

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01308894 3

Printed in Germany





LOGISCHE UNTERSUCHUNGEN

VON

EDMUND HUSSERL

ZWEITER THEIL

UNTERSUCHUNGEN ZUR PHÄNOMENOLOGIE
UND THEORIE DER ERKENNTNIS

HALLE A. S.
MAX NIEMEYER
1901

Inhalt.

Einleitung.

I.

Ausdruck und Bedeutung.

Erstes Kapitel.

Die wesentlichen Unterscheidungen.

*

Zweites Kapitel.

Zur Charakteristik der bedeutungverleihenden Acte.

Drittes Kapitel.

Das Schwanken der Wortbedeutungen und die Idealität der Bedeutungseinheit.

Seite

Viertes Kapitel.

Der phänomenologische und ideale Inhalt der Bedeutungserlebnisse.

II.

Die ideale Einheit der Species und die neueren Abstractionstheorien.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Gegenstände und das Allgemeinheitsbewufstsein.

Zweites Kapitel.

Die psychologische Hypostasirung des Allgemeinen.

Seite

Drittes Kapitel.

Abstraction und Aufmerksamkeit.

Viertes Kapitel.

Abstraction und Repräsentation.

Zweites Kapitel.

Gedanken zu einer Theorie der reinen Formen von Ganzen und Theilen.

Seite

IV.

Der Unterschied der selbständigen und unselbständigen Bedeutungen und die Idee der reinen Grammatik.

V.

Ueber intentionale Erlebnisse und ihre „Inhalte“.

Erstes Kapitel.

Bewuſstsein als phänomenologischer Bestand des Ich, und Bewuſstsein als innere Wahrnehmung.

Seite

VI.

Elemente einer phänomenologischen Aufklärung der Erkenntnis.

Erster Abschnitt.

Die objectivirenden Intentionen und Erfüllungen. Die Erkenntnis als Synthesis der Erfüllung und ihre Stufen.

Erstes Kapitel.

Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung.

Zweites Kapitel.

Indirecte Charakteristik der objectivirenden Intentionen und ihrer wesentlichen Abarten durch die Unterschiede der Erfüllungssynthesen.

Drittes Kapitel.

Zur Phänomenologie der Erkenntnisstufen.

Viertes Kapitel.

Verträglichkeit und Unverträglichkeit.

Fünftes Kapitel.

Das Ideal der Adäquation. Evidenz und Wahrheit.

Zweiter Abschnitt.

Sinnlichkeit und Verstand.

Sechstes Kapitel.

Sinnliche und kategoriale Anschauung.

Siebentes Kapitel.

Studie über kategoriale Repräsentation.

Achtes Kapitel.

Die apriorischen Gesetze des eigentlichen und uneigentlichen Denkens.

Seite

Dritter Abschnitt.
Aufklärung des einleitenden Problems.

Neuntes Kapitel.
Nichtobjectivirende Acte als scheinbare Bedeutungserfüllungen.

Beilage.

Aeufsere und innere Wahrnehmung. Physische und psychische Phänomene.

Zweiter Theil.

Untersuchungen zur Phänomenologie und Theorie der Erkenntnis.

Erste Reihe.



Einleitung.

§ 1. *Nothwendigkeit phänomenologischer Untersuchungen zur erkenntniskritischen Vorbereitung und Klärung der reinen Logik.*

Die Nothwendigkeit, die Logik mit sprachlichen Erörterungen zu beginnen, ist vom Standpunkte der logischen Kunstlehre oft anerkannt worden. „Die Sprache“ — so lesen wir bei MILL[1] — „ist augenscheinlich eines der vornehmsten Hilfsmittel und Werkzeuge des Denkens, und jede Unvollkommenheit des Werkzeuges und der Art seines Gebrauches mufs, wie Jedermann einsieht, diese Kunstübung noch mehr als jede andere hemmen und verwirren und jedes Vertrauen in die Güte des Ergebnisses zerstören. . . . An das Studium wissenschaftlicher Methoden herantreten, bevor man mit der Bedeutung und dem richtigen Gebrauch der verschiedenen Arten von Worten vertraut ist, dies hiefse nicht minder verkehrt handeln, als wollte Jemand astronomische Beobachtungen anstellen, ehe er das Fernrohr richtig gebrauchen gelernt hat“. Aber einen tieferen Grund für die Nothwendigkeit, in der Logik mit einer Analyse der Sprache zu beginnen, sieht MILL darin, dafs es sonst nicht möglich wäre, die Bedeutung von Sätzen zu untersuchen, ein Gegenstand, der „an der Schwelle“ unserer Wissenschaft selbst stehe.

Mit dieser letzteren Bemerkung rührt der ausgezeichnete Denker an den Gesichtspunkt, der für die reine Logik der mafsgebende ist. Sprachliche Erörterungen gehören allerdings zu den

[1] Logik, I. Buch Kap. 1 § 1.

unerläfslichen Vorbereitungen für den Aufbau der reinen Logik, weil nur durch ihre Mithilfe die eigentlichen Objecte der logischen Forschung und, in weiterer Folge die wesentlichen Arten und Unterschiede dieser Objecte zu unmifsverständlicher Klarheit herauszuarbeiten sind. Es handelt sich dabei aber nicht um grammatische Erörterungen im speciellen, auf irgendeine historisch gegebene Sprache bezogenen Sinn, sondern um Erörterungen jener allgemeinsten Art, die zur weiteren Sphäre einer objectiven Theorie der Erkenntnis und, was damit innigst zusammenhängt, einer rein descriptiven Phänomenologie der Denk- und Erkenntniserlebnisse gehören. Diese ganze Sphäre ist es, die zum Zweck einer erkenntniskritischen Vorbereitung und Klärung der reinen Logik durchforscht werden mufs; in ihr werden sich daher unsere nächsten Untersuchungen bewegen.

Die reine Phänomenologie stellt ein Gebiet neutraler Forschungen dar, in welchem verschiedene Wissenschaften ihre Wurzeln haben. Einerseits dient sie zur Vorbereitung der Psychologie als empirischer Wissenschaft. Sie analysirt und beschreibt (speciell als Phänomenologie des Denkens und Erkennens) die Vorstellungs-, Urtheils-, Erkenntniserlebnisse, die in der Psychologie ihre genetische Erklärung, ihre Erforschung nach empirisch-gesetzlichen Zusammenhängen finden sollen. Andererseits erschliefst sie die „Quellen", aus denen die Grundbegriffe und die idealen Gesetze der reinen Logik „entspringen", und bis zu welchen sie wieder zurückverfolgt werden müssen, um ihnen die für ein erkenntniskritisches Verständnis der reinen Logik erforderliche „Klarheit und Deutlichkeit" zu verschaffen. Die erkenntnistheoretische, bezw. phänomenologische Grundlegung der reinen Logik umfafst Forschungen von grofser Schwierigkeit, aber auch von unvergleichlicher Wichtigkeit. Erinnern wir uns an die im I. Theile dieser Untersuchungen gegebene Darlegung der Aufgaben einer reinen Logik,[1] so ist es dabei abgesehen auf eine Sicherung und Klärung der Begriffe und Gesetze, die aller

[1] Vgl. das Schlufskapitel der Prolegomena, bes. § 66 u. f.

Erkenntnis objective Bedeutung und theoretische Einheit verschaffen.

§ 2. *Zur Verdeutlichung der Ziele solcher Untersuchungen.*

Alle theoretische Forschung, obschon sie sich keineswegs bloſs in ausdrücklichen Acten oder gar in completen Aussagen bewegt, terminirt doch zuletzt in Aussagen. Nur in dieser Form wird die Wahrheit und speciell die Theorie zum bleibenden Besitzthum der Wissenschaft, sie wird zum urkundlich verzeichneten und allzeit verfügbaren Schatz des Wissens und des weiterstrebenden Forschens. Ob die Verbindung von Denken und Sprechen, ob die Erscheinungsweise des abschlieſsenden Urtheils in der Form der Behauptung eine absolut nothwendige ist oder nicht, soviel ist jedenfalls sicher, daſs Urtheile, die der höheren intellectuellen Sphäre angehören, sich ohne sprachlichen Ausdruck nicht vollziehen lassen.

Darnach sind die Objecte, auf deren Erforschung es die reine Logik abgesehen hat, zunächst im grammatischen Gewande gegeben. Genauer zu reden, sie sind gegeben als Einbettungen in concreten psychischen Erlebnissen, die in der Function der *Bedeutung* oder *Bedeutungserfüllung* (in letzterer Hinsicht als illustrirende oder evidentmachende Anschauung) zu gewissen sprachlichen *Ausdrücken* gehören und mit ihnen eine *phänomenologische Einheit* bilden.

Aus diesen complexen phänomenologischen Einheiten hat der Logiker die ihn interessirenden Componenten, in erster Linie also die Actcharaktere, in denen sich das logische Vorstellen, Urtheilen, Erkennen vollzieht, herauszuheben und sie in descriptiver Analyse so weit zu studiren, als es zur Förderung seiner eigentlich logischen Aufgaben vortheilhaft ist. Unmittelbar ist aus der Thatsache, daſs das Theoretische sich in gewissen psychischen Erlebnissen realisirt und in ihnen in der Weise des Einzelfalls gegeben ist, keineswegs als vermeintliche Selbstverständlichkeit zu entnehmen, daſs diese psychischen Erlebnisse als die primären Objecte der logischen

Forschungen gelten müssen. Den Logiker interessirt nicht das psychologische Urtheil, d. i. das concrete psychische Phänomen, sondern das logische Urtheil, d. i. die identische Aussagebedeutung, welche Eine ist gegenüber den mannigfaltigen, descriptiv sehr unterschiedenen Urtheilserlebnissen.[1] Natürlich entspricht dieser idealen Einheit ein gewisser, überall gemeinsamer Zug in den einzelnen Erlebnissen, in welchem sich das Wesen des Urtheils als solchen realisirt. Aber da es dem Logiker nicht auf das Concrete und seine Einzelzüge ankommt, sondern auf die betreffende Idee, auf das in der Abstraction erfafste Allgemeine, so hat er unmittelbar keinen Anlafs, den Boden der Abstraction zu verlassen und statt der Idee vielmehr das Einzelne, dieses sein concretes Erlebnis, zum Zielpunkt seines forschenden Interesses zu machen.

Indessen, wenn auch die ideale und nicht die phänomenologische Analyse zu der ureigenen Domäne der reinen Logik gehört, so kann doch die Letztere zur Förderung der Ersteren nicht entbehrt werden. Denn alles Logische mufs, wofern es als Forschungsobject unser Eigen werden und die Evidenz der in ihm gründenden apriorischen Gesetze ermöglichen soll, in subjectiver Realisation gegeben sein. Zunächst aber ist uns das Logische in einer unvollkommenen Gestalt gegeben: der Begriff als mehr oder minder schwankende Wortbedeutung, das Gesetz, weil aus Begriffen sich bauend, als nicht minder schwankende Behauptung. Zwar fehlt es darum nicht an logischen Einsichten. Mit Evidenz erfassen wir das reine Gesetz und erkennen, dafs es in den reinen Denkformen gründe. Aber diese Evidenz hängt an den Wortbedeutungen, die im actuellen Vollzug des Gesetzesurtheils lebendig waren. Vermöge unbemerkter Aequivocation können sich den Worten nachträglich andere Begriffe unterschieben, und nun mag leicht für die geänderten Satzbedeutungen die früher erfahrene Evidenz fälschlich in Anspruch genommen werden. Es kann auch

[1] Vgl. § 11 der Unters. I.

umgekehrt die aus Aequivocation entsprungene Mifsdeutung den Sinn der rein-logischen Sätze (etwa in den empirisch-psychologischer Sätze) verkehren und zur Dahingabe der früher erfahrenen Evidenz und der einzigartigen Bedeutung des Reinlogischen verführen.

Also dieses Gegebensein der logischen Ideen und der sich mit ihnen constituirenden reinen Gesetze kann nicht genügen. So erwächst die grofse Aufgabe, die logischen Ideen, die Begriffe und Gesetze, zu erkenntnistheoretischer Klarheit und Deutlichkeit zu bringen.

Und hier setzt die phänomenologische Analyse ein.

Die logischen Begriffe als geltende Denkeinheiten müssen ihren Ursprung in der Anschauung haben; sie müssen durch Abstraction auf Grund gewisser Erlebnisse erwachsen und im Neuvollzuge dieser Abstraction immer wieder neu zu bewähren, in ihrer Identität mit sich selbst zu erfassen sein. Anders ausgedrückt: Wir wollen uns schlechterdings nicht mit „blofsen Worten“, das ist mit einem blofs symbolischen Wortverständnis zufrieden geben. Bedeutungen, die nur von entfernten, verschwommenen, uneigentlichen Anschauungen — wenn überhaupt von irgendwelchen — belebt sind, können uns nicht genug thun. Wir wollen auf die „Sachen selbst“ zurückgehen. An vollentwickelten Anschauungen wollen wir uns zur Evidenz bringen, dies hier in actuell vollzogener Abstraction Gegebene sei wahrhaft und wirklich das, was die Wortbedeutungen im Gesetzesausdruck meinen; und die Disposition wollen wir in uns erwecken, die Bedeutungen durch hinreichend wiederholte Messung an der reproduciblen Anschauung (bezw. an dem intuitiven Vollzug der Abstraction) in ihrer unverrückbaren Identität festzuhalten. Desgleichen überzeugen wir uns durch Veranschaulichung der wechselnden Bedeutungen, die demselben logischen Terminus in verschiedenen Aussagezusammenhängen zuwachsen, eben von dieser Thatsache der Aequivocation; wir gewinnen die Evidenz, dafs, was das Wort hier und dort meint, in wesentlich verschiedenen Momenten oder Formungen der Anschauung, bezw. in wesentlich

verschiedenen Allgemeinbegriffen seine Erfüllung findet. Durch Sonderung der vermengten Begriffe und durch passende Aenderung der Terminologie gewinnen wir dann auch die erwünschte „Klarheit und Deutlichkeit“ der logischen Sätze.

Die Phänomenologie der logischen Erlebnisse hat also den Zweck, uns ein so weitreichendes descriptives (nicht etwa ein genetisch-psychologisches) Verständnis dieser psychischen Erlebnisse zu verschaffen, als nöthig ist, um allen logischen Fundamentalbegriffen feste Bedeutungen zu geben, und zwar Bedeutungen, welche durch Rückgang auf die analytisch durchforschten Zusammenhänge zwischen Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung geklärt, in ihrer möglichen Erkenntnisfunction verständlich und zugleich gesichert sind; kurzum Bedeutungen, wie sie das Interesse der reinen Logik selbst und vor allem das Interesse der erkenntniskritischen Einsicht in das Wesen dieser Disciplin fordert. Die logischen Fundamentalbegriffe sind bislang noch sehr unvollkommen geklärt; sie sind mit vielfältigen Aequivocationen behaftet, und mit so schädlichen, mit so schwierig festzustellenden und in consequenter Unterschiedenheit festzuhaltenden, daſs hierin der hauptsächlichste Grund für den so sehr zurückgebliebenen Stand der reinen Logik und Erkenntnistheorie zu suchen ist.

Wir müssen allerdings zugestehen, daſs mancherlei begriffliche Unterscheidungen und Umgrenzungen rein objectiv, ohne phänomenologische Analyse zur Evidenz kommen. Indem sie sich in adäquater Anpassung an die erfüllende Anschauung vollziehen, wird über die phänomenologische Sachlage selbst nicht reflectirt. Aber auch vollste Evidenz kann verwirrt, sie kann falsch interpretirt, ihre sichere Entscheidung kann abgelehnt werden. Zumal die Neigung der philosophischen Reflexion, die objective und phänomenologische Betrachtungsweise ohne erkenntnistheoretische Klarheit ihrer zweckvollen Beziehungen durcheinander zu mengen und sich durch phänomenologische Miſsdeutungen in objectiver Hinsicht täuschen zu lassen, bedingt es, daſs eine hinreichend durchgeführte Phänomenologie der Denk- und Erkenntniserlebnisse in Verbindung mit einer Erkenntnistheorie, welche uns das Ver-

hältnis zwischen Objectivem und Subjectivem zur Klarheit bringt, die Voraussetzung für die zuverlässige und letzte Festlegung der allermeisten, wo nicht aller objectiv-logischen Unterscheidungen und Einsichten ist.

Die eben erörterten Motive der phänomenologischen Analyse sind, wie man sich leicht überzeugt, nicht wesentlich von denjenigen verschieden, welche aus den erkenntnistheoretischen Grundfragen entspringen. Denn diese selbst ordnen sich mit in den Kreis der Fragen ein, welche zu einer vollen Klärung der Idee einer reinen Logik gehören. Die Thatsache nämlich, dafs alles Denken und Erkennen auf Gegenstände, bezw. Sachverhalte geht, deren Einheit relativ zu der Mannigfaltigkeit wirklicher oder möglicher Denkacte eben „Einheit in der Mannigfaltigkeit“, also idealen Charakters ist; die weitere Thatsache, dafs allem Denken eine Denkform innewohnt, die unter idealen Gesetzen steht, und zwar unter Gesetzen, welche die Objectivität oder Idealität der Erkenntnis überhaupt umschreiben — diese Thatsachen, sage ich, regen immer von Neuem die Fragen auf: wie denn das „an sich“ der Objectivität zur Vorstellung kommen, also gewissermafsen doch wieder subjectiv werden mag; was das heifst, der Gegenstand sei „an sich“ und in der Erkenntnis „gegeben“; wie die Idealität des Allgemeinen als Begriff oder Gesetz in den Flufs der realen psychischen Erlebnisse eingehen und zum Erkenntnisbesitz des Denkenden werden kann; was die erkennende *adaequatio rei ac intellectus* in den verschiedenen Fällen bedeute, je nachdem das erkennende „Erfassen“ ein individuelles oder Allgemeines, eine Thatsache oder ein Gesetz betreffe u. s. w. Es ist nun aber klar, dafs diese und ähnliche Fragen durchaus untrennbar sind von den oben angedeuteten Fragen der Aufklärung des rein Logischen. Die Aufgabe der Klärung von logischen Ideen, wie Begriff und Gegenstand, Wahrheit und Satz, Thatsache und Gesetz u. s. w. führt unvermeidlich auf eben dieselben Fragen, die man übrigens schon darum in Angriff nehmen mufs, weil sonst das Wesen der Klärung selbst, die man in den phänomenologischen Analysen anstrebt, im Unklaren bliebe.

§ 3. *Die Schwierigkeiten der rein phänomenologischen Analyse.*

Die Schwierigkeiten der Klärung der logischen Grundbegriffe haben ihre natürliche Ursache in den aufserordentlichen Schwierigkeiten der streng phänomenologischen Analyse. Von den Psychologen pflegen diese Schwierigkeiten bei der Erwägung der inneren Wahrnehmung als Quelle psychologischer Einzelerkenntnis erörtert zu werden; in der Regel freilich nicht in correcter Weise, schon um der falschen Gegenüberstellung der äufseren und inneren Wahrnehmung willen.[1] Die wesentliche Schwierigkeit liegt in der widernatürlichen Anschauungs- und Denkrichtung, die in der phänomenologischen Analyse gefordert wird. Anstatt im Vollzuge der mannigfaltig aufeinander gebauten Acte aufzugehen und somit ihren Gegenständen ausschliefslich zugewendet zu sein, sollen wir vielmehr „reflectiren“, d. h. diese Acte selbst zu Gegenständen machen. Während Gegenstände angeschaut, gedacht, miteinander in Beziehung gesetzt, unter den idealen Gesichtspunkten eines Gesetzes betrachtet sind u. dgl., sollen wir unser theoretisches Interesse nicht auf diese Gegenstände richten und auf das, als was sie in der Intention jener Acte erscheinen oder gelten, sondern im Gegentheil auf eben jene Acte, die bislang garnicht gegenständlich waren; und diese Acte sollen wir nun in neuen Anschauungs- und Denkacten betrachten, sie analysiren, beschreiben, zu Gegenständen eines vergleichenden und unterscheidenden Denkens machen. Das aber ist eine Denkrichtung, die den allerfestesten, von Anbeginn unserer psychischen Entwicklung sich immerfort steigernden Gewohnheiten zuwider ist. Daher die fast unausrottbare Neigung, immer wieder von der phänomenologischen Denkhaltung in die schlicht-objective zurückzufallen, Bestimmtheiten der primär erscheinenden Gegenstände den Erscheinungen selbst, also den factischen psychischen Erlebnissen, zu unterschieben, ja die intentionalen Gegenstände überhaupt als phänomenologische Bestandstücke ihrer Vorstellungen anzusehen.

[1] Vgl. die Untersuchung V und die erste Beilage am Schlusse dieses Bandes.

Da wir in dem secundären Acte auf die primären achtsam sein sollen und dies wieder zur Voraussetzung hat, dafs wir mindestens bis zu einem gewissen Grade auf deren Gegenstände achtsam sind, so kommt hier natürlich auch die „Enge des Bewufstseins“ als erschwerender Umstand in Betracht. Bekannt ist ferner der störende Einflufs, den die secundären Acte der Reflexion auf den phänomenologischen Gehalt der primären Acte nehmen, wobei die eintretenden Veränderungen von dem minder Geübten leicht zu übersehen, aber auch von dem Erfahrenen schwer einzuschätzen sind.

Der Schwierigkeit der Gewinnung haltbarer, in wiederholter Identificirung evidenter Ergebnisse steht zur Seite die Schwierigkeit ihrer Darstellung und ihrer Uebermittlung an Andere. Was nach genauester Analyse mit vollster Evidenz festgestellt worden ist, soll in den Ausdrücken dargestellt werden, die mit weitreichender Differenziirung nur der primären Objectivität angemessen sind, während die subjectiven Erlebnisse direct nur mittelst ein paar sehr vieldeutiger Worte wie Empfindung, Wahrnehmung, Vorstellung u. dgl. bezeichnet werden können. Und daneben mufs man sich mit Ausdrücken behelfen, die das in diesen Acten Intentionale, die Gegenständlichkeit, worauf sie sich richten, benennen. Es ist schlechterdings nicht möglich, die meinenden Acte zu beschreiben, ohne im Ausdruck auf die gemeinten Sachen zu recurriren. Wir bedürfen der uns geläufigen Ausdrücke für das Gegenständliche zur Herstellung umschreibender Ausdrücke, in welchen wir sehr indirecte Hindeutungen auf die entsprechenden Acte und ihre descriptiven Unterschiede vollziehen.

Sehen wir aber von diesen Schwierigkeiten ab, so erheben sich neue in der überzeugenden Uebermittlung der gewonnenen Einsichten auf Andere. Nachgeprüft und bestätigt können diese Einsichten nur von Demjenigen werden, der die wohlgeübte Befähigung erlangt hat, sich in jenen widernatürlichen Habitus der Reflexion und reflectiven Forschung zu versetzen und die phäno-

menologischen Verhältnisse rein, von aller Einmischung der intentionalen Gegenständlichkeit ungetrübt, auf sich wirken zu lassen. Diese Befähigung ist nicht leicht anzueignen, und ist z. B. durch keine noch so reiche Schulung im psychophysischen Experiment zu ersetzen oder zu gewinnen.

Wie grofs nun auch die Schwierigkeiten sind, die einer reinen Phänomenologie überhaupt und speciell einer reinen Phänomenologie der logischen Erlebnisse im Wege stehen, sie sind keinesfalls von einer Art, dafs sie den Versuch ihrer Ueberwindung als hoffnungslosen erscheinen lassen könnten. Das entschlossene Zusammenarbeiten einer zielbewufsten, der grofsen Sache ganz hingegebenen Forschergeneration würde (so wage ich zu urtheilen) die wesentlicheren Fragen des Gebietes zu voller Entscheidung bringen. Hier ist ein Kreis erreichbarer und für die theoretische Philosophie fundamentaler Entdeckungen. Freilich sind es Entdeckungen, denen der blendende Glanz fehlt; es fehlt die unmittelbar greifbare Nützlichkeitsbeziehung zum practischen Leben oder zur Förderung höherer Gemüthsbedürfnisse; es fehlt auch der imponirende Apparat der experimentellen Methodik, durch den sich die aufblühende physiologische Psychologie Vertrauen und reiche Mitarbeiterschaft errungen hat.

§ 4. *Unentbehrlichkeit einer Mitberücksichtigung der grammatischen Seite der logischen Erlebnisse.*

Die analytische Phänomenologie, deren der Logiker zu seinem vorbereitenden und grundlegenden Geschäfte bedarf, betrifft „Vorstellungen" und des Näheren ausdrückliche Vorstellungen. In diesen Complexionen aber gehört sein primäres Interesse den an den „blofsen Ausdrücken" haftenden, in der Function der Bedeutung oder Bedeutungserfüllung stehenden Erlebnissen. Indessen wird auch die sinnlich-sprachliche Seite der Complexionen (das was den „blofsen" Ausdruck in ihnen ausmacht) und die Weise ihrer Verknüpfung mit der beseelenden Bedeutung nicht aufser Acht bleiben dürfen. Es ist bekannt, wie leicht und ganz unvermerkt sich die Bedeutungsanalyse durch die grammatische

Analyse pflegt gängeln zu lassen. Bei der Schwierigkeit der directen Bedeutungsanalyse wird freilich jedes, wenn auch unvollkommene Hilfsmittel, ihre Erlebnisse indirect vorwegzunehmen, nicht unwillkommen sein; aber mehr noch als durch diese positive Hilfe wird die grammatische Analyse durch die Täuschungen wichtig, die sie bei der Unterschiebung für die eigentliche Bedeutungsanalyse mit sich führt. Die rohe Reflexion auf die Gedanken und ihren sprachlichen Ausdruck, zu der wir ohne besondere Schulung befähigt sind, und deren wir auch zu practischen Denkzwecken öfters bedürfen, genügt, um uns auf einen gewissen Parallelismus zwischen Denken und Sprechen aufmerksam zu machen. Wir wissen alle, dafs Worte etwas bedeuten, und dafs, allgemein zu reden, auch verschiedene Worte verschiedenen Bedeutungen Ausprägung geben. Dürften wir diese Correspondenz als vollkommene und *a priori* gegebene ansehen, und zumal auch als eine solche, die den wesentlichen Bedeutungskategorien ihr vollkommenes Gegenbild in den grammatischen Kategorien verschafft, so würde eine Phänomenologie der sprachlichen Formen zugleich eine Phänomenologie der Bedeutungserlebnisse (der Denk-, Urtheilserlebnisse u. dgl., so weit sie eben Bedeutungsträger sind) in sich schliefsen, die Bedeutungsanalyse würde sich mit der grammatischen Analyse decken.

Es bedarf nicht eben tiefgehender Ueberlegungen, um festzustellen, dafs ein Parallelismus, der diesen weitgehenden Anforderungen genügte, in Wahrheit nicht statt hat, und demgemäfs kann sich auch schon die grammatische Analyse nicht in einer blofsen Unterscheidung von Ausdrücken als sinnlich-äufseren Erscheinungen bethätigen; sie ist vielmehr nach einem erheblichen und durchaus nicht entbehrlichen Theile bestimmt durch ständige Hinblicke auf die Unterschiede der Bedeutungen. Aber diese grammatisch relevanten Bedeutungsunterschiede sind bald wesentliche und bald zufällige, je nachdem eben die practischen Zwecke der Rede eigene Ausdrucksformen für wesentliche oder für zufällige (nur eben im Wechselverkehr besonders oft auftretende) Bedeutungsunterschiede erzwingen.

Bekanntlich sind es aber nicht bloſse Bedeutungsunterschiede, welche die Differenziirung der Ausdrücke bedingen. Ich erinnere hier nur an die Unterschiede der Färbung, sowie an die ästhetischen Tendenzen der Rede, welche der kahlen Einförmigkeit der Ausdrucksweise und ihrem lautlichen oder rythmischen Miſsklang widerstreben und daher eine verfügbare Fülle gleichbedeutender Ausdrücke fordern.

Da in Folge des rohen Zusammengehens von verbalen und gedanklichen Unterschieden und zumal auch von Wortformen und Gedankenformen eine natürliche Neigung besteht, hinter jeder ausgeprägten grammatischen Unterscheidung eine logische zu suchen, so wird es eine logisch wichtige Angelegenheit, das Verhältnis von Ausdruck und Bedeutung zu analytischer Klarheit zu bringen, und in dem Rückgang von der Bedeutung auf die erfüllende Anschauung das Mittel zu erkennen, wodurch die Frage, ob eine Unterscheidung als logische oder als bloſs grammatische zu gelten habe, in jedem gegebenen Falle entschieden werden kann.

Die allgemeine, an passenden Beispielen leicht zu gewinnende Erkenntnis des Unterschiedes zwischen grammatischer und logischer Differenziirung genügt nicht. Diese allgemeine Erkenntnis, daſs grammatische Unterschiede nicht immer mit logischen Hand in Hand gehen; mit anderen Worten, daſs die Sprachen materiale Bedeutungsunterschiede von weitreichender communicativer Nützlichkeit in ähnlich durchgreifenden Formen ausprägen, wie die fundamentalen logischen Unterschiede (nämlich die Unterschiede, die im allgemeinen Wesen der Bedeutungen *a priori* gründen) — diese allgemeine Erkenntnis kann sogar einem schädlichen Radicalismus den Boden ebnen, der die Sphäre der logischen Formen übermäſsig beschränkt, eine breite Fülle logisch bedeutsamer Unterschiede als vermeintlich bloſs grammatische verwirft und nur einige wenige übrig behält, die eben noch ausreichend sind, der traditionellen Syllogistik irgend einen Inhalt zu belassen. Bekanntlich ist Brentano's, trotz alledem sehr werthvoller, Versuch einer Reformation der formalen Logik in diese Uebertreibung ver-

fallen. Nur eine volle Klarlegung des rein phänomenologischen Verhältnisses zwischen Ausdruck, Bedeutung und Bedeutungserfüllung kann uns hier die sichere Mittelstellung verschaffen und das Verhältnis zwischen grammatischer und Bedeutungsanalyse zur erforderlichen Deutlichkeit bringen.

§ 5. *Bezeichnung der Hauptziele der nachfolgenden analytischen Untersuchungen.*

Wir werden damit auf eine Reihe analytischer Vorarbeiten zur Ermöglichung einer formalen Logik und zunächst der Ermöglichung einer reinen logischen Formenlehre hingewiesen, die, ausgehend von der empirischen Gebundenheit der Bedeutungserlebnisse, an „Ausdrücken" festzustellen sucht, was die mehrfach äquivoke Rede vom „Ausdrücken" bezw. Bedeuten eigentlich meint; welches die wesentlichen, sei es phänomenologischen oder logischen Unterscheidungen sind, die allgemein zu den Ausdrücken gehören; wie dann weiter — um zunächst die phänomenologische Seite der Ausdrücke zu bevorzugen — die psychischen Erlebnisse zu beschreiben, welchen Gattungen sie einzuordnen sind, die überhaupt zu dieser Function des Bedeutens befähigt sind; wie das in ihnen vollzogene „Vorstellen" und „Urtheilen" sich zur entsprechenden „Anschauung" verhalte, wie es sich darin „bekräftige" und „erfülle", darin seine „Evidenz" finde; u. dgl. Es ist leicht einzusehen, dafs die hierauf bezüglichen Untersuchungen allen denen voraufgehen müssen, welche auf die Klärung der logischen Grundbegriffe, der Kategorien, bezüglich sind. In die Reihe dieser einleitenden Untersuchungen gehört auch die fundamentale Frage nach den Acten, bezw. den idealen Bedeutungen, die unter dem Titel Vorstellung für die Logik in Betracht kommen. Die Analyse der vielen, Psychologie, Erkenntnistheorie und Logik ganz und gar verwirrenden Begriffe, die das Wort Vorstellung angenommen hat, ist eine wichtige Aufgabe. Aehnliche Analysen betreffen den Begriff des Urtheils, und zwar des Urtheils in dem für die Logik in Betracht kommenden Sinne. Darauf ist es in der sogenannten „Urtheilstheorie" abgesehen, die aber ihrem Haupt-

theil, bezw. ihren wesentlichen Schwierigkeiten nach „Vorstellungstheorie“ ist. Natürlich handelt es sich dabei um nichts weniger als um eine psychologische Theorie, sondern um eine, durch erkenntniskritische Interessen umgrenzte Phänomenologie der Vorstellungs- und Urtheilserlebnisse.

Wie der phänomenologische, also rein descriptive, Gehalt der ausdrücklichen Erlebnisse, so erfordert dann auch ihr objectiver Gehalt, der ideale Sinn ihrer gegenständlichen Intention, d. i. die Einheit der Bedeutung und die Einheit des Gegenstandes, eine nähere Erforschung. Vor Allem aber auch der beiderseitige Zusammenhang, die zunächst räthselhafte Art, wie dasselbe Erlebnis in doppeltem Sinne einen Inhalt haben, wie ihm neben seinem eigentlichen, actuellen ein idealer, intentionaler Inhalt einwohnen soll und kann.

In diese Richtung gehört die Frage nach der „Gegenständlichkeit“, bezw. „Gegenstandslosigkeit“ der logischen Acte, die Frage nach dem Sinn der Unterscheidung zwischen intentionalen und wahren Gegenständen, die Klarlegung der Idee der Wahrheit in ihrem Verhältnis zur Urtheilsevidenz, desgleichen die Klarlegung der übrigen, innig miteinander zusammenhängenden logischen Kategorien. Zum Theile sind diese Untersuchungen mit den auf die Constitution der logischen Formen bezüglichen identisch, sofern natürlich die Frage der Annahme oder Verwerfung einer logischen Form (der Zweifel ob sie sich von den bereits erkannten Formen bloſs grammatisch oder logisch unterscheidet) mit der Klärung der formgebenden, kategorialen Begriffe erledigt ist.

Hiermit sind einigermaſsen die Problemkreise gekennzeichnet, auf welche sich die nachfolgenden Untersuchungen beziehen. Diese erheben im Uebrigen keinerlei Ansprüche auf Vollständigkeit. Nicht ein System der Logik, sondern Vorarbeiten zur erkenntnistheoretischen Klärung und zu einem künftigen Aufbau der Logik will ich hier bieten. Und natürlich sind die Wege einer analytischen Untersuchung auch andere als die einer abschlieſsenden Darstellung vollerreichter Wahrheit im logisch geordneten System.

§ 6. *Zusätze.*

1. Zusatz. Unvermeidlich führen die bezeichneten Untersuchungen vielfach über die enge phänomenologische Sphäre hinaus, deren Studium zur Klärung, zur directen Evidentmachung der logischen Ideen wirklich erfordert ist. Eben diese Sphäre ist ja nicht von vornherein gegeben, sondern begrenzt sich erst im Laufe der Untersuchung. Vieles hat zunächst einen starken Anschein erkenntnistheoretischer Wichtigkeit, was die nachträgliche Analyse als erkenntnistheoretisch bedeutungslos herausstellt. Zumal aber zwingt die Sonderung der vielen und verschwommenen Begriffe, die im Verständnis der logischen Termini unklar durcheinanderlaufen, und die Ausfindung der wahrhaft logischen unter ihnen, zur Erweiterung des Forschungskreises.

2. Zusatz. Die phänomenologische Fundirung der Logik kämpft auch mit der Schwierigkeit, dafs sie fast alle die Begriffe, auf deren Klärung sie abzielt, in der Darstellung selbst verwenden mufs. Im Zusammenhang damit steht ein gewisser und schlechthin nicht auszugleichender Mangel hinsichtlich der systematischen Aufeinanderfolge der erkenntnistheoretischen Voruntersuchungen. Gilt uns das Denken als ein allererst zu Klärendes, so ist der unkritische Gebrauch der fraglichen Begriffe (oder vielmehr Termini) in der klärenden Darstellung selbst unzulässig. Nun ist aber zuvörderst nicht zu erwarten, dafs die kritische Analyse der betreffenden Begriffe erst dann nothwendig würde, bis der sachliche Zusammenhang der logischen Materien zu diesen Begriffen hingeführt habe. Mit anderen Worten: An und für sich betrachtet würde die systematische Klärung der reinen Logik, sowie die jeder anderen Disciplin, fordern, dafs man Schritt für Schritt der Ordnung der Sachen, dem systematischen Zusammenhang der zu klärenden Wissenschaft folge. In unserem Falle erfordert es aber die eigene Sicherheit der Untersuchung, dafs man diese systematische Ordnung immer wieder durchbreche; dafs man begriffliche Unklarheiten, welche den Gang der Untersuchung selbst gefährden würden, beseitige, ehe die natürliche Folge der Sachen zu diesen

Begriffen hinführen konnte. Die Untersuchung bewegt sich gleichsam im Zick-Zack, und dieses Gleichnis paſst um so besser, als man, vermöge der innigen Abhängigkeit der verschiedenen Erkenntnisbegriffe immer wieder zu den ursprünglichen Analysen zurückkehren und sie an den neuen, sowie die neuen an ihnen bewähren muſs.

3. Zusatz. Phänomenologie ist descriptive Psychologie. Also ist die Erkenntniskritik im Wesentlichen Psychologie oder mindestens nur auf dem Boden der Psychologie zu erbauen. Also ruht auch die reine Logik auf Psychologie — wozu also der ganze Streit gegen den Psychologismus?

Selbstverständlich werden wir diesem Einwande, auf den kein aufmerksamer Leser der Prolegomena verfallen kann, entgegenhalten, was wir schon in § 2 angedeutet haben:

Die Nothwendigkeit einer solchen psychologischen Fundirung der reinen Logik, nämlich einer streng descriptiven, kann uns an der wechselseitigen Unabhängigkeit der beiden Wissenschaften, der Logik und Psychologie, nicht irre machen. Denn reine Description ist bloſse Vorstufe für die Theorie, nicht aber Theorie selbst. So kann eine und dieselbe Sphäre reiner Description zur Vorbereitung sehr verschiedener theoretischer Wissenschaften dienen. Nicht die Psychologie als volle Wissenschaft ist ein Fundament der reinen Logik, sondern gewisse Klassen von Descriptionen, welche die Vorstufe für die theoretischen Forschungen der Psychologie bilden (nämlich sofern sie die empirischen Gegenstände beschreiben, deren genetische Zusammenhänge diese Wissenschaft verfolgen will) bilden zugleich die Unterlage für jene fundamentalen Abstractionen, in welchen der Logiker das Wesen seiner idealen Gegenstände und Zusammenhänge mit Evidenz erfaſst.

Da es erkenntnistheoretisch von ganz einzigartiger Bedeutung ist, die rein descriptive Erforschung der Erkenntniserlebnisse, die um alle theoretisch-psychologischen Interessen unbekümmert ist, von der eigentlich psychologischen, auf empirische Erklärung und Genesis abzielende Forschung zu sondern, thun wir gut daran, anstatt von descriptiver Psychologie vielmehr von Phänomenologie

zu sprechen. Dies empfiehlt sich auch aus dem anderen Grunde, weil der Ausdruck descriptive Psychologie in der Redeweise mancher Forscher die Sphäre wissenschaftlicher psychologischer Untersuchungen bezeichnet, die durch die methodische Bevorzugung der inneren Erfahrung und durch Abstraction von aller psychophysischen Erklärung umgrenzt wird.

§ 7. *Das Princip der Voraussetzungslosigkeit erkenntnistheoretischer Untersuchungen.*

Eine erkenntnistheoretische Untersuchung, die ernstlichen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt, mufs, wie man schon oft betont hat, dem Princip der Voraussetzungslosigkeit genügen. Das Princip kann aber unseres Erachtens nicht mehr besagen wollen als den Ausschlufs aller Annahmen, die nicht phänomenologisch voll und ganz realisirt werden können. Jede erkenntnistheoretische Untersuchung mufs sich auf rein phänomenologischem Grunde vollziehen. Die „Theorie", die in ihr angestrebt wird, ist ja nichts Anderes, als Besinnung und evidente Verständigung darüber, was Denken und Erkennen überhaupt ist, worin sein Rechtsanspruch auf Gegenständlichkeit eigentlich besteht, welches die wesentlichen Formen sind, die zur Idee der Erkenntnis, zumal zur Idee der Erkenntnis *a priori* gehören, in welchem Sinne die in diesen Formen gründenden „formalen" Gesetze Denkgesetze sind, und in welchem Sinne sie die ideale Möglichkeit von theoretischer Erkenntnis und von Erkenntnis überhaupt umgrenzen. Soll diese Besinnung auf den Sinn der Erkenntnis kein blofses Meinen ergeben, sondern wie es hier strenge Forderung ist, einsichtiges Wissen, so mufs sie sich rein auf dem Grunde gegebener Denk- und Erkenntniserlebnisse vollziehen. Dafs sich die Denkacte gelegentlich auf transscendente oder gar auf nichtexistirende und unmögliche Objecte richten, thut dem keinen Eintrag. Denn diese gegenständliche Richtung, dies Vorstellen und Meinen eines phänomenologich nicht realisirten Objects, ist natürlich ein descriptiver Charakterzug im betreffenden Erlebnis, und so mufs sich der Sinn eines solchen Meinens rein auf Grund des

Erlebnisses selbst klären und feststellen lassen; ja auf andere Weise wäre dergleichen auch nicht möglich.

Von der Erkenntnistheorie durchaus geschieden ist die Frage nach der Berechtigung, mit der wir von unserem eigenen Ich unterschiedene „psychische“ und „physische“ Realitäten annehmen, was das Wesen dieser Realitäten ist und welchen Gesetzen sie unterstehen, ob zu ihnen die Atome und Molekeln der Physiker gehören u. dgl. Die Frage nach der Existenz und Natur der „Außenwelt“ ist eine metaphysische Frage. Die Erkenntnistheorie hingegen, als allgemeine Aufklärung über das ideale Wesen oder über den Sinn des erkennenden Denkens, umfaßt zwar die allgemeine Frage, ob und inwiefern ein Wissen oder vernünftiges Vermuthen von Gegenständen möglich ist, die im Denkerlebnis nicht selbst gegeben, also auch nicht im prägnanten Sinne erkannt sind; nicht aber die besondere Frage, ob wir auf Grund der uns factisch gegebenen Daten ein solches Wissen wirklich gewinnen können, oder gar die Aufgabe, dieses Wissen zu realisiren. Nach unserer Auffassung ist die Erkenntnistheorie, eigentlich gesprochen, gar keine Theorie. Und sie enthält auch nichts von Theorie. Sie ist keine Wissenschaft in dem prägnanten Sinne einer Einheit aus theoretischer Erklärung. Erklären im Sinne der Theorie ist das Begreiflichmachen des Einzelnen aus dem allgemeinen Gesetz und dieses letzteren wieder aus dem Grundgesetz. Im Gebiet der Thatsachen handelt es sich dabei um die Erkenntnis, daß, was unter gegebenen Collocationen von Umständen geschieht, nothwendig, das ist nach Naturgesetzen geschieht. Im Gebiet des Apriorischen wieder handelt es sich um das Begreifen der Nothwendigkeit der specifischen Verhältnisse niederer Stufe aus den umfassenden generellen Nothwendigkeiten und letztlich aus den primitivsten und allgemeinsten Verhältnisgesetzen, die wir Axiome nennen. Die Erkenntnistheorie hat aber in diesem theoretischen Sinn nichts zu erklären, sie baut keine deductiven Theorien und ordnet nicht unter solche Theorien. Nach den Darlegungen der Prolegomena ist sie nichts Anderes als die philosophische Ergänzung zur reinen Mathesis im denkbar weitesten Verstande, der alle aprio-

rische kategoriale Erkenntnis in Form systematischer Theorien zusammenschliefst. Mit dieser Theorie der Theorien liegt die sie aufklärende Erkenntnistheorie vor aller empirischen Theorie: also zumal vor aller Metaphysik; ferner auch vor aller erklärenden Realwissenschaft, vor der Naturwissenschaft auf der einen, der Psychologie auf der anderen Seite. Sie will nicht die Erkenntnis, das zeitliche Ereignis, in psychologischem oder psychophysischem Sinn erklären, sondern die Idee der Erkenntnis nach ihren constitutiven Elementen, bezw. Gesetzen aufklären; nicht die realen Zusammenhänge der Coexistenz und Succession, in welche die Erkenntnisacte eingewoben sind, will sie verfolgen, sondern den idealen Sinn der specifischen Zusammenhänge, in welchen sich die Objectivität der Erkenntnis documentirt, verstehen; die reinen Erkenntnisformen und Gesetze will sie durch Rückgang auf die adäquat erfüllende Anschauung zur Klarheit und Deutlichkeit erheben. Diese Aufklärung erfordert, wie wir sahen, in nicht unerheblichem Ausmafse eine Phänomenologie der Erkenntniserlebnisse und der Anschauungs- und Denkerlebnisse überhaupt, eine Phänomenologie, die es auf blofse descriptive Analyse der Erlebnisse nach ihrem reellen Bestande, in keiner Weise aber auf ihre genetische Analyse nach ihrem causalen Zusammenhange, abgesehen hat.

Diese metaphysische, physische und psychologische Voraussetzungslosigkeit, und keine andere, wollen auch die nachfolgenden Untersuchungen erfüllen. Selbstverständlich wird sie nicht geschädigt durch gelegentliche Zwischenbemerkungen, die auf Inhalt und Charakter der Analysen einflufslos sind, oder gar durch die vielen Aeufserungen, in welchen sich der Darsteller an sein Publicum wendet, dessen Existenz darum noch keine Voraussetzung des Inhaltes der Untersuchungen bildet. Die uns gesteckten Grenzen überschreiten wir auch nicht, wenn wir z. B. von dem Factum der Sprachen ausgehen und die blofs communicative Bedeutung mancher unter ihren Ausdrucksformen erörtern, und was dergleichen mehr. Man überzeugt sich überall mit Leichtigkeit, dafs die angeknüpften Analysen ihren Sinn und erkenntnistheoreti-

schen Werth behalten, ob es wirklich Sprachen und einen Wechselverkehr von Menschen, dem sie dienen wollen, giebt, oder ob all das nur in der Einbildung und Möglichkeit bestehe.

Die wahren Prämissen der prätendirten Ergebnisse müssen in Sätzen liegen, die der Forderung genügen, dafs, was sie aussagen, eine, wenn möglich adäquate, phänomenologische Rechtfertigung, also Erfüllung durch Evidenz, zuläfst; ferner dafs diese Sätze allzeit nur in dem Sinne, in dem sie intuitiv festgestellt worden sind, weiterhin in Anspruch genommen werden.

I.

Ausdruck und Bedeutung.

Erstes Kapitel.

Die wesentlichen Unterscheidungen.

§ 1. *Ein Doppelsinn des Terminus Zeichen.*

Die Termini Ausdruck und Zeichen werden nicht selten wie gleichbedeutende behandelt. Es ist aber nicht unnütz zu beachten, dafs sie sich in allgemein üblicher Rede keineswegs überall decken. Jedes Zeichen ist Zeichen für Etwas, aber nicht jedes hat eine „Bedeutung“, einen „Sinn“, der mit dem Zeichen „ausgedrückt“ ist. In vielen Fällen kann man nicht einmal sagen, das Zeichen „bezeichne“ das, wofür es ein Zeichen genannt wird. Und selbst wo diese Sprechweise statthaft ist, ist zu beobachten, dafs das Bezeichnen nicht immer als jenes „Bedeuten“ gelten will, welches die Ausdrücke charakterisirt. Nämlich Zeichen im Sinne von Anzeichen (Kennzeichen, Merkzeichen u. dgl.) drücken nichts aus, es sei denn, dafs sie neben der Function des Anzeigens noch eine Bedeutungsfunction erfüllen. Beschränken wir uns zunächst, wie wir es bei der Rede von Ausdrücken unwillkürlich zu thun pflegen, auf Ausdrücke, die im lebendigen Wechselgespräch fungiren, so erscheint hiebei der Begriff des Anzeichens im Vergleich mit dem Begriff des Ausdrucks als der dem Umfang nach weitere Begriff. Keineswegs ist er darum in Beziehung auf den Inhalt die Gattung. Das Bedeuten ist nicht eine Art des Zeichenseins im Sinne der Anzeige. Nur dadurch ist sein Umfang ein engerer, dafs das Bedeuten — in

mittheilender Rede — allzeit mit einem Verhältnis jenes Anzeichenseins verflochten ist, und dieses wiederum begründet dadurch einen weiteren Begriff, dafs es eben auch ohne solche Verflechtung auftreten kann. Die Ausdrücke entfalten ihre Bedeutungsfunction aber auch im einsamen Seelenleben, wo sie nicht mehr als Anzeichen fungiren. In Wahrheit stehen also die beiden Zeichenbegriffe gar nicht im Verhältnis des weiteren und engeren Begriffes.

Doch es bedarf hier näherer Erörterungen.

§ 2. *Das Wesen der Anzeige.*

Von den beiden dem Worte *Zeichen* anhängenden Begriffen betrachten wir vorerst den des Anzeichens. Das hier obwaltende Verhältnis nennen wir die Anzeige. In diesem Sinne ist das Stigma Zeichen für den Sklaven, die Flagge Zeichen der Nation. Hieher gehören überhaupt die „Merkmale" im ursprünglichen Wortsinn als „charakteristische" Beschaffenheiten, geschickt die Objecte, denen sie anhaften, kenntlich zu machen.

Der Begriff des Anzeichens reicht aber weiter als der des Merkmals. Wir nennen die Marskanäle Zeichen für die Existenz intelligenter Marsbewohner, fossile Knochen für die Existenz vorsintfluthlicher Thiere u. s. w. Auch Erinnerungszeichen, wie der beliebte Knopf im Taschentuche, wie Denkmäler u. dgl. gehören hieher. Werden hiezu geeignete Dinge und Vorgänge, oder Bestimmtheiten von solchen in der Absicht erzeugt, um als Anzeichen zu fungiren, so heifsen sie dann Zeichen, gleichgiltig ob sie gerade ihre Function üben oder nicht. Nur bei den willkürlich und in anzeigender Absicht gebildeten Zeichen spricht man auch vom Bezeichnen, und zwar einerseits im Hinblick auf die Action, welche die Merkzeichen schafft (das Einbrennen des Stigma, das Ankreiden u. dgl.), und andererseits im Sinn der Anzeige selbst, also im Hinblick auf das anzuzeigende, bezw. das bezeichnete Object.

Diese und ähnliche Unterschiede heben die wesentliche Einheit in Hinsicht auf den Begriff des Anzeichens nicht auf. Im

eigentlichen Sinn ist Etwas nur Anzeichen zu nennen, wenn es und wo es einem denkenden Wesen thatsächlich als Anzeige für Irgendwas dient. Wollen wir also das überall Gemeinsame erfassen, so müssen wir auf diese Fälle der lebendigen Function zurückgehen. In ihnen finden wir nun als dieses Gemeinsame den Umstand, dafs irgendwelche Gegenstände oder Sachverhalte, von deren Bestand Jemand actuelle Kenntnis hat, ihm den Bestand gewisser anderer Gegenstände oder Sachverhalte in dem Sinne anzeigen, dafs die Ueberzeugung von dem Sein der Einen von ihm als Motiv (und zwar als ein nichteinsichtiges Motiv) empfunden wird für die Ueberzeugung oder Vermuthung vom Sein der Anderen. Die Motivirung stellt zwischen den Urtheilsacten, in denen sich für den Denkenden die anzeigenden und angezeigten Sachverhalte constituiren, eine descriptive Einheit her; wenn man will: eine „Gestaltqualität", fundirt in Urtheilsacten; in ihr liegt das Wesen der Anzeige. Deutlicher gesprochen: die Motivirungseinheit der Urtheilsacte hat selbst den Charakter einer Urtheilseinheit und somit in ihrer Gesammtheit ein erscheinendes gegenständliches Correlat, einen einheitlichen Sachverhalt, der in ihr zu sein scheint, in ihr vermeint ist. Und offenbar besagt dieser Sachverhalt nichts Anderes als eben dies, dafs die einen Sachen bestehen dürften oder bestehen müssen, weil jene anderen Sachen gegeben sind. Dieses „weil" als Ausdruck eines sachlichen Zusammenhanges aufgefafst, ist das objective Correlat der Motivirung als einer descriptiv eigenthümlichen Form der Verwebung von Urtheilsacten zu Einem Urtheilsact.

§ 3. *Hinweis und Beweis.*

Die phänomenologische Sachlage ist hiermit aber so allgemein geschildert, dafs sie mit den Hinweisen der Anzeige auch das Beweisen der echten Folgerung und Begründung mitbefafst. Die beiden Begriffe sind aber wol zu trennen. Wir haben den Unterschied bereits oben durch die Betonung der Uneinsichtigkeit der Anzeige angedeutet. In der That nennen wir in Fällen, wo

wir die Geltung eines Sachverhalts aus derjenigen anderer Sachverhalte einsichtig erschliefsen, die letzteren nicht Anzeigen oder Zeichen für die ersteren. Und umgekehrt ist von einem Beweisen im eigentlichen Sinn der Logik nur in diesem Fall einsichtiger oder möglicherweise einsichtiger Folgerung die Rede. Gewifs ist Vieles von dem, was wir als Beweis, im einfachsten Falle als Schlufs, ausgeben, uneinsichtig, ja sogar falsch. Aber indem wir es so ausgeben, erheben wir doch den Anspruch, dafs die Consequenz eingesehen werden könne. Damit hängt Folgendes zusammen: dem subjectiven Schliefsen und Beweisen entspricht objectiv der Schlufs und Beweis, bezw. das objective Verhältnis zwischen Grund und Folge. Diese idealen Einheiten sind nicht die betreffenden Urtheilserlebnisse, sondern deren ideale „Inhalte", die Sätze. Die Prämissen beweisen den Schlufssatz, wer immer diese Prämissen und den Schlufssatz und die Einheit beider urtheilen mag. Es bekundet sich hierin eine ideale Gesetzmäfsigkeit, welche über die *hic et nunc* durch Motivation verknüpften Urtheile hinausgreift und in überempirischer Allgemeinheit alle Urtheile desselben Inhalts, ja noch mehr, alle Urtheile derselben „Form", als solche zusammenfafst. Eben diese Gesetzmäfsigkeit kommt uns subjectiv in der einsichtigen Begründung zum Bewufstsein, und das Gesetz selbst durch ideirende Reflexion auf die Inhalte der im actuellen Motivirungszusammenhang (im actuellen Schlufs und Beweis) einheitlich erlebten Urtheile, also auf die jeweiligen Sätze.

Im Falle der Anzeige ist von alldem keine Rede. Hier ist die Einsichtigkeit und, objectiv gesprochen, die Erkenntnis eines idealen Zusammenhangs der bezüglichen Urtheilsinhalte geradezu ausgeschlossen. Wo wir sagen, dafs der Sachverhalt A ein Anzeichen für den Sachverhalt B sei, dafs das Sein des Einen darauf hinweise, dafs auch der Andere sei, da mögen wir in der Erwartung, diesen letzteren auch wirklich vorzufinden, völlig gewifs sein; aber in dieser Weise sprechend, meinen wir nicht, dafs ein Verhältnis einsichtigen, objectiv nothwendigen Zusammenhanges zwischen A und B bestehe; die Urtheilsinhalte stehen uns

hier nicht im Verhältnis von Prämissen und Schlufssätzen. Allerdings kommt es vor, dafs wir in Fällen, wo ein (und zwar ein mittelbarer) Begründungszusammenhang objectiv besteht, gleichwol von Anzeichen sprechen. Dem Rechner dient (so sagen wir z. B.) der Umstand, dafs eine algebraische Gleichung von ungeradem Grade ist, als ein Zeichen dafür, dafs sie mindestens eine reelle Wurzel hat. Aber genau besehen beziehen wir uns hiermit nur auf die Möglichkeit, dafs die Constatirung der Ungeradzahligkeit des Gleichungsgrades dem Rechner — ohne dafs er den einsichtig beweisenden Gedankenzusammenhang actuell herstelle — als unmittelbares, uneinsichtiges Motiv diene für die Inanspruchnahme der gesetzlich zugeordneten Eigenschaft der Gleichung für seine rechnerischen Zwecke. Wo dergleichen also vorliegt, wo gewisse Sachverhalte wirklich als Anzeichen dienen für andere, an sich betrachtet aus ihnen zu folgernde Sachverhalte, da thun sie dies nicht als logische Gründe, sondern vermöge des empirisch-psychologischen Zusammenhanges, den die frühere actuelle Beweisführung oder gar das autoritätengläubige Lernen zwischen den Ueberzeugungen als psychischen Erlebnissen, bezw. Dispositionen gestiftet hat. Daran wird natürlich auch nichts geändert durch das eventuell begleitende, aber blofs habituelle Wissen vom objectiven Bestande eines rationalen Zusammenhangs.

Hat danach die Anzeige (bezw. der Motivirungszusammenhang, in dem dies sich als objectiv gebende Verhältnis zur Erscheinung kommt) auch keine wesentliche Beziehung zum Nothwendigkeitszusammenhang, so kann allerdings gefragt werden, ob sie nicht eine wesentliche Beziehung zum Wahrscheinlichkeitszusammenhang beanspruchen müsse. Wo Eins auf das Andere hinweist, wo die Ueberzeugung vom Sein des Einen, diejenige vom Sein des Anderen empirisch (also in zufälliger, nicht in nothwendiger Weise) motivirt, mufs dann nicht die motivirende Ueberzeugung einen Wahrscheinlichkeitsgrund für die motivirte enthalten? Es ist hier nicht der Ort, diese sich aufdrängende Frage genauer zu erwägen. Nur so viel sei bemerkt, dafs eine bejahende Entscheidung sicherlich gelten wird, wofern es zutrifft, dafs auch derartige empirische

Motivirungen einer idealen Rechtsprechung unterstehen, welche es gestattet von berechtigten und unberechtigten Motiven zu sprechen; also in objectiver Hinsicht von wirklichen (geltenden, d. i. Wahrscheinlichkeit und eventuell physische Sicherheit begründenden) Anzeichen zu sprechen, im Gegensatz zu scheinbaren (ungiltigen, d. i. keinen Wahrscheinlichkeitsgrund abgebenden). Man denke beispielsweise an den Streit, ob die vulkanischen Erscheinungen wirklich Anzeichen dafür seien oder nicht seien, daſs das Erdinnere sich in einem feurig-flüssigen Zustande befinde, oder dergleichen. Eins ist sicher, daſs die Rede von Anzeichen eine bestimmte Beziehung auf Wahrscheinlichkeitserwägungen nicht voraussetzt. In der Regel liegen ihr ja nicht bloſse Vermuthungen, sondern fest entschiedene Urtheile zu Grunde; daher die ideale Rechtsprechung, der wir hier eine Domäne zugebilligt haben, vorerst die bescheidene Einschränkung der gewissen Ueberzeugungen in bloſse Vermuthungen wird verlangen müssen.

Ich bemerke noch, daſs die Rede von der Motivirung in dem allgemeinen Sinne, der die Begründung und die empirische Hindeutung zugleich befaſst, meines Erachtens nicht zu umgehen ist. Denn thatsächlich besteht hier eine ganz unverkennbare phänomenologische Gemeinschaft, die sichtlich genug ist, um sich sogar in der gewöhnlichen Rede zu bekunden: allgemein ist ja von Schlieſsen und Folgern nicht bloſs im logischen Sinne, sondern auch im empirischen der Anzeige die Rede. Diese Gemeinsamkeit reicht offenbar noch viel weiter, sie umfaſst das Gebiet der Gemüths- und speciell der Willensphänomene, in welchem von Motiven ursprünglich allein gesprochen wird. Auch hier spielt das Weil seine Rolle, das sprachlich überhaupt soweit reicht, als die Motivation im allgemeinsten Sinne. Ich kann daher v. Meinong's Tadel der Brentano'schen Terminologie, der ich mich hier angeschlossen habe, als berechtigten nicht anerkennen.[1] Darin aber stimme ich ihm vollkommen zu, daſs es sich bei der Wahrnehmung der Motivirtheit um nichts weniger handelt als um Wahrnehmung von Causation.

[1] A. v. Meinong, Gött. gel. Anz. 1892. S. 446.

§ 4. *Excurs über die Entstehung der Anzeige aus der Association.*

Die psychischen Thatsachen, in welchen der Begriff des Anzeichens seinen „psychologischen Ursprung“ hat, d. h. in denen er abstractiv zu erfassen ist, gehören in die weitere Gruppe von Thatsachen, welche unter dem historischen Titel „Ideenassociation“ zu befassen sind. Denn unter diesen Titel gehört nicht bloſs, was die Associationsgesetze ausdrücken, die Thatsachen der „Vergesellschaftung der Ideen“ durch „Wiedererweckung“, sondern auch die weiteren Thatsachen, in denen sich die Association schöpferisch erweist, indem sie nämlich descriptiv eigenthümliche Charaktere und Einheitsformen schafft.[1] Die Association ruft die Inhalte nicht bloſs ins Bewuſstsein zurück und überläſst es ihnen, sich mit den gegebenen Inhalten zu verknüpfen, wie es das Wesen der einen und anderen (ihre Gattungsbestimmtheit) gesetzlich vorschreibt. Diese rein in den Inhalten gründenden Einheiten, z. B. die Einheit der visuellen Inhalte im Gesichtsfelde u. dgl., kann sie freilich nicht hindern. Aber sie schafft zudem neue phänomenologische Charaktere und Einheiten, die eben nicht in den erlebten Inhalten selbst, nicht in den Gattungen ihrer abstracten Momente, ihren nothwendigen Gesetzesgrund haben.[2] Ruft A das B ins Bewuſstsein, so sind beide nicht bloſs gleichzeitig oder nacheinander bewuſst, sondern es pflegt sich auch ein fühlbarer Zusammenhang aufzudrängen, wonach eins auf das andere hin-

[1] Natürlich ist die personificirende Rede von der Association, die etwas schafft, und sind ähnliche bildliche Ausdrücke, die wir weiterhin gebrauchen, darum nicht schon verwerflich, weil sie Ausdrücke der Bequemlichkeit sind. Wie wichtig eine wissenschaftlich genaue, dann aber auch sehr umständliche, Beschreibung der hieher gehörigen Thatsachen ist, so wird doch zu Zwecken leichter Verständigung und in Richtungen, wo letzte Genauigkeit nicht erforderlich ist, die bildliche Rede niemals entbehrlich sein.

[2] Ich spreche oben von erlebten Inhalten, nicht aber von erscheinenden, vermeinten Gegenständen oder Vorgängen. All das, woraus sich das individuelle „erlebende“ Bewuſstsein reell constituirt, ist erlebter Inhalt. Was es wahrnimmt, erinnert, vorstellt u. dgl., ist vermeinter (intentionaler) Gegenstand. Nur ausnahmsweise coincidirt Beides. Näheres darüber in der Untersuchung V.

weist, dieses als zu jenem gehörig dasteht. Aus bloſs Zusammenseiendem Zusammengehöriges zu gestalten — oder um es genauer anzudeuten: aus ihnen zusammengehörig erscheinende intentionale Einheiten zu gestalten — das ist die continuirliche psychologische Leistung der associativen Function. Alle Erfahrungseinheit, als empirische Einheit des Dinges, des Vorganges, der dinglichen Ordnung und Beziehung, ist phänomenale Einheit durch die fühlbare Zusammengehörigkeit der sich einheitlich heraushebenden Theile und Seiten der erscheinenden Gegenständlichkeit. Eins weist in der Erscheinung auf das Andere hin, in bestimmter Ordnung und Verknüpfung. Und das Einzelne selbst in diesen Hin- und Rückweisungen ist nicht der bloſse erlebte Inhalt, sondern der erscheinende Gegenstand (oder sein Theil, sein Merkmal u. dgl.), der nur dadurch erscheint, daſs die Erfahrung den Inhalten einen neuen psychischen Charakter verleiht, indem sie nicht mehr für sich gelten, sondern einen von ihnen verschiedenen Gegenstand vorstellig machen. In den Bereich dieser Thatsachen gehört nun auch die der Anzeige, wonach ein Gegenstand, bezw. Sachverhalt nicht nur an einen anderen erinnert und in dieser Weise auf ihn hinzeigt, sondern der eine zugleich für den anderen Zeugnis ablegt, die Annahme, daſs er gleichfalls Bestand habe, empfiehlt, und dies unmittelbar fühlbar, in der beschriebenen Weise.

§ 5. *Ausdrücke als bedeutsame Zeichen. Absonderung eines nicht hiehergehörigen Sinnes von Ausdruck.*

Von den anzeigenden Zeichen unterscheiden wir die bedeutsamen, die Ausdrücke. Den Terminus *Ausdruck* nehmen wir dabei freilich in einem eingeschränkten Sinne, dessen Geltungsbereich Manches ausschlieſst, was in normaler Rede als Ausdruck bezeichnet wird. In dieser Weise muſs man ja auch sonst der Sprache Zwang anthun, wo es gilt, Begriffe terminologisch zu fixiren, für welche nur äquivoke Termini zu Gebote stehen. Zur vorläufigen Verständigung setzen wir fest, daſs jede Rede und jeder Redetheil, sowie jedes wesentlich gleichartige Zeichen ein Ausdruck sei, wobei es darauf nicht ankommen soll, ob die

Rede wirklich geredet, also in communicativer Absicht an irgendwelche Personen gerichtet sei oder nicht. Dagegen schließen wir das Mienenspiel und die Geste aus, mit denen wir unser Reden unwillkürlich und jedenfalls nicht in mittheilender Absicht begleiten, oder in denen, auch ohne mitwirkende Rede, der Seelenzustand einer Person zu einem für ihre Umgebung verständlichen „Ausdrucke" kommt. Solche Aeußerungen sind keine Ausdrücke im Sinne der Reden, sie sind nicht gleich diesen im Bewußtsein des sich Aeußernden mit den geäußerten Erlebnissen phänomenal Eins; in ihnen theilt der Eine dem Anderen nichts mit, es fehlt ihm bei ihrer Aeußerung die Intention, irgendwelche „Gedanken" in ausdrücklicher Weise hinzustellen, sei es für Andere, sei es auch für sich selbst, wo er mit sich allein ist. Kurz, derartige „Ausdrücke" haben eigentlich keine Bedeutung. Daran wird nichts geändert dadurch, daß ein Zweiter unsere unwillkürlichen Aeußerungen (z. B. die „Ausdrucksbewegungen") zu deuten, und daß er durch sie über unsere inneren Gedanken und Gemüthsbewegungen mancherlei zu erfahren vermag. Sie „bedeuten" ihm etwas, sofern er sie eben deutet; aber auch für ihn haben sie keine Bedeutungen im prägnanten Sinne sprachlicher Zeichen, sondern bloß im Sinne von Anzeichen.

In der folgenden Betrachtung werden die Unterschiede zur vollen begrifflichen Klarheit zu bringen sein.

§ 6. *Die Frage nach den phänomenologischen und intentionalen Unterscheidungen, die zu den Ausdrücken als solchen gehören.*

Man pflegt in Beziehung auf jeden Ausdruck zweierlei zu unterscheiden:

1. den Ausdruck nach seiner physischen Seite (das sinnliche Zeichen, den articulirten Lautcomplex, das Schriftzeichen auf dem Papiere u. dgl.);

2. einen gewissen Belauf von psychischen Erlebnissen, die an den Ausdruck associativ geknüpft, ihn hiedurch zum Ausdruck von Etwas machen. Meistens werden diese psychischen Erlebnisse als Sinn oder Bedeutung des Ausdruckes bezeichnet und zwar

in der Meinung, durch diese Bezeichnung das zu treffen, was diese Termini in der normalen Rede bedeuten. Wir werden aber sehen, dafs diese Auffassung unrichtig ist, und dafs die blofse Unterscheidung zwischen dem physischen Zeichen und den sinnverleihenden Erlebnissen überhaupt, und zumal für logische Zwecke, nicht ausreicht.

Im besonderen Hinblick auf die Namen ist Hiehergehöriges auch schon längst bemerkt worden. Man hat bei jedem Namen zwischen dem, was er „kundgiebt" (d. i. jenen psychischen Erlebnissen) und dem, was er bedeutet, unterschieden. Und abermals zwischen dem, was er bedeutet (dem Sinn, dem „Inhalt" der nominalen Vorstellung) und dem, was er nennt (dem Gegenstand der Vorstellung). Wir werden ähnliche Unterscheidungen für alle Ausdrücke nothwendig finden und ihr Wesen genau erforschen müssen. An ihnen liegt es auch, dafs wir die Begriffe Ausdruck und Anzeichen trennen, wogegen nicht streitet, dafs die Ausdrücke in der lebendigen Rede zugleich auch als Anzeichen fungiren, wie wir sogleich erörtern werden. Dazu werden später noch andere wichtige Unterschiede .treten, welche die möglichen Verhältnisse zwischen der Bedeutung und der illustrirenden und vielleicht evidentmachenden Anschauung betreffen. Nur durch Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse ist eine reinliche Abgrenzung des Begriffes Bedeutung und in weiterer Folge die fundamentale Gegenüberstellung der symbolischen Function der Bedeutungen und ihrer Erkenntnisfunction zu vollziehen.

§ 7. *Die Ausdrücke in communicativer Function.*

Betrachten wir, um die logisch wesentlichen Unterscheidungen herausarbeiten zu können, den Ausdruck zunächst in seiner communicativen Function, welche zu erfüllen er ja ursprünglich berufen ist. Zum gesprochenen Wort, zur mittheilenden Rede überhaupt wird die articulirte Lautcomplexion (bezw. das hingeschriebene Schriftzeichen u. dgl.) erst dadurch, dafs der Redende sie in der Absicht erzeugt, „sich" dadurch „über Etwas zu äufsern", mit anderen Worten, dafs er ihr in gewissen psychischen Acten einen Sinn

verleiht, den er dem Hörenden mittheilen will. Diese Mittheilung wird aber dadurch möglich, daſs der Hörende nun auch die Intention des Redenden versteht. Und er thut dies, sofern er den Sprechenden als eine Person auffaſst, die nicht bloſse Laute hervorbringt, sondern zu ihm spricht, die also mit den Lauten zugleich gewisse sinnverleihende Acte vollzieht, welche sie ihm kundthun, bezw. deren Sinn sie ihm mittheilen will. Was den geistigen Verkehr allererst ermöglicht und die verbindende Rede zur Rede macht, liegt in dieser durch die physische Seite der Rede vermittelten Correlation zwischen den zusammengehörigen physischen und psychischen Erlebnissen der miteinander verkehrenden Personen. Sprechen und Hören, Kundgabe psychischer Erlebnisse im Sprechen und Kundnahme derselben im Hören, sind einander zugeordnet.

Wenn man diesen Zusammenhang überschaut, erkennt man sofort, daſs alle Ausdrücke in der communicativen Rede als Anzeichen fungiren. Sie dienen dem Hörenden als Zeichen für die „Gedanken“ des Redenden, d. h. für die sinngebenden psychischen Erlebnisse desselben, sowie für die sonstigen psychischen Erlebnisse, welche zur mittheilenden Intention gehören. Diese Function der sprachlichen Ausdrücke nennen wir die kundgebende Function. Den Inhalt der Kundgabe bilden die kundgegebenen psychischen Erlebnisse. Den Sinn des Prädicates *kundgegeben* können wir in einem engeren und weiteren Sinne fassen. Den engeren beschränken wir auf die sinngebenden Acte, während der weitere alle Acte des Sprechenden befassen mag, die ihm auf Grund seiner Rede (und eventuell dadurch, daſs sie von ihnen aussagt) von dem Hörenden eingelegt werden. So ist z. B., wenn wir einen Wunsch aussagen, das Urtheil über den Wunsch kundgegeben im engeren, der Wunsch selbst kundgegeben im weiteren Sinne. Ebenso im Falle einer gewöhnlichen Wahrnehmungsaussage, die vom Hörenden, als zu einer actuellen Wahrnehmung gehörig, ohne Weiteres aufgefaſst wird. Der Wahrnehmungsact ist dabei im weiteren, das sich auf ihn erbauende Urtheil im engeren Sinne kundgegeben. Wir merken gleich an,

dafs es die gewöhnliche Sprechweise erlaubt, die kundgegebenen Erlebnisse auch als ausgedrückte zu bezeichnen.

Das Verständnis der Kundgabe ist nicht etwa ein begriffliches Wissen von der Kundgabe, nicht ein Urtheilen von der Art des Aussagens; sondern es besteht blofs darin, dafs der Hörende den Sprechenden anschaulich als eine Person, die dies und das ausdrückt, auffafst (appercipirt), oder wie wir geradezu sagen können, als eine solche wahrnimmt. Wenn ich Jemandem zuhöre, nehme ich ihn eben als Sprechenden wahr, ich höre ihn erzählen, beweisen, zweifeln, wünschen u. s. w. Die Kundgabe nimmt der Hörende in demselben Sinne wahr, in dem er die kundgebende Person selbst wahrnimmt — obschon doch die psychischen Phänomene, die sie zur Person machen als das, was sie sind, in eines Anderen Anschauung nicht fallen können. Die gemeinübliche Rede theilt uns eine Wahrnehmung auch von psychischen Erlebnissen fremder Personen zu, wir „sehen" ihren Zorn, Schmerz u.s.w. Diese Rede ist vollkommen correct, so lange man z. B. auch die äufseren körperlichen Dinge als wahrgenommen gelten läfst und, allgemein gesprochen, den Begriff der Wahrnehmung nicht auf den der adäquaten Wahrnehmung, der Anschauung im strengsten Sinne einschränkt. Besteht der wesentliche Charakter der Wahrnehmung in dem anschaulichen Vermeinen, ein Ding oder einen Vorgang als einen selbst gegenwärtigen zu erfassen — und ein solches Vermeinen ist möglich, ja in der unvergleichlichen Mehrheit der Fälle gegeben, ohne jede begriffliche, ausdrückliche Fassung — dann ist die Kundnahme eine blofse Wahrnehmung der Kundgabe. Freilich besteht hier der eben schon berührte wesentliche Unterschied. Der Hörende nimmt wahr, dafs der Redende gewisse psychische Erlebnisse äufsert, und insofern nimmt er auch diese Erlebnisse wahr; aber er selbst erlebt sie nicht, er hat von ihnen keine „innere", sondern nur eine „äufsere" Wahrnehmung. Es ist der grofse Unterschied zwischen dem wirklichen Erfassen eines Seins in adäquater Anschauung und dem vermeintlichen Erfassen eines solchen auf Grund einer anschaulichen aber inadäquaten Vorstellung. Im ersteren Falle erlebtes, im letzteren Falle supponirtes

Sein, dem Wahrheit überhaupt nicht entspricht. Das wechselseitige Verständnis erfordert eben eine gewisse Correlation der beiderseitigen in Kundgabe und Kundnahme sich entfaltenden psychischen Acte, aber keineswegs ihre volle Gleichheit.

§ 8. *Die Ausdrücke im einsamen Seelenleben.*

Bisher haben wir die Ausdrücke in der communicativen Function betrachtet. Sie beruht wesentlich darauf, dafs die Ausdrücke als Anzeichen wirken. Aber auch in dem sich im Verkehr nicht mittheilenden Seelenleben ist den Ausdrücken eine grofse Rolle beschieden. Es ist klar, dafs die veränderte Function nicht das trifft, was die Ausdrücke zu Ausdrücken macht. Sie haben nach wie vor ihre Bedeutungen und dieselben Bedeutungen wie in der Wechselrede. Nur da hört das Wort auf Wort zu sein, wo sich unser ausschliefsliches Interesse auf das Sinnliche richtet, auf das Wort als blofses Lautgebild. Wo wir aber in seinem Verständnis leben, da drückt es aus und dasselbe aus, ob es an Jemanden gerichtet ist oder nicht.

Hiernach scheint es klar, dafs die Bedeutung des Ausdruckes, und was ihm sonst noch wesentlich zugehört, nicht mit seiner kundgebenden Leistung zusammenfallen kann. Oder sollen wir etwa sagen, dafs wir auch im einsamen Seelenleben mit dem Ausdruck etwas kundgeben, nur dafs wir es nicht einem Zweiten gegenüber thun? Sollen wir sagen, der einsam Sprechende spreche zu sich selbst, es dienten auch ihm die Worte als Zeichen, nämlich als Anzeichen seiner eigenen psychischen Erlebnisse? Ich glaube nicht, dafs eine solche Auffassung zu vertreten wäre. Freilich als Zeichen fungiren die Worte hier wie überall; und überall können wir sogar geradezu von einem Hinzeigen sprechen. Wenn wir über das Verhältnis von Ausdruck und Bedeutung reflectiren und zu diesem Ende das complexe und dabei innig einheitliche Erlebnis des sinnerfüllten Ausdruckes in die beiden Factoren Wort und Sinn zergliedern, da erscheint uns das Wort selbst, als an sich gleichgiltig, der Sinn aber als das, worauf es mit dem Worte „abgesehen“, was vermittelst dieses Zeichens ge-

meint ist; der Ausdruck scheint so das Interesse von sich ab und auf den Sinn hinzulenken, auf diesen hinzuzeigen. Aber dieses Hinzeigen ist nicht das Anzeigen in dem von uns erörterten Sinne. Das Dasein des Zeichens motivirt nicht das Dasein oder genauer unsere Ueberzeugung vom Dasein der Bedeutung. Was uns als Anzeichen (Kennzeichen) dienen soll, mufs von uns als daseiend wahrgenommen werden. Dies trifft auch zu für die Ausdrücke in der mittheilenden, aber nicht für die in der einsamen Rede. Hier begnügen wir uns ja, normaler Weise, mit vorgestellten anstatt mit wirklichen Worten. In der Phantasie schwebt uns ein gesprochenes oder gedrucktes Wortzeichen vor, in Wahrheit existirt es garnicht. Wir werden doch nicht die Phantasievorstellungen oder gar die ihnen zu Grunde liegenden Phantasieinhalte mit den phantasirten Gegenständen verwechseln. Nicht der phantasirte Wortklang oder die phantasirte Druckschrift existirt, sondern die Phantasievorstellung von dergleichen. Der Unterschied ist derselbe, wie zwischen dem phantasirten Centauren und der Phantasievorstellung von demselben. Die Nicht-Existenz des Wortes stört uns nicht. Aber sie interessirt uns auch nicht. Denn zur Function des Ausdrucks als Ausdruck kommt es darauf garnicht an. Wo es aber darauf ankommt, da verbindet sich mit der bedeutenden eben noch die kundgebende Function: der Gedanke soll nicht blofs in der Weise einer Bedeutung ausgedrückt, sondern auch mittelst der Kundgabe mitgetheilt werden; was freilich nur möglich ist im wirklichen Sprechen und Hören.

In gewissem Sinne spricht man allerdings auch in der einsamen Rede, und sicherlich ist es dabei möglich, sich selbst als Sprechenden und eventuell sogar als zu sich selbst Sprechenden aufzufassen. Wie wenn z. B. Jemand zu sich selbst sagt: Das hast du schlecht gemacht, so kannst du es nicht weiter treiben. Aber im eigentlichen, communicativen Sinne spricht man in solchen Fällen nicht, man theilt sich nichts mit, man stellt sich nur als Sprechenden und Mittheilenden vor. In der monologischen Rede können uns die Worte doch nicht in der Function von Anzeichen für das Dasein psychischer Acte dienen, da solche Anzeige hier

ganz zwecklos wäre. Die fraglichen Acte sind ja im selben Augenblick von uns selbst erlebt.

§ 9. *Die phänomenologischen Unterscheidungen zwischen physischer Ausdruckserscheinung, sinngebendem und sinnerfüllendem Act.*

Sehen wir nun von den Erlebnissen, die speciell zur Kundgebung gehören, ab und betrachten den Ausdruck in Hinsicht auf Unterscheidungen, die ihm in gleicher Weise zukommen, ob er in der einsamen oder Wechselrede fungirt, so scheint zweierlei übrig zu bleiben: der Ausdruck selbst und das, was er als seine Bedeutung (als seinen Sinn) ausdrückt. Indessen hier sind mehrfältige Relationen miteinander verflochten, und die Rede von dem *was ausgedrückt ist* und von *Bedeutung* ist dementsprechend eine vieldeutige. Stellen wir uns zunächst auf den Boden der psychologischen Description, so gliedert sich das concrete Phänomen des sinnbelebten Ausdrucks einerseits in das physische Phänomen, in welchem sich der Ausdruck nach seiner physischen Seite constituirt, und andererseits in die Acte, welche ihm die Bedeutung und eventuell die anschauliche Fülle geben, und in welchen sich die Beziehung auf eine ausgedrückte Gegenständlichkeit constituirt. Vermöge dieser letzteren Acte ist der Ausdruck mehr als ein blofser Wortlaut. Er meint etwas, und indem er es meint, bezieht er sich auf Gegenständliches. Dieses Gegenständliche kann entweder vermöge begleitender Anschauungen actuell gegenwärtig oder mindestens vergegenwärtigt erscheinen (z. B. im Phantasiebilde). Wo dies statthat, ist die Beziehung auf die Gegenständlichkeit realisirt. Oder dies ist nicht der Fall; der Ausdruck fungirt sinnvoll, er ist noch immer mehr als ein leerer Wortlaut, obschon er der fundirenden, ihm den Gegenstand gebenden Anschauung entbehrt. Die Beziehung des Ausdrucks auf den Gegenstand ist jetzt insofern unrealisirt, als sie in der blofsen Bedeutungsintention beschlossen ist. Der Name beispielsweise nennt unter allen Umständen seinen Gegenstand, nämlich sofern er ihn meint. Es hat aber bei der blofsen Meinung sein Bewenden, wenn der Gegenstand nicht anschaulich

dasteht und somit auch nicht als genannter (d. i. als gemeinter) dasteht. Indem sich die zunächst leere Bedeutungsintention erfüllt, realisirt sich die gegenständliche Beziehung, die Nennung wird eine actuell bewufste Beziehung zwischen Namen und Genanntem.

Legen wir diese fundamentale Unterscheidung zwischen anschauungsleeren und erfüllten Bedeutungsintentionen zu Grunde, so sind auch nach Abscheidung der sinnlichen Acte, in denen sich das Erscheinen des Ausdrucks als Wortlaut vollzieht, zweierlei Acte oder Actreihen zu unterscheiden: Einerseits diejenigen, die dem Ausdruck wesentlich sind, wofern er überhaupt noch Ausdruck, d. i. sinnbelebter Wortlaut sein soll. Diese Acte nennen wir die bedeutungverleihenden Acte oder auch Bedeutungsintentionen. Andererseits die Acte, die zwar dem Ausdruck als solchem aufserwesentlich sind, dafür aber in der logisch fundamentalen Beziehung zu ihm stehen, dafs sie seine Bedeutungsintention mit gröfserer oder geringerer Angemessenheit erfüllen (bestätigen, bekräftigen, illustriren) und damit eben seine gegenständliche Beziehung actualisiren. Diese Acte, welche sich in der Erkenntnis- oder Erfüllungseinheit mit den bedeutungverleihenden Acten verschmelzen, nennen wir bedeutungerfüllende Acte. Den kürzeren Ausdruck Bedeutungserfüllung dürfen wir nur da verwenden, wo die naheliegende Verwechslung mit dem gesammten Erlebnis, in dem eine Bedeutungsintention in dem correlaten Acte Erfüllung findet, ausgeschlossen ist. In der realisirten Beziehung des Ausdrucks zu seiner Gegenständlichkeit[1] eint sich der sinnbelebte Ausdruck mit den Acten der Bedeutungserfüllung. Der Wortlaut ist zunächst Eins mit der Bedeutungsintention, und diese wieder eint sich (in derselben Weise wie überhaupt Intentionen mit ihren Erfüllungen es thun) mit der betreffenden Bedeutungserfüllung. Unter Ausdruck schlechthin

[1] Ich wähle öfters den unbestimmteren Ausdruck Gegenständlichkeit, weil es sich hier überall nicht blofs um Gegenstände im engeren Sinn, sondern auch um Sachverhalte, Merkmale, um unselbständige reale oder kategoriale Formen u. dgl. handelt.

befaſst man nun, wofern nicht von dem „bloſsen“ Ausdruck die Rede ist, in der Regel den sinnbelebten Ausdruck. Somit dürfte man eigentlich (wiewol es öfters geschieht) nicht sagen, der Ausdruck drücke seine Bedeutung (die Intention) aus. Passender ist hier die andere Rede vom Ausdrücken, wonach der erfüllende Act als der durch den vollen Ausdruck ausgedrückte erscheint; wie wenn es z. B. von einer Aussage heiſst, sie gebe einer Wahrnehmung oder Einbildung Ausdruck.

Es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, daſs sowol die bedeutungverleihenden als die bedeutungerfüllenden Acte, im Falle einer mittheilenden Rede, mit zur Kundgabe gehören können. Die Ersteren bilden sogar den wesentlichsten Kern der Kundgabe. Gerade sie dem Hörenden kenntlich zu machen, muſs vor allem das Interesse der mittheilenden Intention sein; nur dadurch, daſs der Hörende sie dem Sprechenden einlegt, versteht er ihn.

§ 10. *Die phänomenologische Einheit dieser Acte.*

Die oben unterschiedenen Acte der Ausdruckserscheinung auf der einen, und der Bedeutungsintention, eventuell auch der Bedeutungserfüllung auf der andern Seite bilden im Bewuſstsein kein bloſses Zusammen, als wären sie bloſs gleichzeitig gegeben. Sie bilden vielmehr eine innig verschmolzene Einheit von eigenthümlichem Character. Jedermann bekannt ist aus seiner inneren Erfahrung die Ungleichwerthigkeit der beiderseitigen Bestandstücke, worin sich die Ungleichseitigkeit der Relation zwischen dem Ausdruck und dem mittelst der Bedeutung ausgedrückten (genannten) Gegenstand spiegelt. Erlebt ist beides, Wortvorstellung und sinngebender Act; aber während wir die Wortvorstellung erleben, leben wir doch ganz und gar nicht im Vorstellen des Wortes, sondern ausschlieſslich im Vollziehen seines Sinnes, seines Bedeutens. Und indem wir dies thun, indem wir in dem Vollzuge der Bedeutungsintention und eventuell ihrer Erfüllung aufgehen, gehört unser ganzes Interesse dem in ihr intendirten und mittelst ihrer genannten Gegenstande. (Genau besehen sagt Eines und das

Andere dasselbe). Die Function des Wortes (oder vielmehr der anschaulichen Wortvorstellung) ist es geradezu, in uns den sinnverleihenden Act zu erregen und auf das, was „in“ ihm intendirt und vielleicht durch erfüllende Anschauung gegeben ist, hinzuzeigen, unser Interesse ausschliefslich in diese Richtung zu drängen.

Dieses Hinzeigen ist nicht etwa zu beschreiben als das blofse objective Factum der geregelten Ablenkung des Interesses von dem Einen auf das Andere. Der Umstand, dafs ein Paar Vorstellungsobjecte AB vermöge einer verborgenen psychologischen Coordination in solcher Beziehung steht, dafs mit dem Vorstellen des A dasjenige des B regelmäfsig erweckt wird, und dafs hiebei das Interesse von dem A weg und auf das B übergleitet — dieser Umstand macht noch nicht das A zum Ausdruck für die Vorstellung des B. Vielmehr ist das Ausdruck-sein ein descriptives Moment in der Erlebniseinheit zwischen Zeichen und Bezeichnetem, genauer zwischen sinnbelebter Zeichenerscheinung und sinnerfüllendem Act.

Was den descriptiven Unterschied zwischen physischer Zeichenerscheinung und ihrer sie zum Ausdruck stempelnden Bedeutungsintention anlangt, so tritt er am klarsten hervor, wenn wir unser Interesse zunächst dem Zeichen für sich zuwenden, etwa dem gedruckten Wort als solchem. Thun wir dies, so haben wir eine äufsere Wahrnehmung (bzw. eine äufsere, anschauliche Vorstellung) wie irgend eine andere, und ihr Gegenstand verliert den Character des Wortes. Fungirt es dann wieder als Wort, so ist der Character seiner Vorstellung total geändert. Das Wort (als äufseres Individuum) ist uns zwar noch anschaulich gegenwärtig, es erscheint noch; aber wir haben es darauf nicht abgesehen, im eigentlichen Sinne ist es jetzt nicht mehr der Gegenstand unserer „psychischen Bethätigung“. Unser Interesse, unsere Intention, unser Vermeinen — bei passender Weite lauter gleichbedeutende Ausdrücke — geht ausschliefslich auf die im sinngebenden Act gemeinte Sache. Rein phänomenologisch gesprochen heifst dies aber nichts Anderes als: Die anschauliche Vorstellung, in welcher sich

die physische Worterscheinung constituirt, erfährt eine wesentliche phänomenale Modification, wenn ihr Gegenstand die Geltung eines Ausdrucks annimmt. Während das an ihr, was die Erscheinung des Gegenstandes ausmacht, ungeändert bleibt, ändert sich der intentionale Character des Erlebnisses. Es constituirt sich hiedurch, ohne dafs irgend eine erfüllende oder illustrirende Anschauung auftreten müfste, ein Act des Bedeutens, der im anschaulichen Gehalt der Wortvorstellung seine Stütze findet, aber von der auf das Wort selbst gerichteten anschaulichen Intention wesentlich verschieden ist. Mit diesem Acte sind dann öfters jene neuen Acte, bezw. Actcomplexe eigenthümlich verschmolzen, die wir die erfüllenden nannten, und deren Gegenstand als derjenige erscheint, welcher in der Bedeutung bedeutet, bezw. welcher mittelst der Bedeutung genannt ist.

Wir werden im nächsten Kapitel eine ergänzende Untersuchung führen müssen, darauf abzielend, ob die „Bedeutungsintention", die nach unserer Darstellung das phänomenologische Characteristicum des Ausdrucks im Gegensatz zum leeren Wortlaut ausmacht, in der blofsen Anknüpfung von Phantasiebildern der intendirten Gegenstände an den Wortlaut bestehe, bezw. sich nothwendig auf Grund solcher Phantasieaction constituire; oder ob die begleitenden Phantasiebilder vielmehr zum aufserwesentlichen Bestande des Ausdrucks, und eigentlich schon zur Function der Erfüllung gehören, mag die Erfüllung dabei auch den blofsen Character einer partiellen, indirecten, vorläufigen haben. Im Interesse einer gröfseren Geschlossenheit des hauptsächlichen Gedankenzuges sehen wir hier von einem tieferen Eingehen in phänomenologische Fragen ab, wie wir denn in dieser ganzen Untersuchung überhaupt nur insoweit auf Phänomenologisches einzugehen haben, als es für die Feststellung der ersten wesentlichen Unterscheidungen nöthig ist.

Schon aus den vorläufigen Descriptionen, die wir bisher geboten haben, ist zu ersehen, dafs es nicht geringer Umständlichkeiten bedarf, wenn man die phänomenologische Sachlage richtig beschreiben will. Sie erscheinen in der That als unvermeidlich,

wofern man sich nur klar gemacht hat, dafs alle Gegenstände und gegenständlichen Beziehungen für uns nur sind, was sie sind, durch die von ihnen wesentlich unterschiedenen Acte des Vermeinens, in denen sie uns vorstellig werden, in denen sie eben als gemeinte Einheiten uns gegenüberstehen. Für die descriptiv-psychologische (rein phänomenologische) Betrachtungsweise giebt es nichts als Gewebe solcher intentionaler Acte. Wo nicht das phänomenologische, sondern das naiv-gegenständliche Interesse herrscht, wo wir in den intentionalen Acten leben, statt über sie zu reflectiren, da wird natürlich alle Rede schlicht und klar und ohne Umschweife. In unserem Falle spricht man dann einfach von Ausdruck und Ausgedrücktem, von Namen und Genanntem, von dem Überlenken der Aufmerksamkeit von dem Einen auf das Andere u. s. w. Wo aber das phänomenologische Interesse mafsgebend ist, da laboriren wir an der (in der Einleitung erörterten) Schwierigkeit, phänomenologische Verhältnisse beschreiben zu sollen, die zwar unzählige Male erlebt, aber normaler Weise nicht gegenständlich bewufst sind, und sie mittelst Ausdrücken beschreiben zu müssen, die auf die Sphäre des normalen Interesses, auf die erscheinenden Gegenständlichkeiten abgestimmt sind.

§ 11. *Die idealen Unterscheidungen: zunächst zwischen Ausdruck und Bedeutung als idealen Einheiten.*

Wir haben bisher den verständnisvollen Ausdruck als concretes Erlebnis betrachtet. Statt seiner beiderseitigen Factoren, der Ausdruckserscheinung und den sinnverleihenden, bezw. sinnerfüllenden Erlebnissen, wollen wir jetzt, was in gewisser Weise „in“ ihnen gegeben ist, in Betrachtung ziehen: den Ausdruck selbst, seinen Sinn und die zugehörige Gegenständlichkeit. Wir nehmen also die Wendung von der realen Beziehung der Acte zur idealen Beziehung ihrer Gegenstände, bezw. Inhalte. Die subjective Betrachtung weicht der objectiven. Die Idealität des Verhältnisses zwischen Ausdruck und Bedeutung zeigt sich in Beziehung auf beide Glieder sofort daran, dafs wir nach der Bedeutung irgend eines Ausdrucks (z. B. *quadratischer Rest*) fragend,

unter Ausdruck selbstverständlich nicht dieses *hic et nunc* geäufserte Lautgebilde meinen, den flüchtigen und identisch nimmer wiederkehrenden Schall. Wir meinen den Ausdruck *in specie.* Der Ausdruck *quadratischer Rest* ist identisch derselbe, wer immer ihn äufsern mag. Und wieder dasselbe gilt für die Rede von der Bedeutung, die also selbstverständlich nicht das bedeutungverleihende Erlebnis meint.

Dafs hier in der That ein wesentlicher Unterschied zu machen ist, zeigt jedes Beispiel.

Wenn ich (in wahrhaftiger Rede, die wir immer voraussetzen wollen) aussage: *Die drei Höhen eines Dreieckes schneiden sich in einem Punkte,* so liegt dem natürlich zu Grunde, dafs ich so urtheile. Wer meine Aussage mit Verständnis hört, weifs dies auch, nämlich er appercipirt mich als den so Urtheilenden. Ist aber mein Urtheilen, das ich hier kundgegeben habe, auch die Bedeutung des Aussagesatzes, ist es das, was die Aussage besagt und in diesem Sinn zum Ausdruck bringt? Offenbar nicht. Die Frage nach Sinn und Bedeutung der Aussage wird normaler Weise kaum Jemand so verstehen, dafs ihm einfallen würde, auf das Urtheil als psychisches Erlebnis zu recurriren. Vielmehr wird Jedermann auf diese Frage antworten: Was diese Aussage aussagt, ist dasselbe, wer immer sie behauptend aussprechen mag, und unter welchen Umständen und Zeiten immer er dies thun mag; und dieses Selbige ist eben dies, dafs *die drei Höhen eines Dreieckes sich in einem Punkte schneiden* — nicht mehr und nicht weniger. Im Wesentlichen wiederholt man also „dieselbe" Aussage, und man wiederholt sie, weil sie eben die Eine und eigens angemessene Ausdrucksform für das Identische ist, das ihre Bedeutung heifst. In dieser identischen Bedeutung, die wir uns als identische in der Wiederholung der Aussage jederzeit zu evidentem Bewufstsein bringen können, ist von einem Urtheilen und Urtheilenden schlechterdings nichts zu entdecken. Der objectiven Geltung eines Sachverhalts glaubten wir versichert zu sein und gaben ihr als solcher in der Form des Aussagesatzes Ausdruck. Der Sachverhalt selbst ist, was er ist, ob wir seine Geltung be-

haupten oder nicht. Er ist eine Geltungseinheit an sich. Aber diese Geltung erschien uns, und objectiv, wie sie uns erschien, stellten wir sie hin. Wir sagten: so ist es. Selbstverständlich hätten wir dies nicht thun, wir hätten nicht aussagen können, wenn sie uns so nicht erschienen wäre; mit anderen Worten, wenn wir nicht geurtheilt hätten. Dies liegt also in der Aussage als psychologischer Thatsache mitbeschlossen, es gehört zur Kundgabe. Aber auch nur zur Kundgabe. Denn während diese in psychischen Erlebnissen besteht, ist das, was in der Aussage ausgesagt ist, schlechterdings nichts Subjectives. Mein Urtheilsact ist ein flüchtiges Erlebnis, entstehend und vergehend. Nicht ist aber das, was die Aussage aussagt, dieser Inhalt *dafs die drei Höhen eines Dreieckes sich in einem Punkte schneiden* ein Entstehendes und Vergehendes. So oft ich, oder wer auch immer diese selbe Aussage gleichsinnig äufsert, so oft wird von Neuem geurtheilt. Die Urtheilsacte sind von Fall zu Fall verschieden. Aber, was sie urtheilen, was die Aussage besagt, das ist überall dasselbe. Es ist ein im strengen Wortverstande Identisches, es ist die eine und selbe geometrische Wahrheit.

So verhält es sich bei allen Aussagen, mag auch, was sie sagen, falsch oder gar absurd sein. Auch in solchen Fällen unterscheiden wir von den flüchtigen Erlebnissen des Fürwahrhaltens und Aussagens ihren idealen Inhalt, die Bedeutung der Aussage als die Einheit in der Mannigfaltigkeit. Als Identisches der Intention erkennen wir sie auch jeweils in evidenten Acten der Reflexion; wir legen sie nicht willkürlich den Aussagen ein, sondern finden sie darin.

Fehlt die „Möglichkeit" oder die „Wahrheit", so ist die Intention der Aussage freilich „nur symbolisch" zu vollziehen; aus der Anschauung und den auf ihrem Grunde zu bethätigenden kategorialen Functionen kann sie nicht die Fülle schöpfen, die ihren Erkenntniswerth ausmacht. Es fehlt ihr dann, wie man zu sagen pflegt, die „wahre", „eigentliche" Bedeutung. Späterhin werden wir diesen Unterschied zwischen intendirender und erfüllender Bedeutung genauer erforschen. Die verschiedenen Acte zu

charakterisiren, in welchen sich diese zusammengehörigen idealen Einheiten constituiren, und das Wesen ihrer actuellen „Deckung“ in der Erkenntnis zu klären, dies wird schwierige und umfassende Untersuchungen erfordern. Sicher aber ist, dafs jede Aussage, ob sie nun in Erkenntnisfunction steht (d. h. ob sie ihre Intention in correspondirenden Anschauungen und in den sie formenden kategorialen Acten erfüllt und überhaupt erfüllen kann) oder nicht, ihre Meinung hat, und dafs sich in dieser Meinung als ihr einheitlicher specifischer Charakter die Bedeutung constituirt.

Diese ideale Einheit hat man auch im Auge, wo man als die Bedeutung „des“ Aussagesatzes, „das“ Urtheil bezeichnet — nur dafs die fundamentale Aequivocation dieses Wortes Urtheil sofort dahin zu treiben pflegt, die einsichtig erfafste ideale Einheit mit dem realen Urtheilsact, also das, was die Aussage kundgiebt, mit dem, was sie besagt, zu vermengen.

Was wir hier für vollständige Aussagen dargethan haben, überträgt sich leicht auf wirkliche oder mögliche Aussagentheile. Urtheile ich *wenn die Winkelsumme in irgend einem Dreieck ungleich ist 2 R, so gilt auch das Parallelenaxiom nicht,* dann ist der hypothetische Vordersatz für sich keine Aussage; ich behaupte ja nicht, dafs solch eine Ungleichheit bestehe. Gleichwol besagt auch er etwas, und zwar ist das, was er besagt, wieder durchaus verschieden von dem, was er kundgiebt. Was er besagt, ist nicht mein psychischer Act hypothetischen Voraussetzens, obschon ich ihn natürlich vollzogen haben mufs, um wahrhaftig sprechen zu können, wie ich es thue; vielmehr ist, während dieser subjective Act kundgegeben ist, ein Objectives und Ideales zum Ausdruck gebracht, nämlich die Hypothese mit ihrem begrifflichen Gehalt, die in mannigfachen möglichen Denkerlebnissen als dieselbe intentionale Einheit auftreten kann, und die uns in der objectiv-idealen Betrachtung, die alles Denken characterisirt, mit Evidenz als Eine und Selbige gegenübersteht.

Und wieder dasselbe gilt von den übrigen Aussagetheilen, auch denjenigen, die nicht die Form von Sätzen haben.

§ 12. *Fortsetzung: Die ausgedrückte Gegenständlichkeit.*

Die Rede von dem, *was ein Ausdruck ausdrückt,* hat nach den bisherigen Betrachtungen bereits mehrere wesentlich verschiedene Bedeutungen. Einerseits bezieht sie sich auf die Kundgabe überhaupt und darin speciell auf die sinngebenden, zumal aber auch auf die sinnerfüllenden Acte (wofern solche überhaupt vorhanden sind). In einer Aussage z. B. geben wir unserem Urtheil Ausdruck (wir geben es kund), aber auch Wahrnehmungen und sonstigen sinnerfüllenden, die Meinung der Aussage veranschaulichenden Acten. Auf der anderen Seite bezieht sich die fragliche Rede auf die „Inhalte“ dieser Acte und zwar zunächst auf die Bedeutungen, die ja oft genug als ausgedrückte bezeichnet werden.

Es ist zweifelhaft, ob die Beispielsanalysen des letzten Paragraphen auch nur zur vorläufigen Verständigung über den Begriff der Bedeutung hinreichen würden, wenn nicht sofort ein neuer Sinn des Ausgedrücktseins in vergleichende Erwägung gezogen würde. Die Termini *Bedeutung, Inhalt, Sachverhalt,* sowie alle verwandten sind mit so wirksamen Aequivocationen behaftet, dafs unsere Intention, bei aller Vorsicht in der Ausdrucksweise, doch Mifsdeutung erfahren könnte. Der jetzt zu erörternde dritte Sinn des Ausgedrücktseins betrifft die in der Bedeutung gemeinte und mittelst ihrer ausgedrückte Gegenständlichkeit.

Jeder Ausdruck besagt nicht nur Etwas, sondern er sagt auch über Etwas; er hat nicht nur seine Bedeutung, sondern er bezieht sich auch auf irgendwelche Gegenstände. Diese Beziehung ist für einen und denselben Ausdruck unter Umständen eine mehrfache. Niemals fällt aber (von einem ganz exceptionellen und logisch werthlosen Fall abgesehen) der Gegenstand mit der Bedeutung zusammen. Natürlich gehören beide zum Ausdruck nur vermöge der ihm sinngebenden psychischen Acte; und wenn man in Hinsicht auf diese „Vorstellungen“ zwischen „Inhalt“ und „Gegenstand“ unterscheidet, so ist damit dasselbe gemeint, was hinsichtlich des Ausdrucks als das, was er bedeutet

oder „besagt“, und das, worüber er etwas sagt, unterschieden wird.

Die Nothwendigkeit der Unterscheidung zwischen Bedeutung (Inhalt) und Gegenstand wird klar, wenn wir uns durch Vergleichung von Beispielen überzeugen, dafs mehrere Ausdrücke dieselbe Bedeutung aber verschiedene Gegenstände, und wieder dafs sie verschiedene Bedeutungen aber denselben Gegenstand haben können. Daneben bestehen selbstverständlich auch die Möglichkeiten, dafs sie nach beiden Richtungen differiren, und wieder dafs sie in beiden übereinstimmen. Das Letztere ist der Fall der tautologischen Ausdrücke, z. B. der in verschiedenen Sprachen miteinander correspondirenden Ausdrücke gleicher Bedeutung und Nennung. *(London, Londres; zwei, deux, duo u. s. w.)*

Die klarsten Beispiele für die Sonderung von Bedeutung und gegenständlicher Beziehung bieten uns die Namen. Bei ihnen ist in der letzteren Hinsicht die Rede von der „Nennung“ gebräuchlich. Zwei Namen können Verschiedenes bedeuten, aber dasselbe nennen. So z. B. *der Sieger von Jena — der Besiegte von Waterloo*; *das gleichseitige Dreieck — das gleichwinklige Dreieck.* Die ausgedrückte Bedeutung ist in den Paaren eine offenbar verschiedene, obwohl beiderseits derselbe Gegenstand gemeint ist. Ebenso verhält es sich bei Namen, die vermöge ihrer Unbestimmtheit einen „Umfang“ haben. Die Ausdrücke *ein gleichseitiges Dreieck* und *ein gleichwinkliges Dreieck* haben dieselbe gegenständliche Beziehung, denselben Umfang möglicher Anwendung.

Es kann auch umgekehrt vorkommen, dafs zwei Ausdrücke dieselbe Bedeutung, aber verschiedene gegenständliche Beziehung haben. Der Ausdruck *ein Pferd* hat, in welchem Redezusammenhang er auch erscheint, dieselbe Bedeutung. Wenn wir aber einmal sagen *Bucephalus ist ein Pferd,* und das andere Mal *dieser Karrengaul ist ein Pferd,* so ist im Uebergang von der einen zur anderen Aussage mit der sinngebenden Vorstellung offenbar eine Aenderung vorgegangen. Ihr „Inhalt“, die Bedeutung des Ausdruckes *ein Pferd* ist zwar ungeändert geblieben, aber die gegenständliche Beziehung hat sich geändert. Mittels derselben

Bedeutung stellt der Ausdruck *ein Pferd* das eine Mal den Bucephalus, das andere Mal den Karrengaul vor. So verhält es sich mit allen universellen Namen, d. h. Namen, die einen Umfang haben. *Eins* ist ein Name von überall identischer Bedeutung, aber darum darf man doch nicht die verschiedenen Einsen in einer Rechnung identisch setzen; sie bedeuten alle dasselbe, aber sie differiren in ihrer gegenständlichen Beziehung.

Anders verhält es sich mit den Eigennamen, sei es für individuelle oder generelle Objecte. Ein Wort wie *Sokrates* kann Verschiedenes nur dadurch nennen, daſs es Verschiedenes bedeutet; mit anderen Worten, daſs es äquivok wird. Wo immer das Wort in Einer Bedeutung steht, nennt es auch Einen Gegenstand. Ebenso Ausdrücke wie *die Zwei, die Röthe* u. s. w. Wir unterscheiden eben die vieldeutigen (äquivoken) von den vielwerthigen (vielumfangenden, universellen) Namen.

Aehnliches gilt von allen anderen Ausdrucksformen, obschon bei ihnen die Rede von der gegenständlichen Beziehung, vermöge ihrer Mehrfältigkeit, einige Schwierigkeiten bietet. Betrachten wir z. B. die Aussagesätze der Form *S ist P,* so wird als Gegenstand der Aussage in der Regel der Subjectgegenstand, also derjenige angesehen, „von“ dem ausgesagt wird. Es ist aber auch eine andere Auffassung möglich, welche den ganzen ausgesagten Sachverhalt als Analogon des im Namen genannten Gegenstandes faſst und ihn von der Bedeutung des Aussagesatzes unterscheidet. Thut man dies, so wird man Satzpaare der Art, wie *a ist gröſser als b* und *b ist kleiner als a* als Beispiele heranziehen. Die beiden Sätze sagen offenbar Verschiedenes aus. Sie sind nicht bloſs grammatisch, sondern auch „gedanklich“, das ist eben nach ihrem Bedeutungsgehalt, verschieden. Sie drücken aber denselben Sachverhalt aus, dieselbe Sache wird in doppelter Weise prädicativ aufgefaſst und ausgesagt. Ob wir nun die Rede vom Gegenstand der Aussage in dem einen oder anderen Sinne definiren (und jeder hat sein eigenes Recht), immer sind bedeutungsverschiedene Aussagen möglich, die sich auf denselben „Gegenstand“ beziehen.

§ 13. *Zusammenhang zwischen Bedeutung und gegenständlicher Beziehung.*

Nach diesen Beispielen dürfen wir den Unterschied zwischen der Bedeutung eines Ausdrucks und seiner Eigenschaft, sich auf bald dieses oder jenes Gegenständliche nennend zu richten (und natürlich auch den Unterschied zwischen Bedeutung und Gegenstand selbst) für gesichert erachten. Im Uebrigen ist es klar, dafs zwischen den beiden an jedem Ausdruck zu unterscheidenden Seiten ein naher Zusammenhang besteht; nämlich dafs ein Ausdruck nur dadurch, dafs er bedeutet, auf Gegenständliches Beziehung gewinnt, und dafs es also mit Recht heifst, der Ausdruck bezeichne (nenne) den Gegenstand mittelst seiner Bedeutung, bezw. es sei der Act des Bedeutens die bestimmte Weise des den jeweiligen Gegenstand Meinens — nur dafs eben diese Weise des bedeutsamen Meinens und somit die Bedeutung selbst bei identischer Festhaltung der gegenständlichen Richtung wechseln kann.

Eine tiefer dringende phänomenologische Klärung dieser Beziehung wäre nur durch die Erforschung der Erkenntnisfunction der Ausdrücke und ihrer Bedeutungsintentionen zu leisten. Es würde sich dabei ergeben, dafs die Rede von *zwei Seiten,* die an jedem Ausdruck zu unterscheiden seien, nicht ernst genommen werden darf, dafs vielmehr das Wesen des Ausdrucks ausschliefslich in der Bedeutung liegt. Aber dieselbe Anschauung kann (wie wir später nachweisen werden) verschiedenen Ausdrücken Erfüllung bieten, sofern sie nämlich in verschiedenen Weisen kategorial gefafst und mit anderen Anschauungen synthetisch verknüpft werden kann. Die Ausdrücke und ihre Bedeutungsintentionen messen sich, wie wir hören werden, im Denk- und Erkenntniszusammenhange nicht blofs den Anschauungen (ich meine den Erscheinungen der äufseren und inneren Sinnlichkeit) an, sondern auch den verschiedenen intellectiven Formen, durch welche die blofs angeschauten Objecte allererst zu verstandesmäfsig bestimmten und aufeinander bezogenen Objecten werden. Und demgemäfs deuten die Ausdrücke, wo sie aufserhalb der Erkenntnisfunction stehen, auch als symbolische Intentionen auf die kategorial ge-

formten Einheiten hin. So können zu derselben (aber kategorial verschieden gefafsten) Anschauung, und damit auch zu demselben Gegenstande, verschiedene Bedeutungen gehören. Wo andererseits Einer Bedeutung ein ganzer Umfang von Gegenständen entspricht, da liegt es im eigenen Wesen dieser Bedeutung, dafs sie eine unbestimmte ist, das heifst, dafs sie eine Sphäre möglicher Erfüllung zuläfst.

Diese Andeutungen mögen vorläufig genügen; sie sollen nur von vornherein dem Irrthum vorbauen, als wären am sinngebenden Acte ernstlich zwei Seiten unterscheidbar, deren eine dem Ausdruck die Bedeutung, deren andere ihm die Bestimmtheit der gegenständlichen Richtung gebe.[1]

§ 14. *Der Inhalt als Gegenstand, als erfüllender Sinn und als Sinn oder Bedeutung schlechthin.*

Die beziehenden Reden von *Kundgabe, Bedeutung* und *Gegenstand* gehören wesentlich zu jedem Ausdruck. Mit einem jeden ist etwas kundgegeben, in jedem etwas bedeutet und etwas genannt, oder sonstwie bezeichnet. Und all das heifst in äquivoker Rede *ausgedrückt*. Aufserwesentlich ist dem Ausdruck, wie wir oben sagten, die Beziehung auf eine actuell gegebene, seine Bedeutungsintention erfüllende Gegenständlichkeit. Ziehen wir diesen wichtigen Fall mit in Erwägung, so werden wir darauf aufmerksam, dafs in der realisirten Beziehung auf den Gegenstand noch ein Doppeltes als ausgedrückt bezeichnet werden kann: Einerseits der Gegenstand selbst und zwar als der so und so gemeinte. Andererseits und in eigentlicherem Sinne sein ideales Correlat in dem ihn constituirenden Acte der Bedeutungserfüllung, nämlich der erfüllende Sinn. Wo sich nämlich die Bedeutungsintention auf Grund correspondirender Anschauung erfüllt, m. a. W. wo der Ausdruck in actueller Nennung auf den gegebenen Gegenstand

[1] Vgl. dagegen Twardowski's Annahme einer „in doppelter Richtung sich bewegenden Vorstellungsthätigkeit" in der Schrift: Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen, Wien 1894, S. 14.

bezogen ist, da constituirt sich der Gegenstand als „gegebener“ in gewissen Acten, und zwar ist er uns in ihnen — wofern sich der Ausdruck dem anschaulich Gegebenen wirklich anmifst — in *derselben Weise* gegeben, in welcher ihn die Bedeutung meint. In dieser Deckungseinheit zwischen Bedeutung und Bedeutungserfüllung correspondirt der Bedeutung, als dem Wesen des Bedeutens, das correlate Wesen der Bedeutungserfüllung, und dieses ist der erfüllende, und wie man auch sagen kann, der durch den Ausdruck ausgedrückte Sinn. So spricht man z. B. bei der Wahrnehmungsaussage davon, dafs sie der Wahrnehmung, aber auch dafs sie dem Wahrnehmungsinhalt Ausdruck gebe. In der Wahrnehmungsaussage unterscheiden wir, wie bei jeder Aussage, zwischen Inhalt und Gegenstand und zwar so, dafs unter Inhalt die identische Bedeutung verstanden wird, welche auch der Hörende, obschon nicht selbst Wahrnehmende, richtig erfassen kann. Genau die entsprechende Unterscheidung müssen wir in den erfüllenden Acten vollziehen, also in der Wahrnehmung und ihren kategorialen Formungen, durch welche Acte uns die bedeutungsmäfsig gemeinte Gegenständlichkeit als diejenige, als welche sie gemeint ist, anschaulich gegenübersteht. Wir müssen, sage ich, in den erfüllenden Acten abermals unterscheiden zwischen dem Inhalt, das ist dem sozusagen Bedeutungsmäfsigen der (kategorial geformten) Wahrnehmung, und dem wahrgenommenen Gegenstande. In der Erfüllungseinheit „deckt“ sich dieser erfüllende mit jenem intendirenden „Inhalt“, so dafs uns im Erleben der Deckungseinheit der zugleich intendirte und „gegebene“ Gegenstand nicht doppelt, sondern nur als Einer gegenübersteht.

Wie die ideale Fassung des intentionalen Wesens des bedeutungverleihenden Actes uns die intendirende Bedeutung als Idee ergiebt, so ergiebt die ideale Fassung des correlaten Wesens des bedeutungerfüllenden Actes eben die erfüllende Bedeutung, gleichfalls als Idee. Es ist dies bei der Wahrnehmung der identische Inhalt, der zu der Gesammtheit möglicher Wahrnehmungsacte gehört, die denselben Gegenstand, und zwar wirklich als denselben, in wahrnehmender Weise meinen. Dieser

Inhalt ist also das ideale Correlat zu dem Einen Gegenstande, der übrigens ganz wol ein fictiver sein kann.

Die mehrfachen Aequivocationen der Rede von dem, was ein Ausdruck ausdrückt, oder vom ausgedrückten Inhalt, kann man so ordnen, dafs man zwischen dem Inhalt im subjectiven Sinn (im phänomenologischen, descriptiv-psychologischen, empirisch-realen Sinn) und dem Inhalt im objectiven Sinn (im logischen, intentionalen, idealen) unterscheidet. In der letzteren Hinsicht mufs auseinandergehalten werden:

der Inhalt als intendirender Sinn, oder als Sinn, Bedeutung schlechthin,
der Inhalt als erfüllender Sinn und
der Inhalt als Gegenstand.

§ 15. *Die mit diesen Unterscheidungen zusammenhängenden Aequivocationen der Rede von Bedeutung und Bedeutungslosigkeit.*

Die Anwendung der Termini Bedeutung und Sinn nicht blofs auf den Inhalt der Bedeutungsintention (die vom Ausdruck als solchem unabtrennbar ist), sondern auch auf den Inhalt der Bedeutungserfüllung ergiebt freilich eine sehr unliebsame Aequivocation. Denn, wie schon aus den vorläufigen Andeutungen hervorgeht, die wir der Erfüllungsthatsache widmeten, sind die beiderseitigen Acte, in welchen sich intendirender und erfüllender Sinn constituiren, keineswegs dieselben. Was aber zur Uebertragung derselben Termini von der Intention auf die Erfüllung geradezu hindrängt, ist die Eigenart der Erfüllungseinheit, als Einheit der Identificirung oder Deckung; und so ist die Aequivocation, die wir durch die modificirenden Adjectiva unschädlich zu machen suchten, kaum zu vermeiden. Selbstverständlich werden wir aber fortfahren unter Bedeutung schlechthin diejenige Bedeutung zu verstehen, die als das Identische der Intention dem Ausdruck als solchem wesentlich ist.

Bedeutung gilt uns ferner als gleichbedeutend mit *Sinn*. Einerseits ist es gerade bei diesem Begriff sehr angenehm, parallele Termini zu haben, mit denen man abwechseln kann; und zumal

in Untersuchungen von der Art der vorliegenden, wo eben der Sinn des Terminus Bedeutung erforscht werden soll. Viel mehr aber kommt Anderes in Betracht, nämlich die festgewurzelte Gewohnheit, beide Worte als gleichbedeutende zu gebrauchen. Dieser Umstand läfst es nicht als unbedenklich erscheinen, ihre Bedeutungen zu differenziiren und (wie dies z. B. G. Frege[1] vorgeschlagen hat) den einen für die Bedeutung in unserem Sinn und den anderen für die ausgedrückten Gegenstände zu verwenden. Wir fügen gleich bei, dafs beide Termini im wissenschaftlichen nicht minder als im gemeinen Sprachgebrauch mit denselben Aequivocationen behaftet sind, die wir oben bei der Rede vom Ausgedrücktsein unterschieden haben, wozu sich überdies noch andere hinzugesellen. In einer der logischen Klarheit sehr nachträglichen Weise fafst man, und nicht selten innerhalb einer und derselben Gedankenreihe, bald die kundgegebenen Acte, bald den idealen Sinn, bald die ausgedrückte Gegenständlichkeit als Sinn oder Bedeutung des bezüglichen Ausdrucks. Da es an einer festen terminologischen Sonderung gebricht, so laufen nun die Begriffe selbst unklar durcheinander.

In Zusammenhang damit stehen fundamentale Verwirrungen. Immer wieder sind z. B. die universellen und die äquivoken Namen zusammengeworfen worden, indem man, fester Begriffe ermangelnd, die Vieldeutigkeit der letzteren von der Vielwerthigkeit der ersteren, nämlich von ihrer Fähigkeit, auf eine Vielheit von Gegenständen prädicativ bezogen zu werden, nicht zu scheiden wufste. Abermals hängt damit die sich nicht selten bekundende Unklarheit über das eigentliche Wesen des Unterschieds zwischen collectiven und universellen Namen zusammen. Denn in Fällen wo Collectivbedeutungen sich erfüllen, kommt eine Mehrheit zur Anschauung, m. a. W. die Erfüllung gliedert sich in eine Mehrheit von Einzelanschauungen, und so kann es, wenn hier Intention und Erfüllung nicht gesondert werden, in der That scheinen, der betreffende collective Ausdruck habe viele Bedeutungen.

[1] G. Frege, Ueber Sinn und Bedeutung, Zeitschrift f. Philos. u. philos. Kritik. 100. Band. S. 25.

Doch wichtiger ist es für uns, die in ihren Folgen sehr schädlichen Aequivocationen der Rede von Bedeutung und Sinn, bezw. der Rede von bedeutungslosen oder sinnlosen Ausdrücken genau auseinander zu legen. Sondern wir die sich mengenden Begriffe, so ergiebt sich folgende Reihe.

1. Zum Begriff des Ausdrucks gehört es, eine Bedeutung zu haben. Eben dies unterscheidet ihn ja von den sonstigen Zeichen, wie wir oben ausgeführt haben. Ein bedeutungsloser Ausdruck ist also, eigentlich zu reden, überhaupt kein Ausdruck; bestenfalls ist er ein Irgendetwas, das den Anspruch oder Anschein erweckt, ein Ausdruck zu sein, während es dies, näher besehen, gar nicht ist. Hierher gehören wortartig klingende articulirte Lautgebilde, wie *Abracadabra,* andererseits aber auch Complexionen wirklicher Ausdrücke, denen keine einheitliche Bedeutung entspricht, während sie eine solche, bei der Art wie sie sich äufserlich geben, doch zu prätendiren scheinen. Z. B. *Grün ist oder.*

2. In der Bedeutung constituirt sich die Beziehung auf den Gegenstand. Also einen Ausdruck mit Sinn gebrauchen und sich ausdrückend auf den Gegenstand beziehen (den Gegenstand vorstellen) ist einerlei. Es kommt dabei gar nicht darauf an, ob der Gegenstand existirt, oder ob er fictiv, wo nicht gar unmöglich ist. Interpretirt man aber den Satz, dafs der Ausdruck, dadurch dafs er überhaupt Bedeutung habe, sich auf einen Gegenstand beziehe, in einem eigentlichen Sinne, nämlich in dem, der die Existenz des Gegenstandes einschliefst, dann hat der Ausdruck Bedeutung, wenn ein ihm entsprechender Gegenstand existirt, und er ist bedeutungslos, wenn ein solcher Gegenstand nicht existirt. In der That hört man öfters von Bedeutungen so sprechen, dafs darunter die bedeuteten Gegenstände gemeint sind; ein Sprachgebrauch, der schwerlich je consequent festgehalten worden ist, wie er auch aus der Vermengung mit dem echten Bedeutungsbegriff entsprungen ist.

3. Wird die Bedeutung, wie soeben, mit der Gegenständlichkeit des Ausdrucks identificirt, so ist ein Name wie *goldener Berg*

bedeutungslos. Allgemein unterscheidet man hier aber die Gegenstandslosigkeit von der Bedeutungslosigkeit. Dagegen liebt man es, widerspruchsvolle und überhaupt mit einsichtigen Unverträglichkeiten behaftete Ausdrücke, wie *rundes Viereck,* als sinnlose zu bezeichnen oder ihnen in gleichwerthigen Wendungen eine Bedeutung abzustreiten. So drückt z. B. nach Sigwart[1] eine widersprechende Formel, wie *viereckiger Kreis*, keinen Begriff aus, den wir denken könnten, sondern er stellt nur Worte auf, die eine unlösbare Aufgabe enthalten. Der Existenzialsatz *es giebt keinen viereckigen Kreis*, verwirft nach ihm die Möglichkeit, mit diesen Worten einen Begriff zu verbinden. Dabei will Sigwart unter Begriff ausdrücklich „die allgemeine Bedeutung eines Wortes“ verstanden wissen, also (wenn wir es recht fassen) genau das, was wir darunter verstehen. In ähnlicher Weise urtheilt Erdmann[2] mit Beziehung auf das Beispiel *ein viereckiger Kreis ist leichtsinnig.* Consequenter Weise müfsten wir mit den unmittelbar absurden Ausdrücken auch die mittelbar absurden, also die Unzahl von Ausdrücken, welche von den Mathematikern in umständlichen indirecten Beweisen als a priori gegenstandslos nachgewiesen werden, sinnlose nennen, und desgleichen müfsten wir leugnen, dafs Begriffe, wie *regelmäfsiges Dekaeder* u. dgl., überhaupt Begriffe seien.

Marty wendet den genannten Forschern ein: „Wären die Worte ohne Sinn, wie könnten wir die Frage verstehen, ob es etwas Derartiges gebe, und sie verneinen? Selbst um sie zu verwerfen, müssen wir eine solche widerstreitende Materie doch irgendwie vorstellen“[3] . . . „Wenn man solche Absurditäten sinnlos nennt, so kann dies nur heifsen, sie hätten offenbar keinen vernünftigen Sinn . . .“[4] Diese Einwände sind durchaus treffend,

---

[1] Sigwart, Die Impersonalien, S. 62.

[2] B. Erdmann, Logik I, 233.

[3] A. Marty, Ueber subjectlose Sätze und das Verhältnis der Grammatik zur Logik und Psychologie, VI. Art., Vierteljahrsschrift f. wiss. Philosophie, XIX, 80 f.

[4] A. a. O. S. 81, Anm. Vergl. auch den V. Artikel a. a. O. Bd. XVIII, 464.

sofern die Darstellungsweise bei jenen Forschern die Vermuthung nahelegt, dafs sie die echte, oben sub 1 bezeichnete Bedeutungslosigkeit mit einer ganz anderen, nämlich mit der apriorischen Unmöglichkeit eines erfüllenden Sinnes, vermengen. Ein Ausdruck hat also in diesem Sinne eine Bedeutung, wenn seiner Intention eine mögliche Erfüllung, mit anderen Worten die Möglichkeit einheitlicher Veranschaulichung entspricht. Diese Möglichkeit ist offenbar als eine ideale gemeint; sie betrifft nicht die zufälligen Acte des Ausdrückens und die zufälligen Acte der Erfüllung, sondern ihre idealen Inhalte: die Bedeutung als ideale Einheit (hier als intendirende Bedeutung zu bezeichnen) und die ihr in gewisser Beziehung genau angemessene erfüllende Bedeutung. Erfafst wird diese ideale Beziehung abstractiv im Acte factischer Erfüllungseinheit. Im conträren Falle erfassen wir die Unmöglichkeit der Bedeutungserfüllung auf Grund des Erlebnisses der „Unverträglichkeit“ der partialen Bedeutungen in der intendirten Erfüllungseinheit.

Die phänomenologische Klärung dieser Verhältnisse erfordert, wie eine weiter unten folgende Untersuchung zeigen wird, schwierige und umständliche Analysen.

4. Bei der Frage, was ein Ausdruck bedeutet, werden wir naturgemäfs auf die Fälle zurückgehen, in welchen er eine actuelle Erkenntnisfunction übt, oder, was dasselbe besagt, in welchen seine Bedeutungsintention sich mit Anschauung erfüllt. Auf diese Weise gewinnt die „begriffliche Vorstellung“ (d. i. eben die Bedeutungsintention) ihre „Klarheit und Deutlichkeit“, sie bestätigt sich als „richtig“, als „wirklich“ vollziehbar. Der Wechsel gleichsam, der an die Anschauung ausgestellt ist, wird eingelöst. Da sich nun in der Erfüllungseinheit der Act der Intention mit dem erfüllenden Acte deckt und so in der allerinnigsten Weise mit ihm verschmolzen ist (wofern hier überhaupt noch von Unterschiedenheit etwas übrig ist), so erscheint die Sache leicht so, als ob der Ausdruck hier allererst Bedeutung gewönne, als ob er sie aus dem erfüllenden Acte erst schöpfe. Es erwächst also die Neigung, die erfüllenden Anschauungen (die sie kategorial formenden Acte pflegt

man dabei zu übersehen) als die Bedeutungen anzusehen. Nicht immer ist aber, wir werden alle diese Verhältnisse noch gründlicher studiren müssen, die Erfüllung eine vollkommene. Die Ausdrücke werden oft von ganz entfernten oder nur partiell illustrirenden Anschauungen, wenn überhaupt von irgendwelchen, begleitet. Da man aber die phänomenologischen Unterschiede der verschiedenen Fälle nicht in nähere Erwägung zog, so gelangte man dahin, die Bedeutsamkeit der Ausdrücke überhaupt, auch derjenigen, welche auf angemessene Erfüllungen keinen Anspruch erheben können, in die begleitenden Anschauungsbilder zu verlegen. Natürlich erforderte es die Consequenz, den absurden Ausdrücken die Bedeutung überhaupt abzuleugnen.

Der neue Bedeutungsbegriff erwächst also aus der Vermengung von Bedeutung und erfüllender Anschauung. Ihm gemäfs hat ein Ausdruck dann, und nur dann, eine Bedeutung, wenn seine Intention (in unserer Redeweise seine Bedeutungsintention) sich thatsächlich, sei es auch partiell oder entlegen und uneigentlich, erfüllt; kurzum, wenn sein Verständnis von irgendwelchen „Bedeutungsvorstellungen" (wie man zu sagen pflegt), das ist von irgendwelchen illustrirenden Bildern belebt ist.

Die endgiltige Widerlegung entgegenstehender und beliebter Auffassungen ist von grofser Wichtigkeit und erfordert daher umfassendere Betrachtungen. Wir verweisen diesbezüglich auf das nächste Kapitel und folgen jetzt der Aufzählung der verschiedenen Bedeutungsbegriffe.

§ 16. *Fortsetzung. Bedeutung und Mitbezeichnung.*

5. Wieder eine andere Aequivocation der Rede von Bedeutungslosigkeit, und zwar auf Grund eines abermals neuen, des fünften Begriffes von Bedeutung führte J. St. Mill ein. Er setzt nämlich das Wesen der Bedeutsamkeit von Namen in die Mitbezeichnung *(connotation)* und stellt demnach die nicht mitbezeichnenden Namen als bedeutungslose hin. (Mitunter heifst es vorsichtig, aber nicht eben klar: im „eigentlichen" oder „strengen" Sinne bedeutungslos.) Bekanntlich versteht *Mill* unter mitbezeich-

nenden Namen solche, die ein Subject bezeichnen und ein Attribut in sich schliefsen; unter nicht-mitbezeichnenden *(not-connotative)* solche, die ein Subject bezeichnen, ohne (wie es hier deutlicher heifst) ein Attribut als ihm anhaftend anzuzeigen.[1] Nicht mitbezeichnend sind die Eigennamen, sowie die Namen für Attribute (z. B. *Weifse*). Die Eigennamen vergleicht Mill[2] mit den unterscheidenden Kreidezeichen, die der Räuber in dem bekannten Märchen aus Tausend und Einer Nacht an dem Hause anbrachte. Und im Anschlufs daran sagt er: „Wenn wir einen Eigennamen ertheilen, so vollziehen wir eine Verrichtung, die dem, was der Räuber mit dem Kreidestrich beabsichtigte, einigermafsen analog ist. Wir heften ein Merkmal zwar nicht an den Gegenstand selbst, aber, sozusagen, an die Vorstellung des Gegenstandes. Ein Eigenname ist nur ein bedeutungsloses Zeichen, das wir in unserem Geiste mit der Vorstellung des Gegenstandes verknüpfen, damit wir, sobald das Zeichen unserem Auge begegnet oder in unseren Gedanken auftaucht, an den individuellen Gegenstand denken mögen."

„Wenn wir (so heifst es im folgenden Absatz a. a. O.) von irgendeinem Dinge seinen Eigennamen aussagen, wenn wir auf einen Mann hinweisend sagen, dies ist Müller oder Mayer, oder auf eine Stadt hinweisend, das ist Köln, so theilen wir dem Hörer, hierdurch allein, keine Kenntnis über diese Gegenstände mit, aufser dafs jenes ihre Namen sind. . . . Anders ist es, wenn man von Gegenständen in mitbezeichnenden Namen spricht. Wenn wir sagen: die Stadt ist aus Marmor gebaut, so geben wir dem Hörer eine Kenntnis, die ihm völlig neu sein kann, und dies durch die Bedeutung des mehrwortigen, mitbezeichnenden Namens *von Marmor gebaut*". Solche Namen sind „nicht blofse Zeichen, sondern mehr, d. h. Zeichen von Bedeutung; und die Mitbezeichnung ist das, was ihre Bedeutung ausmacht."[3]

[1] J. St. Mill's Logik, Buch I, Cap. 2 § 5. Gomperz' Uebersetzung I, S. 14 und 16.

[2] A. a. O. S. 19f.

[3] Vgl. dazu a. a. O. S. 18. „Wenn immer die Namen, die man Gegenständen giebt, irgendetwas mittheilen, das heifst wenn sie im eigentlichen Sinne

Halten wir mit diesen Aeufserungen Mills unsere eigenen Analysen zusammen, so ist es unverkennbar, dafs Mill grundverschiedene und wichtige Unterschiede vermengt. Vor Allem den Unterschied zwischen Anzeichen und Ausdrücken. Der Kreidestrich des Räubers ist ein blofses Anzeichen (Kennzeichen), der Eigenname ein Ausdruck.

Wie jeder Ausdruck überhaupt, so wirkt auch der Eigenname, nämlich in seiner kundgebenden Function, als Anzeichen. Hier besteht in der That die Analogie mit dem Kreidestrich des Räubers. Erblickt der Räuber den Kreidestrich, so weifs er: dies ist das Haus, das beraubt werden soll. Hören wir die Aeufserung des Eigennamens, so wird in uns die zugehörige Vorstellung erweckt, und wir wissen: diese Vorstellung ist es, welche der Sprechende in sich vollzieht, und welche er zugleich in uns erwecken will. Aber der Name hat überdies die Function eines Ausdruckes. Die kundgebende Function ist nur ein Hilfsmittel für die Bedeutungsfunction. Primär kommt es nicht auf die Vorstellung an; nicht darum handelt es sich, das Interesse auf sie, und was sie irgend betreffen mag, hinzulenken, sondern darauf, es auf den vorgestellten Gegenstand als den *gemeinten* und somit *genannten* hinzulenken, ihn als solchen für uns hinzustellen. So erst erscheint er in der Aussage als der Gegenstand, von dem etwas ausgesagt, im Wunschsatze als der, von dem etwas gewünscht ist u. s. w. Und nur um dieser Leistung willen kann der Eigenname, wie jeder andere, zum Bestandstück complexer und einheitlicher Ausdrücke, zum Bestandstück von Aussagesätzen, Wunschsätzen und dergleichen werden. In Beziehung auf den *Gegenstand* ist der Eigenname aber kein Anzeichen. Dies ist ohne Weiteres klar, wenn wir bedenken, dafs es zum Wesen des Anzeichens gehört, eine Thatsache, ein Dasein anzuzeigen, während der genannte Gegenstand ja garnicht zu existiren braucht. Wenn Mill, seine Analogie durchführend, den Eigennamen mit der Vor-

---

eine Bedeutung haben, liegt die Bedeutung nicht in dem, was sie bezeichnen, sondern in dem, was sie mitbezeichnen."

stellung der genannten Person im Wesentlichen ebenso verknüpft sein läſst, wie den Kreidestrich mit dem Hause, zugleich aber hinzufügt, es geschähe diese Anknüpfung, damit wir, sobald das Zeichen unserem Auge begegnet oder in unseren Gedanken auftaucht, an den individuellen Gegenstand denken mögen — so bricht die Analogie, eben durch diesen Zusatz, mitten entzwei.

Mill betont mit Recht den Unterschied der Namen, die uns eine „Kenntnis" in Betreff des Gegenstandes vermitteln, und solcher, die es nicht thun; aber weder dieser, noch der gleichwerthige Unterschied der mitbezeichnenden und nicht mitbezeichnenden Namen hat etwas zu thun mit dem Unterschied des Bedeutsamen und Bedeutungslosen. Im Grunde sind übrigens die beiden erstgenannten Unterschiede nicht bloſs im logischen Sinne gleichwerthig, sondern geradezu identisch. Es handelt sich einfach um den Unterschied von attributiven und nicht attributiven Namen. „Kenntnis" einer Sache vermitteln, und Attribute von ihr vermitteln, meint hier ja ein und dasselbe. Es ist nun sicherlich ein wichtiger Unterschied, ob ein Name seine Sache direct nennt, oder ob er sie unter Vermittlung ihr zukommender Attribute nennt. Aber dies ist ein Unterschied innerhalb der einheitlichen Gattung Ausdruck, genau so wie der parallele und höchst wichtige Unterschied der nominalen Bedeutungen, bezw. der logischen „Vorstellungen", welcher die attributiven und nicht-attributiven Bedeutungen sondert, ein Unterschied ist innerhalb der einheitlichen Gattung Bedeutung.

Mill selbst fühlt den Unterschied in gewisser Weise heraus, da er sich gelegentlich doch genöthigt sieht, von der Bedeutung der Eigennamen und dem gegenüber bei den mitbezeichnenden Namen von Bedeutung im „eigentlichen" und „strengen" Sinn zu sprechen; wobei er freilich besser gethan hätte, von Bedeutung in einem total neuen (und keineswegs empfehlenswerthen) Sinne zu sprechen. Jedenfalls ist die Art, wie der ausgezeichnete Logiker seine werthvolle Unterscheidung der connotativen und nicht connotativen Namen einführt, sehr dazu angethan, die eben berührten ganz andersartigen Unterschiede zu verwirren.

Man wird übrigens auch beachten müssen, dafs der MILL'sche Unterschied zwischen dem, was ein Name bezeichnet, und dem, was er mitbezeichnet, nicht vermengt werden darf mit dem blofs verwandten Unterschied zwischen dem, was ein Name nennt, und dem, was er bedeutet. Diese Vermengung wird durch die Darstellung MILL's besonders gefördert.

Wie wichtig alle diese Unterschiede aber sind, und wie wenig es angeht, sie als „blofs grammatische" mit Geringschätzung und entsprechender Oberflächlichkeit zu behandeln, werden die weiteren Untersuchungen zeigen, sie werden es hoffentlich zur Klarheit bringen, dafs ohne scharfe Sonderung der schlichten Unterscheidungen, die wir proponirt haben, an eine zuverlässige Herausarbeitung der Begriffe Vorstellung und Urtheil im logischen Sinne nicht zu denken wäre.

Zweites Kapitel.

Zur Charakteristik der bedeutungverleihenden Acte.

§ 17. *Die illustrirenden Phantasiebilder als vermeintliche Bedeutungen.*

Wir haben den Begriff der Bedeutung, bezw. Bedeutungsintention, nach dem psychischen Charakter orientirt, welcher dem Ausdruck als solchem wesentlich ist und ihn im Bewufstsein, also descriptiv, vom blofsen Wortlaut unterscheidet. Dieser Charakter ist nach unserer Lehre möglich und oft genug wirklich, ohne dafs der Ausdruck in einer Erkenntnisfunction, in einer noch so losen und entfernten Beziehung zu versinnlichenden Anschauungen steht. Es ist nun an der Zeit uns mit einer verbreiteten, wo nicht gar vorherrschenden Auffassung auseinanderzusetzen, welche im Gegensatz zu der unseren die ganze Leistung des lebendig bedeutsamen Ausdruckes in die Erweckung gewisser, ihm constant zugeordneter Phantasiebilder setzt.

Einen Ausdruck verstehen hiefse hiernach, die ihm zugehörigen Phantasiebilder vorfinden. Wo sie ausbleiben, wäre der Ausdruck

sinnlos. Nicht selten hört man diese Phantasiebilder selbst als die Wortbedeutungen bezeichnen und zwar mit dem Anspruch, das zu treffen, was die gemeinübliche Rede unter der Bedeutung des Ausdruckes versteht.

Es ist ein Zeugnis für den zurückgebliebenen Stand der descriptiven Psychologie, dafs solche, zunächst wol naheliegende Lehren, möglich sind, und dafs sie es sind trotz des Einspruchs, den vorurtheilslose Beobachter schon längst gegen sie erhoben haben. Gewifs sind in vielen Fällen die sprachlichen Ausdrücke von Phantasievorstellungen begleitet, die zu ihrer Bedeutung in näherer oder fernerer Beziehung stehen; aber es widerspricht den offenkundigsten Thatsachen, dafs derartige Begleitungen für das Verständnis überall erforderlich sind. Damit ist gleichzeitig gesagt, dafs ihr Dasein nicht die Bedeutsamkeit des Ausdruckes (oder gar seine Bedeutung selbst) ausmachen und ihr Ausfall sie nicht hemmen kann. Es lehrt auch die vergleichende Betrachtung der gelegentlich vorgefundenen Phantasiebegleiter, dafs sie bei ungeänderter Wortbedeutung mannigfach wechseln und zu ihr oft nur in sehr entlegenen Beziehungen stehen, während das Herbeiziehen der eigentlicheren Veranschaulichungen, in welchen sich die Bedeutungsintention des Ausdrucks erfüllt oder bekräftigt, erst nach einiger Mühe und oft garnicht gelingen will. Man lese in irgendeinem abstracte Wissensgebiete behandelnden Werke und beobachte, was man — den Aussprüchen des Autors mit vollem Verständnis folgend — über die verstandenen Worte hinaus vorfindet. Die Umstände der Beobachtung sind hier der gegnerischen Auffassung sicherlich möglichst günstig. Das die Beobachtung leitende Interesse, Phantasiebilder vorzufinden, ist dem Auftauchen solcher Bilder selbst psychologisch förderlich, und bei unserer Neigung, das in nachträglicher Reflexion Vorfindbare ohne Weiteres dem ursprünglichen Thatbestande einzulegen, würden auch alle die während der Beobachtung neu zuströmenden Phantasiebilder für den psychologischen Gehalt des Ausdrucks in Anspruch genommen werden. Aber trotz dieser Gunst der Umstände wird die bestrittene Auffassung, die das Wesen der Bedeutsamkeit in solchen Phantasie-

begleitungen sieht, mindestens in der bezeichneten Klasse von Fällen davon absehen müssen, scheinbare Bestätigungen in der psychologischen Beobachtung zu suchen. Man nehme beispielsweise wolverstandene algebraische Zeichen oder ganze Formeln oder verbale Sätze, wie *jede algebraische Gleichung ungeraden Grades hat mindestens eine reelle Wurzel*, und stelle die nöthigen Beobachtungen an. Referire ich, was ich selbst soeben vorfinde, so fiel mir im letzten Beispiel ein: ein offenes Buch (ich erkenne es als Serret's Algebra), darnach der sinnliche Typus einer algebraischen Function im Teubner'schen Druck und bei dem Worte Wurzel das bekannte Symbol $\sqrt{}$. Dazwischen habe ich den Satz wol ein Dutzendmal gelesen und völlig verstanden, jedoch ohne die leiseste Spur von begleitenden Phantasien zu finden, die irgendwie zur vorgestellten Gegenständlichkeit gehörten. Ebenso ergeht es uns bei der Veranschaulichung von Ausdrücken wie *Cultur, Religion, Wissenschaft, Kunst, Differentialrechnung* u. dgl.

Es sei hier noch darauf hingewiesen, dafs mit dem Gesagten nicht blofs Ausdrücke sehr abstracter und durch complicirte Beziehungen vermittelter Gegenständlichkeiten getroffen sind, sondern auch Namen für individuelle Objecte, für bekannte Personen, Städte, Landschaften. Die Fähigkeit der anschaulichen Vergegenwärtigung mag vorhanden sein, im gegebenen Moment ist sie nicht realisirt.

§ 18. *Fortsetzung. Argumente und Gegenargumente.*

Wendet man ein, die Phantasie wirke auch in solchen Fällen, aber in grofser Flüchtigkeit, das innere Bild tauche auf, um alsbald wieder zu verschwinden; so antworten wir, dafs sich das volle Verständnis der Ausdrücke, ihr voller, lebendiger Sinn, nach dem Dahinschwinden des Bildes noch forterhalte, und demnach nicht in eben diesem Bild liegen könne.

Wendet man abermals ein, das Phantasiebild sei vielleicht unmerklich geworden oder sei von vornherein unmerklich gewesen; ob merklich oder nicht, es sei da und ermögliche das fortdauernde Verständnis — so können wir auch hier um eine Antwort nicht

im Zweifel sein. Wir werden sagen: Ob eine solche Annahme aus genetisch-psychologischen Gründen nothwendig oder empfehlenswerth ist, haben wir hier nicht zu untersuchen. Für unsere descriptive Frage ist sie offenbar völlig nutzlos. Man gesteht zu, dafs das Phantasiebild öfters unmerklich ist. Man wird auch nicht leugnen, dafs trotzdem das Verständnis des Ausdrucks bestehen und gar sehr merklich sein kann. Ist es aber nicht verkehrt anzunehmen, es sei ein abstractes Erlebnismoment (nämlich das Moment an der Phantasievorstellung, das den Sinn ausmachen soll) merklich und das ganze Erlebnis (die concret vollständige Phantasievorstellung) unmerklich? Und wie steht es, so müfsten wir weiter fragen, mit den Fällen, wo die Bedeutung eine Absurdität ist? Hier kann die Unmerklichkeit nicht auf Zufälligkeiten der psychischen Kraftfülle beruhen, vielmehr kann das Bild überhaupt nicht existiren, weil es sonst die Möglichkeit des bezüglichen Gedankens (die Einstimmigkeit der Bedeutung) mit Evidenz verbürgte.

Freilich könnte man darauf hinweisen, dafs wir uns in gewisser Art selbst Absurditäten versinnlichen, wie die in sich geschlossenen Geraden, die Dreiecke mit einer Winkelsumme $\gtrless 2R$. In metageometrischen Abhandlungen finden wir ja auch Zeichnungen derartiger Gebilde. Indessen wird Niemand ernstlich daran denken, Anschauungen von solcher Art als wirkliche Veranschaulichungen der bezüglichen Begriffe und weiterhin als die Inhaber der Wortbedeutungen gelten zu lassen. Nur da, wo das Phantasiebild der gemeinten Sache wirklich als ihr Bild angemessen ist, liegt die Versuchung nahe, den Sinn des Ausdrucks in diesem Bilde zu suchen. Aber ist die Angemessenheit, selbst wenn wir die absurden Ausdrücke, die doch nicht minder ihren Sinn haben, in Abzug bringen, die Regel? Schon Descartes wies auf das Beispiel des *Tausendecks* hin und machte an ihm den Unterschied zwischen *imaginatio* und *intellectio* klar. Die Phantasievorstellung vom Tausendeck ist nicht viel angemessener wie jene Bilder geschlossener Geraden, sich schneidender Parallelen; beiderseits finden wir statt vollzureichender Exemplificirung, rohe und blofs partielle

Verbildlichung des Gedachten. Wir sagen eine geschlossene Gerade, und zeichnen eine geschlossene Krumme, also bloſs die Geschlossenheit versinnlichend. Ebenso denken wir ein Tausendeck und imaginiren irgendein Polygon von „vielen“ Seiten.

Die geometrischen Beispiele brauchen übrigens garnicht besonders ausgewählt zu werden, um die Unangemessenheit der Veranschaulichung auch bei einstimmigen Bedeutungen nachzuweisen. Genau besehen läſst sich ja, wie allbekannt, kein geometrischer Begriff überhaupt adäquat versinnlichen. Wir imaginiren oder zeichnen den Strich und sagen, bezw. denken eine Gerade. Und so bei allen Figuren. Ueberall dient das Bild nur als Anhalt für die *intellectio*. Es bietet nicht ein wirkliches Exempel des intendirten Gebildes, sondern nur ein Exempel von sinnlichen Gestalten derjenigen sinnlichen Art, welche die naturgemäſsen Ausgangspunkte für die geometrischen „Idealisirungen“ sind. In diesen intellectiven Processen des geometrischen Denkens constituirt sich die Idee des geometrischen Gebildes, die ihre Ausprägung findet in der festen Bedeutung des definitorischen Ausdrucks. Der actuelle Vollzug dieser intellectiven Processe ist die Voraussetzung für die erste Bildung und die erkenntnismäſsige Bewährung der primitiven geometrischen Ausdrücke, nicht aber für ihr wiederauflebendes Verständnis und ihren fortlaufenden sinnvollen Gebrauch. Die flüchtigen sinnlichen Bilder aber fungiren als bloſse Verständnishilfen und nicht selbst als Bedeutungen oder Bedeutungsträger.

Man wird unserer Auffassung vielleicht den Vorwurf des extremen Nominalismus machen, als ob sie Wort und Gedanken identificire. Manchem wird es geradezu als absurd erscheinen, daſs ein Symbol, ein Wort, ein Satz, eine Formel verstanden sein soll, während nach unserer Lehre anschaulich nichts Anderes da sei als der geistlose sinnliche Körper des Gedankens, dieser sinnliche Zug auf dem Papier u. dgl. Indessen sind wir, dies bezeugen die Ausführungen des vorigen Kapitels,[1] weit davon entfernt, Wort und Gedanken zu identificiren. Keineswegs ist für uns

[1] Vgl. z. B. § 10, S. 40 f.

in den Fällen, wo wir Symbole ohne Stütze begleitender Phantasiebilder verstehen, das bloſse Symbol da; vielmehr ist das Verständnis da, dieses eigenthümliche, auf den Ausdruck bezogene, ihn durchleuchtende, ihm Bedeutung und damit gegenständliche Beziehung verleihende Acterlebnis. Was das bloſse Wort als sinnlichen Complex vom bedeutsamen Wort unterscheidet, das wissen wir aus eigener Erfahrung ganz wol. Wir können ja, von der Bedeutung absehend, uns dem sinnlichen Typus des Wortes exclusiv zuwenden. Es kommt auch vor, daſs ein Sinnliches zunächst für sich Interesse erweckt und uns erst nachträglich sein Charakter als Wort oder sonstiges Symbol bewuſst wird. Der sinnliche Habitus eines Objectes ändert sich nicht, wenn es für uns die Geltung eines Symbols annimmt; oder umgekehrt, wenn wir bei dem, normaler Weise als Symbol fungirenden, von seiner Bedeutsamkeit absehen. Es ist auch kein neuer psychischer Inhalt zu dem alten selbständig hinzugetreten, als ob nun eine Summe oder Verknüpfung gleichberechtigter Inhalte vorläge. Wol hat aber der eine und selbe Inhalt seinen psychischen Habitus geändert, es ist uns mit ihm anders zu Muthe, es erscheint uns nicht bloſs ein sinnlicher Zug auf dem Papier, sondern das physisch Erscheinende gilt als ein Zeichen, das wir verstehen. Und indem wir in seinem Verständnis leben, vollziehen wir nicht ein Vorstellen oder Urtheilen, das sich auf das Zeichen als sinnliches Object bezieht, sondern ein ganz anderes und andersartiges, das sich auf die bezeichnete Sache bezieht. Also im sinngebenden Actcharakter, der ein ganz anderer ist, je nachdem das Interesse auf das sinnliche Zeichen oder auf das mittels des Zeichens vorstellig gemachte (wenn auch durch keinerlei Phantasievorstellung verbildlichte) Object gerichtet ist, liegt die Bedeutung.

§ 19. *Verständnis ohne Anschauung.*

Im Lichte unserer Auffassung wird es also völlig begreiflich, wie ein Ausdruck sinnvoll und doch ohne illustrirende Anschauung fungiren kann. Diejenigen, welche das Moment der Bedeutung in die Anschauung hineinverlegen, stehen angesichts dieser That-

sache des rein symbolischen Denkens vor einem unlöslichen Räthsel. Für sie wäre das anschauungslose Sprechen auch sinnlos. Aber ein wahrhaft sinnloses Sprechen wäre überhaupt kein Sprechen, es stände gleich dem Gerassel einer Maschine. Dergleichen kommt allenfalls vor beim gedankenlosen Hersagen eingelernter Verse, Gebetformeln u. s. w.; aber es betrifft nicht die Fälle, die zu erklären sind. Die beliebten Vergleichungen mit dem Geplapper des Papageien oder dem Schnattern der Gänse, das bekannte Citat *„wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein“* und ähnliche Wendungen dürfen, wie die nüchterne Betrachtung lehrt, keineswegs strenge genommen werden. Ausdrücke wie *urtheilsloses* oder *sinnloses Gerede* wird man doch wol nach Maſsgabe ähnlicher Ausdrücke wie *gefühlloser, gedankenloser, geistloser Mensch* u. dgl. interpretiren dürfen und müssen. Unter einem *urtheilslosen Gerede* meinen wir offenbar nicht ein solches wo das Urtheilen fehlt, sondern, wo es nicht aus eigener und verständiger Erwägung hervorgegangen ist. Auch die als Absurdität (Widersinn) verstandene „Sinnlosigkeit“ constituirt sich im Sinn: es gehört zum Sinn des widersinnigen Ausdrucks, objectiv Unvereinbarliches zu meinen.

Für die Gegenseite bleibt nur übrig zur Nothypothese unbewuſster und unbemerkter Anschauungen die Zuflucht zu nehmen. Aber wie wenig dies helfen kann, lehrt der Hinblick auf die Leistung der fundirenden Anschauung in den Fällen, wo sie merklich vorhanden ist. In der unvergleichlichen Mehrheit der Fälle ist sie ja der Bedeutungsintention garnicht angemessen. Jedenfalls besteht hier für unsere Auffassung keinerlei Schwierigkeit. Liegt die Bedeutsamkeit nicht in der Anschauung, so wird das anschauungslose Sprechen darum kein gedankenloses sein müssen. Entfällt die Anschauung, so bleibt am Ausdruck eben ein Act derselben Art hängen, wie derjenige, der anderenfalls, auf Anschauung bezogen, die Erkenntnis ihres Gegenstandes vermittelte. So ist der Act, in dem sich das Bedeuten vollzieht, im einen und anderen Falle vorhanden, oder es sind mindestens gleichartige Acte, die dasselbe bedeutungsmäſsige Wesen gemein haben.

§ 20. *Das anschauungslose Denken und die „stellvertretende Function" der Zeichen.*

Man mufs sich durchaus klar machen, dafs in weitesten Strecken nicht blofs lässigen und alltäglichen, sondern streng wissenschaftlichen Denkens die veranschaulichende Bildlichkeit eine geringe oder schlechterdings keine Rolle spielt, und dafs wir im actuellsten Sinn urtheilen, schliefsen, überlegen und widerlegen können auf Grund von „blofs symbolischen" Vorstellungen. Es ist eine sehr unangemessene Beschreibung dieser Sachlage, wenn man hier von einer stellvertretenden Function der Zeichen gesprochen hat, als ob die Zeichen selbst für irgend Etwas surrogirten, und das Denkinteresse im symbolischen Denken den Zeichen selbst zugewendet wäre. In Wahrheit sind diese aber in keiner und auch nicht in stellvertretender Weise die Gegenstände der denkenden Betrachtung, vielmehr leben wir ganz und gar in dem bei allem Mangel an begleitender Anschauung nicht fehlenden Bedeutungs- bzw. Verständnisbewufstsein. Man mufs sich gegenwärtig halten, dafs symbolisches Denken ein Denken nur ist um des neuen „intentionalen" oder Actcharakters willen, der das Unterscheidende des bedeutsamen Zeichens ausmacht, gegenüber dem „blofsen" Zeichen, das ist dem Wortlaut, der sich als physisches Object in den blofsen sinnlichen Vorstellungen constituirt. Dieser Actcharakter ist ein descriptiver Zug im Erlebnis des anschauungslosen und doch verstandenen Zeichens.

Man wird gegen die hier gegebene Interpretation des symbolischen Denkens vielleicht einwenden, dafs sie sich mit den sichersten Thatsachen in Widerstreit setze, die in der Analyse des symbolisch-arithmetischen Denkens hervortreten und von mir selbst an anderer Stelle (in der Philosophie der Arithmetik) betont worden seien. Im arithmetischen Denken surrogiren doch wirklich die blofsen Zeichen für die Begriffe. Die „Theorie der Sachen auf die Theorie der Zeichen zu reduciren", um es mit LAMBERT auszudrücken, ist die Leistung jeder Rechenkunst. Die arithmetischen Zeichen sind „so gewählt und zu solcher Voll-

ständigkeit gebracht, dafs die Theorie, Combination, Verwandlung etc. der Zeichen statt dessen dienen kann, was sonst mit den Begriffen vorgenommen werden müfste."[1]

Sieht man näher zu, so sind es aber nicht die Zeichen im blofsen Sinn physischer Objecte, deren Theorie, Combination u. s. w. uns das Geringste zu nützen vermöchte. Dergleichen fiele in die Sphäre der physischen Wissenschaft, bzw. Praxis, und nicht in die der Arithmetik. Die wahre Meinung der fraglichen Zeichen tritt hervor, wenn wir die beliebte Vergleichung der rechnerischen Operationen mit denen der geregelten Spiele, z. B. des Schachspiels, ins Auge fassen. Die Schachfiguren kommen im Spiel nicht als diese so und so geformten und gefärbten Dinge aus Elfenbein, Holz u. dgl. in Betracht. Was sie phänomenal und physisch constituirt, ist ganz gleichgiltig und kann nach Willkür wechseln. Zu Schachfiguren, d. i. zu Spielmarken des fraglichen Spiels, werden sie vielmehr durch die Spielregeln, welche ihnen ihre feste Spielbedeutung geben. Und so besitzen auch die arithmetischen Zeichen neben ihrer originären Bedeutung sozusagen ihre Spielbedeutung, welche sich nämlich orientirt nach dem Spiel der Rechenoperationen und seinen bekannten Rechenregeln. Nimmt man die arithmetischen Zeichen rein als Spielmarken im Sinne dieser Regeln, so führt die Lösung der Aufgaben des rechnerischen Spiels zu Zahlzeichen, bezw. Zahlformeln, deren Interpretation im Sinne der originären, und eigentlich arithmetischen Bedeutungen zugleich die Lösung entsprechender arithmetischer Aufgaben darstellen.

Also nicht mit bedeutungslosen Zeichen operirt man in den Sphären des symbolisch-arithmetischen Denkens und Rechnens. Nicht sind es die „blofsen" Zeichen im Sinne der physischen, von aller Bedeutung losgerissenen Zeichen, welche für die ursprünglichen, mit arithmetischen Bedeutungen beseelten Zeichen surrogiren; vielmehr surrogiren für die arithmetisch bedeutsamen Zeichen dieselben, aber in einer gewissen Operations- oder

---

[1] Lambert, Neues Organon, II. Bd. 1764. § 23 u. 24. S. 16. (Lambert bezieht sich darin nicht ausdrücklich auf die Arithmetik.)

Spielbedeutung genommenen Zeichen. Ein System von natürlich und sozusagen unbewufst sich herausbildender Aequivocationen wird unendlich fruchtbar; die ungleich gröfsere Denkarbeit, welche die originäre Begriffsreihe erfordert, wird durch die leichteren „symbolischen" Operationen erspart, welche sich in der parallelen Reihe der Spielbegriffe vollziehen.

Selbstverständlich mufs man das logische Recht eines solchen Verfahrens begründen und seine Grenzen zuverlässig bestimmen; hier kam es nur darauf an, die Verwirrung zu beseitigen, in welche man durch die Verkennung dieses „rein symbolischen" Denkens der Mathematik leicht geräth. Versteht man den oben dargelegten Sinn der Rede von „blofsen Zeichen", die in der Arithmetik als „Surrogate" für die arithmetischen Begriffe (bezw. für die mit ihren arithmetischen Bedeutungen begabten Zeichen) dienen, so ist es auch klar, dafs der Hinweis auf die stellvertretende Function der arithmetischen Zeichen die Frage eigentlich gar nicht berührt, die uns hier beschäftigt; nämlich die Frage, ob ein ausdrückliches Denken ohne begleitende — illustrirende, exemplificirende, evidentmachende — Anschauung möglich ist oder nicht. Symbolisches Denken, im Sinne eines derart anschauungslosen Denkens, und symbolisches Denken, im Sinne eines mit surrogirenden Operationsbegriffen sich vollziehenden Denkens, das sind verschiedene Dinge.

§ 21. *Bedenken mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, zur Klärung der Bedeutungen und zur Erkenntnis der in ihnen gründenden Wahrheiten auf correspondirende Anschauung zurückzugehen.*

Man könnte fragen: Wenn die Bedeutung des rein symbolisch fungirenden Ausdrucks in dem Actcharakter liegt, der das verstehende Auffassen des Wortzeichens von dem Auffassen eines sinnleeren Zeichens unterscheidet, wie kommt es, dafs wir, um Bedeutungsunterschiede festzustellen, Vieldeutigkeiten zu evidenter Abhebung zu bringen oder das Schwanken der Bedeutungsintention zu begrenzen, auf die Anschauung zurückgehen müssen?

Und wieder könnte man fragen: Wenn die hier vertretene Auffassung des Begriffes Bedeutung richtig ist, wie kommt es, daſs wir auch, um die Erkenntnisse einzusehen, welche rein in den Begriffen gründen, und das heiſst doch durch bloſse Analyse der Bedeutungen entspringen, der correspondirenden Anschauung nicht entrathen können? In der That heiſst es allgemein: Um sich den Sinn eines Ausdruckes (den Inhalt eines Begriffes) zu „klarem Bewuſstsein" zu bringen, müsse man eine entsprechende Anschauung herstellen; in ihr erfasse man, was mit dem Ausdruck „eigentlich gemeint" sei.

Indessen meint doch auch der symbolisch fungirende Ausdruck Etwas und nichts Anderes als der anschaulich geklärte. Nicht kann sich erst mittelst der Anschauung das Bedeuten vollzogen haben; sonst müſsten wir sagen, es sei das, was wir im unvergleichlich gröſsten Theil der Rede und Lecture erleben, ein bloſses äuſseres Wahrnehmen oder Einbilden akustischer und optischer Complexionen. Wir brauchen nicht aufs Neue zu wiederholen, daſs dem der klare Erfahrungsinhalt widerspricht, nämlich daſs wir mit dem Laut- und Schriftzeichen Dies und Jenes meinen, und daſs dieses Meinen ein descriptiver Charakter des verstehenden, obschon rein symbolischen Redens und Hörens ist. Die Antwort aber auf die zuerst gestellte Frage giebt uns die Bemerkung, daſs sich die bloſsen symbolischen Bedeutungsintentionen oft nicht deutlich von einander absondern und nicht die Leichtigkeit und Sicherheit der Identificirungen und Unterscheidungen ermöglichen, die wir auch nur für die Zwecke eines practisch nutzbringenden, obschon nicht evidenten Urtheilens benöthigen. Um Bedeutungsunterschiede derart wie zwischen *Mücke* und *Elephant* zu erkennen, braucht es keiner besonderen Veranstaltungen. Wo die Bedeutungen aber flieſsend ineinander übergehen und ihr unmerkliches Schwanken die Grenzen verwischt, deren Innehaltung die Sicherheit des Urtheilens erfordert, da bietet die Veranschaulichung das naturgemäſse Mittel der Verdeutlichung. Indem sich die Bedeutungsintention des Ausdrucks an verschiedenen und begrifflich nicht zusammengehörigen An-

schauungen erfüllt, tritt mit der scharf unterschiedenen Erfüllungsrichtung zugleich die Verschiedenheit der Bedeutungsintention scharf hervor.

Mit Beziehung auf die zweite Frage aber ist zu bedenken, dafs alle Evidenz des Urtheilens (alles actuelle Erkennen im prägnanten Sinn) anschaulich erfüllte Bedeutungen voraussetzt. Wo von Erkenntnissen die Rede ist, die „aus der Analyse der blofsen Wortbedeutungen entspringen", da ist eben Anderes gemeint, als die Worte nahelegen. Es sind Erkenntnisse gemeint, die sich aus der blofsen Vergegenwärtigung des „begrifflichen Wesens" allgemeiner Wortbedeutungen ergeben, während die Frage nach der Existenz der Gegenstände, die den Begriffen entsprechen, aufser Spiel bleibt. Dieses begriffliche Wesen ist aber nicht die Wortbedeutung selbst; weshalb die beiden Wendungen „rein in den Begriffen gründen" und „durch blofse Analyse aus den Wortbedeutungen entspringen" nur durch Aequivocation dasselbe besagen können. Vielmehr ist dieses begriffliche Wesen nichts Anderes als der erfüllende Sinn (als Species verstanden), der „gegeben" ist, indem die Wortbedeutungen in entsprechenden sinnlich-anschaulichen Vorstellungen und gewifsen denkmäfsigen Bearbeitungen oder Formungen derselben terminiren. Die Analyse betrifft nicht die leeren Bedeutungsintentionen, sondern diese erfüllenden Vergegenständlichungen und Formungen. Daher liefert sie auch garnicht Aussagen über blofse Theile oder Verhältnisse der Bedeutungen, sondern einsichtige Nothwendigkeiten in Betreff der in den Bedeutungen als so und so bestimmt gedachten Gegenstände überhaupt.

Freilich weisen uns diese Erwägungen auf eine Sphäre, schon wiederholt als unerläfslich erkannter, phänomenologischer Analysen hin, welche die apriorischen Beziehungen zwischen Bedeutung und Erkenntnis, bezw. zwischen Bedeutung und klärender Anschauung zur Evidenz bringen, und somit auch unserem Bedeutungsbegriff durch Unterscheidung von dem erfüllenden Sinn und durch Erforschung des Sinnes dieser Erfüllung erst zu einer vollkommenen Klarheit verhelfen müssen.

§ 22. *Die differenten Verständnischaraktere und die „Bekanntheitsqualität“.*

Unsere Auffassung setzt eine gewisse, wenngleich nicht vollkommen scharfe Sonderung der bedeutungverleihenden Actcharaktere auch in den Fällen voraus, wo diese Bedeutungsintentionen der Veranschaulichung entbehren. Und wirklich kann man nicht annehmen, dafs die „symbolischen Vorstellungen“, die dann das Verständnis, bezw. die sinnvolle Verwendung der Zeichen beherrschen, descriptiv gleichwerthig sind, dafs sie in einem unterschiedslosen, für alle Ausdrücke identischen Charakter bestehen: als ob nur die blofsen Wortlaute, die zufälligen sinnlichen Bedeutungsträger, den Unterschied ausmachten. Man überzeugt sich an Beispielen äquivoker Ausdrücke leicht, dafs wir den jähen Bedeutungswechsel vollziehen und erkennen können, ohne im Geringsten begleitender Veranschaulichungen zu bedürfen. Der descriptive Unterschied, der hier evident zu Tage tritt, kann nicht das sinnliche Zeichen, das ja dasselbe ist, er mufs den Actcharakter betreffen, der sich eben specifisch verändert. Und wieder ist auf Fälle hinzuweisen, wo die Bedeutung identisch bleibt, während das Wort sich ändert, z. B. wo blofs idiomatische Unterschiede bestehen. Die sinnlich verschiedenen Zeichen gelten uns hier als gleichbedeutende (wir sprechen ev. sogar von „demselben“ nur verschiedenen Sprachen angehörigen Worte), sie muthen uns unmittelbar als „dasselbe“ an, noch ehe die reproductive Phantasie uns Bilder beistellen mag, die sich auf Veranschaulichung der Bedeutung beziehen.

Zugleich macht man sich an solchen Beispielen die Unhaltbarkeit des zunächst plausibel erscheinenden Gedankens klar, dafs der Verständnischarakter am Ende nichts weiter sei als das, was Riehl[1] als „Charakter der Bekanntheit“ und Höffding[2] weniger

---

[1] A. Riehl, Der philosophische Kriticismus, II. Bd. 1. Th. S. 199.

[2] H. Höffding, Ueber Wiedererkennen, Association und psychische Activität. Vierteljahrsschrift f. wiss. Philos. Bd. XIII. S. 425.

passend als „Bekanntheitsqualität“ bezeichnet hat.[1] Auch unverstandene Worte können uns gleich alten Bekannten gegenübertreten; die gut memorirten griechischen Verse haften im Gedächtnis viel länger als das Verständnis ihres Sinnes, sie erscheinen noch als wolbekannt und werden doch nicht mehr verstanden. Das mangelnde Verständnis leuchtet uns dann oft nachträglich auf (ev. lange vor Eintritt der übersetzenden Ausdrücke der Muttersprache oder sonstiger Bedeutungsstützen), und zum Bekanntheitscharakter tritt nun der Verständnischarakter als ein offenbar Neues hinzu, den Inhalt sinnlich nicht ändernd und ihm doch einen neuen psychischen Charakter verleihend. Man erinnere sich auch an die Art, wie ein zeitweis gedankenloses Lesen oder Recitiren altbekannter Dichtungen sich in verstehendes verwandelt. So bieten sich noch Beispiele in Fülle, welche die Eigenheit des Verständnischarakters zur Evidenz bringen.

§ 23. *Die Apperception im Ausdruck und die Apperception in den anschaulichen Vorstellungen.*

Die verstehende[2] Auffassung, in der sich das Bedeuten eines Zeichens vollzieht, ist, insofern eben jedes Auffassen in gewissem Sinne ein Verstehen oder Deuten ist, mit den (in verschiedenen Formen sich vollziehenden) objectivirenden Auffassungen verwandt, in welchen uns mittelst einer erlebten Empfindungscomplexion die anschauliche Vorstellung (Wahrnehmung, Einbildung, Abbildung u. s. w.) eines Gegenstandes (z. B. „eines äufseren“ Dinges) erwächst. Doch ist die phänomenologische Constitution der beiderseitigen Auffassungen eine beträchtlich unterschiedene. Fingiren wir ein Bewufstsein vor allen Erfahrungen, so empfindet es der Möglichkeit nach dasselbe wie wir. Aber es schaut keine Dinge und

[1] Vgl. dagegen Volkelt, Erfahrung und Denken, S. 362.

[2] Ich gebrauche das Wort Verstehen nicht etwa in dem eingeschränkten Sinn, der auf die Beziehung zwischen einem Sprechenden und Hörenden hinweist. Der monologische Denker „versteht“ seine Worte und dies Verstehen ist einfach das actuelle Bedeuten.

dinglichen Ereignisse an, es nimmt nicht Bäume und Häuser wahr, nicht den Flug des Vogels oder das Bellen des Hundes. Man fühlt sich hier alsbald versucht, die Sachlage so auszudrücken: Einem solchen Bewufstsein bedeuten die Empfindungen nichts, sie gelten ihm nicht als Zeichen für die Eigenschaften eines Gegenstandes, ihre Complexion nicht als Zeichen für den Gegenstand selbst; sie werden schlechthin erlebt, ermangeln aber einer (aus „Erfahrung" erwachsenden) objectivirenden Deutung. Hier ist also von Bedeutung und Zeichen so gut die Rede, wie bei den Ausdrücken und verwandten Zeichen.

Indessen darf diese Rede im Vergleichsfalle der Wahrnehmung (auf den wir uns der Einfachheit halber beschränken) nicht so mifsverstanden werden, als ob das Bewufstsein auf die Empfindungen hinblicke, sie selbst zu Gegenständen einer Wahrnehmung und einer erst darauf zu gründenden Deutung mache: wie dies bei den in der That gegenständlich bewufsten physischen Objecten statthat, die, wie z. B. die Wortlaute, im eigentlichen Sinne als Zeichen fungiren. Die Empfindungen werden offenbar nur in der psychologischen Reflexion zu Vorstellungsobjecten, während sie im naiven anschaulichen Vorstellen zwar Componenten des Vorstellungserlebnisses sind (Theile seines descriptiven Inhaltes), keineswegs aber dessen Gegenstände. Die Wahrnehmungsvorstellung kommt einfach dadurch zu Stande, dafs die erlebte Empfindungscomplexion von einem gewissen Actcharakter, einem gewissen Auffassen, Meinen beseelt ist; und indem sie es ist, erscheint der wahrgenommene Gegenstand, während sie selbst so wenig erscheint wie der Act, in dem sich der wahrgenommene Gegenstand als solcher constituirte. Die phänomenologische Analyse lehrt auch, dafs der Inhalt der Empfindung sozusagen ein analogisches Baumaterial abgiebt für den Inhalt des durch sie vorgestellten Gegenstandes: daher die Rede von einerseits empfundenen, andererseits wahrgenommenen (bezw. vorgestellten) Farben, Ausdehnungen, Intensitäten u. s. w. Das beiderseits Entsprechende ist keineswegs ein Identisches, sondern nur ein gattungsmäfsig Verwandtes, wie man sich an Beispielen leicht überzeugt: Die gleich-

mäfsige Färbung der Kugel, die wir sehen (wahrnehmen, vorstellen u. dgl.), haben wir nicht empfunden.

Bei den Zeichen im Sinne von Ausdrücken liegt nun eine ebensolche „Deutung", aber nur als erste Auffassung zu Grunde. Betrachten wir den einfacheren Fall, wo der Ausdruck verstanden, aber durch keine illustrirende Anschauung belebt ist, so erwächst durch die erste Auffassung die Erscheinung des blofsen Zeichens als des hier und jetzt gegebenen physischen Objectes (z. B. des Wortlautes). Diese erste Auffassung fundirt aber eine zweite, die über das erlebte Empfindungsmaterial ganz hinausgeht und in ihm nicht mehr sein analogisches Baumaterial für die nun gemeinte und durchaus neue Gegenständlichkeit findet. Diese Letztere ist in dem neuen Acte des Bedeutens gemeint, aber in der Empfindung nicht präsentirt. Das Bedeuten, der Charakter des ausdrückenden Zeichens setzt eben das Zeichen voraus, als dessen Bedeuten es erscheint. Oder rein phänomenologisch gesprochen: das Bedeuten ist ein so und so tingirter Actcharakter, der einen Act anschaulichen Vorstellens als nothwendiges Fundament voraussetzt. In dem Letzteren constituirt sich der Ausdruck als physisches Object. Zum Ausdruck, im vollen und eigentlichen Sinn, wird er aber erst durch den fundirten Act.

Was in dem einfachsten Fall des anschauungslos verstandenen Ausdruckes gilt, mufs auch in dem complicirten Falle gelten, wo der Ausdruck mit correspondirender Anschauung verwoben ist. Ein und derselbe Ausdruck, bald mit, bald ohne illustrirende Anschauung sinnvoll gebraucht, kann die Quelle seiner Bedeutsamkeit ja nicht aus verschiedenartigen Acten schöpfen.

Es ist allerdings nicht leicht, die descriptive Sachlage nach den hier nicht berücksichtigten feineren Abstufungen und Verzweigungen zu analysiren. Zumal bereitet es Schwierigkeiten, die Function der veranschaulichenden Vorstellungen — die Bekräftigung oder sogar Evidentmachung der Bedeutungsintention, die sie leisten, ihr Verhältnis zu dem Verständnis- oder Bedeutungscharakter, der schon im anschauungslosen Ausdruck als sinnverleihendes Erlebnis dient — richtig zu fassen. Hier ist ein breites

Feld für die phänomenologische Analyse und ein Feld, das der Logiker nicht umgehen kann, wenn er die Beziehung zwischen Bedeutung und Gegenstand, Urtheil und Wahrheit, unklarer Meinung und bewährender Evidenz, zur Klarheit bringen will. Mit den bezüglichen Analysen werden wir uns weiter unten eingehend beschäftigen müssen[1].

Drittes Kapitel.

Das Schwanken der Wortbedeutungen und die Idealität der Bedeutungseinheit.

§ 24. *Einleitung.*

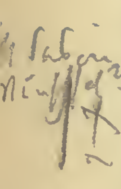
Im letzten Kapitel beschäftigten wir uns mit dem Acte des Bedeutens. In den Feststellungen des ersten Kapitels unterschieden wir aber vom Bedeuten als Act, die Bedeutung selbst, die ideale Einheit gegenüber der Mannigfaltigkeit möglicher Acte. Diese Unterscheidung, sowie die andere mit ihr zusammenhängenden Unterscheidungen: zwischen ausgedrücktem Inhalt in subjectivem und objectivem Sinn und in letzterer Hinsicht zwischen Inhalt als Bedeutung und Inhalt als Nennung, sind in unzähligen Fällen von zweifelloser Deutlichkeit. So bei allen Ausdrücken, die im Zusammenhang einer angemessen dargestellten wissenschaftlichen Theorie stehen. Daneben giebt es aber auch Fälle, wo es sich anders verhält. Dieselben erfordern besondere Aufmerksamkeit, weil sie die Tendenz haben, die gewonnenen Unterscheidungen wieder zu verwirren. Es sind die hinsichtlich der Bedeutung schwankenden und zumal die wesentlich occasionellen und vagen Ausdrücke, die hier ernste Schwierigkeiten bieten. Die Lösung dieser Schwierigkeiten durch die Unterscheidung zwischen den schwankenden Acten des Bedeutens und den ideal-einheitlichen Bedeutungen, zwischen denen sie schwanken, ist das Thema des vorliegenden Kapitels.

---

[1] Vgl. die Untersuchung VI.

§ 25. *Deckungsverhältnisse zwischen den Inhalten der Kundgabe und der Nennung.*

Ausdrücke können ebensowol wie auf andere Gegenstände, auch auf die gegenwärtigen psychischen Erlebnisse des sich Aeufsernden Beziehung haben. Darnach zerfallen die Ausdrücke in solche, die das Gegenständliche, das sie nennen (oder überhaupt zeichnen), zugleich kundgeben, und in solche, bei denen der genannte und der kundgegebene Inhalt auseinandertreten. Beispiele für die erste Klasse bieten die Frage-, Wunsch-, Befehlsätze; für die zweite Klasse die Aussagesätze, die sich auf äufsere Dinge, auf vergangene eigene psychische Erlebnisse, auf mathematische Relationen u. dgl. beziehen. Spricht Jemand den Wunsch aus *ich bitte um ein Glas Wasser*, so ist dies für den Hörenden ein Anzeichen für den Wunsch des Sprechenden. Zugleich ist dieser Wunsch aber auch Gegenstand der Aussage. Das Kundgegebene und Genannte kommt hier zur partiellen Deckung. Ich sage zur partiellen Deckung, denn offenbar reicht die Kundgebung weiter. Zu ihr gehört auch das Urtheil, das in den Worten *ich bitte u. s. w.* zum Ausdruck kommt. Ebenso verhält es sich natürlich auch bei Aussagen, die über das Vorstellen, Urtheilen, Vermuthen des Sprechenden etwas aussagen, also die Form haben *ich stelle mir vor*, *ich bin der Ansicht, ich urtheile, ich vermuthe u. s. w., dafs* ... Sogar der Fall totaler Deckung scheint möglich, wie in dem Beispiel *die psychischen Erlebnisse, die ich in den jetzt eben geäufserten Worten kundgebe;* obschon die Interpretation dieses Beispiels nicht ganz unbedenklich ist. Dagegen sind Kundgabe und genannter Sachverhalt völlig disjunct in Aussagen wie etwa $2 \times 2 = 4$. Dieser Satz besagt keineswegs dasselbe wie der andere: *ich urtheile, dafs* $2 \times 2 = 4$ *sei.* Ja beide sind nicht einmal aequivalent; der eine kann wahr, der andere falsch sein.



Allerdings ist zu bemerken, dafs bei der engeren Fassung des Begriffs der Kundgabe (in dem früher begrenzten Sinne[1]) die genannten Gegenstände der obigen Beispiele nicht mehr in den

[1] Vgl. oben § 7, S. 33.

Bereich der kundgegebenen Erlebnisse fallen würden. Wer über seine augenblicklichen psychischen Erlebnisse aussagt, theilt ihr Vorhandensein durch ein Urtheil mit. Nur dadurch, dafs er dieses Urtheil (des Inhalts nämlich, dafs er Dies oder Jenes wünsche, hoffe u. s. w.) kundgiebt, wird er vom Hörenden als Wünschender, Hoffender u. s. w. appercipirt. Die Bedeutung einer solchen Aussage liegt in diesem Urtheil, während die betreffenden inneren Erlebnisse zu den Gegenständen gehören, über die geurtheilt wird. Rechnet man nun zur Kundgabe im engeren Sinne nur die angezeigten Erlebnisse, welche die Bedeutung des Ausdrucks in sich tragen, so bleiben die Inhalte der Kundgabe und der Nennung hier und überall gesondert.

Aehnliche Verhältnisse wie zwischen Kundgabe und Nennung bestehen auch zwischen Nennung und Bedeutung. Die normalen und für die objective Erkenntnis allein wichtigen Fälle sind die, wo Bedeutung und Gegenstand disjunct sind. Dafs hier Deckungsverhältnisse überhaupt möglich sind, zeigt das Beispiel: die Bedeutung des ersten Namens, den ich jetzt eben (in diesen Worten) ausspreche.

§ 26. *Wesentlich occasionelle und objective Ausdrücke.*

Die Ausdrücke, welche auf den augenblicklichen Inhalt der Kundgebung eine nennende Beziehung haben, gehören zu dem weiteren Bestande von Ausdrücken, deren Bedeutung von Fall zu Fall wechselt. Aber dies geschieht in so eigenthümlicher Weise, dafs man Bedenken tragen wird, hier von Aequivocation zu sprechen. Dieselben Worte *ich wünsche Dir Glück*, in welchen ich jetzt einem Wunsche Ausdruck gebe, können unzähligen Anderen dienen, um Wünschen „desselben“ Inhalts Ausdruck zu geben. Jedoch nicht blofs die Wünsche selbst sind von Fall zu Fall verschieden, sondern auch die Bedeutungen der Wunschaussagen. Einmal steht die Person A der Person B und das anderemal die Person M der Person N gegenüber. Wünscht A dem B „dasselbe“ wie M den N, so ist der Sinn des Wunschsatzes, da er die Vorstellung der gegenüberstehenden Personen einschliefst, ein

offenbar verschiedener. Diese Vieldeutigkeit ist aber eine ganz andere, als die etwa des Wortes *Hund*, welches einmal eine Art von Thieren, da andere Mal eine Art von Wagen (wie solche in Bergwerken üblich sind) bedeutet. Die Klasse vieldeutiger Ausdrücke, welche dieses letztere Beispiel vorstellig macht, pflegt man vorzugsweise im Auge zu haben, wo von Aequivocation die Rede ist. Bei ihr ist die Vieldeutigkeit nicht geeignet, unsere Ueberzeugung von der Idealität und Objectivität der Bedeutung zu erschüttern. Es liegt ja auch in unserer Willkür, einen solchen Ausdruck auf Eine Bedeutung zu beschränken, und jedenfalls wird die ideale Einheit einer jeden der verschiedenen Bedeutungen nicht durch den zufälligen Umstand berührt, daſs sie gleichen Bezeichnungen anhängen. Wie verhält es sich aber mit den anderen Ausdrücken? Ist bei ihnen die identische Bedeutungseinheit, die wir uns sonst durch den Gegensatz zum Wechsel der Personen und ihrer Erlebnisse klar gemacht haben, noch festzuhalten, da jetzt die Bedeutungen gerade mit den Personen und ihren Erlebnissen wechseln sollen? Offenbar handelt es sich hier nicht um zufällige, sondern um unvermeidliche Vieldeutigkeiten, die durch keine künstliche Veranstaltung und Convention aus den Sprachen zu entfernen wäre.

Zur gröſseren Klarheit definiren wir folgende Unterscheidung zwischen wesentlich subjectiven und occasionellen Ausdrücken auf der einen und objectiven Ausdrücken auf der anderen Seite. Der Einfachheit halber beschränken wir uns auf normal fungirende Ausdrücke.

Wir nennen einen Ausdruck objectiv, wenn er seine Bedeutung bloſs durch seinen lautlichen Erscheinungsgehalt bindet, bezw. binden kann und daher zu verstehen ist, ohne daſs es nothwendig des Hinblickes auf die sich äuſsernde Person und auf die Umstände ihrer Aeuſserung bedürfte. Ein objectiver Ausdruck kann, und in verschiedener Weise, aequivok sein; er steht dann zu mehreren Bedeutungen in dem eben beschriebenen Verhältnis, wobei es von psychologischen Umständen (von der zufälligen Gedankenrichtung des Hörenden, von der inneren Consequenz des umfassenderen Gedankenzusammenhanges der Rede u. dgl.) ab-

hängig ist, welche von diesen Bedeutungen er jeweils thatsächlich erregt und bedeutet. Es mag sein, dafs der Hinblick auf die redende Person und ihre Lage in dieser Beziehung ebenfalls förderlich wirkt. Aber es hängt von diesem Hinblick nicht, in der Weise einer *conditio sine qua non* ab, ob das Wort überhaupt in einer dieser Bedeutungen verstanden werden kann oder nicht.

Auf der anderen Seite nennen wir wesentlich subjectiv und occasionell oder kurzweg wesentlich occasionell jeden Ausdruck, dem eine begrifflich-einheitliche Gruppe von möglichen Bedeutungen so zugehört, dafs es ihm wesentlich ist, seine jeweils actuelle Bedeutung nach der Gelegenheit, nach der redenden Person und ihrer Lage zu orientiren. Erst im Hinblick auf die thatsächlichen Umstände der Aeufserung kann sich hier eine bestimmte unter den zusammengehörigen Bedeutungen überhaupt constituiren. In der Vorstellung dieser Umstände und in ihrem geregelten Verhältnis zum Ausdruck selbst müssen also, da das Verständnis sich unter normalen Verhältnissen allzeit einstellt, für Jedermann fafsbare und hinreichend zuverlässige Anhaltspunkte liegen, welche den Hörenden auf die im gegebenen Fall gemeinte Bedeutung hinzulenken vermögen.

Zu den objectiven Ausdrücken gehören z. B. alle theoretischen, also diejenigen Ausdrücke, auf welchen sich Grundsätze und Lehrsätze, Beweise und Theorien aufbauen. Auf das, was z. B. ein mathematischer Ausdruck bedeutet, haben die Umstände der actuellen Rede nicht den leisesten Einflufs. Wir lesen und verstehen ihn, ohne überhaupt an einen Redenden zu denken. Ganz anders verhält es sich mit den Ausdrücken, welche den practischen Bedürfnissen des gemeinen Lebens dienen, sowie auch mit den Ausdrücken, welche in den Wissenschaften zur Vorbereitung der theoretischen Ergebnisse mithelfen. Ich meine in letzterer Hinsicht die Ausdrücke, durch welche der Forscher seine eigenen Denkthätigkeiten begleitet oder Anderen von seinen Erwägungen und Bestrebungen, von seinen methodischen Veranstaltungen und vorläufigen Ueberzeugungen Kunde giebt.

Schon jeder Ausdruck, welcher ein Personalpronomen enthält, entbehrt eines objectiven Sinnes. Das Wort *ich* nennt von Fall zu Fall eine andere Person, und es thut dies mittels immer neuer Bedeutung. Welches jeweilig seine Bedeutung ist, kann nur aus der lebendigen Rede und den zu ihr gehörenden, anschaulichen Umständen entnommen werden. Lesen wir das Wort, ohne zu wissen, wer es geschrieben hat, so haben wir, wenn nicht ein bedeutungsloses, so zum Mindesten ein seiner normalen Bedeutung entfremdetes Wort. Allerdings muthet es sich dann anders an als eine beliebige Arabeske; wir wissen, daſs es ein Wort ist, und zwar ein Wort, mit dem der jeweilig Redende sich selbst bezeichnet. Aber die so angeregte begriffliche Vorstellung ist nicht die Bedeutung des Wortes *ich*. Sonst dürfen wir ja für *ich* einfach substituiren *der jeweilig Redende, der sich selbst bezeichnet*. Offenbar würde die Substitution nicht bloſs zu ungewohnten, sondern zu bedeutungsverschiedenen Ausdrücken führen. Z. B. wenn wir anstatt *ich bin erfreut* sagen wollten *der jeweilig sich selbst bezeichnende Redende ist erfreut*. Es ist die allgemeine Bedeutungsfunction des Wortes *ich*, den jeweilig Redenden zu bezeichnen, aber den Begriff, durch den wir diese Function ausdrücken, ist nicht der Begriff, der unmittelbar und selbst seine Bedeutung ausmacht.

In der einsamen Rede vollzieht sich die Bedeutung des *ich* wesentlich in der unmittelbaren Vorstellung der eigenen Persönlichkeit, und darin liegt also auch die Bedeutung des Wortes in der communicativen Rede. Jeder Redende hat seine Ichvorstellung (und damit seinen Individualbegriff von *ich*), und darum ist bei Jedem die Bedeutung des Wortes eine andere. Da aber Jeder, wo er von sich selbst spricht, *ich* sagt, so besitzt das Wort den Charakter eines allgemein wirksamen Anzeichens für diese Thatsache. Mittels dieser Anzeige kommt für den Hörenden das Verständnis der Bedeutung zustande, er faſst nun die ihm anschaulich gegenüberstehende Person nicht bloſs als die redende auf, sondern auch als den unmittelbaren Gegenstand ihrer Rede. Das Wort *ich* hat an sich nicht die Kraft, direct die besondere Ich-

vorstellung zu erwecken, die seine Bedeutung in der betreffenden Rede bestimmt. Es wirkt nicht so wie das Wort *Löwe*, welches die Löwenvorstellung an und für sich zu erwecken vermag. Vielmehr vermittelt bei ihm eine anzeigende Function, welche dem Hörenden gleichsam zuruft: dein Gegenüber meint sich selbst.

Doch wir müssen hier noch eine Ergänzung beifügen. Genau besehen wird man die Sache nicht so auffassen dürfen, als ob die unmittelbare Vorstellung von der sprechenden Person die volle und ganze Bedeutung des Wortes *ich* in sich fasse. Sicherlich können wir dieses Wort nicht als ein Aequivocum ansehen, dessen Bedeutungen mit denjenigen aller möglichen Eigennamen von Personen zu identificiren seien. Es gehört offenbar auch die Vorstellung des Sich-selbst-meinens und des darin liegenden Hindeutens auf die directe Individualvorstellung von der redenden Person in gewisser Weise mit zur Bedeutung des Wortes. In eigenthümlicher Form sind hier, so werden wir wol zugestehen müssen, zwei Bedeutungen aufeinander gebaut. Die Eine, auf die allgemeine Function bezügliche, ist mit dem Worte derart verknüpft, dafs sich im actuellen Vorstellen eine anzeigende Function vollziehen kann; diese ihrerseits kommt nun der anderen, singulären Vorstellung zu Gute und macht deren Gegenstand, zugleich in der Weise der Subsumption, als das *hic et nunc* Gemeinte kenntlich. Die erstere Bedeutung könnten wir daher als anzeigende, die zweite als die angezeigte Bedeutung bezeichnen.

Was für die Personalpronomina gilt, das gilt natürlich auch für die Demonstrativa. Sagt Jemand *dies*, so erweckt er im Hörenden nicht direct die Vorstellung dessen, was er meint, sondern zunächst die Vorstellung, bezw. Ueberzeugung, dafs er etwas in seinem Anschauungs- oder Denkbereich Liegendes meine, auf das er den Hörenden hinweisen wolle. Unter den concreten Umständen der Rede wird dieser Gedanke zur ausreichenden Richtschnur für das, was wirklich gemeint ist. Das vereinzelt gelesene *dies* entbehrt wieder seiner eigentlichen Bedeutung, und verstanden wird es nur insofern, als es den Begriff seiner hinweisenden

Function (das was wir die anzeigende Bedeutung des Wortes nennen) erregt. Die volle und wirkliche Bedeutung aber kann sich in jedem Falle seiner normalen Function, nur auf Grund der sich zudrängenden Vorstellung dessen entfalten, worauf es sich gegenständlich bezieht.

Allerdings ist zu bemerken, dafs das Demonstrativum vielfach in einer Weise fungirt, die wir als gleichwerthig mit einer objectiven in Anspruch nehmen können. Ein *dies* im mathematischen Zusammenhang weist auf ein, in begrifflich fester Weise so und so Bestimmtes hin, das als so Gemeintes verstanden wird, ohne dafs es irgendwelcher Rücksicht auf die actuelle Aeufserung bedürfte. So z. B. wenn die mathematische Darstellung, nach ausdrücklicher Nennung eines Satzes, fortfährt: *dies folgt daraus, dafs* ... Hier könnte für das *dies* ohne erhebliche Sinnesänderung der betreffende Satz selbst substituirt werden, und das versteht sich aus dem objectiven Sinn der Darstellung selbst. Auf ihren durchgehenden Zusammenhang mufs allerdings geachtet werden, da nicht die intendirte Bedeutung, sondern nur der Gedanke der Hinweisung dem Demonstrativum an und für sich zugehört. Die Vermittlung durch eine anzeigende Bedeutung dient hier nur der Kürze und der leichteren Regierung des Hauptzuges der gedanklichen Intentionen. Offenbar läfst sich dasselbe aber nicht von den gewöhnlichen Fällen sagen, wo das hinweisende *dies* und ähnliche Formen, etwa das dem Sprechenden gegenüberstehende Haus, den vor ihm auffliegenden Vogel u. dgl. meinen. Hier mufs die (von Fall zu Fall wechselnde) individuelle Anschauung supponiren, es genügt nicht der Rückblick auf die zuvor geäufserten objectiven Gedanken.

In die Sphäre der wesentlich occasionellen Ausdrücke gehören ferner die auf das Subject bezogenen Bestimmungen *hier*, *dort*, *oben*, *unten*, bezw. *jetzt*, *gestern*, *morgen*, *nachher* u. s. w. *Hier* bezeichnet, um noch ein letztes Beispiel durchzudenken, die vag umgrenzte räumliche Umgebung des Redenden. Wer das Wort gebraucht, meint seinen Ort auf Grund der anschaulichen Vorstellung und Setzung seiner Person mit ihrer Oertlichkeit.

Diese wechselt von Fall zu Fall und wechselt wieder von Person zu Person, während doch eine jede *hier* sagen kann. Es ist wieder die allgemeine Function des Wortes, die räumliche Umgebung der redenden Person zu nennen und zwar so, dafs die primäre Bedeutung des Wortes in der jeweiligen anschaulichen Vorstellung dieses Ortes selbst liegt. Nach einem Theil ist die Bedeutung allerdings eine allgemein begriffliche, sofern *hier* überall einen Ort als solchen benennt; aber an dieses Allgemeine schliefst sich, von Fall zu Fall wechselnd, die anschauliche und jedenfalls directe Ortsvorstellung, die unter den gegebenen Umständen der Rede durch diese anzeigende begriffliche Vorstellung des *hier* verständlich pointirt und ihr untergeordnet wird.

Der wesentlich occasionelle Charakter überträgt sich natürlich auf alle Ausdrücke, welche diese und ähnliche Vorstellungen als Theile enthalten, und dies befafst alle die mannigfaltigen Redeformen, in welchen der Redende irgendetwas ihn selbst Betreffendes oder durch Beziehung zu ihm selbst Gedachtes zu normalem Ausdruck bringt. Also die sämmtlichen Ausdrücke für Wahrnehmungen, Ueberzeugungen, Bedenken, Wünsche, Hoffnungen, Befürchtungen, Befehle u. s. w. Auch alle Verbindungen mit dem bestimmten Artikel, in welchen dieser auf Individuelles, nur durch Klassen- oder Beschaffenheitsbegriffe Bestimmtes bezogen wird, gehören hieher. Wenn wir Deutschen von *dem* Kaiser sprechen, so meinen wir natürlich den gegenwärtigen deutschen Kaiser. Wenn wir am Abend *die* Lampe verlangen, so meint Jeder seine eigene.

Anmerkung. Die in diesem Paragraphen behandelten Ausdrücke von wesentlich occasioneller Bedeutung ordnen sich nicht in PAUL's nützliche Eintheilung der Ausdrücke in solche von usueller und solche von occasioneller Bedeutung ein. Diese Eintheilung hat ihren Grund darin, „dafs die Bedeutung, welche ein Wort bei der jedesmaligen Anwendung hat, sich mit derjenigen nicht zu decken braucht, die ihm an und für sich dem Usus nach zukommt.“ [1] Gleichwol hat aber

[1] H. PAUL, Principien der Sprachgeschichte [3], S. 68.

Paul auch die wesentlich occasionellen Bedeutungen unseres Sinnes in seine Erwägung mit einbezogen. Er sagt nämlich[1]: „Einige [Wörter in occasioneller Verwendung] giebt es, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind etwas Concretes zu bezeichnen, denen aber nichtsdestoweniger die Beziehung auf etwas bestimmtes Concretes an sich noch nicht anhaftet, sondern erst durch die individuelle Verwendung gegeben werden mufs. Hieher gehören die Pronomina Personalia, Possessiva, Demonstrativa und die Adverbia Demonstrativa, auch Wörter wie *jetzt*, *heute*, *gestern*.“[2] Es will mir aber scheinen, dafs das Occasionelle in diesem Sinn aus dem definitorischen Gegensatz herausfällt. Es gehört zur usuellen Bedeutung dieser Klassen von Ausdrücken, ihre Bedeutungsbestimmtheit erst der Gelegenheit zu verdanken, also in einem gewissen anderen Sinn occasionell zu sein. Man kann überhaupt die Ausdrücke usueller Bedeutung (im Paulschen Sinne) in solche von usueller Eindeutigkeit und solche von usueller Vieldeutigkeit eintheilen; die Letzteren wieder in Ausdrücke, die in usueller Weise zwischen bestimmten und im Voraus angebbaren Bedeutungen schwanken (wie die zufälligen Aequivoca *Hahn, Acht* u. s. w.), und solche, die es nicht thun. Zu den Letzteren gehören unsere Ausdrücke von wesentlich occasioneller Bedeutung, sofern sie ihre jeweilige Bedeutung erst nach dem Einzelfall orientiren, während doch die Weise, in der sie dies thun, eine usuelle ist.

§ 27. *Andere Arten schwankender Ausdrücke.*

Das Schwanken der wesentlich occasionellen Ausdrücke erhöht sich noch durch Unvollständigkeit, mit der sie oft die Meinung des Redenden ausprägen. Ueberhaupt kreuzt sich die Unterscheidung der wesentlich occasionellen und objectiven Ausdrücke mit anderen, zugleich neue Formen der Vieldeutigkeit bezeichnenden Unterscheidungen. So mit den Unterscheidungen zwischen vollständigen und unvollständigen (enthymematischen), zwischen

[1] A. a. O. im letzten Absatz.

[2] Die Beschränkung auf Concreta ist freilich nicht wesentlich. So können beispielsweise die Demonstrativa auch auf Abstractes hinweisen.

normal und anomal fungirenden, zwischen exacten und vagen Ausdrücken. Die Impersonalien der gewöhnlichen Rede bieten gute Beispiele dafür, wie scheinbar feste und objective Ausdrücke vermöge enthymematischer Verkürzung in Wahrheit subjectiv schwankende sind. Niemand wird den Satz *es giebt Kuchen* so verstehen wie den mathematischen Satz *es giebt regelmäſsige Körper*. Im ersten Falle ist nicht gemeint, daſs es überhaupt und schlechthin Kuchen giebt, sondern *hier und jetzt — zum Kaffee — giebt es Kuchen*. *Es regnet* meint nicht, daſs es überhaupt regnet, sondern daſs es *jetzt* und *drauſsen* regnet. Was dem Ausdruck fehlt, ist nicht bloſs verschwiegen, sondern überhaupt nicht ausdrücklich gedacht; es gehört aber sicher zu dem, was in der Rede gemeint ist. Die Einfügung der Ergänzungen läſst offenbar Ausdrücke hervorgehen, die als wesentlich occasionelle in dem oben definirten Sinn zu kennzeichnen sind.

Noch gröſser ist die Differenz zwischen dem eigentlich ausgedrückten, nämlich durch die überall gleichartigen Bedeutungsfunctionen der bezüglichen Worte ausgezeichneten und gefaſsten Inhalt einer Rede, und ihrer gelegenheitlichen Meinung, wenn die Ausdrücke so sehr verkürzt sind, daſs sie ohne die Verständnishilfen der zufälligen Gelegenheit ungeeignet wären, einem geschlossenen Gedanken Ausdruck zu geben. Z. B. *Fort! Sie! Mann! Aber — aber!* u. s. w. Durch die anschauliche Sachlage, in welcher der Sprechende und Hörende sich gemeinsam befinden, ergänzen oder differenziren sich die theils lückenhaften, theils subjectiv unbestimmten Bedeutungen; sie machen die dürftigen Ausdrücke verständlich.

Unter den auf die Vieldeutigkeit von Ausdrücken bezüglichen Unterscheidungen nannten wir oben auch diejenigen zwischen exacten und vagen Ausdrücken. Vage sind die meisten Ausdrücke des gemeinen Lebens, wie *Baum* und *Strauch*, *Thier* und *Pflanze* u. dgl., während alle Ausdrücke, die in reinen Theorien und Gesetzen als Bestandstücke auftreten, exact sind. Vage Ausdrücke besitzen nicht einen, in jedem Falle ihrer An-

wendung identischen Bedeutungsgehalt; sie orientiren ihre Bedeutung nach typisch, aber nur partiell klar und bestimmt aufgefafsten Beispielen, die in verschiedenen Fällen, ja sogar in einem und demselben Gedankenzuge vielfach zu wechseln pflegen. Diese Beispiele, aus einer sachlich einheitlichen (oder mindestens für den Augenschein als einheitlich geltenden) Sphäre entnommen, bestimmen verschiedene, aber in der Regel verwandte oder beziehungsvolle Begriffe, von welchen nun, je nach den Umständen der Rede und den gedanklichen Anregungen, die sie erfährt, bald der eine Begriff und bald der andere hervortritt; dies geschieht aber zumeist ohne die Möglichkeit sicherer Identificirung und Unterscheidung, die vor unmerklichen Verwechslungen der mit einander zusammenhängenden Begriffe behütete.

In Zusammenhang mit der Verschwommenheit dieser vagen Ausdrücke steht diejenige der Ausdrücke für relativ einfache Gattungen und Arten phänomenaler Bestimmtheiten, die in der Weise der räumlichen, zeitlichen, qualitativen, intensiven stetig ineinander übergehen. Die auf Grund der Wahrnehmung und Erfahrung sich aufdrängenden typischen Charaktere, z. B. der Raum- und Zeitgestalten, der Farben- und Tongestalten u. s. w., bestimmen bedeutsame Ausdrücke, die in Folge der fliefsenden Uebergänge dieser Typen (sc. innerhalb ihrer oberen Gattungen) selbst zu fliefsenden werden müssen. Zwar ist ihre Anwendung innerhalb gewisser Abstände und Grenzen eine sichere, nämlich in den Sphären, wo das Typische klar hervortritt, wo es mit Evidenz zu identificiren und von weit abstehenden Bestimmtheiten mit Evidenz zu unterscheiden ist (*knallroth* und *kohlschwarz*, *andante* und *presto*). Aber diese Sphären sind von vager Umgrenzung, sie fliefsen in die correlaten Sphären der umfassenden Gattung über und bedingen Uebergangssphären, in denen die Anwendung schwankend und ganz unsicher ist.[1]

---

[1] Vgl. B. Erdmann, Theorie der Typeneintheilungen. Philos. Monatshefte Bd. XXX.

§ 28. *Das Schwanken der Bedeutungen als Schwanken des Bedeutens.*

Wir haben verschiedene Klassen von Ausdrücken kennen gelernt, die in ihrer Bedeutung wechseln und sämmtlich insofern subjectiv und gelegenheitlich sind, als die zufälligen Umstände der Rede auf diesen Wechsel Einfluſs üben. Ihnen standen jeweils andere Ausdrücke gegenüber, die in einem entsprechend weiten Sinne objectiv und fest sind, sofern ihre Bedeutung durch feste Association an das Wort, oder zugleich an die Form der zusammenhängenden Rede, normaler Weise von aller Schwankung frei ist. Nehmen wir dieses Freisein von aller Schwankung ganz strenge, so stehen auf dieser Seite nur die exacten Ausdrücke, auf der anderen die vagen und zudem noch aus verschiedenen anderen Gründen gelegentlich wechselnden Ausdrücke.

Es ist nun aber die Frage zu erwägen, ob diese wichtigen Thatsachen der Bedeutungsschwankung geeignet sind, unsere Auffassung der Bedeutungen als idealer (und somit starrer) Einheiten zu erschüttern, oder hinsichtlich der Allgemeinheit wesentlich einzuschränken. Zumal die vieldeutigen Ausdrücke, die wir oben als wesentlich subjectiv oder occasionell bezeichnet haben, und desgleichen die Unterschiede der vagen und exacten Ausdrücke könnten uns in dieser Hinsicht zweifelhaft stimmen. Zerfallen also die Bedeutungen selbst in objective und subjective, in feste und gelegenheitlich wechselnde, und ist der Unterschied, wie es zunächst scheinen möchte, nur mit anderen Worten so zu fassen, daſs die einen in der Weise fester Species ideale Einheiten darstellen, welche vom Fluſs des subjectiven Vorstellens und Denkens unberührt bleiben; während die anderen im Fluſs der subjectiven psychischen Erlebnisse untertauchen und als vorübergehende Ereignisse bald da sind und bald nicht?

Man wird wol entscheiden müssen, daſs eine solche Auffassung untriftig wäre. Der Inhalt, welchen der subjective, seine Bedeutung nach der Gelegenheit orientirende Ausdruck im bestimmten Falle meint, ist genau in dem Sinne eine ideal einheitliche Bedeutung, wie der Inhalt eines festen Ausdruckes. Dies

zeigt klärlich der Umstand, dafs, ideal gesprochen, jeder subjective Ausdruck bei identischer Festhaltung der ihm augenblicklich zukommenden Bedeutungsintention durch objective Ausdrücke ersetzbar ist.

Freilich müssen wir dabei zugestehen, dafs diese Ersetzbarkeit nicht nur aus Gründen des practischen Bedürfnisses, etwa wegen ihrer Umständlichkeit, unterbleibt, sondern dafs sie in weitestem Ausmafse factisch nicht ausführbar ist und sogar für immer unausführbar bleiben wird.

In der That ist es klar, dafs unsere Behauptung, es liefse sich jeder subjective Ausdruck durch einen objectiven ersetzen, im Grunde nichts Anderes besagt als die Schrankenlosigkeit der objectiven Vernunft. Alles, was ist, ist „an sich" erkennbar, und sein Sein ist inhaltlich bestimmtes Sein, das sich dokumentirt in den und den „Wahrheiten an sich". Was ist, hat seine an sich fest bestimmten Beschaffenheiten und Verhältnisse, seine fest bestimmte Ausbreitung und Stellung in Raum und Zeit, seine fest bestimmten Weisen der Verharrung und Veränderung. Was aber in sich fest bestimmt ist, das mufs sich objectiv bestimmen lassen, und was sich objectiv bestimmen läfst, das läfst sich, ideal gesprochen, in fest bestimmten Wortbedeutungen ausdrücken. Dem Sein an sich entsprechen die Wahrheiten an sich und diesen wieder die festen und eindeutigen Aussagen an sich. Allerdings, um sie überall wirklich aussagen zu können, bedarf es nicht blos der nöthigen Zahl wolunterschiedener Wortzeichen, sondern vor Allem der entsprechenden Zahl von exact bedeutsamen Ausdrücken — dies Wort im vollen Sinne genommen. Es bedarf der Fähigkeit, alle diese Ausdrücke, also die Ausdrücke für alle theoretisch in Frage kommenden Bedeutungen, zu bilden und in Beziehung auf diese ihre Bedeutungen mit Evidenz zu identificiren, bezw. zu unterscheiden.

Aber von diesem Ideal sind wir unendlich weit entfernt. Man denke nur an die Mangelhaftigkeit der Zeit- und Ortsbestimmungen, an unsere Unfähigkeit, sie anders als durch Relation zu bereits vorgegebenen individuellen Existenzen zu bestimmen,

während diese selbst einer exacten, durch keinerlei Verwendung wesentlich subjectiv bedeutsamer Ausdrücke getrübten Bestimmung unzugänglich sind. Man streiche die wesentlich occasionellen Worte aus unserer Sprache heraus und versuche irgendein subjectives Erlebnis in eindeutiger und objectiv fester Weise zu beschreiben. Jeder Versuch ist offenbar vergeblich.

Gleichwol will es mir scheinen, dafs z. B. auch jede Orts- und Zeitbestimmung, der idealen Möglichkeit nach, das Substrat einer ihr zugehörigen Eigenbedeutung werden kann. An sich mufs jeder Ort von jedem anderen unterschieden sein, so gut wie jede Farbenqualität von jeder anderen. Und wie *a priori* eine Vorstellung möglich ist, welche direct (und nicht in umschreibender Weise und gar in Relation zu einer vorgegebenen Individualität) die mit sich identische Qualität meint; wie dann weiter eine mögliche Wiederholung dieser Vorstellung mit fortgesetzter Identificirung ihrer Meinung, endlich die Anknüpfung dieser identischen Meinung als Bedeutung an einen Ausdruck *a priori* denkbar ist: so mufs dasselbe auch für die individualisirenden Bestimmungen gelten, mögen sie sich von den übrigen Bestimmungen auch sonst erheblich unterscheiden.

Jedenfalls macht uns die ideale Möglichkeit, die wir eben erwogen haben, und die durch Evidenz *a priori* gesichert, ein Fundament der Erkenntnistheorie darstellt, soviel klar, dafs, in sich betrachtet, zwischen Bedeutungen und Bedeutungen kein wesentlicher Unterschied besteht. Die thatsächlichen Wortbedeutungen sind schwankend, im Laufe derselben Gedankenfolge oft wechselnd; und zum grofsen Theil sind sie ihrer Natur nach durch die Gelegenheit bestimmt. Aber genau besehen ist das Schwanken der Bedeutungen eigentlich ein S c h w a n k e n d e s B e d e u t e n s. Das heifst es schwanken die subjectiven Acte, welche den Ausdrücken Bedeutung verleihen, und sie verändern sich hiebei nicht blofs individuell sondern zumal auch nach den specifischen Charakteren, in welchen ihre Bedeutung liegt. Nicht aber verändern sich die Bedeutungen selbst, ja diese Rede ist geradezu eine widersinnige, vorausgesetzt, dafs wir dabei bleiben, wie bei den univoken und

objectiv festen, so bei den äquivoken und subjectiv getrübten Ausdrücken, unter Bedeutungen ideale Einheiten, also Species zu verstehen. Dies aber verlangt nicht nur die nach den festen Ausdrücken orientirte, normale Rede von der Einen Bedeutung, welche identisch dieselbe sei, wer immer denselben Ausdruck äufsern mag, sondern vor Allem verlangt es der leitende Zweck unserer Analysen.

§ 29. *Die reine Logik und die idealen Bedeutungen.*

In der That hat es die reine Logik ausschliefslich mit diesen idealen Einheiten, die wir hier Bedeutungen nennen, zu thun, und indem wir uns bemühen, das ideale Wesen der Bedeutungen aus den psychologischen und grammatischen Verbänden herauszulesen; indem wir weiterhin darauf abzielen, die in diesem Wesen gründenden apriorischen Verhältnisse der Adaequation an die bedeutete Gegenständlichkeit zu klären, stehen wir schon im Bannkreise der reinen Logik.

Dies ist von vornherein klar, wenn wir einerseits an die Stellung denken, welche die Logik zu den mannigfaltigen Wissenschaften einnimmt — wonach sie die nomologische Wissenschaft ist, die auf das ideale Wesen der Wissenschaft als solcher geht; oder was dasselbe ist, die nomologische Wissenschaft vom wissenschaftlichen Denken überhaupt und zwar rein nach seinem theoretischen Gehalt und Verband; und wenn wir andererseits beachten: dafs der theoretische Gehalt einer Wissenschaft nichts Anderes ist, als der von aller Zufälligkeit der Urtheilenden und Urtheilsgelegenheiten unabhängige Bedeutungsgehalt ihrer theoretischen Aussagen, dafs hiebei die Aussagen Eins sind in der Form der Theorie, und dafs wieder die Theorie ihre objective Geltung verdankt der idealgesetzlichen Angemessenheit ihrer Einheit als Bedeutungseinheit an die bedeutete (und uns in der evidenten Erkenntnis „gegebene“) Gegenständlichkeit. Es ist unverkennbar, dafs, was in diesem Sinne Bedeutung heifst, durchaus nur ideale Einheiten befafst, die in mannigfaltigen Ausdrücken ausgedrückt und in mannigfaltigen Acterlebnissen gedacht sind,

und doch wie von den zufälligen Ausdrücken, so von den zufälligen Erlebnissen der Denkenden wol unterschieden werden müssen.

Ist alle gegebene theoretische Einheit ihrem Wesen nach Bedeutungseinheit, und ist die Logik die Wissenschaft von der theoretischen Einheit überhaupt: so ist zugleich evident, daſs die Logik Wissenschaft von Bedeutungen als solchen, von ihren wesentlichen Arten und Unterschieden, sowie von den rein in ihnen gründenden (also idealen) Gesetzen sein muſs. Denn zu jenen wesentlichen Unterschieden gehören ja auch diejenigen zwischen gegenständlichen und gegenstandslosen, wahren und falschen Bedeutungen, und zu diesen Gesetzen also auch die reinen „Denkgesetze", welche den apriorischen Zusammenhang der kategorialen Form der Bedeutungen und ihrer Gegenständlichkeit, bezw. Wahrheit ausdrücken.

Zwar steht wider diese Auffassung der Logik als einer Wissenschaft von Bedeutungen, die allgemeine Rede- und Behandlungsweise der traditionellen Logik, welche mit psychologischen oder psychologisch zu interpretirenden Terminis, wie Vorstellung, Urtheil, Bejahung, Verneinung, Voraussetzung, Folgerung u. dgl. operirt, und welche damit wirklich bloſse psychologische Unterschiede festzustellen und die auf sie bezüglichen psychologischen Gesetzmäſsigkeiten zu verfolgen meint. Aber nach den kritischen Untersuchungen der Prolegomena kann uns diese Auffassung nicht mehr beirren. Sie zeigt nur, wie weit die Logik noch von dem richtigen Verständnis der Objecte entfernt ist, die ihr eigenstes Forschungsgebiet ausmachen, und wieviel sie noch von den objectiven Wissenschaften zu lernen hat, deren Wesen zum theoretischen Verständnis zu bringen sie doch beansprucht.

Wo die Wissenschaften systematische Theorien entwickeln, wo sie statt den bloſsen Gang der subjectiven Forschung und Begründung mitzutheilen, die reife Frucht erkannter Wahrheit als objective Einheit darstellen, da ist auch von Urtheilen und Vorstellungen und sonstigen psychischen Acten nie und nirgends die Rede. Der objective Forscher definirt allerdings Ausdrücke. Er sagt: *unter lebendiger Kraft, unter Masse, unter einem Integral, einem Sinus*

u. dgl. versteht man dies und das. Aber er weifst damit nur auf die objective Bedeutung seiner Ausdrücke hin, er signirt die „Begriffe“, die er im Auge hat, und die in den Wahrheiten des Gebietes als constituirende Momente ihre Rolle spielen. Nicht das Verstehen interessirt ihn, sondern der Begriff, der ihm als ideale Bedeutungseinheit gilt, sowie die Wahrheit, die sich selbst aus Begriffen aufbaut.

Der Forscher stellt dann Sätze auf. Natürlich behauptet, urtheilt er hiebei. Aber er will nicht von seinen oder irgend Jemandes Urtheilen sprechen, sondern von den bezüglichen Sachverhalten und wenn er sich in kritischer Erwägung auf die Sätze bezieht, so meint er ideale Aussagebedeutungen. Nicht die Urtheile, sondern die Sätze nennt er wahr und falsch; Sätze sind ihm Prämissen, und Sätze sind ihm Folgen. Sätze bauen sich nicht auf aus psychischen Acten, aus Acten des Vorstellens oder Fürwahrnehmens, sondern wenn nicht wieder aus Sätzen, so letztlich aus Begriffen.

Sätze selbst sind Bausteine von Schlüssen. Auch hier wieder der Unterschied zwischen den Acten des Schliefsens und ihren einheitlichen Inhalten, den Schlüssen, das ist identischen Bedeutungen gewisser complexer Aussagen. Das Verhältnis der nothwendigen Folge, welches die Form des Schlusses ausmacht, ist nicht ein empirisch-psychologischer Zusammenhang von Urtheilserlebnissen, sondern ein ideales Verhältnis von möglichen Aussagebedeutungen, von Sätzen. Es existirt, oder besteht, d. h. es gilt, und Geltung ist Etwas, das zum empirisch Urtheilenden ohne alle wesentliche Beziehung ist. Wenn der Naturforscher aus den Hebelgesetzen, dem Gesetz der Schwere u. dgl. die Wirkungsweise einer Maschine ableitet, so erlebt er in sich freilich allerlei subjective Acte. Das, was er aber einheitlich denkt und verknüpft, das sind Begriffe und Sätze mit ihren gegenständlichen Beziehungen. Den subjectiven Gedankenverknüpfungen entspricht dabei eine objective (das heifst, sich der in der Evidenz „gegebenen“ Objectivität adaequat anmessende) Bedeutungseinheit, die ist, was sie ist, ob sie Jemand im Denken actualisiren mag oder nicht.

Und so überall. Wenn der wissenschaftliche Forscher hiebei nicht Anlafs nimmt, das Sprachliche und Signitive vom objectiv Gedanklichen, Bedeutungsmäfsigen ausdrücklich zu sondern, so weifs er doch sehr wol, dafs der Ausdruck das Zufällige ist und der Gedanke, die specifisch-identische Bedeutung, das Wesentliche. Er weifs auch, dafs er die objective Geltung der Gedanken und gedanklichen Zusammenhänge, die der Begriffe und Wahrheiten nicht macht, als handelte es sich um Zufälligkeiten seines oder des allgemein menschlichen Geistes, sondern dafs er sie einsieht, entdeckt. Er weifs, dafs ihr ideales Sein nicht die Bedeutung eines psychischen „Seins in unserem Geiste" hat, da ja mit der echten Objectivität der Wahrheit und des Idealen überhaupt auch alles reale Sein, darunter das subjective Sein aufgehoben wäre. Und wenn einzelne Forscher über diese Dinge gelegentlich doch anders urtheilen, so geschieht dies aufserhalb ihrer fachwissenschaftlichen Zusammenhänge und in nachträglicher Reflexion. Dürfen wir aber mit Hume urtheilen, dafs sich die wahren Ueberzeugungen der Menschen besser in ihren Handlungen als in ihren Reden dokumentiren, so würden wir solchen Forschern vorhalten müssen, dafs sie sich selbst nicht verstehen. Sie achten nicht vorurtheilslos auf das, was sie in ihrem naiven Forschen und Begründen meinen; sie lassen sich in die Irre führen durch die vermeintliche Autorität der Logik mit ihren psychologistischen Trugschlüssen und ihrer subjectivistisch verfälschten Terminologie.

Alle Wissenschaft ist ihrem objectiven Gehalt nach, ist als Theorie aus diesem Einen homogenen Stoff constituirt, sie ist eine ideale Complexion von Bedeutungen *in specie*. Ja wir können sogar noch mehr sagen: dieses ganze noch so mannigfaltige Gewebe von Bedeutungen, theoretische Einheit der Wissenschaft genannt, gehört selbst wieder unter die, alle seine Bestandstücke umspannende Kategorie, es constituirt selbst eine Einheit der Bedeutung.

Ist also Bedeutung und nicht Bedeuten, ist Begriff und Satz, nicht Vorstellung und Urtheil, das in der Wissenschaft wesentlich Mafsgebende, so ist es nothwendig in der Wissenschaft, die vom

Wesen der Wissenschaft handelt, der allgemeine Gegenstand der Forschung. In der That fällt alles Logische unter die correlativ zusammengehörigen Kategorien Bedeutung und Gegenstand. Sprechen wir also im Plural von logischen Kategorien, so kann es sich nur um reine Artungen handeln, die sich *a priori* innerhalb dieser Gattung Bedeutung scheiden, oder um correlativ zugehörige Formen der kategorial gefafsten Gegenständlichkeit als solcher. In diesen Kategorien gründen dann die von der Logik zu formulirenden Gesetze: Auf der einen Seite die Gesetze, welche absehend von den idealen Beziehungen zwischen Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung, also von der möglichen Erkenntnisfunction der Bedeutungen, die blofsen Complicationen der Bedeutungen zu neuen Bedeutungen (gleichgiltig ob „realen“ oder „imaginären“) betreffen. Auf der anderen Seite die im prägnanteren Sinn logischen Gesetze, die sich auf die Bedeutungen hinsichtlich ihrer Gegenständlichkeit und Gegenstandslosigkeit, ihrer Wahrheit und Falschheit, ihrer Einstimmigkeit und Widersinnigkeit beziehen, soweit dergleichen durch die blofse kategoriale Form der Bedeutungen bestimmt ist. Diesen letzteren Gesetzen entsprechen in äquivalenter und correlativer Wendung Gesetze für Gegenstände überhaupt, sofern sie durch blofse Kategorien bestimmt gedacht sind. Alle giltigen Aussagen über Existenz und Wahrheit, die sich unter Abstraction von jedweder Erkenntnismaterie auf Grund der blofsen Bedeutungsformen aufstellen lassen, sind in diesen Gesetzen beschlossen.

Viertes Kapitel.

Der phänomenologische und ideale Inhalt der Bedeutungserlebnisse.

§ 30. *Der Inhalt des ausdrückenden Erlebnisses im psychologischen Sinne und sein Inhalt im Sinne der einheitlichen Bedeutung.*

Das Wesen der Bedeutung sehen wir nicht im bedeutungverleihenden Erlebnis, sondern in seinem „Inhalt", der eine identische intentionale[1] Einheit darstellt gegenüber der verstreuten Mannigfaltigkeit wirklicher oder möglicher Erlebnisse von Sprechenden und Denkenden. „Inhalt" des bezüglichen Bedeutungserlebnisses in diesem idealen Sinn ist nichts weniger als das, was die Psychologie unter Inhalt meint, nämlich irgendein realer Theil oder eine Seite eines Erlebnisses. Verstehen wir einen Namen — gleichgiltig ob er Individuelles oder Generelles, Physisches oder Psychisches, Seiendes oder Nichtseiendes, Mögliches oder Unmögliches nennt — oder verstehen wir eine Aussage — gleichgiltig ob sie inhaltlich wahr oder falsch, einstimmig oder widersinnig, geurtheilt oder fingirt ist — so ist das, was der eine oder andere Ausdruck besagt (mit Einem Worte die Bedeutung, die den logischen Inhalt ausmacht und die in reinlogischen Zusammenhängen geradezu als Vorstellung oder Begriff, als Urtheil oder Satz u. dgl. bezeichnet wird), nichts was im realen Sinn als Theil des betreffenden Verständnisactes gelten könnte. Natürlich hat dieses Erlebnis auch seine psychologischen Componenten, es ist Inhalt und besteht aus Inhalten — im gewöhnlichen psychologischen Sinn. Dahin gehören vor Allem die sinnlichen Bestandstücke des Erlebnisses, die Worterscheinungen nach ihren rein visuellen, akustischen, motorischen Inhalten, und des Weiteren die Acte der gegenständlichen, die Worte in Raum und Zeit einordnenden Deutung.

[1] Das Wort *intentional* läſst, seiner Bildung gemäſs, sowol Anwendung auf die Bedeutung, als auf den Gegenstand der *intentio* zu. Intentionale Einheit bedeutet also nicht nothwendig die intendirte Einheit, die des Gegenstandes.

Der psychologische Bestand ist in dieser Hinsicht bekanntlich ein sehr mannigfaltiger, von Individuum zu Individuum erheblich wechselnd; desgleichen aber auch wechselnd für dasselbe Individuum zu verschiedenen Zeiten, und zwar in Hinsicht auf „ein und dasselbe“ Wort. Dafs ich in den mein stilles Denken begleitenden und stützenden Wortvorstellungen jeweils von meiner Stimme gesprochene Worte phantasire, dafs hierbei auch stellenweise die Schriftzeichen meiner stenographischen oder normalen Handschrift aufzutauchen pflegen u. dgl. — das sind meine individuellen Eigenheiten, und sie gehören nur zu dem psychologischen Inhalt meines Vorstellungserlebnisses. Zum Inhalt im psychologischen Sinn gehören weiter mannigfache und descriptiv nicht immer leicht zu fassende Unterschiede in Ansehung des Actcharakters, der die Meinung, bzw. das Verständnis in subjectiver Hinsicht ausmacht. Wenn ich den Namen *Bismarck* höre, so ist es für das Verständnis des Wortes in seiner einheitlichen Bedeutung völlig gleichgiltig, ob ich mir den grofsen Mann im Schlapphut und Mantel oder in Kürassieruniform, ob ich mir ihn nach Mafsgabe dieser oder jener bildlichen Darstellungen in der Phantasie vorstelle. Ja selbst der Umstand, ob überhaupt veranschaulichende oder das Bedeutungsbewufstsein indirect belebende Phantasiebilder gegenwärtig sind oder nicht, ist von keiner Erheblichkeit.

Im Streit gegen eine beliebte Auffassung haben wir begründet,[1] dafs das Wesen des Ausdrückens in der Bedeutungsintention liegt und nicht in den mehr oder minder vollkommenen, näheren oder ferneren Verbildlichungen, die sich ihr erfüllend zugesellen mögen. Sobald sie aber vorhanden sind, sind sie auch mit der Bedeutungsintention innig verschmolzen; und dadurch ist es begreiflich, dafs das einheitliche Erlebnis des sinngemäfs fungirenden Ausdrucks, von Fall zu Fall betrachtet, auch auf der Bedeutungsseite beträchtliche psychologische Unterschiedenheiten zeigt, während doch seine Bedeutung unverändert dieselbe bleibt. Wir haben auch gezeigt[2], dafs dieser Selbigkeit der Bedeutung in den zu-

[1] Vgl. oben das zweite Kap. § 17, S. 61 ff.

[2] Vgl. § 22, S. 73.

gehörigen Acten wirklich etwas Bestimmtes entspricht; dafs also, was wir die Bedeutungsintention nennen, nicht ein unterschiedsloser, sich erst durch den Zusammenhang mit den erfüllenden Anschauungen, also äufserlich differenziirender Charakter ist. Vielmehr gehören zu verschiedenen Bedeutungen, bezw. zu bedeutungsverschieden fungirenden Ausdrücken, auch inhaltlich verschieden charakterisirte Bedeutungsintentionen; während alle gleichsinnig verstandenen Ausdrücke mit derselben Bedeutungsintention, als einem gleichbestimmten psychischen Charakter, ausgestattet sind. Und durch ihn werden die in ihrem psychologischen Gehalt so stark differirenden Ausdruckserlebnisse allererst zu Erlebnissen von derselben Bedeutung. Selbstverständlich bedingt das Schwanken des Bedeutens hier gewisse Einschränkungen, die an dem Wesen der Sache nichts ändern.

§ 31. *Der Actcharakter des Bedeutens und die ideal-eine Bedeutung.*

Mit dem Hinweis auf dieses psychologisch Gemeinsame gegenüber dem psychologisch Wechselnden haben wir aber noch nicht die Differenz gekennzeichnet, welche wir bei den Ausdrücken, bezw. den ausdrücklichen Acten klären wollten, nämlich zwischen ihrem psychologischen und logischen Gehalt. Denn zum psychologischen Gehalt gehört natürlich das von Fall zu Fall Gleiche, ebenso wie das gelegentlich Wechselnde. Und so ist es denn auch garnicht unsere Lehre, dafs der überall gleichbleibende Actcharakter selbst schon die Bedeutung sei. Was beispielsweise der Aussagesatz *π ist eine transcendente Zahl* besagt, was wir lesend darunter verstehen und sprechend damit meinen, ist nicht ein individueller, nur allzeit wiederkehrender Zug unseres Denkerlebnisses. Von Fall zu Fall ist dieser Zug immerhin ein individuell anderer, während der Sinn des Aussagesatzes identisch sein soll. Wiederholen wir oder irgendwelche anderen Personen denselben Satz mit gleicher Intention, so hat jede ihre Phänomene, ihre Worte und Verständnismomente. Aber gegenüber dieser unbegrenzten Mannigfaltigkeit individueller Erlebnisse ist das, was in ihnen ausgedrückt ist, überall ein Identisches, es ist dasselbe im

strengsten Sinne des Wortes. Mit der Zahl der Personen und Acte hat sich die Satzbedeutung nicht vervielfältigt, das Urtheil im idealen logischen Sinne ist Eines.

Dafs wir hier auf der strengen Identität der Bedeutung bestehen und sie von jenem constanten psychischen Charakter des Bedeutens unterscheiden, entspringt nicht einer subjectiven Vorliebe für subtile Unterscheidungen, sondern der sicheren theoretischen Ueberzeugung, dafs man nur auf diese Weise der für das Verständnis der Logik fundamentalen Sachlage gerecht zu werden vermag. Es handelt sich dabei auch nicht um eine blofse Hypothese, die sich erst durch ihre Erklärungsergiebigkeit rechtfertigen soll; sondern wir nehmen es als eine unmittelbar fafsliche Wahrheit in Anspruch und folgen hierin der letzten Autorität in allen Erkenntnisfragen, der Evidenz. Ich sehe ein, dafs ich in wiederholten Acten des Vorstellens und Urtheilens identisch dasselbe, denselben Begriff, bzw. denselben Satz meine, bzw. meinen kann; ich sehe ein, dafs ich, wo z. B. von dem Satze oder der Wahrheit *π ist eine transcendente Zahl* die Rede ist, nichts weniger im Auge habe als das individuelle Erlebnis oder Erlebnismoment irgendeiner Person. Ich sehe ein, dafs diese reflectirende Rede wirklich das zum Gegenstande hat, was in der schlichten Rede die Bedeutung ausmacht. Ich sehe endlich ein, dafs, was ich in dem genannten Satze meine oder (wenn ich ihn höre) als seine Bedeutung auffasse, identisch ist, was es ist, ob ich denke und bin, ob überhaupt denkende Personen und Acte sind, oder nicht. Dasselbe gilt für jederlei Bedeutungen, für Subjectbedeutungen, Prädicatbedeutungen, Beziehungs- und Verknüpfungsbedeutungen u. s. w. Es gilt vor Allem auch für die idealen Bestimmtheiten, welche primär nur Bedeutungen zukommen. Dahin gehören, um an einige besonders wichtige zu erinnern, die Prädicate *wahr* und *falsch*, *möglich* und *unmöglich*, *generell* und *singulär*, *bestimmt* und *unbestimmt* u. s. w.

Diese wahrhafte Identität, die wir hier behaupten, ist nun keine andere, als die Identität der Species. So, aber auch nur so, kann sie als ideale Einheit die verstreute Mannigfaltigkeit der

individuellen Einzelheiten umspannen (*ξυμβάλλειν εἰς ἕν*). Die mannigfaltigen Einzelheiten zur ideal-einen Bedeutung sind natürlich die entsprechenden Acte des Bedeutens, die Bedeutungsintentionen. Die Bedeutung verhält sich also zu den jeweiligen Acten des Bedeutens (die logische Vorstellung zu den Vorstellungsacten, das logische Urtheil zu den Urtheilsacten, der logische Schlufs zu den Schlufsacten), wie etwa die Röthe in specie zu den hier liegenden Papierstreifen, die alle diese selbe Röthe „haben". Jeder Streifen hat neben anderen constituirenden Momenten (Ausdehnung, Form u. dgl.) seine individuelle Röthe, d. i. seinen Einzelfall dieser Farbenspecies, während sie selbst weder in diesem Streifen noch sonst in aller Welt real existirt; zumal auch nicht „in unserem Denken", sofern dieses ja mitgehört zum Bereich des realen Seins, zur Sphäre der Zeitlichkeit.

Die Bedeutungen bilden, so können wir auch sagen, eine Klasse von Begriffen im Sinne von „allgemeinen Gegenständen". Sie sind darum nicht Gegenstände, die, wenn nicht irgendwo in der „Welt", so in einem *τόπος οὐράνιος* oder im göttlichen Geiste existiren; denn solche metaphysische Hypostasirung wäre absurd. Wer sich daran gewöhnt hat, unter Sein nur „reales" Sein, unter Gegenständen reale Gegenstände zu verstehen, dem wird die Rede von allgemeinen Gegenständen und ihrem Sein als grundverkehrt erscheinen; dagegen wird hier keinen Anstofs finden, wer diese Reden einfach als Anzeigen für die Geltung (sei es nur für die supponirte Geltung) gewisser Urtheile nimmt, bzw. sie als Correlate für die Subjecte dieser Urtheile fafst. Logisch betrachtet sind die sieben regelmäfsigen Körper sieben Gegenstände, ebenso wie die sieben Weisen; der Satz vom Kräfteparallelogramm ein Gegenstand sogut wie die Stadt Paris.[1]

§ 32. *Die Idealität der Bedeutungen keine Idealität im normativen Sinn.*

Die Idealität der Bedeutungen ist ein besonderer Fall der Idealität des Specifischen überhaupt. Sie hat also keineswegs den

[1] Bezüglich der Frage nach dem Wesen der allgemeinen Gegenstände vgl. die Untersuchung II.

Sinn der normativen Idealität, als ob es sich um ein Vollkommenheitsideal, um einen idealen Grenzwerth handelte, der gegenübergesetzt wird den Einzelfällen seiner mehr oder minder angenäherten Realisirung. Gewifs, der „logische Begriff“, d. i. der Terminus im Sinne der normativen Logik, ist hinsichtlich seines Bedeutens ein Ideal. Denn die Forderung der Erkenntniskunst lautet: „Gebrauche die Worte in absolut identischer Bedeutung; schliefse alles Schwanken der Bedeutungen aus. Unterscheide die Bedeutungen und sorge für die Erhaltung ihrer Unterschiedenheit im aussagenden Denken durch sinnlich scharf unterschiedene Zeichen“. Aber diese Vorschrift bezieht sich auf das, was einer Vorschrift nur unterliegen kann, auf die Bildung bedeutsamer Termini, auf die Fürsorge für die subjective Aussonderung und den Ausdruck der Gedanken. Die Bedeutungen „an sich“ sind, wie immer das Bedeuten schwankt (gemäfs dem schon Erörterten) specifische Einheiten; sie selbst sind nicht Ideale. Die Idealität im gewöhnlichen, normativen Sinne schliefst die Realität ein. Das Ideal ist ein concretes Urbild, das sogar als wirkliches Ding existiren und vor Augen stehen kann: wie wenn sich der Kunstjünger die Werke eines grofsen Meisters als Ideale vorsetzt, welchen er in seinem Schaffen nachlebt und nachstrebt. Und selbst wo das Ideal nicht realisirbar ist, da ist es mindestens in der Vorstellungsintention ein Individuum. Die Idealität des Specifischen ist hingegen der ausschliefsende Gegensatz zur Realität oder Individualität; es ist kein Ziel möglichen Strebens, seine Idealität ist die der „Einheit in der Mannigfaltigkeit“; nicht die Species selbst, sondern nur das unter sie fallende Einzelne ist eventuell ein practisches Ideal.

§ 33. *Die Begriffe „Bedeutung“ und „Begriff“ im Sinne von Species decken sich nicht.*

Die Bedeutungen bilden, sagten wir, eine Klasse von „allgemeinen Gegenständen“ oder Species. Zwar setzt jede Species, wenn wir von ihr sprechen wollen, eine Bedeutung voraus, in der sie vorgestellt ist, und diese Bedeutung ist selbst wieder eine

Species. Aber es ist nicht etwa die Bedeutung, in der eine Species gedacht ist, und ihr Gegenstand, die Species selbst, ein und dasselbe. Genau so wie wir, im Gebiet des Individuellen z. B. zwischen Bismarck selbst und den Vorstellungen von ihm, etwa *Bismarck; der gröfste deutsche Staatsmann;* u. dgl. unterscheiden, so unterscheiden wir auch im Gebiet des Specifischen beispielsweise zwischen der Zahl 4 selbst und den Vorstellungen (d. i. Bedeutungen), welche die 4 zum Gegenstande haben, wie etwa *die Zahl 4; die zweite gerade Zahl in der Zahlenreihe; u. s. f.* Also die Allgemeinheit, die wir denken, löst sich nicht in die Allgemeinheit der Bedeutungen auf, in denen wir sie denken. Die Bedeutungen, unbeschadet dafs sie als solche allgemeine Gegenstände sind, zerfallen hinsichtlich der Gegenstände, auf die sie sich beziehen, in individuelle und specielle, oder — wie wir aus leicht verständlichen sprachlichen Gründen lieber sagen werden — in generelle. Also sind z. B. die individuellen Vorstellungen als Bedeutungseinheiten Generalia, während ihre Gegenstände Individualia sind.

§ 34. *Im Acte des Bedeutens wird die Bedeutung nicht gegenständlich bewufst.*

Der einheitlichen Bedeutung entspricht, sagten wir, im actuellen Bedeutungserlebnis ein individueller Zug als Einzelfall jener Species: sowie der specifischen Differenz Röthe im rothen Gegenstand das Rothmoment entspricht. Vollziehen wir den Act, und leben wir gleichsam in ihm, so meinen wir natürlich seinen Gegenstand und nicht seine Bedeutung. Wenn wir z. B. eine Aussage machen, so urtheilen wir über die betreffende Sache und nicht über die Bedeutung des Aussagesatzes, über das Urtheil im logischen Sinne. Dieses wird uns erst gegenständlich in einem reflectiven Denkact, in dem wir nicht blofs auf die vollzogene Aussage zurückblicken, sondern die erforderliche Abstraction (oder besser gesagt Ideation) vollziehen. Diese logische Reflexion ist nicht etwa ein Actus, der unter künslichen Bedingungen, also ganz ausnahmsweise statthat; sondern er ist ein normales Bestand-

stück des logischen Denkens. Was dieses charakterisirt, ist der theoretische Zusammenhang und das auf ihn abzielende theoretische Erwägen, welches sich in schrittweisen Reflexionen auf die Inhalte der eben vollzogenen Denkacte constituirt. Als Beispiel kann uns eine sehr gemeine Form des denkenden Erwägens dienen: „Ist *SP*? Das könnte wol sein. Aus diesem Satze würde aber folgen, dass *M* sei. Dieses kann nicht sein; also mufs auch, was ich zuerst für möglich hielt, nämlich dafs *S P* sei, falsch sein u. s. w.“ Man achte auf die betonten Worte und die in ihnen ausgedrückten Ideirungen. Dieser Satz, *dafs S P ist,* welcher durch die Erwägung als das Thema hindurchzieht, ist offenbar nicht blofs das flüchtige Bedeutungsmoment in dem ersten Denkacte, wo uns der Gedanke zuerst auftauchte, sondern in den weiteren Schritten wird die logische Reflexion vollzogen, es ist weiterhin fortgesetzt die Satzbedeutung gemeint, die wir im einheitlichen Denkzusammenhange ideirend und identificirend als dieselbe und Eine auffassen. Ebenso verhält es sich überall da, wo sich eine einheitliche theoretische Begründung abwickelt. Wir können kein *also* aussprechen, ohne dafs ein Hinblick auf den Bedeutungsgehalt der Prämissen statthätte. Indem wir die Prämissen urtheilen, leben wir nicht nur in den Urtheilen, sondern wir reflectiren auf die Urtheilsinhalte; nur im Hinblick auf sie erscheint der Schlufssatz motivirt. Eben dadurch und dadurch allein kann die logische Form der Prämissensätze (die allerdings nicht zu derjenigen allgemein-begrifflichen Abhebung kommt, welche in den Schlufsformeln ihren Ausdruck findet) einsichtig bestimmend werden auf die Folgerung des Schlufssatzes.

§ 35. *Bedeutungen „an sich“ und ausdrückliche Bedeutungen.*

Wir haben bisher vorzugsweise von Bedeutungen gesprochen, die, wie der normaler Weise relative Sinn des Wortes Bedeutung es schon besagt, Bedeutungen von Ausdrücken sind. An sich besteht aber kein nothwendiger Zusammenhang zwischen den idealen Einheiten, die factisch als Bedeutungen fungiren, und den Zeichen, an welche sie gebunden sind, d. h. mittels welcher sie sich im

menschlichen Seelenleben realisiren. Wir können also auch nicht behaupten, dafs alle idealen Einheiten dieser Art ausdrückliche Bedeutungen sind. Jeder Fall einer neuen Begriffsbildung belehrt uns, wie sich eine Bedeutung realisirt, die vorher noch nie realisirt war. Wie die Zahlen — in dem von der Arithmetik vorausgesetzten idealen Sinne — nicht mit dem Acte des Zählens entstehen und vergehen, und wie daher die unendliche Zahlenreihe einen objectiv festen, von einer idealen Gesetzlichkeit scharf umgrenzten Inbegriff von generellen Gegenständen darstellt, den Niemand vermehren und vermindern kann; so verhält es sich auch mit den idealen, rein-logischen Einheiten, den Begriffen, Sätzen, Wahrheiten, kurz den logischen Bedeutungen. Sie bilden einen ideal geschlossenen Inbegriff von generellen Gegenständen, denen das Gedacht- und Ausgedrücktwerden zufällig ist. Es gibt also unzählige Bedeutungen, die im gewöhnlichen relativen Sinne des Wortes blofs mögliche Bedeutungen sind, während sie niemals zum Ausdruck kommen und vermöge der Schranken menschlicher Erkenntniskräfte niemals zum Ausdruck kommen können.

II.

Die ideale Einheit der Species und die neueren Abstractionstheorien.

Einleitung.

Die ideale Einheit der Bedeutung erfassen wir, gemäſs den Erörterungen der letzten Untersuchung, im Hinblick auf den Actcharakter des Bedeutens, welches in seiner bestimmten Tinction das Bedeutungsbewuſstsein des gegebenen Ausdrucks von dem eines bedeutungsverschiedenen unterscheidet. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daſs dieser Actcharakter das Concretum sei, auf dessen Grunde sich die Bedeutung als Species für uns constituirt. Das zugehörige Concretum ist vielmehr das ganze Erlebnis des verstandenen Ausdrucks, dem jener Charakter als beseelende Tinction einwohnt. Das Verhältnis zwischen der Bedeutung und dem bedeutenden Ausdruck, bezw. seiner Bedeutungstinction, ist dasselbe, wie etwa das Verhältnis zwischen der Species Roth und dem rothen Gegenstande der Anschauung, bezw. dem an ihm erscheinenden Rothmoment. Indem wir das Roth *in specie* meinen, erscheint uns ein rother Gegenstand, und in diesem Sinne blicken wir auf ihn (den wir doch nicht meinen) hin. Zugleich tritt an ihm das Rothmoment hervor, und insofern können wir auch hier wieder sagen, wir blickten darauf hin. Aber auch dieses Moment, diesen individuell bestimmten Einzelzug an dem Gegenstande meinen wir nicht, wie

wir es z. B. thun, wenn wir die phänomenologische Bemerkung aussprechen, die Rothmomente der disjuncten Flächentheile des erscheinenden Gegenstandes seien ebenfalls disjunct. Während der rothe Gegenstand und an ihm das gehobene Rothmoment erscheint, meinen wir vielmehr das eine identische Roth, und wir meinen es in einer neuartigen Bewufstseins weise, durch die uns eben die Species statt des Individuellen gegenständlich wird. Das Entsprechende wäre also auf die Bedeutung im Verhältnis zum Ausdruck und seinem Bedeuten zu übertragen, gleichgiltig ob er auf correspondirende Anschauung bezogen ist, oder nicht.

Die Bedeutung als Species erwächst also auf dem angegebenen Untergrunde durch Abstraction; aber freilich nicht durch Abstraction in jenem uneigentlichen Sinn, der die empiristische Psychologie und Erkenntnistheorie beherrscht, und der das Specifische gar nicht zu fassen vermag, ja dem man es als Verdienst anrechnet, dafs er dies nicht thut. Für eine philosophische Grundlegung der reinen Logik kommt die Abstractionsfrage doppelt in Betracht. Einmal, weil unter den kategorialen Unterscheidungen der Bedeutungen, welche die reine Logik wesentlich zu berücksichtigen hat, sich auch die Unterscheidung findet, welche dem Gegensatz der individuellen und allgemeinen Gegenstände entspricht. Fürs Zweite aber und ganz besonders darum, weil die Bedeutungen überhaupt — und zwar Bedeutungen im Sinne von specifischen Einheiten — die Domäne der reinen Logik bilden, und somit jede Verkennung des Wesens der Species sie selbst nach ihrem eigenen Wesen treffen mufs. Es wird daher nicht unthunlich sein, gleich hier in der einleitenden Reihe von Untersuchungen das Abstractionsproblem in Angriff zu nehmen und mit der Vertheidigung der Eigenberechtigung der specifischen (oder idealen) Gegenstände neben den individuellen (oder realen) das Hauptfundament für die reine Logik und Erkenntnislehre zu sichern. Dies ist der Punkt, an dem sich der relativistische und empiristische Psychologismus von dem Idealismus unterscheidet, welcher die einzige Möglichkeit einer mit sich einstimmigen Erkenntnistheorie darstellt.

Natürlich meint hier die Rede von Idealismus keine metaphysische Doctrin, sondern die Form der Erkenntnistheorie, welche das Ideale als Bedingung der Möglichkeit objectiver Erkenntnis überhaupt anerkennt und nicht psychologistisch wegdeutet.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Gegenstände und das Allgemeinheitsbewufstsein.

§ 1. *Die allgemeinen Gegenstände werden uns in wesentlich anderen Acten bewufst als die individuellen.*

Unsere eigene Position haben wir oben schon mit einigen Worten bezeichnet. Es sollte nicht sehr weiter Ausführungen bedürfen, um sie zu rechtfertigen. Denn Alles, wofür wir einstehen — die Geltung des Unterschiedes zwischen specifischen und individuellen Gegenständen und die unterschiedene Weise des Vorstellens, in der uns die einen und anderen Gegenstände zum klaren Bewufstsein kommen — ist uns durch Evidenz verbürgt. Und diese Evidenz ist mit der Klärung der bezüglichen Vorstellungen von selbst gegeben. Wir brauchen blofs auf die Fälle zurückzugehen, in welchen sich individuelle oder specifische Vorstellungen intuitiv erfüllen, und wir gewinnen die lichtvollste Klarheit darüber, was für Gegenstände sie eigentlich meinen, und was in ihrem Sinne als wesentlich gleichartig oder verschieden zu gelten hat. Die Reflexion auf die beiderseitigen Acte bringt uns dann vor Augen, ob in der Weise, wie sie sich vollziehen, wesentliche Unterschiede bestehen, oder nicht.

In letzterer Hinsicht lehrt nun die vergleichende Betrachtung, dafs der Act, in dem wir Specifisches meinen, in der That wesentlich verschieden ist von demjenigen, in dem wir Individuelles meinen; sei es nun, dafs wir im letzteren Falle ein Concretum als Ganzes, oder dafs wir an ihm ein individuelles Stück oder ein

individuelles Merkmal meinen. Gewifs besteht beiderseits auch eine gewisse phänomenale Gemeinsamkeit. Beiderseits erscheint ja dasselbe Concretum, und indem es erscheint, sind beiderseits dieselben sinnlichen Inhalte in derselben Auffassungsweise gegeben; d. h. derselbe Belauf actuell gegebener Empfindungs- und Phantasieinhalte unterliegt derselben „Auffassung“ oder „Deutung“, in welcher sich für uns die Erscheinung des Gegenstandes mit den durch jene Inhalte präsentirten Beschaffenheiten constituirt. Aber die gleiche Erscheinung trägt beiderseits verschiedene Acte. Das eine Mal ist die Erscheinung die Vorstellungsgrundlage für einen Act individuellen Meinens, d. h. für einen solchen Act, in dem wir das Erscheinende als dieses Ding, als dieses Merkmal oder dieses Stück im Dinge meinen. Das andere Mal ist sie Vorstellungsgrundlage für einen Act specialisirenden Meinens; d. h. während das Ding, oder vielmehr das Merkmal am Dinge erscheint, meinen wir nicht dieses gegenständliche Merkmal, dieses Hier und Jetzt, sondern wir meinen seinen Inhalt, seine „Idee“; wir meinen nicht dieses Rothmoment am Hause, sondern das Roth. Und wie durch den Charakter dieser Betrachtungsweise die Species als der allgemeine Gegenstand dasteht, so erwachsen, innig damit zusammenhängend, Bildungen der Art, wie ein Rothes (d. i. einen Fall von Roth in sich Habendes), dieses Roth (das Roth dieses Hauses) u. dgl. Es tritt das primitive Verhältnis zwischen Species und Einzelfall hervor, es erwächst die Möglichkeit, eine Mannigfaltigkeit von Einzelfällen vergleichend zu überschauen und eventuell mit Evidenz zu urtheilen: In allen Fällen sei das individuelle Moment ein anderes, aber „in“ jedem sei dieselbe Species realisirt; dieses Roth sei dasselbe wie jenes Roth — nämlich specifisch betrachtet, sei es dieselbe Farbe — und doch wieder sei dieses von jenem verschieden — nämlich individuell betrachtet, sei es ein verschiedener gegenständlicher Einzelzug. Wie alle fundamentalen erkenntnistheoretischen Unterschiede, ist auch dieser kategorial. Er gehört zur „Form des Bewufstseins“. Sein „Ursprung“ liegt in der „Bewufstseinsweise“, nicht in der wechselnden „Materie der Erkenntnis“.

§ 2. *Unentbehrlichkeit der Rede von allgemeinen Gegenständen.*

Die Excesse des Begriffsrealismus haben es mit sich gebracht, dafs man nicht nur die Realität, sondern auch die Gegenständlichkeit der Species bestritten hat. Gewifs mit Unrecht. Die Frage, ob es möglich und nothwendig sei, die Species als Gegenstände zu fassen, kann offenbar nur dadurch beantwortet werden, dafs man auf die Bedeutung (den Sinn, die Meinung) der Namen zurückgeht, welche Species nennen, und auf die Bedeutung der Aussagen, welche für Species Geltung beanspruchen. Lassen sich diese Namen und Aussagen so interpretiren, bezw. läfst sich die Intention der ihnen Bedeutung gebenden nominalen und propositionalen Gedanken so verstehen, dafs die eigentlichen Gegenstände der Intention individuelle sind, dann müssen wir die gegnerische Lehre zulassen. Ist dies aber nicht der Fall, zeigt es sich bei der Bedeutungsanalyse solcher Ausdrücke, dafs ihre directe und eigentliche Intention evidentermafsen auf keine individuellen Objecte gerichtet ist, und zeigt es sich zumal, dafs die ihnen zugehörige Allgemeinheitsbeziehung auf einen Umfang individueller Objecte nur eine indirecte ist, auf logische Zusammenhänge hindeutend, deren Inhalt (Sinn) sich erst in neuen Gedanken entfaltet und neue Ausdrücke erfordert — so ist die gegnerische Lehre evident falsch. In Wahrheit ist es nun durchaus unvermeidlich zwischen individuellen Einzelheiten zu unterscheiden, wie es z. B. die empirischen Dinge sind, und specifischen Einzelheiten, wie es die Zahlen und Mannigfaltigkeiten in der Mathematik, die Vorstellungen und Urtheile (die Begriffe und Sätze) der reinen Logik sind. *Zahl* ist ein Begriff, der, wie wir mehrfach betonten, als Einzelheiten 1, 2, 3, . . . unter sich fafst. Eine Zahl ist z. B. die Zahl 2, nicht irgendeine Gruppe von zwei individuellen Einzelobjecten. Meinen wir diese, und sei es ganz unbestimmt, so müssen wir es auch sagen, und jedenfalls ist dann mit dem Ausdruck der Gedanke geändert.

Dem Unterschied der individuellen und specifischen Einzelheiten entspricht der nicht minder wesentliche der individuellen

und specifischen Allgemeinheiten (Universalität). Diese Unterschiede übertragen sich ohne Weiteres auf das Urtheilsgebiet und durchsetzen die ganze Logik: die singulären Urtheile zerfallen in individuell singuläre, wie *Sokrates ist ein Mensch*, und specifisch singuläre, wie *2 ist eine gerade Zahl*, *rundes Viereck ist ein widersinniger Begriff;* die universellen Urtheile in individuell-universelle wie *alle Menschen sind sterblich* und specifisch-universelle, wie *alle analytischen Functionen sind differenziirbar, alle rein-logischen Sätze sind apriorisch.*

Diese und ähnliche Unterschiede sind schlechterdings nicht auszugleichen. Es handelt sich nicht um blofs abkürzende Ausdrücke; denn sie sind durch keine Umständlichkeiten der Umschreibung zu beseitigen.

Im Uebrigen kann man sich an jedem Beispiele durch Augenschein überzeugen, dafs eine Species in der Erkenntnis wirklich zum Gegenstande wird, und dafs in Beziehung auf sie Urtheile von denselben logischen Formen möglich sind, wie in Beziehung auf individuelle Gegenstände. Nehmen wir ein Beispiel aus der uns besonders interessirenden Gruppe. Logische Vorstellungen, einheitliche Bedeutungen überhaupt, sind, sagten wir, ideale Gegenstände, mögen sie selbst nun Allgemeines oder Individuelles vorstellen. Z. B. *die Stadt Berlin* als der identische Sinn im wiederholten Reden und Meinen; oder die directe Vorstellung des pythagoreischen Lehrsatzes, dessen Ausspruch wir nicht explicite hersetzen müssen; oder auch diese Vorstellung *der Pythagoreische Lehrsatz* selbst.

Wir auf unserem Standpunkt würden darauf hinweisen, wie jede solche Bedeutung im Denken zweifellos als Einheit gilt und über sie unter Umständen sogar mit Evidenz einheitlich geurtheilt wird: sie kann mit anderen Bedeutungen verglichen und von ihnen unterschieden werden; sie kann das identische Subject für vielerlei Prädicate, der identische Beziehungspunkt in mannigfaltigen Relationen sein; sie kann mit anderen Bedeutungen colligirt und als Einheit gezählt werden; als identische ist sie selbst wieder Gegenstand in Bezug auf mannigfaltige neue Bedeutungen — all das

genau so wie andere Gegenstände, die nicht Bedeutungen sind, wie Pferde, Steine, psychische Acte u. s. f. Nur weil die Bedeutung ein Identisches ist, kann sie wie ein Identisches behandelt werden. Dies gilt uns als ein unanfechtbares Argument, und es gilt natürlich für alle specifischen Einheiten, auch für diejenigen, welche Nicht-Bedeutungen sind.

§ 3. *Ob die Einheit der Species als eine uneigentliche zu verstehen ist. Identität und Gleichheit.*

Während wir die strenge Identität des Specifischen im Sinne der alten Tradition aufrecht halten wollen, stützt sich die herrschende Lehre auf die weite Verbreitung uneigentlicher Reden über Identität. Bei gleichen Sachen sprechen wir oft genug von *derselben* Sache. Wir sagen z. B. *derselbe Schrank, derselbe Rock, derselbe Hut*, wo Erzeugnisse vorliegen, die nach demselben Muster gearbeitet, einander vollkommen gleichen, d. h. in allem gleichen, was uns bei Dingen solcher Art von Interesse ist. In diesem Sinn spricht man von *derselben Ueberzeugung*, *demselben Zweifel, derselben Frage*, *demselben Wunsch* u. s. w. Solche Uneigentlichkeit, meint man, liege auch bei der Rede von *derselben Species* und im Besonderen bei der Rede von *derselben Bedeutung* vor. Im Hinblick auf ein überall gleiches Bedeutungserlebnis sprechen wir von *derselben Bedeutung* (von *demselben Begriff* und *Satz*), im Hinblick auf eine überall gleiche Färbung von *demselben Roth* (dem Roth im Allgemeinen), *demselben Blau* u. s. w.

Gegen dieses Argument wende ich ein, daſs die uneigentliche Rede von der Identität bei gleichen Dingen, eben als eine uneigentliche, auf eine entsprechende eigentliche zurückweist; damit aber auf eine Identität. Thatsächlich finden wir, wo immer Gleichheit besteht, auch eine Identität im strengen und wahren Sinne. Wir können zwei Dinge nicht als gleiche bezeichnen, ohne die Hinsicht anzugeben, in der sie gleich sind. Die Hinsicht, sagte ich, und hier liegt die Identität. Jede Gleichheit hat Beziehung auf eine Species, der die Verglichenen unterstehen; und diese Species ist beiderseits nicht abermals ein bloſs Gleiches und kann es nicht

sein, da sonst der verkehrteste *regressus in infinitum* unvermeidlich wäre. Indem wir die Hinsicht der Vergleichung bezeichnen, weisen wir mittels eines allgemeineren Gattungsterminus auf den Kreis von specifischen Differenzen hin, in dem sich die in den verglichenen Gliedern identisch auftretende findet. Sind zwei Dinge gleich hinsichtlich der Form, so ist die betreffende Formspecies das Identische; sind sie gleich hinsichtlich der Farbe, so ist es die Farbenspecies u. s. w. Allerdings ist nicht jede Species im Worte eindeutig ausgeprägt, und so wird es gelegentlich am passenden Ausdruck der Hinsicht mangeln, es wird vielleicht schwer sein, sie klar anzugeben; aber wir haben sie doch im Auge und sie bestimmt unsere Rede von der Gleichheit. Natürlich würde es uns als eine Umkehrung des wahren Sachverhaltes erscheinen, wollte man, und sei es nur auf sinnlichem Gebiet, Identität als Grenzfall der Gleichheit essentiell definiren. Identität ist absolut undefinirbar, nicht aber Gleichheit. Gleichheit ist das Verhältnis der Gegenstände, welche einer und derselben Species unterstehen. Ist es nicht mehr erlaubt von der Identität der Species zu sprechen, von der Hinsicht, in welcher Gleichheit statthat, so verliert auch die Rede von der Gleichheit ihren Boden.

§ 4. *Einwände gegen die Reduction der idealen Einheit auf die zerstreute Mannigfaltigkeit.*

Auch auf Anderes lenken wir die Aufmerksamkeit. Will Jemand die Rede von dem Einen Attribut irgendwie auf den Bestand gewisser Gleichheitsrelationen zurückführen, so geben wir den in der folgenden Gegenüberstellung hervortretenden Unterschied zu bedenken. Wir vergleichen:

1. Unsere Intention, wenn wir irgendeine Gruppe von Objecten in anschaulicher Gleichheit einheitlich auffassen, oder wenn wir ihre Gleichheit mit einem Schlage als solche erkennen; oder auch, wenn wir in einzelnen Acten der Vergleichung die Gleichheit eines bestimmten Objectes mit den einzelnen übrigen und schliefslich mit allen Objecten der Gruppe erkennen.

2. Unsere Intention, wenn wir, vielleicht sogar auf Grund desselben anschaulichen Untergrundes, das Attribut, welches die Hinsicht der Gleichheit, bezw. der Vergleichung ausmacht, als eine ideale Einheit erfassen.

Es ist evident, dafs beiderseits das Ziel unserer Intention, das Gegenständliche, welches gemeint und als Subject unseres Aussagens genannt ist, ein total Verschiedenes ist. Wieviele gleiche Objecte uns in der Anschauung oder Vergleichung vorschweben mögen: sie und ihre Gleichheiten sind im zweiten Falle sicher nicht gemeint. Gemeint ist das „Allgemeine“, die ideale Einheit und nicht diese Einzelnen und Vielen.

Die beiderseitigen intentionalen Sachlagen sind nicht nur logisch, sondern auch psychologisch durchaus verschieden. Im zweiten Falle ist überhaupt keine Gleichheitsanschauung oder gar eine Vergleichung erforderlich. Ich erkenne dieses Papier als Papier und als weifs und bringe mir hiebei den allgemeinen Sinn der Ausdrücke *Papier* und *Weifs überhaupt* zur Klarheit, ohne irgendwelche Gleichheitsanschauungen und Vergleichungen vollziehen zu müssen. Uebrigens mag man sagen, dafs die begrifflichen Vorstellungen psychologisch nie entstanden wären, ohne das Zusammenerscheinen gleicher und durch die Gleichheit in anschauliche Beziehung tretenden Objecte. Aber diese psychologische Thatsache ist doch hier ganz irrelevant, wo die Frage schwebt, als was das Attribut in der Erkenntnis gilt und mit Evidenz zu gelten hat.

Es ist schliefslich auch klar, dafs wenn man die Intention auf eine Species verständlich machen will durch ein wie immer gefafstes Vorstellen von Einzelheiten aus Gleichheitsgruppen, die jeweils vorgestellten Einzelheiten nur einige wenige Glieder der Gruppen umfassen, also nie den ganzen Umfang erschöpfen können. Man wird daher fragen dürfen, was denn die Einheit des Umfanges herstellt, was sie für unser Bewufstsein und Wissen möglich macht, wenn uns die Einheit der Species fehlt und zugleich mit ihr die Denkform der Allheit, die ihr Beziehung gibt auf die gedanklich vorgestellte (im Sinne des Ausdrucks *Allheit der A*

gemeinte) Allheit. Der Hinweis auf „dasselbe“ überall gemeinsame Moment, kann natürlich nichts helfen. Es ist numerisch so vielmal da, als einzelne Objecte des Umfangs vorstellig sind. Wie soll einigen, was selbst der Einigung erst bedarf?

Auch die objective Möglichkeit, alle Glieder des Umfanges als miteinander gleich zu erkennen, kann nichts helfen; sie kann dem Umfang für unser Denken und Erkennen nicht Einheit geben. Diese Möglichkeit ist ja für unser Bewufstsein nichts, wenn sie nicht gedacht und eingesehen ist. Aber einerseits ist dabei der Gedanke der Einheit des Umfanges schon vorausgesetzt; und andererseits steht sie selbst uns dann als ideale Einheit gegenüber. Offenbar mufs überhaupt jeder Versuch, das Sein des Idealen in ein mögliches Sein von Realem umzudeuten, daran scheitern, dafs Möglichkeiten selbst wieder ideale Gegenstände sind. So wenig in aller Welt Zahlen im Allgemeinen, Dreiecke im Allgemeinen zu finden sind, so wenig auch Möglichkeiten.

Die empiristische Auffassung, welche die Annahme der specifischen Gegenstände durch Rückgang auf ihren Umfang ersparen will, ist also undurchführbar. Sie vermag uns nicht zu sagen, was dem Umfang Einheit giebt. Folgender Einwand macht dies noch besonders klar. Die bestrittene Auffassung operirt mit „Aehnlichkeitskreisen“, nimmt aber die Schwierigkeit etwas zu leicht, dafs jedes Object in eine Vielheit von Aehnlichkeitskreisen hineingehört, und dafs nun die Frage beantwortet werden mufs, was diese Aehnlichkeitskreise selbst voneinander scheidet. Man sieht ein, dafs ohne die schon gegebene Einheit der Species ein *regressus in infinitum* unvermeidlich wäre. Ein Object A ist ähnlich anderen Objecten; den einen nach dem Gesichtspunkt a, den anderen nach dem Gesichtspunkt b u. s. w. Der Gesichtspunkt selbst soll aber nicht besagen, dafs eine Species da ist, welche Einheit schafft. Was macht also z. B. den durch *Röthe* bedingten Aehnlichkeitskreis einheitlich gegenüber dem durch *Dreieckigkeit* bedingten? Die empiristische Auffassung kann nur sagen: es sind differente Aehnlichkeiten. Sind A und B hinsicht-

lich des Roth ähnlich, und sind *A* und *C* hinsichtlich der Dreieckigkeit ähnlich, so sind diese Aehnlichkeiten verschiedenartige. Aber da stofsen wir ja wieder auf Arten. Die Aehnlichkeiten selbst werden verglichen und bilden Gattungen und Arten, wie ihre absoluten Glieder. Wir müfsten also wieder auf die Aehnlichkeiten dieser Aehnlichkeiten zurückgehen und so *in infinitum.*

§ 5. *Fortsetzung. Der Streit zwischen J. St. Mill und H. Spencer.*

Dafs die psychologistische Auffassungsweise, welche die Einheit der Species in die Mannigfaltigkeit unter sie fallender Gegenstände zersplittert, nicht ohne Schwierigkeiten sei, hat man allerdings oft genug gefühlt; aber bei ihrer Lösung beruhigte man sich allzu früh. Es ist interessant zu beobachten, wie J. St. Mill,[1] im Widerstreit mit seiner psychologistischen Doctrin, die Rede von der Identität des Attributs festzuhalten und Spencer gegenüber zu rechtfertigen sucht, der, hierin consequenter, nur die Rede von völlig gleichen Attributen zulassen will.[2] Der Anblick verschiedener Menschen erweckt in uns nicht identische, sondern nur völlig gleiche Sinnesempfindungen, und so sollte, meint Spencer, auch das Menschenthum in jedem Menschen als ein verschiedenes Attribut bezeichnet werden. Dann aber auch, so wendet nun Mill ein, das Menschenthum desselben Menschen in diesem Augenblick und eine halbe Stunde später. Nein, sagt er[3], „wenn jede allgemeine Vorstellung nicht als das ‚Eine im Mannigfaltigen‘ betrachtet werden soll, sondern als ebensoviele verschiedene Vorstellungen, als es Dinge giebt, auf welche sie anwendbar ist, so würde es keine allgemeinen Ausdrücke geben. Ein Name hätte überhaupt keine allgemeine Bedeutung, wenn *Mensch* in seiner Anwendung auf Hans ein Ding für sich, und angewendet auf

---

[1] Mill's Logik Buch II. Kap. II. § 3 Schlufsanmerkung. (Gomperz' Uebersetzung I[1]. 185f.)

[2] Vgl. Spencer Psychologie II. § 294. Anm. (Uebersetzung von Vetter II. 59f.)

[3] A. a. O. S. 186.

Peter wieder ein anderes Ding, wenn auch ein durchaus ähnliches, bezeichnen sollte.“

Der Einwand ist richtig, trifft aber nicht weniger die eigene Lehre MILL's. Heifst es doch einige Zeilen weiter: „Die Bedeutung eines jeden allgemeinen Namens ist eine äufsere oder innere Erscheinung, die im letzten Grunde aus Gefühlen besteht, und diese Gefühle, wenn ihr Zusammenhang einen Augenblick unterbrochen würde, sind nicht mehr dieselben Gefühle im Sinne individueller Identität“. Ueber diese hier so scharf bezeichnete Schwierigkeit glaubt MILL leicht hinwegkommen zu können. „Was ist denn nun“, fragt er, „das gemeinsame Etwas, welches einem allgemeinen Namen seine Bedeutung giebt? SPENCER kann nur sagen, es ist die Aehnlichkeit der Gefühle, und ich erwidere: Das Attribut ist eben diese Aehnlichkeit. Die Namen der Attribute sind in letzter Auflösung Namen für die Aehnlichkeiten unserer Sinnesempfindungen (oder anderer Gefühle). Jeder allgemeine Name, ob nun abstracter oder concreter Art bezeichnet oder bezeichnet mit eine oder mehrere dieser Aehnlichkeiten.“[1]

Eine sonderbare Lösung. Also die „Mitbezeichnung“ besteht nicht mehr aus Attributen im gewöhnlichen Sinn, sondern aus diesen Aehnlichkeiten. Aber was ist durch diese Umschaltung erreicht? Jede solche Aehnlichkeit meint ja nicht das individuelle und momentane *feeling* von Aehnlichkeit, sondern das identische „Eine im Mannigfaltigen“, womit eben das vorausgesetzt ist, was wegerklärt werden sollte. Natürlich ist auch nicht etwa eine Reduction auf eine kleinere Zahl solcher Unerklärlichkeiten geleistet. Entspricht doch jedem verschiedenen Attribut eine verschiedene dieser Aehnlichkeiten. Aber inwiefern dürfen wir eigentlich nur je von Einer Aehnlichkeit sprechen, da doch jedem einzelnen Vergleichsfall eine besondere Aehnlichkeit entspricht, also zu jedem Attribut eine unbegrenzte Anzahl von möglichen Aehnlichkeiten gehört? Dies führt auf die oben discutirte Frage nach dem, was die einheitliche Zusammengehörigkeit aller dieser Aehn-

[1] A. a. O. S. 186.

lichkeiten begründen soll, eine Frage, die man nur aufwerfen mufs, um die Verkehrtheit der relativistischen Auffassung zu erkennen.

Mill selbst fühlt das Bedenkliche seiner Erklärung; denn er fügt folgende Sätze bei: „Es wird schwerlich in Abrede gestellt werden, dafs wenn hundert Sinnesempfindungen ununterscheidbar gleich sind, von ihrer Aehnlichkeit als von einer einzigen und nicht als von hundert Aehnlichkeiten gesprochen werden sollte, die blofs eine der anderen ähnlich sind. Die untereinander verglichenen Dinge sind viele, aber das Etwas, das ihnen allen gemeinsam ist, mufs als Eines gefafst werden, gerade sowie der Name als Einer aufgefafst wird, obwol er, so oft er ausgesprochen wird, jedesmal numerisch verschiedenen Tonempfindungen entspricht.“ Sonderbare Selbsttäuschung. Als ob wir durch die Dekretirung einer Redeweise bestimmen könnten, ob einer Mannigfaltigkeit von Acten Einheit des Gedachten entspricht oder nicht, und als ob nicht die ideale Einheit der Intention den Reden erst den einheitlichen Sinn gäbe. Gewifs sind der verglichenen „Dinge“ viele, und gewifs mufs das ihnen gemeinsame Etwas als Eines aufgefafst werden; aber doch nur darum ist es ein Mufs, weil jenes Etwas eben Eines ist. Und gilt dies von den „Aehnlichkeiten“, so gilt es von den unverkleideten Attributen selbst, die somit von den *feelings* wesentlich zu unterscheiden sind. Also darf auch nicht mehr so gesprochen werden, als treibe man Psychologie, wo man Begriffe erforscht.

„Der Streit zwischen Spencer und mir ist, sagt Mill (a. a. O. S. 185), blofs ein Wortstreit, denn keiner von uns beiden . . . glaubt, dafs ein Attribut ein reales Ding sei, das gegenständliche Existenz besitzt; wir erblicken darin nur eine besondere Art und Weise, unsere Sinnesempfindungen (oder unsere Erwartungen solcher) zu benennen, angesehen von Seite ihrer Beziehung zu einem äufseren Gegenstande, der sie erregt. Die von Spencer angeregte Streitfrage betrifft also nicht die Eigenschaften irgendeines wirklich existirenden Dinges, sondern die vergleichsweise gröfsere oder geringere Eignung zu philosophischen

Zwecken, welche zwei verschiedene Gebrauchsarten eines Namens besitzen." Natürlich lehren auch wir nicht die Realität der Attribute, aber wir fordern eine etwas schärfere Analyse dessen, was hinter diesen „Gebrauchsarten eines Namens" steckt, und was die „Eignung der Namen zu philosophischen Zwecken" und zum Denken überhaupt begründet. Mill übersieht, dafs der einheitliche Sinn eines Namens, und jedes Ausdruckes, gleichfalls eine specifische Einheit ist, und dafs das Problem also nur zurückgeschoben wird, wenn man die Einheit der Species auf Einheit der Wortbedeutung reducirt.

§ 6. *Ueberleitung zu den folgenden Kapiteln.*

Schon in der letzten Betrachtung haben wir uns genöthigt gesehen, auf eine gegnerische Auffassung kritische Rücksicht zu nehmen. Es handelte sich dabei um eine Gedankenreihe, in der alle Formen empiristischer Abstractionstheorie übereinstimmen, wie sehr sie in ihrem Inhalt sonst unterschieden sein mögen. Es erscheint aber unerläfslich, der Kritik jetzt einen gröfseren Spielraum zu gönnen, um unsere Auffassung vom Wesen der allgemeinen Gegenstände und allgemeinen Vorstellungen für die prüfende Analyse der verschiedenen Hauptformen neuerer Abstractionstheorie nutzbar zu machen. Die kritische Nachweisung der Irrthümer fremder Auffassungen wird uns Gelegenheit geben, unsere eigene Auffassung ergänzend auszugestalten und zugleich ihre Zuverlässigkeit auf die Probe zu stellen.

Die empiristische „Abstractionstheorie"[1] leidet, wie die meisten Lehrstücke der neueren Erkenntnistheorie, unter der Vermengung zweier wesentlich verschiedenen wissenschaftlichen Interessen, von denen das eine die psychologische Erklärung der Erlebnisse, das andere die „logische" Aufklärung ihres gedanklichen Inhaltes oder Sinnes und die Kritik ihrer möglichen Erkenntnisleistung betrifft. In der ersteren Beziehung handelt es sich um die Nachweisung der empirischen Zusammenhänge, die das ge-

[1] Man spricht hier nicht eben passend von einer Theorie, wo es doch, nach dem im Text Weiterfolgenden, garnichts zu theoretisiren, d. i. zu erklären giebt.

gebene Denkerlebnis mit anderen Thatsachen im Flusse des realen Geschehens verknüpfen, Thatsachen, die es als Ursachen herbeigeführt haben, oder auf die es Wirkungen ausübt. In der anderen Beziehung ist es hingegen auf die Analyse der „Begriffe“ abgesehen, die zu den Worten gehören; also um Klärung der Bedeutungen durch evidente Bestätigung ihrer Intention im erfüllenden Sinn, den wir durch Herbeiholung passender Verbildlichung erst actualisiren. Jede Abstractionslehre, die erkenntnistheoretisch, d. i. erkenntnisklärend sein will, verfehlt von vornherein ihr Ziel, wenn sie, statt die unmittelbare descriptive Sachlage, in der uns Specifisches zum Bewufstsein kommt, zu beschreiben, mittelst ihrer den Sinn der Attributnamen zu klären, und in weiterer Folge die vielfachen Mifsdeutungen, die das Wesen der Species erfahren hat, zu evidenter Lösung zu bringen — sich vielmehr in psychologische Analysen des Abstractionsvorganges nach Ursachen und Wirkungen verliert, ihr Interesse vorwiegend den unbewufsten Dispositionen, den hypothetischen Associationsverflechtungen zuwendet. Gewöhnlich finden wir dabei, dafs der wesentliche Kern des Allgemeinheitsbewufstseins, mit dem die gewünschte Klärung ohne Weiteres zu leisten ist, garnicht beachtet und bezeichnet wird.

Und ebenso verfehlt eine Abstractionstheorie von vornherein ihr Ziel, wenn sie zwar ihre Absicht auf das Feld des gelegentlich jeder actuellen Abstraction im Bewufstsein Vorfindlichen richtet und somit den Fehler der Vermengung zwischen erkenntniskritisch aufklärender und psychologisch erklärender Analyse meidet; dafür aber in die andere, zumal durch die Vieldeutigkeit der Rede von der allgemeinen Repräsentation nahegelegte Verwechslung verfällt, nämlich in die Verwechslung zwischen phänomenologischer und objectiver Analyse: Das, was die Acte des Bedeutens ihren Gegenständen eben nur zudeuten, wird nun den Acten selbst als reelles Constituens beigemessen. Unvermerkt ist so die vernünftiger Weise allein mafsgebliche Sphäre des unmittelbar Bewufsten wieder verlassen und alles der Verworrenheit anheimgegeben.

Die nachfolgenden Analysen werden zeigen, dafs diese summarische Charakteristik auf die einflufsreichsten neueren Abstrac-

tionstheorien pafst, und dafs diese in der That aus den soeben im Allgemeinen bezeichneten Gründen ihr Ziel verfehlen.

Zweites Kapitel.

Die psychologische Hypostasirung des Allgemeinen.

§ 7. *Die metaphysische und psychologische Hypostasirung des Allgemeinen. Der Nominalismus.*

Zwei Mifsdeutungen haben die Entwicklung der Lehren von den allgemeinen Gegenständen beherrscht. Erstens die metaphysische Hypostasirung des Allgemeinen, die Annahme einer realen Existenz von Species aufserhalb des Denkens.

Zweitens, die psychologische Hypostasirung des Allgemeinen, die Annahme einer realen Existenz von Species im Denken.

Gegen die erstere Mifsdeutung, die dem platonischen Realismus zu Grunde liegt, wendet sich der ältere Nominalismus und zwar sowol der extreme, wie der conceptualistische Nominalismus. Dagegen hat die Bekämpfung der zweiten Mifsdeutung, speciell in der Form von Locke's abstracten Ideen, die Entwicklung der neueren Abstractionslehre seit Berkeley bestimmt und ihr die entschiedene Neigung zum extremen Nominalismus (den man gegenwärtig schlechtweg als Nominalismus zu bezeichnen und dem Conceptualismus gegenüberzustellen pflegt) gegeben. Man glaubte nämlich, um der Absurdität der abstracten Ideen Locke's zu entgehen, die allgemeinen Gegenstände als eigenartige Denkeinheiten und die allgemeinen Vorstellungen als eigenartige Denkacte überhaupt leugnen zu müssen. Indem man den Unterschied der allgemeinen Anschauungen (wohin neben jenen abstracten Ideen auch die Gemeinbilder der traditionellen Logik gehören) und der allgemeinen Bedeutungen verkannte, verwarf man, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach, diese letzteren „begriff-

lichen Vorstellungen“ mit ihrer eigenartigen Vorstellungsintention und schob ihnen individuelle, nur psychologisch eigenartig fungirende Einzelvorstellungen unter.

So schliefst sich an jene beiden Mifsdeutungen als dritte die des Nominalismus an, der in seinen verschiedenen Formen das Allgemeine in Hinsicht auf Gegenstand und Denkact in Einzelnes glaubt umdeuten zu können.

Diese Mifsdeutungen müssen wir, soweit sie noch von actuellem Interesse sind, der Reihe nach zergliedern. Es liegt in der Natur der Sache, und schon unsere bisherigen Ueberlegungen machen es ersichtlich, dafs die Streitfragen nach dem Wesen der allgemeinen Gegenstände und diejenigen nach dem Wesen der allgemeinen Vorstellungen nicht zu trennen sind. Es ist aussichtslos, die Eigengeltung der Rede von allgemeinen Gegenständen überzeugungskräftig darthun zu wollen, wenn man nicht den Zweifel behebt, wie solche Gegenstände vorstellig werden können, und in weiterer Folge, wenn man nicht die Theorien widerlegt, die durch wissenschaftliche psychologische Analysen den Nachweis zu führen schienen, dafs es blofs Einzelvorstellungen giebt, dafs uns somit nur Einzelobjecte bewufst werden können und je bewufst worden sind, und dafs daher auch die Rede von allgemeinen Gegenständen nur als fictive, oder ganz uneigentliche verstanden werden müsse.

Die Mifsdeutungen des platonisirenden Realismus können wir, als längst erledigt, auf sich beruhen lassen. Dagegen sind die Gedankenmotive, die zum psychologisirenden Realismus zu drängen scheinen, noch heute sichtlich wirksam, wie sich zumal an der Art zeigt, in der Locke kritisirt zu werden pflegt. Auf diese Motive gehen wir in diesem Kapitel näher ein.

§ 8. *Ein täuschender Gedankengang.*

Man könnte unserer Auffassung, nicht so sehr in ernsthafter Ueberzeugung, als um die Unhaltbarkeit der Rede von Species als allgemeinen Gegenständen apagogisch zu erweisen, folgende Gedankenreihe entgegenhalten:

Sind die Species nichts Reales, und sind sie auch nichts im Denken, so sind sie überhaupt nichts. Wie können wir von Etwas reden, ohne dafs es mindestens in unserem Denken wäre. Das Sein des Idealen ist also selbstverständlich Sein im Bewufstsein. So heifst es mit Recht: Bewufstseinsinhalt. Im Gegensatz dazu ist das reale Sein eben nicht blofses Sein im Bewufstsein, oder Inhalt-sein; sondern Ansich-sein, transcendentes Sein, Sein aufserhalb des Bewufstseins.

Indessen in die Irrgänge solcher Metaphysik wollen wir uns nicht verlieren. Als real gilt uns das „Im" Bewufstsein genau so, wie das „Aufsen". Real ist das Individuum mit all seinen Bestandstücken; es ist ein Hier und Jetzt. Als charakteristisches Merkmal der Realität genügt uns die Zeitlichkeit. Reales Sein und zeitliches Sein sind zwar nicht identische, aber umfangsgleiche Begriffe. Natürlich meinen wir nicht, dafs die psychischen Erlebnisse Dinge sind im Sinne der Metaphysik. Aber zu einer dinglichen Einheit gehörig sind auch sie, wenn die alte metaphysische Ueberzeugung im Rechte ist, dafs alles zeitlich Seiende nothwendig entweder ein Ding ist oder Dinge mitconstituirt. Soll aber Metaphysisches ganz ausgeschlossen bleiben, so definire man Realität geradezu durch Zeitlichkeit. Denn worauf es hier allein ankommt, das ist der Gegensatz zum unzeitlichen „Sein" des Idealen.

Ferner ist es gewifs, dafs das Allgemeine, so oft wir davon sprechen, ein von uns Gedachtes ist; aber es ist darum nicht Denkinhalt im Sinne eines realen Bestandstückes im Denkerlebnis, es ist auch nicht Denkinhalt im Sinne des Bedeutungsgehaltes, vielmehr ist es dann gedachter Gegenstand. Kann man übersehen, dafs ein Gegenstand, selbst wenn er ein realer und wahrhaft existirender ist, im Allgemeinen nicht als reales Stück des ihn denkenden Actes aufgefafst werden kann? Und ist nicht auch das Fictive und Absurde, so oft wir davon sprechen, ein von uns Gedachtes?

Natürlich ist es nicht unsere Absicht, das Sein des Idealen auf eine Stufe zu stellen mit dem Gedachtsein des Fictiven

oder Widersinnigen.[1] Das Letztere existirt überhaupt nicht, kategorisch kann von ihm nichts ausgesagt werden; und wenn wir doch so sprechen, als wäre es, als hätte es seine eigene Seinsweise, die „bloſs intentionale", so erweist sich die Rede bei genauerer Betrachtung als eine uneigentliche. In Wahrheit bestehen nur gewisse gesetzlich giltige Zusammenhänge zwischen „gegenstandslosen Vorstellungen", die vermöge ihrer Analogie mit den auf gegenständliche Vorstellungen bezüglichen Wahrheiten die Rede von den bloſs vorgestellten Gegenständen, die in Wahrheit nicht existiren, nahelegen. Die idealen Gegenstände hingegen existiren wahrhaft. Es hat evidenter Weise nicht bloſs einen Sinn, von solchen Gegenständen (z. B. von der Zahl 2, von der Qualität Röthe, von dem Satz des Widerspruches u. dgl.) zu sprechen, und sie als mit Prädicaten behaftet vorzustellen, sondern wir erfassen auch einsichtig gewisse Wahrheiten, die auf solche ideale Gegenstände bezüglich sind. Gelten diese Wahrheiten, so muſs all das sein, was ihre Geltung objectiv voraussetzt. Sehe ich ein, daſs 4 eine gerade Zahl ist, daſs das ausgesagte Prädicat dem idealen Gegenstand 4 wirklich zukommt, so kann auch dieser Gegenstand nicht eine bloſse Fiction sein, eine bloſse *façon de parler,* in Wahrheit ein Nichts.

Das schlieſst nicht aus, daſs der Sinn dieses Seins und mit ihm der Sinn der Prädication hier nicht ganz, nicht speciell, derselbe ist, wie in den Fällen, wo einem realen Subject ein reales Prädicat, seine Beschaffenheit beigelegt oder abgesprochen wird. Anders ausgedrückt: Wir leugnen es nicht und legen vielmehr Gewicht darauf, daſs innerhalb der begrifflichen Einheit des Seienden (oder was dasselbe: des Gegenstandes überhaupt) ein fundamentaler kategorialer Unterschied bestehe, dem wir eben Rechnung tragen durch den Unterschied zwischen idealem Sein und realem Sein, Sein als Species und Sein als Individuelles. Und ebenso spaltet sich die begriffliche Einheit der Prädication in zwei

[1] Vgl. dagegen B. Erdmann Logik I, 81 u. 85. K. Twardowski, Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen, S. 106.

wesentlich unterschiedene Arten: je nachdem einem Individuellen seine Beschaffenheiten, oder einem Specifischen seine generellen Bestimmtheiten beigelegt oder abgesprochen werden. Aber dieser Unterschied hebt nicht die oberste Einheit im Begriffe des Gegenstandes und in dem der kategorischen Satzeinheit auf. In jedem Falle kommt einem Gegenstand (Subject) etwas (ein Prädicat) zu oder nicht zu, und der Sinn dieses allgemeinsten Zukommens mit den ihm zugehörigen Gesetzen bestimmt auch den allgemeinen Sinn des Seins, bezw. des Gegenstandes überhaupt; sowie der speciellere Sinn der generellen Prädication mit den ihr zugeordneten Gesetzen den Sinn des idealen Gegenstandes bestimmt (bezw. voraussetzt). Gilt uns alles, was ist, mit Recht als seiend und als so seiend vermöge der Evidenz, mit der wir es im Denken als seiend erfassen, dann kann keine Rede davon sein, dafs wir die Eigenberechtigung des idealen Seins verwerfen dürften. In der That kann keine Interpretationskunst der Welt die idealen Gegenstände aus unserem Sprechen und Denken eliminiren.

§ 9. *Locke's Lehre von den abstracten Ideen.*

Von besonderer historischer Wirkung war, wie wir hörten, die psychologische Hypostasirung des Allgemeinen in der Locke-schen Philosophie. Sie erwuchs in folgender Gedankenreihe:

In Wirklichkeit existirt nichts dergleichen wie ein Universale, es existiren real nur individuelle Dinge, die sich, nach Gleichheiten und Aehnlichkeiten, in Arten und Gattungen ordnen. Halten wir uns an die Sphäre des unmittelbar Gegebenen und Erlebten, an die „Ideen“, so sind die Dingerscheinungen Complexionen von „einfachen Ideen“, derart, dass in vielen solchen Complexionen dieselben einfachen Ideen, dieselben phänomenalen Merkmale, einzeln oder gruppenweise, wiederzukehren pflegen. Wir nennen nun die Dinge, und nennen sie nicht blofs mittelst Eigennamen, sondern vorwiegend mittelst Gemeinnamen. Die Thatsache aber, dafs wir viele Dinge einsinnig mittelst eines und desselben allgemeinen Namens nennen können, beweist, dafs diesem eben ein allgemeiner Sinn, eine „allgemeine Idee“ entsprechen mufs.

Sehen wir näher zu, in welcher Weise sich der allgemeine Name auf die Gegenstände der zugehörigen Klasse bezieht, so zeigt es sich, dafs er dies mittelst eines und desselben, allen diesen Gegenständen gemeinsamen Merkmals (oder Merkmalcomplexes) thut, und dafs die Einsinnigkeit des allgemeinen Namens nur soweit reicht, als Gegenstände mittelst dieses und keines anderen Merkmals (bezw. mittelst dieser und keiner anderen Merkmalsidee) genannt sind.

Das allgemeine Denken, das sich in allgemeinen Bedeutungen vollzieht, setzt also voraus, dafs wir die Fähigkeit der Abstraction haben, d. h. die Fähigkeit von den phänomenalen Dingen, die uns als Merkmalcomplexionen gegeben sind, partiale Ideen, Ideen einzelner Merkmale, abzutrennen und sie an Worte als deren allgemeine Bedeutungen anzuknüpfen. Die Möglichkeit und Wirklichkeit solcher Lostrennung ist durch die Thatsache gewährleistet, dafs jeder allgemeine Name seine eigene Bedeutung hat, also eine ausschliefslich an ihn gebundene Merkmalsidee trägt; und ebenso, dafs wir nach Willkür irgendwelche Merkmale herausgreifen und sie zu Sonderbedeutungen neuer allgemeiner Namen machen können.

Freilich ist die Bildung der „abstracten“ oder „allgemeinen Ideen“, dieser „Erdichtungen“ und „Kunstgriffe“ des Geistes nicht ohne Schwierigkeit, sie „bieten sich nicht so leicht dar, wie wir zu glauben geneigt sind. Erfordert es z. B. nicht eine gewisse Bemühung und Geschicklichkeit, die allgemeine Idee eines Dreiecks zu bilden (die noch nicht zu den umfassendsten und schwierigsten gehört); denn es mufs weder schiefwinklig noch rechtwinklig, weder gleichseitig, gleichschenklig noch ungleichseitig sein, sondern alles das und keines davon auf einmal. In der That ist sie etwas Unvollkommenes, das nicht existiren kann, eine Idee, worin gewisse Theile mehrerer verschiedener und unvereinbarer Ideen zusammengefügt sind. Freilich hat der Geist in diesem seinem unvollkommenen Zustande solche Ideen nöthig und beeilt sich, möglichst zu ihnen zu gelangen, um der Bequemlichkeit der Mittheilung und der Erweite-

rung des Wissens willen ... Gleichwol läſst sich mit Grund vermuthen, daſs solche Ideen Zeichen unserer Unvollkommenheit sind.“[1]

§ 10. *Kritik.*

In diesem Gedankengange verflechten sich mehrere fundamentale Irrthümer. Das Grundgebrechen der Locke'schen und der englischen Erkenntnistheorie überhaupt, die unklare Idee von der Idee macht sich in seinen Folgen sehr bemerklich. Wir notiren folgende Punkte:

1. Idee wird als jedes Object innerer Wahrnehmung definirt: „*Whatever the mind perceives in itself, or is the immediate object of perception, thought or understanding, that I call idea.*“[2] In naheliegender Extension — die Wahrnehmung braucht nicht gerade actuell zu erfolgen — wird dann jedes mögliche Object innerer Wahrnehmung und schlieſslich jeder Inhalt im psychologischen Sinne, jedes psychische Erlebnis überhaupt, unter dem Titel Idee befaſst.

2. Idee hat aber bei Locke zugleich die engere Bedeutung von Vorstellung, und zwar in dem Sinne, der eine sehr eingeschränkte Klasse von Erlebnissen, und näher von intentionalen Erlebnissen, auszeichnet. Jede Idee ist Idee von Etwas, sie stellt Etwas vor.

3. Weiter wird bei Locke Vorstellung und Vorgestelltes als solches vermengt, der Act mit dem intendirten Gegenstand, die Erscheinung mit dem Erscheinenden. So wird der erscheinende Gegenstand zu einer Idee, seine Merkmale zu Partialideen.

4. Die letztere Vermengung hängt wol damit zusammen, daſs Locke die Merkmale, die dem Gegenstande zukommen, mit den Inhalten verwechselt, welche den sinnlichen Kern des Vor-

---

[1] Locke's Essay B. IV. chap. VII. s. 9. (In der sorgsamen Uebersetzung von Th. Schultze in Reclam's Universalbibl. II, 273).

[2] Essay, B. II. chap. VIII. s. 8. Vgl. auch den zweiten Brief an den Bischof von Worcester (Philos. works, ed. J. A. St. John, London 1882. II. 340 u. 343): „*he that thinks must have some immediate object of his mind in thinking: i. e. must have ideas.*“

stellungsactes ausmachen, nämlich mit den Empfindungen, welche der auffassende Act gegenständlich deutet, oder mit welchen er die gegenständlichen Merkmale wahrzunehmen und sonstwie anzuschauen vermeint.

5. Ferner werden unter dem Titel „allgemeine Idee" die Merkmale als specifische Attribute und die Merkmale als gegenständliche Momente vermengt.

6. Was endlich noch von besonderer Wichtigkeit ist, es fehlt bei Locke ganz und gar der Unterschied zwischen Vorstellung im Sinne von anschaulicher Vorstellung (Erscheinung, vorschwebendes ‚Bild') und Vorstellung im Sinne von Bedeutungsvorstellung. Man kann dabei unter Bedeutungsvorstellung ebensowol die Bedeutungsintention als die Bedeutungserfüllung verstehen; denn dies Beides wird von Locke gleichfalls nie geschieden.

Nur diese Vermengungen (an denen die Erkenntnistheorie bis zum heutigen Tage krankt) geben Locke's Lehre von den abstracten allgemeinen Ideen den Anstrich von selbstverständlicher Klarheit, der ihren Urheber täuschen konnte. Die Gegenstände der anschaulichen Vorstellungen, die Thiere, Bäume u. s. w., und zwar so gefaſst, wie sie uns gerade erscheinen (also nicht als die Gebilde von „primären Qualitäten" und „Kräften", welche nach Locke die wahren Dinge sind — denn diese sind jedenfalls nicht die Dinge, die uns in den anschaulichen Vorstellungen erscheinen), werden wir keineswegs als Complexionen von Ideen und somit selbst als Ideen gelten lassen. Sie sind nicht Gegenstände möglicher „innerer Wahrnehmung", als ob sie im Bewuſstsein einen complexen psychischen Inhalt bildeten und sich darin nun wirklich vorfinden lieſsen. Es mag sein, daſs diese intentionalen Gegenstände sich (vermeintlich) aus Elementen aufbauen, die sämmtlich aus innerer Wahrnehmung[1] stammen und in gewisser Art auch weiterhin durch solche Wahrnehmung realisirbar

[1] Warum ich von innerer Wahrnehmung spreche, wo es sich garnicht um Reflexion auf psychische Acte handelt, werden die Erörterungen der Beilage über äuſsere und innere Wahrnehmung am Schlusse des Bandes aufklären.

sind. Aber normaler Weise sind diese Elemente garnicht adäquat gegeben, und sind sie überhaupt adäquat realisirbar — was für ihre Gesammtcomplexion als Ganzes jedenfalls ausgeschlossen ist — so ist diese Möglichkeit bestenfalls diejenige der Wahrnehmung künftiger Inhalte, sie bezieht sich nicht auf den jeweilig wirklichen und vorfindlichen Bewufstseinsgehalt, es handelt sich nicht blofs darum, auf etwas hinzublicken, was psychisch präsent ist. Die „äufseren" Anschauungsobjecte und ihre Merkmale sind gemeinte Einheiten, aber nicht „Ideen" im Sinne der Locke'schen Definition.

Diese Sachlage macht es klar, dafs die Möglichkeit einer auf ein einzelnes Merkmal für sich gerichteten Intention keineswegs die Abtrennung dieses Merkmals, bezw. sein Gegebensein als ein Isolirtes voraussetzt. Ist uns der gesammte Gegenstand nur in der Weise eines Vermeinten gegeben, während er, als das was er vermeint ist, im Vermeinen selbst garnicht real ist: so wird auch ein Vermeinen, das sich auf die Merkmale des Gegenstandes richtet, möglich sein, ohne dafs diese im eigentlichen Sinne gegeben, nämlich wieder im Vermeinen selbst real sind. Dies wird sowol in anschaulicher Weise, z. B. in der Weise einer Partialwahrnehmung möglich sein, als auch in der Weise einer andersartigen Intention, z. B. einer gewissen Bedeutungsintention. Ist aber das Merkmal selbst in Wahrheit garnicht gegeben, so kann davon auch keine Rede sein, dafs es als losgetrenntes gegeben sei oder gegeben sein müsse.

Wir können allgemein sagen: Worauf sich eine Intention richtet, das wird dadurch zum eigenen Gegenstand des Actes. Es wird zum eigenen Gegenstand, und es wird zu einem von allen anderen Gegenständen getrennten Gegenstand, das sind zwei grundverschiedene Behauptungen. Die Merkmale sind, wofern wir unter Merkmalen attributive Momente verstehen, von dem concreten Untergrunde evident unabtrennbar. Inhalte dieser Art können nicht für sich sein. Aber darum können sie für sich gemeint sein. Die Intention trennt nicht, sie meint, und was sie meint schliefst sie *eo ipso* ab, sofern sie eben nur Dieses und nichts Anderes meint. Dies gilt für jederlei Meinen und man

mufs sich darüber klar sein, dafs nicht jedes Meinen Anschauen und nicht jedes Anschauen ein adäquates, seinen Gegenstand reell in sich schliefsendes Anschauen ist.

Mit all dem reichen wir aber noch nicht aus. Das individuell einzelne Moment ist noch nicht das Attribut *in specie*. Ist das Erstere gemeint, das Moment, so ist das Meinen vom Charakter des individuellen, ist das Specifische gemeint, so ist es vom Charakter des specifischen Meinens. Selbstverständlich bedeutet auch hier wieder die Pointirung, die das attributive Moment erfährt, keine Abtrennung desselben. Zwar richtet sich das Meinen im letzteren Falle gewissermafsen auch auf das erscheinende Moment, aber dies geschieht in wesentlich neuer Weise; nur im Actcharakter kann ja bei der Identität der Anschauungsgrundlage der Unterschied liegen. Aehnliche Unterschiede sind zwischen der Gattungsvorstellung im gewöhnlichen Sinn (wie *Baum, Pferd* u. dgl.) und directen Dingvorstellungen (überhaupt directen Vorstellungen von Concretis) zu beachten. Ueberall werden wir unterscheiden müssen zwischen den schlichten Total- und Partialanschauungen, welche die Grundlage bilden, und den wechselnden Actcharakteren, die sich als gedankliche darauf bauen, ohne dafs sich im Sinnlich-Anschaulichen das Geringste ändern müfste.

Für die genauere Analyse kämen hier natürlich viel mannigfaltigere Unterschiede der Acte in Betracht, als wir zu Zwecken der Kritik Locke's in Erwägung zu ziehen brauchen. Das Anschaulich-Einzelne ist einmal direct als dieses da gemeint, dann wieder ist es als Träger eines Allgemeinen, als Subject eines Attributs, als Einzelnes einer empirischen Gattung gemeint; wieder ein ander Mal ist das Allgemeine selbst gemeint, z. B. die Species des in einer Partialanschauung pointirten Merkmals; dann wieder ist eine solche Species als Art einer (idealen) Gattung gemeint u. s. w. Bei all diesen Auffassungsweisen kann unter Umständen eine und dieselbe sinnliche Anschauung als Grundlage fungiren.

Den Unterschieden des „eigentlichen“ Denkens, in welchen sich die mannigfachen kategorialen Formen actuell constituiren,

folgen nun auch die symbolischen Intentionen der Ausdrücke. In der Weise des Aussagens und Bedeutens ist all das gesagt und gemeint, was vielleicht in der eigentlichen, intuitiv erfüllten Weise garnicht actualisirt ist. Das „Denken" ist nun ein „bloſs symbolisches" oder „uneigentliches".

Diesem phänomenologischen Sachverhalt vermag Locke nicht gerecht zu werden. Das sinnlich-anschauliche Bild, mittelst dessen sich die Bedeutungsintention erfüllt, wird, sagten wir oben,[1] von Locke für die Bedeutung selbst genommen. Unsere letzte Betrachtung bestätigt und klärt diesen Einwand. Denn Locke's Identification stimmt weder, wenn wir unter Bedeutung die intendirende, noch wenn wir darunter die erfüllende Bedeutung verstehen. Die Erstere liegt im Ausdruck als solchem. Seine Bedeutungsintention macht das allgemeine Vorstellen in dem Sinne des allgemeinen Bedeutens aus, und ein solches ist ohne jede actuelle Anschauungsgrundlage möglich. Tritt aber gegebenenfalls eine Erfüllung ein, so ist, wie aus unseren Erwägungen hervorgeht, nicht etwa das sinnlich-anschauliche Bild die Bedeutungserfüllung selbst, sondern es ist die bloſse Grundlage dieses erfüllenden Actes. Dem nur „symbolisch" vollzogenen allgemeinen Gedanken, d. i. der bloſsen Bedeutung des allgemeinen Wortes, entspricht dann der „eigentlich" vollzogene Gedanke, welcher seinerseits in einem Acte sinnlicher Anschauung fundirt, aber nicht mit ihm identisch ist.

Und nun verstehen wir die trügerischen Verwechslungen in Locke's Gedankengang vollkommen. Aus der Selbstverständlichkeit, daſs jeder allgemeine Name seine ihm eigene allgemeine Bedeutung hat, macht er die Behauptung, daſs jedem allgemeinen Namen eine allgemeine Idee zugehöre, und diese Idee ist für ihn nichts Anderes als eine anschauliche Sondervorstellung (eine Sondererscheinung) eines Merkmals. Dies ist eine nothwendige Folge davon, daſs er die Wortbedeutung, weil sie sich auf Grund der Erscheinung des Merkmals erfüllt, mit dieser Erscheinung selbst verwechselt; so wird ja aus der gesonderten

[1] Vgl. oben in der Aufzählung der Locke'schen Vermengungen die letzte.

Bedeutung (sei es der intendirenden oder erfüllenden) die gesonderte Anschauung des Merkmals. Da Locke nun zugleich die Merkmalserscheinung und das erscheinende Merkmal nicht auseinanderhält,[1] so wenig als das Merkmal als Moment und das Merkmal als specifisches Attribut,[2] so ist mit seiner „allgemeinen Idee“ in der That eine psychologische Hypostasirung des Allgemeinen vollzogen, das Allgemeine wird zum reellen Bewufstseinsdatum.

§ 11. *Locke's allgemeines Dreieck.*

Diese Irrthümer rächen sich durch die Absurditäten, in welchen sie den grofsen Denker im Beispiel der allgemeinen Idee eines Dreiecks verwickeln. Diese Idee ist die Idee eines Dreiecks, welches weder rechtwinklig noch spitzwinklig ist u. s. w. So kann es freilich leicht scheinen, wenn man die allgemeine Idee des Dreiecks zunächst als die allgemeine Bedeutung des Namens fafst, und ihr dann die anschauliche Sondervorstellung, bezw. das anschauliche Sonderdasein der zugehörigen Merkmalscomplexion im Bewufstsein unterschiebt. Nun hätten wir ein inneres Bild, welches Dreieck ist und nichts weiter; die Gattungsmerkmale losgetrennt von den specifischen Differenzen und zu einer psychischen Realität verselbständigt.

Dafs diese Auffassung nicht nur falsch, sondern widersinnig ist, braucht kaum gesagt zu werden. Die Unabtrennbarkeit des Allgemeinen, bezw. seine Unrealisirbarkeit gründet *a priori* im Begriff der Gattung. Speciell mit Beziehung auf das Exempel wird man vielleicht eindrucksvoller sagen: die Geometrie beweist *a priori* auf Grund der Definition des Dreiecks, dafs jedes Dreieck entweder spitzwinklig oder stumpfwinklig oder rechtwinklig ist u. s. w. Und sie kennt keinen Unterschied zwischen Dreiecken der „Wirklichkeit“ und Dreiecken der „Idee“, d. i. Dreiecken die als Bilder im Geiste schweben. Was *a priori* unverträglich ist, ist es schlechthin, also auch im Bilde. Das adäquate Bild

---

[1] Vgl. oben S. 127 sub 3.

[2] Vgl. oben S. 128 sub 5.

eines Dreiecks ist selbst ein Dreieck. So täuscht sich Locke, wenn er die ausdrückliche Anerkennung der evidenten Nichtexistenz eines realen allgemeinen Dreiecks mit dessen Existenz in der Vorstellung glaubt verbinden zu können. Er übersieht, dafs psychisches Sein auch reales Sein ist, und dafs, wenn man Vorgestellt-sein und Wirklich-sein gegenüber stellt, damit nicht auf den Gegensatz von Psychischem und Aufserpsychischem abgezielt ist und abgezielt sein darf, sondern auf den Gegensatz zwischen Vorgestelltem in dem Sinne von blofs Gemeintem, und Wahrem in dem Sinne von dem der Meinung Entsprechenden. Gemeint-sein heifst aber nicht Psychisch-real-sein.

Vor Allem hätte sich Locke auch sagen müssen: Ein Dreieck ist etwas, das Dreieckigkeit hat. Die Dreieckigkeit ist aber nicht selbst Etwas, das Dreieckigkeit hat. Die allgemeine Idee vom Dreieck, als Idee der Dreieckigkeit, ist also Idee von dem, was von jedem Dreieck als solchem gehabt wird; nicht ist sie aber die Idee von einem Dreieck selbst. Nennt man die allgemeine Bedeutung Begriff, das Attribut selbst Begriffsinhalt, jedes Subject zu diesem Attribut Begriffsgegenstand, so kann man dies auch so ausdrücken: Es ist absurd, den Begriffsinhalt zugleich als Begriffsgegenstand zu fassen, oder den Begriffsinhalt dem Begriffsumfang einzuordnen.[1]

Man bemerkt übrigens, dafs Locke die Absurditäten noch häuft, indem er das allgemeine Dreieck nicht nur als ein Dreieck fafst, welches aller specifischen Differenzen bar ist, sondern auch als ein Dreieck, das sie alle zugleich vereinigt,[2] also dem Inhalt des Dreieckbegriffs den Umfang der ihn eintheilenden Arten unterschiebt. Dies ist aber bei Locke nur ein ganz vorübergehender Lapsus. Jedesfalls bieten, wie ersichtlich, die „Schwierigkeiten" der allgemeinen Bedeutungen keinen Anlafs zu ernstlichen Klagen über die „Unvollkommenheit" des menschlichen Geistes.

---

[1] Ich würde es also nicht ganz correct finden, mit Meinong zu sagen, Locke verwechsle den Inhalt und Umfang des Begriffs. Vgl. Hume-Studien I, 5 (Sitzungsber. der phil.-hist. Klasse der Wiener Ac. d. W. Jhrg. 1877, S. 187).

[2] Vgl. das obige Citat in § 9, S. 126 an der letzten betonten Stelle.

Anmerkung.

Wie wenig die Irrthümer der Locke'schen Lehre von den allgemeinen Ideen bisher geklärt sind, zeigt unter Anderem[1] die neuere Behandlung der Lehre von den allgemeinen Gegenständen, die man nach Erdmann's Vorgange wieder anfängt neben den individuellen Gegenständen gelten zu lassen. So meint Twardowski, „was durch die Allgemeinvorstellung vorgestellt wird, sei ein ihr specifisch eigenthümlicher Gegenstand";[2] und zwar „eine Gruppe von Bestandtheilen, welche mehreren Gegenständen gemeinsam sind".[3] Der Gegenstand der allgemeinen Vorstellung sei „ein Theil des Gegenstandes einer ihr untergeordneten Vorstellung, der zu bestimmten Theilen von Gegenständen anderer Einzelvorstellungen im Verhältnis der Gleichheit stehe".[4] Die allgemeine Vorstellung sei eine „in dem Grade uneigentliche", daſs sie von vielen für unvollziehbar gehalten worden sei. „Daſs es solche Vorstellungen dennoch giebt, muſs derjenige zugeben, der einräumt, daſs sich über ihre Gegenstände etwas aussagen läſst. Dies ist offenbar der Fall. Anschaulich vermag Niemand ein allgemeines Dreieck vorzustellen; ein Dreieck, welches weder recht-, noch stumpf-, noch spitzwinklich wäre, keine Farbe und keine bestimmte Gröſse hätte; aber eine indirecte Vorstellung von solchen Dreiecken gibt es ebenso gewiſs, als es indirecte Vorstellungen eines weiſsen Rappen, einer hölzernen Stahlkanone u. dgl. giebt." „Plato's Ideen sind", so lesen wir weiter, „nichts Anderes als Gegenstände allgemeiner Vorstellungen. Plato schrieb diesen Gegenständen Existenz zu. Heute thun wir dies nicht mehr. Der Gegenstand der allgemeinen Vorstellung wird von uns vorgestellt, existirt aber nicht . . ."[5]

Es ist klar, daſs hier Locke's Widersinnigkeiten zurückkehren. Daſs wir von „einem allgemeinen Dreieck" eine „indirecte Vorstellung"

---

[1] Vgl. z. B. auch den Anhang zum 5. Kap. dieser Untersuchung.

[2] Vgl. Twardowski, „Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen" S. 109.

[3] a. a. O. S. 105.

[4] Ebendaselbst.

[5] Die beiden letzten Citate a. a. O. S. 106.

haben, ist gewifs; denn damit ist nur die Bedeutung jenes widersinnigen Ausdrucks gemeint. Aber mit Nichten wird man zugestehen, dafs die allgemeine Vorstellung *das Dreieck* jene indirecte Vorstellung *eines* allgemeinen Dreiecks sei, oder dafs sie die Vorstellung eines Dreiecks sei, das in allen Dreiecken stecke, ohne aber spitz-, stumpfwinklig u. s. w. zu sein. Twardowski leugnet ganz consequent die Existenz allgemeiner Gegenstände — für die von ihm unterschobenen Absurda mit Recht. Aber wie steht es mit wahren Existenzialsätzen derart wie *es giebt Begriffe, Sätze; es giebt algebraische Zahlen* u. s. w.? Bei Twardowski heifst ja, ganz wie bei uns, Existenz nicht soviel wie reale Existenz.

Schwer verständlich ist es auch, wie der allgemeine Gegenstand, der doch ein „Bestandtheil" des untergeordneten Concretum sein soll, der Anschaulichkeit entbehren könnte, und nicht vielmehr mit diesem der Anschauung theilhaftig werden müfste. Ist ein Gesammtinhalt angeschaut, so sind mit und in ihm alle seine Einzelzüge angeschaut, und viele von ihnen werden für sich merklich, sie „heben sich ab" und werden so zu Objecten eigener Anschauungen. Sollten wir nicht mehr sagen dürfen, dafs wir so gut wie den grünen Baum, auch die grüne Färbung an ihm sehen? Freilich den Begriff Grün können wir nicht sehen, weder den Begriff im Sinn der Bedeutung, noch den Begriff im Sinn des Attributs, der Species Grün. Aber es ist auch absurd, den Begriff als Theil des individuellen Objects, des „Begriffsgegenstandes" zu fassen.

§ 12. *Die Lehre von den Gemeinbildern.*

Nach diesen Ueberlegungen ist es ohne neue Analysen klar, dafs jene andere Form der Hypostasirung des Allgemeinen, welche unter dem Titel „Gemeinbilder" in der traditionellen Logik ihre Rolle spielt, mit gleichen Absurditäten behaftet und aus ähnlichen Vermengungen erwachsen ist, wie diejenige Locke's. Die Verschwommenheit und Flüchtigkeit der Gemeinbilder hinsichtlich der specifischen Differenzen ändert nichts an ihrer Concretion. Verschwommenheit ist eine Bestimmtheit gewisser Inhalte, sie besteht in einer gewissen Form der Continuität qualitativer Ueber-

gänge. Was aber die Flüchtigkeit betrifft, so ändert sie doch nichts an der Concretion jedes einzelnen der wechselnden Inhalte. Nicht im wechselnden Inhalte, sondern in der Einheit der auf die constanten Merkmale gerichteten Intention liegt das Wesentliche der Sache.

Drittes Kapitel.

Abstraction und Aufmerksamkeit.

§ 13. *Nominalistische Theorien, welche die Abstraction als Leistung der Aufmerksamkeit fassen.*

Wir gehen nun zur Analyse einer einflufsreichen, zuerst wol von J. St. Mill in seiner Streitschrift gegen Hamilton ausgebildeten Abstractionstheorie über, nach welcher das Abstrahiren eine blofse Leistung der Aufmerksamkeit sein soll. Zwar giebt es, sagt man, weder allgemeine Vorstellungen, noch allgemeine Gegenstände; aber während wir individuelle Concreta anschaulich vorstellen, können wir eine ausschliefsliche Aufmerksamkeit oder ein ausschliefsliches Interesse den verschiedenen Theilen und Seiten des Gegenstandes zuwenden. Das Merkmal, das an und für sich, nämlich losgetrennt, weder wirklich sein, noch vorgestellt werden kann, wird für sich beachtet, es wird zum Object eines ausschliefslichen und somit von allen mitverbundenen Merkmalen absehenden Interesses. So versteht sich der doppelte, bald positive, bald negative Gebrauch des Wortes Abstrahiren.

Die Ergänzung zu diesen Hauptgedanken bieten dann Betrachtungen über die associative Anknüpfung der allgemeinen Namen an diese pointirten Einzelzüge der anschaulichen Gegenstände und über die Einflüsse, welche die Namen durch reproductive Erweckung dieser Züge und der habituellen Concentration der Aufmerksamkeit auf sie üben. Man weist darauf hin, wie sie den Ablauf der weiteren Associationen vorzugsweise durch den Inhalt der pointirten Merkmale bestimmen und so die sachliche

Einheitlichkeit in der Gedankenbewegung fördern. Die nähere Ausführung dieser Gedanken entnehmen wir am besten aus der oben erwähnten Streitschrift MILL's, der übrigens von seinem conceptualistischen Gegner HAMILTON die Auffassung der Abstraction als einer Function der Aufmerksamkeit übernommen hat. Wir lesen:

„*The formation ... of a Concept, does not consist in separating the attributes which are said to compose it, from all other attributes of the same object, and enabling us to conceive those attributes, disjoined from any others. We neither conceive them, nor think them, nor cognise them in any way, as a thing apart, but solely as forming, in combination with numerous other attributes, the idea of an individual object. But, though thinking them only as part of a larger agglomeration, we have the power of fixing our attention on them, to the neglect of the other attributes with which we think them combined. While the concentration of attention actually lasts, if it is sufficiently intense, we may be temporarily unconscious of any of the other attributes, and may really, for a brief interval, have nothing present to our mind but the attributes constituent of the concept. In general, however, the attention is not so completely exclusive as this: it leaves room in consciousness for other elements of the concrete idea: though of these the consciousness is faint, in proportion of the energy of the concentrative effort, and the moment the attention relaxes, if the same concrete idea continues to be contemplated, its other constituents come out into consciousness. General concepts, therefore, we have, properly speaking, none; we have only complex ideas of objects in the concrete: but we are able to attend exclusively to certain parts of the concrete idea: and by that exclusive attention, we enable those parts to determine exclusively the course of our thoughts as subsequently called up by association; and are in a condition to carry on a train of meditation or reasoning relating to those parts only, exactly as if we were able to conceive them separately from the rest.*

What principally enables us to do this is the employment of signs, and particularly the most efficient and familiar kind of signs, viz. Names.“[1]

---

[1] *J. ST. MILL, An Examination of Sir. W. HAMILTONS Philosophy*[5], *pag. 393 f.*

Und weiter lesen wir,[1] in Beziehung auf eine Stelle aus Hamilton's Lectures: *The rationale of this is, that when we wish to be able to think of objects in respect of certain of their attributes — to recall no objects but such as are invested with those attributes, and to recall them with our attention directed to those attributes exclusively — we effect this by giving to that combination of attributes, or to the class of objects which possess them, a specific Name. We create an artificial association between those attributes and a certain combination of articulate sounds, which guarantees to us that when we hear the sound, or see the written characters corresponding to it, there will be raised in the mind an idea of some object possessing those attributes, in which idea those attributes alone will be suggested vividly to the mind, our consciousness of the remainder of the concrete idea being faint. As the name has been directly associated only with those attributes, it is as likely, in itself, to recall them in any one concrete combination as in any other. What combination it shall recall in the particular case, depends on recency of experience, accidents of memory, or the influence of other thoughts which have been passing, or are even then passing, through the mind: accordingly, the combination is far from being always the same, and seldom gets itself strongly associated with the name which suggests it; while the association of the name with the attributes that form its conventional signification, is constantly becoming stronger. The association of that particular set of attributes with a given word, is what keeps them together in the mind by a stronger tie than that with which they are associated with the remainder of the concrete image. To express the meaning in Sir W. Hamilton's phraseology, this association gives them an unity in our consciousness. It is only when this has been accomplished, that we possess what Sir W. Hamilton terms a Concept; and this is the whole of the mental phaenomenon involved in the matter. We have a concrete representation, certain of the component elements of which are distinguished by a mark, designating them for special attention; and this attention, in cases of exceptional intensity, excludes all consciousness of the others.*“

[1] a. a. O. S. 394 f.

§ 14. *Einwände, welche zugleich jede Form des Nominalismus treffen.*
a) Der Mangel einer descriptiven Fixirung der Zielpunkte.

An diesen und ähnlichen Darstellungen fällt uns zunächst auf, dafs trotz aller Ausführlichkeit eigentlich gar kein Versuch gemacht wird, das descriptiv Gegebene und das zu Klärende genau zu bezeichnen und Beides zu einander in Beziehung zu setzen. Rekapituliren wir unseren eigenen, sicherlich klaren und naturgemäfsen Gedankengang. Gegeben sind uns gewisse Unterschiede im Gebiete der Namen; darunter der Unterschied der Namen, die Individuelles und derjenigen, die Specifisches nennen. Beschränken wir uns der Einfachheit halber auf directe Namen (Eigennamen in einem weiteren Sinne), so stehen einander gegenüber Namen der Art wie *Sokrates* oder *Athen* auf der einen Seite, und Namen wie *Vier* (die Zahl Vier als einzelnes Glied der Anzahlenreihe), *c* (der Ton c als ein Glied der Tonleiter), *Roth* (als Name einer Farbe) auf der anderen Seite. Den Namen entsprechen gewisse Bedeutungen, und mittelst ihrer beziehen wir uns auf Gegenstände. Welches diese genannten Gegenstände sind, das kann, sollte man denken, garnicht strittig sein. Es ist einmal die Person des Sokrates, die Stadt Athen oder sonst ein individueller Gegenstand; das andere Mal die Zahl Vier, die Tonstufe c, die Farbe Roth oder eine sonstige Species. Was wir im sinnvollen Gebrauch der Worte meinen, welches die Gegenstände sind, die wir nennen, und als was sie uns dabei gelten, das kann uns Niemand abstreiten. Es ist also evident, dafs, wenn ich im generellen Sinn *Vier* sage, wie z. B. im Satze *Vier ist relative Primzahl zu Sieben*, ich eben die Species Vier meine, sie gegenständlich vor dem logischen Blicke habe, das heifst über sie als Gegenstand (*subjectum*) urtheile, nicht aber über irgendein Individuelles. Ich urtheile also auch über keine individuelle Gruppe von vier Sachen oder über irgendein constitutives Moment, über irgendein Stück oder eine Seite einer solchen Gruppe; denn jeder Theil ist als Theil eines Individuellen selbst wieder individuell. Irgendetwas gegenständ-

lich, es zum Subjecte von Prädicationen oder Attributionen zu machen, ist aber nur ein anderer Ausdruck für Vorstellen, und zwar von Vorstellen in dem Sinne, der in aller Logik mafsgebend ist. Also besagt unsere Evidenz: Es giebt ebenso gut „allgemeine Vorstellungen", nämlich Vorstellungen von Specifischem, wie es Vorstellungen von Individuellem giebt.

Wir sprachen von Evidenz. Evidenz hinsichtlich gegenständlicher Unterschiede der Bedeutungen setzt voraus, dafs wir über die Sphäre des blofs symbolischen Gebrauchs der Ausdrücke hinausgehen und uns an die correspondirende Anschauung zur endgiltigen Belehrung wenden. Wir vollziehen auf dem Grunde anschaulicher Vorstellung, die den blofsen Bedeutungsintentionen entsprechenden Bedeutungserfüllungen, wir realisiren ihre „eigentliche" Meinung. Thun wir dies in unserem Falle, so schwebt uns im Bild allerdings irgendeine einzelne Vierergruppe vor, und insofern liegt sie unserem Vorstellen und Urtheilen zu Grunde. Aber über sie urtheilen wir nicht, sie meinen wir nicht in der Subjectvorstellung des obigen Beispiels. Nicht die Bildgruppe, sondern die Zahl Vier, die specifische Einheit ist das Subject, von dem wir sagen, es sei relativ prim zu Sieben. Und natürlich ist diese specifische Einheit, eigentlich zu reden, auch nichts in und an der erscheinenden Gruppe, denn dergleichen wäre ja wieder ein Individuelles, ein Jetzt und Hier. Aber unser Meinen, obschon selbst ein Jetzt-seiendes, meint doch nichts weniger als ein Jetzt, es meint die Vier, die ideale, zeitlose Einheit.

In Reflexion auf die Erlebnisse des individuellen und specifischen Meinens — des rein anschaulichen, des rein symbolischen und des zugleich symbolischen und seine Bedeutungsintention erfüllenden — wären nun die weitergehenden phänomenologischen Descriptionen zu vollziehen. Sie hätten die Aufgabe, die für die Klärung der Erkenntnis fundamentalen Verhältnisse zwischen blindem (d. i. rein symbolischem) und intuitivem (eigentlichem) Meinen aufzuzeigen, und im Gebiete des intuitiven die verschiedene Weise klarzulegen, wie das individuelle Bild als Bewufstseinsgrundlage fungirt, je nachdem die Intention auf Individuelles oder

auf Specifisches geht. Hierdurch würden wir z. B. in den Stand gesetzt, die Frage zu beantworten, wie und in welchem Sinne das Allgemeine im einzelnen Denkact zu subjectivem Bewufstsein kommen und wie es zur unbegrenzten (und daher durch keine angemessene Bildlichkeit vorstellbaren) Sphäre ihm untergeordneter Einzelheiten Beziehung gewinnen könne.

In Mill's Auseinandersetzung ist, wie in allen ähnlichen, von einer schlichten Anerkennung des durch Evidenz Gegebenen und demgemäfs auch von der Beschreitung der eben vorgezeichneten Gedankenbahn keine Rede. Das was als fester Punkt in der reflectiven Aufklärung gelten müfste, wird unbeachtet bei Seite geschoben, und so verfehlt die Theorie ihr Ziel, das sie von vornherein aus dem Auge verloren, oder vielmehr nie scharf ins Auge gefafst hat. Was sie uns sagt, mag lehrreich sein bezüglich dieser oder jener psychologischen Vorbedingungen oder Componenten des intuitiv realisirten Allgemeinheitsbewufstseins, oder bezüglich der psychologischen Function der Zeichen in der Regierung eines einheitlichen Gedankenzuges u. dgl. Aber den objectiven Sinn der allgemeinen Bedeutungen und die unzweifelhafte Wahrheit, die in der Rede von allgemeinen Gegenständen (Subjecten, Einzelheiten) und in den auf sie bezüglichen Prädicationen liegt, geht dies unmittelbar garnichts an, und die mittelbare Beziehung müfste erst klargelegt werden. Freilich kann Mill's, wie jede empiristische Auffassung überhaupt auf jene evidenten Ausgangs- bezw. Zielpunkte nicht recurriren, da es ihr so sehr darauf ankommt als nichtig zu erweisen, was jene Evidenzen als wahrhaft bestehend einsehen lassen: nämlich eben die allgemeinen Gegenstände sowie die allgemeinen Vorstellungen, in denen solche Gegenstände sich constituiren. Gewifs rufen diese Ausdrücke *allgemeiner Gegenstand*, *allgemeine Vorstellung* Erinnerungen an alte, schwere Irrthümer wach. Aber wieviele Mifsdeutungen sie historisch erfahren haben mögen, es mufs doch eine normale Deutung geben, die sie rechtfertigt. Und diese normale Deutung kann uns nicht die genetische Psychologie lehren, sondern nur der Rückgang auf den evidenten

Sinn der Sätze, die sich durch generelle Vorstellungen aufbauen und sich auf allgemeine Gegenstände, als die Subjecte ihrer Prädicationen beziehen.

§ 15. *b) Der Ursprung des modernen Nominalismus als überspannte Reaction gegen Locke's Lehre von den allgemeinen Ideen. Der wesentliche Charakter dieses Nominalismus und die Abstractionstheorie durch Aufmerksamkeit.*

Die Abstractionstheorie Mill's und seiner empiristischen Nachfolger verrennt sich, ganz sowie die Abstractionstheorien Berkeley's und Hume's, in die Bekämpfung des Irrthums der „abstracten Ideen". Sie verrennt sich darin, sofern sie sich durch den zufälligen Umstand, daſs Locke in der Interpretation der allgemeinen Vorstellungen auf sein absurdes allgemeines Dreieck verfallen war, zur Meinung verleiten läſst, die ernstgenommene Rede von allgemeinen Vorstellungen verlange nothwendig solch absurde Interpretation. Man übersieht, daſs dieser Irrthum zumal aus der ungeklärten Vieldeutigkeit des Wortes *idea* (und ebenso des deutschen Wortes *Vorstellung*) erwachsen war, und daſs, was für den einen Begriff absurd ist, für den anderen möglich und berechtigt sein kann. Und wie konnte man dies auf Seiten der Bekämpfer Locke's auch sehen, da der Begriff der Idee bei ihnen in derselben Unklarheit verblieb, die Locke irregeleitet hatte. In Folge dieser Sachlage gerieth man in den neuen Nominalismus, dessen Wesen nicht mehr durch die Verwerfung des Realismus, sondern durch die des (wolverstandenen) Conceptualismus bestimmt ist: man verwarf nicht nur die absurden generellen Ideen Locke's, sondern auch die Allgemeinbegriffe in dem vollen und echten Sinne des Wortes, also in dem Sinne, den die Analyse des Denkens nach seinem objectiven Bedeutungsgehalt evident aufweist, und als einen solchen aufweist, der für die Idee der Denkeinheit constitutiv ist.

Man verfällt auf diese Ansicht durch Miſsverständnisse psychologischer Analyse. Die natürliche Neigung, den Blick immer nur auf das primär Anschauliche, und sozusagen Greifbare der logischen

Phänomene zu richten, verführt dazu, die neben den Namen vorfindlichen inneren Bilder als die Bedeutungen der Namen zu fassen. Macht man sich aber nur klar, dafs die Bedeutung doch nichts Anderes ist, als was wir mit dem Ausdruck meinen, oder als was wir ihn verstehen, so kann man bei dieser Auffassung nicht bleiben. Dann läge die Meinung in den anschaulichen Einzelvorstellungen, welche uns den Sinn des allgemeinen Namens „klar“ machen, dann wären die Gegenstände dieser Vorstellungen, und zwar schlechthin, sowie sie anschaulich vorgestellt sind, das Gemeinte, und jeder Name wäre ein aequivoker Eigenname. Um nun dem Unterschied gerecht zu werden, sagt man: die anschaulichen Einzelvorstellungen sind hier, wo sie im Zusammenhang mit den allgemeinen Namen auftreten, Träger neuer psychologischer Functionen, derart, dafs sie andersartige Vorstellungsverläufe bestimmen, sich dem Ablauf der Denkvorgänge in anderer Weise einfügen oder ihn in anderer Weise regieren.

Indessen ist damit garnichts gesagt, was irgendwie zur phänomenologischen Sachlage gehören würde. Wir meinen, hier und jetzt, in dem Augenblick, wo wir den allgemeinen Namen sinnvoll aussprechen, ein Allgemeines, und dieses Meinen ist ein Anderes als in dem Falle, wo wir ein Individuelles meinen. Dieser Unterschied mufs im descriptiven Gehalt des vereinzelten Erlebnisses, im einzelnen actuellen Vollzug der generellen Aussage, nachgewiesen werden. Was sich causal daran knüpfen, was für psychologische Erfolge das jeweilige Erlebnis nach sich ziehen mag, das geht uns hier garnichts an. Es geht die Psychologie der Abstraction, nicht aber ihre Phänomenologie an.

Unter dem Einflufs der nominalistischen Strömung unserer Zeit droht sich der Begriff des Conceptualismus allerdings zu verschieben, so dafs man J. St. Mill, der sich selbst mit solcher Entschiedenheit als Nominalisten bezeichnet, den Nominalismus streitig machen will.[1] Aber nicht dürfen wir dies als das Wesentliche des Nominalismus auffassen, dafs er in der Absicht, Sinn

[1] Vgl. z. B. A. v. Meinong's Hume-Studien I, 68 [250].

und theoretische Leistung des Allgemeinen aufzuklären, sich in das blinde associative Spiel der Namen als bloſser Wortlaute verliert; sondern daſs er überhaupt, und zwar in Absicht auf solche Aufklärung, das eigenthümliche Bewuſstsein übersieht, welches sich einerseits im lebendig empfundenen Sinn der Zeichen, in ihrem actuellen Verstehen, in dem verständigen Sinn des Aussagens bekundet, und andererseits in den correlaten Acten der Erfüllung, welche das „eigentliche" Vorstellen des Allgemeinen ausmachen, mit anderen Worten in der actuellen Abstraction, in der uns das Allgemeine „selbst" gegeben ist. Dieses Bewuſstsein bedeutet uns, was es bedeutet, ob wir von aller Psychologie, von den psychischen Antecedentien und Consequenzen, von associativen Dispositionen u. dgl. etwas wissen oder nicht. Wollte der Nominalist dieses Allgemeinheitsbewuſstsein genetisch erklären, wollte er sagen, dasselbe hänge causal von diesen oder jenen Factoren ab, von den oder jenen vorgängigen Erlebnissen, unbewuſsten Dispositionen u. dgl., so hätten wir dagegen keinen principiellen Einwand. Wir würden nur bemerken, diese genetischen Thatsachen seien für die reine Logik und Erkenntnistheorie ohne Interesse. Statt dessen aber sagt der Nominalist: Die unterscheidende Rede von allgemeinen Vorstellungen im Gegensatz zu den individuellen ist eigentlich bedeutungslos. Es giebt keine Abstraction in dem Sinne eines eigenartigen, den allgemeinen Namen und Bedeutungen Evidenz verschaffenden Allgemeinheitsbewuſstseins; in Wahrheit giebt es nur individuelle Anschauungen und ein Spiel von bewuſsten und unbewuſsten Vorgängen, die uns über die Sphäre des Individuellen nicht hinausführen und keine wesentlich neue Gegenständlichkeit constituiren.

Jedes Denkerlebnis, wie jedes psychische Erlebnis, hat causal betrachtet, seine Ursachen und Folgen, es greift irgendwie in das Getriebe des Lebens hinein und übt seine genetischen Functionen. In die Sphäre der Phänomenologie und vor Allem in die der Erkenntnistheorie (als der phänomenologischen Klärung der idealen Denk- bezw. Erkenntniseinheiten) gehört aber nur das, was wir meinen, während wir aussagen; was dieses Meinen als

solches, nach seinem Sinne constituirt; wie es sich aus Theilmeinungen aufbaut; welche wesentlichen Formen und Unterschiede es aufweist; und dergleichen mehr. Was die Erkenntnistheorie interessirt, mufs ausschliefslich im Inhalt des Bedeutungs- und Erfüllungserlebnisses selbst aufgewiesen werden. Wenn wir unter diesem evident Aufweisbaren auch den Unterschied zwischen allgemeinen und individuell-anschaulichen Vorstellungen vorfinden (was doch zweifellos statthat), dann kann keine Rede von genetischen Functionen und Zusammenhängen daran etwas ändern, oder auch nur zu seiner Aufklärung etwas beitragen.

In diesen Beziehungen kommt man aber nicht erheblich weiter und entgeht unseren Einwänden nicht, wenn man, wie Mill es thut, die ausschliefsliche Aufmerksamkeit auf eine einzelne attributive Bestimmtheit (auf einen unselbständigen Zug) des anschaulichen Gegenstandes als den im actuellen Bewufstsein liegenden Act ansieht, der den Namen, bei der gegebenen genetischen Sachlage, seine „allgemeine" Bedeutung verschafft. Wenn neuere Forscher, die hier Mill's Auffassung (obschon nicht seine extrem empiristischen Tendenzen) theilen, sich selbst Conceptualisten nennen, sofern ja mit dem die „Attribute" vergegenständlichenden Interesse der Bestand allgemeiner Bedeutungen gewährleistet sei, so ist doch und bleibt ihre Lehre eine in Wahrheit nominalistische.

Die Allgemeinheit bleibt dabei die Sache der associativen Function der Zeichen, sie besteht in der psychologisch geregelten Anknüpfung „desselben Zeichens" an „dasselbe" gegenständliche Moment — oder vielmehr an das in immer gleicher Bestimmtheit wiederkehrende und fallweise durch Aufmerksamkeit betonte Moment. Aber diese Allgemeinheit der psychologischen Function ist nichts weniger als die Allgemeinheit, die zum intentionalen Inhalt der logischen Erlebnisse selbst gehört; oder objectiv und ideal gesprochen, die zu den Bedeutungen und Bedeutungserfüllungen gehört. Diese letztere Allgemeinheit geht dem Nominalismus ganz verloren.

§ 16. *c) Allgemeinheit der psychologischen Function und die Allgemeinheit als Bedeutungsform. Der verschiedene Sinn der Beziehung des Allgemeinen auf einen Umfang.*

Um diesen wichtigen Unterschied zwischen der Allgemeinheit der psychologischen Function und der Allgemeinheit, die zum Bedeutungsgehalt selbst gehört, zu völliger Deutlichkeit zu bringen, ist es durchaus nöthig auf die verschiedenen logischen Functionen der allgemeinen Namen und Bedeutungen zu achten, und im Zusammenhange damit auf den verschiedenen Sinn der Rede von ihrer Allgemeinheit, oder von ihrer Beziehung auf einen Umfang von Einzelheiten.

Wir stellen folgende drei Formen nebeneinander: *ein A, alle A, das A überhaupt;* z. B. *ein Dreieck, alle Dreiecke, das Dreieck,* letzteres nach Mafsgabe des Satzes *das Dreieck ist eine Figur* interpretirt.[1]

In prädicativer Function kann der Ausdruck *ein A* in unbegrenzt vielen kategorischen Aussagen als Prädicat dienen, und der Inbegriff der wahren, oder in sich möglichen Aussagen dieser Art bestimmt alle möglichen Subjecte, denen es wahrhaft zukommt oder ohne Unverträglichkeit zukommen könnte, *ein A* zu sein; also mit einem Worte, den wahren oder möglichen „Umfang" des „Begriffes" *A*. Die allgemeine Bedeutung *A*, bezw. *ein A,* bezieht sich auf alle Gegenstände des Umfangs (wir nehmen der Einfachheit halber den Umfang im Sinne von Wahrheit), das heifst, es gelten die Sätze des bezeichneten Inbegriffs; und subjectiv gesprochen, es sind die Urtheile von entsprechendem Inhalt

[1] Das Wort, welches der Buchstabe *A* in solchen Verbindungen symbolisirt, scheint zunächst als synkategorematisch gelten zu müssen. Die Ausdrücke: der Löwe, ein Löwe, dieser Löwe, alle Löwen u. s. w. haben sicherlich, und sogar evident, ein Bedeutungselement gemein; aber es läfst sich, könnte man denken, nicht isoliren. Wir können zwar blofs sagen „Löwe", aber einen selbständigen Sinn haben kann das Wort nur nach Mafsgabe einer jener Formen. Ob jedoch nicht die eine dieser Bedeutungen in allen anderen enthalten ist, ob nicht die directe Vorstellung der zu *A* gehörigen Species in all den übrigen Bedeutungen steckt?

als evidente möglich. Diese Allgemeinheit gehört also zur logischen Function des Prädicates. Im einzelnen Acte, im jeweiligen Vollzuge der Bedeutung *ein A*, oder des entsprechenden adjectivischen Prädicates, ist sie nichts; sie wird in ihm durch die Form der Unbestimmtheit vertreten. Was das Wörtchen *ein* ausdrückt, ist eine Form, die evidentermaſsen dem Actcharakter, der Bedeutungsintention, bezw. Bedeutungserfüllung zugehört. Es ist ein schlechthin irreductibles Bewuſstseinsmoment, dessen Eigenart man nur anerkennen, aber durch keinerlei psychologisch-genetische Betrachtungen wegdeuten kann. Ideal zu reden: das *Ein* drückt eine primitive logische Form aus. Aehnliches gilt offenbar von der Weise der Verknüpfung in der Complexion *ein A*, die eben eine primitive logische Complexionsform darstellt.

Die Allgemeinheit, von der wir hier sprechen, gehört, sagten wir, zur logischen Function der Prädicate, sie besteht als logische Möglichkeit von Sätzen gewisser Art. Die Betonung des logischen Charakters dieser Möglichkeit besagt, daſs es sich um eine *a priori* einzusehende, zu den Bedeutungen als specifischen Einheiten, nicht aber zu den psychologisch zufälligen Acten gehörige Möglichkeit handelt. Sehen wir ein, daſs *roth* ein allgemeines, d. h. an viele mögliche Objecte anzuknüpfendes Prädicat ist, so geht die Meinung nicht auf das, was im realen Sinne, nach Naturgesetzen, die das Kommen und Gehen der zeitlichen Erlebnisse regeln, sein kann. Von Erlebnissen ist hier gar keine Rede, sondern von dem Einen und identischen Prädicat *roth* und von der Möglichkeit gewisser, im selben Sinne einheitlicher Sätze, in welchen dieses selbe Prädicat auftritt.

Gehen wir zur Form *alle A* über, so gehört hier die Allgemeinheit zur Form des Actes selbst. Ausdrücklich meinen wir ja *alle A*, auf sie alle bezieht sich im universellen Urtheil unser Vorstellen und Prädiciren, obschon wir vielleicht nicht ein einziges *A* „selbst" oder „direct" vorstellen. Diese Vorstellung des Umfangs ist eben keine Complexion von Vorstellungen der Glieder des Umfangs, und ist es so wenig, daſs die etwa vorschwebenden Einzelvorstellungen überhaupt nicht zur Bedeutungsintention

des *alle A* gehören. Auch hier weist das *Alle* auf eine eigenthümliche Bedeutungsform hin, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob sie in einfachere Formen auflösbar ist oder nicht.

Betrachten wir schliefslich die Form *das A (in specie)*, so gehört auch jetzt wieder die Allgemeinheit zu dem Bedeutungsgehalt selbst. Aber hier tritt uns eine ganz andersartige Allgemeinheit entgegen, die des Specifischen, die zur Umfangsallgemeinheit in sehr nahen logischen Beziehungen steht, aber von ihr evident unterschieden ist. Die Formen *das A* und *alle A* (ebenso: *irgend ein A überhaupt* — gleichgiltig welches) sind nicht bedeutungs-identisch; ihre Verschiedenheit ist keine „blofs grammatische“ und am Ende gar nur durch den Wortlaut bestimmte. Es sind logisch unterschiedene Formen, wesentlichen Bedeutungsunterschieden Ausdruck gebend. Das Bewufstsein der specifischen Allgemeinheit mufs als eine wesentlich neue Weise des „Vorstellens“ gelten, und zwar als eine solche, die nicht blofs eine neue Weise der Vorstellung individueller Einzelheiten darstellt, sondern eine neue Art von Einzelheiten zum Bewufstsein bringt, nämlich die specifischen Einzelheiten. Was das für Einzelheiten sind, und wie sie sich *a priori* zu den individuellen Einzelheiten verhalten, bezw. von ihnen unterscheiden, das ist natürlich aus den logischen Wahrheiten zu entnehmen, die in den reinen Formen gründend, für die einen und anderen Einzelheiten und ihre wechselseitigen Beziehungen *a priori* gelten. Hier giebt es keine Unklarheit und keine mögliche Verirrung, wofern man sich an den schlichten Sinn dieser Wahrheiten, oder was dasselbe ist, an den schlichten Sinn der betreffenden Bedeutungsformen hält, deren evidente Interpretationen eben logische Wahrheiten heifsen. Erst die fehlerhafte Metabasis in psychologistische und metaphysische Gedankengänge bringt die Unklarheit; sie schafft die Scheinprobleme und die Scheintheorien zu ihrer Lösung.

§ 17. *d) Anwendung auf die Kritik des Nominalismus.*

Kehren wir nun zur nominalistischen Abstractionstheorie wieder zurück, so irrt sie, wie wir aus dem Vorstehenden entnehmen, vor

Allem darin, dafs sie die Bewufstseinsformen (die Intentionsformen und die ihnen correlaten Erfüllungsformen) in ihren irreductibeln Eigenheiten ganz übersieht. Bei der Mangelhaftigkeit ihrer descriptiven Analyse fehlt ihr die Einsicht, dafs die logischen Formen nichts weiter sind, als diese ins Einheitsbewufstsein erhobenen, also selbst wieder zu idealen Species objectivirten Formen der Bedeutungsintention. Und zu diesen Formen gehört eben auch die Allgemeinheit. Der Nominalismus vermengt ferner die verschiedenen Begriffe von Allgemeinheit, die wir oben gesondert haben. Er bevorzugt einseitig die Allgemeinheit, die zu den Begriffen in ihrer prädicativen Function und zwar als Möglichkeit gehört, denselben Begriff an mehrere Subjecte prädicativ anzuknüpfen. Da er aber den logisch-idealen, in der bedeutungsmäfsigen Form wurzelnden Charakter dieser Möglichkeit verkennt, schiebt er ihr psychologische Zusammenhänge unter, die dem Sinn der betreffenden Prädicate und Sätze nothwendig fremd, ja mit ihm incommensurabel sind. Da er zugleich den Anspruch erhebt, in solchen psychologischen Analysen das Wesen der allgemeinen Bedeutungen vollständig geklärt zu haben, wird durch seine Vermengungen in besonders crasser Weise die Allgemeinheit des universellen und die des specifischen Vorstellens betroffen, von welchen wir erkannten, dafs sie zum bedeutungsmäfsigen Wesen des einzelnen Actes für sich, als ihm einwohnende Bedeutungsformen gehören. Das, was phänomenologisch den einzelnen Act mitconstituirt, erscheint nun in ein psychologisches Spiel von Ereignissen umgedeutet, die für den einzelnen Act, in dem doch das volle und ganze Allgemeinheitsbewufstsein lebendig ist, nichts zu sagen haben, es sei denn in der Weise von Wirkungen oder Ursachen.

§ 18. *Die Lehre von der Aufmerksamkeit als generalisirender Kraft.*

Durch die letzte kritische Bemerkung werden allerdings einige neuere, an Mill (oder, weiter zurückzugehen, an Berkeley) anknüpfende Forscher nicht betroffen, sofern sie das Problem, wie die Species als unterschiedslose Einheit gegenüber der Mannig-

faltigkeit erwächst, gesondert stellen und es ohne Recurs auf die Allgemeinheit der associativen Function, bezw. auf die allgemeine Verwendung desselben Namens und Begriffs auf alle Gegenstände seines Umfanges, zu lösen versuchen.

Der Gedanke ist hiebei folgender:

Die Abstraction als ausschliefsendes Interesse bewirkt *eo ipso* Verallgemeinerung. *De facto* ist das abstrahirte Attribut freilich nur ein Bestandstück in der Erscheinung der individuellen Complexion von Attributen, die wir den phänomenalen Gegenstand nennen. Aber in unzähligen solchen Complexionen kann „dasselbe“ Attribut, d. h. ein inhaltlich völlig gleiches auftreten. Was die Wiederholungen dieses selben Attributes von Fall zu Fall unterscheidet, ist einzig und allein die individualisirende Verknüpfung. Somit bewirkt die Abstraction, als ausschliefsliches Interesse, dafs die Unterschiedenheit des Abstrahirten, seine Individualisation verloren geht. Das als Kehrseite der concentrirten Zuwendung gegebene Absehen von allen individualisirenden Momenten, liefert das Attribut als Etwas, das in der That überall ein und dasselbe ist, weil es sich in allen Fällen zu vollziehender Abstraction nicht als unterschieden darstellen kann.

In dieser Auffassung, sagt man, ist zugleich alles enthalten, was zum Verständnis des allgemeinen Denkens nöthig ist. — Wir lassen hier am Besten dem genialen Bischof von Cloyne das Wort, der hinsichtlich der vorgetragenen Lehre der erste Anreger war, obschon er in seiner eigenen auch noch anderen Gedanken Einflufs gönnt, als hier berührt worden sind. Es erscheint, meint er, zunächst als eine Schwierigkeit, „wie wir anders wissen können, dafs ein Satz von allen einzelnen Dreiecken wahr sei, als wenn wir ihn zuerst an der abstracten Idee eines Dreiecks, die von allen einzelnen gleichmäfsig gelte, bewiesen gesehen haben. Denn daraus, dafs gezeigt sein mag, eine Eigenschaft komme irgendeinem einzelnen Dreieck zu, folgt ja doch nicht, dafs dieselbe gleicherweise auch irgendeinem anderen Dreieck zukomme, welches nicht in jedem Betracht identisch mit jenem ist. Habe ich z. B. gezeigt, dafs die drei Winkel eines gleichschenkeligen rechtwinkeligen Dreiecks

zwei rechten Winkeln gleich seien, so kann ich hieraus nicht schliefsen, dafs das Nämliche von allen anderen Dreiecken gelte, welche weder einen rechten Winkel, noch zwei einander gleiche Seiten haben. Es scheint demnach, dafs wir, um gewifs zu sein, dafs dieser Satz allgemein wahr sei, entweder einen besonderen Beweis für jedes einzelne Dreieck führen müssen, was unmöglich ist, oder es ein- für allemal zeigen müssen an der allgemeinen Idee eines Dreiecks, woran alle einzelnen unterschiedslos theilhaben, und wodurch sie alle gleichmäfsig repräsentirt werden."

„Darauf antworte ich, dafs, obschon die Idee, die ich im Auge habe, während ich den Beweis führe, z. B. die eines gleichschenkeligen rechtwinkeligen Dreiecks ist, dessen Seiten von einer bestimmten Länge sind, ich nichtsdestoweniger gewifs sein kann, derselbe Beweis finde Anwendung auf alle anderen geradlinigen Dreiecke, von welcher Form oder Gröfse auch immer dieselben sein mögen, und zwar darum, weil weder der rechte Winkel, noch die Gleichheit zweier Seiten, noch auch die bestimmte Länge der Seiten irgendwie bei der Beweisführung in Betracht gezogen worden sind. Zwar trägt das Gebilde, welches ich vor Augen habe, alle diese Besonderheiten an sich, aber es ist durchaus keine Erwähnung derselben in dem Beweise des Satzes geschehen. Es ist nicht gesagt worden, die drei Winkel seien darum zwei rechten gleich, weil einer von ihnen ein rechter sei, oder weil die Seiten, welche diesen einschliefsen, gleich lang seien, was ausreichend zeigt, dafs der Winkel, der ein rechter ist, ein schiefer hätte sein mögen und die Seiten ungleich, und dafs nichtsdestoweniger der Beweis giltig geblieben wäre. Aus diesem Grunde und nicht darum, weil ich von der abstracten Idee eines Dreiecks den Beweis geliefert hätte, schliefse ich, dafs das von einem einzelnen rechtwinkeligen gleichschenkeligen Dreieck Erwiesene von jedem schiefwinkeligen und ungleichseitigen Dreieck wahr sei. Es mufs hier zugegeben werden, dafs es möglich ist, eine Figur blofs als Dreieck zu betrachten, ohne dafs man auf die besonderen Eigenschaften der Winkel oder Verhältnisse der Seiten achtet. Insoweit kann man abstrahiren; aber dies

beweist keineswegs, daſs man eine abstracte allgemeine, mit innerem Widerspruch behaftete Idee eines Dreiecks bilden könne. In gleicher Art können wir Peter, insofern er ein Mensch ist, betrachten, ohne die vorerwähnte abstracte Idee eines Menschen oder eines lebendigen Wesens zu bilden, indem nicht alles Percipirte in Betracht gezogen wird.“[1]

§ 19. *Einwände. a) Das ausschlieſsliche Achten auf ein Merkmalsmoment behebt nicht dessen Individualität.*

Daſs wir diese, zunächst so ansprechende Auffassung ablehnen müssen, wird uns sofort klar, wenn wir uns das Ziel vergegenwärtigen, dem die Abstractionstheorie zu dienen hat, nämlich den Unterschied der allgemeinen und individuellen Bedeutungen zu klären, d. i. dessen anschauliches Wesen herauszustellen. Die intuitiven Acte sollen wir uns vergegenwärtigen, in welchen sich die bloſsen Wortintentionen (die symbolischen Bedeutungen) mit Anschauung erfüllen und sich so erfüllen, daſs wir sehen können, was mit den Ausdrücken und Bedeutungen „eigentlich gemeint“ sei. Die Abstraction soll hier also der Act sein, in dem sich das Allgemeinheitsbewuſstsein als die Erfüllung der Intention allgemeiner Namen vollzieht. Dies müssen wir im Auge behalten. Sehen wir nun zu, ob die auszeichnende Aufmerksamkeit zu dieser eben klargelegten Leistung befähigt ist, und zumal ob sie es unter der Voraussetzung ist, welche in der Theorie eine wesentliche Rolle spielt: nämlich daſs der Inhalt, den die abstractive Aufmerksamkeit auszeichnet, ein constitutives Moment des concreten Gegenstandes der Anschauung ist, ein Merkmal, das ihm reell einwohnt.

Wie immer die Aufmerksamkeit charakterisirt werden mag, sie ist eine Function, die in descriptiv eigenartiger Weise Gegenstände des Bewuſstseins bevorzugt und sich (von gewissen graduellen Unterschieden abgesehen) von Fall zu Fall auch nur durch die

---

[1] Berkeley, *A Treatise concerning the Principles of Human Knowledge.* Einleitung, § 16 (nach Ueberwegs Uebersetzung S. 12 f.).

Gegenstände unterscheidet, denen sie diese Bevorzugung ertheilt. Folglich kann nach der Theorie, die das Abstrahiren mit dem Aufmerken identificirt, zwischen dem Meinen des Individuellen, wie es z. B. zur Intention der Eigennamen gehört, und dem Meinen des Allgemeinen, das den Namen von Attributen anhaftet, kein wesentlicher Unterschied sein; er besteht eben nur darin, dafs einmal der ganze individuelle Gegenstand, das andere Mal das Attribut gleichsam mit dem geistigen Blick fixirt wird. Nun fragen wir aber, ob denn das Attribut, da es doch im Sinne der Theorie ein constituirendes Moment des Gegenstandes sein soll, nicht genau so ein individuell Einzelnes sein müfste, wie der ganze Gegenstand. Angenommen wir concentriren unsere Aufmerksamkeit auf das Grün des eben vor uns stehenden Baumes. Wer es bei sich zu ermöglichen vermag, steigere die Concentration gar bis zu der von Mill[1] angenommenen Bewufstlosigkeit hinsichtlich aller mitverbundenen Momente. Dann sind, wie man sagt, die sämmtlichen irgend fafsbaren Anhaltspunkte für den Vollzug der individualisirenden Unterscheidung entschwunden. Würde uns plötzlich ein anderes Object von genau gleicher Färbung unterschoben, wir würden keinen Unterschied merken, das Grün, dem wir ausschliefslich zugewendet sind, wäre für uns eines und dasselbe. Lassen wir all das gelten. Aber wäre nun dieses Grün wirklich dasselbe wie jenes? Kann unsere Vergefslichkeit oder unsere absichtliche Blindheit für alles Unterscheidende irgendetwas daran ändern, dafs, was objectiv verschieden ist, nach wie vor verschieden bleibt, und dafs das gegenständliche Moment, das wir beachten, eben dieses hier und jetzt seiende ist und kein anderes?

Wir können doch nicht bezweifeln, dafs die Verschiedenheit wirklich besteht. Mit Evidenz lehrt die Vergleichung zweier concreter getrennter Erscheinungen von „derselben“ Qualität, etwa „demselben“ Grün, dafs eine jede ihr Grün hat. Die beiden Erscheinungen sind nicht miteinander verwachsen, als ob sie „dasselbe“

[1] Vgl. z. B. die Schlufsworte des Citats oben S. 138.

Grün als individuell-identisches gemeinsam hätten; vielmehr ist das Grün des einen von demjenigen des Andern real so getrennt wie die concreten Ganzen, denen sie einwohnen. Wie gäbe es auch sonst einheitliche qualitative Configurationen, in welchen dieselbe Qualität wiederholt auftreten kann, und welchen Sinn hätte noch die Rede von der Ausbreitung einer Farbe über eine ganze Fläche. Jeder geometrischen Zerstückung der Fläche entspricht evidentermafsen auch eine Zerstückung der einheitlichen Färbung, während wir doch, unter Voraussetzung völlig gleicher Färbung, sagen und sagen dürfen, „die“ Farbe sei überall „dieselbe“.

Danach giebt uns die Theorie gar keinen Aufschlufs über den Sinn der Rede von dem identisch Einen Attribut, von der Species als Einheit in der Mannigfaltigkeit. Es ist evident, dafs diese Rede etwas Anderes meint als das gegenständliche Moment, das als Einzelfall der Species in die sinnliche Erscheinung tritt. Aussagen, die für den Einzelfall Sinn und Wahrheit haben, werden für Species falsch und geradezu widersinnig. Die Färbung hat ihren Ort und ihre Zeit, sie breitet sich aus und hat ihre Stärke, sie entsteht und vergeht. Auf die Farbe als Species angewendet, geben diese Prädicate lauter Widersinn. Wenn ein Haus abbrennt, so brennen alle Theile ab; die individuellen Formen und Qualitäten, alle constituirenden Theile und Momente überhaupt, sind nun dahin. Sind nun etwa die betreffenden geometrischen, qualitativen und sonstigen Species verbrannt, oder ist davon zu reden nicht die pure Absurdität?

Fassen wir das Gesagte zusammen. Ist die Aufmerksamkeitstheorie der Abstraction richtig, und ist in ihrem Sinne das Aufmerken auf das ganze Object und das Aufmerken auf seine Theile und Merkmale im Wesen ein und derselbe Act, nur eben durch die Objecte unterschieden, auf die er sich richtet, so giebt es für unser Bewufstsein, für unser Wissen, für unser Aussagen keine Species. Ob wir unterscheiden oder verwechseln, das Bewufstsein richtet sich dann allezeit auf individuell Einzelnes, und als solches ist dieses ihm gegenwärtig. Da man es nun aber nicht leugnen kann,

dafs wir in distinctem Sinn von Species sprechen, dafs wir in unzähligen Fällen nicht das Einzelne, sondern seine Idee meinen und nennen, dafs wir über dieses ideal Eine als Subject genau so Aussagen machen können, wie über das individuell Einzelne, so verfehlt die Theorie ihr Ziel; sie will das Allgemeinheitsbewufstsein aufklären und giebt es im Inhalt ihrer Aufklärungen preis.

§ 20. *b) Widerlegung des Argumentes aus dem geometrischen Denken.*

Wie steht es nun aber mit den Vortheilen, welche die Theorie für das Verständnis des allgemeinen Denkens verspricht? Ist nicht richtig, was Berkeley so eindringlich ausführt, dafs wir im geometrischen Beweis eines auf alle Dreiecke bezüglichen Satzes nur jeweils ein individuelles Dreieck, das der Zeichnung, im Auge haben, und dafs wir dabei nur von den Bestimmungen Gebrauch machen, die ein Dreieck überhaupt als Dreieck kennzeichnen, während wir von allen anderen absehen? Wir machen nur von diesen Bestimmungen Gebrauch, das heifst, nur auf sie sind wir achtsam, wir machen sie zu Objecten eines ausschliefsenden Aufmerkens. Wir kommen also ohne die Annahme allgemeiner Ideen aus.

Das Letztere gewifs — wofern wir darunter die Ideen der Locke'schen Lehre verstehen. Aber diese Klippe zu vermeiden, brauchen wir uns noch lange nicht in die Irrwege der nominalistischen Lehre zu verlieren. Berkeley's Ausführung können wir im Wesentlichen durchaus billigen; aber die Deutung, die er ihr unterlegt, müssen wir ablehnen. Er verwechselt die Grundlage der Abstraction mit dem Abstrahirten, den concreten Einzelfall, aus dem sich das Allgemeinheitsbewufstsein seine intuitive Fülle schöpft, mit dem Gegenstande der Denkintention. Berkeley spricht so, als ob der geometrische Beweis für das Tintendreieck auf dem Papier oder für das Kreidedreieck auf der Tafel geführt würde, und als ob im allgemeinen Denken überhaupt die uns zufällig vorschwebenden Einzelobjecte statt blofser Stützen unserer Denkintention, deren Objecte wären. Ein geometrisches Verfahren, das

sich in Berkeley's Sinne nach der gezeichneten Figur richtete, würde gar merkwürdige Resultate ergeben, aber schwerlich sehr erfreuliche. Für das Gezeichnete im physischen Sinn gilt kein geometrischer Satz, weil es eigentlich keine gerade, keine geometrische Figur überhaupt ist und je sein kann. Die idealen geometrischen Bestimmtheiten sind in ihm nicht vorfindlich, sowie es etwa in der Anschauung des Farbigen die Farbe ist. Gewiſs blickt der Mathematiker auf die Zeichnung hin, und sie erscheint ihm in der Weise eines sonstigen Anschauungsobjectes. Aber in keinem seiner Denkacte meint er diese Zeichnung, und meint er einen individuellen Einzelzug in ihr; sondern er meint, wofern er nicht abschweift, „eine Gerade überhaupt". Dieser Gedanke ist das Subjectglied seines theoretischen Beweises.

Das, worauf wir also achten, ist weder das concrete Object der Anschauung, noch ein „abstracter Theilinhalt" (d. h. ein unselbständiges Moment) desselben, vielmehr ist es die Idee im Sinne der specifischen Einheit. Sie ist das Abstractum im logischen Sinne; und demgemäſs ist logisch oder erkenntnistheoretisch als Abstraction nicht das bloſse Hervorheben eines Theilinhalts, sondern das eigenartige Bewuſstsein zu bezeichnen, das die specifische Einheit auf dem intuitiven Grunde direct erfaſst.

§ 21. *Der Unterschied zwischen dem Aufmerken auf ein unselbständiges Moment des angeschauten Gegenstandes und dem Aufmerken auf das entsprechende Attribut in specie.*

Es dürfte nicht unnütz sein, den Schwierigkeiten der bestrittenen Theorie noch ein wenig nachzugehen. Im durchgeführten Gegensatz wird unsere eigene Auffassung an Deutlichkeit gewinnen.

Das concentrirte Aufmerken auf ein attributives Moment soll die intuitive Erfüllung (die „eigentliche" Meinung) der allgemeinen Bedeutung ausmachen, die dem Namen des zugehörigen Attributs anhaftet. Die Species intuitiv meinen, und die concentrirte Aufmerksamkeit vollziehen, soll einerlei sein. Aber wie verhält es sich, fragen wir nun, mit den Fällen, wo wir es ausdrücklich

auf das individuelle Moment abgesehen haben? Was macht beiderseits den Unterschied aus? Wenn uns irgendein individueller Zug am Gegenstande, seine eigenthümliche Färbung, seine edle Form u. dgl. auffällt, so achten wir speciell auf diesen Zug und doch vollziehen wir keine allgemeine Vorstellung. Dieselbe Frage betrifft die vollen Concreta. Worin liegt der Unterschied zwischen der ausschliefslichen Aufmerksamkeit auf die individuell erscheinende Statue und dem intuitiven Erfassen der entsprechenden Idee, die in unzähligen realen Statuen zu verwirklichen wäre?

Von der Gegenseite wird man wol antworten: Bei der individuellen Betrachtung fallen die individualisirenden Momente in den Bereich des Interesses, bei der specifischen Betrachtung bleiben sie ausgeschlossen; „das Interesse geht nur auf das Allgemeine", d. i. auf einen Inhalt, der für sich zur individuellen Unterscheidung nicht ausreicht. Statt hier den obigen Einwand zu urgiren — ob denn das Achten auf die individualisirenden Bestimmungen die Individualität erst macht, und das Nicht-achten sie wieder aufhebt — werfen wir vielmehr die Frage auf, ob wir in der individuellen Betrachtung die individualisirenden Momente, die wir doch mitbeachten sollen, nothwendig auch m e i n e n. Nennt der individuelle Eigenname implicite auch die individualisirenden Bestimmungen, also etwa die Zeitlichkeit und Oertlichkeit? Hier steht Freund Hans und ich nenne ihn Hans. Zweifellos ist er individuell bestimmt, ihm kommt jeweils ein bestimmter Ort, eine bestimmte Zeitstelle zu. Wären diese Bestimmtheiten aber mitgemeint, so änderte der Name seine Bedeutung mit jedem Schritte, den Freund Hans eben macht, und mit jedem einzelnen Falle, wo ich ihn namentlich nannte. Schwerlich wird man derartiges behaupten, und auch zu der Ausflucht wird man sich nicht wenden wollen, dafs der Eigenname eigentlich ein allgemeiner Name sei: als ob die ihm eignende Allgemeinheit in Relation zu den mannigfaltigen Erscheinungen desselben dinglichen Individuums nicht in der Form verschieden wäre von der specifischen Allgemeinheit des Attributs oder der dinglichen Gattungsidee.

Jedenfalls ist uns das Hier und Jetzt bei der aufmerksamen Betrachtung eines Stückes oder charakteristischen Zuges am Gegenstande oft genug gleichgiltig. Wir merken also nicht speciell darauf, während wir doch nicht daran denken, eine Abstraction in dem Sinne einer allgemeinen Vorstellung zu vollziehen.

Vielleicht sucht man sich hier durch die Annahme zu helfen, daſs die individualisirenden Bestimmungen nebenbei beachtet seien. Aber dies kann uns wenig nützen. Nebenbei ist gar Vieles bemerkt, aber darum lange noch nicht gemeint. Wo sich das Allgemeinheitsbewuſstsein intuitiv, als wahre und echte Abstraction vollzieht, ist der individuelle Gegenstand der fundirenden Anschauung sicherlich mitbeachtet, obschon durchaus nicht gemeint. Mill's Rede von der Bewuſstlosigkeit hinsichtlich der abstractiv ausgeschlossenen Bestimmungen ist eine, genau genommen, unnütze und sogar absurde Fiction.[1] In den häufigen Fällen, wo wir im Hinblick auf eine anschauliche Einzelthatsache die entsprechende Allgemeinheit aussprechen, bleibt das Einzelne vor unseren Augen, wir sind für das Individuelle des Falls nicht plötzlich blind geworden; sicherlich nicht, wenn wir z. B. auf diesen blühenden Jasmin hinblicken und, seinen Duft einathmend, aussagen: Jasmin hat einen berauschenden Duft.

Wollte man endlich zu der neuen Ausflucht greifen, daſs das Individualisirende zwar nicht so speciell beachtet sei, wie das, wofür wir vorzüglich interessirt sind, auch nicht nebenbei beachtet, wie die ganz auſserhalb des herrschenden Interesses liegenden Objecte, vielmehr mitbeachtet, als mit zu diesem Interesse gehörig und von seiner Intention in eigenthümlicher Weise implicirt — so verläſst man schon den Boden der Theorie. Sie erhob doch

---

[1] Man sieht leicht, daſs im Gefolge dieser angeblichen „Bewuſstlosigkeit" der absurde *χωρισμός* der Locke'schen allgemeinen Idee wiederkehrte. Was nicht „bewuſst" ist, kann nicht Bewuſstes differenziiren. Wäre ein ausschlieſsliches Achten auf das Dreieckmoment überhaupt derart möglich, daſs die differenziirenden Charaktere aus dem Bewuſstsein verschwänden, so wäre der „bewuſste" Gegenstand, der anschauliche, Dreieck überhaupt und nichts weiter.

den Anspruch mit dem bloſsen pointirenden Hinblicken auf den gegebenen concreten Gegenstand oder auf die in ihm gegebene Besonderheit auszukommen, und nun endet sie damit, unterschiedene Bewuſstseinsformen zu supponiren, die sie ersparen sollte.

§ 22. *Fundamentale Mängel in der phänomenologischen Analyse der Aufmerksamkeit.*

Dies lenkt uns zugleich auf den wundesten Punkt der Theorie. Er liegt in der Frage: Was ist Aufmerksamkeit? Wir machen es der Theorie natürlich nicht zum Vorwurfe, daſs sie uns keine durchgeführte Phänomenologie und Psychologie der Aufmerksamkeit bietet, sondern daſs sie nicht in dem Maſse das Wesen der Aufmerksamkeit klärt, wie es für ihre Zwecke durchaus erforderlich ist.[1] Dessen muſste sie sich vergewissern, was dem Worte Aufmerksamkeit den einheitlichen Sinn giebt, um dann zuzusehen wie weit der Umfang seiner Anwendung reicht, und welches jeweils die Gegenstände sind, die im normalen Sinn als die beachteten zu gelten haben. Und sie muſste sich vor Allem auch fragen, wie sich das Aufmerken zum Bedeuten oder Meinen verhalte, das die Namen und die sonstigen Ausdrücke zu sinnvollen macht. Eine Abstractionstheorie der bestrittenen Art wird nur durch das schon von Locke eingeführte Vorurtheil möglich, daſs die Gegenstände, worauf sich das Bewuſstsein in seinen Acten unmittelbar und eigentlich richtet, und speciell, daſs die Gegenstände des Aufmerkens nothwendig psychische Inhalte, reelle Vorkommnisse des Bewuſstseins sein müſsten. Es scheint ja ganz selbstverständlich: Unmittelbar kann sich der Bewuſstseinsact nur an dem bethätigen, was in ihm wirklich gegeben ist, an den Inhalten, die es constituiren. Äuſser-

[1] A. v. Meinong urtheilte (1877) in seinen anregenden Hume-Studien (I, 16 [198]) anders. „Gehört", sagte er, die Aufmerksamkeit auch zu jenen Thatsachen des geistigen Lebens, für deren Erklärung die Psychologie noch am allerwenigsten gethan hat, so kennen wir sie doch, Dank der inneren Erfahrung, gut genug, daſs die Frage nach der Abstraction wenigstens als gelöst zu betrachten ist, sobald sich diese, wie ... kaum zweifelhaft sein kann, auf die Phänomene der Aufmerksamkeit und Ideenassociation zurückführen läſst."

bewufstes kann also nur mittelbarer Gegenstand eines Actes sein, und dies geschieht einfach dadurch, dafs der unmittelbare Inhalt des Actes, sein erster Gegenstand, als Repräsentant, als Zeichen oder als Bild des nicht Bewufsten fungirt.

Hat man sich an diese Betrachtungsweise gewöhnt, so kommt es leicht, dafs man, um die objectiven Verhältnisse und Formen zu klären, die zur Intention der Acte gehören, vor Allem auf die präsenten Bewufstseinsinhalte als die vermeintlich unmittelbaren Gegenstände hinblickt und dann, durch die scheinbare Selbstverständlichkeit der Rede von Repräsentanten oder Zeichen getäuscht, die eigentlichen, angeblich mittelbaren Gegenstände der Acte ganz aufser acht läfst. Den Inhalten mifst man nun unvermerkt all das bei, was die Acte, nach ihrer schlichten Meinung, in den Gegenstand legen; seine Attribute, seine Farben, Formen u. s. w. werden dann ohne Weiteres als Inhalte bezeichnet und wirklich als Inhalte im psychologischen Sinn, z. B. als Empfindungen, gedeutet.

Wie sehr diese ganze Auffassung den klarsten Aussagen der Erfahrung widerstreitet, und wieviel Unheil sie in der Erkenntnistheorie angerichtet hat, werden wir noch reichlich zu beobachten Gelegenheit haben. Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, dafs, wenn wir beispielsweise ein Pferd vorstellen oder beurtheilen, wir eben das Pferd und nicht unsere jeweiligen Empfindungen vorstellen und beurtheilen. Das Letztere thun wir offenbar erst in der psychologischen Reflexion, deren Auffassungsweisen wir nicht in den unmittelbaren Thatbestand hineindeuten dürfen. Dafs der zugehörige Belauf an Empfindungen oder Phantasmen erlebt und in diesem Sinne bewufst ist, besagt nicht und kann nicht besagen, dafs er Gegenstand eines Bewufstseins in dem Sinne eines darauf gerichteten Wahrnehmens, Vorstellens, Urtheilens ist.

Diese verkehrte Auffassung übt nun auch auf die Abstractionslehre ihre schädlichen Einflüsse. Durch jene vermeintlichen Selbstverständlichkeiten beirrt, nimmt man als die normalen Objecte, auf die wir aufmerksam sind, die erlebten Inhalte. Das erscheinende Concretum gilt als eine Complexion zu einem Anschauungs-

bild verwachsener Inhalte, nämlich der Attribute. Und von diesen als (erlebte, psychische) Inhalte gefaſsten Attributen heiſst es dann, sie könnten vermöge ihrer Unselbständigkeit von dem concret vollständigen Bilde nicht abgetrennt, sondern nur an ihm beachtet werden. Wie durch eine solche Abstractionstheorie die abstracten Ideen jener Klasse attributiver Bestimmungen erwachsen sollen, die zwar wahrgenommen, aber ihrer Natur nach niemals adäquat wahrgenommen, also nie in Form eines psychischen Inhalts gegeben sein können, ist unverständlich. Ich erinnere nur an die dreidimensionalen Raumgestalten, zumal an die geschlossenen Körperflächen oder die vollen Körper, wie Kugel und Würfel. Und wie steht es mit der Unzahl begrifflicher Vorstellungen, die allenfalls unter Mithilfe der sinnlichen Anschauung realisirt werden und denen doch kein anschauliches Moment, auch nicht in der Sphäre der inneren Sinnlichkeit, als Einzelfall entspricht? Von einem bloſsen Achten auf das in (sinnlicher) Anschauung Gegebene, und gar auf die erlebten Inhalte, kann hier gewiſs keine Rede sein.

Wir auf unserem Standpunkt würden zunächst in der, bisher um der Einfachheit willen meist bevorzugten, Sphäre der sinnlichen Abstraction unterscheiden: zwischen den Acten, in denen ein attributives Moment anschaulich „gegeben" ist, und den darauf gebauten Acten, die statt Acte bloſser Aufmerksamkeit auf dieses Moment, vielmehr neuartige Acte sind, welche generalisirend die zugehörigen Species meinen. Ob die Anschauung das attributive Moment in adäquater Weise giebt oder nicht, darauf kommt es hiebei nicht an. Ergänzend würden wir dann unterscheiden: die Fälle der sinnlichen Abstraction, d. h. der sich der sinnlichen Anschauung schlicht und eventuell adäquat anmessenden Abstraction; und die Fälle unsinnlicher, oder höchstens partiell sinnlicher Abstraction; d. h. die Fälle, wo sich das realisirte Allgemeinheitsbewuſstsein höchstens zum Theil auf Acten der sinnlichen Anschauung, und dann zum anderen Theil auf nichtsinnlichen Acten aufbaut und somit gedankliche Formen in sich schlieſst, die sich ihrer Natur nach in keiner Sinnlichkeit erfüllen können. Für das Erstere bieten die ungemischten Begriffe aus äuſserer oder innerer

Sinnlichkeit, wie Farbe, Geräusch, Schmerz, Urtheil, Wille, für das Letztere Begriffe wie Reihe, Summe, Disjunctivum, Identität, Sein u. dgl. passende Beispiele. Dieser Unterschied wird uns in den weiterfolgenden Untersuchungen noch ernstlich beschäftigen müssen.

§ 23. *Die sinngemäfse Rede von der Aufmerksamkeit umfafst die gesammte Sphäre des Denkens und nicht blofs die des Anschauens.*

Der einheitliche Sinn der Rede vom Aufmerken fordert so wenig Inhalte im psychologischen Sinn als die Gegenstände, auf welche wir merken, dafs er über die Sphäre der Anschauung hinausreicht und die gesammte Sphäre des Denkens umfafst. Es ist dabei gleichgiltig, wie das Denken sich vollzieht, ob anschaulich fundirt oder rein symbolisch. Sind wir mit der *Cultur der Renaissance, der Philosophie des Alterthums, dem Entwicklungsgange der astronomischen Vorstellungen, mit elliptischen Functionen, Curven n^{ter} Ordnung, Gesetzen algebraischer Operationen u. s. w.* theoretisch beschäftigt, so sind wir auf all das aufmerksam. Vollziehen wir einen Gedanken der Form *irgendein A,* so sind wir darin eben auf *irgendein A* und nicht auf dieses da aufmerksam. Hat unser Urtheil die Form *alle A sind B*, so gehört unsere Aufmerksamkeit diesem allgemeinen Sachverhalt, es handelt sich uns um die Allheit, und nicht um diese oder jene Einzelheit. Und so überall. Nun kann freilich jeder Gedanke, oder wenigstens jeder in sich einstimmige, evident werden, indem er sich in gewisser Weise auf „correspondirender“ Anschauung aufbaut. Aber die auf ihrem Grunde, auf dem der inneren oder äufseren Sinnlichkeit vollzogene Aufmerksamkeit kann nicht Aufmerksamkeit auf ihren phänomenologischen (descriptiv-psychologischen) Inhalt und ebensowenig auf den in ihr erscheinenden Gegenstand besagen. Das *irgendein gewisses* oder *irgendein beliebiges,* das *alle* oder *jedes,* das *und, oder, nicht,* das *wenn* und *so* u. dgl. ist nichts an einem Gegenstand der fundirenden sinnlichen Anschauung Aufweisbares, es ist Nichts, das sich empfinden oder gar äufserlich darstellen und malen

liefse. Natürlich entsprechen all dem gewisse Acte; die Worte haben ja ihre Bedeutung; indem wir sie verstehen, vollziehen wir gewisse Formen, die zur gegenständlichen Intention gehören. Aber nicht sind diese Acte (die phänomenologisch betrachtet ebenfalls Inhalte sind) das Objective, das wir meinen; sie sind ja das Meinen (das Vorstellen) selbst, sie werden nur gegenständlich in der psychologischen Reflexion. Das Objective des Meinens ist jenachdem der universelle Sachverhalt *alle A sind B,* der generelle *das A (in specie) ist B,* der unbestimmt singuläre *irgend ein A ist B* u. s. w. Weder die individuelle Anschauung, die etwa zur Fundirung der Evidenz die Denkvorstellungen begleitet, noch die Actcharaktere, welche die Anschauung formen oder sich in der geformten intuitiv erfüllen, sondern die im Vollzug der Acte auf solcher Grundlage „einsichtig" gewordenen gedanklichen Objecte, die gedanklich so und so gefafsten Gegenstände und Sachverhalte sind das, worauf wir aufmerksam sind. Und natürlich besagt die „Abstraction", in der wir statt blofs auf das individuell Anschauliche hinzublicken (es aufmerksam wahrzunehmen u. dgl.), vielmehr ein Gedankliches, Bedeutungsmäfsiges erfassen, garnichts Anderes, als dafs wir in diesem einsichtigen Vollzug der gedanklichen, bald so und bald anders geformten Acte leben.

Der Umfang des einheitlichen Begriffes Aufmerksamkeit ist also ein so weiter, dafs er den ganzen Bereich des anschauenden und denkenden Meinens umfafst, also das des Vorstellens in einem fest begrenzten, aber hinreichend weit gefafsten Sinne, der Anschauen und Denken gleichmäfsig begreift. Statt Vorstellen könnten wir ungezwungen auch sagen „Bemerken" — wobei das letztere Wort in einem entsprechend weiten, durchaus sprachgemäfsen und nicht erst künstlich erweiterten Sinn zu nehmen ist. (Abermals synonym ist Bewufstsein, ein freilich sehr vieldeutiges Wort.) Die unterscheidende Rede vom Aufmerken, als einer gewissen Bevorzugung innerhalb der Sphäre des Bemerkens, betrifft also einen gewissen Unterschied, der von der Species der Vorstellungsart (von der Weise des Vorstellens) unabhängig ist. Ge-

wisse Vorstellungen vollziehen wir, während wir nicht auf ihre, sondern auf die Gegenstände anderer Vorstellungen „concentrirt“ sind.

Wenn man sich das Bemerken als eine schlichte, weiterer Beschreibung nicht fähige Weise vorstellt, wie uns Inhalte, die in der Bewufstseinseinheit sonst zusammenfliefsen, zu gesondertem Bewufstsein kommen, wie sie von uns „herausgehoben“ oder „vorgefunden“ werden; wenn man in ähnlichem Sinne alle Unterschiede in der Weise des Vorstellens leugnet und dann die Aufmerksamkeit als eine erhellende und pointirende Function ansieht, die in diesem Kreise waltet: so verengt man in excessiver Weise die Begriffe, deren weitere Bedeutungen man doch nicht aufheben kann, und in die man daher unvermeidlich zurückfällt. Durch die Verwechslung von Gegenstand und psychischem Inhalt verwirrt, übersieht man, dafs die Gegenstände, die uns „bewufst“ werden, nicht im Bewufstsein als wie in einer Schachtel einfach da sind, dafs man sie darin blofs vorfinden und nach ihnen greifen könnte; sondern dafs sie sich in verschiedenen Formen gegenständlicher Intention als das, was sie uns sind und gelten, allererst constituiren. Man übersieht, dafs von dem ernstlichen Vorfinden eines psychischen Inhalts, d. i. von dem reinen inneren Anschauen eines solchen, bis zur äufseren Wahrnehmung und Imagination von wahrhaft nicht vorgefundenen und je vorfindbaren Gegenständen, und von da bis zu den höchsten Gestaltungen des Denkens mit seinen mannigfaltigen Bedeutungsformen, ein wesentlich einheitlicher Begriff fortläuft; dafs überall, ob wir wahrnehmend, phantasirend, erinnernd anschauen, oder ob wir in empirischen und logisch-mathematischen Formen denken, ein Vermeinen, Intendiren vorhanden ist, das auf einen Gegenstand abzielt. Das blofse Dasein eines Inhalts im psychischen Zusammenhang ist aber nichts weniger als dessen Gemeintsein. Dies erwächst zuerst im „Bemerken“ dieses Inhalts, das als ein Absehen auf denselben, eben ein Vorstellen ist. Das blofse Erlebtsein eines Inhalts als dessen Vorgestelltsein zu definiren, und in Uebertragung alle erlebten Inhalte überhaupt Vorstellungen zu nennen,

das ist eine Begriffsverfälschung, welche in der Philosophie kaum noch ihresgleichen hat. Jedenfalls ist die Zahl der erkenntnistheoretischen und psychologischen Irrthümer, die sie verschuldet hat, Legion. Halten wir uns an den intentionalen, für Erkenntnistheorie und Logik allein mafsgeblichen Vorstellungsbegriff, so werden wir nicht mehr urtheilen können, dafs aller Unterschied zwischen Vorstellen und Vorstellen sich auf die Unterschiede der vorgestellten „Inhalte" reducire. Im Gegentheil ist es evident, dafs speciell im Gebiet des Reinlogischen jeder primitiven logischen Form eine eigene „Weise des Bewufstseins", oder eine eigene „Weise des Vorstellens" entspricht. Insofern allerdings jede neue Weise intentionaler Beziehung in gewisser Art immer auch die Gegenstände betrifft, nämlich die gedanklichen Formen schafft, in welchen die Gegenständlichkeit eben gedacht ist, kann man wol auch sagen, aller Unterschied des Vorstellens liege im Vorgestellten. Dann aber mufs man wol beachten, dafs die Unterschiede des Vorgestellten, der Objectivität, eben zweierlei sind, Unterschiede der bedeutungsmäfsigen Form, und solche der Sache selbst, die in einer Mehrheit von Formen als eine identische erscheinen kann. Darüber Näheres in den weiter folgenden Untersuchungen.

Viertes Kapitel.

Abstraction und Repräsentation.

§ 24. *Die allgemeine Vorstellung als denkökonomischer Kunstgriff.*

Es ist ein vom mittelalterlichen Nominalismus herstammender Irrthum, wenn man die allgemeinen Begriffe und Namen als blofse Kunstgriffe einer Denkökonomie hinzustellen liebt, welche Kunstgriffe uns die Einzelbetrachtung und Einzelbenennung aller individuellen Dinge ersparen sollen. Durch die begriffliche Function, sagt man, überwindet der denkende Geist die ihm durch die un-

übersehbare Mannigfaltigkeit der individuellen Einzelheiten gesteckten Schranken, ihren denkökonomischen Leistungen dankt er die indirecte Erreichung des Erkenntnisziels, das auf directem Wege nimmermehr erreichbar wäre. Die allgemeinen Begriffe geben uns die Möglichkeit, die Dinge gleichsam bündelweise zu betrachten, mit Einem Schlage für ganze Klassen, also für Unzahlen von Objecten Aussagen zu machen, statt jedes Object für sich auffassen und beurtheilen zu müssen.

Der neueren Philosophie führt Locke diesen Gedanken zu. So heifst es z. B. in den Schlufsworten des dritten Kapitels im III. Buch des Essay: „... *that men making abstract ideas, and settling them in their minds with names annexed to them, do thereby enable themselves to consider things, and discourse of them as it were in bundles, for the easier and readier improvement and communication of their knowledge*; *which would advance but slowly were their words and thoughts confined only to particulars.*“[1]

Diese Darstellung kennzeichnet sich als eine widersinnige, wenn man bedenkt, dafs sich ohne allgemeine Bedeutungen überhaupt keine Aussage, also auch keine individuelle, vollziehen läfst, und dafs in keinem logisch relevanten Sinn von Denken, Urtheilen, Erkennen die Rede sein kann auf Grund blofs directer Individualvorstellungen. Die idealste Anpassung des menschlichen Geistes an die Mannigfaltigkeit der individuellen Dinge, die wirkliche und sogar mühelose Durchführung adäquater Einzelauffassung würde das Denken nicht überflüssig machen. Denn die so erreichbaren Leistungen sind garnicht die Leistungen des Denkens. Auf dem Wege der Anschauung liegt z. B. kein Gesetz. Mag sein, dafs die Kenntnis von Gesetzen für die Erhaltung der denkenden Wesen förderlich, dafs sie die Bildung anschaulicher Erwartungvorstellungen nützlich regelt, und in viel nützlicherer Weise regelt, als es der natürliche Zug der Association thut. Aber die

[1] Vgl. auch den Schlufs des Citates im § 9 der vorliegenden Untersuchung, S. 126. Unter den Neueren erwähne ich Rickert „Zur Theorie der naturwissenschaftl. Begriffsbildung“, Vierteljahrsschrift f. wiss. Philos. XVIII.

Beziehung der Denkfunction auf die Erhaltung der denkenden Wesen, und in unserem Falle der Menschheit, gehört in die psychische Anthropologie und nicht in die Erkenntniskritik. Was das Gesetz als ideale Einheit leistet, nämlich in der Weise der allgemeinen Aussagebedeutung eine Unzahl von möglichen Einzelfällen logisch in sich zu befassen, das kann keine Anschauung, und wäre es die göttliche Allerschauung, leisten. Anschauen ist eben nicht denken. Die Vollkommenheit des Denkens liegt freilich im intuitiven, als dem „eigentlichen" Denken; bezw. im Erkennen, wo die Denkintention gleichsam befriedigt in Anschauung übergeht. Aber schon nach den kurzen Ausführungen im vorigen Kapitel dürfen wir es als eine grundfalsche Deutung dieser Sachlage bezeichnen, wenn man das Anschauen — verstanden im gewöhnlichen Sinne von Acten der äufseren oder inneren Sinnlichkeit — als die eigentliche intellectuelle Function fassen will, deren leider allzu enge Schranken durch indirecte, Anschauung sparende Hilfsmittel zu überwinden, die wahre Aufgabe des repräsentativen Denkens sei. Allerdings pflegt uns ein allerschauender Geist als logisches Ideal zu gelten; aber dies nur darum, weil wir ihm stillschweigend mit dem Allerschauen auch das Allwissen, das Alldenken und Allerkennen, unterlegen. Wir stellen ihn demnach als einen Geist vor, der sich nicht im blofsen (gedankenleeren, wenn auch adäquaten) Anschauen bethätigt, sondern auch seine Anschauungen kategorial formt und synthetisch verknüpft und nun, in den so geformten und verknüpften, die letzte Erfüllung seiner Denkintentionen findet, hierdurch das Ideal der Allerkenntnis realisirend. Wir werden daher sagen müssen: Nicht blofse Anschauung, sondern adäquate, kategorial geformte und sich so dem Denken vollkommen anmessende Anschauung, oder umgekehrt, aus der Anschauung Evidenz schöpfendes Denken ist das Ziel, ist wahres Erkennen. Nur innerhalb der Sphäre des denkenden Erkennens hat die „Denkökonomie", die vielmehr Erkenntnisökonomie ist, einen Sinn und dann auch ihr reiches Gebiet.[1]

---

[1] Vgl. auch die Prolegomena zur reinen Logik, Kap. IX.

§ 25. *Ob die allgemeine Repräsentation als wesentliches Charakteristikum der allgemeinen Vorstellungen dienen könne.*

Die eben charakterisirte Auffassung der Allgemeinbegriffe als denkersparender Kunstgriffe erhält ihre nähere Ausgestaltung durch die Theorie der Repräsentation: In Wahrheit giebt es, sagt man, nur anschauliche Einzelvorstellungen, und in ihnen geht alles Denken von statten. Aus Noth oder Bequemlichkeit substituiren wir aber den eigentlich zu vollziehenden Vorstellungen gewisse andere als ihre Stellvertreter. Der ingeniöse Kunstgriff der allgemeinen, auf eine ganze Klasse bezüglichen Repräsentation gestattet Ergebnisse, die so ausfallen, als ob immerfort die eigentlichen Vorstellungen gegenwärtig wären; oder vielmehr Ergebnisse von concentrirter Leistung, welche all die Einzelergebnisse zusammen befassen, die wir auf Grund wirklicher Vorstellung gewinnen könnten.

Selbstverständlich wird diese Lehre von unseren obigen Einwänden mitbetroffen. Der Gedanke der Repräsentation spielt aber auch in Abstractionslehren eine Rolle, die auf den denkökonomischen Werth der stellvertretenden Function kein erhebliches oder überhaupt kein Gewicht legen. Es wird sich fragen, ob nicht dieser, von den Lehren der Denkökonomie abgelöste Gedanke zur wesentlichen Charakteristik der allgemeinen Bedeutungen mit Nutzen dienen könnte. Das Wort Repräsentation ist jedenfalls von schwankender Vieldeutigkeit. Es ist zweifellos, daſs man in einem guten Sinn sagen kann, daſs der allgemeine Name oder die fundirende Einzelanschauung Repräsentant der Klasse sei. Aber zu überlegen ist, ob sich die verschiedenen Bedeutungen des Wortes nicht ineinander mengen, und ob daher seine Verwendung zur Charakteristik statt zu klären, nicht vielmehr verwirre oder geradezu falsche Lehren begünstige.

Nach unseren Darlegungen kann das Unterscheidende der allgemeinen Vorstellungen (gleichgiltig ob wir hier die allgemeinen Bedeutungsintentionen oder die entsprechenden Bedeutungserfüllungen verstehen) von den anschaulichen Einzelvorstellungen nicht

ein bloſser Unterschied der psychologischen Function sein, ein bloſser Unterschied der Rolle, welche gewissen Einzelvorstellungen der inneren und äuſseren Sinnlichkeit im Zusammenhange unseres psychischen Lebensprocesses zugetheilt ist. Dem entsprechend haben wir es nicht mehr nöthig, uns mit Darstellungen der Repräsentationstheorie auseinanderzusetzen, welche von der Repräsentation nur als von einer solchen psychologischen Function sprechen, während sie das fundamentale phänomenologische Factum, die neuartigen Bewuſstseinsweisen, die dem einzelnen Erlebnis des allgemeinen Ausdrückens und Denkens sein ganzes Gepräge verleihen, garnicht berühren. Mitunter wird dieser cardinale Punkt im Vorbeigehen gestreift, es verräth sich an einzelnen Aeuſserungen, daſs man das Phänomenologische nicht ganz übersieht. Vielleicht werden sogar die Meisten auf unsere Vorhaltungen antworten, es sei, was wir betonen, auch ihre Meinung. Allerdings bekunde sich die repräsentative Function in einem phänomenal eigenthümlichen Charakter. Aber die allgemeine Vorstellung sei dabei nichts Anderes als eine Einzelvorstellung, nur in etwas anderer Weise tingirt; das anschaulich Vorgestellte gelte uns in dieser Tinction als Repräsentant für eine ganze Klasse untereinander ähnlicher Individuen. Indessen kann dieses Zugeständnis doch wenig nützen, wenn man das logisch und erkenntnistheoretisch Wichtigste in dieser Art wie eine geringfügige Beigabe zur individuellen Anschauung behandelt, die am descriptiven Inhalt des Erlebnisses nichts Erhebliches ändere. Obgleich man hier den neuen Actcharakter, der den Wortlaut und das illustrirende Bild allererst gedanklich beseelt, nicht ganz übersieht, hält man es doch nicht für nöthig, ihm ein specielles descriptives Interesse zuzuwenden; mit der nicht eben sehr klaren Rede von der Repräsentation hält man Alles für abgethan. Man bringt es sich nicht zum Bewuſstsein, daſs in diesem und ähnlichen Actcharakteren alles Logische beschlossen ist, daſs, wo im logischen Sinn von „Vorstellungen“ und „Urtheilen“ und deren mannigfaltigen Formen die Rede ist, nur Acte dieser Art die Begriffe bestimmen. Man sieht auch nicht, daſs die individuellen Anschauungen zwar in gewisser Weise die Grund-

lagen für die neuartigen, auf sie gebauten Acte des gedanklichen Vorstellens (sei es des „symbolischen“ oder „eigentlichen“ Vorstellens) abgeben; daſs sie selbst aber, mit ihrer eigenen sinnlich-anschaulichen Intention in den Inhalt des Gedankens gar nicht eintreten, und daſs somit das gerade fehlt, was der vorwiegende und von den Vertretern der Repräsentationstheorie gemeinte Sinn der Rede von der Repräsentation voraussetzt.

§ 26. *Fortsetzung. Die verschiedenen Modificationen des Allgemeinheitsbewuſstseins und die sinnliche Anschauung.*

Nähere Ausführungen werden hier nicht unnütz sein. Jene neue Auffassung, welche dem Namen oder Bild einen repräsentativen Charakter verleiht, ist, betonten wir, ein neuartiger Act des Vorstellens; es vollzieht sich im Bedeuten (und nicht bloſs im allgemeinen Bedeuten) eine im Vergleich mit der bloſsen Anschauung des „äuſseren“ oder „inneren Sinnes“ neue Weise der Meinung, die einen ganz anderen Sinn und oft auch einen ganz anderen Gegenstand hat, als die Meinung in bloſser Anschauung. Und je nach der logischen Function des allgemeinen Namens, je nach dem Bedeutungszusammenhange, in dem er auftritt, und den er ausprägen hilft, ist (wie wir schon gelegentlich bemerkt haben)[1] der Inhalt dieser neuen Meinung ein verschiedener, sich nach seinem descriptiven Wesen mannigfaltig differenziirender. Nicht mehr ist das individuell Angeschaute schlechthin gemeint, sowie es da erscheint; sondern bald ist die Species in ihrer idealen Einheit gemeint (z. B. *die Tonstufe c, die Zahl 3*), bald die Klasse als Allheit der am Allgemeinen theilhabenden Einzelheiten *(alle Töne dieser Tonstufe;* formal: *alle A)*, bald ein unbestimmt Einzelnes dieser Art *(ein A)* oder aus dieser Klasse *(irgend Eines unter den A)*, bald dieses angeschaute Einzelne, aber als Träger des Attributs gedacht *(dieses A hier)*, u. s. w. Jede solche Modification ändert den „Inhalt“ oder „Sinn“ der Intention; mit anderen Worten, es ändert sich mit jedem Schritte das, was im Sinne der Logik die Vor-

[1] Vgl. oben im III. Kapitel § 16, S. 146ff.

stellung heifst. Ob die jeweils begleitende individuelle Anschauung dieselbe bleibt oder immerfort wechselt, ist gleichgiltig; die logische Vorstellung ändert sich, wenn sich die Meinung (der Sinn des Ausdrucks) ändert, und sie bleibt identisch dieselbe, so lange ihre Meinung dieselbe bleibt. Wir brauchen hier nicht einmal darauf Gewicht zu legen, dafs die fundirende Erscheinung ganz fortfallen kann.

Die Verschiedenheit der gedanklichen und sinnlichen „Auffassung" ist eine wesentliche; es ist nicht so, wie wir beispielsweise „dasselbe Object" einmal als Wachspuppe und das andere Mal (in Täuschung befangen) als lebendige Person auffassen: als ob nur zwei individuell-anschauliche Auffassungen miteinander wechselten. Es darf auch der Umstand nicht täuschen, dafs die vorstellende Intention in den Formen der gedanklichen Einzelvorstellung, Mehrheits- und Allheitsvorstellung auch auf individuelle Einzelheiten (auf eine, mehrere oder alle ihrer Art) gerichtet sein kann. Es ist ja evident, dafs der Charakter der Intention, und somit der Bedeutungsgehalt, ein total anderer ist gegenüber irgendwelchen anschaulichen (sinnlichen) Vorstellungen. *Ein A* meinen ist etwas anderes, als ein *A* schlicht anschaulich (ohne den Gedanken *ein A*) vorstellen, und wieder ein Anderes ist es, sich darauf in directer Bedeutung und Nennung, also durch Eigennamen, beziehen. Die Vorstellung *ein Mensch* ist verschieden von der Vorstellung *Sokrates*, und ebenso ist von beiden auch verschieden die Vorstellung *der Mensch Sokrates*. Die Vorstellung *einige A* ist nicht eine Summe von Anschauungen dieser oder jener *A*, auch nicht ein colligirender Act, der vorgegebene Einzelanschauungen in Eins zusammenfafste (obschon bereits diese Einigung mit ihrem gegenständlichen Correlat, dem Inbegriff, eine Mehrleistung ist, die über die Sphäre der sinnlichen Anschauung hinausgeht). Wo dergleichen als exemplificirende Anschauung zu Grunde liegt, da sind es nicht diese erscheinenden Einzelheiten und ihr Inbegriff, worauf wir es abgesehen haben; wir meinen eben *„einige" A*, und dies läfst sich in keiner äufseren oder auch inneren Sinnlichkeit erschauen. Das-

selbe gilt natürlich von anderen allgemeinen Bedeutungsformen, so von den Anzahlformen wie *zwei* oder *drei*, und wieder von der Allheitsform wie *alle A*. Die Allheit ist im logischen Sinne vorgestellt, sowie wir den Ausdruck *alle A* verstehen und sinngemäfs verwenden. Sie ist also vorgestellt in der Weise des einheitlichen Gedankens, und nur so oder in einer entsprechenden „eigentlichen" Form kann sie überhaupt als Allheit zum Bewufstsein kommen. Denn anschauen können wir nur Dies und Jenes. Wieviele Einzelheiten wir dabei durchlaufen, und wie eifrig wir sie colligiren mögen, bestenfalls wären, wenn die Erschöpfung des Begriffsumfanges wirklich gelänge, alle A vorgestellt, und doch wären nicht *alle A* vorgestellt, die logische Vorstellung wäre nicht vollzogen. Ist sie es andererseits, so mag sie nach Anschauung langen und von ihr Klärung erhoffen und erfahren. Aber man sieht, dafs nicht die sinnlich-anschauliche Herstellung der vorgestellten Gegenständlichkeit, hier der sämmtlichen A, das „was eigentlich gemeint" ist, vor Augen zu stellen vermag. Vielmehr mufs sich die gedankliche Intention, in der Art, wie es ihre Form und ihr Inhalt fordern, auf Anschauung beziehen und sich in ihr erfüllen, und so erwächst ein complexer Act, der den Vorzug der Klarheit und Einsichtigkeit erlangt, aber nicht etwa den Gedanken beseitigt und ihm ein blofses Bild substituirt hat.

Mit diesen vorläufigen und noch ziemlich oberflächlichen Andeutungen müssen wir uns hier begnügen. Um den Unterschied zwischen Denken und Anschauen, uneigentlichem und eigentlichem Vorstellen aufzuklären, werden wir in der letzten Untersuchung dieses Buches umfassende Analysen anstellen, wobei sich ein neuer Anschauungsbegriff von dem gewöhnlichen, dem der sinnlichen Anschauung, abheben wird.

§ 27. *Der berechtigte Sinn der allgemeinen Repräsentation.*

Nach diesen Ueberlegungen werden wir nun gar wenig geneigt sein können, uns mit der altbeliebten Rede von der repräsentativen Function der allgemeinen Zeichen und Anschauungsbilder zu befreunden. Sie ist vermöge der Vieldeutigkeit und zumal in

der Interpretation, die man ihr gemeiniglich giebt, untauglich zur klärenden Charakteristik des sich in allgemeinen Formen bewegenden Denkens irgendetwas beizutragen.

Die Allgemeinheit der Vorstellung soll in der Allgemeinheit der Repräsentation liegen. Dürften wir die Letztere als jene neue Bewufstseinsweise verstehen, die sich auf Grund der Anschauung vollzieht, oder genauer, als jene wechselnden Modificationen, in denen das Allgemeinheitsbewufstsein, sei es als Bewufstsein des Specifischen, sei es als Allheitsbewufstsein, sei es als unbestimmtes Einheits- oder Mehrheitsbewufstsein u. s. w. charakterisirt ist: dann wäre Alles in Ordnung. Die Rede von einer repräsentativen Function des Anschauungsbildes wäre dann insofern anwendbar, als das Anschauungsbild in sich nur ein Einzelnes der betreffenden Species vorstellig macht, aber als Anhalt für das daraufgebaute begriffliche Bewufstsein fungirt, so dafs mittelst seiner die Intention auf die Species, auf die Allheit der Begriffsgegenstände, auf ein unbestimmt Einzelnes der Art u. s. w. zu Stande kommt. In gegenständlicher Hinsicht könnte dann auch der anschauliche Gegenstand selbst als Repräsentant für die Species, für die Klasse, für das unbestimmt intendirte Einzelne u. s. w. bezeichnet werden.

Was von den illustrirenden Anschauungsbildern gilt, gilt auch von den Namen, wo sie ohne illustrative Beihilfe „repräsentativ“ fungiren. So gut das Bedeutungsbewufstsein sich auf Grund inadäquater und schliefslich von eigentlicher Exemplificirung weit entfernter Anschauung entfalten kann, so gut auch auf Grund der blofsen Namen. Der Name ist Repräsentant, das heifst dann nichts Anderes, als dafs seine physische Erscheinung Träger der betreffenden Bedeutungsintention ist, in welcher das begriffliche Object intendirt ist.

Bei dieser Auffassung bliebe der Nominalismus ausgeschlossen. Denn nun reducirt sich das Denken nicht mehr auf irgendwelche äufserliche Hantirungen mit Namen und Einzelideen oder gar auf unbewufste associative Mechanismen, welche die Einzelheiten an ihren Stellen hervorspringen lassen wie die Ziffern einer Rechenmaschine; sondern es giebt ein von dem anschaulichen Vorstellen

(als dem direct auf den erscheinenden Gegenstand bezogenen Meinen) descriptiv unterschiedenes begriffliches Vorstellen: ein Meinen von fundamental neuer Artung, zu dem die Formen des *Ein* und *Mehrere*, des *Zwei* und *Drei*, des *Irgendetwas überhaupt*, des *Alle* u. s. w. gehören. Und darunter findet sich dann auch die Form, in welcher sich die Species in der Weise des vorgestellten Gegenstandes constituirt, so dafs sie als Subject möglicher Attributionen oder Prädicationen fungiren kann.

§ 28. *Die Repräsentation als Stellvertretung. Locke und Berkeley.*

Die Rede von der allgemeinen Repräsentation hat aber in der historischen Abstractionslehre nicht den eben dargelegten und allein berechtigten Inhalt, für den der Name Repräsentation freilich gar wenig pafste. Gemeint ist vielmehr die Stellvertretung des Zeichens für das Bezeichnete.

Schon Locke hat der Stellvertretung im Zusammenhang mit seiner Lehre von den abstracten Ideen eine wesentliche Rolle zugewiesen und von ihm hat die Abstractionstheorie Berkeley's und seiner Nachfolger diesen Gedanken übernommen. So lesen wir z. B. bei Locke[1]: „*It is plain . . ., that general and universal belong not to the real existence of things; but are the inventions and creatures of the understanding, made by it for its own use, and concern only Signs, whether words or ideas. Words are general, ... when used for signs of general ideas, and so are applicable indifferently to many particular things: and ideas are general when they are set up as the representatives of many particular things; . . . their general nature being nothing but the capacity they are put into by the understanding, of signifying or representing many particulars; for the signification they have is nothing but a relation, that, by the mind of man, is added to them.*“

Berkeley's lebhafte Angriffe gegen Locke's Abstractionslehre betreffen dessen „abstracte Ideen“; aber dieselbe repräsen-

[1] Essay, B. III. chap. III. sect. 11.

tative Function, die LOCKE diesen beimifst, überträgt BERKELEY den jeweilig präsenten Einzelideen, bezw. den allgemeinen Namen an und für sich. Ich erinnere an folgende Ausführungen in der Einleitung zu den „*Principles of Human Knowledge*“: „Wollen wir mit unseren Worten einen bestimmten Sinn verknüpfen und nur vom Begreiflichen reden, so müssen wir, glaube ich, anerkennen, dafs eine Idee, die an und für sich eine Einzelidee ist, allgemein dadurch wird, dafs sie dazu verwendet wird, alle anderen Einzelideen derselben Art zu repräsentiren oder statt derselben aufzutreten. Damit dies durch ein Beispiel klar werde, stelle man sich vor, dafs ein Geometer den Nachweis führe, wie eine Linie in zwei gleiche Theile zu zerlegen sei. Er zeichnet etwa eine schwarze Linie von der Länge eines Zolls; diese Linie, die an und für sich eine einzelne Linie ist, ist nichtsdestoweniger mit Rücksicht auf das, was durch sie bezeichnet wird, allgemein, da sie, wie sie hier gebraucht wird, alle einzelnen Linien, wie auch immer dieselben beschaffen seien, repräsentirt, so dafs, was von ihr bewiesen ist, von allen Linien oder, mit anderen Worten, von einer Linie im Allgemeinen bewiesen ist. Ebenso, wie die einzelne Linie dadurch, dafs sie als Zeichen dient, allgemein wird, so ist der Name Linie, der an sich particular ist, dadurch, dafs er als Zeichen dient, allgemein geworden. Und wie die Allgemeinheit jener Idee nicht darauf beruht, dafs sie ein Zeichen für eine abstracte oder allgemeine Linie wäre, sondern darauf, dafs sie ein Zeichen für alle einzelnen geraden Linien ist, die existiren können, so mufs angenommen werden, dafs das Wort Linie seine Allgemeinheit derselben Ursache verdanke, nämlich dem Umstande, dafs es verschiedene einzelne Linien unterschiedslos bezeichne.“[1]

„Allgemeinheit besteht, soviel ich begreifen kann, nicht in dem absoluten positiven Wesen oder Begriffe [*nature or con-*

---

[1] Ich citire (mit kleinen Abweichungen) nach UEBERWEG's Uebersetzung, S. 10f. (§ 12).

ception] von irgendetwas, sondern in der Beziehung, in welcher etwas zu anderem Einzelnen steht, was dadurch bezeichnet oder vertreten wird, wodurch es geschieht, dafs Namen, Dinge oder Begriffe,[1] die ihrer eigenen Natur nach particular sind, allgemein werden.[2]

„Es scheint . ., dafs ein Wort allgemein wird, indem es als Zeichen gebraucht wird nicht für eine abstracte allgemeine Idee, sondern für mehrere Einzelideen, deren jede es ohne Bevorzugung im Geiste erregt *[any one of which it indifferently suggests to the mind].* Wird z. B. gesagt: *die Bewegungsänderung ist proportional der aufgewendeten Kraft,* oder: *alles Ausgedehnte ist theilbar*, so sind diese Regeln von Bewegung und Ausdehnung im Allgemeinen zu verstehen; dennoch folgt nicht, dafs sie in meinem Geiste eine Vorstellung von Bewegung ohne bewegten Körper oder ohne eine bestimmte Richtung und Geschwindigkeit anregen . . . . sondern es liegt darin nur, dafs, welche Bewegung auch immer ich betrachten mag, sei dieselbe schnell oder langsam, senkrecht, wagrecht oder schräg, sei sie die Bewegung dieses oder jenes Objects, das sie betreffende Axiom sich gleichmäfsig bewahrheite. Ebenso bewahrheitet sich der andere Satz bei jeder besonderen Ausdehnung . . .“[3]

§ 29. *Kritik der Berkeley'schen Repräsentationstheorie.*

Wir werden gegen diese Ausführungen Folgendes einwenden dürfen. Mit der Berkeley'schen Behauptung, dafs die Einzelidee

---

[1] *Things or notions.* Man weifs, dafs „Dinge“ für Berkeley nichts weiter sind als „Ideen“. Was aber die *„notions“* anbelangt, so sind hier jedenfalls die Vorstellungen gemeint, die sich auf den Geist und seine Thätigkeiten beziehen, oder auch Vorstellungen, deren Objecte, wie es alle Relationen thun, solche Thätigkeiten „einschliefsen“. Diese Vorstellungen, die Berkeley von den sinnlichen Ideen als grundverschieden sondert und nicht Ideen genannt wissen will (vgl. sect. 142), sind also identisch mit Locke's Ideen der Reflexion und zwar umfassen sie sowol die reinen Ideen der Reflexion, als auch die gemischten Ideen. Der Berkeley'sche Begriff der *notion* ist übrigens kaum einheitlich und klar zu präcisiren.

[2] A. a. O. § 15, S. 12.

[3] A. a. O. § 11, S. 8f.

dazu verwendet wird, alle anderen Einzelideen derselben Art zu vertreten, ist, mit Rücksicht auf die normale Bedeutung des Wortes Stellvertretung, kein haltbarer Sinn zu verbinden. Von einem Stellvertreter sprechen wir da, wo ein Gegenstand Leistungen übernimmt (oder auch Object von Leistungen ist), die sonst ein anderer zu vollziehen (oder zu erfahren) hätte. So vollzieht der bevollmächtigte Anwalt als Stellvertreter die Geschäfte seines Clienten, der Gesandte vertritt den Herrscher, das abkürzende Symbol vertritt den complexen algebraischen Ausdruck u. s. w. Uebt nun, fragen wir, auch in unserem Falle die momentan lebendige Einzelvorstellung eine Stellvertretung, übernimmt sie eine Leistung, welche eigentlich eine andere Einzelidee, oder gar eine jede Einzelidee der Klasse zu vollführen berufen wäre? Nach dem klaren Wortlaut der Berkeley'schen Aeufserungen allerdings, aber in Wahrheit kann davon doch keine Rede sein. Selbstverständlich ist es nur, dafs die Leistung, welche die vorhandene Einzelidee vollzieht, ebenso gut von jeder anderen vollzogen werden könnte; nämlich jede könnte gleich gut als Grundlage der Abstraction, als anschauliche Fundirung der allgemeinen Bedeutung dienen. Der Gedanke der Stellvertretung erwächst also erst durch die Reflexion, dafs jede Einzelidee in dieser Function gleichwerthig sei, und dafs, wenn wir die eine gewählt haben, jede andere ihre Stelle vertreten könnte, und umgekehrt. Wo immer wir eine allgemeine Bedeutung anschaulich vollziehen, ist dieser Gedanke möglich, aber keineswegs ist er darum wirklich, zumal er ja den Allgemeinbegriff, den er ersetzen sollte, vielmehr selbst voraussetzt. Demgemäfs sind die Einzelideen auch nur mögliche und nicht wirkliche Stellvertreter für ihresgleichen.

Berkeley nimmt aber die Stellvertretung ernsthaft und stützt sich dabei einerseits auf den Sinn der allgemeinen Aussagen und andererseits auf die Rolle der Figur im geometrischen Beweise. Das Erstere gilt für das obige Citat aus dem § 11 der Einleitung zu seinen *Principles*. Urtheilen wir: *alles Ausgedehnte ist theilbar,* so meinen wir ja, dafs sich ein jedes, welches wir auch betrachten mögen, als theilbar erweisen werde. Der allgemeine

Name (bezw. die allenfalls begleitende Einzelidee) repräsentirt, dem einfachen Sinn des Satzes gemäfs, jedes einzelne Ausgedehnte, gleichgiltig welches — also wird durch die gegebene Einzelidee jede andere Einzelidee der Klasse Ausdehnung „dem Geiste in indifferenter Weise suggerirt".

Indessen verwechselt Berkeley hier zwei wesentlich verschiedene Dinge:

1. Das Zeichen (Namen oder Einzelidee) ist Repräsentant für jedes Einzelne des Begriffsumfangs, dessen Vorstellung es nach Berkeley sogar anregt *(suggests)*;

2. das Zeichen hat die Bedeutung, den Sinn *alle A* oder *ein A, welches auch immer.*

In letzterer Hinsicht ist von Repräsentation im Sinne von Stellvertretung keine Rede. Es mögen ein oder mehrere *A* angeregt oder vollanschaulich vorgestellt sein; aber das Einzelne, das ich gerade betrachte, weist auf kein anderes hin, für das es als Ersatz stände, geschweige denn, dafs es auf jedes Einzelne derselben Art hinwiese. In einem ganz anderen Sinne sind alle *A* oder ist jedes beliebige *A* repräsentirt, nämlich gedanklich vorgestellt. In einem einheitlichen Pulse, in einem homogenen und eigenartigen Acte ist das Bewufstsein *alle A* vollzogen, einem Acte, der keinerlei Componenten hat, die sich auf all die einzelnen *A* bezögen, und der durch keine Summe oder Verwebung von Einzelacten oder Einzelsuggestionen herstellbar oder ersetzbar wäre. Durch seinen „Inhalt", seinen ideal zu fassenden Sinn bezieht sich dieser Act auf jedes Glied des Umfangs; aber nicht in realer, sondern in idealer, d. i. logischer Weise. Was wir von allen *A* aussagen, also in einem einheitlichen Satz der Form *alle A sind B* aussagen, gilt selbstverständlich und *a priori* von jedem bestimmt vorliegenden A_0. Der Schlufs vom Allgemeinen auf das Einzelne ist in jedem gegebenen Falle zu vollziehen, und von dem A_0 das Prädicat *B* mit logischem Recht auszusagen. Aber darum schliefst nicht das allgemeine Urtheil das besondere, die allgemeine Vorstellung die darunter fallende Einzelvorstellung reell,

in wie immer zu fassendem psychologischen oder descriptiven Sinne, in sich; und somit auch nicht in der Weise eines Bündels von Stellvertretungen. Schon die Unendlichkeit des Umfanges aller unvermischten Allgemeinbegriffe kennzeichnet diese Umdeutung als Widersinn.

§ 30. *Fortsetzung.* *Berkeley's Argument aus dem geometrischen Beweisverfahren.*

Berkeley beruft sich fürs Zweite auf das Beispiel der gezeichneten Linie, die dem Geometer im Beweise dient. Wie sehr sich Berkeley durch die empiristische Neigung mifsleiten läfst, die anschauliche Einzelheit überall vor den eigentlichen Denkacten zu bevorzugen, zeigt sich darin, dafs er hier, wie auch sonst, den sinnlichen Einzelfall (oder vielmehr das sinnliche Analogon des idealen Einzelfalls), welcher dem mathematischen Denken seine Stütze bietet, als das Subject des Beweises in Anspruch nimmt. Als ob der Beweis je für den Strich auf dem Papier, für das Kreidedreieck auf der Tafel geführt würde und nicht für die Gerade, für das Dreieck schlechthin oder „überhaupt“. Wir haben diesen Irrthum oben[1] schon berichtigt und gezeigt, dafs der Beweis in Wahrheit nicht für die gezeichnete Einzelheit, sondern von vornherein für die Allgemeinheit geführt wird: für alle Geraden überhaupt und in Einem Acte gedacht. Daran wird auch nichts geändert durch die Redeweise der Geometer, welche ihren Satz allgemein aufstellen und den Beweis etwa mit den Worten beginnen: *AB sei irgendeine Gerade* ... Damit ist garnicht gesagt, dafs der Beweis zunächst für diese Gerade AB (oder für eine bestimmte durch sie vertretene ideal Gerade) geführt wird, und diese dann als Stellvertreterin für jede andere Gerade fungire; sondern damit ist nur gesagt, dafs AB in anschaulicher Symbolisirung ein Exempel vorstellig machen solle, um nun als Anhalt für die möglichst intuitive Constitution des Gedankens *eine Gerade überhaupt* zu dienen, welcher Gedanke das wahre und

[1] Vgl. § 20, S. 155.

continuirlich durchgehende Bestandstück des logischen Zusammenhangs ausmacht.

Wie wenig die Stellvertretung zur Klärung des allgemeinen Denkens helfen kann, tritt auch in der Frage hervor, wie es sich denn mit den mannigfaltigen Allgemeinvorstellungen verhalte, die in dem angeblichen Beweis für die Gerade auf dem Papier auftreten mufsten. Die ihnen correspondirenden Anschaulichkeiten sind doch nicht ebenfalls als Objecte des beweisenden Denkens zu fassen. Denn sonst käme es nicht zur Constitution auch nur eines einzigen Satzes; wir hätten lauter stellvertretende Einzelideen, aber kein Denken. Glaubt man durch irgendwelche Conglomeration solcher Einzelheiten eine Prädication zu Stande zu bringen? Freilich ist die Function des allgemeinen Namens und seiner allgemeinen Bedeutung im Prädicat eine andere als im Subject, und sie ist, wie wir oben schon bemerkten, überhaupt vielfältig unterschieden, je nach den logischen Formen, d. i. den Formen der gedanklichen Zusammenhänge, denen sich die Bedeutungen einschmelzen. Wie wollte man all diesen Formen, in denen sich die Constitution des „Denkens“ als solches bekundet, oder objectiv gesprochen, in denen sich das ideale Wesen der Bedeutung *a priori* entfaltet (so wie das Wesen der Anzahl in den Zahlformen), wie wollte man ihnen mit der einen Phrase der Stellvertretung beikommen?

§ 31. *Die Hauptquelle der aufgewiesenen Verirrungen.*

Es wäre zu weit gegangen, würde man Locke und Berkeley den Vorwurf machen, sie hätten den descriptiven Unterschied zwischen der Einzelidee in der individuellen Intention, und derselben Einzelidee in der allgemeinen Intention (als Fundament eines begrifflichen Bewufstseins) ganz übersehen. Dafs der „Geist“ es ist, der ihnen stellvertretende Function verleiht, dafs er die erscheinenden Einzelheiten als Repräsentanten verwendet, wird uns in verschiedenen Wendungen versichert; und dafs diese Geistesthätigkeiten bewufste sind und somit in die Sphäre der Reflexion fallen, würden diese grofsen Denker sicherlich zugestanden haben. Ihre

fundamentalen erkenntnistheoretischen Irrthümer oder Unklarheiten erwachsen aber aus einem bereits oben[1] bloſsgelegten Motiv; nämlich daraus, daſs sie sich bei der phänomenologischen Analyse fast ausschlieſslich an das anschaulich Einzelne, sozusagen an das Greifbare des Denkerlebnisses halten, an die Namen und die exemplificirenden Anschauungen, während sie mit den Actcharakteren, eben weil sie nichts Greifbares sind, nichts anzufangen wissen. Immerfort suchen sie daher nach irgendwelchen weiteren sinnlichen Einzelheiten und irgendwelchen sinnlich vorstellbaren Hantirungen an denselben, um dem Denken die Art der Realität zu geben, für die sie voreingenommen sind, und die es im schlichten Phänomen nun einmal nicht zeigen will. Man bringt es nicht über sich, die Denkacte als das zu nehmen, als was sie sich rein phänomenal darstellen, sie somit als völlig neuartige Actcharaktere gelten zu lassen, als neue „Bewuſstseinsweisen“ gegenüber der directen Anschauung. Man sieht nicht, was für den, der die Sachlage ohne die Brillen überlieferter Vorurtheile betrachtet, das Offenkundigste ist, nämlich daſs diese Actcharaktere Weisen des Meinens, Bedeutens sind, hinter denen man schlechterdings nichts suchen darf, was Anderes wäre und Anderes sein könnte als eben Meinen oder Bedeuten.

Was „Bedeutung“ ist, das wissen wir so unmittelbar, wie wir wissen, was Farbe und Ton ist. Es läſst sich nicht weiter definiren, es ist ein descriptiv Letztes. So oft wir einen Ausdruck verstehen, bedeutet er uns etwas, wir vollziehen seinen Sinn. Und dies Verstehen, Bedeuten, einen Sinn Vollziehen ist nicht das Hören des Wortlauts oder das Erleben irgendeines gleichzeitigen Phantasmas. Und so gut uns Unterschiede zwischen Lauten evident gegeben sind, so gut auch Unterschiede zwischen Bedeutungen. Natürlich hat damit die Phänomenologie der Bedeutungen aber nicht ihr Ende erreicht, sondern hiermit fängt sie an. Man wird einerseits den erkenntnistheoretisch fundamentalen Unterschied zwischen den symbolisch-leeren Bedeutungen und den intuitiv

---

[1] § 15, S. 142 ff.

erfüllten feststellen, andererseits die wesentlichen Arten und Verbindungsformen der Bedeutungen studiren müssen. Dies ist die Domäne der actuellen Bedeutungsanalyse. Man löst ihre Probleme durch Vergegenwärtigung der betreffenden Acte oder Actarten; und in rein phänomenologischer Identification und Unterscheidung, Verknüpfung und Sonderung, sowie durch die generalisirende Abstraction, gewinnt man die wesentlichen Bedeutungsarten und Bedeutungsformen; mit anderen Worten, man gewinnt die logischen Elementarbegriffe, welche eben nichts Anderes sind, als die idealen Fassungen der primitiven Bedeutungsunterschiede.

Anstatt aber die Bedeutungen phänomenologisch zu analysiren, um die logischen Grundformen zu bestimmen, oder umgekehrt, anstatt sich klar zu machen, dafs die logischen Grundformen nichts Anderes sind, als die typischen Charaktere der Acte und ihrer Verknüpfungsformen (in der Bildung complexer Intentionen), treibt man logische Analyse im gewöhnlichen Sinne, man überlegt sich, was in den Bedeutungen in gegenständlicher Hinsicht intendirt ist und sucht dann dies für die Gegenstände Gemeinte reell in den Acten. Man denkt in den Bedeutungen statt über die Bedeutungen; man beschäftigt sich mit den vorgestellten und beurtheilten Sachverhalten, statt mit den Vorstellungen und Urtheilen (d. i. den nominalen und propositionalen Bedeutungen); man prätendirt und glaubt eine descriptiv-psychologische Analyse vollzogen zu haben, während man den Boden der psychologischen Reflexion längst verlassen und der phänomenologischen Analyse die objective untergeschoben hat. Und objectiv ist auch die rein-logische Analyse, die erforscht „was in den blofsen Begriffen (oder Bedeutungen) liegt“, nämlich was *a priori* Gegenständen überhaupt als in diesen Formen gedachten zuzumessen ist. In diesem Sinne erwachsen die Axiome der reinen Logik und reinen Mathematik „durch blofse Analyse der Begriffe“. In ganz anderem Sinne erforscht die actuelle Bedeutungsanalyse, „was in den Bedeutungen liegt“. Hier allein ist die Ausdrucksweise eine eigentliche: es werden die Bedeutungen reflectiv zu Gegenständen der Forschung gemacht, es wird nach ihren wirklichen

Theilen und Formen gefragt und nicht nach dem, was für ihre Gegenstände gilt. Die Art, wie Locke zu seiner Lehre von den allgemeinen Ideen kommt und unter Anderem auch zu seiner Lehre von der Repräsentation; ebenso die Art, wie Berkeley diese Lehre wendet und vertheidigt, wie er zumal den Sinn der allgemeinen Sätze heranzieht (man vergleiche seine, oben S. 176 citirten Beispielsanalysen aus dem § 11 der Einleitung zu den *Principles*), bietet lauter Belege für das Gesagte.

Fünftes Kapitel.

Phänomenologische Studie über Hume's Abstractionstheorie.

§ 32. *Abhängigkeit Hume's von Berkeley.*

Hume's Auffassung der Abstraction ist, wie heute nicht mehr betont werden mufs, keineswegs mit derjenigen Berkeley's identisch.[1] Gleichwol ist sie ihr so nahe verwandt, dafs es nicht ganz unverständlich ist, wie Hume zu Beginn seiner Darstellung im VII. Abschnitt des *Treatise* dazu kommen konnte, seine These geradezu Berkeley zuzuschreiben. „Ein grofser Philosoph", sagt er,[2] „hat die herkömmliche Meinung ... bekämpft und behauptet, alle allgemeinen Ideen seien nichts als individuelle Ideen, verknüpft mit einem bestimmten Namen, der ihnen eine umfassendere Bedeutung gebe und bewirke, dafs im gegebenen Falle andere ähnliche Einzelideen in die Erinnerung gerufen werden. Ich sehe in dieser Einsicht eine der gröfsten und schätzenswerthesten Entdeckungen, die in den letzten Jahren im Reiche der Wissen-

[1] Vgl. Meinong's Humestudien I, 36 [218].

[2] Ich citire nach Lipps' verdienstvoller deutscher Ausgabe des *Treatise* (Traktat über die menschliche Natur, I. Theil, VII. Abschnitt, S. 30), ersetze aber „Vorstellung" durch „Idee". Hume's Ausdruck mag uns auch seinen besonderen Vorstellungsbegriff lebendig halten.

schaften gemacht worden sind". Gewifs ist dies nicht ganz die Ansicht BERKELEY's, der nicht, wie HUME es will, erst den allgemeinen Namen die Kraft beimifst, die begleitenden Einzelvorstellungen zu Repräsentanten der übrigen Einzelvorstellungen derselben Klasse zu machen. Nach BERKELEY können allgemeine Namen für sich allein, ohne entsprechende Einzelvorstellungen repräsentativ fungiren, es können aber auch die Einzelvorstellungen ohne Namen so fungiren, und es kann endlich beides zugleich statthaben, wobei aber der Name in der Verknüpfung mit der repräsentativen Vorstellung keinen Vorzug erhält. Immerhin bleibt aber die Hauptsache bestehen, die Allgemeinheit liegt in der Repräsentation, und diese fafst HUME ausdrücklich als Stellvertretung der erscheinenden Einzelheit für andere Einzelheiten, welche durch die erstere psychisch „suggerirt" oder, wie HUME geradezu sagt, in die Erinnerung gerufen werden.

Somit wird HUME von allen unseren Einwänden mitgetroffen und sogar stärker getroffen, weil bei BERKELEY die wörtliche Fassung der Stellvertretung und der Anregung der repräsentirten Einzelvorstellungen noch ein wenig im Unklaren zu schweben scheint, während sie bei HUME in unverhüllter Schärfe und Klarheit hervortritt.

HUME's Kritik der abstracten Ideen und ihr vermeintliches Ergebnis. Sein Aufseraehtlassen der phänomenologischen Hauptpunkte.

Also in der Hauptsache ist der Geist der BERKELEY'schen Lehre in HUME lebendig. Aber HUME ist nicht blofs reproductiv, er führt die Lehre weiter; er sucht sie genauer auszugestalten und zumal sie psychologisch zu vertiefen. In dieser Hinsicht kommen nicht so sehr die Argumente in Betracht, die HUME gegen die Lehre von den abstracten Ideen richtet, als vielmehr die associations-psychologischen Betrachtungen, die er an sie knüpft. Jene Argumente gehen im Wesentlichen nicht über BERKELEY's Gedankenkreis hinaus und sind, wenn man das Beweisziel richtig fixirt, durchaus unanfechtbar. Die Unmöglichkeit der abstracten Ideen im Sinne der LOCKE'schen Philosophie,

d. i. abstracter Bilder, erwachsen durch Lostrennung der Merkmalideen aus concreten Bildern, ist sicherlich erwiesen. HUME selbst faſst aber sein Ergebnis in den Satz: „Abstracte Vorstellungen (Ideen) sind danach in sich individuell, so sehr sie hinsichtlich dessen, was sie repräsentiren, allgemein sein mögen. Das Bild in unserem Geiste ist lediglich das Bild eines einzelnen Gegenstandes, wenn auch seiner Verwendung in unseren Urtheilen so sein mag, als ob das Bild allgemein wäre.“[1] Diese Sätze konnte die HUME-sche Kritik natürlich nicht erweisen. Sie bewies, daſs abstracte Bilder unmöglich sind, und daran durfte sie den Schluſs knüpfen, daſs, wenn wir trotzdem von allgemeinen Vorstellungen sprechen, welche zu den allgemeinen Namen als ihre Bedeutungen (bezw. Bedeutungserfüllungen) gehören, zu den concreten Bildern noch etwas hinzukommen müsse, was diese Allgemeinheit der Bedeutung schaffe. Dieses Hinzutretende kann (so hätte die Ueberlegung richtig fortlaufen müssen) nicht in neuen concreten Ideen, also auch nicht in den Namen-Ideen bestehen; ein Conglomerat von concreten Bildern kann ja nicht mehr leisten, als gerade die concreten Objecte vorstellig zu machen, deren Bilder es enthält. Uebersehen wir nun nicht, daſs die Allgemeinheit des Bedeutens (sei es als Allgemeinheit der Bedeutungsintention oder als solche der Bedeutungserfüllung) etwas ist, was in jedem einzelnen Falle, wo wir den allgemeinen Namen verstehen und sinngemäſs auf Anschauung beziehen, fühlbar einwohnt, und was diese allgemeine Vorstellung in unmittelbar evidenter Weise von der individuellen Anschauung unterscheidet; so bleibt nur der Schluſs: Die Bewuſstseinsweise, die Weise der Intention muſs es sein, die den Unterschied ausmacht. Ein neuer Charakter des Meinens tritt auf, in dem nicht der anschaulich erscheinende Gegenstand schlechthin, weder derjenige der Wort-Idee, noch der begleitenden Sach-Idee, gemeint ist, sondern etwa die in der letzteren exemplificirte Qualität oder Form, und zwar allgemein verstanden als Einheit im specifischen Sinne.

---

[1] A. a. O. S. 34 (GREEN and GROSE I, 328).

Hume aber bleibt an dem Berkeley'schen Gedanken der Repräsentation hängen und veräufserlicht ihn ganz und gar, da er, statt auf den Bedeutungscharakter (in Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung) hinzublicken, sich in die genetischen Zusammenhänge verliert, die dem Namen associative Beziehung zu den Gegenständen der Klasse verleihen. Er erwähnt mit keinem Wort und bringt sich nicht zu wirksamer Klarheit, dafs sich Allgemeinheit im subjectiven Erleben bekundet und zwar, wie vorhin betont, in jedem einzelnen Vollzuge einer allgemeinen Bedeutung. Und noch weniger bemerkt er, dafs, was sich hiebei bekundet, scharfe descriptive Unterschiede aufweist: das Bewufstsein der „Allgemeinheit" hat bald den Charakter der generellen, bald den der universellen Allgemeinheit, oder es tingirt sich sonstwie in den oder jenen „logischen Formen".

Der „ideologischen" Psychologie und Erkenntnistheorie, welche Alles auf „Eindrücke" (Empfindungen) und associative Zusammenreihungen von „Ideen" (auf Phantasmen, als abgeblafste Schatten der „Eindrücke") reduciren will, sind Bewufstseinsweisen, Acte im Sinne intentionaler Erlebnisse, freilich unbequem. Ich erinnere hier daran, wie Hume sich mit dem *belief* vergeblich abmüht und immer wieder darauf verfällt, diesen Actcharakter den Ideen als Intensität oder etwas der Intensität Analoges einzulegen. So mufs denn auch die „Repräsentation" irgendwie auf Greifbares zurückgeführt werden. Dies soll nun die genetisch-psychologische Analyse leisten; sie soll zeigen, wie wir dazu kommen, das blofse Einzelbild, das wir erleben, „über seine eigene Natur hinaus" in unseren Urtheilen so zu verwenden, „als ob es allgemein wäre".[1]

Die soeben betonte Wendung ist für die Unklarheit der Hume'schen Position in besonderem Mafse charakteristisch. Mit dem *als ob* giebt Hume seinem grofsen Vorgänger Locke im Grunde genommen zu, dafs die Theorie der allgemeinen Ideen — wenn dergleichen Ideen möglich wären — ihren Zweck erfüllen würde. Er bemerkt nicht, dafs Locke's allgemeine Ideen, als losgerissene Partikeln von concreten Inhalten, selbst wieder individuelle Einzel-

[1] A. a. O.

heiten darstellen würden, und dafs der Umstand ihrer Ununterscheidbarkeit von anderen ihresgleichen (sei es losgetrennten, sei es den concreten Ideen einwohnenden) ihnen noch nicht die Allgemeinheit des Gedankens zu verleihen vermöchte. Er bemerkt nicht, dafs dazu eigene Acte, eigene Weisen des Meinens oder des Bedeutens nöthig wären. Auch unter der Voraussetzung LOCKEscher Abstracta bedürfte es der Form des Allheitsgedankens, um einen unendlichen Umfang reell nicht vorgestellter Einzelheiten in einheitlicher Weise zu intendiren. Ebenso erwüchse uns das Genus als identische Einheit erst durch den Act des generellen Gedankens. U. s. w. Das objective Gleichheitsverhältnis, das besteht, ohne dafs es sich subjectiv bekundet, kann doch das einzeln erlebte Gleiche nichts angehen; die gedankliche Beziehung auf den Gleichheitskreis kann dem Einzelnen nichts Anderes geben als eben der Gedanke.

§ 34. *Rückbeziehung der HUME'schen Untersuchung auf zwei Fragen.*

Werfen wir nun einen Blick in den Inhalt der psychologischen Analysen HUME's, so können wir, was er mit ihnen leisten will, durch die beiden Fragen zum Ausdruck bringen.

1. Wie kommt die Einzelidee zu ihrer repräsentativen Function; wie wächst ihr psychologisch die Fähigkeit zu, als Stellvertreterin anderer ähnlichen Ideen und schliefslich aller möglichen Ideen derselben Klasse zu fungiren?

2. Dieselbe Einzelidee ordnet sich vielen Aehnlichkeitskreisen ein, während sie in jedem bestimmten Gedankenzusammenhange nur Ideen eines solchen Kreises repräsentirt. Woran liegt es also, dafs gerade dieser Kreis der Repräsentation in diesem Zusammenhange ausgezeichnet ist, was schränkt die stellvertretende Function der Einzelidee in dieser Weise ein und macht so erst Einheit des Sinnes möglich?

Es ist klar, dafs diese psychologischen Fragen ihren guten Sinn behalten, wenn man den hier mafsgebenden Begriff der Repräsentation fallen läfst und dafür den wolverstandenen und

echten Begriff der allgemeinen Vorstellung als Act der allgemeinen Bedeutung substituirt. Dafs die allgemeinen Vorstellungen aus den anschaulichen genetisch erwachsen sind, ist sicher. Wenn sich aber das Bewufstsein des Allgemeinen an der individuellen Anschauung immer wieder entzündet, aus ihr Klarheit und Evidenz schöpft, so ist es darum nicht direct aus dem einzelnen Anschauen entsprungen. Wie sind wir also dazu gekommen, über die individuelle Anschauung hinauszugehen und, statt der erscheinenden Einzelheit, etwas Anderes zu meinen, ein Allgemeines, das sich in ihr vereinzelt und doch nicht reell in ihr enthalten ist? Und wie sind all die Formen erwachsen, die dem Allgemeinen wechselnde gegenständliche Beziehung geben und die Unterschiede der logischen Vorstellungsarten ausmachen? Sowie dann die associativen Zusammenhänge erklärend herangezogen werden, stofsen wir alsbald auch auf die dispositionellen Aehnlichkeitsgruppen und die ihnen äufserlich angeknüpften Zeichen. Damit wird auch die zweite Frage actuell, wie es möglich ist, dafs die Aehnlichkeitskreise ihren festen Zusammenhalt bewahren und sich im Denken nicht durcheinander wirren.

Bei dieser Sachlage ist es kein Widerspruch, wenn wir einerseits Hume's Behandlung der Abstraction als eine extreme Verirrung bezeichnen, und ihr andererseits doch den Ruhm vindiciren, der psychologischen Theorie der Abstraction den Weg gewiesen zu haben. Eine extreme Verirrung ist sie in logischer und erkenntnistheoretischer Beziehung, in welcher es darauf ankommt, die Erkenntniserlebnisse rein phänomenologisch zu erforschen, die Denkacte als das, was sie für sich sind und für sich enthalten, zu betrachten, um den fundamentalen Erkenntnisbegriffen Klarheit zu verschaffen. Was aber Hume's genetische Analyse anbelangt, so kann sie freilich auf theoretische Vollkommenheit und Endgiltigkeit nicht Anspruch erheben, da ihr eine ausreichende descriptive Analyse als Unterlage mangelt. Dies hindert aber nicht, dafs sie werthvolle Gedankenreihen enthält, die weiterhin nicht unbeachtet bleiben konnten und ihre fruchtbare Wirkung auch geübt haben.

Mit dem völligen Mangel an einer streng descriptiven Analyse des Denkens, bezw. mit der Unterschiebung der genetisch-psychologischen Untersuchung an die Stelle der erkenntnistheoretischen hängt es übrigens zusammen, daſs auch HUME in der Auffassung des Denkens als einer erkenntnis-ökonomischen Function einen Gesichtspunkt für dessen erkenntnistheoretische Klärung zu besitzen meint. Darin ist HUME der echte Schüler LOCKE'scher Philosophie. Was dagegen einzuwenden ist, haben wir im vorigen Kapitel[1] ausreichend erörtert.

§ 35. *Das leitende Princip, das Ergebnis und die ausführenden Hauptgedanken HUME'scher Abstractionslehre.*

Das leitende Princip seiner psychologischen Darlegungen spricht HUME mit folgenden Worten aus:

„Wenn die Vorstellungen, [die unserem Geiste gegenwärtig sind, jederzeit] ihrer Natur nach individuell und zu gleicher Zeit ihrer Zahl nach beschränkt sind, so können sie nur auf Grund der Gewöhnung hinsichtlich dessen, was sie repräsentiren, allgemein werden und eine unbeschränkte Zahl anderer Vorstellungen in sich schlieſsen.“[2]

Das Ergebnis lautet:

„Eine Einzelvorstellung wird allgemein, indem ein allgemeiner Name mit ihr verknüpft wird, d. h. ein Name, welcher zugleich gewohnheitsmäſsig mit vielen anderen einzelnen Vorstellungen verbunden worden und dadurch mit ihnen in [associative] Beziehung getreten ist, sodaſs er diese bereitwillig der Einbildungskraft zuführt.“[3]

Die Hauptgedanken der Ausführung kennzeichnet das Citat:

„Diese Verwendung von Vorstellungen über ihre eigene Natur hinaus beruht nun darauf, daſs wir alle möglichen Grade der Quantität und Qualität in einer unvollkommenen Weise, die aber

[1] Vgl. § 24, S. 165.

[2] A. a. O. S. 39 (GREEN and GROSE I, 332).

[3] A. a. O. S. 37 (GREEN and GROSE I, 330).

den Zwecken des Lebens entspricht, in unserem Geiste zusammenfassen können. . . . Wenn wir gefunden haben, daſs mehrere Gegenstände, die uns oft begegneten, Aehnlichkeit haben, so brauchen wir für alle denselben Namen, was wir auch für Unterschiede in den Graden ihrer Quantität und Qualität wahrnehmen, und was für Unterschiede sonst an ihnen hervortreten mögen. Wenn dies nun für uns Sache der Gewohnheit geworden ist, so erweckt der Klang jenes Namens zunächst die Vorstellung eines jener Gegenstände und bewirkt, daſs die Einbildungskraft diesen mit allen seinen bestimmten Eigenschaften und Gröſsenverhältnissen erfaſst. Wie wir voraussetzen, ist aber dasselbe Wort häufig auch auf andere Einzeldinge angewandt worden, die in manchen Beziehungen von jener dem Geiste unmittelbar gegenwärtigen Vorstellung verschieden sind. Die Vorstellungen aller dieser Einzeldinge nun vermag das Wort nicht wachzurufen. Es berührt aber, wenn ich so sagen darf, die Seele, und ruft jene Gewöhnung wach, welche wir bei der Betrachtung derselben erworben haben. Die Einzeldinge sind nicht wirklich und thatsächlich dem Geiste gegenwärtig, sondern nur potentiell; wir heben sie nicht alle in unserer Einbildungskraft heraus, sondern halten uns nur bereit, beliebige von ihnen ins Auge zu fassen, wie es uns eben in einem gegebenen Augenblick Absicht oder Nothwendigkeit eingeben mögen. Das Wort ruft eine Einzelvorstellung hervor, und mit ihr zugleich eine gewisse gewohnheitsmäſsige Tendenz des Vorstellens. Diese gewohnheitsmäſsige Tendenz weckt dann eine andere Einzelvorstellung, wie wir sie gerade brauchen mögen. Da die Hervorrufung aller Vorstellungen, für die der Name gilt, in den meisten Fällen unmöglich ist, so kürzen wir jene Arbeit durch eine bloſs theilweise Betrachtung ab. Wir überzeugen uns zugleich, daſs aus solcher Abkürzung nur geringe Unzuträglichkeiten für unser Denken entstehen . . .[1]

Diese Citate mögen dazu dienen, uns den Hauptinhalt der Hume'schen Theorie mit einer für unsere Zwecke ausreichenden

---

[1] A. a. O. S. 34 f. (Green and Grose I, 328 f.)

Vollständigkeit zu vergegenwärtigen. Auf ihre kritische Analyse haben wir hier nicht einzugehen, da genetische Probleme nicht in den Rahmen unserer Aufgabe fallen.

§ 36. *Hume's Lehre von der distinctio rationis in der gemäfsigten und radicalen Interpretation.*

Von besonderem Interesse ist für uns Hume's Lehre von der *distinctio rationis,* durch welche mittelbar zugleich die zweite oben formulirte Frage ihre Erledigung findet. Es handelt sich um die Frage, wie wir abstracte Momente, die doch nicht zu Ideen für sich werden können (nämlich durch eine Abstraction in dem Locke'schen Sinne der Abtrennung), von den anschaulichen Objecten zu unterscheiden vermögen. Wie kommt es zur Unterscheidung zwischen der soeben angeschauten *weifsen Kugel* und der *Weifse,* bezw. der *Kugelform,* da doch „Weifse" und „Kugelform" nicht als Ideen (im Locke'schen Sinne) gelten können, die in der concreten Idee als besondere und aus ihr herauslösbare Theile enthalten wären. Berkeley hatte diese Frage durch Hinweis auf die pointirende Kraft der Aufmerksamkeit beantwortet. Hume sucht hier tiefer einzudringen und giebt folgende Lösung:[1]

Vergleichen wir die weifse Kugel mit einer schwarzen Kugel und andererseits mit einem weifsen Würfel, so bemerken wir zwei verschiedene Aehnlichkeiten. Durch öftere Vergleichungen solcher Art sondern sich für uns die Objecte in Aehnlichkeitskreise, und wir lernen durch die erwachsenden gewohnheitsmäfsigen Tendenzen *(habits)* jedes Object „nach verschiedenen Gesichtspunkten betrachten", den Aehnlichkeiten entsprechend, die seine Einordnung in verschiedene, aber bestimmte Kreise gestatten. Wenn wir unser Augenmerk gegebenenfalls auf die blofse Farbe richten, liegt darin nicht, dafs wir die Farbe absondern, wol aber dafs wir die thatsächlich einheitliche und untheilbare Anschauung „mit einer Art Reflexion begleiten, von welcher wir vermöge der Gewöhnung nur ein sehr undeutliches Bewufstsein haben". In diesem undeutlichen Bewufstsein schwebt uns etwa

[1] A. a. O. S. 40 (Green and Grose I, 332).

die schwarze Kugel vor, und dadurch tritt eine Aehnlichkeit (*sc.* die hinsichtlich der Farbe) hervor, auf die wir unseren inneren Blick richten, sodafs die wahrgenommene weifse Kugel nur dem Aehnlichkeitskreis der Farbe eingeordnet ist. Je nach der Art dieser Reflexion, bezw. der Aehnlichkeiten, die in ihr mafsgebend sind, ist an demselben Anschauungsobject ein verschiedenes ‚Moment' beachtet; oder, was im Wesen auf Eins hinauskommt, dieselbe Anschauung dient als Grundlage für die sogenannte Abstraction allgemeiner Vorstellungen; zu jedem Aehnlichkeitskreis gehört associativ ein besonderer Name, so dafs durch jene innere Reflexion mit der ‚Hinsicht' der Betrachtung auch der allgemeine Name bestimmt ist.

Psychologische Forschung ist hier nicht unsere Sache, und somit kommt es uns eigentlich nicht zu, das Werthvolle und andererseits wieder Unausgereifte dieses theoretischen Versuches kritisch herauszustellen. Bis zu einem gewissen Grade müssen wir uns aber mit ihm beschäftigen, in Rücksicht auf einen paradoxen Gedanken, der Hume's Darlegung zu bewegen scheint, während er in unverhüllter Schroffheit erst von modernen Humeanern vertreten worden ist. Dieser Gedanke spricht sich folgendermafsen aus:

Merkmale, innere Beschaffenheiten, sind nichts den Gegenständen, die sie ‚haben', im wahren Sinne Einwohnendes. Oder psychologisch gewendet: Die verschiedenen, von einander unabtrennbaren Seiten oder Momente eines anschaulichen Inhalts, wie die Färbung, Form u. s. w., die wir doch als etwas in ihm Vorhandenes zu erfassen vermeinen, sind in Wahrheit garnichts in ihm. Vielmehr giebt es nur eine Art von wirklichen Theilen, nämlich die Theile, welche auch für sich gesondert erscheinen können, mit einem Worte: die Stücke. Die sogenannten abstracten Theilinhalte, von denen es heifst, dafs sie zwar nicht für sich sein (bezw. angeschaut sein), aber für sich beachtet werden können, sind gewissermafsen blofse Fictionen *cum fundamento in re.* Nicht ist die Farbe in dem Farbigen, die Form in dem Geformten, sondern es giebt in Wahrheit nur jene Aehnlichkeitskreise, denen

sich das betreffende Object einreiht, und gewisse zu seiner Anschauung gehörige *habits,* unbewufste Dispositionen oder unmerkliche psychische Vorgänge, die durch die Anschauung erregt, bezw. inscenirt werden.

Genauer gefafst wäre der Zweifel allerdings ein doppelter, ein objectiver und subjectiver. In objectiver Hinsicht betrifft er die Gegenstände der Erscheinung in Relation zu ihren inneren Beschaffenheiten; in subjectiver oder psychologischer Hinsicht die Erscheinung selbst, das actuelle psychische Erlebnis in Relation zu ihrem Gehalt an Empfindungen und überhaupt an sinnlichen Inhalten, d. h. an denjenigen Inhalten, welche im Acte der Anschauung die objectivirende Deutung erfahren. In dieser Deutung vollzieht sich für uns das Erscheinen der entsprechenden gegenständlichen Merkmale oder Beschaffenheiten. Also auf der einen Seite handelt es sich um die Kugel selbst und ihre inneren Beschaffenheiten, z. B. ihre gleichmäfsig weifse Färbung; auf der anderen Seite um die Kugelerscheinung (die Kugelidee) und die ihr einwohnende Empfindungscomplexion; darunter z. B. die sich continuirlich abschattende Weifsempfindung — das subjective Correlat der in der Wahrnehmung gleichmäfsig erscheinenden objectiven Weifse. Aber diesen Unterschied hat HUME hier wie überall unbeachtet gelassen. Für ihn fliefst Erscheinung und Erscheinendes zusammen.

Ich bin nicht eben sicher, ob HUME's eigene Ansicht in den oben formulirten Thesen getroffen ist, oder ob er nicht (gegen die Lockeaner gewendet) blofs meint, es sei das concrete Object in Betreff seiner Merkmale schlechthin einfach, und zwar einfach im Sinne der Unzerstückbarkeit in diese Merkmale, während die Merkmale als „Momente der Uebereinstimmung"[1] doch etwas in den einzelnen gleichartigen Objecten selbst Vorhandenes blieben. Ist diese Deutung richtig, dann bleibt HUME in der Sache mit BERKELEY einig, nur dafs er darauf ausgeht, die Weise, in der die *distinctio rationis* zu Stande kommt, psychologisch aufzuklären.

---

[1] Vgl. a. a. O. S. 35 (GREEN u. GROSE I, 328, Anm.).

Das Problem hat offenbar einen guten Sinn, auch wenn man die abstracten Momente als wahrhaft innewohnende festhält. Man fragt eben, wie die einzelnen Merkmale, da sie nur in innigster wechselseitiger Durchdringung und nie für sich allein auftreten können, doch zu ausschliefslichen Objecten von Anschauungs- und Denkintentionen werden können; und in ersterer Hinsicht, wie der Vorzug der Aufmerksamkeit zu erklären sei, der jetzt gerade dem und dann einem anderen Merkmal die Gunst des Bemerkens verschafft.

§ 37. *Einwände gegen diese Lehre in ihrer radicalen Interpretation.*

Die Einwände, die sich unter Voraussetzung der gemäfsigten Auffassung der Hume'schen Darstellung ergeben, haben wir hier, wo uns nicht das psychologische Interesse seitab führen darf, nicht zu erörtern. Es sei nur soviel gesagt, dafs sich, bei passender Modification, auf Grund der Hume'schen Gedanken eine brauchbare Theorie wol ausbilden läfst. Vor Allem darf man die mythische „*innere Reflexion*" nicht ernst nehmen. In sehr klarer und scharfsinniger Weise hat E. Müller (in den von F. Schumann[1] veröffentlichten Dictaten) die Hume'sche Theorie genauer ausgestaltet, und obschon er selbst die radicale Deutung zu bevorzugen scheint, so tritt in dieser Ausgestaltung doch die Fruchtbarkeit der Hume'schen Ansätze oder Keime deutlich hervor.

Wenden wir uns nun zur Kritik der radicalen Interpretation der Hume'schen Lehre. Sie fällt mitten in die Sphäre des erkenntnistheoretischen Interesses. Die Schwierigkeiten, in die sie sich, bei consequenter Durchführung, verwickelt, sind nicht gering.

Wenn die den absoluten Merkmalen entsprechenden abstracten Inhalte in der concreten Anschauung selbst nichts sind, so sind die Verknüpfungs- und Beziehungsinhalte erst recht nichts in der Anschauung eines Inbegriffes von entsprechender Einheitsform.

---

[1] F. Schumann, Zur Psychologie der Zeitanschauung, Zeitschr. f. Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane, Bd. 17, S. 107 ff.

Selbstverständlich ist das Problem der *distinctio rationis* und das Princip seiner Lösung für alle abstracten Inhalte dasselbe. Es ist für Beziehungs- und Verknüpfungsinhalte also dasselbe, wie für die absoluten Inhalte. Daher kann man die Frage, wie das scheinbare Vorfinden oder Unterscheiden der Farbe an dem (oder von dem) farbigen Gegenstande zu Stande komme, nicht beantworten durch den Recurs auf ein Vorfinden der Aehnlichkeit zwischen dem farbigen Gegenstande und anderen farbigen Gegenständen. Denn dieses Vorfinden würde, in consequenter Fortführung der Erklärung, auf ein Vorfinden einer Aehnlichkeit dieser Aehnlichkeit mit anderen Aehnlichkeiten zurückleiten (im Beispiel der Farbe: Aehnlichkeitsgruppe von Aehnlichkeiten, wie sie zwischen farbigen Objecten bestehen); auf diese Aehnlichkeit müfste das Erklärungsprincip wieder angewendet werden, u. s. w.

Dieses Argument überträgt sich von den abstracten Inhalten, worunter wir reell erlebte Momente in der Einheit der concreten Anschauung verstehen, auf die Vorstellungen von Merkmalen und Complexionsformen „äufserer" Gegenstände. Wir lassen also die Unterscheidung wirksam werden, die wir oben HUME gegenüber betont haben; nämlich die Unterscheidung zwischen der concreten Anschauung als dem reell gegenwärtigen psychischen Erlebnis und dem angeschauten (wahrgenommenen, phantasirten u. s. w.) Gegenstand. Hierbei ist zu beachten, dafs diesem Gegenstand nicht untergeschoben werden darf irgendeine naturwissenschaftliche oder metaphysische Transscendenz, sondern dafs der Gegenstand als derjenige gemeint ist, als welcher er in dieser Anschauung erscheint, als welcher er ihr sozusagen gilt. Also die Kugelerscheinung ist gegenübergestellt der erscheinenden Kugel. Ebenso seien wieder gegenübergestellt die empfundenen Inhalte der Kugelerscheinung (als Momente, welche die descriptive psychologische Analyse vorzufinden vermag) und die (wahrgenommenen, phantasirten) Theile oder Seiten der erscheinenden Kugel; z. B. die Weifsempfindung und die Weifse der Kugel.

Dies vorausgeschickt können wir sagen: Wollte Jemand alle Rede von anschaulicher Vorstellung abstracter gegenständlicher

Bestimmtheiten für eine bloſse Scheinrede erklären und behaupten, wo immer wir z.B. eine Beschaffenheit Weiſs wahrzunehmen glauben, sei eigentlich nur irgendeine Aehnlichkeit zwischen dem erscheinenden Gegenstand und anderen Gegenständen wahrgenommen, oder sonstwie vorgestellt; so verwickelte er sich in einen unendlichen Regreſs, da die Rede von der vorgestellten Aehnlichkeit entsprechend umzudeuten wäre.

Aber hier zeigt sich die Absurdität der bestrittenen Auffassung auch unmittelbar darin, daſs, aller Evidenz zu Trotze, dem intentionalen Object ein von ihm evident verschiedenes untergeschoben wird. Was in der Intention einer Anschauung liegt, was ich wahrnehmend zu erfassen, phantasirend mir einzubilden vermeine, ist in weitem Umfange allem Streit enthoben. Ueber die Existenz des Gegenstandes der Wahrnehmung kann ich mich täuschen, nicht aber darüber, daſs ich ihn als so und so bestimmten wahrnehme, und daſs er in der Meinung dieses Wahrnehmens nicht ein total anderer ist, z. B. ein Tannenbaum statt eines Maikäfers. Diese Evidenz in der bestimmenden Beschreibung, bezw. Identificirung und wechselseitigen Unterscheidung der intentionalen Gegenstände hat zwar, wie leicht verständlich, ihre Schranken, aber sie ist wahre und echte Evidenz. Ja ohne sie wäre auch die vielgerühmte Evidenz der inneren Wahrnehmung, mit der sie gewöhnlich vermengt wird, schlechterdings nutzlos; sowie die ausdrückende Rede anhebt, und die descriptive Unterscheidung der innerlich wahrgenommenen Data vollzogen wird, ist diese Evidenz schon vorausgesetzt, oder es ist von Evidenz überhaupt nicht mehr die Rede.[1]

Diese Evidenz kommt uns hier zu Gute. Es ist etwas evident Verschiedenes, das Roth dieses Gegenstandes anschauen und irgend eine Aehnlichkeitsrelation anschauen. Wenn man diese letztere Anschauung ins Unbemerkte oder Unbewuſste verlegt, so häuft sich nur die Unzuträglichkeit, da man die evident gegebene Intention zu Gunsten eines Unbemerkbaren dahingiebt.

---

[1] Vgl. dazu die Anmerkung 2 am Schlusse dieses Paragraphen.

In die gegenwärtige, auf die erscheinenden Objecte bezügliche Ueberlegung fliefst die vorige mit ein, sofern die Inhalte in der psychologischen Analyse zu Wahrnehmungsobjecten werden. Wenn wir auch die Kugelerscheinung nicht mehr Ding und die ihr einwohnenden abstracten Inhalte nicht mehr Beschaffenheiten oder Merkmale nennen werden und nennen dürfen, so ist die descriptive Sachlage bezüglich der hier in Frage kommenden Punkte doch dieselbe. Die Unterschiede sind metaphysisch (oder wenn man will naturwissenschaftlich); die Dinglichkeit ist kein phänomenologischer Charakter, sie ist nichts im jeweilig gegebenen Phänomen selbst Liegendes und Aufweisbares; sondern sie weist auf empirische Zusammenhänge hin, letztlich und objectiv auf die Einheit der Naturgesetzlichkeit.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage, können wir die, für die Unterscheidung der intentionalen Gegenstände überhaupt geltende Evidenz, auch für die intentionale Unterscheidung der inneren Data in Anspruch nehmen. In diesem Grenzfall, wo der intendirte Gegenstand zum reellen Inhalt des Erlebnisses selbst gehört, tritt zugleich auch die Evidenz der „inneren Wahrnehmung“ in Action, wir haben nicht nur die Evidenz der Unterschiedenheit der intendirten Data, sondern auch die von ihrem wirklichen Dasein. Wo wir z. B. unser analysirendes Interesse statt der erscheinenden Kugel, vielmehr der Kugelerscheinung zuwenden, und an ihr Theile oder Seiten unterscheiden und dabei von dem, was uns die empfundenen Inhalte bedeuten, willkürlich absehen: da haben wir mit der Evidenz, dafs dieser Farbeninhalt, dieser Gestaltinhalt u. s. w. erscheint, zugleich die Evidenz, dafs er wirklich da ist. Mag auch das Absehen von der Deutung nicht überall gelingen, und noch weniger eine beliebig weit zu treibende Analyse der erlebten Inhalte gelingen; im Groben und Rohen ist beides jedenfalls möglich. So gut die Evidenz bezüglich der Unterschiede intentionaler Gegenstände auch sonst nicht dadurch aufgehoben wird, dafs wir uns über unsere Intentionen leicht täuschen, sobald wir nämlich über die Sphäre der groben Unterschiede hinausgehen; so gut also z. B. der Unterschied zwischen einem Maikäfer und Tannenbaum eine

echte Evidenz ist: so gut ist es eine echte Evidenz, welche uns öfters sagt, es sei das Farbenmoment, die Empfindung, in der einheitlichen Anschauung reell vorhanden, es sei etwas sie Mitconstituirendes und in ihr vom Gestaltmoment Unterschiedenes. Dem geschieht gar kein Eintrag dadurch, dafs eine Lostrennung dieser Momente, ein Fürsichsein derselben statt des blofsen Anetwas- oder Gehabtseins undenkbar ist.

Dieser evidenten Sachlage wird man nicht dadurch gerecht, dafs man sagt: An sich bestehen gewisse psychische Vorgänge, etwa die unbemerkten Erregungen der Aehnlichkeitsreihen, und hiedurch erhält das betreffende absolut einfache Concretum nur einen gewissen Charakter, eine gewisse Färbung, eine James'sche „*fringe*“. Denn fürs Erste haben die *fringes* ihre Realität so gut wie die supponirten unbewufsten Vorgänge, die uns in rein phänomenologischer Betrachtung übrigens garnichts angehen; und zweitens sind *fringes* doch eine Art Zugaben, die ebenso gut da sein, wie fehlen können; identificiren wir also die hier supponirten *fringes* mit den am Concretum evident merklichen Momenten, so würden diese letzteren insgesammt zu blofsen Anhängseln an einem Träger, und dieser Träger hätte ganz den Charakter der wunderbaren qualitätslosen Substanz, die Niemand mehr ernst nimmt.

Die Evidenz, dafs die einheitliche Färbung, Gestalt und dergleichen innere Bestimmtheiten wirklich zur Einheit der Anschauung, als sie constituirende Momente, gehören, ist in keiner Weise wegzudeuten. Man mag sie allenfalls als Ergebnisse irgendwelcher Verschmelzungen erklären oder auch als Producte, die ihre Factoren noch reell, jedoch in unmerklicher Weise, in sich fassen; aber so interessant und wichtig dies in psychologischer Hinsicht sein mag, an dem descriptiven unmittelbaren Befund, an dem, was für die Klärung der Begriffe und Erkenntnisse allein in Betracht kommt, wird dadurch nichts geändert. Die abstracten Inhalte und mit ihnen die abstracten Begriffe wegtheoretisiren, das heifst als fictiv erweisen wollen, was in Wahrheit die Voraussetzung alles einsichtigen Denkens und Erweisens überhaupt ist.

Vielleicht wendet man, hyperkritischen Bedenken nachgebend, noch ein, die *distinctio rationis* sei nur im Urtheil gegeben. Auf der einen Seite stehe das absolut einheitliche Phänomen und dazu trete dann die Aussage, ihm die inneren Unterschiede zusprechend. Aber dies beweise nicht, dafs das Phänomen darum wirklich innere Unterschiede habe.

Wir würden antworten: Selbstverständlich ist, wo immer wir über ein Erlebnis urtheilen, zweierlei da, das Erlebnis und die Aussage. Aber die Aussage kann ja auch richtig sein, und sie ist es doch wol, wenn sie einsichtig ist. Will man irgendje einen Fall gelten lassen, wo ein Enthaltensein wahrhaft gegeben und erlebt ist, so kann, dafs dem so ist, doch nur auf Grund der Evidenz behauptet werden. Und wenn jemals Evidenz für ein Enthaltensein sprach, so thut sie es sicherlich hier. Freilich darf man den Begriff des Enthaltens nicht unnöthig einschränken, nämlich auf den Begriff des Gegliedertseins in abgesetzte Stücke. Hält man sich an diesen engeren Begriff, so entfällt das Wort, die Sache aber ist klar.

Anmerkungen.

1. Eine Gedankenreihe, derjenigen, die uns eben beschäftigte, nahe verwandt, ist uns bereits früher[1] begegnet. Es handelte sich dort um die Frage, ob Species als Gegenstände betrachtet werden können, oder ob es nicht richtiger sei, zu sagen, in Wahrheit gebe es nur individuelle Gegenstände, die sich nach Aehnlichkeiten mannigfach ordnen. Dagegen handelte es sich in den letzten Erwägungen nicht um die Species, sondern um ihre Einzelfälle. Man leugnet nicht nur, dafs man von einem Denkobject Roth im Allgemeinen sprechen dürfe, sondern auch, dafs man von einem Einzelfall von Roth, von Roth als hier und jetzt auftretendem Moment einer Anschauung sprechen dürfe. Natürlich könnte sich das evidente Allgemeinheitsbewufstsein, in dem die Species gleichsam selbst gegeben ist, nicht bilden, wenn der Einzelfall, dessen anschauliches Gegebensein für den wirklichen Vollzug der

[1] Vgl. oben das erste Kapitel dieser Untersuchung, besonders § 3 ff., S. 112—18.

Abstraction vorausgesetzt ist, relativistisch umgedeutet würde. So hängen die parallelen Argumente auch wesentlich zusammen.

2. Wie ich nachträglich bemerke, hat A. v. MEINONG in seiner werthvollen Arbeit „Ueber Gegenstände höherer Ordnung und deren Verhältnis zur inneren Wahrnehmung" (welche leider zu spät erschienen ist, um mir für meine logischen Untersuchungen noch hilfreich sein zu können) dem Verhältnis zwischen der evidenten Anerkennung der immanenten Gegenstände als solcher und der inneren Wahrnehmung einige Erörterungen gewidmet (Zeitschr. f. Psych. u. Phys. d. S. Bd. 21, 2. Abschnitt, S. 205 ff.). Wenn ich recht verstehe, so fällt nach v. MEINONG die erstere Evidenz mit derjenigen der inneren, auf die Existenz der betreffenden Vorstellung bezüglichen Wahrnehmung zusammen. Dann kann er aber nicht dieselbe Evidenz gemeint haben, wie wir im Texte. Dafs der sogen. immanente Gegenstand in keiner ernstlichen Weise ein Gegenstand in der Vorstellung ist (wie noch TWARDOWSKI[1] die Sache darstellte), ist natürlich auch ganz meine Auffassung; auf Seiten der Vorstellung existirt nichts, als das-diesen-Gegenstand-Meinen, sozusagen der Bedeutungsgehalt der Vorstellung. Die Evidenz aber, dafs ich mit der Vorstellung „Tannenbaum" eben einen Tannenbaum meine, einen Baum der durch diese oder jene Merkmale bestimmten Art, und nicht etwa einen Maikäfer und was immer sonst — wird sich niemals einer blofsen Wahrnehmung, sei es auch der auf das blofse Vorstellungserlebnis bezüglichen, zuweisen lassen. Es handelt sich vielmehr um eine Evidenz von Aussagen, deren complexe Bedeutungsintention sich auf Grund von vielerlei Acten, von mehreren Vorstellungen, sie verknüpfenden Identificirungen und Unterscheidungen erfüllt. Und selbst wenn wir die Acte, die auf Seiten der Intention stehen, nicht rechnen: auf Seite der Erfüllung langen wir nicht mit blofsen inneren Wahrnehmungen aus. Die innere Wahrnehmung der eben genannten Acte des Identificirens oder Unterscheidens kann offenbar nicht aufkommen für die Evidenz des Bestehens der Identitäten und Unterschiede.

---

[1] In der oben wiederholt kritisirten, übrigens durchaus sorgsamen und tüchtigen Abhandlung.

§ 38. *Uebertragung der Skepsis von den abstracten Theilinhalten auf alle Theile überhaupt.*

Der Skepsis in Betreff der abstracten Theilinhalte entspricht auch eine mögliche Skepsis in Betreff der concreten, der Stücke. Eine homogene weiſse Fläche gilt uns als ein theilbares Object, und all die in actueller Theilung unterscheidbaren Theile legen wir ihr als von vornherein in ihr seiende Theile ein. Dies übertragen wir auch auf die Empfindung. Der psychische Inhalt, der bei der Betrachtung der weiſsen Fläche actuell erlebt ist, enthält Stücke, die sich zum Gesammtinhalt analog verhalten, wie die objectiven Flächenstücke zur gesammten Fläche. Macht man uns aufmerksam, daſs wir in der anschaulichen Vorstellung der Fläche „den Blick über sie hingleiten lassen", und daſs wir hierdurch eine Mannigfaltigkeit verschiedener, ineinander flieſsender Inhalte erleben, so macht uns dies nicht irre. Wir übertragen diese Auffassung dann eben auf jeden dieser Inhalte.

Woher wissen wir aber, daſs der Inhalt wirklich ein Compositum ist? Phantasiren wir in die einheitlich weiſse Fläche Theilungen hinein, so mag nun der entsprechende Empfindungsinhalt eine Verbindung von Theilen wirklich aufweisen; aber durch das Hineinphantasiren ist ja der ursprüngliche Inhalt nicht unverändert geblieben. Der jetzt gegebene, complexe, durch Discontinuitäten zerstückte Inhalt ist mit dem ursprünglichen, völlig einheitlichen, in sich ungeschiedenen nicht identisch. „Die Theile, in die man sich eine solche Einheit zerlegt denken kann, sind fingirte Theile".[1] Wir üben auf Grund des unzertrennbaren Bewuſstseinsinhalts gewisse Phantasie- und Urtheilsthätigkeiten, und was sie allererst erzeugen, legen wir dem ursprünglichen Inhalt selbst ein.

Der Zweifel greift aber weiter um sich, wenn wir uns zur Erwägung des Falles wenden, der zunächst unangefochten blieb, nämlich des Falles, wo der Anschauungsinhalt bereits Theilungen

[1] F. SCHUMANN, a. a. O. Z. f. Psych. Bd. 17, S. 130.

aufweist. Haben wir nicht auch hier zunächst einen gewissen einheitlichen Inhalt erlebt, den wir nachher als einen aus Theilen zusammengesetzten bezeichnen, indem wir neue Operationen vollziehen, die eben jenes Bezeichnen hervorgehen lassen? Wir beachten, wie die gewöhnliche Rede heifst, an dem Inhalt jetzt diesen, dann einen andern und wieder einen anderen Theil. Aber mit jedem Schritte ändert sich das Erlebnis. Durch die Neigung, die empfundenen Inhalte mit den wahrgenommenen oder phantasirten Gegenständen zu verwechseln, schieben sich dem ursprünglichen Inhalt Schritt für Schritt sehr stark differente unter; der jeweilig beachtete Theil liegt nicht blofs im Blickpunkte des Bemerkens, sondern auch, und mehr wörtlich, im Blickpunkte des Sehens und liefert so andere Empfindungen als in dem Falle, wo er im Hintergrunde verbleibt. Halten wir uns strenger an die Inhalte, so ist jeweils der bevorzugte Inhalt nur wie mit einer von ihm nicht abgetrennten, sondern mit ihm verwobenen, unklaren, völlig chaotischen Masse umgeben, einer *fringe,* einem „Hof“, oder wie man das Unnennbare nun doch nennen mag. Von Theil zu Theil übergehend, ist die Sachlage dem Allgemeinen nach die gleiche, aber inhaltlich immer wieder eine verschiedene, und dies, selbst wenn wir den Blick nicht wandern lassen. Das wäre ja eine rohe Beschreibung der descriptiven Sachlage, wenn man das Aufmerken auf diesen oder jenen Theil des indirect Gesehenen (bezw. des entsprechenden Erlebnistheils) so darstellen wollte, als ob in der identischen Inhaltseinheit ein einzelner Theil nur merklich würde, ohne dafs hiebei Aenderungen im Erlebnis selbst zu befürchten wären. Genetische Gründe weisen uns hier, ebenso wie bei den abstracten Inhalten, auf gewisse Erfahrungszusammenhänge zurück, die das für sich Bemerken ermöglichen und sich nach ihren Wirkungen auch sonst im Bewufstsein ankündigen. Das indirect Gesehene wirkt als Anzeichen für irgendetwas aus einer erfahrungsmäfsig umgrenzten Aehnlichkeitssphäre; mit der Hebung durch Aufmerksamkeit ist zugleich auch eine Deutung und mit dieser in der Regel eine Inhaltsänderung (Hineinarbeiten der Phantasie) gegeben.

Wirft man aber ein, die wiederholte Vergegenwärtigung der erlebten Inhalte und die Vergleichung belehre uns, dafs die Rede von einer Theilung auch bei Inhalten ein gutes Recht habe, so wird sich der Skeptiker wol auf die beständigen Täuschungen zurückziehen, denen solche Vergleichungen unterliegen, auf die Verwechslung zwischen erscheinendem Ding und erlebtem Inhalt, zwischen gegenständlicher und Inhaltsvergleichung u. dgl.

§ 39. *Letzte Steigerung der Skepsis und ihre Widerlegung.*

Gehen wir in dieser skeptischen Richtung stetig weiter, so müssen wir zweifeln, ob es überhaupt Theile irgendwelcher Art giebt; in weiterer Folge, ob es überhaupt Mehrheiten von concreten Inhalten giebt, da schliefslich (wenn wir hier ein Urtheil noch wagen dürfen) die in Coexistenz und Succession auftretenden Inhalte immer in gewisser Weise einheitlich sind. Die Skepsis würde zuletzt in der Behauptung culminiren: das Bewufstsein sei ein absolut Einheitliches, von dem wir zum Mindesten nicht wissen können, ob es überhaupt Theilinhalte habe, ob es sich überhaupt in irgendwelche, sei es gleichzeitige, sei es zeitlich aufeinanderfolgende Erlebnisse entfalte.

Es ist klar, dafs ein solcher Skepticismus jede Psychologie unmöglich machen würde.[1] Wie ihm zu begegnen ist, brauche ich nach den obigen Ausführungen nicht zu sagen. Aller Flufs der psychischen Erscheinungen hebt nicht die Möglichkeit auf, sie zunächst in vage, obschon völlig klare (weil direct auf Grund der Anschauung gebildete) Begriffe zu fassen, und dann auf Grund dieser Begriffe mannigfache, sachlich zwar sehr rohe, aber evidente Unterscheidungen zu vollziehen, welche für die Ermöglichung einer psychologischen Forschung ganz hinreichend sind.

Was den Fall der weifsen Fläche anbelangt, so merken wir in vergleichender Betrachtung des Inhalts „weifse Fläche“ (ich

[1] Sehe ich recht, so steuert Schumann in seinem, an sich gewifs rühmlichen Bestreben nach möglichster Strenge und Voraussetzungslosigkeit, solcher Skepsis zu. (Vgl. die oben citirte schätzenswerthe Arbeit.)

meine hier also nicht die weiſse Fläche selbst in der dinglichen Betrachtung) die Veränderungen sehr wol, aber mit den Veränderungen doch auch das Gleiche, ja Identische. Die hineinphantasirten Grenzen machen nicht erst die Stücke, sondern umgrenzen sie nur. Es ist evident, daſs diese Stücke in der Einheit des Inhalts „weiſse Fläche" wirklich vorhanden waren, es deckt sich der in identischer Intention festgehaltene Inhalt ohne Grenzen mit demselben, nur durch jenes Hineinphantasiren geänderten Inhalt, er deckt sich mit diesem hinsichtlich der umrandeten Theile. Die Theile waren und sind immerfort im Ganzen, nur eben nicht als abgesonderte Einheiten für sich. Ein gewisses Schwanken und Flieſsen der Inhalte, die Unsicherheit, ja Unmöglichkeit ihrer völlig identischen Festhaltung hebt die Evidenz dieser Urtheile nicht auf. Sie gelten wie alle empirischen Urtheile, die über psychische Erlebnisse gefällt werden, innerhalb einer gewissen Sphäre möglichen Schwankens, also mit einem gewissen Index der Vagheit.[1] Selbstverständlich ziehen wir nur Fälle in Betracht, wo alle Verhältnisse grobe Unterschiede zeigen, also wirklich in der Sphäre der groben Evidenzen liegen, von der wir oben gesprochen haben.

Die Evidenz zeigt sich auch, wenn wir, in umgekehrter Richtung vorgehend, eine vorhandene Zerstückung aufgehoben denken. Zerfällt eine Fläche in einen weiſsen und einen rothen Abschnitt, so bleibt, im Falle bloſs qualitativer Veränderung, die Identität der beiden Ausdehnungstheile erhalten. Denken wir uns das Weiſs des einen und das Roth des anderen continuirlich ineinander übergeführt, so flieſsen die beiden Stücke nun in eine innerlich ungeschiedene Einheit zusammen; aber wie immer dies erfolgt, es ist evident, daſs das Ergebnis nicht ein absolut einfacher Inhalt ist, sondern eine homogene Einheit, in welcher nur alle inneren Absonderungen verloren gegangen sind. Die Theile sind evidentermaſsen da, aber obschon jeder seine Qualität hat, und überhaupt Alles, was zur Concretion gehört, so fehlt ihnen doch die absetzende qualitative Discontinuität und damit der

[1] Hier bedürfte es freilich noch genauerer Forschungen.

Charakter der sich gegen die mitverschmolzenen Theile abschliefsenden Sonderung.

Verwandeln wir die empirischen Begriffe und Verhältnisse in exacte, bilden wir ideale Begriffe von Ausdehnung, Fläche, qualitativer Gleichheit und Continuität u. s. w., so erwachsen apriorische exacte Sätze, welche das, was in den Intentionen der strengen Begriffe gründet, auseinanderlegen. Im Vergleich zu ihnen sind die empirischen Aussagen ungenaue Annäherungen. Obschon aber das Vage, die Empirie überhaupt, nicht zur Sphäre der exacten Erkenntnis gehört (welche mit lauter Idealen operirt), ist sie darum keineswegs aus der Sphäre der Erkenntnis überhaupt ausgeschlossen.

Danach ist es auch klar, wie wir uns zu den weitergehenden und schliefslich zur Leugnung aller Theile und Unterschiede führenden Zweifeln verhalten müssen. Im einzelnen Fall ist bei dem Flufs der psychischen Erlebnisse ein Zweifel sehr wol möglich; nicht ist er aber in allen Fällen möglich. Wo die Unterschiede grobe sind, ist eine Evidenz erreichbar, die jedem Zweifel die Berechtigung entzieht.

Anhang.

Moderner Humeanismus.

HUME's Philosophie mit ihrem Reichthum an genialen psychologischen Analysen, sowie mit ihrem überall durchgeführten Psychologismus in erkenntnistheoretischer Hinsicht, entspricht den in unserer Zeit herrschenden Tendenzen zu sehr, als dafs es ihr an lebendiger Wirkung fehlen könnte. Ja, man kann vielleicht sagen, dafs HUME nie stärkere Einflüsse ausgeübt habe, als heute, und mit Rücksicht auf eine nicht unbeträchtliche Zahl von Forschern, möchte man geradezu von modernen Humeanern sprechen. Dabei kann man auch hier wieder beobachten, dafs sich in der Ausbreitung der historischen Wirkung, die Verirrungen ebensosehr, ja fast noch mehr steigern, als die Vorzüge. Was speciell die Lehre von der *distinctio rationis* anlangt, so begegnen wir in neueren Schriften garnicht selten einzelnen Aeufserungen und Ausführungen, die dem radicalen Sinne dieser Lehre

gemäfs sind.[1] Mit besonderer Entschiedenheit und Ausführlichkeit hat sie aber jüngst H. Cornelius vertreten, dessen „Psychologie“ einen Versuch darstellt, eine psychologistische Erkenntnistheorie, so extrem wie sie nur je gemeint war, auf dem Boden der modernen Psychologie allseitig durchzuführen. Soweit dies Werk in der That Psychologie ist, enthält es manche sehr interessante und anregende Einzelausführungen; soweit es aber Erkenntnistheorie ist, glaube ich die Behauptung vertreten zu können: Die Vermengung von dem, was zum intentionalen Inhalt der Erkenntnis gehört (zu ihrem idealen Sinn, zu dem, was sie meint, und was dadurch nothwendig mitgesetzt ist) mit dem, was zum intentionalen Gegenstande der Erkenntnis gehört, und dieser Beiden wiederum mit dem, was näher oder ferner zur blofsen psychologischen Constitution des Erkenntniserlebnisses gehört (eventuell nur zu den blofsen Begleiterscheinungen der Intention oder zu ihren unbewufsten, bezw. unmerklichen genetischen Gründen) — diese Vermengungen, sage ich, sind in der Litteratur kaum noch in solchem Umfange vollzogen worden, und nirgends haben sie der ganzen Behandlungsweise der erkenntnistheoretischen Probleme in solchem Mafse den Stempel aufgeprägt wie in den Darstellungen von Cornelius.[2] Dies tritt im Besonderen auch in der Sphäre der uns hier beschäftigenden Fragen hervor. Im Interesse der Sache wollen wir hiebei verweilen und es an der Hand einiger (theils der „Psychologie“, theils einer ergänzenden Abhandlung unseres Autors entnommenen) Citate ersichtlich machen. Für den Nachweis, dafs eine wissenschaftliche Strömung falsche Bahnen eingeschlagen hat, ist ja nichts lehrreicher, als bei ihren Vertretern die durchgeführte Conse-

[1] Vgl. z. B. auch B. Erdmann, Logik I, 80.

[2] Von William James hat Cornelius die Bekämpfung der „Mosaikpsychologie“, die Lehre von den *fringes*, aber nicht die vorsichtige erkenntnistheoretische Position übernommen. James modernisirt nicht, wie ich es von Cornelius sagen würde, die Hume'sche Philosophie. Und wie wenig James' geniale Beobachtungen auf dem Gebiet der descriptiven Psychologie der Vorstellungserlebnisse zum Psychologismus zwingen, ersieht man aus der vorliegenden Schrift. Denn die Förderungen, die ich diesem ausgezeichneten Forscher in der descriptiven Analyse verdanke, haben meine Loslösung vom psychologistischen Standpunkte nur begünstigt.

quenz zu studiren und sich dabei zu überzeugen, wie die abschliefsende Theorie, die sie erreicht zu haben glauben, sie vielmehr in evidente Unzuträglichkeiten verwickle.

Mit Beziehung auf die E. MÜLLER'schen Dictate und ihrem Inhalt ganz zustimmend, sagt CORNELIUS:[1] „die Unterscheidung verschiedener Merkmale . . . gründet sich . . . darauf, dafs die Inhalte nach ihren Aehnlichkeiten in Gruppen zusammengefafst und mit gemeinsamen Namen bezeichnet werden. Nichts anderes als die Zugehörigkeit eines Inhaltes zu verschiedenen solchen Gruppen von untereinander ähnlichen und deshalb gleichbenannten Inhalten ist es hienach, was wir meinen, wo wir von den verschiedenen Merkmalen eines Inhaltes sprechen". So ausdrücklich hatten wir es bei HUME nicht gelesen, und vielleicht hätte der grofse Denker gezögert, diesem Satze zuzustimmen. „Was wir meinen" ist doch der Sinn, und kann man auch nur für einen Augenblick behaupten, der Sinn des Satzes, dieser Ton ist schwach, sei derselbe wie der Sinn des Satzes, er gehöre zu einer, wie immer zu bezeichnenden Aehnlichkeitsgruppe? Sagt man, dafs wir uns, um von der Schwäche des Tones sprechen zu können, nothwendig einige, hinsichtlich der Schwäche ähnliche Töne vergegenwärtigen müssen, so brauchen wir darum nicht zu streiten. Es mag so sein. Aber meinen wir die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, etwa von n Objecten? Und selbst wenn die unendlich vielen ähnlichen Objecte als eine Gruppe uns vor Augen stehen könnten und wirklich ständen, läge der Sinn des fraglichen Ausdrucks in der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe? Natürlich sind die Ausdrücke, *ein Ton ist schwach*, und *er gehört zum Inbegriff der Objecte, die einander hinsichtlich der Schwäche gleichen,* der Bedeutung nach äquivalent. Aber Aequivalenz ist nicht Identität. Sagt man, es hätte die Rede von der Tonschwäche nie erwachsen können, wenn uns nicht Aehnlichkeiten schwacher Töne aufgefallen wären; und sagt man weiter, die Gedächtnisreste solcher früheren Erlebnisse seien, wo immer wir sinnvoll von schwachen Tönen sprächen, in gewisser Weise er-

[1] H. CORNELIUS, Ueber Gestaltqualitäten, Z. f. Psychol. u. Physiol. d. Sinnesorgane. Bd. 22, S. 103.

regt, in dispositioneller Nachwirkung den Charakter des jetzigen Erlebnisses bestimmend: so werden wir gewifs nicht widersprechen. Aber was hat all das mit dem Sinne zu thun, mit dem, was wir mit unseren Worten meinen? Wie die jetzige Meinung, die doch ein unmittelbar gegebenes und eigenartiges Erlebnis ist, mit ihrem evidenten Inhalt entstanden sein mag, was zu ihr in genetischer Hinsicht nothwendig gehört, was ihr im Unbewufsten und Unbemerkten, physiologisch und psychologisch zu Grunde liegt — dies zu erforschen mag sehr interessant sein. Aber auf diesem Wege über das, was wir meinen, Auskunft zu suchen, ist widersinnig. Es ist ein Irrthum, der einige Analogie mit demjenigen des Alltagsmaterialismus hat, der uns versichern will, Töne seien in Wahrheit Luftschwingungen, Erregungen des Acusticus u. dgl. Auch hier werden theoretische Suppositionen zur genetischen Erklärung des Erlebnisses mit diesem selbst verwechselt.

Dafs es sich bei Cornelius nicht um eine vorübergehende Ungenauigkeit des Ausdruckes handelt, zeigen die weiteren Ausführungen. So lesen wir:[1] „Es bedarf kaum der Erwähnung, dafs nach der soeben vorgetragenen Theorie die „gemeinsamen Merkmale“ einfacher Inhalte nicht etwa allgemein zur Erklärung der zwischen diesen Inhalten bestehenden Aehnlichkeit Anwendung finden können — in der Weise, wie man die Aehnlichkeit einer Tapete mit einer anderen auf die Gleichheit der Farbe . . . zurückzuführen gewohnt ist. Denn die Behauptung jener Gleichheit der Farbe *ist* nach der vorgetragenen Theorie nichts als die Behauptung der Aehnlichkeit beider Inhalte mit von früher her bekannten anderweitigen Inhalten“. Die eine Behauptung *ist* (und das Wort ist von Cornelius selbst betont) die andere, es sind also identische Behauptungen. Im Sinne dieser Ausführung würde es sogar liegen, dafs die fragliche Gleichheitsbehauptung für Jedermann einen verschiedenen Sinn habe, und einen verschiedenen zu verschiedenen Zeiten. Er hienge von den „anderweitig bekannten“, also von den früher erlebten Inhalten ab, die doch von Person zu Person, und von Zeitpunkt zu Zeitpunkt wechseln.

[1] A. a. O. S. 104.

Wenn CORNELIUS beifügt,[1] dafs die „Bedeutung der Prädicatworte nicht jedesmal in Form gesonderter Vorstellungen zu erscheinen brauche, sondern in ‚rudimentärer Association' . . . gegeben sein könne", so kann dies wenig nützen; was die actuelle Association nicht leisten kann, wird auch die „rudimentäre", die ja nur als Ersatz fungiren soll, nicht können. So sehr unterlegt CORNELIUS seine Theorie den Thatsachen, dafs er geradezu sagt,[2] die Ausdrücke *abstracter Inhalt* oder *abstracte Vorstellung* seien „Abbreviaturen" für *„Vorstellung der in bestimmter Hinsicht bestehenden Aehnlichkeit eines Inhaltes mit anderen Inhalten"*. Welches der verschiedenen Merkmale eines Inhalts jedesmal bezeichnet, nach welcher Richtung oder Hinsicht der Inhalt betrachtet werde, hänge davon ab „welche jener verschiedenen Aehnlichkeiten uns zum Bewufstsein komme (von uns ‚innerlich wahrgenommen') werde".[3]

CORNELIUS will seine Auffassung nicht als nominalistische bezeichnet wissen. Indessen hat auch der extreme Nominalismus die Beziehung des allgemeinen Namens auf die zugehörige Klasse allzeit durch Aehnlichkeit vermittelt gedacht, und so gut wie bei ihnen stellt auch bei CORNELIUS der allgemeine Name eine Art blofser Aequivocation her. Aus psychologischen Gründen ist, im Sinne dieser Theorie, die Anwendung des Namens auf die Klasse beschränkt, aber seine Bedeutung liegt in den jeweils erlebten singulären Aehnlichkeiten und ist somit eine fallweise wechselnde. Die ideale Einheit der Klasse umschränkt zwar diese Mannigfaltigkeit der Bedeutungen, aber sie schafft nicht die Eine Bedeutung des univoken Begriffs und kann sie nicht schaffen. Wie wir übrigens von dieser idealen Einheit etwas wissen sollten, von der Gruppe durch eine Aehnlichkeit umspannter Objecte, bleibt auf dem Boden dieser Theorie ein Mysterium;[4] die Theorie hebt in ihrem Inhalt ihre eigene Voraussetzung auf.

---

[1] A. a. O. Anm. 3.

[2] A. a. O. S. 108.

[3] A. a. O. S. 107.

[4] Im Wesentlichen dürfte dies MEINONG's Argument sein (a. a. O. Z. f. Psych. Bd. 21, S. 235), obwol auch in seiner Lehre das ideale Einheitsbewufstsein fehlt. Nur durch Berücksichtigung der Identität der Intention und ihrer eigenthümlichen Form wird MEINONG's Einwand, wenn ich recht sehe, schlüssig.

Ein gewisses Gefühl davon, dafs das Allgemeinheitsbewufstsein (welches nach unserer Auffassung ein eigenthümlicher Actcharakter ist, der die allgemeine Vorstellung wesentlich constituirt) auch etwas ist, das sich descriptiv geltend macht und den Anspruch auf Erklärung erhebt, zeigt sich bei Cornelius an mehreren Stellen. So lesen wir z. B. „das Prädicatwort bezeichnet seinem Ursprung und seiner Bedeutung nach nicht diesen oder jenen einzelnen Inhalt, noch auch eine gewisse Anzahl particulärer Inhalte, sondern vielmehr etwas, was allen diesen Inhalten gemeinsam ist: ‚die allgemeine Vorstellung', die an das Prädicat associirt ist und dessen Bedeutung bedingt, ist die (nicht näher zu beschreibende, aber Jedem aus innerer Wahrnehmung unmittelbar bekannte) Erinnerung an die Aehnlichkeit, welche alle jene Inhalte untereinander verbindet". Natürlich ist das „nicht näher zu Beschreibende und aus innerer Wahrnehmung unmittelbar Bekannte" eben das eigenartige Bedeutungsbewufstsein, der Act des allgemeinen Deutens. Mit den eben citirten Worten ist dieses Unbeschreibliche in gewisser Weise aber doch beschrieben und, wie mir scheinen will, unrichtig beschrieben, weil dem Actcharakter ein sinnlicher Inhalt substituirt ist und noch dazu ein fictiver, der sich durch innere Wahrnehmung jedenfalls nicht vorfinden läfst.

Suchen wir, wenn diese Stelle nicht ganz beim Worte zu nehmen ist, genauere Belehrung in Cornelius' Darstellung der Psychologie; sehen wir in ihr nach, wie Cornelius dem bedeutungverleihenden Actcharakter gerecht wird, der doch als das eigentlich zu Erklärende scharf fixirt, in seinen wesentlichen Abwandlungen unterschieden und nach diesen festen Unterschieden aller genetischen Analyse vorleuchten müfste: so beobachten wir zwei fundamentale Vermengungen. Für's Erste die Vermengung der objectiven Thatsache, dafs der allgemeine Name durch die associativen Zusammenhänge auf den Aehnlichkeitskreis beschränkt ist, mit der subjectiven Thatsache, dafs wir im einzelnen Act das Allgemeine meinen, uns also in Einer Intention auf die Klasse, auf ein unbestimmt Einzelnes als Glied der Klasse, auf die einheitliche Species u. s. w. beziehen. Es ist die Verwechslung, von der sich der extreme Nominalismus gleichsam nährt; sie allein macht ihn möglich, mit ihr steht und fällt er. Verwoben

mit dieser Verwechslung begegnet uns in Cornelius' Psychologie eine zweite, in welcher abermals grundverschiedene Dinge durcheinander laufen, nämlich die Verwechslung der Ungenauigkeit des Gedächtnisses, bezw. der Verschwommenheit und Flüssigkeit der „dunkel" reproducirten Phantasmen, mit dem Allgemeinheitscharakter, der zur Vorstellungsintention als ihre Actform gehört, oder auch mit der Unbestimmtheit im Inhalt der Intention, welche die bestimmte Bedeutung des „unbestimmten" Artikels ausmacht. Zum Belege mögen folgende Citate dienen.

„Je häufiger ähnliche Inhalte erlebt worden sind, umsoweniger werden . . . ihre Gedächtnisbilder auf zeitlich bestimmte Inhalte zurückweisen, umsomehr werden dieselben den Charakter allgemeiner Vorstellungen gewinnen, und als Symbole jedes beliebigen Inhaltes innerhalb bestimmter Aehnlichkeitsgrenzen dienen können".[1] Daneben setzen wir folgende Stelle:[2] „Ein zum ersten Mal gehörtes Wort kann noch nicht verstanden werden . . .; sobald aber irgendeiner von den mit dem gehörten Lautcomplex seinerzeit verbundenen anderweitigen Inhalten bei der Erinnerung an das Wort gleichfalls erinnert wird, so ist damit eine erste Bedeutung des Wortes gegeben[3] . . . Entsprechend der . . . Ungenauigkeit der Erinnerung wird auch die Wortbedeutung zunächst eine ungenaue sein: da die an das Wort associirte Gedächtnisvorstellung nicht blofs als Symbol eines völlig bestimmten Erlebnisses dient, sondern dessen Eigenschaften innerhalb gewisser Grenzen unbestimmt läfst, so mufs auch das Wort durch die Association jener Gedächtnisvorstellung ein vieldeutiges werden. Umgekehrt wird demgemäfs auch ein späterer Inhalt das Wort zu associiren im Stande sein, sobald nur seine Verschiedenheit von dem früher mit dem Worte verbundenen Inhalte jene Grenzen nicht überschreitet . . . So wird also mit der Entstehung der Bedeutung eines Wortes . . . nothwendig ein abstractes und

[1] Psychologie als Erfahrungswissenschaft, S. 58.

[2] A. a. O. S. 62—63.

[3] Macht der Umstand, dafs ein α an ein β erinnert, β schon zur ‚Bedeutung' des ‚Ausdruckes' α? Dann wäre die Kirche die ‚Bedeutung' des Pfarrhauses u. dgl.

vieldeutiges Symbol geschaffen, welches eine Reihe verschiedener, in bestimmter Hinsicht ähnlicher Inhalte in gleicher Weise bezeichnet: das Wort erhält begriffliche Bedeutung, indem es vermöge der Entstehung seiner Bedeutung dem Individuum für sämmtliche Inhalte als Symbol dient, welche in einer bestimmten Aehnlichkeitsreihe innerhalb gewisser Grenzen liegen".[1] Am Schlufs desselben Abschnittes lesen wir noch:[2]

„Wir finden ... dafs nicht blofs Worte sondern auch Vorstellungen in dem Sinne allgemein sein können (und es innerhalb gewisser Grenzen sogar jederzeit sind), in welchem der Conceptualismus diese Allgemeinheit behauptet; dafs aber diese Allgemeinheit in gewissen, durch die erworbene Feinheit der Unterscheidung bestimmten Grenzen eingeschlossen bleibt, während die Allgemeinheit des Wortes durch diese Grenzen der Allgemeinheit des associirten Phantasmas in keiner Weise beschränkt wird."

„Dafs es keine Vorstellung eines Dreiecks giebt, in welcher die Eigenschaften des spitzwinkligen und stumpfwinkligen Dreiecks vereinigt wären, können wir Berkeley unbedingt gegen Locke zugestehen: dafs aber in jeder Vorstellung eines Dreiecks völlig bestimmte Verhältnisse der Seiten und Winkel vorgestellt würden, können wir ebenso bestimmt verneinen. Wir können das Phantasma eines Dreiecks mit einer bestimmten, völlig genauen Seitenproportion ebensowenig bilden, als wir ein solches Dreieck jemals zu zeichnen im Stande sind. Jene zuerst genannte Vorstellung ist deshalb nicht möglich, weil die Formunterschiede spitz- und stumpfwinkliger Dreiecke zu grofs und zu bekannt sind, als dafs wir bei irgendeiner Dreieckform über die entsprechenden Eigenschaften im Zweifel sein könnten. Die — ausgeführte — Vorstellung eines völlig bestimmten Dreiecks aber ist aus dem anderen Grunde unmöglich, weil unsere Unterscheidung

---

[1] Im Anschlufs daran wird die Bedeutung als Umfang der möglichen Nennung definirt — im Contrast mit der Rede von der „Entstehung der Bedeutung", die den in jedem Einzelfall lebendigen Wortsinn betrifft. Aber der Unterschied zwischen Bedeutung als Sinn und Bedeutung als Nennung kommt bei Cornelius überhaupt nicht zu deutlicher Absonderung.

[2] A. a. O. S. 66 ff.

der Dreieckformen niemals eine völlig genaue sein kann, sondern kleine Unterschiede uns zum Mindesten in der Erinnerung stets entgehen."

Aus diesen Citaten sind die oben markirten Verwechslungen ohne Weiteres ersichtlich. Ein Symbol für ein Einzelnes, das in Folge unserer ständigen Vermischung dieses Einzelnen mit ähnlichen Einzelheiten jedes Glied einer Aehnlichkeitsreihe bezeichnet, das heifst an jedes vermeintlich erinnern kann, ist nach CORNELIUS schon ein allgemeines Symbol. Die Indifferenz des allgemeinen Begriffs, bezüglich der nicht zu seinem Inhalt gehörigen Bestimmtheiten des jeweiligen Begriffsgegenstandes, wird ferner mit der Vagheit des Erinnerungsbildes identificirt. Und im Schlufspassus glaubt CORNELIUS den Streit zwischen BERKELEY und LOCKE um die allgemeine Dreieckidee dadurch vermitteln zu können, dafs er der Frage der sinnlichen Vorstellbarkeit eines Dreiecks mit widerstreitenden Bestimmtheiten (nämlich der LOCKE'schen Dreieckidee) die andere Frage unterlegt, ob wir ein geometrisch bestimmtes Dreieck von angegebenen Verhältnissen in der Phantasie genau zu entwerfen, oder ein entworfenes als dem geometrischen Ideal entsprechend zu erkennen und von wenig differenten zu unterscheiden vermöchten; wobei zugleich die Unbestimmtheit als Vagheit mit der Ungenauigkeit der Exemplificirung des Ideals vermengt erscheint. Nach CORNELIUS ist es möglich, dafs eine sinnliche Dreieckidee widersprechende Eigenschaften, und zwar unendlich viele, in sich vereinige; nur darf sie nicht so grobe Unterschiede vereinen wollen, wie es die Eigenschaften der Stumpfwinkligkeit und Spitzwinkligkeit sind. Wir werden schwerlich geneigt sein, dieser psychologistischen Rehabilitirung der LOCKE'schen Dreieckidee, auch nach ihrer Einschränkung auf die feineren Unterschiede, zuzustimmen. Wir werden uns nicht zu der Ueberzeugung entschliefsen, es sei psychologisch möglich, was logisch und geometrisch widersinnig ist.

Sechstes Kapitel.

Sonderung verschiedener Begriffe von Abstraction und Abstract.

§ 40. *Vermengungen der einerseits auf unselbständige Theilinhalte und andererseits auf Species bezogenen Begriffe von Abstraction und Abstract.*

Die Abstractionstheorie durch Aufmerksamkeit setzt voraus, was die Lehre von der *distinctio rationis* leugnet, nämlich dafs in den Inhalten selbst ein gewisser Unterschied besteht, der dem Unterschied des Abstracten und Concreten entspricht. Im Sinne dieser genannten Lehre soll es nur eine Art von Theilen geben, die Stücke, die lostrennbaren oder als getrennt vorstellbaren Theile. Auf der Gegenseite unterscheidet man aber von diesen „selbständigen" Theilen (in Stumpf's Terminologie) die unselbständigen „Theilinhalte", und rechnet zu den letzteren die inneren Bestimmtheiten eines Inhalts mit Ausschlufs der Stücke und darunter auch die in ihm merkbaren (objectiv zu reden, die in ihm vorhandenen) Einheitsformen, durch welche seine Theile verknüpft werden zur Einheit des Ganzen. Mit Beziehung auf diesen selben Unterschied spricht man auch von concreten und abstracten Inhalten, bezw. Inhaltstheilen.[1]

In der Abstractionslehre seit Locke wird nun das Problem der Abstraction im Sinn der pointirenden Hervorhebung dieser „abstracten Inhalte" vermengt mit dem Problem der Abstraction im Sinne der Begriffsbildung. In letzterer Beziehung handelt es sich um eine descriptive Analyse des Actes, in dem uns eine Species zu evidentem Bewufstsein kommt, bezw. um die Klärung der Bedeutung eines allgemeinen Namens durch Rückgang auf die erfüllende Anschauung; in genetischer Hinsicht aber ist es abgesehen auf die Erforschung des genetischen Ursprungs solcher Bedeutungen im natürlichen Procefs der Erfahrung oder im künstlichen der willkürlichen und logischen Begriffsbildung. Die abstracten Vorstellungen, die hierbei in Frage

[1] Seiner genaueren Erforschung ist die Untersuchung III gewidmet.

kommen, sind Vorstellungen, deren Intention auf Species und nicht auf jene unselbständigen oder abstracten Inhalte geht. Sind diese Bedeutungen intuitiv erfüllt, so liegen ihnen concrete Anschauungen mit pointirten abstracten Theilinhalten zu Grunde; aber sie sind nicht diese Theilinhalte selbst. Beständig werden jedoch, wie aus der vorliegenden kritischen Untersuchung zu ersehen ist, die abstracten oder unselbständigen Momente im Gegenstande mit den Species, die entsprechenden subjectiv erlebten abstracten Inhalte mit den abstracten Begriffen (den Bedeutungen gewisser Namen), und wieder die Acte der Beachtung dieser abstracten Inhalte mit den Acten der allgemeinen Vorstellung vermengt. Bei Locke z. B. sollen die abstracten Ideen die allgemeinen Bedeutungen sein; aber beschrieben werden sie als abstracte Inhalte, die von concreten Anschauungen losgetrennt werden. Ebenso zeigt die Aufmerksamkeitstheorie die Möglichkeit der eigenen Beachtung abstracter Inhalte (ohne deren Lostrennung), und damit glaubt sie den Ursprung der allgemeinen Begriffe (als Bedeutungen) geklärt zu haben. In gleicher Art leugnet man die Anschaulichkeit der abstracten Inhalte[1]), obschon dieselben als Momente concreter Anschauungen mitangeschaut sind; und dies geschieht, weil man sich durch die Unanschaulichkeit der allgemeinen Begriffe täuschen läſst. Diese lassen sich als Bilder freilich nicht hinstellen, so wenig wie sich Töne malen oder Farben durch Gerüche und so allgemein heterogene Inhalte durch heterogene abbilden lassen.

Es sind überhaupt verschiedene Begriffe von Abstract und Abstraction zu unterscheiden und diesen Unterschieden wollen wir jetzt nachgehen.

§ 41. *Sonderung der Begriffe, die sich um den Begriff des unselbständigen Inhalts gruppiren.*

a) „Abstracte“ Inhalte sind unselbständige Inhalte, „concrete“ Inhalte sind selbständige. Wir denken uns diesen

[1] Höfler-Meinong, Logik S. 25. Vgl. auch die kritische Anmerkung gegen Twardowski oben S. 135.

Unterschied objectiv bestimmt; etwa so, dafs die concreten Inhalte ihrer eigenen Natur nach an und für sich sein können, während die abstracten nur in oder an concreten Inhalten möglich sind.[1]

Es ist klar, dafs die Rede von Inhalten hier weiter genommen werden kann und genommen werden mufs, als in dem psychologischen Sinne von erlebten Bewufstseinselementen. Der phänomenale äufsere Gegenstand, welcher erscheint, aber nicht ein psychischer Inhalt ist (so zum Mindesten, wenn man den „intentionalen", d. h. blofs intendirten Gegenstand nicht fälschlich als Bestandstück desjenigen psychischen Erlebnisses, in dem sich die Intention vollzieht, deutet), ist als Ganzes concret; die ihm innewohnenden Bestimmtheiten, wie Farbe, Form u. s. w., und zwar als constitutive Momente seiner Einheit verstanden, sind abstract. Diese gegenständliche Unterscheidung ist die allgemeinere; denn psychische Inhalte sind nur eine specielle Klasse von Gegenständen (womit natürlich nicht gesagt ist: von Dingen). Der fragliche Unterschied wäre daher eigentlich passender als Unterschied zwischen abstracten und concreten Gegenständen, bezw. Gegenstandstheilen zu bezeichnen. Wenn ich hier doch fortfahre von Inhalten zu sprechen, so geschieht es, um nicht bei der Mehrheit der Leser beständigen Anstofs zu erregen. In dieser, auf dem Boden der Psychologie erwachsenen Unterscheidung, wo die Veranschaulichung naturgemäfs immer nach sinnlichen Beispielen greifen wird, ist die Interpretation des Wortes Gegenstand durch Ding zu sehr vorwiegend, als dafs die Bezeichnung einer Farbe oder Form als Gegenstand nicht als störend oder gar verwirrend empfunden werden könnte. Doch ist scharf im Auge zu behalten, dafs die Rede von Inhalten hier keineswegs auf die Sphäre der Bewufstseinsinhalte im reellen Sinn begrenzt ist, sondern alle individuellen Gegenstände und Gegenstandstheile mitbefafst. Selbst die Sphäre der uns anschaulich werdenden Gegenstände schränkt uns nicht ein. Die Unterscheidung hat vielmehr auch metaphysi-

---

[1] Näheres über Berechtigung und Gehalt dieser Bestimmung in der nächstfolgenden Untersuchung.

schen Werth: es sind Gegenstände doch möglich, die ihrer Gattung nach jenseits der allem menschlichen Bewufstsein überhaupt zugänglichen Erscheinung liegen. Kurzum die Unterscheidung betrifft in schrankenloser Allgemeinheit individuelle Gegenstände überhaupt.

b) Legen wir nun den objectiven Begriff von „abstracten Inhalten" zu Grunde, so wird unter Abstraction der Act gemeint sein, durch welchen ein abstracter Inhalt „unterschieden", d. h. durch den er zwar nicht losgetrennt, aber doch zum eigenen Object eines auf ihn gerichteten anschaulichen Vorstellens wird. Er erscheint in und mit dem betreffenden Concretum, von dem er abstrahirt ist, aber er ist speciell gemeint und dabei doch nicht blofs gemeint (wie in einem „indirecten", blofs symbolischen Vorstellen), sondern als das, was er gemeint ist, auch anschaulich gegeben.

c) Doch wir müssen hier noch einen wichtigen und schon mehrfach betonten[1] Unterschied in Rechnung ziehen. Wenn wir auf eine der „in die Erscheinung fallenden" Seitenflächen eines Würfels achten, so ist dies der „abstracte Inhalt" unseres anschaulichen Vorstellens. Jedoch der wahrhaft erlebte Inhalt, welcher dieser erscheinenden Seitenfläche entspricht, ist von dieser selbst verschieden; er ist nur die Grundlage einer „Auffassung", vermöge deren, während er empfunden wird, die von ihm verschiedene Würfelfläche zur Erscheinung kommt. Der empfundene Inhalt ist dabei nicht das Object unseres anschaulichen Vorstellens, er wird zum Object erst in der psychologischen „Reflexion". Gleichwol lehrt die descriptive Analyse, dafs er nicht blofs überhaupt im Ganzen der concreten Würfelerscheinung mitgegeben ist, sondern dafs er gegenüber all den anderen, in diesem Vorstellen der betreffenden Seitenfläche nicht repräsentativ fungirenden Inhalten in gewisser Weise gehoben, pointirt ist. Dies ist er natürlich auch dann, wenn er selbst zum Gegenstand einer auf ihn eigens gerichteten vorstellenden Intention wird, nur dafs

[1] Vgl. auch die V. Unters. Kap. 2.

dann (also in der psychologischen Reflexion) eben diese Intention noch hinzutritt. Somit kann auch diese Hebung des Inhalts, welche selbst kein Act,[1] aber eine descriptive Eigenthümlichkeit jener Acte ist, in denen der Inhalt zum Träger einer eigenen Intention wird, als Abstraction bezeichnet werden. Damit ist also ein durchaus neuer Begriff von Abstraction bestimmt.

d) Nimmt man an, dafs das Abstrahiren ein eigenartiger Act oder überhaupt ein descriptiv eigenartiges Erlebnis sei, dem die Hervorhebung des abstracten Inhalts aus seinem concreten Untergrund verdankt wird, oder sieht man in der Weise der Heraushebung geradezu das Wesentliche des abstracten Inhaltes als solchen, so erwächst ein abermals neuer Begriff vom Abstracten. Der Unterschied gegenüber dem Concreten wird nicht in der eigenen Natur der Inhalte gesucht, sondern in der Weise des Gegebenseins; abstract heifst ein Inhalt, sofern er abstrahirt, concret, sofern er nicht abstrahirt ist.

Man wird leicht bemerken, dafs die Neigung, zur Charakteristik des Inhaltsunterschiedes auf die Acte zu recurriren, durch die Verwechslung mit den weiterfolgenden Begriffen von Abstract und Concret hervorgerufen wird, bei welchen das Wesen der Sache allerdings in den Acten liegt.

e) Versteht man unter Abstrahiren im positiven Sinn das bevorzugende Beachten eines Inhalts, unter Abstrahiren im negativen Sinn das Absehen von gleichzeitig mitgegebenen Inhalten, so verliert das Wort seine ausschliefsliche Beziehung zu den abstracten Inhalten in dem Sinne von unselbständigen Inhalten. Auch bei concreten Inhalten spricht man ja, allerdings nur in dem negativen Sinne, von Abstraction; man achtet z. B. auf sie „in Abstraction vom Hintergrunde“.

§ 42. *Sonderung der Begriffe, die sich um den Begriff der Species gruppiren.*

a) Man unterscheidet abstracte und concrete Begriffe und versteht unter Begriffen die Bedeutungen von Namen. Dem-

[1] In dem strengen in der Untersuchung V festzustellenden Sinne.

gemäſs entspricht dieser Unterscheidung zugleich eine solche der Namen und in der nominalistischen Logik pflegt auch nur diese grammatische Unterscheidung aufgeführt zu werden. Von ihr können wir bequem ausgehen. Namen können Individuen nennen, wie *Mensch, Sokrates*; oder auch Attribute, wie *Tugend, Weiſse, Aehnlichkeit.* Die ersteren nennt man concrete, die letzteren abstracte Namen. Die den letzteren entsprechenden Prädicatausdrücke, wie *tugendhaft, weiſs, ähnlich,* rechnet man zu den concreten Namen. Genauer müſsten wir aber sagen, sie seien concret, wenn die möglichen Subjecte, auf die sie sich beziehen, concrete Subjecte sind. Dies ist nicht immer der Fall: Namen wie *Attribut, Farbe, Zahl* u. dgl. beziehen sich prädicativ auf Attribute (als specifische Einheiten) und nicht auf Individuen, oder zum Mindesten auf Individuen nur mittelbar und unter Aenderung des prädicativen Sinnes.

Hinter dieser grammatischen Unterscheidung liegt offenbar eine logische, nämlich die Unterscheidung der Bedeutungen, welche auf Attribute und derjenigen, welche auf Gegenstände, sofern sie an Attributen Antheil haben, gerichtet sind. Nennt man mit Herbart alle logischen Vorstellungen (und das heiſst, sagten wir, alle nominalen Bedeutungen) Begriffe, so zerfallen die Begriffe in dieser Art in abstracte und concrete. Bevorzugt man aber einen anderen Sinn der Rede von Begriffen, welcher Begriff = Attribut ansetzt, so ist es der Unterschied der Bedeutungen, welche Begriffe, und derjenigen, welche Begriffsgegenstände als solche vorstellen. Dieser Unterschied ist relativ, sofern Begriffsgegenstände selbst wieder, nämlich in Relation zu gewissen neuen Gegenständen, den Charakter von Begriffen haben können. Aber dies kann nicht in *infinitum* gehen, und letztlich kommen wir nothwendig auf den absoluten Unterschied zwischen Begriffen und Begriffsgegenständen, die nicht mehr als Begriffe fungiren können; einerseits also Attribute, andererseits Gegenstände, die Attribute „haben", aber selbst keine sind. So correspondirt dem Unterschied der Bedeutungen ein Unterschied im gegenständlichen Gebiet, es ist, mit anderen Worten, der Unterschied der indivi-

duellen und specifischen (der „allgemeinen“) Gegenstände. Aequivok heifsen aber sowol die allgemeinen Gegenstände, wie die allgemeinen Vorstellungen (allgemeinen Bedeutungen), genauer, die directen Vorstellungen allgemeiner Gegenstände, „Begriffe“. Der Begriff Röthe ist entweder die Röthe selbst — wie wenn man diesem Begriff seine mannigfaltigen Gegenstände, die rothen Dinge gegenüberstellt — oder die Bedeutung des Namens Röthe. Beide stehen offenbar in demselben Verhältnis, wie die Bedeutung *Sokrates* und Sokrates selbst. Freilich wird auch das Wort *Bedeutung,* in Folge der Vermengung dieser Unterschiede, äquivok, so dafs man sich nicht scheut, bald den Gegenstand der Vorstellung, bald ihren „Inhalt“ (den Sinn des Namens) Bedeutung zu nennen. Sofern Bedeutung auch Begriff heifst, wird übrigens auch die beziehende Rede von Begriff und Begriffsgegenstand zweideutig: einmal handelt es sich um das (vorhin mafsgebliche) Verhältnis zwischen dem Attribut (Röthe) und dem Gegenstand, dem dies Attribut zukommt (das rothe Haus); das andere Mal um das total verschiedene Verhältnis zwischen der logischen Vorstellung (z. B. der Bedeutung des Wortes *Röthe,* oder des Eigennamens *Thetis*) und dem vorgestellten Gegenstande (dem Attribut Röthe, der Göttin Thetis).

b) Der Unterschied von concreten und abstracten Vorstellungen kann aber auch in anderer Weise gefafst werden, nämlich so, dafs eine Vorstellung concret genannt wird, wenn sie einen individuellen Gegenstand direct, ohne Vermittlung begrifflicher (attributiver) Vorstellungen vorstellt; und abstract im gegentheiligen Falle. Auf der einen Seite stehen dann im Bedeutungsgebiete die Bedeutungen der Eigennamen, auf der anderen Seite alle übrigen Bedeutungen.

c) Den oben gekennzeichneten Bedeutungen des Wortes Abstract entspricht auch ein neuer Bedeutungskreis für die Rede von Abstraction. Er wird die Acte befassen, durch welche die abstracten „Begriffe“ erwachsen. Genauer gesprochen, handelt es sich um die Acte, in welchen allgemeine Namen ihre directe Beziehung auf specifische Einheiten gewinnen;

und wiederum um die Acte, welche zu diesen Namen in ihrer attributiven oder prädicativen Function gehören, in welchen sich also Formen wie *ein A, alle A, einige A, S welches A ist* u. dgl. constituiren; endlich um die Acte, in welchen uns die in diesen mannigfaltigen Denkformen gefaſsten Gegenstände als so gefaſste evident „gegeben" sind, mit anderen Worten, um die Acte, in welchen sich die begrifflichen Intentionen erfüllen, ihre Evidenz und Klarheit gewinnen. So erfassen wir die specifische Einheit *Röthe* direct, „selbst" auf Grund einer singulären Anschauung von etwas Rothem. Wir blicken auf das Rothmoment hin, vollziehen aber einen eigenartigen Act, dessen Intention auf die „Idee", auf das „Allgemeine" gerichtet ist. Die Abstraction im Sinne dieses Actes ist durchaus verschieden von der bloſsen Beachtung oder Hervorhebung des Rothmomentes; den Unterschied anzudeuten, haben wir wiederholt von ideirender oder generalisirender Abstraction gesprochen. Auf diesen Act zielt die traditionelle Rede von der Abstraction; nicht individuelle Einzelzüge, sondern Allgemeinbegriffe (directe Vorstellungen von Attributen als Denkeinheiten) gewinnen wir in ihrem Sinne durch „Abstraction". Allenfalls erstreckt sich dieselbe Rede auch auf die begrifflichen Vorstellungen der angedeuteten complicirteren Formen; in der Vorstellung *ein A, mehrere A* u. s. w. ist von allen sonstigen Merkmalen abstrahirt; die abstracte Vorstellung *A* nimmt neue „Formen" an, aber keine neue „Materie".

III.

Zur Lehre von den Ganzen und Theilen.

Einleitung.

Der Unterschied zwischen „abstracten" und „concreten" Inhalten, der sich als identisch herausstellt mit dem STUMPF'schen Unterschied zwischen unselbständigen und selbständigen Inhalten, ist für alle phänomenologischen Untersuchungen von grofser Wichtigkeit, so dafs es unerläfslich erscheint, ihn vorweg einer gründlichen Analyse zu unterwerfen. Ich erwähnte schon in der vorigen Untersuchung, dafs dieser Unterschied als Specialfall eines allgemeinen Unterschiedes gefafst werden kann. Er reicht dann über die Sphäre der Bewufstseinsinhalte hinaus und wird zu einem theoretisch höchst bedeutsamen Unterschied im Gebiete der Gegenstände überhaupt. Somit wäre die systematische Stelle seiner Erörterung in der reinen (apriorischen) Theorie der Gegenstände als solcher, in welcher die zur Kategorie Gegenstand gehörigen Verhältnisse zwischen Ganzem und Theil, Subject und Beschaffenheit, zwischen coordinirten Theilen oder Beschaffenheiten und dergleichen mehr behandelt werden. Unsere analytische Untersuchung kann sich auch hier wieder nicht durch die Systematik der Sachen bestimmen lassen. Schwierige Begriffe, mit denen wir in der erkenntnisklärenden Forschung operiren, und die in ihr gewissermafsen als Hebel dienen müssen, dürfen wir nicht ungeprüft lassen, um zu warten, bis sie im systematischen Zusammenhang des logischen Gebietes selbst auftreten. Wir arbeiten hier ja nicht an einer systematischen Darstellung der Logik, sondern an

ihrer erkenntniskritischen Klärung und zugleich an einer Vorbereitung für jede künftige Darstellung dieser Art.

Eine tiefere Ergründung des Unterschiedes zwischen den selbständigen und unselbständigen Inhalten führt so unmittelbar auf die Fundamentalfragen der reinen Lehre von den Ganzen und Theilen, dafs wir es nicht unterlassen können, auf diese Fragen mit einiger Ausführlichkeit einzugehen.

Erstes Kapitel.

Der Unterschied der selbständigen und unselbständigen Gegenstände.

§ 1. *Zusammengesetzte und einfache, gegliederte und ungegliederte Gegenstände.*

Wir schicken, da sich die folgende Untersuchung der Hauptsache nach um Theilverhältnisse dreht, eine ganz allgemeine Erörterung dieser Verhältnisse voraus.

Gegenstände können zueinander in dem Verhältnis von Ganzen und Theilen, oder auch in dem Verhältnis von coordinirten Theilen eines Ganzen stehen. Dies sind in der Idee des Gegenstandes *a priori* gründende Verhältnisarten. Jeder Gegenstand ist wirklicher oder möglicher Theil, d. h. es giebt wirkliche oder mögliche Ganze, die ihn einschliefsen. Andererseits braucht vielleicht nicht jeder Gegenstand Theile zu haben, und so ergiebt sich die ideelle Scheidung der Gegenstände in einfache und zusammengesetzte.

Die Termini *zusammengesetzt* und *einfach* sind somit definirt durch die Bestimmungen: Theile habend — keine Theile habend. Sie können aber in einem zweiten und vielleicht natürlicheren Sinn verstanden werden, in welchem die Zusammengesetztheit, wie es die Etymologie des Wortes auch nahelegt, auf eine Mehrheit disjuncter Theile des Ganzen hinweist, so dafs als einfach bezeichnet werden müfste, was sich nicht in eine Mehrheit von

Theilen „auseinanderlegen“ läfst, d. h. worin nicht mindestens zwei disjuncte Theile zu unterscheiden sind. Differenziirend könnte man hier statt von einfachen und zusammengesetzten, lieber von ungegliederten und gegliederten Gegenständen sprechen. Dieser zweite Unterschied des Einfachen und Zusammengesetzten bezieht sich auf ein weniger allgemeines, obschon immer noch primitives Theilungsverhältnis; nämlich auf das Verhältnis zwischen Verknüpfungsganzem und Verknüpfungsglied. Unter einem Verknüpfungsganzen oder kurzweg einer Verknüpfung verstehen wir also ein Ganzes, welches mehrere disjuncte Theile besitzt. Diese selbst heifsen Glieder. In dem weiten Sinne dieser Definition müssen Farbe und Gestalt als die in der Einheit des gefärbten Ausgedehnten verknüpften Glieder gelten. In einem engeren Sinne spricht man von Gliedern bei disjuncten Theilen, die relativ zueinander „selbständig“ sind, mit anderen Worten bei disjuncten „Stücken“ eines Ganzen. Die Feststellung dieser Begriffe wird uns bald ausführlich beschäftigen.

Dafs die beiden unterschiedenen Begriffspaare wirklich auseinander zu halten sind, lehrt beispielsweise das dem Verhältnis von Aristotelischer Gattung und Art entsprechende Verhältnis anschaulicher Momente, das „logische“ Theilungsverhältnis in Brentano’s Terminologie. Ein durch niederste Species bestimmter Fall von Farbe ist im zweiten Sinne einfach (nämlich ungegliedert), im ersten zusammengesetzt: Dieses hier vorliegende Roth kann, von seiner räumlichen Ausbreitung abgesehen, nicht in disjuncte Theile gegliedert werden, aber es enthält doch Theile. Im Abstractum Roth liegt das Moment Farbe, aber was Farbe zu Roth ergänzt, ist nicht die Anknüpfung eines weiteren und neuen Momentes, sondern Farbe „specificirt“ sich nur zu Roth, welches Farbe ist und doch nicht mit Farbe identisch ist.

§ 2. *Einführung der Unterscheidung zwischen unselbständigen und selbständigen Gegenständen (Inhalten).*

Den Begriff *Theil* fassen wir in dem weitesten Sinne, der es gestattet, Alles und Jedes Theil zu nennen, was „in“ einem

Gegenstande unterscheidbar oder, objectiv zu reden, in ihm „vorhanden“ ist. Theil ist Alles, was der Gegenstand im realen Sinne „hat“, und zwar der Gegenstand an und für sich, also unter Abstraction von allen Zusammenhängen, in die er eingewoben ist. Danach weist jedes nicht bezügliche „reale“ Prädicat auf einen Theil des Subjectgegenstandes hin. So z. B. *roth* und *rund,* nicht aber *existirend* oder *Etwas.* Ebenso gilt jede reale Verknüpfungsform, z. B. das Moment der räumlichen Configuration, als ein eigener Theil des Ganzen.

In so weitem Sinne wird der Terminus Theil in der gewöhnlichen Rede nicht verstanden. Versuchen wir die Einschränkungen zu präcisiren, die ihren Theil-Begriff von dem unsrigen unterscheiden, so stofsen wir auf jenen fundamentalen Unterschied, welchen wir als den Unterschied der selbständigen und unselbständigen Theile bezeichnen. Wo von Theilen schlechthin die Rede ist, pflegt man die selbständigen Theile (wir sagen bezeichnend: die Stücke) im Auge zu haben. Da jeder Theil zum eigenen Gegenstand (oder, wie man auch zu sagen pflegt, „Inhalt“) eines auf ihn zielenden Vorstellens werden und somit als Gegenstand (oder auch Inhalt) bezeichnet werden kann, so weist die eben berührte Unterscheidung der Theile auf eine solche der Gegenstände (Inhalte) überhaupt hin. Der Terminus *Gegenstand* ist dabei in einem angemessen weiten Sinne genommen.

Allerdings pflegt man bei der gewöhnlichen Rede von Gegenständen, ganz so wie bei der von Theilen, unwillkürlich an selbständige Gegenstände zu denken. In dieser Hinsicht ist der Terminus Inhalt weniger beschränkt. Allgemein spricht man ja auch von abstracten Inhalten. Dagegen pflegt sich die Rede von Inhalten in der blofsen psychologischen Sphäre zu bewegen, eine Einschränkung, mit der wir bei der jetzt zu erforschenden Unterscheidung zwar anheben, bei der wir aber nicht verbleiben werden.[1]

[1] Die Verwechslung zwischen vorgestelltem Inhalt im Sinn eines beliebigen vorgestellten Gegenstandes (in der psychologischen Sphäre: jedes psychologische Datum) und vorgestelltem Inhalt im Sinn des bedeutungsmäfsigen „Was“ der Vorstellung ist in dem Kreise der jetzigen Untersuchung keine Gefahr.

Der Unterschied der selbständigen und unselbständigen Inhalte ist auf dem psychologischen Gebiet, genauer zu reden, auf dem Gebiet der reinen Phänomenologie der inneren Erfahrung erwachsen. In polemischer Beziehung auf Locke hatte Berkeley[1] ausgeführt: Wir haben die Fähigkeit, uns die früher wahrgenommenen einzelnen Dinge wieder zu vergegenwärtigen, aber auch sie in der Einbildung zusammenzusetzen oder zu zertheilen. Wir können uns einen Mann mit zwei Köpfen, den Oberleib eines Menschen verbunden mit dem Unterleib eines Pferdes vorstellen, oder auch einzelne Stücke, einen Kopf, eine Nase, ein Ohr für sich. Dagegen ist es unmöglich, eine „abstracte Idee“ zu bilden, z. B. die „Idee“ einer Bewegung abzutrennen von der eines bewegten Körpers. Abstrahiren in dem Locke'schen Sinn des Abtrennens können wir nur solche Theile eines vorgestellten Ganzen, die zwar mit anderen Theilen factisch vereinigt sind, aber auch ohne sie wirklich existiren können. Da aber nach Berkeley *esse* so viel heifst wie *percipi*, so heifst hier dies Nicht-existiren-können nichts weiter als Nicht-percipirt-werden-können. Zudem ist zu beachten, dafs das Wahrgenommene die Ideen sind, also Bewufstseinsinhalte im Sinne reell erlebter Inhalte.

Danach kann die wesentliche Meinung Berkeley'scher Unterscheidung, unter leicht verständlicher Aenderung der Terminologie, auch in die Worte gefafst werden:[2]

Unter dem Gesichtspunkt der Zusammengehörigkeit scheiden sich die jeweils zusammen vorgestellten (bzw. im Bewufstsein zusammenseienden) Inhalte in zwei Hauptklassen: selbständige Inhalte und unselbständige.[3] Selbständige Inhalte sind da vorhanden, wo die Elemente eines Vorstellungscomplexes [Inhaltscomplexes] ihrer Natur nach getrennt vorgestellt werden können; unselbständige Inhalte da, wo dies nicht der Fall ist.

---

[1] *Principles*, Einleitung § 10.

[2] Und zwar nahezu wörtlich nach C. Stumpf, Ueber den psychologischen Ursprung der Raumvorstellung 1873. S. 109.

[3] Stumpf gebrauchte den Ausdruck Theilinhalt, der aber in diesem bestimmten Sinne kaum festzuhalten wäre.

§ 3. *Die Unabtrennbarkeit der unselbständigen Inhalte.*

Zur näheren Charakteristik dieses Getrennt-vorgestellt-werden-könnens, bzw. -nicht-könnens wäre unter Benutzung scharfsinniger und nicht hinreichend beachteter Bemerkungen Stumpf's Folgendes auszuführen.[1]

Wir haben in Ansehung gewisser Inhalte die Evidenz, daſs die Aenderung oder Aufhebung mindestens eines der zusammen mit ihnen gegebenen (aber nicht in ihnen eingeschlossenen) Inhalte, sie selbst ändern oder aufheben müsse. Bei anderen Inhalten fehlt uns diese Evidenz; der Gedanke, daſs sie bei beliebiger Aenderung oder Aufhebung aller mit ihnen coexistirenden Inhalte selbst unberührt bleiben würden, schlieſst keine Unverträglichkeit ein. Inhalte der ersteren Art sind nur als Theile von umfassenderen Ganzen denkbar, während die letzteren als möglich erscheinen, auch wenn auſser ihnen überhaupt nichts da wäre, also auch nichts, was sich mit ihnen zu einem Ganzen verbände.

Getrennt vorstellbar in diesem soeben präcisirten Sinne ist jedes phänomenale Ding und jedes Stück desselben. Wir können uns den Kopf eines Pferdes „getrennt" oder „für sich" vorstellen, das heiſst, wir können ihn in der Phantasie festhalten, während wir die übrigen Theile des Pferdes und die gesammte anschauliche Umgebung beliebig ändern und verschwinden lassen. Genau besehen, wird die festgehaltene Erscheinung ihrem descriptiven Gehalte nach nie absolut identisch verbleiben; aber jedenfalls liegt im Inhalt der Erscheinung nichts, was eine functionelle Abhängigkeit ihrer Veränderungen von denjenigen der coexistirenden Erscheinungen mit Evidenz als nothwendig forderte. Wir können sagen, es gilt dies sowol hinsichtlich der erscheinenden dinglichen Objecte, als auch hinsichtlich der erlebten Erscheinungen, sowie zugleich hinsichtlich der in diesen letzteren gegenständlich gedeuteten Empfindungscomplexionen. Günstige hiehergehörige Bei-

[1] Ich benütze in den nächsten Darlegungen meinen Aufsatz Ueber abstracte und concrete Inhalte (Nr. I der Psychologischen Studien zur elementaren Logik, Philos. Monatshefte, 1894, Bd. XXX).

spiele bieten Erscheinungen von Klängen und Klanggebilden, von Gerüchen und anderen subjectiven Erlebnissen, die wir leicht von aller Beziehung auf dingliches Dasein abgelöst denken können.

§ 4. *Beispielsanalysen nach* Stumpf.

Betrachten wir nun Beispiele für die unabtrennbaren Inhalte. Als ein solches kann uns das Verhältnis zwischen der visuellen Qualität und Ausdehnung, oder das Verhältnis beider zu der begrenzenden Figur dienen. In gewisser Weise gilt es sicherlich, dafs diese Momente unabhängig voneinander zu variiren sind. Die Ausdehnung kann dieselbe bleiben, während sich die Farbe, die Farbe kann dieselbe bleiben, während sich die Ausdehnung und die Figur beliebig ändert. Aber genau genommen, betrifft diese unabhängige Variabilität nur die Arten der Momente in ihren Gattungen. Während das Farbenmoment hinsichtlich der Farbenspecies ungeändert bleibt, kann sich die Ausbreitung und Form specifisch beliebig ändern, und umgekehrt. Dieselbe (specifisch dieselbe) Qualität und qualitative Abschattung ist über jede Ausdehnung „auszudehnen“ oder „auszubreiten“, und umgekehrt ist dieselbe Ausdehnung mit jeder Qualität zu „bedecken“. Aber noch bleibt Raum für functionelle Abhängigkeiten in der Veränderung der Momente, welche, wie zu beachten ist, nicht durch das erschöpft werden, was die Species ideal fassen. Das Farbenmoment, als unmittelbarer Theilinhalt der concreten Anschauung, ist bei zwei concreten Anschauungen nicht schon dasselbe, wenn die Qualität, die niederste Differenz der Gattung Farbe, dieselbe ist. Stumpf hat die wichtige Bemerkung gemacht: „die Qualität participirt in gewisser Weise an der Aenderung der Ausdehnung. Wir drücken dies sprachlich aus, indem wir sagen, die Farbe nimmt ab, wird kleiner, bis zum Verschwinden. Wachsen und Abnehmen ist die Bezeichnung für quantitative Aenderungen.“

„In der That wird die Qualität durch Aenderung der Ausdehnung mit afficirt, obgleich die ihr eigenthümliche Aenderungsweise davon unabhängig ist. Sie wird dabei nicht weniger grün oder roth; sie selbst hat nicht Grade, sondern nur Arten, kann

an sich nicht wachsen und abnehmen, sondern nur wechseln. Aber trotzdem, wenn wir sie nach dieser ihrer eigenthümlichen Weise ganz unverändert, z. B. grün bleiben lassen, wird sie doch durch die quantitative Aenderung mit afficirt. Und dafs dies nicht etwa nur ein uneigentlicher Ausdruck der Sprache oder eine täuschende Uebertragung ist, zeigt sich daran, dafs sie bis zum Verschwinden abnimmt, dafs sie schliefslich durch blofse Aenderung der Quantität Null wird."[1]

Diese Beobachtung eignen wir uns zu. Wir fänden nur zu erwähnen, dafs nicht eigentlich die Qualität afficirt wird, sondern das ihr zugehörige unmittelbare Moment der Anschauung. Die Qualität wird man wol schon als Abstractum zweiter Stufe fassen müssen, ebenso wie Figur und Gröfse der Ausdehnung. Aber gerade wegen der Gesetzmäfsigkeit, die wir hier erörtern, kann das bezügliche Moment nur genannt werden mittelst der durch die Gattungen Qualität und Ausdehnung bestimmten Begriffe. Was die Qualität zu dem vorliegenden Qualitätsmoment differenziirt, ist nicht mehr durch die Gattung Farbe umgrenzt, daher wir die Qualität, z. B. die bestimmte Nuance von Roth, mit Recht als niederste Differenz innerhalb dieser Gattung bezeichnen. Ebenso ist die bestimmte Figur letzte Differenz der Gattung Figur, obschon das entsprechende unmittelbare Moment der Anschauung noch weiter differenziirt ist. Aber die Verbindung je einer der letzten Differenzen innerhalb der Gattungen Figur und Farbe bestimmt völlig die Momente, sie bestimmt gesetzlich mit, was fallweise noch gleich und ungleich sein kann. Die Abhängigkeit der unmittelbaren Momente betrifft also eine gewisse gesetzmäfsige Beziehung derselben, welche rein durch die nächst übergeordneten Abstracta dieser Momente bestimmt wird.

Stumpf fügt noch folgende für uns werthvolle Ausführung bei:[2]

„Hieraus nun [nämlich aus der oben charakterisirten functionellen Abhängigkeit der Momente Qualität und Ausdehnung]

---

[1] A. a. O. S. 112.

[2] A. a. O. S. 113.

folgt, dafs beide ihrer Natur nach untrennbar sind, dafs sie in irgendeiner Weise einen ganzen Inhalt bilden, von dem sie nur Theilinhalte sind. Wären sie blofs Glieder einer Summe, so wäre es vielleicht denkbar, dafs schlechthin gesprochen, wenn die Ausdehnung hinwegfällt, auch die Qualität hinwegfällt (dafs sie nicht unabhängig existiren); aber dafs die Qualität auf solche Art allmälig abnimmt und verschwindet durch blofses Abnehmen und Verschwinden der Quantität, ohne sich dabei als Qualität in ihrer Weise zu ändern, wäre unbegreiflich ... Jedenfalls können sie nicht selbständige Inhalte sein, sie können ihrer Natur nach nicht getrennt und unabhängig voneinander in der Vorstellung existiren".

Aehnliches wäre für das Verhältnis zwischen Intensität und Qualität auszuführen. Die Intensität eines Tons ist nicht etwas seiner Qualität Gleichgiltiges, ihr sozusagen Fremdes. Wir können die Intensität nicht für sich behalten als das, was sie ist, und die Qualität beliebig ändern oder gar annihiliren. Mit der Aufhebung der Qualität ist unausweichlich die Intensität aufgehoben, und ebenso umgekehrt mit der Aufhebung der Intensität die Qualität. Und dies ist nicht eine blofse Thatsache, sondern eine evidente Nothwendigkeit. Auch im Verhalten bei der Aenderung zeigt sich übrigens Analogie mit dem zuerst discutirten Falle: Eine continuirliche Annäherung der Intensität gegen die Nullgrenze empfinden wir auch als eine Minderung des qualitativen Eindrucks, während die Qualität als solche (specifisch) ungeändert bleibt.

Weitere Beispiele bieten in Fülle die Einheitsmomente der anschaulichen Inhalte, also Momente, die über den primär unterscheidbaren Elementen gebaut, deren bald gleichartige, bald verschiedenartige Verknüpfung zu sinnlich-anschaulichen Ganzen ausmachen. In Hinblick auf sie gewinnen wir die ersten und engeren Begriffe von Ganzes, Verknüpfung u. s. w., ferner die unterscheidenden Begriffe verschiedener Gattungen und Arten von äufserlich oder innerlich sinnlichen Ganzen.

Selbstverständlich sind die Einheitsmomente nichts Anderes als diejenigen Inhalte, welche von Ehrenfels als „Gestaltqualitäten", von

mir selbst als „figurale“ Momente und von MEINONG als „fundirte Inhalte“ bezeichnet worden sind. Doch bedurfte es hiebei noch der ergänzenden Unterscheidung zwischen den phänomenologischen Einheitsmomenten, welche den psychischen Erlebnissen oder Erlebnistheilen Einheit geben, und den objectiven Einheitsmomenten, welche zu den intentionalen, und im Allgemeinen nicht-psychischen Gegenständen und Gegenstandstheilen gehören. — Der mir von RIEHL vorgeschlagene Ausdruck Einheitsmoment hat in seiner unmittelbaren Verständlichkeit einen so einleuchtenden Vorzug, dafs seine allgemeine Annahme wünschenswerth wäre.

§ 5. *Die objective Bestimmung des Begriffs der Unabtrennbarkeit.*

Während STUMPF Ueberlegungen dieser Art zu dem Zwecke anstellt, um die wechselseitige Unabtrennbarkeit der Ausdehnung und Qualität, also ihre Unselbständigkeit zu beweisen, wollen wir aus ihnen vielmehr Nutzen ziehen, um die Unabtrennbarkeit oder Unselbständigkeit, bezw. auf der anderen Seite die Abtrennbarkeit oder Selbständigkeit zu definiren. Die Handhaben dazu bietet uns STUMPF selbst im letzten Passus des obigen Citats.[1] Was heifst das, wir können einen Inhalt „für sich“, „getrennt“ vorstellen? Heifst dies, in Beschränkung auf die phänomenologische Sphäre, auf die der wirklich erlebten Inhalte, dafs solch ein Inhalt aus aller Verschmelzung mit coexistenten Inhalten herausgelöst, also schliefslich aus der Einheit des Bewufstseins herausgerissen werden könne? Offenbar nicht. In diesem Sinne sind alle Inhalte unabtrennbar. Stellen wir uns den Inhalt *Kopf des Pferdes* für sich vor, so stellen wir ihn darum doch im Zusammenhang des Bewufstseins vor, der Inhalt hebt sich von einem Hintergrunde ab, er ist unausweichlich mit tausendfältigen anderen Inhalten zugleich gegeben und mit ihnen in gewisser Weise auch einig. Was besagt also die Lostrennbarkeit dieses Inhalts durch die Vorstellung? Wir werden darauf keine Antwort finden, wenn nicht die folgende:

[1] Vgl. die von uns betonten Worte.

Die Lostrennbarkeit besagt nichts Anderes, als daſs wir diesen Inhalt in der Vorstellung festhalten können bei schrankenloser (willkürlicher, durch kein in der Natur des Inhalts gründendes Gesetz verwehrter) Variation der mitverbundenen und überhaupt mitgegebenen Inhalte, so daſs er schlieſslich sogar durch ihre Aufhebung unberührt bliebe.

Darin liegt aber evidentermaſsen:

daſs die Existenz dieses Inhalts in der Vorstellung und überhaupt im Bewuſstsein durch die Existenz anderer Inhalte garnicht bedingt ist, daſs er, so wie er ist, existiren könnte, auch wenn im Bewuſstsein auſser ihm garnichts da wäre, oder wenn sich Alles um ihn herum willkürlich, d. i. gesetzlos änderte.

Freilich wäre zu erwägen, ob wir dergleichen absolut behaupten dürfen. In unseren Beispielen vindicirten wir den Fällen der Selbständigkeit keine Evidenz, wir sprachen vielmehr von bloſser Nichtevidenz der Unselbständigkeit. Man mag bezweifeln, ob wir je ernstlich die positive Evidenz haben, es sei ein Inhalt relativ zu allen mitverbundenen unabhängig, daſs er, identisch erhalten als das, was er ist, mit der willkürlichen Variation aller coexistenten Inhalte verträglich sei. Aber zweifellos supponiren wir dem Mangel an evident merklicher Abhängigkeit, die Unabhängigkeit; der Sinn der Trennbarkeit liegt ausschlieſslich in dem Gedanken: in der Natur des Inhalts selbst gründe keine Abhängigkeit von anderen, er sei, was er sei, unbekümmert um alle anderen.

Und dementsprechend liegt der Sinn der Unselbständigkeit in dem positiven Gedanken der Abhängigkeit. Der Inhalt ist seiner Natur nach an andere Inhalte nicht gebunden, er kann nicht sein, wenn nicht mit ihm zugleich andere Inhalte sind. Daſs sie Eins mit ihm sind, braucht dabei wol nicht hervorgehoben zu werden. Denn giebt es Coexistenz ohne eine noch so lose Verbindung oder „Verschmelzung"? Also unselbständige Inhalte können nur als Inhaltstheile sein.

Wir brauchen bloſs anstatt Inhalt und Inhaltstheil Gegenstand und Gegenstandstheil zu sagen (wofern wir den Terminus Inhalt

als den engeren, auf die psychische Sphäre beschränkten Terminus ansehen), und wir haben eine objective Unterscheidung gewonnen, die von aller Beziehung zu den auffassenden Acten einerseits, und zu irgendwelchen aufzufassenden psychischen Inhalten andererseits befreit ist. Es bedarf also keiner Rückbeziehung auf die Weise des Vorstellens, um den hier fraglichen Unterschied des „Abstracten" und „Concreten" zu bestimmen. Alle Bestimmungen, die sich solcher Beziehung bedienen, sind entweder (durch Verwechslung mit anderen Begriffen von Abstract) unrichtig, oder mifsverständlich, oder sie sind nichts weiter als subjectiv gewendete Ausdrücke der rein objectiven Sachlage, wie dergleichen Wendungen auch sonst naheliegen und gebräuchlich sind.

§ 6. *Fortsetzung. Anknüpfung an die Kritik einer beliebten Bestimmung.*

So hört man den Unterschied der selbständigen und unselbständigen Inhalte mitunter durch die ansprechende Formel ausdrücken: Die selbständigen Inhalte (bezw. Inhaltstheile) könnten für sich vorgestellt, die unselbständigen nur für sich bemerkt, nicht aber für sich vorgestellt werden. Gegen diese Formel ist aber einzuwenden, dafs das *für sich* in den unterscheidenden Ausdrücken *für sich bemerkt — für sich vorgestellt* eine sehr verschiedene Rolle spielt. Für sich bemerkt ist, was Gegenstand eines eigens darauf gerichteten Bemerkens (eines pointirenden Beachtens) ist; für sich vorgestellt, was Gegenstand eines eigens darauf gerichteten Vorstellens ist — so mindestens, wenn das *für sich* hier die analoge Function haben soll, wie dort. Unter dieser Voraussetzung ist aber der Gegensatz zwischen dem, was nur für sich beachtet, und dem, was für sich vorgestellt werden kann, unhaltbar. Soll sich etwa in der einen Klasse von Fällen das auszeichnende Beachten mit dem Vorstellen nicht vertragen und es daher ausschliefsen? Aber unselbständige Momente, wie Merkmale oder Verhältnisformen sind (wie oben schon bemerkt wurde), ebensogut Gegenstände auf sie gerichteter Vorstellungen, wie selbständige Inhalte, z. B. *Fenster, Kopf* u. dgl. Sonst könnten wir von ihnen

garnicht sprechen. Für sich Beachten und für sich Vorstellen (in dem eben vorausgesetzten Sinne) schliefsen einander überhaupt so wenig aus, dafs wir sie beiderseits zusammenfinden: in der wahrnehmenden „Auffassung" wird das für sich Beachtete *eo ipso* zugleich vorgestellt; und wieder ist der für sich vorgestellte complete Inhalt, z. B. *Kopf*, auch für sich beachtet.

In Wahrheit meint das *für sich* bei dem Vorstellen ganz Anderes, als wir soeben angenommen haben. Darauf weist schon der äquivalente Ausdruck *losgetrennt vorstellen* deutlich hin. Offenbar ist die Möglichkeit gemeint, den Gegenstand als etwas für sich Seiendes, in seinem Dasein gegenüber allem Anderen Selbständiges vorzustellen. Ein Ding oder ein Stück von einem Dinge kann für sich vorgestellt werden, das heifst, es ist, was es ist, ob auch Alles aufser ihm zu Nichte würde; stellen wir es vor, so werden wir also nicht nothwendig hingewiesen auf ein Anderes, in oder an oder in Verknüpfung mit welchem es wäre, von dessen Gnaden sozusagen es existirte; wir können uns vorstellen, dafs es für sich allein existirte und aufser ihm Nichts. Stellen wir es anschaulich vor, so mag immerhin ein Zusammenhang, ein es befassendes Ganzes mitgegeben sein, ja sogar unausweichlich mitgegeben sein. Den visuellen Inhalt *Kopf* können wir nicht vorstellen, ohne visuellen Hintergrund, von dem er sich abhebt. Dieses Nicht-können ist aber ein ganz Anderes als dasjenige, welches die unselbständigen Inhalte definiren soll. Lassen wir den Inhalt *Kopf* als selbständigen gelten, so meinen wir, dafs er, trotz des unvermeidlich mitgegebenen Hintergrundes, als für sich seiend vorgestellt und demgemäfs auch für sich isolirt angeschaut werden könne; nur wir brächten es nicht zu Stande, vermöge der Kraft ursprünglicher oder erworbener Associationen, oder vermöge sonstiger Zusammenhänge rein thatsächlicher Art. Die „logische" Möglichkeit bleibe dadurch unerschüttert, es könnte z. B. unser Gesichtsfeld auf diesen einen Inhalt zusammenschrumpfen, u. dgl.

Was das Wort *vorstellen* hier ausdrückt, wird etwas prägnanter als *denken* bezeichnet. Ein Merkmal, eine Verknüpfungs-

form und Aehnliches können wir nicht als an und für sich seiend, als von allem Anderen losgetrennt, somit als ausschliefslich existirend denken; dergleichen können wir nur bei den dingartigen Inhalten. Wo immer das Wort *denken* in diesem eigenthümlichen Sinn auftritt, da ist eine jener subjectiven Wendungen objectiver Sachlagen zu constatiren, auf die oben schon angespielt wurde. Unterschiede wie dieser, dafs ein Gegenstand (wir wählen nun wieder den allgemeineren Terminus, der die erlebbaren Anschauungsinhalte mitbefafst) an und für sich sein kann, ein anderer nur in oder an einem anderen sein kann, betreffen nicht unser subjectives Denken. Es sind sachliche Unterschiede, die aber, weil sie bestehen und wir von ihnen wissen, uns zur Aussage bestimmen: es sei ein davon abweichendes Denken unmöglich, d. h. ein davon abweichendes Urtheilen sei verkehrt. Was wir nicht denken können, kann nicht sein, was nicht sein kann, können wir nicht denken — diese Aequivalenz bestimmt den Unterschied des prägnanten Begriffes Denken, von dem Vorstellen und Denken im gewöhnlichen und subjectiven Sinn.

§ 7. *Schärfere Ausprägung unserer Bestimmung durch Einführung des Gesetzesgedankens.*

Wo also im Zusammenhang mit dem prägnanten Terminus *denken* das Wörtchen *können* auftritt, ist nicht subjective Nothwendigkeit, d. i. subjective Unfähigkeit des Sich-nicht-anders-vorstellen-könnens, sondern objective Nothwendigkeit des Nicht-anders-sein-könnens gemeint. Diese kommt uns subjectiv (obschon nur ausnahmsweise) zum Bewufstsein in der apodictischen Evidenz. Halten wir uns an die Aussagen dieses Bewufstseins, so müssen wir feststellen: das Wesen jeder objectiven Nothwendigkeit liegt und findet seine Definition in einer jeweils bestimmten Gesetzlichkeit. Mit anderen Worten: objective Nothwendigkeit überhaupt bedeutet nichts Anderes als objective Gesetzlichkeit, bezw. Sein auf Grund objectiver Gesetzlichkeit. Eine singuläre Einzelheit „für sich" ist zufällig. Sie ist nothwendig, das heifst, sie steht in gesetzlichem Zusammenhange. Was darin das

Anders-sein verwehrt, ist eben das Gesetz, das sagt, es ist nicht blofs hier und jetzt so, sondern überhaupt, in gesetzlicher Allgemeinheit. Das Nicht-für-sich-existiren-können eines unselbständigen Theiles besagt demnach, dafs ein *Gesetz* bestehe, wonach *überhaupt* die Existenz eines Inhalts von der Art dieses Theiles (z. B. der Art Farbe, Form u. dgl.) voraussetze die Existenz von Inhalten gewisser zugehöriger Arten, nämlich (falls dieser Zusatz noch nöthig ist) von Inhalten, denen er als Theil oder etwas ihnen Anhaftendes, an sie Angeknüpftes zukomme. Einfacher können wir sagen: Unselbständige Gegenstände sind Gegenstände solcher Arten, in Beziehung auf welche das Gesetz besteht, dafs sie, wenn überhaupt, so nur als Theile umfassenderer Ganzen von gewisser Art existiren. Eben dies meint der knappere Ausdruck, sie seien Theile, die nur als Theile existiren, die nicht als etwas für sich Seiendes gedacht werden können. Die Färbung dieses Papiers ist ein unselbständiges Moment desselben; sie ist nicht blofs factisch Theil, sondern ist ihrer Art nach zum Theil-sein prädestinirt; denn eine Färbung überhaupt kann nur als Moment in einem Gefärbten existiren. Bei selbständigen Gegenständen mangelt ein solches Gesetz, sie können, aber sie müssen sich nicht in umfassendere Ganze einordnen.

Die Verdeutlichung dessen, was mit dem *für sich Vorstellen* in der kritisirten Formulirung des zu bestimmenden Unterschiedes gemeint sein mufs, hat uns so das Wesen dieses Unterschiedes in voller Schärfe ergeben. Er stellte sich dabei als ein objectiver, in der Natur der bezüglichen Objecte (bezw. Theilinhalte) selbst begründeter heraus. Man wird nun fragen, wie es sich mit dem Rest jener Formulirung verhalte, was also mit der Aussage: unselbständige Gegenstände, bezw. Momente, könnten „nur" für sich bemerkt oder nur von den mitverbundenen durch ausschliefsende Beachtung unterschieden [nicht aber für sich vorgestellt] werden, zu deren Bestimmung beigetragen sei. Wir können hier nur antworten: schlechterdings nichts. Denn bezieht sich das „nur" ausschliefsend auf jenes „für sich Vorstellen", so ist eben

mit dem ausschliefsenden Gegensatz zu ihm alles geleistet, was zu leisten ist. Genau besehen liegt freilich die positive Bestimmung auf Seite des Unselbständigen, die negative auf Seite des Selbständigen; wir kehren, indem wir das Erstere als für sich nicht vorstellbar bezeichnen, nur in doppelter Negation zum eigentlichen Ausgangspunkt zurück. Aber wie auch immer, eines Recurses auf das pointirende Beachten bedürfen wir nicht, und es ist nicht abzusehen, was es uns nützen soll. Gewifs, ein Kopf kann, losgetrennt von dem Menschen, der ihn hat, vorgestellt werden. Eine Farbe, Form u. dgl. ist in dieser Weise nicht vorstellbar, sie bedarf eines Substrats, an dem sie zwar exclusiv bemerkt, von dem sie aber nicht abgelöst werden kann. Aber auch der Kopf als visueller Inhalt kann „nur für sich bemerkt" werden, denn er ist unausweichlich Bestandtheil eines gesammten Gesichtsfeldes; und wenn wir ihn nicht als Bestandtheil fassen, wenn wir von dem Hintergrund, als etwas ihm sachlich Fremdes und Gleichgiltiges „abstrahiren", so liegt dies nicht an der Besonderheit des Inhalts, sondern an den Umständen der Dingauffassung.

§ 8. *Absonderung des Unterschiedes zwischen selbständigen und unselbständigen Inhalten von dem phänomenologischen Unterschied zwischen anschaulich sich abhebenden und verschmolzenen Inhalten.*

Ich mufs noch auf einen Einwand gefafst sein. Man wird vielleicht darauf bestehen, dafs in der Weise, wie sich ein selbständiger Inhalt als für sich geltende und von Allem ringsum sich abscheidende Einheit durchsetzt, und wie andererseits ein unselbständiger Inhalt als etwas, nur auf Grund anderer und zwar selbständiger Inhalte Gegebenes charakterisirt ist, ein phänomenologischer Unterschied statthabe, ein unmittelbar fühlbarer Unterschied, dem durch unsere Erwägung nicht hinreichend Rechnung getragen sei.

Hier könnte nun zunächst folgende descriptive Sachlage in Betracht kommen. Die unselbständigen Momente der Anschauungen sind nicht blofs Theile, sondern in gewisser (nämlich be-

grifflich nicht vermittelter) Weise müssen wir sie auch als Theile erfassen; für sich bemerkbar sind sie nicht, ohne ein vorgängiges Bemerken gewisser anderer Inhalte, in denen sie sind, oder mit denen sie eins sind. Eine Figur oder Farbe können wir nicht für sich bemerken, ohne zunächst das ganze Object, das diese Figur oder Farbe hat, bemerkt zu haben. Mitunter scheint sich zwar eine „auffallende" Farbe oder Form unmittelbar entgegenzudrängen; doch macht es die Vergegenwärtigung des Vorgangs wahrscheinlich, dafs es auch hier zunächst das ganze Object sei, das uns auffällt, aber eben vermöge jener Besonderheit, auf die nun das Interesse ohne Aufenthalt und exclusiv überfliefst. Aehnlich verhält sich die Heraushebung eines sinnlichen Einheitsmoments — z. B. des Momentes der räumlichen Configuration, welches neben anderen Einheitsmomenten die innere Geschlossenheit der als Einheit sich aufdrängenden sinnlichen Menge begründet —[1] zur Erfassung des sinnlich-einheitlichen Ganzen selbst. In dieser Weise ist also das Bemerken eines Inhalts mitunter das Fundament für das Bemerken eines anderen ihm innig zugehörigen.[2]

Forschen wir nach den tieferen Gründen dieser Sachlage, so werden wir darauf aufmerksam, dafs sich mit dem bisher erwogenen Unterschied der selbständigen und unselbständigen Inhalte auf dem phänomenologischen, aber auch nur auf dem phänomenologischen Gebiet ein zweiter, mit jenem ersteren vermengter Unterschied kreuzt: nämlich der Unterschied der anschaulich „gesonderten", sich von angeknüpften Inhalten „abhebenden" oder „abscheidenden" Inhalte, und der mit den angeknüpften verschmolzenen, in sie ohne Scheidung überfliefsenden Inhalte. Die Ausdrücke sind allerdings vieldeutig, aber schon ihre Zusammenstellung wird klarmachen, dafs es sich in der That um einen wesentlich neuen Unterschied handelt.

---

[1] Vgl. meine Philosophie der Arithmetik I (1891), Kap. XI, S. 228 (eine „Allee" Bäume, ein „Schwarm" Vögel, ein „Zug" Enten u. dgl.)

[2] Aus meinen Psychologischen Studien zur elementaren Logik. Philos. Monatshefte, 1894. XXX. S. 162.

Anschaulich gesondert ist also ein Inhalt in Relation zu coexistirenden Inhalten, in die er nicht „unterschiedslos“ überfliefst, so dafs er sich neben ihnen eine eigene Geltung zu verschaffen und für sich bemerkt zu werden vermag. Der anschaulich ungesonderte Inhalt bildet mit anderen coexistirenden Inhalten ein Ganzes, in dem er sich nicht in dieser Weise abscheidet, er ist mit seinen Genossen nicht nur verbunden, sondern „verschmolzen“. Denken wir uns selbständige Inhalte in dem vorigen Sinn, die sind, was sie sind, was immer mit ihrer Umgebung vor sich gehen mag, so brauchen sie darum nicht die ganz andersartige Selbständigkeit der Sonderung zu haben. Die Theile einer anschaulichen Fläche von gleichmäfsiger oder sich continuirlich abschattender Weifse sind selbständig, aber nicht gesondert.

Fragen wir, was zur anschaulichen Sonderung gehört, so leitet das Bild vom Ueberfliefsen oder Ineinanderfliefsen zunächst auf die Fälle, wo sich die Inhalte continuirlich abstufen. Dies gilt zumal im Gebiete der sinnlichen Concreta (genauer: für die selbständigen Inhalte in der Sphäre der äufseren Sinnlichkeit). Sonderung beruht hier vielfach auf Discontinuität. Man kann den (stark idealisirten) Satz aussprechen:

Zwei gleichzeitige sinnliche Concreta bilden nothwendig eine „unterschiedslose Einheit“, wenn die sämmtlichen unmittelbar constitutiven Momente des einen „stetig“ übergehen in entsprechende constitutive Momente des anderen. Der Fall der Gleichheit irgendwelcher entsprechenden Momente soll hiebei als zulässiger Grenzfall der Stetigkeit, nämlich als stetig „in sich selbst übergehen“ gelten.

Dies kann in leicht verständlicher Weise auf eine Mehrzahl von Concretis übertragen werden: In ihr bleibt jedes einzelne Concretum ungesondert, wenn sich die Concreta des Inbegriffs so in eine Reihe ordnen lassen, dafs sie sich Schritt für Schritt stetig aneinanderschliefsen, d. h. dafs für die angrenzenden Paare gilt, was wir soeben näher bezeichnet haben. Ein Einzelnes bleibt aber schon ungesondert von allen

anderen, wenn es nur von einem unter ihnen sich nicht abhebt.

§ 9. *Fortsetzung. Hinweis auf die weitere Sphäre der Verschmelzungsphänomene.*

Allerdings bieten diese Sätze nur idealisirte Ausdrücke der Thatsachen. Continuität und Discontinuität sind natürlich nicht in mathematischer Exactheit zu nehmen. Die Unstetigkeitsstellen sind nicht mathematische Grenzen, und der Abstand muſs nicht zu klein sein.

Etwas verfeinernd wäre zwischen scharfer und verschwommener Absonderung, bezw. Begrenzung, zu unterscheiden, und zwar in dem empirisch vagen Sinne, in welchem man etwa im gewöhnlichen Leben von scharfen Spitzen und Kanten im Gegensatz zu stumpfen oder gar abgerundeten spricht. Die Ersteren liegen noch in der Linie der geometrischen Idealbegriffe, die Letzteren hingegen lassen sich zu geometrisch exacten Begriffen überhaupt nicht idealisiren. Aber indirect kann man sie mittelst exacter Begriffe ganz wol näher charakterisiren. Die vagen Gebilde der Anschauung mittelst exacter Begriffe möglichst deutlich zu charakterisiren, ist überhaupt eine phänomenologische Aufgabe, die lange nicht genug angegriffen und auch in Beziehung auf die vorliegende Unterscheidung nicht gelöst ist.

Es ist auch sicher, daſs diese Sonderung durch Discontinuität, bezw. Verschmelzung durch Continuität, nur ein sehr begrenztes Gebiet umspannt.

Ich erinnere an Stumpf's lehrreiche Forschungen über die merkwürdigen Thatsachen der Verschmelzung,[1] in deren Sphäre wir uns hier offenbar bewegen. Freilich spielen die von uns bevorzugten Fälle im Kreise der Verschmelzungsphänomene eine eigene Rolle. Fassen wir diese Fälle näher ins Auge, so werden wir bei ihnen

---

[1] Stumpf definirt bekanntlich die Verschmelzung zunächst in einem engeren Sinne, als ein Verhältnis gleichzeitiger Empfindungsqualitäten, vermöge dessen sie als Theile eines Empfindungsganzen erscheinen. Er unterläſst es aber nicht, auf den weiteren, für uns hier maſsgebenden Begriff hinzuweisen. Vgl. Tonpsychologie II, § 17, S. 64 ff.

von den Concretis, den selbständigen „Empfindungsganzen“ auf ihre unmittelbaren unselbständigen Momente zurückgeführt, bezw. auf die ihnen zunächst zugehörigen Species. Die Discontinuität als solche bezieht sich auf die niedersten specifischen Differenzen innerhalb einer und derselben nächst übergeordneten Gattung (im Aristotelischen Sinne); also z. B. auf Farbenqualitäten im Vergleich mit Farbenqualitäten. Wir definiren aber nicht etwa Discontinuität als blofsen Abstand coexistenter Inhalte hinsichtlich solcher niederster Differenzen. Gleichzeitige Töne haben Abstand, aber es fehlt Discontinuität im prägnanten Sinne. Diese bezieht sich auf die specifisch differirenden Momente nur insofern, als sie über ein continuirlich variirendes Moment, nämlich auf das räumliche oder zeitliche „angrenzend ausgebreitet“ sind. „An“ einer Raum- oder Zeitgrenze springt z. B. die visuelle Qualität in eine andere über. Im continuirlichen Uebergang von Raumtheil zu Raumtheil schreiten wir nicht zugleich auch in der überdeckenden Qualität continuirlich fort, sondern mindestens an einer Raumstelle haben die „angrenzenden“ Qualitäten einen endlichen (und nicht zu kleinen) Abstand. Und ebenso bei einer Discontinuität im phänomenalen Nacheinander. Dabei kommt aber nicht blofs die Qualität, z. B. Farbe von Farbe, zur Sonderung, vielmehr grenzen sich die ganzen Conreta voneinander ab, das Gesichtsfeld sondert sich in Partien. Der Farbenabstand in diesem Deckungszusammenhange (mit Beziehung auf welchen erst von Discontinuität die Rede ist) erobert eben zugleich den mitverbundenen Momenten, in unserem Beispiel den überdeckten Raumtheilen, die Sonderung. Diese könnten sonst aus der Verschmelzung überhaupt nicht loskommen. Die Räumlichkeit variirt nothwendig stetig. Für sich merklich kann ein Stück dieser Variation nur werden, wenn eine Discontinuität durch die überdeckenden Momente geschaffen und damit das ganze ihm entsprechende Concretum abgesondert worden ist.

Selbstverständlich verstehen wir hier unter Räumlichkeit das Moment der Empfindung, dessen objective Apperception die erscheinende und eigentliche Räumlichkeit erst constituirt.

Verdankt nun auch das Concretum der sinnlichen Anschauung seine Abtrennung dem Abstand angrenzender Momente, so ist doch in phänomenaler Hinsicht das für sich Bemerken des ganzen Concretum das frühere, gegenüber dem für sich Bemerken der voneinander abstehenden Momente seines Inhalts. Das hängt wol an der besonders innigen Verschmelzung der verschiedenen „Seiten" des Concretum, nämlich ihrer wechselseitigen „Durchdringung", die sich in der wechselseitigen Abhängigkeit bei der Veränderung und Vernichtung bekundet. Diese Verschmelzung ist nicht ein ineinander Verschwimmen in der Weise der Continuität oder in einer anderen, die Sonderung aufhebenden Weise; aber sie ist immerhin eine Art besonders inniger Zusammengehörigkeit, welche mit einem Schlage die Gesammtcomplexion der sich durchdringenden Momente zur Abhebung bringt, sowie nur Ein Moment durch Discontinuität die Vorbedingung dazu schafft.

Eine tiefer und weiter dringende Analyse würde hier noch eine Fülle interessanter descriptiver Unterschiede nachweisen können; für unsere Zwecke genügen diese ziemlich rohen Darstellungen. Wir sind weit genug gegangen, um zu sehen, daſs wir uns mit dem in ihnen behandelten Unterschied zwischen sich abhebenden und nicht abhebenden Inhalten (oder, wenn man will, zwischen für sich vorstellbaren und nicht vorstellbaren, selbständigen und unselbständigen Inhalten — denn auch diese Ausdrücke drängen sich hier auf) in der Sphäre der vagen subjectiven Erlebnisse bewegen, und daſs wir also mit diesem Unterschiede garnicht heranreichen an den fundamentalen objectiven Unterschied der abstracten und concreten Inhalte; oder wie wir es oben vorzogen ihn zu nennen: der selbständigen und unselbständigen. Es handelt sich in dem ersteren Fall, in der Unterscheidung der sich einheitlich abscheidenden und der im Hintergrund verschwimmenden Inhalte, um bloſse Thatsachen der Analyse und Verschmelzung, wobei die zur Abscheidung kommenden Inhalte ebenso gut selbständige wie unselbständige sein können. Man darf die beiden Unterschiede also nicht vermengen, wie man es z. B. thut, wenn man die Unselbständigkeit der ungeschiedenen Theile

einer gleichmäfsig gefärbten Fläche mit der descriptiv ganz andersartigen Unselbständigkeit der abstracten Momente auf eine Stufe stellt; oder wenn man das Wesen des Unterschiedes zwischen *concret* und *abstract* durch die subjective Thatsache begründen will, dafs der Act des Vorstellens beim Concretum ein unmittelbarer, also insofern ein selbständiger sei, als er keines anderen Vorstellens zur Grundlage bedürfe, der Act des Erfassens eines abstracten Inhalts aber ein mittelbarer und unselbständiger sei, sofern das Vorstellen eines zugehörigen Concretum die Grundlage bilden müsse. Wir aber haben erkannt, dafs diese descriptive Sachlage noch mit ganz anderen Dingen zusammenhängt und jedenfalls ungeeignet ist, auf das Wesen des objectiven Unterschiedes Licht zu werfen.

§ 10. *Die Mannigfaltigkeit der zu den verschiedenen Arten von Unselbständigkeiten gehörigen Gesetze.*

Zur Unselbständigkeit gehört nach den bisherigen Ueberlegungen allzeit ein Gesetz, welches in dem Allgemeinen des bezüglichen Theils und Ganzen seine begrifflichen Grundlagen hat. Dieses Gesetz kann aber in gröfserer oder geringerer Bestimmtheit gefafst und ausgesprochen werden. Zur Feststellung des Begriffes der Unselbständigkeit genügt es schon zu sagen, es könne ein unselbständiger Gegenstand als das, was er ist (d. i. vermöge seiner allgemeinen Bestimmtheiten), nur in einem umfassenderen Ganzen sein. Gegebenenfalls wird er aber bald von dieser, bald von jener Art sein, und damit wechselt auch die Art der Ergänzung, deren er, um bestehen zu können, bedarf. Sagen wir nun beispielsweise: Das Moment der Qualität sei unselbständig, es fordere ein Ganzes, in dem es sich verkörpere, so ist die hier waltende Gesetzlichkeit nur nach der einen Seite bestimmt, nach der des Theils, dessen allgemeiner Charakter als Qualität angegeben ist. Unbestimmt bleibt hingegen die Art des Ganzen, also auch die Art, wie eine Qualität Theil ist, und die Art der Ergänzung, deren sie, um existiren zu können, benöthigt. Ganz anders, wenn wir sagen: Eine Qualität kann nur in einem Objecte sein,

das sie in der Weise eines inneren Momentes, näher, eines inneren Merkmals in sich trägt. Hier ist die Gesetzlichkeit auch nach der anderen Seite bestimmt; der Begriff des inneren Merkmals ist ein gegebener, und er bezeichnet nur Eine unter den verschiedenen Möglichkeiten, wie ein Unselbständiges einem Ganzen gesetzlich einwohnt. Daſs die Qualität ihre specifisch bestimmte Weise hat, wie sie inneres Merkmal ist, indem die allgemeine Bestimmtheit *inneres Merkmal zu sein* sich differenziirt, jenachdem das Einwohnende Qualität ist oder Ausdehnung u. dergl. — das macht die Formulirung des Gesetzes allerdings zu einer nicht absolut bestimmten; aber sie reicht so weit, als es überhaupt nöthig und möglich ist. Denn auf die Frage, was die Bestimmtheit *inneres Merkmal zu sein* zu der Bestimmtheit *in der Weise der Qualität inneres Merkmal zu sein* differenziire, läſst sich keine weiterführende Antwort geben, wir können nicht eine hinzutretende Bestimmtheit aufweisen, die den Begriff der Qualität nicht einschlösse: ganz so, wie wir auf die Frage, was zu *Farbe* hinzutreten müsse, damit die Species *Roth* resultire, nur wieder antworten können *Roth*.

Jedenfalls weist der Begriff des Unselbständigen mit der ihn definirenden, jedoch nur indirect und allgemein bezeichneten Gesetzlichkeit auf sachlich bestimmte und vielfach wechselnde Gesetze hin. Es ist nicht eine Absonderlichkeit gewisser Theilarten, daſs sie nur überhaupt Theile sein müssen, während es gleichgiltig bliebe, was sich mit ihnen conglomerirt, und wie die Zusammenhänge beschaffen sind, in die sie sich einfügen; sondern es bestehen festbestimmte Nothwendigkeitsbeziehungen, also inhaltlich bestimmte Gesetze, welche mit den Arten der unselbständigen Inhalte wechseln und demgemäſs den Einen Ergänzungen dieser, den Anderen Ergänzungen jener Art vorschreiben. Die in diesen Gesetzen verknüpften Species, welche die Sphären der (vom Standpunkte eben dieser Gesetze) zufälligen Einzelheiten umgrenzen, sind mitunter, aber nicht immer, niederste specifische Differenzen. Schreibt beispielsweise ein Gesetz Inhalten der Art *Farbe* Zusammenhang mit solchen der Art *Ausdehnung* vor, so schreibt es

keiner bestimmten Farbe eine bestimmte Ausdehnung vor, und ebenso auch nicht umgekehrt. Die Werthe der niedersten Differenzen stehen hier also in keiner Functionalbeziehung zueinander. Das Gesetz nennt nur niederste Arten (d. i. Arten, welche die Mannigfaltigkeit der letzten specifischen Differenzen unmittelbar unter sich haben). Betrachten wir andererseits die Abhängigkeit des qualitativen Abstandes von den fundirenden Qualitäten, so ist er durch die niedersten specifischen Differenzen der letzteren eindeutig, also wieder als niederste Differenz, bestimmt.

Im Wesentlichen deckt sich also der Begriff der Unselbständigkeit mit dem der Gesetzlichkeit in einheitlichen Zusammenhängen. Steht ein Theil in gesetzlichem und nicht bloſs factischem Zusammenhang, so ist er unselbständig; denn gesetzlicher Zusammenhang besagt ja nichts Anderes, als daſs ein so gearteter Theil gesetzlich nur bestehen könne in Verknüpfung mit gewissen anderen Theilen von den oder jenen zugehörigen Arten. Auch wo ein Gesetz statt von der Nothwendigkeit, vielmehr von der Unmöglichkeit einer Verknüpfung spricht, wo es z. B. sagt, es schlieſse das Dasein eines Theiles A dasjenige eines Theiles B als mit ihm unverträglich aus, auch da werden wir auf die Unselbständigkeit zurückgeführt. Denn ein A kann ein B nur ausschlieſsen, indem sie beide dasselbe in ausschlieſsender Weise fordern. Eine Farbe schlieſst eine andere aus, nämlich an demselben Flächenstück, das sie beide ganz überdecken sollen, aber es beide eben nicht können. Jedem gesetzlichen Ausschluſs bestimmter Umgrenzung entspricht eine positive gesetzliche Forderung von correspondirender Umgrenzung, sowie umgekehrt.

§ 11. *Der Unterschied dieser „materialen" Gesetze von den „formalen" oder „analytischen" Gesetzen.*

Die Nothwendigkeiten oder Gesetze, welche irgendwelche Klassen von Unselbständigkeiten definiren, gründen, so betonten wir mehrfach, in der Besonderheit der Inhalte, in ihrer Eigenart; oder genauer gesprochen, sie gründen in den (Aristotelischen) Arten oder Differenzen, unter welche die betreffenden unselb-

ständigen und ergänzenden Inhalte fallen. Damit ist zugleich der wesentliche Unterschied bezeichnet, welcher diese „synthetischen Nothwendigkeiten" von den „analytischen" (in gewissem Sinn: die „materialen" von den „formalen") trennt. Gesetze der Art wie das Causalitätsgesetz, welches die Unselbständigkeit der Veränderungen bestimmt, oder die (in der Regel nicht zureichend formulirten) Gesetze, welche die Unselbständigkeit von bloſsen Qualitäten, Intensitäten, Ausdehnungen, Grenzen, Beziehungsformen u. dgl. bestimmen, wird man nicht auf eine Stufe stellen mit analytischen Allgemeinheiten wie: *ein Ganzes kann nicht ohne Theile existiren;* ein König, ein Herr, ein Vater kann nicht sein, wenn es nicht Unterthanen, Diener, Kinder giebt u. dgl. Allgemein heiſst es hier: Correlativa fordern einander gegenseitig, sie können ohne einander nicht gedacht werden, bezw. ohne einander nicht sein. Stellen wir daneben irgendeinen bestimmten Satz von der Gegenseite, z. B. *eine Farbe kann nicht sein, ohne Etwas das Farbe hat,* oder eine Farbe kann nicht ohne eine gewisse, durch sie überdeckte Ausdehnung sein u. s. w. — so springt der Unterschied in die Augen. *Farbe* ist nicht ein relativer Ausdruck, dessen Bedeutung die Vorstellung einer Beziehung zu Anderem einschlösse. Obschon Farbe nicht ohne Farbiges „denkbar" ist, so ist doch die Existenz irgendeines Farbigen, näher einer Ausdehnung, nicht im Begriffe Farbe „analytisch" begründet.

Das Wesen des Unterschiedes macht folgende Ueberlegung klar.

Ein Theil als solcher kann überhaupt nicht ohne ein Ganzes existiren, dessen Theil er ist. Andererseits sagen wir aber (nämlich mit Beziehung auf die selbständigen Theile): Ein Theil kann öfters ohne ein Ganzes existiren, dessen Theil er ist. Darin liegt natürlich kein Widerspruch. Gemeint ist Folgendes: Betrachten wir den Theil nach seinem inneren Gehalt, so kann, was diesen selben Gehalt besitzt, auch sein ohne ein Ganzes, in dem es ist; es kann für sich, ohne Verknüpfung mit Anderem sein, und ist dann eben nicht Theil. Die Aenderung und völlige Aufhebung der Verknüpfungen tangirt hier nicht den inneren Gehalt des Theils und hebt seine Existenz nicht auf, nur seine

Relationen fallen fort, sein Theil-sein. Bei andersartigen Theilen verhält es sich umgekehrt; aufser aller Verknüpfung, als Nicht-Theile sind sie, vermöge der Eigenart ihres Gehaltes, undenkbar. Diese Unmöglichkeiten, bezw. Möglichkeiten, gründen also in der Besonderheit der Inhalte. Ganz anders verhält es sich mit der „analytischen" Trivialität, dafs ein Theil als solcher nicht ohne Ganzes bestehen könne, dessen Theil er ist. Es wäre ein „Widersinn", etwas als Theil anzusprechen, wo es an einem zugehörigen Ganzen fehlt. Hier kommt es auf den inneren Gehalt des Theils überhaupt nicht an, die hier zu Grunde liegende „formale" Gesetzlichkeit hat mit der obigen, sachhaltigen nichts gemein und kann sie also nicht stören.

Die Wechselbedingtheit der Correlativa überhaupt weist allerdings auf gewisse sich wechselseitig fordernde Momente hin, nämlich auf die bei jeder Relation einander nothwendig zugehörigen Verhältnisse und Verhältnisbestimmungen. Aber sie thut es nur ganz indirect und unbestimmt. Die hier waltende Gesetzmäfsigkeit ist Eine für alle Relationen überhaupt; sie ist eben eine blofs formale Gesetzmäfsigkeit, die nichts von der Besonderheit der Relationen und Relationsglieder in sich aufnimmt und dieselben nur als „gewisse" nennt. Sie sagt etwa im einfachen Falle zweier Relationsglieder: Ist ein *gewisses* α in einer *gewissen* Relation zu einem *gewissen* β, so ist dieses selbe β in einer *gewissen entsprechenden* Relation zu jenem α; α und β sind hierin schrankenlos Variable.

Wir werden allgemein definiren dürfen:

Analytische Sätze sind solche Sätze, welche eine von der inhaltlichen Eigenart ihrer Gegenstände (und somit auch der gegenständlichen Verknüpfungsformen) völlig unabhängige Geltung haben; also Sätze, die sich vollständig formalisiren und als Specialfälle oder blofse Anwendungen der hiedurch erwachsenden formalen oder analytischen Gesetze fassen lassen. Die Formalisirung besteht darin, dafs in dem vorgegebenen analytischen Satze alle sachhaltigen Bestimmungen durch Unbestimmte ersetzt und diese dann als unbeschränkte Variable gefafst werden.

Dafs beispielsweise die Existenz dieses Hauses die seines Daches, seiner Mauern und seiner sonstigen Theile einschliefst, ist ein analytischer Satz. Denn es gilt die analytische Formel, dafs die Existenz eines Ganzen $G(\alpha, \beta, \gamma, \ldots)$ überhaupt die seiner Theile $\alpha, \beta, \gamma \ldots$ einschliefst. Dieses Gesetz implicirt keine Bedeutung, die einer inhaltlichen Gattung oder Art Ausdruck gäbe; es baut sich rein aus „Kategorien" und kategorialen Formen auf.

Darüber später mehr. Das hier Ausgeführte dürfte genügen, um den wesentlichen Unterschied ersichtlich zu machen zwischen den in der specifischen Natur der Inhalte gründenden Gesetzen, an welchen die Unselbständigkeiten hängen, und analytischen und formalen Gesetzen, welche, als in den reinen „Kategorien" gründend, gegen alle „Materie der Erkenntnis" unempfindlich sind.

§ 12. *Concretum und Ding. Verallgemeinerung der Begriffe Selbständigkeit und Unselbständigkeit durch Uebertragung auf das Gebiet der Succession und Causalität.*

Der Begriff des Concretum als selbständigen Inhalts, wobei Inhalt im weitesten Sinn von Gegenstand überhaupt verstanden werden kann, fällt nicht etwa mit dem Begriff des Dinges zusammen, sowie auch die unselbständigen Inhalte nicht ohne Weiteres als dingliche Eigenschaften gelten dürfen. So finden wir z. B. im Empfindungsgebiete wol Concreta aber keine Dinge. Zur Dingeinheit gehört mehr als ein vereinzeltes Concretum; es gehört zu ihr (ideal gesprochen) eine der Möglichkeit nach unendliche Mannigfaltigkeit zeitlich succedirender, im Sinne der Begriffe Veränderung und Verharrung stetig ineinander übergehender Concreta einer und derselben Form, welche Mannigfaltigkeit umspannt wird (sei es für sich, sei es zusammen mit bestimmt zugehörigen Mannigfaltigkeiten gleicher Constitution) durch die Einheit der Causalität. Das heifst, es besteht in Beziehung auf diese Mannigfaltigkeiten eine Gesetzmäfsigkeit, welche die coexistirenden Concreta für irgendeinen Zeitpunkt eindeutig abhängig macht von den ihnen im Sinne der Veränderung oder Verharrung zugeordneten Concretis für einen bestimmten, aber beliebig zu wählenden früheren Zeit-

punkt. Sprechen wir in Hinblick auf jeden concreten Veränderungs- oder Verharrungsverlauf von einem und demselben sich verändernden oder verharrenden Concretum, so werden wir auch sagen können: Dinge seien die durch eine Causalgesetzlichkeit einheitlich umspannten Concreta, sie ständen nämlich unter einer Gesetzmäfsigkeit, wonach mittelst der Werthe der Concreta für irgendeinen Augenblick (nämlich der die Concreta im gegebenen Augenblick constituirenden Bestimmtheiten) die Werthe „derselben" Concreta für jeden späteren Augenblick bestimmbar, somit die letzteren Werthe mittelst der ersteren als eindeutige Functionen der Zeit darstellbar sind.

Wollen wir einen derartigen gesetzlichen Zusammenhang, welcher eine Gruppe von Concretis zu einem Inbegriff oder System unter causaler Gesetzlichkeit stehender Dinge stempelt, mehr formelhaft und mit weitergehender Genauigkeit charakterisiren, so haben wir etwa folgenden Ansatz zu machen:

Es seien

$$G_1(\alpha^{(1)}, \beta^{(1)}, \ldots; t), \;\; G_2(\alpha^{(2)}, \beta^{(2)}, \ldots; t) \ldots G_n(\alpha^{(n)}, \beta^{(n)}, \ldots; t)$$

n beliebige Concreta. In ihnen soll die Zeitbestimmtheit t überall denselben Werth haben, und bei der alsbald vorzunehmenden Variation sich übereinstimmend ändern. Die Symbole $\alpha, \beta, \ldots$ werden, im Allgemeinen verschiedene, Arten von Bestimmtheiten andeuten müssen, ebenso die Symbole $G_1\ G_2 \ldots G_n$ im Allgemeinen verschiedene Einheitsformen von Concretis. Doch schliefst dies nicht aus, dafs in diesen Beziehungen Gleichförmigkeit besteht, nur dürfen natürlich, wenn etwa die sämmtlichen G_λ von einem und demselben Typus, z. B. $\overline{G}$, sein sollten, die correspondirenden Bestimmtheiten in den verschiedenen G nicht soweit identisch sein, dafs statt blofser Aehnlichkeit oder Gleichheit individuelle Identität resultirte.

Denken wir uns nun die Symbole $\alpha^{(1)}, \beta^{(1)} \ldots \alpha^{(2)}, \beta^{(2)} \ldots$ als Variable, dann besteht die causale Gesetzlichkeit vor Allem darin, dafs eine freie Variation nicht möglich ist, sondern dafs durch einen beliebigen, aber bestimmten Werth von t, etwa t_0, und die ihnen zugehörigen Werthe der Variablen, also $\alpha_o^{(1)}, \beta_o^{(1)} \ldots \alpha_o^{(2)}, \beta_o^{(2)}, \ldots$

die Werthe dieser Variablen für jeden weiterfolgenden Zeitpunkt eindeutig bestimmt sind. Diese Gesetzlichkeit betrifft nicht nur die n betrachteten G, sondern Concreta der Formen G überhaupt, d. h. beliebige Concreta der zur Idee der Causalität einheitlich gehörigen Klasse von Concretionsformen. Die elementaren Gesetze, aus welchen sich die Gesetzmäfsigkeit aufbaut, sind demnach so geartet, dafs auf Grund derselben das Aenderungsverhalten jedes vorzugebenden einzelnen Concretum, ob es nun unter Voraussetzung seines alleinigen Daseins oder seiner Coexistenz mit beliebigen anderen Concretis betrachtet wird, eindeutig bestimmt werden kann. Ergänzend wäre allenfalls noch der Begriff des wesentlich einheitlichen Causalsystems, bezw. einer durch einheitliche Wechselwirkung umspannten Dinggruppe zu fixiren. Es handelt sich dabei um den Fall, wo eine specielle Gesetzmäfsigkeit die sämmtlichen Dinge der betrachteten Gruppe in einheitlicher Weise verknüpft, derart, dafs z. B. mit dem Wegfall auch nur eines Dinges alsbald die Aenderungsreihen aller übrigen sich modificiren müfsten, und dafs überhaupt eine Zerlegung der ganzen Gruppe in mehrere gegeneinander gleichgiltige Gruppen (also in Gruppen mit blofs zeitlich coexistirenden, aber relativ zueinander independenten Aenderungsreihen) unmöglich wäre.

In der Causalität sind die Concreta eines Augenblicks, sei es für sich, sei es in Verbindung mit anderen coexistenten Concretis, von denen früherer Augenblicke abhängig — also in gewissem Sinne unselbständig. Es ist aber zu beachten, dafs der Begriff der Selbständigkeit von uns bisher nur als Selbständigkeit in der Coexistenz definirt war. Wol war hiebei auch von Veränderung die Rede; aber dies nur in ähnlichem Sinne wie in der Geometrie, wo die functionellen Zusammenhänge in der Coexistenz durch ideelle Erwägung der concomittirenden Variationen klargelegt, jedoch damit keine causalen Abhängigkeiten gemeint werden. Es handelt sich in der geometrischen Veränderung blofs um eine variirende Substitution von bestimmten Einzelwerthen in das Gesetz und um eine gedankliche Verfolgung der Reihen mitbestimmender Werthe. Und so ähnlich auch in unserem Falle. In-

dessen ist der Begriff der selbständigen, bezw. unselbständigen Inhalte leicht derart zu verallgemeinern, dafs zwischen dem Fall der Coexistenz und dem der Succession zu unterscheiden wäre. Wir brauchen dazu blofs den Begriff des Ganzen (und die analytisch zu ihm gehörigen Begriffe) passend zu erweitern, so dafs nicht blofs von Ganzen (Einheiten, Verknüpfungen) der Coexistenz, sondern auch von solchen der Succession gesprochen werden dürfte. Unsere Begriffe sind dann ohne Weiteres auch auf Dinge übertragbar, wobei nur der eigenthümliche Inhalt, den die Rede von der Existenz und Coexistenz bei Dingen annimmt, zu beachten ist. Die Selbständigkeit ist geradezu ausgesprochen, und zwar als Selbständigkeit im absoluten Sinn, in der Substanzdefinition von Descartes: „*res quae ita existit, ut nulla alia re indigeat ad existendum*“. Doch würde es uns hier zu weit führen, diese durch die Causalbeziehung herbeigeführten Complicationen mit zu berücksichtigen. Wir werden uns auf die von Augenblick zu Augenblick allein wirklichen und sich zu zeitlichen Ganzen zusammenschliefsenden Concreta, welche die Fundamente für die dinglichen Gesetze abgeben, beschränken. Mit Dingen also haben wir es weiterhin nicht zu thun, aber es können von nun an die allgemeinen, auf die Einheiten der Succession erstreckten Begriffe mafsgebend sein.

§ 13. *Relative Selbständigkeit und Unselbständigkeit.*

Selbständigkeit galt uns bisher als ein Absolutes, als eine gewisse Unabhängigkeit von allen mitverbundenen Inhalten; Unselbständigkeit als das contradictorische Gegentheil, als entsprechende Abhängigkeit mindestens von einem Inhalt. Es ist aber von Wichtigkeit, die Begriffe auch als relative zu definiren, derart, dafs sich dann die absolute Unterscheidung als Grenzfall der relativen charakterisirt. Der Anreiz dazu liegt in den Sachen selbst. Innerhalb der Sphäre der Bewufstseinsinhalte erscheint uns das Moment der Ausdehnung mit allen ihren Theilen als unselbständig, aber innerhalb der in abstracto betrachteten Ausdehnung jedes ihrer Stücke als relativ selbständig;

jedes ihrer Momente, z. B. die von Lage und Gröfse zu unterscheidende Form als relativ unselbständig. Also hier bezieht sich eine relative Rede von Selbständigkeit, die absolut oder in einer anderen Relation genommene Unselbständigkeit sein könnte, auf ein Ganzes, welches durch seinen Gesammtinbegriff von Theilen (das Ganze selbst dazu gerechnet) eine Sphäre herstellt, innerhalb der sich die früher unbeschränkt vollzogenen Unterscheidungen zu bewegen haben. Wir könnten also definiren:

Unselbständig in und relativ zum Ganzen G, bezw. zu dem durch *G* bestimmten Gesammtinbegriff von Inhalten, heifst jeder seiner Theilinhalte, der nur als Theil existiren kann, und zwar nur als Theil einer Art von Ganzen, die in diesem Inbegriff vertreten ist. Jeder Theilinhalt, für den dies nicht gilt, heifse *in und relativ zum Ganzen G selbständig.* Kurzweg sprechen wir auch von unselbständigen oder selbständigen Theilen *des* Ganzen und in entsprechendem Sinn von unselbständigen und selbständigen Theilen von Theilen (Theilganzen) des Ganzen.

Die Bestimmung läfst sich offenbar noch verallgemeinern. Man kann nämlich die Definition leicht so ummodeln, dafs nicht mehr ein Theilinhalt zu einem umfassenderen Ganzen in Relation gesetzt wird, sondern ganz allgemein ein Inhalt zu einem anderen Inhalt, mögen beide auch disjunct sein. Wir definiren demgemäfs:

Ein Inhalt *α ist relativ unselbständig zu einem Inhalt β*, bezw. zu dem durch *β* und alle seine Theile bestimmten Gesammtinbegriff von Inhalten, wenn ein in der Besonderheit der betreffenden Inhaltsgattungen gründendes *Gesetz* besteht, wonach überhaupt ein Inhalt der Gattung *α* nur in oder zusammen mit anderen Inhalten aus dem durch *β* bestimmten Gesammtinbegriff von Inhaltsgattungen bestehen kann. Mangelt ein solches Gesetz, so nennen wir *α relativ zu β selbständig.*

Das Zusammenbestehen, von dem in der Definition die Rede ist, ist entweder zeitliche Coexistenz, oder es ist auch Zusammenbestehen in einer ausgedehnten Zeit. Im letzteren Falle ist β ein zeitliches Ganzes, und die zeitlichen Bestimmtheiten figuriren dann (und zwar als Zeitrelationen, Zeitstrecken) mit in dem durch β bestimmten Inhaltsinbegriff. So kann ein Inhalt $\varkappa$, der die Zeitbestimmung t_0 in sich enthält, das Sein eines anderen Inhaltes λ mit der Zeitbestimmung $t_1 = t_0 + \varDelta$ fordern und insofern unselbständig sein.

Im Sinne unserer Definition ist beispielsweise in und relativ zu dem Ganzen einer visuellen Momentananschauung jedes Stück, d. h. jeder concret erfüllte Abschnitt des Gesichtsfeldes, selbständig; jede Farbe eines solchen Stücks, die Farbenconfiguration des Ganzen u. dgl. unselbständig. Wieder sind in und relativ zu dem Ganzen der momentanen sinnlichen Gesammtanschauung das erfüllte Gesichtsfeld, das erfüllte Tastfeld u. dgl. selbständig, die Qualitäten, Formen u. s. w., gleichgiltig ob sie den Ganzen oder einzelnen Gliedern anhaften, unselbständig; wir bemerken zugleich, daſs hier alles, was relativ zu dem Ganzen des vorigen Beispiels als unselbständig und selbständig galt, auch relativ zu dem jetzt maſsgebenden Ganzen als solches zu gelten hat. Es gilt nämlich die allgemeine Wahrheit:

Was selbständig oder unselbständig ist in Relation zu einem Ganzes G, auch in eben dieser Eigenschaft erhalten bleibt in Relation zu jedem Ganzen G', in Relation zu welchem G selbständig ist — ein Satz der freilich die Umkehrung nicht zuläſst. Obschon also je nach der Art, in der wir die Grenzen ziehen, die Relation wechselt; und obschon damit die relativen Begriffe wechseln: so vermittelt das eben erwähnte Gesetz für die im bezeichneten Zusammenhang stehenden Gruppen eine gewisse Beziehung. So verhält es sich z. B., wenn wir irgendwelche der zu jedem Zeitpunkt gehörigen Coexistenzgruppen mit den sie umfassenden Gruppen der Succession, eventuell auch mit der Gesammtgruppe der unendlichen vollen Zeit vergleichen. Das Selbständige der letzteren Gruppe ist das Umfassendere, also wird

nicht Alles, was in der Ordnung der Coexistenz als selbständig gilt, auch in der Ordnung der Succession als solches gelten müssen; wol aber umgekehrt. In der That ist ein Selbständiges der Coexistenz (z. B. ein abgegrenztes Stück des Gesichtsfeldes in seiner concreten Fülle) relativ zu dem Ganzen der erfüllten Zeit unselbständig; wofern wir seine zeitliche Bestimmtheit als bloſsen Zeitpunkt denken. Denn ein Zeitpunkt ist als solcher unselbständig, er kann nur concret erfüllt sein in einer Zeitausdehnung, einer Dauer. Ersetzen wir aber den Zeitpunkt durch eine Zeitdauer, in welcher der betreffende concrete Gehalt absolut unverändert gedacht sei, dann könnte diese dauernde Coexistenz auch in der erweiterten Sphäre, ja sogar als absolut selbständig gelten — wofern sie nicht durch hinzutretende Causalbeziehungen tangirt würde.

Zweites Kapitel.

Gedanken zu einer Theorie der reinen Formen von Ganzen und Theilen.

§ 14. *Der Begriff der Fundirung und zugehörige Theoreme.*

Das im letzten Absatz des vorigen Paragraphen ausgesprochene und verwerthete Gesetz ist nicht ein Erfahrungssatz, sondern läſst, sowie manche verwandte Gesetze einen apriorischen Beweis zu. Nichts kann den Werth exacter Bestimmungen in helleres Licht setzen als die Möglichkeit, solche uns in anderem Gewande vertrauten Sätze deductiv begründen zu können. Mit Rücksicht auf das groſse wissenschaftliche Interesse, das in jedem Gebiet die Constitution einer deductiven Theoretisirung beansprucht, wollen wir hier ein wenig verweilen.

Definitionen. — Kann ein α als solches (also gesetzlich) nur existiren in einer umfassenden Einheit, die es mit einem μ verknüpft, so sagen wir, es bedürfe ein α als solches der Fundirung durch ein μ, oder auch, es sei ein α als

solches ergänzungsbedürftig durch ein μ. Sind demgemäfs α_0, μ_0 bestimmte in Einem Ganzen verwirklichte Einzelfälle der im angegebenen Verhältnis stehenden Gattungen α, bezw. μ, so nennen wir α_0 durch μ_0 fundirt, und zwar ausschliefslich durch μ_0 fundirt, wenn die Ergänzungsbedürftigkeit von α_0 durch μ_0 allein gestillt wird. Natürlich können wir diese Terminologie auf die Arten selbst übertragen. Die Aequivocation ist hier ganz unschädlich. Unbestimmter sagen wir ferner, die beiden Inhalte, bezw. die beiden Arten, ständen in einem Fundirungsverhältnis oder auch im Verhältnis nothwendiger Verknüpfung; wobei es freilich offen bleibt, welches der beiden möglichen und einander nicht ausschliefsenden Verhältnisse gemeint sei. Die unbestimmten Ausdrücke: α_0 ist ergänzungsbedürftig, es ist in einem gewissen Moment fundirt, sind offenbar gleichbedeutend mit dem Ausdruck: α_0 ist unselbständig.

1. Satz. — Bedarf ein α als solches der Fundirung durch ein μ, so bedarf ebensolcher Fundirung auch jedes Ganze, welches ein α aber nicht ein μ zum Theile hat.

Der Satz ist axiomatisch einleuchtend. Kann ein α nicht sein aufser ergänzt durch μ, so kann auch ein Ganzes von α, das kein μ in sich fafst, die Ergänzungsbedürftigkeit des α nicht stillen, und es mufs sie nun selbst theilen.

Als Corollar können wir mit Rücksicht auf die Definition des vorigen Paragraphen aussprechen:

2. Satz. — Ein Ganzes, welches ein unselbständiges Moment ohne die von ihm geforderte Ergänzung als Theil einschliefst, ist ebenfalls unselbständig, und ist es relativ zu jedem übergeordneten selbständigen Ganzen, in welchem jenes unselbständige Moment mitenthalten ist.

3. Satz. — Ist G ein selbständiger Theil von [also[1] relativ zu] Γ, so ist jeder selbständige Theil g von G, auch ein selbständiger Theil von Γ.

---

[1] Nämlich im Sinne der im letzten Paragraphen definirten abgekürzten Redeweise, die hier überall zu beachten ist.

Würde nämlich g, relativ zu Γ betrachtet, einer Ergänzung μ bedürfen, also im Bereiche von Γ eine Fundirung μ_0 besitzen, so müſste sie in G mitenthalten sein. Denn sonst wäre G nach *Satz 1* in Hinsicht auf μ ergänzungsbedürftig, und da μ_0 ein Theil von Γ ist, nach *Satz 2* unselbständig relativ zu Γ; was der Voraussetzung widerspricht. Ihr gemäſs ist aber g selbständiger Theil von G, also auch relativ zu G; es kann also im Bereiche von G nichts bestehen, was g zur Fundirung dienen könnte; folglich auch nicht im gesammten Bereiche von Γ.

Der vorliegende Satz läſst sich bei passend geänderter Buchstabenbezeichnung auch so aussprechen:

Ist α ein selbständiger Theil von β, β ein selbständiger Theil von γ, so ist auch α ein selbständiger Theil von γ.

Oder noch kürzer:

Ein selbständiger Theil eines selbständigen Theils ist selbständiger Theil des Ganzen.

4. Satz. — Ist γ ein unselbständiger Theil des Ganzen G, so ist es auch ein unselbständiger Theil jedes anderen Ganzen, von welchem G ein Theil ist.

γ ist unselbständig relativ zu G, d. h. es besitzt in einem zum Bereiche von G gehörigen μ_0 eine Fundirung. Natürlich muſs dieses selbe μ_0 auch im Bereiche eines jeden dem G übergeordneten, d. i. G als Theil einschlieſsenden Ganzen vorkommen; also muſs γ auch relativ zu jedem dieser Ganzen unselbständig sein. (Dagegen kann γ, wie wir zusetzen, sehr wol selbständig sein hinsichtlich eines untergeordneten Ganzen; wir brauchen dessen Grenzen nur so zu ziehen, daſs die nöthige Ergänzung μ von ihm ausgeschlossen bleibt. So ist ein Stück einer Ausdehnung *in abstracto* selbständig relativ zu dieser Ausdehnung; diese aber selbst ist unselbständig relativ zu den concreten Ganzen der erfüllten Ausdehnung.)

Unser Satz läſst sich in analogen Formen aussprechen wie der vorige; nämlich:

Ist α ein unselbständiger Theil von β, β ein unselbständiger Theil von γ, so ist auch α ein unselbständiger Theil von γ.

Ein unselbständiger Theil eines unselbständigen Theils ist ein unselbständiger Theil des Ganzen.

5. Satz. — Ein relativ unselbständiger Gegenstand ist auch absolut unselbständig, dagegen kann ein relativ selbständiger Gegenstand in absolutem Sinne unselbständig sein.

Für den Beweis vergleiche den vorigen Paragraphen.

6. Satz. — Sind α und β selbständige Theile irgendeines Ganzen G, so sind sie auch relativ zueinander selbständig.

Denn wäre α ergänzungsbedürftig durch β oder durch irgendeinen Theil von β, so gäbe es im Inbegriff der durch G bestimmten Theile solche (nämlich die von β), in welchen α fundirt wäre; also wäre α nicht selbständig relativ zu seinem Ganzen G.

§ 15. *Ueberleitung zur Betrachtung der wichtigeren Theilverhältnisse.*

Betrachten wir nun einige der bemerkenswerthesten Verschiedenheiten in den Verhältnissen zwischen Ganzem und Theil, sowie zwischen den Theilen eines und desselben Ganzen. Die Allgemeinheit dieser Verhältnisse läfst ja reichlichen Spielraum für die mannigfaltigsten Unterschiede. Nicht jeder Theil ist im Ganzen in gleicher Weise enthalten, und nicht jeder Theil ist mit jedem anderen in der Einheit des Ganzen gleicherweise verwoben. Wir finden bei der Vergleichung der Theilverhältnisse in verschiedenen Ganzen, oder schon bei der Vergleichung der Theilverhältnisse in einem und demselben Ganzen auffallende Unterschiede, auf welche sich die gemeinübliche Rede von verschiedenen Arten von Ganzen und Theilen gründet. Die Hand ist z. B. in ganz anderer Weise ein Theil des Menschen, als es die Farbe dieser Hand ist, als es die Gesammtausdehnung des Körpers ist, als es die psychischen Acte und wieder die inneren Momente dieser

Phänomene sind. Die Theile der Ausdehnung sind in anderer Weise miteinander vereint, als sie selbst es mit ihren Farben sind u. s. w. Wir werden sofort sehen, dafs diese Unterschiede durchaus in den Kreis unserer jetzigen Untersuchungen hineingehören.

§ 16. *Wechselseitige und einseitige, mittelbare und unmittelbare Fundirung.*

Fassen wir irgendein Paar von Theilen eines Ganzen ins Auge, so bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Zwischen beiden Theilen besteht ein Verhältnis der Fundirung,

2. es besteht dieses Verhältnis nicht. Im ersteren Falle kann die Fundirung

a) eine gegenseitige,

b) eine einseitige sein, je nachdem die bezügliche Gesetzmäfsigkeit eine umkehrbare ist oder nicht. So fundiren sich Farbe und Ausdehnung in einer einheitlichen Anschauung gegenseitig, da keine Farbe ohne eine gewisse Ausdehnung, keine Ausdehnung ohne eine gewisse Farbe denkbar ist. Dagegen ist ein Urtheilscharakter einseitig fundirt in den zu Grunde liegenden Vorstellungen, da diese nicht als Urtheilsfundamente fungiren müssen. Brentano's Unterscheidung von Theilen mit „gegenseitiger" und solchen mit „einseitiger Ablösbarkeit" stimmt dem Umfang, nicht der Definition nach, mit der vorliegenden überein. Dem Ausfall jeder Fundirung entspricht Brentano's ergänzende Rede von „gegenseitiger Ablösbarkeit".

Von einigem Interesse ist noch die Frage, wie es sich hier mit der relativen Selbständigkeit oder Unselbständigkeit der Theile verhält, natürlich relativ zu dem Ganzen, in dem sie betrachtet werden. Besteht zwischen zwei Theilen ein gegenseitiges Fundirungsverhältnis, so ist deren relative Unselbständigkeit aufser Frage; so z. B. in der Einheit von Qualität und Ort. Anders, wenn es blofs einseitig ist; dann kann der fundirende (obschon selbstredend nicht der fundirte) Inhalt selbständig sein. So ist

in einer Ausdehnung die Figur eines Stückes in dem Stücke fundirt, also ein (*sc.* relativ zum Ganzen dieser Ausdehnung) Unselbständiges in einem Selbständigen.

Die Fundirung eines Theils in einem anderen kann ferner

α) eine unmittelbare oder

β) eine mittelbare sein, jenachdem die beiden Theile in unmittelbarer oder mittelbarer Verknüpfung stehen. Dieses Verhältnis ist, ebenso wie das vorige, nicht an die individuell vorliegenden Momente gebunden, sondern geht das Fundirungsverhältnis nach seinem allgemeinen Bestande an. Ist α_0 unmittelbar in β_0, aber mittelbar in γ_0 fundirt (sofern nämlich β_0 unmittelbar in γ_0 fundirt ist), so gilt es allgemein, dafs ein α überhaupt in einem β unmittelbar, in einem γ mittelbar fundirt sei. Dies ist die Folge davon, dafs wenn ein α und ein β überhaupt verknüpft sind, sie es unmittelbar sind, und wieder, dafs wenn ein α und ein γ verknüpft sind, sie es nur mittelbar sind. Die Ordnung der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit ist in den Gattungen gesetzlich begründet. Beispielsweise kann das Moment *Farbe* nur realisirt sein in und mit einem Speciesmoment, wie *Roth, Blau* u. s. w. Dieses wieder nur im Zusammenhang mit einer gewissen örtlichen Bestimmtheit. Diese allzeit unmittelbaren Verknüpfungen und Fundirungen bedingen die mittelbare zwischen dem Momente *Farbe* und *örtliche Bestimmtheit.* Offenbar sind die Zusammenhangsgesetze, welche zu den mittelbaren Fundirungen gehören, analytische, und zwar schlufsartige Folgen derjenigen, welche zu den unmittelbaren Fundirungen gehören.

§ 17. *Exacte Bestimmung der Begriffe Stück, Moment, physischer Theil, Abstractum, Concretum.*

Auf die oben fixirten Begriffe können wir nun auch eine weitere Reihe bekannter und fundamentaler Begriffe reduciren und ihnen hiedurch exacte Bestimmtheit verleihen. Einzelne der Termini mögen, wie vorweg bemerkt sein mag, bedenklich sein; die ihnen im Nachfolgenden zugeordneten Begriffe sind jedenfalls von grofsem Werthe.

Wir fixiren zunächst eine fundamentale Eintheilung des Begriffes Theil, nämlich die Eintheilung in Stücke oder Theile im engsten Sinne, und in Momente („Seiten") oder abstracte Theile des Ganzen. Jeden relativ zu einem Ganzen *G* selbständigen Theil nennen wir ein Stück, jeden relativ zu ihm unselbständigen Theil ein Moment (eine Seite oder einen abstracten Theil) dieses selben Ganzen *G*. Es ist hiebei gleichgiltig, ob das Ganze selbst, absolut oder relativ zu einem höheren Ganzen betrachtet, selbständig ist oder nicht. Abstracte Theile können danach wieder Stücke haben und Stücke wieder abstracte Theile. Wir sprechen von Stücken einer Zeitdauer, obschon diese etwas Abstractes ist, ebenso von Stücken einer Ausdehnung. Die Formen dieser Stücke sind ihnen innewohnende abstracte Theile.

Stücke, die kein Stück identisch gemeinsam haben, nennen wir sich ausschliefsende (disjuncte) Stücke. Die Eintheilung eines Ganzen in eine Mehrheit sich ausschliefsender Stücke nennen wir eine Zerstückung desselben. Zwei solche Stücke können noch ein identisches Moment gemeinsam haben. So ist die gemeinsame Grenze ein identisches Moment für die angrenzenden Stücke eines eingetheilten Continuum. Stücke heifsen getrennt, wenn sie im strengen Sinn disjunct sind, also auch kein Moment mehr identisch haben.

Da ein abstracter Theil auch abstract ist in Relation zu jedem umfassenderen Ganzen und überhaupt zu jedem dieses Ganze umfassenden Inbegriff von Inhalten,[1] so ist ein Abstractes in relativer Betrachtung *eo ipso* abstract in absoluter. Die letztere kann als der Grenzfall der relativen Betrachtung definirt werden, in welchem die Relation durch den Gesammtinbegriff von Inhalten (Gegenständen) überhaupt bestimmt ist; so dafs es also nicht einer vorgängigen Definition des Abstracten oder Unselbständigen im absoluten Sinne bedarf. Demnach ist ein Abstractum schlechthin ein Inhalt, zu dem es überhaupt ein Ganzes giebt, bezüglich dessen er ein unselbständiger Theil ist.

[1] Nach Satz 4 S. 256.

Wenn ein Abstractum eine derartige Zerstückung zuläfst, dafs die Stücke Abstracta von derselben niedersten Gattung sind, als welche durch das ungetheilte Ganze bestimmt wird, so nennen wir es ein physisches Ganzes, seine Stücke physische Theile. Hieher gehört beispielsweise die Theilung einer Ausdehnung in Ausdehnungen, specieller einer Raumstrecke in Raumstrecken, einer Zeitstrecke in Zeitstrecken u. dgl.

Wir können hier noch folgende Definitionen anschliefsen:

Ein Inhalt heifst mit Beziehung auf seine abstracten Momente ein Concretum, und zwar heifst er mit Beziehung auf seine nächsten Momente ihr nächstes Concretum. (Den hier vorausgesetzten Unterschied der näheren und ferneren Momente werden wir gleich in den folgenden Paragraphen genauer bestimmen.) Ein Concretum, das selbst nicht abstract ist, kann absolutes Concretum genannt werden. Da der Satz gilt, dafs jeder absolut selbständige Inhalt abstracte Theile besitzt, so kann auch jeder als absolutes Concretum angesehen und bezeichnet werden. Beide Begriffe sind also von gleichem Umfang. Aus gleichem Grunde kann man für Stück auch concreter Theil sagen, wobei natürlich die Concretion als absolute oder relative zu verstehen ist, jenachdem das Ganze selbst entweder nur abstracte Theile hat oder selbst abstract ist. Wo das Wort Concretum schlechthin gebraucht wird, ist in der Regel das absolute Concretum gemeint.

§ 18. *Der Unterschied der mittelbaren und unmittelbaren Theile eines Ganzen.*

Mit dem Unterschied der Stücke und der abstracten Theile hängt innig zusammen der Unterschied der mittelbaren und unmittelbaren Theile, oder deutlicher gesprochen, der näheren und ferneren. Denn die Rede von Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit kann in einem doppelten Sinne verstanden werden. Wir besprechen vorerst den nächstliegenden Sinn dieser Rede.

Ist $\vartheta(G)$ ein Theil des Ganzen G, so ist ein Theil dieses Theils, etwa $\vartheta(\vartheta(G))$ wieder ein Theil des Ganzen, aber ein mittelbarer Theil. $\vartheta(G)$ mag dann ein vergleichsweise un-

mittelbarer Theil des Ganzen heifsen. Die Unterscheidung ist eine relative, da $\vartheta(G)$ selbst wieder ein mittelbarer Theil sein kann, mit Beziehung nämlich auf einen anderen Theil des Ganzen, in dem es als Theil enthalten ist. Die relative Unterscheidung verwandelt sich in eine absolute, wenn wir unter absolut mittelbaren Theilen solche verstehen, in Beziehung auf welche es im Ganzen Theile giebt, denen sie selbst als Theile einwohnen; unter absolut unmittelbaren also Theile, die von keinem Theile desselben Ganzen als Theile gelten dürfen. Mittelbar in diesem absoluten Sinne ist jeder geometrische Theil einer Ausdehnung; denn sie hat immer wieder (geometrische) Theile, die jenen umfassen. Schwieriger ist es, passende Beispiele absolut unmittelbarer Theile beizubringen. Es können etwa folgende herangezogen werden: Heben wir in einer visuellen Anschauung die einheitliche Complexion aller inneren Momente heraus, die bei blofser Ortsveränderung identisch erhalten bleiben, so ist sie ein Theil des Ganzen, der keinen übergeordneten Theil mehr besitzen kann. Dasselbe gälte von dem Ganzen ihrer blofsen Ausdehnungen in Hinsicht auf den geometrischen, unabhängig von der Lage congruenten Körper. Schränken wir die Unterscheidung auf Theile einer und derselben Art ein, so ist schon das Moment der einheitlichen Färbung ein absolut unmittelbarer Theil, sofern es kein gleichartiges Moment des Ganzen giebt, dem jenes wieder als Theil einzugliedern wäre. Dagegen ist die Färbung, die einem Stücke des Ganzen anhaftet, als mittelbar zu betrachten, sofern sie zur Gesammtfärbung des Ganzen beiträgt. Dasselbe gilt, mit Beziehung auf die Art Ausdehnung, von der Gesammtausdehnung, die ein absolut unmittelbarer, von einem Stücke dieser Ausdehnung, die ein absolut mittelbarer Theil des ausgedehnten Dinges ist.

§ 19. *Ein neuer Sinn dieses Unterschiedes: nähere und fernere Theile des Ganzen.*

Einen ganz anderen Inhalt gewinnt diese Rede von unmittelbaren und mittelbaren Theilen, wenn wir auf gewisse merkwürdige Unterschiede achten, die sich bei der vergleichenden Betrachtung

der Verhältnisse zwischen Ganzen und mittelbaren Theilen aufdrängen.[1] Wenn wir ein physisches Ganzes zerstückt denken, so lassen die Stücke wieder Zerstückungen zu, die Stücke der Stücke abermals u. s. w. Hier sind die Theile der Theile in genau derselben Weise Theile des Ganzen, wie die unmittelbaren Theile; und zwar bemerken wir nicht bloſs die Gleichheit in Beziehung auf die Art des Theilverhältnisses, die rücksichtlich des Ganzen die Rede von gleichartigen Theilen bedingt — die Stücke der Stücke sind wieder Stücke des Ganzen[2] — sondern es bekundet sich auch darin eine Gleichheit dieser Verhältnisse zwischen dem Ganzen und den mittelbaren Theilen auf der einen, den (relativ) unmittelbaren Theilen auf der anderen Seite, daſs wir keinen Anlaſs finden, den letzteren vor den ersteren irgendeinen inneren Vorzug beizumessen: der abstufenden Ordnung der Theilungen entspricht hier nicht eine sachlich bestimmte und feste Abstufung in der Beziehung der Theile zum Ganzen. Nicht als ob die Rede von mittelbaren und unmittelbaren Theilen eine ganz willkürliche wäre, die des objectiven Fundamentes ermangelte. Das physische Ganze hat wahrhaft jene erstbetrachteten Theile, und diese wiederum haben nicht minder wahrhaft die in ihnen unterschiedenen, in Beziehung auf das Ganze also mittelbaren Theile; und so bei jedem Schritte fortgesetzter Theilung. Aber an sich stehen die fernsten dieser Theile dem Ganzen nicht ferner als die nächsten. Die Theile verdanken ihre Stufenfolge bloſs der Stufenfolge der Theilungen, und diese letztere ermangelt des objectiven Fundaments. Es giebt im physischen Ganzen keine an sich erste Theilung und auch keine festbegrenzte Gruppe von Theilungen als eine erste Theilungsstufe; es giebt von einer gegebenen Theilung aus keinen durch die Natur der Sache bestimmten Fortschritt zu einer neuen Theilung, bezw. Theilungsstufe. Mit jeder Theilung können wir beginnen, ohne einen inneren Vorzug zu miſsachten.

---

[1] Vgl. Bolzano's Wissenschaftslehre I, § 58, S. 251 f. und Twardowski, a. a. O. § 9, S. 49 f.

[2] Ein neuer Ausdruck des Satzes 3 in § 14, oben S. 255.

Jeder mittelbare Theil kann, je nach der beliebten Theilungsweise, auch als unmittelbarer, jeder unmittelbare als mittelbarer gelten.

Ganz anders verhält es sich, wenn wir andere Beispiele in Betracht ziehen. Eine anschaulich einheitliche Tonfolge, etwa eine Melodie, ist ein Ganzes, in dem wir einzelne Töne als Theile finden. Jeder dieser Töne hat abermals Theile, ein Moment der Qualität, ein Moment der Intensität u. s. w., welche als Theile von Theilen auch Theile der Melodie sind; es ist hier aber klar, dafs die Mittelbarkeit, in der etwa das Qualitätsmoment des einzelnen Tons dem Ganzen einwohnt, nicht auf Rechnung unserer subjectiven Theilungsfolge oder sonstiger subjectiver Motive zu setzen ist. Zwar ist es sicher, dafs wir, um das Moment der Qualität des einzelnen Tons für sich zu bemerken, vorerst den Ton selbst herausheben müssen; die Sonderauffassung des mittelbaren Theils setzt hier also die Sonderauffassung des unmittelbaren voraus; aber diese subjective Nöthigung wird man nicht mit der evidenten objectiven Sachlage verwechseln: Es ist evident, dafs die Qualität an sich nur insofern Theil der Melodie ist, als sie Theil ist des einzelnen Tons; zu diesem gehört sie unmittelbar, dem ganzen Tongebilde nur mittelbar. Dieses „mittelbar“ bezieht sich hier also nicht auf eine willkürliche oder gar durch psychologischen Zwang bedingte Bevorzugung eines gewissen Theilungsganges, bei dem wir zuerst auf den Ton und dann auf sein Qualitätsmoment stofsen müfsten; sondern an sich ist im Ganzen der Melodie der Ton der frühere und seine Qualität der spätere, mittelbare Theil. Ebenso verhält es sich mit der Intensität des Tons; ja hier möchte es fast scheinen, als führte sie uns vom Ganzen der Melodie noch um einen Schritt ab, als wäre sie nicht unmittelbares Moment des Tones, sondern näher seiner Qualität, also in Beziehung auf ihn schon secundärer Theil (eine Auffassung, die freilich nicht ganz ohne Bedenken ist und daher genauerer Erwägung bedürfte). Sind wir berechtigt in der Qualität, etwa *c*, des betrachteten Tones einen Theil anzunehmen, der das, was ihm mit allen Tönen als solchen gemeinsam ist, also ihr Gattungsmoment darstellt: so wohnt dieser Theil der Qualität primär, dem Ton secundär, dem ganzen Ton-

gebilde mindestens tertiär ein; u. s. w. Ebenso fügt sich das Farbenmoment oder Gestaltmoment, das einem physischen Theil einer visuellen Anschauung einwohnt, zunächst diesem Theil und erst secundär dem Ganzen der Anschauung ein. Noch mittelbarer verhält sich zu dem Ganzen die der Gestalt einwohnende *„volumness"*, das ihr primär zugehörige Gröſsenartige (sc. vor aller quantitativen Bestimmung).

Nach diesen Erörterungen dürfte der neue und bedeutsame Sinn der Unterscheidung von mittelbaren und unmittelbaren Theilen klar sein. Der Unterschied ist aber kein bloſs relativer, sofern es in jedem Ganzen Theile giebt, die direct ihm selbst und nicht vorerst einem seiner Theile angehören. Für den einzelnen Theil ist an sich fest bestimmt, ob er ein im jetzigen Sinn mittelbarer ist oder nicht, und im ersten Falle, ob er ein in erster, zweiter und weiterer Stufe mittelbarer ist. Um terminologisch zu unterscheiden, könnte man hier von näheren und ferneren Theilen, zu Zwecken genauerer Bestimmung auch von primären, secundären ... Theilen des Ganzen sprechen; die Termini mittelbarer und unmittelbarer Theil behalten wir in dem allgemeineren, auf beliebige Theile anwendbaren Sinn bei. Secundäre Theile sind primäre von primären, tertiäre Theile sind primäre von secundären u. s. f. Die Begriffe dieser Reihe sind offenbar miteinander unverträglich.

Primäre Theile können, ja sie werden im Allgemeinen zugleich absolut mittelbare sein. Indessen giebt es auch primäre Theile, die absolut unmittelbar, d. h. die in keinem Theile ihres Ganzen als Theile enthalten sind. Jedes Stück einer Ausdehnung ist in ihr primär enthalten, obschon es immer als mittelbarer Theil derselben Ausdehnung aufgefaſst werden kann. Objectiv giebt es immer Theile, deren Theil es ist. Dagegen ist die Form einer Ausdehnung in keinem ihrer Theile als Theil enthalten.

§ 20. *Nähere und fernere Theile relativ zueinander.*

Wir sprachen oben von mittelbaren und unmittelbaren, von näheren und ferneren Theilen in Relation zu dem Ganzen, welchem

sie angehören. Aber auch da, wo wir Theile in Relation zueinander betrachten, pflegen wir diese Termini, obschon in ganz anderem Sinne, zu verwenden; wir sprechen von einem unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhange der Theile, und im letzteren Falle machen wir noch Unterschiede. Die Einen, sagen wir, ständen einander näher, die Anderen ferner. Hier kommen die folgenden Verhältnisse in Betracht. Es ist ein gewöhnlicher Fall, dafs eine Verknüpfungsform zwei Theile α, β eigens zusammenfafst zu Einer Theileinheit, die andere Theile ausschliefst; des Weiteren, dafs β, nicht aber α in ebensolcher Weise mit einem γ verknüpft ist. Bei dieser Sachlage ist nun auch α mit γ verknüpft, nämlich vermöge einer complexen Einheitsform, die sich aus den Verknüpfungen $\alpha \frown \beta$ und $\beta \frown \gamma$ aufbaut. Diese Letzteren nennen wir dann unmittelbare, die Verknüpfung von α und γ, die sich in der Form $\alpha \frown \beta \frown \gamma$ vollzieht, eine mittelbare. Bestehen dann weiter eigene Verknüpfungen $\gamma \frown \delta$, $\delta \frown \varepsilon$ u. s. w., so werden wir sagen, deren Endglieder δ, ε, ... seien in fortgesetzt gesteigerter Mittelbarkeit mit α verknüpft, δ sei ein fernerer Theil als γ, ε ein noch fernerer wie δ u. s. w. Offenbar ist damit nur ein einfacher Specialfall charakterisirt. Jeder Buchstabe α, β, γ ... könnte z. B. eine complexe Theileinheit, also eine ganze Gruppe einheitlich verknüpfter Glieder zusammenfassen, und nun erschienen auch die Glieder der verschiedenen Gruppen, auf Grund der die Theileinheiten als Ganze aneinanderschliefsenden Verkettungen, in Verhältnissen näheren und ferneren Zusammenhanges.

Ob noch anderweitige Verknüpfungen, und speciell, ob zwischen den mittelbar verknüpften Gliedern noch directe Verknüpfungen (und vielleicht sogar von derselben Gattung wie die zwischen den unmittelbar verknüpften Gliedern) bestehen, darüber ist in dem Vorstehenden nichts gesagt. Wir betrachten die Glieder ausschliefslich nach den Formen der zusammengesetzten Verhältnisse, welche durch die Elementarverknüpfungen bestimmt sind. Natürlich wird die Betrachtung dieser Formen von besonderer Bedeutung sein in jener ausgezeichneten Klasse von Fällen, die theoretisch wie practisch zu allermeist in Betracht kommt, und deren Eigenart an

den Punktverknüpfungen innerhalb einer Geraden leicht zu verdeutlichen ist. Heben wir eine beliebige Punktreihe aus einer Geraden heraus, so bemerken wir: dafs die unmittelbaren Verknüpfungen der mittelbar verknüpften Glieder mit den Verknüpfungen der unmittelbaren Nachbarn zu einer und derselben niedersten Verknüpfungsgattung gehören und zwar so, dafs sie sich von ihnen nur durch ihre niederste specifische Differenz unterscheiden, während diese Differenz selbst durch die Differenzen der jeweilig vermittelnden Verknüpfungen eindeutig bestimmt ist. So verhält es sich bei Zeitfolgen, bei räumlichen Configurationen, kurz überall, wo die Verknüpfungen durch gerichtete Strecken einer und derselben Gattung zu charakterisiren sind. Mit einem Worte, es besteht überall Streckenaddition. Indessen von alldem können wir hier in unserer ganz formalen Betrachtung absehen.

Das Wesentliche läfst sich in folgender Weise begrifflich fassen. Zwei Verknüpfungen bilden eine Verkettung, wenn sie irgendwelche, aber nicht alle Glieder gemein haben (sich also nicht decken, wie wenn z. B. dieselben Glieder durch mehrfältige Verknüpfungen einig sind). Jede Verkettung ist danach eine complexe Verknüpfung. Die Verknüpfungen scheiden sich nun in solche, welche Verkettungen enthalten, und in solche, die es nicht thun; und die Verknüpfungen der ersteren Art sind Complexionen von Verknüpfungen der letzteren Art. Die Glieder einer Verknüpfung, welche von Verkettungen frei ist, heifsen unmittelbar verknüpft oder benachbart. In jeder Verkettung und so in jedem Verkettungen enthaltenden Ganzen mufs es unmittelbar verknüpfte Glieder geben, nämlich die zu Theilverknüpfungen gehören, welche nicht mehr Verkettungen einschliefsen. Alle übrigen Glieder eines solchen Ganzen heifsen miteinander mittelbar verknüpft. Das gemeinsame Glied einer einfachen Verkettung $\alpha\frown\beta\frown\gamma$ (einfach, weil sie keine Verkettung zum Theile hat) ist, im Sinne dieser Bestimmungen, mit seinen Nachbarn unmittelbar, diese selbst miteinander mittelbar verknüpft; u. s. w. Die Rede voneinander näheren und ferneren Theilen bezieht sich immer auf Verkettungen: Die Begriffe Nachbar (= unmittelbar angeknüpftes Glied), Nach-

bar von einem Nachbarn u. s. f. geben, nach einer formal leicht bestimmbaren Ergänzung, die Abstufung der „Entfernung" und sind dann nichts Anderes als die Ordinalzahlen: Erstes, Zweites, u. s. w. Die Ergänzung zielt natürlich darauf, für die Eindeutigkeit dieser Begriffe durch Fixirung einer „Fortschrittsrichtung" Sorge zu tragen; z. B. durch Heranziehung der wesentlichen Ungleichseitigkeit einer Klasse von Relationen, woraus Begriffsbildungen erwachsen, wie rechter Nachbar von A (rechts von A der Erste), rechter Nachbar des rechten Nachbars von A (rechts von A der Zweite) u. s. w. — Die wesentlichen Ziele der vorliegenden Untersuchung erfordern es nicht, auf diesen an sich nicht unwichtigen Punkt näher einzugehen.

§ 21. *Exacte Bestimmung der prägnanten Begriffe Ganzes und Theil, sowie ihrer wesentlichen Arten, mittelst des Begriffes der Fundirung.*

Wir haben bisher wie in unseren Definitionen, so in den deducirten Sätzen und in den Beschreibungen immer von Ganzen gesprochen, in welchen wir die jeweiligen Inhalte als Theile auffafsten. Man kann nun aber den Begriff des Ganzen überall entbehren, man kann ihm das einfache Zusammenbestehen der Inhalte, die als Theile bezeichnet waren, substituiren. So könnte man z. B. definiren:

Ein Inhalt der Art α sei in einem Inhalt der Art β fundirt, wenn ein α seiner Natur nach (d. i. gesetzlich, auf Grund seiner specifischen Eigenart) nicht bestehen kann, ohne dafs auch ein β besteht; wobei es offen bleibt, ob noch das Mitbestehen gewisser γ, δ erforderlich ist, oder nicht.

Aehnlich bei den übrigen Definitionen. Fafst man alles in dieser Allgemeinheit, dann könnte man den prägnanten Begriff des Ganzen in beachtenswerther Weise mittelst des Begriffes der Fundirung definiren, wie folgt:

Unter einem Ganzen verstehen wir einen Inbegriff von Inhalten, welche durch eine einheitliche Fundirung, und zwar ohne Succurs weiterer Inhalte umspannt werden. Die Inhalte

eines solchen Inbegriffs nennen wir Theile. Die Rede von der Einheitlichkeit der Fundirung soll besagen, daſs jeder Inhalt mit jedem, sei es direct oder indirect durch Fundirung zusammenhängt. Dies kann so statthaben, daſs alle diese Inhalte ohne äuſseren Succurs unmittelbar oder mittelbar ineinander fundirt sind; oder auch so, daſs umgekehrt alle zusammen einen neuen Inhalt, und zwar wieder ohne äuſseren Succurs fundiren. Im letzteren Falle ist nicht ausgeschlossen, daſs dieser einheitliche Inhalt sich aus Theilinhalten aufbaue, die ihrerseits in Theilgruppen des vorausgesetzten Inbegriffs in ähnlicher Weise fundirt sind, wie der Gesammtinhalt im ganzen Inbegriff. Endlich sind auch vermittelnde Fälle möglich, wo die Einheit der Fundirung z. B. so zu Stande kommt, daſs α mit β einen neuen Inhalt fundirt, β dann wieder mit γ, γ mit δ u. s. w., kurzum in der Weise der Verkettung.

Man bemerkt sogleich, wie durch derartige Unterschiede wesentliche Scheidungen der Ganzen bestimmt sind. In den erst bezeichneten Fällen „durchdringen“ sich die „Theile“ (definirt als die Glieder des fraglichen Inbegriffs); in den anderen Fällen sind die Theile „auſser einander“, bestimmen aber, sei es alle zusammen oder paarweise sich verkettend, reale Verknüpfungsformen. Wo man von Verbindung, Verknüpfung u. dgl. in engerem Sinne spricht, meint man Ganze der zweiten Art; d. h. relativ zueinander selbständige Inhalte (in welche das Ganze dann als in seine Stücke zu zerfällen ist) fundiren neue Inhalte als sie „verbindende Formen“. Auch die Rede von Ganzen und Theilen überhaupt pflegt nur nach diesen Fällen orientirt zu sein.

Dasselbe Ganze kann hinsichtlich gewisser Theile Durchdringung, hinsichtlich anderer Verbindung sein: so das erscheinende Ding hinsichtlich seiner „Seiten“, und dasselbe hinsichtlich seiner Stücke.

§ 22. *Sinnliche Einheitsformen und Ganze.*

Ehe wir weitergehen, ist es gut, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daſs nach Maſsgabe unserer Definition nicht zu

jedem Ganzen eine eigene Form, im Sinne eines besonderen, alle Theile verbindenden *Einheitsmomentes* zu gehören braucht. Erwächst beispielsweise die Einheit durch Verkettung derart, daſs jedes Paar Nachbarglieder einen neuen Inhalt fundirt, so ist der Forderung unserer Definition Genüge geschehen, ohne daſs ein eigenes, in allen Theilen zusammen fundirtes Moment, eben ein Einheitsmoment, vorhanden wäre; und daſs ein solches jeweils supponirt werden müsse, wird man *a priori* kaum behaupten können. Nach unserem Begriff vom Ganzen ist es nicht einmal erfordert, daſs die Theile auch nur gruppen- oder paarweise durch eigene Einheitsmomente verknüpft werden. Nur wenn das Ganze ein „physisches" und überhaupt in Stücke zerlegbares ist, sind solche Momente selbstverständlich und *a priori* unerläſslich.

Noch befremdlicher dürfte es erscheinen, wenn ich den Gedanken ausspreche, daſs vielleicht alle Ganze mit bloſser Ausnahme der zerstückbaren sinnlich-formlos sind, z. B. daſs die Einheit von Ausdehnung und Färbung, von Tonqualität und Tonintensität, von Empfindung und gegenständlicher Deutung u.s.w. auf bloſsen einseitigen oder wechselseitigen Fundirungen beruht, ohne daſs überdies noch durch ihr Zusammensein ein eigener Forminhalt, ein eigenes Einheitsmoment fundirt würde. Es ist jedenfalls eine augenfällige Thatsache, daſs wo immer sich verknüpfende Formen als sinnliche Momente, also durch äuſsere oder innere Wahrnehmung, wirklich aufweisen lassen, das Verknüpfte relativ zueinander selbständige Theile sind; z. B. Töne in der Einheit der Melodie, oder stückweise gesonderte Färbungen in der Einheit der Farbenconfiguration, oder Partialfiguren in der Einheit der complexen Figur u. dgl. Vergeblich mühen wir uns dagegen in der Einheit der visuellen Erscheinung neben den Forminhalten, welche den Stücken Einheit geben, auch solche vorzufinden, welche die „Seiten", z. B. Färbung und Ausdehnung, aneinander knüpfen, oder innerhalb der ersteren Farbenton und Helligkeit, innerhalb der letzteren die Form und die Massigkeit *(volumness)* u. dgl. Nun sind wir selbstredend davon weit ent-

fernt, dem Nicht-vorfinden ohne Weiteres ein Nicht-sein unterschieben zu wollen. Aber von grofser Wichtigkeit ist es jedenfalls, die Möglichkeit von sinnlichen Einheiten *ohne* abstrahirbare sinnliche Form zu erwägen, und sie wenn angängig klarzustellen.

Es mag in dieser Hinsicht zunächst sonderbar anmuthen, dafs blofse Nothwendigkeiten der Coexistenz, dafs Ergänzungsforderungen, welche in nichts Weiterem als darin bestehen, dafs das Sein von Inhalten gewisser Arten das blofse Zugleichsein von Inhalten gewisser zugeordneten Arten bedinge, dafs so beschaffene Forderungen, sage ich, einheitgebend fungiren sollen. Man wird sofort einwenden: könnten die Inhalte nicht bei all dem beliebig in aller Welt verstreut sein, statt uns, wie sie es wirklich thun, in anschaulicher Einheit vorzuschweben?

Demgegenüber würden wir darauf hinweisen, dafs wo immer ein α in einem β fundirt ist, kein selbständiges Sein, also auch kein selbständiges Bewufstsein, kein selbständiges abgeschlossenes Acterlebnis möglich ist, welches α enthielte und nicht β. Wie enge wir die Grenzen eines psychischen Für-sich-sein P auch ziehen, realisirt es α, so mufs es zugleich β realisiren. Sein Für-sich-sein, seine Selbständigkeit, besteht ja darin, dafs es bliebe, was es ist, auch wenn alles Reale sonst zu Nichte würde. Aber mit dem β wäre auch α zu Nichte, somit P verändert.

Zugestanden, wird man von der Gegenseite antworten. Aber damit ist noch keine reale Einheit, im psychischen Gebiet nicht die Einheit der Anschauung gegeben. Im letzteren Falle könnten die beiden Inhalte zwar nothwendig im selben Bewufstsein und doch gänzlich gesondert nebeneinander liegen.

Unsere Antwort ist klar. Die Rede von der Sonderung, gleichgiltig ob es eine Sonderung ist, die durch verschiedene Bewufstseine hergestellt wird, oder ob eine Sonderung innerhalb desselben Bewufstseins, implicirt den Gedanken der relativen Selbständigkeit der gesonderten Inhalte; und eben diese haben wir ausgeschlossen. Das Bild vom Nebeneinander giebt für uns Zeugnis; es setzt offenbar relativ selbständige Inhalte voraus, die auch nur

darum, weil sie es sind, diese sinnliche Form des Nebeneinander zu fundiren vermögen. Was dieses unpassende Bild (unpassend schon deshalb, weil es die sinnliche Formlosigkeit durch einen Fall sinnlicher Form illustriren will) so sehr empfiehlt, ist die Gleichgiltigkeit der im bloſsen räumlichen Zusammen gegebenen Inhalte gegeneinander. Man schiebt damit den Gedanken unter: wo nicht einmal eine so lose, sondern überhaupt keine Form einigt, da hätten die Inhalte erst recht nichts miteinander zu thun; sie kämen also nie und nimmer zusammen, sie blieben ewig vereinzelt. Und ist es nicht ein Widersinn, Inhalte verbinden zu wollen ohne ein Band? — Natürlich ist dies alles durchaus richtig für die Inhalte, welche das Bild voraussetzt. Diejenigen aber, von welchen wir sprechen, haben sehr viel miteinander zu thun, sie sind ja ineinander fundirt, und eben darum brauchen sie keine Ketten und Bänder, um aneinander gekettet oder geknüpft, zueinander gebracht zu werden u. s. w. Ja alle diese Ausdrücke haben für sie eigentlich gar keinen Sinn. Wo es keinen Sinn giebt, von Trennung zu sprechen, da ist auch das Problem, wie wol die Trennung überwunden werden solle, ein unsinniges.

Selbstverständlich überträgt sich diese Auffassung von dem Gebiet der phänomenalen Gegenstände (speciell der phänomenologischen Inhalte), die wir bisher im Auge hatten, auf das Gebiet der Gegenstände überhaupt. Alles wahrhaft Einigende, so würden wir geradezu sagen, sind die Verhältnisse der Fundirung. Folglich kommt auch die Einheit selbständiger Gegenstände nur durch Fundirung zu Stande. Da sie, als selbständige, nicht ineinander fundirt sind, so bleibt nur übrig, daſs sie selbst, und zwar zusammen, neue Inhalte fundiren, welche nun um eben dieser Sachlage willen hinsichtlich der fundirenden „Glieder" einheitgebende Inhalte heiſsen. Einheit haben jedoch — und eine ungleich innigere, weil weniger vermittelte — auch die Inhalte, die ineinander (sei es wechselseitig oder einseitig) fundirt sind. Die „Innigkeit" liegt gerade daran, daſs ihre Einheit nicht erst durch einen neuen Inhalt hergestellt wird, der ja seinerseits Einheit nur dadurch „herstellt", daſs er in den vielen, an sich gesonderten

Gliedern zusammen fundirt ist. Nennt man solch einen Inhalt „Einheit“, dann ist Einheit freilich ein „reales Prädicat“, ein „positiver“, „realer“, „sinnlicher“ Inhalt; und dann haben, in diesem Sinne, andere Ganze keine Einheit; und dann können wir nicht einmal mehr sagen, das sinnliche Einheitsmoment sei mit jedem der geeinigten Glieder Eins. Wollen wir aber eine so verkehrte und practisch zur Aequivocation zwingende Terminologie nicht annehmen, so werden wir eben von Einheiten und Ganzen soweit sprechen müssen, als eine einheitliche Fundirung reicht. Von jedem in dieser Art geeinigten Inhaltsinbegriff werden wir dann sagen dürfen, er habe Einheit, obschon das ihm so zugeschriebene Prädicat kein „reales“ ist, wie wenn im Ganzen irgendwo ein Bestandstück „Einheit“ herausgehoben werden könnte. Einheit ist eben ein kategoriales Prädicat.

Man wird auch den nicht geringen theoretischen Vortheil in Anschlag bringen müssen, den unsere Auffassung, durch Beseitigung einer von altersher bekannten und drückend empfundenen Schwierigkeit in der Lehre von den Ganzen, verspricht. Es handelt sich um die unendliche Verwicklung der Theilverhältnisse, die eine unendliche Verwicklung von Einheitsmomenten, und zwar in jedem Ganzen zu fordern scheint. Die Ansicht, gegen die sich unsere Bedenken richten, geht von der vermeintlichen Selbstverständlichkeit aus, dafs wo immer zwei Inhalte ein reales Ganzes bilden, ein eigener Theil (das Einheitsmoment) da sein müsse, der sie aneinander knüpfe. Gehört nun zu a und b das Einheitsmoment ε, so gehört zu a und ε — denn auch diese beiden sind ja Eins — ein neues Moment ε_1; zu b und ε wieder ein neues, ε_2; zu ε und ε_1, ebenso zu ε und ε_2 die neuen Momente $\varepsilon_1{}^1$ und $\varepsilon_2{}^1$; und so *in inf.* Macht man nun auch nicht den Unterschied zwischen Verknüpfung und Beziehung, zwischen Unterschieden „sinnlicher Materie“ und „kategorialer Form“, deutet man vielmehr die unbegrenzte Mannigfaltigkeit *a priori* möglicher, sich nach einer idealen Gesetzmäfsigkeit ins Unendliche complicirenden Auffassungsunterschiede in die Gegenstände, als reale Momente, hinein: so ergeben sich jene ebenso subtilen, wie absonderlichen

Analysen, die uns Twardowski in seiner „psychologischen“ Untersuchung dargeboten hat.[1]

Unsere Auffassung erspart diese, in immer neue Reihen sich spaltenden unendlichen Regresse von Theilen. Real (in einer möglichen Sinnlichkeit percipirbar) existirt nichts weiter, als der Inbegriff der Stücke des Ganzen, sowie die sinnlichen Einheitsformen, welche im Zusammen der Stücke gründen. Was aber den Momenten innerhalb der Stücke, sowie den Einheitsmomenten mit den Stücken Einheit giebt, sind die Fundirungen im Sinne unserer Definition.

Was schliefslich den Begriff des Einheitsmomentes anbelangt, den wir also noch von dem der „Form“, die einem Ganzen Einheit giebt, unterscheiden, so haben wir ihn oben im Vorbeigehen schon definirt. Ausdrücklich gefafst, verstehen wir darunter einen Inhalt, der durch eine Mehrheit von Inhalten fundirt ist, und zwar so, dafs er nur durch alle zusammen und nicht blofs durch einzelne unter ihnen fundirt ist. (Selbstverständlich setzen wir dabei unseren Fundirungsbegriff voraus). Beschränken wir uns auf die phänomenale Sphäre, so kann dieser Inhalt, je nach der Natur seiner Fundamente, ebensowol ein Inhalt der äufseren als der inneren Sinnlichkeit sein.

Anmerkung. Die Einheitsmomente ordnen sich, wie alle anderen abstracten Inhalte, in echte (Aristotelische) Gattungen und Arten.[2] So differenziirt sich die Gattung räumliche Figur zur Art Dreieck, und diese wieder zur niederen Art bestimmtes Dreieck, letzteres in dem Sinne, wie es „dasselbe“ ist bei jeder Verschiebung und Drehung. Die letztmögliche Differenziirung liefert das Herabsteigen zu dem auch seiner absoluten Lage nach bestimmten Dreieck, das ja immer noch ein Abstractes und, in Beziehung auf alle übergeordneten Arten, ein relatives Concretum ist. Man macht sich an solchen Beispielen auch klar, dafs die Gattung der Einheitsmomente durch die Gattung der sie fundirenden Inhalte, und dafs ebenso die niederste Differenz der

---

[1] A. a. O. § 10, S. 51ff.

[2] Vgl. meine Philosophie der Arithmetik I, S. 232.

ersteren durch die der letzteren eindeutig bestimmt ist. Man bemerkt ferner, dafs bei den Einheitsmomenten zu unterscheiden sind Momente oder Formen erster, zweiter, dritter . . . Stufe, jenachdem die Form unmittelbar in absoluten Inhalten fundirt, oder bereits in solchen Formen erster Stufe fundirt ist, oder weiter in Formen, die selbst wieder in Formen erster Stufe fundirt sind, und so fort. Man sieht ferner, dafs die Forminhalte höherer Stufe mit der ganzen absteigenden Reihe der Formen niederer Stufen nothwendig zu einem Ganzen verwoben sind und somit in dieser Verwebung allzeit complexe Formen relativ zu den letztfundirenden absoluten Elementen darstellen. In der Sphäre der complexen sinnlichen Gestalten, zumal der visuellen und akustischen, kann man dies leicht exemplificiren, während die allgemeine Sachlage *a priori* aus den Begriffen einzusehen ist.

§ 23. *Kategoriale Einheitsformen und Ganze.*

Im Sinn der hier versuchten Bestimmung des Begriffs vom Ganzen, ist ein blofser Inbegriff von irgendwelchen Inhalten (ein blofses Zusammen-sein, bezw. -gemeintsein) kein Ganzes zu nennen, so wenig als eine Gleichheit (als ein von derselben Art Sein) oder Verschiedenheit (von verschiedener Art Sein, bezw. im anderen Sinne: nicht identisch Sein).[1] „Inbegriff" ist der Ausdruck für eine „kategoriale" oder eine „reine Denkform", er bezeichnet eine gewisse, auf all die jeweiligen Objecte bezogene Einheit der Meinung. Die Objecte selbst fundiren, sofern sie nur gedanklich zusammengegriffen werden, weder gruppenweise noch alle zusammen, einen neuen Inhalt; es wächst ihnen durch die einheitliche Intention keine sachliche Verknüpfungsform zu, sie sind vielleicht „an sich unverbunden und beziehungslos". Dies zeigt sich darin, dafs die Inbegriffsform gegen ihre Materie völlig gleich-

[1] Von der Gleichheit als kategorialer Einheit ist wol zu unterscheiden das sinnliche Gleichheitsmoment, welch letzteres sich zu jener genau so verhält, wie sich die sinnlichen Mengencharaktere, die uns als indirecte Anzeichen für Vielheit und Nichtidentität dienen, zur Vielheit, bezw. Nichtidentität selbst verhalten. Vgl. die Philosophie der Arithmetik I, S. 233.

giltig ist, d. h. dafs sie bei völlig willkürlicher Variation der befafsten Inhalte fortbestehen kann. Ein fundirter Inhalt aber hängt an der besonderen „Natur" der fundirenden Inhalte; es besteht ein Gesetz, das die Gattung des fundirten Inhalts abhängig macht von den bestimmt bezeichneten Gattungen der fundirenden Inhalte. Ueberhaupt ist ein Ganzes in vollem und eigentlichem Sinne ein durch die niedersten Gattungen der „Theile" bestimmter Zusammenhang. Zu jeder sachlichen Einheit gehört ein Gesetz. Nach den verschiedenen Gesetzen, mit anderen Worten, nach den verschiedenen Arten von Inhalten, die als Theile fungiren sollen, bestimmen sich verschiedene Arten von Ganzen. Derselbe Inhalt kann also nicht nach freier Willkür einmal als Theil dieser, das andere Mal als Theil jener Art von Ganzen fungiren. Das Theilsein und näher, das Theil-dieser-bestimmten-Art-sein (der Art metaphysischer, physischer, logischer Theil, und was immer noch unterschieden werden mag) gründet in der Gattungsbestimmtheit der betreffenden Inhalte nach Gesetzen, die in gewissem Sinne sogar apriorische sind. Dies ist eine fundamentale Einsicht, die durchaus ihrer Bedeutung gemäfs behandelt und daher auch einmal formulirt werden mufs. Mit ihr ist zugleich das Fundament für eine systematische Theorie der Verhältnisse von Ganzen und Theilen nach ihren reinen Formen gegeben, nach ihren kategorial definirbaren und von der „sinnlichen" Materie der Ganzen abstrahirenden Typen.

Ehe wir diesem Gedanken nachgehen, müssen wir noch ein Bedenken fortschaffen. Die Inbegriffsform ist eine rein kategoriale, und im Gegensatz zu ihr erschien uns die Form des Ganzen, der Fundirungseinheit, als eine materiale. Aber hiefs es nicht im vorigen Paragraphen, Einheit (und es war gerade von der Einheit aus Fundirung die Rede) sei ein kategoriales Prädicat? Hier ist indessen zu beachten, dafs die Form des Gesetzes überhaupt eine kategoriale ist (Gesetz ist nichts Wahrnehmbares), und dafs insofern also auch der Begriff des Fundirungsganzen ein kategorialer Begriff ist. Aber der Inhalt des zu jedem solchen Ganzen gehörenden Gesetzes ist durch die materiale Besonderheit

der fundirenden und fundirten Inhaltsarten bestimmt, und dieses inhaltlich bestimmte Gesetz ist es, das dem Ganzen seine Einheit giebt. Daher nennen wir diese Einheit mit Recht eine materiale oder auch reale. Andererseits sagt dies aber nicht, sie sei eine Einheit mit sinnlich-abstrahirbarer Form.

§ 24. *Die reinen Typen von Ganzen und Theilen. Das Postulat einer apriorischen Theorie.*

Nach der reinen Form der Gesetze bestimmen sich die reinen Formen von Ganzen und Theilen. Dabei kommt nur das formal Allgemeine des Fundirungsverhältnisses, wie es in der Definition ausgeprägt ist, zur Geltung, sowie auch die apriorischen Complexionen, die es ermöglicht. Wir erheben uns bei irgendeiner Art von Ganzen zu ihrer reinen Form, ihrem kategorialen Typus, indem wir von der Besonderheit der betreffenden Inhaltsarten „abstrahiren“. Deutlicher zu reden, wir setzen an die Stelle der sie bezeichnenden Namen unbestimmte Ausdrücke, wie *eine gewisse Inhaltsart, eine gewisse andere Inhaltsart* u. s. w.; und damit zugleich finden auf der Bedeutungsseite die entsprechenden Substitutionen rein kategorialer Gedanken für die materialen statt.

Formal, in diesem Sinne rein kategorial zu vollziehender Charakteristiken, sind die Unterschiede zwischen abstracten Theilen und Stücken, wie man aus unseren obigen Bestimmungen ohne Weiteres ersieht. Nur müfsten diese Bestimmungen gemäfs unserer jetzigen Tendenz auf letzte Formalisirung, passend interpretirt, es müfste ihnen der reine Begriff des Ganzen im Sinne unserer letzten Definition zu Grunde gelegt werden. Auch der Unterschied zwischen näheren und ferneren Theilen, den wir früher (im § 19) blofs descriptiv, nach Beispielen, klargemacht haben, läfst sich jetzt auf die blofse Form gewisser Fundirungsverhältnisse reduciren und dadurch formalisiren.

In unseren Beispielen sahen wir oben, dafs in einer Stufenfolge von Zerstückungen mancher anschaulichen Ganzen immer wieder Stücke des Ganzen selbst resultirten, die dem Ganzen alle gleich nahestanden und ebensogut als Ergebnisse einer ersten

Zerstückung gelten konnten. Die Folge der Zerstückungen war in diesen Beispielen etwas bloſs Subjectives, in der Sache gab es keine natürliche Ordnung. Was hierbei in Frage kommt, ist erstens der Satz, daſs Stücke von Stücken des Ganzen wieder Stücke des Ganzen sind — ein Satz, den wir oben[1] nur mit anderen Worten rein formal erwiesen haben. Zweitens handelt es sich dabei um Stücke, für welche die Folge der Abstückungen bedeutungslos war, da ihr keine Stufenfolge in der Fundirung entsprach. Alle Stücke standen zum Ganzen immerfort in demselben Fundirungsverhältnis. So fehlte jeder Unterschied in der Form der Beziehung zum Ganzen, alle Theile waren „in gleicher Weise im Ganzen enthalten". Ganz anders läge die Sache schon, wenn wir ästhetische Einheiten zerstückten, z. B. eine Sternfigur, die sich wieder aus Sternfiguren aufbaut, welch letztere dann aus Strecken und schlieſslich aus Punkten componirt sind. Die Punkte fundiren Strecken, die Strecken fundiren, als neue ästhetische Einheiten, die einzelnen Sterne, und diese wieder fundiren, als die im gegebenen Falle höchste Einheit, das Sterngebilde. Die Punkte, Strecken, Sterne und endlich das Sterngebilde sind einander jetzt nicht coordinirt, sowie etwa die Theilstrecken einer Strecke; zu ihnen gehört eine feste Stufenfolge der Fundirungen, in welcher das Fundirte der einen Stufe zum Fundirenden der nächsthöheren wird, und zwar so, daſs auf jeder Stufe neuartige und nur auf dieser Stufe erreichbare Formen bestimmt werden. Wir können hier den allgemeinen Satz anschlieſsen:

Stücke sind wesentlich mittelbare oder fernere Theile des Ganzen, dessen Stücke sie sind, wenn sie mit anderen Stücken durch verbindende Formen zu Ganzen geeinigt sind, die selbst wieder durch neuartige Formen Ganze höherer Ordnung constituiren.

Der Unterschied der relativ zum Ganzen näheren und ferneren Theile hat hier also seinen wesentlichen Grund in der formell ausdrückbaren Verschiedenheit der Fundirungsverhältnisse.

---

[1] S. 255, Satz 3.

Aehnliches zeigt sich im Kreise der unselbständigen Momente, wenn wir nämlich den wesentlichen formalen Unterschied in Rechnung ziehen zwischen solchen Momenten, die nur im vollen Ganzen ihre Ergänzungsbedürftigkeit stillen können, und solchen, die es schon in Stücken des Ganzen können. Wieder ergiebt dies in der Weise der Zusammengehörigkeit, in der Form der Fundirung einen Unterschied: ihm gemäſs gehören die einen Theile, wie z. B. die Gesammtausdehnung des angeschauten Dinges, ausschlieſslich zum Dinge als Ganzen, die anderen Theile, wie z. B. die Ausdehnung eines Stückes, speciell zu diesem Stücke und erst entfernter zum Ganzen. Diese Mittelbarkeit ist nicht mehr eine auſserwesentliche, wie die der Stücke zweiter Stufe in der Theilung einer Strecke, sondern eine wesentliche, durch die formale Natur des Verhältnisses zu charakterisirende. Wieder stehen, und aus ersichtlich ähnlichen Gründen, Stücke von unselbständigen und dem Ganzen zunächststehenden Momenten dem Ganzen ferner als eben diese Momente; so zum Mindesten falls der Satz zutrifft, den wir im Gebiet der Anschauung geltend finden, daſs solche Stücke unmittelbar nur in einem Stücke des Ganzen fundirt sein können. Auch der weitere Satz läſst sich formal ausprägen: daſs abstracte Theile von abstracten Theilen dem Ganzen ferner stehen als diese selbst. Formal können wir überhaupt sagen: Abstracte Theile sind dem Ganzen fernere, sind wesentlich mittelbare Theile, wenn ihre Ergänzungsbedürftigkeit in der Sphäre eines bloſsen Theils gestillt wird. Dieser Theil kann dann entweder selbst schon ein Stück des Ganzen, oder noch weiterer Ergänzung bedürftig sein. Die Mittelbarkeit liegt im letzteren Falle darin, daſs das Ergänzungsgesetz, in dem die Form der Fundirung liegt, bei dem ursprünglich betrachteten abstracten Theil auf ein Ganzes hinweist, das vermöge eines neuen Ergänzungsgesetzes Theil eines umfassenderen Ganzen ist und sein muſs: eben des vollen Ganzen, das somit den ersteren Theil nur mittelbar enthält. Demnach können wir auch sagen: Abstracte Theile des Ganzen, die nicht abstracte Theile seiner Stücke

sind, stehen dem Ganzen näher, als die abstracten Theile der Stücke.

Diese Gedanken wollen und können nur als bloſse Andeutungen zu einer künftigen Behandlung der Lehre von den Ganzen und Theilen gelten. Eine wirkliche Durchführung der reinen Theorie, die wir hier im Auge haben, müſste alle Begriffe mit mathematischer Exactheit definiren und die Lehrsätze durch *argumenta in forma*, d. i. mathematisch deduciren. So würde eine gesetzmäſsige vollständige Uebersicht über die *a priori* möglichen Complicationen in den Formen der Ganzen und Theile, und eine exacte Erkenntnis der in dieser Sphäre möglichen Verhältnisse erwachsen. Daſs das Ziel ein greifbares ist, haben die kleinen Ansätze rein formaler Behandlung in diesem Kapitel erwiesen. Jedenfalls ist der Fortschritt von den vagen zu den mathematisch exacten Begriffsbildungen und Theorien hier wie überall die Vorbedingung voller Einsicht und die unabweisbare Forderung der Wissenschaft.

§ 25. *Zusätze über die Zerstückung von Ganzen durch die Zerstückung ihrer Momente.*

Eine vielleicht nicht uninteressante Bemerkung sei zum Schluſs angereiht.

Daſs Stücke, relativ zu dem Ganzen betrachtet, dessen Stücke sie sind, nicht ineinander fundirt sein können, weder einseitig noch wechselseitig, weder als Ganze noch ihren Theilen nach, ist ein analytischer Satz. *A priori* steht aber nichts im Wege, daſs sie in Rücksicht auf ein umfassenderes Ganzes, in dem sie alle nur die Geltung unselbständiger Momente haben, ein Fundirungsverhältnis begründen. Wir finden allerdings kein Beispiel in dem Gebiete reiner Anschauung und Evidenz, und damit hängen in eben diesem Gebiete merkwürdige Theilverhältnisse zusammen. Wir können nämlich den phänomenologischen Satz aussprechen: J e d e m S t ü c k e i n e i n e m r e l a t i v e n A b s t r a c t u m e n t s p r i c h t e i n S t ü c k i n j e d e m s e i n e r r e l a t i v e n

Concreta und zwar so, dafs die sich ausschliefsenden Stücke des ersteren, sich ausschliefsende Stücke in jedem der letzteren begründen. Mit anderen Worten: die Zerstückung eines unselbständigen Moments bedingt eine Zerstückung des concreten Ganzen, indem die sich ausschliefsenden Stücke, ohne selbst in ein Fundirungsverhältnis zueinander zu treten, neue Momente an sich ziehen, durch die sie nun einzeln zu Stücken des Ganzen supplirt werden.

Einige Beispiele zur Erläuterung. Die Zerstückung der räumlichen Ausbreitung eines visuellen, unverändert dauernden, aber in Abstraction von dem zeitlichen Moment betrachteten Inhalts bestimmt auch eine Zerstückung dieses Inhalts selbst. Die gesonderten räumlichen Stücke fundiren voneinander unabhängige Ergänzungsmomente: Die Färbung eines Stückes wird nicht etwa fundirt durch die Färbung irgendeines anderen; und insofern kann man auch sagen, dafs diese ergänzenden Momente durch die Zerstückung des sie fundirenden Räumlichen selbst zerstückt werden, oder dafs sie sich auf die Stücke des Räumlichen stückweise auftheilen. Die Färbungen der Stücke stehen in denselben Theilungsverhältnissen (Exclusion, Inclusion, Kreuzung) wie die Stücke selbst. Diese eigenthümliche Sachlage, dafs hier die Zerstückung eines Momentes zugleich eine Zerstückung des Ganzen mit sich führt, beruht offenbar darauf, dafs die Stücke des Moments einander auch in dem umfassenderen Ganzen nicht fundiren, sondern jeweils neuer Momente zu ihrer Fundirung benöthigen; zugleich jedoch auch darauf, dafs diese neuen Momente selbst wieder nur in jenen Stücken ihre nöthige Fundirung finden, nicht aber wechselseitig ineinander.

Ebenso verhält es sich bei zeitlichen Ganzen der Anschauung: Zerstücken wir die Dauer eines concreten Verlaufs, so haben wir ihn selbst zerstückt: den Abschnitten der Zeit entsprechen Abschnitte der Bewegung (wobei wir diesen Terminus im weitesten Aristotelischen Sinne verstehen dürfen). Dasselbe gilt im Falle der Ruhe; auch sie hat ihre Abschnitte, die als Stücke im Sinne unserer Bestimmung gelten müssen, da die Ruhe

während einer Theildauer und diejenige während irgendeiner anderen Theildauer in keiner Hinsicht in evidentem Fundirungsverhältnis stehen.

Ganz anders, wenn wir, statt uns auf die anschaulichen Inhalte und die in ihnen evident gründenden Gesetzlichkeiten zu beschränken, vielmehr die realen Zusammenhänge in Coexistenz und Succession in Erwägung ziehen, zu deren Erkenntnis wir nur auf dem aposteriorischen Wege der Induction kommen. Dafs hier eine Zerstückung des räumlichen und zeitlichen Moments nicht ohne Weiteres die Zerstückung des concreten Ganzen (des Dinges oder des realen Aenderungsverlaufs) mit sich führt, wird deutlich, wenn wir den Sinn dieser nicht evident einleuchtenden, aber mit Wahrscheinlichkeit supponirten Nothwendigkeitsbeziehungen überlegen, welche räumlich und zeitlich Gesondertes miteinander verknüpfen. Wenn nach einem bestimmten Causalgesetz an die in einem Zeitabschnitt $t_1 - t_0$ sich vollziehende concrete Aenderungsfolge eine gewisse neue in dem angrenzenden Zeitabschnitt $t_2 - t_1$ mit Nothwendigkeit angeschlossen wird, so verliert eben dadurch die erstere ihre Selbständigkeit gegenüber der letzteren. Gehören nun zu j e d e m concreten Aenderungsverlauf derart bestimmte Gesetze, die ihm gewisse nothwendige zeitlich angrenzende Consequenzen zuweisen, und mufs zum Ueberflufs ein jeder selbst wieder ein nothwendiges Consequens voraufgehender Antecedenzien sein: so ist damit schon ausgesprochen, dafs jeder concrete Aenderungsverlauf unselbständig ist in Ansehung der umfassenderen Zeitganzen, in denen er realisirt ist, und dafs also auch keine Zerstückung einer Zeitstrecke eine Zerstückung des zugehörigen c o n c r e t e n Zeitganzen bedingt. Doch die Beschränkung auf Aenderungsverläufe ist unnöthig, ja strenge betrachtet, garnicht zulässig. Sowie die Mechanik Ruhe und Bewegung unter Einem Gesichtspunkt betrachtet; sowie sie die Ruhe als Grenz- und Specialfall der Bewegung in ihren Gesetzen mitbefafst: so mufs man analog verfahren mit den im Sinne der Aristotelischen Terminologie erweiterten Begriffen. Auch der fictive Fall einer von aller Welt isolirten starren Ruhe ist dem gehörig formulirten

Causalitätsgesetze nicht entzogen. Denken wir eine noch so kleine Zeitstrecke mit einem concreten Gehalt in starrer Aenderungslosigkeit erfüllt, und denken wir die ganze reale Wirklichkeit während dieser Zeit auf dieses änderungslose Sein reducirt, so besteht sicherlich ein Causalgesetz, demgemäfs es *a parte post* in alle Ewigkeit unverändert verharren mufs (während es *a parte ante,* sei es aus ewiger Ruhe, sei es aus gesetzlicher Veränderung hervorgegangen ist). Mit Rücksicht auf die causalen Zusammenhänge, denen kein zeitliches Sein entzogen ist, dürfen wir also behaupten, dafs niemals eine Zerstückung des Zeitmomentes eine Zerstückung des concreten Zeitganzen mit sich führt. Die zu den Zeitstücken gehörigen Ergänzungsmomente sind zwar nach den Zeitstücken gesondert, aber diese Sonderung bringt im zeitlichen Concretum noch keine Zerstückung fertig; das wird eben durch die wechselseitige causale Fundirung der zeitlich gesonderten Inhalte gehindert.

Aehnlich mufs es sich natürlich mit der räumlichen Zerstückung mindestens bei den Ganzen verhalten, in welchen räumliche und zeitliche Ausdehnung zur Deckung gebracht sind, derart dafs mit jeder Zerstückung des einen Moments eine Zerstückung des anderen gegeben ist, und umgekehrt. Die Zerstückung des räumlichen Moments einer Bewegung bedingt so wenig, wie diejenige ihres zeitlichen Moments eine Zerstückung der Bewegung selbst.

Aus diesen Ueberlegungen geht auch hervor, dafs die Zeitstrecken, welche in Ansehung einer jeden sie umfassenden Zeitausdehnung *in abstracto* den Charakter von Stücken besafsen, mit diesem Charakter auch die wechselseitige Unabhängigkeit verlieren, wenn wir sie in Relation zu einer concret erfüllten zeitlichen Einheit betrachten, der sie als unselbständige Momente einwohnen. Der Satz, dafs jede Zeitstrecke ein blofser Zeittheil ist, welcher die beiderseitige Erweiterung *in infinitum* nicht blofs zuläfst, sondern auch fordert, ist wie leicht zu übersehen, eine blofse Folge der Causalität und hat somit Beziehung auf die Zeiterfüllung. Durch sie wird der Zeittheil zu einem Unselb-

ständigen nicht blofs in Ansehung seiner Erfüllung für sich, sondern auch in Ansehung angrenzender Zeittheile und ihrer Erfüllungen. Diese Unselbständigkeit der Zeittheile und ihre wechselseitige Fundirung ist eine mittelbare, sofern keine Gesetze bestehen, welche ausschliefslich Zeitstrecken mit Zeitstrecken, sondern nur solche, welche concret erfüllte Zeitganze mit ebensolchen Zeitganzen verknüpfen. Da in diesen Gesetzen neben den sonstigen Variablen, welche Momente des erfüllenden Zeitinhalts darstellen, auch die Zeiten, bezw. Zeitstrecken als einander wechselseitig beeinflussende Variable fungiren, so gewinnen mittelbar auch diese Zeitstrecken in Relation zu der umfassenderen concreten Einheit ein Verhältnis der Fundirung. Aehnlich verhält es sich natürlich mit Raumstücken im Verhältnis zu umfassenderen Raumeinheiten und schliefslich zum ganzen unendlichen Raum. Auch der Satz, dafs jedes Raumstück allseitige Erweiterung, oder wie wir hier genauer sagen müssen, die reale Möglichkeit zu allseitiger Erweiterung, und zwar bis zur Unendlichkeit des Einen Raumes fordert, ist eine Folge gewisser causaler Gesetze, näher, gewisser Naturgesetze. Die Thatsache, dafs wir räumliche, wie zeitliche Strecken in der Phantasie beliebig erweitern, dafs wir uns an jede imaginirte Grenze des Raumes oder der Zeit in der Phantasie versetzen können, wobei immer neue Räume und Zeiten vor unserem inneren Blick auftauchen würden — all das beweist nicht die relative Fundirung der Raum- und Zeitstücke, es beweist nicht die Nothwendigkeit, dafs Raum und Zeit realiter unendlich sein müssen oder auch nur realiter unendlich sein können. Beweisen kann dies nur eine causale Gesetzlichkeit, welche die Fortsetzbarkeit über jede gegebene Grenze voraussetzt und somit fordert.

Die causalen Zusammenhänge nimmt man *a posteriori* auf dem Wege der Induction und Wahrscheinlichkeit an; jedenfalls sind sie *a priori* möglich, sie sind als Möglichkeiten evident. Wollen wir uns hier also auf das beschränken, was specialwissenschaftlicher Untersuchung vorausgehen kann, sie also nicht voraussetzt, so werden wir mindestens als mögliche Fälle unter-

scheiden müssen, die wir soeben noch als wirkliche hingestellt haben: nämlich Fälle, wo die Stücke eines unselbständigen Moments, vom Standpunkt eines umfassenderen und concreteren Ganzen betrachtet, in ein Fundirungsverhältnis treten können, im Gegensatz zu den Fällen, wo dies nicht statthat, und wo eventuell die Zerstückung des unselbständigen Moments eine Zerstückung des concreten Ganzen nach sich ziehen kann.

IV.

Der Unterschied der selbständigen und unselbständigen Bedeutungen und die Idee der reinen Grammatik.

Einleitung.

In den folgenden Ueberlegungen wollen wir unsere Aufmerksamkeit einem fundamentalen Unterschied im Bedeutungsgebiet zuwenden, der sich hinter unscheinbaren grammatischen Unterscheidungen, nämlich denjenigen zwischen kategorematischen und synkategorematischen, geschlossenen und ungeschlossenen Ausdrücken verbirgt. Die Klärung solcher Unterscheidungen führt auf eine Anwendung unserer allgemeinen Unterscheidung zwischen selbständigen und unselbständigen Inhalten auf das Bedeutungsgebiet, so dafs der in der vorliegenden Untersuchung intendirte Unterschied als derjenige zwischen selbständigen und unselbständigen Bedeutungen zu charakterisiren ist. Er bildet das nothwendige Fundament für die Feststellung der wesentlichen Bedeutungskategorien, in welchen, wie wir in Kürze zeigen werden, eine Mannigfaltigkeit apriorischer, von der objectiven Giltigkeit (realen oder formalen Wahrheit, bezw. Gegenständlichkeit) der Bedeutungen absehender Bedeutungsgesetze wurzelt. Diese Gesetze, welche in der Sphäre der Bedeutungscomplexionen walten und die Function haben, in ihr Sinn von Unsinn zu trennen, sind noch nicht die im prägnanten Sinn sogenannten logischen Gesetze; sie geben der reinen Logik die möglichen Bedeutungsformen, d. h. die apriorischen Formen complexer, einheit-

lich sinnvoller Bedeutungen, deren „formale“ Wahrheit, bezw. Gegenständlichkeit dann die im prägnanten Sinne „logischen Gesetze“ regeln. Während jene ersteren Gesetze dem Unsinn, wehren diese letzteren dem Widersinn, d. i. dem formalen Widerspruch, der formalen Absurdität. Sagen diese rein-logischen Gesetze, was *a priori* und auf Grund der reinen Form die mögliche Einheit des Gegenstandes fordert, so bestimmen jene Gesetze der Bedeutungscomplexion, was die bloſse Einheit des Sinnes fordert, d. i. nach welchen apriorischen Formen Bedeutungen der verschiedenen Bedeutungskategorien sich zu Einer Bedeutung vereinen, statt einen chaotischen Unsinn zu ergeben.

Die moderne Grammatik glaubt ausschlieſslich auf Psychologie und sonstigen empirischen Wissenschaften bauen zu müssen. Demgegenüber erwächst uns hier die Einsicht, daſs die alte Idee einer allgemeinen und sogar apriorischen Grammatik durch unsere Nachweisung apriorischer, die möglichen Bedeutungsformen bestimmender Gesetze ein zweifelloses Fundament erhält und zugleich eine bestimmt umgrenzte Sphäre der Giltigkeit. Innerhalb der reinen Logik giebt es eine Sphäre von aller Gegenständlichkeit absehender Gesetze, die, im Unterschiede von den logischen Gesetzen im üblichen und prägnanten Sinn, mit guten Gründen als rein grammatische zu bezeichnen wären.

Die Natur der zu erörternden Unterscheidungen bringt es mit sich, daſs in ihrem Kreise unter dem Titel Bedeutungen zumeist ebensowol intendirende, als erfüllende Bedeutungen verstanden werden können. Dies liegt an der bereits angedeuteten und in den späteren Theilen d. W. genauer zu umgrenzenden Correspondenz zwischen den Acten der Intention und Erfüllung, bezw. zwischen deren idealen Inhalten.

§ 1. *Einfache und zusammengesetzte Bedeutungen.*

Unseren Ausgang nehmen wir von der zunächst selbstverständlichen Eintheilung der Bedeutungen in einfache und zusammengesetzte. Sie entspricht der grammatischen Unterscheidung der einfachen und zusammengesetzten Ausdrücke oder Reden.

Ein zusammengesetzter Ausdruck ist ein Ausdruck, sofern er eine Bedeutung hat; als zusammengesetzter Ausdruck baut er sich aus Theilen auf, die selbst wieder Ausdrücke sind, und die als solche wieder ihre eigenen Bedeutungen haben. Lesen wir z. B. *ein Mann wie von Eisen; ein König, der die Liebe seiner Unterthanen erwirbt* und dgl., so drängen sich uns als Theil-Ausdrücke, bezw. Theil-Bedeutungen entgegen *Mann, Eisen, König, Liebe* u. s. w.

Finden wir nun in einer Theil-Bedeutung abermals Theil-Bedeutungen, so mögen auch in diesen wieder Bedeutungen als Theile auftreten; aber offenbar kann dies nicht *in infinitum* fortgehen. Schliefslich werden wir in fortgesetzter Theilung überall auf einfache Bedeutungen als Elemente stofsen müssen. Dafs es wirklich einfache Bedeutungen giebt, lehrt das unzweifelhafte Beispiel *Etwas*. Das Vorstellungserlebnis, das sich im Verständnis des Wortes vollzieht, ist sicherlich componirt, die Bedeutung ist aber ohne jeden Schatten von Zusammensetzung.

§ 2. *Ob die Zusammengesetztheit der Bedeutungen ein blofser Reflex sei einer Zusammengesetztheit der Gegenstände.*

So klar dies Alles erscheint, so drängen sich doch allerlei Fragen und Bedenken auf.

Zunächst die Frage, ob die Zusammengesetztheit oder Einfachheit der Bedeutungen[1] ein blofser Reflex sei der Zusammengesetztheit oder Einfachheit der in ihnen vorgestellten Gegenstände. Im ersten Augenblick wird man dies vielleicht annehmen. Die Vorstellung stellt ja den Gegenstand vor und ist sein geistiges Abbild. Indessen zeigt die kürzeste Besinnung, dafs dies Gleichnis vom Abbilde hier, wie in manchen anderen Fällen trügt, und dafs der vorausgesetzte Parallelismus nach keiner Seite besteht. Für's Erste: zusammengesetzte Bedeutungen können einfache Gegenstände vorstellen. Ein ebenso klares als entscheidendes Beispiel

[1] Wir könnten ebensogut sagen: der Vorstellungen. Denn offenbar ist mit der specielleren Frage auch die allgemeinere, auf Vorstellungen überhaupt bezügliche, beantwortet.

liefert unser Ausdruck *einfacher Gegenstand* selbst. Es ist dabei ganz gleichgiltig, ob es solch einen Gegenstand giebt oder nicht.[1]

Es gilt aber auch umgekehrt, dafs einfache Bedeutungen zusammengesetzte Gegenstände vorstellen können. Man mag zweifeln, ob in den obigen Beispielen die einfachen Namen (Mann, Eisen, König u. dgl.) wirklich „einfachen Vorstellungen“ Ausdruck geben; aber Namen wie *Etwas* und *Eins* wird man gelten lassen müssen. Bei diesen ist es klar, dafs sie in ihrer Unbestimmtheit alles Mögliche, also jeden zusammengesetzten Gegenstand meinen können, obschon freilich in der allerunbestimmtesten Weise, eben als blofse Etwas.

Es ist ferner klar, dafs, auch wo eine zusammengesetzte Bedeutung einem zusammengesetzten Gegenstand entspricht, nicht jedem Theil der Bedeutung ein Theil des Gegenstandes zugehört, geschweige denn umgekehrt. Bolzano's treffendes Beispiel „Land ohne Berge“ hat Twardowski allerdings bestritten; aber dies erklärt sich daraus, dafs er als Bedeutung die direct-anschauliche Vorstellung des bedeuteten Gegenstandes ansieht, während ihm der fundamentale und logisch allein mafsgebliche Begriff der Bedeutung ganz entgeht. Daher verfällt er darauf, Bestandstücke der Bedeutung („ohne Berge“) als „Hilfsvorstellungen nach Art der Etyma“ zu fassen.[2]

§ 3. *Der prägnante Sinn der Zusammengesetztheit von Bedeutungen. Implicirende Bedeutungen.*

Noch von einer anderen Seite drängen sich, und zwar in weiten Klassen von Fällen, Bedenken auf; nämlich zweifellos zu entscheiden, ob eine vorgegebene Bedeutung als zusammengesetzte oder als einfache gelten müsse. Wollen wir z. B.

[1] Twardowski verläfst (a. a. O. S. 94) offenbar den ganzen Boden der vorzunehmenden Entscheidungen, wenn er Bolzano (dem wir hier folgen) einwendet, es gebe keine einfachen Gegenstände. Vgl. Twardowski's eigene Fragestellung a. a. O. S. 92, wo er ausdrücklich von vorgestellten Gegenständen spricht.

[2] Twardowski a. a. O. S. 98.

die den Eigennamen zugehörigen Bedeutungen, kurzweg die Eigenbedeutungen, als einfache fassen, so scheint dagegen der Umstand zu sprechen, dafs wir in einem gewissen und offenbar berechtigtem Sinne aussagen dürfen, wir stellten beispielsweise mit dem Eigennamen *Schultze* (als Namen einer uns wolbekannten Person verstanden) einen gewissen Menschen vor, also ein Wesen, das all die Theile und Beschaffenheiten besitze, die wir, als einem Menschen überhaupt zukommend, vorstellen, sowie mancherlei individuelle Eigenthümlichkeiten, welche diese Person vor anderen auszeichnen. Andererseits wird man aber Bedenken tragen, die successiv herauszuhebenden attributiven Bestimmungen der Eigenbedeutung als Theil-Bedeutungen einzulegen, oder gar anzunehmen, diese Eigenbedeutung sei mit der complexen Bedeutung identisch, die wir, den Inhalt der Vorstellung *Schultze* in gegenständlicher Richtung analysirend, schrittweise in der Form *ein A, welches* α, β, γ .... *ist*, componiren. Bei näherer Ueberlegung bemerken wir, dafs hier ein doppelter Sinn von Einfachheit und Zusammengesetztheit zu unterscheiden ist, derart, dafs Einfachheit in dem einen Sinn Zusammengesetztheit in dem anderen nicht ausschliefst. Wir werden es zweifellos ablehnen müssen, die Eigenbedeutung als eine in Bedeutungen gegliederte und in dieser Art complexe Bedeutung aufzufassen; zugleich werden wir aber zugestehen müssen, dafs sie wirklich eine gewisse Complexion in sich trage. Da die Eigenbedeutung gerade nur diese Person und zwar direct vorstellt, so müssen sich die mannigfaltigen Bestimmtheiten dieser Person in der vorstellenden Intention bekunden; sie sind also in gewisser Weise vorgestellt; aber sie sind es sozusagen in Einem Pulse, sie sind es nur implicite, nicht explicite. Die Eigenbedeutung ist nicht aus den Bedeutungen zusammengesetzt, die auf die gegenständlichen Bestimmtheiten (nämlich auf diejenigen, welche den vorgestellten Gegenstand als solchen constituiren) als gesonderte Intentionen gerichtet sind. Erst die schrittweisen Analysen und die ihnen nachfolgenden Acte der Attribution oder Prädication liefern zu jedem implicite intendirten Merkmal eine abgesonderte Bedeutung.

Die auf solche Weise entstehende gegliederte Vorstellung ist aber nicht bloſs subjectiv von der ursprünglich ungegliederten verschieden: als ob die einzelnen Momente der letzteren nur für unser subjectives Bemerken auseinandertreten würden; vielmehr zeigt uns die Vergleichung, daſs die beiderseitigen Acte nach ihrem wesentlichen Inhalt, d. i. nach den Bedeutungen verschieden sind. Die Eigenbedeutung ist als Bedeutung einfach, sie ist ohne bedeutungsmäſsige Gliederung und Form, möge sie auch unterscheidbare Momente in sich tragen, die gewissen, als Theilen der explicirenden Bedeutung fungirenden Bedeutungen entsprechen. Der Unterschied zeigt sich auch darin, daſs es zu einer und derselben einfachen Bedeutung sehr viele der logischen Form und somit dem Bedeutungsgehalt nach verschiedene Explicationen giebt. Man beachte, daſs schon unmittelbar äquivalente Formen, wie *ein* α, *welches* $\beta\gamma\delta \ldots$ *ist, ein* $\alpha\beta$, *welches* $\gamma\delta \ldots$ *ist, ein* β, *welches* $\alpha\gamma\delta \ldots$ *ist* u. dgl. bedeutungsmäſsig verschieden sind.

Wir setzten oben voraus, daſs der Eigenname in unserem Beispiel der einer bekannten Person sei. Darin liegt, daſs er normal fungire, also nicht bloſs in einem indirecten Sinne, als *eine gewisse, Schultze genannte Person* verstanden wird. Diese letztere Bedeutung wäre natürlich zusammengesetzt.

Schwierigkeit und Lösungsversuch sind offenbar analog in den Fällen, wo es sich um mancherlei andere substantivische und schlieſslich auch um gewisse adjectivische und sonstige Wortbedeutungen handelt; z. B. *Mensch, Tugend, gerecht* u. dgl. Es muſs ferner noch erwähnt werden, daſs die logische Definition, in welcher wir den Schwierigkeiten gliedernder Analyse, vor Allem aber dem Schwanken der Wortbedeutung eine Grenze setzen, natürlich bloſs ein practisch-logischer Kunstgriff ist, durch welchen die Bedeutung nicht im eigentlichen Sinne begrenzt und innerlich gegliedert wird. Vielmehr wird hiebei der Bedeutung, sowie sie ist, eine neue Bedeutung von gegliedertem Gehalt gegenübergesetzt, nämlich als die Norm, nach der wir uns in den auf die betreffende Bedeutung gestützten Urtheilen richten sollen. Logische Gefährden zu vermeiden, schlieſsen wir eben die Urtheile als un-

zulässig aus, in welchen die betreffenden Bedeutungen nicht ersetzbar sind durch ihre normalen Aequivalente, und zugleich empfehlen wir die Regel, in der Erkenntnisthätigkeit möglichst diese normalen Wortbedeutungen zu benutzen, oder die gegebenen durch öftere Messung an den normalen und durch passende Gebrauchsdispositionen in ihrer Erkenntniswirkung zu reguliren.

Als wichtiges Resultat dieser Erwägungen drängt sich uns ein doppelter Begriff der Zusammengesetztheit und somit auch der Einfachheit auf. In Einem Sinne besteht Zusammengesetztheit aus Theilen, die selbst wieder den Charakter von Bedeutungen besitzen. Es ist eben eine letzte Thatsache, dafs eine Mehrheit von Bedeutungen sich zu Einer Bedeutung verknüpfen kann. Ich sage „kann", denn nicht bei jeder Mehrheit von Bedeutungen trifft dies, wie wir sehen werden, zu; wir haben dann einen Bedeutungshaufen, aber keine einheitliche Bedeutung. Wo auf der anderen Seite die Einheit der Bedeutung derartiger Zusammengesetztheit ermangelt, gilt sie als einfache. In diesem normalen Sinne spricht man von zusammengesetzten Bedeutungen analog wie von zusammengesetzten Maschinen, Zahlen, Figuren u. dgl.: worunter man ja Maschinen versteht, die aus Maschinen, Zahlen, die aus Zahlen, Figuren, die aus Figuren zusammengesetzt sind. Ist es nöthig, den besonderen Sinn dieser Zusammengesetztheit zu betonen, dann werden wir also am passendsten von Bedeutungen sprechen, die als Bedeutungen zusammengesetzt sind.

Für's Zweite giebt es Bedeutungen, die gewisse unterscheidbare Momente in sich tragen, aber nicht in Form von gegliederten Sonderbedeutungen; sie sind nicht als Bedeutungen, aber allerdings als Inhalte zusammengesetzt. Von solchen Bedeutungen sagen wir, sie seien implicirend oder hätten einen implicirten Inhalt. Offenbar gilt dann der Satz:

Zu jeder implicirenden Bedeutung giebt es eine andere, ihren Inhalt gliedernde oder explicirende.

Die Rede von zusammengesetzten und einfachen Bedeutungen könnte in einem allgemeinen Sinne verstanden werden, der die eben vollzogenen Unterscheidungen gleichmäfsig umfafst, nämlich

so, dafs nur überhaupt Bedeutungen mit Theilen und solche ohne Theile gegenübergestellt würden. Diese Allgemeinheit liefse es dann unentschieden, ob die Theile selbst wieder Bedeutungen sind oder nicht. (Einfach in diesem allgemeinsten, also in jederlei Sinne, wäre offenbar die Bedeutung Etwas; sie ist nicht nur einfach als Bedeutung, sondern auch ohne Spur von implicirtem Inhalt.) Indessen in diesem allgemeinsten Sinne von Zusammengesetztheit und Einfachheit zu sprechen, wäre hier, wie sonst nicht empfehlenswerth. Wir werden weiterhin den normalen Sinn dieser Rede zu Grunde legen, wonach also die zusammengesetzten Bedeutungen aus Bedeutungen zusammengesetzt sind.

§ 4. *Die Frage nach der Bedeutsamkeit „synkategorematischer" Bestandstücke complexer Ausdrücke.*

Die Betrachtung der zusammengesetzten Bedeutungen führt sofort auf eine neue und fundamentale Scheidung. Gegeben sind uns solche Bedeutungen in der Regel als Bedeutungen gegliederter Wortcomplexionen. Hinsichtlich dieser erhebt sich aber die Frage, ob jedem Worte der Complexion eine eigene Bedeutung zuzuordnen sei, und ob überhaupt alle Gliederung und Form des sprachlichen Ausdrucks als das Gepräge einer entsprechenden Gliederung oder Form der Bedeutung zu gelten habe. Nach Bolzano dient „jedes Wort in der Sprache zur Bezeichnung einer eigenen Vorstellung, einige wol auch zur Bezeichnung ganzer Sätze";[1] er weist also (ohne sich übrigens auf nähere Erörterungen einzulassen) auch jeder Conjunction oder Präposition eine eigene Bedeutung zu. Auf der anderen Seite hört man nicht selten von Worten und Ausdrücken sprechen, die „blofs mitbedeutend" sind, d. h. die für sich keine Bedeutung besitzen, sondern erst im Zusammenhang mit anderen Bedeutung gewinnen. Man unterscheidet vollständige und unvollständige Ausdrücke von Vorstellungen und des Weiteren auch von Urtheilen, Gefühls- und Willensphänomenen und gründet auf diesen Unterschied den Be-

---

[1] B. Bolzano's Wissenschaftslehre, Sulzbach 1837. I. § 57.

griff des kategorematischen, bezw. synkategorematischen Zeichens. So bezeichnet Marty mit dem Ausdruck kategorematisches Zeichen oder Namen „alle sprachlichen Bezeichnungsmittel, die nicht bloſs mitbedeutend sind (wie *des Vaters, um, nichtsdestoweniger* u. dgl.), aber auch für sich nicht den vollständigen Ausdruck eines Urtheils (Aussagen) oder eines Gefühls und Willensentschlusses u. dgl. (Bitten, Befehle, Fragen u. s. w.), sondern bloſs den Ausdruck einer Vorstellung bilden. *Der Begründer der Ethik, Ein Sohn, der seinen Vater beleidigt hat* sind Namen."[1] Da Marty und mit ihm auch andere Autoren die Termini Synkategorematisch und Mitbedeutend in gleichem Sinne verstehen, und zwar in dem Sinne von Zeichen „welche nur mit anderen Redebestandtheilen zusammen eine vollständige Bedeutung haben, sei es daſs sie einen Begriff erwecken helfen, also bloſs Theil eines Namens sind, oder zum Ausdruck eines Urtheils (einer Aussage) oder zur Kundgabe einer Gemüthsbewegung oder eines Willens (zu einer Bitt-, Befehlsformel u. dgl.) beitragen",[2] so wäre es eigentlich consequenter gewesen, wenn sie den Begriff des kategorematischen Ausdrucks entsprechend weit gefaſst, somit auf alle für sich bedeutsamen oder vollständigen Ausdrücke irgendwelcher psychischen Phänomene ausgedehnt hätten, um dann einzeln zu sondern: kategorematische Ausdrücke von Vorstellungen oder Namen, kategorematische Ausdrücke von Urtheilen oder Aussagen u. s. w.[3] Doch wie immer die Terminologie hier gewählt werden mag, die Unterscheidung selbst entbehrt sicherlich

---

[1] A. Marty, Ueber subjectlose Sätze u. s. w. III. Art. Viertelj. f. wiss. Philos. VIII. Jahrg. S. 293, Anm.

[2] A. Marty, Ueber das Verhältnis von Grammatik und Logik, in den *Symbolae Pragenses.* Festgabe der deutschen Gesellschaft für Alterthumskunde in Prag zur 42. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, 1893, S. 121, Anm. 2.

[3] Ob freilich diese Nebenordnung berechtigt, ob z. B. Namen in demselben Sinn Ausdrücke von Vorstellungen sind, wie Bittsätze Ausdrücke von Bitten, Wunschsätze solche von Wünschen u. s. w. — diese Frage wird uns noch ernstlich zu beschäftigen haben.

nicht einer gewissen Berechtigung, und so wird uns in Hinsicht auf die synkategorematischen Worte eine Auffassung nahegelegt, die der oben erwähnten Lehre Bolzano's widerstreitet. Nämlich da der Unterschied zwischen Kategorematischem und Synkategorematischem ein grammatischer ist, so möchte es scheinen, dafs auch die Sachlage, die ihm zu Grunde liegt, eine „blofs grammatische“ sei. Wir bedienen uns des öfteren mehrerer Worte, um Eine Vorstellung auszudrücken — das liegt, könnte man denken, an zufälligen Eigenheiten der jeweiligen Sprache. Die Gliederung im Ausdruck ist ohne alle Beziehung zu irgendwelchen Gliederungen in der Bedeutung. Die synkategorematischen Worte, die ihn aufbauen helfen, sind also eigentlich ganz bedeutungslos, und nur dem gesammten Ausdruck kommt wahrhaft eine Bedeutung zu.

Die grammatische Unterscheidung läfst aber noch eine andere Interpretation zu, wofern man sich nur entschliefst, die Vollständigkeit, bezw. Unvollständigkeit der Ausdrücke als Ausprägung einer gewissen Vollständigkeit, bezw. Unvollständigkeit der Bedeutungen, also den grammatischen Unterschied als Ausprägung eines gewissen wesentlichen Bedeutungsunterschiedes zu fassen.[1] Nicht aus Zufall und Laune bedient sich die Sprache z. B. der mehrwortigen Namen zum Ausdrucke Einer Vorstellung, sondern um einer Mehrheit zueinander gehöriger Theil-Vorstellungen und unselbständiger Vorstellungsformen innerhalb der selbständig geschlossenen Vorstellungseinheit angemessenen Ausdruck zu verschaffen. Auch ein unselbständiges Moment, z. B. eine intentionale Verknüpfungsform, durch welche sich zwei Vorstellungen zu einer neuen zusammenschliefsen, kann ihren bedeutungsmäfsigen Ausdruck finden, sie kann die eigenthümliche Bedeutungsintention

[1] In der zuletzt citirten Abhandlung definirt Marty ein kategorematisches Zeichen als ein solches, das für sich allein eine vollständige Vorstellung erweckt und durch ihre Vermittlung einen Gegenstand nennt. Doch drückt es die darangefügte Definition des synkategorematischen Zeichens (s. oben) nicht ganz deutlich aus, dafs die grammatische Scheidung auf eine wesentliche Scheidung im Bedeutungsgebiet gegründet werden solle; wie es sicherlich Marty's Meinung war.

eines Wortes oder einer Wortcomplexion ausmachen. Es ist klar: wenn sich die „eigentlichen“ Vorstellungen in der Sphäre der Bedeutungsintentionen (der „symbolischen“ Vorstellungen) getreu spiegeln sollen, dann mufs, wie es *a priori* auch statthat, jeder Form auf der Vorstellungsseite (derjenigen der möglichen Erfüllung) eine Form auf der Bedeutungsseite (derjenigen der Intention) entsprechen. Und soll nun weiter die Sprache in ihrem verbalen Material die *a priori* möglichen Bedeutungen getreu wiederspiegeln, so mufs sie über die grammatischen Formen verfügen, welche allen unterscheidbaren Formen der Bedeutungen einen unterscheidbaren „Ausdruck“ zu verleihen gestatten.

§ 5. *Selbständige und unselbständige Bedeutungen. Die Unselbständigkeit der sinnlichen und diejenige der ausdrückenden Worttheile.*

Offenbar ist diese Auffassung die einzig richtige. Wir müssen nicht blofs zwischen kategorematischen und synkategorematischen Ausdrücken, sondern auch zwischen kategorematischen und synkategorematischen Bedeutungen unterscheiden; doch wir sprechen bezeichnender von selbständigen und unselbständigen Bedeutungen. Das natürlich ist nicht ausgeschlossen, dafs im Procefs der Bedeutungsverschiebung an Stelle einer ursprünglich gegliederten Bedeutung eine ungegliederte tritt, so dafs nun den Ausdrucksgliedern in der Bedeutung des ganzen Ausdrucks nichts mehr entspricht. In diesem Falle hat aber der Ausdruck den Charakter eines im echten Sinne zusammengesetzten Ausdrucks verloren, wie er denn auch in der Sprachentwicklung in Ein Wort zu verschmelzen pflegt. Seine Glieder werden wir jetzt nicht mehr als synkategorematische Ausdrücke, weil überhaupt nicht als Ausdrücke, gelten lassen. Nur bedeutsame Zeichen nennen wir Ausdrücke, und zusammengesetzt nennen wir Ausdrücke nur dann, wenn sie aus Ausdrücken zusammengesetzt sind. Niemand wird das Wort *König* als einen zusammengesetzten Ausdruck bezeichnen, weil es aus mehreren Lauten und Silben besteht. Dagegen lassen wir mehrwortige Ausdrücke als zusammengesetzte gelten, weil es zum Begriff des Wortes gehört, etwas auszu-

drücken; nur braucht die Bedeutung des Wortes nicht gerade eine selbständige zu sein. Sowie unselbständige Bedeutungen nur als Momente gewisser selbständiger Bestand haben können, so können auch sprachliche Ausdrücke unselbständiger Bedeutungen nur als Formbestandtheile der Ausdrücke selbständiger Bedeutungen fungiren, sie werden also zu sprachlich unselbständigen, zu „unvollständigen" Ausdrücken.

Die zunächst sich aufdrängende und rein äufserliche Auffassung des Unterschiedes kategorematischer und synkategorematischer Ausdrücke stellt die synkategorematischen Theile von Ausdrücken auf eine Stufe mit ganz andersartigen Ausdruckstheilen, mit den im Allgemeinen bedeutungslosen Buchstaben, Lauten und Silben. Ich sage: im Allgemeinen; denn auch unter diesen Ausdruckstheilen giebt es viele echte Synkategorematica, wie die Flexionspräfixe und -suffixe. Aber in der unvergleichlichen Mehrheit der Fälle sind sie nicht Theile des Ausdrucks als Ausdrucks, d. i. bedeutende Theile, sondern nur Theile des Ausdrucks als einer sinnlichen Erscheinung. Synkategorematica werden daher verstanden, selbst wenn sie vereinzelt stehen; sie werden als Träger inhaltlich bestimmter Bedeutungsmomente aufgefafst, die nach einer gewissen Ergänzung verlangen, und zwar einer Ergänzung, die, obschon der Materie nach unbestimmt, doch ihrer Form nach durch den gegebenen Inhalt mitbestimmt und somit gesetzlich umschrieben ist. Wo das Synkategorematicum andererseits normal fungirt, also im Zusammenhang eines selbständig abgeschlossenen Ausdrucks auftritt, da hat es, wie die Vergegenwärtigung jedes Beispiels lehrt, zu dem gesammten Gedanken allzeit eine bestimmte Bedeutungsbeziehung, es ist Bedeutungsträger für ein gewisses unselbständiges Glied des Gedankens und leistet so zum Ausdruck als solchem seinen bestimmten Beitrag. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird evident, wenn wir erwägen, dafs derselbe synkategorematische Ausdruck in unzähligen verschiedenen Compositionen auftreten und überall dieselbe Bedeutungsfunction entfalten kann; daher können wir, im Falle synkategorematischer Aequivoca vernünftig überlegen, zweifeln oder

darüber streiten, ob dieselbe Partikel, dasselbe Beziehungswort oder Prädicat hier und dort dasselbe bedeute oder nicht. Von einer Partikel wie *aber,* von einem Genitiv wie *des Vaters* sagen wir also in gutem Sinne, sie hätten eine Bedeutung; nicht so bei einem Wortstück wie *bi.* Zwar als ergänzungsbedürftig steht Eines wie das Andere uns gegenüber; aber die Ergänzungsbedürftigkeit ist beiderseits eine wesentlich verschiedene: dort trifft sie nicht blofs den Ausdruck, sondern vor Allem den Gedanken; hier nur den Ausdruck oder vielmehr das Ausdruckstück, dafs es zum Ausdruck erst werde, zum möglichen Anreger eines Gedankens. Mit der successiven Bildung des complicirten Wortgefüges baut sich die Gesammtbedeutung schrittweise auf;[1] in der successiven Bildung des Wortes baut sich blofs das Wort auf, und erst dem fertigen fliegt der Gedanke zu. Zwar in einer Art regt schon das Wortstück einen Gedanken an, eben dafs es Wortstück sei, und wie etwa die Ergänzung lauten müsse; aber natürlich ist das nicht die Bedeutung des Stückes. Und tritt bald diese oder jene Ergänzung ein (*bi — billig, bissig, Bimstein, Birne, Gebilde* . . .), so wechselt die Bedeutung, aber nichts Gemeinsames ist in der Bedeutungsmannigfaltigkeit zu entdecken, das dem gemeinsamen Worttheil als seine Bedeutung zuzuordnen wäre; keine Gliederung finden wir auch in der einzelnen Wortbedeutung, die dem Einen Gliede nach auf der Bedeutsamkeit des Worttheils beruhte: er ist eben bedeutungslos.

§ 6. *Gegenüberstellung anderer Unterscheidungen. Ungeschlossene, anomal verkürzte und lückenhafte Ausdrücke.*

Ehe wir nun daran gehen, den Unterschied der selbständigen und unselbständigen Bedeutungen durch Anknüpfung an allgemeinere Begriffe genauer zu charakterisiren, und im Anschlufs daran die wichtigste Thatsache des Bedeutungsgebietes, die Existenz der in ihm herrschenden Gesetzmäfsigkeit, zu fixiren, wird es nützlich sein, den fraglichen Unterschied von anderen, sich mit ihm kreuzenden Unterschieden abzusondern.

---

[1] Marty, Symbolae Prag. S. 105, Anm.

Die synkategorematischen Ausdrücke sind als unselbständige in gewisser Weise ergänzungsbedürftig, und insofern nennt man sie auch unvollständige Ausdrücke. Aber die Rede von der Unvollständigkeit hat noch einen anderen Sinn, der nicht mit der hier in Betracht kommenden Ergänzungsbedürftigkeit vermengt werden darf. Dies klarzulegen, bemerken wir vorerst, dafs sich die Eintheilung der Bedeutungen in selbständige und unselbständige mit derjenigen in einfache und zusammengesetzte kreuzt. Bedeutungen, wie z. B. *gröfser als, unter Gottes freiem Himmel, den Kümmernissen des Lebens* u. dgl. sind unselbständige und trotz der Mehrheit unterscheidbarer Bestandtheile einheitliche Bedeutungen. Es können sich also mehrere unselbständige, oder theils selbständige und theils unselbständige Bedeutungen zu relativ geschlossenen Einheiten verweben, die als Ganze doch nur den Charakter unselbständiger Bedeutungen haben. Diese Thatsache zusammengesetzter unselbständiger Bedeutungen prägt sich grammatisch aus in der relativ geschlossenen Einheit zusammengesetzter synkategorematischer Ausdrücke. Jeder von diesen ist Ein Ausdruck, weil ihm Eine Bedeutung zugehört, und er ist zusammengesetzter Ausdruck, weil er einer zusammengesetzten Bedeutung gliedweise Ausdruck verleiht. In Ansehung dieser Bedeutung ist er ein vollständiger Ausdruck. Nennen wir ihn nun gleichwol unvollständig, so liegt dies daran, dafs seine Bedeutung, unbeschadet ihrer Einheitlichkeit, der Vervollständigung bedürftig ist. Da sie nur in einem umfassenderen Bedeutungszusammenhang Bestand haben kann, so weist auch ihr sprachlicher Ausdruck auf einen umfassenderen sprachlichen Zusammenhang, nämlich auf eine Ergänzung zu einer selbständig geschlossenen Rede hin.

Ganz anders verhält es sich mit anomal verkürzten Reden, welche dem Gedanken, mag er nun ein selbständiger oder unselbständiger sein, einen unvollständigen, wenn auch unter den gegebenen Umständen der Rede vollverständlichen, Ausdruck verleihen. Wir können hier auch die lückenhaften Ausdrücke heranziehen, in welchen aus der Continuität eines Satzzusammenhanges einzelne syn-

taktische Glieder fehlen, während immerhin noch eine gewisse Zusammengehörigkeit der *disjecta membra* kenntlich bleiben mag. Die Ergänzungsbedürftigkeit solcher lückenhaften Reden hat offenbar einen ganz anderen Charakter als die Ergänzungsbedürftigkeit der Synkategorematica. Nicht weil die zugehörige Bedeutung unselbständig ist, sondern weil es an einer einheitlichen Bedeutung überhaupt gebricht, kann die lückenhafte Rede nicht als geschlossene Rede, ja überhaupt nicht als eine Rede fungiren. Lesen wir bei Entzifferung einer lückenhaften Inschrift *Caesar . . . qui . . . duabus . . .*, so mögen äufsere Anhaltspunkte darauf hindeuten, dafs es sich um eine gewisse Satzeinheit handle; aber dieser indirecte Gedanke ist nicht die Bedeutung des vorliegenden Bruchstücks, und so, wie es ist, besitzt es überhaupt keine einheitliche Bedeutung und bildet daher auch keinen Ausdruck; ein zusammenhangsloses Nebeneinander von theils selbständigen, theils unselbständigen Bedeutungen, und darauf bezogen ein ihnen fremder Nebengedanke, dafs sie zu einer gewissen Bedeutungseinheit gehören dürften — das ist alles, was gegeben ist.

Die Rede von ungeschlossenen, unvollständigen, ergänzungsbedürftigen Ausdrücken umfafst, wie ersichtlich, gar Verschiedenes. Einerseits die synkategorematischen Ausdrücke, andererseits die anomal verkürzten und endlich die lückenhaften Ausdrücke, die eigentlich garnicht Ausdrücke, sondern nur Bruchstücke von Ausdrücken sind. Diese verschiedenen Begriffe kreuzen sich. Ein verkürzter Ausdruck kann kategorematisch, ein synkategorematischer lückenlos sein u. dgl.

§ 7. *Die Auffassung der unselbständigen Bedeutungen als fundirte Inhalte.*

Wir haben erkannt, dafs der scheinbar so gleichgiltigen Unterscheidung der Ausdrücke in kategorematische und synkategorematische eine fundamentale Scheidung im Gebiete der Bedeutungen entspricht. Hatten wir auch die erstere zum Ausgangspunkt genommen, so zeigte sich doch die letztere als die

ursprüngliche, nämlich als die jene grammatische Unterscheidung allererst begründende.

Schon der Begriff des Ausdrucks, bezw. der Unterschied der bloſs lautlichen und überhaupt sinnlichen Ausdrucktheile von den Theilausdrücken im echten Sinne des Wortes, oder wie wir prägnanter auch sagen könnten, von den syntaktischen Theilen (Stammsilben, Präfixe, Suffixe,[1] Worte, zusammenpassende Wortcomplexe), kann nur fixirt werden durch Recurs auf einen Unterschied der Bedeutungen. Zerfallen diese in einfache und zusammengesetzte, so müssen auch die ihnen angemessenen Ausdrücke entweder einfache oder zusammengesetzte sein, und diese Zusammengesetztheit führt nothwendig auf letzte bedeutsame Theile, auf syntaktische, zurück und somit wieder auf Ausdrücke. Hingegen ergiebt die Zerlegung der Ausdrücke, als bloſs sinnlicher Erscheinungen, allzeit auch bloſs sinnliche und nicht mehr bedeutsame Theile. Ebenso verhält es sich mit der darauf gebauten Unterscheidung der Ausdrücke in kategorematische und synkategorematische. Man mag sie allenfalls dadurch beschreiben, daſs die Einen für sich allein als vollständige Ausdrücke, als abgeschlossene Reden dienen können, die Anderen nicht. Will man aber die Vieldeutigkeit dieser Charakteristik begrenzen und den hier fraglichen Sinn derselben und damit zugleich den inneren Grund bestimmen, warum gewisse Ausdrücke als abgeschlossene Reden für sich allein stehen können, andere nicht, so muſs man, wie wir sahen, auf das Bedeutungsgebiet zurückgehen und in ihm diejenige Ergänzungsbedürftigkeit nachweisen, die gewissen Bedeutungen, als „unselbständigen", anhaftet.

Mit der Bezeichnung der synkategorematischen Bedeutungen als unselbständiger ist bereits gesagt, worin wir das Wesen dieser Bedeutungen sehen. In unseren Versuchen über die unselbständigen Inhalte überhaupt, haben wir den Begriff der Unselbständigkeit allgemein bestimmt, und diese selbe Unselbständigkeit

[1] Diese und die vorhergenannten, soweit sie im Entwicklungsproceſs der Sprache ihre articulirten Bedeutungen nicht eingebüſst haben.

ist es, die wir hier im Bedeutungsgebiet glauben annehmen zu müssen. Unselbständige Inhalte sind, so führten wir aus,[1] Inhalte, die nicht für sich, sondern nur als Theile von umfassenderen Ganzen Bestand haben können. Dieses Nicht-können hat seinen objectiven Gesetzesgrund in der Natur der betreffenden Inhalte. Zu jeder Unselbständigkeit gehört ein Gesetz, wonach überhaupt ein Inhalt der bezüglichen Art, sagen wir der Art α, nur sein kann im Zusammenhang eines Ganzen $G(\alpha\beta\ldots\mu)$, wo $\beta\ldots\mu$ Zeichen sind für bestimmte Inhaltsarten. Für bestimmte, betonten wir; denn kein Gesetz besagt bloſs, daſs zwischen der Art α und beliebigen anderen Arten Zusammenhang bestehe, daſs also ein α nur überhaupt und gleichgiltig welcher Ergänzung bedürfe, sondern zur Gesetzlichkeit gehört Bestimmtheit in der Artung des Zusammenhanges; abhängige und unabhängige Variable haben ihre durch feste Gattungs- oder Artcharaktere umgrenzte Sphäre. Mit den Arten ist dann *eo ipso* und gesetzlich auch die gattungsmäſsige Form des Zusammenhanges bestimmt. Als Beispiele dienten uns zumal die Concreta der sinnlichen Anschauung. Aber auch andere Gebiete, die der psychischen Acte und ihrer abstracten Inhalte hätten wir heranziehen können.

Hier interessiren uns nur die Bedeutungen. Wir faſsten sie allerdings als ideale Einheiten; aber selbstverständlich überträgt sich unsere Unterscheidung vom realen auf das ideale Gebiet. Der Bedeutung entspricht im concreten Act des Bedeutens ein gewisses Moment, das den wesentlichen Charakter dieses Actes ausmacht, d. i. ihn als bedeutenden charakterisirt. Mit Rücksicht auf die Eintheilung der Acte in einfache und zusammengesetzte, kann nun aber ein concreter Act mehrere Theilacte enthalten, und solche Theilacte können dem Ganzen bald als selbständige, bald als unselbständige Theile einwohnen. Speciell kann auch ein Act des Bedeutens als solcher zusammengesetzt, nämlich aus Bedeutungsacten zusammengesetzt sein. Dem Ganzen gehört dann eine Gesammtbedeutung zu, jedem Theilact eine Theilbedeutung (ein

[1] Vgl. oben III, § 5—7, S. 233ff.

Bedeutungstheil, der selbst wieder eine Bedeutung ist). Demgemäfs werden wir eine Bedeutung selbständig nennen, wenn sie die volle und ganze Bedeutung eines concreten Bedeutungsactes ausmachen kann, und unselbständig, wenn dies nicht der Fall ist. Sie kann dann nur in einem unselbständigen Theilact eines concreten Bedeutungsactes realisirt sein, nur in Verknüpfung mit gewissen anderen, sie ergänzenden Bedeutungen kann sie Concretion gewinnen, nur in einem Bedeutungsganzen kann sie „sein". Die so definirte Unselbständigkeit der Bedeutung als Bedeutung bestimmt nach unserer Auffassung das Wesen der Synkategorematica.

§ 8. *Schwierigkeiten dieser Auffassung. a) Ob die Unselbständigkeit der Bedeutung eigentlich nur in der Unselbständigkeit des bedeuteten Gegenstands liege.*

Wir wollen nun aber auch die Schwierigkeiten unserer Auffassung überlegen. Zunächst erörtern wir das Verhältnis zwischen der Selbständigkeit und Unselbständigkeit der Bedeutungen, und der Selbständigkeit und Unselbständigkeit der bedeuteten Gegenstände. Für den Augenblick könnte man nämlich glauben, die erstere Unterscheidung reducire sich auf die letztere.[1] Die bedeutungverleihenden Acte beziehen sich als Vorstellungen auf Gegenstände. Ist nun irgendein Bestandtheil des Gegenstandes unselbständig, so kann er nicht für sich allein vorgestellt werden; also fordert die entsprechende Bedeutung eine Ergänzung, sie ist selbst unselbständig. Es scheint sich als selbstverständliche Bestimmung zu ergeben: Kategorematische Ausdrücke gehen auf selbständige, synkategorematische auf unselbständige Gegenstände (d. i. auf gegenständliche Momente, sei es Merkmale oder Relationsformen).

Man überzeugt sich sofort, dafs eine solche Auffassung falsch wäre. Gleich der Ausdruck *unselbständiges Moment* giebt eine entscheidende Gegeninstanz. Er ist ein kategorematischer Aus-

[1] Eine analoge und sachlich nahe verwandte Frage beschäftigte uns vorhin, im § 2, S. 288ff.

druck und stellt doch ein Unselbständiges vor. Und so läfst sich überhaupt jedes Unselbständige, und zwar auch in directerer Weise, zum Gegenstand einer selbständigen Vorstellung machen, z. B. *Röthe, Figur*, *Gleichheit*, *Gröfse, Einheit*, *Sein.* Man ersieht aus diesen Beispielen, dafs nicht nur den materialen gegenständlichen Momenten, sondern auch den kategorialen Formen selbständige Bedeutungen entsprechen, die eigens auf diese Formen gerichtet sind und sie insofern zu Gegenständen für sich machen; während letztere darum nicht für sich sind im Sinne der Unselbständigkeit. Die Möglichkeit selbständiger, auf unselbständige Momente gerichteter Bedeutungen hat nichts Verwunderliches, wenn wir daran denken, dafs die Bedeutung zwar ein Gegenständliches „vorstellt", aber darum noch nicht den Charakter eines Abbildes hat; sondern dafs ihr Wesen vielmehr in einer gewissen Intention liegt, die eben in der Weise der Intention, der abzielenden Meinung, auf Alles und Jedes, auf Selbständiges und Unselbständiges „gerichtet" sein kann. Und so kann Alles und Jedes gegenständlich, d. i. zum intentionalen Object werden.

§ 9. *b) Das Verständnis herausgerissener Synkategorematica.*

Eine ernstliche Schwierigkeit bereitet das Verständnis der aus jeder Verknüpfung herausgerissenen Synkategorematica. Ist unsere Auffassung richtig, dann kann es dergleichen ja garnicht geben; ihr gemäfs sind die unselbständigen Elemente der kategorematisch geschlossenen Rede (*λόγος*) unablösbar. Wie wäre es also möglich, diese Elemente, was doch schon Aristoteles that, aufserhalb aller Verknüpfung zu betrachten? Unter den Titeln *τὰ ἄνευ συμπλοκῆς, τὰ κατὰ μηδεμίαν συμπλοκὴν λεγόμενα* begreift er alle Wortarten, auch die Synkategorematica.

Diesem Einwande könnten wir zunächst in der Weise begegnen, dafs wir auf den Unterschied der „eigentlichen" und „uneigentlichen" Vorstellungen hinwiesen, oder, was hier dasselbe meint, auf den Unterschied der blofs intendirenden und der erfüllenden Bedeutungen. Wir könnten nämlich sagen:

Herausgerissene Synkategorematica, wie *gleich, in Verbindung mit, und, oder* können kein intuitives Verständnis, keine Bedeutungserfüllung gewinnen, es sei denn im Zusammenhang eines umfassenderen Bedeutungsganzen. Wollen wir uns „klarmachen", was das Wort *gleich* bedeutet, so müssen wir auf eine anschauliche Gleichheit hinblicken, wir müssen eine Vergleichung actuell („eigentlich") vollziehen und auf ihrem Grunde einen Satz der Form $a = b$ zu erfüllendem Verständnis bringen. Wollen wir uns die Bedeutung des Wortes *und* klar machen, so müssen wir irgendeinen Collectionsact wirklich vollziehen und in dem so zu eigentlicher Vorstellung kommenden Inbegriff eine Bedeutung der Form *a und b* zur Erfüllung bringen. Und so überall. Die Unselbständigkeit der erfüllenden Bedeutung, die also nothwendig in jeder vollzogenen Erfüllung als Bestandstück einer erfüllenden Bedeutung von umfassenderem Gehalt fungirt, bedingt nun die übertragene Rede von der Unselbständigkeit der intendirenden Bedeutung.

Zweifellos liegt hier ein richtiger und werthvoller Gedanke vor. Wir können ihn auch so ausdrücken, dafs keine synkategorematische Bedeutung, nämlich kein Act von unselbständiger Bedeutungsintention, in der Erkenntnisfunction stehen kann, wenn nicht im Zusammenhang einer kategorematischen Bedeutung. Und statt Bedeutung könnten wir natürlich auch sagen Ausdruck, normal verstanden als Einheit von Wortlaut und Bedeutung oder Sinn. Es erhebt sich nun aber die Frage, ob in Erwägung der Deckungseinheit, die im Status der Erfüllung zwischen intendirender und erfüllender Bedeutung obwaltet, angenommen werden kann, dafs die erfüllende Bedeutung unselbständig, die intendirende selbständig sei; mit anderen Worten, ob angenommen werden kann, dafs die Rede von der Unselbständigkeit bei den intuitiv unerfüllten Bedeutungsintentionen und Ausdrücken nur eine uneigentliche sei, nämlich nur bestimmt durch die Unselbständigkeit der Erfüllung. Das ist kaum annehmbar, und so werden wir darauf zurückgewiesen, dafs auch die leeren Bedeutungsintentionen

— die „uneigentlichen“, „symbolischen Vorstellungen“, welche dem Ausdruck aufserhalb jeder Erkenntnisfunction Sinn verleihen — den Unterschied der Selbständigkeit und Unselbständigkeit in sich tragen. Dann aber kehrt die eingangs aufgeworfene Zweifelsfrage wieder: wie erklärt sich die unanfechtbare Thatsache, dass vereinzelte Synkategorematica, z. B. das vereinzelte Wort *und*, verstanden werden? Sie sind hinsichtlich ihrer Bedeutungsintentionen unselbständig, heifst doch, dafs solche Intentionen nur in kategorematischen Zusammenhängen Bestand haben können; also müfste die herausgerissene Partikel, das vereinzelte *und* ein leerer Schall sein.

Die Schwierigkeit kann sich nur in folgender Weise lösen:

Das herausgerissene Synkategorematicum hat entweder garnicht dieselbe Bedeutung wie in einem kategorematischen Zusammenhang, oder es hat sie, erfährt aber eine, wenn auch sachlich ganz unbestimmte Bedeutungsergänzung, so dafs es dann zu einem unvollständigen Ausdruck der momentan lebendigen und vervollständigten Bedeutung wird. Das isolirte *und* verstehen wir entweder dadurch, dafs sich ihm der indirecte, obschon wörtlich nicht articulirte Gedanke *„einer gewissen uns wolbekannten Partikel“* als anomale Bedeutung zugesellt; oder wir verstehen es dadurch, dafs sich unter Beihilfe vager Sachvorstellungen und ohne jede wörtliche Ergänzung ein Gedanke des Typus *A und B* einstellt. In letzterem Falle fungirt das Wörtchen *und* normal, sofern es eigentlich nur zu einem Moment der innerlich vollzogenen completen Bedeutungsintention gehört, und zwar zu demselben Moment wie im Zusammenhang kategorematischer Ausdrücke von Collectionen; anomal aber insofern, als es nicht im Zusammenhang mit anderen Ausdrücken steht, die den ergänzenden Theilen der vorhandenen Bedeutung normale Ausprägung geben.

Auf solche Weise beheben sich die Schwierigkeiten, und wir dürfen annehmen, dafs der Unterschied selbständiger und unselbständiger Bedeutungen genau so das Gebiet der Bedeutungsintention betrifft wie das der Erfüllung, und dafs somit die Sachlage

wirklich besteht, welche durch die Möglichkeit der Adaequation zwischen Intention und Erfüllung als nothwendig gefordert ist.

§ 10. *Apriorische Gesetzmäfsigkeiten in der Bedeutungscomplexion.*

Wird der Unterschied der selbständigen und unselbständigen Bedeutungen auf den allgemeineren Unterschied der selbständigen und unselbständigen Inhalte bezogen, so ist hierin eine der fundamentalsten Thatsachen des Bedeutungsgebietes eigentlich schon mit eingeschlossen, nämlich dafs die Bedeutungen unter Gesetzen stehen, welche ihre Verknüpfung zu neuen Bedeutungen regeln. Zu jedem Fall einer unselbständigen Bedeutung gehört, nach dem, was wir ganz allgemein, für unselbständige Inhalte überhaupt, erörtert haben, ein gewisses Gesetz, welches ihre Ergänzungsbedürftigkeit durch neue Bedeutungen regelt, also die Arten und Formen von Zusammenhängen nachweist, in denen sie eingeordnet sein mufs. Da es keine Zusammensetzung von Bedeutungen zu neuen Bedeutungen giebt ohne verknüpfende Formen, die selbst wieder den Charakter von Bedeutungen, und zwar unselbständigen, besitzen, so ist es einleuchtend, dafs in aller Bedeutungsverknüpfung Gesetzmäfsigkeiten wirksam sind. Freilich ist die wichtige Thatsache, die hier vorliegt, nicht dem Bedeutungsgebiet allein eigenthümlich, sondern spielt ihre Rolle, wo immer Verknüpfung statthat. Alle Verknüpfung überhaupt untersteht Gesetzen, zumal alle materiale, auf ein sachlich einheitliches Gebiet beschränkte Verknüpfung, bei welcher die Verknüpfungsergebnisse in dasselbe Gebiet fallen müssen wie die Verknüpfungsglieder. Niemals können wir alle und jede Einzelheiten durch alle und jede Formen einigen, sondern das Gebiet der Einzelheiten beschränkt die Zahl möglicher Formen und bestimmt die Gesetzmäfsigkeiten ihrer Ausfüllung. Die Allgemeinheit dieser Thatsache entbindet aber nicht von der Pflicht, sie in jedem gegebenen Gebiet nachzuweisen und die bestimmten Gesetze, in denen sie sich entfaltet, zu erforschen.

Was speciell das Bedeutungsgebiet anbelangt, so lehrt schon die flüchtigste Ueberlegung, dafs wir in der Verknüpfung von Be-

deutungen zu Bedeutungen nicht frei sind, und daher in sinnvoll gegebener Verknüpfungseinheit die Elemente nicht willkürlich durcheinander würfeln dürfen. Nur in gewissen, im voraus bestimmten Weisen passen die Bedeutungen zusammen und constituiren wieder sinnvoll einheitliche Bedeutungen, während die übrigen combinatorischen Möglichkeiten gesetzlich ausgeschlossen sind: sie ergeben nur einen Bedeutungshaufen statt Einer Bedeutung. Die Unmöglichkeit der Verknüpfung ist eine gesetzliche, d. h. zunächst, sie ist keine bloſs subjective, es liegt nicht bloſs an unserer factischen Unfähigkeit (an dem Zwange unserer „geistigen Organisation"), daſs wir die Einheit nicht vollziehen können. In den unzähligen Fällen, die wir hier im Auge haben, ist die Unmöglichkeit vielmehr eine objective, in der Natur des Bedeutungsgebietes *a priori* gründende; und als solche ist sie durch apodictische Evidenz zu erfassen. Diese Unmöglichkeit haftet, genauer zu reden, nicht an der singulären Besonderheit der zu einigenden Bedeutungen, wol aber an den wesentlichen Gattungen, unter welche sie fallen, d. i. an den Bedeutungskategorien. Zwar ist die einzelne Bedeutung selbst schon ein Specifisches, aber relativ zu der Bedeutungskategorie ist sie eben nur eine zufällige Einzelheit. So ist ja auch in der Arithmetik die numerisch bestimmte Zahl eine zufällige Einzelheit relativ zu den Zahlformen und Zahlgesetzen. Also, wo immer wir bei gegebenen Bedeutungen die Unmöglichkeit der Verknüpfung einsehen, da weist diese Unmöglichkeit auf ein allgemeines Gesetz hin, wonach überhaupt Bedeutungen der entsprechenden Bedeutungskategorien, in gleicher Ordnung und nach Maſsgabe derselben reinen Formen verknüpft, eines einheitlichen Ergebnisses entbehren müssen. Der Ausdruck *wenn ist grün* ist beispielsweise ein bedeutungsloser, und indem wir dies einsehen, erkennen wir auch, daſs überhaupt aus der Form *S* ist *P* eine Sinnlosigkeit resultirt, wenn für *S* statt *wenn* ein beliebiges Synkategorematicum substituirt wird. *Wenn,* obschon sonst ein Formausdruck, fungirt hier eben nicht als Formausdruck, sondern als variables Element, für welches im Sinne der zu Grunde

liegenden Gesetzmäfsigkeit jedes gleichartige (aus der Kategorie der unselbständigen Bedeutungen) gesetzt werden kann. Schreiben wir aber *wenn der Baum grün ist,* so fungirt das *wenn* zusammen mit dem *ist* als invariable Form, während die übrigen Bedeutungen die variable Materie bilden; dies nämlich im Hinblick auf die Gesetzmäfsigkeit, dafs jede Verknüpfung der Form *wenn S P ist* dann und nur dann eine sinnvolle Bedeutung ergiebt, wenn S und P auf den Umfang gewisser Bedeutungsklassen (wofür hinreichend allgemeine und dabei eindeutige Namen bisher fehlen) beschränkt bleiben.

§ 11. *Einwand. Die suppositio materialis und ihr Analogon.*

Man wird sich hier kaum durch den Einwand beirren lassen, dafs doch jedes Synkategorematicum an die Subjectstelle zu bringen ist, nämlich in Sätzen derart wie *„wenn" ist eine Partikel, „und" ist eine unselbständige Bedeutung.* Gewifs, die Worte stehen hier an der Subjectstelle, aber ihre Bedeutung ist, wie ohne Weiteres ersichtlich, nicht dieselbe, als welche ihnen im normalen Zusammenhange eignet. Dafs sich auf dem Wege der Bedeutungsänderung jedes Wort und jeder Ausdruck überhaupt an jede Stelle eines kategorematischen Ganzen bringen läfst, ist nicht verwunderlich. Was wir hier im Auge haben, ist aber nicht die Composition der Worte, sondern die der Bedeutungen, allenfalls die der Worte bei constanter Erhaltung ihrer Bedeutungen. Logisch betrachtet ist aller Bedeutungswechsel als Abnormität zu beurtheilen. Das logische Interesse, das auf die identisch-einheitlichen Bedeutungen geht, fordert Constanz der Bedeutungsfunction. Aber die Natur der Sache bringt es mit sich, dafs gewisse Bedeutungsänderungen sogar zum grammatisch normalen Bestande jeder Sprache gehören. Durch den Zusammenhang der Rede kann die modificirte Bedeutung immerhin leicht verständlich sein, und sind die Motive der Modification von durchgreifender Allgemeinheit, wurzeln sie z. B. im allgemeinen Charakter der Ausdrücke als solcher oder gar in der reinen Natur des Bedeutungsgebietes an sich, so werden

die betreffenden Klassen von Abnormitäten überall wiederkehren, das logisch Abnorme erscheint dann grammatisch als sanctionirt.

Hierher gehört nun die *suppositio materialis* in der Redeweise der Scholastiker. Jeder Ausdruck, gleichgiltig ob er — in seiner normalen Bedeutung — ein kategorematischer oder synkategorematischer ist, kann danach als Name von sich selbst auftreten, d. h. er nennt sich selbst als grammatische Erscheinung. Sagen wir *„die Erde ist rund“ ist eine Aussage,* so fungirt als Subjectvorstellung nicht die Bedeutung der Aussage, sondern eine Vorstellung der Aussage als solcher; nicht über den Sachverhalt, daſs die Erde rund ist, sondern über den Aussagesatz wird geurtheilt, und dieser Satz selbst fungirt anomal als sein eigener Name. Sagen wir *und ist eine Conjunction,* so haben wir nicht das Bedeutungsmoment, das dem Worte Und normaler Weise entspricht, an die Subjectstelle gebracht, sondern hier steht die selbständige, auf das Wort Und gerichtete Bedeutung. In dieser anomalen Bedeutung ist das Und in Wahrheit kein synkategorematischer, sondern ein kategorematischer Ausdruck, es nennt sich selbst als Wort.

Ein genaues Analogon der *suppositio materialis* liegt vor, wo der Ausdruck statt seiner normalen Bedeutung eine Vorstellung dieser Bedeutung (d. h. eine Bedeutung, die auf diese Bedeutung als auf ihren Gegenstand gerichtet ist) trägt. So verhält es sich z. B., wenn wir sagen: *„und“, „aber“, „gröſser“ sind unselbständige Bedeutungen.* In der Regel werden wir hier sagen: die Bedeutungen der Wörter „und“, „aber“, gröſser“ sind unselbständig. Ebenso fungiren in dem Ausdruck *„Mensch“, „Tisch“, „Pferd“ sind Dingbegriffe* Vorstellungen dieser Begriffe, und nicht die Begriffe selbst als die Subjectvorstellungen. In diesen, wie in den vorigen Fällen wird die Bedeutungsänderung mindestens im schriftlichen Ausdruck in der Regel angezeigt, etwa durch Anführungszeichen oder andere (wie wir es passend nennen könnten) heterogrammatische Ausdrucksmittel. Alle mit „modificirenden“ statt mit „determinirenden“ Prädicaten behafteten Ausdrücke fungiren in der zuletzt bezeichneten oder in einer ähn-

lichen Weise anomal: in mehr oder minder complicirter Weise ist der normale Sinn der ganzen Rede durch einen anderen zu ersetzen, der, wie immer er sonst gebaut sein mag, an Stelle des scheinbaren Subjects nach Maſsgabe der normalen Interpretation vielmehr eine in dieser oder jener Weise darauf bezügliche Vorstellung, und zwar bald eine Vorstellung im logisch-idealen, bald eine solche im empirisch-psychologischen Sinn enthält. Z. B. *der Centaur ist eine Fiction der Poeten.* Wenig umschreibend können wir dafür sagen: Unsere Vorstellungen von Centauren (*sc.* subjective Vorstellungen des Bedeutungsgehalts „Centaur") sind Fictionen der Poeten. Modificirend sind die Prädicate *ist, ist nicht, ist wahr oder falsch* u. dgl. Sie drücken nicht Beschaffenheiten der scheinbaren Subjecte aus, sondern solche der entsprechenden Subjectbedeutungen. Z. B. *daſs* $2 \times 2 = 5$ *ist, ist falsch;* das heiſst der Gedanke ist ein falscher, „leerer" Gedanke.

Scheiden wir unter den Beispielen des letzten Absatzes diejenigen aus, in welchen die modificirende Vorstellung eine subjective ist, und verstehen wir das Analogon der *suppositio materialis* in dem beschränkten Sinne, in dem wir es oben von vornherein erklärt haben, so bemerken wir, daſs es sich hiebei um Bedeutungsänderungen oder, genauer zu reden, um Aenderungen des Bedeutens handelt, die in der idealen Natur des Bedeutungsgebietes selbst wurzeln. Sie wurzeln nämlich in Bedeutungsmodificationen in einem gewissen anderen, von den Ausdrücken abstrahirenden Sinne, der einigermaſsen analog ist der arithmetischen Rede von „Transformationen" arithmetischer Gebilde. Es giebt im Bedeutungsgebiete apriorische Gesetzmäſsigkeiten, wonach Bedeutungen bei Erhaltung eines wesentlichen Kerns in neue Bedeutungen umzuwandeln sind. Und dahin gehört auch die Umwandlung, welche *a priori* jede beliebige Bedeutung in die auf sie bezügliche „directe Vorstellung" erfahren kann. Sie bedingt vermöge ihrer apriorischen Allgemeinheit jene groſse Klasse allgemeingrammatischer Aequivocationen, als von Modificationen des verbalen Bedeutens, die über die Besonderheiten der einzelnen Sprachen hinausreichen.

§ 12. *Unsinn und Widersinn.*

Natürlich mufs man die gesetzlichen Unverträglichkeiten, auf welche uns das Studium der Synkategorematica geführt hat, wol unterscheiden von jenen anderen, welche das Beispiel *ein rundes Viereck* illustrirt. Man darf, wie wir in der Unters. I schon betont haben,[1] das Sinnlose (das Unsinnige) nicht zusammenwerfen mit dem Absurden (dem Widersinnigen), welches die übertreibende Rede ebenfalls als sinnlos zu bezeichnen liebt, obschon es vielmehr ein Theilgebiet des Sinnvollen ausmacht. Die Verknüpfung *ein rundes Viereck* liefert wahrhaft eine einheitliche Bedeutung; aber es ist eine apodictische Evidenz, dafs der existirenden Bedeutung kein existirender Gegenstand entsprechen kann. Sagen wir hingegen *ein rundes oder, ein Mensch und ist* u. dgl., so existiren gar keine Bedeutungen, welche diesen Verbindungen als ihr ausgedrückter Sinn entsprächen. Die zusammengeordneten Worte erregen zwar in uns die indirecte Vorstellung einer gewissen durch sie ausgedrückten einheitlichen Bedeutung; aber wir haben zugleich die apodictische Evidenz, dafs solch eine Bedeutung nicht existiren kann, dafs so geartete und verknüpfte Bedeutungstheile in einer einheitlichen Bedeutung unverträglich sind. Diese indirecte Vorstellung selbst wird man nicht als die Bedeutung jener Wortcomplexionen in Anspruch nehmen wollen. In normaler Function erweckt der Ausdruck seine Bedeutung; wo aber das Verständnis unterbleibt, da wird er, etwa vermöge seiner sinnlichen Aehnlichkeit mit bedeutsamen, bezw. verstandenen Ausdrücken, die uneigentliche Vorstellung einer „gewissen“ zugehörigen Bedeutung herbeiführen, während man die Bedeutung selbst gerade vermifst.

Der Unterschied der beiderseitigen Unverträglichkeiten ist also klar: im einen Falle vertragen sich in der Einheit der Bedeutung gewisse Theilbedeutungen insofern nicht, als dadurch die Gegenständlichkeit, bezw. Wahrheit der ganzen betroffen ist. Ein Gegenstand (z. B. ein Ding, ein Sachverhalt), in dem all das ver-

[1] Vgl. oben S. 54 ff. sub 3.

einigt ist, was die einheitliche Bedeutung vermöge der mit einander „unverträglichen“ Bedeutungen als ihm einheitlich zukommend vorstellt, existirt nicht und kann überhaupt nicht existiren; aber die Bedeutung selbst existirt. Namen wie *hölzernes Eisen* und *rundes Viereck,* oder Sätze wie *alle Vierecke haben 5 Ecken,* das sind so ehrliche Namen, bezw. Sätze, wie irgendwelche. Im anderen Falle verträgt es die Möglichkeit der einheitlichen Bedeutung selbst nicht, dafs gewisse Theilbedeutungen in ihr coexistiren. Wir besitzen dann nur eine indirecte, auf die Synthesis solcher Theilbedeutungen zu Einer Bedeutung abzielende Vorstellung und damit zugleich die Einsicht, dafs solch einer Vorstellung nimmermehr ein Gegenstand entsprechen, d. h. dafs eine Bedeutung von der Art, wie sie hier intendirt ist, nicht existiren kann. Das Unverträglichkeitsurtheil geht hier auf Vorstellungen, dort auf Gegenstände, wo hier (mit Bolzano[1] zu reden) Vorstellungsvorstellungen, treten dort schlichte Vorstellungen in die Urtheilseinheit ein.

Ihre grammatische Ausprägung finden die hier behandelten Unverträglichkeiten, bezw. Gesetzmäfsigkeiten der Bedeutungsverknüpfung, wenigstens theilweise in den Regeln, welche die grammatische Verknüpfung der Redetheile beherrschen. Fragen wir nach den Gründen, warum in unserer Sprache gewisse Verknüpfungen gestattet sind und andere verwehrt, so werden wir allerdings zu einem sehr erheblichen Theil auf zufällige Sprachgewohnheiten und überhaupt auf Thatsächlichkeiten der bei einer Sprachgenossenschaft so, bei einer andern anders vollzogenen Sprachentwicklung hingewiesen. Zum andern Theil stofsen wir aber auf den wesentlichen Unterschied der selbständigen und unselbständigen Bedeutungen, sowie auf die innig damit zusammenhängenden Gesetze der Bedeutungsverknüpfung, Gesetze, die sich in jeder entwickelten Sprache in der grammatischen Formenlehre und in einer zugehörigen Klasse von grammatischen Unverträglichkeiten dokumentiren müssen.

---

[1] Wissenschaftslehre I, § 90. (Bolzano nennt sie auch „symbolische Vorstellungen“).

§ 13. *Die Gesetze der Bedeutungscomplexion und die logische Formenlehre.*

Die Aufgabe einer durchgeführten Wissenschaft von den Bedeutungen wäre es nun, die Gesetze der Bedeutungsverknüpfung (und die eng zu ihnen gehörigen der Bedeutungsmodification) zu erforschen und sie auf eine Minimalzahl unabhängiger Elementargesetze zurückzuführen. Dazu aber wäre es selbstverständlich nöthig, vorher die wesentlichen Bedeutungskategorien, welche in diesen Gesetzen als die Unbestimmten (oder, in einem der Mathematik analogen Sinn, als die Variablen) figuriren, zu sondern. Was hier verlangt ist, kann uns die Arithmetik einigermafsen verdeutlichen. Es giebt gewisse Formen der Synthesis, nach welchen, sei es allgemein oder nur unter bestimmt angebbaren Bedingungen, aus je zwei Zahlen neue Zahlen erwachsen. Die „directen Operationen" $a+b$, ab, a^b u. s. w. liefern unbeschränkt, die „inversen" $a-b$, $\frac{a}{b}$, $\sqrt[b]{a}$, ${}^b\log a$ u. s. w. nur unter gewissen Beschränkungen Zahlen als Ergebnisse. Dafs sich dies nun so verhält, mufs jeweils durch einen Existenzialsatz oder besser: durch ein Existenzialgesetz festgestellt und eventuell aus gewissen primitiven Axiomen demonstrirt werden. Schon aus dem Wenigen, das wir bis nun andeuten konnten, ist es klar, dafs ähnliche, nämlich auf Existenz, bezw. Nichtexistenz von Bedeutungen bezügliche Gesetze im Bedeutungsgebiet Bestand haben, und dafs in diesen Gesetzen die Bedeutungen nicht freie Variable, sondern auf den Umfang der oder jener, in der Natur des Bedeutungsgebietes gründenden Kategorien beschränkt sind.

In der reinen Logik ist die natürliche Sphäre, welcher die Durchführung der soeben angedeuteten Probleme obliegt, die Lehre von den Bedeutungsformen, oder, wie wir auch sagen dürfen, die Lehre von den Formen der logischen Urtheile oder Sätze. (Denn offenbar schliefst diese die Lehre von den logischen Vorstellungen — genommen in dem engsten Sinne als mögliche Subjectbedeutungen — voll und ganz in sich ein.) Es

handelt sich dabei um eine Feststellung der primitiven Formen und um eine systematische Uebersicht über die unbegrenzte Mannigfaltigkeit weiterer Formen, welche aus ihnen durch Complication bezw. Modification abzuleiten sind. Selbstverständlich sind die festzustellenden Formen giltige; also gehört zu jeder primitiven Form zugleich ein gewisses Existenzialgesetz, welches aussagt, daſs jede Bedeutungsverknüpfung, die solcher Form folgt, auch wirklich eine einheitliche Bedeutung ergiebt, wofern nur die Termini (die Unbestimmten, die Variablen der Form) zu gewissen Bedeutungskategorien gehören. Was aber die Deduction der abgeleiteten Formen anbelangt, so will sie zugleich die Deduction ihrer Giltigkeit sein; also müssen auch zu ihnen Existenzialgesetze gehören, welche aber aus denjenigen der primitiven Formen deducirt sind.

Beispielsweise gehört zur primitiven Form *M und N* das Existenzialgesetz, daſs jedes Paar nominaler Bedeutungen (möglicher Subjectbedeutungen) durch das *und* verknüpft wieder eine nominale Bedeutung ergiebt. Substituirt man schrittweise und immer wieder für einen einfachen Terminus eine Verknüpfung von diesen Formen, und wendet man dabei allzeit das primitive Existenzialgesetz an, so resultiren neue, in beliebiger Complication ineinander geschachtelte Formen von deductiv gesicherter Giltigkeit. Z. B.

(*M und N*) *und P*

(*M und N*) *und* (*P und Q*)

{(*M und N*) *und P*} *und Q*

u. s. w. Man versteht ohne Weiteres, daſs die Complicationen in combinatorisch überschaubarer Weise *in infinitum* fortschreiten, daſs jede neue Form an dieselbe Bedeutungskategorie, als Sphäre der Variabilität für ihre Termini, gebunden bleibt, und daſs solange diese Sphäre eingehalten wird, alle danach zu bildenden Bedeutungsverbindungen nothwendig existiren, d. i. einen einheitlichen Sinn darstellen müssen. Man sieht auch, daſs die zugehörigen Existenzialsätze selbstverständliche deductive Folgen des zu der primitiven Form gehörigen Satzes sind. Indem wir uns diese

Trivialitäten zum formulirten Bewufstsein bringen, erwächst uns die Einsicht in die apriorische Constitution des Bedeutungsgebietes nach Seiten all derjenigen Formen, die in der schlichten Grundform zweigliedriger collectiver Verknüpfung ihren apriorischen Ursprung haben.

Und natürlich ist diese Einsicht, oder vielmehr die vollumfassende Einsicht in die formale Constitution des gesammten Bedeutungsgebietes, der einzige Zweck derartiger Untersuchungen. Es wäre unverständig, an die Formulirung der Bedeutungstypen und der ihnen zugehörigen Existenzialgesetze die Hoffnung zu knüpfen, damit auch practisch werthvolle Regeln der Bedeutungscomplexion, bezw. der grammatischen Complexion von Ausdrücken gewinnen zu können. Es besteht hier keine Versuchung, die Linie des Richtigen zu verfehlen, also kein practisches Interesse, dieselbe Linie wissenschaftlich zu bestimmen. Der Unsinn springt bei jeder Abweichung von den normalen Formen so unmittelbar in die Augen, dafs wir in der Praxis des Denkens und Sprechens auf solche Abweichungen garnicht verfallen können. Umso gröfser ist aber das theoretische Interesse, das an diesen Trivialitäten haftet. Es handelt sich ja, genauer ausgedrückt, um die Einsicht, dafs sich alle möglichen Bedeutungen überhaupt festen, kategorialen Formen einordnen, und dafs im Bedeutungsgebiet eine apriorische Gesetzmäfsigkeit waltet, wonach alle möglichen Formen in systematischer Abhängigkeit von einer kleinen Anzahl primitiver, durch Existenzialgesetze festgelegter Formen stehen. Mit dieser Gesetzmäfsigkeit kommt uns, da sie eine apriorische und rein kategoriale ist, ein Grund- und Hauptstück von der Constitution der „theoretischen Vernunft" zum wissenschaftlichen Bewufstsein.

Zusatz. Ich sprach oben von Complication und Modification. In der That gehören in die abzugrenzende Sphäre auch die Gesetzmäfsigkeiten der Modification. Was gemeint ist, verdeutlicht das oben besprochene Analogon der *suppositio materialis.* Andere Beispiele liefern die garnicht leicht zu klärenden Unter-

schiede der Zusammenhangsfunction, wie wenn etwa der Subjectname an die Objectstelle gebracht wird; also Unterschiede, die vielfach vermengt mit empirischen, in die Casusformen einfliefsen. Auch der Unterschied zwischen attributiver und prädicativer Function der adjectivischen Bedeutungen und Aehnliches dieser Art gehört hieher.[1]

§ 14. *Die Gesetze des zu vermeidenden Unsinns und diejenigen des zu vermeidenden Widersinns. Die Idee der reinen Grammatik.*

Im Uebrigen wollen wir keineswegs behaupten, dafs diese Gesetze, welche die blofse Scheidung der Gebiete des Sinnvollen und Sinnlosen besorgen, und welche im weiteren Wortsinn gewifs als logische Gesetze gelten müssen, den Umkreis der logischen Gesetze abschliefsen. Im Gegentheil wird man, wo von logischen Gesetzen die Rede ist, an sie am allerwenigsten denken, sondern an die ganz anderen, unseren Erkenntnisinteressen ungleich näherstehenden Gesetze, die auf sinnvolle Bedeutungen beschränkt, deren gegenständliche Möglichkeit und Wahrheit betreffen. Ueberlegen wir das Verhältnis der beiden Arten von Gesetzen etwas näher.

Die apriorischen Gesetze, welche zur Constitution der wesentlichen Bedeutungsformen gehören, lassen es ganz offen, ob die in solchen Formen zu bildenden Bedeutungen „gegenständlich" sind oder „gegenstandslos", ob sie (wenn es sich um Satzformen handelt) mögliche Wahrheit ergeben oder nicht. Diese Gesetze haben ja nach dem Gesagten die blofse Function, Sinn von Unsinn zu scheiden. Das Wort Unsinn ist hiebei (um es wiederholt zu betonen) eigentlich und streng zu nehmen; ein Worthaufen, wie *König aber oder ähnlich und*, ist einheitlich überhaupt nicht zu verstehen; jedes Wort für sich hat einen Sinn, nicht aber die Composition. Diese Gesetze des Sinnes, normativ zu reden, des zu vermeidenden Unsinns, weisen der Logik die möglichen Bedeutungsformen zu, deren objectiven Werth

[1] In den Untersuchungen zur Formenlehre der Bedeutungen, welche die Fortsetzung d. W. bringen soll, werde ich auf alle diese Fragen näher eingehen.

sie allererst zu bestimmen hat. Und sie thut dies in der Weise, dafs sie die ganz andersartigen Gesetze aufstellt, welche den formalen (formal „möglichen") Sinn vom formalen Widersinn scheiden. Dieser Widersinn heifst zwar öfters auch Unsinn, wie wir denn schliefslich selbst eine allzustarke Verletzung empirischer Wahrheit als Unsinn bezeichnen hören; aber dieser Unsinn meint jetzt objective und näher formale, rein in den logischen Kategorien gründende Unverträglichkeit, als welche gegen alle „Materie der Erkenntnis" gleichgiltig ist. Gesetze wie der Satz vom Widerspruch, von der doppelten Negation, wie der *modus ponens*, sind, normativ gewendet, Gesetze des zu vermeidenden formalen Widersinns. Sie zeigen uns, was für Gegenständliches überhaupt vermöge der reinen Denkform gilt, bezw. was sich für die Objectivität der Bedeutungen *a priori* aller Materie der bedeuteten Gegenständlichkeit auf Grund der reinen Bedeutungsform, in der sie gedacht sind, aussagen läfst. Diese Gesetze dürfen nicht verletzt werden, wenn nicht Falschheit resultiren soll, ehe wir das Gegenständliche seiner Besonderheit nach überhaupt angesehen haben.

Die apriorischen Bedeutungsgesetze, deren Wesen jede „Form" im Sinne der Logik verdeutlicht, sind es, welche den vom Rationalismus des 17. und 18. Jahrhunderts concipirten Gedanken einer universellen Grammatik einen sicheren Halt geben. Was wir in dieser Hinsicht schon in der Einleitung andeutend gesagt haben, bedarf kaum einer näheren Ausführung. Instinctiv hatten die älteren Grammatiker vor Allem wol die bezeichnete Gesetzessphäre im Auge, wenn sie sie auch nicht zu begrifflicher Klarheit zu bringen vermochten. Es giebt auch in der grammatischen Sphäre ein festes Mafs, eine apriorische Norm, die nicht überschritten werden darf. Wie sich in der eigentlich logischen Sphäre das Apriorische als „reine Logik" vom empirisch und practisch Logischen sondert, ebenso sondert sich in der grammatischen Sphäre das sozusagen „rein" Grammatische, d. h. eben das Apriorische (die „idealische Form" der Sprache, wie man vortrefflich sagte) vom Empirischen. Beiderseits ist das Empirische theils durch die all-

gemeinen und doch nur factischen Züge der Menschennatur bestimmt, theils auch durch die zufälligen Besonderungen der Rasse, näher des Volks und seiner Geschichte, des Individuums und seiner individuellen Lebenserfahrung. Das Apriorische aber ist mindestens in seinen primitiven Gestaltungen hier und dort, wie überall sonst, „selbstverständlich", ja geradezu trivial; und doch ist seine Nachweisung und theoretische Verfolgung wissenschaftlich und philosophisch von allergröſstem Interesse.

Natürlich kann man den Gedanken der universellen Grammatik über die apriorische Sphäre hinaus erweitern, indem man die etwas vage Sphäre des allgemein Menschlichen im empirischen Sinne heranzieht. Aber das muſs man sich klar machen, daſs aller Tadel der alten Lehre von einer *grammaire générale et raisonnée* nur die Unklarheit ihrer historischen Gestaltungen und die Vermengung von Apriorischem und Empirischem trifft. Sehe ich recht, so ist es für die Sprachforschung von fundamentaler Bedeutung, sich die hier vorläufig nur angedeuteten Unterschiede zu klarem Bewuſstsein zu bringen und die Einsicht zu erwecken, daſs die Sprache nicht bloſs ein physiologisches, psychologisches und kulturhistorisches, sondern auch ein apriorisches Fundament hat. Es betrifft die wesentlichen Bedeutungsformen und die apriorischen Gesetze ihrer Complexion, bezw. Modification, und keine Sprache ist denkbar, die gerade durch diese Gesetze nicht wesentlich mitbestimmt wäre. Mit den aus diesem Gebiet stammenden Begriffen operirt jeder Sprachforscher, ob er sich über die Sachlage klar ist oder nicht.

Wir können abschlieſsend sagen: Innerhalb der reinen Logik grenzt sich als eine, an sich betrachtet erste und grundlegende Sphäre, die reine Formenlehre der Bedeutungen ab; das ist die Lehre von den reinen Bedeutungskategorien und den *a priori* in ihnen gründenden Gesetzen der Complexion, bezw. Modification. Sie legt das ideale Gerüst bloſs, das jede factische Sprache, theils allgemein menschlichen, theils zufällig wechselnden empirischen Motiven folgend, in verschiedener Weise mit empirischem Material ausfüllt und umkleidet. Wie viel vom thatsächlichen Inhalt der

historischen Sprachen, sowie von ihren grammatischen Formen in dieser Weise empirisch bestimmt sein mag, an dieses ideale Gerüst ist jede gebunden; und so mufs die theoretische Erforschung desselben eines der Fundamente für die letzte wissenschaftliche Klärung aller Sprache überhaupt ausmachen. Mit Rücksicht darauf, dafs in diesem unteren logischen Gebiete die Fragen nach der Wahrheit, Gegenständlichkeit, objectiven Möglichkeit noch aufser dem Spiele bleiben, und mit Rücksicht auf die eben charakterisirte Function dieses Gebietes zur Verständlichung des idealen Wesens aller Sprache als solcher, könnte man dieses fundirende Gebiet der reinen Logik als „reine Grammatik" bezeichnen.

Anmerkungen.

1. Nach den vorstehenden Ausführungen wird uns Niemand den Gedanken zuschreiben, wir hielten eine „allgemeine" Grammatik im Sinn einer allgemeinen Wissenschaft für möglich, die alle besonderen Grammatiken als zufällige Specialitäten in sich fasse: etwa so, wie die allgemeine mathematische Theorie alle möglichen Einzelfälle *a priori* in sich schliefst und mit Einem Schlage erledigt. Natürlich ist hier von allgemeiner Grammatik in demselben Sinne die Rede, wie sonst von allgemeiner Sprachwissenschaft. Sowie diese überhaupt die allgemeinen Lehren behandelt, die den Wissenschaften von den bestimmten Sprachen vorhergehen können, zumal also die Voraussetzungen oder Fundamente, die für sie alle gleichmäfsig in Betracht kommen: so in ihrem engeren Kreise die allgemeine Grammatik, die eben nur eines dieser Fundamente erforscht und zwar jenes, dessen theoretisches Heimathsgebiet die reine Logik ist. Seine Einordnung in die Sprachwissenschaft dient natürlich dem blofsen Interesse der Anwendung, ebenso wie in anderer Richtung diejenige mancher Kapitel der Psychologie. Wir selbst bevorzugen übrigens den Namen reine Grammatik, der als Analogon zu Kant's „reiner Naturwissenschaft" auf das apriorische Fundament aller Grammatik hinweist.

2. Nichts hat die Discussion der Frage nach dem richtigen Verhältnis zwischen Logik und Grammatik so sehr verwirrt, als die beständige Vermengung der beiden logischen Sphären, die wir als die

untere und obere scharf unterschieden und durch ihre negativen Gegenstücke — die Sphären des Unsinns und des Widersinns — charakterisirt haben. Das Logische im Sinne der oberen, auf die formale Wahrheit, bezw. Gegenständlichkeit tendirten Sphäre ist für die Grammatik sicherlich gleichgiltig. Nicht so das Logische überhaupt. Will man aber die untere Sphäre wegen ihrer vermeintlichen Enge, ihrer Selbstverständlichkeit und practischen Nutzlosigkeit discreditiren, so wäre zunächst darauf zu antworten, dafs es dem Philosophen, dem berufenen Vertreter des Interesses der reinen Theorie, schlecht anstände, sich durch die Frage des practischen Nutzens bestimmen zu lassen. Er weifs ja auch, dafs sich gerade hinter dem „Selbstverständlichen" die schwierigsten Probleme verbergen. Für's Zweite wäre aber zu bedenken, dafs eine auch nur im Rohen zureichende Formenlehre bisher noch fehlt; genauer zu reden, dafs eine wissenschaftlich strenge und phänomenologisch geklärte Unterscheidung der primitiven Bedeutungselemente und eine wissenschaftliche Uebersicht über die Mannigfaltigkeit abgeleiteter Formen, in ihrer Verknüpfung und Umbildung, bisher Niemandem gelungen ist, also jedenfalls keine allzu leichte Aufgabe darstellt.

3. Ueber verwandte und gegensätzliche Auffassungen vergleiche man H. STEINTHAL's Einleitung in die Psychologie und Sprachwissenschaft (Einl. IV „Sprechen und Denken, Grammatik und Logik" S. 44 ff.). Zumal sei hingewiesen auf die schöne Präcisirung der Auffassung W. v. HUMBOLDT's (a. a. O. S. 63 ff.), aus welcher hervorgeht, dafs wir uns mit dem hier Vorgetragenen dem grofsen und auch von STEINTHAL hochverehrten Forscher einigermafsen annähern. Was STEINTHAL, der selbst auf der Gegenseite steht, einwendet, scheint durch unsere Unterscheidungen eine so klare Erledigung zu finden, dafs von eingehender Kritik hier abgesehen werden kann.

V.

Ueber intentionale Erlebnisse und ihre „Inhalte“.

Einleitung.

Wir haben in der II. Untersuchung den Sinn der Idealität der Species überhaupt klargelegt und damit zugleich denjenigen Sinn der Idealität von Bedeutungen, der für die reine Logik in Betracht kommt. Wie allen idealen Einheiten, so entsprechen den Bedeutungen reale Möglichkeiten und eventuell Wirklichkeiten, den Bedeutungen *in specie* entsprechen die Acte des Bedeutens, und jene sind nichts Anderes als die ideal gefaſsten Actcharaktere dieser. Es erheben sich nun aber neue Fragen mit Beziehung auf die Gattung von psychischen Erlebnissen, in welchen die oberste Gattung Bedeutung ihren Ursprung nimmt, und desgleichen mit Beziehung auf die niederen Arten dieser Erlebnisse, in welchen sich die wesentlich verschiedenen Bedeutungsarten entfalten. Es handelt sich also um die Beantwortung der Frage nach dem Ursprung des Begriffes Bedeutung und seiner wesentlichen Abartungen, oder um eine tiefer und weiter dringende Beantwortung dieser Frage, als sie unsere bisherigen Untersuchungen dargeboten haben. Im innigsten Zusammenhang damit stehen weitere Fragen: die Bedeutungen sollen in Actintentionen liegen, die zur Anschauung in gewisse Beziehung treten können. Wir sprachen mehrfach von der Erfüllung der Bedeutungsintention durch correspondirende Anschauung, und daſs die höchste Form dieser Erfüllung in der Evidenz gegeben sei. Es erwächst also die Aufgabe, dieses merkwürdige phänomenale Verhältnis zu be-

schreiben und seine logische Rolle zu bestimmen, d. h. die in ihm gründenden Erkenntnisbegriffe zu klären. Für die analytische Untersuchung sind diese und die vorigen, auf das Wesen der Bedeutung (speciell der logischen Vorstellung und des logischen Urtheils) bezüglichen Aufgaben garnicht zu trennen.

Mit diesen Aufgaben wird sich die vorliegende Untersuchung noch nicht beschäftigen; denn ehe wir sie selbst in Angriff nehmen können, bedarf es einer sehr viel allgemeineren phänomenologischen Untersuchung. „Acte" sollen die Erlebnisse des Bedeutens sein, und das Bedeutungsmäfsige im jeweiligen Einzelacte soll gerade im Actcharakter und nicht im Gegenstande liegen, es soll in dem liegen, was ihn zu einem „intentionalen", auf Gegenstände „gerichteten" Erlebnis macht. Ebenso liegt das Wesen der erfüllenden Anschauung in gewissen Acten: Denken und Anschauen sollen als Acte verschieden sein. Und natürlich soll das sich Erfüllen selbst eine speciell zu den Actcharakteren gehörige Beziehung sein. Nun ist in der descriptiven Psychologie keine Rede bestrittener als die von „Acten"; und Zweifel, wo nicht gar schnelle Ablehnung, mögen sich an all die Stellen der bisherigen Untersuchungen geknüpft haben, wo der Actbegriff zur Charakteristik und zum Ausdruck unserer Auffassung diente. Es ist also eine wichtige Vorbedingung für die Lösung der bezeichneten Aufgaben, dafs dieser Begriff vor allen anderen geklärt werde. Es wird sich herausstellen, dafs der Begriff des Actes im Sinne des intentionalen Erlebnisses eine wichtige Gattungseinheit in der Sphäre der psychischen Erlebnisse begrenzt, und dafs somit die Einordnung der Bedeutungserlebnisse in diese Gattung in der That eine werthvolle Charakteristik derselben liefert.

Selbstverständlich gehört zur Erforschung des phänomenologischen Wesens der Acte als solcher auch die Klärung des Unterschiedes zwischen Actcharakter und Actinhalt und in letzterer Hinsicht die Nachweisung der fundamental verschiedenen Bedeutungen, in welchen von dem „Inhalt" eines Actes die Rede ist.

Das Wesen der Acte als solcher kann nicht ausreichend erörtert werden, ohne dafs man in ziemlich erheblichem Mafse in

die Phänomenologie der „Vorstellungen" eingeht. An den innigen Zusammenhang erinnert uns der bekannte Satz, dafs jeder Act entweder eine Vorstellung ist oder Vorstellungen zur Grundlage hat. Indessen fragt es sich dabei, welcher von den sehr verschiedenen Begriffen von Vorstellung heranzuziehen ist, und so wird die Scheidung der sich ineinander mengenden Phänomene, welche den Aequivocationen hier zu Grunde liegen, zu einem wesentlichen Stück der Aufgabe.

Die Behandlung der soeben im Rohen angezeigten Probleme (an welche sich einige andere innig anschliefsen werden) knüpfen wir nicht unpassend an die Unterscheidung mehrerer ineinander fliefsender Begriffe von Bewufstsein. Psychische Acte bezeichnet man ja oft als „Bethätigungen des Bewufstseins", als „Beziehungen des Bewufstseins auf einen Inhalt (Gegenstand)", und mitunter definirt man „Bewufstsein" geradezu als einen zusammenfassenden Ausdruck für psychische Acte jeder Art.

Erstes Kapitel.

Bewufstsein als phänomenologischer Bestand des Ich, und Bewufstsein als innere Wahrnehmung.

§ 1. *Vieldeutigkeit des Terminus Bewufstsein.*

In der Psychologie ist von Bewufstsein und ebenso von Bewufstseinsinhalten und Bewufstseinserlebnissen (gewöhnlich spricht man schlechthin von Inhalten und Erlebnissen) hauptsächlich viel die Rede im Zusammenhange mit der Sonderung der psychischen und physischen Phänomene, womit auf der einen Seite die zum Bereich der Psychologie, auf der anderen die zum Bereich der physischen Wissenschaften gehörigen Phänomene bezeichnet sein sollen. Mit der Frage dieser Sonderung hängt das uns gestellte Problem, den Begriff des psychischen Actes passend

zu umgrenzen, sehr nahe zusammen, insofern dieser Begriff gerade in diesem Zusammenhange, nämlich als vermeintliche Umgrenzung der psychologischen Domäne, erwachsen ist. Auf den richtigen Vollzug dieser Umgrenzung hat nun ein Begriff von Bewufstsein berechtigte Anwendung, die Bestimmung des Begriffs psychischer Act liefert ein anderer. Jedenfalls gilt es, mehrere sachlich verwandte, und sich darum leicht vermengende Begriffe zu unterscheiden.

Wir werden im Folgenden drei Begriffe von Bewufstsein, als für unsere Interessen in Betracht kommend, erörtern:

1. Bewufstsein als der gesammte phänomenologische Bestand des geistigen Ich. (Bewufstsein = das phänomenologische Ich, als „Bündel" oder Verwebung der psychischen Erlebnisse.)

2. Bewufstsein als inneres Gewahrwerden von eigenen psychischen Erlebnissen.

3. Bewufstsein als zusammenfassende Bezeichnung für jederlei „psychische Acte" oder „intentionale Erlebnisse".

Dafs damit nicht alle Aequivocationen des fraglichen Terminus erschöpft sind, braucht kaum gesagt zu werden. Beispielsweise erinnere ich an die zumal im aufserwissenschaftlichen Sprachgebrauch umlaufenden Redensarten von dem „in's Bewufstsein treten" oder „zum Bewufstsein kommen", vom „hochgespannten" oder „herabgedrückten Selbstbewufstsein", vom „Erwachen des Selbstbewufstseins" (die letztere Rede auch in der Psychologie, aber in ganz anderem Sinne als im gemeinen Leben gebräuchlich) und dergleichen mehr.

Bei der Vieldeutigkeit aller Termini, die für die unterscheidende Bezeichnung irgend in Frage kommen können, ist die eindeutige Bestimmung der voneinander abzuhebenden Begriffe nur auf indirectem Wege möglich, nämlich nur durch Zusammenstellung gleichbedeutender und Entgegenstellung zu sondernder Ausdrücke, sowie durch passende Umschreibungen und Erläuterungen. Von diesen Hilfsmitteln werden wir also Gebrauch zu machen haben.

§ 2. *Erstens: Bewufstsein als phänomenologische Einheit der Icherlebnisse. Der Begriff des Erlebnisses.*

Wir beginnen mit folgender Zusammenstellung: Wenn der moderne Psychologe seine Wissenschaft als Wissenschaft von den psychischen Individuen als concreten Bewufstseinen (oder Bewufstseinseinheiten), oder als Wissenschaft von den Bewufstseinserlebnissen, oder als solche von den Bewufstseinsinhalten definirt, bezw. definiren kann: so bestimmt die Nebeneinandersetzung der Termini in diesem Zusammenhang einen gewissen Begriff von Bewufstsein und zugleich gewisse Begriffe von Erlebnis und Inhalt. Unter diesen letzteren Titeln Erlebnis und Inhalt meint der moderne Psychologe die realen Vorkommnisse (Wundt sagt mit Recht: Ereignisse), welche von Moment zu Moment wechselnd, in mannigfacher Verknüpfung und Durchdringung die reale Bewufstseinseinheit des jeweiligen psychischen Individuums constituiren. In diesem Sinne sind die Wahrnehmungen, Phantasie- und Bildvorstellungen, die Acte des begrifflichen Denkens, die Vermuthungen und Zweifel, die Freuden und Schmerzen, die Hoffnungen und Befürchtungen, die Wünsche und Wollungen u. dgl., sowie sie in unserem Bewufstsein von Statten gehen, Erlebnisse oder Bewufstseinsinhalte. Und mit diesen Erlebnissen in ihrer Ganzheit und concreten Fülle sind auch die sie componirenden Theile und abstracten Momente erlebt, sie sind reelle Bewufstseinsinhalte. Natürlich kommt es darauf nicht an, ob die betreffenden Theile für sich irgendwie gegliedert, ob sie durch eigens auf sie bezogene Acte abgegrenzt sind, und speciell ob sie für sich Gegenstände „innerer“, sie in ihrem evidenten Bewufstseinsdasein erfassender Wahrnehmungen sind und es überhaupt sein können, oder nicht.

Beispielsweise ist also im Falle der äufseren Wahrnehmung das Farbenmoment, das ein reales Bestandstück meines concreten Sehens (in dem psychologischen Sinn der visuellen Wahrnehmungserscheinung) ausmacht, ebenso gut ein „erlebter“ oder „bewufster Inhalt“, wie der Charakter des Wahrnehmens und wie die volle Wahrnehmungserscheinung des farbigen Gegenstands. Dagegen

ist dieser Gegenstand selbst, obgleich er wahrgenommen ist, nicht erlebt oder bewufst; und desgleichen auch nicht die an ihm wahrgenommene Färbung. Wenn der Gegenstand nicht existirt, wenn also die Wahrnehmung erkenntniskritisch als Trug, psychologisch als Hallucination, Illusion u. dgl. zu bewerthen ist, so existirt auch die wahrgenommene, gesehene Farbe, die des Gegenstandes, nicht. Diese Unterschiede zwischen normaler und anomaler, richtiger und trügerischer Wahrnehmung gehen den inneren, rein descriptiven oder phänomenologischen Charakter der Wahrnehmung nicht an. Während die gesehene Farbe — d. i. die in der visuellen Wahrnehmung dem erscheinenden Gegenstande als seine Beschaffenheit zugedeutete Farbe — wenn überhaupt, so gewifs nicht als Erlebnis des Sehenden existirt, so entspricht ihr in diesem Erlebnis, d. i. in der Wahrnehmungserscheinung, ein reelles Bestandstück. Es entspricht ihr die Farbenempfindung, das qualitativ bestimmte subjective Farbenmoment, welches in der Wahrnehmung, bezw. in einer ihm eigens zugehörigen Componente der Wahrnehmung („Erscheinung der gegenständlichen Färbung") objectivirende „Auffassung" erfährt. Nicht selten mengt man Beides, Farbenempfindung und objective Farbigkeit des Gegenstandes zusammen. Gerade in unseren Tagen ist eine Darstellung sehr beliebt, die so spricht, als wäre das Eine und Andere dasselbe, nur unter verschiedenen „Gesichtspunkten und Interessen" betrachtet; psychologisch oder subjectiv betrachtet, heifse es Empfindung, physisch oder objectiv betrachtet, Beschaffenheit des äufseren Dinges. Es genügt hier aber der Hinweis auf den leicht fafslichen Unterschied zwischen dem objectiv als gleichmäfsig gesehenen Roth dieser Kugel und der gerade dann in der Wahrnehmung selbst unzweifelhaften Abschattung der subjectiven Farbenempfindungen — ein Unterschied, der sich in Beziehung auf alle Arten von gegenständlichen Beschaffenheiten und die ihnen correspondirenden Empfindungscomplexionen wiederholt, und der nur in Grenzfällen auszugleichen ist.

Was wir von den einzelnen Bestimmtheiten gesagt haben, überträgt sich auf die concreten Ganzen. Die Behauptung: der

Unterschied zwischen dem in der Wahrnehmung bewufsten Inhalt und dem in ihr wahrgenommenen äufseren Gegenstand sei ein blofser Unterschied der Betrachtungsweise, welche dieselbe Erscheinung einmal im subjectiven Zusammenhang (im Zusammenhang der auf das Ich bezogenen Erscheinungen) und das andere Mal im objectiven Zusammenhang (im Zusammenhang der Sachen selbst) betrachte, ist phänomenologisch falsch. Die Aequivocation, welche es gestattet, als Erscheinung nicht nur das Erlebnis, in dem das Erscheinen des Objectes besteht (z. B. das concrete Wahrnehmungserlebnis, in dem uns das Object vermeintlich selbst gegenwärtig ist), sondern auch das erscheinende Object zu bezeichnen, kann nicht scharf genug betont werden. Der Trug dieser Aequivocation verschwindet sofort, sowie man sich phänomenologische Rechenschaft darüber giebt, was denn vom erscheinenden Object im Erlebnis der Erscheinung reell vorfindlich sei. Die Dingerscheinung (das Erlebnis) ist nicht das erscheinende Ding (das uns vermeintlich „Gegenüberstehende“); in dem Bewufstseinszusammenhang erleben wir die Erscheinungen, als in der phänomenalen Welt seiend erscheinen uns die Dinge. Die Erscheinungen selbst erscheinen nicht, sie werden erlebt.

Erscheinen wir uns selbst als Glieder der phänomenalen Welt, so erscheinen die physischen und psychischen Dinge (Körper und Personen) in physischer und psychischer Beziehung zu unserem phänomenalen Ich. Diese Beziehung des phänomenalen Objects (das man ebenfalls Bewufstseinsinhalt zu nennen liebt) auf das phänomenale Subject (Ich als empirische Person, als Ding) ist selbstverständlich zu trennen von der Beziehung des Bewufstseinsinhalts in unserem Sinn zum Bewufstsein im Sinne der Einheit der Bewufstseinsinhalte (dem phänomenologischen Ich). Dort handelt es sich um das Verhältnis zweier Dinge, hier um das Verhältnis eines einzelnen Erlebnisses zur Erlebniscomplexion. Ebenso ist natürlich umgekehrt die Beziehung der Person Ich zum äufserlich erscheinenden Dinge zu trennen von der Beziehung zwischen der Dingerscheinung als Erlebnis und dem erscheinenden Ding. Sprechen

wir von dieser letzteren Beziehung, so bringen wir uns nur zur Klarheit, dafs das subjective Erlebnis nicht selbst das ist, was „in“ ihm vermeintlich gegenwärtig ist; wie wenn wir z. B. feststellen, dafs die Prädicate der Erscheinung nicht zugleich Prädicate des in ihr Erscheinenden sind. Und eine abermals neue Beziehung ist die objectivirende Beziehung, die wir der in der Erscheinung erlebten Empfindungscomplexion zu dem erscheinenden Gegenstand zuschreiben; nämlich wenn wir sagen: im Acte des Erscheinens werde die Empfindungscomplexion erlebt, aber in gewisser Weise „aufgefafst“, „appercipirt“, und in dieser deutenden Auffassung der Empfindungen bestehe das, was wir Erscheinen des Gegenstandes nennen.

Aehnliche Unterscheidungen, wie wir sie eben in Betreff der Wahrnehmung nothwendig fanden, um das, was in ihr Erlebnis ist, nämlich was sie reell constituirt, von dem zu unterscheiden, was in einem uneigentlichen (dem „intentionalen“) Sinn in ihr ist, sind auch bei den anderen „Acten“ zu machen. Wir werden diese Unterscheidungen bald allgemeiner behandeln müssen. Hier kommt es nur darauf an, von vornherein gewisse beirrende Gedankenrichtungen zu verbauen, welche den schlichten Sinn der zu klärenden Begriffe verwirren könnten.

§ 3. *Der phänomenologische und populäre Erlebnisbegriff.*

In gleicher Absicht weisen wir noch darauf hin, dafs unser Begriff von Erlebnis nicht übereinstimmt mit dem populären, wobei wieder die eben angedeutete Unterscheidung zwischen reellem und intentionalem Inhalt ihre Rolle spielt.

Sagt Jemand, ich habe die Kriege von 1866 und 1870 erlebt, so ist das, was in diesem Sinne „erlebt“ heifst, eine Complexion äufserer Vorgänge, und das Erleben besteht hier aus Wahrnehmungen, Beurtheilungen und sonstigen Acten, in welchen die Vorgänge zu gegenständlicher Erscheinung und öfters zu Objecten einer gewissen, auf das empirische Ich bezogenen Setzung werden. Das erlebende Ich oder Bewufstsein, in dem für uns mafsgebenden phänomenologischen Sinne, hat diese Vorgänge, wie

die an ihnen betheiligten Dinge natürlich nicht in sich als seine „psychischen Erlebnisse“, als seine reellen Bestandstücke oder Inhalte. Was es in sich findet, was in ihm reell vorhanden ist, das sind die betreffenden Acte des Wahrnehmens, Urtheilens u. s. w. mit ihrem wechselnden Empfindungsmaterial. Und so bedeutet hier auch das Erleben etwas ganz Anderes als dort. Die äufseren Vorgänge erleben, das hiefs: gewisse auf diese Vorgänge gerichtete Acte des Wahrnehmens, des (wie immer zu bestimmenden) Wissens u. dgl. haben. Dieses Haben ist sogleich ein Beispiel für das ganz andersartige Erleben in dem innerlichen Sinne. Es besagt nicht mehr, als dafs gewisse Inhalte Bestandstücke in einer Bewufstseinseinheit, in einem „erlebenden“ psychischen Subject sind. Dieses selbst ist ein reales Ganzes, das sich aus mannigfachen Theilen reell zusammensetzt, und jeder solche Theil heifst „erlebt“. In diesem Sinne ist das, was das Ich oder das Bewufstsein erlebt, eben sein Erlebnis. Zwischen dem erlebten oder bewufsten Inhalt und dem Erlebnis selbst ist kein Unterschied. Das Empfundene z. B. ist nichts Anderes als die Empfindung. „Bezieht sich“ aber ein Erlebnis auf einen von ihm selbst zu unterscheidenden Gegenstand, wie z. B. die äufsere Wahrnehmung auf den wahrgenommenen, die nominale Vorstellung auf den genannten Gegenstand u. dgl., so ist dieser Gegenstand in dem hier festzulegenden Sinne nicht erlebt oder bewufst, sondern eben wahrgenommen, genannt u. s. f.

Diese Sachlage berechtigt ja zu der Rede von Inhalten, die hier eine durchaus eigentliche ist. Der normale Sinn des Wortes Inhalt ist ein relativer, er weist ganz allgemein auf eine umfassende Einheit hin, die in dem Inbegriff der zugehörigen Theile ihren Inhalt besitzt. Was immer an einem Ganzen sich als Theil auffassen läfst und es in Wahrheit mitconstituirt, gehört zum Inhalte des Ganzen. In der üblichen psychologischen Rede von Inhalten ist der verschwiegene Beziehungspunkt, d. h. das entsprechende Ganze, die reelle Bewufstseinseinheit. Ihr Inhalt ist der Gesammtinbegriff der präsenten „Erlebnisse“ und unter Inhalten im Plural versteht man dann diese Erlebnisse selbst;

d. i. Alles, was als reeller Theil das jeweilige Ich oder Bewufstsein constituirt.

§ 4. *Die Beziehung zwischen erlebendem Bewufstsein und erlebtem Inhalt keine phänomenologisch eigenthümliche Beziehungsart.*

Nach der vorstehenden Darstellung ist es klar, dafs die Beziehung, in welcher wir die Erlebnisse zu einem erlebenden Bewufstsein oder psychischen Individuum oder Ich denken, auf keinen eigenthümlichen phänomenologischen Befund zurückweist. Das Ich im Sinne der gewöhnlichen Rede ist ein empirischer Gegenstand, das eigene Ich ist es ebenso gut wie das fremde, und jedwedes Ich ebenso wie ein beliebiges physisches Ding, wie ein Haus oder Baum u. s. w. Die wissenschaftliche Bearbeitung mag dann den Ichbegriff noch so sehr modificiren, hält sie sich nur von Fictionen fern, so bleibt das Ich ein individueller Gegenstand, der wie alle solche Gegenstände phänomenologisch keine andere Einheit hat, als welche ihm durch die geeinigten Beschaffenheiten gegeben wird, und welche in deren eigenem inhaltlichen Bestande *eo ipso* gründet. Scheiden wir den Ichleib vom empirischen Ich ab, und beschränken wir dann das rein psychische Ich auf seinen phänomenologischen Gehalt, so reducirt es sich auf die Bewufstseinseinheit, also auf die reale Erlebniscomplexion, die wir (d. h. jeder für sein Ich) zu einem Theile mit Evidenz als in uns vorhanden finden und zum ergänzenden Theile mit guten Gründen annehmen. Es ist selbstverständlich, dafs das Ich nichts Eigenartiges ist, das über den mannigfaltigen Erlebnissen schwebte, sondern dafs es einfach mit ihrer eigenen Verknüpfungseinheit identisch ist. In der Natur der Inhalte und in den Gesetzen, denen sie unterstehen, gründen gewisse Verknüpfungsformen. Sie laufen in vielfältiger Weise von Inhalt zu Inhalt, von Inhaltscomplexion zu Inhaltscomplexion, und schliefslich constituirt sich eine einheitliche Inhaltsgesammtheit, die nichts Anderes ist, als das Ich selbst. Die Inhalte haben eben, sowie reale Inhalte überhaupt, ihre gesetzlich bestimmten Weisen miteinander zusammenzugehen, zu umfassenderen Ein-

heiten zu verschmelzen, und indem sie so Eins werden und Eins sind, hat sich schon das Ich oder die Bewufstseinseinheit constituirt, ohne dafs es darüber hinaus eines eigenen, alle Inhalte tragenden, sie alle noch einmal einigenden Ichprincips bedürfte. Und hier wie sonst wäre die Leistung eines solchen Princips unverständlich.

Wollen wir genauer sein, so hätten wir zwischen dem phänomenologischen Ich des Augenblicks, dem phänomenologischen Ich in der ausgedehnten Zeit und dem Ich als verharrendem Gegenstand, als dem Bleibenden im Wechsel, zu unterscheiden. Sowie das äufsere Ding nicht die vereinzelte Merkmalcomplexion des Augenblicks ist, sondern sich als das im Wechsel Verharrende erst in der durch die Mannigfaltigkeit der wirklichen und möglichen Veränderungen hindurchgehenden Einheit constituirt, so constituirt sich das Ich als subsistirender Gegenstand erst in der alle wirklichen und möglichen Veränderungen der Erlebniscomplexion übergreifenden Einheit. Und diese Einheit ist nicht mehr phänomenologische Einheit, sie liegt in causaler Gesetzlichkeit. Freilich müssen wir die Frage hier offen lassen, ob wirklich zur blofsen einheitlichen Continuität der Bewufstseinsinhalte, vermöge deren sie in der Weise einheitlicher Veränderung ineinander übergehen und zunächst natürlich in jedem Augenblick für sich continuirlich-einheitlich sind, ein causal-gesetzliches Band gehöre, welches hier eine dingliche Einheit im metaphysischen Sinne (nicht in einem mystischen) herstelle. Wir müssen es überhaupt offen lassen, ob und wie psychische und physische Dinge nebeneinander als gleichberechtigte dingliche Einheiten zu unterscheiden sind. Hier kommt es nur auf das Phänomenologische an, und da ist es sicher, dafs das phänomenologisch reducirte Ich, also das Ich nach seinem von Moment zu Moment sich fortentwickelnden Bestand an Erlebnissen, seine Einheit in sich selbst trägt, mag es in der causalen Betrachtung als ein Ding gelten oder nicht.

§ 5. *Zweitens. Das „innere“ Bewufstsein als innere Wahrnehmung.*

Nach den Betrachtungen der drei letzten Paragraphen ist Ein Sinn der Termini Bewufstsein, Erlebnis, Inhalt bestimmt.

An diesem Sinn wollen wir weiterhin festhalten, es sei denn, dafs andere Begriffe ausdrücklich angezeigt werden.

Ein zweiter Begriff von Bewufstsein prägt sich in der Rede vom inneren Bewufstsein aus. Es ist dies die „innere Wahrnehmung", welche die präsenten Erlebnisse, sei es im Allgemeinen, sei es in gewissen Klassen von Fällen, begleiten und auf sie als ihre Gegenstände bezogen sein soll. Die Evidenz, welche man der inneren Wahrnehmung gewöhnlich beimifst, weist darauf hin, dafs man sie dann als adäquate Wahrnehmung versteht, welche ihren Gegenständen nichts zudeutet, was nicht im Wahrnehmungserlebnis selbst anschaulich vorgestellt und reell gegeben ist; und umgekehrt, welche sie genau so anschaulich vorstellt und setzt, wie sie factisch in und mit der Wahrnehmung erlebt sind. Jede Wahrnehmung ist durch die Intention charakterisirt, ihren Gegenstand als selbst gegenwärtigen, genau so wie er ist, daseienden und gemeinten zu erfassen. Dieser Intention entspricht die Wahrnehmung; sie ist adäquat, wenn der Gegenstand wirklich als das, was er ist, „da" ist, leibhaftig gegenwärtig, also im Wahrnehmen selbst gegenwärtig und mit ihm Eins. Somit ist es selbstverständlich, ja aus dem blofsen Begriff der Wahrnehmung evident, dafs adäquate Wahrnehmung nur innere Wahrnehmung sein, dafs sie nur auf gleichzeitig mit ihr gegebene, mit ihr zu Einem Bewufstsein gehörige Erlebnisse gehen kann; während keineswegs umgekehrt jede auf eigene Erlebnisse gerichtete Wahrnehmung (die dem natürlichen Wortsinn gemäfs als innere zu bezeichnen wäre) eine adäquate sein mufs. Bei der eben hervorgetretenen Zweideutigkeit des Ausdrucks *innere Wahrnehmung* wäre es besser, zwischen innerer Wahrnehmung (als Wahrnehmung eigener Erlebnisse) und adäquater (evidenter) Wahrnehmung einen terminologischen Unterschied festzuhalten. Es würde dann auch der schiefe erkenntnistheoretische und auch psychologisch verwerthete Gegensatz zwischen innerer und äufserer Wahrnehmung verschwinden, der dem echten Gegensatz zwischen adäquater und nichtadäquater Wahrnehmung untergeschoben wird.[1]

[1] Vgl. dazu die Beilage über innere und äufsere Wahrnehmung.

Eine nahe Beziehung der beiden bisher behandelten Begriffe von Bewufstsein kommt bei manchen Forschern, wie z. B. bei Brentano, dadurch zu Stande, dafs sie das Bewufstsein (oder Erlebtsein) von Inhalten im ersten Sinne zugleich als ein Bewufstsein im zweiten Sinne glauben fassen zu dürfen. In diesem letzteren ist bewufst oder erlebt, was innerlich (und das bedeutet bei Brentano immer zugleich adäquat) wahrgenommen ist; bewufst im ersteren Sinne hiefs, was psychisch überhaupt präsent ist. Die Aequivocation, die dahin drängt, Bewufstsein als eine Art von Wissen, und zwar von anschaulichem Wissen, zu verstehen, dürfte hier eine Auffassung empfohlen haben, welche mit allzu harten Unzuträglichkeiten behaftet ist. Ich erinnere an den unendlichen Regrefs, der aus dem Umstand erwächst, dafs die innere Wahrnehmung selbst wieder ein Erlebnis ist, also neuer Wahrnehmung bedarf, für welche dann wieder dasselbe gilt, u. s. w.; ein Regrefs, den Brentano durch die Unterscheidung zwischen primärer und secundärer Wahrnehmungsrichtung zu lösen versuchte. Man wird künstliche Theorien dieser Art wol entbehren können, so lange die Nothwendigkeit einer Annahme der continuirlichen Action innerer Wahrnehmung empirisch nicht nachzuweisen ist.

§ 6. *Ursprung des ersten Bewufstseinsbegriffs aus dem zweiten.*

Es ist unverkennbar, dafs der zweite Bewufstseinsbegriff der ursprünglichere, und zwar auch der „an sich frühere“ ist. In wissenschaftlich geordneter Weise wird man von ihm, dem engeren, zu dem ersten und weiteren durch folgende Ueberlegung fortschreiten können: Nehmen wir das *cogito*, *ergo sum*, oder vielmehr das einfache *sum* als eine Evidenz in Anspruch, die allen Zweifeln gegenüber ihre Geltung behaupten dürfe, so ist es selbstverständlich, dafs hierbei als Ich nicht das volle empirische Ich passiren kann. Da wir aber andererseits werden zugestehen müssen, dafs die Evidenz des Satzes *ich bin* von der Kenntnis und Annahme der immer fragwürdig gebliebenen philosophischen Ichbegriffe nicht abhängig sein kann, so werden wir am besten wol sagen: im Urtheil *ich bin* hängt die Evidenz an einem ge-

wissen, in begrifflicher Schärfe nicht umgrenzten Kern der empirischen Ichvorstellung. Werfen wir nun weiter die Frage auf, was zu diesem begrifflich ungefafsten und daher unsagbaren Kern wol gehören mag, was also jeweils mit evidenter Sicherheit das Ich ausmacht, so liegt es am Nächsten auf die Urtheile der inneren (= adäquaten) Wahrnehmung hinzuweisen. Nicht nur das *ich bin* ist evident, sondern ungezählte Urtheile der Form *ich nehme dies oder jenes wahr* — nämlich sofern ich dabei nicht blofs vermeine, sondern dessen mit Evidenz versichert bin, dafs das Wahrgenommene als das, was es vermeint ist, auch gegeben ist; dafs ich es selbst erfasse als das, was es ist. Z. B. diese Lust, die mich erfüllt; diese Phantasieerscheinung, die mir eben vorschwebt u. dgl. Alle diese Urtheile theilen das Schicksal des Urtheils *ich bin*, sie sind begrifflich nicht vollkommen fafsbar und ausdrückbar, sie sind nur in ihrer lebendigen, aber durch Worte nicht angemessen mittheilbaren Intention evident. Das adäquat Wahrgenommene, gleichgiltig ob es in derartigen vagen Aussagen zum Ausdruck kommt, oder ob es unausgedrückt bleibt, macht nun den erkenntnistheoretisch ersten und absolut sicheren Bereich dessen aus, was im betreffenden Augenblick zum Ich gehört; wie es auch umgekehrt richtig sein wird, dafs im Urtheil *ich bin* unter dem Ich das adäquat Wahrgenommene eben den die Evidenz ermöglichenden und begründenden Kern ausmacht. Zu diesem Bereich tritt nun weiterhin das, was die Erinnerung als früher uns evident gegenwärtig Gewesenes, somit als zum eigenen gewesenen Ich Gehöriges darstellt. (Evidenz, bezw. evidente Wahrscheinlichkeit des *ich war.*) Dann weiter all das, was wir auf empirische Gründe hin als coexistirend mit dem adäquat Wahrgenommenen jedes Augenblicks, und zwar als mit ihm continuirlich einheitlich zusammenhängend annehmen dürfen. Wenn ich hiebei sage „continuirlich einheitlich zusammenhängend“, so meine ich hiebei die Einheit des concreten Ganzen, dessen Theile entweder Momente sind, die sich in der Coexistenz wechselseitig fundiren, also fordern, oder Stücke, die durch ihre eigene Natur in der Coexistenz Einheitsformen fundiren, und

zwar reale Formen, die wirklich mit zum Inhalt des Ganzen als ihm reell einwohnende Momente gehören. Und die Einheiten der Coexistenz gehen von Zeitpunkt zu Zeitpunkt stetig ineinander über, sie constituiren eine Einheit der Veränderung, welche ihrerseits stetiges Verharren oder stetiges Aendern mindestens eines für die Einheit des Ganzen wesentlichen, also von ihm als Ganzem unablösbaren Moments fordert. Diese Rolle spielt vor Allem auch das subjective Zeitbewufstsein, als Abschattung der „Zeitempfindungen“ verstanden, welches, so paradox es klingt, eine allübergreifende Form des Bewufstseinsaugenblicks, also eine Form der in einem objectiven Zeitpunkt coexistenten Erlebnisse darstellt.

Dies macht also den Inhalt des Ich als der seelischen Einheit, als der real in sich geschlossenen, sich zeitlich fortentwickelnden Einheit aller seiner „Erlebnisse“ aus. Der Begriff des Erlebnisses hat sich vom „innerlich Wahrgenommenen“ und in diesem Sinn Bewufsten erweitert zum Begriff des die Seele oder das bleibende Ich reell Constituirenden; damit also auch zu dem Begriff, der das Gebiet der Psychologie als der Lehre von den „psychischen“ Erlebnissen oder „Bewufstseinsinhalten“ bestimmt. Es ist hier der passende Ort, um zu der vielverhandelten und nächste erkenntnistheoretische Interessen berührenden Streitfrage nach der wechselseitigen Abgrenzung der Psychologie und der Wissenschaft von der physischen Natur Stellung zu nehmen.

§ 7. *Wechselseitige Abgrenzung der Psychologie und Naturwissenschaft.*

Die Psychologie hat — descriptiv — die Icherlebnisse (oder Bewufstseinsinhalte) nach ihren wesentlichen Arten und Complexionsformen zu studiren, um dann — genetisch — ihr Entstehen und Vergehen, die causalen Formen und Gesetze ihrer Bildung oder Umbildung aufzusuchen. Die Bewufstseinsinhalte sind ihr Inhalte von Ich, und so hat sie auch die Aufgabe, das reale Wesen der Ich (kein mystisches, sondern nur ein empirisch zu begründendes An-sich), die Zusammenbildung von psychischen Elementen zu Ich, weiterhin deren Entwicklung und Verfall zu erforschen.

Den empirischen Ich stehen gegenüber die empirischen physischen Dinge, die Nicht-ich, ebenfalls Einheiten der Coexistenz und Succession und mit dem Anspruch dinglicher Existenz. Uns, die wir Ich sind, sind sie nur als intentionale Einheiten gegeben, das ist als in psychischen Erlebnissen vermeinte, als vorgestellte oder beurtheilte Einheiten. Darum sind sie aber selbst nicht bloſse Vorstellungen, so wenig als es die relativ zu uns fremden Ich sind, von denen ja dasselbe gilt. Die physischen Dinge sind uns gegeben, sie stehen vor uns, sie sind Gegenstände — das heiſst, wir haben gewisse Wahrnehmungen und ihnen angepaſste Urtheile, welche „auf diese Gegenstände gerichtet" sind. Dem System aller solcher Wahrnehmungen und Urtheile entspricht als intentionales Correlat die physische Welt. Näher wäre zu unterscheiden, je nachdem wir das System dieser Urtheile bei Einzelnen, bei einer Gemeinschaft von Einzelnen (als ihnen gemeinsames Urtheilsystem) und in der Einheit der Wissenschaft betrachten: die Welt des einzelnen Ich, die Welt der empirischen socialen Gemeinschaft und ev. die Welt einer idealen Gemeinschaft Wissender; die Welt der (ideal vollendeten) Wissenschaft, die Welt an sich. Auch die psychischen Erlebnisse und die Ich dokumentiren sich nach ihrem Sein und ihren gesetzlichen Zusammenhängen nur in der Wissenschaft als einem System objectiv giltiger Vorstellungen und Urtheile, und gegeben sind sie nur als Zielpunkte intentionaler Erlebnisse in Ich. Aber sie sind in einer gewissen engeren Sphäre wahrhaft als das, was sie sind, gegeben, während dies für die physischen Dinge überhaupt nie statthat. Die Berkeley-Hume'sche Lehre, welche die erscheinenden Körper auf Bündel von „Ideen" reducirt, wird der Thatsache nicht gerecht, daſs, wenn auch die Elementarideen dieser Bündel psychisch realisirbar sind, doch die Bündel selbst, die intendirten Complexionen der Elemente in keinem menschlichen Bewuſstsein je als complexe Ideen reell gegenwärtig waren und es je sein werden. Kein Körper ist innerlich wahrnehmbar — nicht weil er „physisch" ist, sondern weil z. B. die dreidimensionale Raumform in keinem Bewuſstsein adäquat anschaubar ist. Adäquate Anschauung ist aber dasselbe wie

innere Wahrnehmung. Es ist das fundamentale Gebrechen der phänomenalistischen Theorien, dafs sie zwischen der Erscheinung, als intentionalem Erlebnis, und dem erscheinenden Gegenstand (dem Subject der objectiven Prädicate) nicht unterscheiden und daher die erlebte Empfindungscomplexion mit der Complexion gegenständlicher Merkmale identificiren. Jedenfalls sind die objectiven Einheiten der Psychologie und diejenigen der Naturwissenschaft nicht identisch, zum Mindesten nicht so, wie sie als erste Gegebenheiten der wissenschaftlichen Bearbeitung harren. Ob sich die beiden Wissenschaften in vollendeter Entwicklung als getrennte darstellen werden, hängt davon ab, ob es sich beiderseits wirklich um getrennte, oder wenigstens relativ gegeneinander selbständige Realitäten handelt (und die Selbständigkeit bedeutet dabei natürlich nicht, dafs die beiderseitigen Realitäten durch irgendwelche mystische Abgründe, durch ganz unerhörte Unterschiede getrennt sein müfsten). Wir werden besser vielleicht umkehren: ob solch eine Trennung besteht, das kann nur der Fortschritt der beiden Wissenschaften lehren. Sicher ist, dafs sie nach ihren Ausgangspunkten, nämlich nach der originären Sphäre von Thatsachen, die sie zu bearbeiten unternehmen, und auch weiterhin in ihrem aufsteigenden Fortschreiten in erheblichem Mafse voneinander unabhängig sind.

Freilich ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, welche der Phänomenalismus als begründete Theorie hinstellt (meines Erachtens ist er nicht über vage, obschon keineswegs werthlose Gedankenreihen hinausgekommen), dafs die objectiven Gründe aller Rede von physischen Dingen und Ereignissen in blofsen gesetzmäfsigen Correlationen liegen, die zwischen den psychischen Erlebnissen der mannigfaltigen Bewufstseine gestiftet sind. Die Sonderung der Wissenschaften wäre durch Annahme dieser Theorie aber nicht aufgehoben. Die Unterscheidung der Erlebnisse (Bewufstseinsinhalte) von den in Erlebnissen vorgestellten (und sogar wahrgenommenen, bezw. urtheilsmäfsig für existirend gehaltenen) Nicht-Erlebnissen bliebe nach wie vor das Fundament für die Scheidung der Wissenschaften als Forschungsgebiete, also für diejenige Art

von Scheidung, die bei der jetzigen Entwicklungsstufe der Wissenschaften allein in Frage kommen kann. Mit der Forderung einer „Psychologie ohne Seele", d. i. einer Psychologie, die von allen metaphysischen Präsumptionen betreffs der Seele absieht — und von ihnen absieht, da sie doch erst in der vollendeten Wissenschaft zu Einsichten werden könnten — correspondirt die Forderung einer „Naturwissenschaft ohne Körper", d. h. einer Naturwissenschaft, die alle Theorien über die metaphysische Natur des Physischen vorerst ablehnt. Eine solche, metaphysisch im voraus bindende Theorie ist aber auch die phänomenalistische. Sie darf der Frage nach der Scheidung der beiden Wissenschaften nicht vorangehen. Diese Scheidung mufs auf rein phänomenologischem Grunde ruhen, und in dieser Hinsicht glaube ich, dafs die obigen Erörterungen wolgeeignet sind, die vielumstrittene Frage in befriedigender Weise zu erledigen. Sie benützen allein den fundamentalsten phänomenologischen Unterschied, den zwischen descriptivem Inhalt und intendirtem Gegenstand der Wahrnehmungen und der „Acte" überhaupt.

Den Psychologen ist dieser Unterschied selbstverständlich nicht entgangen. Wir finden ihn schon bei Hobbes, Descartes und Locke. Man kann sagen, dafs ihn alle gröfseren Denker der neueren Zeit gelegentlich berührt oder behandelt haben. Nur leider, dafs sie dies eben blofs gelegentlich thun, statt mit diesem Unterschied zu beginnen und auf ihn in jedem Schritte genaueste Rücksicht zu nehmen; mit anderen Worten, statt ihn zum Fundament der wissenschaftlichen Erkenntnistheorie und Psychologie zu machen. Nur so wird die Rede- und Denkweise wissenschaftlich correct, obschon freilich sehr umständlich und unbequem.

Das Bewufste in dem engeren Sinne ist Erscheinendes, also, wenn man solches überhaupt in usueller Weise Phänomen nennen will, psychisches Phänomen. Dagegen ist weitaus der gröfste Theil des im weiteren Sinne Bewufsten nicht eigentlich Erscheinendes. Denn sicherlich wird man nicht behaupten dürfen, dafs alles Seelische wahrgenommen oder auch nur wahrnehmbar ist (sc. im Sinne realer Möglichkeit). Die Definition der Psychologie als

Wissenschaft von den psychischen Phänomenen ist also nicht anders zu verstehen, als die der Naturwissenschaft als Wissenschaft von den physischen Phänomenen. Die betreffenden Phänomene bezeichnen beiderseits nicht das durch sie zu erschöpfende Objectgebiet der Wissenschaft, sondern nur die nächsten Angriffspunkte der wissenschaftlichen Forschungen. So verstanden hätten wir natürlich gegen diese Definitionen nichts einzuwenden.

§ 8. *Das reine Ich und die Bewufstheit.*

Wir haben bisher des reinen Ich (des Ich der „reinen Apperception“) garnicht gedacht, welches nach den Kant nahestehenden, aber auch nach manchen empiristischen Forschern den einheitlichen Beziehungspunkt abgeben soll, auf den sich in ganz einzigartiger Weise aller Bewufstseinsinhalt als solcher beziehe. Zur Thatsache des „subjectiven Erlebens“ oder Bewufstseins gehöre dies reine Ich also wesentlich. „Bewufst-sein ist Beziehung auf das Ich“, und was in dieser Beziehung steht, ist Bewufstseinsinhalt. „Inhalt nennen wir alles, was nur immer im Bewufstsein auf ein Ich bezogen ist, es habe übrigens welche Beschaffenheit es wolle.“ „Diese Beziehung ist für allen noch so mannigfach wechselnden Inhalt offenbar eine und dieselbe; sie ist es eigentlich, welche das Gemeinsame und Specifische des Bewufstseins ausmacht. Wir markiren sie [sagt Natorp, den ich hier ständig citire],[1] um sie von der Gesammtthatsache des Bewufstseins zu unterscheiden, durch den besonderen Ausdruck der Bewufstheit.“ „Das Ich als das subjective Beziehungscentrum zu allen mir bewufsten Inhalten, steht diesen Inhalten unvergleichlich gegenüber, es hat zu ihnen nicht eine Beziehung gleicher Art, wie sie zu ihm, es ist nicht seinen Inhalten bewufst, wie der Inhalt ihm; es zeigt sich eben darin nur sich selber gleich, dafs wol Anderes ihm, aber nie es selbst einem Anderen bewufst sein kann. Es kann selbst nicht Inhalt werden und ist in nichts dem

[1] Vgl. den ganzen § 4 in Natorp's Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode, S. 11 ff.

gleichartig, was irgend Inhalt des Bewufstseins sein mag. Es läfst sich eben darum auch garnicht näher beschreiben; denn alles, wodurch wir das Ich oder die Beziehung darauf zu beschreiben versuchen könnten, würde doch nur aus dem Inhalt des Bewufstseins genommen werden können und also es selbst, das Ich, oder die Beziehung auf dasselbe, nicht treffen. Anders ausgedrückt: jede Vorstellung, die wir uns vom Ich machen würden, würde dasselbe zum Gegenstande machen. Wir haben aber bereits aufgehört, es als Ich zu denken, indem wir es als Gegenstand denken. Ich-sein heifst nicht Gegenstand, sondern allem Gegenstand gegenüber dasjenige sein, dem etwas Gegenstand ist. Dasselbe gilt von der Beziehung auf das Ich. Bewufst-sein heifst Gegenstand für ein Ich sein: dies Gegenstand-sein läfst sich nicht selbst wiederum zum Gegenstand machen."

„Die Thatsache der Bewufstheit, obwol die Grundthatsache der Psychologie, kann wol als vorhanden constatirt, durch Aussonderung bemerklich gemacht, aber sie kann nicht definirt, noch von etwas Anderem abgeleitet werden."

So eindrucksvoll diese Ausführungen auch sind, ich vermag sie bei genauer Erwägung nicht zu bestätigen. Wie sollten wir jene „Grundthatsache der Psychologie" feststellen, wenn wir sie nicht denken, und wie sollten wir sie denken ohne Ich und Bewufstsein als Objecte der Feststellung „zu Gegenständen zu machen?" Dies würde schon gelten, wenn wir uns auf eben diese Thatsache nur durch indirecte, symbolische Gedanken beziehen könnten; aber nach Natorp soll sie ja „Grundthatsache" sein, die uns als solche also doch wol gegeben sein mufs in directer Anschauung. In der That lehrt er ausdrücklich, sie könnten „als vorhanden constatirt und durch Aussonderung merklich" werden. Ist das Constatirte, Bemerkte nicht Inhalt? Wird es da nicht gegenständlich? Nun mag allenfalls ein engerer Begriff am Gegenstand ausgeschlossen sein; aber zunächst kommt es auf den weiteren an. So gut die Hinwendung des Merkens auf einen Gedanken, auf eine Empfindung, auf eine Regung des Unbehagens u. s. w. diese Erlebnisse zu Gegenständen innerer Wahr-

nehmung macht, ohne sie darum zu Gegenständen im Sinne von Dingen zu machen, so gut wäre jenes Beziehungscentrum Ich und jede bestimmte Beziehung des Ich auf einen Inhalt, als bemerkt, auch gegenständlich gegeben.

Nun mufs ich freilich gestehen, dafs ich dieses primitive Ich als nothwendiges Beziehungscentrum schlechterdings nicht zu finden vermag. Was ich allein bemerken, also wahrzunehmen im Stande bin, ist das empirische Ich und seine empirische Beziehung zu denjenigen eigenen Erlebnissen oder äufseren Objecten, die ihm im gegebenen Augenblick gerade zu Gegenständen besonderer „Zuwendung“ geworden sind, während „aufsen“, wie „innen“ vielerlei übrig bleibt, was dieser Beziehung auf das Ich ermangelt.

Ich kann hier keinen anderen Weg zur Klärung der Sachlage finden, als das empirische Ich mit seiner empirischen Beziehung auf Objecte einer phänomenologischen Analyse zu unterwerfen, und dann ergiebt sich nothwendig die oben vertretene Auffassung. Wir schieden den Ich-körper aus, der als physisches Ding erscheint wie irgendein anderes, und betrachteten das empirisch an ihn gebundene, als zu ihm gehörig erscheinende geistige Ich. Auf das actuell Gegebene reducirt, liefert es die oben beschriebene Complexion von psychischen Erlebnissen. Diese Complexion verhält sich zum seelischen Ich ebenso, wie die „in die Wahrnehmung fallende Seite“ eines wahrgenommenen äufseren Dinges zu dem ganzen Dinge. Die bewufste intentionale Beziehung des Ich auf seine Gegenstände kann ich nicht anders verstehen, als dafs zur Complexion der Erlebnisse eben auch intentionale gehören, und dafs solche intentionale Erlebnisse den wesentlichen phänomenologischen Kern des phänomenalen „Ich“ ausmachen.

Damit stehen wir aber vor dem dritten Bewufstseinsbegriff, der gerade durch die Acte oder intentionalen Erlebnisse umgrenzt ist, und den wir sogleich im nächsten Kapitel analysiren werden. Wer die Eigenart der intentionalen Erlebnisse bestreitet, wer nicht anerkennen will, was uns als das Allersicherste gilt, dafs das Gegenstand-sein, phänomenologisch gesprochen, in gewissen Acten

liegt, in welchen etwas als Gegenstand erscheint oder gedacht ist: der wird freilich nicht verstehen können, wie das Gegenstand-sein selbst wieder gegenständlich werden kann. Nach uns ist die Sache ganz klar: Acte „richten sich“ auf die Eigenheit von Acten, in denen etwas erscheint; oder Acte richten sich auf die empirische Beziehung des Ich auf den Gegenstand; und den phänomenologischen Kern des Ich (des empirischen) bilden hiebei Acte, die ihm Gegenstände „zum Bewufstsein bringen“, „in“ ihnen „richtet sich“ das Ich auf den betreffenden Gegenstand.

Ich kann auch nicht einsehen, wie die Rede gelten kann, dafs die Beziehung des Ich auf den Bewufstseinsinhalt aller Unterschiede baar sei; denn wenn unter Inhalt das Erlebnis (das reelle Constituens des phänomenologischen Ich) verstanden ist, so hängt doch die Weise, in der sich die Inhalte in die Erlebniseinheit einfügen, durchaus von der Besonderheit der Inhalte ab, ganz so wie bei der Einfügung von Theilen in Ganze überhaupt. Ist aber unter Inhalt irgendwelcher Gegenstand gemeint, auf den sich das Bewufstsein als Wahrnehmen, als Einbilden, als Erinnern oder Erwarten, als begriffliches Vorstellen oder Prädiciren u. s. w. richtet, dann bestehen erst recht offensichtliche Unterschiede, die schon in der Aneinanderreihung der eben gebrauchten Ausdrücke hervortreten.

Vielleicht nimmt man Anstofs an unserer obigen Behauptung, dafs das Ich von sich selbst Wahrnehmung habe. Aber die Selbstwahrnehmung des empirischen Ich ist die alltägliche Sache, die dem Verständnis keine Schwierigkeiten bietet. Das Ich wird so gut wahrgenommen, wie irgendein äufseres Ding. Dafs der Gegenstand nicht mit allen Theilen und Seiten in die Wahrnehmung fällt, thut hier, wie dort nichts zur Sache. Denn wesentlich ist es dem Wahrnehmen, ein vermeintliches Erfassen des Gegenstandes zu sein, nicht aber ein adäquates Anschauen. Das Wahrnehmen selbst, obschon es zum Ich nach seinem phänomenologischen Bestand gehört, fällt selbstverständlich, wie so vieles Andere, das „bewufst“ aber nicht bemerkt ist, nicht mit in die Wahrnehmung; ähnlich wie etwa die Rückseite eines wahrgenom-

menen Aufsendinges nicht in die Wahrnehmung fällt. Gleichwol heifst dort das Ich und hier das Ding wahrgenommen, und wahrgenommen ist es ja in der That.

Zweites Kapitel.

Bewufstsein als psychischer Act.

Die Analyse des dritten Begriffs von Bewufstsein, der nun mit dem Begriffe „psychischer Act“ übereinkommt, erfordert ausführlichere Erörterungen. Im Zusammenhang mit ihm gewinnt auch die Rede von bewufsten Inhalten, speciell von Inhalten unserer Vorstellungen, Urtheile u. s. w. mehrfache Bedeutung, welche zu sondern und auf das genaueste zu erforschen, von gröfster Wichtigkeit ist.

§ 9. *Die Bedeutung der* Brentano*'schen Abgrenzung der „psychischen Phänomene“.*

Unter den Klassenbegrenzungen der descriptiven Psychologie ist keine merkwürdiger und in philosophischer Beziehung bedeutsamer als diejenige, welche Brentano unter dem Titel der „psychischen Phänomene“ vollzogen und zu seiner bekannten Eintheilung der Phänomene in psychische und physische benützt hat. Nicht als ob ich die Ueberzeugung billigen wollte, die den ausgezeichneten Forscher hiebei leitete, und welche sich schon in den gewählten Termini ausprägte: nämlich eine erschöpfende Klassification der „Phänomene“ gewonnen zu haben, durch welche die Forschungsgebiete der Psychologie und Naturwissenschaft gesondert und die Streitfrage nach der richtigen Bestimmung dieser Disciplinen in gar einfacher Weise erledigt werden könnte. Es mag ja sein, dafs sich der Definition der Psychologie als Wissenschaft von den psychischen, und der coordinirten Definition der Naturwissenschaft als Wissenschaft von den physischen Phäno-

menen, ein guter Sinn unterlegen läfst, und wir selbst haben einen solchen oben angedeutet; aber mit ernsten Gründen läfst sich bestreiten, dafs die Begriffe der Brentano'schen Scheidung diejenigen sind, die gleichnamig in den fraglichen Definitionen auftreten. Es liefse sich zeigen, dafs keineswegs alle psychischen Phänomene im Sinne einer möglichen Definition der Psychologie ebensolche im Sinne Brentano's, also psychische Acte sind, und dafs auf der anderen Seite unter dem bei Brentano aequivok fungirenden Titel „physisches Phänomen" sich ein guter Theil von wahrhaft psychischen Phänomenen findet.[1] Indessen der Werth der Brentano'schen Conception des Begriffes „psychisches Phänomen" hängt von den Zwecken, die er mit ihr verfolgte, durchaus nicht ab. Eine scharf abgegrenzte Klasse von Erlebnissen tritt uns hier entgegen, die Alles in sich fafst, was in einem gewissen prägnanten Sinne psychisches, bewufstes Dasein charakterisirt. Ein Wesen, das solcher Erlebnisse ermangelte, das etwa blofs Inhalte der Art, wie es die Empfindungserlebnisse sind, in sich hätte,[2] während es unfähig wäre, sie gegenständlich zu interpretiren oder sonstwie durch sie Gegenstände vorstellig zu machen — also erst recht unfähig, sich in weiteren Acten auf Gegenstände zu beziehen, über sie zu urtheilen und vermuthen, sich zu freuen oder betrüben, zu hoffen und fürchten, zu begehren und verabscheuen — ein solches Wesen würde Niemand mehr ein psychisches Wesen nennen wollen. Es wäre ja ein Wesen derselben Art, wie die phänomenalen äufseren Dinge, die uns als

[1] Dafs meine abweichende Auffassung sich nicht in der Richtung von Einschränkungen bewegt, wie sie Brentano selbst, der Unangemessenheit der schlichten Bestimmungen wol bewufst, beizufügen für nöthig hielt (Vgl. die Psychologie vom emp. Standp. I, 127 ff.), zeigen die Erörterungen der Beilage am Schlusse d. Bandes.

[2] Wir könnten nicht mehr sagen: erlebte. Der Ursprung des Begriffes Erlebnis liegt ja im Gebiet der „psychischen Acte", und wenn die Extension desselben uns zu einem Erlebnisbegriff geführt hat, der auch Nicht-Acte befafst, so bleibt doch die Beziehung auf einen realen Zusammenhang, der sie Acten einordnet oder angliedert, kurz auf eine Bewufstseinseinheit, so wesentlich, dafs wir, wo dergleichen fehlte, von Erleben nicht mehr sprechen würden.

blofse Complexionen von sinnlichen Inhalten erscheinen, und die wir bewufstlose Wesen oder Körper darum nennen, weil sie aller psychischen Erlebnisse im Sinne jener Beispiele entbehren. Und sehen wir von der Psychologie ab, und treten wir in den Kreis der engeren philosophischen Disciplinen, so bezeugt sich die fundamentale Wichtigkeit dieser Erlebnisklasse darin, dafs nur die ihr zugehörigen Erlebnisse für die obersten normativen Wissenschaften in Betracht kommen; denn in ihnen allein sind die concreten Grundlagen für die Abstraction der fundamentalen Begriffe zu finden, welche in Logik, Ethik, Aesthetik ihre systematische Rolle spielen, nämlich als Begriffe, welche die idealen Gesetze dieser Disciplinen aufbauen. Indem wir hiebei auch die Logik nannten, haben wir zugleich an das besondere Interesse erinnert, das uns zur genaueren Betrachtung dieser Erlebnisse veranlafst.

§ 10. *Descriptive Charakteristik der Acte als „intentionaler“ Erlebnisse.*

Doch es ist an der Zeit, das Wesen der Brentano'schen Klassenabgrenzung, also das Wesen des Begriffes Bewufstsein im Sinne von psychischem Act zu bestimmen. Von dem oben erwähnten klassificatorischen Interesse geleitet, führt Brentano selbst die bezügliche Untersuchung in der Form einer wechselseitigen Abscheidung der zwei von ihm angenommenen Hauptklassen von „Phänomenen“, der psychischen und physischen. Er gewinnt sechs Bestimmungen, von welchen für uns von vornherein nur zwei in Betracht kommen können, da bei allen übrigen gewisse täuschende Aequivocationen, welche die Brentano'schen Begriffe von Phänomen, speciell von physischem Phänomen, dann von innerer und äufserer Wahrnehmung zu unhaltbaren machen, in destructiver Weise mitspielen.[1]

Von den beiden bevorzugten Bestimmungen zeigt die eine direct das Wesen der psychischen Phänomene oder Acte auf. Es drängt sich an beliebigen Beispielen unverkennbar entgegen.

[1] Näheres in der vorhin citirten Beilage.

In der Wahrnehmung wird etwas wahrgenommen, in der Bildvorstellung etwas bildlich vorgestellt, in der Aussage etwas ausgesagt, in der Liebe etwas geliebt, im Hasse etwas gehafst, im Begehren etwas begehrt u. s. w. Das Gemeinsame, das an solchen Beispielen zu erfassen ist, hat Brentano im Auge, wenn er sagt: „Jedes psychische Phänomen ist durch das charakterisirt, was die Scholastiker des Mittelalters die intentionale (auch wol mentale) Inexistenz eines Gegenstandes genannt haben, und was wir, obwol mit nicht ganz unzweideutigen Ausdrücken, die Beziehung auf einen Inhalt, die Richtung auf ein Object (worunter hier nicht eine Realität zu verstehen ist) oder die immanente Gegenständlichkeit nennen würden. Jedes enthält etwas als Object in sich, obwol nicht jedes in gleicher Weise“.[1] Diese „Weise der Beziehung des Bewufstseins auf einen Inhalt“ (wie Brentano sich an anderen Stellen öfters ausdrückt) ist in der Vorstellung eben die vorstellende, im Urtheil die urtheilende u. s. w. Bekanntlich gründet sich Brentano's Klassificationsversuch der psychischen Phänomene in Vorstellungen, Urtheile und Gemüthsbewegungen („Phänomene der Liebe und des Hasses“) auf diese Beziehungsweise, von welcher Brentano eben drei grundverschiedene (sich eventuell mannigfach specificirende) Arten unterscheidet.

Ob man Brentano's Klassification der „psychischen Phänomene“ für zutreffend erachtet, und ob man ihr sogar jene grundlegende Bedeutung für die ganze Behandlung der Psychologie zuerkennt, welche Brentano für sie in Anspruch genommen hat, darauf kommt es hier nicht an. Nur Eins halten wir als für uns wichtig im Auge: dafs es wesentliche specifische Verschiedenheiten der intentionalen Beziehung, oder kurzweg der Intention (die den descriptiven Gattungscharakter des „Actes“ ausmacht) giebt. Die Weise, in der eine blofse Vorstellung eines Sachverhalts diesen ihren „Gegenstand“ meint, ist eine andere, als die Weise des Urtheils, das den Sachverhalt für wahr oder falsch hält. Wieder eine andere ist die Weise der Vermuthung und des Zweifels, die

[1] Psychologie I, 115.

Weise der Hoffnung oder Furcht, die Weise des Wolgefallens und Mifsfallens, des Begehrens und Fliehens; der Entscheidung eines theoretischen Zweifels (Urtheilsentscheidung) oder eines practischen Zweifels (Willensentscheidung im Falle einer abwägenden Wahl); der Bestätigung einer theoretischen Meinung (Erfüllung einer Urtheilsintention) oder einer Willensmeinung (Erfüllung der Willensintention). U. s. w. Gewifs sind, wo nicht alle, so die meisten Acte complexe Erlebnisse, und sehr oft sind dabei die Intentionen selbst mehrfältige. Gemüthsintentionen bauen sich auf Vorstellungs- oder Urtheilsintentionen u. dgl. Aber zweifellos ist es, dafs wir bei der Auflösung dieser Complexe immer auf primitive intentionale Charaktere kommen, die sich descriptiv nicht auf andersartige psychische Erlebnisse reduciren lassen; und wieder ist es zweifellos, dafs die Einheit der descriptiven Gattung „Intention“ („Actcharakter“) specifische Verschiedenheiten aufweist, die im Wesen dieser Gattung gründen, und somit nicht als blofse Unterschiede der diese Momente zu concreten Einheiten ergänzenden Erlebnisse aufzufassen sind. Es giebt wesentlich verschiedene Arten und Unterarten der Intention. Zumal ist es auch unmöglich, alle Unterschiede der Acte auf Unterschiede der eingewobenen Vorstellungen und Urtheile zu reduciren, unter blofsem Succurs von Elementen, die nicht zur Gattung Intention gehören. So ist z. B. die ästhetische Billigung oder Mifsbilligung eine Weise intentionaler Beziehung, die sich als evident eigenartig erweist gegenüber dem blofsen Vorstellen oder theoretischen Beurtheilen des ästhetischen Objects. Die ästhetische Billigung kann zwar ausgesagt werden, und die Aussage ist ein Urtheil und schliefst als solches Vorstellungen ein. Aber dann ist die ästhetische Intention, ebenso wie ihr Object, Gegenstand von Vorstellungen und Urtheilen; sie selbst bleibt von diesen theoretischen Acten wesentlich verschieden. Ein Urtheil als wahr, ein Gemüthserlebnis als gut, hochsinnig u. dgl. anerkennen oder billigen, das setzt gewifs analoge und verwandte, nicht aber specifisch identische Intentionen voraus. Ebenso im Vergleiche zwischen Urtheilsentscheidungen und Willensentscheidungen, u. s. w.

Die intentionale Beziehung, rein descriptiv verstanden, als innere Eigenthümlichkeit gewisser Erlebnisse, fassen wir als Wesensbestimmtheit der „psychischen Phänomene" oder „psychischen Acte", so dafs wir in Brentano's Definition, sie seien „solche Phänomene, welche intentional einen Gegenstand in sich enthalten",[1] eine essentielle Definition sehen, deren Realität (im alten Sinne) natürlich durch die Beispiele gesichert ist.[2] Dafs nicht alle Erlebnisse „psychische Phänomene" in dieser Wortbedeutung sind, zeigen die Empfindungen und Empfindungscomplexionen. Irgendein Stück des empfundenen Gesichtsfeldes, wie immer es durch visuelle Inhalte erfüllt sein mag, ist ein Erlebnis, das vielerlei Theilinhalte in sich fassen mag, aber diese Inhalte sind nicht etwa von dem Ganzen intendirte, in ihm gemeinte Gegenstände.

Die weiter folgenden Ueberlegungen werden den fundamentalen Unterschied zwischen der einen und anderen Rede von Enthaltensein genauer klarstellen.

Eine zweite für uns werthvolle Bestimmung der psychischen Phänomene fafst Brentano dahin, „dafs sie entweder Vorstellungen sind oder auf Vorstellungen als ihrer Grundlage beruhen"[3] „Nichts kann beurtheilt, nichts kann aber auch begehrt, nichts kann gehofft und gefürchtet werden, wenn es nicht vorgestellt wird".[4] Unter Vorstellung ist in der Bestimmung natürlich nicht der vorgestellte Inhalt (Gegenstand), sondern das Vorstellen, der Act verstanden.

Was diese Bestimmung nicht als geeigneten Ausgangspunkt für unsere Untersuchungen erscheinen läfst, ist der Umstand, dafs

[1] A. a. O. S. 116.

[2] Für uns giebt es daher keine Streitfragen wie die, ob wirklich alle psychischen Phänomene, z. B. die Gefühlsphänomene, die bezeichnete Eigenthümlichkeit haben. Statt dessen wäre zu fragen, ob die betreffenden Phänomene „psychische Phänomene" sind. Die Sonderbarkeit dieser Frage entspringt aus der Unangemessenheit der Worte. Ueber die Letztere weiter unten Näheres.

[3] A. a. O. S. 111 (Schlufs des § 3).

[4] A. a. O. S. 109.

sie einen Begriff von Vorstellung voraussetzt, der bei den vielfachen und garnicht leicht zu unterscheidenden Aequivocationen dieses Terminus erst herausgearbeitet werden müfste. Hiebei aber bildet die Erörterung des Begriffes psychischer Act den naturgemäfsen Anfang. Immerhin ist mit dieser Bestimmung zugleich ein wichtiger und seinem Inhalt nach zu weiteren Forschungen anregender Satz ausgesprochen, auf den wir noch werden zurückgreifen müssen.

§ 11. *Abwehrung terminologisch nahegelegter Mifsdeutungen: a) Das „mentale“ oder „immanente“ Object.*

Während wir Brentano's wesentliche Bestimmung festhalten, nöthigen uns die angedeuteten Abweichungen von seinen Ueberzeugungen, seine Terminologie abzulehnen. Wir werden gut daran thun, weder von psychischen Phänomenen, noch überhaupt von Phänomenen zu sprechen, wo es sich um die Erlebnisse der in Rede stehenden Klasse handelt. Das Erstere hat nur Berechtigung auf dem Standpunkt Brentano's, wonach mit dieser Klasse (der Hauptsache nach) das Forschungsgebiet der Psychologie umgrenzt sein soll, während auf dem unseren alle Erlebnisse überhaupt in dieser Hinsicht gleichberechtigt sind. Was aber den Terminus Phänomen anbelangt, so ist er nicht nur mit sehr nachtheiligen Vieldeutigkeiten behaftet, sondern imputirt auch eine sehr zweifelhafte theoretische Ueberzeugung, die wir bei Brentano ausdrücklich hingestellt finden, nämlich dafs jedes intentionale Erlebnis eben Phänomen ist. Da Phänomen in der vorwiegenden und auch von Brentano angenommenen Rede einen erscheinenden Gegenstand als solchen bezeichnet, so liegt darin, dafs jedes intentionale Erlebnis nicht nur auf Gegenstände Beziehung hat, sondern selbst ein Gegenstand gewisser intentionaler Erlebnisse ist; zumal denkt man hiebei an diejenigen Erlebnisse, die uns etwas im eingeschränktesten Sinne zur Erscheinung bringen, nämlich an Wahrnehmungen: „jedes psychische Phänomen ist Gegenstand des inneren Bewufstseins“. Wir haben aber schon gesagt, dafs wir ernstlich Bedenken tragen, diesem Satze zuzustimmen.

Weitere Einwände treffen die Ausdrücke, welche Brentano parallel mit dem Terminus psychisches Phänomen oder die er in umschreibender Weise verwendet, und die auch sonst gebräuchlich sind. Es ist jedenfalls sehr bedenklich und oft genug irreführend, davon zu sprechen, dafs die wahrgenommenen, phantasirten, beurtheilten, gewünschten Gegenstände u. s. w. (beziehungsweise in wahrnehmender, vorstellender Weise u. s. f.) „ins Bewufstsein treten", oder umgekehrt, dafs „das Bewufstsein" zu ihnen in dieser oder jener Weise „in Beziehung trete", dafs sie in dieser oder jener Weise „ins Bewufstsein aufgenommen werden" u. s. w.; ebenso aber auch davon zu sprechen, dafs die intentionalen Erlebnisse „etwas als Object in sich enthalten" u. dgl.[1] Derartige Ausdrücke legen zwei Mifsdeutungen nahe, erstens, dafs es sich um eine reelle Action des Bewufstseins oder Ich an der „bewufsten" Sache, zum Mindesten um ein descriptiv bei jedem Acte vorfindliches Verhältnis zwischen Beiden handle; zweitens, dafs es sich um ein reelles Verhältnis zwischen zwei gleicherweise im Bewufstsein zu findenden Sachen, Act und intentionales Object, handle, um so etwas wie eine reale Ineinanderschachtelung eines psychischen Inhalts in den anderen. Wird sich die Rede von einer Beziehung hier nie vermeiden lassen, so müssen doch die Ausdrücke vermieden werden, welche zur Mifsdeutung des Verhältnisses, als eines descriptiv zu nehmenden, förmlich einladen.[2]

Erwägen wir des Näheren zunächst die zweitgenannte Mifsdeutung. Ganz besonders empfohlen wird sie auch durch den Ausdruck immanente Gegenständlichkeit zur Bezeichnung der wesentlichen Eigenthümlichkeit der intentionalen Erlebnisse, und ebenso durch die gleichbedeutenden scholastischen Ausdrücke intentionale oder mentale Inexistenz eines Gegenstandes. Die intentionalen Erlebnisse haben das Eigenthümliche, sich auf vorgestellte Gegenstände in verschiedener Weise zu beziehen. Das

---

[1] Vgl. Brentano a. a. O. 266, 267, 295 u. ö.

[2] Zum Weiteren vergleiche die Beilage am Schlufs d. Kap. S. 396 ff.

thun sie eben im Sinne der Intention. Ein Gegenstand ist in ihnen gemeint, auf ihn ist abgezielt und zwar in der Weise der Vorstellung, oder zugleich der Beurtheilung u. s. w. Darin liegt aber nichts Anderes, als dafs eben gewisse Erlebnisse präsent sind, welche einen Charakter der Intention haben und speciell der vorstellenden, urtheilenden, begehrenden Intention u. s. w. Es sind (von gewissen Ausnahmsfällen sehen wir hier ab) nicht zwei Sachen psychisch präsent, es ist nicht der Gegenstand erlebt und daneben der intentionale Act, der sich auf ihn richtet; es sind auch nicht zwei Sachen in dem Sinne, wie Theil und umfassenderes Ganzes, sondern nur Eine Sache ist präsent, das intentionale Erlebnis, dessen wesentlicher descriptiver Charakter eben die bezügliche Intention ist. Je nach ihrer specifischen Besonderung macht sie das diesen Gegenstand Vorstellen oder das ihn Beurtheilen u. s. w. voll und allein aus. Ist dieses Erlebnis in seiner psychischen, concreten Fülle präsent, so ist *eo ipso* die intentionale „Beziehung auf einen Gegenstand“ vollzogen, *eo ipso* ist ein Gegenstand „intentional gegenwärtig“; denn das Eine und Andere besagt genau dasselbe. Und natürlich kann solch ein Erlebnis im Bewufstsein vorhanden sein mit dieser seiner Intention, ohne dafs der Gegenstand überhaupt existirt und vielleicht gar existiren kann; der Gegenstand ist gemeint, d. h. das ihn Meinen ist Erlebnis; aber er ist dann blofs vermeint und in Wahrheit Nichts.

Stelle ich den Gott *Juppiter* vor, so ist dieser Gott vorgestellter Gegenstand, er ist in meinem Acte „immanent gegenwärtig“, hat in ihm „mentale Inexistenz“, und wie die in eigentlicher Interpretation verkehrten Redeweisen sonst lauten mögen. Ich stelle den Gott Juppiter vor, das heifst, ich habe ein gewisses Vorstellungserlebnis, in mir (meinem Bewufstsein) vollzieht sich das den-Gott-Juppiter-Vorstellen. Man mag dieses intentionale Erlebnis in descriptiver Analyse zergliedern, wie man will, so etwas wie der Gott Juppiter kann man darin natürlich nicht finden; der „immanente“, „mentale“ Gegenstand gehört also nicht zum descriptiven Bestande des Erlebnisses, er ist also in Wahr-

heit garnicht immanent oder mental. Er ist freilich auch nicht *extra mentem*, er ist überhaupt nicht. Aber das hindert nicht, dafs jenes den-Gott-Juppiter-Vorstellen real ist, ein so geartetes Erlebnis, eine so bestimmte Weise des Zumutheseins, dafs, wer es in sich erfährt, mit Recht sagen kann, er stelle sich jenen mythischen Götterkönig vor, von dem dies und jenes gefabelt werde. Existirt andererseits der intendirte Gegenstand, so braucht in psychischer Hinsicht nichts geändert zu sein. Für das Bewufstsein ist das Gegebene ein wesentlich Gleiches, ob der vorgestellte Gegenstand existirt, oder ob er fingirt und vielleicht gar widersinnig ist. *Juppiter* stelle ich nicht anders vor als *Bismarck*, den *Babylonischen Turm* nicht anders als den *Kölner Dom*, ein *regelmäfsiges Tausendeck* nicht anders als einen *regelmäfsigen Tausendflächner*.[1]

Sind die sogenannten immanenten Inhalte vielmehr blofs intentionale (intendirte), so sind andererseits die wahrhaft immanenten Inhalte, die zum reellen Bestande der intentionalen Erlebnisse gehörigen, nicht intentional: sie bauen den Act auf, ermöglichen als die nothwendigen Anhaltspunkte die Intention, aber sie sind nicht selbst intendirt, sie sind nicht die Gegenstände, die im Act vorgestellt sind. Ich sehe nicht Farbenempfindungen sondern gefärbte Dinge, ich höre nicht Tonempfindungen sondern das Lied der Sängerin u. s. w.[2]

Und was von den Vorstellungen gilt, gilt auch von den auf sie gebauten sonstigen intentionalen Erlebnissen. Sich ein Object, z. B. das *Berliner Schlofs*, vorstellen, das ist, sagten wir, eine descriptiv so und so bestimmte Art des Zumutheseins. Ueber dieses Schlofs urtheilen, sich an seiner architektonischen Schön-

[1] Von den eventuellen Setzungscharakteren, welche die Ueberzeugung vom Sein des Vorgestellten impliciren, können wir hier absehen. Die Ueberzeugung kann ja fehlen oder falsch sein.

[2] In Betreff jener scheinbar selbstverständlichen Unterscheidung zwischen immanenten und transscendenten Gegenständen, die sich nach dem altüberlieferten Schema: innerlich bewufstes Bild — aufserbewufstes An-sich-sein orientirt, vgl. die Beilage am Schlusse dieses Kapitels, S. 396ff.

heit freuen, oder den Wunsch hegen, dies thun zu können u. dgl., das sind neue Erlebnisse, phänomenologisch in neuer Weise charakterisirt. Alle haben sie das Gemeinsame, daſs sie Weisen der gegenständlichen Intention sind, die wir in normaler Rede nicht anders ausdrücken können, als daſs wir sagen, es sei das Schloſs wahrgenommen, phantasirt, im Bilde vorgestellt, beurtheilt, es sei Gegenstand jener Freude, jenes Wunsches u. s. w.

Es wird noch ausführlicher Untersuchung bedürfen, herauszustellen, was die bildliche Rede von dem in der Vorstellung vorgestellten, im Urtheil beurtheilten Gegenstande rechtfertigt, und wie die Objectivität der intentionalen Acte überhaupt zu verstehen ist; aber soweit wir bis nun gedrungen sind, ist es jedenfalls klar, daſs wir gut daran thun, die Rede von immanenten Gegenständen ganz zu vermeiden. Sie ist übrigens leicht zu entbehren, da wir im Ausdruck „intentionaler Gegenstand“ einen solchen haben, der ähnlichen Bedenken nicht unterliegt.

Mit Rücksicht auf die Uneigentlichkeit der Rede vom intentionalen „Enthaltensein“ des Gegenstandes im Acte ist es unverkennbar, daſs die parallelen und gleichwerthigen Reden, der Gegenstand sei bewuſst, im Bewuſstsein, dem Bewuſstsein immanent u. dgl., an einer sehr schädlichen Aequivocation leiden; denn das „Bewuſst-sein“ meint hier ein ganz Anderes, als es nach Maſsgabe der beiden früher erörterten Bedeutungen von Bewuſstsein meinen kann. Die ganze neuere Erkenntnistheorie ist von diesen und nahe mit ihnen verwandten Aequivocationen in Verwirrung gesetzt. Bei dem vorherrschenden Einfluſs der psychologischen Denkweise und Terminologie würden wir übel daran thun, unsere eigenen Termini in Widerstreit mit denen der heutigen Psychologie zu setzen. Da unser erster Bewuſstseinsbegriff — welcher die zur realen Einheit des psychischen Individuums gehörigen Erlebnisse, nämlich alle ihm reell einwohnenden, es reell constituirenden Momente gleichermaſsen als bewuſst bezeichnet — die Tendenz zeigt durchzudringen, so haben wir uns schon im vorigen Kapitel dafür entschieden, diesen Begriff festzuhalten, und somit müssen wir die Reden vom Bewuſstsein im Sinn der inneren Wahr-

nehmung und im Sinn der intentionalen Beziehung in allen Fällen, die terminologische Strenge erfordern, vermeiden.

§ 12. *b) Der Act und die Beziehung des Bewufstseins oder des Ich auf den Gegenstand.*

Aehnlich verhält es sich mit der ersterwähnten Mifsdeutung,[1] als ob das Bewufstsein auf der einen und die bewufste Sache auf der anderen Seite in einem eigentlichen Sinne zueinander in Beziehung treten würden. Anstatt das Bewufstsein sagt man oft geradezu das Ich. In der That erscheint in der natürlichen Reflexion nicht der einzelne Act, sondern das Ich als der Eine Beziehungspunkt der fraglichen Beziehung, deren zweiter im Gegenstand liegt. Achtet man dann auf das Acterlebnis, so scheint sich das Ich nothwendig durch dasselbe oder in demselben auf den Gegenstand zu beziehen, und in letzterer Auffassung möchte man sogar geneigt sein, jedem Acte das Ich als wesentlichen und überall identischen Einheitspunkt einzulegen. Damit kämen wir nun doch auf die früher abgewiesene Annahme eines reinen Ich als Beziehungscentrums zurück.

Aber leben wir sozusagen im betreffenden Acte, gehen wir z. B. in einem wahrnehmenden Betrachten eines erscheinenden Vorganges auf, oder im Spiele der Phantasie, in der Lectüre eines Märchens, im Vollzuge eines mathematischen Beweises u. dgl., so ist von dem Ich als Beziehungspunkt der vollzogenen Acte nichts zu merken. Die Ichvorstellung mag „in Bereitschaft“ sein, sich mit besonderer Leichtigkeit hervordrängen, oder vielmehr sich neu vollziehen; aber nur wenn sie sich wirklich vollzieht und sich in Eins mit dem betreffenden Acte setzt, beziehen „wir“ „uns“ so auf den Gegenstand, dafs diesem sich Beziehen des Ich etwas descriptiv Aufzeigbares entspricht. Was dann descriptiv im wirklichen Erleben vorliegt, ist ein entsprechend zusammengesetzter Act, der die Ichvorstellung als einen und das jeweilige Vorstellen, Urtheilen, Wünschen u. s. w. der betreffenden

[1] Vgl. oben S. 351.

Sache als zweiten Theil in sich enthält. Natürlich ist es objectiv betrachtet (also auch von dem Standpunkte der natürlichen Reflexion aus) richtig, dafs sich das Ich in jedem Acte auf einen Gegenstand intentional bezieht. Dies ist ja eine pure Selbstverständlichkeit, wofern uns das Ich als nichts weiter gilt, denn als die „Bewufstseinseinheit“, als das jeweilige „Bündel“ der Erlebnisse, oder besser noch als die continuirliche, dingliche Einheit, welche sich in den zu dem Einen „Ich“ gehörigen Erlebnissen constituirt, weil sie durch die specifische und causale Besonderheit dieser Erlebnisse gesetzlich gefordert ist. Zu dieser Einheit gehört als ein solcher constitutiver Theil auch das betreffende intentionale Erlebnis, die betreffende Wahrnehmung, das Urtheil u.s.w. Ist ein Erlebnis von der und der Intention darin präsent, so hat *eo ipso* das Ich, als das umfassende Ganze, diese Intention, sowie das psychische Ding die Beschaffenheiten hat, die es als Theilinhalte constituiren. Wird der Theil auf das einheitliche Ganze bezogen, so resultirt die Beziehung des Habens: das Ganze „hat“ den Theil; und so „hat“ auch das Ich die intentionale Beziehung, es ist das vorstellende, urtheilende Ich u. s. w.

Also der Satz: das Ich stellt einen Gegenstand vor, es bezieht sich in vorstellender Weise auf einen Gegenstand, es hat ihn als intentionales Object seiner Vorstellung — besagt genau dasselbe wie der Satz: in dem Ich, dieser concreten Complexion von Erlebnissen, ist ein gewisses, nach seiner specifischen Eigenthümlichkeit „Vorstellen des bezüglichen Gegenstandes“ benanntes Erlebnis reell gegenwärtig. Ebenso besagt der Satz: das Ich urtheilt über den Gegenstand, soviel wie: es ist in ihm ein so und so bestimmtes Urtheilserlebnis gegenwärtig u. s. w. In der Beschreibung ist die Beziehung auf das erlebende Ich natürlich nicht zu umgehen; aber das jeweilige Erlebnis selbst besteht nicht in einer Complexion, welche die Ichvorstellung als Theilerlebnis enthielte. Die Beschreibung vollzieht sich auf Grund einer objectivirenden Reflexion; in ihr verknüpft sich die Reflexion auf das Ich mit der Reflexion auf das Acterlebnis zu einem beziehenden Acte, in dem das Ich selbst als sich mittelst

seines Actes auf dessen Gegenstand Beziehendes erscheint. Offenbar hat sich damit eine wesentliche descriptive Aenderung vollzogen. Zumal ist der ursprüngliche Act nicht mehr blofs einfach da, in ihm leben wir nicht mehr, sondern auf ihn achten und über ihn urtheilen wir.

Das Mifsverständnis mufs also fern bleiben und ist durch die vollzogene Erwägung nun auch ausgeschlossen, dafs die Beziehung auf das Ich etwas zum wesentlichen Bestande des intentionalen Erlebnisses selbst Gehöriges sei.

§ 13. *Fixirung unserer Terminologie.*

Wir fixiren nach diesen kritischen Vorbereitungen unsere eigene Terminologie, die wir ihnen gemäfs so wählen, dafs strittige Voraussetzungen und störende Vieldeutigkeiten möglichst ausgeschlossen bleiben. Wir werden also den Ausdruck psychisches Phänomen ganz vermeiden, und wo immer Genauigkeit erforderlich ist, von intentionalen Erlebnissen sprechen. „Erlebnis" ist dabei in dem oben fixirten Sinne zu nehmen, einfach als reelles, constitutives Stück oder Moment in der Einheit des psychischen Individuums. Das determinirende Beiwort „intentional" nennt den gemeinsamen generischen Charakter der abzugrenzenden Erlebnisklasse, die Eigenheit der Intention, das sich in der Weise der Meinung oder in einer irgend analogen Weise auf ein Gegenständliches Beziehen. Als kürzeren Ausdruck werden wir, um fremden und eigenen Sprachgewohnheiten entgegenzukommen, das Wort Act gebrauchen.

Freilich sind diese Ausdrücke auch nicht ganz ohne Bedenken. Von einer Intention sprechen wir öfters im Sinne des auf etwas speciell Achtens, des Aufmerkens. Doch nicht immer ist der intentionale Gegenstand vorzugsweise bemerkter, beachteter. Mitunter sind mehrere Acte zugleich gegenwärtig und verwoben, aber die Aufmerksamkeit „bethätigt" sich in Einem von ihnen in auszeichnender Weise. Wir erleben alle gleichzeitig, aber in diesem Einen gehen wir gleichsam auf. Immerhin ist es vielleicht mit Rücksicht auf die historisch überkommene und seit Brentano

wieder vielgebrauchte Rede von intentionalen Gegenständen nicht unpassend, in einem correlaten Sinn von Intention zu sprechen, zumal wir ja für die Intention im Sinne des Aufmerkens (welches wir nach dem Früheren nicht geneigt sind, als einen eigenartigen Act gelten zu lassen) eben diesen Terminus Aufmerken haben. Aber noch eine andere Aequivocation kommt hier in Betracht. Der Ausdruck *Intention* stellt die Eigenheit der Acte unter dem Bilde des Abzielens vor und paſst daher sehr gut auf die mannigfaltigen Acte, die sich ungezwungen und allgemeinverständlich als theoretisches oder practisches Abzielen bezeichnen lassen. Dieses Bild paſst aber nicht auf alle Acte gleich gut, und achten wir auf die im § 10 zusammengestellten Beispiele genauer, so kann uns nicht entgehen, daſs ein engerer und ein weiterer Begriff von Intention unterschieden werden muſs. Im Bilde entspricht der Thätigkeit des Abzielens als Correlat diejenige des Erzielens (das Abschieſsen und Treffen). Genau ebenso entsprechen gewissen Acten als „Intentionen“ (z. B. Urtheils-, Begehrungsintentionen) andere Acte als „Erzielungen“ oder „Erfüllungen“. Und darum eignet sich das Bild für die ersteren Acte so vollkommen; aber die Erfüllungen sind ja auch Acte, also auch „Intentionen“, obschon sie (wenigstens im Allgemeinen) nicht abermals Intentionen in jenem engeren Sinne sind, der auf eine entsprechende Erfüllung hinweist. Die Aequivocation ist, einmal erkannt, ungefährlich. Selbstverständlich muſs, wo der engere Begriff in Frage ist, dies ausdrücklich gesagt werden. Im Uebrigen hilft uns auch der parallele Ausdruck Actcharakter, um etwaige Miſsverständnisse fernzuhalten.

Was andererseits die Rede von Acten anbelangt, so darf man hier an den ursprünglichen Wortsinn von *actus* natürlich nicht mehr denken, der Gedanke der Bethätigung muſs schlechterdings ausgeschlossen bleiben.[1] Im Sprachge-

[1] Wenn Natorp (a. a. O. S. 21) gegen die ernstgenommene Rede von psychischen Acten als Bethätigungen des Bewuſstseins oder des Ich einwendet: „nur weil Bewuſstsein oft oder immer von Streben begleitet ist, erscheint es als ein Thun und sein Subject als Thäter“ — so stimmen wir ihm vollkommen

brauch einer grofsen Reihe von Psychologen ist der Ausdruck Act aber so festgewurzelt, andererseits so abgegriffen und von seinem ursprünglichen Sinn so klar abgelöst, dafs wir ihn, zumal nach diesem ausdrücklichen Vorbehalt, unbesorgt beibehalten können. Wollen wir nicht ganz neue, allem lebendigen Sprachgefühl und aller historischen Ueberlieferung fremde Kunstworte einführen, so werden wir Unzuträglichkeiten der eben besprochenen Art kaum je vermeiden können.

§ 14. *Bedenken gegen die Annahme von Acten als einer descriptiv fundirten Erlebnisklasse.*

In all diesen terminologischen Erörterungen sind wir schon recht tief in descriptive Analysen der Art eingetreten, wie sie durch unsere logisch-erkenntnistheoretischen Interessen gefordert sind. Ehe wir sie fortsetzen, wird es aber nothwendig sein, gewisse Einwände zu berücksichtigen, welche die Fundamente unserer Descriptionen betreffen.

Für's Erste wird die Abgrenzung der Erlebnisklasse, die wir unter dem Titel Act oder intentionales Erlebnis beschrieben haben, von einer Gruppe von Forschern schlechthin bestritten. In dieser Hinsicht haben die ursprüngliche Art der Einführung dieser Abgrenzung durch Brentano, die Ziele, die er mit ihr verfolgt, und einige Mifsdeutungen, die ihm dabei unterlaufen, beirrend gewirkt, sie haben den überaus werthvollen descriptiven Gehalt der Abgrenzung nicht zur Geltung kommen lassen. Entschieden bestritten wird sie z. B. durch Natorp. Wenn dieser Forscher aber einwendet:[1] „ich kann zwar wol den Ton für sich oder im Verhältnis zu anderen Bewufstseinsinhalten betrachten, ohne sein Dasein für ein Ich weiter zu berücksichtigen, aber ich kann nicht mich und mein Hören für sich betrachten, ohne an den Ton zu denken“, so finden wir darin nichts, was uns beirren könnte. Dafs sich vom Hören des Tones das Hören nicht abtrennen läfst, als ob es ohne

zu. Die „Mythologie der Thätigkeiten“ lehnen auch wir ab; nicht als psychische Bethätigungen, sondern als intentionale Erlebnisse definiren wir die „Acte“.

[1] P. Natorp, Einleitung in die Psychologie, S. 18.

den Ton noch etwas wäre, ist sicher. Damit aber ist nicht gesagt, dafs nicht ein Doppeltes zu unterscheiden sei: der gehörte Ton, das Wahrnehmungsobject, und das Hören des Tons, der Wahrnehmungsact. Gewifs ist es richtig, wenn NATORP vom gehörten Tone sagt: „Sein Dasein für mich, dies ist mein Bewufstsein von ihm. Wer sein Bewufstsein noch sonst irgendwie zu ertappen vermag als im Dasein eines Inhalts für ihn, dem kann ich es . . . nicht nachthun“. Aber freilich will es mir scheinen, dafs das „Dasein eines Inhalts für mich“ eine Sache ist, die eine weitere Analyse zuläfst und fordert. Zunächst die Unterschiede in der Weise des Bemerkens. Der Inhalt ist für mich in anderer Weise da, jenachdem ich ihn nur implicirt oder nur nebenbei bemerke, oder ihn bevorzugend im Auge, es besonders auf ihn abgesehen habe. Wichtiger für uns sind die Unterschiede zwischen dem Dasein des Inhalts im Sinne der bewufsten, aber selbst nicht zum Wahrnehmungsobject werdenden Empfindung und des Inhalts im Sinne eben des Wahrnehmungsobjects. Die Wahl des Beispiels vom Tone verdeckt den Unterschied ein wenig, ohne ihn doch ganz aufzuheben. *Ich höre*, das kann in der Psychologie heifsen, ich empfinde; in der üblichen Rede heifst es, ich nehme wahr: ich höre das Adagio des Geigers, das Zwitschern der Vögel u. dgl. Verschiedene Leute können dasselbe empfinden und doch ganz Verschiedenes wahrnehmen. Wir selbst „deuten“ gleiche Empfindungsinhalte einmal so und das andere Mal anders. Gewöhnlich legt man in der Lehre von der „Apperception“ vorwiegenden Nachdruck auf den Umstand, dafs unter Voraussetzung gleicher Reize, der empfundene Inhalt nicht überall derselbe sei, indem vermöge der von früheren Erlebnissen zurückgebliebenen Dispositionen, das wirklich durch den Reiz Bedingte überwuchert werde durch Momente, die aus der Actualisirung jener Dispositionen (gleichgiltig ob aller oder einiger) herstammen. Aber mit dergleichen reicht man keineswegs aus, und vor Allem kommt es phänomenologisch darauf garnicht an. Wie immer die im Bewufstsein präsenten (die erlebten) Inhalte entstanden sein mögen, es ist denkbar, dafs in ihm gleiche Empfindungsinhalte vor-

handen und doch verschieden aufgefafst, m. a. W. dafs auf Grund derselben Inhalte verschiedene Gegenstände wahrgenommen wären. Die Deutung selbst läfst sich aber nie und nimmer auf einen Zuflufs neuer Empfindungen reduciren, sie ist ein Actcharakter, eine „Weise des Bewufstseins“, des „Zumutheseins“: wir nennen sie Wahrnehmung des betreffenden Gegenstandes.

Das Dasein des empfundenen Inhalts ist also ein ganz Anderes als das Dasein des wahrgenommenen Gegenstandes, der durch den Inhalt präsentirt, aber nicht reell bewufst ist.

Man sieht dies viel besser noch durch einen passenden Wechsel des Beispiels, durch Uebergang in die Sphäre der Gesichtswahrnehmung. Stellen wir hier dem Zweifler folgende Erwägungen vor Augen. Ich sehe ein Ding, z. B. diese Schachtel, ich sehe nicht meine Empfindungen. Ich sehe immerfort diese e i n e und s e l b e Schachtel, wie immer sie gedreht und gewendet werden mag. Ich habe dabei immerfort d e n s e l b e n „Bewufstseinsinhalt“ — wenn es mir beliebt, den wahrgenommenen G e g e n s t a n d als Bewufstseinsinhalt zu bezeichnen. Ich habe mit jeder Drehung einen n e u e n Bewufstseinsinhalt, wenn ich, in sehr viel passenderem Sinne, die e r l e b t e n I n h a l t e so bezeichne. Also sehr verschiedene Inhalte werden erlebt, und doch wird derselbe Gegenstand wahrgenommen. Also ist weiter der erlebte Inhalt, allgemein zu reden, nicht selbst der wahrgenommene Gegenstand. Dafs wir im Wechsel der erlebten Inhalte einen und denselben Gegenstand wahrnehmend zu erfassen vermeinen, ist selbst wieder etwas zum Erlebnisbereich Gehöriges. Wir erleben ja das „Identitätsbewufstsein“, d. h. dieses Vermeinen, Identität zu erfassen. Ich frage nun, was liegt diesem Bewufstsein zu Grunde? Sollte da die Antwort nicht zutreffend sein, dafs zwar beiderseits verschiedene Empfindungsinhalte gegeben, dafs sie aber in „demselben Sinne“ gedeutet (aufgefafst, appercipirt) sind, und dafs die D e u t u n g n a c h d i e s e m „S i n n e“ e i n E r l e b n i s c h a r a k t e r ist, der a l l e r e r s t d a s „D a s e i n d e s G e g e n s t a n d e s f ü r m i c h“ a u s m a c h t? Des Weiteren, dafs das Identitätsbewufstsein sich auf Grund dieser beiderseitigen Erlebnischaraktere vollzieht, als

unmittelbares Bewufstsein davon, dafs sie beide eben dasselbe meinen? Und ist dieses Bewufstsein nicht abermals ein Act im Sinne unserer Definition, dessen gegenständliches Correlat in der bezeichneten Identität liegt? Ich würde glauben, dafs alle diese Fragen ihre bejahende Beantwortung mit Evidenz fordern. Nichts kann ich evidenter finden, als den hiebei hervortretenden Unterschied zwischen Inhalten und Acten, specieller zwischen Wahrnehmungsinhalten im Sinne von präsentirenden Empfindungen und Wahrnehmungsacten im Sinn der auffassenden Intention; welche Intention in Einheit mit der aufgefafsten Empfindung den vollen concreten Act der Wahrnehmung ausmacht.

Natürlich, Bewufstseinsinhalte, im weitesten descriptiven Sinn von Erlebnissen, sind auch die intentionalen Charaktere und desgleichen die vollen Acte; insofern sind alle Unterschiede, die wir überhaupt constatiren können, *eo ipso* Unterschiede des Inhalts. Aber innerhalb dieser weitesten Sphäre des Erlebbaren glauben wir den evidenten Unterschied vorzufinden zwischen intentionalen Erlebnissen, in welchen sich gegenständliche Intentionen und zwar durch immanente Charaktere des jeweiligen Erlebnisses constituiren, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, also Inhalten, die zwar als Bausteine von Acten fungiren können, aber nicht selbst Acte sind.

Günstige Beispiele zur weiteren Verdeutlichung dieser Unterscheidung und zugleich zur wechselseitigen Abhebung verschiedener Actcharaktere liefert die Vergleichung der Wahrnehmung mit der Phantasievorstellung und beider wieder mit der Vorstellung durch physische Bilder (Gemälde, Statuen u. dgl.). Die allergünstigsten Beispiele liefern aber die Ausdrücke. Denken wir uns[1] z. B., es hätten gewisse Figuren oder Arabesken zunächst rein ästhetisch auf uns gewirkt, und nun leuchte plötzlich das Verständnis auf, dafs es sich um Symbole oder Wortzeichen handeln dürfte. Worin liegt da der Unterschied? Oder nehmen wir den Fall, dafs Jemand ein ihm ganz fremdes Wort als blofsen Lautcomplex achtsam hört,

[1] Vgl. meine Psychol. Studien u. s. w. Philos. Monatsh. XXX, S. 182.

ohne auch nur zu ahnen, dafs es ein Wort sei; und vergleichen wir damit den Fall, dafs er späterhin das Wort, mit seiner Bedeutung vertraut geworden, inmitten eines Gesprächs mit Verständnis aber ganz ohne begleitende Veranschaulichungen höre. Worin liegt allgemein der Ueberschufs des verstandenen, aber blofs symbolisch fungirenden Ausdrucks gegenüber dem gedankenlosen Wortlaut? Was macht den Unterschied, ob wir ein Concretum A einfach anschauen, oder ob wir es als „Repräsentanten“ für „ein beliebiges A“ auffassen? In diesen und unzähligen ähnlichen Fällen liegt die Modification in den Actcharakteren. Alle logischen Unterschiede und zumal alle kategoriale Form liegt in den logischen Acten im Sinne von Intentionen.

In derartigen Beispielsanalysen tritt es hervor, dafs die moderne Apperceptionslehre nicht ausreicht, ja dafs sie die für das logisch-erkenntnistheoretische Interesse entscheidenden Punkte übersieht. Dem phänomenologischen Sachverhalt wird sie nicht gerecht, auf seine Analyse und Beschreibung läfst sie sich garnicht ein. Die Unterschiede der Auffassung sind aber vor allem descriptive Unterschiede; und nur solche allein, nicht irgendwelche verborgenen und hypothetisch angenommenen Vorgänge in den unbewufsten Tiefen der Seele oder in der Sphäre des physiologischen Geschehens, gehen den Erkenntniskritiker etwas an. Apperception ist uns der Ueberschufs, der im Erlebnis selbst, in seinem descriptiven Inhalt gegenüber dem rohen Dasein der Empfindung besteht, es ist der Actcharakter, der die Empfindung gleichsam beseelt und es macht, dafs wir dieses oder jenes Gegenständliche wahrnehmen, z. B. diesen Baum sehen, jenes Klingeln hören, den Blüthenduft riechen u. s. w. Die Empfindungen und desgleichen die sie „auffassenden“ oder „appercipirenden“ Acte werden hiebei erlebt, aber sie erscheinen nicht gegenständlich; sie werden nicht gesehen, gehört, mit irgendeinem „Sinn“ wahrgenommen. Die Gegenstände andererseits erscheinen, werden wahrgenommen, aber sie sind nicht erlebt. Selbstverständlich schliefsen wir hiebei nur den Grenzfall der adäquaten Wahrnehmung aus.

Aehnliches gilt offenbar auch sonst; es gilt z. B. hinsichtlich der Empfindungen (oder wie immer wir die als die Fundamente der Auffassung fungirenden Inhalte nennen mögen), welche zu den Acten der Phantasie und der Imagination überhaupt gehören. Die verbildlichende Auffassung macht es, daſs wir nun statt einer Wahrnehmungserscheinung vielmehr eine Bilderscheinung haben, in welcher auf Grund der erlebten Empfindungen der bildlich vorgestellte Gegenstand (der Centaur in der Phantasie, auf dem gemalten Bilde) erscheint.[1] Man versteht zugleich, daſs dasselbe, was in Beziehung auf den intentionalen Gegenstand Vorstellung (wahrnehmende, einbildende, abbildende Intention auf ihn) heiſst, in Beziehung auf die zum Acte reell gehörigen Empfindungen Auffassung, Deutung, Apperception heiſst.

Ich nehme es in Hinblick auf die betrachteten Beispiele auch als Evidenz in Anspruch, daſs es in der That wesentlich verschiedene „Weisen des Bewuſstseins“, nämlich der intentionalen Beziehung auf Gegenständliches giebt; der Charakter der Intention ist ein specifisch verschiedener im Falle der Wahrnehmung, der Phantasievorstellung, der Bildvorstellung im gewöhnlichen Sinne der Auffassung von Statuen, Gemälden u. s. w., und wieder im Falle der Vorstellung im Sinne der reinen Logik. Jeder logisch unterschiedenen Weise, einen Gegenstand gedanklich vorzustellen, entspricht eine Verschiedenheit in der Intention. Ich halte es auch für unanfechtbar, daſs wir von all diesen Unterschieden nur wissen, weil wir sie im Einzelfalle erschauen (d. i. unmittelbar erfassen), sie vergleichend unter Begriffe bringen und somit selbst wieder

[1] Der vielverhandelte Streit über das Verhältnis zwischen Wahrnehmungs- und Phantasievorstellung konnte bei dem Mangel einer gehörig vorbereiteten phänomenologischen Unterlage und dem daraus folgenden Mangel an klaren Begriffen und Fragestellungen, zu keinem rechten Ergebnis führen. Daſs die Actcharaktere beiderseits verschieden sind, daſs mit der Bildlichkeit eine wesentlich neue Weise der Intention Erlebnis wird, glaube ich zweifellos nachweisen zu können. Ist man damit im Reinen, so wird man sich kaum dazu entschlieſsen, überflüssiger Weise auch noch einen wesentlichen Unterschied zwischen Empfindungen und Phantasmen (als den sinnlichen Anhalten der Auffassung in der Phantasiebildlichkeit) zu statuiren.

in verschiedenartigen Acten zu Anschauungs- und Denkobjecten machen. Wenn Natorp dagegen sagt[1]: „Aller Reichthum, alle Mannigfaltigkeit des Bewufstseins liegt vielmehr ausschliefslich am Inhalte. Das Bewufstsein einer einfachen Empfindung unterscheidet sich der Art nach, als Bewufstsein, in nichts vom Bewufstsein einer Welt; das Moment der Bewufstheit ist in Beiden durchaus dasselbe, der Unterschied liegt ausschliefslich am Inhalt" — so will es mir scheinen, dafs er die verschiedenen Begriffe von Bewufstsein und Inhalt nicht auseinanderhält, ja ihre Identificirung zum erkenntnistheoretischen Princip erheben will. In welchem Sinne wir selbst lehren, dafs alle Mannigfaltigkeit des Bewufstseins am Inhalte liegt, haben wir oben dargelegt. Inhalt ist dann Erlebnis, das Bewufstsein reell constituirend; das Bewufstsein selbst ist die Complexion der Erlebnisse. Die Welt aber ist nimmermehr Erlebnis des sie Denkenden. Erlebnis ist das die Welt Meinen, die Welt selbst ist der intendirte Gegenstand. Für diese Unterscheidung ist es, wie ich noch ausdrücklich betonen will, gleichgiltig, wie man sich zu den Fragen stellt, was das objective Sein, das wahre, wirkliche An-sich-sein der Welt oder eines beliebigen sonstigen Gegenstandes ausmacht, und wie man das objective Sein als „Einheit" zum subjectiven Gedacht-sein mit seiner „Mannigfaltigkeit" bestimmt; desgleichen in welchem Sinne immanentes und transscendentes Sein gegenübergestellt werden dürfe u. s. w. Es handelt sich hier vielmehr um eine Unterscheidung, die vor aller Metaphysik und an der Pforte der Erkenntnistheorie steht, also auch keine Fragen als beantwortet voraussetzt, die eben die Erkenntnistheorie allererst beantworten soll.

§ 15. *Ob Erlebnisse einer und derselben descriptiven Gattung (und zumal der Gattung Gefühl) theils Acte und theils Nicht-Acte sein können.*

Eine neue Schwierigkeit erhebt sich mit Beziehung auf die gattungsmäfsige Einheit der intentionalen Erlebnisse.

---

[1] A. a. O. S. 19.

Man könnte nämlich zweifeln, ob nicht der Gesichtspunkt der Abgrenzung der Erlebnisse in intentionale und nicht-intentionale ein bloſs äuſserlicher sei, derart, daſs dieselben Erlebnisse oder daſs Erlebnisse einer und derselben descriptiven Gattung bald intentionale Beziehung auf Gegenständliches haben und bald nicht. Die belegenden Beispiele für die eine und andere Auffassung, sowie zum Theil auch die Gedanken zur Lösung des Zweifels sind literarisch bereits erörtert worden, nämlich im Zusammenhang mit der Streitfrage, ob das Merkmal der intentionalen Beziehung zur Abgrenzung der „psychischen Phänomene“ (als der Domäne der Psychologie) ausreiche oder nicht. Zumal betraf der letztere Streit gewisse Phänomene aus der Sphäre der Gefühle. Da bei den übrigen Gefühlen die Intentionalität offenkundig schien, so war ein doppelter Zweifel möglich: entweder man ward auch bei diesen Gefühlsacten bedenklich, nämlich ob ihnen die intentionale Beziehung nicht bloſs uneigentlich anhafte, ob sie nicht vielmehr direct und eigentlich den ihnen eingewobenen Vorstellungen zugehöre; oder man zweifelte nur an der Wesentlichkeit des intentionalen Charakters für die Klasse der Gefühle, indem man diesen Charakter den einen zugestand und den anderen ableugnete. So ist der Zusammenhang der gewöhnlich behandelten Streitfrage mit der von uns hier aufgeworfenen klar.

Wir wollen zunächst überlegen, ob sich in der Klasse der Gefühle überhaupt Arten von Erlebnissen vorfinden, welchen eine intentionale Beziehung wesentlich zukommt, und nachher zusehen, ob diese Beziehung anderen Erlebnissen derselben Klasse mangeln kann.

a) Ob es überhaupt intentionale Gefühle giebt.

Bei vielen Erlebnissen, die wir allgemein als Gefühle bezeichnen, ist es ganz unverkennbar, daſs ihnen wirklich eine intentionale Beziehung auf Gegenständliches zukommt. So verhält es sich z. B. mit dem Gefallen an einer Melodie, mit dem Miſsfallen an einem schrillen Pfiff u. dgl. Ueberhaupt scheint jede Freude oder Unfreude, die ja Freude, bezw. Unfreude über irgendein Vor-

gestelltes ist, selbstverständlich ein Act zu sein. Statt Freude können wir dabei auch sagen lustvolles Wolgefallen an Etwas, davon Angezogensein, ihm lustvoll Zugeneigtsein; statt Unfreude auch unlustiges oder peinvolles Mifsfallen an Etwas, davon Abgestofsensein u. s. w.

Die Bestreiter der Intentionalität der Gefühle sagen: Gefühle sind blofse Zustände, nicht active Intentionen. Wo sie sich auf Gegenstände beziehen, da verdanken sie diese Beziehung nur der Complication mit Vorstellungen.

Das Letztere enthielte an sich noch keinen Einwand. Brentano, der die Intentionalität der Gefühle vertheidigt,[1] lehrt andererseits selbst und ohne mit sich in Widerstreit zu kommen, dafs Gefühle wie alle Acte, die nicht blofse Vorstellungen sind, Vorstellungen zur Grundlage haben.[2] Nur auf solche Gegenstände können wir uns gefühlsmäfsig beziehen, die uns durch mitverwobene Vorstellungen vorstellig geworden sind. Eine Differenz tritt zwischen den streitenden Parteien erst dadurch hervor, dafs man auf der einen Seite eigentlich sagen will: das Gefühl, an sich selbst betrachtet, enthalte nichts von Intention, es weise nicht über sich hinaus auf einen gefühlten Gegenstand; nur durch Vereinheitlichung mit einer Vorstellung gewinne es eine gewisse Beziehung zu einem Gegenstande, aber eine Beziehung, die nur durch dieses Verknüpfungsverhältnis mit einer intentionalen Beziehung bestimmt und nicht selbst als eine intentionale Beziehung zu fassen sei. Eben dies bestreitet die Gegenpartei.

Nach Brentano sind hier zwei Intentionen aufeinander gebaut, die fundirende liefert den vorgestellten, die fundirte den gefühlten Gegenstand; die erstere ist von der letzteren, nicht aber die letztere von der ersteren ablösbar. Nach der entgegengesetzten Auffassung besteht hier nur eine Intention, die vorstellende.

Die aufmerksame Vergegenwärtigung der Sachlage in der inneren Erfahrung scheint Brentano's Auffassung entschieden zu bevorzugen. Wenn wir uns mit Wolgefallen einer Sache zu-

[1] Psychologie I, 116 ff.

[2] A. a. O. I, 107 ff.

wenden, oder sie uns als mifsfällig abstöfst, so stellen wir sie vor. Aber wir haben nicht blofs die Vorstellung und dazu das Gefühl, als etwas zur Sache an und für sich Beziehungsloses und dann wol blofs associativ Angeknüpftes, sondern Gefallen oder Mifsfallen richten sich auf den vorgestellten Gegenstand, und ohne solche Richtung können sie überhaupt nicht sein. Wenn zwei psychische Erlebnisse, z. B. zwei Vorstellungen, sich vergesellschaften, können sie eine sehr innige Verknüpfung eingehen; aber um ihretwillen wird noch nicht die eine Vorstellung zur Vorstellung des Gegenstandes der zweiten; die Verknüpfung, sei sie auch noch so innig, wirrt nicht die intentionalen Beziehungen ineinander. Wie sollte sie also dem, was nicht in sich Intention ist, eine Intention verschaffen? Die Vorstellung Neapels führt die des Vesuvs mit sich; die erste, sagen wir, erinnere uns an den Gegenstand der zweiten. Aber Jedermann sieht, dafs dies eine äufserliche Beziehung ist, die nicht etwa auf eine Stufe zu stellen wäre mit der Beziehung des Gefallens auf das Gefällige. Die reproducirende Vorstellung ist auch aufser dieser reproductiven Function möglich. Aber ein Gefallen ist ohne Gefälliges nicht denkbar. Und nicht etwa blofs darum ist Gefallen ohne Gefälliges nicht denkbar, weil wir es hier mit correlativen Ausdrücken zu thun haben; also derart, wie wir z. B. sagen, eine Ursache ohne Wirkung, ein Vater ohne Kind sei nicht denkbar: sondern weil das specifische Wesen des Gefallens die Beziehung auf ein Gefallendes fordert. Genau so ist das Moment der Ueberzeugung undenkbar, es sei denn als Ueberzeugung von Etwas. Wieder ebenso kein Begehren (dem specifischen Charakter nach) ohne Begehrtes, kein Zustimmen oder Billigen ohne Etwas, dem die Zustimmung, Billigung gilt u. s. w. All das sind Intentionen, echte Acte in unserem Sinn. Sie alle „verdanken“ ihre intentionale Beziehung gewissen ihnen unterliegenden Vorstellungen. Aber im Sinn der Rede vom Verdanken liegt ja ganz richtig, dafs sie selbst nun auch das haben, was sie den Anderen verdanken.

Man sieht auch, dafs das Verhältnis zwischen fundirender Vorstellung und fundirtem Act nicht ausreichend beschrieben ist da-

durch, dafs das Eine das Andere bewirke. Wir sagen zwar, der Gegenstand errege unser Wolgefallen, wie wir in den anderen Fällen sagen, ein Sachverhalt errege unseren Zweifel, zwinge uns zur Zustimmung, reize unser Begehren u. s. w. Aber das jeweilige Resultat dieser erscheinenden Causation,[1] also das erregte Wolgefallen, die erregte Bezweiflung oder Zustimmung haben voll und ganz die intentionale Beziehung in sich. Es ist kein äufserliches Causalverhältnis, wonach die Wirkung, als das was sie in sich betrachtet ist, denkbar wäre auch ohne die Ursache, oder die Leistung der Ursache in dem Hinzutreten von Etwas bestände, das auch für sich sein könnte.

b) Ob es nicht-intentionale Gefühle giebt. Unterscheidung der Gefühlsempfindungen und Gefühlsacte.

Die weitere Frage ist nun die, ob es neben den Arten von Gefühlen, die intentionale Erlebnisse sind, nicht andere Gefühlsarten giebt, die es nicht sind. Auch diese Frage müssen wir, so könnte es zunächst scheinen, mit einem selbstverständlichen Ja beantworten. In der weiten Sphäre der sogenannten sinnlichen Gefühle ist von intentionalen Charakteren nichts zu finden. Wenn wir uns brennen, so ist der sinnliche Schmerz gewifs nicht auf gleiche Stufe zu stellen mit einer Ueberzeugung, Vermuthung, Wollung u. s. w., sondern mit Empfindungsinhalten wie Rauhigkeit oder Glätte, Roth oder Blau u. s. w. Vergegenwärtigen wir uns derartige Schmerzen oder irgendwelche sinnliche Lüste (wie den Wolgeruch einer Rose, den Wolgeschmack einer Speise u. dgl.), so finden wir ja auch, dafs die sinnlichen Gefühle mit den zu diesen oder jenen Sinnesfeldern gehörigen Empfindungen ganz ähnlich verschmolzen sind, wie diese untereinander.

[1] Damit soll natürlich nicht gesagt sein, es komme hier eine Causation zu „innerer Wahrnehmung". Eine Causation erscheint in derartigen Fällen thatsächlich, sie ist in ihnen das intentionale Object. Darin liegt aber hier so wenig wie in anderen Fällen, dafs das Intentionale ein wirklich Gegebenes, dafs die Erscheinung adäquate Anschauung sei.

In gewisser Weise wird nun freilich jedes sinnliche Gefühl, z. B. der Schmerz des sich Brennens und Gebranntwerdens, auf Gegenständliches bezogen; einerseits auf das Ich, näher auf das gebrannte Leibesglied, andererseits auf das brennende Object. Aber darin zeigt sich nun wieder die Gleichförmigkeit mit anderen Empfindungen. Genau so werden ja beispielsweise die Berührungsempfindungen auf das berührende Leibesglied und den berührten Fremdkörper bezogen. Obwol sich diese Beziehung in intentionalen Erlebnissen vollzieht, so wird darum doch Niemand daran denken, die Empfindungen selbst als solche Erlebnisse zu bezeichnen. Die Sachlage ist vielmehr die, daſs die Empfindungen hier als präsentirende Inhalte von Wahrnehmungsacten fungiren, oder (wie es nicht ganz unmiſsverständlich heiſst) daſs die Empfindungen hier eine gegenständliche „Deutung“ oder „Auffassung“ erfahren. Sie selbst sind also nicht Acte, aber mit ihnen constituiren sich Acte, nämlich wo sich intentionale Charaktere von der Art der wahrnehmenden Auffassung ihrer bemächtigen. In eben dieser Weise scheint der brennende, stechende, bohrende Schmerz, sowie er von vornherein mit gewissen Berührungsempfindungen verschmolzen auftritt, selbst als Empfindung gelten zu müssen; und jedenfalls scheint er in der Weise sonstiger Empfindungen zu fungiren, nämlich als Anhalt für eine empirische, gegenständliche Deutung.

Dagegen wird sicherlich nichts einzuwenden sein, und somit möchte man die gestellte Frage für erledigt erachten. Es scheint erwiesen, daſs ein Theil der Gefühle den intentionalen, der andere den nicht-intentionalen Erlebnissen zuzurechnen sei.

Doch hier wird sich der Zweifel regen, ob denn die beiderseitigen „Gefühle“ wirklich zu Einer Gattung gehören. Wir sprachen früher von „Gefühlen“ des Gefallens oder Miſsfallens, der Billigung oder Miſsbilligung, der Werthschätzung und Abschätzung — Erlebnissen, die evidentermaſsen verwandt sind mit den theoretischen Acten der Zustimmung und Ablehnung, des Für-wahrscheinlich- und Für-unwahrscheinlich-haltens, oder mit den Acten der erwägenden Urtheilsentscheidung und Willensent-

scheidung u. dgl. In die offenbare Einheit dieser Gattung, die ausschliefslich Acte umfafst, wird man jene Schmerz- und Lustempfindungen nicht einordnen können; sie sind vielmehr mit den Berührungs-, Geschmacks-, Geruchsempfindungen u. s. w. descriptiv zusammengehörig. Darin, dafs sie bestenfalls präsentirende Inhalte oder auch Objecte von Intentionen, aber nicht selbst Intentionen sind, bekundet sich ein so wesentlicher descriptiver Unterschied, dafs wir nicht ernstlich daran denken können, die Einheit einer echten Gattung festzuhalten. Allerdings ist beiderseits, bei den oben genannten Acten des Gefallens und diesen vorliegenden Empfindungen gleichmäfsig von „Gefühlen" die Rede. Aber dieser Umstand kann uns nicht bedenklich machen, so wenig wir uns durch die gewöhnliche Rede vom Fühlen im Sinne von Tasten in Betreff der tactilen Empfindungen täuschen lassen werden.

Schon Brentano weist, in seiner Erörterung der Frage nach der Intentionalität der Gefühle, auf die hier besprochene Aequivocation hin.[1] Er unterscheidet Schmerz- und Lustempfindungen (Gefühlsempfindungen) von Schmerz und Lust im Sinne von Gefühlen. Die Inhalte der ersteren — oder wie ich geradezu sagen würde die ersteren[2] — gelten ihm (in seiner Terminologie) als „physische", die letzteren als „psychische Phänomene" und damit als zu wesentlich verschiedenen oberen Gattungen gehörig. Diese Auffassung erscheint mir als vollkommen zutreffend, während ich nur zweifle, ob nicht die vorwiegende Bedeutungstendenz des Wortes Gefühl auf jene Gefühlsempfindungen abzielt, und ob dann nicht die mannigfaltigen Acte, die als Gefühle bezeichnet werden, diesen Namen den ihnen wesentlich eingewobenen Gefühlsempfindungen verdanken. Natürlich darf man aber nicht die Frage der Angemessenheit der Terminologie mit der Frage nach

---

[1] A. a. O. S. 111.

[2] Ich identificire hier wie sonst, Schmerzempfindung und „Inhalt" der Schmerzempfindung, da ich eigene Empfindungsacte überhaupt nicht anerkenne. Selbstverständlich kann ich also Brentano's Lehre, dafs den Gefühlsacten Acte der Gattung Vorstellen in Form von Acten der Gefühlsempfindung zu Grunde liegen, nicht zustimmen.

der sachlichen Richtigkeit der Brentano'schen Unterscheidung vermengen.

Diese Unterscheidung müſste nun aber auch bei der Analyse aller Complexionen von Gefühlsempfindungen und Gefühlsacten beständig im Auge behalten und fruchtbar gemacht werden. So ist z. B. die Freude über ein glückliches Ereignis sicherlich ein Act. Aber dieser Act, der ja nicht ein bloſser intentionaler Charakter, wol aber ein concretes und *eo ipso* complexes Erlebnis ist, befaſst in seiner Einheit nicht nur die Vorstellung des freudigen Ereignisses und den darauf bezogenen Actcharakter des Gefallens; sondern an die Vorstellung knüpft sich eine Lustempfindung, die einerseits als Gefühlserregung des fühlenden psychophysischen Subjects und andererseits als objective Eigenschaft aufgefaſst und localisirt wird: das Ereignis erscheint als wie von einem rosigen Schimmer umflossen, die Lust erscheint als etwas an dem Ereignis. Das in dieser Weise lustgefärbte Ereignis als solches ist nun erst das Fundament für die freudige Zuwendung, für das Gefallen, Angemuthetwerden, und wie man es sonst nennen mag. Ebenso ist ein trauriges Ereignis nicht bloſs vorgestellt nach seinem dinglichen Gehalt und Zusammenhang, nach dem was ihm an und für sich, als Ereignis gehört; sondern es erscheint als mit der subjectiven Färbung der Trauer umkleidet. Dieselben Unlustempfindungen, die das empirische Ich auf sich (als Wehe im Herzen) bezieht und localisirt, werden in der Zuwendung zu dem Ereignis auf dieses selbst bezogen. Diese Beziehungen sind rein vorstellungsmäſsig; eine neue Weise der Intention liegt erst in dem feindlichen Abgestoſsenwerden, in dem activen Miſsfallen u. s. w. Die Lust- und Schmerzempfindungen können andauern, während die auf sie gebauten Actcharaktere fortfallen. Wenn wir den lusterregenden Thatsachen nicht mehr zugewandt sind, so dauert die Lusterregung noch längere Zeit fort; sie wird eventuell selbst als wolgefällig empfunden; statt als Repräsentant einer gefälligen Eigenschaft am Gegenstande zu fungiren, wird sie jetzt bloſs auf das fühlende Subject bezogen oder ist selbst vorgestelltes und gefallendes Object.

Aehnliches wäre auch in der Sphäre des Begehrens und Wollens auszuführen.[1] Findet man eine Schwierigkeit darin, dafs nicht jedes Begehren eine bewufste Beziehung auf ein Begehrtes zu fordern scheine, da wir doch oft von einem dunkeln Langen und Drängen bewegt und einem unvorgestellten Endziel zugetrieben werden; und weist man zumal auf die weite Sphäre der natürlichen Instincte hin, denen mindestens ursprünglich die bewufste Zielvorstellung mangle, so würden wir antworten: entweder es liegen hiebei blofse Empfindungen vor (wir könnten nach Analogie von Begehrungsempfindungen sprechen, ohne aber behaupten zu müssen, dafs sie zu einer wesentlich neuen Gattung von Empfindungen gehören), also Erlebnisse, die wirklich der intentionalen Beziehung ermangeln und daher auch dem wesentlichen Charakter des intentionalen Begehrens gattungsfremd sind. Oder wir sagen: es handle sich zwar um intentionale Erlebnisse, jedoch um solche, die sich als unbestimmt gerichtete Intentionen constituirt haben, wobei die „Unbestimmtheit“ der gegenständlichen Richtung nicht die Bedeutung einer Privation hat, sondern einen descriptiven Charakter und zwar einen Vorstellungscharakter bezeichnen müfste. So ist ja auch die Vorstellung, die wir vollziehen, wenn sich „etwas“ regt, wenn „es“ raschelt, wenn „Jemand“ klingelt u. s. w., und zwar die vor allem Aussprechen und verbalen Ausdrücken vollzogene Vorstellung, eine „unbestimmt“ gerichtete, und die „Unbestimmtheit“ gehört hiebei zum Wesen der Intention, deren Bestimmtheit es eben ist, ein unbestimmtes „Etwas“ vorzustellen.

Natürlich mag für manche Fälle die eine und für andere die andere Auffassung passen, und wir würden also auch hier zwischen den intentionalen und nicht-intentionalen Trieben oder Begehrungen kein Verhältnis der Gattungsgemeinschaft, sondern nur ein Verhältnis der Aequivocation zugestehen.

Es ist auch zu beachten, dafs sich unsere klassificirende Rede nach den concreten Complexionen richtet, und dafs der Gesammt-

[1] Auf H. Schwarz’ Psychologie des Willens (Leipzig 1900), welche im § 12 ähnliche Fragen behandelt, kann ich hier zum Vergleiche und vielleicht zur Ergänzung eben noch hinweisen.

charakter dieser Einheiten bald durch Empfindungsmomente (z. B. Lust- oder Triebempfindungen), bald durch die auf sie gestützten Actintentionen bestimmt erscheinen kann. Demgemäfs werden sich die Ausdrücke in der Bildung und Anwendung bald nach den Empfindungsinhalten orientiren, bald nach den Actintentionen und sonach zu den fraglichen Aequivocationen Anlafs geben.

Zusatz. In der selbstverständlichen Tendenz dieser Auffassung liegt es, alle Unterschiede der Intensität primär und eigentlich den fundirenden Empfindungen zuzuerkennen, den concreten Acten aber nur im secundären Sinn, sofern nämlich ihr concreter Gesammtcharakter durch die Intensitätsunterschiede ihrer Empfindungsgrundlage mitbestimmt ist. Die Actintentionen, jene unselbständigen Momente, die den Acten ihre wesentliche Eigenthümlichkeit als Acte erst ertheilen, sie speciell als Urtheile, Gefühle u. s. w. charakterisiren, wären in sich intensitätslos.

§ 16. *Unterscheidung zwischen descriptivem und intentionalem Inhalt.*

Nachdem wir unsere Auffassung vom Wesen der Acte gegen Einwände gesichert und ihnen im Charakter der Intention (Bewufstheit in dem einzigen descriptiven Sinne) wesentliche gattungsmäfsige Einheit zugestanden haben, führen wir eine wichtige Unterscheidung ein, die nach den bisherigen Ausführungen ohne Weiteres verständlich ist, nämlich die Unterscheidung zwischen dem reellen oder phänomenologischen (descriptiv-psychologischen) Inhalt eines Actes und seinem intentionalen Inhalt.

Unter dem reellen oder phänomenologischen Inhalt eines Actes verstehen wir den Gesammtinbegriff seiner, gleichgiltig ob concreten oder abstracten Theile, mit anderen Worten, den Gesammtinbegriff der ihn reell constituirenden Theilerlebnisse. Solche Theile aufzuzeigen und zu beschreiben, ist die Aufgabe der rein descriptiven psychologischen Analyse. Diese geht ja auch sonst und überhaupt darauf aus, die innerlich wahrgenommenen Erlebnisse an und für sich, sowie sie in der Wahrnehmung reell gegeben sind, zu zergliedern, und zwar ohne Rücksicht auf genetische

Zusammenhänge, aber auch ohne Rücksicht auf das, was sie aufser sich selbst bedeuten, und wofür sie gelten mögen. Die rein phänomenologische Analyse eines articulirten Lautgebildes findet Laute und abstracte Theile oder Einheitsformen von Lauten, sie findet nicht so etwas wie Tonschwingungen, Gehörsorgan u. s. w.; andererseits auch nichts dergleichen wie den idealen Sinn, der das Lautgebilde zum Namen macht, oder gar die Person, die durch den Namen genannt sein mag. Dies Beispiel kann verdeutlichen, was wir im Auge haben. Natürlich wissen wir von den phänomenologischen Inhalten der Acte nur durch phänomenologische Analyse. Dafs dabei, mit Volkelt zu reden, allerlei „erfundene Empfindungen" mit unterlaufen mögen, ist nicht zu leugnen. Aber dies betrifft nur die Zulässigkeit der bezüglichen descriptiven Analysen im einzelnen Falle. Wenn irgendetwas, so ist ja dies evident, dafs intentionale Erlebnisse Theile und Seiten unterscheidbar enthalten, und darauf allein kommt es hier an. Inhalt in diesem reellen Sinn ist die schlichte Anwendung des allgemeinsten, in allen Gebieten giltigen Inhaltsbegriffes auf die intentionalen Erlebnisse. Wenn wir dem reellen Inhalt nun gegenübersetzen den intentionalen,[1] so deutet das Wort schon an, dafs nun die Eigenheit der intentionalen Erlebnisse (oder Acte) als solcher in Frage kommen soll. Aber hier bieten sich verschiedene Begriffe dar, welche sämmtlich in der specifischen Natur der Acte gründen und in gleicher Weise unter dem Titel „intentionaler Inhalt" gemeint sein können, und des öftern auch gemeint sind. Wir werden drei Begriffe von intentionalem Inhalt unterscheiden müssen: den intentionalen Gegenstand des Actes, seine Materie (im Gegensatz zu seiner Qualität), endlich sein intentionales Wesen. Wir werden diese Unterscheidungen im Zusammenhang der nachfolgenden Reihe sehr allgemeiner, auch für die eingeschränkteren Zwecke der Erkenntnisklärung unerläfslicher Analysen kennen lernen.

---

[1] „Real" würde neben „intentional" sehr viel besser klingen, aber gar zu leicht metaphysisch statt phänomenologisch gedeutet werden.

§ 17. *Der intentionale Inhalt im Sinn des intentionalen Gegenstandes.*

Ein erster Begriff von intentionalem Inhalt bedarf keiner umständlichen Vorbereitungen. Er betrifft den intentionalen Gegenstand, z. B. wenn wir ein Haus vorstellen, eben dieses Haus. Dafs der intentionale Gegenstand im Allgemeinen nicht in den reellen Inhalt des bezüglichen Actes fällt, vielmehr ganz und gar von ihm differirt, haben wir schon erörtert. Dies gilt nicht blofs von Acten, die sich auf „äufsere“ Dinge, sondern zum Theil auch von Acten, die sich intentional auf die eigenen präsenten Erlebnisse beziehen: wie wenn ich z. B. von meinen actuell gegenwärtigen, aber zum Bewufstseinshintergrunde gehörigen Erlebnissen spreche. Nur in den Fällen tritt partielle Deckung ein, wo die Intention wirklich auf etwas geht, was im intentionalen Acte selbst erlebt ist, wie z. B. in den Acten innerer (adäquater) Wahrnehmung; demgemäfs also in jedem Falle, wo eine phänomenologische Einzelanalyse wirklich ihr Ziel erreicht.

In Beziehung auf den als Gegenstand des Actes verstandenen intentionalen Inhalt ist Folgendes zu unterscheiden: der Gegenstand, sowie er intendirt ist, und schlechthin der Gegenstand, welcher intendirt ist. In jedem Acte ist ein Gegenstand als so und so bestimmter „vorgestellt“, und als ebensolcher ist er eventuell Zielpunkt wechselnder Intentionen, urtheilender, fühlender, begehrender u. s. w. Dem Acte selbst ganz fremde (wirkliche oder mögliche) Erkenntniszusammenhänge können nun aber dem vorgestellten Gegenstande objective Beschaffenheiten zutheilen, welche die Intention des vorliegenden Actes garnicht berührt, bezw. es können mannigfache neue Vorstellungen erwachsen, die alle, eben vermöge der objectiven Erkenntniseinheit, den Anspruch erheben dürfen, denselben Gegenstand vorzustellen. In ihnen allen ist dann der Gegenstand, welcher intendirt ist, derselbe, aber in jeder ist die Intention eine verschiedene, jede meint den Gegenstand in anderer Weise. So stellt z. B. die Vorstellung *Deutschlands Kaiser* ihren Gegenstand als Kaiser und

zwar als denjenigen Deutschlands vor. Dieser selbe ist der Sohn Kaiser Friedrichs III., der Enkel der Königin Victoria und hat sonst vielerlei hier nicht genannte und vorgestellte Eigenschaften. Demgemäfs könnte man, mit Beziehung auf eine gegebene Vorstellung, ganz consequent von dem intentionalen und aufserintentionalen Inhalt ihres Gegenstandes sprechen; doch finden sich auch ohne besondere Terminologie hier manche passende und unmifsverständliche Ausdrücke, z. B. das Intendirte am Gegenstande u. s. w.

Im Zusammenhange mit der eben behandelten Unterscheidung steht eine andere und noch wichtigere, nämlich die Unterscheidung zwischen der Gegenständlichkeit, auf die sich ein Act voll und ganz genommen richtet, und den Gegenständen, auf die sich die verschiedenen Theilacte richten, welche denselben Act aufbauen. Jeder Act bezieht sich intentional auf eine ihm zugehörige Gegenständlichkeit. Dies gilt wie für einfache, so für zusammengesetzte Acte. Wie immer ein Act aus Theilacten zusammengesetzt sein mag, ist es überhaupt Ein Act, so hat er sein Correlat in Einer Gegenständlichkeit. Und diese ist es, von welcher wir im vollen und primären Sinne aussagen, dafs er sich auf sie beziehe. Auch die Theilacte (wenn es wirklich nicht blofs überhaupt Theile des Actes, sondern Acte sind, die dem complexen Acte als Theile einwohnen) beziehen sich auf Gegenstände; diese werden im Allgemeinen nicht mit dem Gegenstand des ganzen Actes identisch sein, obschon sie es gelegentlich sein können. Natürlich kann man in gewisser Weise auch von dem ganzen Acte sagen, dafs er sich auf diese Gegenstände beziehe, aber dies gilt doch nur in einem secundären Sinn; nur insofern geht seine Intention auch auf sie, als er sich eben aus Acten aufbaut, die primär sie intendiren. Oder von der anderen Seite angesehen: sie sind nur insofern seine Gegenstände, als sie seinen eigentlichen Gegenstand in der Weise, wie er intendirt ist, constituiren helfen. Sie fungiren etwa als Beziehungspunkte von Beziehungen, mittelst welcher der primäre Gegenstand als correlater Beziehungspunkt vorgestellt wird. Z. B. der Act, der dem Namen *das Messer auf dem Tische* entspricht,

ist offenbar zusammengesetzt. Der Gegenstand des Gesammtactes ist ein Messer, der Gegenstand eines Theilactes ist ein Tisch. Sofern aber der erstere das Messer gerade als auf dem Tische seiendes meint, es also in dieser Lagenbeziehung zum Tische vorstellt, kann man auch in einem secundären Sinne sagen, der Tisch sei intentionaler Gegenstand des nominalen Gesammtactes. Wieder ist, um eine andere wichtige Klasse von Fällen zu illustriren, in dem Satze *das Messer liegt auf dem Tische* das Messer zwar der Gegenstand, „über" den geurtheilt wird, oder „von" dem ausgesagt wird; aber gleichwol ist es nicht der primäre Gegenstand, nämlich nicht der volle des Urtheils, sondern nur derjenige des Urtheilsubjects. Dem ganzen Urtheil entspricht als voller und ganzer Gegenstand der geurtheilte Sachverhalt, der als identisch derselbe in einer bloſsen Vorstellung vorgestellt, in einem Wunsch gewünscht, in einer Frage gefragt, in einem Zweifel bezweifelt sein kann u. s. w. In letzterer Hinsicht betrifft der dem Urtheil gleichstimmige Wunsch, *das Messer sollte auf dem Tische liegen,* zwar das Messer, aber in ihm wünsche ich nicht das Messer, sondern dies, daſs das Messer auf dem Tische liege, daſs sich die Sache so verhalte. Und dieser Sachverhalt ist offenbar nicht zu verwechseln mit dem bezüglichen Urtheil oder gar mit der Vorstellung des Urtheils — ich wünsche ja nicht das Urtheil oder irgendeine Vorstellung. Ebenso geht die entsprechende Frage das Messer an, aber erfragt ist nicht das Messer (was ja gar keinen Sinn giebt), sondern das auf dem Tische Liegen des Messers, es ist gefragt, ob es so sei.

Soviel vorläufig über den ersten Sinn der Rede von intentionalen Inhalten. Mit Rücksicht auf die Vieldeutigkeit dieser Rede werden wir am besten thun, in allen Fällen, wo der intentionale Gegenstand gemeint ist, überhaupt nicht vom intentionalen Inhalt, sondern eben vom intentionalen Gegenstand des betreffenden Actes zu sprechen.

§ 18. *Einfache und zusammengesetzte, fundirende und fundirte Acte.*

Wir haben bisher nur Eine Bedeutung der Rede von den intentionalen Inhalten kennen gelernt. Ihre weiteren Bedeutungen

werden uns in den folgenden Untersuchungen erwachsen, in welchen wir einige wichtige Eigenthümlichkeiten des phänomenologischen Inhalts der Acte ins Auge fassen und die in ihnen gründenden idealen Einheiten klären wollen.

Wir knüpfen an den schon berührten Unterschied der einfachen und zusammengesetzten Acte an. Nicht jedes einheitliche Erlebnis, das aus Acten zusammengesetzt ist, ist darum schon ein zusammengesetzter Act, sowie nicht jede beliebige Aneinanderkettung von Maschinen eine zusammengesetzte Maschine ist. An dem Vergleiche verdeutlichen wir, was noch erforderlich ist. Eine zusammengesetzte Maschine ist Eine Maschine, die selbst aus Maschinen zusammengesetzt ist, und zwar ist diese Verbindung eine derartige, dafs die Leistung der Gesammtmaschine eben eine Gesammtleistung ist, in welche die Leistungen der Theilmaschinen einfliefsen. Aehnlich verhält es sich bei den zusammengesetzten Acten. Jeder Theilact hat seine besondere intentionale Beziehung, jeder hat seinen einheitlichen Gegenstand und seine Weise, sich auf ihn zu beziehen. Aber diese mannigfachen Theilacte schliefsen sich zu Einem Gesammtacte zusammen, dessen Gesammtleistung in der Einheitlichkeit der intentionalen Beziehung besteht. Und dazu tragen auch hier die Einzelacte durch ihre einzelnen Leistungen bei; die Einheit der vorstelligen Gegenständlichkeit und die ganze Weise der intentionalen Beziehung auf sie constituirt sich nicht neben den Theilacten, sondern in ihnen, sowie zugleich in der Weise ihrer Verbindung, die den einheitlichen Act und nicht blofse Einheitlichkeit eines Erlebnisses überhaupt zu Stande bringt. Der Gegenstand des Gesammtactes könnte nicht erscheinen als solcher, wie er factisch erscheint, wenn die Theilacte nicht ihre Gegenstände in ihrer Art vorstellig machten: sie sollen ja im Ganzen die Function haben, sei es Theile des Gegenstandes, sei es äufsere Beziehungsglieder zu ihm, sei es Beziehungsformen u. dgl. darzustellen. Dasselbe gilt von denjenigen Actmomenten, die über das Vorstelligmachen hinaus das sozusagen Qualitative der Theilacte und ihre Einheit zur Qualität des Gesammtactes ausmachen, und somit die specifisch unterschiedenen

Weisen bestimmen, wie die einen und anderen Gegenständlichkeiten „ins Bewuſstsein aufgenommen“ sind.

Als Beispiel kann die Einheit der kategorischen oder hypothetischen Prädication dienen. Deutlich gliedern sich hier die Gesammtacte in Theilacte. Das Subjectglied der beziehenden Aussage ist ein zu Grunde liegender Act, auf den sich die Prädicatsetzung, das Zusprechen oder Absprechen des Prädicats, aufbaut. Ebenso constituirt sich die Voraussetzung der hypothetischen Aussage in einem deutlich abgegrenzten Theilacte, auf den die bedingte Setzung der Folge gebaut ist. Und dabei ist das jeweilige Gesammterlebnis offenbar Ein Act, es ist Ein Urtheil, mit Einer Gesammtgegenständlichkeit, nämlich Einem Sachverhalte. Wie das Urtheil nicht neben oder zwischen den Subject- und Prädicatacten, den voraussetzenden und folgernden Acten ist, sondern in ihnen als die durchwaltende Einheit, so ist auf der correlaten Seite der geurtheilte Sachverhalt die objective Einheit, die als das, was sie hier erscheint, aus Subject und Prädicat, aus Vorausgesetztem und darauf hin Gesetztem sich aufbaut.

Die Sachlage kann auch complicirter sein. Es kann sich auf solch einem mehrgliedrigen Acte (dessen Glieder übrigens selbst wieder gegliedert zu sein pflegen) ein neuer Act aufbauen, z. B. auf die Constatirung eines Sachverhalts eine Freude, die hiedurch Freude über den Sachverhalt ist. Die Freude ist nicht ein concreter Act für sich und das Urtheil ein daneben liegender Act, sondern das Urtheil ist der fundirende Act für die Freude, es bestimmt ihren Inhalt, es realisirt ihre abstracte Möglichkeit: denn ohne solche Fundirung kann Freude überhaupt nicht sein.[1] Wieder können Urtheile, sei es Vermuthungen oder auch Zweifel, Fragen, Wünsche, Willensacte u. dgl. fundiren; und ebenso auch umgekehrt, es können Acte der letzteren Art als Fundirungen auftreten. So giebt es mannigfaltige Combinationen, in welchen Acte sich zu Gesammtacten zusammenschlieſsen, und schon die flüch-

[1] Es ist hier also von Fundirung im strengen Sinne unserer Untersuchung III die Rede.

tigste Betrachtung lehrt, dafs in der Weise der Verwebung, bezw. der Fundirung von Acten durch unterliegende und sie erbauende Acte merkwürdige Unterschiede bestehen, von deren systematischer Erforschung bisher kaum noch die dürftigsten Anfänge zu finden sind.

§ 19. *Die Function der Aufmerksamkeit in complexen Acten. Das phänomenologische Verhältnis zwischen Wortlaut und Sinn als Beispiel.*

Wie weit die Verschiedenheiten in dieser Hinsicht gehen, wird ein Beispiel zeigen, das uns nicht weniger interessirt als die oben zergliederten, ich meine das einmal schon in Erwägung gezogene[1] Ganze von Ausdruck und Sinn. Es wird auch eine weitere Beobachtung illustriren, die hier Niemandem entgehen kann, nämlich dafs sozusagen hinsichtlich der Activität, mit welcher sich Acte einer Complexion geltend machen, sehr erhebliche Unterschiede möglich sind. Normaler Weise wird der Actcharakter, der die Einheit aller Theilacte umspannt, sie alle unter sich hat — gleichgiltig ob es sich um eine eigene Actintention handelt wie im Beispiel der Freude, oder um eine sich durch alle Theile hindurchziehende Einheitsform — die gröfste Activität entfalten. In diesem Acte leben wir vorzugsweise, in den untergeordneten Acten aber nur nach Mafsgabe der Bedeutsamkeit ihrer Leistung für den Gesammtact und seine Intention. Doch wenn wir soeben von Unterschieden der Bedeutsamkeit in der Leistung sprachen, so ist das offenbar selbst nur ein anderer Ausdruck für eine gewisse Bevorzugung hiehergehöriger Art, die den einen Theilacten zu Gute kommt und den anderen nicht.

Betrachten wir nun das angezeigte Beispiel. Es handelt sich um die Einheit der Acte, in denen sich ein Ausdruck, physisch genommen, constituirt, mit den ganz anderen Acten, in denen sich die Bedeutung constituirt; eine Verbindung, die offenbar eine wesentlich andere ist, als weiterhin die Einheit der letzterwähnten Acte mit denjenigen, in welchen sie ihre nähere oder

[1] Unters. I, § 9 und 10.

fernere Erfüllung durch Anschauung finden. Und nicht nur die Verknüpfungsweise ist eine wesentlich verschiedene, sondern auch die Activität, mit der die einen und anderen Acte vollzogen werden. Der Ausdruck wird etwa wahrgenommen, doch in diesem Wahrnehmen lebt nicht unser Interesse; wir achten, wenn wir nicht abgelenkt werden, statt auf die Zeichen, vielmehr auf den Sinn; den sinnverleihenden Acten kommt also die vorherrschende Activität zu. Was dann die eventuell begleitenden und in die Einheit des Gesammtactes mit eingewobenen Acte der evident machenden oder illustrirenden oder sonstwie fungirenden Anschauungen anlangt, so nehmen sie das herrschende Interesse in verschiedenem Maſse in Anspruch. Sie können vorwalten, wie im Wahrnehmungsurtheil oder in dem analog gebauten Bildlichkeitsurtheil, wo wir die Wahrnehmung oder Imagination, in der wir leben, nur zum Ausdruck bringen wollen, oder wie ebenfalls in dem von Evidenz voll durchleuchteten Gesetzesurtheil; sie können mehr zurücktreten und schlieſslich ganz nebensächlich erscheinen, wie in Fällen unvollkommener oder gar völlig uneigentlicher Verbildlichung des herrschenden Gedankens, es sind dann flüchtige Phantasmen, an denen kaum noch ein Interesse haftet. (Doch mag man in dem extremen Falle zweifeln, ob die begleitenden Bildvorstellungen überhaupt noch zur Einheit des ausdrücklichen Actes gehören, oder ob sie nicht eben bloſse Begleiter seien, mit den fraglichen Acten coexistirend, aber nicht mit ihnen zu Einem Acte verknüpft.)

Vermöge des eigenen Werthes, den die möglichste Klärung der Sachlage bei den Ausdrücken für uns besitzt, wollen wir einige Punkte näher ausführen.

Ausdruck und Sinn sind zwei objective Einheiten, die sich für uns in gewissen Acten darstellen. Der Ausdruck an sich, z. B. das geschriebene Wort ist, wie wir schon in der Untersuchung I ausgeführt haben,[1] ein physisches Object so gut wie irgendein beliebiger Federzug oder Tintenfleck auf dem Papier;

[1] Vgl. § 10, S. 40.

es ist uns also in demselben Sinne wie irgendein physisches Object sonst „gegeben“, d. h. es erscheint, und daſs es erscheint heiſst hier wie dort nichts Anderes, als daſs ein gewisser Act Erlebnis ist, in dem die und die Empfindungserlebnisse in gewisser Weise „appercipirt“ werden. Die hier fraglichen Acte sind natürlich Wahrnehmungs- oder Phantasievorstellungen; in ihnen constituirt sich der Ausdruck im physischen Sinne. Unwesentlich sind diese Acte für den Ausdruck als solchen insofern, als sie genau so bei Nicht-Ausdrücken auftreten könnten.

Was nun aber den Ausdruck zum Ausdruck macht, das sind, wie wir wissen, die ihm angeknüpften Acte. Sie sind nicht äuſserlich neben ihm, etwa nur gleichzeitig bewuſst, sie sind vielmehr mit ihm eins und so eins, daſs wir schwerlich werden umhin können zuzugestehen, daſs die Verknüpfung der einen und anderen Acte (denn unter dem Titel Ausdruck meinen wir natürlich in bequemer Lässigkeit die ihn darstellende Acteinheit) wirklich einen einheitlichen Gesammtact ergiebt. So ist z. B. eine Aussage, eine Behauptung, ein streng einheitliches Erlebnis, und zwar von der Gattung Urtheil, wie wir geradehin zu sagen lieben. Wir finden in uns nicht eine bloſse Summe von Acten, sondern Einen Act, an dem wir gleichsam eine leibliche und eine geistige Seite unterscheiden. Ebenso ist ein ausdrücklicher Wunsch nicht ein Beieinander von Ausdruck und Wunsch (und zwischen beiden noch ein Urtheil über den Wunsch — was freilich strittig ist), sondern ein Ganzes, Ein Act; und wir nennen ihn geradezu einen Wunsch. Mag immerhin der physische Ausdruck, der Wortlaut, in dieser Einheit als unwesentlich gelten. Das ist er auch insofern, als anstatt seiner ein beliebiger anderer Wortlaut und in gleicher Function hätte stehen können; ja er könnte sogar gänzlich in Fortfall kommen. Aber ist er einmal da, so verschmilzt er doch mit den beigegebenen Acten zu Einem Act. Auch dies ist sicher, daſs der Zusammenhang hier gewissermaſsen ein ganz äuſserlicher ist, da der Ausdruck selbst, d. h. der erscheinende Wortlaut (das objective Schriftzeichen u. dgl.) nicht als Bestandstück der im Gesammtact intendirten Gegenständlichkeit und überhaupt nicht als

etwas „sachlich“ zu ihr Gehöriges, sie irgendwie Bestimmendes gelten soll. Also der Beitrag, den die verbalen Acte zum gesammten Act, etwa der Behauptung, leisten, ist von total verschiedener Art, als der Beitrag der fundirenden Acte nach Maſsgabe der oben discutirten Beispiele. Andererseits müssen wir aber nicht verkennen, daſs ein gewisser phänomenaler Zusammenhang zwischen Wort und Sache bei all dem übrig bleibt. Indem z. B. das Wort die Sache nennt, legt es sich ihr in gewisser Weise auf,[1] erscheint in gewisser Art doch wieder mit ihr einig, als etwas an ihr, nur freilich nicht als sachlicher Theil oder als sachliche Bestimmtheit. Also die sachliche Beziehungslosigkeit schlieſst nicht eine gewisse phänomenale Einheit aus, die auf eine Verknüpfung der entsprechenden Acte zu einem einzigen Acte hindeutet. Zur Bestätigung kann wol auch die Erinnerung an den schwer ausrottbaren Hang dienen, die Einheit zwischen Wort und Sache zu übertreiben, ihr einen objectiven Charakter, etwa gar in Form einer mystischen Einheit, zu unterschieben.

In diesem verknüpften Acte nun, der Ausdruckserscheinung und sinngebende Acte befaſst, sind es offenbar die letzteren Acte, oder ist es die in ihnen selbst herrschende Acteinheit, die den Charakter des Gesammtactes wesentlich bestimmt. Danach nennen wir ja das ausdrückliche und das entsprechende nichtausdrückliche Erlebnis mit demselben Namen: Urtheil, Wunsch u. dgl. In der Complexion prävaliren also die einen Acte in eigenthümlicher Weise. Wir drückten dies gelegentlich so aus: indem ein Ausdruck als solcher fungirt, „leben wir“ nicht in den Acten, die ihn als physisches Object constituiren; nicht diesem Object gehört unser „Interesse“, vielmehr leben wir in den sinngebenden Acten, wir sind ausschlieſslich dem Gegenständlichen zugewendet, das in ihnen erscheint. Wir wiesen auch darauf hin, wie die besondere Zuwendung zu dem physischen Ausdruck wol möglich ist, aber auch den Charakter des Erlebnisses total verändert, es hört auf, noch ein Ausdruck zu sein.

[1] Vgl. B. Erdmann's Beschreibung des ausdrücklichen Wahrnehmungsurtheils, Logik I, 205.

Offenbar haben wir es hier mit einem Falle einer allgemeinen und trotz aller Bemühungen noch nicht hinreichend klargelegten Thatsache zu thun, mit der Thatsache der Aufmerksamkeit. Sicherlich hat hier nichts so sehr die richtige Erkenntnis verbaut, wie die Verkennung des Umstandes, dafs die Aufmerksamkeit eine auszeichnende Function ist, die zu Acten in dem oben präcisirten Sinne von *intentionalen* Erlebnissen gehört, und dafs somit von ihrem descriptiven Verständnis so lange keine Rede sein kann, als man das Erlebtsein, im Sinne des schlichten Daseins eines Inhaltes im Bewufstsein, mit der intentionalen Gegenständlichkeit vermengt. Acte müssen da sein, damit wir in ihrem Vollzuge „aufgehen", in ihnen „leben" können, und indem wir dies thun, achten wir auf die Gegenstände dieser Acte. Das Eine und das Andere ist dasselbe, nur von verschiedenen Seiten ausgedrückt.

Demgegenüber spricht man von der Aufmerksamkeit so, als wäre sie eine Art bevorzugender Hebung, die den jeweils erlebten Inhalten zutheil würde und beliebigen solchen Inhalten ohne Weiteres zutheil werden könnte. Zugleich spricht man noch so, als wären diese Inhalte (die jeweiligen Erlebnisse selbst) das, wovon wir in normaler Rede sagen, dafs wir darauf aufmerksam seien. Die Möglichkeit einer Aufmerksamkeit auf erlebte Inhalte bestreiten wir natürlich nicht, aber wo wir auf erlebte Inhalte aufmerksam sind, da sind sie eben Gegenstände einer (*sc.* inneren) Wahrnehmung, und Wahrnehmung ist hiebei nicht das blofse Dasein des Inhalts im Bewufstsein, sondern vielmehr ein Act, in dem uns der Inhalt gegenständlich wird. Und so sind es denn überhaupt intentionale Gegenstände irgendwelcher Acte, und nur intentionale Gegenstände, worauf wir jeweils aufmerksam sind und aufmerksam sein können. Damit harmonirt die normale Redeweise, über deren wirklichen Sinn die kürzeste Reflexion hätte Auskunft geben können. Ihr gemäfs sind die jeweiligen Gegenstände der Aufmerksamkeit Gegenstände innerer oder äufserer Wahrnehmung, Erinnerung, Erwartung, oder auch Sachverhalte einer wissenschaftlichen Erwägung u. dgl. Gewifs, von Aufmerk-

samkeit kann nur die Rede sein, wo unser „Bewufstsein“ auf das, worauf wir aufmerksam sind, „gerichtet“ ist. Diese Selbstverständlichkeit besagt aber nicht, dafs Aufmerksamkeit ein Act ist, der sich nothwendig auf Bewufstseinsinhalte (Erlebnisse) richten müsse und auf solche ohne Weiteres richten könne; sondern es heifst, dafs irgendein Act zu Grunde liegen mufs, in dem uns das, worauf wir aufmerksam sein sollen, im weitesten Sinne des Wortes gegenständlich bezw. vorstellig wird. Dieses Vorstellen kann ebensowol ein symbolisches wie ein anschauliches, es kann ein noch so inadäquates so gut wie ein adäquates sein. In anderer Hinsicht wäre freilich zu erwägen, ob die Bevorzugung, die ein Act vor anderen gleichzeitigen erfährt, indem wir „in ihm leben“ und so mit seinen Gegenständen „speciell beschäftigt“ sind, selbst als ein Act zu gelten habe, der folglich alle prävalirenden Acte *eo ipso* zu complexen machte.

Doch wir wollten hier nicht eine „Theorie“ der Aufmerksamkeit durchführen, sondern nur die wichtige Function erörtern, die sie als hebender Factor von Actcharakteren in zusammengesetzten Acten spielt, und durch die sie auf die phänomenale Gestaltung der letzteren wesentlich einwirkt.

§ 20. *Der Unterschied der Qualität und der Materie eines Actes.*

Wichtiger als der zuletzt behandelte Unterschied zwischen Acten, in denen wir leben, und Acten, die nebenherlaufen, ist ein anderer und zunächst ganz selbstverständlicher Unterschied, nämlich der Unterschied zwischen dem allgemeinen Charakter des Actes, der ihn jenachdem als vorstellenden, oder als urtheilenden, fühlenden u. s. w. kennzeichnet, und seinem Inhalt, der ihn als diese Vorstellung, dieses Urtheil u. s. w. kennzeichnet. So sind z. B. die beiden Behauptungen $2 \times 2 = 4$ und *Ibsen gilt als Hauptbegründer des modernen Realismus in der dramatischen Kunst,* als Behauptungen von Einer Art, jedes ist als Urtheil qualificirt. Dieses Gemeinsame nennen wir die Urtheilsqualität. Das Eine ist aber Urtheil dieses, das Andere ein Urtheil eines anderen „Inhalts“, wir sprechen, zur Unterscheidung von anderen

Inhaltsbegriffen, hier von der Urtheilsmaterie. Aehnliche Unterscheidungen zwischen Qualität und Materie vollziehen wir bei allen Acten.

Es handelt sich bei dem letzteren Titel nicht um eine Abtheilung und sammelnde Wiedervereinigung von Bestandstücken des Actes, wie Subject, Prädicat u. dgl. Danach wäre der geeinigte Gesammtinhalt der Act selbst. Was wir hier aber im Auge haben, ist etwas ganz Anderes. Inhalt im Sinne von Materie ist eine Componente des concreten Acterlebnisses, welche dieses mit Acten ganz anderer Qualität gemeinsam haben kann. Sie tritt also am klarsten hervor, wenn wir eine Reihe von Identitäten herstellen, in welchen die Actqualitäten wechseln, während die Materie identisch dieselbe bleibt. Dazu bedarf es keiner grofsen Veranstaltungen. Wir erinnern an die übliche Rede, dafs derselbe Inhalt das eine Mal Inhalt einer Vorstellung, das andere Mal Inhalt eines Urtheils, wieder in anderen Fällen Inhalt einer Frage, eines Zweifels, eines Wunsches und dergleichen sein kann. Wer sich vorstellt, *es gebe auf dem Mars intelligente Wesen,* stellt dasselbe vor, wie derjenige, der aussagt, *es giebt auf dem Mars intelligente Wesen,* und abermals wie derjenige, der fragt, *giebt es auf dem Mars intelligente Wesen?* oder wie derjenige, der wünscht, *möge es doch auf dem Mars intelligente Wesen geben,* u. s. w. Mit Bedacht stellen wir hier die genau entsprechenden Ausdrücke explicite auf. Die Gleichheit des „Inhalts" bei Verschiedenheit der Actqualität findet ihre sichtliche grammatische Ausprägung, und so kann die Harmonie der grammatischen Bildungen die Richtung unserer Analyse andeuten.

Was heifst hier also derselbe Inhalt? Offenbar ist die intentionale Gegenständlichkeit in den verschiedenen Acten dieselbe. Ein und derselbe Sachverhalt ist in der Vorstellung vorgestellt, im Urtheil als geltender gesetzt, im Wunsche erwünscht, in der Frage erfragt. Aber mit dieser Bemerkung langen wir nicht aus, wie die folgende Ueberlegung herausstellen wird. Für die phänomenologische Betrachtung ist die Gegenständlichkeit selbst nichts; sie ist ja, allgemein zu reden, dem Acte transscendent. Gleich-

giltig in welchem Sinne und mit welchem Rechte von ihrem „Sein“ die Rede ist, gleichgiltig ob sie real oder ideal, ob sie wahrhaft, möglich oder unmöglich ist, der Act ist „auf sie gerichtet“. Fragt man nun, wie es zu verstehen sei, dafs das Nichtseiende oder Transscendente in einem Acte, in welchem es garnicht ist, als intentionaler Gegenstand gelten könne, so giebt es darauf keine andere Antwort als diese eine und in der That voll ausreichende, die wir oben gegeben haben: der Gegenstand ist ein intentionaler, das heifst, es ist ein Act da mit einer bestimmt charakterisirten Intention, die in dieser Bestimmtheit eben das ausmacht, was wir die Intention auf diesen Gegenstand nennen. Das sich auf den Gegenstand Beziehen ist eine erlebbare Eigenthümlichkeit, und die Erlebnisse, die sie zeigen, heifsen (nach Definition) intentionale Erlebnisse oder Acte.[1] Alle Unterschiede in der Weise der gegenständlichen Beziehung sind descriptive Unterschiede der bezüglichen intentionalen Erlebnisse.

Nun ist aber zunächst zu beachten, dafs die im phänomenologischen Wesen des Actes sich bekundende Eigenheit, sich auf eine gewisse Gegenständlichkeit und keine andere zu beziehen, nicht das ganze phänomenologische Wesen des Actes erschöpfen kann. Wir sprachen soeben von Unterschieden in der Weise der gegenständlichen Beziehung. Darunter sind aber grundverschiedene und völlig unabhängig voneinander variirende Unterschiede zusammengefafst. Die Einen betreffen die Actqualitäten; so wenn wir von den Unterschieden sprechen, nach welchen Gegenständlichkeiten bald in der Weise vorgestellter, bald in derjenigen beurtheilter, erfragter u. s. w. intentional sind. Mit dieser Variation kreuzt sich eine andere, von ihr ganz unabhängige, nämlich die Variation der gegenständlichen Beziehung; der eine Act kann sich auf dieses, der andere auf jenes Gegenständliche beziehen, wobei es gleichgiltig ist, ob es sich um Acte gleicher oder verschiedener Qualität handelt: Jede Qualität ist mit jeder gegenständlichen Beziehung zu combiniren. Diese

[1] Vgl. dazu die Beilage am Schlusse dieses Kapitels S. 396ff.

zweite Variation trifft also eine zweite von der Qualität verschiedene Seite im phänomenologischen Inhalt des Actes.

Bei dieser letzteren Variation, welche die wechselnde Richtung auf Gegenständliches betrifft, pflegt man aber gerade nicht von unterschiedenen „Weisen der gegenständlichen Beziehung" zu sprechen, wiewol das Unterscheidende dieser Richtung im Acte selbst gelegen sein mufs.

Näher zugesehen, merken wir bald, dafs sich hier noch eine andere, von der Qualität unabhängige Variationsmöglichkeit herausstellen läfst, in Hinsicht auf welche von unterschiedenen Weisen der Beziehung auf Gegenständliches sehr wol die Rede ist; und zugleich damit fällt uns auf, dafs die soeben vollzogene doppelte Variation noch nicht vollkommen geeignet ist, das, was wir als Materie definiren müssen, von der Qualität klar abzuscheiden. Ihr gemäfs hätten wir zwei Seiten an jedem Acte zu sondern: die Qualität, die den Act z. B. als Vorstellung oder Urtheil kennzeichnet, und die Materie, die ihm die bestimmte Richtung auf ein Gegenständliches verleiht, also es z. B. macht, dafs die Vorstellung gerade dies und nichts Anderes vorstellt. Das ist zweifellos richtig und doch in gewisser Hinsicht mifsverständlich. Im ersten Augenblick wird man nämlich geneigt sein, die Sachlage einfach so zu interpretiren: die Materie ist dasjenige am Acte, was ihm die Richtung gerade auf diesen und keinen anderen Gegenstand ertheilt — also ist der Act durch seinen qualitativen Charakter und durch den Gegenstand, den er intendiren soll, eindeutig bestimmt. Eben diese vermeintliche Selbstverständlichkeit erweist sich als unrichtig. In der That ist es leicht zu sehen, dafs, wenn wir zu gleicher Zeit die Qualität und die gegenständliche Richtung fixiren, noch gewisse Variationen möglich sind. Es können zwei identisch, z. B. als Vorstellungen qualificirte Acte, als auf dasselbe Gegenständliche, und zwar mit Evidenz, gerichtet erscheinen, ohne dafs die Acte nach ihrem vollen intentionalen Wesen übereinstimmen. So sind die Vorstellungen *das gleichseitige Dreieck* und *das gleichwinklige Dreieck* inhaltlich verschieden, und doch sind sie beide, wie sich ja evident nachweisen läfst, auf denselben Gegenstand gerichtet.

Sie stellen denselben Gegenstand, aber noch „in verschiedener Weise“ vor. Aehnliches gilt für Vorstellungen, wie *eine Länge von* $a + b$ und *eine Länge von* $b + a$ *Einheiten,* und selbstverständlich dann auch für Aussagen, welche, im Uebrigen bedeutungsidentisch, sich nur durch solche „äquivalente“ Begriffe unterscheiden. Ebenso im Vergleich von andersartig äquivalenten Aussagen; z. B. *es wird Regenwetter geben* und *das Wetter wird regnerisch werden.* Nehmen wir aber eine Actreihe wie die folgende: das Urtheil *es wird heute regnen*; die Vermuthung *heute wird es wol regnen;* die Frage *wird es heute regnen?* den Wunsch *wenn es doch heute regnen würde!* u. s. w.; so exemplificirt sie die Möglichkeit der Identität nicht bloſs hinsichtlich der gegenständlichen Beziehung überhaupt, sondern auch hinsichtlich der im neuen Sinn verstandenen Weise der gegenständlichen Beziehung, einer Weise, die also nicht durch die Qualität des Actes vorgeschrieben ist.

Die Qualität bestimmt nur, ob das in bestimmter Weise bereits „vorstellig Gemachte“ als Erwünschtes, Erfragtes, urtheilsmäſsig Gesetztes u. dgl. intentional gegenwärtig sei. Danach muſs uns die Materie als dasjenige im Acte gelten, was ihm allererst die Beziehung auf ein Gegenständliches verleiht, und zwar diese Beziehung in so vollkommener Bestimmtheit, daſs durch die Materie nicht nur das Gegenständliche überhaupt, welches der Act meint, sondern auch die Weise, in welcher er es meint, fest bestimmt ist. Die Materie — so können wir noch weiter verdeutlichend sagen — ist die im phänomenologischen Inhalt des Actes liegende Eigenheit desselben, die es bestimmt, als was der Act die jeweilige Gegenständlichkeit auffaſst, welche Merkmale, Formen, Beziehungen er ihr zumisst. An der Materie des Actes liegt es, daſs der Gegenstand dem Acte als dieser und kein anderer gilt, sie ist gewissermaſsen der die Qualität fundirende (aber gegen deren Unterschiede gleichgiltige) Sinn der gegenständlichen Auffassung. Gleiche Materien können niemals eine verschiedene gegenständliche Beziehung geben; wol aber können verschiedene Materien gleiche gegenständliche Beziehung geben. Letzteres zeigen die obigen Beispiele; wie denn überhaupt

die Unterschiede äquivalenter, aber nicht tautologischer Ausdrücke die Materie betreffen. Solchen Unterschieden entspricht natürlich keine denkbare Zerstückung der Materie, als ob ein Stück dem gleichen Gegenstande, ein anderes der verschiedenen Weise seiner Vorstellung entspräche. Offenbar ist die gegenständliche Beziehung *a priori* nur möglich als bestimmte Weise der gegenständlichen Beziehung; sie kann nur zu Stande kommen in einer vollbestimmten Materie.

Wir fügen noch eine Bemerkung bei: die Actqualität ist zweifellos ein abstractes Moment des Actes, das von jedweder Materie abgelöst schlechterdings undenkbar wäre. Oder sollten wir etwa ein Erlebnis für möglich halten, das Urtheilsqualität wäre, aber nicht Urtheil einer bestimmten Materie? Damit verlöre ja das Urtheil den Charakter eines intentionalen Erlebnisses, der ihm als wesentlicher evident zugeeignet ist.

Aehnliches wird für die Materie gelten. Auch eine Materie, die weder Materie eines Vorstellens, noch die eines Urtheilens u. dgl. wäre, wird man für undenkbar erachten.

Auf den Doppelsinn der Rede von der „Weise der gegenständlichen Beziehung“, die sich nach den eben durchgeführten Betrachtungen bald auf die Verschiedenheiten der Qualität und bald auf die der Materie bezieht, ist von nun ab zu merken; wir werden ihm durch passende, die Termini Qualität und Materie heranziehende Wendungen begegnen. Dafs dieselbe Rede noch andere wichtige Bedeutungen hat, wird sich später herausstellen[1].

§ 21. *Das intentionale und das bedeutungsmäfsige Wesen.*

Die nähere Erforschung der einschlägigen und recht schwierigen Probleme wollen wir für den Augenblick noch aufschieben und uns sogleich zur Behandlung einer neuen Unterscheidung wenden, in welcher uns ein abermals neuer, aus dem vollen descriptiven Inhalt des Actes zu sondernder Begriff von seinem „intentionalen Inhalt“ zuwächst.

[1] Vgl. die Aufzählung in Unters. VI, § 27.

Im descriptiven Inhalt jedes Actes haben wir Qualität und Materie als zwei einander wechselseitig fordernde Momente unterschieden. Nehmen wir nun beide wieder zusammen, so scheint es zunächst, dafs wir damit nur den betreffenden Act restituirt haben. Genauer zugesehen, drängt sich uns jedoch eine andere Auffassung entgegen, wonach die beiden Momente, zur Einheit gebracht, den concret vollständigen Act nicht ausmachen. In der That können zwei Acte sowol in Hinsicht auf ihre Qualität, als in Hinsicht auf ihre Materie einander gleich und trotzdem noch descriptiv verschieden sein. Sofern uns nun (wie wir hören werden) Qualität und Materie als die durchaus wesentlichen und daher nie zu entbehrenden Bestandstücke eines Actes gelten müssen, würde es passend sein, die Einheit beider, die nur einen Theil des vollen Actes ausmacht, als das *intentionale Wesen* des Actes zu bezeichnen. Indem wir diesen Terminus und die ihm zugehörige Auffassung der Sachlage festzuhalten gedenken, führen wir zugleich einen zweiten Terminus ein. Soweit es sich nämlich um Acte handelt, die als bedeutungverleihende Acte bei Ausdrücken fungiren oder fungiren könnten — ob dies alle können, werden wir späterhin zu erforschen haben — soll specieller von dem *bedeutungsmäfsigen Wesen* des Actes gesprochen werden. Seine ideirende Abstraction ergiebt die Bedeutung in unserem idealen Sinn.

Zur Rechtfertigung unserer Begriffsbestimmung kann zunächst der Hinweis auf die folgende neue Reihe von Identificirungen dienlich sein. Wir sagen allgemein und im guten Sinne, es könne Ein Individuum zu verschiedenen Zeiten, oder es könnten mehrere Individuen, sei es zur selben oder zu verschiedenen Zeiten, dieselbe Vorstellung, Erinnerung, Erwartung haben, dieselbe Wahrnehmung machen, dieselbe Behauptung aussprechen, denselben Wunsch, dieselbe Hoffnung hegen u. s. w.

Dieselbe Vorstellung haben, besagt zwar auch, aber besagt nicht gleich viel wie, denselben Gegenstand vorstellen. Die Vorstellung, die ich von Grönlands Eiswüsten habe, ist sicherlich eine andere als diejenige, die Nansen von ihnen hat; aber der Gegenstand ist

derselbe. Ebenso sind die idealen Gegenstände „Gerade“ und „kürzeste Linie“ identisch, die Vorstellungen aber (bei passender Definition der Geraden) verschieden.

Die Rede von derselben Vorstellung, bezw. demselben Urtheil u. dergl., meint ferner nicht individuelle Identität der Acte, als wäre mein Bewufstsein gewissermafsen zusammengewachsen mit dem eines Anderen. Sie meint ebensowenig das Verhältnis vollkommener Gleichheit, also Ununterscheidbarkeit hinsichtlich aller inneren Constituentien der Acte, als ob der eine ein blofses Duplicat des anderen wäre. Wir haben dieselbe Vorstellung von einer Sache, wenn wir Vorstellungen haben, in denen sich uns die Sache nicht blofs überhaupt, sondern als genau dieselbe vorstellt; d. h. nach den obigen Ausführungen: in demselben Auffassungssinne oder auf Grund derselben Materie. Im „Wesen“ haben wir dann in der That dieselbe Vorstellung trotz sonstiger phänomenologischer Differenzen. Am klarsten tritt die Bedeutung solcher wesentlichen Identität hervor, wenn wir an die Function der Vorstellungen als Fundirungen für höhere Acte denken. Denn gleichwerthig können wir diese Wesensidentität auch so bezeichnen: zwei Vorstellungen sind im Wesen dieselbe, wenn sich auf Grund einer jeden unter ihnen, und zwar rein für sich genommen (also analytisch), über die vorgestellte Sache genau dasselbe und nichts Anderes aussagen liefse. Und ähnlich in Betreff der anderen Actarten. Zwei Urtheile sind wesentlich dasselbe Urtheil, wenn alles, was vom beurtheilten Sachverhalt nach dem einen Urtheil gelten würde, von ihm auch nach den anderen gelten müfste und nichts Anderes. Ihr Wahrheitswerth ist derselbe, und er ist es offenbar, wenn „das“ Urtheil, das intentionale Wesen als Einheit von Urtheilsqualität und Urtheilsmaterie dasselbe ist.

Machen wir uns nun auch klar, dafs das intentionale Wesen den Act phänomenologisch nicht erschöpft. Beispielsweise ändert sich eine als blofse Einbildung qualificirte Phantasievorstellung in der betrachteten Hinsicht unwesentlich, wenn die Fülle und Lebendigkeit der sie mitaufbauenden sinn-

lichen Inhalte zu- oder abnimmt; oder auf den Gegenstand bezogen: wenn der Gegenstand bildlich bald mit gröfserer Klarheit und Deutlichkeit erscheint, bald wieder in nebelhafter Verschwommenheit zerfliefst, in seinen Färbungen verblafst u. dergl. Ob man hier Intensitätsänderungen annehmen, ob man Gleichheit der hier auftretenden Empfindungen mit denen der Wahrnehmung principiell leugnen mag oder nicht, jedenfalls kommt es auf die absoluten Qualitäten, Formen u. s. w. wenig an, wofern eben nur die Intention des Actes, sozusagen seine Meinung, ungeändert bleibt. Bei all den phänomenologisch so erheblichen Veränderungen der Phantasieerscheinung steht der Gegenstand selbst immerfort als der Eine und selbe vor unserem Bewufstsein (Identität der Materie), nicht ihm, sondern der Bilderscheinung messen wir die Veränderungen zu, wir meinen ihn als constant verharrenden; und wir meinen ihn so in der Weise blofser Einbildung (Identität der Qualität). Dies natürlich unter der Voraussetzung, dafs die betreffende Vorstellung eben einen constanten Gegenstand verbildlichen will. Ist es aber auf einen sich verändernden abgesehen, so breitet sich die Vorstellung in einem Flufs von Vorstellungen mit entsprechend variirender Vorstellungsintention aus; und von dieser fliefsenden Vorstellung wäre dann dasselbe zu sagen, was wir in Betreff der Vorstellung von Constantem gesagt haben.

Auch bei der Wahrnehmung verhält es sich nicht anders. Auch hier handelt es sich, wenn wir gemeinsam „dieselbe" Wahrnehmung machen oder die gemachte blofs „wiederholen", nur um die identische Einheit der Materie, und somit auch des intentionalen Wesens, die einen Wechsel im descriptiven Gehalt des Erlebnisses keineswegs ausschliefst. Dies geht schon aus dem Antheil hervor, den die Phantasie an der Wahrnehmung hat oder haben kann. Ob in mir von der Rückseite dieser vor mir liegenden Tabaksbüchse überhaupt Phantasiedarstellungen aufleben, ob sie dann nach Fülle, Stetigkeit, Lebendigkeit u. s. w. sich so oder so verhalten: das berührt nicht den wesentlichen Inhalt der Wahrnehmung, also dasjenige an ihr, was die voll-

berechtigte Rede von derselben Wahrnehmung gegenüber einer Mehrheit phänomenologisch differenter Wahrnehmungsacte erklärt. Bei alledem wird der Gegenstand als derselbe, mit denselben Bestimmtheiten ausgestattete wahrgenommen, nämlich in wahrnehmender Weise „gemeint“ oder „aufgefafst“ und gesetzt.

Im Uebrigen kann eine Wahrnehmung auch mit einer Phantasievorstellung die Materie gemein haben, wofern diese Vorstellung den Gegenstand oder Sachverhalt „als genau denselben“ imaginativ auffafst, als welchen ihn die Wahrnehmung perceptiv auffafst, so dafs ihm die Eine objectiv nichts zudeutet, was ihm nicht auch die Andere zudeutet. Da die Vorstellung nun auch gleich qualificirt sein kann (Erinnerung), so sehen wir schon, dafs die Artunterschiede der intuitiven Acte sich nicht durch das intentionale Wesen bestimmen.

Analoges gilt natürlich für Acte jeder Art. Denselben Wunsch hegen mehrere Personen, wenn ihre wünschende Intention dieselbe ist. Bei dem Einen mag der Wunsch voll ausdrücklich sein, bei dem Andern nicht, bei dem Einen mit Beziehung auf den fundirenden Vorstellungsgehalt anschaulich klar, bei dem Andern mehr oder minder unanschaulich u. s. w. In jedem Falle liegt die Identität des „Wesentlichen“ offenbar in den beiden oben unterschiedenen Momenten, in derselben Actqualität und in derselben Materie. Dasselbe nehmen wir also auch für die ausdrücklichen und speciell die bedeutungverleihenden Acte in Anspruch und zwar so, dafs, wie wir es oben vorweg ausgesprochen haben, ihr Bedeutungsmäfsiges, d. h. das in ihnen, was das phänomenologische Correlat der idealen Bedeutung bildet, mit ihrem intentionalen Wesen zusammenfällt.

Zur Bestätigung unserer Auffassung vom bedeutungsmäfsigen Wesen (Bedeuten *in concreto*) erinnern wir an die Identitätsreihen, durch die wir die Einheit der Bedeutung von der Einheit der Gegenständlichkeit abschieden (S. 46 ff.), sowie an die öfteren Beispiele von ausdrücklichen Erlebnissen, die uns zur Illustration unserer allgemeinen Auffassung vom intentionalen Wesen dienten. Die Identität „des“ Urtheils oder „der“ Aussage

liegt in der identischen Bedeutung, die sich in den mannigfaltigen Einzelacten eben als dieselbe wiederholt und in ihnen durch das bedeutungsmäſsige Wesen vertreten ist. Daſs hiebei ein Spielraum für sehr erhebliche descriptive Unterschiede hinsichtlich anderer Bestandstücke der Acte offen bleibt, haben wir ausführlich dargethan.[1]

Beilage zu den Paragraphen 11 und 20.

Vor zwei fundamentalen und schier unausrottbaren Irrthümern muſs man sich bei der phänomenologischen Interpretation des Verhältnisses zwischen Act und Subject hüten:

1. Vor dem Irrthum der Bildertheorie, welche die (in jedem Acte beschlossene) Thatsache des Vorstellens hinreichend aufgeklärt zu haben glaubt, indem sie sagt: „Drauſsen“ ist, oder ist mindestens unter Umständen, das Ding selbst; im Bewuſstsein ist als sein Stellvertreter ein Bild. — Hiegegen ist zu bemerken, daſs diese Auffassung den wichtigsten Punkt völlig übersieht, nämlich daſs wir im bildlichen Vorstellen, auf Grund des erscheinenden Bildobjects das abgebildete Object (das Bildsujet) meinen. Nun ist aber die Bildlichkeit des als Bild fungirenden Objects offenbar kein innerer Charakter (kein „reales Prädicat“); als ob ein Object so wie es beispielsweise roth und kugelförmig, auch bildlich sei. Woran liegt es also, daſs wir über das im Bewuſstsein allein gegebene „Bild“ hinauskommen und es als Bild auf ein gewisses bewuſstseinsfremdes Object zu beziehen vermögen? Der Hinweis auf die Aehnlichkeit zwischen Bild und Sache bringt uns nicht weiter. Sie ist, mindestens wenn die Sache wirklich existirt, als ein objectives Factum zweifellos vorhanden. Aber für das Bewuſstsein, das vorausgesetztermaſsen nur das Bild hat,[2] ist dieses Factum schlechterdings nichts; es kann also nicht dazu dienen, das Wesen der vorstellenden, näher der imaginativen Beziehung auf das ihr äuſserliche Object (das Bildsujet) zu klären. Die Aehnlichkeit

[1] Vgl. a. a. O. § 17, S. 61f. und § 30, S. 97ff.

[2] Wir lassen die, genau besehen, uneigentliche und in der Bildertheorie unrichtig, weil eigentlich, interpretirte Rede vorläufig passiren.

zwischen zwei Gegenständen, und sei sie auch noch so grofs, macht den einen noch nicht zum Bilde des anderen. Erst durch die Fähigkeit eines vorstellenden Wesens, sich des Aehnlichen als Bildrepräsentanten für ein Aehnliches zu bedienen, blofs das Eine anschaulich gegenwärtig zu haben und statt seiner doch das Andere zu meinen, wird das Bild überhaupt zum Bilde. Darin kann aber nur liegen, dafs sich das Bild als solches in einem eigenartigen intentionalen Bewufstsein constituirt, und dafs der innere Charakter dieses Actes, die innere Eigenthümlichkeit dieser „Apperceptionsweise" nicht nur überhaupt das ausmacht, was wir bildlich Vorstellen nennen, sondern je nach der besonderen und ebenfalls innerlichen Bestimmtheit auch weiter das macht, was wir das bildliche Vorstellen dieses oder jenes bestimmten Objectes nennen. Die reflective und beziehende Rede, welche Bildobject und Bildsujet einander gegenübersetzt, weist aber nicht auf zweierlei erscheinende Objecte in dem imaginativen Acte selbst hin, sondern auf mögliche und in neuen Acten vorstellige Erkenntniszusammenhänge, in welchen die bildliche Intention sich erfüllen und somit die Synthesis zwischen Bild und vergegenwärtigter Sache sich realisiren würde. Die rohe Sprechweise von inneren Bildern (im Gegensatz zu äufseren Gegenständen) darf in der descriptiven Psychologie nicht geduldet werden. Sowie das Gemälde nur Bild ist für den disponirten Zuschauer, der ihm durch seine (hier in einer Wahrnehmung fundirte) imaginative Apperception erst die Geltung oder Bedeutung eines Bildes verleiht: so ist auch das Phantasiebild nur Bild im phantasirenden Vorstellen, d. h. vermöge des eigenartigen intentionalen Charakters der Phantasievorstellung.

Man darf nicht so reden und denken, als ob das Phantasiebild sich zum Bewufstsein ähnlich verhalte, wie das Bild zu dem Zimmer, in dem es aufgestellt ist, und als ob mit dem Ineinander zweier Objecte alles erledigt, ja auch nur das Mindeste erklärt wäre. Man mufs sich zu der fundamentalen Einsicht erheben, dafs der Actcharakter der Imagination ein schlechthin irreductibles phänomenologisches Factum ist, und dafs seine einzigartige Besonderheit eben darin besteht, dafs in ihm „ein Object erscheint", und zwar so erscheint, dafs es nicht für sich, sondern als „bildliche Vergegenwärti-

gung“ eines ihm ähnlichen Objectes gilt. Dabei ist nun auch nicht zu übersehen, dafs sich das repräsentirende Bildobject selbst wieder, sowie jedes erscheinende Object, in einem (den Bildlichkeitscharakter allererst fundirenden) Acte constituirt.

Offenbar überträgt sich diese Ausführung *mutatis mutandis* auf die Repräsentationstheorie im weiteren Sinne der Zeichentheorie. Auch das Zeichen-sein ist kein reales Prädicat, es bedarf ebenfalls des Rückganges auf gewisse neuartige Actcharaktere, die das phänomenologisch allein Mafsgebliche und, in Ansehung dieses Prädicates, das allein Reale sind.

Alle solche „Theorien“ trifft zudem der Einwand, dafs sie die Fülle der wesentlich verschiedenen Vorstellungsweisen, die sich innerhalb der Klassen intuitive und symbolische Vorstellung ohne besondere Kunst der Analyse aufzeigen lassen, einfach ignoriren.

2. Es ist ein nicht minder schwerer Irrthum, wenn man den Unterschied zwischen den „blofs immanenten“ oder „intentionalen“ Gegenständen auf der einen und den „transscendenten“ Gegenständen auf der anderen Seite, mit dem Unterschied zwischen dem im Bewufstsein (vermeintlich) vorhandenen Zeichen oder Bild und der bezeichneten oder abgebildeten Sache identificirt; oder wenn man in beliebig anderer Weise dem „immanenten“ Gegenstand irgendein reelles Bewufstseinsdatum, etwa gar den Inhalt im Sinne des Bedeutung gebenden Moments, unterschiebt. Solche durch die Jahrhunderte sich fortschleppende Irrthümer (man denke an das ontologische Argument des Anselmus) sind der Aequivocation der Rede von der Immanenz und von Reden ähnlichen Schlages zu danken. Man braucht es nur auszusprechen und Jedermann mufs es anerkennen: dafs der intentionale Gegenstand der Vorstellung *derselbe* ist wie ihr wirklicher und gegebenen Falls ihr äufserer Gegenstand, und dafs es *widersinnig* ist, zwischen beiden zu unterscheiden. Der transscendente Gegenstand wäre garnicht Gegenstand dieser Vorstellung, wenn er nicht *ihr* intentionaler Gegenstand wäre. Und selbstverständlich ist das ein blofser analytischer Satz. Der Gegenstand der Vorstellung, der „Intention“, das ist und besagt der gemeinte Gegenstand. Stelle ich Gott oder einen Engel, oder ein intelligibles

Sein an sich oder ein physisches Ding, oder ein rundes Viereck u. s. w. vor, so ist dieses hier Genannte und Transscendente eben gemeint, also (nur mit anderem Worte) intentionales Object; dabei ist es gleichgiltig, ob dieses Object existirt, ob es fingirt oder absurd ist. Der Gegenstand ist ein „bloſs intentionaler", heiſst natürlich nicht: er existirt, jedoch nur in der *intentio* (somit als ihr reelles Bestandstück), oder es existirt darin irgendein Schatten von ihm; sondern es heiſst: die Intention, das einen so beschaffenen Gegenstand Meinen existirt, aber nicht der Gegenstand. Existirt andererseits der intentionale Gegenstand, so existirt nicht bloſs die Intention, das Meinen, sondern auch das Gemeinte. — Doch genug über diese noch heutigen Tags und von nicht wenigen Forschern so sehr miſsdeuteten Truismen.

Drittes Kapitel.

Die Materie des Actes und die zu Grunde liegende Vorstellung.

§ 22. *Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Materie und Qualität des Actes.*

Die allgemeinen, auf die Constitution der intentionalen Erlebnisse überhaupt bezüglichen Untersuchungen beschlieſsen wir mit einer Erwägung, die für die Klärung unserer, speciell dem Bedeutungsgebiet zugehörigen Probleme von nicht geringer Wichtigkeit ist. Es handelt sich um das Verhältnis von Qualität und Materie, sowie um den Sinn, in dem jeder Act einer Vorstellung als seiner Grundlage bedarf und eine solche auch einschlieſst. Wir stoſsen hier sofort auf fundamentale Schwierigkeiten, die bisher kaum beachtet und jedenfalls nicht formulirt worden sind. Diese Lücke in unseren phänomenologischen Erkenntnissen ist eine umso empfindlichere, als man urtheilen muſs, daſs ohne ihre Ausfüllung von einem wirklichen Verständnis des inneren Baues der intentionalen Erlebnisse und somit auch der Bedeutungen keine Rede sein kann.

Qualität und Materie hatten wir als zwei Momente unterschieden, als zwei innere Constituentien von allen Acten. Sicherlich mit Recht. Wenn wir beispielsweise ein Erlebnis als Urtheil bezeichnen, so mufs es eine innere Bestimmtheit haben und nicht etwa ein äufserlich anhängendes Merkzeichen, das es als Urtheil von Wünschen, Hoffnungen und anderen Actarten unterscheidet. Diese Bestimmtheit hat es mit allen Urtheilen gemeinsam; was es aber von jedem anderen (bezw. wesentlich anderen) unterscheidet, ist die Materie. Und auch sie stellt ein inneres Moment des Actes dar. Dies zeigt sich nicht so sehr auf directem Wege — denn Niemand wird daran denken im isolirt einzelnen Urtheil Qualität und Materie analysirend auseinanderzulegen — als vielmehr auf dem Wege der Vergleichung, also im Hinblick auf die entsprechenden Identitäten, in welchen wir uns qualitativ verschiedene Acte nebeneinanderstellen und nun in jedem Acte als gemeinsames Moment die identische Materie finden, ähnlich etwa wie auf dem sinnlichen Gebiet die gleiche Intensität oder Farbe. Die Frage ist nur die, was dieses Identische sei, und wie es sich zu dem Qualitätsmomente verhalte. Ob es sich dabei um zwei disjuncte, wenn auch abstracte Bestandstücke von Acten handle, so etwa wie Farbe und Gestalt in der sinnlichen Anschauung, oder ob sie in einem anderen Verhältnis stehen, in dem von Gattung und Differenz u. dgl. Diese Frage ist umso wichtiger, als die Materie das am Acte sein soll, was ihm die bestimmte gegenständliche Beziehung verleiht. Ueber das Wesen dieser Beziehung möglichste Klarheit zu gewinnen ist aber, in Erinnerung daran, dafs sich alles Denken in Acten vollzieht, von grofsem erkenntnistheoretischen Interesse.

§ 23. *Die Auffassung der Materie als eines fundirenden Actes „blofsen Vorstellens“.*

Die nächstliegende Antwort giebt der bekannte Satz, den Brentano zur Bestimmung seiner „psychischen Phänomene“ mitbenutzt hat, nämlich dafs jedes solche Phänomen, oder in unserer Begrenzung und Benennung, dafs jedes intentionale Er-

lebnis entweder eine Vorstellung ist, oder auf Vorstellungen als seiner Grundlage beruht. Genauer ausgeführt, ist der Sinn dieses merkwürdigen Satzes der, dafs in jedem Acte der intentionale Gegenstand ein in einem Acte des Vorstellens vorgestellter Gegenstand ist, und dafs, wo es sich nicht von vornherein um ein „blofses" Vorstellen handelt, allzeit ein Vorstellen mit einem oder mehreren weiteren Acten, oder vielmehr Actqualitäten, so eigenthümlich und innig verwoben ist, dafs hiedurch der vorgestellte Gegenstand zugleich als beurtheilter, erwünschter, erhoffter u. dgl. dasteht. Diese Mehrfältigkeit der intentionalen Beziehung vollzieht sich also nicht in einem verknüpften Neben- und Nacheinander von Acten, wobei der Gegenstand mit jedem Acte von Neuem, also wiederholt, intentional gegenwärtig wäre, sondern in Einem streng einheitlichen Acte, als welchem Ein Gegenstand ein einziges Mal erscheint, aber in diesem einzigen Gegenwärtigsein Zielpunkt einer complexen Intention ist. Mit anderen Worten können wir den Satz auch so auseinanderlegen: ein intentionales Erlebnis gewinnt überhaupt seine Beziehung auf ein Gegenständliches nur dadurch, dafs in ihm ein Acterlebnis des Vorstellens präsent ist, welches ihm den Gegenstand vorstellig macht. Für uns wäre der Gegenstand nichts, wenn ihn kein Vorstellen uns eben zum Gegenstande machte und es so ermöglichte, dafs er nun auch zum Gegenstand eines Fühlens, Begehrens u. dgl. werden kann.

Diese neuen intentionalen Charaktere sind offenbar nicht als volle und selbständige Acte zu fassen. Sie sind ja nicht denkbar ohne den objectivirenden Vorstellungsact, also in ihm fundirt. Ein begehrter Gegenstand, bezw. Sachverhalt, der nicht in und mit dem Begehren zugleich vorgestellter wäre, kommt nicht nur thatsächlich nicht vor, sondern er ist schlechterdings undenkbar. Und so in jedem Falle. Das ist eine Sachlage, die sogar Anspruch auf Apriorität erhebt; der allgemeine Satz, der sie aussagt, ist ein mit Evidenz einleuchtendes Gesetz. Demgemäfs haben wir zum Beispiel das Hinzutreten der Begehrung zu der fundirenden Vorstellung nicht als Hinzutreten

von etwas anzusehen, das als das, was es hier ist, auch für sich sein, und vor Allem, das für sich schon Intention auf ein Gegenständliches sein könnte; vielmehr als Hinzutreten eines unselbständigen Factors müssen wir es ansehen, der ein intentionaler ist, sofern er wirklich Beziehung auf ein Gegenständliches hat und ohne solche Beziehung *a priori* nicht denkbar wäre, aber diese Beziehung eben nur entfalten, oder sie nur gewinnen kann durch innige Verwebung mit einer Vorstellung. Diese Letztere ist jedoch mehr als eine blofse Actqualität, sie kann im Gegensatz zu der durch sie fundirten Begehrungsqualität als „blofse“ Vorstellung sehr wol für sich sein, d. h. als ein concretes intentionales Erlebnis für sich bestehen.

Wir fügen diesen Erläuterungen noch eine Bemerkung bei, die für die folgenden Betrachtungen im Auge zu behalten ist, nämlich dafs im Sinne Brentano's als belegende Beispiele für die „blofsen Vorstellungen“ zu gelten haben: alle Fälle blofser Einbildungsvorstellung, in welchen der erscheinende Gegenstand weder als seiender, noch als nichtseiender gemeint ist und bezüglich dessen alle sonstigen Acte entfallen; oder auch die Fälle, in welchen wir einen Ausdruck, etwa einen Aussagesatz, verstehend aufnehmen, ohne uns in Glauben oder Unglauben zu entscheiden. Zumal in diesem Gegensatz zu dem Charakter des *belief*, dessen Hinzutreten das Urtheil erst vollenden soll, wird der Begriff der blofsen Vorstellung klargelegt, und es ist bekannt, welch wichtige Rolle gerade dieser Gegensatz in der neueren Urtheilstheorie spielt.

Kehren wir nun zu unserem Satze zurück, so liegt es, wie eingangs berührt worden, sehr nahe, die in ihm ausgedrückte und soeben dargelegte Sachlage auf die Interpretation des Verhältnisses von Materie und Qualität anzuwenden, und es danach so zu bestimmen: die Identität der Materie bei wechselnder Qualität besagt Identität in der zu Grunde liegenden Vorstellung. Anders ausgedrückt: wo Acte denselben „Inhalt“ haben und sich wesentlich nur dadurch unterscheiden, dafs der eine ein Urtheil, der andere ein Wunsch, der dritte ein Zweifel u. s. w. eben dieses Inhaltes ist, da besitzen sie ein und denselben Act der Vorstellung

als Grundlage. Liegt die Vorstellung einem Urtheil zu Grunde, so ist sie (im jetzigen Sinne) Urtheilsinhalt. Liegt sie einem Begehren zu Grunde, so ist sie Begehrungsinhalt; u. s. w.

Ist danach also Vorstellung und Vorstellungsinhalt ein und dasselbe, und ist somit bei einer bloſsen Vorstellung zwischen Qualität und Materie kein Unterschied zu machen? In gewissem Sinne, ja. Doch wir müssen genauer sein. „Dieselbe“ Vorstellung kann nach unseren früheren Erwägungen von Fall zu Fall noch phänomenologische Unterschiede zeigen. Die Identität, die in solcher Rede von „derselben“ Vorstellung wirklich besteht und sie fundirt, ist die Identität des intentionalen Wesens der Vorstellung, kurzweg des Vorstellungswesens. Meinen wir geradezu dieses, wenn wir von der zu Grunde liegenden Vorstellung und in vergleichender Betrachtung mehrerer Acte, von derselben oder von verschiedenen zu Grunde liegenden Vorstellungen sprechen, so ist in der That die Materie des Actes und die ihm zu Grunde liegende Vorstellung einerlei.

Es resultirt also folgende Sachlage.

Während jedes andere intentionale Wesen eine Complexion von Qualität und Materie ist, ist das intentionale Wesen der Vorstellung bloſse Materie — oder bloſse Qualität, wie man es nun nennen will. Anders ausgedrückt: nur der Umstand, daſs die intentionalen Wesen aller anderen Acte complex sind, und zwar so, daſs sie nothwendig ein Vorstellungswesen als das eine ihrer Bestandtheile in sich fassen, würde jetzt die Rede von dem Unterschiede zwischen Qualität und Materie begründen; wobei unter dem letzteren Titel eben dieses nothwendig fundirende Vorstellungswesen verstanden wäre. Eben darum fiele bei einfachen Acten, die *eo ipso* bloſse Vorstellungen wären, der ganze Unterschied fort. Man müſste also auch sagen: der Unterschied zwischen Qualität und Materie bezeichne keinen Unterschied grundverschiedener Gattungen von abstracten Momenten der Acte. An und für sich betrachtet seien die Materien selbst nichts Anderes als „Qualitäten“, nämlich Vorstellungsqualitäten. Was wir als das intentionale Wesen der Acte bezeichnet haben, sei

eben das gesammte Qualitative in ihnen; dies sei in der That das in ihnen Wesentliche, gegenüber dem zufällig Wechselnden. Doch besser sagen wir mit Rücksicht auf die geänderte Auffassung, nach welcher nun „Qualität“ terminologisch nicht mehr im Gegensatz zu „Materie“ zu fungiren hat, anstatt Qualität Intention oder Actcharakter. In der That stimmt ja Beides, nachdem jede innere Scheidung im Actcharakter aufgegeben ist, überein. Die Sachlage spräche sich dann in folgender Weise aus:

Ist ein Act ein einfacher, also bloſse Vorstellung, so fällt seine Intention mit dem, was wir intentionales Wesen genannt haben, zusammen. Ist er ein zusammengesetzter — und dahin würde jeder von einer bloſsen Vorstellung verschiedene Act gehören und daneben noch die zusammengesetzten Vorstellungen — so gilt dasselbe von der complexen Gesammtintention. Diese zerfällt ihrerseits in mehrere Theilintentionen, unter welchen sich immer eine Vorstellungsintention finden muſs. Letztere macht den Theil des intentionalen Wesens aus, der früher als Materie bezeichnet war, und der uns zunächst, fast wie selbstverständlich, als ein im Vergleich zu den übrigen Intentionen — den früher sogenannten Qualitäten — Heterogenes erschien.

§ 24. *Schwierigkeiten. Das Problem der Differenziirung der Qualitätsgattungen.*

So einleuchtend diese ganze Auffassung erscheint und auf eine so unzweifelhafte Evidenz sie sich stützt, sie ist doch keineswegs von einer Art, die andere Möglichkeiten ausschlösse. Gewiſs die angezeigte Evidenz (die des Brentano’schen Satzes) besteht, aber die Frage ist, ob man nicht in sie hineindeutet, was in ihr selbst garnicht liegt. Auffallend ist jedenfalls die eigenthümliche Bevorzugung der Vorstellungen,[1] als der einzigen Gattung intentionaler Erlebnisse, deren Intention eine wirklich einfache sein

---

[1] Jener „bloſsen“ und den Acten des *belief* gegenübergesetzten Vorstellungen, wie wir nochmals betonen. Wie es sich mit anderen Vorstellungsbegriffen verhält, werden wir in den beiden nächsten Kapiteln ausführlich untersuchen.

könnte; und im Zusammenhang damit steht die Schwierigkeit, wie denn die letzte specifische Differenziirung der verschiedenartigen Gattungen von Intentionen zu verstehen sei. Beispielsweise wenn wir urtheilen, soll die volle Urtheilsintention, das der Bedeutung des Aussagesatzes entsprechende Moment im Acte des Aussagens, complex sein, aufgebaut aus einer Vorstellungsintention, die den Sachverhalt vorstellig macht, und aus einer ergänzenden Intention, als dem eigentlichen Urtheilscharakter, wodurch der Sachverhalt in der Weise des seienden dasteht. Wie verhält es sich nun, fragen wir, mit der letzten specifischen Differenz solcher hinzutretenden Intentionen? Die oberste Gattung Intention besondert sich, gleichgiltig ob unmittelbar oder mittelbar, zur Art Urtheilsintention, wobei wir diese natürlich rein für sich, in Abstraction von der angeblich fundirenden Vorstellungsintention, nehmen müssen. Ist diese Art nun schon die letzte specifische Differenz?

Ziehen wir, um klare Begriffe zu behalten, ein sicheres Beispiel echter Aristotelischer Differenziirung in die vergleichende Betrachtung. In Aristotelischem Sinne besondert sich die Gattung Qualität in die Art Farbe, diese wieder in das darunterliegende Roth, und zwar in die bestimmte Rothnuance; diese ist die letzte specifische Differenz, sie läfst keine echte, innerhalb dieser Gattung liegende Differenziirung zu; was hier nur möglich ist, ist die Verwebung mit anderen, zu anderen Gattungen gehörigen Bestimmtheiten, die selbst wieder letzte Differenzen in Hinsicht auf ihre Gattungen sind. Diese Verwebung wirkt zwar noch inhaltlich bestimmend, aber nicht mehr im echten Sinn differenziirend.[1] So kann „dasselbe“ Roth eine Ausbreitung von dieser oder jener geometrischen Form annehmen. Das Rothmoment ändert sich, aber nicht als Qualität, es ändert sich nach Mafsgabe des wesentlich ihm zugehörigen Moments der neuen Gattung Ausdehnung. Ich sage: hinsichtlich des wesentlich zugehörigen Moments. Es gründet ja im Wesen von Farbe überhaupt, dafs sie ohne räumliche Bestimmtheit nicht sein kann.

[1] Vgl. Unters. III, § 4, S. 228f.

Kehren wir nun zu unserem Fall zurück. Wie verhält es sich, fragen wir, mit dem im concreten Urtheil zu der fundirenden Vorstellung hinzutretenden Urtheilscharakter? Ist er bei allen Urtheilen etwas völlig Gleiches; ist also die Art Urtheilsintention (und zwar die einfache, nicht mit Vorstellung complicirte Art) eigentlich schon niederste specifische Differenz?[1] Wir werden doch nicht schwanken können, dies anzunehmen. Nehmen wir es aber an, und versuchen wir, es dann consequenter Weise auch für alle Arten der Intention anzunehmen, so stofsen wir bei den Vorstellungen auf ernste Schwierigkeiten. Denn ist auch innerhalb der Art Vorstellung keine Differenziirung mehr vorhanden, so betrifft der Unterschied zwischen dieser und jener Vorstellung *in specie*, z. B. der Unterschied zwischen der Vorstellung *Kaiser* und der Vorstellung *Papst*, nicht die vorstellende Intention als solche. Was ist also das Differenziirende dieser Vorstellungen, oder besser gesprochen: dieser intentionalen Wesen, dieser Vorstellungsbedeutungen? Sie müfsten nun Complexionen sein zwischen dem Charakter (der Qualität) „Vorstellung“ und einem zweiten Charakter von einer ganz anderen Gattung; und da offensichtlich innerhalb des ersteren alle Unterschiedenheit in der gegenständlichen Beziehung verloren gegangen wäre, so wäre es dieser zweite Charakter, der sie in die volle Bedeutung einführte. Mit andern Worten, es könnte nun nicht das der Vorstellung zugehörige intentionale Wesen (in den Beispielen: die Bedeutung) die letzte specifische Differenz von Vorstellungsintention überhaupt sein, sondern es müfste zur letztdifferenziirten Vorstellungsintention noch eine ganz neue Bestimmtheit von ganz anderer Gattung hinzutreten. Jede Vorstellungsbedeutung wäre eine Complexion von „Vorstellungsintention“ und „Inhalt“, als zwei miteinander verflochtenen idealen Einheiten verschiedener Gattung. Mit Rückgang auf unsere

[1] Ich habe hier auf die strittigen Unterarten „bejahendes“ und „verneinendes Urtheil“ nicht Rücksicht nehmen wollen. Wer diese Arten annimmt, mag in der jetzigen Discussion statt Urtheil schlechthin überall etwa „bejahendes Urtheil“ substituiren; wer sie leugnet nehme unsere Redeweise beim Wort — für das Wesentliche der Ausführung kommt es darauf nicht an.

alten Namen müfsten wir sagen: wenn wir es, wie es oben geschah, als selbstverständlich betrachten, dafs sich alle Arten von Intentionen in gleicher Weise differenziiren, so müssen wir uns wieder entschliefsen, einen wesentlichen Unterschied von Actqualität und Materie zu statuiren. Die Ansicht, wonach die Materie, im Sinne unserer früheren Bestimmung, mit dem intentionalen Wesen einer zu Grunde liegenden Vorstellung, und dieses selbst wieder mit einer blofsen Vorstellungsintention identisch wäre, könnte nicht aufrecht erhalten werden.

§ 25. *Genauere Analyse der beiden Lösungsmöglichkeiten.*

Mancher wird hier verwundert fragen, wozu es so vieler Umständlichkeiten bedürfe, es sei denn um Schwierigkeiten, die wir uns selbst in den Weg gelegt, zu beseitigen. Es sei ja Alles ganz einfach. Jeder Vorstellungsact habe natürlich den allgemeinen Actcharakter der Art Vorstellung, und dieser lasse keine weitere echte Differenziirung mehr zu. Was aber Vorstellung von Vorstellung unterscheide? Natürlich der Inhalt. Die Vorstellung *Papst* stelle eben den Papst, die Vorstellung *Kaiser* den Kaiser vor.

Aber mit derartigen „Selbstverständlichkeiten" mag sich abfinden, wer sich die hier obwaltenden phänomenologischen (und von Seiten der idealen Einheiten, die specifischen) Unterschiede nie klargemacht und vor Allem die fundamentale Sonderung zwischen Inhalt als Gegenstand und Inhalt als Bedeutung nie vollzogen hat; und desgleichen wer gerade an dieser Stelle, wo es so sehr darauf ankommt, die Wahrheit nicht wirksam werden läfst, dafs der Gegenstand im eigentlichen Sinn „in" der Vorstellung nichts ist.

Es bedarf also gar sehr der Umständlichkeiten. Gegenstände, die in der Vorstellung nichts sind, können auch keine Differenz zwischen Vorstellung und Vorstellung bewirken, also speciell auch nicht die uns aus dem eigenen Gehalt der jeweiligen Vorstellungen so wolvertraute Differenz hinsichtlich dessen, was sie vorstellen. Fassen wir nun dieses *was* als den vom intendirten Gegenstande zu unterscheidenden und

der Vorstellung selbst einwohnenden „Inhalt", so fragt sich eben, als was wir ihn verstehen sollen. Wir sehen hier keine anderen Möglichkeiten als die beiden, die wir oben bereits angedeutet haben und hier nochmals in möglichster Schärfe klarlegen wollen:

Entweder wir nehmen an, daſs, was das wechselnde intentionale Wesen und damit zugleich die wechselnde gegenständliche Beziehung im descriptiven Inhalt der Vorstellung ausmacht, die Vorstellungsqualität selbst ist, die sich einmal so, das andere Mal anders differenziirt. Die Vorstellungen *Papst* und *Kaiser* (nicht Papst und Kaiser selbst) unterscheiden sich in genau analoger Art, wie sich die Farben *Roth* und *Blau* (beiderseits als bestimmte Differenzen, als „Nuancen" gedacht) unterscheiden. Das Allgemeine ist Vorstellung, das Besondere „inhaltlich" bestimmte, nämlich letzt-differenziirte Vorstellung. Ebenso ist im Vergleichsfalle das Allgemeine Farbe, das Besondere diese und jene Farbe, diese Nuance Roth, jene Nuance Blau. Daſs sich eine Vorstellung auf einen gewissen Gegenstand und in gewisser Weise bezieht, das verdankt sie ja nicht einem sich Bethätigen an dem auſser ihr, an und für sich seienden Gegenstande: als ob sie sich auf ihn in ernst zu nehmendem Sinne „richtete" oder sich sonst mit ihm oder an ihm zu schaffen machte, etwa wie die schreibende Hand mit der Feder; sie verdankt dies überhaupt nicht irgendeinem, ihr gleichwie äuſserlich Bleibenden, sondern ausschlieſslich ihrer inneren Besonderheit. Dies Letztere gilt für jede Auffassung; die jetzt vorliegende bestimmt dies aber so: die jeweilig gegebene Vorstellung ist bloſs vermöge ihrer so und so differenziirten Vorstellungsqualität (oder -intention) eben eine Vorstellung, die diesen Gegenstand in dieser Weise vorstellt.

Oder wir nehmen an, als die zweite Möglichkeit, die sich uns hier darbietet, daſs das volle intentionale (bezw. in den Beispielen, das volle bedeutungsmäſsige) Wesen, das in der Rede von der (ideal-einen) Vorstellung *„Papst"*, oder von der Bedeutung des Wortes Papst generalisirende Abstraction erfährt, etwas wesentlich Complexes ist, das sich in zwei abstracte Momente zerfällen läſst; das eine die Vorstellungsqualität, der rein für sich

genommene und überall gleiche Actcharakter des Vorstellens; das andere der „Inhalt“ (die Materie), der nicht zum inneren Wesen jenes Charakters als seine Differenz gehört, sondern eben hinzutritt und die volle Bedeutung completirt. Jetzt verhält sich Eins zum Anderen, wie im Vergleichsfalle die *bestimmte Farbe* zur *Ausdehnung.* Jede Farbe ist Farbe einer gewissen Ausdehnung; so ist jede Vorstellung Vorstellung eines gewissen Inhalts. Beiderseits ist der Zusammenhang kein zufälliger, sondern nothwendiger und zwar apriorischer.

Der Vergleich deutet auch an, wie wir die Art der Complexion gefaſst wissen wollen und auf dem jetzigen Standpunkte gefaſst wissen müssen. Es ist eine Complexionsform, für die es noch an einem recht passenden Namen gebricht. Brentano und einige ihm näherstehende Forscher sprechen hier von der Verknüpfung metaphysischer Theile; Stumpf zieht den Namen psychologische Theile vor. Die Verbindungen von inneren Eigenschaften zur Einheit der phänomenalen äuſseren Dinge geben die typischen Beispiele, auf Grund welcher die Idee dieser Complexionsform zu concipiren ist. Demnach ist es wol zu beachten, daſs der ergänzende Charakter, der als der bestimmende Inhalt zu dem reinen, vom Inhalt nur durch Abstraction zu sondernden Charakter der vorstellenden Intention hinzutritt, wirklich als zu einer neuen Gattung gehörig angesehen werden muſs. Denn sowie man ihn selbst wieder als intentionalen Charakter fassen wollte, würden sich von Neuem die Schwierigkeiten auftürmen, um deren Beseitigung wir uns jetzt mühen, und nur die Namen hätten gewechselt.

Dürften wir uns also entschlieſsen, den „Inhalt“ oder die „Materie“ aus der Gattung Actintention auszuscheiden, so müſsten wir sagen: der qualitative Charakter, welcher an und für sich das Vorstellen zum Vorstellen, und consequenter Weise dann auch das Urtheilen zum Urtheilen, das Begehren zum Begehren u. s. w. macht, hat in seinem inneren Wesen keine Beziehung auf einen Gegenstand. Aber wol gründet in diesem Wesen eine idealgesetzliche Beziehung, nämlich die, daſs solch ein Charakter nicht

sein kann ohne ergänzende „Materie“, mit der die Beziehung auf den Gegenstand erst in das volle intentionale Wesen und so in das concrete intentionale Erlebnis selbst hineinkommt. Dies überträgt sich *eo ipso* auf das bedeutungsmäſsige Wesen der ausdrücklichen Erlebnisse, also dasjenige, um dessentwillen wir z. B. vom selben Urtheil sprechen, welches verschiedene Personen aussagend fällen. Dieses Bedeutungsmäſsige, ideal gesprochen die Bedeutung, ist beim concreten Urtheilserlebnis der Actcharakter der urtheilenden Setzung (die abstracte Urtheilsqualität) in „metaphysischer“ Verwebung mit dem „Inhalt“ (der Urtheilsmaterie), wodurch sich die Beziehung auf den „Gegenstand“, d. i. den Sachverhalt, vollendet. Und diese urtheilende Setzung ist, man wird dann wol sagen müssen *a priori*, ohne einen Inhalt überhaupt nicht denkbar, so wenig wie eine Farbe ohne Ausdehnung.

§ 26. *Abwägung und Ablehnung der proponirten Auffassung.*

Wie sollen wir nun zwischen diesen streitenden und mit gleicher Sorgfalt erwogenen Möglichkeiten die eigene Entscheidung treffen?

Nehmen wir die erste Möglichkeit an, so steht in der Reihe der intentionalen Erlebnisse die Vorstellung als anstöſsige Ausnahme da. Denn während innerhalb der Gattung intentionale Qualität, welche als gleichgeordnete Arten die Qualitäten Vorstellung, Urtheil, Wunsch u. s. w. umfaſst, die Art Vorstellung sich noch differenziirt, nämlich in all die Unterschiede differenziirt, die wir Vorstellungen dieses oder jenes „Inhalts“ (dieser oder jener Materie) nennen, sind Urtheile, Wünsche u. dgl. letzte Differenzen; Unterschiede des Inhalts sind bei ihnen nur Unterschiede der sich mit der jeweiligen Qualität complicirenden oder „zu Grunde liegenden“ Vorstellungen. Anders kann die Sache ja auch nicht gefaſst werden. Denn nicht ist es etwa möglich, die Gleichförmigkeit dadurch herzustellen, daſs man die unterscheidenden Inhalte der verschiedenen Urtheile, ebenso die unterscheidenden Inhalte der verschiedenen Gefühle, Fragen, Wünsche u. s. w. ebenfalls als Differenzen der Arten Urtheil, Gefühl, Frage u. dgl. auffaſst. Ver-

schiedene Aristotelische Arten können ja nicht dieselben letzten Differenzen haben. Wird die Unzuträglichkeit nicht durch eine neue ersetzt, wenn wir jetzt verschiedene Arten derselben Stufe annehmen sollen, von denen die einen noch letzte Differenzen unter sich haben, alle anderen aber selbst schon letzte Differenzen sein sollen?

Befreunden wir uns demnach mit der zweiterörterten Möglichkeit, so drängt sie uns, wie es scheinen will, sofort zu weiteren Aenderungen unserer Auffassung. Denn haben wir noch ernstlich Grund, an dem Satze, es sei jedes intentionale Erlebnis entweder eine „bloſse" Vorstellung, oder es implicire Vorstellungen als seine nothwendige „Grundlage", überhaupt festzuhalten? Eine solche Bevorzugung der Vorstellungen — als Acte — eine solche Complication aller Acte, die nicht selbst Vorstellungen sind, sieht ja fast wie eine zwecklose Annahme aus. Sind, im Sinne der jetzt maſsgebenden Ueberzeugung, die als Erlebnisse einer eigenen Gattung gefaſsten „Inhalte" nur durch Complication (sei es auch durch die innigste, durch diejenige positiver, innerer Eigenschaften) mit dem Actcharakter des Vorstellens geeinigt, und erweist sich diese Complicationsweise hier als fähig, das zu Stande zu bringen, was wir Act dieses Inhalts nennen, warum sollte sich die Sache bei den andersartigen Acten anders verhalten oder zum Mindesten anders verhalten müssen? Die besagte Complexionsform von Vorstellungsqualität und „Inhalt" bedingt auf der einen Seite das Ganze: Vorstellung dieses Inhalts. Warum sollte nicht bei anderen Acten, z. B. beim Urtheil, dieselbe Complexionsform in Beziehung auf Urtheilsqualität und Inhalt das Ganze zu Stande bringen: Urtheil dieses Inhalts?

Es mag durch die Besonderheit mancher Actarten eine Vermittlung gesetzlich gefordert sein; es mag vorkommen, daſs manche Actqualitäten nur in Complexion auftreten können, derart, daſs ihnen im Actganzen andere, und zwar auf dieselbe Materie bezogene Actqualitäten, z. B. ein Vorstellen dieser Materie, nothwendig zu Grunde liegen, somit ihre Anknüpfung an die Materie eine mittelbare sein muſs. Daſs sich dies aber immer und überall

so verhalten müsse, vor Allem dafs die hier fragliche Actart des „blofsen Vorstellens“ eine so bedeutsame Rolle spiele, und dafs nun jeder Act, der nicht selbst ein blofses Vorstellen ist, nur durch das Medium eines solchen Vorstellens seine Materie gewinnen könne — das erscheint nun nicht als selbstverständlich und von vornherein auch nicht als wahrscheinlich.

§ 27. *Das Zeugnis der inneren Erfahrung. Wahrnehmungsvorstellung und Wahrnehmung.*

Wir beschliefsen diese Argumentationen mit dem, was in der Erforschung derartiger descriptiver Streitfragen das Erste sein mufs, mit dem „Zeugnis der inneren Wahrnehmung“, oder wie wir lieber sagen, mit dem Zeugnis der unmittelbaren descriptiven Analyse der intentionalen Erlebnisse. Diese Umkehrung in der Darstellung ist zulässig und unter Umständen nothwendig. Der Evidenz der (wolverstandenen) inneren Wahrnehmung wollen wir sicherlich alle ihr in erkenntnistheoretischer Beziehung gebührenden Ehren erweisen. Aber dies hindert garnicht, dafs ihr Zeugnis, sowie es angerufen, also in begriffliche Fassung gebracht und ausgesagt ist, an Kraft sehr viel einbüfsen und daher berechtigte Zweifel zulassen kann. Mit Berufung auf dieselbe innere Wahrnehmung kommen die Einen zu dieser, die Anderen zur entgegengesetzten Ansicht; die Einen lesen eben dies, die Anderen jenes in sie hinein oder aus ihr heraus. So auch in unserem Falle. Gerade die durchgeführten Analysen setzen uns in den Stand, dies hier zu erkennen, und die Täuschungen aus der Interpretation der inneren Wahrnehmung einzeln zu unterscheiden und abzuschätzen. Dasselbe gilt von der Evidenz der allgemeinen Sätze, die auf Grund innerer Wahrnehmung von Einzelfällen erwachsen, diese Evidenz im Gegensatz betrachtet zu den interpretirenden Einlegungen.

Natürlich ist es, um nun ins Einzelne zu gehen, evident, dafs jedes intentionale Erlebnis eine „Vorstellung“ zur Grundlage habe; es ist evident, dafs wir nicht urtheilen können, ohne dafs uns der Sachverhalt, über den wir urtheilen, vorstellig sei; und

ebenso beim Fragen, Zweifeln, Vermuthen, Begehren u. s. w. Aber heifst hier „Vorstellung" dasselbe, wie das, was wir aufserhalb solcher Zusammenhänge als Vorstellung bezeichnen? Könnte es nicht sein, dafs wir den Versuchungen der Aequivocation unterliegen, zumal wenn wir jene Evidenz auswachsen lassen zu dem Gesetze: jedes Acterlebnis sei entweder „blofse Vorstellung" oder habe „Vorstellungen" zur Grundlage? Was uns von vornherein stutzig machen kann, ist der Umstand, dafs wenn wir uns wirklich in streng descriptiver Weise an die Erlebnisse halten, eine Analyse der Acte, die nicht „blofse Vorstellungen" sind, in die sie angeblich constituirenden Theilacte keineswegs überall gelingen will. Setzen wir doch einen Fall wahrhafter Complexion in der intentionalen Beziehungsweise, und zwar bei voller Identität der Materie, neben irgendeinen der zweifelhaften Fälle. Ich kann mich nicht über Etwas freuen, ohne dafs mir das, worüber ich mich freue, in der Seinsweise gegenübersteht, in der Weise der Wahrnehmung, der Erinnerung, ev. auch in der Weise des Urtheilens im Sinne des Aussagens u. dgl. Hier ist die Complexion ganz unverkennbar. Wie ich mich beispielsweise wahrnehmend freue, so gründet der Actcharakter der Freude in der Wahrnehmung; diese hat ihren eigenen Actcharakter und stellt durch ihre Materie zugleich die Materie für die Freude her. Der Charakter der Freude kann ganz fortfallen, aber die Wahrnehmung bleibt, in sich ungeändert, bestehen. Sie ist also zweifellos ein Bestandstück im concret-vollständigen Erlebnis der Freude.

Die Wahrnehmung bietet uns sogleich ein Beispiel zweifelhafter Actcomplexion. Wir unterscheiden hier, wie bei allen Acten, die Qualität und die Materie. Der Vergleich mit einer entsprechenden blofsen Vorstellung, etwa einer blofsen Phantasie, zeigt, wie derselbe Gegenstand als derselbe (im selben „Auffassungssinne") und doch noch in ganz anderer „Weise" vergegenwärtigt sein kann. In der Wahrnehmung schien der Gegenstand sozusagen in eigener Person gegenwärtig zu sein. In der Vorstellung erscheint er nur im Bilde, er ist vergegenwärtigt, aber nicht selbst gegenwärtig. Indessen, das ist nicht der Unter-

schied, der für uns hier in Betracht kommt; es ist ein Unterschied durch Momente, die weder Materie noch Qualität angehen, ebenso wie z. B. auch der Unterschied zwischen der Wahrnehmung und der Erinnerung ein und desselben und im selben Auffassungssinne vorstelligen Gegenstandes, u. s. w. Vergleichen wir also die Wahrnehmung mit irgendeiner ihr entsprechenden „blofsen“ Vorstellung unter Abstraction von derartigen Unterschieden. Nach unserer Auffassung ist ein abstract Gemeinsames, die Materie, beiderseits in differenter Weise, in verschiedener Actqualität gegeben. Nach der anderen, uns zweifelhaft erscheinenden Auffassung soll die Materie, die dem Wahrnehmen zu Grunde liegt, selbst wieder eine Actqualität sein, nämlich die eines fundirenden Actes blofsen Vorstellens. Ist davon in der Analyse irgendetwas zu finden? Läfst sich die Wahrnehmung danach als eine Actcomplexion ansehen und von ihr wirklich eine blofse Vorstellung als ein selbständiger Act ablösen?

Vielleicht weist man hier auf die Möglichkeit einer genau entsprechenden Illusion hin und meint, dafs diese, nach der Entlarvung ihres Truges, als die isolirte blofse Vorstellung zu fassen sei, die ganz so in der Wahrnehmung eingewoben war und ihr die Materie beistellte. Die Illusion war, so lange sie noch nicht als Trug erkannt war, schlechthin Wahrnehmung. Danach aber fiel der Wahrnehmungscharakter, die Actqualität des *belief*, fort, und die blofse Wahrnehmungsvorstellung blieb übrig. Die gleiche Complexion sei weiterhin bei allen Wahrnehmungen anzunehmen; überall werde die zu Grunde liegende Wahrnehmungsvorstellung — deren Qualität die Materie der Wahrnehmung ausmache — durch den *belief*-Charakter ergänzt.

Betrachten wir zum Zweck genauerer Erwägung ein concretes Beispiel. Im Panopticum lustwandelnd begegnen wir auf der Treppe einer liebenswürdig winkenden, fremden Dame — der bekannte Panopticumscherz. Es ist eine Puppe, die uns einen Augenblick täuschte. So lange wir in der Täuschung befangen sind, haben wir eine Wahrnehmung, so gut wie irgendeine andere. Wir sehen eine Dame, nicht eine Puppe. Haben

wir den Trug erkannt, so verhält es sich umgekehrt, nun sehen wir eine Puppe (wir haben also noch immer eine Wahrnehmung), und zwar eine Puppe, die eine Dame vorstellt. Natürlich heifst diese Rede vom Vorstellen nicht, dafs die Wahrnehmung die Vorstellung sei, sondern dafs das Wahrgenommene die praktische Function habe, die bezügliche blofse Vorstellung zu erregen. Im Uebrigen ist das Wahrgenommene (die Puppe) hier auch verschieden von dem, was vermittelst der Wahrnehmung vorstellig werden soll (der Dame).

Nun könnte man sagen: wenn hier die ursprüngliche Wahrnehmungsvorstellung auch nicht zu ganz losgelöstem Dasein gelangt, sondern im Zusammenhang einer neuen Wahrnehmung auftritt, so dient sie in dieser doch nicht mehr als fundirende Wahrnehmungsvorstellung; also ist die Ablösung in einer Art geglückt, die für den vorliegenden Zweck völlig ausreicht. Indessen ausreichend wäre diese Ablösung doch nur dann, wenn wir in Wahrheit, hier von Ablösung zu sprechen, ein Recht hätten; mit anderen Worten, wenn die Vorstellung der Dame im zweiten Falle wirklich in der Wahrnehmung derselben Dame im Ausgangsfalle als enthalten angenommen werden dürfte. Aber Vorstellung heifst dort soviel wie Bildlichkeitsbewufstsein. Steckt in der Wahrnehmung die Bildvorstellung des Wahrgenommenen? Gewifs haben Beide ein Gemeinsames; sie sind einander in unserem Beispiel, das in dieser Hinsicht nicht günstiger gewählt sein konnte, in solchem Mafse gleich, als es zwischen Wahrnehmung und entsprechender Vorstellung überhaupt möglich ist. Gewifs haben Beide (wozu eine so weitgehende Gleichheit keineswegs nöthig wäre) dieselbe Materie. Es ist dieselbe Dame, die beiderseits erscheint, und sie thut dies hier und dort mit identisch denselben phänomenalen Bestimmtheiten. Aber auf der einen Seite steht sie vermeintlich „selbst“ vor uns, auf der anderen ist sie nur im Bilde, sei es auch im genauesten Bilde, vor uns. Es ist uns allerdings „fast“ so zu Muthe, als wäre sie selbst da, eine wahrhafte und wirkliche Person. Die ungewöhnliche Gleichheit hinsichtlich der Materie und der übrigen descriptiven Constituentien

der Acte erregt in der That die Neigung, vom Bildlichkeitsbewufstsein in das Wahrnehmungsbewufstsein zu verfallen. Nur der lebendige Widerstreit zwischen dieser intendirten Wahrnehmung (der winkenden Dame) und der mit ihr sich partiell deckenden, aber sie nach den anderen Momenten ausschliefsenden Wahrnehmung der Puppe (des Dinges aus Wachs u. s. w.) hindert uns, dieser Neigung wirklich nachzugeben. Bei alldem ist aber die Differenz von einer Art, dafs der Gedanke ausgeschlossen bleibt, als ob diese Vorstellung in der Wahrnehmung enthalten sein könnte. Dieselbe Materie ist einmal Materie einer Wahrnehmung und das andere Mal Materie einer blofsen Einbildung. Beides zugleich kann evidentermafsen nicht vereinigt sein. Eine Wahrnehmung kann nie Einbildung des Wahrgenommenen, eine Einbildung nie Wahrnehmung des Eingebildeten sein.

Danach scheint die descriptive Analyse keineswegs die Ansicht zu bevorzugen, die Vielen fast selbstverständlich erscheint, nämlich dafs jede Wahrnehmung eine Complexion sei, in welcher sich ein Moment des *belief*, der das Qualitative des Wahrnehmens ausmache, auf einen vollen, also mit eigener Qualität begabten Act der „Wahrnehmungsvorstellung“ aufbaue.

§ 28. *Specielle Erforschung der Sachlage beim Urtheil.*

Eine ähnliche Sachlage finden wir bei einer Klasse von Acten, die uns Logiker besonders interessirt, bei den Urtheilen. Dies Wort nehmen wir hier in der vorherrschenden Bedeutung, die sich nach den Aussagen (Prädicationen) orientirt und demgemäfs die Wahrnehmungen, Erinnerungen und ähnliche Acte (trotz der nicht unwesentlichen descriptiven Verwandtschaft) ausschliefst. Im Urtheil „erscheint“ uns ein Sachverhalt. Ein Sachverhalt, auch wenn er ein sinnlich Wahrgenommenes betrifft, ist aber nicht ein Gegenstand, der uns in der Weise eines wahrgenommenen sinnlich (gleichgiltig ob in „äufserer“ oder „innerer Sinnlichkeit“) erscheinen könnte. In der Wahrnehmung stellt sich uns ein Gegenstand als selbst gegenwärtiger dar. Wir nennen ihn einen gegenwärtig seienden, sofern wir auf Grund dieser Wahrnehmung

das Urtheil fällen, dafs er sei. In diesem Urtheil, das als wesentlich dasselbe bestehen bleiben kann, auch wenn die Wahrnehmung entfällt, ist das „Erscheinende“ nicht der seiende sinnliche Gegenstand, sondern die Thatsache, dafs er ist. Im Urtheil scheint es uns ferner, dafs etwas so oder so beschaffen ist, und überhaupt vollzieht sich dieses Scheinen, das natürlich nicht als zweifelndes Vermuthen, sondern als festes Meinen, Gewifsheit, Ueberzeugtsein verstanden werden soll, inhaltlich in verschiedenen Formen; es ist ein Vermeinen, *dafs S ist oder nicht ist; dafs S P ist oder nicht P ist; dafs entweder S P oder Q R ist u. s. w.*

Das Objective des urtheilenden Vermeinens nennen wir den beurtheilten Sachverhalt; wir unterscheiden ihn in der reflectirenden Erkenntnis vom Urtheilen selbst, als dem Acte, in dem uns dies oder jenes so oder anders zu sein scheint; genau so, wie wir bei der Wahrnehmung den wahrgenommenen Gegenstand unterscheiden vom Wahrnehmen als Act. Dieser Analogie entsprechend ist nun auch hier die Streitfrage zu erwägen, ob das, was im Acte des Urtheils die Materie ausmacht, also dasjenige, was das Urtheil zum Urtheil dieses Sachverhalts determinirt, in einem fundirenden Acte des Vorstellens bestehe. Vermöge dieser Vorstellung wäre der Sachverhalt zunächst vorgestellt, und auf dieses Vorgestellte bezöge sich die urtheilende Setzung als der neue Act, oder genauer, als neu darauf gebaute Actqualität.

Dafs es nun zu jedem Urtheil eine Vorstellung giebt, die mit ihm die Materie gemeinsam hat, und die also genau dasselbe in genau entsprechender Weise vorstellt, wie das Urtheil es urtheilt, wird Niemand bezweifeln. So entspricht beispielsweise dem Urtheil *die Erdmasse ist ungefähr* $\frac{1}{325,000}$ *der Sonnenmasse* als die ihm entsprechende „blofse“ Vorstellung der Act, den Jemand vollzieht, der diesen Ausspruch hört, versteht, aber kein Motiv findet, sich urtheilend zu entscheiden. Wir fragen nun: ist dieser selbe Act Bestandstück auch des Urtheils und differirt dieses blofs durch das urtheilende Entscheiden, das zu einem blofsen Vorstellen als

ein Plus hinzutritt? Ich für meinen Theil bemühe mich vergeblich, dergleichen in descriptiver Analyse bestätigt zu finden. Die hier geforderte Doppelheit in der Actqualität vermisse ich ganz und gar. Natürlich darf man in der Meinung zu analysiren, nicht vielmehr aus der Rede von der blofsen Vorstellung argumentiren. Das *blofs* (die Blöfse) weist hier, wie überhaupt, auf einen Mangel hin; aber nicht immer ist ein Mangel durch eine Ergänzung zu beheben. So setzen wir ja der Wahrnehmung die „blofse“ Einbildung gegenüber. Das Unterscheidende liegt in einem Vorzug auf Seiten der Wahrnehmung, aber nicht in einem Plus. Ebenso entspricht bei der Rede vom blofsen Vorstellen im Gegensatz zum Urtheilen dem Mangel des Ersteren ein Vorzug des Letzteren, nämlich der Vorzug urtheilsmäfsiger Entschiedenheit in Betreff der vorgestellten Sachlage.

§ 29. *Fortsetzung. „Anerkennung“ oder „Zustimmung“ zu der blofsen Vorstellung des Sachverhalts.*

Vielleicht finden Andere, es trete die Complexion, die wir vermissen, in gewissen Fällen klar zu Tage. Sie erinnern nämlich an die bekannten Erlebnisse, wo in uns, ohne dafs wir sogleich urtheilsmäfsig entschieden wären, die blofse Vorstellung schwebt, zu welcher erst nachträglich die Zustimmung (Anerkennung, bezw. die Ablehnung, Verwerfung) als ein evident neuer Act hinzutritt.

Diese Evidenz werden wir natürlich nicht in Zweifel ziehen; aber wol dürfen wir es unternehmen, sie und die ganze Sachlage anders zu deuten. Gewifs, an die „blofse Vorstellung“ schliefst sich ein neuer Act an, nämlich er folgt ihr nach und behauptet sich dann im Bewufstsein. Aber nun ist die Frage, ob der neue Act den alten wirklich ganz in sich schliefst, und des Näheren, ob der neue aus dem alten einfach so erwächst, dafs sich zu ihm als der blofsen Vorstellung die specifische Urtheilsqualität, der Charakter des *belief* hinzugesellt und damit das concrete Urtheilserlebnis completirt — etwa so, wie sich zu einem Wahrnehmungsact die Actqualität der Freude ge-

sellt und so den concreten Act Freude completirt. Kein Zweifel, dafs in diesem Hervorgehen des neuen Actes aus dem alten ein Identisches, das, was wir die Materie nannten, erhalten bleibt. Aber dieses Identische braucht nicht ein voller Act des Vorstellens zu sein, und die einzige Aenderung, das Hinzutreten einer durch ihn fundirten neuen Qualität. Der Vorgang wäre auch so zu deuten, dafs bei dem ursprünglichen Act des blofsen Vorstellens der specifische Charakter des Vorstellens durch den Urtheilscharakter abgelöst wird, während das Identische, die Materie, in einem abstracten Moment bestehen könnte, das für sich keinen vollen Act und auch keine Actqualität ausmacht.

Doch wir müssen genauer sein. Nur ein Theil der Sachlage ist mit dem eben versuchten Gedanken einigermafsen beschrieben; es fehlt zumal gerade das, was die Rede von der Zustimmung begründet. Einer sorgsameren Description legen wir ein Beispiel zu Grunde, wo von Zustimmung mit Vorliebe gesprochen wird: Wir stimmen einem Urtheil zu, das ein Anderer ausspricht. Seine Rede erweckt dann nicht unmittelbar das gleichstimmige Urtheil auf unserer Seite: ein gleichstimmiges Urtheil vollziehen, eine Mittheilung einfach übernehmen, das heifst nicht zustimmen. Dazu gehört vielmehr, dafs wir die Aussage zunächst verstehen, ohne selbst zu urtheilen; dafs uns das Ausgesagte als „blofs dahingestellt" erscheint, und wir es nun erwägen oder überlegen. Denn offenbar um all diese Acte handelt es sich hier bei dem blofsen Vorstellen, auf dem sich die Zustimmung aufbaut. Wir vertiefen uns nachsinnend in das, was der Andere meint; was uns zuerst blofs dahingestellt ist, soll nicht dahingestellt bleiben, wir setzen es in Frage, wir intendiren eine Entscheidung. Und dann tritt die Entscheidung, die anerkennende Beistimmung selbst ein, wir urtheilen nun selbst und gleichstimmig mit dem Anderen. In diesem Urtheil steckt nun sicherlich nicht die vorgängige „blofse Vorstellung", jene Actreihe sinnender Dahin- und In-Frage-Stellung. Vielmehr ist ein Urtheil gegeben, das einerseits mit dem Urtheil des Redenden und andererseits mit der sinnenden Frage „gleichstimmig", d. h. von derselben Materie ist; und so vollzieht

sich die Zustimmung. Ich stimme dem Urtheile zu, nämlich ich urtheile genau ebenso, ich urtheile auf Grund derselben Materie. Ich stimme der Frage zu, nämlich ich halte genau das für wahr, was in der Frage für fraglich gehalten war; der Act vollzieht sich also wieder auf Grund derselben Materie.

Aber näher besehen ist die Analyse noch immer unvollständig, ja es fehlt eigentlich noch das Specifische der Zustimmung. Das Nacheinander von Frage und gleichstimmigem Urtheil, oder auch von Urtheil und gleichstimmigem Urtheil macht noch nicht das Ganze: zustimmendes Urtheil zur Frage, bezw. zum Urtheil. Offenbar vermittelt, oder vielmehr verknüpft ein gewisses Uebergangserlebnis die beiden unterschiedenen Glieder. Die erwägende oder fragende „Intention“ findet in der gleichstimmigen Entscheidung ihre Erfüllung, und in dieser Erfüllungseinheit (die den phänomenologischen Charakter eines Einheitsmomentes, einer „Gestaltqualität“ hat) sind die beiden Acte nicht ein bloſses Nacheinander, sondern innig einheitlich aufeinander bezogen; die Antwort paſst auf die Frage, die Entscheidung sagt: so ist es, genau so, wie es in der erwägenden Betrachtung vor Augen stand.

Wo die Erwägung eine auf und ab schwankende ist, ganz dem Bilde der Wage entsprechend, wo Frage in Gegenfrage umschlägt und diese wieder in jene *(ist es so oder nicht?)*, da ist eben auch die Intention eine zwiefältige, und das gesammte Erwägungserlebnis findet seine Erfüllung durch jede der beiden möglichen Entscheidungen: *es ist so — es ist nicht so.* Natürlich betrifft dann die Erfüllung speciell die ihr entsprechende Hälfte der erwägenden Frage. Im einfacheren Falle hingegen hat die Entscheidung mit gegensätzlicher Materie den Charakter der negativen Erfüllung, sozusagen der Enttäuschung. Dies überträgt sich von selbst auf vielfältige, also nicht bloſs auf Ja und Nein gestellte Disjunctionen. Die negative Erfüllung liegt dann in der Entscheidung: *weder A, noch B, noch C* u. s. w.

Offenbar liegt in diesem, auf die erwägende Frage bezogenen Erfüllungserlebnis, in dieser Lösung einer Art Spannung, auch die ursprüngliche Quelle für die Rede von zustimmendem Urtheil —

zustimmend in Beziehung auf ein anderes und von irgendeinem Sprechenden ausgesagtes Urtheil. Der Aussagende stellt den Zuhörer, wenn er nicht ohne Weiteres auf ein gleichstimmiges Urtheil rechnen kann, als Erwägenden vor und wünscht dessen Zustimmung zu erlangen; er faſst dann, selbst wo das gleiche Urtheil ohne Erwägung eingetreten ist, die Uebereinstimmung als Zustimmung, zumal ihr Werth, wenn sie durch Erwägung hindurchgegangen ist, höher eingeschätzt wird. Der Hörende wieder stellt sich, selbst wenn er zur Erwägung garnicht Anlaſs nahm, dem Anderen gegenüber gerne als Erwägenden und danach Zustimmenden hin, um ihm nämlich die Freude der abgewonnenen Zustimmung zu Theil werden zu lassen. So wird der schlichten Uebereinstimmung öfters der Gedanke der Zustimmung suggerirt, während die wirkliche Zustimmung sich in dem complexen Erlebnis constituirt, in dem ein wahrgenommenes oder vorgestelltes Urtheil zu einem Infragestellen führt, das seinerseits im entsprechenden actuellen Urtheil seine Erfüllung (und im gegensätzlichen Falle seine Enttäuschung, Ablehnung) findet.

Nach diesen Ueberlegungen müssen wir die Zustimmung als ein Uebergangserlebnis ganz ähnlicher Art ansehen, wie die Erfüllung einer Vermuthung, einer Erwartung, einer Hoffnung, eines Wunsches u. dgl. Beispielsweise haben wir auch bei der Wunscherfüllung nicht das bloſse Nacheinander von Wunschintention und Eintreten des Erwünschten, sondern Einheit im charakteristischen Erfüllungsbewuſstsein. Auch hier finden wir die Uebereinstimmung hinsichtlich der Materie; aber die Uebereinstimmung allein kann es nicht machen, sonst brächte sie zwei beliebige Acte dieser Art zur Erfüllungseinheit. Erst das Erfüllungsbewuſstsein coordinirt (in gesetzlich beschränkender Weise) den Wunsch *daſs S P sei* und das urtheilsmäſsige Erfahren *es sei S P*, und giebt nun dem letzteren den relativen Charakter des erfüllenden, wie dem Wunsche selbst den Charakter des (in dem prägnanten Sinne) intendirenden Actes.

Diese Analyse macht es, was wir zugleich für unsere späteren Untersuchungen anmerken wollen, völlig klar, daſs eine „Urtheils-

theorie“, oder passender gesprochen, dafs eine rein phänomenologische Charakteristik des Urtheils, welche die eigenthümliche Qualität des Urtheilens mit dem Zustimmen oder Anerkennen, bezw. mit dem Ablehnen, Verwerfen eines vorgestellten Sachverhalts (oder gar eines vorgestellten Gegenstandes) identificirt, auf unrechtem Wege ist. Die hinzutretende Zustimmung ist nicht eine zum vorgängigen Acte blofser Vorstellung hinzutretende Actqualität; was die Analyse wirklich vorfindet, ist zunächst die blofse Vorstellung (und das befafste hier das Ineinander der Acte des Dahingestellt-Erscheinens, der In-Frage-Stellung und Erwägung) mittelst des Erfüllungscharakters übergehend in ein Urtheil gleicher Materie. Nicht ist etwa das Urtheil für sich und in sich Anerkennung jener zunächst gegebenen blofsen Vorstellung; sondern anerkennend, zustimmend ist das Urtheil nur hier und jetzt, in diesem Erfüllungszusammenhang, nur in ihm erhält es dieses relative Prädicat, sowie die Vorstellung (bezw. Erwägung) nur in ihm den relativen Charakter der Intention auf diese Zustimmung erhält. Die Analogie mit anderen Arten der Erfüllung, etwa der Wunscherfüllung ist hier sehr lehrreich. So hat ja auch das Eintreten der erwünschten Thatsache, oder besser, das Urtheil über dieses Eintreten (es handelt sich ja nicht um das objective Eintreten, sondern um unser Wissen, Ueberzeugtsein davon) nicht für sich genommen und in sich selbst den Charakter der Wunscherfüllung, sondern es hat ihn nur für den, der eben wünscht und seinen Wunsch als in Erfüllung gehenden erlebt. Niemand wird hier das Erfüllungserlebnis beschreiben wollen als ein blofses Hinzutreten einer neuen Actqualität zu dem ursprünglichen Wunsche oder gar daran denken, das Endziel des Processes, die erfüllende Ueberzeugung, als eine Complexion zu deuten, die den Wunsch als zu Grunde liegenden Theilact einschlösse.

Nach all dem kann also das Erlebnis nachträglicher Zustimmung zu einer blofsen Vorstellung nicht mehr als Argument dienen, um die von uns angezweifelte Constitution der intentionalen Erlebnisse mindestens im Urtheilsgebiete nachzuweisen.

Zusatz. Wir haben es selbstverständlich nicht übersehen, dafs in der, einer Zustimmung vorangehenden Erwägung zumeist auch eine Wunschintention eingeflochten ist, die sich auf die Urtheilsentscheidung richtet. Wir würden es aber für durchaus unrichtig halten, wollte man die beantwortende Erfüllung der sozusagen theoretischen Frage (in welcher sich das als fraglich Erscheinen constituirt) mit der Erfüllung des in ihr fundirten Wunsches (der Wunschfrage) identificiren. Es will uns scheinen, dafs *Frage* ein doppelsinniges Wort ist. In dem einen Sinn ist ein gewisser Wunsch gemeint, im anderen ein Act eigenthümlicher Art, wie ihn jeder solche Wunsch voraussetzt. Der Wunsch geht auf „Urtheilsentscheidung", d. h. er geht auf ein Urtheil, das die Frage, und wo sie disjunctiv ist, den Zweifel („zwei Fälle") entscheidet. Kurzum der Wunsch zielt auf die Beantwortung der „Frage", die hier also nicht selbst der Wunsch ist. Ebenso ist jener Zweifel kein Gemüthsact. Es ist überhaupt kein von der theoretischen Frage unterschiedener, sich nur gelegentlich mit ihr verwebender Act, sondern geradezu der Specialfall der disjunctiven Fragen, in dem jetzigen theoretischen Sinn.

§ 30. *Die Auffassung des identischen Wortverständnisses als „blofsen Vorstellens".*

Es liegt nun vielleicht nahe, unserem Zweifel folgendes allgemeine Argument entgegenzuhalten:

Dieselben Worte und Wortgebilde bewahren ihren identischen Sinn in den verschiedensten Zusammenhängen und als Ausdruckstheile für ganz verschiedene Acte. Es mufs ihnen somit ein überall gleichartiges Erlebnis entsprechen, welches nur als ein überall zu Grunde liegendes Vorstellen gefafst werden kann.

Der Eine sagt urtheilend *S ist P*; ein Anderer hört dieselben Worte und versteht sie, ohne selbst zu urtheilen. Dieselben Worte fungiren in gleichem Sinn, sie werden mit gleichem Verständnis gebraucht und aufgenommen. Das Unterscheidende ist klar: im zweiten Falle vollzieht sich das blofse Verständnis der Worte, im ersten noch ein Mehr. Das Verständnis ist das gleiche, aber

wir urtheilen überdies. Erweitern wir den Kreis der Beispiele. Verschiedene Personen mögen eben dieses selbe, *dafs SP sei,* wünschen, hoffen, vermuthen, bezweifeln u. s. w. und zwar in den zugehörigen ausdrücklichen Acten. Sie alle verstehen die gemeinsamen Worte, sie alle haben auch mit dem Urtheilenden das gemein, was dieser mit dem, das „*S ist P*“ blofs Verstehenden gemein hat. Offenbar liegt bei dem Letzteren isolirt vor, was bei dem Ersteren noch mit dem Charakter der Ueberzeugung, des Wunsches, der Hoffnung u. s. w. behaftet erscheint. Das blofse Verstehen ist hier das blofse Vorstellen, welches die überall gleiche Grundlage abgiebt für die Serie von Acten derselben „Materie“. Natürlich überträgt sich dann dieselbe Auffassung von den ausdrücklichen Acten auf die nichtausdrücklichen.

Dies ist sicherlich ein bestechendes Argument. Zweifellos weist die Rede vom selben Sinn, vom gleichen Wort- und Satzverständnis auf ein überall Gleiches in den verschiedenartigen Acten hin, welche hiebei zum Ausdruck kommen; ja sogar auf ein solches, das wir uns ganz in der Weise von Acten eben als eine *actio*, als ein subjectives Thun zuschreiben. Indessen ist wol zu beachten, dafs wir den Begriff des Actes nicht etwa durch eine Activität definirten, sondern das Wort einfach als Abkürzung für den Ausdruck *intentionales Erlebnis* gebrauchen wollten. Unter dem Letzteren aber verstanden wir jedes concrete Erlebnis, das sich „intentional“ auf eine Gegenständlichkeit „bezieht“, in den bekannten und nur durch Beispiele zu verdeutlichenden „Bewufstseinsweisen“. Somit läfst jenes identische Verständnis für die Interpretation wieder die zwei Möglichkeiten offen: Entweder es handelt sich um ein Gemeinsames, das kein vollständiger Act, aber wol dasjenige in dem betreffenden Acte ist, was ihm die Bestimmtheit der gegenständlichen Beziehung verleiht. Dieses Gemeinsame ist dann in verschiedenen Actqualitäten gegeben, wodurch sich das volle intentionale Wesen der jeweiligen Acte completirt. Oder das Gemeinsame besteht in einem vollen intentionalen Wesen; somit liegt allen Acten einer zusammengehörigen Gruppe ein eigener Act des Verständnisses zu Grunde, der dann

bald diese, bald jene weiteren Acte oder vielmehr Actqualitäten fundirt; dadurch erwächst z. B. das Urtheil (nämlich durch Bereicherung des blofsen Vorstellens um die Urtheilsqualität) oder der Wunsch (Bereicherung um die Wunschqualität) u. s. w.

Jedenfalls können wir es keineswegs als gesichert ansehen, dafs jene angebliche Isolirung der fundirenden Vorstellung im „blofsen Verständnis“ des Aussagesatzes wirklich eine Isolirung ist, und zwar in dem Sinne, der hier in Anspruch genommen wird. Bei genauerer Betrachtung zeigt es sich vielmehr, dafs sich dieses Erlebnis zum actuellen Urtheil analog verhält, wie die blofse Phantasievorstellung zur Wahrnehmung. Es sind verschiedene Weisen intentionaler Beziehung auf einen und denselben Gegenstand, und das besagt, es sind zwei Acte gleicher Materie und verschiedener Qualität. Keiner von ihnen ist blofse Materie oder ist im andern reell eingeschachtelt, so dafs er als dessen Materie in Anspruch zu nehmen wäre.

§ 31. *Ein letzter Einwand gegen unsere Auffassung. Blofse Vorstellungen und isolirte Materien.*

Wer sich hier unbefangen in die descriptiven Verhältnisse vertieft, wer sich weder durch Vorurtheile, noch durch Aequivocationen beirren läfst, wird mit uns wol zur Ueberzeugung kommen, dafs die Vorstellungen, im Sinne der Acte, die als „blofse“ Vorstellungen isolirt und zumal den Urtheilen als specifisch eigenartige Acte gegenübergesetzt sind, in der Erkenntnis keine so beherrschende Rolle spielen, wie man anzunehmen pflegt, und dafs, was man ihnen aufbürdet — nämlich in allen Acten die intentionale Gegenständlichkeit vorstellig zu machen — durch unselbständige Erlebnisse besorgt wird, die zu allen Acten nothwendig gehören, weil sie als abstracte Momente zu ihrem intentionalen Wesen gehören.

Die Gegenseite läfst sich immer wieder durch folgendes Argument bestechen: Damit ein intentionaler Charakter sich auf ein Gegenständliches beziehen kann, mufs dieses uns vorstellig werden. Wie kann ich einen Sachverhalt für wahr halten,

wünschen, bezweifeln u. dgl., wenn ich ihn garnicht vorstelle. Das vorstellig Machende ist eben die zu Grunde liegende Vorstellung, ob man es nun Vorstellung oder Materie nennen mag.

Daran ist sachlich nichts auszusetzen; was hier gesagt wird, ist vollkommen wahr; nur ist es kein Einwand gegen unsere Auffassung. Gewifs wohnt jedem intentionalen Erlebnis eine Componente oder Seite ein, die das Vorstelligwerden der Sache besorgt. Aber eine Componente, die selbst ein ganzer Act ist — das ist eben die Frage. Und vor Allem ist es die Frage mit Beziehung auf den uns besonders interessirenden Fall des Urtheils und der ihm als Vorstellung des geurtheilten Sachverhalts innewohnenden Componente. Uns schien es sich als unabweisbar aufzudrängen, dafs dieses Theilerlebnis von einer wesentlich anderen Gattung sein müsse als die Charaktere, die wir sonst als Actqualitäten bezeichnen, mit anderen Worten, als die bekannten Charaktere, denen es die vorgestellte Sache verdankt, dafs sie beurtheilte, gewünschte sei u. s. w. Zu diesen Charakteren rechnen wir auch jenes „blofse“ Vorstellen, von dem oben die Rede war, nicht aber den identischen „Inhalt“ oder die Materie, mag sie auch Vorstellung oder Vorstellen genannt werden.

Unsere Auffassung könnte allenfalls in dem folgenden, im Grunde nebensächlichen Punkt Zweifel erregen. Hat man zugestanden, dafs die „Inhalte“ nicht Actcharaktere sind, so könnte es doch als möglich erscheinen, dafs eben dieselben Inhalte, die in Acten, also in ergänzender Verwebung mit Actcharakteren auftreten, unter anderen Umständen auch für sich, bezw. in concreten Erlebnissen, die von allen Actcharakteren frei sind, auftreten. Und auf letzterem Wege kämen die echten Fälle blofser Vorstellungen zu Stande, als concrete Erlebnisse, die doch garnicht „Acte“ sind.

Indessen scheint es bei aufmerksamer Betrachtung der hiehergehörigen Erlebnisse richtiger, das blofse Vorstellen wirklich als einen Act zu fassen. Der durch den Inhalt vergegenwärtigte Gegenstand ist zugleich Gegenstand einer gewissen Zuwendung, einer gewissen verbildlichenden Betrachtung, oder einer wie immer zu

beschreibenden „psychischen Bethätigung“, die von derselben Gattung ist, wie Urtheilen, Zweifeln, Vermuthen u. dgl. Allerdings ist damit die Möglichkeit nicht ganz abgeschnitten, dafs Inhalte gelegentlich doch für sich, nämlich aufserhalb intentionaler Erlebnisse auftreten. Denn unsere Description bewegt sich nothwendig innerhalb des „Blickfeldes“ der Aufmerksamkeit. Was dieses überschreitet, was im weiteren, nicht aber in dem engeren Sinne zur „Einheit des Bewufstseins“ gehört, das liegt aufserhalb der Grenzen unserer Betrachtungen. Jedenfalls trifft dies aber nicht die uns wolvertrauten Erlebnisse des „blofsen“ Vorstellens.

Viertes Kapitel.

Studie über fundirende Vorstellungen mit besonderer Rücksicht auf die Lehre vom Urtheil.

§ 32. *Ein Doppelsinn des Wortes Vorstellung und die vermeintliche Evidenz des Satzes von der Fundirung jedes Actes durch einen Vorstellungsact.*

Dürfen wir die Ergebnisse des letzten Kapitels für gesichert erachten, so wäre ein doppelter Begriff der Vorstellung zu unterscheiden. Vorstellung in dem ersten Sinne ist ein Act (bezw. eine eigenartige Actqualität) so gut wie Urtheil, Wunsch, Frage u. s. w. Beispiele für diesen Begriff bieten all die Fälle, wo vereinzelte Worte — *κατὰ μηδεμίαν συμπλοκὴν λεγόμενα* — ebenso ganze Sätze aufserhalb ihrer normalen Function verstanden werden: wir verstehen Aussage-, Frage-, Wunschsätze, ohne selbst zu urtheilen, zu fragen, zu wünschen.

In dem anderen Sinn wäre Vorstellung kein Act, sondern die Actmaterie, welche die eine Seite des intentionalen Wesens in jedem vollständigen Acte ausmacht. Diese „Vorstellung“ liegt wie jedem Acte, so auch dem Acte des Vorstellens (nach dem ersten Sinn) zu Grunde. Dann ist die Materie, die als identische

in verschiedenartigen Acten fungiren kann, in einer eigenartigen Actqualität „Vorstellen“ gegeben, in einer eigenthümlichen „Weise intentionaler Beziehung“.

Orientirt man die Bedeutung der Rede von Acten bloſsen Vorstellens nach den obigen Beispielen, so ist die Möglichkeit, bei ihnen ebenso wie bei anderen Acten die Analyse in Qualität und Materie zu vollziehen, unzweifelhaft. Genau so wie wir beim Urtheil zwischen dem specifischen Charakter der Ueberzeugung und dem Inhalt der Ueberzeugung unterscheiden, so auch hier zwischen dem eigenartigen Zumuthesein jenes bloſsen Verstehens und der Bestimmtheit, die das Was dieses Verstehens ausmacht. Dasselbe gilt offenbar, wie immer man den Kreis der Beispiele, die das bloſse Vorstellen verdeutlichen, bezw. seinen Begriff zur Abhebung bringen sollen, wählen mag. Es sei aber noch ausdrücklich daran erinnert, daſs wir bei der vorliegenden Analyse nicht von einer möglichen Zerstückung der Acte sprechen, sondern von einer Unterscheidung zwischen Bestimmtheiten oder Seiten dieser Acte. Sie treten in der vergleichenden Betrachtung hervor, sie sind die im Wesen der Acte selbst liegenden Gründe oder Momente, welche die Möglichkeit bestimmen, die Acte in gewisse Reihen der Gleichheit und Verschiedenheit zu ordnen. Das in solchen Reihen aufweisbare Gleiche, bezw. Verschiedene, das sind eben jene Seiten, wie Qualität und Materie. So kann auch Niemand irgendeine Bewegung in Richtung, Beschleunigung u. dgl. zerlegen, wol aber diese Bestimmtheiten an ihr unterscheiden.

Der Satz, *es sei jedes intentionale Erlebnis entweder selbst eine (bloſse) Vorstellung, oder habe eine Vorstellung zur Grundlage,* stellt sich nach den vorstehenden Untersuchungen als eine vermeintliche Evidenz heraus. Die Täuschung gründet in dem erörterten Doppelsinn von Vorstellung. In seinem ersten Theil spricht der Satz, richtig verstanden, von Vorstellung im Sinne einer gewissen Actart, im zweiten von Vorstellung im Sinne der bloſsen Actmaterie. Dieser zweite Theil für sich, also der Satz, *jedes intentionale Erlebnis habe eine Vorstellung zur*

Grundlage, wäre, wofern Vorstellung als Materie gedeutet würde, eine echte Evidenz. Der falsche und von uns bekämpfte Satz erwächst, wenn Vorstellung auch hier als Act gedeutet wird.

Doch hier mahnt uns ein Bedenken zur Vorsicht. Giebt es nur eine Weise, „Vorstellung“ als Act zu deuten? Läſst der fragliche Satz nicht vielleicht andere Interpretationen zu, die von unseren Einwänden unberührt bleiben? In diesem Falle wäre unsere Darstellung zwar ganz zutreffend mit Beziehung auf jenen Begriff des Vorstellens, den sie, den gewöhnlichen Erläuterungen des Wortes folgend, voraussetzte; nicht aber mit Beziehung auf andere Vorstellungsbegriffe und die dadurch zu erzielenden neuen Interpretationen des mehrsinnig schillernden Satzes.

§ 33. *Restitution des Satzes auf Grund eines neuen Vorstellungsbegriffes. Nennen und Aussagen.*

Es erhebt sich also die Frage, ob der Satz nicht auf Grund eines anderen Vorstellungsbegriffes voll und ganz aufrecht erhalten werden kann.

Der Einheit des Actes entspricht jeweils die zu ihm gehörige objective Einheit, die Einheit der (im weitesten Sinne zu verstehenden) Gegenständlichkeit, auf die er sich „intentional“ bezieht. Den in Erwägung stehenden Satz fanden wir nun bedenklich, wofern er unter Vorstellung einen gewissen Act verstand, der sich auf diese gesammte gegenständliche Einheit des jeweiligen Actes beziehen und ihm zu Grunde liegen sollte: der Sachverhalt, der im Urtheil vermeint, im Wunsche erwünscht, in der Vermuthung vermuthet ist u. s. w., sei nothwendig vorgestellter, und zwar in einem eigenartigen Act Vorstellen vorgestellter Sachverhalt. Dabei befaſste der Titel Vorstellen das „bloſse“ Vorstellen, eine Actart, die wir uns durch das bloſse Verständnis herausgerissener Worte u. dgl. exemplarisch verdeutlichten, oder auch durch das bloſse Verständnis von gehörten Aussagesätzen, zu denen wir uns selbst völlig neutral verhalten. Der Satz gewinnt aber sofort einen neuen und unbedenklichen Sinn, wenn

wir dem Terminus *Vorstellen* einen neuen Begriff unterlegen und zwar denjenigen, welcher insofern besonders nahe liegt, als die Rede von den Namen als Ausdrücken von Vorstellungen, auf ihn hinleitet. Freilich dürfen wir dann nicht mehr verlangen, daſs dieses Vorstellen die gesammte objective Einheit des jeweiligen Actes intentional umspanne. Wir können nämlich unter dem Titel *Vorstellung* jeden Act befassen, in welchem uns Etwas in einem gewissen engeren Sinne gegenständlich wird, nach Maſsgabe etwa der sinnlichen Wahrnehmung oder Einbildung, oder auch nach Maſsgabe der Subjectsacte in kategorischen Aussagen u. dgl.

Wir haben hier folgenden und höchst wichtigen descriptiven Unterschied im Auge.

Vollziehen wir ein Urtheil, so scheint uns irgendetwas zu sein oder nicht zu sein, z. B. *S ist P*. Aber dasselbe Sein, das uns hiebei vorstellig ist, wird uns offenbar in ganz anderer Weise vorstellig, wenn wir sagen: das *P-sein des S*. Ebenso kommt uns der Sachverhalt *S ist P* in ganz anderer Weise in einem Urtheil zum Bewuſstsein, in dem wir schlechthin aussagen *S ist P*, und im Subjectsacte eines anderen Urtheils, wie wenn wir sagen *die Thatsache, daſs S P ist*, oder einfach, *daſs S P ist — hat zur Folge . . ., ist erfreulich, ist zweifelhaft u. s. w.* Desgleichen auch, wenn wir im Vordersatze eines hypothetischen oder causalen Satzes sagen *wenn*, bezw. *weil S P ist;* im disjunctiven Satze *entweder es ist S P* u. s. w. In all diesen Fällen ist uns der Sachverhalt — nicht etwa das Urtheil — in einem anderen Sinne gegenständlich, und demgemäſs auch in geänderten Bedeutungen vorstellig, als in dem Urtheil, dessen volles objectives Correlat er bildet; und er ist dann offenbar gegenständlich in einem ähnlichen Sinne, wie das Ding, auf das wir in der Wahrnehmung hinblicken, oder das Phantasieobject, mit dem wir uns imaginirend beschäftigen, oder das gemalte Ding, das wir im Gemälde betrachten u. dgl. — obschon ein Sachverhalt kein Ding ist und überhaupt nichts ist, das sich im eigentlichen und engeren Sinne wahrnehmen, einbilden und abbilden lieſse.

Mit Beziehung auf die als Subjecte fungirenden Sätze, sagte ich oben in Parenthese, dafs sie nicht etwa Vorstellungen von Urtheilen, sondern von den entsprechenden Sachverhalten seien. Dies ist wol zu beachten. Urtheile, als concrete Erlebnisse, sind natürlich so gut wie Dinge Gegenstände möglicher Wahrnehmung, Einbildung und eventuell einer, wenn auch nicht physischen Abbildung. Sie können dann auch als Subjectgegenstände in Urtheilen fungiren. Dies ist der Fall der Urtheile über Urtheile. In ihrem Ausdruck wird, wenn die beurtheilten Urtheile nicht blofs indirect bezeichnet sind (wie z. B. als *dies, dein Urtheil*), ein Satz an der Subjectstelle stehen. Aber nicht immer, wo ein Satz an solcher Stelle steht, steht er, wie hier, auch in der Function, ein Urtheil zu nennen. Ueber ein Urtheil urtheilen, ist ja ein Anderes, als über einen Sachverhalt urtheilen; und demgemäfs ist es auch ein Anderes, ein Urtheil, und wieder ein Anderes, einen Sachverhalt subjectivisch vorzustellen, bezw. zu nennen. Wenn ich z. B. sage, *dafs S P ist, ist erfreulich,* so meine ich doch nicht, es sei das Urtheil erfreulich. Es ist dabei auch gleichgiltig, ob man unter Urtheil den singulären Act oder den Satz, das Urtheil im specifischen Sinne, meint. Erfreulich ist vielmehr dies, dafs es sich so verhält, der objective Sachverhalt, die Thatsache. Dies lehrt auch die objectiv äquivalente, obschon die Bedeutung modificirende Wendung *das P sein des S (das Siegen der gerechten Sache u. dgl.) ist erfreulich.*

Legt man den geänderten Vorstellungsbegriff zu Grunde und läfst dann, wie wir oben schon erwähnt haben, auch den Anspruch fallen, dafs die Vorstellung als fundirender Act die ganze Materie des fundirten umspanne, so scheint der vorhin abgelehnte Satz, dafs jeder Act, der nicht selbst eine Vorstellung sei, in einer Vorstellung fundirt sein müsse, wirklich einen werthvollen Inhalt zu gewinnen — den wir wol auch wagen dürfen, als Evidenz in Anspruch zu nehmen. Genauer müfsten wir ihn jetzt freilich so formuliren: Jeder Act ist entweder selbst eine Vorstellung, oder er ist in *einer oder*

mehreren Vorstellungen fundirt. Beispiele, wo die erste Hälfte des Satzes zutrifft, liefern eingliedrige (einfältige) Acte der Wahrnehmung, der (rein intuitiven) Erinnerung oder Erwartung, der Einbildung u. dgl. Das wären nun die „bloſsen“ Vorstellungen. Beispiele zur zweiten Hälfte des Satzes bieten die Urtheile (Prädicationen), sowie die ihnen als Gegenbilder entsprechenden bloſsen Vorstellungen nach dem früheren Wortsinne. Ein Urtheil hat mindestens eine Vorstellung zur Grundlage, sowie jede voll ausgesprochene Aussage mindestens einen „Namen“ enthält. Ist die vorherrschende Ansicht richtig, welche dem einfachen Urtheil die Normalform *S ist P* zutheilt, so hätten wir als Minimum sogar zwei Vorstellungen, bezw. zwei Namen anzunehmen. Die Maximalzahl aber ist unbegrenzt, es sind beliebig viele Vorstellungen in einem einzigen Urtheil möglich, und schiebt man dies einer Zusammensetzung desselben zu, so ist dies hier gleichgiltig: denn jedes zusammengesetzte Urtheil ist auch ein Urtheil.

Dasselbe scheint für alle anderen Acte, soweit sie überhaupt volle und ganze Acte sind, zu gelten. Der Wunsch, *es möge S P sein, es möge die Wahrheit siegen u. dgl.* hat in dem *S* und *P* seine Vorstellungen, die Wahrheit ist Gegenstand einer Subjectsetzung, und das Wünschen gründet sich auf das an ihr prädicativ vorgestellte Siegen. Ebenso verhält es sich bei allen ähnlich gebauten Acten, sowie bei den einfacheren, z. B. auf eingliedrige Anschauungen sich gründenden Acten, wie etwa eine Freude über ein Wahrgenommenes.

Was die Vorstellungen selbst anbelangt, so läſst es unser Satz offen, ob auch sie gegebenen Falls in Vorstellungen fundirt sind oder nicht. Beides ist möglich, und zugleich dürfen wir hinzufügen, daſs die letztfundirenden Acte in jeder Actcomplexion nothwendig Vorstellungen sind.

§ 34. *Schwierigkeiten. Der Begriff des Namens. Setzende und nicht-setzende Namen.*

Der neue Vorstellungsbegriff ist allerdings von Schwierigkeiten nicht frei. Daſs jene zur letzten Fundirung berufenen Acte insofern

ein Gemeinsames haben, als sie ein Gegenständliches in einem gewissen prägnanten Sinne vorstellig machen, ist unverkennbar. Ob aber Vorstellung in diesem Sinne eine wesentliche Gattung intentionaler Erlebnisse bezeichne, und zwar so, dafs die gattungsmäfsige Einheit rein durch die Actqualität bestimmt und die von der Sphäre der Vorstellung ausgeschlossenen Acte durchaus von qualitativ anderen Gattungen sein müfsten — das sind Zweifelsfragen, die garnicht leicht zu entscheiden sind.

In diesen Beziehungen wäre etwa Folgendes näher auszuführen. Wenn man, wie es gewöhnlich geschieht, Namen als Ausdrücke von Vorstellungen bezeichnet, so ist hiebei der jetzige Begriff der Vorstellung mafsgebend. Der verschiedene Sinn der Rede vom Ausdrücken bringt es allerdings mit sich, dafs hiebei unter Vorstellung ebensowol die nominalen Bedeutungsintentionen, als auch die entsprechenden Bedeutungserfüllungen gemeint sein können. Aber die Einen und Anderen, die symbolischen und anschaulichen Acte fallen hier gleichmäfsig unter den abgesteckten Vorstellungsbegriff und füllen ihn zusammen auch aus. Unter Namen dürfen wir hier nicht blofse Hauptwörter verstehen, die ja für sich allein keinen vollen Act ausprägen. Wollen wir klar erfassen, was Namen sind und bedeuten, so thun wir am besten, auf Zusammenhänge hinzublicken, zumal auf Aussagen, in welchen Namen in normaler Bedeutung fungiren. Hier sehen wir nun, dafs Wörter oder Wortcomplexionen, die als Namen gelten sollen, nur dann einen abgeschlossenen Act ausdrücken, wenn sie entweder ein completes Aussagesubject darstellen (wobei sie einen completen Subjectsact ausdrücken) oder so, wie sie sind, die Subjectfunction in einer Aussage ausfüllen können. Demgemäfs macht nicht das blofse Hauptwort, auch nicht zusammen mit dem eventuell begleitenden Adjectiv oder Relativsatz, einen vollen Namen; vielmehr müssen wir den bestimmten oder unbestimmten Artikel, der eine sehr wichtige Bedeutungsfunction trägt, noch hinzunehmen. *Das Pferd; ein Blütenstraufs; ein Haus, welches aus Sandstein gebaut ist; die*

Eröffnung des Reichstages — aber auch Ausdrücke, wie *dafs der Reichstag eröffnet ist,* sind Namen.

Nun beachten wir einen merkwürdigen Unterschied. In vielen, aber offenbar nicht in allen Fällen sind die Namen von einer Art, dafs sie den Gegenstand als einen wirklich seienden intendiren und nennen, ohne dafs sie darum mehr wären als blofse Namen, mit anderen Worten, ohne dafs sie als volle Aussagen gelten dürften. Das Letztere ist schon dadurch ausgeschlossen, dafs Aussagen niemals in unmodificirter Bedeutung an die Subjectstelle treten können. Urtheile können zwar als Urtheilsubjecte im Sinne beurtheilter Gegenstände, niemals aber als Subjectsacte anderer Urtheile, als „Vorstellungen“ fungiren. Freilich wird man uns diesen wichtigen Satz ohne nähere Begründung nicht zugestehen wollen. Sie soll im Weiterfolgenden auch nachgeholt werden. Sehen wir vorläufig also von den Fällen, wo scheinbar volle Aussagen im Subjecte stehen, ab, so kommen für uns Namen in Betracht, wie *der Prinz Heinrich, die Rolandstatue auf dem Markte*, *der vorübereilende Postbote* u. s. w. Wer diese Namen in wahrhaftiger Rede und in normalem Sinne gebraucht, „weifs“, dafs Prinz Heinrich eine wirkliche Person und kein Fabelwesen ist, dafs auf dem Markte eine Rolandstatue steht, dafs der Postbote vorübereilt. Ja noch mehr. Sicherlich stehen ihm die genannten Gegenstände anders vor Augen als eingebildete, und sie erscheinen ihm nicht nur als seiende, er drückt sie auch als solche aus. Gleichwol prädicirt er im nennenden Acte nichts von alledem; ausnahmsweise mag er das Sein mindestens attributiv ausdrücken, nämlich in der Form *das wirklich existirende S* (wie er in gegensätzlichen Fällen vielleicht sagt: *das vermeintliche S*, *das eingebildete S* u. dgl.). Aber trotz der logischen Aequivalenz des so bereicherten Namens mit dem schlichten, ist die Bedeutungsdifferenz beider unverkennbar. Die Setzung ist auch in dem bereicherten Namen durch dasjenige Moment des Actes vollzogen, das im bestimmten Artikel ausgedrückt ist, und nur die Materie ist erweitert. Jedenfalls ist auch dann nicht ausgesagt (prädicirt), *dafs S existirt*, sondern das *S* ist attributiv als

wirklich existirendes vorgestellt, zudem gesetzt und daher in der Form *das wirklich existirende S* genannt; und Nennen ist dem Sinne nach auch hier nicht identisch mit Aussagen.

Giebt man dies zu, so haben wir zweierlei Namen, bezw. nominale Acte zu unterscheiden, solche die dem Genannten den Werth eines Seienden zuertheilen, und solche, die es nicht thun. Ein Beispiel für die Letzteren, falls es überhaupt eines solchen bedarf, bietet uns die nominale Materie eines jeden negativen Existenzialurtheils, wie etwa *ein Dreieck mit zwei rechten Winkeln — giebt es nicht.* Einen ähnlichen Unterschied finden wir auch bei anderen fundirenden Acten, wie der Vergleich eines hypothetischen und causalen Vordersatzes lehrt; doch dies ist nicht anders zu erwarten, da diese Acte mit den nominalen wesentlich verwandt sind. Ueberhaupt erstreckt sich der Unterschied zwischen setzenden und nichtsetzenden Acten über das ganze Gebiet der Vorstellung in dem jetzigen Sinne. In der engeren Sphäre der anschaulichen Vorstellungen, welche nicht selbst nominal fungiren, aber den logischen Beruf haben, nominale Bedeutungsintentionen zu erfüllen, sind setzende Acte: die sinnliche Wahrnehmung, Erinnerung und Erwartung. Nichtsetzend ist die anomale, weil ihrer Seinswerthung beraubte Wahrnehmung, z. B. die mit dem Zweifel an der Wirklichkeit des Erscheinenden auftretende Illusion, und ebenso jeder Fall einer bloſsen Einbildung. Zu jedem setzenden Acte gehört ein möglicher nichtsetzender Act von derselben Materie, und umgekehrt.

Dieser charakteristische Unterschied ist nun offenbar ein Unterschied der Actqualität, und so liegt im Vorstellungsbegriffe eine gewisse Zwiespältigkeit. Dürfen wir von einer Gattung Vorstellung im strengen Sinn noch sprechen, dürfen wir annehmen, daſs setzende und nichtsetzende Vorstellungen Arten oder Differenzen dieser einheitlichen Gattung sind? Und drängt sich nicht der Gedanke auf, der bedeutenden Forschern als gesicherte Wahrheit gilt, daſs die setzenden, einen Seinswerth zutheilenden Acte den Urtheilen qualitativ nahe verwandt sind,

also mit ihnen zu Einer Qualitätsgattung gehören, während wir sie doch aus der Sphäre der Vorstellung ausgeschlossen haben?

Die Schwierigkeit der ersten Frage wäre mit einem Schlage behoben, wenn man die setzenden Acte als schon fundirte fassen und somit annehmen dürfte, sie selbst seien garnicht bloſse Vorstellungen, sondern in Vorstellungen fundirt, zur bloſsen Vorstellung trete der Setzungscharakter (in Betreff dessen man dann streiten mag, ob er mit den Urtheilen in eine Klasse rangire, oder nicht) neu hinzu.

Aber nach unseren, oben durchgeführten Analysen erscheint diese Auffassung als recht bedenklich. So wenig von einer Wahrnehmung ein Act bloſser Vorstellung, oder von einer actuellen Aussage ein Act bloſs verstandener, aber nicht geurtheilter Aussage abfällbar ist, so wenig von dem setzenden Acte nominaler Bedeutungsintention ein setzungsloser. Die Analogie der nominalen und propositionalen Acte muſs nothwendig eine vollkommene sein, da *a priori* jedem setzenden und vollständigen Nominalacte eine mögliche selbständige Aussage, und jedem nichtsetzenden ein correlater Act modificirter Aussage (bloſsen Aussageverständnisses) entspricht. Die Analyse würde also auch in der weiteren Sphäre zu dem Ergebnis führen, daſs das Gemeinsame des setzenden und nichtsetzenden Namens von gleichem Inhalt nicht in einem vollen Act bestehe, sondern in einer bloſsen Actmaterie, die in den beiden Fällen in verschiedener Actqualität gegeben ist. Man kann einen Namen bloſs verstehen, aber dieses bloſse Verstehen ist nicht in dem setzenden Gebrauch des Namens enthalten. Somit ist hier kein Weg, um die fragliche Spaltung in der Klasse der Vorstellungen im jetzigen Sinne der nominalen Acte zu beseitigen.

§ 35. *Nominale Setzung und Urtheil. Ob Urtheile überhaupt Theile von nominalen Acten werden können.*

Schwierigkeit bereitet zumal die andere oben berührte Frage nach der Verwandtschaft und überhaupt nach dem richtigen Verhältnis zwischen setzenden Vorstellungen und Urtheilen. Vielleicht versucht man es, den oben abgewiesenen Gedanken,

welcher die nominale Setzung geradezu als eine Form des Urtheilens zu fassen sucht, irgendwie neuzugestalten und festzuhalten. Man sagt etwa: der setzende Name ist freilich keine Aussage, d. h. keine selbständige Prädication, kein Ausdruck eines sozusagen selbstgenugsamen Urtheils. Ein Urtheil ist es darum doch, nur soll es jetzt als Voraussetzung oder Grundlage für einen anderen, darauf zu bauenden Act dienen. Diese den intentionalen Gehalt des Urtheils nicht ändernde Function ist es, welche die sprachliche Form unterscheidend bestimmt. Sagt Jemand *der vorübergehende Postbote* ... so liegt darin doch das Urtheil *der Postbote geht vorüber.* Die nominale Form ist eine bloſse Anzeige für die Subjectfunction, die auf die weiter folgende Prädicatsetzung hindeutet.

Indessen diese Art, den fraglichen Unterschied völlig zu veräuſserlichen — als ob sich an das identisch verbleibende Urtheil bloſs neue Acte anknüpften und die grammatische Form des Namens bloſs den Charakter einer indirecten Anzeige für die Art dieser Anknüpfung sei — werden wir kaum billigen können. Die meisten Logiker, darunter so tiefdenkende wie Bolzano, haben den Unterschied zwischen Namen und Aussagen für einen wesentlichen gehalten, und die reifere Wissenschaft wird ihnen, wie ich glaube, dereinst Recht geben. Ein Gemeinsames im Actcharakter mag beiderseits wol bestehen, aber daſs der Unterschied ein bloſs äuſserlicher sei, muſs bestritten werden.

Was hier täuschend beirrt, dürfte am meisten der Umstand sein, daſs in der That echte Prädicationen, volle Aussagen, in *gewisser Weise* subjectivisch fungiren können. Sind sie hiebei auch nicht die Subjectsacte selbst, so fügen sie sich diesen doch in gewisser Weise ein, nämlich als determinirende Urtheile in Beziehung auf die anderweitig schon vorgestellten Subjecte. Z. B. *der Minister — er fährt soeben vor — wird die Entscheidung treffen.* Statt der Aussage in der Parenthese kann es auch ohne Aenderung des Sinnes heiſsen *der Minister, welcher soeben vorfährt* oder *der — soeben vorfahrende — Minister.* Man sieht aber, daſs eine solche Auffassung nicht überall an-

gemessen ist. Die Attribution mag des. Oeftern eine determinative Prädication darstellen; aber selbst wenn sie dies allzeit thäte, was zweifellos nicht statthat, so betrifft sie doch nur einen Theil des Subjectnamens. Nach Abstrich all solcher determinativen Beigaben bleibt noch ein voller Name übrig, dem ein nur subjectivisch fungirendes Urtheilen zu supponiren, vergebliche Bemühung wäre. In unserem Beispiel lehnt sich die determinirende Prädication an den Namen *der Minister,* von dem sich eine zweite Prädication nicht mehr abscheiden läſst. Was sollte hier das zu Grunde liegende Urtheil sein, wie lautet es in selbständiger Fassung? Heiſst *der Minister* etwa soviel, wie *der — es ist ein Minister?* Dann wäre aber *der* ein voller Name und beanspruchte ein eigenes Urtheil für sich. Aber wie spricht sich dieses aus? Ist es etwa das Urtheil, welches selbständig gefaſst lautete: *der existirt?* Aber darin steckt ja wieder dasselbe Subject *der*, und so kämen wir auf einen unendlichen Regreſs.

Es ist unzweifelhaft, daſs, genetisch betrachtet, ein groſser Theil der Namen, darunter sogar alle attributiven Namen, unmittelbar oder mittelbar aus Urtheilen entsprungen sind. Aber mit dieser Rede vom Entspringen ist schon gesagt, daſs die Einen und Anderen verschieden sind. Der Unterschied ist so scharf ausgeprägt, daſs wir ihn nicht um theoretischer Vorurtheile oder auch um der gröſseren Einfachheit willen, die in der Lehre vom Vorstellen und Urtheilen zu erhoffen wäre, bei Seite schieben dürfen. Das vorgängige Urtheilen ist noch nicht die nominale Bedeutung, die aus ihm erst erwächst. Was im Namen als Niederschlag des Urtheils gegeben ist, ist statt des Urtheils eine von ihm scharf unterschiedene *Modification.* Haben wir als Ergebnis einer wissenschaftlichen Ueberlegung erkannt, daſs durch je zwei Zahlen a, b eine Potenz a^b eindeutig bestimmt ist, so dürfen wir in jedem weiteren mathematischen Urtheilen und Ueberlegen sagen *die Potenz* a^b. Haben wir erkannt, daſs π eine transscendente Zahl ist, so sagen wir ebenso *die transscendente Zahl* π. Das Urtheil reproduciren wir dabei nicht mehr, zum Mindesten ist das kein Erfordernis, und es leistet, wo es

sich nebenher einstellt, keinen Beitrag zum Acte des nominalen Bedeutens. Und so in jedem Falle.

Allerdings haben wir oben davon gesprochen, dafs Urtheile in determinirender Function auftreten können; das darf aber nicht ganz streng und eigentlich genommen werden. Denn genauer zugesehen, besteht diese Function nur darin, sozusagen vor unseren Augen die den Namen bereichernde Determination erstehen zu lassen. Das Urtheil selbst ist keine adjectivische Function und kann eine solche auch nie übernehmen; es stellt nur den Boden her, aus dem die adjectivische Bedeutung erwächst. Ist diese Leistung vollzogen, so kann das Urtheil wieder fortfallen, und das Adjectiv mit seiner Bedeutungsfunction wirkt fort. In jenen Ausnahmefällen haben wir es also mit Complexionen zu thun; die attributive Function ist mit der prädicativen verwoben; diese läfst jene aus sich hervorgehen, will aber nebenbei zugleich für sich zur Geltung kommen — daher der normale Ausdruck in Parenthese. Die gewöhnlichen Fälle attributiver Function sind von dieser Verwicklung frei. Wer von *dem deutschen Kaiser* oder von *der transscendenten Zahl π* spricht, meint nicht *der Kaiser — es ist der Kaiser Deutschlands,* oder *π — es ist eine transscendente Zahl.*

Es ist also klar, dafs es sich hier um zwei wesentlich verschiedene Arten von Erlebnissen handelt, und so dürfen wir ganz allgemein behaupten, dafs zwischen Namen und Aussagen Unterschiede bestehen, die das bedeutungsmäfsige Wesen angehen, oder die auf „Vorstellungen" und „Urtheilen" als wesensverschiedenen Acten beruhen. Sowie es im intentionalen Wesen nicht auf dasselbe hinauskommt, ob man ein Seiendes wahrnehmend erfafst, oder urtheilt, dafs es ist; so kommt es auch nicht auf dasselbe hinaus, ob man ein Seiendes als solches nennt, oder von ihm, dafs es ist, aussagt (prädicirt). Beachten wir nun, dafs evidentermafsen jedem setzenden Namen ein mögliches Urtheil entspricht, jeder Attribution eine mögliche Prädication, und umgekehrt: so bleibt, nachdem

wir die Identität der Acte hinsichtlich ihres Wesens geleugnet haben, nur die Annahme übrig, dafs hier gesetzliche, und offenbar idealgesetzliche Zusammenhänge bestehen. Als idealgesetzliche meinen sie nicht das causale Hervorgehen oder das empirische Zusammenbestehen der einander zugeordneten Acte; sondern sie meinen, dafs man mit Rücksicht auf das specifische Bedeutungswesen der betreffenden Acte die Einen nicht vollziehen „könne“, ohne die ihnen zugeordneten als berechtigte anzuerkennen; dafs man — vernünftiger Weise — z. B. nicht anheben könne mit *dies S*, ohne damit „potenziell“ zuzugestehen, *dafs es S gebe.* Mit anderen Worten: dafs ein Satz mit irgendwelchen setzenden Namen gilt und die diesen Namen entsprechenden Seinsurtheile nicht gelten, ist eine apriorische Unverträglichkeit. Es ist eines aus jener Gruppe von Idealgesetzen, die in der „blofsen Form“ des Denkens gründen, bezw. in den Kategorien, als den specifischen Ideen, welche zu den möglichen Formen actuellen Denkens gehören.

§ 36. *Fortsetzung. Ob Aussagen als ganze Namen fungiren können.*

Noch eine wichtige Klasse von Beispielen wollen wir erwägen, um auch an ihr unsere Auffassung vom Verhältnis zwischen nominalen Acten und Urtheilen zu bewähren. Es handelt sich um die Fälle, wo Aussagesätze nicht nur in determinativer Absicht Verwendung finden und dabei — als actuelle Aussagen — Theile von Namen zu bilden scheinen, sondern wo sie geradezu als Namen, als volle und ganze Namen zu fungiren scheinen. Z. B. *dafs endlich Regen eingetreten ist, wird die Landwirthe freuen.* Der Subjectsatz ist, das Zugeständnis scheint hier unumgänglich, eine volle Aussage. Es ist ja gemeint, dafs wirklich Regen eingetreten ist. Der modificirte Ausdruck, den das Urtheil durch die Form eines Nebensatzes erfahren hat, kann hier also nur dazu dienen, den Umstand anzudeuten, dafs die Aussage hier in Subjectfunction stehe, dafs sie den Grundact für eine darauf zu bauende Prädicatsetzung abgeben solle.

Das alles klingt sehr anmuthend. Fände die bestrittene Auffassung an dieser Klasse von Fällen aber eine wirkliche Stütze, und wäre sie bei ihnen wirklich zulässig, dann würde sich sofort auch der Zweifel regen, ob sie nicht, unseren Einwänden zu Trotze, auch im weiteren Kreise zu halten sei.

Ueberlegen wir uns das Beispiel näher. Auf die Frage, worüber sich die Landwirthe freuen würden, antwortet man: *darüber, dafs* . . . oder, *über die Thatsache, dafs endlich Regen gefallen ist.* Also die Thatsache, der in der Seinsweise gesetzte Sachverhalt ist der Gegenstand der Freude, ist das Subject, von dem ausgesagt wird. Diese Thatsache können wir verschieden benennen. Wir können, so gut wie bei allen anderen Gegenständen, einfach sagen *dies*, wir können aber auch sagen, *diese Thatsache*, oder näher bestimmend, *die Thatsache des eingetretenen Regens*, *das Eintreten des Regens* u. s. w.; darunter nun auch, sowie im Beispiel, „*dafs Regen eingetreten ist*“. Es ist in dieser Nebeneinanderstellung klar, dafs dieser Satz ein Name ist, genau in dem Sinne all der anderen nominalen Ausdrücke für Thatsachen, und sich von anderen Namen überhaupt in den sinngebenden Acten nicht wesentlich unterscheidet. Genau wie sie nennt er, und nennend stellt er vor, und wie andere Namen anderes, Dinge, Eigenschaften u. dgl. nennen, so nennt er eben (bezw. stellt er vor) einen Sachverhalt, speciell eine empirische Thatsache.

Was ist nun der Unterschied zwischen diesem Nennen und dem Aussagen des Sachverhalts in der selbständigen Aussage, also in unserem Beispiel der Aussage: *endlich ist Regen eingetreten.*

Es kommt vor, dafs wir zunächst schlechthin aussagen und uns dann auf den Sachverhalt nennend beziehen: *endlich ist u.s.w. — das wird die Landwirthe freuen.* Hier können wir den Contrast studiren; er ist ja unverkennbar. Der Sachverhalt ist auf der einen und anderen Seite derselbe, aber er wird uns in ganz anderer Weise gegenständlich. In der schlichten Aussage urtheilen wir über den Regen und sein Eingetretensein; dieses ist uns im prägnanten Sinne des Wortes gegenständlich, es ist vor-

gestellt. Wir vollziehen aber nicht ein bloſses Nacheinander von Vorstellungen, sondern ein Urtheil, eine eigenthümliche „Einheit des Bewuſstseins“, das die Vorstellungen „verknüpft“. Und in dieser Verknüpfung constituirt sich für uns das Bewuſstsein vom Sachverhalte. Das Urtheil vollziehen, und in dieser Weise eines Sachverhalts „bewuſst“ sein, ist einerlei. Aber dieses Bewuſstsein ist offenbar ein ganz anderes als das Gegenständlichhaben, das sich ein Etwas Gegenübersetzen in einem möglichen Subjectsacte, in einer Vorstellung. Man achte vergleichend auf die Art, wie der Regen „bewuſst“ wird, und vor Allem, man vergleiche das Urtheilsbewuſstsein, das Ausgesagtsein des Sachverhalts, mit dem in unserem Beispiel unmittelbar angrenzenden Vorstellungsbewuſstsein, dem Genanntsein desselben Sachverhaltes: *das wird die Landwirthe freuen. Das* weist auf den ausgesagten Sachverhalt wie mit dem Finger hin. Es meint also diesen selben Sachverhalt. Aber dieses Meinen ist nicht das Urtheilen selbst, welches ja vorangegangen, als das so und so constituirte psychische Ereignis abgeflossen ist; sondern es ist ein neuer und neuartiger Act, welcher als hinweisender sich den Sachverhalt subjectivisch gegenüberstellt, ihn also in ganz anderem Sinne zum Gegenstande hat als das Urtheil. Zwar in gewisser Weise kommt dieser Sachverhalt auch im Urtheil zum Bewuſstsein; aber nicht so, daſs er in ihm, prägnant zu reden, ein Gegenstand wäre. Die „Weise des Bewuſstseins“, die Art, wie das Object intentional wird, ist eine verschiedene — das ist aber nur ein anderer Ausdruck dafür, daſs wir es mit wesentlich unterschiedenen Acten, mit Acten von verschiedenem intentionalen Wesen zu thun haben.

Sehen wir nun vom eigentlichen Hinweisen ab, so steckt das Wesentliche dieses *das* auch im Gedanken des bloſsen Satzes an der Subjectstelle (und an jeder anderen Stelle in irgendeinem Zusammenhang, welche eben nominale Vorstellungen fordert), wie es andererseits im Gedanken der selbständigen und eigentlichen Aussage nothwendig fehlt. Sobald das dem bestimmten Artikel zu Grunde liegende Bedeutungsmoment lebendig

ist, hat sich auch ein Vorstellen im jetzigen Sinne vollzogen. Der bestimmte Artikel deutet ja die „Bestimmtheit“ der gegenständlichen Beziehung an, sowie der unbestimmte die „Unbestimmtheit“. Ob Sprache oder Dialect den Artikel wirklich gebrauchen oder nicht, ob man *der Mensch* sagt oder *homo,* ob *Karl* oder *der Karl,* ist dabei gleichgiltig.

Dieses Bedeutungsmoment ist nun auch im subjectivisch fungirenden Satze *dafs SP ist* vorhanden. Somit ist es klar, dafs alles, was wir soeben von dem blofsen *das* ausgeführt haben, auch von dem subjectivischen Satze gilt, der schon durch seine grammatische Form auf ein Anderes, und hier auf einen Namen zurückdeutet, dem er anhängen soll. Ist dieser nominale Träger im Ausdruck fortgefallen, so ist sein Bedeutungsgehalt für den vollständigen Namen doch unentbehrlich, und so bedeutet *dafs SP ist* in Wahrheit so viel wie *dies, dafs SP ist* oder, nur wenig umschreibend, wie *die Thatsache, der Umstand u. dgl., dafs SP ist.*

Nach all dem ist die Sachlage keineswegs von einer Art, die uns nahelegen würde, hier von einem Urtheil, von einer actuellen Prädication, die ein Subject oder überhaupt ein nominaler Act sein könnte, zu sprechen. Vielmehr sehen wir mit voller Klarheit, dafs zwischen Sätzen, die als Namen von Sachverhalten fungiren, und zwischen den entsprechenden Aussagen von gleichem Sachverhalte hinsichtlich des intentionalen Wesens ein Unterschied besteht, der nur durch idealgesetzliche Beziehungen vermittelt ist. Niemals kann eine Aussage als Name, oder kann ein Name als Aussage fungiren, ohne seine wesentliche Natur zu ändern, d. h. ohne Aenderung seines bedeutungmäfsigen Wesens und mit ihm der Bedeutung selbst.

Natürlich will damit nicht gesagt sein, dafs die correspondirenden Acte einander descriptiv total fremd seien. Die Materie der Aussage ist mit derjenigen des nominalen Actes partiell identisch, beiderseits ist derselbe Sachverhalt mittelst derselben Termini, obschon in verschiedener Form, intendirt. Demnach ist

die grofse Verwandtschaft der Ausdrucksform nicht zufällig, sondern in den Bedeutungen begründet. Erhält sich gelegentlich, trotz der veränderten Bedeutungsfunction, der Ausdruck unverändert, so haben wir es eben mit einem besonderen Fall der Aequivocation zu thun. Er gehört zu der weitumfassenden Klasse von Fällen, wo Ausdrücke in anomaler Bedeutung fungiren. Offenbar ist diese Anomalie, als im reinen Wesen des Bedeutungsgebiets wurzelnd, von der Art der rein grammatischen Anomalien.[1]

So läfst sich unsere Auffassung überall consequent durchführen, wir unterscheiden überall Vorstellungen von Urtheilen, und innerhalb der Vorstellungen setzende, Seinswerth zutheilende Vorstellungen von solchen, die es nicht thun. Wir werden dann auch nicht schwanken, den causalen Vordersätzen, Sätzen der Art *weil SP ist* den Urtheilscharakter abzustreiten und sie mit den hypothetischen Vordersätzen in dasselbe Verhältnis zu bringen, wie wir es sonst zwischen setzenden und nichtsetzenden Namen erkannt haben. Das *weil* mag auf ein Urtheil zurückweisen, das aussagte, es sei *SP*; aber im Causalsatze selbst wird dieses Urtheil nicht mehr vollzogen, es wird nicht mehr ausgesagt *S ist P*, sondern es wird ausgesagt, dafs das Sein dieses Sachverhaltes das des erfolgenden bedinge. Nur in der Weise der Complexion kann hier Vordersatz und Nachsatz überdies als Urtheil fungiren, wie es z. B. im Falle der Aufnahme durch Mittheilung öfters vorkommen mag.

Wol zu beachten ist die hier mafsgebende Terminologie, wonach unter *Urtheil* die Bedeutung einer selbständig abgeschlossenen Aussage verstanden ist. Dafs diese Bedeutung nicht ohne innere Modification zur Bedeutung eines hypothetischen oder causalen Vordersatzes, wie zu einer nominalen Bedeutung überhaupt werden kann, ist die These, die wir eben festgestellt haben.

[1] Vgl. Unters. IV, § 11, bes. S. 311 und den Zusatz zu § 13, S. 316f.

Fünftes Kapitel.

Weitere Beiträge zur Lehre vom Urtheil. „Vorstellung“ als qualitativ einheitliche Gattung der nominalen und propositionalen Acte.

§ 37. *Das Ziel der folgenden Untersuchung. Der Begriff des objectivirenden Actes.*

Die soeben durchgeführten Untersuchungen haben die zu Eingang des § 34[1] aufgeworfene Frage noch nicht erledigt. Unser Ergebnis lautet, dafs „Vorstellung“ und „Urtheil“ wesensverschiedene Acte sind. Darin ist — die Vieldeutigkeit der Worte verlangt immer wieder den Recurs auf die gerade mafsgebenden Begriffe — von „Vorstellung“ die Rede im Sinne des nominalen Actes, und von „Urtheil“ im Sinne der Aussage, und zwar der normalen, in sich geschlossenen Aussage. Nennen und Aussagen sind also nicht „blofs grammatisch“, sondern „wesensverschieden“, und dies wiederum heifst, dafs die beiderseitigen, sei es bedeutungverleihenden, sei es bedeutungerfüllenden Acte nach ihrem intentionalen Wesen verschieden und in diesem Sinn als Actarten verschieden sind. Haben wir damit erwiesen, dafs Vorstellung und Urtheil, dafs die Acte, die dem Nennen und Aussagen Bedeutung und erfüllenden Sinn verleihen, zu „verschiedenen Grundklassen“ intentionaler Erlebnisse gehören?

Selbstverständlich mufs die Antwort verneinend ausfallen. Von dergleichen war ja keine Rede. Wir müssen bedenken, dafs das intentionale Wesen sich aus den beiden Seiten Materie und Qualität aufbaut, und dafs die Unterscheidung von „Grundklassen“ der Acte sich, wie ohne Weiteres klar ist, nur auf die Actqualitäten bezieht. Wir müssen weiter bedenken, dafs aus unseren Darlegungen nicht einmal soviel hervorgeht, dafs nominale und propositionale Acte überhaupt von verschiedener Qualität, geschweige denn von verschiedener Qualitätsgattung sein müfsten.

[1] S. 433.

An dem zuletzt betonten Punkt darf man nicht Anstofs nehmen. Die Actmaterie in unserem Sinne ist ja nichts dem Acte Fremdes oder äufserlich Angeheftetes, sondern ein innerliches Moment, eine unabtrennbare Seite der Actintention, des intentionalen Wesens selbst. Die Rede von „verschiedenen Bewufstseinsweisen“, in welchen uns derselbe Sachverhalt bewufst werden könne, darf uns nicht täuschen. Sie weist auf verschiedenartige Acte, aber darum noch nicht auf verschiedenartige Actqualitäten hin. Bei identischer Qualität kann, wir haben von vornherein darauf hingewiesen,[1] dieselbe Gegenständlichkeit noch in verschiedener Weise bewufst sein. Man denke z. B. an äquivalente setzende Vorstellungen. Sie richten sich eben mittelst verschiedener Materien auf denselben Gegenstand. Und so mag auch jene wesentliche Bedeutungsmodification beim Uebergang einer Aussage in die nominale Function, auf deren Nachweis wir oben Gewicht legten, keinen anderen Inhalt haben als den einer Aenderung der Materie, bei Identität der Qualität oder mindestens (je nach Art der nominalen Modification) der Qualitätsgattung.

Dafs hiermit die wirkliche Sachlage beschrieben ist, zeigt schon die aufmerksame Betrachtung der Materien selbst. Die in den oben discutirten Beispielen als nothwendig erkannte Ergänzung durch den nominal bedeutsamen Artikel oder durch nominale Ausdrücke, derart wie *der Umstand, dafs . ., die Thatsache, dafs . .*, im Falle einer Uebertragung der propositionalen Bedeutung in die Subjectfunction, weist uns Stellen nach, wo zu der identisch übertragenen Materie materielle Momente hinzutreten, die in der ursprünglichen Aussage fehlen, bezw. in ihr durch andere Momente vertreten sind. Die beiderseits übereinstimmenden Bestandstücke erfahren, wie wir überall sehen können, eine verschiedene kategoriale Formung. Man vergleiche z. B. auch die Form *ein S ist P* mit ihrer nomimalen Modification *ein S, welches P ist.*

Andererseits werden es die folgenden Betrachtungen klar machen, dafs in Ansehung der Qualitäten zwischen nominalen

---

[1] Vgl. oben Kap. 2, § 22, S. 391.

und propositionalen Acten Gattungsgemeinschaft besteht, und damit zugleich werden wir zur Abgrenzung eines abermals neuen, gegenüber dem zuletzt betrachteten weiteren und unvergleichlich bedeutsameren Vorstellungsbegriffes gelangen, durch welchen auch der Satz von der Gründung jedes Actes in Vorstellungen eine neue und besonders wichtige Interpretation erfahren wird. Der erweiterte Begriff wird hinsichtlich seiner inneren Einheitlichkeit auch von Zweifeln frei bleiben, die uns bei dem nominalen Vorstellungsbegriff beunruhigen, nämlich ob dieser letztere von uns ganz naturgemäfs begrenzt worden sei, und ob er, um echte Einheitlichkeit zu bewahren, nicht auf die Sphäre der fundirenden Acte von complexen und kategorial fundirten Acten beschränkt werden müsse: worüber wir in der VI. Untersuchung Betrachtungen anstellen werden.[1]

Um die beiden jetzigen Begriffe von Vorstellung unterschieden zu erhalten, wollen wir (ohne übrigens endgiltige terminologische Vorschläge zu machen) in Beziehung auf den engeren Begriff von *nominalen Acten*, in Beziehung auf den weiteren von *objectivirenden Acten* sprechen. Dafs unter dem ersteren Titel nicht blofs Acte gemeint sind, die nominalen Ausdrücken als Bedeutungen anhängen oder zu diesen als Erfüllungen hinzutreten, sondern auch eben solche Acte, wo sie aufserhalb einer grammatischen Function stehen, braucht nach der ganzen Einführung des bisherigen Vorstellungsbegriffes kaum hervorgehoben zu werden.

§ 38. *Qualitative und materiale Differenziirung der objectivirenden Acte.*

Wir unterschieden innerhalb der nominalen Acte die setzenden und nichtsetzenden. Die Ersteren sind gewissermafsen Seinsmeinungen; sie sind sei es sinnliche Wahrnehmungen, sei es Wahrnehmungen in dem weiteren Sinn vermeintlicher Seinserfassungen überhaupt, sei es sonstige Acte, die, auch ohne dafs sie den Gegenstand selbst zu erfassen vermeinen, ihn doch als

[1] a. a. O. im 2. Abschnitt, Kap. 6, § 50.

seienden meinen.[1] Die anderen Acte lassen das Sein ihres Gegenstandes dahingestellt; der Gegenstand mag objectiv betrachtet existiren, aber in ihnen selbst erscheint er nicht in der Seinsweise, oder gilt er nicht als wirklicher, er wird vielmehr „bloſs vorgestellt“. Dabei gilt das Gesetz, daſs jedem setzenden Nominalacte ein setzungsloser, eine solche „bloſse Vorstellung“ derselben Materie entspricht, und umgekehrt; wobei dieses Entsprechen natürlich im Sinne idealer Möglichkeit zu verstehen ist.

Eine gewisse Modification, so können wir die Sache auch ausdrücken, führt jeden setzenden Nominalact in eine bloſse Vorstellung von derselben Materie über. Genau dieselbe Modification finden wir bei den Urtheilen wieder. Zu jedem Urtheil gehört seine Modification, ein Act, welcher genau das, was das Urtheil für wahr hält, bloſs vorstellt, d. i. ohne Entscheidung über Wahr und Falsch gegenständlich hat. Phänomenologisch betrachtet ist die Modification der Urtheile eine völlig gleichartige mit derjenigen der setzenden nominalen Acte. Die Urtheile als setzende propositionale Acte haben also ihre Correlate in bloſsen Vorstellungen als nichtsetzenden propositionalen Acten. Beiderseits sind die correspondirenden Acte von derselben Materie, aber von verschiedener Qualität. Sowie wir nun bei den nominalen Acten die setzenden und nichtsetzenden zu einer Qualitätsgattung rechnen, so auch bei den propositionalen Acten die Urtheile und ihre setzungslosen Gegenstücke. Die qualitativen Unterschiede sind beiderseits dieselben und sind nicht in Anspruch zu nehmen als Unterschiede oberer Qualitätsgattungen. Wir treten beim Uebergang vom setzenden zum modificirten Act nicht in eine heterogene Klasse ein, sowie etwa beim Uebergang von irgendeinem nominalen Acte zu einem Begehren oder Wollen. Was aber den Uebergang von einem setzenden Nominalacte zu einem Acte behauptender Aussage anbelangt, so finden wir keinen Anlaſs, überhaupt einen qualitativen Unterschied anzunehmen. Und ebenso natürlich im Vergleiche der entsprechenden „bloſsen Vorstellungen“.

[1] Vgl. die Beispiele im § 34, S. 434.

Die Materie allein (wolgemerkt die Materie in dem für die vorliegende Untersuchung maſsgebenden Sinne) macht den einen und anderen Unterschied aus; sie allein bestimmt also die Einheit der nominalen und wieder die Einheit der propositionalen Acte.

Danach grenzt sich eine umfassendere Gattung intentionaler Erlebnisse ab, welche all die betrachteten Acte nach ihrem *qualitativen* Wesen zusammenbefaſst und den *weitesten* Begriff bestimmt, den der Terminus Vorstellung innerhalb der Gesammtklasse der intentionalen Erlebnisse bedeuten kann. Wir selbst wollten diese qualitativ einheitliche und in ihrer natürlichen Weite genommene Gattung als die der *objectivirenden* Acte bezeichnen. Sie ergiebt, um es klar gegenüberzustellen,

1) durch qualitative Differenziirung die Eintheilung in die setzenden Acte — die Acte des *belief*, des Urtheils im Sinne Mill's und Brentano's — und in die setzungslosen Acte, die entsprechenden „bloſsen Vorstellungen".

2) Durch Differenziirung der Materie ergiebt sich der Unterschied der nominalen und propositionalen Acte — doch bleibt hier zu erwägen, ob dieser Unterschied nicht ein einzelner ist unter einer Reihe gleichberechtigter materieller Unterschiede. Jedenfalls kann der Satz ausgesprochen werden, daſs jede mögliche Materie entweder eine volle propositionale Materie ist, oder ein möglicher Theil einer solchen. Im Zusammenhang der jetzigen Untersuchung interessirt uns aber gerade der Unterschied nominaler und propositionaler Materien, bezw. Acte, der sich mit dem erstgenannten qualitativen Unterschiede kreuzt.

Bezüglich dieser Kreuzung ist ergänzend zu bemerken, daſs wir es im vorigen Paragraphen allerdings nur mit Modificationen des *Urtheils*, also des *setzenden* propositionalen Actes, in einen nominalen zu thun hatten. Es ist aber unverkennbar, daſs sich auch jedes zur bloſsen Vorstellung modificirte Urtheil in einen entsprechenden nominalen Act verwandeln läſst, z. B. *2×2 ist gleich 5* (im Aussprechen glauben wir dies ja nicht) in den Namen *daſs 2×2 gleich 5 ist.* Da wir auch bei solchen Umwandlungen von Sätzen in Namen, dei welche Qualitäten unberührt

lassen, und so überhaupt bei Umwandlungen propositionaler in nominale Materien, von Modification sprechen, ist es gut, jene ganz andersartige Modification, welche die setzenden Namen oder Aussagen in setzungslose umwandelt, ausdrücklich als qualitative zu bezeichnen. Da hiebei die allein formgebende oder Formunterschiede begründende Materie erhalten bleibt (der Name bleibt Name, die Aussage Aussage, und nach allen inneren Gliederungen und Formen), so können wir auch von conformer Modification des setzenden Namens, bezw. der Aussage sprechen. Indessen, wenn der Begriff der conformen Modification in naturgemäfser Allgemeinheit, nämlich so gefafst wird, dafs er sich auf jede, die *Materie* des Actes nicht berührende Modification erstreckt, dann ist er, wie wir noch erörtern werden[1], weiter als der hier in Frage stehende Begriff der qualitativen Modification.

§ 39. *Die Vorstellung im Sinne des objectivirenden Actes und ihre qualitative Modification.*

Für die Zusammenfassung der nominalen und propositionalen Acte in Eine Klasse fiel für uns der Umstand entscheidend ins Gewicht, dafs diese ganze Klasse durch einen qualitativen Gegensatz charakterisirt war, dafs also, wie zu jedem nominalen *belief*, so zu jedem propositionalen, zu jedem vollen Urtheil, eine blofse Vorstellung als ihr Gegenstück gehöre. Es erhebt sich jetzt das Bedenken, ob diese qualitative Modification überhaupt geeignet sei, eine Klasse intentionaler Erlebnisse zu charakterisiren, und ob sie nicht vielmehr in der Gesammtsphäre dieser Erlebnisse als Theilungsmotiv ihre Geltung habe. Jedem intentionalen Erlebnis überhaupt entspricht ja eine blofse Vorstellung: dem Wunsche die blofse Vorstellung des Wunsches, dem Hasse die blofse Vorstellung des Hasses, dem Wollen die blofse Vorstellung des Wollens u. s. w. — ganz sowie dem actuellen Nennen und Aussagen die entsprechenden blofsen Vorstellungen.

[1] Vgl. § 40 S. 454 ff.

Indessen, hier darf man grundverschiedene Dinge nicht zusammenmengen. Zu jedem möglichen Act, wie zu jedem möglichen Erlebnis, ja wie ganz allgemein zu jedem möglichen Object, gehört eine auf ihn bezügliche Vorstellung, und diese kann ebensowol als setzende, wie als nichtsetzende (als „bloſse" Vorstellung) qualificirt sein. Doch im Grunde genommen ist es gar nicht Eine, sondern eine ganze Mannigfaltigkeit verschiedenartiger Vorstellungen, und dies gilt selbst dann, wenn wir uns dabei (wie wir es stillschweigend gethan haben werden) auf Vorstellungen vom Typus der nominalen beschränken. Diese Vorstellung kann als anschauliche und gedankliche, als directe oder attributiv vermittelte ihr Object vorstellen, und all das in mannigfacher Weise. Es genügt aber für unsere Zwecke, von Einer Vorstellung zu reden, oder irgend Eine von ihnen, etwa die imaginative herauszuheben, da doch alle Arten Vorstellungen überall in gleicher Weise möglich sind.

Also jedem Object entspricht die Vorstellung des Objects, dem Hause die Vorstellung des Hauses, der Vorstellung die Vorstellung der Vorstellung, dem Urtheil die Vorstellung des Urtheils u. s. w. Aber hier ist zu beachten, daſs die Vorstellung des Urtheils, wie wir oben[1] schon ausgeführt haben, nicht die Vorstellung des geurtheilten Sachverhalts ist. Und ebenso ist allgemeiner die Vorstellung einer Setzung nicht die Vorstellung des in der Weise der Setzung vorgestellten Gegenstandes. Die beiderseitig vorgestellten Gegenstände sind andere. Daher ist z. B. der Wille, der einen Sachverhalt realisiren will, ein anderer als der Wille, der ein Urtheil oder eine nominale Setzung dieses Sachverhalts realisiren will. Dem setzenden Acte entspricht sein qualitatives Gegenstück in total anderer Weise, als ihm und irgendeinem Act überhaupt die Vorstellung von diesem Acte entspricht. Die qualitative Modification eines Actes ist gleichsam eine ganz andere „Operation" als die Erzeugung einer auf ihn bezüglichen Vorstellung. Der wesentliche Unter-

[1] § 33 S. 431.

schied dieser beiden Operationen zeigt sich auch darin, dafs die letztere nach Mafsgabe der Symbole

$$O,\ V(O),\ V[V(O)],\ \ldots.$$

wobei O irgend ein Object, $V(O)$ die Vorstellung von O bezeichne, *in infinitum* iterirbar ist, die erstere aber nicht; und wieder dafs die letztere auf alle Acte und alle Objecte überhaupt anwendbar ist, während die erstere, jene qualitative Modification, nur für setzende Acte einen Sinn hat. Jedem Acte des *belief* entspricht als Gegenstück eine „blofse“ Vorstellung, welche dieselbe Gegenständlichkeit und in genau gleicher Weise, d. i. auf Grund einer identischen Materie vorstellig macht, wie jener Act des *belief*, und welche sich von ihm nur dadurch unterscheidet, dafs sie die vorgestellte Gegenständlichkeit, statt sie in der Weise der Seinsmeinung zu setzen, vielmehr dahingestellt sein läfst. Diese Modification läfst sich natürlich nicht iteriren, ebensowenig als sie bei Acten einen Sinn gäbe, die nicht unter den Begriff des *belief* fallen. Sie schafft also in der That zwischen Acten dieser Qualität und ihren Gegenstücken einen einzigartigen Zusammenhang. Beispielsweise hat die setzende Wahrnehmung oder Erinnerung ihr Gegenstück in einem entsprechenden Acte blofser Einbildung von derselben Materie. Natürlich hat der Letztere nicht wieder ein Gegenstück, es ist hier ganz unverständlich, was dies meinen und leisten sollte. Hat sich das „Glauben“ in „blofses Vorstellen“ verwandelt, so können wir höchstens zum Glauben zurückkehren; aber eine sich in gleichem Sinne wiederholende und fortführende Modification giebt es nicht.

Anders wenn wir die Operation der qualitativen Modification mit derjenigen der vorstellenden Objectivirung vertauschen. Hier ist die Möglichkeit der Iteration evident. Am einfachsten zeigen wir dies in der Beziehung der Acte auf das Ich und ihrer Vertheilung auf verschiedene Zeitpunkte oder Personen. Einmal nehme ich etwas wahr, das andere Mal stelle ich mir vor, dafs ich dies wahrnehme, ein drittes Mal stelle ich wieder vor, dafs ich mir vorstelle, dafs ich wahrnehme u. s. w. Oder ein anderes Beispiel. A wird gemalt. Ein zweites Gemälde stellt abbildend das

erste dar, ein drittes dann das zweite u. s. w. Hier sind die Unterschiede unverkennbar. Natürlich sind es nicht Unterschiede der Empfindungsinhalte, sondern Unterschiede der auffassenden Actcharaktere (und zumal der intentionalen Materien), ohne welche die Rede von Phantasiebild, Gemälde u. s. w. ja auch sinnlos wäre. Und diese Unterschiede erlebt man, ist ihrer phänomenologisch gewifs, sowie man die entsprechenden Erlebnisse vollzieht und sich dabei ihrer intentionalen Unterschiede bewufst wird. Dies ist z. B. voll und ganz der Fall, wenn man unterscheidend aussagt: von A habe ich jetzt eine Wahrnehmung, von B eine Phantasievorstellung, C ist hier, in diesem Gemälde, dargestellt u. s. w. Wer sich diese Verhältnisse klar gemacht hat, wird nicht in den Fehler derjenigen verfallen können, welche die Vorstellungen von Vorstellungen als phänomenologisch nicht nachweisbar, ja als blofse Fictionen erklären. Wer so urtheilt, vermengt die beiden hier unterschiedenen Operationen, er unterschiebt der Vorstellung von einer blofsen Vorstellung die allerdings unmögliche qualitative Modification zu dieser Vorstellung; oder er unterschiebt der ersteren Operation vielleicht jene andere, ebenfalls nicht iterirbare conforme Modification, von welcher wir im nächsten Paragraphen sprechen werden.

Wir glauben nun hinsichtlich der einander durch conforme Modification coordinirten Qualitäten eine Gattungsgemeinschaft annehmen zu dürfen, und halten es auch für richtig, dafs die eine oder andere dieser Qualitäten allen Acten zukommt, aus welchen sich die Einheit eines jeden qualitativ unmodificirten oder modificirten Urtheils wesentlich aufbaut, gleichgiltig ob wir auf die Acte der blofsen Bedeutungsintention, oder auf die der Bedeutungserfüllung hinblicken. Im Uebrigen ist es selbstverständlich, dafs jene blofsen Vorstellungen von ganz beliebigen Acten, die wir oben von den nur bei setzenden Acten möglichen qualitativen Gegenstücken unterschieden, als blofse Vorstellungen selbst solche Gegenstücke sind, nur sind sie es nicht zu ihren originären Acten, die vielmehr ihre Vorstellungsobjecte sind. Die blofse Vorstellung eines Wunsches ist nicht das Gegenstück des Wunsches, sondern

irgendeines auf denselben bezogenen setzenden Actes, z. B. einer Wahrnehmung des Wunsches. Dieses Paar, Wahrnehmung und blofse Vorstellung des Wunsches, ist von Einer Gattung, beides sind objectivirende Acte; während der Wunsch selbst und seine Wahrnehmung, bezw. auch seine Einbildung oder eine sonstige auf ihn bezügliche Vorstellung, von verschiedener Gattung sind.

§ 40. *Fortsetzung. Qualitative und imaginative Modification.*

Sehr nahe liegt es, die setzenden Acte als fürwahrhaltende, ihre Gegenstücke als einbildende Acte zu bezeichnen. Beide Ausdrücke haben, neben dem, was sie sichtlich empfiehlt, auch ihre Bedenken, welche zumal der terminologischen Fixirung des letzteren entgegentreten. Wir nehmen die Erwägung dieser Bedenken als Anlafs, um einige nicht unwichtige Ergänzungen auszuführen.

Von einem Fürwahrhalten spricht die ganze logische Tradition nur bei Urtheilen, d. i. Aussagebedeutungen. Jetzt aber wären alle Wahrnehmungen, Erinnerungen, Erwartungen, alle Acte symbolisch-nominaler Setzung u. dgl. als Fürwahrhaltungen bezeichnet. Was ferner das Wort Einbildung anbelangt, so meint es in der üblichen Rede zwar einen nichtsetzenden Act; aber es müfste seinen originären Sinn über die Sphäre der sinnlichen Einbildung in dem Mafse erweitern, dafs sein Umfang alle möglichen Gegenstücke der Fürwahrhaltungen in sich fafste. Andererseits bedürfte das Wort auch der Einschränkung, insofern der Gedanke ausgeschlossen bleiben müfste, als ob Einbildungen, sei es bewufste Fictionen, sei es gegenstandslose Vorstellungen, oder gar falsche Meinungen seien. Erzähltes nehmen wir oft genug auf, ohne uns in Wahrheit oder Falschheit irgendwie zu entscheiden. Und selbst wenn wir einen Roman lesen, verhält es sich normaler Weise nicht anders. Wir wissen, dafs es sich um eine ästhetische Fiction handle; aber dieses Wissen bleibt bei der rein ästhetischen Wirkung blofs dispositionell. Alle Ausdrücke sind in diesen Fällen sowol nach Seiten der Bedeutungsintentionen, als der sich einstellenden Phantasieerfüllungen

Träger von setzungslosen Acten, von „Einbildungen". Dies betrifft also auch die ganzen Aussagen. Die Urtheile werden zwar in gewisser Weise vollzogen, aber sie haben nicht den Charakter wirklicher Urtheile; wir glauben nicht, wir leugnen und bezweifeln aber auch nicht, was da erzählt wird; ohne jedes Fürwahrhalten lassen wir es auf uns wirken, wir vollziehen statt der wirklichen Urtheile blofs Einbildungen. Nicht als ob die Urtheile nun zu Gegenständen von Einbildungen würden. Wir vollziehen vielmehr statt des Urtheils als der „Fürwahrhaltung" seines Sachverhalts, eine „Einbildung" genau desselben Sachverhalts.

Der Name Einbildung ist aber noch mit einer Unzuträglichkeit behaftet, die seiner terminologischen Einführung ernstlicher im Wege steht: er weist auf eine bildliche Auffassung hin, während wir doch nicht sagen können, alle nichtsetzenden Acte seien imaginirende, alle setzenden nicht imaginirende. Mindestens das Letztere ist ohne Weiteres klar. Ein bildlich vorgestellter Gegenstand kann uns ebensowol in der Weise der Setzung als seiender gegenüberstehen, wie in der modificirten Weise als eingebildeter. Und er kann dies sogar, während der repräsentative Gehalt seiner Anschauung identisch bleibt, also dasjenige identisch bleibt, was der Anschauung nicht nur überhaupt die Bestimmtheit der Beziehung auf diesen Gegenstand, sondern zugleich den Charakter einer bildlichen Repräsentation verleiht, welche den Gegenstand in bestimmter Fülle und Lebendigkeit verbildlicht. Der Erscheinungsgehalt des Gemäldes bleibt z. B. derselbe, ob wir es als Vorstellung eines wirklichen Objectes nehmen, oder es rein ästhetisch, ohne Setzung auf uns wirken lassen. Ob die parallele Sachlage bei der normalen Wahrnehmung anzunehmen ist, ist allerdings zweifelhaft; nämlich ob die Wahrnehmung bei vollständiger Identität ihres sonstigen phänomenologischen Bestandes qualitativ modificirt werden, und so ihren normalen Setzungscharakter einbüfsen kann; es fragt sich, ob die für die Wahrnehmung charakteristische perceptive Auffassung des Gegenstandes als eines „selbst gegenwärtigen" nicht alsbald übergeht in die imaginative Auffassung, in welcher der Gegenstand,

analog wie im Falle der Phantasie und der physischen Bildlichkeit (Gemälde u. dgl.) als bildlich und nicht mehr als selbst gegeben erscheint. Jedenfalls kann aber die Wahrnehmung in eine correspondirende Bildlichkeit übergehen (also in einen Act von gleicher Materie, obschon von verschiedener Auffassungsform), auch ohne Veränderung ihres Setzungscharakters.

Wir sehen, dafs sich hier zweierlei conforme Modificationen unterscheiden lassen, die qualitative und die repräsentative. In beiden bleibt die Materie ungeändert. Bei Identität der Materie ist es eben nicht blofs die Qualität, welche im Acte noch wechseln kann. Qualität und Materie haben wir zwar als das „durchaus Wesentliche“, weil Bedeutungsmäfsige und von keinem Acte Abtrennbare, gefafst; wir haben aber von vornherein darauf hingewiesen, dafs noch andere Momente in den Acten unterscheidbar sind. Eben diese kommen, wie die nächste Untersuchung genauer zeigen wird, für die Unterschiede zwischen Signification und Intuition, und wieder zwischen Perception und Imagination in Betracht.

Die zu diesem letzteren Unterschiede gehörige imaginative Modification — welche eine Wahrnehmung in eine Imagination von gleicher Materie überführt, unangesehen der beiderseitigen Setzungscharaktere — läfst ebenfalls keine Iteration zu. Es giebt zwar viele Bildvorstellungen, welche in conformer Weise denselben Gegenstand mit denselben Bestimmtheiten zur Erscheinung bringen, wie die vorgegebene Wahrnehmung; aber sie verhalten sich zueinander nicht etwa so, wie die Wahrnehmung zu einer jeden von ihnen. Die Umwandlung, welche die Wahrnehmung erfährt, wenn sie in Bildlichkeit übergeht, die Umwandlung der perceptiven in die imaginative Auffassung, läfst sich an der Imagination selbst natürlich nicht mehr vollziehen.

Man darf auch diese conforme Modification nicht verwechseln mit der Bildung übereinander gebauter Vorstellungsvorstellungen; wie wenn z. B. Bilder andere Bilder zu Gegenständen haben, diese wieder u. s. w. Vielleicht hat gerade diese Verwechslung, und mehr noch als die im vorigen Paragraphen besprochene, den Irrthum begünstigt, Vorstellungen von Vorstellungen seien logische Fictionen.

Sind die descriptiven Verhältnisse einmal geklärt, so ist es offenbar eine bloſs terminologische Streitfrage, ob man das Wort *Urtheil,* wie wir es im Sinne der Tradition thun, auf die (unmodificirten) Aussagebedeutungen einschränkt, oder ob man ihm die ganze Sphäre der Acte des *belief* als Anwendungsgebiet zuerkennt. Daſs im ersten Falle keine „Grundklasse" von Acten, ja nicht einmal eine niederste qualitative Differenz voll umspannt ist, sofern die Materie — wozu bei unserem Begriff von Materie sowol das *ist* wie *ist nicht* gehört — für die Umgrenzung mitbestimmend ist, thut nichts zur Sache. Da Urtheil ein logischer Terminus ist, so hat allein das logische Interesse und die logische Tradition zu entscheiden, was für ein Begriff ihm Bedeutung zu geben hat. In dieser Hinsicht wird man wol sagen müssen, daſs ein so fundamentaler Begriff, wie derjenige der (idealen) Aussagebedeutung, als welche doch die letzte Einheit ist, auf die alles Logische zurückbezogen sein muſs, seinen natürlichen und angestammten Ausdruck behalten muſs. Der Terminus Urtheilsact wäre also auf die entsprechenden Actarten, auf die Bedeutungsintentionen completer Aussagen und auf die ihnen angemessenen, dasselbe bedeutungsmäſsige Wesen besitzenden Erfüllungen zu beschränken. Die Bezeichnung aller setzenden Acte als Urtheile hat die Tendenz, den wesentlichen Unterschied, der die nominalen und propositionalen Acte bei aller qualitativen Gemeinsamkeit trennt, zu verhüllen und damit eine Reihe wichtiger Verhältnisse zu verwirren. Aehnlich wie mit dem Terminus Urtheil verhält es sich mit dem Terminus *Vorstellung.* Was die Logik darunter verstehen soll, muſs ihr eigenes Bedürfnis entscheiden. Sicherlich ist dann Rücksicht zu nehmen auf die ausschlieſsende Sonderung zwischen Vorstellung und Urtheil und auf den Umstand, daſs die Vorstellung als etwas, das volle Urtheil möglicherweise Aufbauendes gelten will. Ob man dann jenen Vorstellungsbegriff annehmen soll, den Bolzano, alle möglichen Theilbedeutungen von logischen Urtheilen zusammenfassend, seiner Behandlung der Wissenschaftslehre zu Grunde gelegt hat, oder ob man sich auf die relativ selbständigen Bedeutungen dieser Art, phänomenologisch gesprochen, auf die

nominalen Acte beschränken soll (falls man die Prädicate zu diesen rechnet); oder weiter, ob man nicht vielmehr, eine andere Theilungsrichtung bevorzugend, als Vorstellungen die blofse Repräsentation fassen mufs, d. h. den Gesammtinhalt der jeweiligen Acte, der nach Abstraction von der Qualität übrig bleibt und in sich also vom intentionalen Wesen nur die Materie enthält — das sind schwierige und jedenfalls nicht an dieser Stelle zu entscheidende Fragen. Soviel aber ist sicher, dafs nicht alle zur phänomenologischen Klärung der logischen Begriffe förderlichen oder unerläfslichen Unterscheidungen darum schon in den Zusammenhang der Logik selbst als apriorischer Doctrin gehören.

§ 41. *Neue Interpretation des Satzes von der Vorstellung als Grundlage aller Acte. Der objectivirende Act als primärer Träger der Materie.*

Eine Anzahl Forscher in älterer und neuerer Zeit fafst den Terminus *Vorstellung* so weit, dafs er mit den „blofs vorstellenden“ Acten auch die fürwahrhaltenden, und zumal die Urtheile in sich begreift, kurzum die Gesammtsphäre der objectivirenden Acte. Unter Zugrundelegung dieses wichtigen, eine geschlossene Qualitätsgattung ausprägenden Begriffes gewinnt der Satz von der Vorstellungsgrundlage — wir haben dies oben bereits angekündigt — einen neuen und besonders bedeutsamen Sinn, von welchem der vorige, sich auf den nominalen Vorstellungsbegriff aufbauende, blofs eine secundäre Abzweigung ist. Wir dürfen nämlich sagen: jedes intentionale Erlebnis ist entweder ein objectivirender Act oder hat einen solchen Act zur „Grundlage“, d. h. er hat in diesem letzteren Falle einen objectivirenden Act nothwendig als Bestandstück in sich, dessen Gesammtmaterie zugleich und zwar individuell identisch *seine* Gesammtmaterie ist. All das, was wir, den Sinn des noch ungeklärten Satzes auseinanderlegend, im § 23 (S. 400 ff.) gesagt haben, können wir fast wortgetreu hier in Anspruch nehmen und hierdurch zugleich dem Terminus *objectivirender Act* seine Rechtfertigung verleihen. Denn wenn sich kein Act, oder vielmehr

keine Actqualität, die nicht selbst von der Art der objectivirenden ist, ihre Materie zueignen kann, es sei denn mittelst eines, mit ihr zu einem einheitlichen Act verwobenen objectivirenden Actes: so haben die objectivirenden Acte eben die einzigartige Function, allen übrigen Acten die Gegenständlichkeit zu allererst vorstellig zu machen, auf die sie sich in ihren neuen Weisen beziehen sollen. Die Beziehung auf eine Gegenständlichkeit constituirt sich überhaupt in der Materie. Jede Materie ist aber, so sagt unser Gesetz, Materie eines objectivirenden Actes und kann nur mittelst eines solchen zur Materie einer neuen, in ihm fundirten Actqualität werden. Wir haben gewissermaſsen primäre und secundäre Intentionen zu unterscheiden, von welchen die letzteren ihre Intentionalität nur der Fundirung durch die ersteren verdanken. Ob im Uebrigen die primären, objectivirenden Acte den Charakter der setzenden (fürwahrhaltenden) oder nichtsetzenden („bloſs vorstellenden") haben, ist für diese Function gleichgiltig. Manche secundäre Acte verlangen durchaus Fürwahrhaltungen, wie z. B. Freude und Trauer, für andere genügen bloſse Einbildungen, wie z. B. für den Wunsch. Sehr oft ist der unterliegende objectivirende Act eine Complexion, welche Acte von beiderlei Art in sich faſst.

§ 42. *Weitere Ausführungen.*

Zur näheren Beleuchtung der merkwürdigen Sachlage fügen wir noch folgende Bemerkungen hinzu.

Jeder zusammengesetzte Act ist *eo ipso* qualitativ complex; er hat so viele Qualitäten (ob nun von verschiedener oder von derselben Art oder Differenz), als in ihm einzelne Acte unterscheidbar sind. Jeder zusammengesetzte Act ist ferner ein fundirter Act; seine Gesammtqualität ist nicht eine bloſse Summe der Qualitäten der Theilacte, sondern eben eine Qualität, deren Einheit in diesen aufbauenden Qualitäten fundirt ist, ebenso wie die Einheit der Gesammtmaterie nicht eine bloſse Summe der Materien der Theilacte ist, sondern, wofern eine Vertheilung der Materie nach den Theilacten überhaupt statthat, in den Theilmaterien

fundirt ist. Es giebt aber in der Weise, wie ein Act qualitativ complex und in anderen Acten fundirt ist, wesentliche Unterschiede, und dies mit Rücksicht auf die verschiedene Weise, in der sich die verschiedenen Qualitäten zueinander und zur einheitlichen Gesammtmaterie und zu den eventuellen Theilmaterien verhalten, und in der sie durch verschiedene elementare Fundirungen Einheit gewinnen.

Ein Act kann in der Art complex sein, dafs seine complexe Gesammtqualität in mehrere Qualitäten zerstückbar ist, deren jede eine und dieselbe Materie individuell-identisch gemein hat; so z. B. in der Freude über eine Thatsache die Complexion der specifischen Qualität der Freude und derjenigen der Fürwahrhaltung, in welcher uns die Thatsache vorstellig ist. Danach möchte man denken, dafs jede dieser Qualitäten mit Ausnahme einer einzigen und beliebigen unter ihnen fortfallen könnte, während immer noch ein concret vollständiger Act übrig bliebe. Man möchte ferner auch denken, dafs Qualitäten beliebiger Gattung mit einer einzigen Materie in angegebener Art verbunden sein könnten. Unser Gesetz besagt, dafs all das nicht möglich ist, nämlich dafs in jeder solchen Complexion und in jedem Acte überhaupt nothwendig eine Actqualität von der Gattung der objectivirenden vorhanden sein mufs, weil eine Materie überhaupt nicht realisirbar ist, es sei denn als Materie eines objectivirenden Actes.

Qualitäten anderer Gattung sind folglich immer in objectivirenden Qualitäten fundirt; niemals können sie mit einer Materie unmittelbar und für sich allein verknüpft sein. Wo sie auftreten, da ist der gesammte Act nothwendig ein qualitativ mehrförmiger, d. h. Qualitäten verschiedener Qualitätsgattungen enthaltender; und des Näheren so, dafs von ihm allzeit ein voller objectivirender Act (sc. einseitig[1]) ablösbar ist, der die gesammte Materie des Gesammtactes auch als seine Gesammtmaterie besitzt. Im entsprechenden Sinne einförmige Acte brauchen übrigens nicht einfache zu sein.

[1] Vgl. Unt. III, § 16, S. 258.

Alle einförmigen Acte sind objectivirend, und wir dürfen sogar umkehren, alle objectivirenden Acte sind einförmig; aber auch objectivirende Acte können noch complex sein. Die Materien der Theilacte sind jetzt bloſse Theile der Materie des Gesammtactes; in diesem constituirt sich die Gesammtmaterie dadurch, daſs zu den Theilacten Theile der Materie gehören, und daſs zum Einheitlichen der Gesammtqualität das Einheitliche der Gesammtmaterie gehört. Jeder Aussagesatz bietet uns, ob er nun in normaler Bedeutung (als behauptender) oder in modificirter Bedeutung fungirt, ein hiehergehöriges Beispiel. Den „Terminis" entsprechen unterliegende Theilacte mit Theilmaterien, den verbindenden Formen, dem *ist* oder *ist nicht,* dem *wenn* und *so,* dem *entweder* und *oder* u. dgl. entsprechen fundirte Actcharaktere, aber zugleich fundirte Momente der Gesammtmaterie. Bei all dieser Complexion ist der Act ein einförmiger; wir finden auch nur Eine objectivirende Qualität, welche zu der Gesammtmaterie gehört; und mehr als Eine objectivirende Qualität kann, wir werden dies wol allgemein behaupten dürfen, auf eine einzige und als Ganzes genommene Materie nicht bezogen sein.

Aus solcher Einförmigkeit erwächst nun Mehrförmigkeit, sei es dadurch, daſs der objectivirende Gesammtact sich mit neuartigen, auf die Gesammtmaterie bezüglichen Qualitäten verbindet, oder auch dadurch, daſs die neuen Qualitäten sich bloſs einzelnen Theilacten zugesellen; wie wenn sich auf Grund einer einheitlichen gegliederten Anschauung, bezüglich des einen Gliedes Gefallen, bezüglich des anderen Miſsfallen einstellt. Umgekehrt ist es selbstverständlich, daſs in jedem complexen Act, der wie immer, ob auf die Gesammtmaterie oder auf deren Theile gegründete Actqualitäten von nichtobjectivirender Art enthält, diese Actqualitäten sämmtlich sozusagen herausgestrichen werden können; es bleibt dann ein voller objectivirender Act übrig, der noch die gesammte Materie des ursprünglichen Actes in sich enthält.

Eine weitere Folge der hier waltenden Gesetzmäſsigkeit ist auch die, daſs die letztfundirenden Acte eines jeden complexen Actes objectivirende Acte sein müssen. Dieselben sind

alle von der Art der nominalen Acte, und zwar sind es einfache nominale Acte, schlichte Verbindungen einer einfachen Qualität mit einer eingliedrigen Materie. Denn wir können den Satz aussprechen, dafs alle einfachen Acte nominale sind. Natürlich gilt nicht die Umkehrung; nicht alle nominalen Acte sind einfach. Sowie in einem objectivirenden Acte eine gegliederte Materie auftritt, findet sich darin auch eine kategoriale Form, und allen kategorialen Formen ist es wesentlich, sich in fundirten Acten zu constituiren, wie wir noch[1] genauer erörtern werden.

In den vorstehenden und den nächstfolgenden Ausführungen braucht man unter Materie nicht das blofse abstracte Moment des intentionalen Wesens zu verstehen; man könnte ihr auch das Ganze des Actes, nur unter Abstraction von der Qualität — also das, was wir in der nächsten Untersuchung die Repräsentation nennen werden — substituiren: alles Wesentliche bliebe dann bestehen.

§ 43. *Rückblick auf die frühere Interpretation des behandelten Satzes.*

Man versteht nun auch, warum wir oben[2] behaupten durften, der auf Grund des nominalen Vorstellungsbegriffes interpretirte Satz Brentano's sei eine blofse secundäre Folge desselben Satzes in der neuen Interpretation. Ist jeder nicht selbst schon (bezw. nicht rein) objectivirende Act in objectivirenden fundirt, so mufs er selbstverständlich zuletzt auch in nominalen Acten fundirt sein. Denn jeder objectivirende Act ist, wie wir besprachen, entweder einfach, also *eo ipso* nominal, oder zusammengesetzt, also in einfachen, d. i. wieder in nominalen Acten fundirt. Die neue Interpretation ist offenbar sehr viel bedeutsamer, weil nur bei ihr die wesentlichen Grundverhältnisse eine reine Ausprägung erfahren. In der anderen Interpretation, obschon sie nichts Unrichtiges aussagt, mengen oder kreuzen sich zwei grundverschiedene Fundirungsarten:

---

[1] Im zweiten Abschnitt der VI. Untersuchung.

[2] § 41, S. 458.

1. Die Fundirung nicht-objectivirender Acte (wie Freuden, Wünsche, Wollungen) in objectivirenden (Vorstellungen, Fürwahrhaltungen), wobei primär eine Actqualität in einer anderen Actqualität und erst mittelbar in einer Materie fundirt ist.

2. Die Fundirung objectivirender Acte in anderen objectivirenden Acten, wobei primär eine Actmaterie in anderen Actmaterien fundirt ist (z. B. die einer prädicativen Aussage in denjenigen der fundirenden Nominalacte). Denn so können wir die Sache auch ansehen. Der Umstand, dafs keine Materie ohne objectivirende Qualität möglich ist, mufs dann von selbst die Folge haben, dafs wo eine Materie in anderen Materien fundirt ist, auch ein objectivirender Act der ersten Materie in eben solchen Acten der letzteren Materien fundirt ist. Sonach hat die Thatsache, dafs jeder Act allzeit in nominalen fundirt ist, verschiedene Quellen. Die ursprüngliche Quelle liegt überall darin, dafs jede einfache, also keine materiale Fundirung mehr einschliefsende Materie eine nominale, also jeder letztfundirende objectivirende Act ein nominaler ist. Da aber alle andersartigen Actqualitäten in objectivirenden fundirt sind, so überträgt sich die letzte Fundirung durch nominale Acte von den objectivirenden auf alle Acte überhaupt.

Sechstes Kapitel.

Zusammenstellung der wichtigsten Aequivocationen der Termini Vorstellung und Inhalt.

§ 44. *„Vorstellung."*

Wir sind in den letzten Kapiteln auf eine vier-, bezw. fünffache Aequivocation des Wortes Vorstellung gestofsen.

1. und 2. Vorstellung als Actmaterie; oder wie wir in naheliegender Modification auch sagen können: Vorstellung als die dem Acte zu Grunde liegende Repräsentation, d. h. als das Ganze des jeweiligen Actes mit Ausschlufs aller Qualität;

denn auch dieser Begriff spielte in unseren Ausführungen mit, obschon es bei unserem speciellen Interesse für das Verhältnis zwischen Qualität und Materie nicht darauf ankam, ihn überall zu betonen. Die Materie sagt gleichsam, als was der Gegenstand im Acte gemeint ist, welche Bestimmtheiten ihm zugedeutet werden sollen; die Repräsentation aber zieht überdies die Momente heran, die aufserhalb des intentionalen Wesens liegen und die (in ihrer Auffassung durch die Materie) es machen, dafs der Gegenstand gerade in der Weise der perceptiven oder imaginativen Anschauung oder des blofsen symbolischen Bedeutens gemeint ist. Darüber folgen umfassende Analysen im ersten Abschnitt der nächsten Untersuchung.

3. Vorstellung als „blofse Vorstellung“, z. B. als blofses Satzverständnis, ohne innere Entscheidung in Zustimmung oder Verwerfung, ohne Vermuthung oder Bezweiflung u. s. w.

4. Vorstellung als nominaler Act, z. B. als Subjectvorstellung eines Aussageactes.

5. Vorstellung als objectivirender Act, d. i. im Sinne der Actklasse, die nothwendig in einem jeden vollständigen Acte vertreten ist, weil jede Materie (bezw. Repräsentation) primär als Materie (bezw. Repräsentation) eines solchen Actes gegeben sein mufs. Diese qualitative „Grundklasse“ befafst sowol die Acte des *belief,* des nominalen und propositionalen, als auch deren „Gegenstücke“, so dafs alle Vorstellungen im obigen dritten und vierten Sinne mit hiehergehören.

Die genauere Analyse dieser Begriffe von Vorstellung, bezw. der durch sie umfafsten Erlebnisse, und die endgiltige Feststellung ihres Verhältnisses zueinander wird noch die Aufgabe weiterer descriptiver Forschungen sein müssen. Was wir hier nur noch versuchen wollen, ist eine Anreihung von anderen Aequivocationen des in Rede stehenden Terminus. Sie scharf auseinanderzuhalten, ist für unsere logisch-erkenntnistheoretischen Bemühungen von fundamentaler Wichtigkeit. Die phänomenologischen Analysen, welche für die Auflösung dieser Aequivocationen die unerläfslichen Voraussetzungen bilden, haben wir in unseren bisherigen

Darlegungen allerdings nur zum Theil *in extenso* kennen gelernt; aber das noch fehlende war schon mehrfach berührt und zumeist soweit angedeutet, dafs wir die Hauptpunkte in Kürze bezeichnen können. Wir setzen die Aufzählung also fort, wie folgt:

6. Das Vorstellen wird häufig dem blofsen sich Denken gegenübergesetzt. Es ist dann derselbe Unterschied mafsgebend, der auch als Gegensatz von Anschauung und Begriff bezeichnet wird. Von einem *Ellipsoid* habe ich eine Vorstellung, von einer *Kummer'schen Fläche* nicht; aber durch passende Zeichnungen, durch Modelle oder durch theoretisch geleitete Bewegungen der Phantasie kann ich auch von ihr eine Vorstellung gewinnen. Ein *rundes Viereck*, ein *regelmäfsiger Zwanzigflächner* und dergleichen apriorische Unmöglichkeiten sind in diesem Sinne „unvorstellbar". Ebenso auch ein *vollständig begrenztes Stück einer Euklidischen Mannigfaltigkeit von mehr als drei Dimensionen*, die *Zahl* π und ähnliche, von aller Unverträglichkeit freie Bildungen. In all diesen Fällen der Unvorstellbarkeit sind uns „blofse Begriffe" gegeben; genauer zu reden, wir haben nominale Ausdrücke und diese belebt von Bedeutungsintentionen, in welchen die bedeuteten Gegenstände in mehr oder minder unbestimmter Weise — zumal etwa in der unbestimmt attributiven Form *ein A* als blofse Träger bestimmt genannter Attribute — „gedacht" sind. Dem blofsen Denken steht nun gegenüber das „Vorstellen": offenbar ist es die der blofsen Bedeutungsintention Erfüllung, und zwar angemessene Erfüllung verleihende Anschauung. Die neue Klasse von Fällen ist also dadurch begünstigt, dafs sich den für das letzte Erkenntnisinteresse unbefriedigenden Denkvorstellungen — sei es den rein symbolischen Bedeutungsintentionen, sei es den mit stückweiser und wie immer inadäquater Anschauung vermischten — eine correspondirende Anschauung allseitig und gliedweise anschmiegt: Genau als das steht uns das in Wahrnehmung oder Imagination Angeschaute vor Augen („selbst" oder „im Bilde"), als welches es auf der Seite des Denkens intendirt war. Sich etwas Vorstellen, heifst jetzt also: sich eine entsprechende Anschauung von dem

verschaffen, was blofs gedacht (d. i. blofs bedeutet) und bestenfalls nur inadäquat veranschaulicht war.

7. Ein sehr gewöhnlicher Begriff von Vorstellung betrifft den innerhalb der Sphäre der Anschauung (der Vorstellung im vorigen Sinn) liegenden Gegensatz der Imagination zur Wahrnehmung. Dieser Vorstellungsbegriff herrscht in der gewöhnlichen Rede vor. Sehe ich die *Peterskirche,* so stelle ich sie nicht vor. Ich stelle sie aber vor, wenn ich sie mir im Erinnerungsbild vergegenwärtige, oder wenn ich sie im gemalten, gezeichneten Bilde u. dgl. vor Augen habe.

8. Vorstellung war soeben der concrete Act der Imagination. Näher besehen, heifst aber auch das Bild als physisches Ding Vorstellung des Abgebildeten, wie z. B. in den Worten: *diese Photographie stellt die Peterskirche vor.* Vorstellung heifst dann weiter auch das hiebei erscheinende Bildobject (im Unterschied vom Bildsujet, vom abgebildeten Object): das hier in den photographischen Farben erscheinende Ding ist nicht die photographirte Kirche (Bildsujet), sondern stellt sie nur vor. Diese Aequivocationen übertragen sich auf die Phantasiebildlichkeit. In begreiflicher Täuschung wird das innere Erlebnis, in dem das Phantasiebild erscheint, als Sein eines Bildobjectes im Bewufstsein interpretirt: als ob in ihm so etwas wie ein Photographiebild stäke. So gilt also auch das innere Bild als Vorstellung, obschon die genauere Analyse dessen Unterschiede vom Phantasieerlebnis (in welchem sich dieses Bild und mittelst seiner der abgebildete Gegenstand intentional constituirt, ohne dafs Bild oder Gegenstand im Erlebnis reell vorhanden wären) sicher nachzuweisen vermag.

Dieser Aequivocation liegt folgender, allgemeiner zu fassende Gedanke zu Grunde:

Das oft sehr inadäquate Bild „repräsentirt“ die Sache und erinnert zugleich an sie, ist für sie Zeichen. Letzteres so, dafs es sich als geeignet erweist, eine adäquatere Vorstellung von ihr herbeizuziehen. Die Photographie erinnert an das Original und ist zugleich sein Repräsentant, in gewisser Weise sein Stellver-

treter. Ihre Bildvorstellung ermöglicht mancherlei Urtheile, die sonst auf Grund der Wahrnehmung des Originals zu fällen wären. Aehnlich fungirt oft auch ein der Sache inhaltlich fremdes Zeichen, z. B. ein algebraisches Symbol. Es erregt die Vorstellung des Bezeichneten (mag dieses auch ein Unanschauliches sein, ein Integral u. dgl.), führt darauf unsere Gedanken (wie wenn wir uns den vollen definitorischen Sinn des Integrals vergegenwärtigen); zugleich kann das Zeichen im Zusammenhang mathematischer Operationen „repräsentativ“, als Stellvertreter fungiren, man operirt damit additiv, multiplicativ u. s. w., als ob in ihm das Symbolisirte direct gegeben wäre. Wir wissen nach früheren Erörterungen, dafs diese Ausdrucksweise ziemlich roh ist,[1] aber sie prägt die Auffassung aus, die für die jetzige Rede von Vorstellung bestimmend ist. Danach heifst nämlich Vorstellung soviel wie Repräsentation in dem doppelten Sinne der Vorstellungsanregung und Stellvertretung. So sagt der Mathematiker an der Tafel zeichnend, *OX stelle die Asymptote der Hyperbel vor;* oder rechnend: *x stelle die Wurzel der Gleichung $f(x) = 0$ vor.*[2] Ueberhaupt heifst das Zeichen, gleichgiltig ob es Bildzeichen oder Nennzeichen ist, „Vorstellung“ des Bezeichneten.

Die jetzige Rede von der Repräsentation (die wir nicht etwa terminologisch fixiren wollen) bezieht sich auf Objecte. Diese „repräsentirenden Objecte“ constituiren sich in gewissen Acten und erhalten durch gewisse neue Acte beziehenden Vorstellens den Charakter als „Repräsentanten“ für neue Objecte. Ein anderer und primitiverer Sinn von Repräsentation ist der unter Punkt 1) angedeutete, wobei die Repräsentanten erlebte Inhalte sind, die in der Repräsentation objectivirende Auffassung erfahren und auf diese Weise (ohne selbst gegenständlich zu werden) dazu helfen, dafs uns ein Object vorstellig werde.

Dies leitet sogleich zu einer neuen Aequivocation über.

---

[1] Vgl. Unt. I, § 20, S. 68 ff. Dazu auch Unt. II, § 20, S. 155 f. und das Kapitel über Abstraction und Repräsentation S. 165 ff.

[2] Diese Redeweisen sind in neuerer Zeit immer mehr abgekommen; in älterer waren sie recht gewöhnlich.

9. Der Unterschied zwischen Wahrnehmung und Imagination (welch letztere selbst wieder bedeutsame descriptive Unterschiede zeigt) wird immer wieder vermengt mit dem Unterschied zwischen den Empfindungen und Phantasmen. Der erstere ist ein Unterschied von Acten, der letztere ein Unterschied von Nicht-Acten, nämlich von erlebten Inhalten, welchen in Acten des Wahrnehmens oder Phantasirens deutende Auffassung zutheil wird. (Will man alle in diesem Sinne repräsentirenden Inhalte Empfindungen nennen, so müfste man terminologisch, etwa zwischen impressiven und reproductiven Empfindungen unterscheiden.) Ob es zwischen Empfindungen und Phantasmen überhaupt wesentliche descriptive Unterschiede giebt, ob die gewöhnlich angeführten Unterschiede der Lebendigkeit, der Stetigkeit, bezw. Flüchtigkeit u. dgl. zu den Inhalten selbst gehören oder zu ihrer Auffassung: darauf können wir hier nicht eingehen. Jedenfalls ist es sicher, dafs die eventuell zwischen ihnen bestehenden inhaltlichen Unterschiede nicht schon den Unterschied zwischen Wahrnehmung und Imagination ausmachen, der vielmehr, wie die Analyse mit zweifelloser Klarheit lehrt, ein Unterschied der Acte als solcher ist. Wir werden nicht daran denken können, das in der Wahrnehmung oder Phantasie descriptiv Gegebene als die blofse Complexion der erlebten Empfindungen oder Phantasmen anzusehen. Andererseits bedingt es die nur zu gewöhnliche Vermengung zwischen den Einen und Anderen, dafs man unter Vorstellung bald die (gemäfs 7. und 8. verstandene) Phantasievorstellung, bald das entsprechende Phantasma (die Complexion der repräsentirenden Inhalte der Phantasiebildlichkeit) versteht, so dafs hieraus eine neue Aequivocation erwächst.

10. Vermöge der Verwechslung zwischen der Erscheinung (z. B. dem concreten Phantasieerlebnis, oder aber dem repräsentirenden Bild) und dem Erscheinenden, heifst auch der vorgestellte Gegenstand Vorstellung. Ebenso bei den Wahrnehmungen und so überhaupt bei den Vorstellungen im Sinne von blofsen oder schon logisch gefafsten Anschauungen. Z. B. *„die Welt ist meine Vorstellung“*.

11. Die Meinung, dafs alle Bewufstseinsinhalte (= Erlebnisse, Inhalte im phänomenologischen Sinn) bewufst seien im Sinn der inneren Wahrnehmung oder einer sonstigen inneren Zuwendung (Bewufstheit, ursprüngliche Apperception), und dafs mit dieser Zuwendung *eo ipso* eine Vorstellung gegeben sei (das Bewufstsein oder Ich stellt den Inhalt vor sich hin), führte dahin, alle Bewufstseinsinhalte als Vorstellungen zu bezeichnen. Es sind die *ideas* der englischen empiristischen Philosophie seit Locke. Eine Vorstellung haben, und einen Inhalt erleben, diese Ausdrücke werden vielfach als gleichwerthige gebraucht.

12. Innerhalb der Logik ist es von grofser Wichtigkeit, die specifisch logischen Vorstellungsbegriffe von anderen Vorstellungsbegriffen gesondert zu halten. Dafs hiefür mehrere Begriffe in Frage kommen, davon haben wir oben im Vorbeigehen schon gesprochen. Als in der bisherigen Aufzählung nicht berührt, sei speciell der Bolzano'sche Begriff der „Vorstellung an sich" nochmals genannt, den wir als jede selbständige oder unselbständige Theilbedeutung innerhalb einer vollen Aussage interpretirten.

Hinsichtlich aller rein logischen Begriffe von Vorstellung ist einerseits zu unterscheiden: das Ideale vom Realen, z. B. die nominale Vorstellung im rein-logischen Sinne von den Acten, in welchen sie sich constituirt. Andererseits sind zu unterscheiden: die blofsen Bedeutungsintentionen von den ihnen mehr oder minder angemessene Erfüllung bietenden Wahrnehmungen oder Imaginationen, d. i. von den Vorstellungen im Sinne von Anschauungen.

13. Neben den aufgezählten Aequivocationen, deren Schädlichkeit Jeder erfahren mufs, der sich in die Phänomenologie der Denkerlebnisse ernstlich vertieft, giebt es wol noch andere, minder erhebliche. Ich erwähne beispielsweise die Rede von der Vorstellung im Sinne der Meinung (δόξα). Es ist eine Aequivocation, die durch dieselbe Uebertragung aus der Sphäre der Anschaulichkeit erwachsen ist, wie wir sie bei allen verwandten Terminis finden. Ich erinnere an die verbal vielfältige, aber immer wieder gleichbedeutende Wendung: *es ist eine verbreitete Meinung, Vorstellung, Ansicht, Anschauung, Auffassung u. s. w.*

§ 45. „*Vorstellungsinhalt.*"

Selbstverständlich sind die zu „Vorstellung" correlativen Ausdrücke entsprechend vieldeutig. Zumal trifft dies die Rede von dem „was eine Vorstellung vorstellt", d. i. vom „Inhalt" der Vorstellung. Dafs die blofse Unterscheidung zwischen Inhalt und Gegenstand der Vorstellung, wie sie Twardowski im Anschlufs an Zimmermann befürwortet hat, nicht entfernt ausreicht (obschon es verdienstlich war, hier überhaupt auf feste Unterschiede zu dringen), ist schon aus den bisherigen Analysen klar. In der logischen Sphäre (welche diese Autoren, ohne Bewufstsein der Einschränkung, im Auge haben) ist neben dem genannten Gegenstand nicht blofs Eines als „Inhalt" zu unterscheiden, sondern es kann noch und mufs Mehreres unterschieden werden. Vor Allem kann unter Inhalt, z. B. der nominalen Vorstellung, die Bedeutung als ideale Einheit gemeint sein: die Vorstellung in einem rein-logischen Sinne. Ihr entspricht als reales Moment im descriptiven Inhalt des Vorstellungsactes das intentionale Wesen mit Vorstellungsqualität und Materie. Weiter unterscheiden wir im descriptiven Inhalt die ablösbaren, nicht zum intentionalen Wesen gehörigen Bestandstücke: die „Inhalte", welche im Actbewufstsein (im intentionalen Wesen) ihre Auffassung oder Deutung erfahren, d. i. die Empfindungen und Phantasmen. Dazu kommen bei manchen Vorstellungen die abermals mehrdeutigen Unterschiede von Form und Inhalt; zumal ist da wichtig der Unterschied von Materie (in einem total neuen Sinne) und kategorialer Form, womit wir uns noch viel werden beschäftigen müssen. Damit hängt z. B. zusammen die selbst nicht eindeutige Rede vom Inhalt der Begriffe: Inhalt = Inbegriff der „Merkmale" und unterschieden von ihrer Verknüpfungsform. Wie bedenklich die einheitliche Rede von Inhalt, in blofser Gegenüberstellung von Act, Inhalt und Gegenstand ist, zeigen die (oben zum Theil nachgewiesenen) Schwierigkeiten und Verirrungen, in die Twardowski geräth, so in seiner Rede von der „in doppelter Richtung sich bewegenden Vorstellungsthätigkeit",

in seinem völligen Uebersehen der Bedeutung im idealen Sinn, in seiner psychologistischen Verflüchtigung evidenter Bedeutungsunterschiede durch Recurs auf die Unterschiede der Etyma, in seiner Behandlung der Lehre von der „intentionalen Inexistenz“, und der Lehre von den allgemeinen Gegenständen.

Anmerkung.

In neuerer Zeit ist die Ansicht öfters ausgesprochen worden, daſs zwischen Vorstellen und vorgestelltem Inhalt kein Unterschied bestehe, oder mindestens ein solcher phänomenologisch nicht nachweisbar sei. Wie man hiezu Stellung nimmt, wird natürlich davon abhängen, was man unter diesen Worten Vorstellen und Inhalt versteht. Wer sie durch das bloſse Haben von Empfindungen und Phantasmen, unter Abstraction von aller Auffassung, interpretirt, sagt sicherlich mit Recht: einen eigenen Act Vorstellen giebt es nicht, Vorstellen und Vorgestelltes ist ein und dasselbe. Jenes bloſse Haben des Inhalts, als ein bloſses Erleben des Erlebnisses, ist ja nicht nothwendig ein darauf Achten und es Wahrnehmen; daher identificirten auch wir Empfindung und Empfindungsinhalt. Kann aber, wer je die verschiedenen Begriffe von Vorstellung gesondert hat, zweifeln, daſs ein so umgrenzter Begriff nicht festgehalten werden kann und auch nie festgehalten worden ist, und daſs derselbe nur durch Miſsdeutung der ursprünglicheren, intentionalen Vorstellungsbegriffe erwachsen ist? Wie immer der Begriff Vorstellung bestimmt werden mag, darin sind alle einig, daſs damit ein nicht bloſs für die Psychologie, sondern auch für die Erkenntniskritik und Logik, und speciell auch für die reine Logik, maſsgeblicher Begriff getroffen sein soll. Somit ist, wer dies zugesteht und doch den oben bezeichneten Begriff zu Grunde legt, *eo ipso* schon in die Vermengung gerathen. Denn in der Erkenntniskritik und reinen Logik hat d i e s e r Begriff überhaupt keine Function.

Nur aus der Vermengung kann ich mir es auch erklären, daſs ein sonst so scharfsinniger Forscher wie v. Ehrenfels gelegentlich (Z. f. Psychol. u. Physiol. XVI. 1897) meinte: wir könnten der Annahme eines vom Vorstellungsinhalt unterschiedenen Vorstellungsactes

nicht entrathen, hauptsächlich deswegen, weil wir sonst keinen psychologischen Unterschied zwischen der Vorstellung eines Gegenstandes *A* und der Vorstellung von einer Vorstellung desselben anzugeben vermöchten; direct dagegen habe er sich noch nie von der Existenz jenes Phänomens zu überzeugen vermocht. Ich würde hier sagen, dafs uns ein Vorstellungsact als solcher direct anschaulich wird, wo wir gerade diesen Unterschied zwischen Vorstellung und Vorstellung dieser Vorstellung phänomenologisch constatiren. Gäbe es aber solche Fälle nicht, dann dürfte sich in aller Welt kein Argument finden lassen, welches die Berechtigung eines solchen Unterschiedes indirect begründen könnte. Ebenso haben wir, meine ich, die Existenz eines Vorstellungsactes direct constatirt, wenn wir uns den Unterschied zwischen einem blofsen Lautgebild und demselben Lautgebild als verstandenen Namen klar machen. U. s. w.

VI.

Elemente einer phänomenologischen Aufklärung der Erkenntnis.

Einleitung.

Die vorige Untersuchung, die sich zunächst in fernabliegende Fragen der descriptiven Psychologie zu verlieren schien, hat unsere erkenntnisklärenden Interessen nicht unerheblich gefördert. Alles Denken, zumal alles theoretische Denken und Erkennen, vollzieht sich in gewissen „Acten", die im Zusammenhange der ausdrückenden Rede auftreten. In diesen Acten liegt die Quelle all der Geltungseinheiten, die als Denk- und Erkenntnisobjecte oder als deren erklärende Gründe und Gesetze, als deren Theorien und Wissenschaften dem Denkenden gegenüberstehen. In diesen Acten liegt also auch die Quelle für die zugehörigen allgemeinen und reinen Ideen, deren idealgesetzlichen Zusammenhänge die reine Logik herausstellen und deren Klärung die Erkenntniskritik vollziehen will. Offenbar ist nun schon durch die Feststellung der phänomenologischen Eigenart der Acte als solcher, dieser vielumstrittenen und vielverkannten Erlebnisklasse, für die erkenntnisklärende Arbeit viel gewonnen. Durch die Einordnung der logischen Erlebnisse in diese Klasse ist ein erster wichtiger Schritt zur Abgrenzung und analytischen Verständlichung der logischen Sphäre und der fundamentalen Erkenntnisbegriffe gethan. Der Fortgang unserer Untersuchung führte uns aber auch zur Absonderung verschiedener Begriffe von Inhalt, die überall, wo Acte und ihnen zugehörige ideale Einheiten in Frage sind, verwirrend in-

einander zu laufen pflegen. Unterschiede, die uns im engeren Kreise der Bedeutungen und bedeutungverleihenden Acte schon in der ersten Untersuchung aufgefallen waren, kehrten jetzt im weiteren Gebiet und in allgemeinster Form wieder. Auch der in der letzten Untersuchung als neuer gewonnene und besonders merkwürdige Inhaltsbegriff, der des intentionalen Wesens, entbehrte dieser Beziehung zum logischen Gebiete nicht; denn dieselbe Reihe von Identitäten, die uns früher zur Illustrirung der Einheit der Bedeutung gedient hatte, ergab, passend verallgemeinert, eine gewisse auf beliebige Acte zu beziehende Identität als die des „intentionalen Wesens". Durch diese Anknüpfung, bezw. Unterordnung der phänomenologischen Charaktere und idealen Einheiten des logischen Gebietes unter die ganz allgemeinen Charaktere und Einheiten, die im Actgebiet überhaupt ihre Domäne haben, gewannen die ersteren ein erhebliches Mafs an phänomenologischem und kritischem Verständnis.

Die in den letzten Kapiteln durchgeführten Untersuchungen, sich anschliefsend an die Unterscheidung von Actqualität und Actmaterie innerhalb des einheitlichen intentionalen Wesens, führten abermals tief in die logische Interessensphäre hinein. Die sich aufdrängende Frage nach dem Verhältnis dieser intentionalen Materie, zu der jedem Acte wesentlichen Vorstellungsgrundlage, zwang uns, mehrere wichtige und allzeit vermengte Begriffe von Vorstellung zu sondern, womit zugleich ein Fundamentalstück der „Urtheilstheorie" herausgearbeitet wurde. Allerdings blieben dabei die specifisch logischen Begriffe von Vorstellung und der Begriff des Urtheils ohne abschliefsende Klärung. Hier und überhaupt ist noch ein grofses Stück Weges vor uns. Wir stehen immer noch in den Anfängen.

Selbst das näherliegende Ziel, den Ursprung der Idee *Bedeutung* klarzulegen, haben wir noch nicht zu erreichen vermocht. Unverkennbar liegt, und das ist eine werthvolle Einsicht, die Bedeutung der Ausdrücke im intentionalen Wesen der betreffenden Acte; aber die Frage, was für Arten von Acten zur Bedeutungsfunction überhaupt befähigt, oder ob nicht vielmehr Acte jederlei

Art in dieser Hinsicht gleichgestellt sind, ist noch garnicht erwogen. Sowie wir diese Frage aber in Angriff nehmen wollen, stofsen wir (dies werden die nächsten Paragraphen gleich zeigen) auf das Verhältnis von Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung, oder in traditioneller, aber freilich äquivoker Ausdrucksweise, auf das Verhältnis von „Begriff" oder „Gedanke" (hier eben als anschaulich unerfüllte Meinung verstanden) und „correspondirender Anschauung".

Die genaueste Erforschung dieses, schon in der Untersuchung I angezeigten Unterschiedes ist von ausnehmender Wichtigkeit. In der Durchführung der zugehörigen und zunächst an die allereinfachsten nominalen Intentionen angeknüpften Analysen werden wir bald darauf aufmerksam, dafs die ganze Betrachtung nach einer naturgemäfsen Erweiterung und Umgrenzung verlangt. Die weiteste Klasse der Acte, bei welchen wir Unterschiede der Intention und Erfüllung, bezw. Enttäuschung der Intention vorfinden, reicht weit über das logische Gebiet hinaus. Dieses selbst grenzt sich durch die Besonderheit eines Erfüllungsverhältnisses ab. Eine Klasse von Acten — die objectivirenden — sind nämlich gegenüber allen anderen dadurch ausgezeichnet, dafs die in ihre Sphäre gehörigen Erfüllungssynthesen den Charakter der Erkenntnis, der Identificirung, der „In-Eins-Setzung" von „Uebereinstimmendem" haben, und demgemäfs die Enttäuschungssynthesen den correlaten Charakter der „Trennung" von „Widerstreitendem". Innerhalb dieser weitesten Sphäre der objectivirenden Acte werden wir nun alle, auf die Erkenntniseinheit bezüglichen Verhältnisse studiren, und zwar nicht nur soweit es sich um eine Erfüllung jener besonderen Intentionen handelt, die den Ausdrücken als Bedeutungsintentionen anhängen. Analoge Intentionen treten auch unabhängig von grammatischer Anknüpfung auf. Ferner haben auch die Anschauungen, und sogar in der Regel, den Charakter von Intentionen, welche noch weitere Erfüllung fordern und solche oft erfahren.

Wir werden die ganz allgemeinen Begriffe von Signification und Intuition phänomenologisch, und zwar in Recurs auf die

Erfüllungsphänomene, charakterisiren und die für die Klärung der Erkenntnis fundamentale Analyse der verschiedenen Arten von Anschauung, zunächst der sinnlichen Anschauung, erforschen. Wir werden dann in die Phänomenologie der Erkenntnisstufen eintreten und einer Reihe auf sie bezüglicher Grundbegriffe der Erkenntnis Klarheit und feste Bestimmtheit verleihen. Hierbei werden auch neue, in den vorangegangenen Analysen nur nebenbei berührte Inhaltsbegriffe hervortreten: der Begriff des intuitiven Inhalts und der Begriff des repräsentirenden (aufgefafsten) Inhalts. Dem bisherigen Begriff des intentionalen Wesens wird sich das erkenntnismäfsige Wesen anreihen, und innerhalb des letzteren werden wir die intentionale Qualität, die intentionale Materie als den Auffassungssinn, die Auffassungsform und den aufgefafsten (appercipirten, bezw. repräsentirenden) Inhalt unterscheiden. Es wird dabei der Begriff der Auffassung oder Repräsentation, als Einheit von Materie und repräsentirendem Inhalt durch die Auffassungsform, bestimmt werden.

Was nun die Stufenreihe der Intention und Erfüllung anbelangt, so werden wir die Unterschiede gröfserer oder geringerer Mittelbarkeit in der Intention selbst, die eine schlichte Erfüllung ausschliefst, vielmehr eine abgestufte Folge von Erfüllungen fordert, kennen und damit den wichtigsten, bisher noch ungeklärten Sinn der Rede von indirecten Vorstellungen verstehen lernen. Wir verfolgen dann die Unterschiede gröfserer oder geringerer Angemessenheit der Intention an das sich ihr in der Erkenntnis als Erfüllung anschmelzende Anschauungserlebnis, und bestimmen den Fall der objectiv vollständigen Anmessung. Im Zusammenhang damit streben wir eine letzte phänomenologische Klärung der Begriffe Möglichkeit und Unmöglichkeit (Einigkeit, Verträglichkeit — Widerstreit, Unverträglichkeit) und der auf sie bezüglichen idealen Axiome an. Unter Mitberücksichtigung der bislang aufser Spiel gebliebenen Actqualitäten, betrachten wir dann den auf die setzenden Acte bezogenen Unterschied vorläufiger und letzter Erfüllung. Die letzte Erfüllung repräsentirt ein Vollkommenheitsideal. Sie liegt allzeit in einer ent-

sprechenden „Wahrnehmung“ (wobei allerdings eine nothwendige Erweiterung des Wahrnehmungsbegriffs über die Schranken der Sinnlichkeit hinaus vorausgesetzt ist). Die Erfüllungssynthesis dieses Falls ist die Evidenz oder Erkenntnis im prägnanten Wortsinn. Hier ist das Sein im Sinne der Wahrheit, der recht verstandenen „Uebereinstimmung“, der *„adaequatio rei ac intellectus“* realisirt, hier ist sie selbst gegeben, direct zu erschauen und zu ergreifen. Die verschiedenen Begriffe von Wahrheit, die auf Grund der einen und selben phänomenologischen Sachlage zu constituiren sind, finden hier die vollkommene Klärung. Das Analoge gilt für das correlate Ideal der Unvollkommenheit, also für den Fall der Absurdität, und zwar in Hinsicht des „Widerstreites“ und des darin erlebten Nichtseins, der Unwahrheit.

Der natürliche Gang unserer, ursprünglich nur für die Bedeutungsintentionen interessirten Untersuchung bringt es mit sich, dafs alle diese Betrachtungen zunächst die einfachsten Bedeutungen als Ausgang nehmen, und somit von den Formunterschieden der Bedeutungen abstrahiren. Die ergänzende, diese Unterschiede in Rücksicht ziehende Untersuchung des zweiten Abschnitts leitet uns sofort auf einen völlig neuen Begriff von Materie, nämlich auf die fundamentale Gegenüberstellung von sinnlichem Stoff und kategorialer Form, oder, um die objective mit der phänomenologischen Stellung zu vertauschen, zwischen sinnlichen und kategorialen Acten. In nahem Zusammenhang damit steht die wichtige Unterscheidung zwischen sinnlichen (realen) und kategorialen Gegenständen, Bestimmtheiten, Verknüpfungen; wobei es sich als für die kategorialen charakteristisch erweist, dafs sie in der Weise der „Wahrnehmung“ nur in Acten „gegeben“ sein können, welche in anderen Acten, letztlich in Acten der Sinnlichkeit fundirt sind. Ueberhaupt ist die intuitive, also auch die imaginative Erfüllung kategorialer Acte in sinnlichen Acten fundirt. Niemals kann aber blofse Sinnlichkeit kategorialen, genauer: kategoriale Formen einschliefsenden, Intentionen Erfüllung bieten; vielmehr liegt die Erfüllung jederzeit in einer durch kategoriale Acte geformten Sinnlichkeit. Damit hängt eine durchaus unentbehr-

liche Erweiterung der ursprünglich sinnlichen Begriffe, Anschauung und Wahrnehmung zusammen, welche es gestattet, von kategorialer und speciell von allgemeiner Anschauung zu sprechen. Die Unterscheidung zwischen sinnlicher und rein kategorialer Abstraction bedingt dann die Unterscheidung der Allgemeinbegriffe in sinnliche Begriffe und Kategorien. Der alte erkenntnistheoretische Gegensatz zwischen Sinnlichkeit und Verstand findet durch die Unterscheidung zwischen schlichter oder sinnlicher, und fundirter oder kategorialer Anschauung alle erwünschte Klarheit. Ebenso der Gegensatz zwischen Denken und Anschauen, welcher im philosophischen Sprachgebrauch die Verhältnisse von Signification und erfüllender Intuition mit den Verhältnissen sinnlicher und kategorialer Acte vermengt. Alle Rede von logischer Form betrifft das rein Kategoriale der betreffenden Bedeutungen und Bedeutungserfüllungen. Die logische „Materie“, der Inbegriff der „Termini“, kann aber vermöge einer stufenweisen Uebereinanderlagerung kategorialer Intentionen, selbst noch Unterschiede zwischen Stoff und Form zulassen, so dafs die logische Gegenüberstellung von Stoff und Form auf eine gewisse, leicht verständliche Relativirung unseres absoluten Unterschiedes hinweist.

Den Hauptstock dieser Untersuchung beschliefsen wir mit einer Erwägung der Schranken, welche die Freiheit der actuellen kategorialen Formung eines Stoffes eindämmen. Wir werden auf die analytischen Gesetze des eigentlichen Denkens aufmerksam, welche in den reinen Kategorien gründend, von aller Besonderheit der Stoffe unabhängig sind. Parallele Schranken umgrenzen das uneigentliche Denken, d. i. die blofse Signification, wofern sie zum Ausdruck im eigentlichen Sinne, *a priori* und unabhängig von den auszudrückenden Stoffen, soll befähigt sein können. Aus dieser Forderung entspringt die Function der eigentlichen Denkgesetze als Normen der blofsen Signification.

Die zu Beginn der Untersuchung aufgeworfene Frage nach einer natürlichen Umgrenzung der sinngebenden und sinnerfüllenden Acte, ist durch deren Einordnung in die Klasse der objecti-

virenden Acte, und durch die Eintheilung der objectivirenden Acte in significative und intuitive erledigt. Erst die im Ganzen der Untersuchung vollzogene Klärung der die Erfüllung angehenden phänomenologischen Verhältnisse setzt uns in den Stand, die Argumente kritisch zu würdigen, welche für und gegen die Aristotelische Auffassung der Wunsch-, Befehlsätze u. dgl. als Prädicationen sprechen. Der vollen Aufklärung dieser Streitfrage ist der Schlufsabschnitt der vorliegenden Untersuchung gewidmet.

Die soeben geschilderten Ziele unserer Bemühungen sind nicht die letzten und höchsten einer phänomenologischen Aufklärung der Erkenntnis überhaupt. Das so überaus fruchtbare Gebiet des mittelbaren Denkens und Erkennens lassen unsere Analysen, so umfassend sie auch sind, noch fast ganz unbearbeitet; das Wesen der mittelbaren Evidenz und ihrer idealen Correlate bleibt ohne zureichende Aufklärung. Immerhin glauben wir nicht zu Geringes angestrebt, wir hoffen die untersten und ihrer Natur nach ersten Fundamente der Erkenntniskritik blofsgelegt zu haben. Auch in der Erkenntniskritik heifst es, jene Selbstbescheidung üben, welche im Wesen aller streng wissenschaftlichen Forschung liegt. Richtet sich ihr Absehen auf wirkliche und endgiltige Erledigung der Sachen, täuscht sie sich nicht mehr vor, die grofsen Erkenntnisprobleme durch blofse Kritik überlieferter Philosopheme und probables Raisonnement lösen zu können; ist sie sich dessen endlich bewufst, dafs die Sachen nur in handanlegender Arbeit von der Stelle gebracht und gestaltet werden: so mufs sie sich auch darein finden, die Erkenntnisprobleme vorerst nicht in ihren höheren und höchsten Ausgestaltungen anzufassen, in denen sie uns am interessantesten sind, sondern in ihren relativ einfachsten Formen, in den niedrigsten der ihr zugänglichen Bildungsstufen. Dafs eine sich in dieser Weise bescheidende erkenntnistheoretische Arbeit noch ein überreiches Mafs von Schwierigkeiten zu überwinden, ja fast noch Alles zu leisten hat, werden die jetzt folgenden Analysen beweisen.

Erster Abschnitt.
Die objectivirenden Intentionen und Erfüllungen. Die Erkenntnis als Synthesis der Erfüllung und ihre Stufen.

Erstes Kapitel.
Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung.

§ 1. *Ob alle oder nur gewisse Actarten als Bedeutungsträger fungiren können.*

Wir knüpfen an die in der Einleitung angeregte Frage an, ob sich das Bedeuten nur in Acten gewisser eingeschränkten Gattungen vollziehe. Zunächst möchte es als ganz selbstverständlich erscheinen, dafs derartige Schranken nicht bestehen, und jedweder Act als sinngebender fungiren könne. Wir können doch Acte jeder Art — Vorstellungen, Urtheile, Vermuthungen, Fragen, Wünsche u. s. w. — zum Ausdruck bringen, und indem wir dies thun, liefern sie uns die Bedeutungen der bezüglichen Redeformen, der Namen, der Aussagen, der Frage-, Wunschsätze u. s. w.

Aber auch für die gegentheilige Auffassung kann man Selbstverständlichkeit in Anspruch nehmen, und speciell dafür, dafs sich alle Bedeutungen auf eine engbegrenzte Klasse von Acten beschränken. Gewifs ist jeder Act, sagt man nun, ausdrückbar; aber seinen jeweiligen Ausdruck findet er in einer ihm (bei hinreichend entwickelter Sprache) eigens angepafsten Redeform; wir haben beispielsweise bei den Sätzen die Unterschiede der Aussagesätze, der Fragesätze, der Befehlsätze u. s. w. Bei den Erstgenannten wieder den Unterschied der kategorischen, hypothetischen, disjunctiven u. a. Sätze. Jedenfalls mufs der Act, indem er in dieser oder jener Redeform zum Ausdruck kommt, in seiner Artbestimmtheit erkannt sein, die Frage als Frage, der Wunsch als Wunsch, das Urtheil als Urtheil u. s. w. Dies erstreckt sich auf die aufbauenden Theilacte, soweit der Ausdruck sich ihnen anmifst. Die Acte könnten nicht die zu ihnen passenden Formen

finden, ohne dafs sie nach Form und Inhalt appercipirt, erkannt würden. Das Ausdrücken der Rede liegt also nicht in blofsen Worten, sondern in ausdrückenden Acten; diese prägen die correlaten, durch sie auszudrückenden Acte in einem neuen Stoff aus, sie schaffen von ihnen einen gedanklichen Ausdruck, dessen allgemeines Wesen die Bedeutung der betreffenden Rede ausmacht.

Eine treffliche Bestätigung dieser Auffassung scheint in der Möglichkeit der rein symbolischen Function der Ausdrücke zu liegen. Der geistige Ausdruck, jenes gedankliche Gegenbild des auszudrückenden Actes, haftet am sprachlichen Ausdruck und kann mit diesem aufleben, auch wenn jener Act selbst von dem Verstehenden nicht vollzogen wird. Wir verstehen den Ausdruck einer Wahrnehmung, ohne selbst wahrzunehmen, den Ausdruck einer Frage, ohne selbst zu fragen u. s. w. Wir haben nicht die blofsen Worte, sondern auch die gedanklichen Formen oder Ausdrücke. Im gegentheiligen Falle, wo die intendirten Acte wirklich gegenwärtig sind, kommt der Ausdruck mit dem Auszudrückenden zur Deckung, die den Worten anhaftende Bedeutung pafst sich dem, was sie bedeutet, an, ihre gedankliche Intention findet darin die erfüllende Anschauung.

In offenbar innigem Zusammenhang mit diesen gegensätzlichen Auffassungen steht der alte Streit, ob die eigenthümlichen Formen der Frage-, Wunsch-, Befehlsätze u. dgl. als Aussagen, ihre Bedeutungen somit als Urtheile gelten dürfen oder nicht. Nach der Aristotelischen Lehre liegt die Bedeutung aller selbständig geschlossenen Sätze in verschiedenartigen psychischen Erlebnissen, in Erlebnissen des Urtheilens, Wünschens, Befehlens u. s. w. Hingegen vollzieht sich nach der anderen, sich in neuerer Zeit immermehr verbreitenden Lehre, das Bedeuten ausschliefslich in Urtheilen, bezw. in deren vorstellungsmäfsigen Modificationen. Im Fragesatz sei zwar in gewissem Sinne eine Frage ausgedrückt, aber nur dadurch, dafs die Frage als Frage aufgefafst, in dieser gedanklichen Fassung als Erlebnis des Sprechenden hingestellt und somit als sein Erlebnis beurtheilt sei. So

überall. Jede Bedeutung ist im Sinne dieser Lehre entweder nominale oder propositionale Bedeutung, oder, wie wir noch besser sagen können, jede ist entweder die Bedeutung eines ganzen Aussagesatzes oder ein möglicher Theil einer solchen Bedeutung. Aussagesätze sind hierbei prädicative Sätze. Denn allgemein wird auf dieser Seite Urtheil als prädicirender Act verstanden, während freilich, wie wir noch hören werden, der Streit seinen Sinn behält, wenn Urtheil als setzender Act überhaupt verstanden wird.

Um die richtige Stellung zu den aufgeworfenen Fragen zu finden, wird es genauerer Erwägungen bedürfen, als sie in den obigen, zunächstliegenden Argumentationen vorgenommen sind. Es wird sich zeigen, dafs, was auf der einen und anderen Seite als Selbstverständlichkeit hingestellt wird, bei näherer Betrachtung sich als unklar und sogar als irrig herausstellt.

§ 2. *Die Ausdrückbarkeit aller Acte entscheidet nicht. Zwei Bedeutungen der Rede vom Ausdrücken eines Actes.*

Alle Acte, so sagte man uns vorhin, sind ausdrückbar. Das ist natürlich aufser Zweifel, aber es liegt darin nicht, was man unterschieben möchte, nämlich dafs alle Acte darum auch in der Function von Bedeutungsträgern stehen können. Die Rede vom Ausdrücken ist, wie wir früher[1] besprachen, eine mehrfältige, und sie ist es auch noch, wenn wir sie auf auszudrückende Acte beziehen. Als ausgedrückt kann man die Bedeutung verleihenden, die im engeren Sinne „kundgegebenen" Acte bezeichnen. Aber noch andere Acte können, und dann natürlich in anderem Sinne, ausgedrückte heifsen. Ich meine hier die sehr gewöhnlichen Fälle, wo wir Acte, die wir gerade erleben, nennen und mittelst der Nennung aussagen, dafs wir sie erleben. In diesem Sinne gebe ich einem Wunsche Ausdruck in der Form *ich wünsche, dafs* ..., einer Frage in der Form *ich frage ob* ..., einem Urtheil in der Form *ich urtheile, dafs* ... u. s. w. Selbstverständlich können

[1] Vgl. Unt. I, S. 46.

wir ja so gut wie über äufsere Dinge, auch über eigene innere Erlebnisse urtheilen, und thun wir dies, so liegen die Bedeutungen der betreffenden Sätze in den Urtheilen über diese Erlebnisse, und nicht in den Erlebnissen selbst, den Wünschen, Fragen u. dgl. Genau so liegen ja auch die Bedeutungen der Aussagen über die äufsern Dinge nicht in diesen Dingen (den Pferden, Häusern u. s. w.), sondern in den Urtheilen, die wir über sie innerlich fällen, bezw. in den Vorstellungen, welche diese Urtheile aufbauen helfen. Dafs die beurtheilten Objecte in einem Falle dem Bewufstsein transscendent sind (oder als das gelten wollen), im anderen als dem Bewufstsein immanent, bedingt hier keinen wesentlichen Unterschied. Allerdings ist der mich erfüllende Wunsch, indem ich ihn ausspreche, mit dem Urtheilsact concret Eins. Aber zum Urtheil trägt er nicht eigentlich bei. Der Wunsch wird in einem Acte reflectiver Wahrnehmung aufgefafst, dem Begriffe Wunsch untergeordnet, mittelst dieses Begriffes und der determinirenden Vorstellung des Wunschinhalts genannt; und so liefert direct die begriffliche Vorstellung vom Wunsche ihren Beitrag zum Urtheil über den Wunsch, und der entsprechende Wunschname den seinen zur Wunschaussage, ganz wie die Vorstellung vom Menschen ihren Beitrag zum Urtheil über den Menschen (bezw. der Name Mensch den seinen zur Aussage über den Menschen) liefert. Denken wir uns im Satze *ich wünsche, dafs* . . . statt des Subjectwortes *ich* den bezüglichen Eigennamen substituirt, so leidet darunter der Sinn des Satzes nach den unmodificirten Theilen sicherlich nicht. Es ist aber unverkennbar, dafs die Wunschaussage nun von einem Hörenden in identischem Sinn verstanden und urtheilend nacherlebt sein kann, der selbst den Wunsch garnicht theilt. Man ersieht daraus, dafs der Wunsch, auch da, wo er gelegentlich mit dem auf ihn gerichteten Urtheilsact Eins ist, wirklich nicht zur Urtheilsbedeutung gehört. Ein wahrhaft sinngebendes Erlebnis kann nie fortfallen, wenn der lebendige Sinn des Ausdrucks sich unverändert erhalten soll.

Danach ist es auch klar, dafs die Ausdrückbarkeit aller Acte für die Frage, ob sie alle auch in der Weise sinngebender fungiren

können, irrelevant ist, wofern nämlich unter dieser Ausdrückbarkeit nichts weiter verstanden wird als die Möglichkeit, über die Acte gewisse Aussagen zu machen. Gerade dann fungiren die Acte überhaupt nicht als Bedeutungsträger.

§ 3. *Ein dritter Sinn der Rede vom Ausdruck eines Actes. Formulirung unseres Themas.*

Wir haben soeben einen doppelten Begriff der Rede von ausgedrückten Acten unterschieden. Entweder es sind Acte gemeint, in welchen sich der Sinn, die Bedeutung des betreffenden Ausdrucks constituirt, oder andererseits Acte, die der Redende, als von ihm soeben erlebte, prädicativ hinstellen will. Diesen letzteren Begriff können wir passend erweitert denken. Selbstredend ist die von ihm gefafste Sachlage nach dem, was hier wesentlich in Betracht kommt, dieselbe, wenn der ausgedrückte Act nicht auf das erlebende Ich, sondern auf andere Objecte prädicativ bezogen wird; und sie ist wieder dieselbe für alle etwa anzunehmenden Ausdrucksformen, die diesen Act als erlebten reell nennen, ohne es gerade in derjenigen Weise zu thun, welche ihn zum Subject- oder Objectglied einer Prädication stempelt. Die Hauptsache ist, dafs der Act, indem er genannt oder sonstwie „ausgedrückt“ wird, als der actuell gegenwärtige Gegenstand der Rede, bezw. der ihr zu Grunde liegenden objectivirenden Setzung erscheint; während dies bei den sinngebenden Acten nicht der Fall ist.

In einem dritten Sinn derselben Rede handelt es sich, wie im zweiten, um ein zu den betreffenden Acten gehöriges Urtheilen oder sonstiges Objectiviren; aber nicht um ein Urtheilen über diese Acte — also nicht um eine Objectivirung derselben mittelst auf sie bezogener Vorstellungen und Nennungen — sondern um ein Urtheilen auf Grund dieser Acte, welches deren Objectivirung nicht erfordert. Z. B. dafs ich *meiner Wahrnehmung Ausdruck gebe,* kann heifsen, dafs ich von meiner Wahrnehmung prädicire, sie habe den oder jenen Inhalt. Es kann aber auch heifsen, dafs ich mein Urtheil aus der Wahrnehmung schöpfe, dafs

ich die betreffende Thatsache nicht nur behaupte, sondern wahrnehme und sie so behaupte, wie ich sie wahrnehme. Nicht über die Wahrnehmung, sondern über das Wahrgenommene wird hierbei das Urtheil gefällt. Wo man kurzweg von Wahrnehmungsurtheilen spricht, sind in der Regel Urtheile dieser eben charakterisirten Klasse gemeint.

In ähnlicher Weise können wir anderen anschaulichen Acten, Einbildungen, Erinnerungen, Erwartungen Ausdruck geben.

Bei den Aussagen auf Grund der Einbildung ist es allerdings zu bezweifeln, ob darin ein wirkliches Urtheil vorliege, oder vielmehr es ist sicher, dafs es dann nicht vorliegt. Wir denken hier an die Fälle, wo wir, einem Zug der Phantasie hingegeben, das, was uns dabei erscheint, in regulären Aussagen so nennen, als wäre es wahrgenommen; oder auch an die Form berichtender Erzählung, in welcher der Märchendichter, der Novellist u. s. w. nicht wirklichen Begebenheiten, sondern den Gestaltungen seiner künstlerischen Phantasie „Ausdruck giebt“. Nach den Ausführungen der letzten Untersuchung[1] handelt es sich dabei um conform modificirte Acte, die den in gleichen Worten auszudrückenden wirklichen Urtheilen als Gegenstücke in ähnlicher Weise entsprechen, wie die anschaulichen Einbildungen den Wahrnehmungen, eventuell auch den Erinnerungen und Erwartungen. Zunächst wollen wir solche Unterschiede aufser Acht lassen.

Anknüpfend an die bezeichnete Klasse von Fällen und den durch sie umgrenzten neuen Sinn der Rede von ausgedrückten Acten, wollen wir das Verhältnis zwischen Bedeutung und ausgedrückter Anschauung zur Klarheit bringen. Wir wollen erwägen, ob diese Anschauung selbst der die Bedeutung constituirende Act ist, und wenn nicht, wie das Verhältnis Beider sonst zu verstehen und gattungsmäfsig einzuordnen sei. Hierbei steuern wir zumal auf die allgemeinere Frage hin, ob sich die Acte, die überhaupt Ausdruck geben, und die Acte, die überhaupt Ausdruck erfahren können, in den Sphären wesentlich verschiedener und dabei fest

[1] V, Kap. 5, §40, S. 454 unten.

bestimmter Actarten bewegen, und ob bei alldem eine übergreifende Gattungseinheit maſsgebend sei, welche die Gesammtheit der Acte, die zu einer Bedeutungsfunction im weiteren Sinne befähigt sind — sei es zu der Function der Bedeutung selbst, sei es zu derjenigen der „Bedeutungserfüllung" — befasse und abschliesse, so daſs die Acte aller anderen Gattungen von solchen Functionen *eo ipso* und gesetzlich ausgeschlossen blieben. Damit ist unser nächstes Ziel bezeichnet. Im Fortgang der Ueberlegungen wird die selbstverständliche Erweiterung der Betrachtungssphäre die Bedeutung der angeregten Fragen für eine Verständigung der Erkenntnis überhaupt evident machen, und es werden dann alsbald neue und höhere Ziele in unseren Gesichtskreis treten.

§ 4. *Der Ausdruck einer Wahrnehmung („Wahrnehmungsurtheil"). Seine Bedeutung kann nicht in der Wahrnehmung, sondern muſs in eigenen ausdrückenden Acten liegen.*

Wir betrachten ein Beispiel. Ich blicke soeben in den Garten hinaus und gebe meiner Wahrnehmung mit den Worten Ausdruck: *eine Amsel fliegt auf.* Welches ist hier der Act, in dem die Bedeutung liegt? Im Einklang mit den Ausführungen der I. Untersuchung glauben wir sagen zu dürfen: die Wahrnehmung ist es nicht, und zum Mindesten nicht sie allein. Es will uns scheinen, daſs die vorliegende Sachlage nicht so beschrieben werden könne, als ob neben dem Wortlaut nichts weiter gegeben und für die Bedeutsamkeit des Ausdrucks entscheidend sei als die Wahrnehmung, an die er sich knüpft. Auf Grund dieser selben Wahrnehmung könnte ja die Aussage noch ganz anders lauten und dabei einen ganz anderen Sinn entfalten. Ich hätte z. B. sagen können: *dies ist schwarz, ist ein schwarzer Vogel; dieses schwarze Thier fliegt auf, schwingt sich auf u. dgl.* Und umgekehrt, es könnte der Wortlaut und sein Sinn derselbe bleiben, während die Wahrnehmung mannigfach wechselt. Jede zufällige Aenderung der relativen Stellung des Wahrnehmenden ändert die Wahrnehmung selbst, und verschiedene Personen, die

dasselbe zugleich wahrnehmen, haben niemals genau dieselbe Wahrnehmung. Für die Bedeutung der Wahrnehmungsaussage sind Unterschiede der soeben angedeuteten Art irrelevant. Es kann natürlich auch auf sie gelegentlich abgesehen sein, aber dann müfste auch die Aussage ganz anders lauten.

Freilich könnte man nun sagen, der Einwand sei blofs dafür ein Beweis, dafs die Bedeutung gegen derartige Unterschiedenheiten der einzelnen Wahrnehmungen unempfindlich sei; sie liege eben in einem Gemeinsamen, das die mannigfaltigen, zu Einem Gegenstand gehörigen Wahrnehmungsacte sämmtlich in sich tragen.

Dem gegenüber merken wir aber an, dafs die Wahrnehmung nicht blofs wechseln, sondern auch ganz fortfallen kann, ohne dafs der Ausdruck aufhörte, bedeutsam zu bleiben. Der Hörende versteht meine Worte und den ganzen Satz, ohne in den Garten zu blicken, er erzeugt, meiner Wahrhaftigkeit vertrauend, dasselbe Urtheil ohne die Wahrnehmung. Vielleicht dient ihm eine gewisse Verbildlichung durch Phantasie, vielleicht fehlt auch diese; oder sie ist so lückenhaft, so inadäquat, dafs sie nicht einmal als Gegenbild der Wahrnehmungserscheinung nach den in der Aussage „ausgedrückten" Zügen gelten kann.

Verbleibt aber bei Wegfall der Wahrnehmung für die Aussage noch ein Sinn übrig und sogar derselbe Sinn wie vordem, so werden wir[1] nicht annehmen können, dafs die Wahrnehmung der Act sei, in welchem sich der Sinn der Wahrnehmungsaussage, ihr ausdrückendes Meinen vollzieht. Die Acte, welche mit dem Wortlaut geeinigt sind, jenachdem dieser rein symbolisch oder intuitiv, auf Grund blofser Phantasie oder realisirender Wahrnehmung, bedeutsam ist, sind phänomenologisch zu sehr different, als dafs wir glauben könnten, das Bedeuten spiele sich bald in jenen, bald in diesen Acten ab; wir werden eine Auffassung bevorzugen müssen, welche diese Function des Bedeutens einem überall

[1] Auch abgesehen von den kategorialen Formen, die wir in diesem Abschnitt mit Vorbedacht ignoriren.

gleichartigen Acte zuweist, der von den Schranken der uns so oft versagten Wahrnehmung und selbst Phantasie frei ist und sich, wo der Ausdruck im eigentlichen Sinne „ausdrückt", mit dem ausgedrückten Acte nur vereint.

Bei alldem ist es aber unbestreitbar, daſs in den „Wahrnehmungsurtheilen" die Wahrnehmung in einer inneren Beziehung zum Sinn der Aussage steht. Nicht umsonst heiſst es ja: die Aussage *drückt die Wahrnehmung aus*, bezw. drückt das aus, was *in der Wahrnehmung „gegeben"* ist. Dieselbe Wahrnehmung mag verschiedenen Aussagen zu Grunde liegen, aber wie immer der Sinn dieser Aussagen wechseln mag, er „richtet" sich doch nach dem Erscheinungsgehalt der Wahrnehmung; es sind einmal diese und einmal jene Theilwahrnehmungen (wenn auch vielleicht unselbständige Theile der einheitlichen und vollen Wahrnehmungen), die dem Urtheil die specielle Unterlage bieten, ohne daſs sie darum die eigentlichen Bedeutungsträger wären; wie eben die Möglichkeit des Fortfallens aller Wahrnehmung lehrte.

Man wird also sagen müssen: dieses *„Ausdrücken"* einer Wahrnehmung (oder objectiv gewendet: eines Wahrgenommenen als solchen) ist nicht Sache des Wortlautes, sondern Sache gewisser ausdrückender Acte; *Ausdruck* bedeutet in diesem Zusammenhange den von seinem ganzen Sinn belebten Ausdruck, welcher hier in eine gewisse Beziehung gesetzt wird zur Wahrnehmung, die ihrerseits um eben dieser Beziehung willen *ausgedrückt* heiſst. Zugleich liegt darin, daſs zwischen Wahrnehmung und Wortlaut noch ein Act (bezw. ein Actgebilde) eingeschoben ist. Ich sage ein Act: denn das Ausdruckserlebnis hat, ob von Wahrnehmung begleitet oder nicht, eine intentionale Beziehung auf Gegenständliches. Dieser vermittelnde Act muſs es sein, der eigentlich als sinngebender dient, er gehört zum sinnvoll fungirenden Ausdruck als das wesentliche Bestandstück und bedingt es, daſs der Sinn identisch derselbe ist, ob zu ihm belegende Wahrnehmung sich gesellen mag oder nicht.

Die Durchführbarkeit dieser Auffassung wird die nachfolgende Untersuchung immerfort bestätigen.

§ 5. *Fortsetzung. Die Wahrnehmung als Bedeutung bestimmender, aber nicht als Bedeutung enthaltender Act.*

Wir dürfen nicht weitergehen, ohne einen naheliegenden Zweifel zu erwägen. Unsere Darstellung scheint eine gewisse Einschränkung zu erfordern, es scheint in ihr mehr zu liegen, als wir vollkommen rechtfertigen können. Macht die Wahrnehmung auch niemals die volle Bedeutung einer auf Grund von Wahrnehmung vollzogenen Aussage, so trägt sie doch, und zwar gerade in Fällen der eben erörterten Klasse, zur Bedeutung einiges bei. Dies tritt klarer hervor, wenn wir das Beispiel zunächst modificiren und statt ganz unbestimmt von *einer Amsel,* von *dieser* sprechen. *Dies* ist ein wesentlich occasioneller Ausdruck, der nur durch Hinblick auf die Umstände der Aeufserung und hier auf die vollzogene Wahrnehmung voll bedeutsam wird. Das wahrgenommene Object ist, so wie es in der Wahrnehmung gegeben ist, mit dem *dies* gemeint. Uebrigens drückt auch das Tempus Präsens in der grammatischen Form des Verbum eine Beziehung auf die actuelle Gegenwart, also wieder auf die Wahrnehmung aus. Offenbar gilt nun dasselbe von dem unmodificirten Beispiel; denn wer sagt „*eine*" *Amsel fliegt auf*, meint ja nicht, dafs eine Amsel überhaupt, sondern dafs eine Amsel jetzt und hier auffliege.

Allerdings hängt die intendirte Bedeutung nicht am Wortlaut, sie gehört nicht zu den durch ihn allgemein und fest gebundenen Bedeutungen. Aber da nicht davon abzugehen ist, dafs der Sinn der einheitlichen Aussage in dem gesammten Acte des Meinens gelegen ist, der ihr gegebenenfalls zu Grunde liegt — mag er sich nun in den Worten vermöge ihrer allgemeinen Bedeutungen voll ausprägen oder nicht — so werden wir, scheint es, wol zugestehen müssen, dafs die Wahrnehmung, wo sie den Sachverhalt zur Anschauung bringt, welchen die Aussage urtheilsmäfsig ausdrückt, zu dem Bedeutungsgehalt dieses Urtheils einen Beitrag leiste. Es ist allerdings ein Beitrag, der eventuell auch durch andere Acte in wesentlich übereinstimmender Weise geleistet werden kann. Der Hörende nimmt den Garten nicht wahr, aber er kennt

ihn vielleicht, stellt ihn anschaulich vor, versetzt die vorgestellte Amsel und den ausgesagten Vorgang in ihn hinein und erzeugt so, der Intention des Sprechenden folgend, mittelst der bloſsen Phantasiebildlichkeit ein gleichsinniges Verständnis.

Die Sachlage läſst aber noch eine zweite Deutung zu. In gewissem Sinne ist es ja zu sagen, daſs die Anschauung zur Bedeutung der Wahrnehmungsaussage einen Beitrag leiste: in dem Sinne nämlich, daſs sich die Bedeutung ohne Succurs der Anschauung in ihrer bestimmten Beziehung auf die gemeinte Gegenständlichkeit nicht enfalten könnte. Andererseits ist damit nicht gesagt, daſs der Act der Anschauung selbst Bedeutungsträger sei, oder daſs er im eigentlichen Sinne Beiträge zur Bedeutung hergebe, Beiträge, die dann als Bestandstücke in der fertigen Bedeutung vorgefunden werden könnten. Die wesentlich occasionellen Ausdrücke haben zwar eine von Fall zu Fall wechselnde Bedeutung; aber in allem Wechsel bleibt ein Gemeinsames übrig, das solche Vieldeutigkeit von derjenigen zufälliger Aequivocation unterscheidet.[1] Der Hinzutritt der Anschauung hat nun die Wirkung, daſs sich dieses Gemeinsame, jedoch in seiner Abstractheit Unbestimmte der Bedeutung bestimmt. Die Anschauung giebt ihm nämlich die Bestimmtheit der gegenständlichen Richtung und damit seine letzte Differenz. Diese Leistung erfordert es nicht, daſs ein Theil der Bedeutung selbst in der Anschauung liegen müsse.

Ich sage *dies* und meine soeben das vor mir liegende Papier. Die Beziehung auf diesen Gegenstand verdankt das Wörtchen der Wahrnehmung. Nicht liegt aber in dieser selbst die Bedeutung. Ich nehme, wenn ich *dies* sage, nicht bloſs wahr; sondern auf Grund der Wahrnehmung baut sich ein neuer, sich nach ihr richtender, in seiner Differenz von ihr abhängiger Act auf, der Act des Dies-Meinens. In diesem hinweisenden Meinen liegt und liegt ganz allein die Bedeutung. Ohne die Wahrnehmung — oder einen entsprechend fungirenden

[1] Vgl. Unt. I, § 26, S. 80.

Act — wäre das Hinweisen leer, ohne bestimmte Differenziirung, in *concreto* garnicht möglich. Denn natürlich ist der unbestimmte Gedanke, *der Redende weist auf „etwas“ hin* — welcher sich beim Hörenden einstellen mag, während er noch nicht erkannt hat, was für ein Object wir mit dem *dies* aufzeigen wollten — durchaus nicht der Gedanke, den wir selbst in der actuellen Hinweisung vollzogen haben: als ob sich bei uns nur noch die bestimmte Vorstellung des Aufgezeigten hinzugesellte. Man wird nicht den allgemeinen Charakter des actuellen Hinweisens als solchen verwechseln mit der unbestimmten Vorstellung von einer gewissen Hinweisung.

Die Wahrnehmung realisirt also die Möglichkeit für die Entfaltung des Dies-Meinens mit seiner bestimmten Beziehung auf den Gegenstand, z. B. auf dieses Papier vor meinen Augen; aber sie constituirt, so will es uns scheinen, nicht selbst die Bedeutung, auch nicht einem Theile nach.

Indem sich der Actcharakter der Hinweisung nach der Anschauung richtet, nimmt er eine Bestimmtheit der Intention an, welche sich in der Anschauung, nach einem allgemeinen Bestande, der als das intentionale Wesen zu charakterisiren ist, erfüllt. Denn das hinweisende Meinen ist dasselbe, welche Wahrnehmung aus der Mannigfaltigkeit zusammengehöriger Wahrnehmungen zu Grunde liegen mag, in denen immer derselbe, und erkennbar derselbe, Gegenstand erscheint. Die Bedeutung des *dies* ist abermals dieselbe, wenn für die Wahrnehmung irgendein Act aus der Mannigfaltigkeit imaginativer Vorstellungen eintritt, die in erkennbar identischer Weise denselben Gegenstand im Bilde vorstellen. Sie ändert sich aber, wenn Anschauungen aus anderen Wahrnehmungs- oder Bildlichkeitskreisen supponirt werden. Wir meinen wieder *dies*, aber der gemeinsame Charakter des hier obwaltenden Meinens, nämlich des direct (d. i. ohne jede attributive Vermittlung) auf den Gegenstand Hinzielens ist verschieden differenziirt, ihm haftet nun eine Intention auf einen anderen Gegenstand an, ähnlich wie sich das physische Hinweisen mit der Aenderung der räumlichen Richtung eben räumlich differenziirt.

Eine Bestätigung für diese Auffassung, welche die Wahrnehmung zwar als Bedeutung bestimmenden, aber nicht als Bedeutung enthaltenden Act gelten läſst, bietet der Umstand, daſs auch wesentlich occasionelle Ausdrücke der Art wie *dies*, vielfach ohne angemessene Anschauungsunterlage gebraucht und verstanden werden. Es kann die einmal auf Grund passender Anschauung concipirte Intention auf den Gegenstand wiederholt oder gleichstimmig nacherzeugt werden, ohne daſs eine irgend angemessene Wahrnehmung oder Imagination vermitteln würde.

Die wesentlich occasionellen Ausdrücke wären danach den Eigennamen nahe verwandt, wofern die letzteren in ihrer eigentlichen Bedeutung fungiren. Denn auch der Eigenname nennt den Gegenstand „direct". Er meint ihn nicht in attributiver Weise als Träger dieser oder jener Merkmale, sondern ohne solche „begriffliche" Vermittlung, als denjenigen, der er „selbst" ist, so wie ihn die Wahrnehmung vor Augen stellen würde. Die Bedeutung des Eigennamens liegt also in einem direct-diesen-Gegenstand-Meinen, einem Meinen, das sich lediglich durch Wahrnehmung und in „vorläufiger" (illustrirender) Weise durch Imagination erfüllt, aber nicht mit diesen Anschauungsacten identisch ist. Genau so giebt die Wahrnehmung dem *dies* (wo es auf Gegenstände möglicher Wahrnehmung gerichtet ist) den Gegenstand; das Dies-Meinen erfüllt sich in der Wahrnehmung und ist nicht sie selbst. Und natürlich erwächst auch beiderseits die Bedeutung dieser direct nennenden Ausdrücke ursprünglich aus der Anschauung, nach welcher die nominalen Intentionen ihre Richtung auf den individuellen Gegenstand ursprünglich orientiren. In anderen Punkten besteht Unterschied: dem *dies* haftet der Gedanke einer Hinweisung an, der in früher erörterter Weise eine gewisse Mittelbarkeit und Verwicklung, also eine gewisse Form hineinbringt, die beim Eigennamen fehlt. Andererseits gehört der Eigenname als feste Benennung zu seinem Gegenstande. Dieser constanten Zugehörigkeit entspricht auch etwas in der Weise der Beziehung auf den Gegenstand; das bezeugt sich durch die Thatsache des namentlichen Erkennens der so heiſsenden Person oder Sache:

ich erkenne *Hans* als *Hans*, *Berlin* als *Berlin.* — Offenbar sieht diese Ausführung jedoch von den Eigennamen ab, die in abgeleiteter Bedeutungsfunction stehen. Sind einmal irgendwelche Eigennamen in directer Anknüpfung an gegebene Gegenstände (also auf Grund gebender Anschauungen) gebildet, so kann der in Reflexion auf das Eigen-Nennen gebildete Begriff des Heifsens dazu dienen, Gegenstände, die uns nicht gegeben und direct bekannt, sondern nur als Träger gewisser Merkmale indirect charakterisirt sind, mit Eigennamen zu belegen, bezw. von ihren Eigennamen Kenntnis zu nehmen. Z. B. *die Hauptstadt Spaniens heifst* (hat den Eigennamen) *Madrid.* Wer die Stadt *Madrid* „selbst" nicht kennt, gewinnt daraus die Kenntnis ihres Namens und die Möglichkeit, ihn angemessen zu verwenden, und dabei doch nicht die Eigenbedeutung des Wortes *Madrid.* Statt des directen Meinens, das nur die Anschauung dieser Stadt zu erregen vermag, dient ihm die indirecte Anzeige solchen Meinens, nämlich vermittelt durch charakteristische Merkmalvorstellungen und den Begriff des So-heifsens.

Dürfen wir diesen Betrachtungen Vertrauen schenken, so ist nicht blofs überhaupt zwischen Wahrnehmung und Bedeutung der Wahrnehmungsaussage zu unterscheiden, sondern es liegt auch kein Theil dieser Bedeutung in der Wahrnehmung selbst. Die Wahrnehmung, welche den Gegenstand giebt und die Aussage, die ihn mittelst des Urtheils, bezw. mittelst der zu der Einheit des Urtheils verwobenen „Denkacte", denkt und ausdrückt, sind völlig zu sondern, obschon sie im vorliegenden Falle des Wahrnehmungsurtheils in der innigsten Aufeinanderbeziehung, im Verhältnis der Deckung, der Erfüllungseinheit stehen.

Es braucht kaum ausgeführt zu werden, dafs dasselbe Ergebnis auch für alle anderen Anschauungsurtheile gelten wird, also für Aussagen, die in einem analogen Sinne, wie es die Wahrnehmungsurtheile thun, den anschaulichen Gehalt einer Imagination, einer Erinnerung, Erwartung u. s. w. „ausdrücken".

Zusatz. In der Darstellung des § 26 der I. Untersuchung unterschieden wir[1], ausgehend vom Verständnis des Hörenden, die „anzeigende“ und „angezeigte“ Bedeutung des wesentlich occasionellen Ausdrucks und speciell des *dies.* In dem Hörenden, in dessen momentanen Gesichtskreis das Aufzuweisende vielleicht garnicht fällt, ist nämlich zunächst nur der unbestimmt allgemeine Gedanke erweckt, es sei auf etwas hingewiesen; erst mit der ergänzenden Vorstellung (einer anschaulichen, wenn es sich eben um ein anschaulich Aufzuweisendes handelt) constituirt sich für ihn die Bestimmtheit der Hinweisung, und so die volle und eigentliche Bedeutung des Demonstrativum. Für den Sprechenden besteht die Aufeinanderfolge nicht; er bedarf der unbestimmt hinweisenden Vorstellung nicht, welche beim Hörenden als „Anzeige“ fungirte. Nicht die Vorstellung der Hinweisung, sondern die Hinweisung selbst ist bei ihm gegeben, und sie ist *eo ipso* die sachlich bestimmt gerichtete; von vornherein hat der Sprechende die „angezeigte“ Bedeutung und hat sie in der unmittelbaren, sich nach der Anschauung orientirenden Vorstellungsintention. Ist die Sache keine anschaulich vorfindliche, wie bei der Rückweisung auf einen Lehrsatz in der mathematischen Beweisführung, so vertritt der betreffende begriffliche Gedanke die Function der Anschauung: die hinweisende Intention würde auf Grund der actuellen Wiederherstellung jenes abgelaufenen Gedankens ihre Erfüllung finden. In jedem Falle constatiren wir eine gewisse Doppelheit in der hinweisenden Intention: der Charakter der Hinweisung vermält sich im ersten Falle mit der directen gegenständlichen Intention, und zwar so, daſs hiedurch die Hinweisung auf den bestimmten, hier und jetzt angeschauten Gegenstand erwächst. Ebenso im anderen Falle. Ist der frühere begriffliche Gedanke just auch nicht actuell vollzogen, so bleibt doch in der Erinnerung eine ihm entsprechende Intention zurück, und diese verbindet sich mit dem Actcharakter der Hinweisung, ihm die Bestimmtheit der Richtung verleihend.

Wenn somit von anzeigender und angezeigter Bedeutung gesprochen wird, so kann Zweierlei gemeint sein. 1. Die beiden

[1] Vgl. S. 83.

einander ablösenden Gedanken, welche das successive Verständnis des Hörenden charakterisiren: zunächst die unbestimmte Vorstellung eines gewissen mit dem *dies* Gemeinten, dann die sich durch die ergänzende Vorstellung herausbildende Modification, der Act der bestimmt gerichteten Hinweisung. Im letzteren Act läge die angezeigte, im ersteren die anzeigende Bedeutung. 2. Halten wir uns an die fertige, bestimmt gerichtete Hinweisung, die im Sprechenden von vornherein gegeben ist, so kann in ihr selbst wieder Doppeltes unterschieden werden: der allgemeine Charakter der Hinweisung, und das sie Bestimmende, das was sie zur Hinweisung auf Dieses da einschränkt. Ersteres kann wieder als anzeigende Bedeutung, oder besser als das Anzeigende an der untrennbar einheitlichen Bedeutung bezeichnet werden, sofern es dasjenige ist, was der Hörende vermöge seiner ausdrückbaren Allgemeinheit unmittelbar erfassen und was ihm nun zur Anzeige des Gemeinten dienen kann. Sage ich *dies*, so weifs der Hörende mindestens, dafs auf etwas hingewiesen sei. (Ebenso bei anderen wesentlich occasionellen Ausdrücken. Sage ich *hier*, so handelt es sich um „etwas" in meiner näheren oder ferneren räumlichen Umgebung; u. s. w.) Andererseits liegt das eigentliche Ziel der Rede nicht in diesem Allgemeinen, sondern in der directen Intention auf den betreffenden Gegenstand. Auf ihn und seine Inhaltsfülle ist es abgesehen, und zu ihrer Bestimmung tragen jene leeren Allgemeinheiten nichts oder so gut wie nichts bei. In diesem Sinne ist die directe Intention die primäre und angezeigte Bedeutung.

Diesen zweiten Unterschied legte die Definition in der früheren Darstellung (S. 83) zu Grunde. Die hier vollzogene Unterscheidung und nähere Ausführung dürfte zu einer weiteren Klärung der schwierigen Sachlage beigetragen haben.[1]

§ 6. *Die statische Einheit zwischen ausdrückendem Gedanken und ausgedrückter Anschauung. Das Erkennen.*

Wir vertiefen uns jetzt in eine nähere Erforschung der Verhältnisse, die zwischen den anschaulichen Acten auf der einen und

[1] Vgl. auch die Zusätze am Schlufs d. Bandes.

den ausdrückenden Acten auf der anderen Seite obwalten. Vorerst beschränken wir uns, und in diesem Abschnitt überhaupt, auf einen Kreis möglichst einfacher Fälle, also naturgemäſs auf Ausdrücke, bezw. Bedeutungsintentionen, welche dem nominalen Gebiet entnommen sind. Wir erheben damit übrigens keinen Anspruch, dieses ganze Gebiet zu umfassen. Es handelt sich um nominale Ausdrücke, die sich in möglichst durchsichtiger Weise auf „entsprechende" Wahrnehmung und sonstige Anschauung beziehen.

In diesem Kreise fassen wir zunächst das ruhende Einheitsverhältnis ins Auge: der bedeutungverleihende Gedanke sei auf Anschauung gegründet und dadurch auf ihren Gegenstand bezogen. Z. B. Ich spreche von *meinem Tintenfaſs*, und es steht zugleich das Tintenfaſs selbst vor mir, ich sehe es. Der Name nennt den Gegenstand der Wahrnehmung und nennt ihn mittelst des bedeutenden, seiner Art und Form nach sich in der Form des Namens ausprägenden Actes. Die Beziehung zwischen Namen und Genanntem zeigt in diesem Einheitsstande einen gewissen descriptiven Charakter, auf den wir schon aufmerksam wurden: der Name *mein Tintenfaſs* „legt sich" gleichsam dem wahrgenommenen Gegenstande „auf", gehört sozusagen fühlbar zu ihm. Aber diese Zugehörigkeit ist von eigener Art. Die Worte gehören ja nicht zu dem objectiven Zusammenhang, hier dem physisch-dinglichen, den sie ausdrücken, in ihm haben sie keinen Ort, sie sind nicht als etwas in oder an den Dingen, die sie nennen, gemeint. Gehen wir auf die Erlebnisse zurück, so finden wir auf der einen Seite, wie bereits beschrieben,[1] die Acte der Worterscheinung, auf der anderen Seite die ähnlichen Acte der Sacherscheinung. In letzterer Hinsicht steht uns in der Wahrnehmung das Tintenfaſs gegenüber. Gemäſs unserer wiederholten Geltendmachung des descriptiven Wesens der Wahrnehmung, besagt dies phänomenologisch nichts Anderes, als daſs wir einen gewissen Belauf von Erlebnissen aus der Klasse Empfin-

[1] Vgl. Unt. I, §§ 9 und 10.

dung habe, sinnlich vereinheitlicht in ihrer so und so bestimmten Aneinanderreihung und durchgeistigt von einem gewissen, ihnen objectiven Sinn verleihenden Actcharakter der „Auffassung". Dieser Actcharakter macht es, dafs uns ein Gegenstand, eben dieses Tintenfafs, in der Weise der Wahrnehmung erscheint. Und in ähnlicher Weise constituirt sich natürlich das erscheinende Wort in einem Acte der Wahrnehmung oder Phantasievorstellung.

Also nicht Wort und Tintenfafs, sondern die beschriebenen Acterlebnisse, in denen sie erscheinen, während sie „in" ihnen garnichts sind, treten in Beziehung. Aber wie nun dies? Was bringt die Acte zur Einheit? Die Antwort scheint klar. Diese Beziehung ist als nennende vermittelt durch Acte nicht blofs des Bedeutens, sondern des Erkennens, und zwar sind es hier Acte der Klassification. Der wahrgenommene Gegenstand wird als Tintenfafs erkannt, und sofern der bedeutende Ausdruck in besonders inniger Weise mit dem klassificatorischen Acte Eins ist, und dieser wieder als Erkennen des wahrgenommenen Gegenstandes mit dem Wahrnehmungsacte Eins ist, erscheint der Ausdruck gleichsam als dem Dinge aufgelegt und als wie sein Kleid.

Normaler Weise sprechen wir von Erkenntnis und Klassification des Wahrnehmungsgegenstandes, als ob der Act sich am Gegenstande bethätigte. Im Erlebnis selbst aber ist sagten wir, kein Gegenstand, sondern die Wahrnehmung, das so und so bestimmte Zumuthesein; also ist der Erkenntnisact im Erlebnis auf den Wahrnehmungsact gegründet. Natürlich darf man da nicht mifsverstehend einwenden, wir stellten die Sache so hin, als sei die Wahrnehmung klassificirt anstatt ihres Gegenstandes. Das thun wir keineswegs. Dergleichen setzte ja Acte ganz anderer und complicirterer Constitution voraus, die sich in Ausdrücken von entsprechender Complexion, wie z. B. *die Wahrnehmung des Tintenfasses,* ausprägen würden. Also ein in bestimmter und schlichter Weise das Ausdruckserlebnis auf der einen, mit der betreffenden Wahrnehmung auf der anderen Seite verschmelzendes Erkennen constituirt das Erlebnis: Erkennen dieses Dinges als *mein Tintenfafs.*

Ganz ebenso verhält es sich in den Fällen, wo statt der Wahrnehmung eine Bildvorstellung dient. Das bildlich erscheinende Object, z. B. dasselbe Tintenfaſs in der Phantasie oder Erinnerung, ist fühlbarer Träger des nominalen Ausdrucks. Phänomenologisch gesprochen heiſst das, ein Act des mit dem Ausdruckserlebnis vereinten Erkennens ist auf den Act der Verbildlichung in der Weise bezogen, die wir objectiv als Erkennen des bildlich Vorgestellten, z. B. als unseres Tintenfasses, bezeichnen. Auch das bildliche Object ist ja in der Vorstellung schlechterdings nichts, Erlebnis ist vielmehr ein gewisser Verein von Phantasmen (Phantasie-Empfindungen), durchgeistigt von einem gewissen auffassenden Actcharakter. Diesen Act erleben, und eine Phantasievorstellung von dem Gegenstande haben, ist einerlei. Sagen wir dann ausdrückend: *ich habe ein Phantasiebild, und zwar das eines Tintenfasses,* so haben wir offenbar mit den Ausdrücken zugleich neue Acte vollzogen und, speciell auch einen mit dem Act der Verbildlichung innig einheitlichen Act des Erkennens.

§ 7. *Das Erkennen als Actcharakter und die „Allgemeinheit des Wortes“.*

Daſs wir wirklich berechtigt sind, in allen Fällen der Nennung eines anschaulich Gegebenen zwischen der Erscheinung des Wortlauts, bezw. des ganzen sinnbelebten Wortes, und der Sachanschauung das Erkennen als einen vermittelnden Actcharakter anzunehmen, dessen scheint uns folgende genauere Ueberlegung völlig zu versichern. Man hört oft von der Allgemeinheit der Wortbedeutungen sprechen und meint in dieser vieldeutigen Rede zumeist die Thatsache, daſs das Wort nicht an die vereinzelte Anschauung gebunden ist, sondern zu einer unendlichen Mannigfaltigkeit möglicher Anschauung gehört.

Was liegt nun in dieser Zugehörigkeit?

Betrachten wir ein möglichst einfaches Beispiel, etwa den Namen *Roth.* Indem er ein erscheinendes Object als roth benennt, gehört er zu diesem Object vermöge des an ihm erscheinenden Rothmomentes. Und jedes Object, das ein gleichartiges Moment

in sich trägt, berechtigt zur selben Nennung, zu jedem gehört dieser selbe Name, und er gehört zu ihm vermöge des identischen Sinnes.

Was liegt nun wieder in dieser Nennung vermöge eines identischen Sinnes?

Wir bemerken zunächst: das Wort hängt nicht äufserlich, blofs auf Grund verborgener psychischer Mechanismen an den gleichartigen Einzelzügen der Anschauungen. Vor Allem reichen wir nicht mit der blofsen Thatsache aus, dafs, wo immer ein solcher Einzelzug in der Anschauung auftritt, sich ihm nun auch das Wort, als blofses Lautgebild, zugesellt. Das blofse Zusammen, das blofs äufserliche Miteinander oder Aneinander dieser beiden Erscheinungen schafft zwischen ihnen keine innerliche Beziehung und gewifs keine intentionale. Und eine solche liegt doch offenbar als eine phänomenologisch durchaus eigenartige vor. Das Wort nennt das Rothe als roth. Das erscheinende Roth ist das mit dem Namen Gemeinte und zwar als roth Gemeinte. In dieser Weise des nennenden Meinens erscheint der Name als zu dem Genannten gehörig und mit ihm Eins.

Andererseits hat das Wort seinen Sinn auch aufserhalb der Verknüpfung mit dieser Anschauung, ja ohne Verknüpfung mit einer „entsprechenden" Anschauung überhaupt. Da der Sinn überall derselbe ist, so ist es klar, dafs wir für die nennende Beziehung an Stelle des blofsen Wortlautes das eigentliche und volle Wort, nämlich das mit dem überall gleichartigen Charakter des Sinnes begabte, zu Grunde legen müssen. Aber auch dann dürften wir uns nicht begnügen, die Einheit des sinnvollen Wortes und der entsprechenden Anschauung als ein blofses Zusammen zu beschreiben. Denken wir uns das Wort, etwa so wie es aufserhalb aller actuellen Nennung als blofs symbolisch verstandenes bewufst ist, und nun dazu die entsprechende Anschauung: so mag es sein, dafs sich die beiden Erscheinungen aus genetischen Gründen alsbald zur phänomenologischen Einheit der Nennung zusammenschliefsen; aber an sich ist das Zusammen noch nicht diese Einheit, sie erwächst erst als ein offenbar Neues. Es wäre *a priori* denkbar,

dafs sie nicht erwüchse; dann wären die coexistirenden Erscheinungen phänomenologisch beziehungslos: das Erscheinende stünde nicht als das im sinnvollen Worte Gemeinte, also Genannte da, und das Wort nicht als das in der Weise des Namens zu ihm Gehörige, es Nennende.

Da wir nun phänomenologisch statt der bloſsen Summe die innigste Einheit, und zwar eine intentionale Einheit vorfinden, so werden wir wol mit Recht sagen dürfen: die beiden Acte, deren einer uns das volle Wort und deren anderer die Sache constituirt, schlieſsen sich intentional zur Acteinheit zusammen. Naturgemäſs beschreiben wir das Vorliegende ebenso gut mit den Worten: *der Name Roth nennt das rothe Object roth,* als mit den Worten: *das rothe Object wird als roth erkannt und mittelst dieses Erkennens roth genannt. Roth Nennen* — in dem actuellen Sinn von Nennen, der die unterliegende Anschauung des Genannten voraussetzt — und *als roth Erkennen* sind im Grunde genommen bedeutungs-identische Ausdrücke; nur dafs der letztere deutlicher zur Ausprägung bringt, dafs hier keine bloſse Zweiheit, sondern eine durch einen Actcharakter hergestellte Einheit gegeben ist. Bei der Innigkeit der Verschmelzung treten, wie wir allerdings zugestehen müssen, die implicirten Momente dieser Einheit — die physische Worterscheinung mit dem beseelenden Moment der Bedeutung, das Moment der Erkennung und die Anschauung des Genannten — nicht mit deutlicher Abhebung auseinander; aber nach dem Ausgeführten werden wir sie wol alle annehmen müssen. Ergänzende Erwägungen sollen diesem Punkt übrigens noch gewidmet werden.[1]

Offenbar ist der Actcharakter des Erkennens, dem das Wort seine sinngemäſse Beziehung auf das Gegenständliche der Anschauung verdankt, nichts zum Wortlaut wesentlich Zugehöriges; es gehört vielmehr zum Worte nach seinem sinnvollen (bedeutungsmäſsigen) Wesen. Bei den verschiedensten Wortlauten, man denke an „dasselbe" Wort in verschiedenen Sprachen, kann

[1] Vgl. S. 509 ff.

die Erkenntnisbeziehung identisch dieselbe sein; das Object wird wesentlich als dasselbe erkannt, obschon unter Beihilfe verschiedener Wortlaute. Freilich schliefst das volle als roth Erkennen, sowie es mit dem actuellen Namen gleichwerthig ist, auch den Wortlaut mit ein. Mitglieder verschiedener Sprachgemeinschaften erleben die Zugehörigkeiten verschiedener Wortlaute und befassen diese letzteren mit in die Einheit des Erkennens. Indessen erhält sich die Bedeutung, die zu dem Wortlaut gehört, und der Erkennungsact, in welchem sie sich mit dem Bedeuteten actuell einigt, überall unverändert, so dafs die Differenzen selbstverständlich als aufserwesentliche gelten müssen.

Die Allgemeinheit des Worts besagt danach, dafs ein und dasselbe Wort durch seinen einheitlichen Sinn eine ideell festbegrenzte Mannigfaltigkeit möglicher Anschauungen so umspannt (und, wenn es widersinnig ist, zu umspannen „prätendirt"), dafs jede dieser Anschauungen als Grundlage eines gleichsinnigen nominalen Erkenntnisactes fungiren kann. Zu dem Worte *Roth* gehört beispielsweise die Möglichkeit, alle in möglichen Anschauungen zu gebenden rothen Objecte eben als roth zu erkennen und zu nennen. Daran knüpft sich aber weiter die *a priori* gewährleistete Möglichkeit, durch identificirende Synthesis solcher Erkennungen sich dessen bewufst zu werden, es sei das Eine und Andere bedeutungsmäfsig dasselbe, es sei dieses *A* roth und jenes *A* sei dasselbe, nämlich auch roth; die beiden Einzelheiten der Anschauung gehörten unter denselben „Begriff".

Eine Zweifelsfrage drängt sich hier auf. Das Wort, sagten wir oben, könnte verstanden werden, ohne etwas actuell zu nennen. Müssen wir ihm aber nicht mindestens die Möglichkeit zubilligen, in der Function actueller Nennung zu stehen, also actuelle Erkenntnisbeziehung auf entsprechende Anschauung zu gewinnen? Müssen wir nicht sagen: ohne diese Möglichkeit wäre es überhaupt kein Wort? Natürlich lautet die Antwort: diese Möglichkeit hängt an der Möglichkeit der bezüglichen Erkenntnisse. Aber nicht alle intendirte Erkenntnis ist möglich, nicht alle nominale Bedeutung ist zu realisiren. „Imaginäre" Namen sind eben

auch Namen, aber sie können in keiner actuellen Nennung stehen, sie haben, eigentlich gesprochen, keinen Umfang, sie haben keine Allgemeinheit im Sinne der Möglichkeit und Wahrheit. Ihre Allgemeinheit ist leere Prätention. Wie diese Reden aber ihrerseits zu klären sind, was phänomenologisch hinter ihnen liegt, wird der Verlauf der weiteren Untersuchung noch herausstellen.

Was wir dargelegt haben, gilt überall und nicht etwa bloſs bei den Ausdrücken, welche eine allgemeine Bedeutung haben in der Weise von Allgemeinbegriffen. Es gilt auch bei den Ausdrücken individueller Bedeutung, wie es die Eigennamen sind. Die Thatsache, die man als die „Allgemeinheit der Wortbedeutung“ zu bezeichnen pflegt, meint keineswegs diejenige Allgemeinheit, die man Gattungsbegriffen im Gegensatz zu Individualbegriffen beimiſst; sie umfaſst im Gegentheil die Eine und Andere in gleicher Weise. Demgemäſs ist das „Erkennen“, von dem wir in der Beziehung eines sinnvoll fungirenden Ausdrucks auf correspondirende Anschauung sprechen, auch nicht gerade als ein actuelles Klassificiren aufzufassen, das sich in der Einordnung eines anschaulich oder schon gedanklich vorgestellten Gegenstandes in einer Klasse — also nothwendig auf Grund allgemeiner Begriffe und sprachlich mittelst allgemeiner Namen — vollzieht. Auch die Eigennamen haben ihre „Allgemeinheit“, obschon bei ihnen, wo sie in der Function actueller Nennung stehen, von Klassification *eo ipso* keine Rede ist. Auch die Eigennamen, wie alle sonstigen Namen, können nichts nennen, ohne nennend zu erkennen. Daſs in der That ihre Beziehung zu einer entsprechenden Anschauung nicht minder eine mittelbare ist, als bei anderen Ausdrücken, zeigt eine ganz analoge Betrachtung wie diejenige, die wir oben durchgeführt haben. Der jeweilige Name gehört offenbar weder zu einer bestimmten Wahrnehmung, noch zu einer bestimmten Einbildung oder sonstigen Verbildlichung. In unzähligen möglichen Anschauungen kommt dieselbe Person zur Erscheinung, und alle diese Erscheinungen haben nicht bloſs intuitive, sondern auch erkenntnismäſsige Einheit. Jede Einzelerscheinung aus einer

solchen intuitiven Mannigfaltigkeit kann der gleichsinnigen Nennung durch den Eigennamen mit gleichem Fug zu Grunde liegen. Welche immer gegeben ist, der Nennende meint die eine und selbe Person oder Sache. Und er meint sie nicht in der blofsen Weise anschaulichen Zugewendetseins, wie in der Betrachtung eines ihm individuell fremden Objectes; sondern er erkennt sie als diese bestimmte Person oder Sache, im Nennen erkennt er *Hans* als *Hans, Berlin* als *Berlin.* Das als diese Person, als diese Stadt Erkennen ist wiederum ein Act, der nicht an den bestimmten sinnlichen Gehalt der jeweiligen Worterscheinung gebunden ist. Es ist identisch derselbe Act bei verschiedenen (und der Möglichkeit nach unendlich vielen) Wortlauten; so z. B. wenn sich Mehrere für dieselbe individuelle Sache verschiedener Eigennamen bedienen.

Natürlich ist nun diese Allgemeinheit des Eigennamens und der ihm entsprechenden Eigenbedeutung von ganz anderem Charakter als diejenige des Klassennamens.

Die Erstere besteht darin, dafs zu einem individuellen Object eine Synthesis möglicher Anschauungen gehört, die Eins sind durch einen gemeinsamen intentionalen Charakter, nämlich durch den Charakter, der, unbeschadet der sonstigen phänomenalen Unterschiede zwischen den einzelnen Anschauungen, einer Jeden Beziehung auf denselben Gegenstand verleiht. Dieses Einheitliche ist dann das Fundament für die Erkenntniseinheit, die zur „Allgemeinheit der Wortbedeutung", zum Umfange ihrer ideell möglichen Realisirung gehört. So hat das nennende Wort Erkenntnisbeziehung zu einer unbegrenzten Mannigfaltigkeit von Anschauungen, deren einen und selben Gegenstand es erkennt und dadurch nennt.

Ganz anders bei den Klassennamen. Ihre Allgemeinheit umspannt einen Umfang von Gegenständen, zu deren jedem, an und für sich betrachtet, eine mögliche Synthesis von Wahrnehmungen, eine mögliche Eigenbedeutung, ein möglicher Eigenname gehört. Der allgemeine Name „umspannt" diesen Umfang in der Weise der Möglichkeit, jedes Glied dieses Umfangs

allgemein zu nennen, d. h. es nicht in der Weise der Eigennamen durch Eigenerkennen, sondern in der Weise der Gemeinnamen durch Klassification zu nennen: das entweder direct Angeschaute, oder bereits in seiner Eigenheit, oder gar schon durch Merkmale Erkannte wird nun als *ein A* erkannt und genannt.

§ 8. *Die dynamische Einheit zwischen Ausdruck und ausgedrückter Anschauung. Das Erfüllungs- und Identitätsbewufstsein.*

Statt der ruhenden, gleichsam statischen Deckung zwischen Bedeutung und Anschauung nehmen wir jetzt die dynamische an; dem vorerst blofs symbolisch fungirenden Ausdruck geselle sich nachher die (mehr oder minder) entsprechende Anschauung bei. Wird dies Ereignis, so erleben wir ein descriptiv eigenthümliches Erfüllungsbewufstsein[1]: der Act des puren Bedeutens findet in der Weise einer abzielenden Intention seine Erfüllung in dem veranschaulichenden Acte. In diesem Uebergangserlebnis tritt zugleich die Zusammengehörigkeit beider Acte, der Bedeutungsintention und der ihr mehr oder minder vollkommen entsprechenden Anschauung, nach ihrer phänomenologischen Begründung deutlich hervor. Wir erleben es, wie in der Anschauung dasselbe Gegenständliche intuitiv vergegenwärtigt ist, welches im symbolischen Acte „blofs gedacht" war, und dafs es gerade als das so und so Bestimmte anschaulich wird, als was es zunächst blofs gedacht (blofs bedeutet) war. Es ist nur ein anderer Ausdruck dafür, wenn wir sagen, das intentionale Wesen des Anschauungsactes passe sich (mehr oder minder vollkommen) dem bedeutungsmäfsigen Wesen des ausdrückenden Actes an.

In dem zuerst betrachteten statischen Verhältnis zwischen den Acten der Bedeutung und Anschauung sprachen wir von Erkennen. Dieses stellt, sagten wir, die sinngemäfse Beziehung

[1] Vgl. meine Psych. Studien z. elem. Logik, II. Ueber Anschauungen u. Repräsentationen, Philos. Monatshefte, Jahrg. 1894, S. 176. Den dort bevorzugten Begriff der Anschauung habe ich, wie aus dem vorliegenden Werke ersichtlich, aufgegeben.

des Namens auf das in der Anschauung Gegebene als Genanntes her. Aber das Bedeuten ist darin nicht selbst das Erkennen. In dem rein symbolischen Wortverständnis wird ein Bedeuten vollzogen (das Wort bedeutet uns etwas), aber es wird nichts erkannt. Der Unterschied liegt, nach dem im vorigen Paragraphen Erörterten, nicht in dem bloſsen Mitgegebensein der Anschauung des Genannten, sondern in der phänomenologisch eigenartigen Einheitsform. Das Charakteristische dieser Erkenntniseinheit macht uns nun das dynamische Verhältnis klar. Zunächst ist dabei die Bedeutungsintention, und zwar für sich gegeben; dann erst tritt entsprechende Anschauung hinzu. Zugleich stellt sich die phänomenologische Einheit her, die sich jetzt als Erfüllungsbewuſstsein bekundet. Die Reden von Erkenntnis des Gegenstandes und Erfüllung der Bedeutungsintention drücken also, bloſs von verschiedenen Standpunkten, dieselbe Sachlage aus. Die Erstere stellt sich auf den Standpunkt des gemeinten Gegenstandes, während die Letztere nur die beiderseitigen Acte zu Beziehungspunkten nimmt. Phänomenologisch existiren jedenfalls die Acte, nicht immer die Gegenstände. Somit giebt die Rede von der Erfüllung dem phänomenologischen Wesen der Erkenntnisbeziehung den besser charakterisirenden Ausdruck. Es ist eine primitive phänomenologische Thatsache, daſs Acte der Signification[1] und Intuition in dieses eigenartige Verhältnis treten können. Und wo sie es thun, wo gegebenen Falls ein Act der Bedeutungsintention sich in einer Anschauung erfüllt, da sagen wir auch, es werde „der

[1] Ich benütze diesen Ausdruck ohne besondere terminologische Ankündigung, weil er die bloſse Uebersetzung von Bedeutung ist. Ebenso werde ich öfters von *significativen* oder auch kurzweg *signitiven Acten* sprechen, statt von Acten der Bedeutungsintention, des Bedeutens u. dgl. „Bedeutende Acte“ kann man, da normaler Weise die Ausdrücke als Subjecte des Bedeutens bezeichnet werden, nicht gut sagen. *Signitiv* giebt auch einen passenden terminologischen Gegensatz zu *intuitiv*. Ein Synonym für *signitiv* ist *symbolisch*, sofern in neuerer Zeit der schon von Kant gerügte Miſsbrauch um sich gegriffen hat, das Wort *Symbol*, entgegen seinem ursprünglichen und auch jetzt noch unentbehrlichen Sinne, als Aequivalent für *Zeichen* zu verwenden.

Gegenstand der Anschauung durch seinen Begriff erkannt", oder es „finde der betreffende Name auf den erscheinenden Gegenstand seine Anwendung".

Dem unzweifelhaften phänomenologischen Unterschied zwischen der statischen und dynamischen Erfüllung oder Erkennung werden wir leicht gerecht. Im dynamischen Verhältnis sind die Verhältnisglieder und der sie beziehende Erkenntnisact zeitlich auseinandergezogen, sie entfalten sich in einer Zeitgestalt. Im statischen Verhältnis, das als bleibendes Ergebnis dieses zeitlichen Vorganges dasteht, sind sie in zeitlicher und sachlicher Deckung. Dort haben wir im ersten Schritte das „bloſse Denken" (= den bloſsen „Begriff" = die bloſse Signification) als schlechthin unbefriedigte Bedeutungsintention, die sich im zweiten Schritte mehr oder minder angemessene Erfüllung zueignet; die Gedanken ruhen gleichsam befriedigt in der Anschauung des Gedachten, das sich eben *vermöge* dieses Einheitsbewuſstseins als das Gedachte dieses Gedankens, als das in ihm Gemeinte, als das mehr oder minder vollkommen erreichte Denkziel ankündigt. In dem statischen Verhältnis andererseits haben wir dieses Einheitsbewuſstsein allein, eventuell ohne daſs ein merklich abgegrenztes Stadium unerfüllter Intention vorangegangen wäre. Die Erfüllung der Intention ist hier nicht ein Vorgang des sich Erfüllens, sondern ein ruhendes Erfülltsein, nicht ein sich Decken, sondern das in Deckung Sein.

In gegenständlicher Hinsicht sprechen wir hier auch von *Identitätseinheit*. Vergleichen wir überhaupt die beiden Componenten einer Erfüllungseinheit (gleichgiltig ob wir sie im dynamischen Uebergehen ineinander betrachten, oder ob wir, die statische Einheit analysirend, die Componenten auseinanderhalten, um sie alsbald ineinander überflieſsen zu sehen), so constatiren wir *gegenständliche Identität*. Wir sagten ja, und dies durften wir mit Evidenz, daſs der Gegenstand der Anschauung *derselbe* sei, wie der Gegenstand des sich in ihr erfüllenden Gedankens, und im Falle der genauen Anpassung sogar, daſs der Gegenstand genau als derselbe angeschaut, als welcher er gedacht (oder was hier immer dasselbe sagt: bedeutet) sei. Es ist klar, daſs die Identität

nicht erst durch die vergleichende und gedanklich vermittelte Reflexion hereingebracht wird, sondern dafs sie von vornherein da, dafs sie Erlebnis, unausdrückliches, unbegriffenes Erlebnis ist. Mit anderen Worten: was wir phänomenologisch, mit Beziehung auf die Acte, als Erfüllung charakterisiren, ist mit Beziehung auf die beiderseitigen Objecte, auf das angeschaute Object einerseits und das gedachte Object andererseits, als Identitätserlebnis, Identitätsbewufstsein, Act der Identificirung auszudrücken; die mehr oder minder vollkommene Identität ist das Objective, das dem Acte der Erfüllung entspricht, oder das in ihm „erscheint". Eben darum dürfen wir nicht blofs die Signification und Intuition, sondern auch die Adäquation, d. i. die Erfüllungseinheit, als einen Act bezeichnen, weil sie ein ihr eigenthümliches intentionales Correlat hat, ein Gegenständliches, worauf sie „gerichtet" ist. Wieder eine andere Wendung derselben Sachlage ist, nach dem oben Gesagten, in der Rede vom Erkennen ausgedrückt. Der Umstand, dafs sich die Bedeutungsintention in der Weise der Erfüllung mit der Anschauung einigt, giebt dem in der letzteren erscheinenden Objecte, wo wir ihm primär zugewendet sind, den Charakter des Erkannten. Zur genaueren Bezeichnung des „als was" des Erkanntseins weist die objective Reflexion statt auf den Act des Bedeutens, auf die Bedeutung selbst hin (den identischen „Begriff"), und die Rede vom Erkennen drückt so die Auffassung derselben Einheitslage vom Standpunkt des Anschauungsobjects (bezw. des Objects des erfüllenden Actes) und in Relation zum Bedeutungsgehalt des signitiven Actes aus. In umgekehrter Relation sagt man allenfalls auch, obschon zumeist in engerer Sphäre, der Gedanke „begreife" die Sache, er sei ihr „Begriff". Selbstverständlich kann man nach dieser Darlegung wie die Erfüllung auch das Erkennen — was ja nur ein anderes Wort ist — als einen identificirenden Act bezeichnen.

Zusatz. Ich darf nun auch ein Bedenken nicht unterdrücken, welches sich gegen die sonst so einleuchtende Auffassung der hier auftretenden Identitäts- oder Erkenntniseinheit als eines Actes der Identification oder des Erkennens, richtet; und ich darf dieses Be-

denken umsoweniger unterdrücken, als es sich im späteren Verlaufe der Untersuchung und im Fortschritt der uns erwachsenden Aufklärungen als ein ernstliches erweisen und zu fruchtbaren Erwägungen anregen wird. Bei genauerer Analyse fällt es uns nämlich auf, dafs wir doch in den vorliegenden Fällen, wobei sich ein Name in actueller Nennung auf ein Object der Anschauung bezieht, wol den angeschauten und in Eins damit genannten Gegenstand meinen, keineswegs aber die Identität dieses Gegenstandes, als des zugleich angeschauten und genannten, meinen. Sollen wir sagen, es sei die Bevorzugung der Aufmerksamkeit, die hier entscheide? Oder sollen wir nicht vielmehr zugestehen, es sei der Act der Identificirung eigentlich noch nicht voll und ganz constituirt: das Hauptstück dieses Actes, das Moment der verknüpfenden Einigung von Bedeutungsintention und correspondirender Anschauung sei zwar reell vorhanden; aber dieses Einheitsmoment fungire nicht als „Repräsentant" einer objectivirenden „Auffassung"; die erlebte Deckungseinheit begründe keinen Act beziehenden Identificirens, kein intentionales Bewufstsein von Identität, in welchem uns die Identität als gemeinte Einheit allererst gegenständlich werde. In der Reflexion über die Erfüllungseinheit vollzögen wir naturgemäfs, ja nothwendig, mit der Gliederung und Gegenüberstellung der miteinander verknüpften Acte auch jene beziehende Auffassung, welche die Form ihrer Einheit *a priori* zulasse. — In der allgemeinsten, auf die kategorialen Actcharaktere überhaupt bezogenen Gestalt wird uns diese Frage im zweiten Abschnitt beschäftigen.[1] Vorläufig fahren wir fort, den bezeichneten Einheitscharakter wie einen vollen Act zu behandeln, oder ihn von dem vollen Act nicht ausdrücklich abzuscheiden. Das Wesentliche unserer Betrachtungen wird hierdurch insofern nicht betroffen, als der Uebergang vom Einheitserlebnis zur beziehenden Identificirung jederzeit offen steht, da seine apriorische Möglichkeit gewährleistet ist, so dafs wir mit Recht sagen dürfen: identificirende Deckung sei erlebt, mag auch die bewufste Intention auf Identität, das beziehende Identificiren unterblieben sein.

[1] Vgl. Kap. 6, § 48 und das ganze Kap. 7.

§ 9. *Der verschiedene Charakter der Intention in und aufserhalb der Erfüllungseinheit.*

Die Heranziehung der dynamischen, sich in Form eines gegliederten Processes abspielenden Erfüllung zum Zwecke der Interpretation des statischen Erkenntnisactes behebt auch eine Schwierigkeit, welche die klare Erfassung des Verhältnisses zwischen der Bedeutungsintention und dem vollen Erkenntnisact zu beirren droht. Dürfen wir wirklich behaupten, dafs in der Einheit der Erkenntnis sich viererlei unterscheiden lasse, der verbale Ausdruck, der Act des Bedeutens, der des Anschauens und endlich der übergreifende Einheitscharakter des Erkennens, bezw. der Erfüllung? Man könnte einwenden, was die Analyse wirklich vorfinde, das sei einerseits der sprachliche Ausdruck, speciell der Name, andererseits die Anschauung, und beide geeinigt durch den Charakter des erkennenden Nennens. Dafs aber mit dem sprachlichen Ausdruck noch ein Act des Bedeutens verknüpft sei, als etwas vom Erkenntnischarakter und der erfüllenden Anschauung Unterscheidbares und mit dem Verständnischarakter desselben Ausdrucks aufserhalb seiner Erkenntnisfunction Identificirbares, das müsse geleugnet werden; zum Mindesten sei es eine überflüssige Annahme.

Dieser Zweifel richtet sich also gegen die leitende Auffassung, die sich uns in § 4, noch vor der Analyse der Erkenntniseinheit, als die verständlichste dargeboten hatte. Was wir uns bei der Erwägung zu vergegenwärtigen haben, ist Folgendes:

Fürs Erste zeigt die Vergleichung des in der Erkenntnisfunction und des aufserhalb derselben stehenden Ausdrucks, dafs die Bedeutung beiderseits wirklich dieselbe sei. Ob ich das Wort *Baum* blofs symbolisch verstehe, oder ob ich es auf Grund der Anschauung eines Baumes gebrauche, beide Male meine ich evidentermafsen mit dem Worte etwas und beide Male dasselbe.

Fürs Zweite ist es evident, dafs es im Procefs der Erfüllung die Bedeutungsintention des Ausdrucks ist, die sich „erfüllt“ und dabei mit der Anschauung zur „Deckung“ kommt,

und dafs somit die Erkenntnis als das Ergebnis des Deckungsprocesses diese Deckungseinheit selbst ist. Es liegt aber schon im Begriff einer Deckungseinheit, dafs es sich hier nicht um eine auseinandertretende Zweiheit handelt, sondern um eine in sich ungeschiedene Einheit, die sich erst durch Verschiebung in der Zeit gliedert. Also werden wir sagen müssen: der gleiche Act der Bedeutungsintention, der das leere symbolische Vorstellen ausmachte, wohnt auch dem complexen Erkenntnisacte ein; aber die Bedeutungsintention, die früher eine „freie“ war, ist im Stadium der Deckung „gebunden“, zur „Indifferenz“ gebracht. Sie ist dieser Complexion so eigenthümlich eingewoben oder eingeschmolzen, dafs ihr bedeutungsmäfsiges Wesen darunter zwar nicht leidet, aber ihr Charakter in gewisser Weise doch eine Modification erfährt.

Aehnliches gilt ja allgemein, wo immer wir Inhalte einmal für sich und das andere Mal in Verknüpfung mit anderen, als eingewobene Theile von Ganzen betrachten. Die Verknüpfung würde nichts verknüpfen, wenn die verknüpften Inhalte durch sie nichts erfahren würden. Es ergeben sich nothwendig gewisse Aenderungen, und natürlich sind es diejenigen, welche als Verknüpfungsbestimmtheiten die phänomenologischen Correlate der *relativen* gegenständlichen Beschaffenheiten ausmachen. Man denke sich eine Linienstrecke für sich, etwa auf einem leeren weifsen Hintergrunde, und dann dieselbe Strecke als Bestandstück einer Figur. Im letzteren Falle *stöfst* sie mit anderen Linien *zusammen*, sie wird von ihnen *berührt*, *geschnitten* u. s. w. Das sind, wenn wir uns, von den mathematischen Idealen absehend, an die Strecken der empirischen Anschauung halten, phänomenologische Charaktere, die den Eindruck der Streckenerscheinung mitbestimmen. Dieselbe Strecke (nämlich nach ihrem inneren Gehalt dieselbe) erscheint uns immer wieder anders, je nachdem sie in den oder jenen phänomenalen Zusammenhang eintritt; und fügen wir sie einer qualitativ mit ihr identischen Linie oder Fläche ein, so geht sie sogar in diesen Hintergrund „unterschiedslos“ ein, sie verliert die phänomenale Sonderung und Eigengeltung.

§ 11. *Die umfassendere Klasse der Erfüllungserlebnisse. Anschauungen als erfüllungsbedürftige Intentionen.*

Zur weiteren Charakteristik des Erfüllungsbewufstseins sei darauf hingewiesen, dafs es sich dabei um einen Erlebnischarakter handelt, der auch sonst in unserem Seelenleben eine grofse Rolle spielt. Wir brauchen blofs an die Gegensätze von Wunschintention und Wunscherfüllung, Willensintention und Willenserfüllung zu erinnern, oder an die Erfüllung von Hoffnungen oder Befürchtungen, an die Lösung von Zweifeln, an die Bestätigung von Vermuthungen u. dgl., so wird es alsbald klar, dafs innerhalb verschiedener Klassen von intentionalen Erlebnissen im Wesen derselbe Gegensatz zu Tage tritt, der uns hier speciell als der Gegensatz zwischen Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung entgegentrat. Wir haben diesen Punkt schon früher[1] berührt und unter dem prägnanteren Titel Intentionen eine Klasse von intentionalen Erlebnissen abgegrenzt, welche durch die Eigenthümlichkeit charakterisirt sind, Erfüllungsverhältnisse fundiren zu können. In diese Klasse ordnen sich alle zur engeren oder weiteren Sphäre des Logischen gehörigen Acte ein, darunter auch die Acte, die in der Erkenntnis zur Erfüllung anderer Intentionen berufen sind, die Anschauungen.

Wenn z. B. der Anfang einer bekannten Melodie ertönt, so erregt er bestimmte Intentionen, die in der schrittweisen Ausgestaltung der Melodie ihre Erfüllung finden. Aehnliches findet auch dann statt, wenn uns die Melodie fremd ist. Die im Melodischen obwaltenden Gesetzmäfsigkeiten bedingen Intentionen, die zwar der vollen gegenständlichen Bestimmtheit ermangeln, aber doch auch Erfüllungen finden oder finden können. Natürlich sind diese Intentionen selbst als concrete Erlebnisse vollbestimmt; die „Unbestimmtheit“ hinsichtlich dessen, was sie intendiren, ist offenbar eine descriptive Eigenthümlichkeit, die zum Charakter der Intention gehört, so dafs wir, ganz so wie wir es in analogen

[1] Vgl. § 13 der vorigen Untersuchung, S. 358.

Fällen früher gethan haben, paradox und doch richtig sagen können, die „Unbestimmtheit" (d. i. die Eigenheit, eine nicht vollbestimmte Ergänzung, sondern nur eine solche aus einer gesetzlich umschriebenen Sphäre zu fordern) sei eine Bestimmtheit dieser Intention. Und ihr entspricht dann nicht nur eine gewisse Weite möglicher Erfüllung, sondern für jede actuelle Erfüllung aus dieser Weite ein Gemeinsames im Erfüllungscharakter. Es ist phänomenologisch etwas Anderes, ob sich Acte mit bestimmter oder unbestimmter Intention erfüllen, und in letzterer Hinsicht wieder, ob sich Intentionen erfüllen, deren Unbestimmtheit auf diese oder jene Richtung möglicher Erfüllung hinweist.

In dem vorliegenden Beispiel haben wir es zugleich mit einem Verhältnis von Erwartung und Erfüllung der Erwartung zu thun. Es wäre aber offenbar unrichtig, nun auch umgekehrt jedes Verhältnis einer Intention zu ihrer Erfüllung als Erwartungsverhältnis zu deuten. Intention ist nicht Erwartung, es ist ihr nicht wesentlich, auf ein künftiges Eintreten gerichtet zu sein. Wenn ich ein unvollständiges Muster sehe, z. B. das dieses Teppichs, der durch Möbelstücke theilweise verdeckt ist, so ist gleichsam das gesehene Stück mit Intentionen behaftet, die auf Ergänzungen hinweisen (wir fühlen sozusagen, daſs die Linien und Farbengestalten im „Sinne" des Gesehenen fortgehen); aber wir erwarten nichts. Wir würden erwarten können, wenn Bewegung uns weiteres Sehen verhieſse. Aber mögliche Erwartungen oder Anlässe möglicher Erwartungen sind ja nicht selbst Erwartungen.

Eine Unendlichkeit von hiehergehörigen Beispielen liefern überhaupt die äuſseren Wahrnehmungen. Die jeweils in die Wahrnehmung fallenden Bestimmtheiten weisen auf die ergänzenden, in neuen möglichen Wahrnehmungen selbst in die Erscheinung tretenden Bestimmtheiten hin, und dies, je nach dem Maſse unserer „Erfahrungskenntnis" des Gegenstandes, bald in bestimmter, bald in graduell unbestimmter Weise. Genauere Analyse zeigt, daſs sich jede Wahrnehmung und jeder Wahrnehmungszusammenhang aus Componenten aufbaut, die unter diesen beiden Gesichtspunkten

Intention und (wirkliche oder mögliche) Erfüllung zu verstehen sind; eine Sachlage, die sich auf parallele Acte der Phantasie, der Bildlichkeit überhaupt, ohne Weiteres überträgt. Normaler Weise haben hier überall die Intentionen nicht den Charakter von Erwartungen, sie haben ihn nicht in jedem Falle ruhender Wahrnehmung oder Bildlichkeit, sie gewinnen ihn erst, wo die Wahrnehmung in Fluſs kommt und sich in eine continuirliche Serie von Wahrnehmungen aus der zu dem Einen und selben Gegenstand gehörigen Wahrnehmungs-Mannigfaltigkeit ausbreitet. Objectiv gesprochen: der Gegenstand zeigt sich von verschiedenen Seiten; was von der einen Seite gesehen nur bildliche Andeutung war, kommt von der anderen zu bestätigender und voll zureichender Wahrnehmung; oder was auf jener nur indirect durch Angrenzung mitgemeint, nur vorgedeutet war, kommt auf dieser mindestens zu bildlicher Andeutung, es erscheint perspectivisch verkürzt und abgeschattet, um erst von einer neuen Seite „ganz so wie es ist" zu erscheinen. Nach unserer Auffassung ist jede Wahrnehmung und Imagination ein Gewebe von Partialintentionen, verschmolzen zur Einheit einer Gesammtintention. Das Correlat dieser Letzteren ist das Ding, während die Correlate jener Partialintentionen dingliche Theile und Momente sind. Nur so ist es zu verstehen, wie das Bewuſstsein über das wahrhaft Erlebte hinausreichen kann. Es kann sozusagen hinausmeinen, und die Meinung kann sich erfüllen.

§ 12. *Enttäuschung und Widerstreit. Synthesis der Unterscheidung.*

In der weiteren Sphäre der Acte, welche überhaupt Unterschiede der Intention und Erfüllung zulassen, reiht sich der Erfüllung, als ihr ausschlieſsender Gegensatz, die Enttäuschung an. Der zumeist negative Ausdruck, der hierbei zu dienen pflegt, wie z. B. auch der Ausdruck Nichterfüllung, meint keine bloſse Privation der Erfüllung, sondern ein neues descriptives Factum, eine so eigenartige Form der Synthesis, wie die Erfüllung. Dies gilt überall, also auch in der engeren Sphäre der Bedeutungs-

intentionen in ihrem Verhältnis zu intuitiven Intentionen. Die Synthesis der Erkenntnis war Bewufstsein einer gewissen „Uebereinstimmung". Der Uebereinstimmung entspricht aber als correlate Möglichkeit die „Nicht-Uebereinstimmung", der „Widerstreit". Die Anschauung „stimmt" zur Bedeutungsintention nicht, sie „streitet" mit ihr. Widerstreit „trennt", aber das Erlebnis des Widerstreites setzt in Beziehung und Einheit, es ist eine Form der Synthesis. War die frühere Synthesis von der Art der Identificirung, so ist die jetzige von der Art der Unterscheidung (über einen anderen positiven Namen verfügen wir hier leider nicht). — Diese „Unterscheidung" darf nicht verwechselt werden mit derjenigen, welcher die Vergleichung gegenübersteht. Die Gegensätze zwischen „Identificirung und Unterscheidung" und „Vergleichung und Unterscheidung" sind nicht einerlei. Dafs übrigens eine nahe phänomenologische Verwandtschaft die Verwendung der gleichen Ausdrücke erklärt, ist offensichtlich. — In der hier fraglichen „Unterscheidung" erscheint der Gegenstand des enttäuschenden Actes als „nichtderselbe", als „anders" wie der Gegenstand des intendirenden Actes. Diese Ausdrücke weisen jedoch auf allgemeinere Sphären von Fällen hin, als welche wir bislang bevorzugt haben. Nicht blofs die significativen, sondern auch die anschaulichen Intentionen erfüllen sich in der Weise der Identification und enttäuschen sich in der Weise des Widerstreits. Die Frage nach der natürlichen Umgrenzung der Gesammtklasse von Acten, zu welcher das *derselbe* und das *anders* (wir können gleich auch sagen: das *ist* und *ist nicht*) gehört, werden wir bald [1] einer genaueren Erwägung unterziehen.

Völlig gleichgeordnet sind die beiden Synthesen allerdings nicht. Jeder Widerstreit setzt etwas voraus, was der Intention überhaupt die Richtung auf den Gegenstand des widerstreitenden Actes giebt, und diese Richtung kann ihr letztlich nur eine Erfüllungssynthesis geben. Der Streit setzt gleichsam einen gewissen Boden der Uebereinstimmung voraus. Meine ich *A sei roth*,

[1] Vgl. § 14, S. 521 ff.

während es sich „in Wahrheit“ als *grün* herausstellt, so streitet in diesem sich Herausstellen, d. h. in der Anmessung an die Anschauung, die Rothintention mit der Grünanschauung. Es ist aber unverkennbar, dafs dergleichen nur möglich ist auf dem Grunde der Identification des A in den Acten der Signification und Intuition. Nur so kann die Intention an diese Anschauung überhaupt heran. Die Gesammtintention geht auf ein rothseiendes A, und die Anschauung zeigt ein grünseiendes A. Indem sich Bedeutung und Anschauung hinsichtlich der Richtung auf dasselbe A decken, treten allererst die beiderseits einheitlich mitgegebenen intentionalen Momente in Widerstreit, das vermeinte Roth (das vermeint ist als Roth des A) stimmt nicht zu dem erschauten Grün. Durch die Identitätsbeziehung entsprechen sich erst die nicht zur Deckung gekommenen Momente; statt sich durch Erfüllung zu „verknüpfen“, „trennen“ sie sich vielmehr durch Widerstreit, die Intention wird auf das ihm nun zugeordnete der Anschauung hingewiesen, wird von diesem jedoch abgewiesen.

Was wir hier in specieller Beziehung auf die Bedeutungsintentionen und die ihnen widerfahrenden Enttäuschungen ausgeführt haben, gilt offenbar für die ganze, vorhin angedeutete Klasse von objectivirenden Intentionen. Allgemein werden wir danach sagen dürfen: Eine Intention enttäuscht sich in der Weise des Widerstreites nur dadurch, dafs sie ein Theil einer umfassenderen Intention ist, deren ergänzender Theil sich erfüllt. Bei einfachen, bezw. vereinzelten Acten ist also von Widerstreit keine mögliche Rede.

§ 13. *Totale und partiale Identificirung und Unterscheidung, als die gemeinsamen phänomenologischen Fundamente der prädicativen und determinativen Ausdrucksform.*

Das bisher betrachtete Verhältnis zwischen Intention (speciell Bedeutungsintention) und Erfüllung war das der totalen Uebereinstimmung. Darin liegt eine Beschränkung, die sich von selbst daraus ergab, dafs wir, um möglichste Einfachheit zu erzielen, von aller Form, und zumal von der im Wörtchen *ist* sich

ankündigenden, abstrahirten, und in der Beziehung des Ausdrucks auf die äufsere oder innere Anschauung jene Ausdruckstheile allein berücksichtigten, die sich dem Angeschauten als wie ein Kleid anpafsten. Durch die Heranziehung der zum Falle totaler Uebereinstimmung entgegengesetzten Möglichkeit des Widerstreites — den wir demnach (obschon nicht ganz unmifsverständlich) als totalen Widerstreit bezeichnen könnten — werden wir zugleich auf neue Möglichkeiten aufmerksam, nämlich auf die wichtigen Fälle partialer Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung zwischen der Intention und dem sie erfüllenden, bezw. enttäuschenden Acte.

Ihre nähere Betrachtung halten wir von vornherein so allgemein, dafs die Giltigkeit aller wesentlichen Feststellungen für die Intentionen des oben angezeigten weiteren Kreises, also nicht blofs für Bedeutungsintentionen, von selbst einleuchtet.

Aller Widerstreit führte darauf zurück, dafs die vorgegebene sich enttäuschende Intention ein Theil einer umfassenderen Intention war, welche sich partiell, d. i. nach den ergänzenden Theilen, erfüllte und zugleich nach jenem ersteren Theil entfremdete. Bei jedem Widerstreit liegt also in gewisser Weise auch partielle Uebereinstimmung und partieller Widerstreit vor. Auf diese Möglichkeiten hätte uns übrigens auch der Hinblick auf die gegenständlichen Beziehungen führen müssen; denn wo von Deckung die Rede ist, da bieten sich von selbst als correlate Möglichkeiten die der Exclusion, Inclusion und Kreuzung dar.

Bleiben wir zunächst bei dem Fall des Widerstreites stehen, so giebt er zu folgender ergänzenden Ueberlegung Anlafs.

Wenn ein ϑ sich in einem $\overline{\vartheta}$ dadurch enttäuscht, dafs ϑ mit anderen Intentionen $\eta, \iota\,..$ verwoben ist, welche sich erfüllen, so brauchen diese letzteren mit ϑ nicht so geeinigt zu sein, dafs das Ganze $\Theta\,(\vartheta;\ \eta, \iota\,..)$ die Auszeichnung eines für sich herausgestellten Gesammtactes habe, eines Actes, „in dem wir leben“, auf dessen einheitlichen Gegenstand wir „achten“. Im Gewebe der intentionalen Erlebnisse unseres Bewufstseins giebt es viele

Möglichkeiten der pointirenden Aussonderung von Acten und Actcomplexionen, aber sie bleiben im Allgemeinen unrealisirt. Und nur solch pointirte Einheiten kommen in Betracht, wo wir von einzelnen Acten und ihren Synthesen sprechen. Der Fall der totalen und reinen Enttäuschung besteht nun darin, dafs das blofse ϑ, nicht aber Θ, für sich hervortritt oder mindestens primär hervortritt, und dafs ein pointirtes Widerstreitbewufstsein ausschliefslich zwischen ϑ und $\overline{\vartheta}$ die Einheit herstellt; mit anderen Worten, das Interesse ist speciell auf die Beziehung der den ϑ und $\overline{\vartheta}$ entsprechenden Objecte gerichtet. So wenn eine Grün-Intention in einem angeschauten Roth sich enttäuscht, und dabei nur auf das Grün und Roth geachtet ist. Kommt die widerstreitende Anschauung des Roth irgendwie zum Ausdruck, nämlich durch eine Wortintention, die sich in ihr erfüllt, und kommt ebenso die Enttäuschung als solche zum Ausdruck, so hätten wir etwa: *dies* [dies Roth] *ist nicht grün.* [Selbstverständlich bedeutet dieser Satz aber nicht dasselbe, wie der uns eben im Gedanken liegende Satz: „*Die Wortintention Grün enttäuscht sich in der Anschauung des Roth.*" Denn der neue Ausdruck macht ja das uns hier interessirende Verhältnis der Acte gegenständlich und schmiegt sich diesem mit seinen neuen Bedeutungsintentionen in totaler Erfüllung an.]

Es kann andererseits aber auch sein, dafs ein Θ (ϑ; η, ι . .) als Ganzes in die Synthesis eintritt und zwar so, dafs es hiebei entweder mit einem correlaten Ganzen Θ ($\overline{\vartheta}$; η, ι . .) oder mit dem blofsen, vereinzelten Theil $\overline{\vartheta}$ aus demselben in specielle Beziehung tritt. Im erstgenannten Falle besteht den verwobenen Elementen nach zum Theil Deckung (hinsichtlich der η, ι . .) und zum Theil totaler Streit (ϑ — $\overline{\vartheta}$). Die ganze Synthesis hat hier den Charakter eines totalen Widerstreites, aber nicht den eines reinen, sondern vermischten Widerstreites. Im anderen Falle hebt sich das blofse $\overline{\vartheta}$ als correlater Act heraus, eventuell auch dadurch, dafs im gemischten Widerstreite sich die Einheit des Θ ($\overline{\vartheta}$; η, ι . .) auflöst; die specielle Synthesis des Widerstreites verknüpft nun als Glieder: Θ (ϑ; η, ι . .) und $\overline{\vartheta}$; bei passendem

Ausdruck etwa: *dies* [das ganze Object, das rothe Ziegeldach] *ist nicht grün.* Dieses wichtige Verhältnis können wir das der Ausscheidung nennen. Offenbar bleibt der hauptsächliche Charakter desselben bestehen, wenn ϑ uns $\overline{\vartheta}$ selbst schon complex wären; so dafs wir zwischen reiner und vermischter Ausscheidung differenziiren könnten. Im Rohen mag die Letztere durch das Beispiel *dies* [das rothe Ziegeldach] *ist kein grünes Ziegeldach* illustrirt werden.

Betrachten wir nun noch den Fall der Inclusion. Eine Intention kann sich in einem Acte erfüllen, der mehr enthält, als zu ihrer Erfüllung von Nöthen ist, sofern er einen Gegenstand vorstellt, der ihren Gegenstand mitenthält, sei es als Theil im gemeinen Sinne, sei es als ihm zugehöriges, explicite oder implicite mitgemeintes Moment. Selbstverständlich sehen wir wieder von den Acten ab, in welchen sich eine umfassendere Gegenständlichkeit in der Weise des gegenständlichen Hintergrundes constituirt, Acten, die sich nicht einheitlich abgrenzen und nicht als Träger der Aufmerksamkeit bevorzugt sind. Anderenfalls kämen wir wieder auf die Synthesis der totalen Deckung zurück. Es sei also z. B. die Vorstellung eines rothen Ziegeldaches gegeben, und in ihr erfülle sich die Bedeutungsintention des Wortes Roth. Die Wortbedeutung erfüllt sich hierbei in deckender Weise mit dem angeschauten Roth; aber in eine synthetische Einheit eigenthümlicher Art tritt darum doch die Gesammtanschauung des rothen Ziegeldaches, in ihrer durch die Function der Aufmerksamkeit sich scharf vom Hintergrunde abhebenden Einheit, mit der Bedeutungsintention Roth: *[dies] ist roth.* Wir sprechen hier von dem Verhältnis der „Einordnung", die ihren Gegensatz in der obigen Ausscheidung besitzt. Die Einordnung kann offenbar nur eine reine sein.

Der Act der einordnenden Synthesis, und zwar als der den intendirenden und erfüllenden Act in Eins setzende Gesammtact, hat sein gegenständliches Correlat in dem Verhältnis partieller Identität der entsprechenden Gegenstände. Darauf weist auch die Rede von der Einordnung hin, welche das Erfassen des

Verhältnisses unter dem Bilde der Thätigkeit ausdrückt: der Theil wird dem Ganzen eingeordnet. Offenbar ist dasselbe objective Verhältnis je nach dem Standpunkt der Auffassung (dies weist natürlich auf unberücksichtigte und sich in der Ausdrucksform mitbekundende phänomenologische Unterschiede hin) auch durch die Ausdrücke bezeichnet: Θ_g *hat* ϑ_g, bezw. ϑ_g *kommt dem* Θ_g *zu.* Der Index $_g$ mag darin aufmerksam machen, dafs es die intentionalen Gegenstände der angezeigten Acte sind, welche in diese Verhältnisse eintreten; wir betonen die intentionalen Gegenstände, nämlich die Gegenstände, so wie sie in diesen Acten gemeint sind.

Die Uebertragung des eben Ausgeführten auf den Fall der Ausscheidung und auf die Ausdrücke *hat nicht, kommt nicht zu,* ergiebt sich von selbst.

Zum blofsen *ist* gehört überall die objective Identität überhaupt, zum *ist nicht* die Nichtidentität (der Widerstreit). Dafs es sich specieller um ein Verhältnis der Einordnung oder Ausscheidung handelt, bedarf anderer Ausdrucksmittel, wie z. B. der adjectivischen Form, die das Gehabte, das Zukommende als solches kennzeichnet, ebenso wie die substantivische Form das Correlativum, das Habende als solches, d. i. in der Function das „Subject“ einer Identificirung zu bilden, ausprägt. In der attributiven, oder allgemeiner, determinativen Ausdrucksform (auch volle Identität kann determiniren) steckt das Sein in der adjectivischen Flexion, wofern es nicht im Relativsatz explicite und gesondert ausgedrückt oder im Gegentheil nicht ganz unterdrückt ist (*dieser Philosoph Sokrates*). Ob der allzeit mittelbare Ausdruck der Nicht-Identität, sowol in Prädication und Attribution, als auch in den substantivischen Formen (Nicht-Identität, Nicht-Uebereinstimmung) eine nothwendige Beziehung der actuellen „Negation“ auf eine, wenn auch nicht actuelle, so doch modificirte Affirmation ausdrückt, führt auf Discussionen, in welche wir hier noch nicht eintreten wollen.

In der normalen Aussage ist also Identität oder Nichtidentität ausgesagt und im Falle der Beziehung auf „entsprechende An-

schauung“ ausgedrückt, d. h. die Intention auf Identität oder Nichtidentität erfüllt sich in der actuell vollzogenen Identificirung oder Scheidung. *Das Ziegeldach*, heifst es im obigen Beispiel, falls die blofse Intention vorhergieng, *ist wirklich roth*. Die Prädicatintention pafst zu dem (z. B. in der Weise „*dieses Ziegeldach*“ vorgestellten und angeschauten) Subject. Im entgegengesetzten Falle hiefse es: „*in Wirklichkeit*“ *ist es nicht roth*; das Prädicat kommt dem Subject nicht zu.

Wenn aber die Bedeutung des *ist* nun auf Grund einer actuellen Identificirung (die selbst oft den Charakter einer Erfüllung hat) seine Erfüllung findet, so ist zugleich klar, dafs wir damit über die Sphäre hinausgeführt werden, welche wir, ohne uns über ihre Grenze recht klar zu werden, bisher immer im Auge hatten, nämlich über die Sphäre der Ausdrücke, die sich wirklich durch correspondirende Anschauung zu erfüllen vermögen. Oder vielmehr, wir werden darauf aufmerksam, dafs die Anschauung im gewöhnlichen, von uns als selbstverständlich zu Grunde gelegten Sinne der äufseren oder inneren „Sinnlichkeit“ nicht die einzige Function ist, die auf den Titel Anschauung, auf die Befähigung zu echter Erfüllungsleistung Anspruch erheben darf. Wir sparen uns die nähere Erforschung des hier zu Tage tretenden Unterschiedes für den zweiten Abschnitt dieser Untersuchung auf.

Schliefslich sei noch ausdrücklich bemerkt, dafs mit dem oben Ausgeführten keine vollständige Urtheilsanalyse, sondern nur ein Bruchstück einer solchen vollzogen ist. Auf die Qualität des synthetischen Actes, auf die Unterschiede zwischen Attribution und Prädication u. dergl. ist ja garkeine Rücksicht genommen worden.

Zweites Kapitel.

Indirecte Charakteristik der objectivirenden Intentionen und ihrer wesentlichen Abarten durch die Unterschiede der Erfüllungssynthesen.

§ 14. *Die Synthesis des Erkennens als die für die objectivirenden Acte charakteristische Form der Erfüllung. Subsumption der Bedeutungsacte unter die Klasse der objectivirenden Acte.*

Die Bedeutungsintentionen haben wir oben[1] dem weiteren Kreise der „Intentionen" in dem prägnanten Wortsinn eingeordnet. Allen Intentionen entsprechen der Möglichkeit nach Erfüllungen (bezw. ihre negativen Gegenstücke: Enttäuschungen), eigenartige Uebergangserlebnisse, welche selbst als Acte charakterisirt sind, und welche den jeweils intendirenden Act in einem correlaten Act gleichsam sein Ziel erreichen lassen. Der Letztere, sofern er die Intention erfüllt, heifst der erfüllende Act, aber er heifst so nur vermöge des synthetischen Actes der Erfüllung, in dem Sinne des sich Erfüllens. Dieses Uebergangserlebnis hat nicht überall denselben Charakter. Bei den significativen und nicht minder offenbar bei den intuitiven Intentionen hat es den Charakter der Erkenntniseinheit, die in Ansehung der Gegenstände Einheit der Identificirung ist. Dies gilt aber nicht im weiteren Kreise der Intentionen überhaupt. Zwar von einer Deckung können wir überall sprechen, und überall werden wir sogar eine Identificirung vorfinden. Aber diese entspringt oft nur vermöge eingewobener Acte aus derjenigen Gruppe, welche eine Identificirungseinheit zulassen und in diesen Zusammenhängen eine solche auch fundiren.

Ein Beispiel wird die Sachlage sogleich verdeutlichen. Das sich Erfüllen eines Wunsches vollzieht sich in einem Acte, der eine Identificirung und zwar als nothwendiges Bestandstück einschliefst. Denn es besteht die Gesetzmäfsigkeit, dafs die Wunschqualität in einer Vorstellung, d. h. in einem objectivirenden Acte,

[1] Vgl. § 11, S. 511.

und des Näheren in einer „blofsen" Vorstellung fundirt ist; und dazu besteht die ergänzende Gesetzmäfsigkeit, dafs auch die Wunscherfüllung fundirt ist, nämlich in einem Acte, der die fundirende Vorstellung identificirend einspannt: die Wunschintention kann nur dadurch ihre erfüllende Befriedigung finden, dafs die ihr zu Grunde liegende blofse Vorstellung des Gewünschten sich in die conforme Fürwahrnehmung verwandelt. Was vorliegt, ist aber nicht die blofse Wandlung, also die blofse Thatsache, dafs die Einbildung durch die Fürwahrnehmung abgelöst wird, sondern beide sind Eins im Charakter der identificirenden Deckung. In diesem synthetischen Charakter constituirt sich das *es ist wirklich und wahrhaft so* [sc. wie wir es vordem blofs vorgestellt und gewünscht hatten]; was freilich nicht ausschliefst, dafs dieses Wirklichsein nur ein vermeintliches, zumal es in den meisten Fällen ein inadäquat Vorstelliges ist. Ist der Wunsch in einer rein signitiven Vorstellung fundirt, so kann die Identificirung natürlich auch den Charakter jener specielleren, die Signification durch eine conforme Intuition erfüllenden Deckung besitzen, die wir oben beschrieben haben. — Aehnliches wäre offenbar für jederlei Intentionen auszuführen, die in Vorstellungen (als objectivirenden Acten) ihre Grundlage haben; und zugleich ist das, was von der Erfüllung gilt, *mutatis mutandis* auf den Fall der Enttäuschung zu übertragen.

Dies vorausgeschickt, ist es nun klar, dafs, wenn die Wunscherfüllung, um bei diesem Beispiel zu bleiben, auch in einer Identificirung und eventuell in einem Act des intuitiven Erkennens fundirt ist, dieser Act die Wunscherfüllung nicht erschöpft, sondern eben nur fundirt. Das sich Befriedigen der specifischen Wunschqualität ist ein eigener und andersartiger Actcharakter. Es ist nur Gleichnis, wenn wir auch aufserhalb der Sphäre der Gemüthsintentionen von Befriedigung, ja auch schon von Erfüllung zu sprechen lieben.

Also mit dem besonderen Charakter der Intention hängt der besondere der erfüllenden Deckung zusammen. Nicht nur, dafs jeder Abschattung der Intention eine ebensolche der

correlaten Erfüllung und zugleich des sich Erfüllens im Sinne des synthetischen Actes entspricht; sondern es entsprechen auch den wesentlich unterschiedenen Klassen von Intentionen durchgreifende Klassenunterschiede der Erfüllung in dem erwähnten doppelten Sinne. Offenbar gehören in diesen parallelen Reihen die zugehörigen Glieder immer in Eine Actklasse. Die Erfüllungssynthesen bei den Wunsch- und Willensintentionen sind sicherlich nahe verwandt und z. B. von den in den Bedeutungsintentionen auftretenden scharf unterschieden. Sicherlich sind andererseits die Erfüllungen von Bedeutungsintentionen und von intuitiven Acten von demselben Charakter, und so überhaupt für all die Acte, welche wir unter dem Titel der objectivirenden befassen. Für diese uns hier allein interessirende Klasse können wir sagen, dafs ihre Erfüllungseinheit den Charakter der Identificirungseinheit, und eventuell den engeren der Erkenntniseinheit hat, somit den eines Actes, welchem gegenständliche Identität als intentionales Correlat entspricht.

Wir müssen hier Folgendes beachten: Es wurde oben nachgewiesen, dafs jede Erfüllung einer signitiven Intention durch eine intuitive, den Charakter einer Synthesis der Identificirung hat. Aber nicht vollzieht sich umgekehrt in jeder Synthesis der Identificirung die Erfüllung gerade einer Bedeutungsintention, und die Erfüllung gerade durch eine correspondirende Anschauung. Und noch mehr: wir werden kaum geneigt sein, bei jeder Identificirung auch schon von der Erfüllung einer Intention zu sprechen und demgemäfs von einer Erkennung. Im weitesten Sinn freilich heifst in der gewöhnlichen Rede jedes actuelle Identificiren ein Erkennen. Im engeren aber handelt es sich, wir fühlen dies klar, um eine Annäherung an ein Erkenntnisziel, im engsten Sinn der Erkenntniskritik sogar um die Erreichung dieses Erkenntnisziels selbst. Das blofse Gefühl in deutliche Einsicht zu verwandeln und den Sinn dieser Annäherung, bezw. Erreichung, genau zu umgrenzen, wird noch unsere Aufgabe sein. Vorläufig halten wir nur fest, dafs die Einheit der Identificirung und damit zugleich alle

Erkenntniseinheit im engeren und engsten Sinne, ihre Ursprungstätte in der Sphäre der objectivirenden Acte hat.

Die Eigenartigkeit der Erfüllung kann dazu dienen, die einheitliche Klasse von Acten, in die sie wesentlich gehört, zu charakterisiren. Demnach könnten wir die objectivirenden Acte geradezu als diejenigen definiren, deren Erfüllungssynthesis den Charakter der Identification, deren Enttäuschungssynthesis also den der Unterscheidung hat; oder auch als diejenigen Acte, welche phänomenologisch als Glieder einer möglichen Synthesis der Identification oder Unterscheidung fungiren können; oder endlich, unter Vorwegnahme einer noch zu formulirenden Gesetzmäfsigkeit, als diejenigen Acte, welche, sei es als intendirende oder erfüllende bezw. enttäuschende Acte, in einer möglichen Erkenntnisfunction stehen können. Zu dieser Klasse gehören dann die synthetischen Acte der Identification und Unterscheidung selbst; sie sind ja selbst entweder ein blofses Vermeinen, Identität oder Nichtidentität zu erfassen, oder das entsprechende wirkliche Erfassen des Einen oder Anderen. Jenes Vermeinen kann sich in einer Erkenntnis (im prägnanten Sinn) „bestätigen" oder „widerlegen"; und im ersten Fall ist Identität, bezw. Nichtidentität, wirklich erfafst, d. i. „adäquat wahrgenommen".

Die soeben mehr angedeuteten als durchgeführten Analysen leiten also zu dem Ergebnis, dafs die Acte der Bedeutungsintention so gut wie die der Bedeutungserfüllung, die Acte des „Denkens" so gut wie die des Anschauens, zu einer einzigen Klasse von Acten gehören, zu den objectivirenden. Damit ist festgestellt, dafs andersartige Acte niemals in der Weise sinngebender fungiren und nur dadurch „zum Ausdruck kommen" können, dafs die den Worten anhaftenden significativen Intentionen ihre Erfüllung finden mittelst Wahrnehmungen oder Einbildungen, welche auf die auszudrückenden Acte als Gegenstände gerichtet sind. Während also in den Fällen, wo Acte in Bedeutungsfunction stehen und in diesem Sinn Ausdruck finden, sich in eben diesen Acten die signitive oder intuitive Beziehung auf irgendwelche Gegenstände constituirt, sind in

den anderen Fällen die Acte blofse Gegenstände, und dies natürlich hinsichtlich anderer, hierbei als eigentliche Bedeutungsträger fungirenden Acte.

Doch ehe wir auf die genauere Erörterung dieser Sachlage, zumal auf die Widerlegung der an sich recht scheinbaren Gegenargumente eingehen[1], müssen wir den merkwürdigen Thatsachen der Erfüllung, und zwar in der Sphäre der objectivirenden Acte etwas sorgsamer nachforschen.

§ 15. *Phänomenologische Charakteristik der Unterscheidung zwischen signitiven und intuitiven Intentionen durch die Eigenheiten der Erfüllung.*

a) Zeichen, Bild und Selbstdarstellung.

Innerhalb der letzten Betrachtungen drängte sich uns die Bemerkung auf, dafs mit dem Gattungscharakter der Intentionen derjenige der Erfüllungssynthesis innig zusammenhängt, und dies so sehr, dafs sich die Klasse der objectivirenden Acte geradezu durch den als bekannt vorausgesetzten Gattungscharakter der Erfüllungssynthesis, als einer identificirenden, definiren läfst. In Fortführung dieses Gedankens regt sich die Frage, ob nicht auch die wesentlichen Artunterscheidungen innerhalb dieser Klasse der Objectivationen durch die zugehörigen Unterschiede der Erfüllungsweisen bestimmbar sind. Durch eine fundamentale Eintheilung zerfallen die objectivirenden Intentionen in die significativen und intuitiven. Versuchen wir uns über den Unterschied der beiden Actarten Rechenschaft zu geben.

Die signitiven Intentionen fafsten wir, vermöge unseres Ausgangs von den ausdrücklichen Acten, als Significationen, als Bedeutungen von Ausdrücken. Stellen wir die Frage vorläufig zurück, ob dieselben Acte, die als sinngebende fungiren, auch aufserhalb der Bedeutungsfunction auftreten können, so haben diese signitiven Intentionen jeweils einen intuitiven Anhalt, nämlich am Sinnlichen des Ausdrucks, aber sie haben darum nicht

[1] Vgl. den Schlufsabschnitt dieser Untersuchung.

einen intuitiven Inhalt; sie sind mit intuitiven Acten nur in gewisser Weise Eins, sind aber von ihnen der Art nach verschieden.

Der leicht faſsliche Unterschied der ausdrücklichen gegenüber den rein intuitiven Intentionen tritt hervor, wenn wir Zeichen und Bilder miteinander vergleichen.

Das Zeichen hat mit dem Bezeichneten inhaltlich zumeist nichts gemein, es kann ihm Heterogenes ebensowol bezeichnen, als ihm Homogenes. Das Bild hingegen bezieht sich auf die Sache durch Aehnlichkeit, und fehlt sie, so ist auch von einem Bilde nicht mehr die Rede. Das Zeichen als Object constituirt sich uns im Acte des Erscheinens. Dieser Act ist noch kein bezeichnender, es bedarf im Sinne unserer früheren Analysen der Anknüpfung einer neuen Intention, einer neuen Auffassungsweise, durch welche statt des intuitiv Erscheinenden, ein Neues, das bezeichnete Object gemeint ist. Ebenso ist auch das Bild, etwa die Büste aus Marmor, ein Ding wie irgendein anderes; erst die neue Auffassungsweise macht es zum Bilde, es erscheint nun nicht bloſs das Ding aus Marmor, sondern es ist zugleich und auf Grund dieser Erscheinung eine Person bildlich gemeint.

Die beiderseits anhängenden Intentionen sind an den Erscheinungsgehalt nicht äuſserlich angeheftet, sondern wesentlich in ihm fundirt, derart also, daſs der Charakter der Intention durch ihn bestimmt ist. Es wäre eine descriptiv unrichtige Auffassung der Sachlage, wenn man denken würde, der ganze Unterschied bestehe darin, daſs dieselbe Intention, die einmal an die Erscheinung eines dem gemeinten Object ähnlichen Objectes geknüpft ist, ein andermal an die Erscheinung eines ihm unähnlichen Objectes geknüpft sei. Denn auch das Zeichen kann dem Bezeichneten ähnlich sein, ja vollkommen ähnlich. Die Zeichenvorstellung wird dadurch aber nicht zur Bildvorstellung. Die Photographie des Zeichens *A* fassen wir ohne Weiteres als Bild dieses Zeichens auf. Gebrauchen wir aber das Zeichen *A* als Zeichen für das Zeichen *A*, wie wenn wir schreiben: *A ist ein römisches Schriftzeichen*, so fassen wir *A* trotz bildmäſsiger Aehnlichkeit nicht als Bild, sondern eben als Zeichen.

Also die objective Thatsache der Aehnlichkeit zwischen Erscheinendem und Gemeintem bestimmt keinen Unterschied. Gleichwol ist sie für den Fall der Bildvorstellung nicht belanglos. Dies zeigt sich in der möglichen Erfüllung; und es ist ja nur die Erinnerung an diese Möglichkeit, welche uns die „objective“ Aehnlichkeit hier heranziehen liefs. Die Bildvorstellung hat offenbar die Eigenthümlichkeit, dafs, wo immer ihr Erfüllung zu theil wird, ihr als „Bild“ erscheinender Gegenstand sich mit dem im erfüllenden Acte gegebenen Gegenstand durch Aehnlichkeit identificirt. Indem wir dies als Eigenthümlichkeit der Bildvorstellung bezeichnet haben, ist schon gesagt, dafs hier die Erfüllung des Aehnlichen durch Aehnliches den Charakter der Erfüllungssynthesis als einer imaginativen innerlich bestimmt. Wenn sich auf der anderen Seite, in Folge einer zufälligen Aehnlichkeit zwischen Zeichen und Bezeichnetem, eine Erkenntnis ihrer beiderseitigen Aehnlichkeit einstellt, so gehört diese Erkenntnis nicht zur Erfüllung der signitiven Intention — abgesehen davon, dafs diese Erkenntnis keineswegs von der Art jenes eigenthümlichen Identificirungsbewufstseins ist, welches Aehnliches und Aehnliches in der Weise von Bild und Sache zur beziehenden Deckung bringt. Vielmehr gehört es zum eigenthümlichen Wesen einer significativen Intention, dafs bei ihr der erscheinende Gegenstand des intendirenden Actes und derjenige des erfüllenden Actes (z. B. Name und Genanntes in der realisirten Einheit beider) miteinander „nichts zu thun haben“. Danach wird es klar, dafs in der That die descriptiv verschiedene Weise der Erfüllung, so wie sie im verschiedenen descriptiven Charakter der Intention gründet, auch umgekehrt auf die Verschiedenheit dieses Charakters aufmerksam machen und ihn definitorisch bestimmen kann.

Wir haben bisher nur den Unterschied der signitiven und imaginativen Intentionen in Erwägung gezogen. Uebergehen wir die hier weniger bedeutsamen Unterschiede innerhalb der weiteren Sphäre der imaginativen Acte (wir haben ja oben die Vorstellungen durch physische Bilder bevorzugt, statt auch auf die

Phantasievorstellungen einzugehen), so bleiben noch die Wahrnehmungen übrig.

Gegenüber der Imagination ist die Wahrnehmung, wie wir es auszudrücken pflegen, dadurch charakterisirt, dafs in ihr der Gegenstand „selbst" und nicht blofs „im Bilde" erscheint. Darin erkennen wir sofort die charakteristischen Verschiedenheiten der Erfüllungssynthesen. Die Imagination erfüllt sich durch die eigenartige Synthesis der Bildähnlichkeit, die Wahrnehmung durch die Synthesis der sachlichen Identität, die Sache bestätigt sich durch sich „selbst", indem sie sich von verschiedenen Seiten zeigt und dabei immerfort die eine und selbe ist.

b) Die perceptive und imaginative Abschattung des Gegenstandes.

Doch wir müssen hier folgenden Unterschied beachten: die Wahrnehmung, indem sie den Gegenstand „selbst" zu geben prätendirt, prätendirt damit eigentlich, überhaupt keine blofse Intention zu sein, vielmehr ein Act, der anderen Erfüllung bieten mag, aber selbst keiner Erfüllung mehr bedarf. Zumeist, und z. B. in allen Fällen der „äufseren" Wahrnehmung, bleibt es bei der Prätention. Der Gegenstand ist nicht wirklich gegeben, er ist nämlich nicht voll und ganz als derjenige gegeben, welcher er selbst ist. Er erscheint nur „von der Vorderseite", nur „perspectivisch verkürzt und abgeschattet" u. dgl. Während manche seiner Bestimmtheiten mindestens in der Weise, welche die letzteren Ausdrücke exemplificiren, im Kerngehalt der Wahrnehmung verbildlicht sind, fallen andere nicht einmal in dieser bildlichen Form in die Wahrnehmung; die Bestandstücke der unsichtigen Rückseite, des Innern u. s. w. sind zwar in mehr oder minder bestimmter Weise mitgemeint, sie sind durch das primär Erscheinende symbolisch angedeutet, aber selbst fallen sie garnicht in den anschaulichen (perceptiven oder imaginativen) Gehalt der Wahrnehmung. Damit hängt die Möglichkeit unbegrenzt vieler, inhaltlich verschiedener Wahrnehmungen eines und desselben Gegenstandes zusammen. Wäre die Wahrnehmung überall, was sie prätendirt, wirkliche und echte Selbstdarstellung des Gegenstandes, so gäbe es, da ihr eigen-

thümliches Wesen sich in diesem Selbstdarstellen erschöpft, für jeden Gegenstand nur eine einzige Wahrnehmung.

Andererseits ist nun aber zu beachten, dafs der Gegenstand, so wie er an sich ist — an sich in dem hier allein fraglichen und verständigen Sinne, welchen die Erfüllung der Wahrnehmungsintention realisiren würde — nicht ein total anderer ist, als welchen ihn die Wahrnehmung, wenn auch unvollkommen, realisirt. Dies liegt sozusagen im eigenen Sinne der Wahrnehmung, Selbsterscheinung des Gegenstandes zu sein. Mag also auch, um auf das Phänomenologische zurückzugehen, die gemeine Wahrnehmung aus vielfachen, theils rein wahrnehmungsmäfsigen, theils blofs imaginativen und sogar signitiven Intentionen aufgebaut sein: als Gesammtact erfafst sie den Gegenstand selbst, sei es auch nur in der Weise der Abschattung. Denken wir uns die jeweilige Wahrnehmung in Erfüllungsbeziehung gesetzt zur adäquaten, d. i. zu derjenigen Wahrnehmung, welche uns den Gegenstand im ideal strengen und eigentlichsten Sinn selbst geben würde, so können wir sagen: die Wahrnehmung intendirt den Gegenstand so, dafs die ideale Erfüllungssynthesis den Charakter einer partiellen Deckung des rein perceptiven Gehaltes des intendirenden Actes mit dem rein perceptiven des erfüllenden Actes, und zugleich den Charakter einer vollen Deckung der beiderseitigen vollen Wahrnehmungsintentionen besitzen würde. Der „rein perceptive" Gehalt in der gemeinen Wahrnehmung ist das, was wir übrig behalten, nach Abstraction von allen blofs imaginativen und symbolischen Componenten; es ist also der „empfundene" Inhalt in der unmittelbar zu ihm gehörigen rein perceptiven Auffassung, die alle seine Theile und Momente als Selbstdarstellungen entsprechender Theile und Momente des Wahrnehmungsgegenstandes bewerthet, und so dem ganzen Inhalt den Charakter des „Wahrnehmungsbildes", der perceptiven Abschattung des Gegenstandes ertheilt. Im idealen Grenzfalle der adäquaten Wahrnehmung fällt dieser empfundene oder selbstdarstellende Inhalt mit dem wahrgenommenen Gegenstand zusammen. — Diese gemeinsame und zum Sinn aller Wahrnehmung gehörige Beziehung auf den Gegenstand an sich

selbst, somit auf das Ideal der Adäquation, bekundet sich auch in der phänomenologischen Zusammengehörigkeit der mannigfaltigen zu dem Einen Gegenstand gehörigen Wahrnehmungen. In der Einen Wahrnehmung erscheint der Gegenstand von dieser, in der anderen von jener Seite, einmal nah, das andere Mal fern u. s. w. In jeder ist bei alledem der Eine und selbe Gegenstand „da“, in jeder ist er nach dem Gesammtbelauf dessen, als was er uns bekannt und in dieser Wahrnehmung gegenwärtig ist, intendirt. Dem entspricht phänomenologisch der continuirliche Fluſs der Erfüllung oder Identificirung, in der stetigen Aneinanderreihung der „zu demselben Gegenstand gehörigen“ Wahrnehmungen. Jede einzelne ist darin ein Gemisch von erfüllten und unerfüllten Intentionen. Den Ersteren correspondirt am Gegenstande dasjenige, was von ihm in dieser einzelnen Wahrnehmung als mehr oder minder vollkommene Abschattung gegeben, den Letzteren dasjenige, was von ihm noch nicht gegeben ist, also in neuen Wahrnehmungen zur actuellen und erfüllenden Präsenz kommen würde. Und alle derartigen Erfüllungssynthesen sind durch einen gemeinsamen Charakter ausgezeichnet, eben als Identificirungen von Selbsterscheinungen eines Gegenstandes mit Selbsterscheinungen desselben Gegenstandes.

Es ist ohne Weiteres klar, daſs parallele Unterschiede auch für die imaginative Vorstellung gelten. Auch sie bildet denselben Gegenstand bald von dieser, bald von jener Seite ab; der Synthesis mannigfaltiger Wahrnehmungen, in denen immer derselbe Gegenstand zur Selbstdarstellung kommt, entspricht die parallele Synthesis mannigfaltiger Imaginationen, in denen dieser selbe Gegenstand zur bildlichen Darstellung kommt. Den wechselnden perceptiven Abschattungen des Gegenstandes entsprechen hier die parallelen imaginativen Abschattungen, und im Ideal der vollständigen Abbildung fiele die Abschattung mit dem vollständigen Bilde zusammen. Erfüllen sich imaginative Acte bald im imaginativen Zusammenhange, bald durch entsprechende Wahrnehmungen, so ist der Unterschied im Charakter der Erfüllungssynthesis unverkennbar, der Uebergang von Bild

zu Bild ist anders charakterisirt, als derjenige vom Bild zur Sache selbst.

Diese, auch für unsere weitere Untersuchung nützlichen und im nächsten Kapitel fortzuführenden Analysen, belehren uns über die Zusammengehörigkeit der Wahrnehmungen und Imaginationen und über ihren gemeinsamen Gegensatz zu den signitiven Intentionen. Ueberall unterscheiden wir von dem gemeinten — dem bezeichneten, abgebildeten, wahrgenommenen — Gegenstand einen in der Erscheinung actuell gegebenen, aber nicht gemeinten Inhalt: den Zeicheninhalt auf der einen Seite, die imaginative und die perceptive Abschattung des Gegenstandes auf der anderen Seite. Während aber Zeichen und Bezeichnetes „miteinander nichts zu thun haben", bestehen zwischen den, sei es imaginativen oder perceptiven Abschattungen und der Sache selbst innere, im Sinne dieser Worte beschlossene Zusammengehörigkeiten. Und diese Verhältnisse dokumentiren sich phänomenologisch in Unterschieden der constituirenden Intentionen, und nicht minder in Unterschieden der Erfüllungssynthesen.

Selbstverständlich stört diese Darstellung unsere Interpretation jeder Erfüllung als einer Identificirung nicht. Die Intention kommt überall mit dem ihr Fülle bietenden Acte zur Deckung, d. h. der Gegenstand, der in ihr gemeint ist, ist derselbe wie derjenige, welcher im erfüllenden Acte gemeint ist. Aber nicht auf diese gemeinten Gegenstände, sondern auf Zeichen und Abschattung in ihren Verhältnissen zu den gemeinten Gegenständen, bezw. auf das, was diesen Verhältnissen phänomenologisch entspricht, bezog sich unsere Vergleichung.

Unser Interesse gehörte im vorliegenden Paragraphen primär den Eigenthümlichkeiten der Erfüllungssynthesen; durch sie erfuhren die Unterschiede der intuitiven und signitiven Acte eine blofs indirecte Charakteristik. Erst im weiteren Fortgang der Untersuchung — im § 26 — werden wir, auf Grund der Analyse der für sich und ohne Rücksicht auf die möglichen Erfüllungen betrachteten Intentionen, eine directe Charakteristik liefern können.

§ 15[a]. *Signitive Intentionen aufserhalb der Bedeutungsfunction.*

In den letzten Betrachtungen haben wir gewisse Componenten intuitiver Acte als signitive Intentionen in Anspruch genommen. Aber in der ganzen Reihe bisheriger Untersuchungen galten uns die signitiven Acte als Acte des Bedeutens, als sinngebende Factoren bei den Ausdrücken. Die Worte Signification und signitive Intention galten uns als bedeutungsidentische. Es ist also an der Zeit die Frage zu erwägen: können nicht dieselben oder wesentlich gleichartige Acte, als welche wir sonst in der Bedeutungsfunction finden, auch aufser dieser Function, von allen Ausdrücken losgelöst, auftreten?

Dafs diese Frage bejahend zu beantworten ist, zeigen gewisse Fälle wortlosen Erkennens, welche durchaus den Charakter verbalen Erkennens haben, während doch die Worte nach ihrem sinnlich-signitiven Inhalt garnicht actualisirt sind. Wir erkennen beispielsweise einen Gegenstand als antiken römischen Wegstein, seine Furchungen als verwitterte Inschriften, ohne dafs sich sogleich oder überhaupt Worte einstellten; wir erkennen ein Werkzeug als Drillbohrer, aber das Wort will uns überhaupt nicht einfallen; u. dgl. Genetisch gesprochen, es wird durch die gegenwärtige Anschauung eine Association dispositionell erregt, die auf den bedeutenden Ausdruck gerichtet ist; aber die blofse Bedeutungscomponente desselben wird actualisirt, welche nun in umgekehrter Richtung in die erregende Anschauung zurückstrahlt und in sie mit dem Charakter erfüllter Intention überfliefst. Diese Fälle wortlosen Erkennens sind also nichts Anderes als Erfüllungen von Bedeutungsintentionen, nur von solchen, die sich phänomenologisch von den sonst zu ihnen gehörigen signitiven Inhalten abgelöst haben. Hieherzurechnende Beispiele liefert auch die Reflexion auf die gewöhnlichen Zusammenhänge wissenschaftlichen Nachdenkens. Man bemerkt dabei, dafs sich die vorwärts stürmenden Gedankenreihen zu sehr erheblichem Theile nicht an die zu ihnen gehörigen Worte binden, sondern durch den Flufs anschaulicher Bilder oder durch ihre eigenen associativen Verflechtungen erregt werden.

Damit hängt auch zusammen, dafs das ausdrückende Sprechen so weit über das hinausgeht, was zum Zwecke wirklicher Angemessenheit des erkennenden Ausdrucks anschaulich gegeben sein müfste. Dafs dies zum Theil einen entgegengesetzten Grund hat in der besonderen Leichtigkeit, mit der sich die Wortbilder durch die gegebenen Anschauungen reproduciren lassen, um dann ihrerseits die symbolischen Gedanken, aber nicht die diesen entsprechenden Anschauungen, herbeizuziehen, wird Niemand bezweifeln. Es ist aber auch umgekehrt zu beobachten, wie die Reproduction der Wortbilder hinter den durch die jeweilige Anschauung reproductiv erregten Gedankenreihen oft recht weit zurückbleibt. In der einen und anderen Art kommen die unzähligen inadäquaten Ausdrücke zu Stande, welche sich den actuell vorhandenen primären Anschauungen und den auf sie wirklich gebauten synthetischen Formungen nicht in schlichter Weise anmessen, sondern über das so Gegebene weit hinausgehen. Es erwachsen merkwürdige Mischungen von Acten. Eigentlich erkannt sind die Gegenstände nur als die in der actuellen Anschauungsgrundlage gegebenen; aber da die Einheit der Intention weiter reicht, erscheinen die Gegenstände auch als diejenigen erkannt, welche in der Gesammtintention intendirt sind. Der Erkenntnischarakter breitet sich gewissermafsen aus. So erkennen wir beispielsweise eine Person als den Adjutanten des Kaisers, eine Handschrift als die Goethes, einen mathematischen Ausdruck als die Cardan'sche Formel u. dgl. Hier kann sich das Erkennen dem in der Wahrnehmung Gegebenen natürlich nicht anmessen, sondern bestenfalls besteht die Möglichkeit der Anpassung an Anschauungsverläufe, die aber selbst garnicht actualisirt zu werden brauchen. Auf diese Weise sind auf Grund partieller Anschauung sogar Erkenntnisse und Erkenntnisreihen möglich, die auf Grund voller actueller Anschauung überhaupt und *a priori* nicht möglich wären, weil sie in sich Unverträgliches in Eins setzen. Es giebt, und in nur zu grofsem Mafse, falsche und selbst absurde Erkenntnisse. Aber „eigentlich“ sind es keine Erkenntnisse — nämlich nicht logisch werthvolle, voll-

kommene Erkenntnisse, nicht Erkenntnisse im prägnanten Sinne. Doch damit greifen wir künftigen Ueberlegungen vor. Denn noch sind die hier berührten Stufenreihen der Erkenntnis und die sie begrenzenden Ideale nicht klargelegt.

Wir hatten bisher mit signitiven Intentionen zu thun, die identisch, so wie sie sind, bald innerhalb bald aufserhalb der Bedeutungsfunction auftreten. Aber unzählige signitive Intentionen entbehren jeder, sei es festen, sei es vorübergehenden Beziehung zu Ausdrücken, während sie doch ihrem wesentlichen Charakter nach mit den Bedeutungsintentionen zu Einer Klasse gehören. Ich erinnere hier an den perceptiven oder imaginativen Ablauf einer Melodie, oder eines sonstigen, uns der Art nach bekannten Ereignisses und an die hiebei auftretenden (bestimmten oder unbestimmten) Intentionen, bezw. Erfüllungen. Desgleichen an die empirische Ordnung und Verknüpfung der Dinge in ihrer phänomenalen Coexistenz, und zwar mit Hinweis auf das, was den erscheinenden Dingen in dieser Ordnung, und vorerst den Theilen in jeder einzelnen dinglichen Einheit, den Charakter einer gerade in dieser Anordnung und Form zusammengehörigen Einheit giebt. Die Repräsentation und Erkennung durch Analogie kann nur Bild und Sache (Analogon und Analogisirtes) zur Einheit bringen und somit als zusammengehörig erscheinen lassen, nicht aber was in der Contiguität nicht blofs zusammengegeben ist, sondern als zusammengehörig erscheint. Selbst wo in der Realisirung von Contiguitätsrepräsentationen sich zunächst Bilder einstellen, die das signitiv Repräsentirte im voraus imaginiren, und sich dann bei der Erfüllung in ihren Sachen bestätigen, kann die Einheit zwischen dem Contiguitätsrepräsentanten und dem dadurch Repräsentirten nicht durch das Bildverhältnis gegeben werden (da es ja nicht zwischen diesen Beiden wirksam ist), sondern nur durch das schlechthin eigenartige Verhältnis der signitiven Repräsentation als derjenigen durch Contiguität.

Demgemäfs werden wir in den inadäquaten Wahrnehmungen und Einbildungen ganz richtig Complexionen von primitiven Intentionen sehen müssen, unter welchen sich neben perceptiven und

imaginativen Elementen, auch solche von der Art der signitiven Intentionen finden. Ueberhaupt werden wir urtheilen dürfen, dafs alle phänomenologischen Unterschiede der objectivirenden Acte sich zurückführen lassen auf die sie aufbauenden Elementarintentionen und Erfüllungen, die Einen und Andern geeinigt durch Erfüllungssynthesen. Auf Seite der Intentionen bleiben dann als die einzigen letzten Unterschiede die zwischen signitiven Intentionen als Intentionen durch Contiguität, und imaginativen Intentionen als solchen durch Analogie, jede schlicht und rein in ihrer Art. Auf Seite der Erfüllung fungiren als Componenten theils wieder Intentionen der einen und andern Art; unter Umständen aber (wie im Falle der Wahrnehmung) auch solche, die nicht mehr als Intentionen anzusprechen sind: Componenten, die nur erfüllen, doch nicht mehr nach Erfüllung langen, Selbstdarstellungen des von ihnen gemeinten Objectes im strengsten Wortsinn. Durch den Charakter der Elementaracte sind dann die Charaktere der die homogene Einheit des complexen Actes bestimmenden Erfüllungssynthesen bestimmt, und zugleich überträgt sich, unter Mithilfe der bevorzugenden Kraft der Aufmerksamkeit, der Charakter dieser oder jener Elementaracte auf die Einheit des gesammten Actes: der ganze Act ist Imagination oder Signification oder Perception (Wahrnehmung schlechthin); und wo zwei solche einheitliche Acte in Beziehung treten, erwachsen Verhältnisse der Uebereinstimmung und des Widerstreits, deren Charakter durch die fundirenden Gesammtacte, letztlich aber durch deren Elemente bestimmt ist.

Im nächsten Kapitel sollen diese Verhältnisse in den Grenzen, in denen sie phänomenologisch zu sichern und daher erkenntniskritisch zu verwerthen sind, weiter verfolgt werden. Wir wollen uns dabei rein an die phänomenologisch gegebenen Einheiten halten, an den Sinn, den sie in sich tragen, und den sie in der Erfüllung verkündigen. So meiden wir die Versuchung, den Weg hypothetischer Construction zu beschreiten, mit deren Zweifeln die Erkenntnisklärung keineswegs beschwert zu werden braucht.

Drittes Kapitel.

Zur Phänomenologie der Erkenntnisstufen.

§ 16. *Bloſse Identificirung und Erfüllung.*

Als wir, ausgehend vom sprachlichen Ausdruck einer Wahrnehmung, das Verhältnis von Bedeutungsintention und erfüllender Anschauung beschrieben, sagten wir, das intentionale Wesen des anschaulichen Actes passe oder gehöre zu dem bedeutungsmäſsigen Wesen des significativen Actes. Dasselbe gilt sichtlich in jedem Falle einer totalen Identificirung, welche qualitativ gleiche, also setzende und setzende, oder nichtsetzende und nichtsetzende Acte zur Synthesis bringt; während bei der Verschiedenheit der Qualitäten die Identificirung ausschlieſslich in den Materien der beiderseitigen Acte gründet. Dies überträgt sich mit passenden Aenderungen auf die Fälle partieller Identificirung, so daſs wir aussprechen dürfen, daſs die Materie das für die Identificirung (und dann selbstverständlich auch für die Unterscheidung) wesentlich in Betracht kommende Moment im Actcharakter der jeweils zur Synthese kommenden Acte ist.

Für den Fall der Identificirung sind die Materien die speciellen Träger der Synthese, aber nicht etwa selbst identificirt. Denn die Rede von der Identificirung bezieht sich ja ihrem Sinne nach auf die durch die Materie vorgestellten Objecte. Andererseits kommen die Materien im Acte der Identificirung selbst zur Deckung. Daſs damit, wenn auch Gleichheit der Qualitäten vorausgesetzt wird, keine vollständige Gleichheit der beiderseitigen Acte erzielt ist, zeigt jedes Beispiel, und dies liegt daran, daſs das intentionale Wesen den Act nicht erschöpft. Das Uebrigbleibende wird sich in der sorgsamen Durchforschung der Phänomenologie der Erkenntnisstufen, die unsere nächste Aufgabe ist, als überaus bedeutsam herausstellen. Von vornherein leuchtet hier Folgendes ein. Wenn das Erkennen Vollkommenheitsstufen, und dies bei gleicher Materie, zuläſst, so kann die Materie für die Unterschiede der Vollkommenheit nicht aufkommen, also auch

nicht das eigenthümliche Wesen der Erkenntnis gegenüber jeder beliebigen Identificirung bestimmen. Wir knüpfen die weitere Untersuchung an die Erwägung eben dieses, von uns bereits früher beachteten Unterschiedes zwischen blofser Identificirung und Erfüllung an.

Wir hatten[1] Erfüllung mit Erkennung (im engeren Sinn) gleichgesetzt und angedeutet, dafs hiermit nur gewisse Formen der Identificirung bezeichnet seien, welche uns nämlich dem Erkenntnisziel näher bringen. Was das besagen will, können wir etwa so zu verdeutlichen suchen: in jeder Erfüllung findet eine mehr oder minder vollkommene Veranschaulichung statt. Was die Intention zwar meint, aber in mehr oder minder uneigentlicher oder unangemessener Weise vorstellig macht, das stellt die Erfüllung, d. h. der sich in der Erfüllungssynthesis anschmiegende, der Intention seine „Fülle" bietende Act, direct vor uns hin; oder mindestens relativ directer als die Intention. In der Erfüllung erleben wir gleichsam ein *das ist es selbst.* Dieses *selbst* ist freilich nicht im strengen Sinn zu nehmen: als ob eine Wahrnehmung gegeben sein müfste, die uns das Object selbst zur actuellen phänomenalen Gegenwart brächte. Es mag sein, dafs wir im Fortschritt der Erkenntnis, im stufenweisen Emporsteigen von Acten geringerer zu solchen von reicherer Erkenntnisfülle, schliefslich immer zu erfüllenden Wahrnehmungen gelangen müssen; darum braucht aber nicht jede Stufe, d. h. jede einzelne für sich schon als Erfüllung charakterisirte Identificirung, eine Wahrnehmung als den erfüllenden Act zu enthalten. Immerhin deutet uns die relative Rede vom „mehr oder minder direct" und vom „selbst" die Hauptsache einigermafsen an: dafs die Erfüllungssynthesis eine Ungleichwerthigkeit der verknüpften Glieder zeigt, derart dafs der erfüllende Act einen Vorzug herbeibringt, welcher der blofsen Intention mangelt, nämlich dafs er ihr die Fülle des *„selbst"* ertheilt, sie mindestens *directer* an die Sache selbst heranführt. Und die Relativität dieses *direct* und *selbst* deutet wieder

[1] Oben § 14, S. 523.

darauf hin, dafs die Erfüllungsrelation etwas vom Charakter einer Steigerungsrelation an sich hat. Eine Verkettung solcher Relationen erscheint danach als möglich, in denen sich der Vorzug schrittweise steigert; wobei aber jede solche Steigerungsreihe auf eine ideale Grenze hinweist oder sie schon in ihrem Endglied realisirt, welche aller Steigerung ein unüberschreitbares Ziel setzt: das Ziel der absoluten Erkenntnis, der adäquaten Selbstdarstellung des Erkenntnisobjects.

Damit ist nun die charakteristische Auszeichnung der Erfüllungen innerhalb der weiteren Klasse der Identificationen zum Mindesten in vorläufiger Andeutung[1] formulirt. Denn nicht in jeder Identification vollzieht sich solch eine Annäherung an ein Erkenntnisziel, und demgemäfs sind ziellos ins Unendliche fortlaufende Identificationen sehr wol möglich. Beispielsweise giebt es unendlich viele arithmetische Ausdrücke, die den identischen Zahlenwerth 2 haben, und so können wir dabei *in infinitum* Identificirung an Identificirung reihen. Ebenso mag es unendlich viel Bilder einer und derselben Sache geben, und dadurch bestimmt sich wieder die Möglichkeit unendlicher, keinem Erkenntnisziel zustrebender Identificirungsketten. Ebenso für die unendliche Mannigfaltigkeit möglicher Wahrnehmungen einer und derselben Sache.

Achten wir bei diesen intuitiven Beispielen auf die constituirenden Elementarintentionen, so finden wir allerdings, dafs dem Ganzen der Identificirung zumeist auch Momente echter Erfüllung eingewoben sind. So wenn wir Bildvorstellungen in Eins setzen, die nicht gerade von völlig gleichem intuitiven Gehalt sind, so dafs uns das neue Bild manches zu klarer Vorstellung bringt und vielleicht „ganz so wie es ist", vor Augen stellt, was uns das frühere blofs abgeschattet oder gar symbolisch andeutete. Denken wir uns in der Phantasie einen Gegenstand sich allseitig drehend und wendend, so ist die Bilderfolge immerfort durch Erfüllungssynthesen hinsichtlich der Partialintentionen verknüpft; aber die jeweilig neue Bildvorstellung ist als Ganzes keine Erfüllung der

[1] Vgl. die tiefergehenden Analysen des § 24, S. 556 ff.

vorhergehenden, und die gesammte Vorstellungsreihe ohne fortschreitende Annäherung an ein Ziel. Ebenso bei der Mannigfaltigkeit zu demselben äufseren Ding gehöriger Wahrnehmungen. Gewinn und Verlust halten sich eben bei jedem Schritt die Wage, der neue Act ist in Hinsicht auf die Einen Bestimmtheiten an Fülle reicher, in Hinsicht auf Andere mufste er dafür an Fülle einbüfsen. Dagegen können wir sagen, die gesammte Synthesis der Folge von Imaginationen, bezw. von Wahrnehmungen, repräsentire im Vergleich mit dem vereinzelten Act aus solch einer Folge einen Zuwachs an Erkenntnisfülle, die Unvollkommenheit der einseitigen Darstellung werde relativ überwunden in der allseitigen Darstellung. Wir sagten blofs „relativ überwunden": denn die allseitige Darstellung vollzieht sich in solch einer synthetischen Mannigfaltigkeit nicht, wie es das Ideal der Adäquation fordert, in Einem Schlage, als reine Selbstdarstellung und ohne Zusatz von Analogisirung und Symbolisirung, sondern stückweise und immerfort durch solche Zusätze getrübt. Ein anderes Beispiel einer intuitiven Erfüllungsreihe bietet etwa der Uebergang von einer rohen Umrifszeichnung zu einer genauer ausgeführten Bleistiftskizze, von dieser zu einem fertigen Bild, bis zum lebensvoll ausgeführten Gemälde, und zwar für denselben und sichtlich denselben Gegenstand.

Derartige Beispiele aus der Sphäre der blofsen Einbildung zeigen uns zugleich, dafs der Charakter der Erfüllung nicht voraussetzt, was zum logischen Erkenntnisbegriff mitgerechnet wird, nämlich die Setzungsqualität sowol bei den intendirenden als bei den erfüllenden Acten. Von einer Erkenntnis sprechen wir vorzugsweise da, wo ein Vermeinen im normalen Sinn des Glaubens sich bekräftigt oder bestätigt.

§ 17. *Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Erfüllung und Veranschaulichung.*

Es wird sich nun fragen, welche Rolle die verschiedenen Gattungen objectivirender Acte — die signitiven und intuitiven Acte, und unter dem letzteren Titel, die perceptiven und imagi-

nativen — in der Erkenntnisfunction spielen. Hier erscheinen die intuitiven Acte sichtlich bevorzugt, und dies so sehr, dafs man zunächst geneigt sein wird, alle Erfüllung (sowie es im Vorbeigehen auch oben geschah) als Veranschaulichung zu bezeichnen, oder ihre Leistung, wo es sich von vornherein um anschauliche Intentionen handelt, als blofse Steigerung in der Anschauungsfülle zu charakterisiren. Sicherlich bildet nun das Verhältnis zwischen Intention und Erfüllung die Grundlage für die Bildung des Begriffspaares Gedanke (enger gefafst: Begriff) und correspondirende Anschauung. Es darf uns aber nicht entgehen, dafs ein blofs nach diesem Verhältnis orientirter Begriff der Anschauung keineswegs mit dem des intuitiven Actes zusammenfiele, obschon er vermöge der sozusagen im Sinn aller Erfüllung liegenden Tendenz zur Intuition mit ihm nahe zusammenhängen, ja ihn voraussetzen würde. Sich, wie man hier auch sagt, einen Gedanken „klar machen", das heifst zunächst, dem Inhalt des Gedankens erkenntnismäfsige Fülle verschaffen. Dies kann aber in gewisser Weise auch eine signitive Vorstellung leisten. Freilich wenn wir die Forderung nach evident machender Klarheit stellen, als welche uns „die Sache selbst" klar, und damit ihre Möglichkeit und Wahrheit kenntlich mache, werden wir an die Anschauung im Sinne unserer intuitiven Acte gewiesen. Eben darum hat in erkenntniskritischen Zusammenhängen die Rede von Klarheit ohne Weiteres diesen engeren Sinn, sie meint den Rückgang auf die erfüllende Intuition, auf den „Ursprung" der Begriffe und Sätze aus der Anschauung ihrer Sachen selbst.

Sorgsame Beispielsanalysen sind jetzt nöthig, das soeben Angedeutete zu bewähren und weiter fortzuführen. Sie werden uns helfen, das Verhältnis zwischen Erfüllung und Veranschaulichung aufzuhellen, und die Rolle, welche die Anschauung in jeder Erfüllung spielt, genau zu präcisiren. Die Unterschiede eigentlicher und uneigentlicher Veranschaulichung, bezw. Erfüllung, werden sich deutlich absondern, und zugleich damit wird der Unterschied zwischen blofser Identificirung und Erfüllung seine letzte Klärung erfahren. Indem die Leistung und Anschauung sich dadurch be-

stimmen wird, dafs sie in der eigentlichen Erfüllung, unter dem Titel „Fülle“, dem intendirenden Acte wirklich etwas Neues beibringt, werden wir auf eine bisher nicht pointirte, für die Erkenntnis fundamentale Seite im phänomenologischen Inhalt der Acte aufmerksam: die „Fülle“ wird sich als ein gegenüber der Qualität und Materie neues, in der Weise einer Ergänzung speciell zur Materie gehöriges Moment der intuitiven Acte herausstellen.

§ 18. *Die Stufenreihen mittelbarer Erfüllungen. Mittelbare Vorstellungen.*

Jede in einer Definitionskette sich entfaltende mathematische Begriffsbildung zeigt uns die Möglichkeit von Erfüllungsketten, die sich Glied für Glied aus signitiven Intentionen aufbauen. Wir machen uns den Begriff $(5^3)^4$ klar durch Rückgang auf die definitorische Vorstellung: „Zahl, welche entsteht, wenn man das Product $5^3 \cdot 5^3 \cdot 5^3 \cdot 5^3$ bildet“. Wollen wir diese letztere Vorstellung wieder klar machen, so müssen wir auf den Sinn von 5^3 zurückgehen, also auf die Bildung $5 \cdot 5 \cdot 5$. Noch weiter zurückgehend, hätten wir dann 5 durch die Definitionskette $5 = 4 + 1$, $4 = 3 + 1$, $3 = 2 + 1$, $2 = 1 + 1$ zu erklären. Nach jedem Schritt hätten wir aber die Substitution in den zuletzt gebildeten complexen Ausdruck, bezw. Gedanken, zu vollziehen, und wäre dieser Gedanke immer wieder herstellbar (an sich ist er es gewifs, obschon ebenso gewifs nicht für uns), so kämen wir schliefslich auf die vollständig explicirte Summe von Einern, von der es hiefse: das ist die Zahl $(5^3)^4$ „selbst“. Offenbar entspräche nicht nur dem Endresultat, sondern schon jedem einzelnen Schritte, welcher von einem Ausdruck dieser Zahl zu dem nächst aufklärenden und ihn inhaltlich bereichernden überleitete, wirklich ein Act der Erfüllung. In dieser Art ist übrigens auch jede schlichte dekadische Zahl eine Anweisung auf eine mögliche Erfüllungskette, deren Gliederzahl durch die um 1 verminderte Zahl ihrer Einheiten bestimmt ist, so dafs derartige Ketten von unbegrenzt vielen Gliedern *a priori* möglich sind.

Man spricht gewöhnlich so, als ob in der mathematischen Sphäre die schlichte Wortbedeutung identisch sei mit dem Inhalt des complexen definitorischen Ausdrucks. Dann wäre hier allerdings von Erfüllungsketten keine Rede; wir bewegten uns ja in lauter Identitäten von der Art der Tautologien. Indessen wer auf die Complication der durch Substitution erwachsenden Gedankenbildungen hinblickt, wer sie auch nur in den allereinfachsten Fällen, in denen sie wirklich durchführbar sind, mit der ursprünglich erlebten Bedeutungsintention vergleicht, wird kaum ernstlich annehmen, dafs in dieser letzteren all die Complication von vornherein enthalten war. Es ist ganz unverkennbar, dafs hier wirklich Unterschiede der Intention bestehen, die, wie immer man sie näher charakterisiren mag, durch total identificirende Erfüllungsverhältnisse miteinander verknüpft sind.

Eine merkwürdige Eigenthümlichkeit der eben besprochenen Beispiele, bezw. der Klasse signitiver Vorstellungen, welche diese Beispiele illustriren, liegt darin, dafs in ihnen der Inhalt der Vorstellungen — deutlicher gesprochen, die Materie — einen bestimmten Stufengang der Erfüllung *a priori* vorzeichnet. Die Erfüllung, die hier mittelbar erfolgt, kann nie zugleich unmittelbar erfolgen. Zu jeder signitiven Intention dieser Klasse gehört eine bestimmte Erfüllung (bezw. eine bestimmte Gruppe von Erfüllungen) als nächste, zu dieser wieder eine bestimmte als nächste u. s. w. Diese Eigenthümlichkeit finden wir auch bei gewissen intuitiven Intentionen. So wenn wir uns eine Sache durch das Bild eines Bildes vorstellig machen. Die Materie der Vorstellung schreibt auch hier eine erste Erfüllung vor, welche uns nämlich das primäre Bild „selbst" vor Augen stellen würde. Zu diesem Bild gehört aber eine neue Intention, deren Erfüllung uns auf die Sache selbst führt. Offenbar ist das Gemeinsame all dieser mittelbaren, ob signitiven oder intuitiven Vorstellungen dadurch charakterisirt, dafs es Vorstellungen sind, welche ihre Gegenstände nicht in schlichter Weise, sondern durch übereinander gebaute Vorstellungen niederer und höherer Stufe vorstellig machen; oder, um es schärfer auszudrücken, es sind Vor-

stellungen, die ihre Gegenstände *als* Gegenstände anderer Vorstellungen, oder als zu so vorgestellten Gegenständen in Beziehung stehend, vorstellen. So wie Gegenstände in Relation zu beliebigen anderen Gegenständen, so können sie eben auch in Relation zu Vorstellungen vorgestellt werden; und diese Vorstellungen sind dann in der Relationsvorstellung selbst vorgestellte Vorstellungen; sie gehören zu ihren intentionalen Objecten, nicht zu ihren Bestandstücken.

Mit Rücksicht auf die eben charakterisirte Klasse von Fällen sprechen wir von mittelbaren (oder übereinander gebauten) Intentionen, bezw. Erfüllungen, also auch von mittelbaren Vorstellungen. Es gilt dann der Satz, dafs jede mittelbare Intention eine mittelbare Erfüllung fordert, welche selbstverständlich nach einer endlichen Anzahl von Schritten in einer unmittelbaren Intuition endet.

§ 19. *Unterscheidung zwischen mittelbaren Vorstellungen und Vorstellungsvorstellungen.*

Von diesen mittelbaren Vorstellungen wol zu unterscheiden sind die Vorstellungen von Vorstellungen, also diejenigen Vorstellungen, die sich einfach auf andere Vorstellungen als auf ihre Gegenstände beziehen. Obschon die vorgestellten Vorstellungen, allgemein zu reden, selbst wieder Intentionen sind, also Erfüllung zulassen, verlangt hier die Natur der gegebenen, der vorstellenden Vorstellung keineswegs eine mittelbare Erfüllung durch Erfüllung der vorgestellten Vorstellungen. Die Intention der Vorstellungsvorstellungen V_1 (V_2) geht auf V_2. Diese Intention ist also erfüllt und schlechthin erfüllt, wenn eben V_2 „selbst" auftritt; sie wird nicht etwa bereichert, wenn sich ihrerseits die Intention der V_2 erfüllt, wenn ihr Gegenstand im Bilde, oder im relativ reicheren Bilde, oder gar in der Wahrnehmung erscheint. Denn V_1 meint ja nicht diesen Gegenstand, sondern schlechthin seine Vorstellung V_2. Selbstverständlich wird daran nichts geändert bei complicirterer Ineinanderschachtelung, etwa nach Mafsgabe des Symbols V_1 $[V_2 (V_3)]$ u. s. w.

Beispielsweise findet der Gedanke *signitive Vorstellung* seine Erfüllung in der Anschauung von einer signitiven Vorstellung, z. B. der Vorstellung *Integral* (wenn wir wollen, auch der Vorstellung *signitive Vorstellung* selbst). Man darf diese Fälle nicht mifsverstehen, nämlich so, als ob hier die signitive Vorstellung *Integral* selbst den Charakter der Anschauung beanspruchte, als ob somit hier die Begriffe Anschauung und signitiver Act (Bedeutungsintention) ineinandergiengen. Nicht die signitive Vorstellung *Integral,* sondern die innere Wahrnehmung von dieser Vorstellung ist die erfüllende Anschauung für den Gedanken *signitive Vorstellung*; statt als erfüllende Anschauung fungirt diese Vorstellung als Gegenstand der erfüllenden Anschauung. So wie das Denken einer Farbe im Acte der Anschauung dieser Farbe seine Erfüllung findet, so das Denken eines Denkens in einem Acte der Anschauung dieses Denkens, also letzterfüllende Anschauung in einer adäquaten Wahrnehmung desselben. Und natürlich ist hier, wie sonst, das blofse Sein eines Erlebnisses noch keine Anschauung und speciell Wahrnehmung von ihm. Es ist zu beachten, dafs überhaupt in unserem Gegensatz zwischen Gedanke oder Intention und erfüllender Anschauung, unter Anschauung keineswegs die blofse äufsere Anschauung, die Wahrnehmung oder Imagination von äufseren, physischen Gegenständlichkeiten, zu verstehen ist. Auch die „innere“ Wahrnehmung oder Bildlichkeit kann, wie aus dem eben discutirten Beispiel zu ersehen, und übrigens nach dem Wesen des Vorstellens selbstverständlich ist, als erfüllende Anschauung fungiren.

§ 20. *Echte Veranschaulichungen in jeder Erfüllung. Eigentliche und uneigentliche Veranschaulichung.*

Nachdem wir den Unterschied der mittelbaren Vorstellungen und der Vorstellungsvorstellungen hinreichend betont und geklärt haben, wird es gut sein, andererseits auch auf ihr Gemeinsames hinzublicken. Jede mittelbare Vorstellung schliefst, nach der obigen Analyse, Vorstellungsvorstellungen ein, nämlich dadurch, dafs sie ihren Gegenstand als Gegenstand gewisser in ihr vor-

gestellter Vorstellungen meint. So z. B. wenn wir 1000 als 10^3, d. h. als die Zahl vorstellen, welche als Gegenstand derjenigen Vorstellung charakterisirt ist, die ihrerseits in der Ausführung der angezeigten Potenzirung erwachsen würde. Daraus geht aber hervor, dafs echte Veranschaulichungen die wesentliche Rolle bei jeder Erfüllung mittelbarer Intentionen, und bei jedem Schritte dieser Erfüllung, spielen. Die Charakteristik eines Gegenstandes als Gegenstandes einer vorgestellten Vorstellung (oder als eines, zu so definirten Gegenständen in gewisser Beziehung Stehenden) setzt in der Erfüllung die Erfüllung der Vorstellungsvorstellungen voraus, und diese eingewobenen intuitiven Erfüllungen geben der gesammten Identification allererst den Charakter einer Erfüllung. Die Zunahme an „Fülle“ besteht schrittweise in nichts Anderem, als dafs nach und nach alle Vorstellungsvorstellungen, sei es die von vornherein eingewobenen, sei es die in der Erfüllung neu auftretenden, durch realisirende „Construction“ der jeweils vorgestellten Vorstellungen und durch Anschauung dieser realisirten, erfüllt werden, so dafs schliefslich die herrschende Gesammtintention mit ihrem Ueber- und Ineinander von Intentionen, mit einer unmittelbaren Intention identificirt erscheint. Dabei hat diese Identification auch als Ganzes den Charakter der Erfüllung. Wir werden diese Art der Erfüllung aber zu den uneigentlichen Veranschaulichungen rechnen müssen; denn als eigentliche Veranschaulichung werden wir mit Grund eine solche bezeichnen, welche nicht in beliebiger Weise Fülle herbeischafft, sondern ausschliefslich so, dafs sie dem von der Gesammtvorstellung vorgestellten Gegenstande den Zuwachs an Fülle ertheilt, d. h. ihn mit gröfserer Fülle vorstellig macht. Im Grunde besagt dies aber nichts Anderes, als dafs eine blofse signitive Intention überhaupt keine Fülle hat, vielmehr alle Fülle in der actuellen Vergegenwärtigung von Bestimmtheiten liegt, die dem Gegenstand selbst zukommen.

Wir werden diesen letzteren Gedanken bald weiter verfolgen. Hier setzen wir fort, dafs der genannte Unterschied zwischen

eigentlicher und uneigentlicher Veranschaulichung auch als ein solcher zwischen eigentlicher und uneigentlicher Erfüllung bezeichnet werden kann, sofern die Intention auf ihren Gegenstand abzielt, nach ihm gleichsam begehrend langt, und Erfüllung im prägnanten Sinne nun als Ausdruck dafür gelten kann, daſs der Intention mindestens etwas von der Fülle des Gegenstandes zugeführt wird. Indessen müssen wir dabei festhalten, daſs die uneigentlichen und eigentlichen Erfüllungen innerhalb der Identificirungssynthesen durch einen gemeinsamen phänomenologischen Charakter (der Erfüllung im weiteren Sinne) ausgezeichnet sind, und daſs es ein eigener Satz ist, welcher lehrt, daſs alle uneigentliche Erfüllung eigentliche Erfüllungen implicire, also den Erfüllungscharakter diesen eigentlichen „verdanke".

Um den Unterschied zwischen eigentlichen und uneigentlichen Veranschaulichungen etwas genauer zu umschreiben und zugleich eine Beispielsklasse zu erledigen, bei welcher uneigentliche Veranschaulichungen ganz mit dem Anschein wahrhafter auftreten, führen wir noch Folgendes aus.

Nicht immer, wenn die Erfüllung einer signitiven Intention sich auf Grund einer Anschauung vollzieht, sind die Materien der beiderseitigen Acte, wie es oben vorausgesetzt war, im Verhältnis der Deckung, so daſs der intuitiv erscheinende Gegenstand selbst als der in der Bedeutung gemeinte dasteht. Nur wo dies zutrifft, ist aber im wahren Sinn von Veranschaulichung zu sprechen, nur dann ist der Gedanke in der Weise der Wahrnehmung realisirt, in der Weise der Imagination illustrirt. Anders wenn die erfüllende Anschauung einen Gegenstand erscheinen läſst, der den Charakter eines indirecten Repräsentanten hat; z. B. wenn bei der Nennung eines geographischen Namens die Phantasievorstellung einer Landkarte auftaucht und mit der Bedeutungsintention dieses Namens verschmilzt; oder wenn eine Behauptung in Betreff gewisser Straſsenverbindungen, Fluſsläufe, Gebirgszüge durch die Einzeichnungen einer vorliegenden Karte bestätigt werden. Hier ist die Anschauung in wahrem Sinne garnicht als erfüllende zu bezeichnen, ihre eigene Materie

tritt garnicht in Action; das wirkliche Erfüllungsfundament liegt nicht in ihr, sondern in einer mit ihr verwobenen und offenbar signitiven Intention. Dafs der erscheinende Gegenstand hier als indirecter Repräsentant für den bedeuteten und genannten Gegenstand fungirt, das besagt ja phänomenologisch, dafs die ihn constituirende Anschauung Trägerin einer neuen Intention ist, welche über ihn, den erscheinenden Gegenstand, hinausweist und ihn eben dadurch als ein Zeichen charakterisirt. Die eventuell vorhandene Analogie des Erscheinenden und des Gemeinten bestimmt hier nicht eine schlichte Bildvorstellung, sondern eine auf die Bildvorstellung aufgebaute Zeichenvorstellung. Der Umrifs von England, wie ihn die Landkarte malt, mag die Form des Landes selbst abbilden; aber die bei der Rede von England auftauchende Phantasievorstellung der Karte meint nicht England selbst in bildlicher Weise, auch nicht mittelbar, in der Weise des durch diese Karte Abgebildeten; sondern sie meint England in der Weise des blofsen Zeichens, dank den äufserlichen Beziehungen der Association, die all unsere Kenntnisse über Land und Leute an das Kartenbild angeknüpft hat. Daher gilt, indem die nominale Intention sich auf Grund dieser Phantasievorstellung erfüllt, nicht das in der letzteren imaginirte Object (die Landkarte), sondern das von diesem erst repräsentirte Object als dasselbe, wie das mit dem Namem Gemeinte.

§ 21. *Die „Fülle“ der Vorstellung.*

Doch es wird jetzt nothwendig sein, die Leistung der intuitiven Intentionen näher ins Auge zu fassen. Nachdem die Erfüllung der mittelbaren Intentionen auf die Erfüllung, und zwar auf die intuitive Erfüllung unmittelbarer Intentionen zurückführt, und sich auch herausgestellt hat, dafs das letzte Ergebnis des ganzen mittelbaren Processes eine unmittelbare Intention ist, so interessirt uns jetzt die Frage nach der intuitiven Erfüllung unmittelbarer Intentionen und nach den hiebei waltenden Erfüllungsverhältnissen und -gesetzen. Diese Frage nehmen wir also in Angriff. Bei den folgenden Untersuchungen soll, worauf wir gleich aufmerksam

machen, bezüglich der intentionalen Wesen die Materie allein maſsgebend sein für die festzustellenden Verhältnisse. Die Qualitäten (Setzung und „bloſse" Vorstellung) können also beliebig angenommen werden.

Wir beginnen mit folgendem Satze:

Zu jeder intuitiven Intention gehört — im Sinne idealer Möglichkeit gesprochen — eine sich der Materie nach ihr genau anmessende signitive Intention. Diese Einheit der Identificirung besitzt nothwendig den Charakter einer Erfüllungseinheit, in welcher das intuitive, nicht das signitive Glied den Charakter des erfüllenden, und dann auch des im eigentlichsten Sinne Fülle gebenden hat.

Den Sinn dieses Letzteren drücken wir nur anders aus, wenn wir sagen, daſs die signitiven Intentionen in sich „leer" und „der Fülle bedürftig" sind. Im Uebergang von einer signitiven Intention zur entsprechenden Anschauung erleben wir nicht nur eine bloſse Steigerung, wie beim Uebergang von einem abgeblaſsten Bilde oder einer bloſsen Skizze zu einem voll-lebendigen Gemälde. Vielmehr fehlt der signitiven Vorstellung für sich jedwede Fülle, erst die intuitive Vorstellung bringt sie an sie heran und durch die Identificirung in sie hinein. Die signitive Intention weist bloſs auf den Gegenstand hin, die intuitive macht ihn im prägnanten Sinne vorstellig, sie bringt etwas von der Fülle des Gegenstandes selbst. Wie weit das Bild im Falle der Imagination hinter dem Gegenstande zurückbleiben mag, es hat mancherlei Bestimmtheiten mit ihm gemein; und mehr als das, es „gleicht" ihm, es bildet ihn ab, und so ist er „wirklich vorstellig". Die signitive Vorstellung aber stellt nicht durch Analogie vor, sie ist „eigentlich" garnicht „Vorstellung", vom Gegenstande wird in ihr nichts lebendig. Die complete Fülle als Ideal ist also die Fülle des Gegenstandes selbst, als Inbegriff der ihn constituirenden Bestimmtheiten. Die *Fülle der Vorstellung* aber ist der Inbegriff derjenigen ihr selbst zugehörigen Bestimmtheiten, mittelst welcher sie ihren Gegenstand analogisirend vergegenwärtigt oder ihn als selbst gegebenen erfaſst. Diese Fülle ist also neben

Qualität und Materie ein charakteristisches Moment der Vorstellungen; ein positives Bestandstück freilich nur bei den intuitiven Vorstellungen, ein Manko bei den signitiven. Je „klarer" die Vorstellung ist, je gröſser ihre „Lebendigkeit", je höher die Stufe der Bildlichkeit, die sie ersteigt: umso reicher ist sie an Fülle. Das Ideal der Fülle wäre demnach in einer Vorstellung erreicht, die ihren Gegenstand, den vollen und ganzen, in ihrem phänomenologischen Inhalt beschlösse. Das vermag sicherlich, wenn wir zur Fülle des Gegenstandes auch die individualisirenden Bestimmtheiten rechnen, keine Imagination, vielmehr nur die Wahrnehmung. Sehen wir von diesen Bestimmtheiten jedoch ab, so ist hiemit auch für die Imagination ein Ideal bestimmt bezeichnet.

Wir hätten also auf die Merkmale des vorgestellten Gegenstandes zurückzugehen: je mehr dieser Merkmale an der analogischen Repräsentation betheiligt sind, und für jedes einzelne: je gröſser die Steigerung der Aehnlichkeit ist, mit welcher die Vorstellung dieses Merkmal in ihrem eigenen Inhalt repräsentirt — umso gröſser ist die Fülle der Vorstellung. In gewisser Weise ist allerdings, wie in jeder, so in der bildlichen Vorstellung jedes Merkmal ihres Gegenstandes mitgemeint; aber nicht jedes ist analogisch repräsentirt, nicht zu jedem gehört im phänomenologischen Inhalt der Vorstellung ein eigenes, es sozusagen analogisirendes (verbildlichendes) Moment. Der Inbegriff dieser miteinander innig verschmolzenen Momente, als Fundamente der rein intuitiven (hier rein imaginativen) Auffassungen gedacht, die ihnen erst den Charakter von Repräsentanten der entsprechenden gegenständlichen Momente geben, macht die Fülle der imaginativen Vorstellung aus. Ebenso bei der Wahrnehmungsvorstellung. Hier kommen neben den imaginativen Repräsentationen auch perceptive Präsentationen, Selbsterfassungen, Selbstdarstellungen gegenständlicher Momente in Betracht. Nehmen wir den Inbegriff der, sei es imaginativ oder perceptiv fungirenden Momente der Wahrnehmungsvorstellung zusammen, so haben wir damit die Fülle derselben abgegrenzt.

§ 22. *Fülle und „intuitiver Gehalt“.*

Genau besehen ist der Begriff der Fülle noch mit einer Doppeldeutigkeit behaftet. Man kann die oben bezeichneten Momente nach ihrem eigenen inhaltlichen Bestande ins Auge fassen, unter Abstraction von den Functionen reiner Imagination und Perception, die ihnen erst den Werth der Bildlichkeit oder Selbstabschattung, und somit ihren Werth für die Erfüllungsfunction geben. Man kann andererseits diese Momente *in* ihrer Auffassung, also nicht diese Momente allein, sondern die vollen Bilder oder Selbstabschattungen betrachten; also, unter bloſsem Ausschluss der intentionalen Qualitäten, die ganzen rein intuitiven Acte, welche diese Momente, indem sie sie gegenständlich deuten, zugleich in sich schlieſsen. Diese „rein intuitiven“ Acte verstehen wir als bloſse Bestandstücke der vorgegebenen Anschauungen, nämlich als dasjenige in den Anschauungen, was den vorhin näher bezeichneten Momenten die Beziehung zu ihnen entsprechenden und durch sie dargestellten gegenständlichen Bestimmtheiten verleiht; wir schlieſsen somit (abgesehen von den Qualitäten) die etwa zudem noch eingeknüpften signitiven Beziehungen auf weitere, nicht zu eigentlicher Darstellung kommenden Theile oder Seiten des Gegenstandes aus.

Offenbar sind es diese rein intuitiven Bestandstücke, welche den Acten als Ganzen den Charakter von Wahrnehmungen und Bildvorstellungen, kurz den intuitiven Charakter ertheilen, und welche im Zusammenhang der Erfüllungsreihen als Fülle gebend und vorhandene Fülle steigernd oder bereichernd fungiren. Wir werden, um der Doppeldeutigkeit der Rede von der Fülle zu begegnen, unterscheidende Termini einführen:

Unter *darstellenden* oder *intuitiv repräsentirenden Inhalten* verstehen wir diejenigen Inhalte intuitiver Acte, welche vermöge der rein imaginativen oder perceptiven Auffassungen, deren Träger sie sind, auf ihnen bestimmt entsprechende Inhalte des Gegenstandes eindeutig hinweisen, sie in der Weise von imaginativen oder perceptiven Abschattungen darstellen. Die sie

in dieser Weise charakterisirenden Actmomente schliefsen wir jedoch aus. Da der Charakter der Imagination in der analogisirenden Abbildung, in der „Re-präsentation" in einem engeren Sinne liegt, der Charakter der Wahrnehmung aber auch als Präsentation bezeichnet werden kann, so bieten sich als unterscheidende Namen für die darstellenden Inhalte im einen und anderen Fall die Namen: *analogisirende* oder *abbildende* und *präsentirende* oder *selbstdarstellende*. Auch die Ausdrücke *imaginativ* und *perceptiv abschattende* Inhalte sind recht bezeichnend. Die darstellenden Inhalte der äufseren Wahrnehmung definiren den Begriff der *Empfindung* im gewöhnlichen, engen Sinn. Die darstellenden Inhalte der äufseren Phantasie sind die *sinnlichen Phantasmen*.

Die darstellenden oder intuitiv repräsentirenden Inhalte in und mit der ihnen zugehörigen Auffassung nennen wir den *intuitiven Gehalt des Actes* und sehen dabei immer noch von der Qualität des Actes (ob sie setzende ist oder nicht), als für alle hier fraglichen Unterscheidungen gleichgiltig, ab. Vom intuitiven Gehalt ausgeschlossen sind nach dem Obigen ferner alle signitiven Componenten des Actes.

§ 23. *Die Gewichtsverhältnisse zwischen intuitivem und signitivem Gehalt ein und desselben Actes. Reine Intuition und reine Signification. Wahrnehmungsinhalt und Bildinhalt, reine Wahrnehmung und reine Imagination. Die Gradationen der Fülle.*

Zur vollen Klärung der eben abgegrenzten Begriffe und zur leichteren Abgrenzung einer Reihe neuer, im selben Boden wurzelnder Begriffe stellen wir folgende Ueberlegung an.

In einer anschaulichen Vorstellung ist ein Gegenstand in der Weise der Imagination oder Perception gemeint; er „kommt" in ihr, mehr oder minder vollkommen „zur Erscheinung". Nothwendig müssen jedem Theil, überhaupt jeder Bestimmtheit des Gegenstandes, und zwar als des *hic et nunc* gemeinten, gewisse Momente oder Stücke des Actes entsprechen. Worauf sich kein Meinen bezieht, das ist für die Vorstellung nicht vorhanden. Nun finden wir im

Allgemeinen die Möglichkeit zur folgenden phänomenologischen Unterscheidung gegeben:

1. der *rein intuitive Gehalt* des Actes, als dasjenige, was im Acte dem Inbegriff der „in die Erscheinung fallenden" Bestimmtheiten des Objectes entspricht;
2. der *signitive Gehalt* des Actes, imgleichen entsprechend dem Inbegriff der übrigen, zwar mitgemeinten, aber nicht selbst in die Erscheinung fallenden Bestimmtheiten.

So machen wir ja alle, und zwar rein phänomenologisch, in der Anschauung einer Dingwahrnehmung oder eines Bildes den Unterschied zwischen dem, was darin vom Objecte wirklich zur Erscheinung komme, zwischen der blofsen „Seite", von welcher es sich uns zeige, und dem, was der Darstellung ermangle, was durch andere phänomenale Objecte verdeckt sei u. dergl. Offenbar liegt im Sinn dieser Rede, was die phänomenologische Analyse in gewissen Grenzen sicher bewährt, dafs auch Nicht-Dargestelltes in der anschaulichen Vorstellung mitgemeint ist, und ihr somit ein Gehalt an signitiven Componenten zugeschrieben werden mufs. Von ihm müssen wir erst abstrahiren, wenn wir den intuitiven Inhalt rein erhalten wollen. Dieser Letztere giebt dem darstellenden Inhalt seine directe Beziehung zu entsprechenden gegenständlichen Momenten, und erst durch Contiguität knüpfen sich an ihn die neuen, insofern also mittelbaren Intentionen signitiver Art.

Definiren wir nun als das *Gewicht* des intuitiven, bezw. signitiven Inhalts den Inbegriff der intuitiv, bezw. signitiv vorgestellten gegenständlichen Momente, so ergänzen sich die beiden Gewichte in jeder Vorstellung zur Einheit des Gesammtgewichts, d. i. zum Gesammtinbegriff der gegenständlichen Bestimmtheiten. Es gilt also jederzeit die symbolische Gleichung

$$i + s = 1.$$

Die Gewichte i und s können offenbar vielfach variiren: derselbe, intentional derselbe Gegenstand kann mit verschiedenen, und bald mit weniger, bald mit mehr Bestimmtheiten intuitiv werden; dementsprechend ändert sich auch der signitive Inhalt, er wächst oder nimmt ab.

Ideell ergiebt sich nun die Möglichkeit zweier Grenzfälle:

$$i = 0 \qquad s = 1,$$
$$i = 1 \qquad s = 0.$$

Im ersten Fall hätte die Vorstellung nur einen signitiven Inhalt; von ihrem intentionalen Gegenstande bliebe keine Bestimmtheit übrig, die sie in ihrem Inhalte zur Darstellung brächte. Die uns speciell als reine Bedeutungsintentionen wolbekannten rein signitiven Vorstellungen erscheinen also hier als Grenzfälle der intuitiven.

Im zweiten Falle enthält die Vorstellung gar keinen signitiven Inhalt. Alles an ihr ist Fülle; kein Theil, keine Seite, keine Bestimmtheit ihres Gegenstandes, die nicht intuitiv dargestellt, keine, die bloſs indirect mitgemeint wäre. Nicht nur ist alles, was dargestellt ist, gemeint (was ein analytischer Satz ist), sondern es ist auch alles Gemeinte dargestellt. Diese uns neuen Vorstellungen definiren wir als *reine Anschauungen*. Wir gebrauchen übrigens diesen Ausdruck in einem unschädlichen Doppelsinn: bald so daſs der volle Act befaſst ist, bald unter Abstraction von der Qualität. Unterscheidend können wir von *qualificirten* und *nicht-qualificirten* reinen Anschauungen sprechen. Ebenso auch bei allen verwandten Acten.

Nun können wir doch in jeder Vorstellung von den signitiven Componenten abstrahiren, indem wir uns auf das beschränken, was in ihrem repräsentativen Inhalt wirklich zur Repräsentation kommt. Wir können also eine *reducirte* Vorstellung bilden, mit einem derart reducirten Gegenstande, daſs sie in Beziehung auf ihn reine Anschauung ist. Demgemäſs können wir auch sagen, der intuitive Gehalt einer Vorstellung befasse dasjenige, was in ihr reine Anschauung sei; wie wir dann auch hinsichtlich des Gegenstandes von seinem rein intuitiven, nämlich in dieser Vorstellung zu reiner Intuition kommenden Inhalt sprechen dürfen. Dies überträgt sich auf den signitiven Gehalt der Vorstellung, wir können ihn als dasjenige bezeichnen, was an ihr *reine Signification* ist.

Der gesammte jeweilige Act der Anschauung besitzt nun entweder den Charakter der Wahrnehmung oder den der Bildvor-

stellung. Der intuitive Gehalt heifst dann speciell *perceptiver* oder *Wahrnehmungsinhalt,* bezw. *imaginativer* oder *Bildinhalt.* Er ist nicht zu verwechseln mit dem imaginativ darstellenden, abbildenden Inhalt im oben definirten Sinne.

Der Wahrnehmungsinhalt befafst, obschon in der Regel nicht ausschliefslich, präsentirende Inhalte; der Bildinhalt nur analogisirende Inhalte. Dafs diese letzteren Inhalte mitunter noch eine andere Auffassung zulassen, in der sie, wie im Falle der physischen Bilder, als präsentirende fungiren, thut nichts zur Sache.

Vermöge der Mischung zwischen perceptiven und imaginativen Componenten, welche der intuitive Inhalt einer Wahrnehmung zuläfst und in der Regel aufweist, können wir wieder eine Sonderung vorgenommen denken, wonach nämlich der Wahrnehmungsinhalt in den *reinen Wahrnehmungsinhalt* und einen ergänzenden Bildinhalt zerfällt wird.

Ebenso in jeder reinen Anschauung. Sind w_r und b_r die Gewichte ihrer rein perceptiven, bezw. imaginativen Componenten, so können wir die symbolische Gleichung ansetzen

$$w_r + b_r = 1,$$

wobei 1 das Gewicht des intuitiven Gesammtinhalts der reinen Anschauung, also den Gesammtinhalt ihres Gegenstandes symbolisirt. Ist nun $b_r = 0$, d. h. die reine Anschauung von allem Bildinhalt frei, so heifst sie *reine Wahrnehmung,* oder besser *reine Perception;* denn vom qualitativen Charakter, den der Sinn des Terminus Wahrnehmung als setzenden mitzubefassen pflegt, soll hier abgesehen bleiben. Ist umgekehrt $w_r = 0$, so heifst die Anschauung reine Bildvorstellung *(reine Imagination).* Die „Reinheit" der reinen Wahrnehmung bezieht sich also nicht nur auf signitive, sondern auch auf imaginative Zuthaten. Die Einschränkung einer unreinen Wahrnehmung durch Ausscheidung der symbolischen Componenten liefert die ihr einwohnende reine Anschauung, und erst ein weiterer Schritt der Reduction, die Ausscheidung alles Bildlichen, liefert den Gehalt an reiner Wahrnehmung.

Ist nicht in der reinen Wahrnehmung der darstellende Inhalt identisch mit dem Gegenstande selbst? Das Wesen der reinen

Präsentation besteht doch darin, reine Selbstdarstellung des Gegenstandes zu sein, also den darstellenden Inhalt direct (in der Weise des „selbst“) als ihren Gegenstand zu meinen. Doch das wäre ein Trugschlufs. Die Wahrnehmung, als Präsentation, fafst den darstellenden Inhalt so, dafs mit und in ihm der Gegenstand als selbst gegeben erscheint. Rein ist die Präsentation dann, wenn jeder Theil des Gegenstandes im Inhalte wirklich präsentirt und keiner blofs imaginirt oder symbolisirt ist. So wie im Gegenstande nichts ist, was nicht präsentirt, so im Inhalte nichts, was nicht präsentirend ist. Trotz dieser genauen Correspondenz kann die Selbstdarstellung den Charakter einer blofsen, wenn auch allseitigen Abschattung (eines vollständigen „Wahrnehmungsbildes“) haben, sie braucht nicht an das Ideal der Adäquation heranzureichen, bei dem der darstellende Inhalt zugleich der dargestellte ist. Die reine Bildvorstellung, die ihren Gegenstand vermöge ihrer Reinheit von allen signitiven Zuthaten vollständig verbildlicht, besitzt in ihrem darstellenden Inhalt ein vollständiges Analogon des Gegenstandes. Dieses Analogon kann sich dem Gegenstand mehr oder minder annähern, bis zur Grenze der vollen Gleichheit. Genau dasselbe kann auch von der reinen Wahrnehmung gelten. Nur darin besteht der Unterschied, dafs die Imagination den Inhalt als Analogon, als Bild auffafst, die Wahrnehmung aber als Selbsterscheinung des Gegenstandes. Nicht blofs die reine Imagination, auch die reine Wahrnehmung läfst darnach bei Festhaltung ihres intentionalen Gegenstandes noch Unterschiede der Fülle zu.

Hinsichtlich der Gradationen der Fülle an intuitivem Inhalt, mit welchen die Gradationen der Fülle an repräsentirendem Inhalt *eo ipso* parallel laufen, können wir unterscheiden:

1. den Umfang oder Reichthum an Fülle, wechselnd, je nachdem der Inhalt des Gegenstandes mit gröfserer oder geringerer Vollständigkeit zur Darstellung kommt.
2. die Lebendigkeit der Fülle als Grad der Annäherung der primitiven Aehnlichkeiten der Darstellung an die entsprechenden Inhaltsmomente des Gegenstandes,

3. den Realitätsgehalt der Fülle, ihr Mehr oder Weniger an präsentirenden Inhalten.

In allen diesen Beziehungen stellt die adäquate Wahrnehmung das Ideal dar, sie hat das Maximum des Umfangs, der Lebendigkeit und der Realität, eben als Selbsterfassung des vollen und ganzen Objects.

§ 24. *Steigerungsreihen der Erfüllung.*

Die Rede von der „Fülle" formten wir mit Beziehung auf die Verhältnisse der „Erfüllung", dieser eigenthümlichen Form der Synthesis der Identificirung. In den letzten Feststellungen haben wir aber nicht nur den Begriff der Fülle, sondern auch die Unterschiede ihrer gröfseren oder geringeren Vollständigkeit, Lebendigkeit, Realität, und somit auch die Abstufungen der Bildlichkeit und Abschattung, durch Verhältnisse innerer Momente der Vorstellungen zu einander und zu den intendirten gegenständlichen Momenten erklärt. Es ist jedoch evident, dafs diesen Verhältnissen mögliche Steigerungsreihen, gebaut aus Erfüllungssynthesen, entsprechen.

Erfüllung stellt sich, auf Grund erster Zuwendung einer Fülle überhaupt, in der identificirenden Anpassung „correspondirender" Anschauung an eine signitive Intention ein. Der intuitive Act „giebt" dem signitiven im Deckungszusammenhang seine Fülle. Das Steigerungsbewufstsein gründet hier in der Partialdeckung der Fülle mit dem correlaten Theil der signitiven Intention, während der Identificirung der einander entsprechenden Leerstücke der beiderseitigen Intentionen kein Antheil am Steigerungsbewufstsein wird zugeschrieben werden können.

Continuirliche Steigerung der Erfüllung vollzieht sich dann weiter in der Continuität intuitiver Acte, bezw. Erfüllungsreihen, welche den Gegenstand mit immer mehr erweiterter und gesteigerter Bildlichkeit vorstellen. Dafs B_2 ein „vollkommeneres" Bild als B_1 ist, besagt, dafs im synthetischen Zusammenhang der zugehörigen Bildvorstellungen Erfüllung, und nach Seiten des B_2 Steigerung statthat. Zu Steigerungen gehören, wie überhaupt,

so auch hier Abstände, und in der Verkettung der Verhältnisse „Transitivität". Ist also zugleich $B_2 > B_1$ und $B_3 > B_2$, so ist $B_3 > B_1$, und dieser letztere Abstand ist gröfser als die ihn vermittelnden Abstände. So zum Mindesten, wenn wir die drei oben unterschiedenen Momente der Fülle: Umfang, Lebendigkeit und Realität gesondert in Rechnung ziehen.

Diesen Steigerungen und Steigerungsreihen entsprechen, wie die Analyse lehrt, Aehnlichkeiten und Aehnlichkeitsreihen hinsichtlich der darstellenden Inhalte der Füllen. Die Aehnlichkeit der Repräsentanten ist allerdings nicht ohne Weiteres als Steigerung, die Aehnlichkeitsverkettung nicht als Steigerungsreihe in Anspruch zu nehmen; nämlich nicht, wenn diese „Füllen" nach ihrem eigenen inhaltlichen Bestande und unter Abstraction von ihrer repräsentirenden Function in den zugehörigen Acten betrachtet werden. Erst vermöge dieser Function, also vermöge der Thatsache, dafs in der Ordnung der Erfüllungsreihe und der zwischen ihren Acten waltenden Steigerungen, jeder spätere Act der Fülle noch als reicher erscheint, gewinnen auch die repräsentirenden Inhalte der Acte eine aufsteigende Ordnung; schrittweise erscheinen sie selbst nicht nur überhaupt als Fülle gebend, sondern als immer reichere Fülle gebend. Die Bezeichnung dieser Bestandstücke als Füllen ist eben eine relative, functionelle, sie drückt eine Charakteristik aus, die dem Inhalt durch den Act und durch die Rolle dieses Actes in möglichen Erfüllungssynthesen zuwächst. Es verhält sich hier ähnlich wie bei der Bezeichnung „Gegenstand". Gegenstand zu sein, ist kein positives Merkmal, keine positive Art eines Inhalts, es bezeichnet den Inhalt nur als intentionales Correlat einer Vorstellung. Im Uebrigen gründen die Erfüllungs- und Steigerungsverhältnisse offenbar in dem phänomenologischen Gehalt der Acte rein nach seinem specifischen Bestande. Es handelt sich durchaus um ideale, durch die betreffenden Species eindeutig bestimmte Verhältnisse.

In der Synthese intuitiver Acte findet aber nicht immer Steigerung der Fülle statt; denn es kann partielle Erfüllung und partielle Entfüllung Hand in Hand gehen, worüber wir oben

schon gesprochen haben. Letztlich führt, so können wir danach sagen, die Unterscheidung zwischen bloſser Identification und Erfüllung darauf zurück, daſs bei der ersteren entweder überhaupt keine Erfüllung im wahren Sinn statthat, weil es sich um Identitätssynthesen von Acten handelt, die sämmtlich ohne Fülle sind; oder es findet zwar Erfüllung, bezw. Bereicherung der Fülle statt, aber unter gleichzeitiger Entleerung, unter Dahingabe bereits vorhandener Fülle, so daſs kein ausgeprägtes und reines Steigerungsbewuſstsein zu Stande kommt. Die primitiven, auf die Elementarintentionen bezüglichen Verhältnisse sind jedenfalls: Erfüllung einer leeren, d. i. rein signitiven, und Zufüllung einer bereits einigermaſsen gefüllten, d. i. Steigerung und Realisirung einer imaginativen Intention.

§ 25. *Fülle und intentionale Materie.*

Wir wollen jetzt das Verhältnis des unter dem Titel Fülle befaſsten neuen Begriffes von Vorstellungsinhalt zu dem Inhalt im Sinne der Materie erwägen, welch letzterer in der bisherigen Untersuchung eine so groſse Rolle gespielt hat. Die Materie galt uns als dasjenige Moment des objectivirenden Actes, welches macht, daſs der Act gerade diesen Gegenstand und gerade in dieser Weise, d. h. gerade in diesen Gliederungen und Formen, mit besonderer Beziehung gerade auf diese Bestimmtheiten oder Verhältnisse vorstellt. Vorstellungen von übereinstimmender Materie stellen nicht nur überhaupt denselben Gegenstand vor, sondern sie meinen ihn ganz und gar *als* denselben, nämlich als völlig gleich bestimmten. Die Eine theilt ihm in ihrer Intention nichts zu, was ihm nicht auch die Andere zutheilt. Jeder objectivirenden Gliederung und Form auf der einen Seite entspricht eine Gliederung und Form auf der andern Seite, derart daſs die übereinstimmenden Vorstellungselemente objectiv dasselbe meinen. In diesem Sinne sagten wir in der V. Untersuchung,[1] in den Erläuterungen zum Begriff der Materie und des bedeutungs-

[1] S. 393.

mäſsigen Wesens: „Zwei Urtheile sind wesentlich dasselbe Urtheil [nämlich Urtheile derselben Materie], wo Alles, was vom beurtheilten Sachverhalt nach dem einen Urtheil gelten würde, von ihm auch nach dem andern gelten müſste, und nichts Anderes. Ihr Wahrheitswerth ist derselbe.“ Sie meinen eben bezüglich des Gegenstandes dasselbe, mögen sie sonst auch recht erheblich unterschieden sein; z. B. das eine nur significativ vollzogen, das andere von mehr oder weniger Anschauung durchleuchtet.

Was mir für diese Begriffsbildung ursprünglich die Richtung gab, war das Identische im Aussagen und Verstehen eines und desselben Ausdrucks, wobei der Eine den Aussageinhalt „glauben“ und der Andere ihn „dahingestellt lassen“ kann, ohne diese Identität zu stören; wobei es ferner nicht darauf ankommt, ob sich das Ausdrücken in Anmessung an correspondirende Anschauungen vollzieht, und überhaupt vollziehen kann, oder nicht. Daher könnte man sogar geneigt sein (und ich selbst habe in diesem Punkte lange geschwankt), die Bedeutung geradezu als diese „Materie“ zu definiren; was aber die Unzuträglichkeit hätte, daſs z. B. in der prädicirenden Aussage das Moment des actuellen Behauptens von der Bedeutung ausgeschlossen wäre. [Jedenfalls könnte man den Bedeutungsbegriff zunächst so beschränken und dann zwischen qualificirten und unqualificirten Bedeutungen unterscheiden.] Die Vergleichung von Bedeutungsintentionen und ihren correlaten Anschauungen in der statischen und dynamischen Einheit der identificirenden Deckung ergab dann, daſs dieses Selbe, was als Materie der Bedeutung abgegrenzt war, sich in der correspondirenden Anschauung wiederfinde und die Identification vermittle, und daſs somit die Freiheit in der Hinzunahme oder Weglassung anschaulicher Elemente und sogar der ganzen correspondirenden Anschauungen, wo es sich nur um die identische Bedeutsamkeit des jeweiligen Ausdrucks handelt, darauf beruhe, daſs der dem Wortlaut angehängte Gesammtact auf der Anschauungsseite dieselben Materien hat, wie auf der Bedeutungsseite; nämlich nach all den Bedeutungstheilen, die überhaupt zur Veranschaulichung kommen.

Danach ist es klar, dafs der Begriff der Materie durch die Einheit der totalen Identificirung, und zwar als dasjenige in den Acten, was in ihnen als Fundament der Identificirung dient, definirt ist, und dafs folglich die über die blofse Identificirung hinausgehenden, die Eigenheiten der Erfüllung und Erfüllungssteigerung mannigfaltig bestimmenden Unterschiede der Fülle in dieser Begriffsbildung nicht berücksichtigt sind. Wie immer die Fülle einer Vorstellung innerhalb ihrer möglichen Erfüllungsreihen variirt, ihr intentionaler Gegenstand, welcher und sowie er intendirt ist, bleibt derselbe; mit andern Worten, seine Materie bleibt dieselbe. Andererseits sind aber Materie und Fülle nicht beziehungslos, und wo wir einem rein signitiven einen ihm Fülle zuführenden Act der Anschauung an die Seite stellen, da unterscheidet sich dieser von jenem nicht etwa dadurch, dafs sich der gemeinsamen Qualität und Materie noch die Fülle als ein drittes, von diesen Beiden gesondertes Moment angegliedert hat. So zum Mindesten nicht, wenn wir unter Fülle den intuitiven Inhalt der Anschauung verstehen. Denn der intuitive Inhalt befafst selbst schon eine ganze Materie, nämlich hinsichtlich des auf eine reine Anschauung reducirten Actes. Ist der vorgegebene Anschauungsact von vornherein ein Act reiner Anschauung, so ist seine Materie zugleich ein Bestandstück seines intuitiven Inhalts.

Am passendsten werden wir die hier obwaltenden Verhältnisse, durch Parallelisirung der signitiven und intuitiven Acte, in folgender Art fassen können:

Der rein signitive Act bestände als eine blofse Complexion von Qualität und Materie, wenn er überhaupt für sich sein, d. i. für sich eine concrete Erlebniseinheit bilden könnte. Das kann er nicht; wir finden ihn immer als Anhang einer fundirenden Anschauung. Diese Anschauung des Zeichens hat allerdings mit dem Gegenstande des significativen Actes „nichts zu thun", d. h. sie tritt zu diesem Acte in keine Erfüllungsbeziehung; aber sie realisirt seine Möglichkeit *in concreto* als die eines schlechthin unerfüllten Actes. Es scheint also folgender Satz zu gelten:

Eine Signification ist nur dadurch möglich, daſs eine Intuition mit einem neuen intentionalen Wesen behaftet ist, wodurch der intuitive Gegenstand in der Weise eines Zeichens (gleichgiltig ob eines festen oder nur momentan sich darbietenden) über sich hinausweist. Genauer erwogen, drückt dieser Satz den hier waltenden Nothwendigkeitszusammenhang nicht mit der erforderlichen analytischen Klarheit aus und sagt vielleicht sogar mehr, als sich überhaupt rechtfertigen läſst. Wir werden wol behaupten dürfen, daſs es nicht die fundirende Anschauung als Ganzes, sondern nur ihr repräsentirender Inhalt ist, was dem signitiven Acte wesentlich die Stütze verleiht. Denn was über diesen Inhalt hinausgeht und das Zeichen als Gegenstand bestimmt, kann willkürlich variiren, ohne die signitive Function zu stören. Ob z. B. die Buchstaben eines Wortzeichens aus Holz, Eisen, Druckerschwärze sind u. s. w., bezw. ob sie objectiv als dergleichen erscheinen, ist gleichgiltig. Es kommt nur die überall wieder erkennbare Gestalt in Betracht, aber auch nicht als die objective Gestalt des Dinges aus Holz u. s. w., sondern als die im darstellenden sinnlichen Inhalt der Anschauung wirklich vorhandene Gestalt. Besteht der Zusammenhang nur zwischen dem signitiven Act und dem darstellenden Inhalt der Anschauung, sind also Qualität und Materie dieser Anschauung für die signitive Function bedeutungslos, so werden wir auch nicht sagen können, jeder signitive Act bedürfe einer fundirenden Anschauung, sondern er bedürfe eines fundirenden Inhalts. Als solcher kann jedes beliebige Erlebnis fungiren, wie ja auch jedes als darstellender Inhalt einer Anschauung fungiren kann.

Ziehen wir nun den parallelen Fall in Erwägung, den des rein intuitiven Actes, so ist auch seine Qualität und Materie (sein intentionales Wesen) nicht für sich abtrennbar; auch hier bedarf es einer nothwendigen Ergänzung. Diese liefert der repräsentirende Inhalt, d. h. der (im Falle der sinnlichen Anschauung sinnliche) Inhalt, welcher in der vorliegenden Verwebung mit einem intentionalen Wesen den Charakter eines intuitiven Repräsentanten angenommen hat. Beachten wir, daſs derselbe (z. B.

sinnliche) Inhalt einmal als Träger einer Signification, das andere Mal als Träger einer Intuition dienen kann (hindeutend — abbildend), so liegt es nahe, den Begriff des repräsentirenden Inhalts zu erweitern, und zwischen *signitiv* und *intuitiv repräsentirenden Inhalten* (oder kurzweg: signitiven und intuitiven Repräsentanten) zu unterscheiden.

Diese Eintheilung ist aber unvollständig. Wir haben bisher nur die rein intuitiven und rein signitiven Acte berücksichtigt. Ziehen wir nun auch die gemischten Acte heran, die man allgemein unter dem Titel Anschauung mitbefaſst, so ist ihre Eigenheit damit bezeichnet, daſs sie einen repräsentirenden Inhalt haben, welcher in Hinsicht auf den einen Theil der vorgestellten Gegenständlichkeit als abbildender oder selbstdarstellender Repräsentant, in Hinsicht auf den ergänzenden Theil als bloſse Hindeutung fungirt. Wir müssen also den rein signitiven und rein intuitiven Repräsentanten die *gemischten* beiordnen, welche zugleich signitiv und intuitiv repräsentiren, und zwar in Beziehung auf dasselbe intentionale Wesen. Wir können jetzt sagen:

Jeder concret vollständige objectivirende Act hat drei Componenten: die Qualität, die Materie und den repräsentirenden Inhalt. Je nachdem dieser Inhalt als rein signitiver oder rein intuitiver Repräsentant oder als Beides zugleich fungirt, ist der Act ein rein signitiver, rein intuitiver oder gemischter.

§ 26. *Fortsetzung. Repräsentation oder Auffassung. Die Materie als der Auffassungssinn, die Auffassungsform und der aufgefaſste Inhalt. Unterscheidende Charakteristik der intuitiven und signitiven Auffassung.*

Es fragt sich nun, wie dieses Fungiren zu verstehen ist, da doch *a priori* die Möglichkeit besteht, daſs derselbe Inhalt in Verbindung mit derselben Qualität und Materie in dieser dreifachen Weise fungire. Es ist klar, daſs es nur die phäno-

menologische Eigenart der Einheitsform sein kann, die dem Unterschied, als einem phänomenologisch vorfindlichen, seinen Inhalt giebt. Diese Form verknüpft aber speciell die Materie und den Repräsentanten. Die repräsentative Function leidet ja nicht durch den Wechsel der Qualität. Ob uns z. B. die Phantasieerscheinung als die Vergegenwärtigung eines wirklichen Objects gilt, oder als bloſse Einbildung, ändert daran nichts, daſs sie Bildvorstellung ist, daſs ihr Inhalt also die Function eines Bildinhalts trägt. Wir nennen daher die phänomenologische Einheit zwischen Materie und Repräsentanten, sofern sie dem letzteren den Charakter als Repräsentanten verleiht, die *Form der Repräsentation,* und das durch sie hergestellte Ganze jener beiden Momente *Repräsentation schlechthin.* Diese Bezeichnung prägt die Beziehung zwischen repräsentirendem und repräsentirtem Inhalt (dem Gegenstand, oder Gegenstandstheil, welcher repräsentirt ist) nach seinem phänomenologischen Grunde aus. Lassen wir den phänomenologisch nicht gegebenen Gegenstand auſser Spiel, um nur auszudrücken, daſs uns, wo der Inhalt als Repräsentant, und näher als Repräsentant dieser oder jener Art und für dieses oder jenes Gegenständliche, fungirt, mit ihm immer wieder anders „zu Muthe" ist, so sprechen wir von dem Wechsel der *Auffassung.* Wir können also die Form der Repräsentation auch als Auffassungsform bezeichnen. Da die Materie sozusagen den Sinn angiebt, nach dem der repräsentirende Inhalt aufgefaſst wird, so können wir auch von *Auffassungssinn* sprechen; wollen wir die Erinnerung an den alten Terminus festhalten und zugleich den Gegensatz zur Form andeuten, so sprechen wir auch von *Auffassungsmaterie.* Demnach hätten wir bei jeder Auffassung phänomenologisch zu unterscheiden: Auffassungsmaterie oder Auffassungssinn, Auffassungsform und aufgefaſsten Inhalt; welch letzterer vom Gegenstande der Auffassung zu unterscheiden ist. — Der Ausdruck Apperception paſst, obschon historisch gegeben, durch seinen falschen terminologischen Gegensatz zu Perception, nicht; brauchbar wäre dagegen Apprehension.

Die nächste Frage betrifft die unterscheidende Charakteristik der verschiedenen Weisen der Repräsentation oder Auffassung, die nach dem oben Gesagten auch verschieden sein können bei Identität der Auffassungsmaterie (des „als was“ der Auffassung). Im vorigen Kapitel haben wir die Unterschiede der Repräsentationen durch die Unterschiede der Erfüllungsformen charakterisirt; im jetzigen Zusammenhang ist es auf eine innere Charakteristik, die sich auf den eigenen descriptiven Gehalt der Intentionen beschränkt, abgesehen. Benützen wir die Ansätze einer analytischen Verdeutlichung, die sich uns in der früheren Behandlung geboten, und zugleich die Fortschritte, die wir inzwischen im allgemeinen Verständnis der Repräsentationen gemacht haben, so ergiebt sich folgende Ideenreihe:

Den Ausgang nehmen wir von der Bemerkung, dafs die signitive Repräsentation zwischen der Materie und dem Repräsentanten eine zufällige, äufserliche Beziehung herstellt, die intuitive Repräsentation aber eine wesentliche, innerliche. Die Zufälligkeit besteht im ersten Falle darin, dafs identisch dieselbe Signification jedem beliebigen Inhalt angehängt zu denken ist. Die significative Materie bedarf nur überhaupt eines stützenden Inhalts, aber zwischen seiner specifischen Besonderheit und ihrem eigenen specifischen Bestande finden wir kein Band der Nothwendigkeit. Die Bedeutung kann sozusagen nicht in der Luft hängen, aber für das, was sie bedeutet, ist das Zeichen, dessen Bedeutung wir sie nennen, völlig gleichgiltig.

Ganz anders im Falle der rein intuitiven Repräsentation. Hier besteht ein innerer, nothwendiger Zusammenhang zwischen der Materie und dem Repräsentanten, durch den specifischen Gehalt der Beiden bestimmt. Als intuitiver Repräsentant eines Gegenstandes kann nur ein Inhalt dienen, der ihm ähnlich oder gleich ist. Phänomenologisch ausgedrückt: als was wir einen Inhalt auffassen (in welchem Auffassungssinne), das steht uns nicht ganz frei; und nicht blofs aus empirischen Gründen — denn empirisch nothwendig ist jede, auch die significative

Auffassung — sondern weil uns der aufzufassende Inhalt durch eine gewisse Sphäre der Aehnlichkeit und Gleichheit, also durch seinen specifischen Gehalt, Grenzen setzt. Diese Innerlichkeit der Beziehung knüpft nicht nur die Auffassungsmaterie als ganze und den ganzen Inhalt aneinander, sondern ihre beiderseitigen Theile Stück für Stück. So in dem vorausgesetzten Falle reiner Intuition. Im Falle der unreinen Intuition ist die specifische Einheit eine partielle: ein Theil der Materie — die Materie der reducirten und dann natürlich reinen Anschauung — giebt den intuitiven Sinn an, in dem der Inhalt aufgefaſst ist; der übrige Theil der Materie erfährt keine Repräsentation durch Gleichheit oder Aehnlichkeit, sondern durch bloſse Contiguität, d. h. in der gemischten Anschauung fungirt der repräsentirende Inhalt nach einem Theile der Materie als intuitiver, nach dem ergänzenden als signitiver Repräsentant.

Fragt man nun schlieſslich, was es macht, daſs derselbe Inhalt im Sinne derselben Materie einmal in der Weise des intuitiven, das andere Mal in der eines signitiven Repräsentanten aufgefaſst werden kann, oder worin die verschiedene Eigenart der Auffassungsform besteht, so vermag ich darauf eine weiterführende Antwort nicht zu geben. Es handelt sich wol um einen phänomenologisch irreductibeln Unterschied.

Wir haben in diesen Ueberlegungen die Repräsentation als Einheit von Materie und repräsentirendem Inhalt für sich betrachtet. Gehen wir wieder auf die vollen Acte zurück, so stellen sie sich als Verknüpfungen zwischen der Actqualität und der, sei es intuitiven oder signitiven Repräsentation heraus. Die ganzen Acte nennt man intuitive oder signitive, ein Unterschied, der also durch die eingewobenen Repräsentationen bestimmt ist. Das Studium der Erfüllungsverhältnisse hatte uns oben zum Begriff des intuitiven Gehalts oder der Fülle eines Actes geführt. Vergleichen wir diese Begriffsbildung mit der jetzigen, so grenzt sie die einem Act unreiner Anschauung zugehörige rein intuitive Repräsentation (= reine Anschauung) ab. Die „Fülle“ war ein Begriff, der speciell für die vergleichende Betrachtung der Acte in

ihrer erfüllenden Function geprägt war. — Der gegensätzliche Grenzfall zu reiner Anschauung, die reine Signification, ist natürlich dasselbe wie rein signitive Repräsentation.

§ 27. *Repräsentationen als nothwendige Vorstellungsgrundlagen in allen Acten. Letzte Klärung der Rede von den verschiedenen Weisen der Beziehung des Bewufstseins auf einen Gegenstand.*

Jeder objectivirende Act schliefst eine Repräsentation in sich. Jeder Act überhaupt ist, nach den Darlegungen der V. Untersuchung,[1] entweder selbst ein objectivirender, oder hat einen solchen Act zur Grundlage. Also die letzte Grundlage aller Acte sind „Vorstellungen“ im Sinne von Repräsentationen.

Die Rede von der *verschiedenen Weise der Beziehung eines Actes auf seinen Gegenstand* hat nach den bisherigen Ueberlegungen folgende wesentlichen Vieldeutigkeiten. Sie betrifft:

1. Die Qualität der Acte, die Weisen des Glaubens, blofsen Dahingestelltseinlassens, Wünschens, Zweifelns u. s. w.

2. Die zu Grunde liegende Repräsentation, und zwar

a) die Auffassungsform: ob der Gegenstand blofs signitiv, oder intuitiv, oder in gemischter Weise vorstellig ist. Hierher gehören auch die Unterschiede zwischen Wahrnehmungsvorstellung, Phantasievorstellung u. s. w.;

b) die Auffassungsmaterie: ob der Gegenstand in diesem oder jenem „Sinne“ vorgestellt ist, z. B. significativ durch verschiedene, diesen selben Gegenstand vorstellenden, aber ihn verschieden bestimmenden Bedeutungen;

c) die aufgefafsten Inhalte: ob der Gegenstand mittelst dieser oder jener Zeichen vorgestellt ist, oder mittelst dieser oder jener darstellenden Inhalte. Genau besehen, handelt es sich in diesem zweiten Falle, vermöge der gesetzlichen Beziehung zwischen intuitiven Repräsentanten, Materie und Form, zugleich um Unterschiede, die selbst bei gleicher Materie die Form betreffen.

---

[1] Vgl. ihr vorletztes Kapitel, bes. § 41, S. 458 f.

§ 28. *Intentionales Wesen und erfüllender Sinn. Erkenntnismäfsiges Wesen. Anschauungen in specie.*

Wir haben in der I. Untersuchung der Bedeutung den erfüllenden Sinn (oder auch der intendirenden Bedeutung die erfüllende) gegenübergestellt, indem wir darauf hinwiesen, dafs in der Erfüllung der Gegenstand in derselben Weise intuitiv „gegeben" sei, in welcher ihn die blofse Bedeutung meine.[1] Wir nahmen, was sich dabei mit der Bedeutung deckt, ideal concipirt, als den erfüllenden Sinn, und sagten, durch diese Deckung gewinne die blofse Bedeutungsintention, bezw. der Ausdruck, Beziehung auf den intuitiven Gegenstand (drücke der Ausdruck ihn und gerade ihn aus).

Darin liegt, wenn wir die später eingeführten Begriffsbildungen verwenden, dafs der erfüllende Sinn als das intentionale Wesen des vollständig angemessen erfüllenden Actes gefafst wird.

Diese Begriffsbildung ist durchaus correct und ausreichend für den Zweck, das ganz Allgemeine der Sachlage, wo eine signitive Intention zu ihrem intuitiv vorgestellten Gegenstand Beziehung gewinnt, zu bezeichnen, also die wichtige Einsicht zum Ausdruck zu bringen, dafs das bedeutungsmäfsige Wesen des signitiven (ausdrückenden) Actes sich identisch im entsprechenden intuitiven Acte, trotz der phänomenologischen Verschiedenheit der beiderseitigen Acte, wiederfinde, und dafs die lebendige Identificirungseinheit die Deckung selbst und zugleich damit die Beziehung des Ausdrucks zum Ausgedrückten realisire. Andererseits ist es klar, dafs eben vermöge dieser Identität der erfüllende Sinn nichts von der Fülle implicirt, dafs er also nicht den gesammten Inhalt des intuitiven Actes, soweit dieser erkenntniskritisch in Betracht kommt, zusammenfafst. Man könnte daran Anstofs nehmen, dafs wir das intentionale Wesen so enge gefafst haben, wodurch ein so wichtiges, ja für die Erkenntnis Ausschlag gebendes Bestandstück des Actes ausgeschieden bleibe. Was uns

---

[1] I, § 14, S. 51.

leitete, war der Gedanke, es müsse doch als Wesen einer objectivirenden Intention dasjenige gelten, was keine Intention dieser Art überhaupt entbehren könne, oder was in keiner solchen Intention frei variirbar sei, ohne dafs sie nach idealer Nothwendigkeit, hinsichtlich ihrer Beziehung auf Gegenständliches tangirt würde. Die rein signitiven Acte sind aber „leere" Intentionen, ihnen fehlt das Moment der Fülle, und somit kann für die objectivirenden Acte überhaupt nur die Einheit von Qualität und Materie als Wesen gelten. Nun könnte man einwenden, dafs die signitiven Intentionen ohne sinnlichen Anhalt nicht möglich sind, dafs sie in ihrer Art also auch intuitive Fülle haben. Indessen ist dies, im Sinne sowol unserer Ausführungen über signitive Repräsentanten, als auch im Sinne der früheren über uneigentliche und eigentliche Veranschaulichung, in Wahrheit gar keine Fülle. Oder vielmehr, es ist zwar Fülle, aber nicht die des signitiven, sondern des ihn fundirenden Actes, in welchem sich das Zeichen als anschauliches Object constituirt. Diese Fülle kann, sahen wir, schrankenlos variiren, ohne die signitive Intention und all das, was ihren Gegenstand angeht, zu berühren. Mit Rücksicht auf diese Sachlage und zugleich in Beachtung des Umstandes, dafs auch bei den intuitiven Acten die Fülle, obschon beschränkt, variiren kann, während sie fortfährt, immerfort denselben Gegenstand, mit denselben Bestimmtheiten und qualitativ in derselben Weise zu meinen, ist es klar, dafs es jedenfalls eines Terminus bedarf, welcher die blofse Einheit von Qualität und Materie bezeichnet.

Andererseits ist es nun auch nützlich, einen Begriff umfassenderen Inhalts zu bilden. Wir definiren demnach das *erkenntnismäfsige Wesen* eines objectivirenden Actes (im Gegensatz zum blofs bedeutungsmäfsigen Wesen desselben) als den gesammten, für die Erkenntnisfunction in Betracht kommenden Inhalt. Ihm gehören dann die drei Componenten Qualität, Materie und Fülle oder intuitiver Inhalt zu; oder wenn wir die Ueberschiebung der beiden letzteren vermeiden und disjuncte Componenten haben wollen: Qualität, Materie und in-

tuitiv repräsentirender Inhalt, wovon letzterer und mit ihm die „Fülle“ bei den leeren Intentionen entfällt.

Alle objectivirenden Acte von demselben erkenntnismäfsigen Wesen sind für das ideale Interesse der Erkenntniskritik „derselbe“ Act. Wenn wir von objectivirenden Acten *in specie* sprechen, haben wir die entsprechende Idee im Auge. Ebenso bei der einschränkenden Rede von Anschauungen *in specie* u. dgl.

§ 29. *Vollständige und lückenhafte Anschauungen. Angemessene und objectiv vollständige Veranschaulichung. Essenz.*

In einer intuitiven Vorstellung ist ein verschiedenes Mafs intuitiver Fülle möglich. Diese Rede von einem verschiedenen Mafs, weist, wie wir erörtert haben, auf mögliche Erfüllungsreihen hin; in ihnen fortschreitend, lernen wir den Gegenstand immer besser kennen, mittelst eines darstellenden Inhalts, der dem Gegenstand immer ähnlicher ist und ihn immer lebendiger oder voller erfafst. Wir wissen aber auch, dafs Anschauung statthaben kann, wo ganze Seiten und Theile des gemeinten Objects garnicht in die Erscheinung fallen, d. h. die Vorstellung ist mit einem intuitiven Inhalt ausgestattet, der von diesen Seiten und Theilen keine dar stellenden Repräsentanten enthält, so dafs sie nur mittelst eingewobener signitiver Intentionen „uneigentlich“ vorstellig sind. Mit Beziehung auf diese Unterschiede, die noch sehr differente Weisen der Vorstellung für ein und denselben, und nach Mafsgabe derselben Materie gemeinten Gegenstand bestimmen, sprachen wir oben von Unterschieden des Umfangs der Fülle. Es sind hier nun zwei wichtige Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. Die intuitive Vorstellung stellt ihren Gegenstand *angemessen* vor, d. h. mit einem intuitiven Gehalt von solcher Fülle, dafs jedem Bestandstück des Gegenstandes, sowie er in dieser Vorstellung gemeint ist, ein repräsentirendes Bestandstück des intuitiven Inhalts entspricht.

2. Oder dies ist nicht der Fall; die Vorstellung enthält nur eine unvollständige Abschattung des Gegenstandes, sie stellt ihn *unangemessen* vor.

Hier ist von Angemessenheit und Unangemessenheit einer Vorstellung an ihren Gegenstand die Rede. Da aber von Angemessenheit im Erfüllungszusammenhange auch in einem weiteren Sinne gesprochen wird, führen wir noch eine andere Terminologie ein: wir wollen von *vollständigen* und *lückenhaften Anschauungen* (specieller Wahrnehmungen, bezw. Einbildungen) sprechen. Alle reinen Anschauungen sind vollständig. Dafs aber nicht das Umgekehrte gilt, die vorgenommene Eintheilung also nicht einfach mit derjenigen in reine und unreine Anschauungen zusammenfällt, zeigt sogleich das Folgende.

Ob nämlich die Vorstellungen einfach oder complex sind, darüber ist in der vollzogenen Unterscheidung nichts vorausgesetzt. Die intuitiven Vorstellungen können aber in doppelter Weise zusammengesetzt sein:

A) so, dafs die Beziehung auf den Gegenstand einfach ist, sofern der Act (specieller zu reden, die Materie) keine Theil-Acte aufweist (bezw. keine gesonderten Materien), die für sich schon denselben ganzen Gegenstand vorstellen. Dies schliefst nicht aus, dafs der Act aus Partialintentionen, obschon homogen verschmolzenen, aufgebaut ist, die sich auf die einzelnen Theile oder Seiten des Gegenstandes beziehen. Solche Zusammensetzung anzunehmen, wird man bei den „äufseren" Wahrnehmungen und Imaginationen wol kaum vermeiden können, und demgemäfs sind wir verfahren. Auf der anderen Seite steht

B) die Art der Zusammensetzung, welche den Gesammtact aus Theilacten aufbaut, deren jeder für sich schon eine volle intuitive Vorstellung dieses selben Gegenstandes ist. Dies betrifft die überaus merkwürdigen continuirlichen Synthesen, die eine Mannigfaltigkeit zu demselben Gegenstand gehöriger Wahrnehmungen zu einer einzigen „vielseitigen" oder „allseitigen", den Gegenstand „in wechselnder Lage" continuirlich betrachtenden Wahrnehmung zusammenschliefsen; und desgleichen die entsprechenden Synthesen der Imagination. In der Continuität fortgesetzter, aber nicht in getrennte Acte zerfallender Identitätsverschmelzung erscheint hiebei der identisch Eine Gegenstand nur ein einziges

Mal, und nicht so oft, als Einzelacte unterscheidbar sind. Aber er erscheint in fortgesetzt sich ändernder Inhaltsfülle; und zugleich bleiben die Materien und desgleichen die Qualitäten in fortdauernder Identität, so zum Wenigsten, wenn der Gegenstand allseitig bekannt ist und als dieser bekannte, ohne sich zu bereichern, immer wieder zu Tage tritt.

Auf diese continuirlichen Synthesen bezieht sich die Unterscheidung zwischen Angemessenheit und Unangemessenheit mit. Beispielsweise ist von einem äufseren Ding hinsichtlich der allseitigen Oberflächengestaltung eine angemessene Vorstellung in Form der Synthesis möglich, in Form der objectiv-einfachen Vorstellung unmöglich.

Von den vollständigen Anschauungen sind nun offenbar die objectiv einfachen, nicht immer jedoch die objectiv zusammengesetzten reine Anschauungen. Die einem empirischen Ding entsprechende und uns versagte reine Anschauung steckt zwar in gewisser Weise in der vollständigen synthetischen Anschauung desselben darin, aber sozusagen in verstreuter Weise und immer wieder vermengt mit signitiven Repräsentanten. Reduciren wir aber diese synthetische Anschauung auf ihre reine, so ergiebt sich nicht die reine Anschauung der objectiv einfachen Vorstellung, sondern eine Continuität von intuitiven Inhalten, in welcher jedes gegenständliche Moment nicht einmal, sondern öfters zur darstellenden Repräsentation, zur immerfort wechselnden Abschattung kommt, und nur die Continuität der Identitätsverschmelzung das Phänomen der Einzigkeit des Gegenstandes ausmacht. —

Wenn ein intuitiver Act als Fülle gebender fungirt, und zwar in Ansehung eines signitiven, etwa einer ausdrücklichen Bedeutungsintention, so stellen sich analoge Möglichkeiten heraus. Es kann der Gegenstand, sowie er bedeutet ist, angemessen, bezw. unangemessen veranschaulicht sein. Zum Ersteren gehören im Falle complexer Bedeutungen zwei trennbare Vollkommenheiten, nämlich:

Erstens, dafs allen Theilen (Gliedern, Momenten, Formen) der Bedeutung, welche selbst den Charakter von Bedeutungen

haben, Erfüllung zuwächst durch entsprechende Theile der erfüllenden Anschauung.

Zweitens, dafs nun auf Seiten der erfüllenden Anschauung für sich Angemessenheit hinsichtlich des Gegenstandes statthat, so weit er irgend in den zur Erfüllungsfunction herangezogenen Gliederungen und Formen dieser Bedeutung gemeint ist.

Das Erste bestimmt also die Vollständigkeit der Anpassung signitiver Acte an correspondirende Anschauungen; das Zweite die Vollständigkeit der Anpassung signitiver Acte — mittelst vollständiger Anschauungen — an den Gegenstand selbst.

So kann der Ausdruck *ein grünes Haus* dadurch veranschaulicht sein, dafs ein Haus uns wirklich als ein grünes intuitiv vorstellig ist. Dies wäre die erste Vollkommenheit. Zur zweiten bedürfte es einer adäquaten Vorstellung eines grünen Hauses. Nur die Erstere wird man zumeist im Auge haben, wo von angemessener Veranschaulichung von Ausdrücken die Rede ist. Um aber die doppelte Vollkommenheit terminologisch zu markiren, wollen wir von *objectiv vollständiger* Veranschaulichung der signitiven Vorstellung, im Gegensatz zu ihrer zwar angemessenen, aber objectiv lückenhaften Veranschaulichung sprechen.

Aehnliche Verhältnisse bestehen auch im Falle der widerstreitenden statt erfüllenden Veranschaulichung. Wenn eine signitive Intention sich auf Grund der Anschauung enttäuscht, etwa dadurch, dafs sie ein *grünes A* meint, während dasselbe *A* (und vielleicht sogar ein *A* überhaupt) *roth* ist und soeben als *roth* angeschaut ist: so verlangt die objective Vollständigkeit der anschaulichen Realisirung des Widerstreites, dafs alle Bestandstücke der Bedeutungsintention ihre objectiv vollständige Veranschaulichung finden. Es ist also nöthig, dafs sich nicht nur die *A*-Intention in der gegebenen Anschauung des *A* objectiv vollständig erfülle, sondern auch dafs sich die *Grün*-Intention — obschon natürlich in einer anderen, mit jener Anschauung *rothes A* eben „unvereinbaren“ — Anschauung erfülle.

Dann tritt nicht die bloſse signitive, vielmehr die objectiv vollständig erfüllte *Grün*-Intention in Widerstreit mit der *Roth*-Anschauung, wobei zugleich diese beiden Anschauungsmomente selbst in totalen, und die zugehörigen Anschauungsganzen in partialen „Wettstreit" treten. Vor Allem trifft dies, wie man wol wird sagen dürfen, die intuitiven, bezw. die darstellenden Inhalte dieser erfüllenden Acte.

Wo nicht besonders angegeben, sind im Folgenden unter dem Titel Veranschaulichungen solche von der Art der Erfüllungen gemeint.

Die Unterschiede der Fülle bei gleicher Qualität und Materie geben noch zu einer wichtigen Begriffsbildung Anlaſs:

Wir sagen zwei intuitive Acte besitzen dieselbe *Essenz*, wenn ihre reinen Anschauungen dieselbe Materie haben. So hat eine Wahrnehmung und die ganze, der Möglichkeit nach unbegrenzte Reihe von Phantasievorstellungen, deren jede denselben Gegenstand mit demselben Umfang der Fülle vorstellt, eine und dieselbe Essenz. Alle objectiv vollständigen Anschauungen einer und derselben Materie haben dieselbe Essenz.

Eine signitive Vorstellung hat in sich keine Essenz. Indessen schreibt man ihr im uneigentlichen Sinne eine gewisse Essenz dann zu, wenn sie durch eine Anschauung aus der möglichen Mannigfaltigkeit von Anschauungen dieser Essenz vollständige Erfüllung zuläſst; oder was dasselbe ist, wenn sie einen „erfüllenden Sinn" hat.

Damit dürfte die wahre Meinung des scholastischen Terminus, der ja die „Möglichkeit" eines Begriffes treffen will, klargelegt sein.

Viertes Kapitel.

Verträglichkeit und Unverträglichkeit.

§ 30. *Die ideale Unterscheidung der Bedeutungen in mögliche (reale) und unmögliche (imaginäre).*

Nicht jeder signitiven Intention können sich intuitive Acte in der Weise „objectiv vollständiger Veranschaulichung“ [1] anpassen. Danach zerfallen die signitiven Intentionen in mögliche (in sich verträgliche) und unmögliche (in sich unverträgliche, imaginäre). Diese Eintheilung, bezw. das ihr zu Grunde liegende Gesetz, betrifft — was genau ebenso für alle hier sonst aufgestellten Sätze gilt — nicht die vereinzelten Acte, sondern generell ihre erkenntnismäſsigen Wesen, und darin ihre allgemein zu fassenden Materien. Denn nicht ist es etwa möglich, daſs eine signitive Intention der Materie *M* die Möglichkeit der Erfüllung irgendeiner Anschauung fände, und eine andere signitive Intention derselben Materie *M* dieser Möglichkeit entbehrte. Die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten sprechen nicht von den in irgendwelchen empirischen Bewuſstseinscomplexionen thatsächlich vorfindlichen Anschauungen; es sind nicht reale, sondern ideale Möglichkeiten, sie gründen rein in den specifischen Charakteren. In der Sphäre der Ausdrücklichkeit, auf welche man sich ohne wesentliche Einbuſse beschränken kann, lautet daher das Axiom: Die *Bedeutungen* (*in specie* die Begriffe und Sätze) zerfallen in mögliche und unmögliche (reale und imaginäre).

Die Möglichkeit (Realität) einer Bedeutung läſst sich, wenn wir die oben vollzogenen Begriffsbildungen heranziehen, dadurch definiren, daſs ihr in der Sphäre der objectivirenden Acte

[1] Das Verständnis der in diesem und den folgenden Kapiteln versuchten analytischen Aufklärungen und die Bemessung ihrer etwaigen Leistungen hängt durchaus davon ab, daſs die im Bisherigen festgelegten strengen Begriffe sicher im Auge behalten und ihnen nicht die vagen Vorstellungen der populären Rede untergeschoben werden.

in specie eine angemessene Essenz entspricht, nämlich eine solche, deren Materie mit der ihren identisch ist; oder, was dasselbe ist, daſs sie einen erfüllenden Sinn hat, oder auch, daſs es eine vollständige Anschauung *in specie* giebt, deren Materie mit der ihren identisch ist. Dies „*es giebt*“ hat hier denselben idealen Sinn wie in der Mathematik; es auf die Möglichkeit entsprechender Einzelheiten zurückführen, heiſst, es nicht auf ein Anderes zurückführen, sondern es durch eine bloſse äquivalente Wendung ausdrücken. (So zum Mindesten, wenn die Möglichkeit überhaupt richtig, somit nicht als „reale Möglichkeit“ verstanden wird.)

Die Idee der Möglichkeit einer Bedeutung drückt, wenn wir näher zusehen, eigentlich die Generalisirung des Erfüllungsverhältnisses in dem Falle objectiv vollständiger Veranschaulichung aus, und die obigen Definitionen sind statt bloſser Worterklärungen, vielmehr als die idealen nothwendigen und hinreichenden Kriterien der Möglichkeit anzusehen. In ihnen liegt das besondere Gesetz, daſs, wo jenes Verhältnis zwischen Materie einer Bedeutung und Materie einer Essenz besteht, auch die „Möglichkeit“ statthat; wie umgekehrt, daſs in jedem Falle von Möglichkeit dies Verhältnis besteht.

Ferner: daſs ein solches ideales Verhältnis überhaupt vorkommt, d. h. daſs jene Generalisirung objectiv statthat, also ihrerseits „möglich“ ist, darin liegt wieder eine Gesetzlichkeit, die sich einfach in den Worten ausprägt: Es giebt „mögliche“ Bedeutungen (wobei zu beachten ist, daſs „Bedeutung“ nicht „Act des Bedeutens“ meint). Nicht jedes empirische Verhältnis gestattet solche Generalisirung. Finden wir dieses angeschaute Papier rauh, so können wir nicht generell aussprechen: *Papier ist rauh*, so wie wir auf Grund eines gewissen actuellen Bedeutens aussprechen dürfen: *diese Bedeutung ist möglich (real)*. Eben darum liegt auch in dem Satze, jede Bedeutung ist entweder möglich oder unmöglich, nicht ein einzelner Fall des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten vor, in dem bekannten Sinn, welcher den Ausschluſs contradictorischer Prädicate individueller Subjecte

ausspricht, und einen solchen Ausschlufs auch nur für solche Subjecte schlechthin aussprechen kann. Der Ausschlufs contradictorischer Prädicate in einer idealen Sphäre (z. B. der arithmetischen, der Bedeutungssphäre u.s.w.) ist garnicht selbstverständlich, sondern mufs in jeder solchen Sphäre von Neuem bewiesen oder axiomatisch aufgestellt werden. Wir erinnern daran, dafs wir nicht etwa sagen dürfen, jede Art Papier ist entweder rauh oder ist nicht rauh; denn darin läge, dass jedes einzelne Papier einer beliebigen Art rauh, oder jedes einzelne nicht rauh sei, und derartige Behauptungen sind natürlich nicht für beliebige Artbildungen richtig. Demgemäfs liegt wirklich hinter der Eintheilung der Bedeutungen in mögliche und unmögliche ein eigenes, inhaltreiches generelles Gesetz, ein Gesetz, das in idealer Weise die phänomenologischen Momente beherrscht, nämlich dadurch, dafs es in der Weise genereller Sätze ihre Species verknüpft.

Um ein solches Axiom aussprechen zu dürfen, mufs man es einsehen, und dafs wir in unserem Falle Evidenz besitzen, ist sicher. Indem wir z. B. die Bedeutung des Ausdrucks *weifse Fläche* auf Grund der Anschauung realisiren, erleben wir die Realität des Begriffs, die intuitive Erscheinung stellt wirklich etwas Weifses und eine Fläche, und zwar gerade als eine weifse Fläche vor; und darin liegt, dafs die erfüllende Anschauung nicht blofs überhaupt eine weifse Fläche vorstellt, sondern sie durch ihren Inhalt so vollständig, als die Bedeutungsintention es fordert, zu intuitiver Erscheinung bringt.

Der Möglichkeit reiht sich die Unmöglichkeit als eine gleichberechtigte Idee an, die nicht blofs als Negation der Möglichkeit zu definiren, sondern durch ein eigenes phänomenologisches Factum zu realisiren ist. Dies ist ja ohnehin die Voraussetzung dafür, dafs der Begriff der Unmöglichkeit je Anwendung finden, und zumal dafs er in einem Axiom — darunter auch in dem Axiom: es giebt unmögliche Bedeutungen — vorkommen könne. Die Gleichwerthigkeit der Reden von Unmöglichkeit und Unverträglichkeit weist uns darauf hin, dafs dieses phänomenologische Factum im Gebiete des Widerstreits zu suchen sei.

§ 31. *Vereinbarkeit oder Verträglichkeit als ein ideales Verhältnis in der weitesten Sphäre der Inhalte überhaupt. Vereinbarkeit von „Begriffen" als Bedeutungen.*

Wir gehen aus von dem Begriffe der Verträglichkeit oder Vereinbarkeit, der in den weitesten Sphären der Inhalte überhaupt Sinn hat.

Zwei Inhalte, welche Theile irgendeines Ganzen sind, sind in ihm vereint, sie sind also auch vereinbar, in der Einheit eines Ganzen verträglich. Das scheint eine leere Selbstverständlichkeit. Aber vereinbar wären diese selben Inhalte auch dann, wenn sie zufällig nicht vereint wären. Sicher hat es einen guten Sinn, von der Vereinbarkeit von Inhalten zu sprechen, deren thatsächliche Vereinigung immer ausgeschlossen blieb und ausgeschlossen bleiben wird. Sind aber zwei Inhalte vereint, so beweist ihre Einheit nicht nur ihre eigene Vereinbarkeit, sondern auch diejenige einer ideellen Unzahl anderer, nämlich aller Paare ihnen gleicher und gattungsmäfsig ähnlicher. Es ist klar, worauf dies abzielt, und was als Axiom ausgesprochen, keineswegs eine leere Behauptung ist: dafs die Vereinbarkeit nicht zu den verstreuten Einzelheiten gehört, sondern zu den Inhaltspecies; dafs wenn z. B. die Momente *Röthe* und *Rundung* einmal vereint gefunden worden sind, nun durch ideirende Abstraction eine complexe Species gewonnen und somit gegeben werden kann, welche die beiden Species *Röthe* und *Rundung* in ihrer ebenfalls specifisch gefafsten Verbindungsform umschliefst. Die ideale „Existenz" dieser complexen Species ist es, welche *a priori* die Vereinbarkeit von Röthe und Rundung in jedem denkbaren Einzelfalle begründet, eine Vereinbarkeit, die somit ein ideal giltiges Verhältnis ist, ob in aller Welt empirische Einigung vorkommt oder nicht. Bestimmt sich danach der werthvolle Sinn der Rede von Vereinbarkeit überall als das ideale Sein der zugehörigen complexen Species, so ist aber noch ein wichtiger Punkt zu beachten, nämlich dafs die Rede von der Vereinbarkeit allzeit Beziehung hat zu irgendeiner (für das logische

Interesse gerade maſsgebenden) Art von Ganzen. Diese Rede gebrauchen wir doch im Zusammenhang mit der Erwägung, ob sich vorgegebene Inhalte nach Maſsgabe gewisser Formen zusammenpassen lassen oder nicht, eine Frage, die sich bejahend entscheidet mit der intuitiven Aufweisung eines Ganzen von der betreffenden Art.

Das Correlat dieser inhaltlichen Vereinbarkeit ist die „Möglichkeit" der complexen Bedeutungen. Dies ergiebt sich aus den obigen Kriterien der Möglichkeit. Die angemessene Essenz, bezw. die vollständige Veranschaulichung des entsprechenden complexen Inhalts, begründet ja die Vereinbarkeit seiner Theile, wie es umgekehrt zu dieser Vereinbarkeit eine Essenz und eine entsprechende Bedeutung giebt. Die Realität einer Bedeutung besagt also dasselbe wie: die Bedeutung ist ein objectiv vollständiger „Ausdruck" einer intuitiven inhaltlichen Vereinbarkeit. Im Grenzfalle eines einfachen Inhalts mag man die Geltung der einfachen Species als Vereinbarkeit „mit sich selbst" definiren. Daſs die Verknüpfung zwischen Ausdruck und Ausgedrücktem (Bedeutung und correspondirender, d. i. „objectiv vollständig angemessener Anschauung) selbst wieder eine Verknüpfung der Vereinbarkeit ist, deren besonderen specifischen Gehalt wir oben bestimmt haben, ist selbstverständlich. Andererseits handelt es sich bei der Rede von der Vereinbarkeit hinsichtlich der Bedeutungen („Begriffe") nicht bloſs überhaupt um ihre Vereinbarkeit zu einem Ganzen, und sei es auch zu einem Bedeutungsganzen — das wäre vielmehr die rein-grammatische Vereinbarkeit im Sinne der IV. Untersuchung — sondern nach dem oben Dargelegten um die Vereinbarkeit der Bedeutungen zu einer „möglichen" Bedeutung, d. i. zu einer Bedeutung, welche mit correspondirender Anschauung zur Einheit objectiv angemessener Erkenntnis vereinbar ist. Demgemäſs handelt es sich hier um eine übertragene Rede. Dasselbe wird man von der „Möglichkeit" sagen müssen. Die originäre Möglichkeit (oder Realität) ist die Geltung, die ideale Existenz einer Species; zum Mindesten ist sie dadurch völlig gewährleistet. Dann heiſst die Anschauung einer ihr entsprechenden Einzelheit, und wieder das anzuschauende Einzelne selbst, möglich. Endlich

heifst die in solch einer Anschauung sich mit objectiver Vollständigkeit erfüllende Bedeutung möglich. Der Unterschied der Reden von Vereinbarkeit und Möglichkeit liegt blofs darin, dafs, während die letztere die schlichte Geltung einer Species bezeichnet, die erstere (vor der Erweiterung des Begriffs um den Grenzfall) das Verhältnis der Theilspecies einer einheitlich geltenden Species bezeichnet — und mit Beziehung darauf nun auch das Verhältnis: der Theilanschauungen einer einheitlichen Anschauung; der anzuschauenden Theilinhalte innerhalb eines als einheitlich anzuschauenden Gesammtinhalts; der zu erfüllenden Theilbedeutungen innerhalb einer einheitlich zu erfüllenden Gesammtbedeutung.

Schliefslich merken wir noch an, dafs wie die Begriffe Möglichkeit und Vereinbarkeit, so auch der Begriff der Essenz seinen originären Sinn dem Bedeutungsgebiete durch Uebertragung erst leiht. Dieser originäre Begriff der Essenz wird durch den Satz ausgedrückt: Jede giltige Species ist eine Essenz.

§ 32. *Unvereinbarkeit (Widerstreit) von Inhalten überhaupt.*

Unvereinbar sind nun, um den entgegengesetzten Fall in seine allgemeinen Gründe zu verfolgen, Inhalte dann, wenn sie sich in der Einheit eines Ganzen nicht vertragen. Phänomenologisch gesprochen, soll keine einheitliche Anschauung möglich sein, die ein solches Ganzes in vollständiger Angemessenheit giebt. Woher sollen wir dies aber wissen? In empirischen Einzelfällen versuchen wir es, Inhalte zur Einheit zu bringen, mitunter gelingt es, mitunter nicht — wir erfahren einen unüberwindlichen Widerstand. Aber das factische Mifslingen beweist nicht das nothwendige Mifslingen. Könnte nicht gröfsere Kraft den Widerstand schliefslich überwinden? Indessen, im empirischen Bemühen um die fraglichen Inhalte und um Beseitigung ihres „Wettstreits“ erfahren wir ein einzigartiges Verhältnis der Inhalte, das wieder in ihrem specifischen Bestande gründet und in seiner Idealität von allem empirischen Bemühen und von allem Sonstigen des Einzelfalls unabhängig ist. Es ist das Verhältnis des Widerstreites.

Dieses Verhältnis setzt also ganz bestimmte Inhaltsarten, und zwar innerhalb ganz bestimmter Inhaltsverbände in Beziehung. Farben streiten miteinander nicht überhaupt, sondern nur in bestimmten Zusammenhängen: mehrere Farbenmomente von verschiedener specifischer Differenz sind als gleichzeitige vollständige Ueberdeckungen einer und derselben Körperausdehnung unverträglich, während sie in der Weise des Nebeneinander innerhalb der einheitlichen Ausdehnung sehr wol verträglich sind. Und dies gilt allgemein. Niemals ist ein Inhalt der Art q mit einem Inhalt der Art p schlechthin unverträglich, sondern immer bezieht sich die Rede von ihrer Unverträglichkeit auf eine Inhaltsverbindung bestimmter Art $G\ (\alpha, \beta, \ldots; p)$, welche p enthält, und welcher sich nun auch q einknüpfen soll. In dem *soll* liegt allerdings der Hinweis auf eine Intention, eine Vorstellungs- und zumeist auch Willensintention, welche das q, das in einer beliebigen Anschauung $A\ (q)$ gegeben ist, in die vorliegende Anschauung des G hineingetragen denkt, d. i. in ihr signitiv vorstellt. Aber von dieser Intention sehen wir jetzt ab, ebenso wie wir bei der Vereinbarkeit absahen von der Intention auf Vereinigung, desgleichen von dem Procefs der Hinübertragung und Einigung. Wir halten blofs fest, dafs hier ein descriptiv eigenartiges Verhältnis zwischen dem q — der Rest des A ist willkürlich variabel und spielt weiter keine Rolle — und dem p des Inhaltsganzen G eintritt, und dafs dieses Verhältnis vom Individuellen des Falles unabhängig ist; mit anderen Worten, dafs es rein in den Species G, p, q gründet. Das Specifische des Widerstreitbewufstseins gehört zu diesen Species, d. h. die Generalisirung der Sachlage ist wirklich, ist in einem intuitiv-einheitlichen Allgemeinheitsbewufstsein realisirbar; sie ergiebt eine einheitliche, giltige („mögliche“) Species, welche auf Grund des G das p und q durch Widerstreit vereint.

§ 33. *Wie auch Widerstreit Einigkeit fundiren kann. Relativität der Reden von Vereinbarkeit und Widerstreit.*

An diesen letzteren Ausdruck und Satz knüpft sich eine Kette beunruhigender Zweifelsfragen. Ein Widerstreit vereint? Die Ein-

heit des Widerstreits eine Einheit der Möglichkeit? Gewifs, Einheit überhaupt begründet Möglichkeit, aber schliefst diese nicht schlechterdings den Widerstreit, die Unverträglichkeit aus?

Die Schwierigkeiten lösen sich, wenn wir daran denken, dafs nicht nur die Rede von einer Unvereinbarkeit, sondern auch diejenige von einer Vereinbarkeit nothwendig Beziehung hat auf ein gewisses, subjectiv zu reden, die Intention beherrschendes Ganzes *G*. Auf seinen specifischen Gehalt hinblickend, nennen wir die Theile verträglich. Wir würden dieselben Inhalte *p, q* ..., die hier als Theile fungiren, unverträglich nennen, wenn wir in der symbolischen Intention auf ihre Einheit innerhalb eines ebensolchen Ganzen, statt intuitive Einheit, vielmehr intuitiven Widerstreit erlebten. Die Correlation der beiden möglichen Fälle in ihrer Beziehung auf die jeweils bestimmte Art von Ganzen oder Verknüpfungen der verträglichen, bezw. unverträglichen Inhalte ist klar. Diese Beziehung bestimmt auch mit den Sinn dieser Termini. Verträglich nennen wir die *p, g* ... nicht schlechthin und mit blofser Rücksicht darauf, dafs sie überhaupt, gleichgiltig wie, geeinigt, sondern mit Rücksicht darauf, dafs sie in der Weise des *G* geeinigt sind, und dafs diese Einigung der *p*, *q* ... den Widerstreit derselben *p*, *q* ... mit Beziehung auf dasselbe *G* ausschliefst. Und wieder heifsen Inhalte *p*, *q* ... unverträglich nicht schlechthin, sondern mit Rücksicht darauf, dafs sie sich im Rahmen irgendeiner Einheit aus der uns gerade interessirenden Einheitsart *G* „nicht vertragen"; d. h. weil die Intention auf eine solche Einheit einen Widerstreit anstatt solcher Einheit herbeiführt; wobei der Ausschlufs correlater Einheit durch correlaten Widerstreit auch wieder seine Rolle spielt.

Das Widerstreitbewufstsein begründet „Uneinigkeit", da es die *G*-Einheit der *p*, *q* ..., die hier in Frage steht, ausschliefst. Bei dieser Richtung des Interesses gilt der Widerstreit selbst nicht als eine Einheit, sondern als Geschiedenheit, nicht als „Verknüpfung", sondern als „Trennung". Wechseln wir aber die Beziehungen, so kann auch eine Unverträglichkeit als Einheit fungiren, z. B. als Einheit zwischen dem Charakter des Widerstreits und

den Inhalten, die durch ihn „getrennt" werden. Dieser Charakter ist mit diesen Inhalten verträglich und mit anderen vielleicht unverträglich. Geht die herrschende Intention auf das Widerstreitganze als Ganzes der eben genannten Theile, so besteht, wo wir es finden, wo der Widerstreit also statthat, Verträglichkeit dieser Theile, d. i. der p, q ... in ihrem Zusammenhange und in dem des sie trennenden Widerstreits. Wo der Widerstreit fehlt und dies Fehlen intuitiv wird, knüpft sich an die nun in verschiedenen Anschauungen verstreuten Elemente ein neues Widerstreitbewufstsein. Dieser Widerstreit ist nicht Widerstreit zwischen den Gliedern des intendirten Widerstreits, dessen Fehlen er ja gerade anzeigt, sondern ein Widerstreit, der sich an die in einer Anschauung widerstreitlos geeinigten Inhalte p, q ... und an das in einer anderen Anschauung intuitiv werdende Moment *Widerstreit* anknüpft.

Die Paradoxie der Rede von einer Einigung durch Widerstreit klärt sich also durch die Beachtung der Relativität dieser Begriffe auf. Man darf jetzt nicht mehr einwenden: Widerstreit schliefse Einheit schlechthin aus; in der Form des Widerstreits sei schliefslich Alles und Jedes zu „einigen"; wo Einheit fehle, da bestehe eben Widerstreit, und ihn wieder als Einheit gelten lassen, das hiefse, den absolut starren Gegensatz zwischen Einheit und Widerstreit verflüssigen und seinen echten Sinn entwerthen wollen. — Nein, würden wir jetzt sagen dürfen, Widerstreit und Einheit schliefsen sich nicht „schlechthin", sondern in einer jeweils bestimmten, nur von Fall zu Fall wechselnden Correlation aus. In dieser schliefsen sie sich als starre Gegensätze aus; nur wenn man das *schlechthin* auf eine solche, immer stillschweigend vorausgesetzte Correlation einschränkt, können wir uns mit der gegnerischen Behauptung zufrieden geben. Ferner: in der Form des Widerstreites läfst sich nicht Alles einigen, sondern nur all das, was eben einen Widerstreit fundirt, und nichts von dem, was vereint und vereinbar ist. Denn im Sinne dieser Rede von Einigung in Form eines Widerstreites liegt es, dafs die Form des Widerstreites irgendwelcher in einer gewissen Verbindung

G_0 gedachten p, q ... als Einheit gelten soll, die als Einheit wirklich Einigkeit, Verträglichkeit herstellt und somit unserem obigen G entspricht. Besteht aber zwischen den p, q ... hinsichtlich der Verbindung G_0 Einheit, so lassen sich diese p, q ... hinsichtlich dieser Verbindung nicht in ein Verhältnis des Widerstreits bringen, da Verbindung überhaupt Einigkeit ist.

Also in der Form des Widerstreits ist in Wahrheit nicht Alles zu vereinen, und am Wenigsten etwa darum, weil (wie es weiter hieſs) wo die Einheit fehle, sich dies ja durch einen Widerspruch bekunde, der also Einheit durch Widerstreit herstellen würde. Wir verstehen die hier begangene Verwechslung, bezw. die Durcheinanderwerfung der fundirenden Relationen. Das Fehlen der Einheit G_0 charakterisirt der sich an die $p, q, \ldots$ — in dem durch die Idee G_0 bestimmten Zusammenhang — anknüpfende Widerstreit. Dieser Widerstreit schafft aber nicht die Einheit G_0, sondern eine andere Einheit. Hinsichtlich der ersteren hat er den Charakter der „Trennung“, hinsichtlich der neuen Einheit den der „Verbindung“. Da ist Alles in Ordnung. Ein Beispiel zur Erläuterung. In Hinsicht auf einen bekannten phänomenalen Zusammenhang heiſsen *roth* und *grün* unverträglich, *roth* und *rund* verträglich. Der Charakter des Widerstreits bestimmt im ersten Fall die Unverträglichkeit, er stellt zwischen *roth* und *grün* „Trennung“ her. Dessen unerachtet hilft er in Hinsicht auf eine andere Zusammenhangsart eine Einheit herstellen, nämlich in Hinsicht auf die Zusammenhangsart *„Widerstreit zwischen sinnlichen Merkmalen eines phänomenalen Objects“*. Jetzt ist also Widerstreit zwischen *roth* und *grün* Einheit, und natürlich Einheit bezüglich der Elemente *Widerstreit*, *Roth*, *Grün*. Dagegen ist jetzt „Widerstreit von *roth* und *rund*“ Uneinigkeit, und zwar hinsichtlich dieser Elemente *Widerstreit*, *roth*, *rund*.

§ 34. *Einige Axiome.*

Nach dieser für unsere Fundamentalanalyse sehr wichtigen Aufhellung des Sinnes der Verträglichkeitsrelationen, können wir die primitiven Axiome fixiren und ihre phänomenologische Klärung

vollziehen. Zunächst käme das Axiom der Umkehrbarkeit der Verträglichkeitsrelationen (Verträglichkeit, bezw. Unverträglichkeit) in Betracht, welches nach unserer Analyse der zu Grunde liegenden phänomenologischen Verhältnisse ohne Weiteres klar ist.

Nähere Ueberlegung erfordert das nächst aufzustellende Axiom, dafs sich Einheit und Widerstreit, bezw. Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit — die jeweiligen Paare auf dasselbe Fundament der Correlation bezogen — wechselweise ausschliefsen (d. h. wieder: dafs sie miteinander unvereinbar sind). Es braucht jetzt nicht mehr betont zu werden, dafs die Unvereinbarkeit nicht die blofse Privation der Vereinbarkeit, also nicht die blofse Thatsache meint, es komme irgendeine Vereinigung objectiv nicht vor. Einigung und Widerstreit sind phänomenologisch verschieden fundirte Ideen, und es ist daher wirklich ein inhaltsvoller Satz damit ausgesprochen, dafs, wenn ein p mit einem q gemäfs der Einheitsform $G(p, q, \ldots)$ streitet (und das Streiten ist ein phänomenologisch positiver Charakter), nicht zugleich die Einigung des p mit dem q im Sinne desselben G „möglich" ist. Und umgekehrt: wenn diese Einigung statthat, ist der entsprechende Widerstreit „unmöglich". Phänomenologisch liegt dem zu Grunde, was schon in der obigen Discussion zu Tage getreten ist, nämlich dafs der actuelle Widerstreit zwischen $p, q, \ldots$ wenn wir versuchen, ihn mit der entsprechenden Einheit $p, q, \ldots$ zu vereinen — also die irgendwo mittelst gewisser $m, n, \ldots$ wirklich angeschaute Einheitsart G in dem Falle des zugehörigen Widerstreites den $p, q, \ldots$ actuell unterzulegen — ein neuer Widerstreit erwächst, welcher seine Fundamente in dem ersten Widerstreit und dem anderwärts angeschauten Einheitscharakter besitzt. Das Analoge zeigt sich im umgekehrten Falle, der übrigens auch als eine Anwendung des ersten Axioms zu erkennen ist.

Der Satz, es besteht ein Widerstreit, und es besteht *nicht* Einheit zwischen denselben aber beliebigen $p, q, \ldots$, besagt ein und dasselbe. Jedes *nicht* drückt einen Widerstreit aus.

Wenn der Widerstreit sich daran knüpft, dafs p, q einander widerstreiten sollen, also dafs $p, q, \ldots$ in der Form des Widerstreits eins sind, so sind $p, q, \ldots$ einig. Mit andern Worten:

> Wenn p, q nicht widerstreiten, *nicht* nicht einig sind, so sind sie einig (Axiom von der doppelten Verneinung);

daraus folgt:

> Eins von Beiden hat statt, entweder Einigung oder Widerstreit — ein „Drittes" giebt es nicht.

Es sind hier ja vier Möglichkeiten zu unterscheiden, die sich so ausdrücken: Es hat $\left\{\begin{matrix}\text{Einigung}\\ \text{Widerstreit}\end{matrix}\right\}$ statt; es hat nicht statt. Nicht-Einigung ist aber ein anderes Wort für Widerstreit, und Nicht-Widerstreit nach dem vorigen Axiom ein Aequivalent für Einigung.

Die letzte Klärung dieser Axiome und ihr Verhältnis zu den rein logischen geht über die Grenze der jetzigen Untersuchung hinaus. Was wir angeführt haben, soll nur auf die inneren Beziehungen hindeuten, die wir späterhin verfolgen wollen, und uns ein lebendiges Bewufstsein davon geben, dafs wir hier schon an der phänomenologischen Fundamentirung der reinen Logik arbeiten.

§ 35. *Unvereinbarkeit von Begriffen als Bedeutungen.*

Wie die Vereinbarkeit, tritt die Unvereinbarkeit für uns nur im Zusammenhang mit signitiven, auf gewisse Verknüpfungen gerichteten Intentionen auf, und somit im Zusammenhang mit signitiven und intuitiven Identificationen. Der in den letzten Paragraphen abgegrenzte Begriff der Unvereinbarkeit bezieht sich jedoch nicht auf Intentionen, vielmehr ist der auf Intentionen bezogene und gleichnamige Begriff von Unvereinbarkeit ein übertragener, er ist ein Specialfall des ursprünglichen, aber von ganz bestimmtem, auf die Enttäuschungsverhältnisse eingeschränktem Gehalt. Es gilt hier das Analoge von dem, was wir oben[1]

[1] Vgl. § 31.

bezüglich der Vereinbarkeit oder Verträglichkeit dargethan haben. Wieder besagt die Rede von der Unvereinbarkeit in Anwendung auf Bedeutungen („Begriffe") nicht jede beliebige ideale Unvereinbarkeit derselben, z. B. nicht die rein-grammatische; sie betrifft allein das Verhältnis von Theilbedeutungen einer complexen Bedeutung, welche sich nicht in objectiv vollständiger Veranschaulichung erfüllt, sondern enttäuscht, bezw. enttäuschen kann. Offenbar liegt der Enttäuschung Widerstreit der veranschaulichten Inhalte zu Grunde, wobei zu achten ist, dafs der Widerstreit selbst nicht bedeutet und ausgedrückt ist: anderenfalls gehörte der Widerstreit zur erfüllenden „Anschauung", und der Ausdruck drückte, als ein durchaus möglicher, die objective Unmöglichkeit angemessen aus.

Der Zusammenhang zwischen der Bedeutung und jeder der einheitlichen Anschauungen, die im Processe intuitiven Widerstreits einander ablösen, ist ebenfalls derjenige des Widerstreits (sc. unter partieller Deckung).

Die für die Bedeutungen aufzustellenden idealen Gesetze der Möglichkeit gründen sich auf die originären und allgemeineren Begriffe, bezw. auf die für diese selben oben aufgestellten (und noch weiter zu vervollständigenden) Axiome. Hierher gehören Sätze, wie:

dafs sich Unvereinbarkeit und Vereinbarkeit derselben Bedeutungen und mit Beziehung auf dieselben Zusammenhänge ausschliefsen;

dafs von einem Paar contradictorischer Bedeutungen (d. i. solcher, von denen die Eine als unvereinbar dasselbe meint, was die andere als in sich einig meint) Eine möglich und die Andere unmöglich ist;

dafs das Negative eines Negativen — d. h. eine Bedeutung, welche die Unvereinbarkeit einer gewissen Sache M selbst wieder als eine Unvereinbarkeit vorstellt — dem entsprechenden Positivum gleichwerthig ist. Dieses Positivum ist hiebei als die Bedeutung definirt, welche die innere Einstimmigkeit desselben M mittelst derselben (nach Abstrich der Negationen verbleibenden) Vorstellungsmaterie vorstellt.

Selbstverständlich erfordert es eine wirkliche Theorie der Bedeutungen nach ihren logischen Verhältnissen, dafs alle derartigen Sätze in systematischer Ordnung aufgestellt und erwiesen werden.

Wir brechen diese lückenhaften Ueberlegungen ab, ihre Ergänzung späteren Untersuchungen vorbehaltend. Zumal wird im logischen Interesse eine viel weiter und vollständiger durchgeführte Phänomenologie und Theorie der Identificirungen und Unterscheidungen (und ganz besonders der partialen) und ihrer sichtlich nahen Beziehungen zur Lehre von Einigkeit und Widerstreit erforderlich sein.

Fünftes Kapitel.

Das Ideal der Adäquation. Evidenz und Wahrheit.

§ 36. *Einleitung.*

Von den Qualitäten der Acte war in den bisherigen Ueberlegungen keine Rede, es war von ihnen nichts vorausgesetzt. Die Möglichkeit und Unmöglichkeit hat eben zu den Qualitäten keine besondere Beziehung. Auf die Möglichkeit z. B. eines Satzes hat es keinen Einflufs, ob wir die Satzmaterie als Materie eines setzenden Actes (nicht eines zustimmenden, in der Weise der Billigung anerkennenden oder annehmenden, sondern eines schlicht nehmenden Glaubensactes) realisiren, oder ob wir sie in qualitativ modificirter Weise als Materie eines blofsen Vorstellens gegeben haben; es gilt immer, dafs der Satz „möglich" ist, wenn der concrete Act des propositionalen Bedeutens die erfüllende Identification mit einer objectiv vollständigen Anschauung von gleicher Materie zuläfst. Und ebenso ist es irrelevant, ob diese erfüllende Anschauung eine Wahrnehmung ist, oder eine blofse Phantasiebildung u. dgl. Da die Herstellung von Phantasiebildern in ungleich gröfserem Mafse unserer Willkür unterliegt, als die von Wahrnehmungen und Setzungen überhaupt, so pflegen wir die Möglichkeit mit Vorliebe auf die Phantasiebildlichkeit zu

beziehen. Als möglich gilt uns dann, was sich — objectiv geredet — in der Weise eines angemessenen Phantasiebildes realisiren läfst, es mag uns selbst, dem empirisch einzelnen Individuum, je gelingen oder nicht. Vermöge des idealen Zusammenhanges zwischen Wahrnehmung und Bildvorstellung, wonach jeder Wahrnehmung *a priori* eine mögliche Bildvorstellung entspricht, ist dieser Satz aber äquivalent mit dem unseren, und die Einschränkung des Begriffes auf die Einbildung unwesentlich.

Es wird sich jetzt darum handeln, in aller Kürze den Einflufs der eben angedeuteten Unterschiede auf die Erfüllungsverhältnisse zu erwägen, um für unsere Betrachtungen wenigstens einen vorläufigen Abschlufs und für die weiteren Untersuchungen einen Ausblick zu gewinnen.

§ 37. *Die Erfüllungsfunction der Wahrnehmung. Das Ideal der letzten Erfüllung.*

Bezüglich der Art, wie das Gegenständliche in der Vorstellung vorstellig wird, haben sich die Vollkommenheitsunterschiede der Fülle als bedeutsam erwiesen. Die unterste Stufe bilden die signitiven Acte; sie haben überhaupt keine Fülle. Die intuitiven Acte haben Fülle, doch in graduellen Unterschieden des Mehr und Minder, und zwar schon innerhalb der Sphäre der Imagination. Aber die noch so grofse Vollkommenheit einer Imagination läfst eine Differenz gegenüber der Wahrnehmung bestehen: sie giebt nicht den Gegenstand selbst, auch nicht zum Theile, sie giebt nur sein Bild, das, solange es überhaupt Bild, nie die Sache selbst ist. Diese verdanken wir der Wahrnehmung. Auch sie „giebt“ den Gegenstand in verschiedenen Abstufungen der Vollkommenheit, in verschiedenen Graden der „Abschattung“. Der intentionale Charakter der Wahrnehmung ist im Gegensatze zum blofsen Vergegenwärtigen der Imagination, das Gegenwärtigen (Präsentiren). Dies ist, wie wir wissen, ein innerer Unterschied der Acte und, näher, ein solcher der Form ihrer Repräsentation (Auffassungsform). Aber das Präsentiren macht im Allgemeinen nicht ein wahrhaftes Gegenwärtigsein, sondern nur ein

als gegenwärtig Erscheinen, in welchem die gegenständliche Gegenwart und mit ihr die Vollkommenheit der Wahr-nehmung Abstufungen zeigt. Dies lehrt der Hinblick auf entsprechende Stufenreihen der Erfüllung, auf welche hier, wie sonst, alle Exemplificirung der Vollkommenheit in der Vorstelligmachung des Gegenstandes angewiesen ist. Wir bringen uns dabei zur Klarheit, dafs sich über die Wahrnehmungsfülle ein Unterschied ausbreitet, dem wir durch die Rede von der perceptiven Abschattung gerecht zu werden versuchten, ein Unterschied, der aber nicht die Fülle nach ihrem Empfindungsgehalt, nach ihrem inneren Charakter betrifft, sondern eine abgestufte Ausbreitung ihres Charakters als „Fülle“, also des auffassenden Actcharakters, bedeutet. Danach gilt uns [immer unabhängig von allem Genetischen, denn dafs diese, wie alle ähnlichen Unterschiede associativ erwachsen sind, wissen wir sehr wol] manches Element der Fülle als endgiltige Präsentation des entsprechenden gegenständlichen Elementes: es giebt sich als mit ihm identisch, nicht als sein blofser Repräsentant, sondern als es selbst im absoluten Sinne. Anderes wieder gilt als blofse „Farbenabschattung“, „perspectivische Verkürzung“ u. dgl., wobei es klar ist, dafs solchen Reden auch im phänomenologischen Inhalt des Actes und vor aller Reflexion etwas entspricht. Wir haben diese Unterschiede der Abschattung schon berührt und sie auch bei der Imagination, nur ins Bildliche übertragen, vorgefunden. Alle Abschattung hat repräsentativen Charakter, und zwar repräsentirt sie durch Aehnlichkeit; aber die Weise dieser Repräsentation durch Aehnlichkeit ist eine verschiedene, je nachdem die Repräsentation den abschattenden Inhalt als Bild oder als Selbstdarstellung (Selbst-Abschattung) des Objects auffafst (vgl. S. 555). Die ideale Grenze, welche die Steigerung der Abschattungsfülle zuläfst, ist im Falle der Wahrnehmung das absolute Selbst (wie in der Imagination das absolut gleichende Bild), und zwar für jede Seite, für jedes präsentirte Element des Gegenstandes.

So weist die Erwägung der möglichen Erfüllungsverhältnisse auf ein abschliefsendes Ziel der Erfüllungssteigerung hin, in dem die volle und gesammte Intention ihre Erfüllung

und zwar nicht eine intermediäre und partielle, sondern eine endgiltige und letzte Erfüllung erreicht hat. Der intuitive Gehalt dieser abschliefsenden Vorstellung ist die absolute Summe möglicher Fülle; der intuitive Repräsentant ist der Gegenstand selbst, so wie er an sich ist. Repräsentirender und repräsentirter Inhalt sind hier identisch Eines. Und wo sich eine Vorstellungsintention durch diese ideal vollkommene Wahrnehmung letzte Erfüllung verschafft hat, da hat sich die echte *adaequatio rei et intellectus* hergestellt: das Gegenständliche ist genau als das, als welches es intendirt ist, *wirklich „gegenwärtig“* oder *„gegeben“*; keine Partialintention ist mehr implicirt, die ihrer Erfüllung ermangelte.

Und damit ist *eo ipso* auch das Ideal jeder, und somit auch der significativen Erfüllung gezeichnet: der *intellectus* ist hier die gedankliche Intention, die der Bedeutung. Und die *adaequatio* ist realisirt, wenn die bedeutete Gegenständlichkeit in der Anschauung im strengen Sinne gegeben und genau als das gegeben ist, als was sie gedacht und genannt ist. Keine gedankliche Intention, die nicht ihre Erfüllung fände, und zwar ihre letzte Erfüllung, sofern das Erfüllende der Anschauung selbst nichts mehr von unbefriedigten Intentionen implicirt.

Man bemerkt, dafs die Vollkommenheit der Adäquation des „Gedankens“ an die „Sache“ eine doppelte ist: einerseits ist die Anpassung an die Anschauung eine vollkommene, da der Gedanke nichts meint, was die erfüllende Anschauung nicht als ihm zugehörig vollständig vorstellig macht. Offenbar sind darin die früher (S. 571) unterschiedenen beiden Vollkommenheiten zusammengefafst: sie ergeben das, was wir als „objective Vollständigkeit“ der Erfüllung bezeichneten. Andererseits liegt in der vollständigen Anschauung selbst eine Vollkommenheit. Die Anschauung erfüllt die in ihr terminirende Intention nicht selbst wieder in der Weise einer Intention, die noch der Erfüllung bedürftig wäre, sondern sie stellt die letzte Erfüllung dieser Intention her. Wir müssen also unterscheiden: die Vollkommenheit der Anpassung an die Anschauung (der Adäquation im natürlichen und weiteren

Sinn) von der sie voraussetzenden Vollkommenheit der letzten Erfüllung (der Adäquation an die „Sache selbst"). Jede getreue und pure Beschreibung eines anschaulichen Gegenstandes oder Vorganges bietet ein Beispiel für die erstere Vollkommenheit. Ist das Gegenständliche ein innerlich Erlebtes und in reflectiver Wahrnehmung, so wie es ist, Erfafstes, dann kann sich die zweite Vollkommenheit hinzugesellen; wie wenn wir z. B. in Hinblick auf ein kategorisches Urtheil, das wir gerade fällen, von der Subjectvorstellung dieses Urtheils sprechen. Dagegen fehlt die erstere Vollkommenheit, wenn wir den vor uns stehenden Baum einen „veredelten" Apfelbaum nennen, oder von „der Schwingungszahl" des eben erklingenden Tons sprechen, und überhaupt von Bestimmtheiten eines Wahrnehmungsobjects, die, selbst wenn sie in der Wahrnehmungsintention mitgemeint sind, doch nicht wenigstens in abgeschatteter, analogischer Weise in die Erscheinung fallen.

Wir merken hier noch Folgendes an. Da die letzte Erfüllung schlechterdings nichts von unerfüllten Intentionen einschliefsen darf, mufs sie auf Grund einer reinen Wahrnehmung erfolgen; eine objectiv vollständige Wahrnehmung, die sich aber in der Weise einer continuirlichen Synthesis unreiner Wahrnehmungen vollzieht, kann ihr nicht genügen.

Gegen diese Betrachtungsweise, welche die letzte Erfüllung aller Intentionen in Wahrnehmungen setzt, wird sich das Bedenken erheben, dafs das realisirte Allgemeinheitsbewufstsein, welches den allgemein begrifflichen Vorstellungen ihre Fülle giebt und den „allgemeinen Gegenstand" „selbst" vor Augen stellt, sich auf Grund blofser Imaginationen aufbaue, oder zum Mindesten gegen den Unterschied zwischen Wahrnehmung und Imagination unempfindlich sei. Dasselbe gilt offenbar, und in Folge des eben Gesagten, für alle evidenten generellen Aussagen, die in axiomatischer Art „auf Grund der blofsen Begriffe" einleuchten.

Dieser Einwand weist auf eine gelegentlich schon berührte Lücke in unserer Untersuchung hin. Wahrnehmung galt uns, zunächst wie selbstverständlich, als gleich mit sinnlicher

Wahrnehmung, Anschauung als gleich mit sinnlicher Anschauung. Stillschweigend, ohne es uns recht zum Bewufstsein zu bringen, haben wir öfters und z. B. auch im Zusammenhang der Erwägungen über Verträglichkeit, die Schranken dieser Begriffe überschritten: es geschah überall da, wo wir von Anschauung eines Widerstreits oder einer Einigkeit oder einer sonstigen Synthese als solcher sprachen. Wir werden im nächsten Kapitel, welches die kategorialen Formen überhaupt betrifft, die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Begriffe von Wahrnehmung und sonstiger Anschauung erweisen. Zur Beseitigung des Einwandes bemerken wir jetzt nur soviel, dafs die Imagination, welche die Grundlage der generalisirenden Abstraction ist, darum nicht die wirkliche und eigentliche Function der Erfüllung übt, also nicht die „correspondirende" Anschauung darstellt. Das individuell Einzelne der Erscheinung ist ja, wie wir mehrfach betont haben, nicht selbst das Allgemeine und enthält es auch nicht in der Weise eines reellen Stückes in sich.

§ 38. *Setzende Acte in Erfüllungsfunction. Evidenz im laxen und strengen Sinne.*

Unter dem Titel Intentionen haben wir bisher gleichmäfsig setzende und nichtsetzende Acte befafst. Indessen, obschon das Allgemeine des Erfüllungscharakters wesentlich durch die Materie bestimmt ist, und für eine Reihe wichtigster Verhältnisse auch nur die Materie in Betracht kommt, so zeigt sich doch in anderen die Qualität als mitbestimmend und dies so sehr, dafs die Rede von einer Intention, von einem Abzielen, eigentlich nur auf die setzenden Acte zu passen scheint. Die Meinung zielt auf die Sache, und sie erreicht ihr Ziel oder erreicht es nicht, je nachdem sie zur Wahrnehmung (die hiebei ein setzender Act ist) in gewisser Weise stimmt oder nicht stimmt. Und dann stimmt Setzung mit Setzung überein, der intendirende und erfüllende Act sind in dieser Qualität gleich. Das blofse Vorstellen aber ist passiv, „es läfst die Sache dahingestellt". Wo sich dem blofsen Vorstellen zufällig eine angemessene Wahrnehmung beigesellt, da

tritt allerdings, auf Grund der zusammenpassenden Materien, erfüllende Deckung ein; aber schon im Uebergange eignet sich wol die Vorstellung den Setzungscharakter zu, und die Deckungseinheit selbst hat ihn sicher in homogener Weise. Jede actuelle Identificirung, bezw. Unterscheidung ist ein setzender Act, mag sie selbst in Setzungen fundirt sein oder nicht; und dieser Satz fügt in den wenigen Worten eine fundamentale, alle Ergebnisse der letzten Untersuchungen über die Verhältnisse der Verträglichkeit bestimmende Charakteristik bei, durch welche sich die Theorie der Identificirungen und Unterscheidungen in noch viel höherem Maſse als bisher als ein Hauptstück der Urtheilstheorie herausstellt. Mit Beziehung darauf, ob gerade setzende oder ob auch nichtsetzende Acte als intendirende und erfüllende fungiren, klären sich Unterschiede wie die zwischen Illustrirung, eventuell Exemplificirung, und Bestätigung (Bewährung und im gegensätzlichen Falle Widerlegung). Der Begriff Bestätigung bezieht sich ausschlieſslich auf setzende Acte im Verhältnis zu ihrer setzenden Erfüllung und letztlich zu ihrer Erfüllung durch Wahrnehmungen.

Diesem besonders ausgezeichneten Falle widmen wir eine nähere Ueberlegung. In ihm liefert das Ideal der Adäquation die *Evidenz.* Im laxeren Sinne sprechen wir von Evidenz, wo immer eine setzende Intention (zumal eine Behauptung) ihre Bestätigung durch eine correspondirende und vollangepaſste Wahrnehmung, sei es auch eine passende Synthesis zusammenhängender Einzelwahrnehmungen, findet. Von Graden und Stufen der Evidenz zu sprechen, giebt dann einen guten Sinn. Es kommen in dieser Hinsicht die Annäherungen der Wahrnehmung an die objective Vollständigkeit ihrer gegenständlichen Präsentation in Betracht, und dann weiter die Fortschritte zum letzten Vollkommenheitsideal: dem der adäquaten Wahrnehmung, der vollen Selbsterscheinung des Gegenstandes — soweit er irgend in der zu erfüllenden Intention gemeint war. Der erkenntniskritisch prägnante Sinn von Evidenz betrifft aber ausschlieſslich dieses letzte, unüberschreitbare Ziel, den Act dieser vollkommensten

Erfüllungssynthesis, welcher der Intention, z. B. der Urtheilsintention, die absolute Inhaltsfülle, die des Gegenstandes selbst, giebt. Der Gegenstand ist nicht bloſs gemeint, sondern so wie er gemeint ist und in Eins gesetzt mit dem Meinen, im strengsten Sinn gegeben; im Uebrigen ist es gleichgiltig, ob es sich um einen individuellen oder allgemeinen Gegenstand, um einen Gegenstand im engeren Sinn oder um einen Sachverhalt (dem Correlat einer identificirenden oder unterscheidenden Synthesis) handelt.

Die Evidenz selbst ist, sagten wir, der Act jener vollkommensten Deckungssynthesis. Wie jede Identificirung ist sie ein objectivirender Act, ihr objectives Correlat heiſst *Sein im Sinne der Wahrheit* oder auch *Wahrheit* — falls man diesen letzteren Terminus nicht lieber einem anderen aus der Reihe der Begriffe zutheilen will, die alle in der besagten phänomenologischen Sachlage wurzeln. Doch hier bedarf es genauerer Erörterung.

§ 39. *Evidenz und Wahrheit.*

1. Halten wir zunächst den eben angedeuteten Begriff der Wahrheit fest, so ist die Wahrheit als Correlat eines identificirenden Actes ein Sachverhalt, und als Correlat einer deckenden Identificirung eine Identität: die volle Uebereinstimmung zwischen Gemeintem und Gegebenem als solchem. Diese Uebereinstimmung wird in der Evidenz erlebt, sofern die Evidenz der actuelle Vollzug der adäquaten Identificirung ist. Andererseits kann man den Satz, die Evidenz sei „Erlebnis" der Wahrheit, nicht ohne Weiteres dahin interpretiren, sie sei (wenn wir den Begriff der Wahrnehmung weit genug fassen) Wahrnehmung und bei der strengen Evidenz: adäquate Wahrnehmung der Wahrheit. Denn mit Rücksicht auf den früher[1] geäuſserten Zweifel werden wir zugestehen müssen, daſs der Vollzug der identificirenden Deckung noch keine actuelle Wahrnehmung der gegenständlichen Uebereinstimmung ist, sondern daſs sie dazu erst wird durch einen eigenen Act objectivirender Auffassung, durch ein

[1] Vgl. den Zusatz zu § 8, S. 507 f. und das Kapitel 7.

eigenes Hinblicken auf die vorhandene Wahrheit. Und „vorhanden" ist sie in der That. *A priori* besteht hier die Möglichkeit, jederzeit auf die Uebereinstimmung hinzublicken und sie sich in einer adäquaten Wahrnehmung zum intentionalen Bewufstsein zu bringen.

2. Ein anderer Begriff von Wahrheit betrifft das ideale Verhältnis, welches in der als Evidenz definirten Deckungseinheit zwischen den erkenntnismäfsigen Wesen der sich deckenden Acte obwaltet. Während die Wahrheit im vorigen Sinn das Gegenständliche war, das dem Acte der Evidenz entsprach, ist die Wahrheit im jetzigen Sinn die zur Actform gehörige Idee, nämlich das erkenntnismäfsige und als Idee gefafste Wesen des empirisch zufälligen Actes der Evidenz, oder die Idee der absoluten Adäquation als solcher.

3. Wir erleben ferner auf Seite des Fülle gebenden Actes in der Evidenz den gegebenen Gegenstand in der Weise des gemeinten: er ist die Fülle selbst. Auch dieser kann als das Sein, die Wahrheit, das Wahre bezeichnet werden, und zwar insofern, als er hier nicht so wie in der blofsen adäquaten Wahrnehmung, sondern als ideale Fülle für eine Intention, als wahrmachender erlebt ist; bezw. als ideale Fülle des specifischen erkenntnismäfsigen Wesens der Intention.

4. Endlich vom Standpunkte der Intention ergiebt die Auffassung des Evidenzverhältnisses die Wahrheit als Richtigkeit der Intention (speciell z. B. Urtheilsrichtigkeit), als ihr Adäquatsein an den wahren Gegenstand; bezw. als die Richtigkeit des erkenntnismäfsigen Wesens der Intention *in specie*. In letzterer Hinsicht z. B. die Richtigkeit des Urtheils im logischen Sinn des Satzes: der Satz „richtet" sich nach der Sache selbst; er sagt, so ist es, und es ist wirklich so. Darin ist aber die ideale, also generelle Möglichkeit ausgesprochen, dafs sich überhaupt ein Satz solcher Materie im Sinne strenger Adäquation erfüllen läfst.

Wir müssen noch besonders darauf achten, dafs das Sein, welches (als obiger erster Sinn von Wahrheit) hier in Frage kommt,

nicht zu verwechseln ist mit dem Sein der Copula der „affirmativen“ kategorischen Aussage. In der Evidenz handelt es sich um totale Deckung, dieses Sein aber entspricht, wenn nicht immer, so zumeist (Beschaffenheitsurtheil), partiellen Identificirungen.

Doch selbst wo eine totale Identificirung zur Prädication kommt, fällt das eine Sein mit dem anderen nicht zusammen. Denn wir bemerken, daſs bei einer Urtheilsevidenz (Urtheil = prädicative Aussage) das Sein im Sinne der Urtheilswahrheit erlebt, aber nicht ausgedrückt ist, also niemals mit dem in dem „*ist*“ der Aussage gemeinten und erlebten Sein coincidirt. Dieses Sein ist das synthetische Moment des Seienden im Sinne des Wahren — wie sollte es dessen Wahrsein ausdrücken? Wir finden hier eben mehrfache Uebereinstimmungen zur Synthesis gebracht: die Eine, partielle, prädicative ist behauptend gemeint und adäquat wahrgenommen, also selbst gegeben. (Was dieses heiſst, wird schon im nächsten Kapitel durch die allgemeinere Lehre von den kategorialen Objectivationen an Klarheit gewinnen.) Dies ist die Uebereinstimmung zwischen Subject und Prädicat, das Passen dieses zu jenem. Fürs Zweite haben wir aber die Uebereinstimmung, welche die synthetische Form des Actes der Evidenz ausmacht, also die totale Deckung zwischen der Bedeutungsintention der Aussage und der Wahrnehmung des Sachverhalts selbst, eine Deckung, die sich natürlich schrittweise vollzieht; worauf es hier nicht weiter ankommt. Diese Uebereinstimmung ist offenbar nicht ausgesagt, sie ist nicht gegenständlich wie jene erstere, zum beurtheilten Sachverhalt gehörige. Zweifellos kann sie jederzeit ausgesagt, und mit Evidenz ausgesagt werden. Sie wird dann zum wahrmachenden Sachverhalt einer neuen Evidenz, von welcher das Gleiche gilt, und so weiter. Aber bei jedem Schritte muſs man zwischen dem wahrmachenden und dem die Evidenz selbst constituirenden Sachverhalte unterscheiden, zwischen dem objectivirten und dem nicht objectivirten.

Die soeben vollzogenen Unterscheidungen leiten uns zu folgender allgemeinen Erörterung.

In unserer Darstellung des Verhältnisses der Begriffe Evidenz und Wahrheit haben wir auf der gegenständlichen Seite der Acte, welche in der Evidenz, sei es in der Function der Intention oder der der Erfüllung, ihre strenge Adäquation finden, nicht unterschieden zwischen Sachverhalten und sonstigen Gegenständen. Und dementsprechend haben wir auch auf den phänomenologischen Unterschied zwischen beziehenden Acten — Acten der Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung, prädicativen Acten — und nichtbeziehenden Acten keine Rücksicht genommen; also auch nicht auf den Unterschied zwischen beziehenden und nichtbeziehenden Bedeutungen und ideal gefafsten intentionalen Wesen überhaupt. Die strenge Adäquation kann eben nichtbeziehende Intentionen, so gut wie beziehende, mit ihren vollkommenen Erfüllungen in Eins setzen; es brauchen, um speciell das Gebiet der Ausdrücke herauszuheben, nicht gerade Urtheile als Aussageintentionen oder Aussageerfüllungen in Frage zu kommen, auch nominale Acte können in eine Adäquation treten. Zumeist werden die Begriffe Wahrheit, Richtigkeit, Wahres jedoch eingeschränkter gefafst, als wir es danach gethan haben, sie werden auf Urtheile und Sätze, bezw. auf deren objective Correlate, die Sachverhalte bezogen; zugleich ist von Sein vorwiegend in Beziehung auf absolute Objecte (Nicht-Sachverhalte), obschon ohne sichere Begrenzung, die Rede. Das Recht unserer allgemeineren Fassung der Begriffe ist unanfechtbar. Die Natur der Sache selbst fordert es, dafs die Begriffe Wahrheit und Falschheit, mindestens vorerst, so weit gesteckt werden, dafs sie die Gesammtsphäre der objectivirenden Acte umspannen. Dabei erscheint es als das Passendste, die Begriffe Wahrheit und Sein so zu differenziiren, dafs die Begriffe von Wahrheit (ein gewisser Spielraum der Aequivocation wird unvermeidlich, aber nach Klärung der Begriffe kaum schädlich bleiben) auf die Seite der Acte selbst und ihrer ideal zu fassenden Momente bezogen werden, die Begriffe von Sein (Wahrhaft-sein) auf die zugehörigen gegenständlichen Correlate. Dementsprechend hätten wir die Wahrheit nach 2) und 4) zu definiren als Idee der Adäquation, oder aber als Richtigkeit

der objectivirenden Setzung und Bedeutung. Das Sein im Sinne der Wahrheit wäre dann nach 1) und 3) zu bestimmen als Identität des in der Adäquation zugleich gemeinten und gegebenen Gegenstandes, oder aber (dem natürlichen Wortsinn entsprechender) als das adäquat Wahrnehmbare überhaupt in unbestimmter Beziehung auf irgendeine dadurch wahrzumachende (adäquat zu erfüllende) Intention.

Nachdem die Begriffe in dieser Weite gefafst und phänomenologisch gesichert sind, kann man dazu übergehen, in Rücksichtnahme auf den Unterschied der beziehenden und nichtbeziehenden Acte (Prädicationen — absolute Positionen) engere Begriffe von Wahrheit und Sein abzugrenzen. Der engere Wahrheitsbegriff würde sich dann auf die ideale Adäquation eines beziehenden Actes an die zugehörige adäquate Sachverhaltwahrnehmung beschränken; ebenso würde der engere Seinsbegriff das Sein von absoluten Gegenständen betreffen und dasselbe vom „Bestehen" der Sachverhalte abscheiden.

Danach ist Folgendes klar: Definirt man Urtheil als setzenden Act überhaupt, so deckt sich, subjectiv geredet, die Sphäre des Urtheils mit den vereinigten Sphären der Begriffe Wahrheit und Falschheit im weitesten Sinne. Definirt man es durch die Aussage und ihre möglichen Erfüllungen, befafst man unter Urtheil also nur die Sphäre der beziehenden Setzungen, so besteht dieselbe Deckung wieder, wofern nur auch die engeren Begriffe von Wahrheit und Falschheit zu Grunde gelegt werden. —

Einseitig haben wir bisher den Fall der Evidenz, also den als totale Deckung beschriebenen Act bevorzugt. Der Evidenz entspricht aber mit Rücksicht auf den correlaten Fall des Widerstreits die Absurdität, als Erlebnis des völligen Widerstreits zwischen Intention und Quasi-Erfüllung. Es entsprechen dann den Begriffen Wahrheit und Sein die correlaten Begriffe Falschheit und Nichtsein. Die phänomenologische Klärung dieser Begriffe ist, nachdem wir alle Fundamente vorbereitet haben, ohne besondere Schwierigkeiten zu vollziehen. Es müfste vorerst das negative Ideal der letzten Enttäuschung genau umschrieben werden.

Bei der strengen Fassung des Evidenzbegriffes, die wir hier zu Grunde gelegt haben, ist es offenbar, dafs Zweifel derart, wie sie in neuerer Zeit zu gelegentlicher Aeufserung kamen, absurd sind: nämlich ob nicht mit derselben Materie A bei dem Einen das Erlebnis Evidenz und bei dem Andern das der Absurdität verknüpft sein könnte. Dergleichen Zweifel waren nur so lange möglich, als man Evidenz und Absurdität als eigenartige (positive, bezw. negative) Gefühle deutete, welche, dem Urtheilsacte zufällig anhängend, ihm jene besondere Auszeichnung ertheilen, die wir logisch als Wahrheit, bezw. Falschheit bewerthen. Erlebt Jemand die Evidenz A, so ist es evident, dafs kein Zweiter die Absurdität desselben A erleben kann; denn, dafs A evident ist, heifst: A ist nicht blofs gemeint, sondern genau als das, was es gemeint ist, auch wahrhaft gegeben; es ist im strengsten Sinne selbst gegenwärtig. Wie soll nun für eine zweite Person dieses selbe A gemeint, aber die Meinung, es sei A, durch ein wahrhaft Gegebenes non-A wahrhaft ausgeschlossen sein? Man sieht, es handelt sich um die Sachlage, die der Satz vom Widerspruch zum Ausdruck bringt. —

Aus unseren Analysen geht mit zuverlässiger Klarheit hervor, dafs Sein und Nichtsein keine Begriffe sind, die ihrem Ursprung nach zu den Urtheilsqualitäten gehören. Im Sinn unserer Auffassung der phänomenologischen Verhältnisse ist jedes Urtheil setzend, und Setzung kein Charakter des *ist*, der im *nicht ist* sein qualitatives Gegenstück fände. Das qualitative Gegenstück zu Urtheil ist blofse Vorstellung derselben Materie. Die Unterschiede zwischen *ist* und *nicht ist* sind Unterschiede der intentionalen Materie. So wie das *ist* in der Weise der Bedeutungsintention die prädicative Uebereinstimmung ausdrückt, so drückt das *nicht ist* den prädicativen Widerstreit aus.

Zweiter Abschnitt.
Sinnlichkeit und Verstand.

Sechstes Kapitel.
Sinnliche und kategoriale Anschauungen.

§ 40. *Das Problem der Erfüllung kategorialer Bedeutungsformen und ein leitender Gedanke für dessen Lösung.*

In unseren bisherigen Darlegungen ward uns eine grofse Lücke wiederholt recht empfindlich. Sie betraf die kategorialen objectiven Formen, bezw. die „synthetischen“ Functionen in der Sphäre der objectivirenden Acte, durch welche sich diese objectiven Formen constituiren, durch welche sie zur „Anschauung“ und demgemäfs auch zur „Erkenntnis“ kommen sollen. Wir wollen den Versuch wagen, diese Lücke einigermafsen auszufüllen und knüpfen wieder an die Untersuchung des ersten Kapitels an, die auf ein beschränktes Ziel der Erkenntnisklärung gerichtet war, nämlich auf das Verhältnis ausdrückender Bedeutungsintention und ausgedrückter sinnlichen Anschauung. Wir legen vorläufig auch wieder die einfachsten Fälle von Wahrnehmungs- und sonstigen Anschauungsaussagen zu Grunde und machen uns auf Grund derselben das Thema der nächsten Betrachtungen klar, wie folgt:

Im Falle der Wahrnehmungsaussage erfüllen sich nicht nur die ihr eingeflochtenen nominalen Vorstellungen; Erfüllung durch die unterliegende Wahrnehmung findet die Aussagebedeutung im Ganzen. Von der ganzen Aussage heifst es ja gleichfalls, dafs sie unserer Wahrnehmung Ausdruck gebe; wir sagen nicht blofs, *ich sehe dieses Papier, ein Tintenfafs, mehrere Bücher* u. dgl., sondern auch *ich sehe, dafs dieses Papier beschrieben ist, dafs hier ein Tintenfafs aus Bronce steht, dafs mehrere Bücher aufgeschlagen sind* u. s. w. Erscheint Jemandem die Erfüllung nominaler Bedeutungen als hinreichend klar, so stellen wir die Frage,

wie die Erfüllung der ganzen Aussagen, zumal nach dem, was über ihre „Materie“, d. h. hier über die nominalen Termini hinausreicht, zu verstehen ist? Was soll und kann den Bedeutungsmomenten, welche die Satzform als solche ausmachen, und wozu beispielsweise die Copula gehört — den Momenten der „kategorialen Form“ — Erfüllung verschaffen?

Näher besehen, überträgt sich diese Frage aber auch auf die nominalen Bedeutungen, wofern sie nicht gerade formlos sind wie die Eigenbedeutungen. Wie die Aussage, so besitzt der Name schon in der grammatischen Erscheinung seine „Materie“ und seine „Form“. Zerfällt er in Worte, so liegt die Form theils in der Weise der Aneinanderreihung, theils in eigenen Formworten, theils in der Bildungsweise des einzelnen Wortes, das dann in sich selbst noch Momente der „Materie“ und Momente der „Form“ unterscheiden läfst. Derartige grammatische Unterscheidungen weisen auf Bedeutungsunterscheidungen zurück; mindestens im Rohen drücken die grammatischen Gliederungen und Formen die im Wesen der Bedeutung gründenden Gliederungen und Formen aus; wir finden also in den Bedeutungen Theile von sehr verschiedenem Charakter, und unter ihnen fallen uns hier speciell diejenigen auf, welche durch Formworte wie *das, ein*, *einige*, *viele, wenige, zwei, ist, nicht*, *welches, und*, *oder* u. s. w. ausgedrückt werden; ferner durch die substantivische und adjectivische, singulare und plurale Bildungsform der Worte u. s. w.

Wie verhält sich nun all das in der Erfüllung? Ist das im dritten Kapitel formulirte Ideal vollständig angemessener Erfüllung aufrecht zu halten? Entsprechen allen Theilen und Formen der Bedeutung auch Theile und Formen der Wahrnehmung? Diesenfalls bestände also zwischen dem bedeutenden Meinen und dem erfüllenden Anschauen jener Parallelismus, den die Rede vom Ausdrücken nahelegt. Der Ausdruck wäre ein bildartiges Gegenstück der Wahrnehmung (sc. nach all ihren Theilen oder Formen, die eben ausgedrückt sein sollen), obschon hergestellt aus einem neuen Stoff — ein „Aus-druck“ in dem Stoffe des Bedeutens.

Das Prototyp für die Interpretation des Verhältnisses zwischen Bedeuten und Anschauen wäre also das Verhältnis der Eigenbedeutung zu den entsprechenden Wahrnehmungen. Wer *Köln* selbst kennt und demgemäſs die wahre Eigenbedeutung des Wortes *Köln* hat, besitzt in dem jeweiligen actuellen Bedeutungserlebnis ein der künftig bestätigenden Wahrnehmung genau Entsprechendes. Es ist nicht eigentliches Gegenbild der Wahrnehmung, wie etwa die entsprechende Phantasie; aber wie in der Wahrnehmung die Stadt (vermeintlich) selbst gegenwärtig ist, so meint, nach dem früher Erörterten, der Eigenname *Köln* in seiner Eigenbedeutung dieselbe Stadt „direct", sie selbst, so wie sie ist. Die schlichte Wahrnehmung bringt hier ohne Hilfe weiterer, auf sie gebauter Acte den Gegenstand zur Erscheinung, welchen die Bedeutungsintention meint, und so wie sie ihn meint. Die Bedeutungsintention findet darum in der bloſsen Wahrnehmung den Act, in dem sie sich vollständig angemessen erfüllt.

Betrachten wir statt der direct nennenden, formlosen, vielmehr geformte und gegliederte Ausdrücke, so scheint die Sache zunächst ebenso zu liegen. Ich sehe weiſses Papier und sage weiſses Papier, damit drücke ich, genau anmessend, nur das aus, was ich sehe. Ebenso bei ganzen Urtheilen. Ich sehe, daſs dieses Papier weiſs ist, und genau dies drücke ich aus, ich sage aus: dies Papier ist weiſs.

Wir werden uns durch solche, in gewisser Weise richtigen und doch leicht miſsverständlichen Reden nicht täuschen lassen. Damit könnte man ja sogar begründen wollen, daſs die Bedeutung hier in der Wahrnehmung liege, was, wie wir festgestellt haben, nicht zutrifft. Das Wort *weiſs* meint sicherlich etwas am weiſsen Papier selbst, und somit deckt sich im Status der Erfüllung dieses Meinen mit der auf das Weiſsmoment des Gegenstandes bezüglichen Partialwahrnehmung. Aber die Annahme einer bloſsen Deckung mit dieser Partialwahrnehmung will nicht auslangen. Man pflegt hier zu sagen, das erscheinende Weiſs werde als weiſs erkannt und genannt. Indessen die normale Rede vom Erkennen bezeichnet vielmehr den Subjectgegenstand als den „er-

kannten". In diesem Erkennen liegt offenbar ein anderer Act vor, der jenen ersteren vielleicht einschliefst, jedenfalls aber von ihm verschieden ist. Das Papier wird als weifs, oder vielmehr als weifses erkannt, wo wir, die Wahrnehmung ausdrückend, sagen *weifses Papier.* Die Intention des Wortes *weifses* deckt sich nur partiell mit dem Farbenmoment des erscheinenden Gegenstandes, es bleibt ein Ueberschufs in der Bedeutung, eine Form, die in der Erscheinung selbst nichts findet, sich darin zu bestätigen. Weifses, d. h. weifs seiendes Papier. Und wiederholt sich diese Form nicht auch, obschon verborgener bleibend, bei dem Hauptwort Papier? Nur die in seinem „Begriff" vereinten Merkmalbedeutungen terminiren in der Wahrnehmung; auch hier ist der ganze Gegenstand als Papier erkannt, auch hier eine ergänzende Form, die das Sein, obschon nicht als einzige Form, enthält. Die Erfüllungsleistung der schlichten Wahrnehmung kann an solche Formen offenbar nicht hinanreichen.

Wir brauchen des Weiteren nur zu fragen, was dem Unterschiede der beiden, auf Grund derselben Wahrnehmung vollzogenen Beispielsausdrücke *dieses weifse Papier* und *dieses Papier ist weifs* — also dem Unterschied der attributiven und prädicativen Aussageform — auf Seite der Wahrnehmung entspricht, was er an ihr eigentlich ausprägt, und im Falle adäquater Anmessung mit besonderer Genauigkeit ausprägt: so merken wir dieselbe Schwierigkeit. Kurzum wir sehen ein, so einfach wie bei der Eigenbedeutung mit ihrer schlichten Deckungsbeziehung zur Wahrnehmung liegt die Sache bei den geformten Bedeutungen nicht. Gewifs kann man verständlich und für den Hörenden eindeutig sagen, *ich sehe, dafs dieses Papier weifs ist*; aber die Meinung dieser Rede mufs es nicht sein, dafs die Bedeutung des ausgesprochenen Satzes einem blofsen Sehen Ausdruck gebe. Es kann ja auch sein, dafs das erkenntnismäfsige Wesen des Sehens, in dem sich die erscheinende Gegenständlichkeit als selbst gegebene bekundet, gewisse verknüpfende oder beziehende oder sonstwie formende Acte begründet, und dafs diese es sind, denen sich der Ausdruck mit seinen wechselnden Formen anmifst, und in

denen er, hinsichtlich dieser Formen, als auf Grund actueller Wahrnehmung vollzogenen, seine Erfüllung findet. Nehmen wir diese fundirten Acte oder vielmehr Actformen mit ihren fundirenden Acten zusammen, und befassen wir unter dem Titel *fundirter Act* die ganzen complexen Acte, die durch jene formale Fundirung erwachsen, so können wir sagen: unter Voraussetzung der eben angezeigten Möglichkeit stellt sich der Parallelismus wieder her, nur ist es kein Parallelismus zwischen den Bedeutungsintentionen der Ausdrücke und ihnen entsprechenden bloſsen Wahrnehmungen, sondern zwischen den Bedeutungsintentionen und jenen in Wahrnehmungen fundirten Acten.

§ 41. *Fortsetzung. Erweiterung der Beispielsphäre.*

Denken wir uns den Kreis der Beispiele so weit ausgedehnt, daſs er das Gesammtgebiet des prädicirenden Denkens umfaſst, so ergeben sich die analogen Schwierigkeiten und analoge Möglichkeiten zu deren Ueberwindung. Es treten dann zumal auch die Urtheile hinzu, welche keine bestimmte Beziehung auf eine individuelle, durch irgendwelche Anschauung zu gebende Einzelheit haben, sondern in genereller Weise Beziehungen zwischen idealen Einheiten ausdrücken. Auch die generellen Bedeutungen solcher Urtheile können sich auf Grund „correspondirender“ Anschauung vollziehen, wie ja auch ihr Ursprung unmittelbar oder mittelbar in der Anschauung liegt. Aber das anschaulich Einzelne ist hiebei nicht das Gemeinte, es fungirt bestenfalls als singulärer Fall, als Beispiel, oder nur als rohes Analogon eines Beispiels, des Allgemeinen, auf das es allein abgesehen ist. So mag uns z. B., wenn wir generell von *Farbe* oder speciell von *Röthe* sprechen, die Erscheinung eines singulären rothen Dinges die belegende Anschauung liefern.

Gelegentlich kommt es hier übrigens auch vor, daſs man die generelle Aussage geradezu als Ausdruck der Anschauung bezeichnet. So wie man z. B. sagt, ein arithmetisches Axiom drücke aus, was in der Anschauung liege; oder wenn man einem Geometer den Vorwurf macht, er drücke, statt formal zu deduciren, bloſs

aus, was er an der Figur sehe, er entnehme aus der Zeichnung und unterschlage Beweisschritte. Solche Rede hat ihren guten Sinn (wie denn der Einwand in nicht unerheblichem Umfang die formale Schlüssigkeit der Euclidischen Geometrie trifft); nur meint das Ausdrücken hierin etwas Anderes als in den früheren Fällen. Ist schon bei jenen der Ausdruck kein bloſses Gegenbild der Anschauung, so hier erst recht nicht, wo die Intention den Gedanken garnicht auf die anschaulich gegebene Erscheinung und ihre anschaulichen Eigenschaften oder Verhältnisse geht, ja im Beispiele garnicht gehen kann: die Figur im geometrischen Sinn ist bekanntlich eine ideale Grenze, die *in concreto* überhaupt nicht anschaulich nachweisbar ist. Bei alldem hat aber die Anschauung auch hier, und im generellen Gebiet überhaupt, eine wesentliche Beziehung zum Ausdruck und zu seiner Bedeutung; diese bilden daher ein Erlebnis auf Anschauung bezogener Allgemeinerkenntnis, kein bloſses Zusammen, sondern eine fühlbar zusammengehörige Einheit. Auch hier orientirt sich Begriff und Satz nach der Anschauung, und nur dadurch erwächst, bei entsprechender Anpassung, die Evidenz, der Werth der Erkenntnis. Andererseits bedarf es keiner langen Ueberlegung, um einzusehen, daſs die Bedeutung der hiehergehörigen Ausdrücke ganz und garnicht in der Anschauung liegt, sondern daſs diese ihr nur die Fülle der Klarheit und günstigen Falls der Evidenz ertheilt. Es ist ja zu bekannt, daſs die unvergleichliche Mehrheit der generellen Aussagen, zumal der wissenschaftlichen, ohne jedwede klärende Anschauung bedeutsam fungiren, und daſs nur ein verschwindender Theil (auch der wahren und begründeten) einer vollen Durchleuchtung mit Anschauung zugänglich ist und bleibt.

Aehnlich wie im individuellen Gebiet bezieht sich die natürliche Rede von Erkenntnis auch im generellen Gebiet auf die anschaulich fundirten Denkacte. Entfällt die Anschauung ganz und gar, so erkennt das Urtheil zwar nichts, immerhin meint es aber in seiner rein gedanklichen Art genau das, was durch Hilfe der Anschauung zur Erkenntnis käme — wenn das Urtheil überhaupt ein wahres ist. Die Erkenntnis aber hat, wir können dies

in jedem Falle nachträglicher Bewährung des generellen Urtheils an der Anschauung beobachten, so wie jede sonstige Erkenntnis den Charakter der Erfüllung und Identificirung.

Zur Lösung der Schwierigkeit, wie Identificirung hier zu Stande kommen soll, da die Form des generellen Satzes, zumal die Form der Allgemeinheit, in der individuellen Anschauung ihr sympathische Elemente vergeblich suchen würde, bietet sich dann, analog wie oben, die Möglichkeit der fundirten Acte, die, näher ausgeführt, etwa so zu gestalten wäre:

Wo generelle Gedanken in Anschauung ihre Erfüllung finden, da bauen sich auf den Wahrnehmungen oder sonstigen Erscheinungen gleicher Ordnung gewisse neue Acte auf, und zwar Acte, welche sich auf den erscheinenden Gegenstand in ganz anderer Weise beziehen, als diese ihn jeweils constituirenden Anschauungen. Die Verschiedenheit der Beziehungsweise spricht sich in der selbstverständlichen und oben schon gebrauchten Wendung aus, dafs hier der anschauliche Gegenstand nicht selbst als der gemeinte dastehe, sondern nur als klärendes Beispiel für die eigentliche, generelle Meinung fungire. Indem nun die ausdrückenden Acte diesen Unterschieden folgen, geht auch ihre significative Intention statt auf ein anschaulich Vorzustellendes vielmehr auf ein Allgemeines, durch Anschauung nur zu Belegendes. Und wo sich die neue Intention durch unterliegende Anschauung adäquat erfüllt, erweist sie ihre objective Möglichkeit, bezw. die Möglichkeit oder „Realität“ des Allgemeinen.

§ 42. *Der Unterschied zwischen sinnlichem Stoff und kategorialer Form in der Gesammtsphäre der objectivirenden Acte.*

Nachdem diese vorläufigen Betrachtungen uns die Schwierigkeit kennen gelehrt und uns sogleich einen leitenden Gedanken für ihre mögliche Ueberwindung an die Hand gegeben haben, versuchen wir die eigentliche Durchführung der Erwägung.

Wir giengen davon aus, dafs die Idee eines gewissermafsen bildartigen Ausdrückens ganz unbrauchbar ist, um das Verhältnis zu beschreiben, das zwischen den ausdrückenden Bedeutungen

und den ausgedrückten Anschauungen im Falle geformter Ausdrücke statthat. Dies ist zweifellos richtig und soll jetzt nur noch eine nähere Bestimmung erfahren. Wir brauchen uns blofs ernstlich zu überlegen, was möglicher Weise Sache der Wahrnehmung und was Sache des Bedeutens ist, und wir müssen aufmerksam werden, dafs jeweils nur gewissen, in der blofsen Urtheilsform im voraus angebbaren Aussagetheilen in der Anschauung etwas entspricht, während den anderen Aussagetheilen in ihr überhaupt nichts entsprechen kann.

Sehen wir uns diese Sachlage etwas näher an.

Die Wahrnehmungsaussagen sind, einen normalen vollständigen Ausdruck vorausgesetzt, gegliederte Reden von wechselnder Gestalt. Wir unterscheiden leicht gewisse Typen wie *E ist P* (wo *E* als Anzeige eines Eigennamens stehen mag), *ein S ist P*, *das S ist P, alle S sind P* u. s. w. Mannigfache Verwicklungen entstehen durch den moderirenden Einflufs der Negation, durch Einführung des Unterschiedes zwischen absoluten und relativen Prädicaten, bezw. Attributen, durch conjunctive, disjunctive, determinative Anknüpfungen u. s. w. In der Verschiedenheit dieser Typen prägen sich scharfe Bedeutungsunterschiede aus. Den verschiedenen Buchstabenzeichen und Wörtern in diesen Typen entsprechen theils Glieder, theils verbindende Formen in den Bedeutungen der zu diesen Typen gehörigen actuellen Aussagen. Es ist nun leicht zu sehen, dafs ausschliefslich an den durch Buchstabensymbole angezeigten Stellen solcher „Urtheilsformen“ Bedeutungen stehen können, die sich in der Wahrnehmung selbst erfüllen, während es für die ergänzenden Formbedeutungen aussichtslos, ja grundverkehrt wäre, in der Wahrnehmung direct das zu suchen, was ihnen Erfüllung zu geben vermag. Freilich können die Buchstaben, vermöge ihrer blofs functionellen Bedeutung, auch den Werth complexer Gedanken annehmen; es können eben sehr verwickelt gebaute Aussagen unter dem Gesichtspunkt sehr einfacher Urtheilstypen aufgefafst werden. Demgemäfs wiederholt sich bei dem, was wir einheitlich als Terminus ins Auge fassen, derselbe Unterschied zwischen „Stoff“ und „Form“.

Aber schliefslich kommen wir in jeder Wahrnehmungsaussage und desgleichen natürlich bei jeder anderen, Anschauung in einem gewissen primären Sinn Ausdruck gebenden Aussage, auf letzte in den Terminis vorhandenen Elemente — wir nennen sie die stofflichen Elemente — welche in der Anschauung (Wahrnehmung, Einbildung u. dgl.) directe Erfüllung finden, während die ergänzenden Formen, obschon sie als Bedeutungsformen gleichfalls Erfüllung heischen, in der Wahrnehmung und den gleichgeordneten Acten unmittelbar nichts finden, was ihnen je gemäfs sein könnte.

Diesen fundamentalen Unterschied bezeichnen wir, in der naturgemäfsen Erweiterung über die ganze Sphäre des objectivirenden Vorstellens, als den *kategorialen*, und zwar *absoluten* Unterschied zwischen *Form* und *Stoff* des Vorstellens, und sondern ihn zugleich von dem innig mit ihm zusammenhängenden *relativen* oder *functionellen* Unterschied, welcher im Obigen ebenfalls schon mitangedeutet war.

Wir sprachen soeben von der naturgemäfsen Erweiterung dieses Unterschiedes über die ganze Sphäre des objectivirenden Vorstellens. Wir fassen nämlich die den stofflichen, resp. formalen Bestandstücken der Bedeutungsintentionen entsprechenden Bestandstücke der Erfüllung ebenfalls als „stoffliche", resp. „formale"; und damit ist klar, was in der Sphäre der objectivirenden Acte überhaupt als stofflich und als formal zu gelten habe.

Von Stoff (oder auch Materie) und Form ist sonst noch in vielfachem Sinne die Rede. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dafs die übliche Rede von der Materie, die ihren Gegensatz in der kategorialen Form findet, garnichts zu thun hat mit der Rede von der Materie im Gegensatz zur Actqualität; so z. B. wenn wir in den Bedeutungen von der setzenden oder blofs dahinstellenden Qualität die Materie unterscheiden, welche uns sagt, als was, als wie bestimmte und gefafste, die Gegenständlichkeit in der Bedeutung gemeint ist. Zur leichteren Sonderung sprechen wir im kategorialen Gegensatze nicht von Materie, sondern von Stoff und sagen andererseits, wo die Materie im bisherigen Sinn gemeint ist, accentuirend intentionale Materie oder auch Auffassungssinn.

§ 43. *Die objectiven Correlate der kategorialen Formen keine „realen“ Momente.*

Es kommt jetzt darauf an, dem soeben bezeichneten Unterschied Klarheit zu verschaffen. Wir knüpfen zu diesem Zwecke an unsere früheren Beispiele an.

Die formgebende Flexion, das Sein in der attributiven und prädicativen Function, erfüllt sich, sagten wir, in keiner Wahrnehmung. Hier erinnern wir uns an den Kant'schen Satz: Das Sein ist kein reales Prädicat. Bezieht er sich auch auf das existenziale Sein, auf das Sein der „absoluten Position“, wie es später Herbart genannt hat, so können wir ihn doch nicht minder für das prädicative und attributive Sein in Beschlag nehmen. Jedenfalls meint er genau das, was wir hier klarlegen wollen. Die Farbe kann ich sehen, nicht das Farbig-sein. Die Glätte kann ich fühlen, nicht aber das Glatt-sein. Den Ton kann ich hören, nicht aber das Tönend-sein. Das Sein ist nichts *im* Gegenstande, kein Theil desselben, kein ihm einwohnendes Moment; keine Qualität oder Intensität, aber auch keine Figur, keine innere Form überhaupt, kein wie immer zu fassendes constitutives Merkmal. Das Sein ist aber auch nichts *an* einem Gegenstande, es ist wie kein reales inneres, so auch kein reales äufseres Merkmal und darum im realen Sinne überhaupt kein „Merkmal“. Denn es betrifft auch nicht die sachlichen Einheitsformen, welche Gegenstände zu umfassenderen Gegenständen verknüpfen, Farben zu Farbengestalten, Töne zu Harmonien, Dinge zu umfassenderen Dingen oder Dingordnungen (Garten, Strafse, phänomenale Aufsenwelt). In diesen sachlichen Einheitsformen gründen die äufseren Merkmale der Gegenstände, das Rechts und Links, das Hoch und Tief, das Laut und Leise u. s. w., worunter sich so etwas wie das *Ist* natürlich nicht findet.

Wir sprachen jetzt von Gegenständen, ihren constitutiven Merkmalen, ihrem sachlichen Zusammenhang mit anderen Gegenständen, der umfassendere Gegenstände schafft und zugleich an den Theilgegenständen äufsere Merkmale; wir sagten, dafs etwas

dem *Sein* Entsprechendes unter ihnen nicht zu suchen sei. All das sind aber Wahrnehmbarkeiten, und sie erschöpfen den Umfang möglicher Wahrnehmungen so, dafs hiemit zugleich gesagt und constatirt ist, das *Sein* sei schlechterdings nichts Wahrnehmbares.

Doch hier bedarf es einer klärenden Ergänzung. Wahrnehmung und Gegenstand sind innigst zusammenhängende Begriffe, die sich wechselseitig ihren Sinn anweisen, ihn miteinander erweitern und verengen. Es mufs nun aber hervorgehoben werden, dafs wir hier einen gewissen natürlich begrenzten nächstliegenden, aber sehr engen Begriff von Wahrnehmung, bezw. von Gegenstand benutzt haben. Bekanntlich spricht man von Wahrnehmen und zumal von Sehen auch in einem sehr erweiterten Sinn, der das Erfassen ganzer Sachverhalte und schliefslich sogar die apriorische Evidenz von Gesetzen (als „Einsehen") in sich begreift. Im engeren Sinn wahrgenommen ist, populär und roh gesprochen, alles Gegenständliche, das wir mit Augen sehen, mit den Ohren hören, mit irgendeinem „äufsern" — oder auch „inneren Sinn" erfassen können. „Sinnlich wahrgenommen" heifsen allerdings nach gemeinem Sprachgebrauch nur die äufseren Dinge und dinglichen Verknüpfungsformen (nebst den unmittelbar zugehörigen Merkmalen). Consequenter Weise hätte man aber nach Einführung der Rede vom „inneren Sinn" auch den Begriff der sinnlichen Wahrnehmung passend erweitern müssen, so dafs auch alle innere Wahrnehmung, und unter dem Titel sinnliches Object der correlate Kreis innerer Objecte — also die Ich und ihre inneren Erlebnisse — befafst wäre.

In der Sphäre der so verstandenen sinnlichen Wahrnehmung, und entsprechend der sinnlichen Anschauung überhaupt — diese Weite der Rede von der Sinnlichkeit halten wir fest — findet nun eine Bedeutung, wie die des Wortes *Sein*, kein mögliches objectives Correlat und darum in den Acten solcher Wahrnehmung keine mögliche Erfüllung. Was vom Sein gilt, gilt offenbar von den übrigen kategorialen Formen in den Aussagen, mögen sie nun Bestandstücke der Termini untereinander oder die

Termini selbst zur Einheit des Satzes verknüpfen. Das *Ein* und das *Das*, das *Und* und das *Oder*, das *Wenn* und das *So*, das *Alle* und das *Kein*, das *Etwas* und *Nichts*, die *Quantitätsformen* und die *Anzahlbestimmungen* u. s. w. — all das sind bedeutende Satzelemente, aber ihre gegenständlichen Correlate (falls wir ihnen solche überhaupt zuschreiben dürfen) suchen wir vergeblich in der Sphäre der realen Gegenstände, was ja nichts anderes heifst, als der Gegenstände möglicher sinnlichen Wahrnehmung.

§ 44. *Der Ursprung des Begriffes Sein und der übrigen Kategorien liegt nicht im Gebiete der inneren Wahrnehmung.*

Dies gilt aber — wir betonen es ausdrücklich — sowol von der Sphäre der „äufseren" Sinne, als von der des „inneren" Sinnes. Es ist eine naheliegende, seit Locke allgemein verbreitete, aber grundirrige Lehre, dafs die fraglichen Bedeutungen, bezw. die ihnen entsprechenden nominal verselbständigten Bedeutungen — die logischen Kategorien, wie Sein und Nichtsein, Einheit, Mehrheit, Allheit, Anzahl, Grund, Folge u. s. w. — durch Reflexion auf gewisse psychische Acte, also im Gebiete des inneren Sinnes, der „inneren Wahrnehmung" entspringen. Auf solchem Wege entspringen wol Begriffe wie Wahrnehmung, Urtheil, Bejahung, Verneinung, Colligiren und Zählen, Voraussetzen und Folgern — welche daher insgesammt „sinnliche" Begriffe sind, nämlich zur Sphäre des „inneren Sinnes" gehörige — niemals aber die Begriffe der früheren Reihe, die nichts weniger denn als Begriffe von psychischen Acten oder deren descriptiven Inhalten gelten können. Der Gedanke *Urtheil* erfüllt sich in der inneren Anschauung eines actuellen Urtheils; aber nicht erfüllt sich darin der Gedanke des *ist*. Das Sein ist kein Urtheil und kein reales Bestandstück eines Urtheils. So wenig das Sein ein reales Bestandstück irgendeines äufseren Gegenstandes ist, so wenig ist es ein reales Bestandstück irgendeines inneren; also auch nicht des Urtheils. Im Urtheil — der prädicirenden Aussage — kommt das *ist* als Bedeutungsmoment vor, so wie etwa, nur in anderer Stellung und Function, *Gold* und *gelb*. Das *ist* selbst kommt

darin nicht vor, es ist in dem Wörtchen *ist* nur bedeutet, d. i. signitiv gemeint. Selbst gegeben oder zum Mindesten vermeintlich gegeben ist es aber in der, sich dem Urtheil unter Umständen anschmiegenden Erfüllung: der Gewahrwerdung des vermeinten Sachverhalts. Nicht nur das im Bedeutungstheil *Gold* Gemeinte erscheint nun selbst, und imgleichen das *gelb*, sondern es erscheint *Gold-ist-gelb;* Urtheil und Urtheilsintuition einen sich dabei zur Einheit des evidenten Urtheils, günstigen Falls des evidenten im Sinne der idealen Grenze.

Versteht man unter Urtheilen nicht nur die zu den actuellen Aussagen gehörigen Bedeutungsintentionen, sondern auch die eventuellen, ihnen vollständig zugepafsten Erfüllungen, so ist es sicherlich richtig, dafs ein Sein nur im Urtheilen erfafsbar ist; aber damit ist keineswegs gesagt, dafs der Begriff des Seins „in Reflexion“ auf gewisse Urtheile gewonnen werden müsse und je gewonnen werden könne. *Reflexion* ist sonst ein ziemlich vages Wort. In der Erkenntnistheorie hat es den wenigstens relativ festen Sinn, den ihm Locke gegeben hat, den der inneren Wahrnehmung; also nur an diesen können wir uns bei der Interpretation der Lehre halten, welche den Ursprung des Begriffes Sein in der Reflexion auf das Urtheil glaubt finden zu können. Einen solchen Ursprung also leugnen wir. Das beziehende Sein, das die Prädication zum Ausdruck bringt, z. B. als „ist“, „sind“ u. dgl., ist ein Unselbständiges; gestalten wir es zum vollen Concretum aus, so erwächst der jeweilige Sachverhalt, das objective Correlat des vollen Urtheils. Wir können dann sagen: wie der sinnliche Gegenstand zur sinnlichen Wahrnehmung, so verhält sich der Sachverhalt zu dem ihn (mehr oder minder angemessen) „gebenden“ Act der Gewahrwerdung (wir fühlen uns gedrängt, schlechtweg zu sagen: so verhält sich der Sachverhalt zur Sachverhaltwahrnehmung). Wie nun der Begriff sinnlicher Gegenstand (Reales) nicht durch „Reflexion“ auf die Wahrnehmung entspringen kann, weil dann eben der Begriff Wahrnehmung, oder ein Begriff von irgendwelchen realen Constituentien von Wahrnehmungen resultirte, so kann auch der

Begriff Sachverhalt nicht aus der Reflexion auf Urtheile entspringen, weil wir dadurch nur Begriffe von Urtheilen oder von realen Constituentien von Urtheilen erhalten könnten.

Dafs dort Wahrnehmungen, hier Urtheile, bezw. Urtheilsintuitionen (Sachverhaltwahrnehmungen) erlebt sein müssen, damit die jeweilige Abstraction von Statten gehe, ist selbstverständlich. Erlebtsein ist nicht Gegenständlichsein. Die „Reflexion" besagt aber, dafs das, worauf wir reflectiren, der psychische Zustand, uns gegenständlich (von uns innerlich wahrgenommen) werde, und dafs er aus diesem gegenständlichen Inhalt die zu generalisirenden Bestimmungen real hergebe.

Nicht in der *Reflexion* auf Urtheile, oder vielmehr auf Urtheilserfüllungen, sondern in den *Urtheilserfüllungen selbst* liegt wahrhaft der Ursprung der Begriffe Sachverhalt und Sein (im Sinne der Copula); nicht in diesen Acten als Gegenständen, sondern in den Gegenständen dieser Acte finden wir das Abstractionsfundament für die Realisirung der besagten Begriffe; und natürlich liefern uns dann ein ebenso gutes auch die conformen Modificationen dieser Acte.

Es ist ja von vornherein selbstverständlich: wie ein sonstiger Begriff (eine Idee, eine specifische Einheit) nur „entspringen", das ist uns selbst gegeben werden kann auf Grund eines Actes, welcher irgendeine ihm entsprechende Einzelheit mindestens bildlich vor unser Auge stellt, so kann der Begriff des Seins nur entspringen, wenn uns irgendein Sein, sei es wirklich oder bildlich, vor Augen gestellt wird. Gilt uns Sein als prädicatives Sein, so mufs uns also irgendein Sachverhalt gegeben werden und dies natürlich durch einen ihn gebenden Act — das Analogon der gemeinen sinnlichen Anschauung.

Dasselbe gilt von allen kategorialen Formen, bezw. von allen Kategorien. Ein Inbegriff z. B. ist gegeben und kann nur gegeben sein in einem actuellen Zusammenbegreifen, also in einem Acte, der in der Form der conjunctiven Verbindung *A und B und C* . . . zum Ausdruck kommt. Aber der Begriff des Inbegriffs erwächst nicht durch Reflexion auf diesen Act; statt auf

den gebenden Act, haben wir vielmehr auf das, was er giebt, auf den Inbegriff, den er *in concreto* zur Erscheinung bringt, zu achten und seine allgemeine Form ins allgemeinbegriffliche Bewufstsein zu erheben.

§ 45. *Erweiterung des Begriffes Anschauung, specieller der Begriffe Wahrnehmung und Imagination. Sinnliche und kategoriale Anschauung.*

Wird nun die Frage gestellt: Worin finden die kategorialen Formen der Bedeutungen ihre Erfüllung, wenn nicht durch Wahrnehmung oder Anschauung in jenem engeren Verstande, den wir in der Rede von der „Sinnlichkeit" vorläufig anzudeuten versucht haben — so ist uns die Antwort schon durch die eben vollzogenen Erwägungen klar vorgezeichnet.

Zunächst, dafs wirklich auch die Formen Erfüllung finden, wie wir es ohne Weiteres vorausgesetzt haben, bezw. dafs die ganzen, so und so geformten Bedeutungen und nicht etwa blofs die „stofflichen" Bedeutungsmomente Erfüllung finden, macht die Vergegenwärtigung jedes Beispiels einer getreuen Wahrnehmungsaussage zweifellos; und so erklärt es sich auch, dafs man die ganze Wahrnehmungsaussage einen Ausdruck der Wahrnehmung und, im übertragenen Sinn, einen Ausdruck dessen nennt, was in der Wahrnehmung angeschaut und selbst gegeben ist. Wenn aber die neben den stofflichen Momenten vorhandenen „kategorialen Formen" des Ausdrucks nicht in der Wahrnehmung, sofern sie als blofse sinnliche Wahrnehmung verstanden wird, terminiren, so mufs der Rede vom Ausdruck der Wahrnehmung hier ein anderer Sinn zu Grunde liegen, es mufs jedenfalls ein Act da sein, welcher den kategorialen Bedeutungselementen dieselben Dienste leistet, wie die blofse sinnliche Wahrnehmung den stofflichen. Die wesentliche Gleichartigkeit der Erfüllungsfunction und aller mit ihr gesetzlich zusammenhängenden idealen Beziehungen macht es eben unvermeidlich, jeden in der Weise der bestätigenden Selbstdarstellung erfüllenden Act als Wahrnehmung, jeden erfüllenden Act überhaupt als Anschauung und sein intentionales Correlat als Gegenstand zu bezeichnen. In der That können wir

auf die Frage, was das heifst, die kategorial geformten Bedeutungen fänden Erfüllung, sie bestätigten sich in der Wahrnehmung, nur antworten: es heifse nichts Anderes, als dafs sie auf den Gegenstand selbst in seiner kategorialen Formung bezogen seien. Der Gegenstand mit diesen kategorialen Formen sei nicht blofs gemeint, wie im Falle einer blofs symbolischen Function der Bedeutungen, sondern er sei uns, in eben diesen Formen selbst vor Augen gestellt; mit anderen Worten: er sei nicht blofs gedacht, sondern eben angeschaut, bezw. wahrgenommen. Demnach, sowie wir auseinanderlegen wollen, worauf hier die Rede von der Erfüllung zielt, was die geformten Bedeutungen und in ihnen die Formelemente ausdrücken, was die ihnen correspondirende, einheitliche oder Einheit schaffende Objectivität ist, stofsen wir unvermeidlich auf „Anschauung“, bezw. „Wahrnehmung“ und „Gegenstand“. Wir können diese Worte, deren erweiterter Sinn freilich unverkennbar ist, nicht entbehren. Wie sollten wir denn noch sonst das Correlat einer nicht-sinnlichen, bezw. nicht-sinnliche Formen enthaltenden Subjectvorstellung bezeichnen, wenn uns das Wort Gegenstand, und wie sein actuelles „Gegebensein“, bezw. als „gegeben“ Erscheinen, nennen, wenn uns das Wort Wahrnehmung versagt bliebe? So werden, und in allgemein gebräuchlicher Rede, Inbegriffe, unbestimmte Vielheiten, Allheiten, Anzahlen, Disjunctiva, Prädicate (*das Gerecht-sein*), Sachverhalte zu „Gegenständen“, die Acte, durch die sie als gegeben erscheinen, zu „Wahrnehmungen“.

Sichtlich ist der Zusammenhang des weiteren und engeren, des übersinnlichen (d. i. über Sinnlichkeit sich erbauenden, oder kategorialen) und sinnlichen Wahrnehmungsbegriffs kein äufserlicher oder zufälliger, sondern ein in der Sache gründender. Er wird durch die grofse Klasse von Acten umspannt, deren Eigenthümliches es ist, dafs in ihnen irgend etwas als „wirklich“, und zwar als „selbst gegeben“ erscheint. Offenbar charakterisirt sich dies als wirklich und selbst gegeben Erscheinen (das sehr wol ein trügerisches sein kann) überall durch seinen Unterschied von den wesentlich verwandten Acten und gewinnt nur dadurch

seine volle Klarheit; nämlich durch den Unterschied vom bildlichen Vergegenwärtigen und vom rein significativen Darandenken, welche beide das Gegenwärtigsein (das sozusagen *in persona* Erscheinen) ausschliefsen, obschon nicht das für seiend Halten. Was das Letztere anlangt, so ist ja die bildliche wie die symbolische Repräsentation in doppelter Weise möglich: in setzender Weise, als bildlich oder symbolisch für seiend halten, und in nicht-setzender, als „blofses" Imaginiren oder Sich-denken ohne für seiend halten. Auf die nähere Erörterung dieser Unterschiede haben wir, nach den hinreichend allgemein zu interpretirenden Analysen des vorigen Abschnitts, nicht mehr nöthig einzugehen. Jedenfalls ist es klar, dafs mit dem Begriff der Wahrnehmung auch der der Imagination (in seinen mehrfachen Besonderungen) eine entsprechende Extension erfahren mufs. Wir könnten nicht von einem übersinnlich oder kategorial Wahrgenommenen sprechen, wenn nicht die Möglichkeit bestände, dasselbe auch „in derselben Weise" (also nicht blofs sinnlich) einzubilden. Wir werden daher ganz allgemein zwischen sinnlicher und kategorialer Anschauung unterscheiden, bezw. die Möglichkeit einer solchen Unterscheidung aufweisen müssen.

Der erweiterte Wahrnehmungsbegriff läfst übrigens wieder eine engere und weitere Fassung zu. Im weitesten Sinn heifsen auch allgemeine Sachverhalte wahrgenommen („eingesehen", in der Evidenz „erschaut"). In dem engeren Sinn geht Wahrnehmung nur auf individuelles, also zeitliches Sein.

§ 46. *Phänomenologische Analyse des Unterschiedes zwischen sinnlicher und kategorialer Wahrnehmung.*

In unseren nächsten Betrachtungen kommen vorerst nur individuelle Wahrnehmungen und in weiterer Folge die gleichgeordneten individuellen Anschauungen zur Erwägung.

Die Scheidung zwischen „sinnlichen" und „übersinnlichen" Wahrnehmungen war oben nur oberflächlich angedeutet und mit ganz roher Charakteristik vollzogen. Die veraltete Rede von äufseren und inneren Sinnen, die den Ursprung aus dem Alltags-

leben mit seiner naiven Metaphysik und Anthropologie nicht verleugnet, mochte für den Augenblick dienlich sein, um das Gebiet anzuzeigen, das ausgeschlossen werden sollte; aber die wirkliche Bestimmung und Umgrenzung der Sphäre der Sinnlichkeit ist damit nicht vollzogen, und so entbehrt auch der Begriff der kategorialen Wahrnehmung noch des descriptiven Unterbaues. Die Sicherung und Klärung der fraglichen Unterscheidung ist umso wichtiger, als von ihr so fundamentale Scheidungen, wie diejenige zwischen kategorialer Form und sinnlich fundirter Materie der Erkenntnis, und desgleichen die Scheidung zwischen Kategorien und allen anderen Begriffen ganz und gar abhängig sind. Es handelt sich also darum, tieferliegende descriptive Charakteristiken zu suchen, die uns einige Einsicht in die wesentlich unterschiedene Constitution der sinnlichen und kategorialen Wahrnehmungen, bezw. Anschauungen überhaupt, eröffnen.

Es ist für unseren nächsten Zweck aber nicht nöthig, eine erschöpfende Analyse der hierher gehörigen Phänomene durchzuführen. Dies wäre eine Arbeit, die aufserordentlich umfassende Betrachtungen erfordern würde. Es reicht hier aus, auf einige wichtigeren Punkte zu achten, welche dazu dienen können, die beiderseitigen Acte in ihrem Verhältnis zu einander zu kennzeichnen.

Von jeder Wahrnehmung heifst es, dafs sie ihren Gegenstand selbst oder direct erfasse. Aber dieses directe Erfassen hat einen verschiedenen Sinn und Charakter, jenachdem es sich um eine Wahrnehmung im engern oder eine solche im erweiterten Sinn handelt, bezw. je nachdem die „direct" erfafste Gegenständlichkeit ein sinnlicher oder ein kategorialer, anders ausgedrückt: jenachdem er ein realer oder idealer Gegenstand ist. Die sinnlichen oder realen Gegenstände werden wir nämlich als Gegenstände der untersten Stufe möglicher Anschauung charakterisiren können, die kategorialen oder idealen als die Gegenstände der höheren Stufen.

Im Sinn der engeren „sinnlichen" Wahrnehmung ist ein Gegenstand direct erfafst oder selbst gegenwärtig, der sich im Wahrnehmungsacte in *schlichter* Weise constituirt. Damit

ist aber Folgendes gemeint: der Gegenstand ist auch in dem Sinne unmittelbar gegebener Gegenstand, daſs er, als dieser mit diesem bestimmten gegenständlichen Inhalt Erscheinende, sich nicht in beziehenden oder verknüpfenden Acten und sich überhaupt nicht in Acten constituirt, die in anderen, anderweitige Gegenstände zur Erscheinung bringenden Acten *fundirt* sind. Sinnliche Gegenstände sind in der Wahrnehmung in Einer Actstufe da; sie unterliegen nicht der Nothwendigkeit, sich in Acten höherer Stufe constituiren zu müssen, Acten, die ihre Gegenstände mittelst anderer, in anderen Acten bereits constituirten Gegenstände constituiren.

Jeder schlichte Wahrnehmungsact kann nun aber, sei es für sich allein, sei es mit anderen Acten zusammen, als Grundact von neuen, ihn bald einschlieſsenden, bald nur voraussetzenden Acten fungiren, die in ihrer neuen Bewuſstseinsweise zugleich ein neues, das ursprüngliche wesentlich voraussetzendes Objectivitätsbewuſstsein zeitigen. Indem sich die neuen Acte der Conjunction, der Disjunction, der bestimmten und unbestimmten Einzelauffassung (*das — etwas*), der Generalisation, des schlichten, beziehenden und verknüpfenden Erkennens einstellen, erstehen damit nicht beliebige subjective Erlebnisse, auch nicht Acte überhaupt, die an die ursprünglichen angeknüpft sind; sondern Acte, welche, wie wir sagten, neue Objectivitäten constituiren; es erstehen Acte, in denen etwas als wirklich und als selbst gegeben erscheint, derart daſs dasselbe, als was es hier erscheint, in den fundirenden Acten allein noch nicht gegeben war und gegeben sein konnte. Andererseits aber gründet die neue, oder in neuer Weise erscheinende Gegenständlichkeit in der alten; sie hat zu der in den Grundacten erscheinenden gegenständliche Beziehung, und ihre Erscheinungsweise ist durch diese Beziehung wesentlich bestimmt. Es handelt sich hier um eine Sphäre von Objectivitäten, die nur in fundirten Acten „selbst“ zur Erscheinung kommen können.

In solchen fundirten Acten liegt das Kategoriale des Anschauens und Erkennens, in ihnen findet das aussagende Denken,

wo es als Ausdruck fungirt, seine Erfüllung; die Möglichkeit vollkommener Anmessung an solche Acte bestimmt die Wahrheit der Aussage als ihre Richtigkeit. Allerdings haben wir bisher nur die Sphäre der Wahrnehmung und in ihr nur die primitivsten Fälle in Betracht gezogen. Man sieht ohne Weiteres, dafs sich unsere Unterscheidung zwischen schlichten und fundirten Acten von den Wahrnehmungen auf alle Anschauungen überträgt. Es leuchtet auch schon die Möglichkeit von complexen Acten solcher Art ein, welche in gemischter Weise theils auf schlichten Wahrnehmungen, theils auf schlichten Imaginationen gegründet sind; ferner auch die Möglichkeit, dafs sich auf fundirten Anschauungen neue Fundirungen constituiren, also ganze Stufenfolgen der Fundirung übereinander bauen; weiter, dafs sich die signitiven Intentionen nach Mafsgabe solcher Fundirungen niederer oder höherer Stufe gestalten, und dafs sich dann abermals Mischungen zwischen signitiven und intuitiven Acten durch Fundirung gestalten, nämlich fundirte Acte, die auf Acten der einen und anderen Art gebaut sind. Zunächst kommt es aber auf die primitiven Fälle an und auf ihre vollzureichende Klärung.

§ 47. *Fortsetzung. Charakteristik der sinnlichen Wahrnehmung als „schlichte" Wahrnehmung.*

Wir fassen also die Acte näher ins Auge, in welchen sich sinnliche Concreta und ihre sinnlichen Bestandstücke als gegeben darstellen; im Gegensatz zu ihnen nachher die ganz andersartigen Acte, durch welche concret bestimmte Sachverhalte, Collectiva, Disjunctiva als complexe „Denkobjecte" gegeben werden, als „Gegenstände höherer Ordnung", die ihre fundirenden Gegenstände in sich schliefsen; und wieder Acte von der Art der Generalisation oder der unbestimmten Einzelauffassung, deren Gegenstände zwar auch von höherer Stufe sind, aber ihre fundirenden Gegenstände nicht in sich schliefsen.

In der sinnlichen Wahrnehmung erscheint uns das „äufsere" Ding in Einem Schlage, sowie unser Blick darauf fällt. Ihre Art, das Ding als gegenwärtiges erscheinen zu lassen, ist eine schlichte,

sie bedarf nicht des Apparates fundirender oder fundirter Acte. Aus welchen und aus wie complicirten psychischen Processen sie genetisch entstanden sein mag, ist hiefür natürlich ohne Belang.

Wir übersehen auch nicht die offenbare Complexion, die sich im descriptiven Inhalt des schlichten Wahrnehmungsactes und zumal in seiner einheitlichen Intention nachweisen läfst.

Gewifs gehören zum Dinge, als dem inhaltlich so und so erscheinenden, mannigfaltige constitutive Eigenschaften, von denen ein Theil „selbst in die Wahrnehmung fällt“, während ein anderer blofs intendirt ist. Aber wir erleben keineswegs all die articulirten Wahrnehmungsacte, die erwachsen würden, wenn wir auf all die dinglichen Einzelheiten, näher, auf die Bestimmtheiten der „uns zugewendeten Seite“ für sich achten, wenn wir sie zu Gegenständen für sich machen würden. Gewifs sind auch die Vorstellungen der ergänzenden, nicht selbst in die Wahrnehmung fallenden Bestimmtheiten „dispositionell erregt“, gewifs fliefsen die auf sie bezüglichen Intentionen in die Wahrnehmung mit ein und bestimmen ihren ganzen Charakter. Aber wie das Ding in der Erscheinung nicht als eine blofse Summe der unzähligen Einzelbestimmtheiten dasteht, welche die nachträgliche Einzelbetrachtung unterscheiden mag, und wie auch sie das Ding nicht in Einzelheiten zersplittern, sondern sie nur an dem immer fertigen und einheitlichen Dinge zu beachten vermag: so ist auch der Wahrnehmungsact allzeit eine homogene Einheit, die den Gegenstand in einfacher und unmittelbarer Weise gegenwärtigt. Die Einheit der Wahrnehmung erwächst also nicht durch eigene synthetische Acte, als ob nur die Form der Synthesis durch fundirte Acte den Partialintentionen die Einheitlichkeit der gegenständlichen Beziehung verschaffen könnte. Der Articulirung und somit auch der actuellen Verknüpfung bedarf es nicht. Die Wahrnehmungseinheit kommt als schlichte Einheit, als unmittelbare Verschmelzung der Partialintentionen und ohne Hinzutritt neuer Actintentionen zu Stande.

Es mag ferner sein, dafs wir uns mit „Einem Blick“ nicht genug sein lassen, dafs wir vielmehr in einem continuirlichen

Wahrnehmungsverlauf das Ding allseitig betrachten, es mit den Sinnen gleichsam abtastend. Aber jede einzelne Wahrnehmung dieses Verlaufs ist schon Wahrnehmung dieses Dinges. Ob ich dieses Buch hier von oben oder unten, von innen oder aufsen ansehe, immer sehe ich dieses Buch. Es ist immer die eine und selbe Sache, und zwar dieselbe nicht im blofsen physikalischen Sinne, sondern nach der Meinung der Wahrnehmungen selbst. Herrschen einzelne Bestimmtheiten dabei auch vor und bei jedem Schritt wechselnde, so constituirt sich das Ding selbst, als wahrgenommene Einheit, nicht wesentlich durch einen übergreifenden, in den Sonderwahrnehmungen fundirten Act.

Doch genau besehen, dürfen wir die Sache nicht so darstellen, als ob sich das Eine sinnliche Object in einem fundirten Acte zwar darstellen könne (nämlich im continuirlich verlaufenden Wahrnehmen), während es blofs nicht nothwendig sei, dafs es sich in solch einem Acte darstellen müsse. Auch der continuirliche Wahrnehmungsverlauf erweist sich bei genauerer Analyse als eine Verschmelzung von Partialacten zu Einem Act, nicht als ein in den Partialacten fundirter Act.

Dies zu zeigen, stellen wir folgende Erwägung an.

Die einzelnen Wahrnehmungen des Verlaufs sind continuirlich einig. Diese Continuität meint nicht blofs die objective Thatsache zeitlicher Angrenzung; vielmehr hat der Verlauf von Einzelacten den Charakter einer phänomenologischen Einheit, in welche die einzelnen Acte verschmolzen sind. In dieser Einheit sind die vielen Acte nicht nur überhaupt zu einem phänomenologischen Ganzen verschmolzen, sondern zu Einem Act und, näher, zu Einer Wahrnehmung. Im continuirlichen Ablauf der Einzelwahrnehmungen nehmen wir ja continuirlich diesen Einen und selben Gegenstand wahr. Dürfen wir nun die continuirliche Wahrnehmung, da sie sich aus den Einzelwahrnehmungen aufbaut, als in ihnen fundirte Wahrnehmung bezeichnen? Fundirt ist sie natürlich in dem Sinne, in welchem ein Ganzes durch seine Theile fundirt ist; nicht aber in dem hier für uns mafsgebenden Sinne, wonach der fundirte Act einen neuen Actcharakter herstellen soll, der in den

unterliegenden Actcharakteren gründet und ohne sie nicht denkbar ist. Im vorliegenden Falle ist die Wahrnehmung gleichsam nur gedehnt; sie läfst von sich Theile abstücken, die für sich schon als volle Wahrnehmungen fungiren könnten. Aber die Einheit dieser Wahrnehmungen zur continuirlichen Wahrnehmung ist nicht Einheit durch einen eigenen Act, als welcher ein neues Objectivitätsbewufstsein constituiren würde. Statt dessen finden wir, dafs im gedehnten Acte objectiv schlechterdings nichts Neues gemeint ist, sondern immerfort dieser selbe Gegenstand, den schon die Theilwahrnehmungen, einzeln genommen, meinten.

Man könnte nun auf diese Selbigkeit Gewicht legen und sagen: die Einheit sei doch Einheit der Identificirung. Die Intention der aneinandergereihten Acte decke sich fortgesetzt, und so komme die Einheit zu Stande. Dies ist sicherlich richtig. Aber Einheit der Identificirung — es ist unausweichlich, diesen Unterschied zu machen — besagt nicht dasselbe wie Einheit eines *Actes* der Identificirung. Ein Act meint etwas, der Act der Identificirung meint Identität, stellt sie vor. In unserem Falle ist nun Identificirung vollzogen, aber keine Identität gemeint. Der in den verschiedenen Acten des continuirlichen Wahrnehmungsverlaufs gemeinte Gegenstand ist zwar immerfort derselbe, und die Acte sind durch Deckung einig; aber was in diesem Verlauf wahrgenommen, was in ihm objectiv wird, ist ausschliefslich der sinnliche Gegenstand, niemals seine Identität mit sich selbst. Erst wenn wir den Wahrnehmungsverlauf zum Fundament eines neuen Actes machen, erst wenn wir die Einzelwahrnehmungen articuliren und ihre Gegenstände in Beziehung setzen, dient die zwischen den Einzelwahrnehmungen waltende Einheit der Continuität (d. i. der Verschmelzung durch Deckung der Intentionen) als Anhalt für ein Bewufstsein von Identität; die Identität wird nun selbst gegenständlich; das Moment der die Actcharaktere verknüpfenden Deckung dient jetzt als repräsentirender Inhalt einer neuen Wahrnehmung, die in den articulirten Einzelwahrnehmungen fundirt ist und uns zum intentionalen Bewufstsein bringt: das jetzt und vordem Wahrgenommene sei

ein und dasselbe. Natürlich haben wir es dann mit einem regulären Acte der zweiten Gruppe zu thun. Der Act der Identificirung ist in der That ein neues Objectivitätsbewufstsein, das uns einen neuen „Gegenstand“ zur Erscheinung bringt, einen Gegenstand, welcher nur in einem fundirten Acte dieser Art „selbst erfafst“ oder „gegeben“ sein kann.

Doch ehe wir auf die neue Klasse von Acten und Objecten näher eingehen, müssen wir die Betrachtung der schlichten Wahrnehmungen zu Ende führen. Dürfen wir den Sinn des schlichten, oder was uns als dasselbe gilt, des sinnlichen Wahrnehmens für geklärt erachten, so ist damit auch der Begriff des sinnlichen oder realen Gegenstandes (real im ursprünglichsten Sinn) geklärt. Wir definiren ihn geradezu als möglichen Gegenstand einer schlichten Wahrnehmung. Vermöge des nothwendigen Parallelismus zwischen Wahrnehmung und Imagination, wonach jeder möglichen Wahrnehmung eine mögliche Imagination (genauer zu reden, eine ganze Serie von Imaginationen) von derselben Essenz entspricht, coordinirt sich auch jeder schlichten Wahrnehmung eine schlichte Imagination, womit zugleich der weitere Begriff der sinnlichen Anschauung gesichert ist. Dafs wir danach die sinnlichen Gegenstände als die möglichen Gegenstände sinnlicher Imagination und sinnlicher Anschauung überhaupt definiren können, bedeutet selbstverständlich keine wesentliche Verallgemeinerung der vorigen Definition. Auf Grund des eben betonten Parallelismus sind beide Definitionen äquivalent.

Durch den Begriff des realen Gegenstandes ist auch der Begriff realer Theil, specieller, die Begriffe reales Stück, reales Moment (reales Merkmal), reale Form bestimmt. Jeder Theil eines realen Gegenstandes ist ein realer Theil.

In der schlichten Wahrnehmung heifst der ganze Gegenstand „explicite“, jeder seiner Theile (Theil im weitesten Sinne) „implicite“ gegeben. Die Gesammtheit der Gegenstände, welche in schlichten Wahrnehmungen explicite oder implicite gegeben sein können, macht die weitest gefafste Sphäre der sinnlichen Gegenstände aus.

Jeder concrete sinnliche Gegenstand ist in der Weise eines expliciten schlicht wahrnehmbar; und somit auch jedes Stück eines solchen Gegenstandes. Wie verhält es sich aber bei den abstracten Momenten? Ihrer Natur nach können sie nicht für sich sein; es ist also evident, dafs ihre Wahrnehmung und Imagination ein Unselbständiges ist, sofern der repräsentirende Inhalt, auch wo blofse Repräsentation durch Analogie statthat, nicht für sich, sondern nur in einem umfassenderen Concretum erlebt sein kann. Aber damit ist noch nicht gesagt, dafs die Anschauung ein fundirter Act sein müsse. Sie wäre es, wenn der Erfassung eines abstracten Momentes nothwendig die Erfassung des concreten Ganzen, bezw. diejenige der ergänzenden Momente — die Erfassung als ein Act intuitiver Zuwendung — vorangehen müsste: und dies halte ich nicht für selbstverständlich. Dagegen ist es sicher, dafs die Erfassung eines Moments und überhaupt eines Theils als Theil des gegebenen Ganzen, somit auch die Erfassung eines sinnlichen Merkmals als Merkmal, einer sinnlichen Form als Form, auf lauter fundirte Acte hinweist, und zwar auf solche von der Art der beziehenden; damit wäre also die Sphäre der „Sinnlichkeit" verlassen und die des „Verstandes" betreten. Die eben bezeichnete Gruppe fundirter Acte wollen wir sogleich einer näheren Betrachtung unterziehen.

§ 48. *Charakteristik der kategorialen Acte als fundirte Acte.*

Einen sinnlichen Gegenstand können wir in verschiedener Weise auffassen. Zunächst natürlich in schlichter Weise. Diese Möglichkeit, die wie alle hier in Rede stehenden Möglichkeiten durchaus als ideale zu interpretiren ist, charakterisirt ihn ja als sinnlichen Gegenstand. So aufgefafst, steht er gleichsam einfältig vor uns da: die Theile, die ihn constituiren, sind zwar in ihm, sie werden uns aber im schlichten Acte nicht zu expliciten Gegenständen. Denselben Gegenstand können wir aber auch in explicirender Weise auffassen; in gliedernden Acten „heben" wir die Theile „heraus", in beziehenden Acten setzen wir die herausgehobenen in Beziehung, sei es zu einander, sei es zu dem

Ganzen. Und erst durch diese neuen Auffassungsweisen gewinnen die verknüpften und bezogenen Glieder den Charakter von „Theilen“, bezw. von „Ganzen“. Die articulirenden Acte, und in der Rückbeziehung der schlichte Act, sind nicht blofs im Nacheinander erlebt; vielmehr sind jeweils übergreifende Acteinheiten da, in welchen sich, als neue Objecte, die Theilverhältnisse constituiren.

Fassen wir zunächst die Verhältnisse zwischen Theil und Ganzem ins Auge, also, in Beschränkung auf die einfachsten Fälle, die Verhältnisse *A ist (hat) a* und *a ist in A*. Die fundirten Acte nachweisen, in denen sich diese typischen Sachverhalte als gegeben constituiren, und die eben gebrauchten Formen kategorischer Aussagen klären (d. i. eben auf ihren intuitiven Ursprung zurückführen, auf ihre adäquate Erfüllung) ist einerlei. Doch kommt es uns hier nicht auf die Actqualitäten, sondern ausschliefslich auf die Constitution der Auffassungsformen an, und soweit wird unsere Analyse, als Urtheilsanalyse betrachtet, unvollständig sein.

Ein wahrnehmender Act erfafst *A* als ein Ganzes, in Einem Schlage und in schlichter Weise. Ein zweiter Wahrnehmungsact richtet sich auf das *a*, den Theil oder das unselbständige Moment, das dem *A* constitutiv zugehört. Diese zwei Acte vollziehen sich aber nicht blofs zugleich oder nacheinander in der Weise „zusammenhangsloser“ Erlebnisse, vielmehr knüpfen sie sich zu einem einzigen Acte zusammen, in dessen Synthesis das *A* erst als das *a* in sich habend erscheint. Ebenso kann auch bei umgekehrter „Richtung“ der beziehenden Wahrnehmung das *a* als dem *A* zukommend erscheinen.

Suchen wir nun etwas tiefer einzudringen.

Das anschauliche Gesammtmeinen des Gegenstandes befafst implicite die Intention auf das *a*. Die Wahrnehmung meint ja den Gegenstand selbst zu erfassen, und so mufs ihr „Erfassen“ in und mit dem ganzen Gegenstand alle seine Constituentien treffen.

Natürlich handelt es sich dabei nur um die Constituentien des Gegenstandes, so wie er in der Wahrnehmung erscheint, als was er

in ihr selbst dasteht, und nicht etwa um solche, die zu dem in „objectiver Wirklichkeit“ seienden Gegenstande gehören, den erst nachträgliche Erfahrungen, Erkenntnisse, Wissenschaften herausstellen.

In der Einschränkung der Gesammtwahrnehmung zur Sonderwahrnehmung wird nun die Partialintention auf das α nicht aus der Gesammterscheinung des A herausgerissen, als ob dessen Einheit in Brüche gienge; sondern in einem eigenen Act wird das α zum eigenen Wahrnehmungsobject. Zugleich „deckt“ sich aber das fortwirkende Gesammtwahrnehmen gemäfs jener implicirten Partialintention mit dem Sonderwahrnehmen. Der auf das α bezügliche Repräsentant fungirt als identisch derselbe in doppelter Weise, und indem er es thut, vollzieht sich die Deckung als die eigenthümliche Einheit der beiden repräsentativen Functionen, d. i. es decken sich die beiden Auffassungen, deren Träger dieser Repräsentant ist. Aber diese Einheit nimmt nun selbst die Function einer Repräsentation an; sie gilt dabei nicht für sich, als dieser erlebte Verband der Acte; sie wird nicht selbst als Gegenstand constituirt, sondern sie hilft einen anderen Gegenstand constituiren; sie repräsentirt, und in solcher Weise, dafs nun das A als das α in sich habend erscheint, bezw. in umgekehrter Richtung: das α als in S seiend.

Je nach dem „Standpunkt der Auffassung“, bezw. je nach der „Richtung des Ueberganges“ vom Theil zum Ganzen oder umgekehrt — und das sind neue zur intentionalen Gesammtmaterie des beziehenden Actes beitragende phänomenologische Charaktere — giebt es zwei *a priori* vorgezeichnete Möglichkeiten, nach welchen „dieselbe Relation“ zum actuellen Gegebensein kommen kann. Dem entsprechen die beiden *a priori* möglichen Verhältnisse als verschiedene, aber nach idealer Gesetzlichkeit nothwendig zusammengehörige Objectivitäten, die sich direct nur in fundirten Acten der angedeuteten Art constituiren, d. h. nur in so gebauten Acten „selbst“ zur Wahrnehmung kommen können.

Diese Darstellung pafst sichtlich auf alle Besonderungen des Verhältnisses zwischen einem Ganzen und seinen Theilen. Alle

diese Verhältnisse sind kategorialer, also idealer Natur. Es wäre verkehrt, sie in das schlichte Ganze einzulegen und in ihm durch Analyse finden zu wollen. Im Ganzen steckt zwar der Theil vor aller Gliederung und ist darin im wahrnehmenden Erfassen des Ganzen miterfafst; aber diese Thatsache, dafs er darin steckt, ist zunächst blofs die ideelle Möglichkeit, ihn und sein Theil-sein in den entsprechenden gegliederten und fundirten Acten zur Wahrnehmung zu bringen.

Aehnlich liegt die Sache offenbar bei den äufseren Relationen, aus denen die Prädicationen der Art wie *A rechts von B*, *A gröfser*, *heller*, *lauter als B* u. dgl. entstammen. Wo immer sinnliche Gegenstände — schlichte Wahrnehmbarkeiten für sich — unerachtet ihrer sich abscheidenden Geschlossenheit zu Verbänden, zu mehr oder minder innigen Einheiten, also im Grunde zu umfassenderen Gegenständen sich zusammenfinden, da erwächst die Möglichkeit äufserer Relationen. Sie sind insgesammt unter den Typus der Relation von Theil zu Theilen eines Ganzen zu befassen. Wieder sind es fundirte Acte, in welchen sich die primäre Erscheinung der hiehergehörigen Sachverhalte, der äufseren Verhältnisse, vollzieht. Es ist ja klar, dafs weder die schlichte Wahrnehmung der ganzen Complexion, noch die zu ihren Gliedern gehörigen Sonderwahrnehmungen an sich schon die Beziehungswahrnehmungen sind, die in dieser Complexion nur möglich sind. Erst wenn ein Glied als Hauptglied bevorzugt und unter Festhaltung der übrigen Glieder betrachtet wird, tritt sein phänomenales, und je nach Besonderheit der obwaltenden Einheitsart wechselndes Bestimmtsein durch die correlaten Glieder hervor, die hiebei offenbar selbst zur Heraushebung kommen müssen. Auch hier bestimmt im Allgemeinen die Wahl des Hauptgliedes, bezw. die Richtung der beziehenden Auffassung, phänomenologisch verschiedene und in correlater Weise charakterisirte Verhältnisformen, die in der ungegliederten Wahrnehmung des Verbandes (also in dem Verbande, wie er als schlichter Gegenstand erscheint) nicht wahrhaft, sondern nur als blofse Möglichkeiten beschlossen sind, nämlich die bezüglichen fundirten Acte zu vollziehen.

Die reelle Einlegung dieser Theilverhältnisse in das Ganze würde eine Vermengung von grundverschiedenen Dingen bedeuten: von sinnlichen oder realen Verknüpfungsformen und kategorialen oder idealen. Die sinnlichen Verknüpfungen sind Momente des realen Gegenstandes, wirkliche Momente desselben, in ihm wenn auch nur implicite vorhanden und durch eine abstractive Wahrnehmung aus ihm herauszuheben. Dagegen sind die Formen der kategorialen Verknüpfung zur Weise der Act-Synthesis gehörige Formen, also Formen, die sich in den synthetischen, auf Sinnlichkeit aufgebauten Acten objectiv constituiren. In der Bildung äufserer Relationen mag die sinnliche Form das Fundament abgeben zur Constitution einer ihr entsprechenden kategorialen Form; wie wenn wir das in der Anschauung eines umfassenden *G* gegebene sinnliche Angrenzen der Inhalte *A* und *B* in den synthetischen Formen *A grenzt an B*, oder *B grenzt an A* auffassen und eventuell ausdrücken. Mit der Constitution der letzteren Formen sind aber neue Gegenstände erwachsen, zugehörig zur Klasse Sachverhalt, welche nur „Gegenstände höherer Ordnung“ befafst. Im sinnlichen Ganzen sind die Theile *A* und *B* durch das sie sinnlich verknüpfende Moment der Angrenzung einig. Die Heraushebung dieser Theile und Momente, die Bildung der Anschauungen von *A*, *B* und vom Angrenzen, liefert aber noch nicht die Vorstellung *A grenzt an B*. Diese erfordert einen neuen, sich dieser Vorstellungen bemächtigenden, sie passend formenden und verknüpfenden Act.

§ 49. *Zusatz über die nominale Formung.*

Wir fügen hier unserer bisherigen Analyse einen wichtigen Zusatz an, die Formung betreffend, welche die synthetisch verknüpften Vorstellungen, jede für sich genommen, erfahren. In einer speciellen Klasse von Fällen haben wir diesen wichtigen Punkt schon studirt; wir haben in der V. Untersuchung bemerkt, dafs eine Aussage niemals in unmodificirter Form zum Fundament eines darauf gebauten synthetischen Actes, zum Subject- oder Objectglied einer neuen Aussage werden könne. Die Aussage

mufs, sagten wir, erst die nominale Form annehmen, wodurch ihr Sachverhalt in neuer, in nominaler Weise gegenständlich wird.[1] In dieser Thatsache prägt sich eben der intuitive Unterschied aus, den wir hier im Auge haben, und der nicht blofs für die Beziehungsglieder der bisher betrachteten Synthesen niederster, unmittelbar auf Sinnlichkeit gebauter Stufe gilt, sondern für alle Vorstellungen, deren sich Synthesen beliebiger Art und Stufe bemächtigen.

Wir können zunächst vielleicht allgemein sagen: objectivirende Acte rein für sich und „dieselben" objectivirenden Acte in der Function, Beziehungspuncte irgendwelcher Beziehungen zu constituiren, sind nicht wahrhaft dieselben, sie unterscheiden sich phänomenologisch, und zwar in Hinsicht auf das, was wir die intentionale Materie genannt haben. Der Auffassungssinn hat sich geändert, und daher die Bedeutungsänderung im angemessenen Ausdruck. Es ist nicht so, als ob zwischen den ungeänderten Vorstellungen nur ein Zwischenstück eingeschoben würde, als ein Band, das die Vorstellungen nur äufserlich aneinanderknüpfte. Die Function des synthetischen Denkens (die intellective Function) thut ihnen etwas an, formt sie neu, obschon als kategoriale Function in kategorialer Weise; demnach so, dafs hierdurch der sinnliche Gehalt des erscheinenden Gegenstandes ungeändert bleibt. Der Gegenstand erscheint nicht mit neuen realen Bestimmtheiten, er steht als dieser selbe, aber in neuer Weise da. Die Einordnung in den kategorialen Zusammenhang giebt ihm darin eine bestimmte Stelle und Rolle, die Rolle eines Beziehungsgliedes, speciell eines Subject- oder Objectgliedes; und das sind Unterschiede, die sich phänomenologisch bekunden.

Freilich ist es leichter, die Bedeutungsänderungen der ausprägenden Ausdrücke, als die Modification der directen Vorstellungen selbst zu bemerken; zumal ist die Sachlage im Kreise der schlichten Anschauungen, bei Vergleich derselben in und aufser-

[1] A. a. O. Kap. 4, § 35 u. 36, S. 436—444.

halb einer Beziehungsfunction, nicht ganz klar. Ich habe sie daher in der vorigen Untersuchung nicht gewagt in Anspruch zu nehmen: die schlichten vereinzelten Wahrnehmungen der Sinnlichkeit wurden mit den nominal fungirenden Acten gleichgestellt.[1] Aehnlich wie uns der Gegenstand in der schlichten Wahrnehmung direct gegenübergesetzt ist, so im nominalen Acte der Sachverhalt oder ein kategorial geformter Gegenstand sonst. Die allmälige Constitution des Gegenstandes hat sich vollzogen, als fertiger wird er jetzt zum Beziehungsglied gemacht und fast wie ein schlichter behandelt. Das war der leitende Gedanke. Vielleicht kann man sagen, bei der Wahrnehmung entgehe uns zunächst die phänomenologische Aenderung, die auch sie mit dem Eintritt in den beziehenden Act erfahre, darum, weil die neue Form etwas sei, was die ganze alte Auffassungsweise in sich schliefse und sich ihr nur anschmelze. Die sinnliche Wahrnehmung bleibt sinnliche Wahrnehmung, der Gegenstand ist, so wie er es war, gegeben, nur dafs er eben „in Beziehung gesetzt", dafs er verglichen und unterschieden wird u. s. w. Diese Formungen der synthetischen Function gelten uns nicht als zum Gegenstand, sondern als zu unserem subjectiven Bethätigen gehörig, und so übersehen wir sie auch leicht bei der phänomenologischen, auf Erkenntnisklärung gerichteten Reflexion. Consequent müfsten wir dann sagen: auch der Sachverhalt sei in der subjectivischen und überhaupt nominalen Function nicht nur derselbe Sachverhalt, sondern zu unterstem Grunde auch durch denselben Act constituirt, durch den er in der isolirten Function constituirt war — beiderseits natürlich den Fall der Anschauung vorausgesetzt; nur sei er in dem Falle, wo er als Beziehungsglied fungire, mit einer neuen Form, sozusagen mit dem charakterisirenden Costüm seiner Rolle bekleidet, die sich im angemessenen Ausdruck durch die nominale Ausdrucksform bekunde. — Hier bedarf es wiederholter Nachprüfung der erwogenen Möglichkeiten und zur letzten Klärung weiterer Forschungen.

[1] Z. B. S. 430 o.

§ 50. *Sinnliche Formen in kategorialer Fassung, aber nicht in nominaler Function.*

Wir haben bisher nur von den Formungen gesprochen, welche die Beziehungsglieder erfahren, etwa Ganzes und Theil. Aber in den äufseren Relationen sehen wir, wie sinnliche Formen in die Einheit der Relation (in ihr Prädicat) eintreten und die Relationsform sinnlich bestimmen, ohne die nominale Verselbständigung zu erfahren. Z. B. *A heller als B, A rechts von B* u. s. w. Die phänomenologischen Unterschiede — Unterschiede des Auffassungssinnes — zwischen den Fällen, wo sozusagen auf die Helligkeitsform schlicht geachtet, und dieselbe dann in der Weise des Ausdrucks „*dieses Helligkeitsverhältnis* [zwischen *A* und *B*] *ist leichter merklich als jenes* [zwischen *M* und *N*]“ zum nominalen Gegenstande gemacht wird, und den ganz anders gearteten Fällen, wo dieselbe Helligkeitsform in der Weise des obigen Ausdrucks „*A ist heller als B*“ gemeint ist, diese Unterschiede, sage ich, sind unverkennbar. In den letzteren Fällen finden wir abermals eine kategoriale Form, die auf eine eigenartige Function im Ganzen der Beziehung hinweist. Auf die Unterschiede solcher Formen, wie wir sie hier und im vorigen Paragraphen kennen gelernt haben, führen sich offenbar Begriffe wie *Beziehungsglied, Beziehungsform, Subject, Object* und andere, nicht immer deutlich ausgeprägte und jedenfalls bisher nicht hinreichend geklärte Begriffe zurück.

§ 51. *Collectiva und Disjunctiva.*

Wir haben als Beispiele kategorialer und zwar synthetischer Gegenstandsformen bisher nur einige der allereinfachsten Sachverhaltsformen in Erwägung gezogen, nämlich die totalen und partialen Identitätsbeziehungen und die einfachen äufseren Relationen. Wir fassen jetzt als weitere Beispiele zwei synthetische Formen ins Auge, die, nicht selbst Sachverhalte, im Zusammenhange von Sachverhalten eine grofse Rolle spielen: die Collectiva und Disjunctiva. Die Acte, in welchen sie sich als

Gegebenheiten constituiren, sind es, welche den Bedeutungen der Conjunctionen *und* und *oder* die erfüllende Anschauung bieten.

Das, was den Worten *und* und *oder, beides* und *eins von beiden* anschaulich entspricht, das läfst sich, so drückten wir es oben in etwas roher Weise aus, nicht mit Händen greifen, mit irgendeinem Sinn erfassen; wie es sich ja auch nicht eigentlich im Bilde darstellen, etwa malen läfst. Ich kann *A* malen und *B* malen, kann beide auch im selben Bildraume malen; aber das *beide*, das *A und B* kann ich nicht malen. Hier giebt es nur die eine und jederzeit offenstehende Möglichkeit, dafs wir auf Grund der beiden einzelnen Anschauungsacte den neuen Act des Conjungirens (Colligirens) vollziehen und hiedurch das Zusammen der Objecte *A und B* meinen. In ihm constituirt sich in der Sachlage, die wir eben als Beispiel vor Augen hatten, die bildliche Vorstellung des *A und B*, während dieser Inbegriff in der Weise der Wahrnehmung „selbst" gegeben ist und nur gegeben sein kann in einem eben solchen, blofs conform modificirten Acte, der aber in den Wahrnehmungen von *A* und *B* fundirt ist.

Dafs wir von einem Acte sprechen, der diese Wahrnehmungen einigt, und nicht von irgendeiner Verknüpfung oder gar von einem Zusammen dieser Wahrnehmungen im Bewufstsein, liegt natürlich daran, dafs hier eine einheitliche intentionale Beziehung gegeben ist und ihr entsprechend ein einheitlicher Gegenstand, der sich auch nur in dieser Actverknüpfung constituiren kann, ganz so wie sich nur in dem beziehenden Verbinden von Vorstellungen ein Sachverhalt constituiren kann. Man erkennt hier zugleich den wesentlichen Irrthum, der hervorragenden neueren Logikern dadurch unterlaufen ist, dafs sie der conjunctiven Verbindung von Namen, bezw. von Aussagen, ein blofses Zusammenbewufstsein der nominalen und propositionalen Acte glaubten unterlegen zu dürfen, und somit das *Und* als objective logische Form dahingaben.[1]

---

[1] So lesen wir bei Sigwart (Logik I², 206): „Die sprachliche Verknüpfung der Sätze mit ‚Und' ... sagt zunächst nichts anderes als diese subjective Thatsache des Zusammenseins in Einem Bewufstsein aus, und es kommt ihr darum keine objective Bedeutung zu". Vgl. auch a. a. O. S. 278.

Auch davor mufs man sich hüten, die schlichten Wahrnehmungen von sinnlich-einheitlichen Mengen, Reihen, Schwärmen u. dgl. mit den conjunctiven Wahrnehmungen zu verwechseln, in welchen sich allein das Vielheitsbewufstsein selbst und eigentlich constituirt. Ich habe in meiner Philosophie der Arithmetik nachzuweisen versucht, wie die sinnlichen Einheitscharaktere (die ich dort figurale oder quasi-qualitative Momente der sinnlichen Anschauungen nannte) als sinnliche Mehrheitszeichen dienen; das heifst als sinnliche Anhaltspunkte für das (durch sie signitiv vermittelte) Erkennen der Mehrheit als solcher und als Mehrheit der betreffenden Art; welches Erkennen nun der gliedernden Einzelauffassung und Einzelerkenntnis nicht mehr bedarf, aber dafür auch nicht den Charakter eigentlicher Intuition der Collection als solcher besitzt.[1]

§ 52. *Allgemeine Gegenstände sich constituirend in allgemeinen Anschauungen.*

Die einfachen synthetischen Acte, mit denen wir uns bisher beschäftigt haben, waren in schlichten Wahrnehmungen so fundirt, dafs die synthetische Intention auf die Gegenstände der fundirenden Wahrnehmungen mitgerichtet war, indem sie dieselben ideell zusammenbegriff („Inbegriff“) oder zu beziehender Einheit brachte. Und dies ist ein allgemeiner Charakter der synthetischen Acte überhaupt. Wir betrachten nun Beispiele aus einer anderen Gruppe kategorialer Acte, bei denen die Gegenstände der fundirenden Acte in die Intention des fundirten nicht miteintreten und erst in beziehenden Acten ihr nahes Verhältnis

[1] Eben diese Frage: wie überhaupt Vielheits- und Anzahlschätzungen in Einem Blick, also in schlichten, statt in fundirten Acten möglich sind, während doch wirkliche Collection und Zählung gegliederte Acte höherer Stufe voraussetzt, hat mich von selbst auf die anschaulichen Einheitscharaktere aufmerksam gemacht, die v. Ehrenfels in seiner etwas früher erschienenen und von ganz anderen Gesichtspunkten geleiteten Arbeit scharfsinnig behandelt und Gestaltqualitäten genannt hat. (Ueber Gestaltqualitäten, Viertelj. f. wiss. Philos. 1890). Vgl. Philosophie d. Arithm. Kap. XI.

zu demselben bekunden würden. Hieher gehört das Gebiet der allgemeinen Anschauung — ein Ausdruck, der Manchem freilich nicht besser klingen wird als hölzernes Eisen.

Auf Grund primärer Anschauungen bethätigt sich die Abstraction, und damit tritt ein neuer kategorialer Actcharakter auf, in dem eine neue Art von Objectivität zur Erscheinung kommt, die wieder nur in solchen fundirten Acten als wirklich oder bildlich gegeben zur Erscheinung kommen kann. Natürlich meine ich hier nicht die Abstraction in dem bloſsen Sinne der Hervorhebung irgendeines unselbständigen Moments an einem sinnlichen Objecte, sondern die ideirende Abstraction, in welcher statt des unselbständigen Momentes seine „Idee", sein Allgemeines zum Bewuſstsein, zum actuellen Gegebensein kommt. Dieser Act ist vorausgesetzt, damit uns gegenüber der Mannigfaltigkeit von einzelnen Momenten einer und derselben Art, diese Art selbst, und zwar als Eine und Dieselbe vor Augen stehen kann. Denn wir werden uns im wiederholten Vollzuge eines solchen Actes auf Grund mehrerer individueller Anschauungen der Identität des Allgemeinen bewuſst, und dies offenbar in einem übergreifenden, alle einzelnen Abstractionsacte zur Synthesis bringenden Acte der Identificirung. Mittelst solcher Abstractionsacte erwachsen uns dann weiter, in ihrer Verwebung mit neuen Actformen, die Acte der allgemeinen Bestimmung, nämlich der Bestimmung von Gegenständen überhaupt als gewissen Arten A unterstehend, ebenso die Acte, in welchen unbestimmte Einzelobjecte einer Art A vorstellig werden u. s. w.

Im Abstractionsacte, der sich nicht etwa nothwendig mittels einer Nennung vollziehen muss, ist uns das Allgemeine selbst gegeben; wir denken es nicht in bloſs significativer Weise, wie im Falle des bloſsen Verständnisses allgemeiner Namen, sondern wir erfassen, wir erschauen es. Gewiſs ist hier also die Rede von der Anschauung und, näher, von der Wahrnehmung des Allgemeinen eine wolberechtigte.

Doch von einer anderen Seite erheben sich Bedenken. Die Rede von einer Wahrnehmung setzt die Möglichkeit einer ent-

sprechenden Imagination voraus, und die Scheidung zwischen beiden gehört, sagten wir[1], mit zum natürlichen Sinn der allgemeinen Rede von Anschauung. Eben diese Unterscheidung vermissen wir hier. Dies scheint daran zu liegen, dafs sich die abstrahirenden Acte nicht nach dem Charakter der fundirenden schlichten Anschauungen differenziiren, dafs sie völlig unempfindlich dagegen sind, ob diese fundirenden Acte setzende oder nichtsetzende, ob sie perceptive oder imaginative Acte sind. Das *Roth*, das *Dreieck* der blofsen Phantasie ist specifisch dasselbe wie das *Roth*, das *Dreieck* in der Wahrnehmung. Das Allgemeinheitsbewufstsein erbaut sich auf Grund der Wahrnehmung und der conformen Einbildung gleich gut, und erbaut es sich überhaupt, so ist das Allgemeine, die Idee *Roth*, die Idee *Dreieck*, selbst erfafst, es ist angeschaut in der einen und einzigen Weise, die keine Unterschiede zwischen Bild und Original zuläfst.

Indessen ist zu beachten, dafs die herangezogenen Beispiele gerade von der Art adäquater Wahrnehmung des Allgemeinen waren. Das Allgemeine war hier auf Grund wirklich entsprechender Einzelfälle auch wirklich erfafst und gegeben. Wo sich die Sache so verhält, da scheint in der That eine parallele Imagination mit demselben intuitiven Gehalt zu fehlen — wie in jedem Falle adäquater Wahrnehmung. Wie sollte, auch auf individuellem Gebiet, ein Inhalt sich selbst analogisiren, da er, genommen als er selbst, doch nicht zugleich als Analogon von sich selbst gemeint sein kann. Und wie sollte der Charakter der Setzung fehlen, wo der gemeinte Inhalt eben der erlebte und gegebene ist. Anders verhält es sich, wo wir z. B. durch mathematische Analysis die Idee einer gewissen Gattung von Curven dritter Ordnung indirect concipirt haben, ohne dafs uns eine Curve dieser Gattung je anschaulich war. Dabei mag uns gleichwol eine anschauliche Figur, etwa einer uns bekannten Besonderung von Curven dritter Ordnung, gleichgiltig ob eine gezeichnete oder blofs imaginirte, als intuitives Bild, als Analogon der intendirten Allgemeinheit dienen:

---

[1] Vgl. oben § 45, S. 616.

d. h. das Allgemeinheitsbewufstsein baut sich als intuitives aber als analogisirendes auf der individuellen Anschauung auf. Und wirkt nicht schon die gewöhnliche rohe Zeichnung im Vergleich zur idealen Figur analogisirend, den imaginativen Charakter der *allgemeinen* Vorstellung mitbedingend? Ebenso schauen wir auf Grund eines Modells einer Dampfmaschine die Idee der Dampfmaschine an, wobei natürlich von einer adäquaten Abstraction, bezw. Conception keine Rede sein kann. In solchen Fällen haben wir es mit keinen blofsen Significationen zu thun, sondern mit allgemeinen Repräsentationen durch Analogie, also mit allgemeinen Imaginationen. Fehlt aber, was z. B. bei der Anschauung auf Grund des Modells vorkommen mag, das Bewufstsein blofser Analogie, dann liegt eben ein Fall von Wahrnehmung des Allgemeinen, wenn auch von inadäquater Wahrnehmung, vor.

Ebenso finden wir jetzt die vorhin vermifsten Unterschiede zwischen setzendem und dahinstellendem Allgemeinheitsbewufstsein. Wo wir einen allgemeinen Gegenstand blofs analogisch, imaginativ concipiren, können wir ihn in setzender Weise meinen, und dieser Act kann sich, wie jede setzende Meinung in künftiger angemessener Wahrnehmung bestätigen oder widerlegen. Das Erstere, wenn sich die allgemeine Meinung in einer adäquaten Wahrnehmung, d. i. in einem neuen Allgemeinheitsbewufstsein erfüllt, welches sich auf Grund einer „wirklichen“ Abstraction des entsprechenden Einzelfalls constituirt. Der allgemeine Gegenstand ist dann nicht blofs vorgestellt und gesetzt, sondern er ist selbst gegeben. Wieder können wir das Allgemeine in analogischer Weise vorstellen, aber ohne es zu setzen. Wir concipiren es, lassen es aber dahingestellt. Die auf intuitivem Grunde erbaute Intention auf das Allgemeine entscheidet sich jetzt nicht über „Sein“ oder „Nichtsein“, also darüber ob ein Gegebensein des Allgemeinen in der Weise adäquater Abstraction möglich ist, oder nicht.

Siebentes Kapitel.

Studie über kategoriale Repräsentation.

§ 53. *Rückbeziehung auf die Forschungen des ersten Abschnitts.*

Die fundirten Acte, die wir in ausgewählten Beispielen analysirt haben, galten uns als Anschauungen, und zwar als Anschauungen der neuartigen Gegenstände, die sie zur Erscheinung bringen, und die auch nur in fundirten Acten der ihnen jeweils entsprechenden Art und Form gegeben sein können. Der aufklärende Werth dieser Erweiterung des Begriffes Anschauung kann offenbar nur darin bestehen, dafs es sich bei ihr nicht um eine aufserwesentliche, blofs disjunctive Begriffserweiterung handelt, als welche die Sphäre eines vorgegebenen Begriffs über die Sphären beliebiger heterogener Begriffe auszuweiten gestattet[1], sondern um eine echte, auf der Gemeinschaft wesentlicher Merkmale beruhende Verallgemeinerung. Wir nennen die neuen Acte Anschauungen, weil sie, unter blofser Dahingabe der „schlichten" Beziehung auf den Gegenstand (also jener bestimmten Art von „Unmittelbarkeit", welche wir als Schlichtheit definirten), alle wesentlichen Eigenthümlichkeiten der Anschauungen haben; wir finden bei ihnen dieselben wesentlichen Scheidungen, wie sie sich auch als zu wesentlich denselben Erfüllungsleistungen befähigt erweisen. Dies Letzterwähnte ist für uns besonders wichtig, um dieser

[1] Stellt α die constitutiven Merkmale eines Begriffs vor und β diejenigen eines beliebigen anderen Begriffs, so kann man jederzeit die Form bilden: Etwas das α oder β ist. Diese äufserliche Art der Begriffserweiterung, die ich die disjunctive nenne, kann unter Umständen immerhin recht nützlich werden; sie spielt z. B. für die Ausgestaltung der kunstvollen mathematischen Technik eine sehr wichtige und von den Logikern bisher nicht genügend gewürdigte Rolle. Freilich liegt die Logik der Mathematik noch in den Anfängen und nur wenige Logiker scheinen es überhaupt bemerkt zu haben, dafs hier ein Feld grofser, für das Verständnis der Mathematik und somit auch der mathematischen Naturwissenschaft fundamentaler und bei aller Schwierigkeit doch streng lösbarer Probleme ist.

Leistungen willen haben wir die ganze Untersuchung geführt. Die Erkenntnis als Erfüllungseinheit vollzieht sich nicht auf dem blofsen Grunde schlichter, sondern in der Regel auf dem Grunde kategorialer Acte und dementsprechend kann, wenn wir dem Denken (als Bedeuten) das Anschauen gegenübersetzen, unter dem Anschauen nicht das blofse sinnliche Anschauen verstanden werden.

Erst durch die Auffassung kategorialer Acte als Anschauungen wird das bisher von keiner Erkenntniskritik zu erträglicher Klarheit gebrachte Verhältnis zwischen Denken und Anschauen wirklich durchsichtig, und somit die Erkenntnis selbst in ihrem Wesen und ihrer Leistung verständlich. Die vorläufigen Feststellungen des ersten Abschnitts erhalten in Folge dieser Begriffserweiterung erst ihre angemessene Bestätigung. Allen Anschauungen nach dem jetzigen weitesten Sinne, wie nah oder fern sie der Sinnlichkeit stehen mögen, entsprechen als ihre möglichen idealen Gegenbilder ausprägende Bedeutungen. Die Unterscheidungen, die wir innerhalb des erkenntnismäfsigen Wesens gemacht, und die damit zusammenhängenden Begriffe, die wir gebildet haben, behalten, obschon im Hinblick auf eine engere Sphäre abgegrenzt, auch in der weiteren ihre Geltung.

Also jeder kategoriale Act der Anschauung hat

1. seine Qualität,
2. seine (intentionale) Materie, d. i. seinen Auffassungssinn,
3. seine Repräsentanten.

Diese Unterscheidung reducirt sich nicht etwa auf die zu den fundirenden Acten gehörigen Unterscheidungen. Die Qualität des Gesammtacts kann eine andere sein als die eines Grundacts, wie denn die Grundacte, wenn ihrer mehrere sind, verschieden qualificirt sein können: z. B. bei der Vorstellung einer Relation zwischen einem fictiven und einem für wirklich gehaltenen Object.

Ferner hat nicht nur jeder unter den fundirenden Acten eine Materie, sondern der fundirte bringt eine eigene Materie, wobei der Satz gilt, dafs diese neue Materie, oder wofern sie die Materien der Grundacte einschliefst, das neu Hinzukommende in ihr, in den Materien der Grundacte *fundirt* ist.

Endlich hat der neue Act auch seine Repräsentanten. Doch in Beziehung auf diese finden wir — sowie es an die Frage geht, ob zu der neuen Materie auch neue Repräsentanten angenommen werden müssen, und welches diese sind — ernste Schwierigkeiten.

§ 54. *Die Frage nach den Repräsentanten der kategorialen Formen.*

Wenn man an die Analyse der kategorialen Acte herantritt, so drängt sich zunächst als scheinbar unwidersprechlich die Bemerkung auf, dafs sich, vom Qualitativen abgesehen, alle Unterschiede der kategorialen Acte auf die entsprechenden Unterschiede der sie fundirenden Acte reduciren, d. h. dafs das Neue, das die kategoriale Function hereinbringt, ein Zuschufs an Inhalt ist, der keine Differenziirung zuläfst. Wodurch sollte sich auch die Phantasievorstellung einer Collection von der Wahrnehmung derselben Collection sonst noch unterscheiden, als durch die intentionale Weise, in der ihre Glieder gegeben sind? In der Verknüpfungsform ist, wird man sagen, beiderseits kein verständlicher Unterschied mehr zu machen. Oder sollte sich die Collectionsform (welche das Wörtchen *und* ausprägt) in der Erscheinungsart als Wahrnehmung oder Einbildung differenziiren? Dann müfsten wir es aber für möglich halten, dafs Phantasieerscheinungen durch die Collectionsform der Wahrnehmung, Wahrnehmungserscheinungen durch die Collectionsform der Phantasie geeinigt wären, und zwar in unterschiedener Weise. Das ist offenbar unausdenkbar, ja unverständlich.

Man könnte freilich einwenden, nichts sei leichter als das. Wer hindert uns einige Wahrnehmungsobjecte collectiv zusammen zu denken, damit aber einen anderen Inbegriff imaginativ zu meinen; und abermals einige Phantasieerscheinungen zusammen zu denken, aber nur diesen Inbegriff von Phantasieerscheinungen zu meinen, also ihn wahrzunehmen. — Gewifs hindert uns in dieser Hinsicht nichts. Aber dann sind jene Wahrnehmungsobjecte Bilder, d. h. der Collectivact ist dann direct nicht in den Wahrnehmungen,

vielmehr in den auf sie gebauten Imaginationen fundirt. Und ebenso sind im anderen Falle nicht die Gegenstände der Phantasievorstellungen, sondern diese Vorstellungen selbst colligirt, d. h. der Collectionsact ist direct nicht in den Phantasievorstellungen, sondern in den auf sie bezogenen inneren Wahrnehmungen fundirt. Zwischen dem „wirklichen“ Colligiren auf Grund von wahrgenommenen, und dem „eingebildeten“ Colligiren auf Grund von phantasirten Objecten beweist dies keinen Unterschied, und ein solcher besteht überhaupt nicht, es sei denn als Unterschied der fundirenden Acte.

Dasselbe scheint für alle sonstigen Modificationen zu gelten, die das Collectionsbewufstsein aufweisen kann. Die Allgemeinheit oder Besonderheit, die Bestimmtheit oder Unbestimmtheit, und was sonst an kategorialen Formen bei den fundirenden Gegenständen in Betracht kommen mag, bestimmt auch den Charakter der Collectivvorstellung, aber so, dafs im Verknüpfungscharakter kein phänomenologischer Unterschied zu finden ist; es ist immer dasselbe *und*. Je nach der Art der fundirenden Vorstellungen erscheint uns darnach eine Collection von allgemeinen Gegenständen (z. B. Farbenspecies: *roth und blau und gelb*) oder von individuellen Gegenständen *(Aristoteles und Platon)*, von bestimmten Gegenständen (wie in den bisherigen Beispielen) oder von unbestimmten *(ein Mensch und ein anderer Mensch; eine Farbe und ein Ton)*. Es ist nicht abzusehen, wie Differenzen der Collectionsacte noch anders als durch solche der fundirenden Acte möglich sein sollen.

Eben dasselbe scheint dann auch bei den beziehenden Anschauungen ohne Weiteres klar. Das Beziehen zeigt immerfort dieselbe Form, alle Aenderungen hängen an den unterliegenden Acten.

Können wir aber bei dieser Sachlage noch constatirbare Unterschiede zwischen Repräsentanten und Auffassungssinn hinsichtlich des im fundirten Acte neu Hinzukommenden, also bei den synthetischen Acten hinsichtlich ihrer Verknüpfungsform erwarten? Bei den schlichten Anschauungen waren zwar

Auffassungssinn (Materie) und Repräsentant innig vereint, sie waren aufeinander bezogen und in ihren Variationen auch nicht ganz unabhängig; aber dabei konnten sie doch gegeneinander reichliche Verschiebungen erfahren. Bei wechselndem Auffassungssinn konnte der sinnliche Repräsentant derselbe bleiben, aber bei constantem Auffassungssinn auch variiren; so kann z. B. eine Phantasievorstellung nicht blofs der Materie, sondern sogar dem Umfang der Fülle nach mit sich identisch bleiben und doch hinsichtlich der Lebendigkeit auffällig wechseln. In der Sphäre der Sinnlichkeit ist also der Unterschied zwischen Materie und Repräsentant leicht aufweisbar und als unzweifelhaft in Anspruch zu nehmen. Wie jedoch bei den kategorialen Acten, wo, von den fundirenden Acten abzusehen, Variabilität überhaupt zu fehlen scheint? Sollen wir sagen, sie entbehrten hinsichtlich der Form des fraglichen Unterschiedes ganz, sie hätten keinerlei Repräsentanten, welche über die Repräsentanten der fundirenden Acte hinaus reichten? Und wo die fundirenden Acte selbst schon kategoriale, z. B. Acte der Ideation sind, so fehlte auch diesen die Repräsentation, sie läge nur in den letztfundirenden schlichten Anschauungen.

§ 55. *Argumente für die Annahme eigener kategorialer Repräsentanten.*

Behufs einer Stellungnahme zu dieser Frage ist vor Allem zu beachten, dafs die völlige Unterschiedslosigkeit der Formen gegenüber den vielgestaltigen Aenderungen des Gesammtactes und seiner Fundamente in der obigen Darstellung vielleicht übertrieben und gar mifsverstanden war. Denn wenn der Gesammtact eine Wahrnehmungsvorstellung ist, so ist seine Form als Form einer Wahrnehmungsvorstellung jedenfalls in anderer Weise charakterisirt als diejenige einer Phantasievorstellung. Ist die Form das eigentlich Neue und Wesentliche in der kategorialen Vorstellung, so mufs sie von jedem wesentlichen Charakter, der das Ganze durchdringt und ihm als Ganzem eignet, mitergriffen sein. Wenn uns die Reflexion die Unterschiede des Auffassungssinnes in der Form nicht zeigt, oder mindestens nicht in der Form der synthe-

tischen Acte [bei den abstractiven ist die Sache eigentlich schon durch die Ueberlegungen des § 52 erledigt], so erklärt sich dies wol dadurch, dafs wir von diesen Auffassungscharakteren, da sie das Moment der Synthese nicht auszeichnen und abgrenzen, sondern den vollständigen fundirten Act gleichmäfsig durchdringen, unwillkürlich abstrahiren, um dafür ausschliefslich auf das Gemeinsame zu achten, das sich in allen Gestaltungen, z. B. der collectiven Synthesis entgegendrängt. Und eben dieses Gemeinsame könnte der gesuchte Repräsentant sein. Wie in der schlichten sinnlichen Wahrnehmung der Wahrnehmungssinn ein homogen Einheitliches ist, das die gesammte Repräsentation durchdringt, wie es zwar bestimmte Beziehung hat zu jedem abgrenzbaren Theil des repräsentirenden Inhalts und doch in der inneren Reflexion nicht als Compositum abgegrenzter Theilauffassungen erscheint: so durchdringt hier, bei den kategorialen Anschauungen, der Auffassungssinn den Gesammtact und seine gesammte Repräsentation, ohne sich nach den in der Reflexion unterscheidbaren Repräsentanten deutlich abzugrenzen. In der obigen Darstellung aber läge, wenn wir diese Interpretation zulassen, die wichtige Wahrheit, dafs bei allem Wechsel fundirender Acte und Auffassungsformen der repräsentirende Inhalt für jede *Art* fundirter Acte ein einziger ist. Der schlichten, sinnlichen Anschauung steht die überreiche Mannigfaltigkeit der Sinnesqualitäten, der empfindbaren Formen u. s. w. zu Zwecken der Repräsentation zur Verfügung. In der Sphäre der collectiven Anschauungen, oder der Identitätsanschauungen u. s. w. wären wir je auf eine Art beschränkt: die Und-Form ist überall dieselbe, ebenso die Ist-Form u. s. w. Diese Formen wären hier aber verstanden als die Analoga des sinnlichen Kerns, des Empfindbaren in der sinnlichen Anschauung, von der Qualität und dem Auffassungssinn wäre abstrahirt.

Man könnte den Verdacht hegen, dafs der Wunsch hier Vater des Gedankens sei, und uns aufmerksam machen, wie doch aus unseren früheren Betrachtungen hervorgehe, dafs die Repräsentanten keine durchaus wesentlichen Bestandstücke der Acte aus-

machen. Es ist ja das Eigenthümliche aller signitiven Acte, dafs sie der Repräsentanten entbehren — wolgemerkt der eigentlichen Repräsentanten, als welche zum inhaltlichen Bestande des Gegenstandes selbst Beziehung haben. Denn uneigentliche Repräsentanten, die nicht den im Acte gemeinten Gegenstand, sondern irgendeinen anderen, den Gegenstand eines fundirenden Actes vergegenwärtigen, haben auch die signitiven Acte. Genügen aber uneigentliche Repräsentanten, so sind wir nicht mehr in Verlegenheit; denn an solchen fehlt es selbstverständlich in unserem Falle nicht, die fundirenden Acte bieten sie uns jederzeit; ihre eigentlichen Repräsentanten könnten in Ansehung des fundirten Actes als uneigentliche aufgefafst werden.

Indessen, eben der Vergleich mit den blofs signitiven Acten bringt uns zu lebendigem Bewufstsein, dafs bei den fundirten Acten ohne eigentliche Repräsentation, und zwar hinsichtlich der kategorialen Form, kein Auskommen ist; er erinnert uns an die Verhältnisse möglicher Erfüllung, an die „Fülle“, welche die intuitiven Acte den signitiven bieten, an die Steigerungsreihen, welche innerhalb der intuitiven Acte durch die wechselnde Fülle bedingt werden, mit der letzten Adäquation als der idealen Grenze. Die Repräsentanten sind es, welche den Unterschied zwischen „leerer“ Signification und „voller“ Intuition ausmachen, ihnen wird die „Fülle“ verdankt, weshalb sie geradezu den einen Wortsinn von Fülle bestimmten.[1] Nur die intuitiven Acte bringen den Gegenstand zur „Erscheinung“, zur „Anschauung“, nämlich dadurch dafs ein Repräsentant da ist, den der Auffassungssinn als Analogon oder als das Selbst des Gegenstandes auffafst. Das ist eine Sachlage, die im allgemeinen Wesen des Erfüllungsverhältnisses gründet, sie mufs also auch in der jetzigen Sphäre nachweisbar sein. Auch in ihr finden wir ja den Gegensatz zwischen *signitiv* und *intuitiv*: den Gegensatz zwischen objectivirenden Acten, welche eine kategoriale Gegenständlichkeit signitiv meinen, und parallelen Acten, welche dieselbe Gegenständlichkeit in dem-

[1] Vgl. § 22, S. 550.

selben Auffassungssinn intuitiv vergegenwärtigen, sei es nun „im Bilde“ oder „selbst“. Da die intentionale Materie beiderseits dieselbe ist, so können wir das Neue auf Seiten der kategorialen Anschauung wieder nur so fassen, dafs sie eben Repräsentation ist, dafs sie das Gegenständliche inhaltlich vor uns hinstellt, dafs sie erlebte Inhalte als Repräsentanten des gemeinten Gegenstandes auffafst. Die Repräsentation kann aber nicht in den fundirenden Acten allein vollzogen sein, nicht blofs deren Objecte sind vergegenwärtigt, sondern der ganze Sachverhalt, der ganze Inbegriff u. s. w.

§ 56. *Fortsetzung. Das psychische Band der verknüpften Acte und die kategoriale Einheit der entsprechenden Objecte.*

Man könnte für den Augenblick denken, es seien z. B. im Falle einer Beziehung nur die Beziehungspunkte vergegenwärtigt, und das Neue liege in einem blofsen psychischen Charakter, der die beiden Erscheinungen verknüpfe. Aber eine Verknüpfung der Acte ist ja nicht ohne Weiteres eine Verknüpfung der Objecte; bestenfalls kann sie solch einer Verknüpfung zur Erscheinung verhelfen: sie selbst ist doch nicht die Verknüpfung, die in ihr erscheint. Das psychische Band zwischen den Acten kann hergestellt sein und hiedurch die gegenständliche Beziehung erscheinen, während diese Beziehung, selbst wenn sie wirklich existirende Objecte in Eins setzt, garnicht besteht. Urtheilen wir significativ und ohne anschauliche Vergegenwärtigung des beurtheilten Sachverhalts (wie etwa bei den gewöhnlichen arithmetischen Urtheilen), so ist die beziehende Einheit des Actes eine gegliederte, sie hat ihre psychische Verbindungsform und die genau analoge, wie im Falle entsprechender Intuition. Aber der Sachverhalt „erscheint“, prägnant zu reden, nicht, er ist blofs bedeutet. Nehmen wir dagegen den Fall intuitiver Vergegenwärtigung, wie wenn wir die Farbe zweier wahrgenommener oder durch Gedächtnis wiedervergegenwärtigter Flächen identificiren, oder etwa die Person, die in zwei imaginativen Vorstellungen dargestellt ist: so ist die Identität abermals gemeint, aber gemeint in der Weise der Wahrnehmung,

die den Gegenstand giebt, bezw. in der der Bildlichkeit, die ihn verbildlicht. Was macht solche Unterschiede möglich? Sollen wir sagen, der ganze Unterschied liege in den fundirenden Acten? Aber dagegen erhöbe sich unser Bedenken, dafs z. B. in der signitiven Identificirung nicht etwa die Identität der bedeuteten Gegenstände erlebt, sondern diese Identität blofs vermeint ist; ferner dafs im Falle der Intuition der Gegenstände die Identität zwar wahrgenommene oder imaginirte Identität, aber nur im Falle der Adäquation im vollen und strengen Sinne gegebene und erlebte Identität ist. Das psychische Band, das die Synthesis herstellt, ist also Meinung, und ist als solche mehr oder minder erfüllt. Sie ist zwar ein blofses und unselbständiges Bestandstück der Gesammtmeinung, ein significatives einer significativen, ein intuitives einer intuitiven Meinung; bei alldem aber ein Bestandstück, das selbst den Charakter der Meinung theilt und damit auch die Unterschiede der Fülle. Demgemäfs deuten wir, wol nicht unberechtigt, die Sachlage so, dafs auch dieses Bestandstück die Function einer Repräsentation übt: das psychische Band, das im actuellen Identificiren oder Colligiren u. dgl. erlebt ist (im „actuellen“, d. i. im eigentlichen, intuitiven), glauben wir in der vergleichenden Betrachtung verschiedener Fälle und in der Weise der oben erwogenen Möglichkeit auf ein überall Gemeinsames reduciren zu können, das von Qualität und Auffassungssinn abgesondert zu denken ist und in dieser Reduction denjenigen Repräsentanten ergiebt, der speciell zum Moment der kategorialen Form gehört.

§ 57. *Die Repräsentanten der fundirenden Anschauungen nicht unmittelbar verknüpft durch die Repräsentanten der synthetischen Form.*

Naturgemäfs fügen sich hier einige nicht ganz unwichtige Bemerkungen an.

Objectiv betrachtet, gehört die Synthesis, z. B. die Synthesis der Identität, der attributiven Beziehung u. s. w. zu den fundirenden Objecten; die Identität ist etwa Identität der Person, die attributive Beziehung etwa Beziehung zwischen dem Subject *Baum* und

dem Prädicat *früchtetragend.* Die verknüpften Objecte erscheinen uns nun mittelst ihrer Repräsentanten, und so möchte man denken, dafs das synthetische Band, in dem uns (oder mittelst dessen uns, gleichfalls in der Weise eines Repräsentanten) die Verknüpfung als Form erscheint, jene Repräsentanten der fundirenden Objecte phänomenologisch einfach und direct aneinanderbinde.

Dem gegenüber stellen wir aber fest, dafs das Moment der Synthesis keinerlei directe Verbindung der zu den Grundacten gehörigen Repräsentanten herstellt, sondern dafs z. B. die phänomenologische Form der Identificirung wesentlich in den fundirenden Acten als solchen gründet, also in dem gründet, was diese über ihre repräsentirenden Inhalte hinaus sind und enthalten.

Wäre das erlebte Identitätsmoment, der psychische Charakter, ein unmittelbares Band der repräsentirenden sinnlichen Inhalte (wir können uns ja auf den einfachsten Fall beschränken, wo die fundirenden Acte, bezw. Objecte, sinnliche sind), so wäre auch die durch dieses Moment hergestellte Einheit eine sinnliche Einheit, so gut wie z. B. die räumlichen oder qualitativen Configurationen oder die sonstigen Einheitsarten, welche die betreffenden sinnlichen Inhalte anderweitig noch begründen. Alle sinnliche (reale) Einheit ist aber in den Inhaltsgattungen des Sinnlichen fundirte Einheit, wie schon in der III. Untersuchung ausgeführt wurde. Die concreten Inhalte sind freilich vielseitig, sie tragen verschiedene abstracte Momente in sich, sie begründen vielfache Möglichkeiten der Veränderung und Verknüpfung. Demgemäfs führen wir manche Verknüpfungsarten auf diese, manche auf jene Momente zurück. Aber wenn die jeweiligen Einigungen auch nicht immer in den Gattungen der complexen Ganzen, nach ihrem vollen specifischen Gehalt fundirt sind, so doch jedenfalls in den primitiven Gattungen, die den Momenten der jeweiligen Ganzen entsprechen. Dagegen erweist sich die sachliche Beziehungslosigkeit der kategorialen Actformen zu den sinnlichen Inhalten ihrer Grundlagen darin, dafs die Gattungen dieser Inhalte schrankenlos variabel sind, mit andern Worten, dafs *a priori* keine Inhalts-

gattung möglich ist, welche nicht im Fundament kategorialer Acte jeder Art fungiren könnte. Das Kategoriale gehört eben nicht zu den repräsentirenden sinnlichen Inhalten, sondern, und zwar nothwendig, zu den Gegenständen, und dabei doch nicht zu ihnen nach ihrem sinnlichen (realen) Gehalt. Darin aber liegt: der psychische Charakter, in dem sich die kategoriale Form constituirt, gehört phänomenologisch zu den *Acten,* in denen sich die Gegenstände constituiren. In diesen Acten sind die sinnlichen Inhalte als Repräsentanten gegenwärtig, und insofern gehören allerdings auch sie mit zu diesen Acten. Aber sie bilden nicht das charakteristische Wesen der Acte, sie können auch ohne die Auffassung sein, die sie allererst zu Repräsentanten macht; sie sind dann, aber mit ihnen erscheint nichts, und folglich ist auch nichts da, was verknüpft, was als Subject oder Prädicat u. s. w. in kategorialer Weise gefasst werden könnte. Nicht diese aufserwesentlichen Elemente der fundirenden Acte verknüpft das kategoriale Moment des synthetisch fundirten Actes, sondern ihr beiderseitig Wesentliches; es verknüpft unter allen Umständen ihre intentionalen Materien, und ist in ihnen im wahren Sinne fundirt. So haben wir es ja oben schon allgemein ausgesprochen; in allen kategorialen Acten, sagten wir, sei die Materie der fundirten Acte in den Materien der fundirenden Acte fundirt. Die Identität z. B. ist unmittelbar keine Einheitsform sinnlicher Inhalte, sondern eine „Einheit des Bewufstseins", die in dem einen oder anderen („wiederholten" oder inhaltlich verschiedenen) Bewufstsein vom selben Gegenstande gründet. Und so überall. Es ist nun freilich richtig, dafs jederlei Arten von Anschauungen, ob es nun schlichte oder kategoriale sind, der Art nach die gleichen kategorialen Formungen erfahren können; aber damit ist nur gesagt, dafs die kategoriale Formung phänomenologisch in dem Allgemeinen des objectivirenden Actes fundirt, oder dafs es eine Function ist, die wesentlich an das Gattungsmäfsige der objectivirenden Acte gebunden ist. Nur Erlebnisse dieser Gattung lassen kategoriale Synthesen zu, und die Synthese verknüpft direct die intentionalen Wesen.

Zumal im Falle adäquater synthetischer Anschauungen, welche in individuellen Anschauungen unmittelbar fundirt sind, mufs man sich den täuschenden Schein fernhalten, als ob mindestens auf dieser untersten Stufe kategorialer Synthesis eine unmittelbare phänomenologische Verbindung von den sinnlichen Repräsentanten des einen fundirenden Actes zu denjenigen der anderen fortlaufe. Vermöge der functionellen Abhängigkeit der Adäquation (Evidenz) des Gesammtactes von der Adäquation der fundirenden Anschauungen scheint sich die Sachlage hier ja folgendermafsen zu gestalten: da die fundirenden Acte adäquat sind, so fällt der repräsentirende Inhalt mit dem repräsentirten Gegenstand zusammen. Findet nun auf solcher Grundlage die Anschauung einer Beziehung statt, z. B. einer Beziehung zwischen Theil und Ganzem, so hat auch der beziehende Act den Charakter der Evidenz; die Beziehung ist mit den wahrhaft gegebenen Inhalten selbst wahrhaft gegeben. Also verbindet hier das psychische Band des Beziehens, an den sinnlichen Inhalten und Objecten als Beziehung aufgefafst, in der Weise eines directen Bandes diese erlebten sinnlichen Inhalte.

Mit Nichten, würden wir einwenden. Nicht die sinnlichen Inhalte, sondern die adäquaten Anschauungen dieser Inhalte sind es, welche hier die Einheit des Beziehungsactes fundiren. Wie überall, so müssen wir hier auf die Gegenstände, jene zugleich repräsentirenden und repräsentirten sinnlichen Inhalte, hinblicken, um den beziehenden Act vollziehen, um diesen Inhalt als Ganzes zu jenem Inhalt als Theil in Verhältnis setzen zu können. Verhältnisse können nur gegeben sein auf Grund gegebener Gegenstände; gegeben sind uns Gegenstände aber nicht durch blofses Erleben, das in sich blind ist, sondern einzig und allein durch Wahrnehmen, und hier im Beispielsfalle durch Wahrnehmen der erlebten und nicht mehr über sich hinaus repräsentirenden Inhalte.

Damit bewährt sich aber nur unsere ursprüngliche Einführung der kategorialen Acte als fundirter. Es ist diesen Acten, in welchen sich alles Intellectuelle constituirt, wesentlich, sich in Stufen zu vollziehen; Objectivationen vollziehen sich auf Grund

von Objectivationen und constituiren Gegenstände, die als Gegenstände im erweiterten, intellectuellen Sinne, als Gegenstände höherer Ordnung, nur in solchen fundirten Acten erscheinen können. Dies aber schliefst bei den synthetischen Acten unmittelbare Einheit der Repräsentation, wie sie alle Repräsentanten der schlichten Anschauung einigt, aus. Die gesammte synthetische Anschauung kommt dann (wenn die oben versuchte und sorgsamster Nachprüfung bedürftige Interpretation richtig ist) in der Weise zu Stande, dafs der die fundirenden Acte verbindende psychische Inhalt aufgefafst wird als objective Einheit der fundirten Gegenstände, als ihr Verhältnis der Identität, des Theils zum Ganzen u. s. w.

§ 58. *Das Verhältnis der beiden Unterschiede: äufserer und innerer Sinn, sowie Sinn und Kategorie.*

Von grofser Wichtigkeit ist es, nun auch das Verhältnis jener beiden, gleich zu Anfang unserer jetzigen Ueberlegungen eingeführten[1] Unterschiede zur letzten Klarheit zu bringen, nämlich der Unterschiede zwischen äufserer und innerer Sinnlichkeit auf der einen, und zwischen schlichten und kategorialen Acten auf der anderen Seite.

Die Vorstellung als psychisches Erlebnis, gleichgiltig, ob sie schlicht oder fundirt, also sinnlich oder kategorial ist, gehört in die Sphäre des „inneren Sinnes". Aber liegt hierin nicht ein Widerspruch? Ist eine innere Wahrnehmung, die auf einen Act und gar auf einen fundirten Act „reflectirt", z. B. auf das actuelle Einsehen der Identität $2+1=1+2$, nicht *eo ipso* fundirte, also nicht-sinnliche Wahrnehmung? Im Acte dieser Wahrnehmung ist der fundirte Act mitsammt den ihn fundirenden gegeben, und im strengsten Sinne gegeben. Er gehört mit zu dem reellen Bestande der Wahrnehmung. Sofern sie sich auf ihn dabei richtet, ist sie auf ihn bezogen, sie ist also selbst fundirte Wahrnehmung.

Offenbar werden wir sagen müssen: das Wahrnehmen eines wie immer beschaffenen Actes oder Actmomentes oder Actcom-

[1] Oben § 43, S. 610 und § 46 ff., S. 616 ff.

plexes heifst ein sinnliches Wahrnehmen, weil es ein *schlichtes* Wahrnehmen ist. Und das ist es zweifellos, weil die Beziehung des wahrnehmenden Actes auf einen wahrgenommenen *keine* Fundirungsbeziehung ist und dazu selbst dann nicht wird, wenn als wahrgenommener Act ein fundirter angenommen wird. Das Fundirtsein eines Actes besagt nicht, dafs er, gleichgiltig in welchem Sinne, auf andere Acte gebaut ist, sondern dafs der fundirende Act seiner Natur, d. i. seiner Gattung nach, nur als solcher möglich ist, der sich auf Acte von der Gattung der fundirenden aufbaut, und dafs folglich das gegenständliche Correlat des fundirenden Actes ein Allgemeines, eine Form hat, mit welcher ein Gegenstand überhaupt nur in einem fundirten Acte dieser Gattung intuitiv erscheinen kann. So kann das intuitive Allgemeinheitsbewufstsein nicht bestehen ohne unterliegende individuelle Anschauung, eine Identification nicht bestehen ohne unterliegende Acte in Betreff der identificirten Objecte u. s. w.

Das Wahrnehmen aber, das auf einen fundirten Act gerichtet ist, kann genau ebenso auf einen nicht fundirten Act und auf beliebige Objecte äufserer Sinnlichkeit gerichtet sein, auf Pferde, Farben u.s.w. In jedem Falle besteht dies Wahrnehmen in dem schlichten Hinblicken auf das Object. Die Materie des Wahrnehmens (sein Auffassungssinn) steht in keinem Nothwendigkeitszusammenhang mit der Materie des wahrgenommenen Actes; vielmehr hat der gesammte phänomenologische Inhalt dieses Actes den blofsen Charakter eines Repräsentanten, er wird gemäfs dem Auffassungssinn der Wahrnehmung gegenständlich gedeutet, nämlich als dieser Act selbst.

Aus diesem Grunde ist auch *jede* Abstraction, die sich auf dem Grunde innerer Sinnlichkeit, etwa im *Hinblick auf* einen fundirten Act aufbaut, eine sinnliche Abstraction. Dagegen ist eine Abstraction, die sich *auf einem fundirten Acte selbst* aufbaut, sofern er selbst den Charakter einer Anschauung, obschon einer kategorialen, besitzt, eine kategoriale Abstraction. Blicken wir auf einen intuitiven *Act* der Identification — d. i. einer Anschauung von Identität — hin, und abstrahiren wir hiebei das Moment des *Identificirens*, so haben wir eine sinnliche Ab-

straction vollzogen. Blicken wir aber, in der Identification lebend, auf die objective Identität hin und machen diese zur Grundlage einer Abstraction, so haben wir eine kategoriale Abstraction vollzogen.[1] Das objective Moment „Identität" ist kein Act und keine Actform, es ist eine gegenständliche, kategoriale Form. Andererseits ist, und im Gegensatz dazu, das Moment des Identificirens, das die fundirten Acte phänomenologisch einigt, eine sinnliche und keine kategoriale Form. Im Wesen derselbe Unterschied trennt auch sonst die Begriffe, die auf Grund der Reflexion auf irgendwelche intuitive Acte, und die ganz anderen Begriffe, die auf Grund dieser intuitiven Acte selbst gebildet werden. Ich nehme ein Haus wahr, und auf die Wahrnehmung reflectirend, bilde ich den Begriff *Wahrnehmung*. Blicke ich aber einfach auf das Haus hin, benütze ich also anstatt der Wahrnehmung von dieser Wahrnehmung, vielmehr diese Wahrnehmung selbst zum fundirenden Act der Abstraction, so entsteht der Begriff *Haus*.

Danach hat es nichts Auffallendes, wenn wir sagen: Dieselben psychischen Momente, welche in innerer Wahrnehmung sinnlich gegeben sind (in ihr somit als sinnliche Repräsentanten fungirend), können in einem fundirten Acte vom Charakter der kategorialen Wahrnehmung, bezw. Imagination, eine kategoriale Form constituiren, also hiebei eine ganz andere, kategoriale Repräsentation tragen.

Die Unselbständigkeit der kategorialen Formen als Formen spiegelt sich in dem Gebiete innerer Sinnlichkeit darin, daſs die Momente, in welchen sich eine kategoriale Form constituiren kann (und diese Momente sind[2] für jede Form so eng begrenzt, daſs jeder Formspecies eine einzige Species solcher Momente entspricht), unselbständige psychische Inhalte darstellen, welche in Actcharakteren fundirt sind. Da aber alle Actcharaktere letztlich in äuſserlich sinnlichen Inhalten fundirt sind[3], so bemerken wir, daſs auf

---

[1] Vgl. die nähere Erörterung im § 60, S. 654.

[2] Nach § 55, S. 642.

[3] Natürlich nicht in besonderen Gattungen derselben, sondern in der Gesammtgattung solcher Inhalte überhaupt (cf. folg. S.).

dem Gebiete der Sinnlichkeit eine wesentliche phänomenologische Scheidung besteht. Zunächst bestimmen sich

1) die *Reflexionsinhalte*, als diejenigen Inhalte, welche selbst Actcharaktere sind oder in Actcharakteren fundirt sind,

2) die *primären* Inhalte, d. i. diejenigen Inhalte, in welchen alle Reflexionsinhalte unmittelbar oder mittelbar fundirt sind. Dies wären die Inhalte der „äufseren" Sinnlichkeit, die hier aber durch keine Beziehung auf den Unterschied von Aufsen und Innen (als welcher ein metaphysischer ist) definirt erscheint, sondern durch die Natur ihrer Repräsentanten, als letztfundirender psychischer Inhalte. Die primären Inhalte bilden eine einzige, obschon in vielerlei Arten sich spaltende, oberste Gattung. Die Weise, in welcher die Reflexionsinhalte durch primäre Inhalte Fundirung erfahren, ist offenbar die denkbar loseste, nämlich eine solche, dafs die Reflexionsinhalte nie an eine engere Gattung der primären gebunden sind.

Es entspricht dann dem Unterschied zwischen rein sinnlichen und rein kategorialen Objecten der Anschauung auch ein Unterschied der repräsentirenden Inhalte: als rein kategoriale Repräsentanten können ausschliefslich Reflexionsinhalte fungiren. —

Den Begriff der Kategorie könnte man nun auch versuchen so zu bestimmen, dafs er alle gegenständlichen Formen in sich begriffe, die aus den Auffassungsformen und nicht aus den Auffassungsstoffen herstammen. Allerdings erwächst folgendes Bedenken. Hätte dann nicht auch die sinnliche Anschauung den Charakter eines kategorialen Actes, sofern sie die Form der Gegenständlichkeit constituirt? In der Wahrnehmung ist das Wahrgenommene nicht nur, sondern es ist gegen-wärtig, Gegen-stand, gegeben. Vom zufälligen Subjecte des Wahrnehmens kann dabei immer noch abstrahirt sein. Indessen constituirt sich der Begriff Gegenstand in Correlation mit dem Begriff Wahrnehmung und setzt also nicht blofs einen Act der Abstraction, sondern auch Acte der Beziehung voraus. Insofern ist auch dieser Begriff ein kategorialer in dem bisherigen Sinn.

Achtes Kapitel.

Die apriorischen Gesetze des eigentlichen und uneigentlichen Denkens.

§ 59. *Complication zu immer neuen Formen. Reine Formenlehre möglicher Anschauungen.*

Die verschiedenen Formen fundirter Acte, in welchen sich statt der schlichten, sinnlich-anschaulichen Gegenstände, vielmehr die kategorial geformten und synthetisch verknüpften constituiren, gestatten mannigfache Complicationen zu neuen Formen, sofern kategoriale Einheiten immer wieder (und zwar auf Grund gewisser kategorialer Gesetzmäfsigkeiten apriorischer Art) zu Gegenständen neuer verknüpfender, beziehender oder ideirender Acte werden können. So kann man z. B. allgemeine Gegenstände collectiv verknüpfen, die so gebildeten Collectionen wieder collectiv mit anderen gleicher oder verschiedener Art verknüpfen, und so *in infinitum*. Die Möglichkeit unbegrenzter Complication ist hiebei *a priori* und evident. Ebenso kann man Sachverhalte, obschon nur innerhalb gesetzlicher Schranken, zu neuen Sachverhalten einigen, man kann überhaupt und ins Unbegrenzte zwischen allen möglichen Einheiten die inneren oder äufseren Relationen aufsuchen, die Ergebnisse dieser Feststellung wieder als Objecte neuer Beziehungen benützen u. s. w. Selbstverständlich vollzieht sich die Complication in fundirten Acten immer höherer Stufe. Die hier waltende Gesetzmäfsigkeit bildet das intuitive Gegenstück der rein grammatischen Gesetzmäfsigkeit. Auch hier handelt es sich nicht um Gesetze, welche das wahrhafte Sein der vorgestellten Gegenstände verschiedener Stufe judiciren wollen. Diese Gesetze betreffen jedenfalls nicht ideale Bedingungen der Möglichkeit adäquater Erfüllung. Der reinen Formenlehre der Bedeutungen entspricht hier eine reine Formenlehre der Anschauungen, in welcher die primitiven Typen von einfachen und complexen Anschauungen durch intuitive Generalisation als möglich aufgezeigt, und die Gesetz-

mäfsigkeiten ihrer successiven Complication zu immer neuen und complicirteren Anschauungen bestimmt werden müfsten. Sofern die adäquate Anschauung selbst einen Typus von Anschauungen darstellt, umfafst die reine Formenlehre der Anschauungen überhaupt auch all die Gesetze, welche die Formen adäquater Anschauungen betreffen: und diese haben dann besondere Beziehung zu den Gesetzen der adäquaten Erfüllung significativer oder bereits intuitiver Intentionen.

§ 60. *Der relative oder functionelle Unterschied zwischen Materie und Form. Reine und mit Sinnlichkeit bemengte Verstandesacte. Sinnliche Begriffe und Kategorien.*

Mit der Möglichkeit, kategoriale Anschauungen selbst wieder zu Fundamenten neuer kategorialer Anschauungen zu machen und dann auch in entsprechenden Ausdrücken, bezw. Bedeutungen auszudrücken, hängt der relative, blofs functionelle Unterschied von Stoff und Form zusammen. Wir haben ihn oben[1] schon flüchtig angedeutet. Im absoluten Sinne giebt eine fundirende Sinnlichkeit den Stoff für die darauf gebauten Acte kategorialer Form. Im relativen Sinn bilden die Objecte der fundirenden Acte überhaupt den Stoff, nämlich relativ zu den ihnen in den fundirten Acten neu erwachsenden kategorialen Formen. Setzen wir zwei, bereits kategoriale Objecte, z. B. zwei Sachverhalte, in eine Beziehung, so sind diese Sachverhalte der Stoff, relativ zu der sie beide in Eins setzenden Beziehungsform. Dieser Bestimmung der Begriffe Stoff und Form entspricht genau die traditionelle Unterscheidung zwischen Materie und Form bei den Aussagen. Die Termini drücken eben die fundirenden Acte des ganzen „beziehenden Vorstellens" aus, oder was dasselbe, sie nennen die fundirenden Gegenstände, und darum stellen sie auch den Ort dar, an welchem ‚Beiträge der Sinnlichkeit allein gesucht werden können.[2] Die fundirenden Gegen-

[1] Vgl. § 42, S. 608.
[2] Vgl. S. 607.

stände können aber selbst schon kategorialer Art sein. Offenbar vollzieht sich die Erfüllung dann in einer Kette von Acten, die uns die Stufenfolge der Fundirungen hinabführen; denn jedenfalls spielen hiebei indirecte Vorstellungen eine wesentliche Rolle, deren genaue Erforschung eine für die Klärung der complicirten Formen des erkennenden Denkens sehr bedeutsame Aufgabe wäre.

Die Acte schlichter Anschauung nannten wir sinnliche, die fundirten, unmittelbar oder mittelbar auf Sinnlichkeit zurückführenden Acte, kategoriale. Indessen ist es von Wichtigkeit innerhalb der Sphäre der kategorialen Acte zwischen rein kategorialen Acten, Acten des „reinen Verstandes“, und gemischten, mit Sinnlichkeit „bemengten“ Verstandesacten zu unterscheiden. Es liegt in der Natur der Sache, dafs letztlich alles Kategoriale auf sinnlicher Anschauung beruht, ja dafs eine kategoriale Anschauung, also eine Verstandeseinsicht, ein Denken im höchsten Sinne, ohne fundirende Sinnlichkeit ein Widersinn ist. Die Idee eines „reinen Intellects“, interpretirt als ein „Vermögen“ reinen Denkens (hier: kategorialer Action) und völlig abgelöst von jedem „Vermögen der Sinnlichkeit“, konnte nur concipirt werden vor einer Elementaranalyse der Erkenntnis nach ihrem evident unaufhebbaren Bestande. Gleichwol hat die angezeigte Unterscheidung, also der Begriff des rein kategorialen Actes, und wenn man will, der Begriff eines reinen Verstandes, einen guten Sinn. Betrachten wir nämlich die Eigenthümlichkeit ideirender Abstraction, zwar nothwendig auf individueller Anschauung zu beruhen, aber darum nicht das Individuelle dieser Anschauung zu meinen; beachten wir, dafs sie vielmehr eine neue Auffassungsweise ist, welche statt Individualität vielmehr Generalität constituirt: so erwächst die Möglichkeit allgemeiner Anschauungen, welche nicht nur alles Individuelle, sondern alles Sinnliche aus ihrem intentionalen Gehalt ausschliefsen. Mit andern Worten, wir unterscheiden zwischen sinnlicher Abstraction, die uns sinnliche Begriffe giebt — und zwar rein sinnliche oder mit kategorialen Formen vermischte — und der rein

kategorialen Abstraction, welche uns rein kategoriale Begriffe giebt. *Farbe, Haus, Urtheil, Wunsch* sind rein sinnliche Begriffe, *Farbigkeit* (Farbig-sein), *Tugend, Parallelenaxiom* u. dgl. sind kategorial vermischte, *Einheit, Mehrheit, Beziehung, Begriff* sind rein kategoriale. Wo wir schlechthin von kategorialen Begriffen sprechen, sind immer rein kategoriale gemeint. Die sinnlichen Begriffe finden ihre unmittelbare Grundlage in Gegebenheiten sinnlicher Anschauung, die kategorialen aber in solchen kategorialer Anschauung, und zwar mit reiner Beziehung auf die kategoriale Form des gesammten kategorial geformten Objects. Liegt z. B. der Abstraction eine Beziehungsanschauung zu Grunde, so richtet sich das Abstractionsbewufstsein vielleicht auf die Beziehungsform *in specie*, wobei alles Sinnliche der Beziehungsfundamente aufser Spiel bleibt. So erwachsen die Kategorien, welcher Titel, im prägnanten Sinn verstanden, aber blofs die primitiven hiehergehörigen Begriffe befafst.

Wir haben soeben, das lag im ganzen Sinne der vollzogenen Erörterung, Begriff und Species identificirt. Versteht man jedoch unter Begriffen die allgemeinen Vorstellungen anstatt der allgemeinen Gegenstände, sei es die allgemeinen Anschauungen oder die ihnen entsprechenden allgemeinen Bedeutungen, so überträgt sich die Unterscheidung ohne Weiteres auch auf sie; desgleichen auf Vorstellungen der Form *ein A*, nämlich mit Rücksicht darauf, dafs die Species *A* Sinnliches enthalten, oder hingegen ausschliefsen kann. Rein kategorial sind danach alle logischen Formen und Formeln, wie *alle S sind P, kein S ist P*, u. s. w.; denn die Buchstaben *S*, *P* u. dgl. sind blofse indirecte Anzeigen für gewisse, unbestimmte und beliebige Begriffe, also entspricht ihnen in der Gesammtbedeutung der Formel ein complexer, aus lauter kategorialen Elementen gebauter Gedanke. Wie die gesammte reine Logik, so ist die gesammte reine Arithmetik, die reine Mannigfaltigkeitslehre, kurz die reine Mathesis im allerumfassendsten Sinne, rein in dem Sinne, dafs sie in ihrem ganzen theoretischen Bestande keinen sinnlichen Begriff enthält.

§ 61. *Die kategoriale Formung keine reale Umgestaltung des Gegenstandes.*

Die Rede von der kategorialen Form verwenden wir, wie in der letzten Reihe von Betrachtungen überall sichtlich ist, in einem natürlichen, und bei unserer consequenten Unterscheidung zwischen Act und Gegenstand unschädlichen Doppelsinn. Einerseits verstehen wir darunter die fundirten Actcharaktere, welche den Acten schlichter, oder selbst schon fundirter Anschauung Form geben und sie in neue Objectivationen umwandeln. Diese Letzteren constituiren eine, im Vergleich mit den fundirenden Acten in eigenthümlicher Weise modificirte Gegenständlichkeit; die ursprünglichen Gegenstände stellen sich nun in gewissen, sie in neuer Weise fassenden und verknüpfenden Formen dar, und dies sind die kategorialen Formen im zweiten, im gegenständlichen Sinn. Die conjunctive Verknüpfung *A und B*, welche als einheitlicher Act eine kategoriale Einheit von Gegenständen (den Inbegriff, das „alle beide") meint, kann uns als Beispiel dienen.

Der Ausdruck *A und B* illustrirt uns, und zwar in besonderem Hinblick auf die Bedeutung des *„und"*, übrigens noch einen weiteren Sinn der Rede von kategorialer Form, demzufolge auch die significativen Formen, welche in den fundirten Actcharakteren ihre mögliche Erfüllung finden, als kategoriale Formen, und vorsichtiger, als kategoriale Formen im uneigentlichen Sinn bezeichnet werden.

Dies vorausgesetzt, wollen wir uns einen bereits ausgesprochenen und im Hinblick auf unsere gesammte Darstellung eigentlich selbstverständlichen Satz um seiner Wichtigkeit willen zu voll entfalteter Klarheit bringen: nämlich dafs die kategorialen Functionen, indem sie den sinnlichen Gegenstand „formen", ihn in seinem realen Wesen unberührt lassen. Der Gegenstand wird durch den Intellect und speciell durch die Erkenntnis (die ja selbst eine kategoriale Function ist) intellectiv gefafst, aber nicht verfälscht. Dies zu verdeutlichen erinnern wir uns an den schon im Vorbeigehen berührten Unterschied zwischen den im gegenständlichen Sinn

verstandenen kategorialen Einheiten und den realen Einheiten, als z. B. die Einheit der Theile eines Dinges, der Bäume einer Allee u. dgl. Auch die Einheit der reellen Bestandstücke eines psychischen Erlebnisses und desgleichen aller coexistenten Erlebnisse im individuellen Bewufstsein gehört zu den realen Einheiten. Alle diese Einheiten, als Ganze betrachtet, sind gleich ihren Theilen Gegenstände im primären und schlichten Sinn; sie sind in möglichen schlichten Anschauungen anschaubar. Sie sind eben nicht blofs kategorial geeinigt, sie constituiren sich nicht in irgendeinem blofsen Zusammenbetrachten durch Colligiren, Disjungiren, Beziehen u. dgl.; sondern sie sind „an sich" einig, sie haben eine Einheitsform, die am Ganzen in der Weise eines realen Einheitsmoments, also einer realen Bestimmung wahrnehmbar ist; und wahrnehmbar im selben Sinn, wie irgendwelche der verknüpften Glieder und i h r e inneren Bestimmtheiten es sind.

Ganz anders verhält es sich mit den kategorialen Formen. Die neuen Gegenstände, die sie schaffen, sind nicht Gegenstände im primären und ursprünglichen Sinne. Die kategorialen Formen leimen, knüpfen, fügen die Theile nicht zusammen, dafs daraus ein reales, ein sinnlich wahrnehmbares Ganzes würde. Sie formen nicht in dem Sinn, in welchem der Töpfer formt. Sonst würde das ursprünglich Gegebene der sinnlichen Wahrnehmung in seiner eigenen Gegenständlichkeit modificirt, das beziehende und verknüpfende Denken und Erkennen wäre nicht Denken und Erkennen dessen, was ist, sondern fälschendes Umgestalten in ein Anderes. Aber die kategorialen Formen lassen die primären Gegenstände unberührt; und sie können ihnen auch nichts anthun, können sie in ihrem eigenen Sein nicht ändern, weil das Ergebnis dann ein neuer Gegenstand im primären und realen Sinn wäre, während evidentermafsen das Ergebnis des kategorialen Actes (etwa des collectiven oder beziehenden) in einer objectiven Fassung des primär Angeschauten besteht, die n u r in einem solchen fundirten Acte gegeben sein kann, so dass der Gedanke an eine schlichte Wahrnehmung des Geformten, oder an ein Gegebensein desselben in einem sonstigen schlichten Anschauen Widersinn ist.

§ 62. *Die Freiheit in der kategorialen Formung vorgegebenen Stoffes und ihre Schranken: die rein kategorialen Gesetze (Gesetze des „eigentlichen" Denkens).*

Reale, äufserlich oder innerlich sinnliche Einheitsformen sind durch die wesentliche Natur der zu verknüpfenden Theile gesetzlich bestimmt, und bei voll genommener Individuation dieser Theile absolut bestimmt. Alle Einheit weist auf Gesetzlichkeit hin, reale Einheit auf reale Gesetzlichkeit. Was real eins ist, mufs auch real geeinigt sein. Wo wir von der Freiheit zu einigen oder nicht zu einigen sprechen, da nehmen wir eben die Inhalte nicht in ihrer vollen Realität, zu welcher ja die räumlich-zeitlichen Bestimmtheiten mitgehören. Während in dieser Art das Bewufstsein, und speciell das schlichte Anschauen der realen Inhalte, *eo ipso* Bewufstsein ihrer realen Verknüpfungen oder Formen ist, verhält es sich ganz anders hinsichtlich der kategorialen Formen. Mit den realen Inhalten ist keine der ihnen anzupassenden kategorialen Formen nothwendig gegeben, hier besteht im Verknüpfen und Beziehen, im Generalisiren und Subsumiren u. dgl. reichliche Freiheit. Wir können eine sinnlich einheitliche Gruppe willkürlich und auf vielfache Weise in Theilgruppen zerlegen; wir können die mannigfach unterscheidbaren Theilgruppen willkürlich ordnen und gleichstufig aneinander knüpfen, oder auch Collectionen zweiter, dritter . . . Stufe übereinander bauen. So ergeben sich viele Möglichkeiten collectiver Formung auf Grund desselben sinnlichen Stoffes. Ebenso können wir jedes beliebige Glied ein und derselben sinnlichen Complexion mit diesen oder jenen unter den übrigen Gliedern vergleichen, oder von ihnen unterscheiden; wir können jedes hiebei zum Subjectglied, oder durch willkürliche Umkehrung der betreffenden Verhältnisse zum Objectgliede machen; wir können diese Verhältnisse dann selbst zueinander in Beziehung setzen, miteinander collectiv verknüpfen, klassificiren u. s. w.

Aber so grofs diese Freiheit kategorialer Einigung und Formung ist, sie hat doch ihre gesetzlichen Schranken. Auch hier sind Einheit und Gesetz voneinander unabtrennbar. Schon

darin, dafs die kategorialen Formen sich in fundirten Actcharakteren, und nur in solchen constituiren, liegt ein gewisser Nothwendigkeitszusammenhang beschlossen. Wie wäre auch sonst von kategorialer Wahrnehmung und Anschauung die Rede, wenn sich jeder beliebige Stoff in jede beliebige Form bringen, also die fundirenden schlichten Anschauungen mit den kategorialen Charakteren beliebig zusammenknüpfen liefsen. Wo wir z. B. ein Verhältnis zwischen Ganzem und Theil intuitiv vollziehen, können wir dieses Verhältnis zwar in der normalen Weise umkehren, aber nicht etwa so, dafs wir nun den Theil, bei ungeändertem realen Inhalt, als Ganzes und das Ganze als Theil anschauen könnten. Es steht uns auch nicht frei, dieses Verhältnis als ein solches totaler Identität oder totaler Exclusion aufzufassen u. s. w. Allerdings „denken“ können wir uns jederlei Verhältnis zwischen jederlei Beziehungspunkten, und jederlei Form überhaupt auf Grund jedes Stoffes — nämlich denken im Sinne blofser Signification. Aber wirklich vollziehen können wir die Fundirungen nicht auf jeder Grundlage, wir können den sinnlichen Stoff nicht in beliebiger kategorialer Form anschauen; zumal nicht wahrnehmen, und vor Allem nicht adäquat wahrnehmen.

In der Prägung des erweiterten Wahrnehmungsbegriffes bekundet sich *eo ipso* eine gewisse Gebundenheit. Nicht als ob der Wahrnehmungscharakter an den sinnlichen Inhalt reell gebunden wäre. Das ist er nie; denn das hiefse, dafs nichts ist, was nicht wahrgenommen ist und wahrgenommen sein mufs. Aber sehr wol ist nichts, was nicht wahrgenommen werden kann. Darin liegt aber: der actuelle Vollzug der kategorialen Acte auf Grund gerade dieser Stoffe, oder, genauer, auf Grund gerade dieser schlichten Anschauungen, ist im idealen Sinne möglich. Und diese Möglichkeiten sind, wie ideale Möglichkeiten überhaupt, gesetzlich begrenzt, sofern ihnen gewisse Unmöglichkeiten, ideale Unverträglichkeiten, gesetzmäfsig zur Seite treten.

Die Idealgesetze, welche den Zusammenhang dieser Möglichkeiten und Unmöglichkeiten regeln, gehören zu den kategorialen Formen *in specie*, also zu den Kategorien im objec-

tiven Sinne. Sie bestimmen, welche Variationen irgendwelcher vorgegebenen kategorialen Formen, bei vorausgesetzter Identität des bestimmten, aber beliebigen Stoffes möglich sind; sie umgrenzen die ideal geschlossene Mannigfaltigkeit von Umordnungen und Umgestaltungen der kategorialen Formen auf Grund des identisch verbleibenden Stoffes. Der Stoff kommt hiebei nur insofern in Frage, als er intentional in Identität mit sich selbst festgehalten sein mufs. Insofern aber die Species der Stoffe völlig frei variirbar sind und nur der selbstverständlichen ideellen Bedingung unterstehen, dafs sie als Träger der jeweils vorangenommenen Formen functionsfähig sind, so haben die in Rede stehenden Gesetze den Charakter völlig reiner und analytischer Gesetze, sie sind von der Besonderheit der Stoffe völlig unabhängig. Ihr allgemeiner Ausdruck enthält daher nichts von stofflichen Species, vielmehr benützt er nur algebraische Symbole als Träger unbestimmt-allgemeiner Vorstellungen von gewissen, im Uebrigen beliebigen, aber mit sich identisch zu erhaltenden Stoffen überhaupt.

Zur Einsicht in diese Gesetze bedarf es daher auch nicht des actuellen Vollzugs einer kategorialen Wahrnehmung, die irgendeinen Stoff selbst, und gar im eigentlichsten Sinne, giebt; sondern es genügt irgendeine kategoriale Imagination, welche die Möglichkeit der betreffenden kategorialen Complexionen vor Augen stellt. In der generalisirenden Abstraction der gesammten complexen Möglichkeit vollzieht sich die einheitliche intuitive „Einsicht" in das Gesetz, und diese Einsicht hat im Sinne unserer Lehre den Charakter adäquater genereller Wahrnehmung. Der allgemeine Gegenstand, der in ihr selbst gegeben ist, ist das kategoriale Gesetz. Wir dürfen sagen: Die idealen Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände kategorialer Anschauung überhaupt sind die Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände kategorialer Anschauung, und der Möglichkeit von kategorialen Gegenständen schlechthin. Eine kategorial so und so geformte Gegenständlichkeit ist möglich, das besagt ja im Wesentlichen dasselbe, wie dafs eine kategoriale Anschauung, sei es auch

eine blofse Einbildung, eine derartige Gegenständlichkeit vollständig angemessen vor Augen stellen kann; mit anderen Worten, dafs die betreffenden kategorialen Synthesen und die sonstigen kategorialen Acte auf Grund der betreffenden sinnlichen Anschauungen (sei es auch Einbildungen) wirklich vollziehbar sind.

Welche kategoriale Formung aber ein beliebiger, gleichgiltig ob perceptiv oder imaginativ vorgegebener Stoff *de facto* zuläfst, d. i. welche kategorialen Acte auf Grund der ihn constituirenden sinnlichen Anschauungen wirklich vollziehbar sind — darüber besagen die in Rede stehenden idealen Bedingungen, die analytischen Gesetze, nichts. Dafs hier kein Belieben schrankenlos walten kann, und dafs die „wirkliche" Vollziehbarkeit nicht den Charakter der empirischen Wirklichkeit, sondern der idealen Möglichkeit hat, lehren die obigen Beispiele. Und sie lehren auch, dafs die jeweilige Besonderheit des Stoffes es ist, welche die Möglichkeiten umgrenzt, so dafs wir z. B. sagen können, G ist wirklich ein Ganzes von g, oder γ ist wirklich eine Beschaffenheit von G u. dgl. — wobei allerdings die kategoriale Form, ungleich der realen, nicht auf die Inhaltsgattungen der G, g, γ u. dgl. beschränkt ist, als ob sie für Inhalte anderer Gattungen überhaupt nicht in Betracht käme. Im Gegentheil ist es evident, dafs Inhalte aller Gattungen durch alle Kategorien geformt sein können. Die kategorialen Formen sind eben nicht in den stofflichen Inhalten fundirt — wie wir oben[1] schon dargelegt haben. Jene reinen Gesetze können also nicht vorschreiben, welche Form ein gegebener Stoff annehmen kann; nur soviel lehren sie, dafs, wenn er, und ein beliebiger Stoff überhaupt, eine gewisse Form angenommen hat oder anzunehmen fähig ist, ein festumgrenzter Kreis weiterer Formen für diesen selben Stoff zu Gebote steht; bezw. dafs es einen ideal geschlossenen Kreis von möglichen Umgestaltungen der jeweils statthabenden Form in immer neue Formen giebt. Die ideale Möglichkeit der

[1] Vgl. § 57, S. 646 f.

neuen Formen auf Grund desselben Stoffs gewährleisten die besagten „analytischen“ Gesetze unter dieser Voraussetzung *a priori.*

Dies sind die reinen Gesetze des „eigentlichen Denkens“, verstanden als Gesetze der kategorialen Anschauungen nach ihren rein kategorialen Formen. Die kategorialen Anschauungen fungiren eben im theoretischen Denken als wirkliche oder mögliche Bedeutungserfüllungen, bezw. -enttäuschungen, und verleihen je nach ihrer Function den Aussagen den logischen Werth der Wahrheit, bezw. Unwahrheit. Es hängt also die normative Regelung des, sei es rein signitiven, sei es signitiv getrübten Denkens von den eben erörterten Gesetzen ab.

Doch es bedarf zur genaueren Darlegung dieses Sachverhalts und zur Aufklärung der unterscheidenden Rede von Gesetzen des „eigentlichen“ Denkens eines näheren Hinblicks auf die Sphäre der Bedeutungen, resp. Bedeutungsintentionen.

§ 63. *Die reinen Geltungsgesetze der signitiven und signitiv getrübten Acte (Gesetze des uneigentlichen Denkens).*

Die kategorialen Acte dachten wir uns in den bisherigen Betrachtungen von allem significativen Beiwerk frei, also vollzogen, aber keinerlei Acte der Erkennung und Nennung fundirend. Und sicherlich wird jeder vorurtheilsfreie Analyst zugestehen, dafs wir z. B. Inbegriffe oder mancherlei primitive Sachverhalte anschauen können, ohne sie zu nominalem oder propositionalem Ausdruck zu bringen. Wir stellen nun dem Fall blofser Anschauung den Fall blofser Signification gegenüber, wir achten darauf, dafs all den Acten kategorialer Anschauung mit ihren kategorial geformten Gegenständen rein significative Acte entsprechen können. Dies ist offenbar eine apriorische Möglichkeit. Es giebt keine hiehergehörige Actform, der nicht eine mögliche Bedeutungsform entspräche; und jede Bedeutung kann ja ohne correlate Anschauung vollzogen gedacht werden. Das Ideal der logisch angemessenen Sprache ist dasjenige einer Sprache, welche allen möglichen Stoffen und allen möglichen kategorialen Formen eindeutigen Ausdruck verschaffen würde. Zu den Worten gehören dann eindeutig

gewisse significative Intentionen, die auch bei Abwesenheit der „entsprechenden" (d. h. natürlich der erfüllenden) Anschauung aufleben können. Es läuft dann parallel zu allen möglichen primären und fundirten Anschauungen das System der sie (möglicherweise) ausdrückenden primären und fundirten Bedeutungen.

Aber das Gebiet der Bedeutung ist sehr viel umfassender als das der Anschauung, d. i. als das Gesammtgebiet möglicher Erfüllungen. Denn auf Seite der Bedeutungen tritt noch hinzu jene unbegrenzte Mannigfaltigkeit von complexen Bedeutungen, die der „Realität" oder „Möglichkeit" ermangeln; es sind Complexionen von Bedeutungen, die sich zwar zu einheitlichen Bedeutungen zusammenschliefsen, aber zu solchen, denen kein mögliches einheitliches Erfüllungscorrelat entsprechen kann.

Demgemäfs besteht auch kein voller Parallelismus zwischen den kategorialen Typen, bezw. den Typen kategorialer Anschauung, und den Typen der Bedeutung. Jedem kategorialen Typus niederer und höherer Stufe entspricht ein Bedeutungstypus; aber es entspricht, bei unserer Freiheit die Typen significativ zu complexen Typen zu verknüpfen, nicht jedem so erwachsenden Typus ein Typus kategorialer Gegenständlichkeit. Wir erinnern an die Typen analytischer Widersprüche, wie *ein A, welches nicht A ist*; *alle A sind B und irgendein A ist nicht B*; u. s. w. Nur in Hinsicht auf die primitiven Typen kann und mufs der Parallelismus bestehen, da alle primitiven Bedeutungen überhaupt ihren „Ursprung" haben in der Fülle correlater Anschauung; oder um es deutlicher auszudrücken: Da von Verträglichkeit und Unverträglichkeit nur in der Sphäre des Zusammengesetzten oder Zusammenzusetzenden die Rede ist, so kann auch die einfache Bedeutung, als Ausdruck eines Einfachen, niemals imaginär sein; und dies trifft somit auch jede einfache Bedeutungsform. Während *ein zugleich A und nicht A Seiendes* unmöglich ist, ist *ein A und B* möglich, die Und-Form hat als einfache einen „realen" Sinn.

Uebertragen wir den Terminus *kategorial* auf das Bedeutungsgebiet, so entspricht jeder eigentlichen kategorialen Form, sei

es einer solchen im gegenständlichen Sinn, sei es der zugehörigen kategorialen Form der Anschauung (in welcher sich nämlich das kategorial Gegenständliche perceptiv oder imaginativ constituirt), eine eigene significative Form, bezw. auch eine eigene Bedeutungsform *in specie*. In dieser Form der Signification vollzieht sich das significative Meinen eines Collectivum oder Disjunctivum, einer Identität oder Nicht-Identität u. dgl. Spricht man vom Gegensatz eigentlicher und uneigentlicher Vorstellung, so hat man gewöhnlich wol den Gegensatz von *intuitiv* und *significativ* im Auge (wofern es nicht, was gelegentlich auch vorkommt, auf den anderen Gegensatz von *adäquat* und *inadäquat* abgesehen ist). Demnach wären die jetzigen Fälle diejenigen „uneigentlicher" Collection, Disjunction, Identification, Abstraction u. s. w.

Befaſst man all diese kategorialen Acte, durch welche sich die Urtheile (als prädicative Significationen) ihre Fülle und schlieſslich ihren ganzen Erkenntniswerth zueignen, unter dem Titel Denkacte, so hätten wir zwischen eigentlichen und uneigentlichen Denkacten zu unterscheiden. Die uneigentlichen Denkacte wären die Bedeutungsintentionen der Aussagen, und in naturgemäſs erweiterter Fassung all die significativen Acte, welche möglicher Weise als Theile solcher prädicativen Intentionen dienen können: so aber können, wie von selbst einleuchtet, alle significativen Acte dienen. Die eigentlichen Denkacte wären die entsprechenden Erfüllungen; somit die Sachverhaltsanschauungen und alle Anschauungen, die als mögliche Theile von Sachverhaltsanschauungen fungiren können: und das können wiederum alle Anschauungen überhaupt; es giebt zumal keine kategoriale Form, die nicht Bestandstück einer Sachverhaltsform werden könnte. Die allgemeine Lehre von den Formen der symbolischen Urtheile (der Aussagebedeutungen) befaſst diejenige von den Bedeutungsformen überhaupt (den rein grammatischen Formen); ebenso befaſst die allgemeine Lehre von den reinen Formen der Sachverhaltsanschauungen (bezw. von den reinen Sachverhaltsformen) diejenige von den kategorialen Formen der Anschauungen (bezw. von den objectiven kategorialen Formen) überhaupt.

Identificirt man, wie es öfters geschieht, Denken und Urtheilen, so wäre zwischen eigentlichem und uneigentlichem Urtheilen zu unterscheiden. Der Begriff des Urtheils wäre dann durch das Gemeinsame der Aussageintention und der Aussageerfüllung, also durch das intentionale Wesen als Einheit von Qualität und intentionaler Materie bestimmt. Als Denkacte im weiteren Sinn hätten naturgemäfs nicht blofs die Urtheilsacte, sondern alle möglichen Theilacte von Urtheilen zu gelten, so dafs wir auf eine der vorigen Abgrenzung des Begriffes Denkact gleichwerthige Abgrenzung zurückkämen.

In der Sphäre des uneigentlichen Denkens, der blofsen Signification, sind wir von allen Schranken der kategorialen Gesetze frei. In ihr läfst sich Alles und Jedes zur Einheit bringen. Doch genau besehen, unterliegt auch diese Freiheit gewissen Beschränkungen. Wir haben davon in der IV. Untersuchung gesprochen, wir haben auf die „rein-grammatischen" Gesetze hingewiesen, welche als Gesetze der Complication und Modification die Sphären des Sinns und Unsinns scheiden. In der uneigentlichen kategorialen Formung und Umformung sind wir frei, sofern wir nur nicht die Bedeutungen unsinnig conglomeriren. Wollen wir aber auch den formalen und realen Widersinn fernhalten, so engt sich die weiteste Sphäre des uneigentlichen Denkens, des significativ Verknüpfbaren, sehr ein. Es handelt sich nun um die objective Möglichkeit der complexen Bedeutungen, also um die Möglichkeit ihrer Anpassung an eine sie als Ganze einheitlich erfüllende Anschauung. Die *reinen* Gesetze der Giltigkeit der Bedeutungen, der idealen Möglichkeit ihrer angemessenen Veranschaulichung, laufen offenbar den reinen Gesetzen parallel, welche die Verknüpfung und Umwandlung der eigentlichen kategorialen Formen regeln.

In den reinen Gesetzen der Bedeutungsgeltung handelt es sich wieder nicht um Gesetze, in welchen die Giltigkeit beliebig vorgegebener Bedeutungen abgelesen werden könnte, sondern um die rein kategorial bestimmten Möglichkeiten der Bedeutungsverknüpfung und Bedeutungsverwandlung, die in jedem beliebig vor-

gegebenen Falle vorgenommen werden dürfen *salva veritate*, d. h. ohne die Möglichkeit der Bedeutungserfüllung, wofern sie von vornherein überhaupt bestanden hatte, irgend zu schädigen. Ist z. B. die Aussage, *g ist ein Theil von G*, giltig, so ist auch eine Aussage der Form, *G ist ein Ganzes von g*, giltig. Ist es wahr, *dafs es ein a giebt, welches β ist*, so ist es auch wahr, *dafs ein gewisses a β ist*, oder *dafs nicht alle a nicht β sind* u. s. w. In derartigen Sätzen ist das Stoffliche schrankenlos variabel, daher wir alle stofflichen Bedeutungen durch indirect und völlig unbestimmt bedeutende algebraische Zeichen ersetzen. Hiedurch aber sind diese Sätze als analytische charakterisirt. Bei dieser Sachlage kommt es wiederum nicht darauf an, ob sich der Stoff in Wahrnehmungen oder Einbildungen constituirt. Die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten betreffen die Herstellung der die Bedeutungsform angemessen veranschaulichenden Acte auf einer beliebigen stofflichen Unterlage; kurzum es handelt sich um die reinen Bedingungen der Möglichkeit vollständig angemessener Signification überhaupt, die ihrerseits auf die reinen Bedingungen der Möglichkeit kategorialer Anschauung überhaupt zurückweisen. Natürlich sind also diese Geltungsgesetze von Bedeutungen nicht identisch und selbst die eigentlichen kategorialen Gesetze, aber sie folgen diesen, auf Grund der Gesetzmäfsigkeit, welche die Zusammenhänge von Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung regelt, getreulich nach.

Die ganze soeben durchgeführte Betrachtung verlangt nach einer naturgemäfsen und selbstverständlichen Erweiterung. Wir haben die Sachlage dadurch vereinfacht, dafs wir nur die beiden Extreme in die Erwägung zogen, wir stellten einander gegenüber: die durchaus intuitiv, also wirklich vollzogenen kategorialen Actgebilde auf der einen Seite, und die rein signitiv, also eigentlich garnicht vollzogenen und erst in Processen möglicher Erfüllung zu realisirenden Actgebilde auf der anderen Seite. Die gewöhnlichen Fälle sind aber Mischungen; das Denken verläuft in manchen Strecken intuitiv, in manchen signitiv, hier wird eine kate-

goriale Synthesis, eine Prädication, Generalisation u. dgl. wirklich vollzogen, dort heftet sich an die intuitiv oder nur verbal vorstelligen Glieder eine blofs signitive Intention auf solch eine kategoriale Synthesis. Die hiedurch erwachsenden complexen Acte haben, als Ganze genommen, den Charakter uneigentlicher kategorialer Anschauungen; ihr gesammtes gegenständliches Correlat wird nicht wirklich, sondern nur „uneigentlich“ vorstellig gemacht; ihre „Möglichkeit“, bezw. die objective ihres Correlats, wird nicht gewährleistet. Die Sphäre des „uneigentlichen Denkens“ mufs demnach so weit gefafst werden, dafs sie auch diese gemischten Actgebilde aufnehmen kann. Alles, was wir ausgeführt haben, gilt dann *mutatis mutandis* unter Voraussetzung dieser Erweiterung. Statt von Geltungsgesetzen blofser Bedeutungen, blofs symbolischer Urtheile u. s. w. haben wir dann von Geltungsgesetzen signitiv getrübter Vorstellungen oder Urtheile zu sprechen. Wo man vom blofsen symbolischen Denken spricht, hat man diese Mischungen zumeist auch im Auge.

§ 64. *Die rein logischen Gesetze als Gesetze jedes und nicht blofs des menschlichen Verstandes überhaupt. Ihre psychologische Bedeutung und ihre normative Function hinsichtlich des inadäquaten Denkens.*

Selbstverständlich sind die einen wie die andern Gesetze idealer Natur. Dafs sich ein sinnliches Material nur in gewisse Formen fassen und nur nach gewissen Formen verknüpfen läfst, und dafs die mögliche Verwandlung derselben reinen Gesetzen untersteht, in welchen das Stoffliche frei variabel ist; dafs somit auch die ausdrückenden Bedeutungen nur gewisse Formen annehmen, bezw. ihre Formen nur nach vorgeschriebenen Typen umwandeln können, wenn sie ihre eigentliche Ausdrucksfähigkeit nicht einbüfsen sollen: das alles liegt nicht an den empirischen Zufälligkeiten des Bewufstseinsverlaufs, auch nicht an denjenigen unserer intellectuellen und sei es auch allgemein-menschlichen Organisation. Es liegt vielmehr an der specifischen Natur der bezüglichen Actarten, an ihren intentionalen und erkenntnismäfsigen Wesen, es gehört statt zur Natur gerade unserer (individuellen oder allgemein-

menschlichen) Sinnlichkeit, bezw. zur Natur gerade unseres Verstandes, vielmehr zu den Ideen Sinnlichkeit und Verstand überhaupt. Ein Verstand mit anderen als den rein logischen Gesetzen wäre ein Verstand ohne Verstand; definiren wir den Verstand im Gegensatz zur Sinnlichkeit als das Vermögen der kategorialen Acte, und dazu allenfalls als das Vermögen des sich nach diesen Acten richtenden und dann also „richtigen" Ausdrückens oder Bedeutens: so gehören die in den Species dieser Acte gründenden generellen Gesetze zum definitorischen Wesen des Verstandes. Andere Wesen mögen in andere „Welten" hineinschauen, sie mögen auch mit anderen „Vermögen" ausgestattet sein als wir: sind sie überhaupt psychische Wesen, und besitzen sie überhaupt intentionale Erlebnisse mit all den hier in Frage kommenden Unterschieden zwischen Wahrnehmen und Einbilden, schlichtem Anschauen und kategorialem Anschauen, zwischen Bedeuten und Anschauen, zwischen angemessenem und unangemessenem Erkennen — so haben sie sowol Sinnlichkeit als auch Verstand und „unterstehen" den zugehörigen Gesetzen.

Natürlich gehören also die Gesetze des eigentlichen Denkens auch mit zum Bestande des menschlichen Bewufstseins, zur allgemein-menschlichen „psychischen Organisation". Andererseits sind sie für diese Organisation hinsichtlich ihrer Eigenthümlichkeit nicht charakteristisch. Die Gesetze gründen, sagten wir, in dem rein Specifischen gewisser Acte; darin liegt: sie betreffen die Acte nicht blofs insofern, als diese sich gerade in einer menschlichen Organisation zusammenfinden; sie gehören vielmehr zu allen möglichen Organisationen überhaupt, welche aus so gearteten Acten zu erbauen sind. Die differenziirenden Eigenthümlichkeiten des jeweiligen Typus einer psychischen Organisation, das was z. B. das menschliche Bewufstsein als solches, in der Weise einer naturhistorischen Art, abgrenzt, wird durch reine Gesetze, wie es die Denkgesetze sind, garnicht berührt.

Die Beziehung auf „unsere" psychische Organisation oder auf das „Bewufstsein überhaupt" (verstanden als das allgemein Menschliche des Bewufstseins), definirt nicht das reine

und echte, sondern ein gröblich verfälschtes *Apriori*. Der Begriff der allgemeinen psychischen Organisation hat doch, wie derjenige der physischen Organisation, eine bloſs „empirische“ Bedeutung, die Bedeutung eines bloſsen *matter of fact*. Die reinen Gesetze aber sind rein eben vom *matter of fact*, sie besagen nicht, was in dieser oder jener Provinz des Realen allgemeiner Brauch ist, sondern was schlechthin allem Brauch und allen Abgrenzungen nach Realitätssphären entzogen ist, und es darum ist, weil es zur essenziellen Ausstattung des Seienden gehört. Und so betrifft das echte logische *Apriori* all das, was zum idealen Wesen des Verstandes überhaupt gehört, zu den Essenzen seiner Actarten und Actformen, zu dem also, was nicht aufgehoben werden kann, so lange der Verstand, bezw. die ihn definirenden Acte sind, was sie sind: so und so geartet, ihr begriffliches Wesen identisch erhaltend.

Inwiefern demnach die logischen Gesetze und in erster Linie die Idealgesetze des „eigentlichen“ Denkens auch eine psychologische Bedeutung beanspruchen, und inwiefern auch sie den Lauf des factischen psychischen Geschehens regeln, ist ohne Weiteres klar. Jedes echte und reine Gesetz, das eine in der Natur gewisser Species gründende Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit ausdrückt, schränkt, wenn es sich auf Species psychisch realisirbarer Inhalte bezieht, die empirischen Möglichkeiten der psychologischen (phänomenologischen) Coexistenz und Succession ein. Was *in specie* als unverträglich eingesehen ist, kann im empirischen Einzelfalle nicht vereint, also verträglich sein. Sofern das empirisch logische Denken sich zu unvergleichlich gröſstem Theile inadäquat und signitiv vollzieht, denken, vermeinen wir nun Vieles, was in Wahrheit, d. h. in der Weise des eigentlichen Denkens, des wirklichen Vollzuges der bloſs vermeinten Synthesen, garnicht zu vereinen ist. Und eben darum werden die Gesetze des eigentlichen Denkens und des eigentlichen Ausdrückens zu Normen des bloſs vermeinenden und uneigentlichen Denkens, bezw. Ausdrückens. Oder etwas anders gewendet: auf die „eigentlichen“ Denkgesetze gründen sich

neue, eventuell als praktische Normen zu formulirende Gesetze, welche der Sphäre des signitiven oder signitiv getrübten Vorstellens zugeeignet, die idealen Bedingungen einer möglichen Wahrheit überhaupt (= Richtigkeit überhaupt) aussprechen, nämlich die idealen Bedingungen „logischer“ (weil auf mögliche Adäquation bezogener) Verträglichkeit innerhalb dieser Sphäre des signitiv getrübten Vermeinens. Psychologisch bewerthen sich die Gesetze „uneigentlichen“ Denkens wieder nicht als Naturgesetze des Werdens und Wechselns solchen Denkens, sondern als rein ideal fundirte Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten der Adäquation von so und so geformten Acten uneigentlichen Denkens an entsprechende Acte eigentlichen Denkens.

§ 65. *Das widersinnige Problem der realen Bedeutung des Logischen.*

Wir verstehen nun auch vollkommen, warum der Gedanke, es könnte der Weltlauf die logischen Gesetze — jene analytischen Gesetze des eigentlichen Denkens, bezw. die darauf gebauten Normen uneigentlichen Denkens — je verleugnen, oder es müfste und könnte die Erfahrung, der *matter of fact* der Sinnlichkeit diese Gesetze allererst begründen und ihnen die Grenzen ihrer Giltigkeit vorschreiben, nichts als Widersinn ist. Wir sehen davon ab, dafs auch die Wahrscheinlichkeitsbegründung auf Thatsachen hin eben Begründung ist, die als solche unter Idealgesetzen steht, Gesetzen, die (wie wir voraussehen) in den „eigentlichen“ Wahrscheinlichkeitserlebnissen nach ihrem specifischen Bestande und als generelle Gesetze fundirt sind. Hier gilt es vielmehr, darauf hinzuweisen, dafs das sozusagen Thatsächliche der Thatsache zur Sinnlichkeit gehört, und dafs der Gedanke, durch Hilfe der Sinnlichkeit rein kategoriale Gesetze zu begründen — Gesetze, die von aller Sinnlichkeit, also Thatsächlichkeit eigens abstrahiren und blofs über Vereinbarkeit, bezw. Unvereinbarkeit der kategorialen Formen generelle und evidente Aussagen machen — die klarste *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* darstellt. Gesetze, die keine Thatsache meinen, können durch keine Thatsache bestätigt oder widerlegt

werden. Das von grofsen Philosophen so ernsthaft und tiefsinnig behandelte Problem der „realen oder formalen Bedeutung des Logischen" ist also ein widersinniges Problem. Es bedarf keiner metaphysischen und sonstigen Theorien, um die Zusammenstimmung des Laufes der Natur und der dem „Verstande" „eingeborenen" Gesetzmäfsigkeit zu erklären; statt der *Er*klärung bedarf es der blofsen phänomenologischen *Auf*klärung des Bedeutens, Denkens, Erkennens und der darin entspringenden Ideen und Gesetze.

Die Welt an sich ist eine sinnliche Einheit; denn Sein im individuellen Sinne ist gleichwerthig mit sinnlich Wahrnehmbarsein. Die Welt an sich ist uns aber nicht in schlichter Wahrnehmung gegeben; uns ist die Welt nur eine, ganz inadäquat, partiell durch schlichte und kategoriale Intuition, partiell durch Signification vermeinte Einheit des theoretischen Forschens. Je mehr unser Wissen fortschreitet, umso besser und reicher bestimmt sich die Idee der Welt, umsomehr scheiden sich auch Unverträglichkeiten aus ihr aus. Zweifeln, ob die Welt wirklich so ist, wie sie uns erscheint, oder als welche sie in theoretischer Wissenschaft vermeint ist und in ihr begründeter Ueberzeugung gilt, hat seinen guten Sinn; denn adäquat gestalten kann die inductive Wissenschaft die Weltvorstellung nie, wie weit sie uns auch bringen mag. Widersinnig ist es aber zu zweifeln, ob nicht der wirkliche Weltlauf, der reale Zusammenhang der Welt an sich, mit den Formen des Denkens streiten könnte. Denn darin läge, dafs eine bestimmte, significativ und hypothetisch supponirte Sinnlichkeit, nämlich diejenige, welche uns die Welt an sich zur adäquaten Selbstdarstellung bringen würde, zwar fähig wäre, die kategorialen Formen anzunehmen, aber diesen Formen Vereinigungen aufnöthigen würde, die durch das allgemeine Wesen derselben Formen generell ausgeschlossen sind. Dafs sie es aber sind, und dafs die Gesetze der Kategorien als reine Gesetze gelten, die von allem Stoff der Sinnlichkeit abstrahiren, also durch schrankenlose Variation desselben garnicht betroffen werden können, das meinen wir nicht blofs, das sehen wir ein, das ist uns in vollster Ad-

äquation gegeben. Die Einsicht vollzieht sich subjectiv natürlich auf dem Grunde irgendeiner zufälligen empirischen Anschauung; aber sie ist generelle und rein auf die Form bezogene Einsicht; das Abstractionsfundament birgt hier wie sonst keine Voraussetzung für die ideale Möglichkeit und Geltung der abstrahirten Idee.

Wir könnten zum Ueberflufs noch darauf hinweisen, welche Absurdität darin liegt, wenn man die Möglichkeit eines widerlogischen Weltlaufs im signitiven Denken ansetzt und damit den Anspruch erhebt, dafs diese Möglichkeit statthaft sei, und wenn man, sozusagen in einem Athem, die Gesetze aufhebt, welche dieser wie jeder Möglichkeit überhaupt Geltung verleihen. Wir könnten ferner darauf hinweisen, dafs doch vom Sinne des Seins überhaupt die Correlation zum Wahrgenommen-, Angeschaut-, Bedeutet-, Erkannt-werden-können unabtrennbar ist, und dafs somit die Idealgesetze, die zu diesen Möglichkeiten *in specie* gehören, nimmermehr aufzuheben sind durch den zufälligen Inhalt des jeweilig Seienden selbst. Doch genug der Argumentationen, die schliefslich nur Wendungen einer und derselben Sachlage sind, und die uns schon in den Prolegomena geleitet haben.

§ 66. *Sonderung der wichtigsten, in der terminologischen Gegenüberstellung von Anschauen und Denken sich mengenden Unterschiede.*

Durch die vorstehenden Untersuchungen dürfte dem Allgemeinen nach das so viel benützte und so wenig geklärte Verhältnis zwischen *Denken* und *Anschauen* zu befriedigender Klarheit gebracht sein. Wir stellen hier folgende Gegensätze zusammen, deren Vermengung die erkenntnistheoretische Forschung in besonderem Mafse verwirrt hat, und deren Sonderung uns vollkommen deutlich geworden ist:

1. Der Gegensatz zwischen Intuition und Signification. Die Anschauung als Perception oder Imagination (gleichgiltig ob sie kategorial oder sensual, ob sie adäquat oder inadäquat ist) wird in Gegensatz gebracht zum blofsen Denken, als dem blofsen significativen Meinen. Die in Parenthese gestellten

Unterschiede werden allerdings im Gewöhnlichen übersehen; wir legen auf sie das gröfste Gewicht und führen sie nun besonders auf:

2. Der Gegensatz zwischen sensualer und kategorialer Intuition. Wir stellen also gegenüber: das sinnliche Anschauen, das Anschauen in dem gemeinen, schlichten Sinne, und das kategoriale Anschauen, das Anschauen im erweiterten Sinne. Die fundirten Acte, die dasselbe charakterisiren, gelten jetzt als das die sinnliche Anschauung intellectuirende „Denken".

3. Der Gegensatz zwischen inadäquater und adäquater Anschauung, oder allgemeiner, zwischen adäquater und inadäquater Vorstellung, indem wir nämlich intuitives und significatives Vorstellen zusammennehmen. In der inadäquaten Vorstellung denken wir uns blofs, es sei so (es scheint so), in der adäquaten erschauen wir die Sachlage selbst und schauen sie eigentlich erst an.

4. Der Gegensatz zwischen individuellem Anschauen (gewöhnlich und in sichtlich unbegründeter Enge als sinnliches Anschauen gefafst) und allgemeinem Anschauen. Nach Mafsgabe dieses Gegensatzes bestimmt sich ein neuer Begriff von Anschauung; sie wird gegenübergesetzt der Generalisation, und dann gleich weiter den kategorialen Acten, welche Generalisationen impliciren, und in unklarer Vermengung damit auch den significativen Gegenstücken eben dieser Acte. Das „Anschauen", so heifst es jetzt, giebt blofse Einzelheit, das „Denken", geht auf das Allgemeine, es vollzieht sich durch „Begriffe". Man spricht hier gewöhnlich von dem Gegensatz zwischen „Anschauung und Begriff". —

Wie grofs die Neigung ist, diese Gegensätze ineinanderfliefsen zu lassen, würde eine Kritik der Erkenntnistheorie KANTS darthun, deren ganzes Gepräge durch den Mangel jeder festen Sonderung dieser Gegensätze bestimmt ist. KANT entdeckt die kategorialen Functionen; aber er gelangt nicht zu der fundamentalen Erweiterung der Begriffe Wahrnehmung und Anschauung über das kategoriale Gebiet; und zwar deshalb nicht, weil er den grofsen Unterschied zwischen Intuition und Signification, in ihrer mög-

lichen Sonderung und gewöhnlichen Verschmelzung, nicht würdigt, und daher die Analyse des Unterschiedes zwischen inadäquater und adäquater Anpassung des Bedeutens an das Anschauen nicht vollführt. Er unterscheidet daher auch nicht zwischen Begriffen als allgemeinen Wortbedeutungen, und Begriffen als Species des eigentlichen allgemeinen Vorstellens, und wieder Begriffen als allgemeinen Gegenständen, nämlich als den intentionalen Correlaten der allgemeinen Vorstellungen. Kant geräth von vornherein in das Fahrwasser der metaphysischen Erkenntnistheorie dadurch, dafs er auf die kritische „Rettung" der Mathematik, Naturwissenschaft und Metaphysik ausgeht, ehe er die Erkenntnis als solche, die Gesammtsphäre der Acte, in denen sich das logische Denken vollzieht, einer aufklärenden Analyse und Kritik unterworfen, und die primitiven logischen Begriffe und Gesetze auf ihren phänomenologischen Ursprung zurückgeführt hat. Es war verhängnisvoll, dafs Kant (dem wir uns trotz alledem sehr nah fühlen) das rein logische Gebiet im engsten Sinne mit der Bemerkung für abgethan hielt, dafs es unter dem Princip vom Widerspruch stehe, und dafs er nie bemerkt hat, wie wenig die logischen Sätze überall den Charakter analytischer Sätze in dem Sinne besitzen, den er selbst definitorisch festgesetzt hatte, und wie wenig mit dem Hinweis auf ein Princip, sei es auch das allertrivialste, für eine Aufklärung des analytischen Denkens geleistet sei.

Dritter Abschnitt.

Aufklärung des einleitenden Problems.

Neuntes Kapitel.

Nichtobjectivirende Acte als scheinbare Bedeutungserfüllungen.

§ 67. *Dass nicht jedes Bedeuten ein Erkennen einschliefst.*

Nachdem wir im Zusammenhang mit viel allgemeineren Problemen das Verhältnis zwischen Bedeutung und correspondirender Anschauung, und damit zugleich das Wesen des eigentlichen und uneigentlichen Ausdrückens hinreichend erforscht haben, gelangen die schwierigen Fragen zu völliger Klärung, welche uns am Eingange dieser Untersuchung beunruhigt, und welche für sie die erste Anregung geboten haben.

Wir werden vor Allem der Versuchung nicht mehr unterliegen können, die ein oben[1] schon berührter und sich in wichtigen erkenntnistheoretischen Zusammenhängen immer wieder aufdrängender Gedankengang in sich birgt, nämlich dafs das Bedeuten der Ausdrücke in gewisser Weise als ein Erkennen, und sogar als ein Klassificiren angesehen werden müsse. Man sagt: Ein Ausdruck mufs doch irgendeinem Act des Sprechenden Ausdruck geben; damit dieser Act aber die passende Redeform finde, mufs er in einer zugehörigen Weise appercipirt, erkannt sein, des Näheren, die Vorstellung als Vorstellung, die Attribution als Attribution, die Negation als Negation u. s. w.

Wir antworten: Die Rede von der Erkenntnis bezieht sich auf ein Verhältnis zwischen Denkact und erfüllender Anschauung. Denkacte kommen aber in Aussagen und Aussagetheilen, z. B. in Namen, nicht dadurch zum Ausdruck, dafs sie wiederum gedacht und erkannt werden. Sonst wären diese neuen Denkacte die Bedeutungsträger, zunächst wären sie ausgedrückt, bedürften also

[1] Vgl. § 1, S. 480.

wieder neuer Denkacte und so *in infinitum*. Nenne ich diesen anschaulichen Gegenstand *Uhr*, so vollziehe ich im Nennen einen Denk- und Erkenntnisact, aber ich erkenne die Uhr, und nicht das Erkennen. So verhält es sich natürlich bei allen bedeutungverleihenden Acten. Sage ich im Zusammenhang der ausdrückenden Rede *oder*, so vollziehe ich eine Disjunction, aber das Denken (dessen Theil das Disjungiren ist) bezieht sich nicht auf das Disjungiren, sondern auf das Disjunctivum; so wie es zu der Einheit des Sachverhalts gehört. Dieses Disjunctivum wird erkannt und gegenständlich bezeichnet. Demgemäfs ist das Wörtchen *oder* kein Name und auch keine unselbständige Bezeichnung für das Disjungiren, es giebt diesen Act nur kund. Natürlich gilt dies auch von ganzen Urtheilen. Sage ich aus, so denke ich an die Sachen; dafs sich die Sachen so und so verhalten, das drücke ich aus, und eventuell erkenne ich es auch. Nicht aber denke und erkenne ich das Urtheilen, als ob ich es ebenfalls zum Gegenstande machen, und nun gar als Urtheil klassificiren und durch die Ausdrucksform nennen würde.

Aber weist nicht die grammatische Anpassung des Ausdrucks an den auszudrückenden Act auf einen Act des Erkennens hin, in dem sich diese Anpassung vollzieht? In gewisser Weise sicherlich, bezw. in gewissen Fällen, nämlich überall da, wo derjenige Sinn der Rede vom Ausdrücken Anwendung findet, der uns zu Beginn der vorliegenden Untersuchung beschäftigt hat. Nicht aber wo es sich mit dem Ausdrücken um das blofse Kundgeben handelt, wonach also jederlei bedeutunggebenden Acte als durch die Worte — die Wortlaute — ausgedrückt gelten; und abermals nicht, wo Ausdrücken soviel wie Bedeuten sagt und das Ausgedrückte die identische Bedeutung ist. Im letzteren doppelten Sinne drückt jede, ob blofs significative oder intuitiv erfüllte Aussage etwas aus, nämlich das Urtheil (die Ueberzeugung) oder den „Urtheilsinhalt" (die identische Satzbedeutung). In dem zuerst angezeigten Sinne drückt aber nur die intuitiv erfüllte oder zu erfüllende Aussage etwas aus, wobei nicht der Wortlaut, sondern die schon sinnbelebte Rede den „Ausdruck" darstellt für

die entsprechende Intuition. Die bedeutungverleihende Function übt in erster Linie und in jedem Falle die einheitliche Complexion der an den Worten hängenden signitiven Intentionen. Diese machen das bloſse signitive Urtheilen aus, wo es ihnen an jeder erfüllenden Anschauung gebricht; die Synthesis der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung, welche die signitive Gesammtintention „ausdrückt" (bezw. auszudrücken prätendirt), wird hier nicht „eigentlich" vollzogen, sondern eben nur signitiv gemeint. Kommt es andernfalls zu diesem eigentlichen Vollzuge der angezeigten Synthesis, dann deckt sich die „eigentliche" mit der „uneigentlichen" Synthesis (der Synthesis in der Bedeutung): Beide sind Eins im identischen intentionalen Wesen, welches die eine und selbe Bedeutung darstellt, das eine und selbe Urtheil, ob nun bloſs signitiv oder intuitiv geurtheilt wird. Offenbar gilt das Analoge für die Fälle, wo nur einzelne der Wortintentionen mit intuitiver Fülle versehen sind. Die signitiven Acte befassen dieselbe Meinung, wie die intuitiven, ohne deren Fülle; sie „drücken" sie bloſs „aus", und das Gleichnis paſst umso besser, als sie uns auch nach Wegfall der intuitiven Acte den Sinn der Intuition aufbewahren, als leere Hülle ohne den intuitiven Kern. Die Deckungseinheit ist nun zwar, im Falle intuitiven Urtheilens, wirklich Erkenntniseinheit (wenn auch nicht Einheit des beziehenden Erkennens), aber wir wissen, daſs in der Erkenntniseinheit überhaupt nicht der erfüllende Act, hier also die „eigentliche" Urtheilsynthesis, das Erkannte ist, sondern ihr objectives Correlat, der Sachverhalt. In der Anschauung der Sachen vollziehen wir eine urtheilende Synthesis, ein intuitives *so ist es* oder *so ist es nicht*; dadurch, daſs sich diesem Acte der Sachverhaltsanschauung die ausdrückende Intention mit den associirten Wortlauten (also der grammatische Ausdruck) anmiſst, vollzieht sich das Erkennen des angeschauten Sachverhalts.

§ 68. *Der Streit um die Interpretation der eigenartigen grammatischen Formen zum Ausdruck nichtobjectivirender Acte.*

Wir wenden uns jetzt zur letzten Erwägung der unscheinbaren, aber näher besehen, ebenso wichtigen wie schwierigen Streitfrage[1], ob die bekannten grammatischen Formen, welche die Sprache für Wünsche, Fragen, Willensmeinungen geprägt hat — allgemein zu reden, für Acte, die nicht zur Klasse der objectivirenden gehören — als Urtheile über diese Acte anzusehen sind, oder ob auch diese selbst und nicht bloſs objectivirende Acte als „ausgedrückte“ d. i. als sinngebende, bezw. sinnerfüllende fungiren können. Es handelt sich also um Sätze, wie *ist π eine transscendente Zahl? Möge der Himmel uns beistehen!* u. dgl.

Die Verfänglichkeit der Frage zeigt sich darin, daſs die bedeutendsten Logiker seit Aristoteles in ihrer Entscheidung nicht einig werden konnten. Bekanntlich hat schon Aristoteles gegen die Gleichstellung solcher Sätze mit den Aussagen Einspruch erhoben. Aussagen sind Ausdrücke dafür, daſs etwas ist oder nicht ist, sie behaupten, sie urtheilen über etwas. Nur bei ihnen ist von Wahr und Falsch die Rede. Ein Wunsch, eine Frage behauptet nichts. Dem Sprechenden kann hier nicht eingewendet werden: was du sagst, ist falsch. Er würde die Einrede garnicht verstehen.

Bolzano wollte diese Argumentation nicht gelten lassen. Er sagte: „Eine Frage, z. B. *in welchem Verhältnisse steht der Durchmesser eines Kreises zu seinem Umfange?* sagt freilich über das, worüber sie fragt, nichts aus; darum sagt sie aber gleichwol noch etwas aus: unser Verlangen nämlich, über den Gegenstand, nach dem wir fragen, eine Belehrung zu erhalten. Sie kann eben beides, wahr und falsch sein. Das Letztere ist sie, wenn jenes Verlangen durch sie unrichtig angegeben wird.[2]

Es regt sich aber der Zweifel, ob Bolzano hier nicht Zweierlei durcheinander mengt, nämlich die Angemessenheit, bezw. Unange-

[1] Vgl. oben § 1 ff.

[2] Bolzano, Wissenschaftslehre I, § 22, S. 88.

messenheit des Ausdrucks — d. h. hier des Wortlauts — an den Gedanken, und die Wahrheit, bezw. Falschheit, welche den Inhalt des Gedankens und seine Angemessenheit an die Sache betrifft. Von der Unangemessenheit eines Ausdrucks (als Wortlautes) an den Gedanken kann in doppeltem Sinne gesprochen werden; entweder im Sinn der unpassenden Rede — der Redende wählt zum Ausdruck des ihn erfüllenden Gedankens Worte, deren sprachübliche Bedeutung mit diesem streitet — oder im Sinne der unwahrhaftigen d. i. absichtlich täuschenden, lügenhaften Rede — der Redende will garnicht die Gedanken ausdrücken, die ihn actuell erfüllen, sondern gewisse andere, mit diesen streitende und von ihm nur vorgestellte Gedanken; und zwar will er sie in der Weise ausdrücken, als ob sie ihn erfüllten. Die Rede von der Wahrheit hat mit dergleichen nichts zu thun. Ein passender und wahrhaftiger Ausdruck kann noch beides, Wahrheit und Falschheit aussagen, jenachdem er nämlich durch seinen Sinn ausdrückt, was ist, bezw. nicht ist; oder was dasselbe besagt, jenachdem sein Sinn durch mögliche adäquate Wahrnehmung adäquat zu erfüllen oder zu enttäuschen ist.

Man könnte Bolzano nun entgegenhalten: Von Wahrhaftigkeit oder Unwahrhaftigkeit, und überhaupt von Angemessenheit und Unangemessenheit kann bei jedem Ausdruck gleichmäfsig die Rede sein. Von Wahrheit und Unwahrheit aber nur bei Aussagen. Dem Aussagenden kann man also Mehrfaches einwenden: Was du sagst, ist unwahr. — Dies ist die sachliche Einrede. Und: Du sprichst nicht wahrhaftig; oder auch: Du drückst dich unpassend aus. — Das ist der Einwurf der unwahrhaftigen und der inadäquaten Rede. Dem Fragenden kann man nur Einwände der letzteren Art machen. Er verstellt sich vielleicht oder gebraucht seine Worte unrichtig und sagt Anderes, als er wirklich sagen will. Aber man wird ihm nicht die sachliche Einrede machen, da er eben keine Sache vertritt. Wollte man die auf Unangemessenheit des Ausdruckes bezügliche Einrede als Beweis dafür gelten lassen, dafs der Fragesatz ein Urtheil aussage, nämlich das Urtheil, welches sich vollständig in der Form aus-

drücken würde, *ich frage ob* ..., so müſste man consequenter Weise mit jedem Ausdruck überhaupt imgleichen verfahren, also auch bei jeder beliebigen Aussage als ihren eigentlichen Sinn den unterlegen, welcher in der Redeform, *ich sage aus, daſs* ..., seinen angemessenen Ausdruck fände. Dasselbe müſste aber für die umgewandelten Reden gelten, und so kämen wir auf unendliche Regresse; dabei ist leicht einzusehen, daſs der Schwall immer neuer Aussagen kein bloſser Wortschwall ist, vielmehr modificirte Aussagen liefert, die mit den ursprünglichen nicht äquivalent, geschweige denn bedeutungsidentisch sind. — Zwingt uns die widersinnige Consequenz also nicht, zwischen den einen und anderen Satzformen einen wesentlichen Unterschied anzuerkennen?[1]

Hier kann man aber noch eine doppelte Stellung einnehmen. Entweder man sagt: Die Frage nach der Wahrhaftigkeit trifft jede Rede; also gehört zu jeder Rede als solcher ein Urtheil, nämlich das auf das kundzugebende Erlebnis des Sprechenden bezügliche. Wer spricht, giebt etwas kund, und dem entspricht das kundgebende Urtheil. Aber was kundgegeben oder ausgedrückt wird, ist ein Verschiedenes; im Fragesatz die Frage, im Befehlsatz der Befehl, im Aussagesatz das Urtheil. Jeder Aussagesatz implicirt danach ein doppeltes Urtheil, nämlich ein Urtheil über diesen oder jenen Sachverhalt, und ein zweites Urtheil, welches der Redende als solcher über dieses Urtheil als sein Erlebnis fällt.

Dies scheint Sigwarts Position zu sein. Wir lesen[2]: „Der Imperativ schlieſst allerdings auch eine Behauptung ein, nämlich die, daſs der Redende die von ihm geforderte Handlung jetzt eben will, der Optativ, daſs er das Ausgesprochene wünscht. Diese Behauptung liegt aber in der Thatsache des Redens, nicht in dem Inhalt des Ausgesprochenen; ebenso enthält ja auch jeder Aussagesatz von der Form A ist B bloſs durch die Thatsache des Redens die Behauptung, daſs der Redende das denkt und glaubt, was er sagt. Diese Be-

[1] Wie dieser Unterschied in Wahrheit zu fassen ist, darüber wird uns der nächste Paragraph (vgl. den Schluſsabsatz) belehren.

[2] Sigwart, Logik, I², 17 f., Anm.

hauptungen über den subjectiven Zustand des Redenden, welche in der Thatsache seines Redens liegen und unter Voraussetzung seiner Wahrhaftigkeit giltig sind, begleiten in gleicher Weise alles Reden und können also keinen Unterschied der verschiedenen Sätze begründen."

Eine andere Auffassung wäre aber die, dafs man das kundgebende Urtheil und somit die Urtheilsverdopplung im Falle des Aussagesatzes als eine zufällige, nur ausnahmsweise hereinspielende und im Uebrigen erst durch die descriptive Reflexion hineingetragene Complication verwirft, und demgegenüber lehrt: In jedem Falle angemessener und nicht gelegenheitlich verkürzter Rede sei das Ausgedrückte wesentlich Eines, und zwar im Fragesatz die Frage, im Wunschsatz der Wunsch, im Aussagesatz das Urtheil. Diese Stellung hielt ich selbst vor der Durchführung dieser Untersuchungen für unvermeidlich, so schwer sie mit anderen phänomenologischen Thatsachen vereinbar erschien. Durch folgende Argumentationen, die ich nun mit passender Kritik begleite, hielt ich mich für gebunden.

§ 69. *Argumente für und wider die* Aristotelische *Auffassung.*

1. Nach der von Aristoteles sich abwendenden Lehre soll z. B., wer eine Frage äufsert, dem Andern seinen Wunsch, in Betreff des fraglichen Sachverhaltes belehrt zu werden, mittheilen. Diese auf das actuelle Erlebnis des Redenden bezügliche Mittheilung, ist, sagt man, wie jede Mittheilung ein Aussage. Nun ist in der Frageform selbst allerdings nicht ausdrücklich gesagt: *ich frage, ob* ...; sie kennzeichnet nur die Frage als Frage. Die Rede ist eben eine gelegenheitlich verkürzte. Die Umstände der Aeufserung machen es ja ohne Weiteres verständlich, dafs der Redende selbst es ist, der da fragt. Also liegt die volle Bedeutung des Satzes nicht in dem, was er selbst nach seinem Wortlaute bedeutet, sondern sie ist durch die Gelegenheit, nämlich durch die Beziehung zur augenblicklich redenden Person bestimmt.

Zu Gunsten der Aristotelischen Auffassung liefse sich nun Mehrfaches erwidern.

α) Das Argument würde doch nicht minder auf Aussagesätze passen; also müſsten wir den Ausdruck *S ist P* als gelegenheitliche Verkürzung für den neuen Ausdruck, *ich urtheile, daſs S P ist*, interpretiren, und so *in infinitum.*

β) Das Argument stützt sich darauf, daſs der ausdrückliche Sinn des Fragesatzes ein anderer ist als der wirkliche. Es kann ja auch nicht geleugnet werden, daſs sich im Frage- und Wunschsatz selbst die Beziehung des Wunsches zum Wünschenden nicht nothwendig ausprägt, so wenig, wie im Aussagesatz die Beziehung des Urtheils zum Urtheilenden. Liegt aber diese Beziehung nicht im ausdrücklichen Sinn des Satzes, sondern nur im gelegenheitlich wechselnden, so ist schon so viel zugestanden, als man wünschen könnte. Unter Umständen kann sich die ausdrückliche Bedeutung modificiren, aber es wird doch auch Umstände geben, unter denen die ausdrückliche Bedeutung genau die intendirte ist. Dann ist eben die bloſse Frage (und ebenso die bloſse Bitte, der bloſse Befehl u. s. w.) in vollständig angemessener Weise ausgedrückt.

γ) Für die Aristotelische Auffassung spricht der genauer durchgeführte Vergleich mit den normalen Aussagesätzen. In communicativer Rede giebt ein solcher Satz ein Urtheilen kund, und die grammatische Form des Aussagesatzes ist es, welche das Urtheil als solches zur Ausprägung bringt. Daher ist mit der Aeuſserung einer Rede von solcher grammatischen Form ohne Weiteres die Wirkung verknüpft, daſs der Angeredete den Redenden als Urtheilenden auffaſst. Aber diese Wirkung kann nicht die Bedeutung des Ausdruckes constituiren, da er doch in der einsamen Rede dasselbe bedeutet, wie in der communicativen. Die Bedeutung liegt vielmehr im Urtheilsact als der identische Urtheilsinhalt.

Dasselbe wird nun von den Fragesätzen gelten können. Die Bedeutung des Fragesatzes bleibt dieselbe, ob es sich um eine innerliche Frage oder um eine Anfrage handelt. Die Beziehung zum Redenden und Angeredeten gehört hier, wie im Vergleichsfall, zur bloſs communicativen Function. Und wie dort der „Urtheilsinhalt“, also ein gewisser specifischer Charakter des in-

haltlich so und so bestimmten Urtheils, so macht hier der Frageinhalt die Bedeutung des Fragesatzes aus. In beiden Fällen kann die normale Bedeutung gelegenheitliche Modification erfahren. Wir können einen Aussagesatz aussprechen, während es nicht unsere primäre Intention ist, den bezüglichen Sachverhalt, sondern die Thatsache, daſs wir diese Ueberzeugung haben und zu vertreten gedenken, zur Mittheilung zu bringen. Diese Intention mag, vielleicht durch heterogrammatische Mittel (Betonung, Geste) unterstützt, verstanden werden. Hier liegt ein auf das ausdrückliche Urtheil bezogenes Urtheil zu Grunde. Ebenso kann die primäre Intention im Falle eines Frage- oder Wunschsatzes statt im bloſsen Wunsch, vielmehr in der Thatsache, daſs wir den Wunsch dem Hörenden zum Ausdruck bringen wollen, liegen. Natürlich wird diese Interpretation nicht überall zutreffen können. Sie kann nicht zutreffen in Fällen, wo z. B. ein heiſser Wunsch sich spontan dem Herzen entringt. Der Ausdruck ist dann mit dem Wunsch innig Eins, er schmiegt sich ihm schlicht und unmittelbar an.

Kritik. — Sehen wir näher zu, so ist durch diese Argumentationen nur erwiesen, daſs nicht zum Sinn jedes Satzes ein Gedanke gehören kann, der auf das communicative Verhältnis Beziehung hat. Das Gegenargument, das sich auf der falschen Annahme aufbaut, jeder Ausdruck sei eine Mittheilung, und jede Mittheilung sei ein Urtheil über die inneren (kundgegebenen) Erlebnisse des Sprechenden, ist widerlegt. Nicht aber seine These — zum Mindesten nicht bei passender Modification. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daſs die strittigen Sätze, die Wunsch-, Bitt-, Befehlsätze u. s. w. darum doch Urtheile über die betreffenden Erlebnisse, die Acte des Wünschens, Bittens, Wollens sind und nur dadurch, daſs sie es sind, diesen Erlebnissen angemessenen Ausdruck zu geben vermögen Findet sich kein Raum für Urtheile im engeren Sinne von Prädicationen (wofür Aristoteles die strittigen Sätze allerdings ansah), so vielleicht für Urtheile im weiteren Sinn von setzenden Objectivationen überhaupt.

Zu Punkt a) merken wir noch an, daſs die Sachlage für Aussagen und z. B. Fragen denn doch nicht dieselbe ist. Bei der

Umwandlung des Satzes *S ist P* in den Satz *ich urtheile, dafs S P ist,* oder in irgendeinen verwandten Satz, der die Beziehung auf einen Urtheilenden noch so unbestimmt ausdrückt, erhalten wir nicht blofs geänderte Bedeutungen, sondern solche, die den ursprünglichen nicht einmal äquivalent sind; denn der schlichte Satz kann wahr, der subjectivirte falsch sein, und umgekehrt. Ganz anders im Vergleichsfalle. Mag man in ihm von Wahr und Falsch zu reden ablehnen: man wird doch immer eine Aussage finden, die „wesentlich dasselbe besagt", wie die ursprüngliche Frage-, Wunschform u. dgl. z. B. *Ist S P?* = *ich wünsche* oder *man wünscht zu wissen*, *ob S P sei* u. s. w. Sollte in derartigen Satzformen also nicht doch eine Beziehung, wenn auch eine unbestimmte oder nur nebenbei mitbedeutete Beziehung zu dem Redenden implicirt sein? Weist die Erhaltung der „wesentlichen Meinung" bei den Umwandlungen in Aussagesätze nicht darauf hin, dafs die bedeutunggebenden Acte mindestens zur selben Klasse wie die Urtheile gehören müssen? Und dadurch wird sich auch Punkt β) erledigen; es wird eben nicht das blofse Wunsch- oder Willenserlebnis, sondern die innere Anschauung davon (und die ihr angepafste Signification) für die Bedeutung in Frage kommen. — Doch eben diese Auffassung berührt das nächste Argument:

2. Noch in anderer Weise könnte man versuchen, die fraglichen Ausdrucksformen als Urtheile zu interpretiren. Indem wir einen Wunsch aussprechen, sei es auch in einsamer Rede, fassen wir ihn und den erwünschten Inhalt in Worte, stellen ihn und was ihn constituirt, also vor. Der Wunsch ist aber nicht ein beliebiger blofs vorgestellter, vielmehr der soeben wahrgenommene, der lebendige Wunsch. Und von ihm wollen wir als solchem Kunde geben. Folglich kommt nicht die blofse Vorstellung, sondern die innere Wahrnehmung — demnach wirklich ein Urtheil — zum Ausdruck. Es ist freilich nicht ein Urtheil von der Art der gewöhnlichen Aussagen, die prädicativ über irgend etwas aussagen. Im Wunschausdruck handelt es sich auch nur darum, in schlichter Setzung das innerlich wahrgenommene Erlebnis begrifflich (= bedeutungsmäfsig) zu fassen und sein schlichtes Dasein

auszuprägen; nicht aber darum, eine beziehende Prädication über das Erlebnis zu vollziehen, welche es zum erlebenden Subject in Beziehung setzte. —

Gegen diese Auffassung erhebt sich der Einwand, dafs die Sachlage für die ausgesagten Urtheile genau dieselbe ist, wie für alle anderen ausdrücklichen Erlebnisse. Indem wir aussagen, urtheilen wir; und in Worte fassen wir nicht nur die dem Urtheile zu Grunde liegenden Vorstellungen, sondern auch das Urtheil selbst (nämlich in der Form der Aussage). So müfsten wir auch hier schliefsen: es sei das Urtheil innerlich wahrgenommen, und die Bedeutung der Aussage liege in dem schlicht setzenden Urtheile über dieses Wahrgenommene, das ist über das Urtheil. Wird Niemand im Falle der Aussage diese Auffassung annehmbar finden, so kann sie auch nicht im Falle der übrigen selbständigen Sätze ernstlich in Frage kommen. Wir erinnern uns an das im letzten Paragraphen Ausgeführte. Die Ausdrücke, welche sich an die ausgedrückten Erlebnisse anschliefsen, können sich auf sie nicht als Namen, oder analog wie Namen beziehen: als ob die Erlebnisse erst gegenständlich vorgestellt und dann unter Begriffe gebracht würden, als ob daher mit jedem neu eintretenden Wort auch eine Subsumption und Prädication statthätte. Wer urtheilt, dafs Gold gelb ist, urtheilt nicht, dafs die Vorstellung, die er zusammen mit dem Worte Gold hat, Gold sei; er urtheilt nicht, dafs die Urtheilsweise, die er beim Wörtchen *ist* vollzieht, unter den Begriff des *ist* falle u. s. w. In Wahrheit ist das *ist* kein Wortzeichen für das Urtheil, sondern ein Zeichen des Seins, das zum Sachverhalte gehört. Und wieder ist *Gold* kein Name für ein Vorstellungserlebnis, sondern Name für ein Metall. Ausdrücke sind Namen für Erlebnisse nur da, wo die Erlebnisse in der Reflexion zu Gegenständen der Vorstellung, bezw. Beurtheilung werden. Dasselbe gilt für alle, auch für die synkategorematischen Worte mit Beziehung auf das Gegenständliche, das sie nach ihrer Art zeichnen, wenn auch nicht als Namen nennen.

Also zu dem Acte, der uns jeweils ausfüllt, in dem wir leben, ohne ihn reflectiv zu beurtheilen, tritt der Ausdruck nicht in der

Weise einer nominalen Signatur hinzu; vielmehr gehört der Ausdruck zum concreten Bestande des Actes selbst. Ausdrücklich urtheilen ist urtheilen, ausdrücklich wünschen ist wünschen. Ein Urtheil oder einen Wunsch nennen, ist nicht urtheilen oder wünschen, sondern eben nennen. Das genannte Urtheil braucht vom Nennenden nie geurtheilt, der genannte Wunsch von ihm nie gewünscht zu sein. Und auch im gegentheiligen Falle ist die Nennung nicht Ausdruck des Urtheils, bezw. Wunsches, sondern Ausdruck einer darauf bezüglichen Vorstellung.

Kritik. — Auch dieser Einwand legt die Schwäche der vorausgeschickten und zunächst so naheliegenden Argumentation bloſs. Es ist nach demselben, wie schon nach unseren früheren Ueberlegungen sicher, daſs nicht jeder Ausdruck als solcher ein Urtheil oder einen sonstigen, das kundgegebene Erlebnis zum Gegenstande machenden Act voraussetzt. Aber wieder ist damit die These selbst nicht widerlegt, es ist nicht bewiesen, daſs nicht gerade die strittigen Satzformen doch Urtheile über die jeweiligen Wunsch-, Frage-, Bitterlebnisse sind, bezw. Ausdrücke ihres schlichten Daseins im Sprechenden. Gewiſs, einen Wunsch nennen, ist darum noch nicht wünschen; ist einen Wunsch erleben und in Eins damit ihn nennen, nicht doch auch wünschen? Also selbst wenn ausdrücklich wünschen nothwendig ein nennendes oder aussagendes Wünschen ist, gilt der Satz, daſs ausdrücklich wünschen eben wünschen und nicht bloſses nennen ist.

3. Die strittigen Ausdrücke haben die Form von Sätzen und unter Umständen auch die von kategorischen Sätzen mit Subject und Prädicat. Schon daraus geht hervor, daſs man sie auch inhaltlich als Prädicationen fassen kann, und zwar nicht gerade als Prädicationen in Bezug auf immer dasselbe, aber verschwiegene Subject Ich. Z. B. *Gott möge den Kaiser schützen. Franz sollte sich schonen. Der Kutscher soll anspannen.* Ein Mögen oder Sollen wird ausgesagt, das betreffende Subject wird als unter einer Forderung oder Verpflichtung stehend aufgefaſst.

Man könnte hier erwidern: Wo das Sollen als objectives Prädicat gilt und als solches in der That beigelegt wird, da hat der

Sollenssatz nicht die Bedeutung eines Wunsches oder Befehls, oder er hat nicht dies allein. Eine objective Verpflichtung kann ja als geltend ausgesagt werden, ohne daſs der Aussagende selbst einen Act von der Art zu erleben brauchte, welche das actuelle Bewuſstsein der Verpflichtung ausmacht. Weiſs ich den Willen einer Person durch ihr Dienstverhältnis oder durch Sitte und Sittlichkeit gebunden, so kann ich urtheilen, daſs sie irgend etwas thun soll und muſs. Aber damit drücke ich kein lebendiges Wünschen, Begehren oder Sollen aus. Freilich können Sollens-Aussagen in gelegenheitlicher Function auch dazu dienen, derartige Acte auszudrücken, z. B. *Johann soll anspannen!* Es ist klar, daſs hier nicht bloſs die objective Verpflichtung, sondern mein Wille ausgedrückt ist. In den Worten selbst kommt er nicht zum Ausdruck, wol aber durch den Ton und die Umstände. Unzweifelhaft surrogirt die prädicative Form unter solchen Umständen sehr oft für die Wunsch- oder Befehlsform, d. h. die Sollens-Prädication, die im Wortlaut liegt, wird gar nicht vollzogen oder wird zur Nebensache. Schlieſslich ist es auch unverkennbar, daſs die prädicative Interpretation auch nur in einigen Fällen einen Anschein hat. Sicher nicht bei Fragen, wie denn B. Erdmann, der ihr sonst zuneigt, sie bei den Fragen nicht empfohlen hat.[1]

Kritik. — Es ist fraglich, ob diese Widerlegung überhaupt ausreicht. Daſs das Sollensprädicat häufig einen objectiven Sinn und Werth hat, ist unzweifelhaft; daſs aber, wo dies nicht statthat, auch nichts prädicirt und jedenfalls nichts geurtheilt werde, ist keineswegs erwiesen. Man könnte sagen: wenn wir an Jemanden einen Befehl richten, z. B. an den Kutscher Johann, daſs er anspannen soll, so gilt er uns als ein unserem Willen Unterstehender, als solcher wird er von uns aufgefaſst und demgemäſs in der Ausdrucksform angesprochen. Wir sagen: *Johann, spanne an!* Als Anspannen-Sollender ist er hier prädicirt, und natürlich ist er es in der Erwartung entsprechender praktischer Erfolge, und nicht in Absicht auf die bloſse Feststellung dieser Thatsache,

---

[1] Vgl. B. Erdmann, Logik I, § 45, S. 271 ff.

dafs er als ein solcher mir gilt. Der Ausdruck des Befehls ist ein relativer. Wir können Niemanden als Befohlenen vorstellen, ohne einen Befehlenden, sei es in bestimmter oder unbestimmter Weise mitvorzustellen. Wo wir selbst befehlen, fassen wir uns als Befehlende auf. Es bedarf aber hiefür, als einer Selbstverständlichkeit, keines expliciten Ausdrucks. Statt der umständlichen Form *ich befehle* . . . ., gebrauchen wir den kurzen, durch seine Form auf das communicative Verhältnis hinweisenden Imperativ. Die Redeform mit Sollen (und Müssen) wird ursprünglich nicht vom Befehlenden in der actuellen zu dem (ihm gegenüber stehenden) Befohlenen, sondern überall da gebraucht, wo es auf einen mehr objectiven Ausdruck eigener oder fremder Willensmeinung ankommt; so z. B. von dritten, den Befehl übermittelnden Personen, oder als Ausdruck des legislatorischen Willens im Gesetz. Aufserhalb der Communication zwischen Befehlshaber und Befehlsempfänger verliert eben der Imperativ, welcher dabei der Bewufstseinssituation des ersteren angepafst ist, seine Anwendbarkeit. Diese Auffassung läfst sich überall durchführen. Man wird sagen: im Optativ wird das Erwünschte als erwünscht vorgestellt, genannt und dann jedenfalls ausgesagt. Ebenso in der Bittform das Erbetene als erbeten, in der Frageform das Erfragte als erfragt u. s. w. Diese Acte werden vorstellungsmäfsig zu ihren intentionalen Gegenständen in Beziehung gesetzt, und so als Reflexionsprädicate an ihnen selbst gegenständlich.

Im communicativen Verhältnis haben, wie die Befehle, so manche anderen der fraglichen Ausdrücke die Function, in der Weise wesentlich occasioneller Ausdrücke dem Hörenden zu sagen, dafs der Redende die kundgegebenen Acte (der Bitte, des Glückwunsches, des Beileides u. s. w.) in intentionaler Beziehung auf ihn, den Hörenden, vollziehe. Soweit auch jederlei Ausdrücke von dem Wunsche, sich mit ihnen dem Anderen mitzutheilen, ihm von den eigenen Ueberzeugungen, Zweifeln, Hoffnungen u. s. w. Kenntnis zu geben, vollbewufst getragen sein können, sind sie ev. alle von Acten der Reflexion auf diese inneren Erlebnisse begleitet und, näher, von Acten ihrer, sie auf das Ich und auf die

angeredete Person beziehenden Anschauung. Dies gilt also auch von communicativen Aussagen. Darum gehören diese Acte der Reflexion und Beziehung noch nicht zur Bedeutung der Aussage und aller sonstigen Ausdrücke überhaupt; aber sehr wol ist dies von den Ausdrücken der strittigen Klasse zu sagen, als welche ja durchaus auf innere Erlebnisse des Sprechenden gerichtet sind.

Im einsamen Seelenleben entfällt (von den Ausnahmsfällen des zu sich selbst Redens, sich selbst Fragens, Wünschens, Befehlens abzusehen) die Beziehung zum Angeredeten, und die betreffenden subjectiven Ausdrücke, die dann noch anwendbar sind, werden zu Ausdrücken des schlichten Seins der inneren Erlebnisse, mit mehr oder minder deutlicher Beziehung auf das Ich. Die monologische Frage besagt entweder: *ich frage (mich) ob* . . .; oder es entfällt die Rücksicht auf das Ich wol ganz; der Frageausdruck wird blofser Name, oder im Grunde genommen nicht einmal das. Denn die normale Function weist dem Namen eine Stelle in einer prädicativen oder attributiven Beziehung an, wovon hier aber keine Rede ist. Indem der Ausdruck sich in der Weise einer Erkenntnis mit dem angeschauten inneren Erlebnis in Eins setzt, erwächst eine Complexion, die den Charakter eines in sich geschlossenen Phänomens hat. Sofern in dieser Complexion die Frage der Act ist, in dem wir vorzugsweise leben, während der Ausdruck sich ihm nur als besagender, ihn articulirender anschmiegt, nennen wir die ganze Complexion eine Frage. Die Erkenntnis fungirt hier nicht theoretisch — das thut sie nur in der Prädication, während hier nicht prädicirt, die Frage zwar erkannt und ausgedrückt, aber nicht subjicirt, nicht zum Subject oder Object von prädicativen Acten gemacht wird. Offenbar ist dieser direct ausprägende Sinn des Fragesatzes Bestandstück des prädicativen Fragesatzes, bezw. der den geänderten Umständen entsprechenden Bedeutung.

§ 70. *Entscheidung.*

Versteht man unter Urtheilen Prädicationen, so sind, nach diesen Ueberlegungen, die strittigen Sätze nicht in allen Fällen

Ausdrücke von Urtheilen. Gleichwol trennt uns auch in diesen Fällen eine unüberbrückbare Kluft von den sich an Aristoteles anschliefsenden Logikern. Nach ihnen wären Namen, Aussagen, Wunschsätze, Fragesätze, Befehle u. s. w. gleichgeordnete Ausdrucksformen, und zwar in folgendem Sinne: Namen geben Vorstellungen Ausdruck, Aussagen Urtheilen, Wunschsätze Wünschen u. s. w. Als bedeutungverleihende Acte können in genau gleicher Weise Vorstellungen, Urtheile, Wünsche, Fragen u. s. w. fungiren, kurzum Acte jeder Art; denn *Acten Ausdruck geben* heifst hier überall dasselbe, nämlich in diesen Acten seine Bedeutung finden. Wir hingegen finden im Vergleich der Namen und Aussagen mit den Ausdrücken der strittigen Gruppe einen fundamentalen Unterschied darin, dafs die in Namen und Aussagen „ausgedrückten“ Acte des Vorstellens, bezw. Urtheilens, zwar bedeutunggebend (bezw. bedeutungerfüllend), aber darum eben nicht bedeutet, dafs sie im Nennen und Prädiciren nicht gegenständlich, sondern Gegenstände constituirend sind. Auf der anderen Seite und im geraden Gegensatz dazu finden wir bei all den umstrittenen Ausdrücken, dafs uns die „ausgedrückten“ Acte, obschon sie angeblich bedeutunggebend sind, gegenständlich werden. Dies aber geschieht, wie wir erkannten, einerseits vermöge innerer Anschauungen, die sich reflectiv auf diese Acte richten, und zumeist auch vermöge beziehender Acte, die in diesen Anschauungen fundirt sind; und andererseits vermöge gewisser, eventuell nur theilweise ausgesprochener Significationen, welche sich den inneren Anschauungen und Beziehungen in der Weise des Erkennens anschmiegen, so dafs deren Gegenstände, also die Acte des Fragens, Wünschens, Befehlens u. s. w. zu genannten und sonstwie besagten Gegenständen, eventuell zu Bestandstücken prädicirter Sachverhalte werden. In diesen objectivirenden Acten liegen nun die wahren Bedeutungen der strittigen Ausdrücke. Nicht handelt es sich bei ihnen um bedeutungverleihende Acte von fundamental neuen Gattungen; vielmehr um zufällige Besonderungen der einen und einzigen Gattung Bedeutungsintention. Und ebenso gehören die bedeutungerfüllenden Acte nicht zu ver-

schiedenen Gattungen, vielmehr zu der einen und einzigen Gattung Anschauung. Nicht sind die Wünsche, Befehle u. dgl. selbst durch die grammatischen Gebilde und ihre Significationen ausgedrückt, sondern die Anschauungen von diesen Acten sind es, welche als Erfüllungen dienen. Wenn wir Aussagesatz und Wunschsatz vergleichen, dürfen wir nicht Urtheil und Wunsch einander coordiniren, sondern Sachverhalt und Wunsch.

Demnach ergiebt sich das Resultat:

Die angeblichen Ausdrücke nichtobjectivirender Acte sind praktisch, und zumal communicativ, überaus wichtige, im Uebrigen zufällige Besonderungen von Aussagen oder sonstigen Ausdrücken objectivirender Acte.

Darin liegt aber die fundamentale Wichtigkeit der behandelten Streitfrage, dafs es von ihrer Entscheidung abhängt, ob man die Lehre vertreten könne: alles Bedeuten in Intention und Erfüllung sei von Einer Gattung — nämlich von der Gattung objectivirender Act mit ihrer fundamentalen Sonderung in significative und intuitive Acte — oder ob man sich vielmehr dazu entschliefsen müsse, Acte jeder Gattung als bedeutunggebende, bezw. -erfüllende zuzulassen. Und abermals wird diese Streitfrage von nicht geringer Bedeutung dadurch, dafs sie zu allererst auf die fundamentale Dreifältigkeit der äquivoken Rede von ausgedrückten Acten aufmerksam macht, mit deren Analyse die vorliegende Untersuchung eingesetzt hat.[1] Danach können unter „ausgedrückten Acten" gemeint sein:

1. Die significativen Acte, welche dem Ausdruck überhaupt Bedeutung verleihen und in ihrer significativen Weise eine gewisse Gegenständlichkeit meinen.

2. Die intuitiven Acte, welche öfters die significative Meinung des Ausdrucks erfüllen, also die significativ gemeinten Gegenstände intuitiv, und zwar in einem gleichen intuitiven „Sinne" vergegenwärtigen.

---

[1] Vgl. § 2, oben S. 482 f.

3. Die Acte, welche in jedem Falle, wo ein Ausdruck die eigenen momentanen Erlebnisse des Sprechenden ausdrückt sc. im zweiten Sinne), die Gegenstände der Signification und zugleich Intuition sind. Gehören diese Acte nicht zu den objectivirenden, so können sie ihrer Natur nach niemals in den sub 1. und 2. bezeichneten Functionen stehen.

Der Grund aller Schwierigkeit liegt aber darin, dafs in der directen Anwendung der Ausdrücke, bezw. ausdrückenden Acte, auf die intuitiv erfafsten inneren Erlebnisse, die significativen Acte durch die ihnen zugehörigen inneren Anschauungen vollständig erfüllt, also die beiden aufs innigste verschmolzen sind, während zugleich die Anschauungen, als innere, in der schlichten Präsentation der bedeuteten Acte aufgehen.

Schliefslich sei noch angemerkt, dafs der oben gegen Bolzano gewendete Unterschied — ob nur die subjective Einrede (die auf Wahrhaftigkeit oder Angemessenheit des Ausdrucks bezügliche) gemacht werden könne, oder auch die sachliche Einrede (welche auf objective Wahrheit und Falschheit geht) — genau besehen mit der hier strittigen Frage nicht wesentlich zusammenhängt. Denn er betrifft ganz allgemein den Unterschied zwischen Ausdrücken, die sich auf die eigenen, intuitiv erfafsten Acterlebnisse beziehen, und solchen, die es nicht thun. Von den Ersteren sind aber Viele ganz unbestrittene Prädicationen. So alle Aussagen der Form *ich frage, ob ..., ich befehle oder wünsche, dafs ...,* u. dgl. Und wolgemerkt: auch bei den so formulirten subjectiven Urtheilen kann keine sachliche Einrede gemacht werden. Sie sind zwar wahr oder falsch, aber Wahrheit fällt hier mit Wahrhaftigkeit zusammen. Bei anderen Aussagen, die auf „Objectives" gehen (d. i. nicht auf das sich aussprechende Subject und seine Erlebnisse), betrifft die sachliche Frage die Bedeutung; die Frage der Wahrhaftigkeit hängt aber mit der Möglichkeit scheinbaren Aussagens zusammen, wobei der eigentliche und normale Act des Bedeutens fehlt. Es wird garnicht geurtheilt, sondern die Aussagebedeutung im Zusammenhang einer Täuschungsintention vorgestellt.

Beilage.

Aeufsere und innere Wahrnehmung. Physische und psychische Phänomene.

1.

Die Begriffe *äufsere und Selbstwahrnehmung*, *sinnliche und innere Wahrnehmung* haben für den naiven Menschen folgenden Gehalt. Aeufsere Wahrnehmung ist die Wahrnehmung von äufseren Dingen, ihren Beschaffenheiten und Verhältnissen, ihren Veränderungen und Wechselwirkungen. Selbstwahrnehmung ist die Wahrnehmung, die Jeder von seinem eigenen Ich und dessen Eigenschaften, Zuständen, Bethätigungen haben kann. Auf die Frage, wer denn dieses wahrgenommene Ich sei, würde der naive Mensch durch den Hinweis auf seine körperliche Erscheinung, durch Aufzählung seiner vergangenen und gegenwärtigen Erlebnisse beantworten. Auf die weitere Frage, ob denn all das in der Selbstwahrnehmung mitwahrgenommen sei, würde er natürlich antworten, dafs ganz so, wie das wahrgenommene Aufsending viele Eigenschaften habe und im Flusse der Veränderungen gehabt habe, die augenblicklich nicht „in die Wahrnehmung fallen", so auch für das wahrgenommene Ich das Entsprechende gelte. In die wechselnden Acte der Selbstwahrnehmung fielen vom Ich je nach Umständen diese oder jene Vorstellungen, Gefühle, Wünsche, leibliche Bethätigungen u. dgl., wie z. B. vom Hause bald das Aeufsere oder Innere, bald diese oder jene Seiten und Theile in die äufsere Wahrnehmung fallen. Selbstverständlich sei darum doch das Ich im einen, das Haus im anderen Falle der wahrgenommene Gegenstand.

Für den naiven Menschen coincidirt das zweite Begriffspaar, das der sinnlichen und inneren Wahrnehmung nicht ganz mit dem eben erörterten, dem der äufseren und Selbstwahrnehmung. Sinnlich wahrgenommen ist, was durch Auge und Ohr, Geruch und Geschmack, kurz durch die Sinnesorgane wahrgenommen ist. In diesen Bereich gehören für Jedermann nicht blofs die äufseren Dinge, sondern auch der eigene Leib und die eigenen leiblichen Bethätigungen, wie Gehen und Essen, Sehen und Hören. Andererseits werden als innerlich wahrgenommen hauptsächlich die „geistigen“ Erlebnisse, wie Denken, Fühlen, Wollen bezeichnet, desgleichen freilich auch Alles, was wie diese, in das Innere des Körpers localisirt und nicht auf die Aufsenorgane bezogen wird.

Im philosophischen Sprachgebrauch geben beiderlei Termini — gewöhnlich bevorzugt man das Paar „innere und äufsere Wahrnehmung“ — nur Einem Begriffspaare Ausdruck. Nachdem Descartes *mens* und *corpus* schroff getrennt hatte, führte Locke unter dem Titel *sensation* und *reflexion* die beiden entsprechenden Wahrnehmungsklassen in die neuere Philosophie ein. Diese Scheidung ist bis heute bestimmend geblieben. Die äufsere Wahrnehmung ist nach Locke unsere Wahrnehmung von Körpern, die innere die Wahrnehmung, die unser „Geist“ oder die „Seele“ von den eigenen Bethätigungen (es sind die *cogitationes* im Cartesianischen Sinn) besitzt. So ist eine Scheidung der Wahrnehmungen bestimmt durch die Scheidung der Wahrnehmungsobjecte. Ihr wird zugleich ein Unterschied in der Entstehungsweise zugeordnet. Im einen Fall erwächst die Wahrnehmung aus den Wirkungen, welche die physischen Dinge mittelst der Sinnesorgane auf den Geist ausüben; im anderen Falle aus der Reflexion auf die Bethätigungen, die der Geist auf Grund der bereits durch Sensation gewonnenen „Ideen“ vollzieht.

2.

In der neuesten Zeit hat man sich um eine angemessene Modification und Vertiefung der sichtlich rohen und vagen Bestimmungen Lockes viel bemüht.

Dazu trieben einerseits allgemeine erkenntnistheoretische Interessen. Wir erinnern an die althergebrachte Schätzung des relativen Erkenntniswerthes der beiden Wahrnehmungsarten: Die äufsere Wahrnehmung ist trügerisch, die innere evident. In dieser Evidenz liegt einer der Grundpfeiler der Erkenntnis, an welchem die Skepsis nicht rütteln kann. Die innere Wahrnehmung ist auch die einzige, in der dem Wahrnehmungsacte sein Object, und wahrhaft, entspricht, ja ihm innewohnt. Sie ist also, prägnant gesprochen, die einzige Wahrnehmung, die ihren Namen verdient. — Im Interesse der Wahrnehmungstheorie mufste also das Wesen der inneren im Unterschied von der äufseren Wahrnehmung genauer erforscht werden.

Andererseits kamen psychologische Interessen in Betracht. Es handelte sich um die vielumstrittene Fixirung der Domäne der empirischen Psychologie, zumal um den Nachweis ihrer Eigenberechtigung gegenüber den Wissenschaften von der Natur, durch Absteckung eines ihr eigenthümlichen Gebietes von Phänomenen. Schon die erkenntnistheoretische Stellung, welche man der Psychologie als der philosophischen Fundamentaldisciplin einzuräumen liebte, forderte hierbei eine Definition ihrer Objecte, die erkenntnistheoretisch möglichst unverbindlich war, also nicht transcendente Realitäten, zumal so umstrittener Art wie Seele und Körper, in der Weise selbstverständlicher Gegebenheiten behandelte. Eben diese Voraussetzung machte Locke's Klassification der Wahrnehmungen, sie war also unmittelbar nicht geeignet (freilich auch nicht dazu bestimmt), eine Definition der Psychologie zu begründen und den berührten Interessen zu genügen. Ueberdies ist es klar: wurde auf Grund des vorausgenommenen Unterschiedes zwischen körperlichen und geistigen Dingen, ein Unterschied der Wahrnehmungen statuirt, so konnte dieser nicht dazu dienen, seinerseits zwischen der Wissenschaft von den körperlichen und derjenigen von den geistigen Erscheinungen einen Scheidungsgrund abzugeben. Anders lag die Sache, wenn es gelang, unter Beibehaltung der Klassenumfänge, rein descriptive Merkmale für die Sonderung der Wahrnehmungen, bezw. für die Son-

derung der ihnen entsprechenden körperlichen und seelischen Phänomene zu gewinnen; also Merkmale, welche keinerlei erkenntnistheoretische Voraussetzungen beanspruchten.

Einen gangbaren Weg schien hier die Cartesianische Zweifelsbetrachtung zu eröffnen, vermöge des in ihr hervortretenden erkenntnistheoretischen Charakters der inneren Wahrnehmung. Wir haben ihn oben schon berührt. Der Gedankengang, der sich hier anspinnt, ist folgender:

Wie weit immer ich den erkenntniskritischen Zweifel ausdehnen mag, daran, dafs ich bin und zweifle, und wieder, dafs ich vorstelle, urtheile, fühle, oder wie sonst die innerlich wahrgenommenen Erscheinungen heifsen mögen — daran kann ich, während ich sie eben erlebe, nicht zweifeln; ein Zweifel in solchem Falle wäre evident widervernünftig. Also vom Bestande der Gegenstände der inneren Wahrnehmung haben wir „Evidenz", jene klarste Erkenntnis, jene unanfechtbare Gewifsheit, welche das Wissen im strengsten Sinne auszeichnet. Ganz anders verhält es sich mit der äufseren Wahrnehmung. Ihr mangelt die Evidenz, und thatsächlich weist auch ein mannigfacher Widerstreit in den ihr vertrauenden Aussagen darauf hin, dafs sie fähig sei, uns Täuschungen vorzuspiegeln. Wir haben also von vornherein kein Recht zu glauben, dafs die Gegenstände der äufseren Wahrnehmungen, so wie sie uns erscheinen, wahrhaft und wirklich existiren. Ja wir haben sogar gute Gründe anzunehmen, dafs sie in Wirklichkeit überhaupt nicht existiren, also nur eine phänomenale oder „intentionale" Existenz beanspruchen können. Rechnet man zum Begriff der Wahrnehmung das Wirklichsein des wahrgenommenen Objects, so ist die äufsere, in diesem strengen Sinne, überhaupt nicht Wahrnehmung. Jedenfalls liefert uns der Charakter der Evidenz schon ein descriptives Merkmal, welches die einen und anderen Wahrnehmungen unterscheidet und aller Voraussetzungen über metaphysische Realitäten ledig ist. Es ist ein Charakter, der mit dem Wahrnehmungserlebnis selbst gegeben ist, bezw. fehlt, und dies allein bestimmt die Scheidung.

Betrachten wir nun auch die Phänomene, die uns in den einen und anderen Wahrnehmungen dargeboten werden, so constituiren sie unverkennbar wesentlich verschiedene Klassen. Damit will nicht gesagt sein, dafs die Gegenstände an sich, die wir ihnen, ob mit Recht oder Unrecht, supponiren, also die Seelen und Körper wesentlich verschieden sind; sondern rein descriptiv betrachtet, unter Absehen von aller Transscendenz, ist zwischen den Phänomenen ein unüberbrückbarer Unterschied zu constatiren. Auf der einen Seite finden wir die Sinnesqualitäten, die für sich schon eine descriptiv geschlossene Einheit bilden, möge es nun so etwas wie Sinne und Sinnesorgane geben oder nicht. Es ist eine Gattung im strengen Aristotelischen Sinne des Wortes. Dazu treten die, sei es an Sinnesqualitäten überhaupt, sei es an einzelne Qualitätskreise (wieder strenge Aristotelische Arten) nothwendig geknüpften Momente, so wie umgekehrt Momente, die ihrerseits nothwendig Qualitäten voraussetzen und nur mit ihnen vereint, concretes Sein werden können. Hier kommen bekannte Sätze in Betracht, z. B. kein Räumliches der Anschauung ohne Qualität; nach Manchen soll auch die Umkehrung bestehen: keine Qualität ohne Räumliches. Andere lassen hier nur gewisse Besonderungen gelten: keine Farbe, keine tactile Qualität ohne Räumliches u. dgl. Weitere hierhergehörige Sätze wären: keine Tonqualität ohne Intensität, keine Klangfarbe ohne Tonqualitäten, und so weiter.[1]

Auf der anderen Seite finden wir Phänomene wie Vorstellen, Urtheilen, Vermuthen, Wünschen, Hoffen u. s. w. Wir treten hier sozusagen in eine andere Welt. Die Phänomene mögen auf Sinnliches Beziehung haben, aber sie selbst sind mit dem Sinnlichen „unvergleichbar"; genauer, sie sind nicht von ein und derselben

---

[1] Es ist auffallend, dafs man es nie versucht hat, auf diese anschaulichen Zusammengehörigkeiten eine positive Bestimmung für die „physischen Phänomene" zu gründen. Indem ich auf sie hinweise, falle ich freilich aus der Rolle des Referenten etwas heraus. Natürlich müfste man zum Zwecke ihrer ernstlichen Verwendung, auf den Doppelsinn der Rede von physischen Phänomenen, den wir bald erörtern werden, passende Rücksicht nehmen.

(echten) Gattung. Hat man sich zunächst an Beispielen die descriptive Einheit dieser Klasse zur Klarheit gebracht, so findet sich bei einiger Achtsamkeit auch ein positives Merkmal, welches sie kennzeichnet; nämlich das Merkmal der „intentionalen Inexistenz".

Natürlich kann nun auch die obige descriptive Unterscheidung der inneren und äufseren Wahrnehmungen zu einer ebensolchen der beiderlei Klassen von Phänomenen dienen. Es ist jetzt eine gute Definition, zu sagen: die psychischen Phänomene sind die Phänomene der inneren, die physischen diejenigen der äufseren Wahrnehmung.[1]

Auf solche Weise scheint eine genauere Betrachtung der beiden Arten von Wahrnehmungen nicht nur auf eine descriptive und erkenntnistheoretisch bedeutsame Charakteristik dieser selbst, sondern auch auf eine fundamentale und abermals descriptive Scheidung der Phänomene in zwei Klassen, in die der physischen und psychischen Phänomene, hinzuführen. Zugleich erscheint das Ziel einer metaphysisch unverbindlichen, nicht durch die vermeintlichen Gegebenheiten der transcendenten Welt, sondern durch die wahrhaften Gegebenheiten der Erscheinung orientirten Definition für Psychologie und Naturwissenschaft erreicht.

Die physischen Phänomene sind nun nicht mehr als die Erscheinungen definirt, welche aus der Einwirkung der Körper auf unsere Seele mittelst der Sinnesorgane herrühren; die psychischen Phänomene nicht mehr als die Erscheinungen, welche wir in der Wahrnehmung der Bethätigungen unserer Seele vorfinden. Beiderseits ist jetzt einzig und allein der descriptive Charakter der Phänomene, so wie wir sie erleben, mafsgebend. Demnach kann die Psychologie nun als die Wissenschaft von den psychischen, die

[1] So bezeichnet es Brentano (Psychologie I, 118 u. f.) als ein „unterscheidendes Merkmal" aller psychischen Phänomene, „dafs sie nur in innerem Bewufstsein wahrgenommen werden, während bei den physischen nur äufsere Wahrnehmung möglich ist." Ausdrücklich heifst es S. 119, durch diese Bestimmung seien die psychischen Phänomene „genügend charakterisirt." Inneres Bewufstsein ist hiebei nur ein anderer Ausdruck für innere Wahrnehmung.

Naturwissenschaft als diejenige von den physischen Erscheinungen definirt werden.

Diese Definitionen bedürfen aber, um dem Bestande der gegebenen Wissenschaften wirklich zu entsprechen, gewisser Einschränkungen, welche auf die erklärenden metaphysischen Hypothesen hinweisen; jedoch nur als erklärende Hypothesen, während immer noch die Phänomene in ihren descriptiven Unterschiedenheiten als die wahren Ausgangspunkte und als die zu erklärenden Objecte erscheinen.

„Vor Allem bedarf die Definition der Naturwissenschaft einschränkender Bestimmungen. Denn sie handelt nicht von allen physischen Phänomenen; nicht von denen der Phantasie, sondern nur von denen, welche in der Empfindung auftreten. Und auch für diese stellt sie die Gesetze nur insoweit, als sie von der physischen Reizung der Sinnesorgane abhängen, fest. Man könnte die wissenschaftliche Aufgabe der Naturwissenschaft etwa so ausdrücken, dafs man sagte: die Naturwissenschaft sei die Wissenschaft, welche die Aufeinanderfolge der physischen Phänomene normaler und reiner (durch keine besonderen psychischen Zustände und Vorgänge beeinflufster) Sensationen auf Grund der Annahme der Einwirkung einer raumähnlich in drei Dimensionen ausgebreiteten und zeitähnlich in einer Dimension verlaufenden Welt auf unsere Sinnesorgane zu erklären suche. Ohne über die absolute Beschaffenheit dieser Welt Aufschlufs zu geben, begnüge sie sich damit, ihr Kräfte zuzuschreiben, welche die Empfindungen hervorbringen und sich gegenseitig in ihrem Wirken beeinflussen, und stelle für diese Kräfte die Gesetze der Coexistenz und Succession fest. In ihnen giebt sie dann indirect die Gesetze der Aufeinanderfolge der physischen Phänomene der Empfindungen, wie diese, durch wissenschaftliche Abstraction von psychischen Mitbedingungen, als rein und bei unveränderlicher Empfindungsfähigkeit stattfindend gedacht werden. — In dieser etwas complicirten Weise mufs man also den Ausdruck 'Wissenschaft von den physischen Phänomenen' deuten, wenn man ihn mit der Naturwissenschaft als gleichbedeutend setzt".[1]

---

[1] Brentano, Psych. I, 127 und 128.

„Hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Psychologie möchte es zwar den Anschein haben, als ob der Begriff des psychischen Phänomens eher zu erweitern als zu verengen sei, indem die physischen Phänomene der Phantasie wenigstens ebenso wie die psychischen in dem früher bestimmten Sinne ganz ihrer Betrachtung anheimfallen, und auch diejenigen, welche in der Empfindung auftreten, in der Lehre von der Sensation nicht unberücksichtigt bleiben können. Allein es ist offenbar, dafs sie nur als Inhalt psychischer Phänomene bei der Beschreibung der Eigenthümlichkeit derselben in Betracht kommen. Und dasselbe gilt von allen psychischen Phänomenen, die ausschliefslich phänomenale Existenz haben. Als eigentlichen Gegenstand der Psychologie werden wir nur die psychischen Phänomene in dem Sinne von wirklichen Zuständen anzusehen haben. Und sie ausschliefslich sind es, in Bezug auf welche wir sagen, die Psychologie sei die Wissenschaft von den psychischen Phänomenen".[1]

3.

Die interessante Gedankenreihe, die ich soeben vorgetragen habe, repräsentirt, wie schon aus den längeren Citationen ersichtlich ist, den Standpunkt Brentano's[2] und zugleich den einer ganzen Reihe ihm wissenschaftlich nahestehender Forscher. Die innere Wahrnehmung spielt übrigens, wie bekannt, auch weiterhin in Brentano's Psychologie eine bedeutsame Rolle. Ich weise hier nur auf seine Lehre vom inneren Bewufstsein hin. Jedes psychische Phänomen *ist* nicht nicht nur Bewufstsein, sondern selbst zugleich *Inhalt* eines Bewufstseins, und zwar auch bewufst im engeren Sinne der Wahrnehmung. Der Flufs der inneren Erlebnisse ist also zugleich ein continuirlicher Flufs innerer Wahrnehmungen, die aber mit den bezüglichen psychischen Erlebnissen in besonders inniger Weise Eins sind. Die innere Wahrnehmung

---

[1] Brentano a. a. O. S. 129f.

[2] Bis auf das S. 698 angedeutete positive Merkmal für die physischen Phänomene. Im Uebrigen hoffe ich bei der Herausarbeitung der leitenden Gesichtspunkte, die für die Lehren des von mir hochgeschätzten Denkers mafsgebend sein mochten, das Richtige getroffen zu haben.

ist nämlich kein zweiter, selbständiger Act, der zu dem bezüglichen psychischen Phänomen hinzutritt, sondern dieses enthält neben seiner Beziehung auf ein primäres Object, etwa den äufserlich wahrgenommenen Inhalt, „sich selbst seiner Totalität nach als vorgestellt und erkannt“[1]. Indem der Act direct auf sein primäres Object gerichtet ist, ist er nebenbei zugleich auf sich selbst gerichtet. So wird die unendliche Verwicklung, zu welcher das alle psychischen Phänomene begleitende Bewufstsein (dessen Mehrfältigkeit gemäfs den drei Grundklassen auch eine innere Wahrnehmung enthält) zu drängen scheint, vermieden. Auch soll so die Evidenz und Untrüglichkeit der inneren Wahrnehmung ermöglicht werden.[2] Im Uebrigen ist hier Brentano in einem Hauptpunkte, in der Interpretation des Bewufstseins als continuirlicher innerer Wahrnehmung, mit grofsen älteren Denkern in Harmonie. Selbst Locke, ein treuer Schüler der Erfahrung, definirt das Bewufstsein als Wahrnehmung dessen, was im eigenen Geiste eines Menschen vor sich geht.[3]

Brentano's Theorien haben vielfachen Widerstand erfahren. Dieser richtet sich nicht nur gegen die zuletzt berührten Lehren über das innere Bewufstsein mit seiner feinsinnig construirten, aber jedenfalls durch keine Erfahrung zu begründenden Mehrfältigkeit; sondern schon gegen seine Scheidung der Wahrnehmungen und Phänomene, und zumal auch gegen die darauf basirte Bestimmung der Aufgaben von Psychologie und Naturwissenschaft.[4]

---

[1] A. a. O. 182.

[2] A. a. O. Buch II. 3. Kap. S. 182 ff.

[3] Locke's Essay II, 1, 19. Freilich ist Locke mit sich nicht ganz einig, sofern er ausdrücklich die *perception* als Auffassung von Ideen bezeichnet, und dann doch die Auffassung der Ideen von psychischen Thätigkeiten von besonderen Acten der *reflexion* abhängig macht, die zu diesen Thätigkeiten nur gelegentlich hinzutreten. Dies hängt sichtlich mit dem unseligen Zwitterbegriff *idea* zusammen, der *promiscue* die Vorstellungen von erlebbaren Inhalten, und dann wieder die erlebten Inhalte selbst befafst. Vgl. unsere Untersuchung II, § 10, S. 127.

[4] In der Kritik pflegt man sich, wie mir auffällt, allein an die ersten und nur vorläufigen Bestimmungen Brentano's zu halten — der Psychologie

Die einschlägigen Fragen sind im letzten Jahrzehnt wiederholt zu Gegenständen ernster Discussion geworden, und es ist beklagenswerth, dafs trotz ihrer fundamentalen Wichtigkeit für Psychologie und Erkenntnistheorie Einigung nicht erzielt werden konnte.

Im Ganzen wird man urtheilen müssen, dafs die Kritik nicht tief genug drang, um die entscheidenden Punkte zu treffen und das unzweifelhaft Bedeutsame in BRENTANO's Gedankenmotiven von dem Irrigen in ihrer Ausgestaltung zu sondern. Dies liegt daran, dafs die in diesen Discussionen umstrittenen Fundamentalfragen der Psychologie und Erkenntnistheorie nicht genug geklärt sind, eine natürliche Folge der Mangelhaftigkeit der phänomenologischen Analysen. Beiderseits blieben die Begriffe, mit denen man operirte, mehrdeutig, beiderseits verfiel man daher in trügerische Verwechslungen. Dies wird in der nachfolgenden Kritik der lehrreichen Ansichten BRENTANO's hervortreten.

4.

Nach BRENTANO unterscheidet sich die innere von der äufseren Wahrnehmung

1. durch die Evidenz und Untrüglichkeit und

2. durch die wesentlich verschiedenen Phänomene. In der inneren Wahrnehmung erfahren wir ausschliefslich die psychischen, in der äufseren die physischen Phänomene. Vermöge dieses genauen Parallelismus kann ja der an erster Stelle genannte Evidenzunterschied auch als charakteristisches Scheidungsmerkmal für die wahrnehmbaren Phänomene dienen.

Demgegenüber will es mir scheinen, dafs innere und äufsere Wahrnehmung, wofern man diese Termini naturgemäfs versteht, von ganz gleichem erkenntnistheoretischen Charakter sind. Ausführlicher gesprochen: es giebt zwar einen

als Wissenschaft von den psychischen, der Naturwissenschaft als Wissenschaft von den physischen Phänomenen — ohne der „stillschweigenden Beschränkungen" zu gedenken ,die BRENTANO selbst mit der ihm eigenen Klarheit und Schärfe vorgetragen hat. Umso lieber habe ich sie oben durch ausführliche Citate in Erinnerung gebracht.

wolberechtigten Unterschied zwischen evidenter und nichtevidenter, untrüglicher und trüglicher Wahrnehmung. Versteht man aber, wie es natürlich ist, und wie Brentano es wol auch thut, unter äufserer Wahrnehmung die Wahrnehmung von physischen Dingen, Eigenschaften, Vorgängen u. s. w., und danach unter innerer Wahrnehmung alle übrigen Wahrnehmungen: dann coincidirt diese Eintheilung durchaus nicht mit der vorigen. So ist jede Wahrnehmung des Ich, oder jede auf das Ich bezogene Wahrnehmung eines psychischen Zustandes gewifs nicht evident, wenn unter Ich verstanden ist, was Jedermann darunter versteht, und was Jedermann in der Ichwahrnehmung wahrzunehmen glaubt, nämlich die eigene empirische Persönlichkeit. Auch ist es klar, dafs die meisten Wahrnehmungen psychischer Zustände nicht evident sein können, da sie leiblich localisirt wahrgenommen werden. Dafs *die Angst mir die Kehle zuschnürt*, dafs *der Schmerz im Zahne bohrt*, dafs *der Kummer im Herzen nagt*, das nehme ich genau in dem Sinne wahr, wie dafs *der Wind die Bäume schüttelt*, dafs *diese Schachtel quadratisch und braun gefärbt ist* u. dergl. Hier sind freilich mit der inneren auch äufsere Wahrnehmungen vorhanden; aber das ändert nichts daran, dafs die wahrgenommenen psychischen Phänomene, so wie sie wahrgenommen sind, nicht existiren. Oder sollen wir sagen, auch psychische Phänomene könnten äufserlich wahrgenommen werden? Damit wäre übrigens wenig gewonnen. Denn auch wo Sinnliches aufser Spiele bleibt, kann ein psychisches Phänomen falsch wahrgenommen werden. Jede Scheinevidenz ist ein Beispiel. Wir nehmen sie wahr, obschon sie garnicht besteht.

Ich weifs wol, was man hier einwenden wird: ob uns denn der Unterschied zwischen Wahrnehmung und Interpretation entgangen sei. Innere Wahrnehmung bedeute das schlicht-bewufste Erleben der psychischen Acte, sie werden hier genommen als das, was sie sind, und nicht als das, als was sie aufgefafst, interpretirt werden. Indessen sollte man denken, dafs, was für die innere Wahrnehmung recht, auch für die äufsere billig sein müsse. Liegt das Wesen der Wahrnehmung nicht in der Interpretation,

dann ist alles Reden von Wahrnehmung in Beziehung auf Aeufseres, auf Berge, Wälder, Häuser u. dgl. verkehrt, der normale Sinn des Wortes Wahrnehmung, der sich doch vor Allem in diesen Fällen klar bekundet, wäre ganz aufgegeben. Aeufsere Wahrnehmung ist Interpretation, also fordert die Einheit des Begriffs, dafs es auch die innere sei. Zur Wahrnehmung gehört, dafs etwas in ihr erscheine; aber die Interpretation macht aus, was wir Erscheinen nennen, mag sie unrichtig sein oder nicht, mag sie sich getreu und adäquat an den Rahmen des unmittelbar Gegebenen halten, oder ihn, künftige Wahrnehmung gleichsam anticipirend, überschreiten. Das *Haus* erscheint mir — wodurch anders, als dafs ich die wirklich erlebten Sinnesinhalte in gewisser Weise interpretire. Ich höre einen *Leierkasten* — die empfundenen Töne deute ich eben *als Leierkastentöne.* Ebenso nehme ich interpretirend meine psychischen Erscheinungen wahr, *die „mich" durchschauernde Seligkeit, den Kummer im Herzen* u. s. w. Sie heifsen „Erscheinungen", oder besser erscheinende Inhalte, eben als Inhalte perceptiver Interpretation.

5.

Der Terminus *Erscheinung* ist freilich mit Aequivokationen beschwert, die sich gerade hier äufserst nachtheilig erweisen. Es wird nicht unnütz sein, diese Aequivocationen, die wir schon im Texte der vorstehenden Untersuchungen im Vorbeigehen berührt haben, hier explicite zusammenzustellen. Die Rede von Erscheinung hat vorzugsweise Beziehung zu den Acten des anschaulichen Vorstellens, also einerseits zu den Acten der Wahrnehmung, und andererseits zu denjenigen der Imagination, d. i. der Phantasievorstellung oder der (mit Wahrnehmung verwobenen) Bildvorstellung im gewöhnlichen Sinn. Erscheinung heifst dann:

1. das concrete Erlebnis der Anschauung (das anschaulich-gegenwärtig- oder vergegenwärtigt-Haben eines gewissen Gegenstandes); also z. B. das concrete Erlebnis, wenn wir die vor uns stehende Lampe wahrnehmen. Sofern dabei der qualitative Charakter des Actes, ob wir den Gegenstand für seiend halten oder

nicht, keine Rolle spielt, können wir von ihm auch ganz absehen, und dann fällt die Erscheinung mit dem zusammen, was wir in der letzten Untersuchung[1] als Repräsentation definirt haben.

2. Der angeschaute (erscheinende) Gegenstand und zwar als derjenige, welcher *hic et nunc* erscheint; z. B. diese Lampe als das, was sie dieser eben vollzogenen Wahrnehmung gilt.

3. In beirrender Weise heifsen aber auch die reellen Bestandstücke der Erscheinung im ersten Sinne, in dem des concreten Erscheinungs- oder Anschauungsactes, selbst wieder Erscheinungen. Vor Allem heifsen Erscheinungen die präsentirenden Empfindungen, also die erlebten Momente von Farbe, Form u. s. w., welche nicht unterschieden werden von den ihnen entsprechenden und im Acte ihrer „Deutung" erscheinenden Eigenschaften des (farbigen, geformten) Gegenstandes. Dafs es wichtig ist, zwischen beiden zu unterscheiden, dafs es nicht angeht, die Farbenempfindung mit der erscheinenden Eigenschaft der Färbung, die Formempfindung mit der gegenständlichen Form u. s. w. zu vermengen, haben wir mehrfach betont. Allerdings, die unkritische Erkenntnistheorie ignorirt diese Unterscheidung. Auch diejenigen, die es ablehnen würden, mit Schopenhauer zu sagen *„die Welt ist meine Vorstellung"*, pflegen so zu sprechen, als ob die erscheinenden Dinge Complexionen von Empfindungsinhalten seien. Man mag mit Recht sagen, dafs die Dinge der erscheinenden Welt nach allen ihren Beschaffenheiten aus demselben Stoff constituirt sind, den wir als Empfindungen zum Bewufstseinsinhalt rechnen. Aber das ändert nichts daran, dafs die erscheinenden Eigenschaften der Dinge nicht selbst Empfindungen sind, sondern nur als Empfindungen gleichartig erscheinen. Denn nicht sind sie wie die Empfindungen im Bewufstsein vorhanden, vielmehr als erscheinende Eigenschaften in ihm blofs vermeint, vorgestellt, angenommen. Und demgemäfs sind auch die wahrgenommenen äufseren Dinge nicht Complexionen von Empfindungen; sie sind vielmehr Gegenstände von Erschei-

[1] Vgl. VI, § 26, S. 563.

nungen, welche Gegenstände als Complexionen von Inhalten derselben Arten, wie solche als Empfindungen bestehen, eben erscheinen. Etwas anders gewendet könnten wir das Gesagte auch so darlegen: Unter dem Titel Empfindungen befassen wir gewisse Gattungen von sachlich so und so bestimmten Erlebnissen einer Bewufstseinseinheit. Kommt es nun vor, dafs Realitäten derselben Gattungen aufserhalb einer Bewufstseinseinheit auftreten, oder vielmehr als aufserhalb auftretend erscheinen, dann mag man sie nach den betreffenden Gattungen benennen, aber Empfindungen sind sie nunmehr nicht. Und auf dieses *aufserhalb*, das selbstverständlich nicht räumlich zu verstehen ist, legen wir den Nachdruck. Wie immer die Frage der Existenz oder Nichtexistenz der phänomenalen äufseren Dinge entschieden werden mag, darüber ist kein Zweifel, dafs die Realität des jeweils wahrgenommenen Dinges nicht verstanden werden kann als Realität einer wahrgenommenen Empfindungscomplexion in dem wahrnehmenden Bewufstsein. Denn es ist offenbar, und an jedem Beispiel ist es zu bewähren, dafs diese angebliche Empfindungscomplexion, die als Ding wahrgenommen sein soll, als Ganzes verschieden ist und unter allen Umständen verschieden ist von der in der betreffenden Wahrnehmung factisch erlebten Empfindungscomplexion, deren objective, vergegenständlichende Apperception das Wesen der Wahrnehmungserscheinung ausmacht.

Sind wir nun darüber im Klaren, dafs in der Anschauung zwischen Empfindungen als Erlebnissen, somit als Bestandstücken des Subjects, und phänomenalen Bestimmtheiten, als Bestandstücken des intentionalen Objects, unterschieden werden mufs, und dafs sich Beides nur in dem Idealfall adäquater Anschauung (der für uns nicht in Frage kommt) deckt: so sehen wir auch leicht ein, dafs diese eingewobenen Empfindungen nicht selbst als Erscheinungen gelten können, weder als Erscheinungen im Sinne von Acten, noch als Erscheinungen im Sinne von erscheinenden Gegenständen. Das Erstere nicht, denn unter dem Titel Empfindungen fassen wie ja gewisse Nicht-Acte zusammen, die allenfalls in Acten eine objectivirende Auffassung erfahren; das Letztere nicht, weil

zur phänomenalen Gegenständlichkeit der Empfindungen Acte gehören würden, die auf sie ihre Intention richten müfsten. Solche Acte sind zwar möglich; dafs sie aber zum Bestande jeder Wahrnehmung, und dies mit Beziehung auf ihre präsentirenden Empfindungen gehören, wird man weder durch descriptive Analyse, noch durch genetische Gründe je als nothwendig erweisen können. All das gilt selbstverständlich auch für imaginative Anschauungen, in Beziehung auf ihre imaginativ repräsentirenden Inhalte.

Ist man einmal so weit gegangen, alle Bestandstücke von Erscheinungen im Sinne von 1. selbst als Erscheinungen anzusehen, so ist ein weiterer, kaum noch zum Bewufstsein kommender Schritt der, dafs man schliefslich alles Psychische überhaupt, alle Erlebnisse in der Erlebniseinheit des Ich als Phänomene ansieht.

Wie der Terminus Erscheinung, so ist, und in seinem Gefolge, auch der Terminus Wahrnehmung, und sind dann weiter alle anderen Termini, die im Zusammenhang mit Wahrnehmung gebraucht werden, vieldeutig. Diese Vieldeutigkeiten durchsetzen die Wahrnehmungstheorien mit Irrthümern der Vermengung. *Wahrgenommen* heifst z. B. was in der Wahrnehmung „erscheint", also ihr Gegenstand (das Haus), und abermals der in ihr erlebte Empfindungsinhalt, d. i. der Inbegriff der präsentirenden Inhalte, die in ihrer Complexion als das Haus und einzeln als dessen Eigenschaften „aufgefafst" werden.

6.

Wie täuschend sich diese Vieldeutigkeiten erweisen, das zeigt gerade Brentano's Theorie mit ihrer Scheidung von innerer und äufserer Wahrnehmung nach Evidenzcharakter und gesonderten Phänomengruppen. Wir hören:

Die äufsere Wahrnehmung ist nicht evident und sogar trügerisch. — Dies ist zweifellos, wenn wir unter den „physischen Phänomenen", welche sie wahrnimmt, die physischen Dinge, bezw. ihre Eigenschaften, Veränderungen u. s. w. verstehen. Indem nun Brentano diesen eigentlichen und allein zulässigen Sinn des Wortes *wahrgenommen* mit dem uneigentlichen vertauscht, der statt auf

die äufseren Gegenstände, vielmehr auf die der Wahrnehmung reell angehörigen, präsentirenden Inhalte bezogen ist; und indem er, hierin consequent, nicht nur jene äufseren Gegenstände, sondern auch diese Inhalte als „physische Phänomene“ bezeichnet: erscheinen nun auch diese letzteren durch die Trüglichkeit der äufseren Wahrnehmung betroffen. Ich möchte glauben, dafs man hier doch strenger sondern kann. Ist ein äufserer Gegenstand wahrgenommen (das Haus), so sind in dieser Wahrnehmung die präsentirenden Empfindungen erlebt, aber nicht wahrgenommen. Indem wir uns über die Existenz des Hauses täuschen, täuschen wir uns über die Existenz des erlebten sinnlichen Inhalts schon darum nicht, weil wir über ihn garnicht urtheilen, weil wir ihn in dieser Wahrnehmung nicht wahrnehmen. Achten wir nachträglich auf diese Inhalte, und Niemand wird unsere Fähigkeit hiezu (sc. innerhalb gewisser Grenzen) leugnen können, abstrahiren wir von dem, was sie uns soeben und gewöhnlich bedeuteten, und nehmen wir sie einfach als das, was sie sind, dann nehmen wir sie allerdings wahr, aber nun nicht durch sie den äufseren Gegenstand. Diese neue Wahrnehmung hat offenbar genau denselben Anspruch auf Untrüglichkeit und Evidenz, wie nur irgendwelche „innere“ Wahrnehmung. Was ist und so gemeint ist, wie es ist, das zu bezweifeln wäre evident unvernünftig. Ich mag zweifeln, ob irgendwie ein äufserer Gegenstand existirt, ob also irgendeine auf solche Gegenstände bezügliche Wahrnehmung richtig sei: aber an dem jeweilig erlebten sinnlichen Gehalt der Wahrnehmung kann ich nicht zweifeln — natürlich wo immer ich auf ihn „reflectire“ und ihn einfach anschaue, als was er ist. Es giebt also evidente Wahrnehmungen „physischer“ Inhalte, genau wie solche „psychischer“.

Wollte man einwenden, es seien sinnliche Inhalte immer und nothwendig gegenständlich aufgefafst; sie seien immer Träger einer äufseren Anschauung, und wir könnten auf sie daher nur achten, indem wir sie als Inhalte einer solchen Anschauung beachteten: so brauchen wir hierüber nicht zu streiten; es änderte nichts an der Sachlage. Die Evidenz des Daseins dieser Inhalte wäre nach

wie vor unbestreitbar, und wäre auch nun keine Evidenz der „psychischen Phänomene“ im Sinne der Acte. Die Seinsevidenz des ganzen psychischen Phänomens implicirt zwar diejenige für jeden seiner Theile; aber das Wahrnehmen des Theils ist eine neue Wahrnehmung mit einer neuen Evidenz, die mit Nichten diejenige des ganzen Phänomens ist.

Ein analoger Doppelsinn, wie ihn der Begriff des physischen Phänomens trägt, mufs sich bei consequenter Fassung der Begriffe auch im Begriff des psychischen Phänomens finden. Bei Brentano ist dies nicht der Fall. Er versteht unter psychischem Phänomen ausschliefslich ein wirklich vorhandenes Acterlebnis, und unter innerer Wahrnehmung die Wahrnehmung, welche dieses Erlebnis einfach aufnimmt, wie es da ist. Brentano übersieht aber, dafs er sich unter dem Titel innere Wahrnehmung nur eine Klasse von Wahrnehmungen psychischer Phänomene zurechtgelegt hat, und dafs nun von einer Auftheilung aller Wahrnehmungen durch die beiden Gruppen der äufseren und inneren Wahrnehmung keine Rede sein kann. Er übersieht auch, wie nur mit dem Umstand, dafs er sich bezüglich der inneren, eines wesentlich abweichenden Begriffs von Wahrnehmung bedient, nicht aber mit der Besonderheit der innerlich wahrgenommenen „Phänomene“, der Vorzug der Evidenz zusammenhängt, den er seiner inneren Wahrnehmung beimifst. Hätte er auch bei dem „physischen“ Phänomen als Wahrnehmung von vornherein nur solche gegenständliche Erfassung oder Auffassung verstanden, die ihren Gegenstand einfach so nimmt, wie er wirklich ist, so hätte er die äufsere Wahrnehmung im Sinne der Wahrnehmung sinnlicher Erlebnisse ebenfalls durch Evidenz auszeichnen, und hätte nicht von der inneren Wahrnehmung in seinem Sinne sagen dürfen, sie sei „eigentlich die einzige Wahrnehmung im eigentlichen Sinne des Wortes“.[1]

Es ist überhaupt sicher, dafs die Begriffspaare innere und äufsere, evidente und nicht-evidente Wahrnehmung nicht coincidiren können. Das erste Paar ist bestimmt durch die Begriffe

---

[1] A. a. o. 119.

von Physischem und Psychischem, wie immer man sie nun sondern mag; das zweite prägt den erkenntnistheoretisch fundamentalen Gegensatz aus, den wir in der Untersuchung VI studirt haben: den Gegensatz zwischen adäquater Wahrnehmung (oder Anschauung im engsten Sinne), deren wahrnehmende Intention ausschliefslich auf ihren präsenten Inhalt gerichtet ist, und der blofs vermeintlichen, inadäquaten Wahrnehmung, deren Intention im präsenten Inhalt eine nur partielle, analogische, unvollkommene Erfüllung findet und durch ihn über das Gegebene hinausweist. Im ersten Fall ist der empfundene Inhalt zugleich der Gegenstand der Wahrnehmung. Der Inhalt bedeutet nichts Anderes, es sei denn sich selbst. Im zweiten Fall treten Inhalt und Gegenstand auseinander. Der Inhalt repräsentirt, was in ihm selbst nicht oder nicht ganz liegt, was ihm aber ganz oder theilweise analog ist.

In dieser Scheidung liegt das Wesen der erkenntnistheoretischen Differenz, die man zwischen der inneren und äufseren Wahrnehmung gesucht hat. Sie ist schon die bestimmende in der Cartesianischen Zweifelsbetrachtung. An der Wahrheit der inadäquaten, blofs abschattenden Wahrnehmung kann ich zweifeln; der intendirte, oder wenn man will, der intentionale Gegenstand ist dem erscheinenden Acte nicht immanent; die Intention ist da, aber nicht der Gegenstand selbst, der sie letzlich zu erfüllen bestimmt ist. Wie könnte mir evident sein, dafs er ist? An der adäquaten Wahrnehmung kann ich andererseits nicht zweifeln, eben weil in ihr kein Rest von Intention übrig ist, der erst nach Erfüllung langen müfste. Alle Intention, oder die Intention nach allen ihren Momenten ist erfüllt. Oder, wie wir es auch ausdrückten: das Object ist in der Wahrnehmung nicht blofs als daseiend vermeint, sondern zugleich auch in ihr selbst gegeben und genau als das, als was es vermeint ist. Gehört es zum Wesen adäquater Wahrnehmung, dafs ihr das angeschaute Object selbst wahr und wirklich einwohnt, so ist es nur ein anderer Ausdruck zu sagen: unzweifelhaft, evident ist nur die Wahrnehmung der eigenen wirklichen Erlebnisse. Nicht jede solche Wahrnehmung ist evident. So ist in der Wahrnehmung

vom Zahnschmerz ein wirkliches Erlebnis wahrgenommen, und gleichwol ist die Wahrnehmung eine täuschende: der Schmerz erscheint als im Zahne bohrend. Der Grund der Täuschung ist klar. Der wahrgenommene Gegenstand ist nicht der Schmerz, so wie er erlebt, sondern der Schmerz, so wie er transscendent gedeutet, und zwar dem Zahn zugedeutet ist. Zu der adäquaten Wahrnehmung gehört es aber, dafs in ihr das Wahrgenommene, so wie es wahrgenommen ist (so wie die Wahrnehmung es meint, auffafst) erlebt sei. In diesem Sinn haben wir selbstverständlich nur von unseren Erlebnissen, aber von ihnen auch nur, so weit wir sie einfach hinnehmen, statt deutend über sie hinauszugehen, eine evidente Wahrnehmung.

7.

Nun könnte man aber einwenden: Erlebnis ist doch wol dasselbe wie psychisches Phänomen, wozu also der Streit? Ich antworte: Wenn man unter psychischen Phänomenen die realen Bestandstücke unseres Bewufstseins versteht, die Erlebnisse selbst, die jeweils da sind; und wenn man weiter unter Wahrnehmungen psychischer Phänomene oder inneren Wahrnehmungen, adäquate Wahrnehmungen versteht, deren Intention in den bezüglichen Erlebnissen immanente Erfüllung findet: dann deckt sich der Umfang der inneren Wahrnehmung allerdings mit dem der adäquaten Wahrnehmung. Von Wichtigkeit ist es aber zu beachten, dafs

1. die psychischen Phänomene in diesem Sinn nicht identisch sind mit denjenigen im Sinne Brentano's, auch nicht mit den *cogitationes* Descartes' und mit den *acts or operations of mind* bei Locke; denn in die so begrenzte Sphäre der Erlebnisse überhaupt gehören die sämmtlichen Sinnesinhalte (die Empfindungen und Phantasmen).

2. Dafs dann die nicht-inneren Wahrnehmungen (die ergänzende Klasse) nicht coincidiren mit den äufseren Wahrnehmungen im normalen Wortsinn, sondern mit dem viel weiteren Umfang der inadäquaten Wahrnehmungen. Wird ein sinnlicher

Inhalt, eine sinnliche Complexion oder ein Verlauf sinnlicher Inhalte aufgefafst als ein dastehendes Ding, als eine Menge, eine Verknüpfung, ein Verhältnis von Dingen, oder als eine dingliche Beschaffenheit, als eine dingliche Veränderung, ein äufseres Ereignis u. dgl., so liegt eine äufsere Wahrnehmung im gewöhnlichen Sinne vor. Es kann aber auch ein nichtsinnlicher Inhalt zum repräsentativen Gehalt einer Wahrnehmung gehören, zumal in Verbindung mit sinnlichen Inhalten. Als wahrgenommener Gegenstand kann dann ebensowol ein äufserer Gegenstand mit vermeintlich wahrgenommenen psychischen Bestimmtheiten dastehen — wie wir ja geneigt sind, das Schöne, Angenehme, Gute, Reizende, u. s. w. den Dingen selbst wahrnehmend einzulegen — oder ein innerer Gegenstand, ein subjectives Erlebnis, mit vermeintlich an ihm wahrgenommenen physischen Bestimmtheiten.

3. Wenn wir unter Wahrnehmungen psychischer Phänomene oder unter inneren Wahrnehmungen correcter Weise alle Wahrnehmungen von eigenen Erlebnissen verstehen, so gibt es unter ihnen ganz so, wie unter den äufseren Wahrnehmungen, solche, bei welchen der wahrgenommene Gegenstand überhaupt nicht existirt, z. B. so, dafs die wahrnehmende Intention nach einem Theile zwar einen correlaten Gegenstand trifft, während ihr im Ganzen doch kein Gegenstand entspricht („der wahrgenommene Gegenstand existirt, aber er ist nicht ganz so, wie er wahrgenommen wird"). Man kann also eigene Erlebnisse wahrnehmen, die garnicht existiren. Der fundamentale Unterschied zwischen der adäquaten und inadäquaten Wahrnehmung kreuzt sich mit dem Unterschied der inneren und äufseren Wahrnehmung und durchsetzt dabei auch die Sphäre der ersteren.

8.

Die Aequivocationen des Wortes Phänomen, die es gestatten, bald die erscheinenden Gegenstände und Eigenschaften, bald die den Erscheinungsact constituirenden Erlebnisse (zumal die Inhalte im Sinne von Empfindungen) und schliefslich alle Erlebnisse überhaupt als Phänomene zu bezeichnen, erklären überhaupt die nicht

geringe Versuchung, zwei wesentlich verschiedene Eintheilungsarten der „Phänomene“ durcheinander zu mengen:

1. Eintheilungen der Erlebnisse; z. B. die Eintheilung derselben in Acte und Nichtacte. Solche Eintheilungen fallen natürlich ganz in die Sphäre der Psychologie, als welche es ja mit allen Erlebnissen zu thun hat.

2. Eintheilungen der phänomenalen Gegenstände; z. B. die Eintheilung der phänomenalen Gegenstände in solche, die als zum Ichbewufstsein gehörig erscheinen, und in solche, die es nicht thun, m. a. W. die Eintheilung in psychische und physische Gegenstände (Inhalte, Eigenschaften, Relationen u. dgl.)

Bei Brentano laufen die beiden Eintheilungen in der That durcheinander. Er stellt einfach gegenüber: physische und psychische Phänomene, und definirt sie unverkennbar als eine Eintheilung der Erlebnisse in Acte und Nichtacte. Aber alsbald verwechselt er unter dem Titel physisches Phänomen die empfundenen Inhalte[1] und die erscheinenden äufseren Gegenstände, bezw. ihre phänomenalen Beschaffenheiten, so dafs die Eintheilung nun zugleich als eine Eintheilung der phänomenalen Objecte in physische und psychische (nach dem gemeinen, oder einem ihm verwandten Wortsinn) dasteht; wobei die letztere dann sogar die Namen hergiebt.

In nahem Zusammenhang mit dieser Verwechslung steht die irrige und von Brentano auch zur Scheidung der beiden Phänomenklassen benutzten Bestimmung, dafs die physischen Phänomene „nur phänomenal und intentional“ existiren, während den

[1] Brentano versteht unter Empfindungen Acte des Empfindens und stellt ihnen die empfundenen Inhalte gegenüber. In unserer Redeweise besteht ein solcher Unterschied nach früher Ausgeführtem nicht. Wir nennen Empfinden die blofse Thatsache, dafs ein Sinnesinhalt und weiterhin ein Nichtact überhaupt in der Erlebniscomplexion präsent ist. In Relation oder in Entgegensetzung zum Erscheinen könnte uns die Rede vom Empfinden allenfalls dienen, um die apperceptive Function solcher Inhalte anzuzeigen (nämlich, dafs sie als Träger derjenigen Auffassung fungiren, in welcher sich das betreffende Erscheinen als Wahrnehmen oder Imaginiren vollzieht).

psychischen Phänomenen „aufser den intentionalen auch eine wirkliche Existenz“ zukomme[1]. Verstehen wir unter den physischen Phänomenen die phänomenalen Dinge, so ist es sicher, dafs sie zum Mindesten nicht zu existiren brauchen. Die Gebilde der productiven Phantasie, die meisten Objecte der künstlerischen Darstellung in Gemälden, Statuen, Poesien u. s. w., die hallucinatorischen und illusorischen Objecte existiren nur phänomenal und intentional, d. h. sie existiren, eigentlich zu reden, überhaupt nicht, sondern nur die betreffenden Erscheinungsacte. Ganz anders liegt die Sache in Betreff der physischen Phänomene, verstanden im Sinne der empfundenen Inhalte. Die empfundenen (erlebten) Farbeninhalte, Gestaltinhalte u. s. w., welche wir in der Bildanschauug von Böcklin's „Gefilden der Seligen“ haben, und welche, durch den Actcharakter der Verbildlichung beseelt, sich zum Bewufstsein vom Bildobjecte ausgestalten, sind reelle Bestandstücke dieses Bewufstseins. Und sie existiren dabei keineswegs phänomenal und intentional (als erscheinende und vermeinte Inhalte), sondern wirklich. Natürlich wird man nicht übersehen dürfen, dafs *wirklich* nicht soviel besagt wie *aufserbewufstseiend,* sondern soviel wie *nicht blofs vermeintlich.*

---

[1] Vgl. Brentano, a. a. O. § 7, S. 120. In Beispielen heifst es: Erkenntnis, Freude, Begierde bestehen wirklich, Farbe, Ton, Wärme nur phänomenal und intentional. A. a. O. S. 104 wird unter den Beispielen für physische Phänomene aufgeführt: Eine Figur, Landschaft, die ich sehe .... Wärme, Kälte, Geruch, die ich empfinde.

Zusätze und Verbesserungen.

S. 28, letzte Zeile, statt Wahrnehmung l.: innere (= evidente, adäquate) Wahrnehmung.

S. 59, Z. 2 v. u. l.: garnicht als existirender zu gelten braucht.

S. 83 und 85. Leider habe ich bei der letzten Revision des § 26 und noch während der Drucklegung übersehen, dafs in der vorliegenden Darstellung die ältere (im Fortgang meiner Forschungen verbesserte) Auffassung nicht hinreichend ausgemerzt sei und daher mit der Unters. VI, § 5, nicht ganz zusammenstimme. Zur Unterscheidung zwischen anzeigender und angezeigter Bedeutung ist also die deutlichere und bessere Darstellung im Zusatz S. 494 f. zu vergleichen. In Beziehung auf das Beispiel *„hier“* S. 85, Z. 5 v. o. mufs es natürlich und in Uebereinstimmung mit der richtigen Fassung S. 84 u. heifsen: „Dafs sich die eigentliche Bedeutung des Wortes [*„hier“*] erst auf Grund der jeweiligen Vorstellung dieses Ortes constituire“.

S. 96, Z. 3 v. o. l.: Bedeutung, Anschauung (als Bedeutungserfüllung) und Gegenstand.

Ebendas. Z. 7 v. o. l.: der erfüllenden Anschauung und der durch sie constituirten, kategorial gefafsten Gegenständlichkeit als solcher.

S. 109. Zur Unterscheidung zwischen individuellem Meinen und allgemeinem Meinen: Nach der VI. Unters. handelt es sich bei dem individuellen Meinen um einen schlichten Act, d. h. die „Erscheinung“, das was im dritten Kapitel, § 26 derselben Unters. als Repräsentation definirt wird, ist einfach mit einer setzenden oder nichtsetzenden Qualität verknüpft; im Falle des allgemeinen Meinens baut sich aber auf dem schlichten Act, bezw. auf der schlichten Repräsentation eine neue auf, mit einer neuen Auffassungsweise, in der sich die Beziehung auf den allgemeinen Gegenstand constituirt.

S. 161, Z. 3 v. u. statt „gedankliche Formen in sich schliefst“ l.: „auf gedankliche (= kategoriale) Formen bezogen ist“. Vgl. zu der ganzen Ausführung VI, § 60, S. 654 ff.

S. 164, Z. 11 v. u. l.: „mit seinen mannigfaltigen kategorialen Formen und sich diesen anmessenden Bedeutungsformen“.

S. 165, Z. 4 vor Schlufs des Absatzes, statt bedeutungsmäfsigen l.: kategorialen.

S. 180 ff., § 31. Selbstverständlich sind in diesem Paragraphen unter dem Titel Bedeutung nicht blofs die intentionalen Wesen der Bedeutungsintentionen, sondern auch diejenigen der Bedeutungserfüllungen befafst. Die Bequemlichkeit der Ausdrucksweise würde einen ähnlich erweiterten Begriff der Bedeutung fordern, wie wir ihn im achten Kapitel der VI. Unters. bei den Terminis Denken, Urtheilen, Vorstellen, Abstrahiren u. dgl. zugestehen, wonach also zwischen „uneigentlichen" und „eigentlichen" Bedeutungen zu unterscheiden wäre. (Freilich ist eine solche Rede, zumal bei den vorherrschenden Auffassungsweisen der Bedeutungsfunction, nicht ganz unbedenklich.) Demgemäfs mufs auch im Fortgange der Untersuchung der Begriff allgemeine Bedeutung zumeist in dem weiteren Sinn genommen werden, er mufs sowol das symbolische Meinen als auch das intuitive Erschauen des Allgemeinen zusammennehmen. So zumal im Schlufskapitel.

S. 183. Zum fünften Kapitel, und wol zur ganzen Unters. überhaupt, ist v. Meinong's neueste Abhandlung über „Abstrahiren und Vergleichen" (Z. f. Psych. u. Physiol. Bd. XXIV) heranzuziehen. Leider war es mir seit Abschlufs des Buches und während der Drucklegung nicht mehr möglich, mich auf neue Studien einzulassen. Die von Meinong citirte Arbeit E. Mally's über „Abstraction und Aehnlichkeitserkenntnis" (Arch. f. syst. Philos. VI) habe ich bisher nicht gesehen.

S. 188, Z. 1—2, l.: „als Act der allgemeinen Bedeutung, bezw. Bedeutungserfüllung" (der allgemeinen Anschauung im Sinne der VI. Unters. § 52, S. 633).

S. 276 ff. Der hier fragliche Begriff der Materie, der seinen Gegensatz in der Kategorie hat, wird in der VI. Unters. § 42, S. 608 unter dem Titel des Stoffes von anderen Begriffen der Materie unterschieden.

S. 217. Statt V. l.: VI. (§ 15, S. 525 ff.).

S. 218 ff. Für § 42 kommt die obige Note zu § 31 mit in Betracht.

S. 286 ff. Zur Unters. IV und speciell zum Schlufsabsatz der Einleitung: Fassen wir den Begriff der erfüllenden Bedeutung hinreichend weit, so dafs er die Gesammtsphäre der, sei es vollkommenen, sei es symbolisch getrübten Anschauungen befafst, und nehmen wir dabei den Begriff der Anschauung in dem Sinne der in der Unters. VI, § 45 vollzogenen Erweiterung über das Gebiet des Kategorialen — dann dürfen wir das „zumeist" in der zweiten Zeile des citirten Schlufsabsatzes ganz fortstreichen. „Bedeutung" ist dann ein Aequivalent für „intentionales Wesen eines objectivirenden Actes überhaupt" und für diesen Bedeutungsbegriff würden alle Ergebnisse der IV. Unters. fortgelten (von einigen selbstverständlichen Modificationen abzusehen). Vgl. den obigen

Zusatz zu § 31, S. 180, und zur II. Unters. überhaupt; ferner das achte Kapitel der VI. Unters. (bes. §§ 62—65).

S. 333, Z. 17 v. o. ist nach „Wahrnehmung" der (sinnstörende) Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen.

S. 426, vorletzter Absatz Z. 3, 5 und 7, statt Actcharaktere l.: Actqualitäten.

S. 426, letzte Zeile, statt verbildlichenden l.: dahinstellenden.

S. 428, Z. 2 v. u. Genau besehen ist hier zur Actmaterie der ganze Rest des Actes gerechnet, der nach Ausschlufs der Actqualität übrig bleibt; also nicht der blofse Auffassungssinn, sondern die volle „Repräsentation" (nach VI, S. 562 ff.); doch hat diese Differenz auf die fernere Betrachtung keinen Einflufs.

S. 447, Anm. l.: § 49, S. 628 ff.

S. 478, Z. 10 des zweiten Absatzes ist nach „können" einzufügen: sowie die Angemessenheit des vermischten, zum Theil rein intuitiven, zum Theil signitiven Vorstellens der verschiedenen kategorialen Stufen.

Ebendas. Z. 11, l.: der blofsen Signification, bezw. des signitiv getrübten Vorstellens überhaupt.

S. 508, Anm. statt § 48 l.: § 47 (S. 619 ff.).

Zum I. Theile der Logischen Untersuchungen ist folgender sinnstörende Druckfehler nachzutragen:

S. 251, Z. 7 v. u. statt „eine" l.: „keine".



